

digital | recht

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-,
Medien-, Daten- und Wettbewerbsrecht

David Bischoff

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen

Band 7

David Bischoff

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit für
nichtautorisierte
Übertragungen von Sportveranstaltungen

digital | recht

Schriften zum Immaterialgüter-, IT-, Medien-, Daten- und
Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Maximilian Becker, Prof. Dr. Katharina
de la Durantaye, Prof. Dr. Franz Hofmann, Prof. Dr. Ruth Janal,
Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, Prof. Dr. Benjamin Raue,
Prof. Dr. Herbert Zech

Band 7

David Bischoff, geboren 1992, Rechtsanwalt bei Lentze Stopper Rae in München, Promotion an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Referendariat in München, Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV.

ORCID: 0000-0003-0482-3541

Dissertation, „Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet – am Beispiel von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen“, Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2022.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig als elektronische Version über die Webseite der Schriftenreihe: <http://digitalrecht-z.uni-trier.de/> zur Verfügung.

Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz vom Typ CC BY-ND 4.0 International (Namensnennung, keine Bearbeitung) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Von dieser Lizenz ausgenommen sind Abbildungen, an denen keine Rechte der Autorin/des Autors oder der UB Trier bestehen.

Umschlagsgestaltung von Monika Molin

ISBN: 9783757507107

URN: urn:nbn:de:hbz:385-2022122017

DOI: <https://doi.org/10.25353/ubtr-xxxx-ecf3-e426>



© 2023 David Bischoff, Trier

Zitiervorschlag: *Bischoff*, Nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen, Trier, 2023.

Die Schriftenreihe wird gefördert von der Universität Trier und dem Institut für Recht und Digitalisierung Trier (IRD^T).

Anschrift der Herausgeber: Universitätsring 15, 54296 Trier.

 UNIVERSITÄT
TRIER

 IRD^T Institut für
Recht und Digitalisierung
Trier

Für Laura

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2022 als Dissertation unter dem Titel „Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet – am Beispiel von nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen“ bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingereicht und im November 2022 verteidigt. Der Titel dieser Dissertation wurde für die Veröffentlichung in Abstimmung mit der Schriftenreihe digital | recht der Universität Trier abgeändert. Die Arbeit und die entsprechenden Nachweise beruhen auf dem Stand vom 15.05.2022. Allerdings wurden vor der Veröffentlichung noch die Bestimmungen des am 19.10.2022 veröffentlichten Digital Services Act in seiner endgültigen Fassung sowie verschiedene in der Zwischenzeit ergangene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (z.B. in den Rechtssachen YouTube II, uploaded II, uploaded III, DNS-Sperre) berücksichtigt, um die Aktualität der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Ich möchte mich herzlich bei meinem Doktorvater, Prof. Dr. Christian Alexander, bedanken, der mir bei der Erstellung meiner Arbeit jederzeit mit Rat zur Seite gestanden und mir gleichzeitig große Freiheiten gelassen hat – vielen Dank für die hervorragende Betreuung! Prof. Dr. Volker Michael Jänich danke ich für die schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens. Weiterhin danke ich dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München für die Nutzung der Bibliothek. Danke auch an Lentze Stopper Rechtsanwälte, für die Möglichkeit meine Dissertation neben meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt anfertigen zu können. Schließlich möchte ich mich bei Prof. Dr. Benjamin Raue und den weiteren Herausgeberinnen und Herausgebern für die Aufnahme in die Schriftenreihe digital | recht der Universität Trier und die Ermöglichung einer Open Access-Veröffentlichung bedanken.

Vielen Dank an meine Familie und insbesondere an meine Eltern. Ludwig und Franz möchte ich für die Mischung aus moralischer Unterstützung und willkommener Abwechslung danken. Der größte Dank gebührt meiner Frau, Laura, die mich jederzeit grenzenlos unterstützt und mir stets den Rücken freigehalten hat. Ohne sie wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen, weshalb sie ihr gewidmet ist.

Wickendorf, März 2023

David Bischoff

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	XI
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XLV
Kapitel 1: Einführung in die Problematik und Gang der Untersuchung	1
Kapitel 2: Intermediäre beim Streamen von Sportveranstaltungen	13
Kapitel 3: Rechtlicher Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen	61
Kapitel 4: Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Intermediären im Internet	113
Kapitel 5: Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern.....	197
Kapitel 6: Verantwortlichkeit von Content-Providern.....	259
Kapitel 7: Verantwortlichkeit von Host-Providern	335
Kapitel 8: Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern.....	409
Kapitel 9: Verantwortlichkeit von Access-Providern.....	471
Kapitel 10: Verantwortlichkeit von Cache-Providern	591
Kapitel 11: Verantwortlichkeit von DNS-Diensten.....	623
Kapitel 12: Verantwortlichkeit von Suchmaschinen	667
Kapitel 13: Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären.....	729
Kapitel 14: Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet	791
Kapitel 15: Thesen und Ausblick	861
Literaturverzeichnis	880
Internetquellenverzeichnis	896

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	XI
Inhaltsverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis.....	XLV
Kapitel 1: Einführung in die Problematik und Gang der Untersuchung	1
A. Einführung in die Problematik	3
B. Gang der Untersuchung	9
Kapitel 2: Intermediäre beim Streamen von Sportveranstaltungen	13
A. Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen.....	14
I. Begriff des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen	14
1. Produktion und Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents	16
a) Begriff des Sportveranstalters	16
b) Begriff des Host Broadcasters.....	17
c) Begriff des Rechteinhabers	18
2. Unterschiedliche Feed des autorisierten Bewegtbildcontents	19
a) Clean Feed	19
b) World Feed	19
c) Dirty Feed.....	20
3. Verwertungsformen des autorisierten Bewegtbildcontents	21
a) Free- oder Pay-Verwertung.....	21
b) Unterschiedliche zeitliche Verwertungsformen	22
aa) Live-Berichterstattung	22
bb) Zeitversetzte Berichterstattung.....	23
(1) Highlight-Berichterstattung.....	23
(2) Re-Live-Berichterstattung und Delay-Berichterstattung	24
II. Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen	24

III.	Geschäftsmodell von nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen	26
1.	Schaltung von Werbung	28
2.	Verwendung von Schadsoftware und anderen betrügerischen Inhalten	28
3.	Kostenpflichtige Abonnements für End-User	30
B.	Übertragung von Bewegtbildcontent mittels Streaming über das Internet	31
I.	Kommunikation über das Internet	31
1.	Netzzugangsschicht	34
a)	Physische Verbindung	34
b)	Impulsübertragung	35
c)	MAC-Adresse	35
2.	Internetschicht	36
a)	Routing	36
b)	IP-Adresse	37
3.	Transportschicht	37
a)	Transmission Control Protocol (TCP)	38
b)	User Datagram Protocol (UDP)	39
c)	Port-Nummern	40
4.	Anwendungsschicht	41
a)	Domain Name System (DNS)	42
b)	Uniform Resource Locator (URL)	43
c)	Hypertext Transfer Protocol (HTTP) und Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS)	43
d)	File Transfer Protocol (FTP)	44
e)	Real-Time Transport Protocol (RTP) und Real-Time Streaming Protocol (RTSP)	44
II.	Streaming über das Internet	45
1.	Begriff des Streaming	45
2.	Übertragungstechniken beim Streaming	46
3.	Übertragungsarten beim Streaming	46
a)	Live-Stream	47
b)	Video-on-Demand-Stream	48
4.	Übertragungsformen beim Streaming	49
a)	HTTP-Streaming	49
b)	UDP-Streaming	50
c)	Progressiver Download	51

C. Intermediäre bei den unterschiedlichen Übertragungstechniken des Streaming	52
I. Begriff des Intermediären.....	52
II. Intermediäre bei der serverbasierten Technik.....	53
III. Intermediäre bei der Peer-to-Peer Technik.....	57
 Kapitel 3: Rechtlicher Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen.....	61
A. Kein hinreichender Schutz von Sportveranstaltern	62
I. Kein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter	63
1. Kein Leistungsschutzrecht sui generis für Sportveranstalter	63
2. Kein Leistungsschutzrecht für Veranstalter, § 81 UrhG.....	66
3. Kein unmittelbarer Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG.....	67
II. Hausrecht bei Sportveranstaltungen	68
1. Dinglicher Abwehrenspruch durch das Hausrecht	68
2. Autorisierung der audiovisuellen Verwertung über das Hausrecht.....	70
3. Räumliche Beschränkung des Hausrechts.....	71
B. Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen.....	72
I. Urheberrechtlicher Schutz.....	72
1. Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder, § 95 UrhG	73
a) Begriff des Films	73
b) Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.....	74
aa) Clean Feed	74
bb) World Feed	75
cc) Dirty Feed.....	77
dd) Highlight-Berichterstattung.....	78
c) Laufbilder, § 95 UrhG	78
2. Leistungsschutzrecht für Filmhersteller, §§ 94, 95 UrhG	79
a) Begriff des Filmherstellers.....	80
aa) Auftragsproduktion.....	81
bb) Gemeinschaftsproduktion.....	82
b) Fixierung auf einem Filmträger	82
aa) Zeitversetzte Berichterstattung.....	83
bb) Live-Berichterstattung	83
3. Leistungsschutzrecht für Lichtbildner, § 72 UrhG	84
4. Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen, § 87 UrhG	85
a) Begriff des Sendeunternehmens.....	85
b) Sendung.....	86

aa) Sendehalt.....	86
bb) Sendevorgang.....	86
cc) Sendeplan.....	87
(1) Berichterstattung im Rundfunk.....	88
(2) Berichterstattung mittels Live-Stream.....	88
(3) Berichterstattung mittels Video-on-Demand-Stream.....	89
II. Markenrechtlicher Schutz.....	90
1. Bildmarken oder Wort-Bildmarken.....	90
2. Wortmarken.....	91
III. Lauterkeitsrechtlicher Schutz.....	92
1. Geschäftliche Handlung, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG.....	93
2. Mitbewerberverhältnis, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG.....	93
3. Unlauterkeit einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents.....	95
a) Gezielte Behinderung, § 4 Nr. 4 UWG.....	95
b) Ergänzender Leistungsschutz, § 4 Nr. 3 UWG.....	96
aa) Maßgebliches Leistungsergebnis.....	96
bb) Wettbewerbliche Eigenart des Leistungsergebnisses.....	98
cc) Identische Nachahmung der fremden Leistung.....	99
dd) Besondere lauterkeitsrechtliche Umstände, § 4 Nr. 3 lit. a) bis c) UWG.....	99
(1) Vermeidbare Herkunftstäuschung, § 4 Nr. 3 lit. a) UWG.....	99
(2) Rufausnutzung oder -beeinträchtigung, § 4 Nr. 3 lit. b) UWG.....	100
c) Unmittelbarer Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG.....	101
IV. Sonstiger rechtlicher Schutz.....	102
1. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB.....	102
2. Recht am eigenen Bild, § 22 KUG.....	103
C. Rechteinhaber des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen.....	104
I. Begriff des Rechteinhabers.....	105
II. Rechteinhaber der urheberrechtlichen Schutzrechte.....	105
1. Rechteeinräumung und -übertragung.....	106
2. Umfang der Verwertungsrechte.....	107
a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG.....	107
aa) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG.....	108
bb) Senderecht, § 20 UrhG.....	108
cc) Weitersenderecht, § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.....	109

dd) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG	110
b) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG	110
III. Rechteinhaber der markenrechtlichen Schutzrechte	111
IV. Rechteinhaber der lauterkeitsrechtlichen Schutzrechte	111
Kapitel 4: Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Intermediären im Internet	113
A. Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen	114
I. Primärhaftung von Intermediären	116
1. Eigenständige unmittelbare Handlung	116
2. Sich zu eigen machen einer fremden Handlung	117
3. Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung	117
II. Sekundärhaftung von Intermediären	118
1. Mittelbare Handlung	119
2. Zentrale Rolle	120
3. Kenntnis der Folgen des Verhaltens	122
a) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten	123
b) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen	125
c) Gewinnerzielungsabsicht	126
d) Erhalt einer Notification	126
III. Vermittlerhaftung von Intermediären	127
1. Begriff des Vermittlers, Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie	128
2. Bestehen der Vermittlerhaftung	129
IV. Umsetzung der unionsrechtlichen Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung	130
1. Verantwortlichkeit als Täter unter Berücksichtigung der Primärhaftung	131
2. Verantwortlichkeit als Teilnehmer unter Berücksichtigung der Sekundär- haftung	132
a) Doppelter Gehilfenvorsatz	133
b) Unionsrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt	134
aa) Rechtsprechung des BGH außerhalb des Urheberrechts	135
bb) Rechtsprechung des BGH für das Urheberrecht	136
3. Verantwortlichkeit als Störer unter Berücksichtigung der Vermittlerhaftung	139
a) Grundsätze der Störerhaftung	140
aa) Mitwirkung an einer fremden Rechtsverletzung	142
bb) Willentlicher und adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung	142

cc)	Tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung	143
dd)	Verletzung von allgemeinen Prüf- und Überwachungspflichten	143
b)	Unionsrechtliche Vermittlerhaftung.....	144
4.	Umsetzung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded] durch den BGH.....	146
B.	Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem TMG	150
I.	Anwendbarkeit des TMG.....	150
1.	Begriff der Telemedien, § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG.....	151
2.	Begriff des Diensteanbieters, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG	151
a)	Bereithalten von Telemedien zur Nutzung.....	152
b)	Vermittlung des Zugangs zur Nutzung von Telemedien	153
3.	Begriff des Nutzers, § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG	153
4.	Begriff der Information i.S.d. TMG	154
II.	Haftungsprivilegierungen des TMG.....	154
1.	Privilegierte Tätigkeiten, §§ 8 bis 10 TMG.....	155
a)	Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	156
b)	Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG	157
c)	Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG	158
d)	Gemischte Tätigkeiten eines Diensteanbieters	159
2.	Keine allgemeinen Überwachungspflichten, § 7 Abs. 2 TMG	159
a)	Allgemeine Überwachungspflichten	160
b)	Spezifische Überwachungspflichten.....	161
3.	Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle.....	163
a)	Eigene Informationen und fremde Informationen, § 7 Abs. 1 TMG	163
b)	Aktive Rolle in Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie	164
III.	Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Verantwortlichkeit.....	167
1.	Dogmatische Einordnung der Haftungsprivilegierungen	168
2.	Auswirkungen auf die Primärhaftung von privilegierten Diensteanbieters	169
3.	Auswirkungen auf die Sekundärhaftung von privilegierten Diensteanbieters	170
4.	Auswirkungen auf die Vermittlerhaftung von privilegierten Diensteanbieters	172
a)	Notice and Take Down-Verfahren und Notice and Stay Down-Verfahren.....	173
b)	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG	174
5.	Umsetzung in der deutschen Rechtsprechung	176

a)	Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung	176
b)	Anwendung von § 7 Abs. 2 TMG in der deutschen Rechtsprechung	178
C.	Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem Digital Services Act	180
I.	Anwendbarkeit des Digital Services Act	181
1.	Begriff des Vermittlungsdienstes, Art. 3 lit. g) Digital Services Act	181
2.	Begriff des Nutzers, Art. 3 lit. b) Digital Services Act	182
3.	Rechtswidrige Inhalte und öffentliche Verbreitung, Art. 3 lit. h) und k) Digital Services Act	182
4.	Verhältnis zur E-Commerce-Richtlinie	183
II.	Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act	183
1.	Privilegierte Tätigkeiten, Art. 3 bis 5 Digital Services Act	184
a)	Haftungsprivilegierung für Access-Provider, Art. 4 Digital Services Act.....	184
b)	Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, Art. 5 Digital Services Act ..	185
c)	Haftungsprivilegierung für Host-Provider, Art. 6 Digital Services Act	186
d)	Gemischte Tätigkeiten eines Diensteanbieters.....	186
2.	Keine allgemeine Überwachung oder aktive Nachforschung, Art. 8 Digital Services Act	186
3.	Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle.....	187
4.	Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte, Art. 9 f. Digital Services Act.....	188
III.	Haftungsverschärfungen des Digital Services Act	189
1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten, Art. 11 ff. Digital Services Act	190
2.	Sorgfaltspflichten von Host-Providern, Art. 16 ff. Digital Services Act.....	191
3.	Sorgfaltspflichten von Online-Plattformen, Art. 19 ff. Digital Services Act.....	193
4.	Sorgfaltspflichten von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen, Art. 33 ff. Digital Services Act.....	194
5.	Sonstige Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten, Art. 44 ff. Digital Services Act	194
IV.	Auswirkungen des Digital Services Act auf die Verantwortlichkeit.....	194

Kapitel 5: Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern.....	197
A. Verantwortlichkeit von Uploadern	197
I. Begriff des Uploaders	198
II. Primärhaftung von Uploadern	200
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	201
a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie	201
aa) Handlung der Wiedergabe	202
bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	204
(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn	204
(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn	206
(a) Erstwiedergabe	206
(i) Umgehung einer beschränkenden Maßnahme	207
(ii) Verwendung eines neuen technischen Verfahrens	208
(b) Zweitwiedergabe	209
(i) Pay-Verwertung	210
(ii) Free-Verwertung	211
b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG.....	212
aa) Senderecht, § 20 UrhG	212
bb) Weitersenderecht, § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	213
cc) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG	214
dd) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG	216
c) Besonderheiten bei der Peer-to-Peer Technik	217
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	218
a) Vervielfältigungshandlung	218
b) Besonderheiten bei Live-Streams	219
3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG	221
a) Technische Schutzmaßnahme, § 95a Abs. 2 UrhG	222
aa) Verschlüsselung	222
bb) Registrierungspflicht	223
cc) Geoblocking	223
b) Umgehung der Schutzmaßnahmen, § 95a Abs. 1 UrhG	224
4. Keine urheberrechtliche Schranke	225
a) Erschöpfung, § 17 Abs. 2 UrhG	225
b) Bearbeitung und Umgestaltung, § 23 UrhG	225
c) Vorübergehende Vervielfältigungshandlung, § 44a UrhG.....	226

d)	Privatgebrauch, § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG	226
e)	Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung, § 12 Abs. 3 UrhDaG ..	227
aa)	User Generated Content, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhDaG.....	228
bb)	Geringfügige Nutzung, § 10 Nr. 1 UrhDaG	228
cc)	Missbrauchsgefahr	229
B.	Verantwortlichkeit von End-Usern	231
I.	Begriff des End-Users	231
II.	Primärhaftung von End-Usern	232
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	234
a)	Serverbasierte Technik.....	234
b)	Peer-to-Peer Technik	236
2.	Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	237
a)	Bildschirmwiedergabe auf dem Endgerät	238
b)	Zwischenspeicherungen beim Streaming	239
aa)	Zwischenspeicherungen im Send- und Empfangspuffer	240
bb)	Zwischenspeicherungen im Client-Puffer.....	241
cc)	Zwischenspeicherungen im Client-Cache.....	242
dd)	Zwischenspeicherungen auf dem Endgerät.....	243
c)	Besonderheiten beim progressiven Download.....	244
3.	Keine urheberrechtliche Schranke	244
a)	Vorübergehende Vervielfältigungshandlung, § 44a UrhG.....	245
aa)	Vorübergehende Vervielfältigung.....	246
bb)	Vervielfältigung als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens	246
cc)	Flüchtige oder begleitende Vervielfältigung.....	247
dd)	Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der Vervielfältigung.....	248
ee)	Zweck der Vervielfältigung	249
(1)	Keine Übertragung durch einen Vermittler, § 44a Nr. 1 UrhG.....	249
(2)	Keine rechtmäßige Nutzung als alleiniger Grund der Vervielfältigung, § 44a Nr. 2 UrhG	249
(a)	Verschmelzungs- und Quellentheorie	250
(b)	Rechtsprechung des EuGH	251
ff)	Berechtigtes Interesse des Rechteinhabers, Art. 5 Abs. 5 InfoSoc- Richtlinie	253

b)	Privatgebrauch, § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG	254
aa)	Privater oder sonstiger eigener Gebrauch	255
bb)	Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Vorlage	255
C.	Zusammenfassung	258
Kapitel 6: Verantwortlichkeit von Content-Providern		
A.	Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Content-Providern	260
I.	Begriff des Content-Providers, § 7 Abs. 1 TMG	260
1.	Bereithalten eigener Informationen zur Nutzung	261
2.	Sich zu eigen machen von fremden Informationen	262
3.	Begriff der Website	263
4.	Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website	264
a)	Geschäftsmodell	265
b)	Maßnahmen zur Anonymisierung	266
c)	Wechsel der Host-Provider und Nutzung mehrerer Domains	268
II.	Keine Haftungsprivilegierung für Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG	269
B.	Verantwortlichkeit von Content-Websites	270
I.	Begriff der Content-Website	270
II.	Betreiber von Content-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG	271
III.	Primärhaftung von Content-Websites	272
C.	Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites	274
I.	Begriff der Aggregatoren-Website	274
1.	Begriff des Hyperlinks	276
a)	Surface-Link und Deep-Link	277
b)	Framing und Embedded-Link	277
2.	Verlinkungen mittels Hyperlinks und Erstellung einer Hyperlink-Sammlung	278
3.	Kategorisierung und Indexierung von Hyperlinks	280
II.	Betreiber von Aggregatoren-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG	281
III.	Primärhaftung von Aggregatoren-Websites	282
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	283
a)	Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie	283
aa)	Handlung der Wiedergabe	284
(1)	Eigenständige unmittelbare Handlung	284
(2)	Sich zu eigen machen einer fremden Handlung	285
(3)	Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung	286
bb)	Öffentlichkeit der Wiedergabe	287

(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn	288
(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn	289
(a) Erstwiedergabe	289
(i) Umgehung einer beschränkenden Maßnahme	290
(ii) Verwendung eines neuen technischen Verfahrens	291
(b) Zweitwiedergabe	291
b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	294
aa) Senderecht und Weitersenderecht, §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG	294
bb) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG	295
cc) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG	296
dd) Unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	296
ee) Besonderheiten bei Leistungsschutzrechten	298
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	300
3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG	300
4. Keine urheberrechtliche Schranke	301
IV. Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites	301
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	302
a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie	303
aa) Handlung der Wiedergabe	304
(1) Mittelbare Handlung der Wiedergabe	305
(2) Zentrale Rolle	306
(3) Kenntnis der Folgen des Verhaltens	308
(a) Strukturell rechtsverletzende Website	308
(b) Gewinnerzielungsabsicht	310
(i) Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht	310
(ii) Handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht	312
(c) Automatische oder manuelle Verlinkungen	312
(d) Erhalt einer Notification	313
bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe	314
(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn	314
(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn	314
(a) Erstwiedergabe	315
(b) Zweitwiedergabe	316
cc) Keine Unterscheidung zwischen den Arten von Hyperlinks	318
b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	319

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	321
D. Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites.....	322
I. Begriff der Peer-to-Peer-Website	322
II. Betreiber von Peer-to-Peer-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG.....	323
III. Primärhaftung von Peer-to-Peer-Websites	324
IV. Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites	324
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	325
a) Handlung der Wiedergabe	326
aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe.....	327
bb) Zentrale Rolle.....	328
cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens	329
b) Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	330
aa) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn	330
bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn	331
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	332
E. Zusammenfassung.....	333
 Kapitel 7: Verantwortlichkeit von Host-Providern	335
A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Host-Providern	336
I. Begriff des Host-Providers, § 10 Satz 1 TMG.....	336
1. Begriff des Hosting-Dienstes	337
2. Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes	338
II. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG	339
1. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung	339
a) Abspeichern von Informationen	340
aa) Abgrenzung zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG	340
bb) Abgrenzung zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischen- speicherung, § 9 Satz 1 TMG	341
b) Auftrag eines Nutzers	342
c) Keine Aufsicht über den Nutzer, § 10 Satz 2 TMG	342
d) Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle	343
aa) Bewerbung von Inhalten	344
bb) Unterstützung und Aufbereitung	345
cc) Anreize für das Teilen von rechtsverletzenden Inhalten	345
dd) Inhaltsverzeichnis und Suchfunktion.....	346

ee)	Automatisierte Inhaltserkennungsprogramme	346
2.	Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung	347
a)	Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information, § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG	347
aa)	Positive Kenntnis, § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG	348
(1)	Kenntnis von der konkreten Handlung oder Information	349
(2)	Kenntnis der Rechtswidrigkeit	350
(3)	Allgemeine Kenntnis bei strukturell rechtsverletzenden Hosting- Diensten.....	352
bb)	Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG.....	353
(1)	Verletzung von Sorgfaltspflichten für Host-Provider	354
(2)	Überprüfung aus eigenem Antrieb	355
(3)	Notification durch Rechteinhaber	356
b)	Unverzügliches Tätigwerden nach Kenntnis, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG	357
aa)	Entfernung oder Sperrung des Zugangs der Information	357
bb)	Unverzüglichkeit des Handelns	358
III.	Vermittlerhaftung von Host-Providern.....	359
1.	Notice and Take Down-Verfahren, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG	359
a)	Notification durch Rechteinhaber	361
b)	Anspruch auf Take Down.....	361
c)	Unverzügliches Tätigwerden nach Erhalt einer Notification	362
d)	Missachtung einer Notification	363
e)	Empfehlung der Europäischen Kommission	364
2.	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	365
a)	Keine allgemeine Überwachungspflicht, § 7 Abs. 2 TMG.....	366
b)	Spezifische Maßnahmen	367
aa)	Fast-Track-Procedures	367
bb)	Take Down-Tool	368
IV.	Ausblick – Haftungsprivilegierung und Haftungsverschärfung für Host-Provider, Art. 6 und 16 ff. Digital Services Act.....	369
1.	Zügiges Tätigwerden nach Kenntnis, Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act ..	370
2.	Notice and Action-Verfahren, Art. 16 f. Digital Services Act	370
3.	Keine Regelung zu den Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen	372

B. Verantwortlichkeit von Streaming-Providern	375
I. Begriff des Streaming-Providers	376
II. Streaming-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG	378
III. Primärhaftung von Streaming-Providern	380
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 1 Abs. 1 UrhDaG	380
2. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	381
3. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	382
IV. Sekundärhaftung von Streaming-Providern	383
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	383
a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie	384
aa) Handlung der Wiedergabe	384
(1) Mittelbare Handlung der Wiedergabe	385
(2) Zentrale Rolle	387
(3) Kenntnis der Folgen des Verhaltens	388
(a) Automatisierte Erstellung der Hyperlinks zum Streaming-Server	388
(b) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten	389
(c) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen	390
(d) Gewinnerzielungsabsicht	391
(e) Erhalt einer Notification	392
(f) Strukturell rechtsverletzender Hosting-Dienst	393
bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe	394
(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn	394
(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn	394
b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	395
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	395
3. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG	396
V. Vermittlerhaftung von Streaming-Providern	397
1. Notice and Take Down-Verfahren, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG	398
a) Offensichtliche Urheberrechtsverletzung	399
b) Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen	400
2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	401
C. Verantwortlichkeit von weiteren Host-Providern	402
I. Verantwortlichkeit von Web-Hostern	402
II. Verantwortlichkeit von mittelbaren Host-Providern und Hosting-Resellern	404
D. Zusammenfassung	406

Kapitel 8: Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern.....	409
A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern.....	410
I. Begriff des Content-Sharing-Providers, § 2 Abs. 1 UrhDaG	410
1. Begriff des Content-Sharing-Dienstes.....	411
2. Begriff der Plattform	412
3. Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienste, § 1 Abs. 4 UrhDaG.....	412
II. Haftung und Enthftung von Content-Sharing-Providern, § 1 Abs. 1 und 2 UrhDaG	413
1. Keine Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 1 Abs. 3 UrhDaG.....	414
2. Anwendbarkeit der Haftungsverschärfung, § 1 Abs. 1 UrhDaG.....	415
a) Abspeichern von Inhalten, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 UrhDaG	416
b) Öffentliche Zugangsverschaffung zu Inhalten, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG.....	417
c) Organisation der Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG.....	417
d) Bewerbung der Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG	418
e) Konkurrieren mit Online-Inhaltediensten und nutzergenerierte Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG.....	419
3. Voraussetzungen der Enthftung, § 1 Abs. 2 UrhDaG	420
a) Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte, § 4 UrhDaG	421
b) Pflicht zur einfachen Blockierung, § 8 Abs. 1 UrhDaG	422
aa) Notification durch Rechteinhaber	423
bb) Einfache Blockierung des Inhalts.....	423
cc) Unverzöglichkeit des Handelns	424
c) Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung, § 8 Abs. 3 UrhDaG	424
d) Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung, § 7 Abs. 1 UrhDaG...	426
aa) Information durch Rechteinhaber	427
bb) Qualifizierte Blockierung des Inhalts.....	428
cc) Einsatz von manuellen oder teilautomatisierten Verfahren	428
dd) Einsatz von automatisierten Verfahren	429
(1) Einsatz von Upload-Filtern	430
(2) Mutmaßlich erlaubte Nutzung, §§ 9 bis 11 UrhDaG.....	431
(a) Keine Anwendbarkeit auf Live-Berichterstattungen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG.....	432

(b)	Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen, § 9 Abs. 1 UrhDaG	434
(i)	User Generated Content, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhDaG	434
(ii)	Geringfügige Nutzung, §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 10 UrhDaG	435
(iii)	Kennzeichnung als erlaubte Nutzung, §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 11 UrhDaG	435
(c)	Roter Knopf für Trusted Flagger, § 14 Abs. 4 UrhDaG	436
ee)	Keine allgemeine Überwachungspflicht, § 7 Abs. 2 TMG.....	437
e)	Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten, § 1 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG....	438
f)	Ausnahmetatbestände der Enthftung	439
aa)	Startup-Diensteanbieter, §§ 2 Abs. 3, 7 Abs. 4 UrhDaG.....	439
bb)	Kleine Diensteanbieter, §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 5 UrhDaG.....	440
cc)	Keine Enthftung für strukturell rechtsverletzende Content-Sharing-Dienste, § 1 Abs. 4 UrhDaG	440
III.	Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern.....	441
1.	Notice and Take Down-Verfahren, § 8 Abs. 1 UrhDaG.....	442
2.	Notice and Stay Down-Verfahren, § 8 Abs. 3 UrhDaG	443
3.	Information and Stay Down-Verfahren, § 7 Abs. 1 UrhDaG.....	444
4.	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG..	445
IV.	Ausblick – Haftungsprivilegierung und Haftungsverschärfung für Online-Plattformen, Art. 6 und 16 ff. Digital Services Act	446
B.	Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen.....	448
I.	Begriff der Video-Sharing-Plattform	448
1.	Compliant Video-Sharing-Plattform.....	450
2.	Non-compliant Video-Sharing-Plattform	452
II.	Video-Sharing-Plattformen als Content-Sharing-Provider, § 2 Abs. 1 UrhDaG	453
III.	Primärhaftung von Video-Sharing-Plattformen	454
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 1 Abs. 1 UrhDaG	455
2.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	455
3.	Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	456
4.	Keine urheberrechtliche Schranke	457
5.	Enthftung durch Video-Sharing-Plattformen, § 1 Abs. 2 UrhDaG.....	457
a)	Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform	458
b)	Eingeschränkte Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform	460
IV.	Sekundärhaftung von Video-Sharing-Plattformen	460
V.	Vermittlerhaftung von Video-Sharing-Plattformen	462
1.	Notice and Take Down-Verfahren, § 8 Abs. 1 UrhDaG.....	463

2. Notice and Stay Down-Verfahren, § 8 Abs. 3 UrhDaG	463
3. Information and Stay Down-Verfahren, § 7 Abs. 1 UrhDaG	464
a) Einsatz automatisierter Verfahren bei Übertragungen von Sportveranstaltungen	465
b) Rechtssichere Kennzeichnung einer Referenzdatei von Sportveranstaltungen	466
aa) Digital Watermarking	466
bb) Digital Fingerprinting	467
4. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	468
5. Notice and Action-Verfahren, §§ 10a f. TMG	469
C. Zusammenfassung	470
 Kapitel 9: Verantwortlichkeit von Access-Providern	 471
A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Access-Providern	472
I. Begriff des Access-Providers, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	472
II. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	473
1. Anwendbarkeit des TMG	474
2. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung	475
a) Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz	476
b) Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz	477
c) Keine absichtliche kollusive Zusammenarbeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG	478
d) Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle	479
3. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung	480
a) Reine Durchleitung, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	480
aa) Keine Veranlassung der Übermittlung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TMG	481
bb) Keine Auswahl des Adressaten der übermittelten Information, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TMG	481
cc) Keine Auswahl oder Veränderung der übermittelten Information, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TMG	482
b) Automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG	482
aa) Automatische Zwischenspeicherung	483
bb) Kurzzeitige Zwischenspeicherung	483
(1) Abgrenzung zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung, § 9 Satz 1 TMG	484
(2) Abgrenzung zum Abspeichern, § 10 Satz 1 TMG	484
cc) Zwischenspeicherung zur Durchführung der Übermittlung	485

4. Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung, § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG	486
III. Vermittlerhaftung von Access-Providern	487
1. Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung	488
2. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG	490
a) Anwendbarkeit auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	491
b) Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums, § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG ..	493
c) Grundsatz der Subsidiarität, § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG	493
aa) Vorrangige Intermediäre bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen	494
bb) Zumutbare Maßnahmen	496
(1) Staatliches Ermittlungsverfahren	496
(2) Privates Ermittlungsverfahren	497
(3) Verfolgung von Zahlungsströmen	498
cc) Unzumutbare Maßnahmen	498
(1) Strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste	499
(2) Regelmäßiger Wechsel des Host-Providers	500
(3) Host-Provider mit Sitz in Ländern ohne effektive Rechtsschutzmöglich- keiten	501
(4) Wirtschaftliche Verwertbarkeit des urheberrechtlich geschützten Inhalts	502
d) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Netzsperrung, § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG	502
aa) Betroffene Grundrechte durch die Sperrmaßnahme	503
bb) Geeignetheit der Sperrmaßnahme	505
cc) Erforderlichkeit der Sperrmaßnahme	506
dd) Angemessenheit der Sperrmaßnahme	506
(1) Vermeidung von Overblocking	507
(2) Belastung durch Umsetzung der Sperrmaßnahme	509
e) Arten von Sperrmaßnahmen	510
aa) IP-Sperre	511
bb) DNS-Sperre	512
cc) URL-Sperre	514
dd) Port-Sperre	515
f) Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)	516

3.	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	517
a)	Maßnahmen zum Abstellen und zur Verhinderung von Rechts- verletzungen	518
b)	Maßnahmen zur Sperrung der Nutzung von Informationen	519
c)	Maßnahmen zur Beschränkung oder Sperrung des Internetzugangs	519
aa)	Datenmengenbegrenzung	520
bb)	Verschlüsselung des Internetzugangs.....	520
cc)	Abschaltung des Internetzugangs	521
IV.	Ausblick – Haftungsprivilegierung für Access-Provider, Art. 4 Digital Services Act	522
B.	Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern	524
I.	Begriff des Internet-Access-Holders	525
1.	Begriff des Internet-Access	525
2.	Begriff des WLAN-Providers, § 8 Abs. 3 TMG	526
II.	Internet-Access-Holder als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	526
1.	Internet-Access-Holder als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG	527
2.	Sachlicher Anwendungsbereich für Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG...	527
3.	Persönlicher Anwendungsbereich für Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	529
a)	Gewerbliche Bereitstellung des Internet-Access	529
b)	Private bzw. familiäre Bereitstellung des Internet-Access.....	530
4.	WLAN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 3 TMG	531
III.	Primärhaftung von Internet-Access-Holdern.....	532
1.	Eigenständige unmittelbare Handlung.....	532
2.	Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung	533
a)	Tatsächliche Vermutung zulasten des Internet-Access-Holders.....	534
b)	Sekundäre Darlegungslast des Internet-Access-Holders.....	535
c)	Besonderheiten hinsichtlich des familiären Bereichs	537
d)	Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	539
IV.	Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern	539
1.	Bereitstellung des Internet-Access an Dritte.....	540
a)	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG...	540
aa)	Handlung der Wiedergabe	541
(1)	Mittelbare Handlung der Wiedergabe.....	542
(2)	Zentrale Rolle.....	543
(3)	Kenntnis der Folgen des Verhaltens.....	544

(a)	Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten	545
(b)	Gewinnerzielungsabsicht	548
(c)	Erhalt einer Notification	548
bb)	Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	550
b)	Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	550
c)	Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	551
2.	Verletzung einer Aufsichtspflicht, § 832 BGB	554
a)	Umfang der Aufsichtspflicht	554
b)	Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	555
V.	Vermittlerhaftung von Internet-Access-Holdern	556
1.	Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG.....	557
a)	Grundsatz der Subsidiarität bei Übertragungen von Sportveranstaltungen	558
b)	Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit bei Übertragungen von Sportveranstaltungen	559
2.	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG..	561
a)	Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG	561
b)	Verschlüsselung des Internetzugangs	562
c)	Keine Anordnung von Behörden, § 8 Abs. 4 TMG	563
C.	Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern.....	565
I.	Begriff des Internet-Service-Providers.....	565
II.	Internet-Service-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	567
III.	Primärhaftung von Internet-Service-Providern	568
IV.	Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern	568
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	569
a)	Handlung der Wiedergabe	569
aa)	Mittelbare Handlung der Wiedergabe.....	570
bb)	Zentrale Rolle.....	571
cc)	Kenntnis der Folgen des Verhaltens	573
b)	Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	574
2.	Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	574
3.	Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	575
V.	Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern	576
1.	Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG.....	577
a)	Vertragsverhältnis zum Internet-Service-Provider.....	578
b)	Konkrete Sperrmaßnahme durch Internet-Service-Provider	579

c)	Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).....	581
2.	Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	581
D.	Verantwortlichkeit von weiteren Access-Providern	583
I.	Verantwortlichkeit von Network-Providern	583
II.	Verantwortlichkeit von Upstream-Providern.....	586
III.	Verantwortlichkeit von Internet-Exchange-Points	587
E.	Zusammenfassung	589
Kapitel 10: Verantwortlichkeit von Cache-Providern		591
A.	Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern	592
I.	Begriff des Cache-Providers, § 9 Satz 1 TMG	592
1.	Betreiben von Cache-Servern	593
2.	Abgrenzung zum Client-Cache.....	594
II.	Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG	595
1.	Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung	595
a)	Automatische Zwischenspeicherung.....	596
b)	Zeitliche begrenzte Zwischenspeicherung.....	596
aa)	Abgrenzung zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG.....	597
bb)	Abgrenzung zum Abspeichern, § 10 Satz 1 TMG	597
c)	Zwischenspeicherung allein zur effizienteren Gestaltung der Über- mittlung.....	598
d)	Keine absichtliche kollusive Zusammenarbeit, § 9 Satz 2 TMG	599
e)	Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle	600
2.	Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung	600
a)	Keine Veränderung der Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 1 TMG	601
b)	Beachtung der Zugangsbedingungen zu den Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 2 TMG	602
c)	Beachtung der Industriestandards zur Aktualität der Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 3 TMG.....	602
d)	Beachtung der Industriestandards zur Sammlung von Daten, § 9 Satz 1 Nr. 4 TMG	603
e)	Kenntnis des Cache-Providers, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG	604
3.	Vermeintliche Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung, § 9 Satz 2 TMG	605

III. Vermittlerhaftung von Cache-Providern	606
1. Notice and Take Down-Verfahren, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG	607
a) Notification durch Rechteinhaber	607
b) Anspruch auf Take Down	608
c) Unverzögliches Tätigwerden nach Erhalt einer Notification	608
d) Missachtung einer Notification	609
2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG..	609
IV. Ausblick – Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, Art. 5 Digital Services Act	610
B. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern	611
I. Begriff des Proxy-Cache-Server-Providers	611
II. Proxy-Cache-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG	613
III. Primärhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern	614
IV. Sekundärhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern	615
V. Vermittlerhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern	615
1. Notice and Take Down-Verfahren, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG	616
2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG..	617
C. Verantwortlichkeit von Mirror-Server-Providern	618
I. Begriff des Mirror-Server-Providers	618
II. Mirror-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG	620
III. Primärhaftung von Mirror-Server-Providern	621
D. Zusammenfassung	622
 Kapitel 11: Verantwortlichkeit von DNS-Diensten	 623
A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten	624
I. Begriff der DNS-Dienste	624
II. Keine Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste, §§ 7 bis 10 TMG	626
1. DNS-Dienste als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG	626
2. Einzelfallprüfung anhand der konkreten Funktion und Tätigkeit	626
III. Ausblick – Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste, Art. 4 Digital Services Act	627
B. Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registraren	629
I. Begriff der Domain-Registry	629
II. Begriff des Domain-Registrars	631
III. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	631
IV. Primärhaftung der Domain-Registry und von Domain Registraren	633

V.	Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain Registraren.....	633
1.	Verantwortlichkeit bei der Registrierung einer Domain	634
2.	Verantwortlichkeit nach der Registrierung einer Domain	635
a)	Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung	637
aa)	Offenkundige Marken- oder Namensrechtsverletzung	637
bb)	Offenkundige Urheberrechtsverletzung.....	638
b)	Unschwere Erkennbarkeit der Rechtsverletzung.....	640
VI.	Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain Registraren	641
1.	Domain-Abfrage (Whois) und Anspruch auf Auskunft.....	642
2.	Dispute-Eintrag.....	643
3.	Dekonnektierung der Domain	644
C.	Verantwortlichkeit von DNS-Server-Providern	647
I.	Begriff des DNS-Server-Providers	647
II.	Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG.....	649
1.	DNS-Server-Provider als Access-Provider, § 8 TMG.....	649
a)	Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz	650
b)	Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikations- netz.....	652
2.	DNS-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG.....	653
3.	DNS-Server-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG.....	653
III.	Primärhaftung von DNS-Server-Providern	653
IV.	Sekundärhaftung von DNS-Server-Providern.....	654
1.	Verantwortlichkeit bei der Konnektierung einer Domain	654
2.	Verantwortlichkeit nach der Konnektierung einer Domain	655
V.	Vermittlerhaftung von DNS-Server-Providern	656
D.	Verantwortlichkeit von DNS-Resolvern.....	658
I.	Begriff des DNS-Resolvers.....	658
II.	Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG.....	659
1.	DNS-Resolver als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.....	660
a)	Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz	660
b)	Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikations- netz.....	661
2.	DNS-Resolver als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG	662
III.	Primärhaftung von DNS-Resolvern	662
IV.	Sekundärhaftung von DNS-Resolvern	662
V.	Vermittlerhaftung von DNS-Resolvern	664

1. Dekonnektierung einer Domain	664
2. Umsetzung einer DNS-Sperre	665
E. Zusammenfassung	666
 Kapitel 12: Verantwortlichkeit von Suchmaschinen	 667
A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen	668
I. Begriff der Suchmaschine	668
II. Keine Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen, §§ 7 bis 10 TMG	670
1. Betreiber von Suchmaschinen als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG	670
2. Einzelfallprüfung anhand der konkreten Funktion und Tätigkeit	671
a) Kein Ausschluss der Haftungsprivilegierungen durch die Plattform-to-Bussiness-Verordnung	671
b) Kein Ausschluss der Haftungsprivilegierungen durch Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie	671
c) Einzelfallprüfung	673
III. Ausblick – Keine Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen, Art. 4 bis 6 Digital Services Act	673
B. Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Suchfunktion	676
I. Bereitstellung der Suchfunktion	676
II. Primärhaftung für die Bereitstellung der Suchfunktion	677
1. Verantwortlichkeit für die bloße Suchfunktion	678
2. Verantwortlichkeit für die Autocomplete-Funktion	678
C. Verantwortlichkeit für die Erstellung des Suchindex	680
I. Erstellung des Suchindex	680
II. Primärhaftung für die Erstellung des Suchindex	681
D. Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Suchindex	682
I. Speicherungen im Suchindex	682
II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	683
III. Primärhaftung für die Speicherungen im Suchindex	684
1. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	685
2. Keine urheberrechtliche Schranke	686
3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG	686
4. Rechtswidrigkeit	686
E. Verantwortlichkeit für die Erstellung der Trefferliste	688
I. Erstellung der Trefferliste	688
II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	690

1.	Trefferliste als eigene Information, § 7 Abs. 1 TMG	690
2.	Keine Privilegierung für die Erstellung der Trefferliste, §§ 8 bis 10 TMG	692
a)	Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikations- netz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	692
b)	Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	693
c)	Abruf von Informationen, Art. 4 Digital Services Act	694
III.	Primärhaftung für die Erstellung der Trefferliste	695
IV.	Sekundärhaftung für die Erstellung der Trefferliste	696
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	696
a)	Handlung der Wiedergabe	698
aa)	Mittelbare Handlung der Wiedergabe	699
bb)	Zentrale Rolle	699
cc)	Kenntnis der Folgen des Verhaltens	701
(1)	Gewinnerzielungsabsicht	701
(2)	Automatische Verlinkungen	703
(3)	Erhalt einer Notification	703
b)	Öffentlichkeit der Wiedergabe	704
2.	Keine urheberrechtliche Schranke	704
3.	Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG	704
V.	Vermittlerhaftung für die Erstellung der Trefferliste	705
F.	Verantwortlichkeit für die Anzeige von Thumbnails	707
I.	Anzeige von Thumbnails	707
II.	Primärhaftung für die Anzeige von Thumbnails	708
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	708
2.	Keine urheberrechtliche Schranke	710
3.	Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG	710
4.	Rechtswidrigkeit	711
III.	Sekundärhaftung für das Anzeigen von Thumbnails	713
IV.	Vermittlerhaftung für das Anzeigen von Thumbnails	713
G.	Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Cache	714
I.	Speicherungen im Cache	714
II.	Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	715
III.	Primärhaftung für die Speicherungen im Cache	716
1.	Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	716
2.	Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	717

3. Keine urheberrechtliche Schranke	717
4. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG	718
5. Rechtswidrigkeit	718
H. Verantwortlichkeit für Keyword Advertising	719
I. Keyword Advertising	719
II. Suchmaschinen als Host-Provider beim Keyword Advertising, § 10 Satz 1 TMG ..	720
III. Primärhaftung für Keyword Advertising	721
IV. Sekundärhaftung für Keyword Advertising	721
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	722
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	723
3. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG	723
V. Vermittlerhaftung für Keyword Advertising	725
I. Zusammenfassung	727
 Kapitel 13: Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären	729
 A. Verantwortlichkeit von Hardware- und Software-Anbietern	730
I. Begriff des Hardware- und Software-Anbietern	731
1. Begriff des Anbieters von Hardware	731
2. Begriff des Anbieters von Software	731
a) Mediaplayer	732
b) Decoder- und Konverter-Software	732
c) Addons	733
d) Peer-to-Peer-Software	734
3. Begriff des Anbieters von softwareoptimierter Hardware	734
II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	735
III. Primärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern	735
IV. Sekundärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern	735
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	736
a) Handlung der Wiedergabe	737
aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe	738
bb) Zentrale Rolle	739
cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens	740
(1) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen	741
(2) Gewinnerzielungsabsicht	742
(3) Erhalt einer Notification	742

(4) Strukturell rechtsverletzende Software oder softwareoptimierter Hardware	743
b) Öffentlichkeit der Wiedergabe	744
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	744
3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG	745
V. Vermittlerhaftung von Hardware- und Software-Anbietern	746
B. Verantwortlichkeit von Webbrowsern	747
I. Begriff des Webbrowsers	747
II. Webbrowser als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	748
1. Webbrowser als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG	749
2. Reine Durchleitung durch Webbrowser, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	749
a) Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	750
b) Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	751
c) Abruf von Informationen, Art. 4 Digital Services Act	751
III. Primärhaftung von Webbrowsern	752
IV. Sekundärhaftung von Webbrowsern	752
1. Bloße Bereitstellung eines Webbrowsers	753
2. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	754
V. Vermittlerhaftung von Webbrowsern	755
1. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG	756
2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ..	757
C. Verantwortlichkeit von VPN-Providern	758
I. Begriff des VPN-Providers	758
1. Begriff des Virtual Private Network (VPN)	758
2. Verschlüsselung der IP-Adresse	759
II. VPN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG	760
III. Primärhaftung von VPN-Providern	761
IV. Sekundärhaftung von VPN-Providern	762
1. Bloße Bereitstellung eines VPN	762
2. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	763
V. Vermittlerhaftung von VPN-Providern	764

D. Verantwortlichkeit von CDN-Providern	765
I. Begriff des CDN-Providers.....	765
1. Begriff des Content Delivery Network (CDN)	765
2. Verschlüsselung der IP-Adresse.....	767
II. Privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	769
1. CDN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.....	770
2. CDN-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG	770
3. CDN-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG	771
III. Primärhaftung von CDN-Providern	772
IV. Sekundärhaftung von CDN-Providern	772
1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG	773
a) Handlung der Wiedergabe	773
aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe.....	774
bb) Zentrale Rolle.....	775
cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens	776
b) Öffentlichkeit der Wiedergabe.....	776
2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG	777
3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG	777
a) Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG	778
b) Keine Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG	778
c) Keine Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG	779
V. Vermittlerhaftung von CDN-Providern	780
E. Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken.....	782
I. Begriff des Werbenden und Werbenetzwerks	783
1. Werbeformen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportver- anstaltungen	784
2. Vergütungsmodelle bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen	785
II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG	785
III. Primärhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken	786
IV. Sekundärhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken	786
V. Vermittlerhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken	788
F. Zusammenfassung	789

Kapitel 14: Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet	791
A. Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht	791
I. Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit	792
1. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	792
2. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 5 Nr. 3 LugÜ	793
3. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO	794
4. Handlungs- und Erfolgsort bei Rechtsverletzungen im Internet	795
II. Anwendbarkeit des deutschen Rechts	796
B. Ansprüche des Rechteinhabers aufgrund der Primär- und Sekundärhaftung	798
I. Anspruch auf Beseitigung, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG	798
II. Anspruch auf Unterlassung, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG	800
1. Verletzungsunterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG	801
2. Vorbeugender Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG	801
3. Inhalt des Unterlassungsanspruchs	802
III. Anspruch auf Schadensersatz, § 97 Abs. 2 UrhG	805
1. Verschulden des Intermediären	805
2. Höhe des Schadensersatzes	805
a) Konkreter Schaden, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG i.V.m. §§ 249 ff. BGB	806
b) Gewinn des Intermediären, § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG	807
c) Lizenzanalogie, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG	807
3. Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs	808
IV. Anspruch auf Auskunft, § 101 Abs. 1 UrhG	809
1. Gewerbliches Ausmaß der Urheberrechtsverletzung	810
2. Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG	811
3. Anordnung bei Verwendung von Bestands- oder Verkehrsdaten	813
C. Ansprüche des Rechteinhabers aufgrund der Vermittlerhaftung	815
I. Notification durch Rechteinhaber	816
1. Inhalt der Notification	816
2. Kosten der Notification	818
3. Abgrenzung zur Abmahnung, § 97a UrhG	818
II. Anspruchsgrundlage der Vermittlerhaftung	819
III. Inhalt der Vermittlerhaftung	820

1. Uneingeschränkte Vermittlerhaftung.....	820
a) Maßnahmen zur Beendigung und Verhinderung von Urheberrechts- verletzungen	820
b) Fair Balance	822
aa) Betroffene Grundrechte der Rechteinhaber	823
bb) Betroffene Grundrechte der Intermediäre	824
cc) Betroffene Grundrechte der Nutzer des Internets.....	825
dd) Fernmeldegeheimnis und Grundrecht auf Achtung der Kommunikation	826
2. Eingeschränkte Vermittlerhaftung.....	827
a) Anspruch auf Take Down, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG	827
aa) Keine Gleichsetzung mit dem Beseitigungs- und Unterlassungs- anspruch, § 97 Abs. 1 UrhG.....	828
bb) Reichweite der Verpflichtung zum Take Down	829
b) Anspruch auf Stay Down, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG	831
aa) Reichweite der Verpflichtung zum Stay Down.....	832
bb) Umsetzung der Verpflichtung zum Stay Down	834
c) Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 97 Abs. 1 UrhG	835
aa) Keine Gleichsetzung mit dem Beseitigungs- und Unterlassungs- anspruch, § 97 Abs. 1 UrhG.....	836
bb) Reichweite der Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung	837
(1) Konkrete Information	838
(2) Identische Information	839
(3) Im Kern gleichartige Information.....	840
(4) Weltweite Wirkung.....	842
(5) Vorbeugende Anordnungen.....	843
(6) Upload-Filter.....	845
cc) Geltendmachung des Anspruchs auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung	846
d) Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG	848
IV. Anspruch auf Auskunft, § 101 Abs. 2 UrhG	850
1. Offensichtliche Rechtsverletzung.....	850
2. Anhängiges Klageverfahren	851

3.	Auskunftspflichtiger, § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG.....	852
a)	Gewerbliches Ausmaß der Handlung des Intermediären	852
b)	Auskunft begründendes Verhalten, § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG.....	853
4.	Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG	854
D.	Weitere Aspekte der Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären	856
I.	Darlegungs- und Beweislast bei den Haftungsprivilegierungen, §§ 7 bis 10 TMG	856
1.	Darlegungs- und Beweislast des Rechteinhabers.....	856
2.	Darlegungs- und Beweislast des Intermediären	857
II.	Einstweiliges Verfügungsverfahren	858
Kapitel 15:	Thesen und Ausblick	861
A.	Thesen	862
I.	Thesen zum rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen.....	862
1.	Urheberrechtliches Leistungsschutzrecht sui generis für Sportveranstalter	862
2.	Leistungsschutzrecht für Filmhersteller, §§ 94, 95 UrhG	864
II.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern.....	864
III.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Content-Providern	865
IV.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Host-Providern	867
V.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern	868
VI.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Access-Providern.....	869
VII.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern	871
VIII.	Thesen zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten	872
IX.	Thesen zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen	872
X.	Thesen zur Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären	873
XI.	Thesen zur Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet	874
1.	Near-Real-Time-Enforcement	875
2.	Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG	876
B.	Ausblick.....	877
Literaturverzeichnis		880
Internetquellenverzeichnis		896

Abkürzungsverzeichnis

2. TMG-ÄndG	Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes, BGBl. 2016 I, S. 1766
3. TMG-ÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes, BGBl. 2017 I, S. 3530
a.A.	andere/r Ansicht/Auffassung
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
Abb.	Abbildung
ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AG	Amtsgericht, Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
ÄndG	Gesetz zur Änderung
Anm.	Anmerkung/en
APL	Abschlusspunkt Linientechnik
App	Application software
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AVMD-Richtlinie	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 10.03.2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“), ABl. L 95 v. 15.04.2010, S. 1, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. L 303 v. 28.11.2018, S. 69

Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	beck-online Rechtsprechung
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BReg.	Bundesregierung
BRegE	Gesetzentwurf der Bundesregierung
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CaS	<i>Causa Sport (Zeitschrift)</i>
CDN	Content Delivery Network
CEO	Chief Executive Officer
CPC	cost-per-click
CPT	cost-per-thousand
CR	<i>Computer und Recht (Zeitschrift)</i>
CTR	cost-through-rate
CUII	Clearingstelle Urheberrecht im Internet
d.h.	das heißt
DDoS	Distributed Denial of Service
DE-CIX	Deutsches Commercial Internet Exchange
DENIC	Deutsches Network Information Center
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFL	DFL Deutsche Fußball Liga
DHCP	Dynamic Host Configuration Protocols
Digital Services Act	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.10.2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 v. 27.10.2022, S. 1 ff.

Diss.	Dissertation
DNS	Domain Name System
Domain	Internet-Domain-Name
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
Drs.	Drucksache
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1 ff.
DSM	Directive on Copyright in the Digital Single Market
DSM-Richtlinie	Richtlinie 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 v. 17.05.2019, S. 92 ff.
E-Commerce-Richtlinie	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.06.2010 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 v. 17.07.2000, S. 1 ff.
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGG	Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz
Einl.	Einleitung
ElGVG	Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz
Enforcement-Richtlinie	Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 195 v. 02.06.2004, S. 16 ff.

XLVIII

Abkürzungsverzeichnis

engl.	Englisch
EPRS	European Parliamentary Research Service
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.09.1968
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 v. 20.12.2012, S. 1 ff.
EUIPO	European Union Intellectual Property Office
Eurojust	European Union Agency for Criminal Justice Cooperation
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
f., ff.	Folgende
FA	Football Association
FC	Fußballclub
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile, Weltverband des Automobilsports
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
Fn.	Fußnote
FTP	File Transfer Protocol
GA	Generalanwalt/in beim EuGH
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (<i>Zeitschrift</i>)
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (<i>Zeitschrift</i>)
GRUR Int.	GRUR, Internationaler Teil (<i>Zeitschrift</i>)
GRUR-Beil.	GRUR-Beilage (<i>Zeitschrift</i>)
GRUR-Prax	GRUR, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
GRUR-RR	GRUR, Rechtsprechungs-Report (<i>Zeitschrift</i>)
GRUR-RS	GRUR, Rechtsprechungssammlung
h.L.	herrschende Lehre
HD	High Definition Television
Hrsg.	Herausgeber/in
Hs.	Halbsatz
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HTTPS	Hypertext Transfer Protocol Secure
i.E.	im Ergebnis
i.S.d.	im Sinne des/r
i.S.v.	im Sinne von/m
i.V.m.	in Verbindung mit
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
InfoMedienR	Informations- und Medienrecht
InfoSoc	Information Society
InfoSoc-Richtlinie	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 v. 22.06.2001, S. 10 ff.
IP	Internet Protocol
IPSec	Internet Protocol Security
IPTV	Internet Protocol Television
IR	international registered
IT	Informationstechnik

L

Abkürzungsverzeichnis

JA	Juristische Arbeitsblätter (<i>Zeitschrift</i>)
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag; Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
JZ	Juristen Zeitung (<i>Zeitschrift</i>)
K&R	Kommunikation & Recht (<i>Zeitschrift</i>)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
krit.	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz; Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
LAN	Local Area Network
LG	Landgericht
lit.	littera
LMK	Beck-Fachnachrichtendienst „Zivilrecht – LMK“ (in Fortführung der „Kommentierten BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhrling“)
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988, BGBl. 1994 II, S. 2658
MAC	Media-Access-Control
MAN	Metropolitan Area Network
MarkenG	Markengesetz; Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Kennzeichenrecht (<i>Zeitschrift</i>)
Mio.	Millionen
MMR	MultiMedia und Recht (<i>Zeitschrift</i>)
MPI	Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb
MR-Int.	Medien und Recht International (<i>Zeitschrift</i>)

MStV	Medienstaatsvertrag; Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland
MüKo m.w.N.	Münchener Kommentar mit weiteren/m Nachweis/en
n.F.	neue Fassung
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDSS	Network and Distributed System Security Symposium
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz; Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken
Netzneutralitäts-Verordnung	Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 310 v. 26.11.2015, S. 1 ff.
NFL	National Football League
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (<i>Zeitschrift</i>)
Nr.	Nummer/n
OGH	Oberster Gerichtshof, Österreich
OLG	Oberlandesgericht
Online-SatCab-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.04.2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates, ABl. L 130 v. 17.05.2019, S. 82 ff.
OTT	Over-the-Top
P2P	Peer-to-Peer
PatG	Patentgesetz

Plattform-to-Business-Verordnung	Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.06.2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online- Vermittlungsdiensten, ABl. L 186 v. 11.07.2019, S. 57 ff.
RAM	Random-Access Memory
Rev.	Review
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer/n
Rom II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199 v. 31.07.2007, S. 40 ff.
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag; Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
RTP	Real-Time Transport Protocol
RTSP	Real-Time Streaming Protocol
sog.	sogenannte/r/s
SportR	Sportrecht
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht (<i>Zeitschrift</i>)
SSV	Sport- und Schwimmverein
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Staatsvertrag
SZ	Süddeutsche Zeitung
TCP	Transfer Control Protocol
TDG	Teledienstegesetz; Gesetz über die Nutzung von Telediensten
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKMR	Telekommunikations & MedienRecht (<i>Zeitschrift</i>)

TMG	Telemediengesetz; Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG)
TMG-ÄndG	Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes
TONIC	Tongan Network Information Center
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz; Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien
TV	Television
u.	und
u.a.	unter anderem, und andere/s
u.U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
UDP	User Datagram Protocol
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft (<i>Zeitschrift</i>)
UrhDaG	Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten
UrhG	Urheberrechtsgesetz; Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhR	Urheberrecht
URL	Uniform Resource Locator
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/von
Vermiet- und Verleih-Richtlinie	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. L 376 v. 27.12.2006, S. 28 ff.
vgl.	vergleiche

LIV

Abkürzungsverzeichnis

VO

Verordnung

VPN

Virtual Private Network

WAN

Wide Area Network

WDR

Westdeutscher Rundfunk

WLAN

Wireless Local Area Network

WRP

Wettbewerb in Recht und Praxis (*Zeitschrift*)

WWW

World Wide Web

z.B.

zum Beispiel

ZDF

Zweites Deutsches Fernsehen

Ziff.

Ziffer/n

ZKDSG

Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz

ZPO

Zivilprozessordnung

ZUM

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (*Zeitschrift*)

ZUM-RD

ZUM, Rechtsprechungsdienst (*Zeitschrift*)

Kapitel 1:

Einführung in die Problematik und Gang der Untersuchung

„If you cannot protect what you own, you don't own anything.“⁴

Audiovisuellen Verwertungsrechten an einer Sportveranstaltung kommt ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zu.² Dieser Wert bestimmt sich überwiegend durch die Exklusivität der eingeräumten Übertragungsrechte, weshalb für Rechteinhaber³ oftmals die Devise gilt: „Attraktivität durch Exklusivität“⁴. Das bedeutet allerdings auch, dass der wirtschaftliche Wert dieser audiovisuellen Verwertungsrechte und die Attraktivität des Angebots eines Rechteinhabers erheblich beeinträchtigt werden, wenn die eingeräumte Exklusivität nicht gewährleistet werden kann oder durch Dritte unbefugt umgangen wird. Um es überspitzt zu formulieren, verfügen Rechteinhaber nicht über exklusive audiovisuelle Verwertungsrechte an einer Sportveranstaltung, wenn sie diese nicht vor unbefugten Übertragungen schützen können.⁵ In der Praxis wird die Exklusivität von audiovisuellen Verwertungsrechten allerdings häufig umgangen.

¹ Jack Joseph Valenti (* 05.09.1921; † 26.04.2007), US-amerikanischer Lobbyist der Filmindustrie und langjähriger Präsident der *Motion Picture Association of America*, vgl. *Wikiquote*, Jack Valenti, abrufbar unter https://en.wikiquote.org/wiki/Jack_Valenti (Stand: 15.05.2022).

² Siehe exemplarisch die Rechtevergabe der *DFL*, Pressemitteilung v. 22.06.2020, *DFL* erlässt ab 2021/22 durchschnittlich 1,1 Milliarden Euro pro Saison; zur Sportfinanzierung *Blask*, in: Steiner, Rechtsfragen der Sportfinanzierung, S. 17 f.

³ Die Begrifflichkeiten in dieser Arbeit beziehen sich sowohl auf natürliche als auch juristische Personen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird daher auf eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

⁴ Interview mit *Michael Schaffrath* im *Handelsblatt* v. 07.06.2016, Sky bangt um Bundesliga-Rechte.

⁵ Vgl. Interview mit *Youssef Al-Obaidy* – CEO der *beIN Media Group* – im *Deutschlandfunk* v. 09.11.2019, Wie BeOutQ der Bundesliga schadet; siehe auch *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

Im Internet existiert zu nahezu jeder Sportveranstaltung eine Vielzahl an unbefugten Übertragungsmöglichkeiten, die es Zuschauern ermöglicht, die gewünschte Sportveranstaltung über das Internet zu streamen. Die Zuschauer sind dadurch nicht auf den autorisierten Rechteinhaber und dessen häufig kostenpflichtiges Angebot angewiesen, sondern können die Sportveranstaltung mittels der nichtautorisierten Übertragung kostenlos verfolgen. Für Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteinhaber stellt sich daher gleichermaßen die Frage, wie solche nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet wirksam unterbunden werden können, um den wirtschaftlichen Wert ihrer audiovisuellen Verwertungsrechte zu schützen (hierzu unter A.). An einer solchen nichtautorisierten Übertragung ist stets eine Person beteiligt, die den Bewegtbildcontent hochlädt (sog. Uploader), und eine Person, die sich diesen mittels Streaming ansieht (sog. End-User). Diese Uploader und End-User nutzen häufig verschiedene Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet aus, um durch Rechteinhaber nicht identifiziert werden zu können. Außerdem gibt es Bestrebungen, dass End-User als Fans und Verbraucher nicht für solche nichtautorisierten Übertragungen verantwortlich gemacht werden sollen.⁶ Für Sportveranstalter und Rechteinhaber als Rechteinhaber ist daher zwangsläufig ein Vorgehen gegen identifizierbare Intermediäre erforderlich, um überhaupt die nichtautorisierten Übertragungen ihrer Sportveranstaltungen unterbinden zu können.⁷ Intermediäre sind Anbieter von Dienst- bzw. Leistungen, die u.a. von Uploadern oder End-Usern genutzt werden, um nichtautorisierte Übertragungen im Internet streamen zu können.⁸ Die Verantwortlichkeit von diesen Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet soll nachfolgend anhand des Beispiels einer nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltung im Internet untersucht werden (hierzu unter B.).

⁶ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 12.

⁷ Siehe auch *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holzengel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 17; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 37; *Obly*, GRUR 2017, 441, 442; *Wagner*, in: *MüKo BGB*, § 823 Rn. 734; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 329 f.

⁸ Zum Begriff des Intermediären bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Streaming siehe Kap. 2 C. I.

A. Einführung in die Problematik

Durch den technischen Fortschritt und unterschiedliche neue Technologien im digitalen Umfeld ist das Streamen von audiovisuellen Inhalten über das Internet eine Selbstverständlichkeit. Auch im Hinblick auf die Übertragung von Sportveranstaltungen nimmt das Streamen eine bedeutsame Rolle ein und ersetzt nach und nach die klassische Rundfunkübertragung.⁹ Sportbegeisterte Zuschauer erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, flexibel mit jedem Endgerät auch unterwegs auf die jeweilige Übertragung zu zugreifen, sofern ein Internetzugang vorhanden ist.¹⁰ Diese Entwicklung führt allerdings auch dazu, dass unbefugte Dritte die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung technisch ohne weiteres unmittelbar übernehmen und anschließend in bester Übertragungsqualität als Uploader über das Internet nichtautorisiert streamen können. Die Zuschauer als End-User erhalten dadurch die Möglichkeit, sich die abgegriffene Übertragung des autorisierten Rechteinhabers in der Regel kostenlos mittels Streaming über das Internet ansehen zu können.¹¹ Bei solchen nichtautorisierten Übertragungen handelt es sich gerade nicht um audiovisuelle Aufnahmen, die am Veranstaltungsort von Zuschauern angefertigt werden,¹² oder um Angebote mit minderer Qualität, die nicht massentauglich sind,¹³ sondern um die „originale“ Übertragung eines autorisierten Rechteinhabers, die unbefugt vollständig übernommen und nichtautorisiert weiterverbreitet wird.

Durch diese nichtautorisierten Übertragungen werden die exklusiven audiovisuellen Verwertungsrechte der jeweiligen Rechteinhaber konterkariert und es wird eine urheberrechtsverletzende „Alternative“ zur autorisierten Übertragung der jeweiligen Sportveranstaltungen geschaffen. Für die Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteinhaber entsteht dadurch ein immenser wirtschaftlicher Schaden.¹⁴ Es wird

⁹ Siehe auch *SPONSORS* v. 28.07.2020, Das traditionelle Pay-TV-Modell ist tot.

¹⁰ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 3 Ziff. H.

¹¹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 303; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 3 Ziff. H.

¹² So z.B. *Heermann*, GRUR 2015, 232, 235.

¹³ So z.B. *Heermann*, WRP 2012, 17, 20 f.

¹⁴ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 303; siehe auch *Handelsblatt* v. 22.08.2018, 1,9 Millionen Deutsche schauen illegal Pay-TV – 700 Millionen Euro Schaden jährlich.

nicht nur der wirtschaftliche Wert der audiovisuellen Verwertungsrechte selbst gemindert, sondern es kommt auch zu Verlusten bei den Abonnement- und Werbeeinnahmen der autorisierten Rechteinhaber.¹⁵ Da die End-User auf die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung im Internet zurückgreifen, schließen sie keine Abonnements mit den Rechteinhabern ab und fallen als potenzielle Kunden weg, was wiederum dazu führt, dass die Werbeeinnahmen des Rechteinhabers sinken, da diese auch von der Anzahl seiner Kunden abhängig sind. All dies wirkt sich sodann nachteilig auf die Einnahmen der Sportveranstalter bei der Vergabe ihrer audiovisuellen Verwertungsrechte aus, sodass ihre Finanzierung langfristig gefährdet wird.¹⁶ Nicht zu vernachlässigen sind in diesem Zusammenhang die Gefahren und auch die wirtschaftlichen Folgen, die mit einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet für End-User verbunden sein können. Im Rahmen von solchen Übertragungen laden End-User häufig unbemerkt parallel zum Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung Viren, Malware oder andere schädigende Software auf ihr Endgerät, was zum Diebstahl persönlicher Daten und Kreditkartendaten führen oder betrügerische Zahlungsaufforderungen zur Folge haben kann.¹⁷

Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteinhaber versuchen mit erheblichem Aufwand gegen nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet vorzugehen.¹⁸ Die *DFL Deutsche Fußball Liga GmbH* hat hierfür exemplarisch im Jahr 2019 gemeinsam mit der *Athletia Invest GmbH* das Joint Venture *ryghts GmbH* gegründet, um zukünftig noch stärker und effizienter gegen nichtautorisierte

¹⁵ Vgl. *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K.

¹⁶ So auch *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 5; siehe auch *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, *It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services*, S. 1.

¹⁷ Siehe ausführlich *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, *Counterfeit and Piracy Watch List*, S. 9 m.w.N.; *OHIM*, *Digital Advertising on Suspected Infringing Websites*, Januar 2016, S. 10 u. 23 ff.; *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K u. S. 7 Ziff. 6; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, *It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services*, S. 9.

¹⁸ *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 8.

Übertragungen der Spiele der Fußball-Bundesliga sowie der 2. Fußball-Bundesliga in den Bereichen Social-Media, Web und IPTV vorgehen zu können.¹⁹

Das Vorgehen der jeweiligen Rechteinhaber gegen nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet stößt allerdings oftmals an rechtliche und tatsächliche Grenzen. Rein rechtlich erfolgen durch eine solche nichtautorisierte Übertragung verschiedene Rechtsverletzungen, sodass die Uploader von den Rechteinhabern diesbezüglich in Anspruch genommen werden können. Die entsprechende Rechtsdurchsetzung ist in der Praxis allerdings kaum möglich. Dies liegt einerseits schlicht an der Vielzahl an einzelnen nichtautorisierten Übertragungen derselben Sportveranstaltung und andererseits an den vielseitigen Anonymisierungsmöglichkeiten, die im Internet bestehen und von Uploadern entsprechend missbraucht werden.²⁰ Eine Identifizierung der einzelnen Uploader durch die jeweiligen Rechteinhaber ist daher nahezu ausgeschlossen. Auch End-User greifen häufig auf die unterschiedlichen Anonymisierungsmöglichkeiten des Internets zurück, um die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung anonym streamen zu können. Die Regelung in § 19 Abs. 2 TTDSG sieht zudem ausdrücklich vor, dass Diensteanbieter ihren Nutzern die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym ermöglichen müssen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Im Hinblick auf Rechtsverletzungen im Internet kann diese Anonymität durchaus zu einem „*Persilschein*“²¹ führen.²² Im Hinblick auf Rechtsverletzungen durch Uploader oder End-User sind Rechteinhaber, trotz der bestehenden rechtlichen Verantwortlichkeit, nahezu schutzlos, da eine Rechtsdurchsetzung regelmäßig an tatsächlichen Hürden scheitert.

Im öffentlichen Diskurs und auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur werden Rechteinhaber aus dem Sport immer wieder darauf verwiesen, dass sie anstatt der Uploader und End-User verschiedene Intermediäre als mittelbare Rechtsverletzer in Anspruch nehmen könnten, um nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportver-

¹⁹ DFL, Pressemitteilung v. 07.08.2019, „DFL for Equity“: DFL und Athletia gründen Joint Venture zur internationalen Piraterie-Überwachung.

²⁰ Paepke/Blask, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42; Wagner, GRUR 2020, 329, 336 f.

²¹ Wagner, GRUR 2020, 447, 456.

²² So bereits Bischoff/Brost, MMR 2021, 303, 305 mit Verweis auf Wagner, GRUR 2020, 447, 456.

anstaltungen im Internet wirksam zu unterbinden.²³ Die Dienste oder Leistungen von Intermediären werden durch Uploader oder End-User beim Streamen im Internet genutzt, weshalb sie an diesen Übertragungen in einer gewissen Art und Weise beteiligt sind. In der Tat ist ein Vorgehen gegen solche Intermediäre für Rechteinhaber besonders bedeutsam, da diese oftmals die einzigen Beteiligten sind, die bei einer nichtautorierten Übertragung überhaupt durch die Rechteinhaber identifiziert und folglich in Anspruch genommen werden können.²⁴ Der pauschale Verweis darauf, dass für Rechteinhaber entsprechende Schutzmöglichkeiten und Ansprüche gegenüber diesen Intermediären bestehen, greift indes zu kurz. Zugunsten von Intermediären können z.B. weitreichende Haftungsprivilegierungen bestehen, auf die sie sich regelmäßig berufen und auf deren Basis oft eine Kooperation mit Rechteinhabern ablehnen. Zudem gelten für die Verantwortlichkeit von Intermediären teilweise hohe Anforderungen, die im konkreten Einzelfall durch Rechteinhaber nachgewiesen werden müssen.

Ein gewichtiges Problem ist außerdem, dass die Uploader und auch verschiedene Intermediäre Teil von kriminellen Organisationen sind, die gezielt auf die Begehung von Urheberrechtsverletzungen im Internet ausgerichtet sind und dabei ein hoch kriminelles Geschäftsmodell verfolgen.²⁵ Die Akteure innerhalb dieser kriminellen Organisationen nutzen ebenfalls weitgehende Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet aus und können auf diese Weise ihre Identität und ihren Standort verschleiern.

Schließlich hindern auch die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten die Rechteinhaber an einem effektiven Vorgehen gegenüber von Intermediären, da diese die Besonderheiten einer Live-Berichterstattung im Sport nicht hinreichend berücksichtigen. Bei einer Live-Berichterstattung sind Rechteinhaber zur Beendigung der nicht-

²³ So etwa *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 33; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 149 ff.; differenzierend *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

²⁴ So auch *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

²⁵ *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K; siehe auch *EUROPOL v.* 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL v.* 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR v.* 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

autorisierten Übertragung im Internet auf ein Handeln in Echtzeit, jedenfalls aber innerhalb des jeweiligen Live-Fensters angewiesen. Das bedeutet, dass Rechteinhaber die Möglichkeit haben müssen, die nichtautorisierte Übertragung im Internet während der Dauer ihrer Sportveranstaltung zu beenden, da nach dem Ende der Sportveranstaltung eine nachträgliche Entfernung der nichtautorisierten Übertragung nicht mehr zielführend wäre.²⁶ Es bedarf folglich einer Rechtsdurchsetzung in Echtzeit oder zumindest innerhalb die es Live-Fensters, die weder das Unionsrecht noch das deutsche Recht derzeit ermöglichen. Natürlich können verschiedene Rechteinhaber im Sport dennoch einzelne, aber umso bedeutsamere, Erfolge gegen nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportveranstaltungen erzielen,²⁷ allerdings stoßen sie in der Praxis immer wieder auf neue Hürden, die den Schutz ihrer audiovisuellen Verwertungsrechte erheblich erschweren und nichtautorisierte Übertragungen begünstigen.

Die *Europäische Kommission* ist sich dieser Umstände vermeintlich bewusst. Im Anhang zur legislativen Entschließung des *Europäischen Parlaments* hinsichtlich der endgültigen Fassung der DSM-Richtlinie heißt es in einer Erklärung der *Europäischen Kommission* zu Sportveranstaltern, wörtlich:

*„Die Kommission ist sich der großen Bedeutung der Sportveranstalter und deren Rolle bei der Finanzierung von Sportaktivitäten in der Union bewusst. In Anbetracht der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Dimension des Sports in der Union wird die Kommission die Herausforderungen prüfen, vor denen Sportveranstalter im digitalen Umfeld und insbesondere im Zusammenhang mit illegalen Online-Übertragungen von Sportsendungen stehen.“*²⁸

²⁶ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 306; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. M.

²⁷ Vgl. *UEFA, Pressemitteilung* v. 20.10.2020, Irischer High Court stoppt illegales Streamen von UEFA-Spielen; *The Danish Rights Alliance, Pressemitteilung* v. 06.07.2020, The Danish Rights Alliance and LaLiga wins case on blocking of illegal live sports.

²⁸ Erklärung der *Europäischen Kommission* im Anhang zu *Europäisches Parlament* v. 26.03.2019 – P8_TA-PROV(2019)0231, Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, S. 151.

Da die *Europäische Kommission* diesbezüglich allerdings bislang noch nicht tätig geworden ist, sah sich das *Europäische Parlament* dazu veranlasst, Empfehlungen an die *Europäische Kommission* zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld zu beschließen und die *Europäische Kommission* zu einem unverzüglichen Handeln aufzufordern.²⁹ Ohne eine entsprechende Änderung der bestehenden Rechtslage und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten sind Rechteinhaber jedenfalls auch im Hinblick auf Intermediäre einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung weitestgehend schutzlos und können solche Übertragungen nicht wirksam unterbinden.

²⁹ Siehe ausführlich *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld.

B. Gang der Untersuchung

Mit der nachfolgenden Arbeit wird die Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet anhand des Beispiels von nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet ausführlich untersucht. Dabei wird insbesondere auf die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Hürden für Rechteinhaber eingegangen und ein Ausblick auf die Änderungen durch den Digital Services Act vorgenommen, der ab dem 17.02.2024 gilt. Als Beispiel für diese Untersuchung wurden bewusst nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet gewählt, da bei diesen – anders als bei anderen Wirtschaftszweigen (wie z.B. Film und Musik) – der wirtschaftliche Wert der Verwertungsrechte überwiegend durch die jeweilige Live-Berichterstattung bestimmt wird.³⁰ Durch diese Besonderheit sind Rechteinhaber im Sport auf eine entsprechende Rechtsdurchsetzung in Echtzeit oder zumindest innerhalb des bestehenden Live-Fensters angewiesen, wohingegen bei anderen Wirtschaftszweigen auch eine spätere Rechtsdurchsetzung noch zielführend sein kann. Für Rechteinhaber im Sport sind daher zusätzliche Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten erforderlich.

Der Begriff der nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung umfasst in dieser Untersuchung nicht solchen Bewegtbildcontent, den Fans am Veranstaltungsort aufzeichnen und mit anderen Fans teilen.³¹ Erfasst sind solche Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet, bei denen Dritte den Bewegtbildcontent unbefugt von einem autorisierten Rechteinhaber abgreifen, unmittelbar übernehmen und anschließend selbst im Internet mittels Streaming übertragen.³²

³⁰ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 306; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. M.

³¹ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 5 Ziff. P; siehe auch *Heermann*, GRUR 2015, 232, 235.

³² Zum Begriff des nichtautorisierter Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. II.

Der Begriff der Verantwortlichkeit ist, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 7 bis 10 TMG, weit zu verstehen und umfasst jede Art von Haftung der Intermediäre wegen rechtswidriger Informationen oder Tätigkeiten ihrer Nutzer.³³ Erfasst ist daher eine zivilrechtliche und auch strafrechtliche Haftung, wobei es unerheblich ist, ob diese verschuldensabhängig oder verschuldensunabhängig besteht.³⁴ Diese Untersuchung beschränkt sich jedoch auf die zivilrechtliche Haftung von Intermediären und wird insbesondere auf das Urheberrecht begrenzt, da ein Vorgehen gegen Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet am erfolgsversprechendsten ist.³⁵

Eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet setzt die Einbindung einer Vielzahl an Intermediären voraus, die als Kette in verschiedenen Funktionen und in unterschiedlichem Ausmaß an der Übertragung beteiligt sind.³⁶ Hinsichtlich deren Verantwortlichkeit ist zu beachten, dass sie in der Regel als Vermittler zwischen dem Uploader und dem End-User oder anderen beteiligten Diensten tätig werden und dabei lediglich die erteilten Weisungen ihrer Nutzer ausführen.³⁷ Der begrenzte Umfang dieser Untersuchung ermöglicht es nicht, die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Intermediären, der an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligt ist, zu untersuchen. Der Fokus liegt auf solchen Intermediären, gegen die ein Vorgehen seitens der Rechteinhaber besonders erfolgversprechend erscheint oder die eine bedeutsame Rolle bei einer nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen einnehmen. Durch diese Arbeit soll ein Ansatz für tiefere Untersuchungen geschaffen und aus praktischer Sicht Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

³³ *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 15.

³⁴ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 24; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 15.

³⁵ Zur Eingrenzung dieser Untersuchung auf das Urheberrecht siehe Kap. 3 C.

³⁶ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 67 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁷ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 74 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung wie folgt gegliedert:

Auf das vorliegende Kapitel 1 mit der Einführung in die Problematik und der Darstellung des Gangs dieser Untersuchung folgen zunächst zwei grundlegende Kapitel, in denen die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe einer nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen mittels Streaming im Internet dargestellt werden. Das Kapitel 2 befasst sich mit den technischen Implikationen und Rahmenbedingungen beim Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet, wobei auch die einzelnen an einer solchen Übertragung beteiligten Intermediäre herausgearbeitet werden. Im Kapitel 3 wird auf den rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen eingegangen, wobei aufgezeigt wird, dass Sportveranstalter selbst nur unzureichend rechtlich geschützt sind und im Hinblick auf eine entsprechende Rechtsdurchsetzung auf eine Rechteübertragung angewiesen sind. Dabei wird insbesondere dargestellt, dass das Hausrecht, aufgrund der räumlichen Beschränkung auf den Veranstaltungsort, nicht dazu geeignet ist, nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet zu verhindern oder zu unterbinden.

Beginnend mit Kapitel 4 werden die Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet herausgearbeitet, wobei zwischen einer Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung zu unterscheiden ist. Im Hinblick auf diese Verantwortlichkeit werden die verschiedenen Haftungsprivilegierungen dargestellt, die im konkreten Einzelfall auf die Intermediäre Anwendung finden können. Kapitel 5 widmet sich der Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung, die natürlich selbst keine Intermediäre sind, sondern vielmehr unmittelbare Rechtsverletzer sind. Da die Verantwortlichkeit von Intermediären häufig durch mittelbare Handlungen begründet wird, müssen die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader und End-User, an denen die Intermediäre mitwirken, allerdings entsprechend Berücksichtigung finden. In den Kapiteln 6 bis 13 wird sodann die Verantwortlichkeit der einzelnen Intermediäre bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet umfassend untersucht. Dabei wird auf Content-Provider (Kapitel 6), Host-Provider (Kapitel 7), Content-Sharing-Provider (Kapitel 8), Access-Provider (Kapitel 9), Cache-Provider (Kapitel 10), DNS-Dienste (Kapitel 11), Suchmaschinen (Kapitel 12) sowie weitere Intermediäre (Kapitel 13) eingegangen.

Das Kapitel 14 befasst sich mit der praktischen Rechtsdurchsetzung der bestehenden Ansprüche von Rechteinhabern gegenüber von Intermediären, wobei zwischen den Ansprüchen bei einer Primär- und Sekundärhaftung sowie bei einer Vermittlerhaftung unterschieden wird. Das abschließende Kapitel 15 dient der Zusammenfassung der einzelnen Kapitel und der Darstellung der erarbeiteten Lösungsansätze.

Kapitel 2:

Intermediäre beim Streamen von Sportveranstaltungen

Für nahezu jede Sportveranstaltung existiert im Internet eine Vielzahl an nichtautorisierter Übertragungen, die die interessierten Zuschauer streamen können. Dadurch erhalten sie als End-User die Möglichkeit, sich den am Veranstaltungsort aufgezeichneten und durch einen autorisierten Rechteinhaber übertragenen Bewegtbildcontent ansehen zu können, ohne dass sie auf das meist kostenpflichtige Angebot des Rechteinhabers zurückgreifen müssen.¹ Für End-User entsteht dadurch eine urheberrechtsverletzende und meist kostenlose „Alternative“ zur autorisierten Übertragung. Um eine entsprechende nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zu ermöglichen, wird der autorisierte Bewegtbildcontent der Übertragung eines Rechteinhabers durch Uploader unbefugt abgegriffen und unmittelbar übernommen, sodass dieser anschließend in bester Qualität unverschlüsselt und frei verfügbar als nichtautorisierter Bewegtbildcontent vorliegt (hierzu unter A.). Dieser nichtautorisierte Bewegtbildcontent kann mittels Streaming über das Internet vom Uploader zu unterschiedlichen End-Usern übertragen werden, wobei die technischen Implikationen und Rahmenbedingungen einer Kommunikation über das Internet zu beachten sind (hierzu unter B.). An einer solchen nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung sind folglich in jedem Fall ein Uploader und mindestens ein End-User unmittelbar beteiligt. Zusätzlich zum Uploader und End-User sind verschiedene Intermediäre beteiligt, wobei in Abhängigkeit von der verwendeten Übertragungstechnik die Dienste und Leistungen unterschiedlicher Intermediäre erforderlich sind, um den Stream zu ermöglichen (hierzu unter C.).

¹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 303; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 3 Ziff. H.

A. Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen

Sportveranstalter lassen am Veranstaltungsort durch Host Broadcaster Bewegtbildcontent von ihrer Sportveranstaltung produzieren, der sodann durch die Sportveranstalter selbst oder aber autorisierte Rechteinhaber audiovisuell verwertet wird. Beim autorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung handelt es sich folglich um die am Veranstaltungsort mit Zustimmung des Sportveranstalters aufgezeichneten audiovisuellen Aufnahmen einer Sportveranstaltung, die durch die Rechteinhaber des Sportveranstalters entsprechend übertragen werden dürfen (hierzu unter I.). Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet wird diese autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers technisch durch einen Uploader unbefugt abgegriffen und unmittelbar übernommen. Beim nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung handelt es sich folglich um die „originale“ Übertragung eines autorisierten Rechteinhabers, die unbefugt vollständig übernommen und ohne Zustimmung des Sportveranstalters oder des Rechteinhabers über das Internet weiterverbreitet wird (hierzu unter II.). Dieser nichtautorisierte Bewegtbildcontent kann durch End-User unverschlüsselt, frei verfügbar und meist kostenlos über das Internet gestreamt werden. Trotz der meist kostenlosen Übertragungen kann damit ein äußerst lukratives und zum Teil höchst kriminelles Geschäftsmodell betrieben werden, das insbesondere zulasten der Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteinhaber geht, aber auch den jeweiligen End-User betrifft (hierzu unter III.).

I. Begriff des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Damit eine Sportveranstaltung nicht nur durch die Zuschauer am jeweiligen Veranstaltungsort verfolgt werden kann, werden vom Geschehen vor Ort audiovisuelle Aufnahmen angefertigt, die eine Übertragung an Zuschauer ermöglichen, die nicht am Veranstaltungsort anwesend sind. Diese audiovisuellen Aufnahmen werden als autorisierter Bewegtbildcontent produziert und umfangreich verwertet. Der Begriff des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen umfasst in dieser Untersuchung sämtliche unbearbeitete oder bearbeitete audiovisuelle Aufnahmen einer Sportveranstaltung, die sich aus dem am Veranstaltungsort mit Zustimmung des Sportveranstalters angefertigten Bild- und Tonmaterial zusammensetzen und verwertet werden dürfen. Der autorisierte Bewegtbildcontent besteht aus den unterschiedlichen Einzelbildern (sog. Frames) und Tonaufnahmen, die nacheinander auf einem Endgerät audiovisuell wiedergegeben werden (sog. Frames per Second).



Abb. 1: Frame der Highlight-Berichterstattung über das Spiel der 2. Fußball-Bundesliga zwischen 1. FC Nürnberg und SSV Jahn Regensburg am 19.02.2022 durch das ZDF, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=cnBU6fDydEc> (Stand: 15.05.2022)

Die einzelnen Frames des autorisierten Bewegtbildcontents das Geschehen am Veranstaltungsort wieder. Außerdem enthält der Bewegtbildcontent nach einer entsprechenden Bearbeitung verschiedene Einblendungen oder Grafiken (z.B. die Spielstandanzeige, Logo der 2. Fußball-Bundesliga). Als weitere Einblendung ist in *Abb. 1* im linken oberen Eck das Logo des autorisierten Rechteinhabers (in diesem Fall das ZDF) zu erkennen, wobei sich in der linken unteren Ecke ein Verweis auf *Das aktuelle Sportstudio* befindet. Außerdem enthält der vorliegende Bewegtbildcontent in der rechten unteren Ecke das Logo der 2. Fußball-Bundesliga als Wasserzeichen.²

Die Produktion und anschließende Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung erfolgt durch unterschiedliche Beteiligte (hierzu unter 1.), wobei bei einer autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in der Regel unterschiedliche Verarbeitungsstufen (sog. Feed) des Bewegtbildcontents zugrunde liegen (hierzu unter 2.). Vom Begriff des autorisierten Bewegtbildcontents werden in dieser Untersuchung zudem sämtliche audiovisuellen Verwertungsformen erfasst, die bei einer Übertragung einer Sportveranstaltung in Betracht kommen (hierzu unter 3.).

² Zum Wasserzeichen bei audiovisuellen Aufnahmen *Duvinage*, in: Galli/Elter/Gömmel/Holzhäuser/Straub, Sportmanagement, S. 577.

1. Produktion und Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents

Die Produktion des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung erfordert einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, um den Zuschauern eine attraktive Übertragung der Sportveranstaltung in bester Qualität bieten zu können. An der Produktion und Verwertung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung sind in der Regel der jeweilige Sportveranstalter, ein Host Broadcaster sowie die entsprechend autorisierten Rechteinhaber beteiligt.³

a) Begriff des Sportveranstalters

Sportveranstalter ermöglichen die Ausrichtung von Sportveranstaltungen sowie die entsprechende Teilnahme durch Sportler, indem sie die tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Sportveranstaltung schaffen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltung gewährleisten.⁴ Diese Leistung wird allerdings nicht durch einen Beteiligten allein erbracht. An der Ausrichtung einer Sportveranstaltung wirken in der Regel mehrere Beteiligte auf unterschiedliche Art und Weise mit, die gemeinsam Mitveranstalter der Sportveranstaltung sind.⁵ Ein solcher Mitveranstalter ist z.B. der jeweilige Inhaber der eigentums- bzw. besitzrechtlichen Befugnisse am Veranstaltungsort, der durch die Bereitstellung des Veranstaltungsorts die Ausrichtung der Sportveranstaltung überhaupt erst ermöglicht (z.B. der Heimverein).⁶ Auch derjenige, der in organisatorischer Hinsicht, für die Durchführung der Sportveranstaltung verantwortlich ist und in diesem Zusammenhang das unternehmerische sowie finanzielle Risiko für die Organisation und Durchführung der Sportveranstaltung trägt, ist ein

³ Zum Aufzeichnungsvorgang und den entstehenden Rechten bei der Produktion des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen ausführlich *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 6; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 21 ff.

⁴ So auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 23; zum Begriff des Sportveranstalters ausführlich *Osterwalder*, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, S. 67 ff.; *Schaefer*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 81 UrhG Rn. 10 f.; *Stopper*, SpuRt 1999, 188, 188 ff.

⁵ Siehe ausführlich *Jungheim*, SpuRt 2008, 89, 91; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 25 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 23 f.; *Stopper*, SpuRt 1999, 188.

⁶ BGH v. 11.12.1997 – KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 (Europapokalheimsiege); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 26.

Mitveranstalter einer Sportveranstaltung.⁷ Diese organisatorische Verantwortung ist davon abhängig, wer unter Berücksichtigung aller organisatorischen Tätigkeiten rund um eine Sportveranstaltung die wesentlichen Aufgaben übernimmt, wie z.B. die Ansetzung der Sportveranstaltung und die Eingliederung der Sportveranstaltung in einen Wettbewerb oder einen Wettkampfkalender.⁸ Dies kann z.B. der jeweilige nationale oder internationale Sportverband oder aber ein sonstiger übergeordneter Ausrichter (z.B. eine Ligaorganisation) sein.⁹ Die jeweiligen Mitveranstalter verantworten jedenfalls gemeinsam die Produktion des autorisierten Bewegtbildcontents am Veranstaltungsort ihrer jeweiligen Sportveranstaltung.

b) Begriff des Host Broadcasters

Die Produktion des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung übernimmt am Veranstaltungsort in der Regel ein Host Broadcaster. Dieser schafft die technischen und organisatorischen Grundlagen für die Produktion und stellt die erforderlichen Produktionsmittel bereit. Außerdem verantwortet er die Regie, den Schnitt, die Kameralleute sowie die technische Ausgestaltung der Produktion, wobei er auf verschiedene technische Dienstleister zurückgreifen kann, die ihm die erforderliche Technik (z.B. Kameras oder Übertragungswagen) bereitstellen können.¹⁰ Bei einer Sportveranstaltung können der Sportveranstalter selbst, ein Tochterunternehmen des Sportveranstalters, ein externer Produktionsdienstleister oder aber ein vor Ort ansässiger Rechteinhaber als Host Broadcaster fungieren.¹¹ Der durch den Host Broadcaster

⁷ BGH v. 11.12.1997 – KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 (Europapokalheims Spiele); v. 29.04.1970 – IZR 30/68, GRUR 1971, 46, 47 (Bubi Scholz); v. 31.05.1960 – IZR 64/58, GRUR 1960, 614, 617, (Figaros Hochzeit); v. 22.04.1958 – IZR 67/57, GRUR 1958, 549, 552 (Box-Programme); LG Frankfurt a.M. v. 18.03.1998 – 2/6 O 134/97, ZUM-RD 1998, 233, 236 (FIA); siehe auch *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 27 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 24; *Stopper*, SpuRt 1999, 188, 191.

⁸ Siehe ausführlich *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 29.

⁹ BGH v. 11.12.1997 – KVR 7/96, NJW 1998, 756, 758 (Europapokalheims Spiele); vgl. *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 30; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 24.

¹⁰ Siehe ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 25 f.

¹¹ Zu den einzelnen Erscheinungsformen ausführlich *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze,

produzierte Bewegtbildcontent wird sodann den autorisierten nationalen und internationalen Rechteinhabern für ihre individuelle Übertragung zur Verfügung gestellt. Als Sonderfall gilt die unilaterale Produktion, bei der die einzelnen nationalen und internationalen Rechteinhaber jeweils ihren eigenen Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung produzieren und verwerten.¹²

c) Begriff des Rechteinhabers

Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung wird durch die autorisierten nationalen und internationalen Rechteinhaber audiovisuell verwertet. Rechteinhaber können verschiedene nationale und internationale Erwerber der audiovisuellen Verwertungsrechte sein, die die Sportveranstaltung unentgeltlich oder entgeltlich sowie live oder zeitversetzt übertragen dürfen.¹³ Diese audiovisuelle Verwertung kann mittels sämtlicher Übertragungstechnologien erfolgen, wie z.B. Kabel, Satellit, Terrestrik, IPTV oder Streaming.¹⁴ Als Rechteinhaber kommen daher sämtliche audiovisuellen Mediendiensteanbieter i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. d) AVMD-Richtlinie in Betracht, die den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung linear oder nicht linear im Rahmen ihres Dienstes übertragen. Die Übertragung von Sportveranstaltungen erfolgt in erster Linie durch Rundfunkveranstalter, die diese innerhalb ihres Rundfunkprogramms ausstrahlen. Allerdings nimmt das Streaming auch bei Übertragungen von Sportveranstaltungen eine immer bedeutsamere Rolle ein und ersetzt nach und nach klassische Rundfunkübertragungen.¹⁵ Die Übertragung mittels Streaming kann entweder durch ein Online-Angebot eines Rundfunkveranstalters oder durch Over-the-Top-Plattformen (sog. OTT-Plattformen) erfolgen. Bei OTT-Plattformen handelt es sich um audiovisuelle Mediendienste, die ihre Inhalte über das Internet verbreiten, wobei diese als Video-on-Demand- oder Live-Streaming-Plattform oder als Mischform ausgestaltet sein können, wie z.B. der Streamingdienst *DAZN*.¹⁶

Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 6.

¹² *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 93.

¹³ Vgl. auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 26.

¹⁴ Zu den einzelnen Übertragungstechnologien ausführlich *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 81 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 55 ff.

¹⁵ Siehe auch *SPONSORS* v. 28.07.2020, Das traditionelle Pay-TV-Modell ist tot.

¹⁶ Vgl. *Fuchs/Försterling*, MMR 2018, 292, 292.

2. Unterschiedliche Feed des autorisierten Bewegtbildcontents

Der Produktion und Übertragung des autorisierten Bewegtbildcontents liegen unterschiedliche Verarbeitungsstufen (sog. Feed) der audiovisuellen Aufnahmen einer Sportveranstaltung zugrunde, wobei insbesondere zwischen dem Clean Feed, World Feed und Dirty Feed zu unterscheiden ist.

a) Clean Feed

Die Grundlage für die audiovisuelle Verwertung einer Sportveranstaltung ist der Clean Feed. Dieser besteht aus dem am Veranstaltungsort angefertigten Bild- und Tonmaterial des Host Broadcasters und setzt sich aus den Einzelaufnahmen und den Hintergrundgeräuschen sowie der Atmosphäre am Veranstaltungsort zusammen, die mittels der Kameras und Außenmikrofone aufgezeichnet werden. Der Clean Feed ist vollständig unbearbeitet und enthält keine Einblendungen oder Grafiken (wie z.B. Namen, Spielzeit, Statistiken oder Logos), weshalb er als „sauber“ bezeichnet wird. Der Clean Feed beschränkt sich auf die Aneinanderreihung der audiovisuellen Aufnahmen als Frames per Second.

b) World Feed

Auf der Grundlage des Clean Feed wird der World Feed einer Sportveranstaltung durch den Host Broadcaster hergestellt.¹⁷ Beim World Feed handelt es sich um den bereits geschnittenen und umfassend bearbeiteten Clean Feed, der die Sportveranstaltung in voller Länge wiedergibt. Bei der Erstellung des World Feed erfolgt eine individuelle Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung der angefertigten Aufnahmen, indem insbesondere aus der Vielzahl an vorhandenen Kameraperspektiven das Geschehen der Sportveranstaltung abgebildet wird. Dabei kann der Host Broadcaster z.B. auf Führungskameras, flache Kameras, Trolley Cams oder Spider-Cams zurückgreifen und dadurch eine ansprechende Übertragung der Sportveranstaltung ermöglichen.¹⁸ Der Host Broadcaster trifft bei der Erstellung des World Feed außerdem eine individuelle Entscheidung darüber, welche Szene oder welches Ereignis der Sportveranstaltung wiederholt oder als Zeitlupe eingespielt wird sowie welche atmosphärischen

¹⁷ Auch Basic International Feed oder Basissignal genannt.

¹⁸ Bei der Produktion des World Feed der Spiele der Fußball-Bundesliga kommen aktuell z.B. 19 bis 26 unterschiedliche Kameras zum Einsatz, vgl. *DFL*, Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga gültig seit der Spielzeit 2021/22, S. 24.

(Nah-)Aufnahmen von Sportlern, Trainern oder Zuschauern vor Ort in die Übertragung des World Feed aufgenommen werden.¹⁹ Darüber hinaus werden Übergänge zwischen den unterschiedlichen Kamerawechseln und Zeitlupen geschaffen sowie verschiedene Einblendungen und Grafiken eingefügt (wie z.B. Namen, Spielzeit, Statistiken, Logos, Auftaktsequenzen oder Ergebnisse). Häufig wird in den World Feed außerdem das Logo der Sportveranstaltung oder des Sportveranstalters als Wasserzeichen integriert. Bei unterschiedlichen Sportveranstaltungen kann der World Feed zudem durch eine internationale – meist englische – Kommentierung ergänzt werden. Der durch den Host Broadcaster produzierte World Feed wird den jeweiligen nationalen und internationalen Rechteinhabern der Sportveranstaltung zur Verfügung gestellt, sodass diese grundsätzlich die gesamte Sportveranstaltung ohne eigenes Zutun mit einer internationalen Kommentierung an ihre Zuschauer übertragen könnten.²⁰ Die Produktion eines solchen internationalen World Feed ermöglicht u.a. eine weltweit einheitliche Gestaltung der Übertragung, die durchaus einen gewissen Wiedererkennungswert der Sportveranstaltung oder des gesamten Wettbewerbs schaffen kann.

c) Dirty Feed

Die nationalen und internationalen Rechteinhaber einer Sportveranstaltung haben die Möglichkeit, den durch den Host Broadcaster produzierten World Feed zusätzlich redaktionell aufzubereiten und zu individualisieren. Die Rechteinhaber können den World Feed dadurch auf ihre Zuschauer sowie nationale Besonderheiten anpassen, wodurch ein individueller Dirty Feed der einzelnen Rechteinhaber entsteht. Folglich handelt es sich beim Dirty Feed um den World Feed einer Sportveranstaltung, den die Zuschauer des jeweiligen Rechteinhabers zu sehen bekommen. Bei der Erstellung des Dirty Feed bleibt der World Feed zwar grundsätzlich unverändert, allerdings nutzen die Rechteinhaber häufig nicht die internationale Kommentierung, sondern ersetzen diese durch einen eigenen Kommentator. Außerdem findet eine Vor-, Halbzeit- und Nachberichterstattung der Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber statt, die mit Interviews und Analysen mit Experten, Sportlern oder Trainern ergänzt werden.²¹

¹⁹ Siehe ausführlich *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 40 m.w.N.

²⁰ Vgl. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 29.

²¹ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Jungheim*, SpuRt 2008, 89, 91; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an

Zusätzlich können die jeweiligen Rechteinhaber den World Feed noch um individuelle Auftaktsequenzen ergänzen oder dieser Werbung hinzufügen, wobei insbesondere auch das Logo des jeweiligen Rechteinhabers in den Dirty Feed integriert wird.

3. Verwertungsformen des autorisierten Bewegtbildcontents

Der autorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung wird zur Refinanzierung seiner Produktionskosten und zur generellen Erzielung von Einnahmen umfassend verwertet.²² Dabei ist zwischen einer Free- oder Pay-Verwertung sowie unterschiedlichen zeitlichen Verwertungsformen zu differenzieren, wobei sämtliche Verwertungsformen vom Begriff des autorisierten Bewegtbildcontents erfasst sind.

a) Free- oder Pay-Verwertung

Die einzelnen Rechteinhaber können die Übertragung einer Sportveranstaltung gegenüber ihren Zuschauern bzw. Kunden entweder unentgeltlich oder entgeltlich verwerten. Bei einer unentgeltlichen Verwertung überträgt der Rechteinhaber die Sportveranstaltung frei zugänglich, ohne dass hierfür ein Entgelt oder andere Zahlung zu leisten ist (sog. Free-Verwertung).²³ Bei einer Free-Verwertung mittels Streaming im Internet müssen sich die Zuschauer nicht beim jeweiligen Rechteinhaber registrieren, sondern können die Übertragung ohne Weiteres auf der Website oder Plattform des Rechteinhabers ansehen. Bei einer entgeltlichen Verwertung erfolgt die Übertragung der Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber nur gegen Zahlung eines Entgeltes (sog. Pay-Verwertung). Bei einer klassischen Rundfunkübertragung erfolgt dies durch ein Pay-TV-Angebot des Rechteinhabers, bei dem die Ausstrahlung verschlüsselt erfolgt und nach Abschluss eines entsprechenden Abonnements mittels einer Smartcard entschlüsselt werden kann. Bei einer entgeltlichen OTT-Plattform ist eine kostenpflichtige Registrierung beim jeweiligen Rechteinhaber erforderlich.²⁴

aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 27 u. 31; *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 7.

²² Zur Verwertung des produzierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 49 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 95 ff.

²³ Vgl. die Definition von „frei zugängliche Fernsehsendung“ in Erwägungsgrund Nr. 53 AVMD-Richtlinie.

²⁴ Siehe auch *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 79.

b) Unterschiedliche zeitliche Verwertungsformen

Der autorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kann durch unterschiedliche zeitliche Verwertungsformen verwertet werden. Dabei ist zwischen Übertragungen im Rahmen von Live-Berichterstattungen sowie von zeitversetzten Berichterstattungen zu unterscheiden. Während bei einer Live-Berichterstattung die Übertragung parallel in Echtzeit während der laufenden Sportveranstaltung erfolgt, beginnt eine zeitversetzte Berichterstattung erst nachdem die Sportveranstaltung beendet ist.

aa) Live-Berichterstattung

Als wichtigste zeitliche Verwertungsform gilt bei Sportveranstaltungen die Live-Berichterstattung. Bei einer solchen Live-Berichterstattung erfolgt die Übertragung linear in Echtzeit und damit parallel zum tatsächlichen Geschehen der Sportveranstaltung am Veranstaltungsort. Der primäre Wert der audiovisuellen Verwertung einer Sportveranstaltung bestimmt sich durch deren Live-Berichterstattung, weshalb dieser ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zukommt.²⁵ Ein wesentlicher Bestandteil der Funktion des Sports ist es, dass Zuschauer die Möglichkeit haben, Sportveranstaltungen live und in Echtzeit miterleben zu können.²⁶ Anders als bei anderen Wirtschaftszweigen (wie z.B. Film und Musik) besteht der größte Teil des Werts einer Sportveranstaltung darin, dass diese im Rahmen einer Live-Berichterstattung übertragen wird.²⁷ Zu beachten ist dabei, dass bei einer Sportveranstaltung die Produktions- und Investitionskosten – anders als etwa bei einem Kinofilm oder einem Konzert – nicht durch mehrmalige Aufführungen oder Übertragungen über einen gewissen Zeitraum refinanziert werden können.²⁸ Sportveranstaltungen sind gerade nicht wiederholbar und leben vom Spannungselement des ungewissen Ausganges, weshalb ihr wirtschaftlicher Wert bei einer Live-Berichterstattung mit Abstand am größten ist. Das Interesse an einer zeitversetzten Berichterstattung über eine bereits beendete Sportveranstaltung nimmt gravierend ab.²⁹ Sobald ein Zuschauer den Ausgang der Sportveranstaltung z.B. durch

²⁵ So auch *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

²⁶ Vgl. *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. J.

²⁷ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 306; siehe auch *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. M.

²⁸ *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 122.

²⁹ So auch *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 122; siehe auch

einen Live-Ticker oder über die Berichterstattung in den Nachrichten erfährt, geht jegliches Spannungselement verloren. Folglich ist die Übertragung einer Sportveranstaltung für Zuschauer am attraktivsten, wenn diese als Live-Berichterstattung erfolgt und der Verlauf der Sportveranstaltung in Echtzeit verfolgt werden kann, ohne dass die Zuschauer den Ausgang kennen oder vorhersehen können. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es bei einer Live-Berichterstattung dennoch zu technisch bedingten und zeitlich kurzen Verzögerungen kommt, die aus der Übermittlung des aufgezeichneten Bewegtbildcontents zum Endgerät des Zuschauers resultieren (sog. Latenz). Diese Latenz führt dazu, dass die Übertragung um wenige Sekunden versetzt zum tatsächlichen Geschehen der Sportveranstaltung erfolgt.³⁰

bb) Zeitversetzte Berichterstattung

Bei einer zeitversetzten Berichterstattung erfolgt die Übertragung der Sportveranstaltung erst nachdem die Sportveranstaltung bereits beendet wurde, wobei zwischen einer Highlight-, Re-Live- und Delay-Berichterstattung unterschieden werden kann.

(1) Highlight-Berichterstattung

Bei einer Highlight-Berichterstattung handelt es sich um eine zeitversetzte Berichterstattung über die Sportveranstaltung, bei der diese für die Zuschauer zusammengefasst und nicht linear übertragen wird.³¹ Dazu werden Ausschnitte aus der vollständigen Übertragung einer Sportveranstaltung zusammengeschnitten, die den Zuschauern inhaltlich eine Vorstellung vom Geschehen der Sportveranstaltung vermitteln sollen und die wesentlichen Höhepunkte enthalten.³² Folglich wird der World Feed oder der Dirty Feed mit unterschiedlichen filmtechnischen Gestaltungsmöglichkeiten zu einem neuen Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung zusammengefügt, wobei es durchaus möglich ist, dass auch Kameraperspektiven oder audiovisuelle Aufnahmen verwendet werden, die im ursprünglichen World Feed oder Dirty Feed gar nicht enthalten waren, sich aber im Nachhinein als bedeutsam herausgestellt haben.³³ Der wirtschaftliche Wert

Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. M.

³⁰ Vgl. *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 80.

³¹ Vgl. *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 80.

³² *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 32.

³³ *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 32.

einer Highlight-Berichterstattung kann variieren. Bei der Übertragung der Fußball-Bundesliga und 2. Fußball-Bundesliga kommt der Highlight-Berichterstattung z.B. durchaus ein gewisser wirtschaftlicher Wert zu, wobei eine Erst-, Zweit- und sogar Drittverwertung der Highlight-Berichterstattung erfolgt.³⁴ Dabei gilt grundsätzlich, dass je kürzer der Zeitraum zwischen der Highlight-Berichterstattung und der Beendigung der Sportveranstaltung ist, desto größer ist auch der wirtschaftliche Wert dieser zeitversetzten Verwertungsform.³⁵ Zwar kommt der Erstverwertung einer Highlight-Berichterstattung bei weitem kein so hoher Wert zu, wie der Live-Berichterstattung, allerdings kann es für Rechteinhaber dennoch lukrativ sein, die Zusammenfassung einer Sportveranstaltung im Vergleich zu anderen Rechteinhabern zuerst als Free-Verwertung anbieten zu dürfen.

(2) Re-Live-Berichterstattung und Delay-Berichterstattung

Bei einer Re-Live-Berichterstattung handelt es sich um ein klassisches Nachverwertungsrecht, das dem Rechteinhaber ermöglicht, eine bereits durch ihn übertragene Live-Berichterstattung erneut in vollständiger Länge zeitversetzt zu übertragen.³⁶ Bei einer Delay-Berichterstattung erfolgt die Übertragung der Sportveranstaltung ebenfalls in vollständiger Länge und nach Beendigung der Sportveranstaltung. Im Gegensatz zur Re-Live-Berichterstattung erfolgt allerdings vorher keine Live-Berichterstattung durch denselben Rechteinhaber, sondern die Delay-Berichterstattung stellt die erstmalige Übertragung der Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber dar. Eine solche Delay-Berichterstattung erfolgt vereinzelt bei Sportveranstaltungen, die an Orten mit Zeitverschiebung stattfinden, wie z.B. bei Sportveranstaltungen in den USA.

II. Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Der Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen umfasst in dieser Untersuchung sämtliche unbearbeiteten oder bearbeiteten audiovisuellen Aufnahmen einer Sportveranstaltung, die ein Uploader dadurch erlangt, dass er die Übertragung einer Sportveranstaltung, die durch einen autorisierten Rechteinhaber erfolgt, unbefugt abgreift, unmittelbar übernimmt und sodann selbst entgeltlich oder unentgeltlich mittels Streaming im Internet unverschlüsselt verbreitet,

³⁴ DFL v. 03.03.2020, Medienrechteausschreibung 2020, S. 13.

³⁵ *Kubm/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 80; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 122.

³⁶ *Kubm/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 80.

wodurch Zuschauer als End-User die Möglichkeit erhalten, diese Übertragung der Sportveranstaltung zu streamen.³⁷ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet wird daher der Bewegtbildcontent der „originalen“ Übertragung eines Rechteinhabers unbefugt vollständig übernommen und ohne Zustimmung des Sportveranstalters oder des Rechteinhabers über das Internet weiterverbreitet. Für die Einordnung als nichtautorisierte Bewegtbildcontent ist es unerheblich, ob die ursprüngliche Übertragung des autorisierten Rechteinhabers mittels Rundfunks oder mittels Streaming erfolgt und welche konkrete Verwertungsform dieser zugrunde lag. Zwar wird für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung überwiegend der World Feed oder Dirty Feed einer Live-Berichterstattung abgegriffen, um ebenfalls eine nichtautorisierte Live-Berichterstattung anbieten zu können, allerdings werden in der Praxis auch immer häufiger zeitversetzte Berichterstattungen nichtautorisiert übertragen. Der technische Fortschritt und unterschiedliche Innovationen ermöglichen es jedenfalls, dass eine autorisierte Live-Berichterstattung durch Uploader in nahezu Echtzeit abgegriffen und übernommen werden kann, sodass auch eine nichtautorisierte Live-Berichterstattung in bester Übertragungsqualität ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung möglich ist. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet handelt es sich daher gerade nicht um Angebote mit minderer Qualität, die nicht massentauglich sind,³⁸ sondern um die „originale“ Übertragung des autorisierten Rechteinhabers, die in bester Übertragungsqualität gestreamt werden kann. Zu beachten ist, dass nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen aufgrund der Werbeeinnahmen auch dann existieren, wenn die ursprüngliche autorisierte Übertragung im Rahmen einer Free-Verwertung erfolgt und eigentlich für Zuschauer frei zugänglich wäre.³⁹ Bedingt durch die nutzerfreundliche Handhabung können nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet selbst für technische Laien eine „Alternative“ zur autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers darstellen, die häufig durch End-User beansprucht wird, auch wenn sie urheberrechtsverletzend ist.⁴⁰

³⁷ Siehe auch *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42; zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern siehe Kap. 5.

³⁸ So z.B. *Heermann*, WRP 2012, 17, 20 f.

³⁹ *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K; siehe auch *Süddeutsche Zeitung v.* 13.06.2016, Illegale Mitschnitte auf Youtube verfälschen die Quote der Sender.

⁴⁰ Vgl. *Deutschlandfunk Kultur v.* 04.01.2020, Illegales Streaming – Keiner macht es, alle

Der Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen umfasst in dieser Untersuchung keine audiovisuellen Aufnahmen, die am Veranstaltungsort ohne Zustimmung des Sportveranstalters durch nichtautorisierte Rechteinhaber unbefugt aufgezeichnet und anschließend verwertet werden.⁴¹ Ebenfalls nicht erfasst sind kurze Sequenzen der Sportveranstaltung, die Zuschauer am Veranstaltungsort anfertigen und über das Internet mit anderen Fans teilen (z.B. über Social-Media).⁴² Zudem handelt es sich in dieser Untersuchung auch bei einem Meme oder einem Pastiche, das auf der Grundlage von einzelnen Frames der Übertragung einer Sportveranstaltung erstellt wird, nicht um nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung. Denkbar ist außerdem, dass autorisierte Rechteinhaber gegenüber dem Sportveranstalter bei der Übertragung der Sportveranstaltung Vertragsverletzungen begehen, indem sie z.B. die Territorialität nicht einhalten. Außerdem können Kunden bzw. Abonnenten gegenüber dem autorisierten Rechteinhaber gegen die maßgeblichen Vertrags- oder Nutzungsbedingungen verstoßen, indem sie z.B. ein privates Abonnement für gewerbliche Zwecke nutzen oder ihre Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergeben. Diese Fälle werden in dieser Untersuchung ebenfalls nicht vom Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung erfasst.

III. Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen

Die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet erfolgt für End-User regelmäßig kostenlos oder zumindest äußerst kostengünstig. In diesem Zusammenhang dürfte klar sein, dass die Anbieter solcher nichtautorisierter Übertragungen – unabhängig davon, ob es sich um Filme, Serien, Musik oder Sportveranstaltungen handelt – nicht selbstlos handeln, sondern sich auf Kosten anderer bereichern möchten.⁴³ Über das konkrete Geschäftsmodell der Anbieter kann nur gemutmaßt

wissen, wie es geht; *Handelsblatt* v. 22.08.2018, 1,9 Millionen Deutsche schauen illegal Pay-TV – 700 Millionen Euro Schaden jährlich.

⁴¹ Vgl. BGH v. 28.10.2010 – IZR 60/09, GRUR 2011, 436 (hartplatzhelden.de); OLG München v. 07.06.2018 – 29 U 2490/17, NJW-RR 2018, 1523 (Amateurfußball); v. 23.03.2017 – U 3702/16 Kart, BeckRS 2017, 111744 (Videoberichterstattung Amateurfußball).

⁴² Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 5 Ziff. P; siehe auch *Heermann*, GRUR 2015, 232, 235.

⁴³ Vgl. Interview mit dem Oberstaatsanwalt und stellvertretenden Leiter der 2015 gegründeten Zentralstelle Cybercrime Bayern in Bamberg *Thomas Goger* in *Süddeutschen Zeitung* v. 28.05.2019, „Niemand kann darauf hoffen, ungestraft davonzukommen“.

werden. Eine gemeinsame Studie der *Katholieke Universiteit Leuven* und der *Stony Brook University*⁴⁴ sowie eine Studie der *Stanford University*⁴⁵ haben sich in der Vergangenheit allerdings mit diesem befasst. Demnach sind mit einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet in der Regel erhebliche Gefahren für End-User durch Viren, Malware oder andere schädigende Software verbunden, wobei auch die Möglichkeit besteht durch irreführende Werbung zu betrügerischen Websites verlinkt zu werden.⁴⁶ Außerdem sind End-User allgemein einem deutlich verstärkten Tracking im Internet ausgesetzt, wofür zunächst umfassende persönliche Daten über den End-User erhoben und diese anschließend monetarisiert werden.⁴⁷ Dabei ist davon auszugehen, dass es sich bei Anbietern von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet regelmäßig nicht um Einzelpersonen handelt, sondern vielmehr um kriminelle Organisationen, die in ihrem Netzwerk teilweise eigene technische Infrastruktur unterhalten und systematisch Urheberrechtsverletzungen begehen, wobei die immensen steuerfreien Einnahmen zusätzlich Fragen im Zusammenhang mit Geldwäsche aufwerfen.⁴⁸ Trotz der meist kostenlosen Angebote kann daher mit nichtautorisierten Übertragungen einer Sportveranstaltung im Internet durchaus ein äußerst lukratives und zum Teil höchst kriminelles Geschäftsmodell verfolgt werden, das insbesondere zulasten der Sportveranstalter und der autorisierten Rechteinhaber aber auch zulasten der End-User betrieben wird. Als Einnahmequellen der Anbieter können dabei insbesondere die Schaltung von Werbung (hierzu unter 1.) und die Verwendung von Schadsoftware bzw. betrügerischen Inhalten (hierzu unter 2.) dienen. Außerdem existieren verschiedene Angebote, die auf einem kostenpflichtigen Abonnement von End-Usern beruhen, die im Vergleich zum Abonnement des autorisierten Rechteinhabers jedoch äußerst kostengünstig sind (hierzu unter 3.).

⁴⁴ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services.

⁴⁵ *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services.

⁴⁶ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 1 ff.

⁴⁷ *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 5 ff.

⁴⁸ Vgl. *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K; siehe auch *EUROPOL v.* 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL v.* 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR v.* 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

1. Schaltung von Werbung

Zur Generierung von Einnahmen im Internet kommt in erster Linie die Schaltung von Werbung in Betracht.⁴⁹ Dabei können bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung alle Werbeformen (z.B. Display, Overlay oder Embedded Advertising)⁵⁰ sowie sämtliche Vergütungsmodelle (z.B. CPT, CTR oder CPC) zum Einsatz kommen.⁵¹ Aufgrund der vielseitigen Möglichkeiten zur Platzierung von Werbung und den damit verbundenen lukrativen Einnahmequellen, ist eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet regelmäßig mit zahlreicher Werbung überfrachtet.⁵² Zu beobachten ist dabei, dass vermehrt auch Werbung von großen Unternehmen und bedeutsamen Marken geschaltet wird.⁵³ Außerdem findet bei nichtautorisierten Übertragungen häufig auch Anzeigen- oder Klickbetrug statt, bei dem Werbung abgerechnet wird, die überhaupt nicht ausgespielt wurde.⁵⁴

2. Verwendung von Schadsoftware und anderen betrügerischen Inhalten

Neben der Überfrachtung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mit Werbung werden durch Overlays zusätzlich Schadsoftware oder betrügerische Inhalte im Rahmen der nichtautorisierten Übertragung platziert. Teilweise werden 75 Prozent des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mit solchen Overlays überdeckt, sodass End-User lediglich einen kleinen Ausschnitt der Übertragung sehen können und die angezeigten Overlays proaktiv schließen müssen, um die vollständige Übertragung verfolgen zu können.⁵⁵ Die Überfrachtung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents mit solchen Overlays führt dazu, dass dieser für End-

⁴⁹ Zur Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken siehe Kap. 13 E.

⁵⁰ Zu den Werbeformen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 13 E. I. 1.

⁵¹ Zu den Vergütungsmodellen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 13 E. I. 2.

⁵² *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

⁵³ Siehe auch *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites S. 6.

⁵⁴ Vgl. *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 11; siehe auch *Deutschlandfunk* v. 09.04.2016, Fußball-Übertragungen – Millionenschäden durch gehackte Livestreams.

⁵⁵ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 8.

User unübersichtlich gestaltet ist und diese versehentlich die unerwünschten Inhalte öffnen oder zu betrügerischen Websites weitergeleitet werden. Hinzu kommt, dass die Overlays aufgrund von irreführenden Schaltflächen (z.B. falsche Play Now-Buttons oder Buttons zum Schließen des Overlays) den End-User dazu verleiten, das Overlay und den sich dahinter verbergenden Hyperlink anzuklicken, wodurch entweder ein unerwünschter Download gestartet (sog. Drive-by-Download) oder der End-User zu einer unerwünschten Website weitergeleitet wird.⁵⁶ Durch einen Drive-by-Download können Viren, Malware oder andere schädliche Software auf dem Endgerät des End-Users heruntergeladen werden, während sich dieser die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung ansieht.⁵⁷ Bei einer Verlinkung auf eine betrügerische Website können die End-User zur Leistung einer Zahlung aufgefordert werden, indem ihnen z.B. strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen angedroht werden.⁵⁸ Jedenfalls ist für End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung stets die Gefahr vorhanden, dass ihre persönlichen Daten, Kreditkartendaten oder Zugangsdaten zum Online-Banking abgegriffen werden.⁵⁹

⁵⁶ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 8; siehe auch *Zeit-Online v.* 21.06.2016, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner.

⁵⁷ Siehe ausführlich *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9 m.w.N.; *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K u. S. 7 Ziff. 6; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 10 u. 23 ff.; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 9.

⁵⁸ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 10.

⁵⁹ Siehe ausführlich *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9 m.w.N.; *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K u. S. 7 Ziff. 6; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 10 u. 23 ff.; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 9.

3. Kostenpflichtige Abonnements für End-User

Nichtautorisierte Übertragungen einer Sportveranstaltung im Internet können in der Regel kostenlos durch End-User gestreamt werden. Allerdings gibt es vereinzelt auch Anbieter, die die Zahlung eines Entgelts voraussetzen und damit vor der nichtautorisierten Übertragung den Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements durch den End-User erfordern (sog. illegale Abos).⁶⁰ In einem solchen Fall wird dem End-User regelmäßig eine bessere Bild- und Übertragungsqualität versprochen und außerdem eine Werbefreiheit garantiert. Ob bei solchen illegalen Abos auch auf die Verwendung von Schadsoftware und betrügerischen Inhalten verzichtet wird, ist nicht bekannt. Das Entgelt für das illegale Abo ist meistens deutlich günstiger als das Entgelt, das der End-User an den autorisierten Rechteinhaber entrichten müsste. Aufgrund der Entgeltlichkeit des illegalen Abos kann für einzelne End-User zudem der Eindruck erweckt werden, dass das Angebot durch den jeweiligen Sportveranstalter autorisiert sei.⁶¹ In einem solchen Fall übernehmen die Anbieter der nichtautorisierten Übertragung nicht nur den autorisierten Bewegtbildcontent unmittelbar, sondern kopieren zusätzlich auch das Geschäftsmodell der autorisierten Rechteinhaber.⁶² Zu beachten ist, dass der vermeintliche Vorteil von solchen illegalen Abos darin besteht, dass sie sämtliche Sportveranstaltungen und Wettbewerbe erfassen, wohingegen der End-User mehrere autorisierte Abos mit unterschiedlichen Rechteinhabern abschließen müsste, um die gleichen Sportveranstaltungen oder Wettbewerbe autorisiert sehen zu können.

⁶⁰ Vgl. *Zeit-Online* v. 21.06.2016, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner.

⁶¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 28.

⁶² Vgl. *Berlin.de* v. 12.01.2018, Illegale Livestreams im Internet; *Zeit-Online* v. 21.06.2016, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner.

B. Übertragung von Bewegtbildcontent mittels Streaming über das Internet

Die nichtautorisierte Übertragung des unbefugt abgegriffenen und unmittelbar übernommenen Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung von einem Uploader zu einem End-User erfolgt mittels Streaming über das Internet. Das Internet ist ein weltweites Kommunikationsnetz, das verschiedenste Computersysteme miteinander verbindet und eine nahezu grenzenlose Informations- und Kommunikationsinfrastruktur bereithält, wobei es dezentral organisiert ist und aus einer Vielzahl an unterschiedlichen lokalen und nationalen Kommunikationsnetzen besteht.⁶³ Die unterschiedlichen Nutzer des Internets können miteinander kommunizieren und außerdem verschiedene Dienste oder Anwendungen verwenden.⁶⁴ Mittels der Kommunikation über das Internet können auch sämtliche Daten als Informationen an andere Nutzer übermittelt werden, sodass z.B. auch audiovisuelle Inhalte gestreamt werden können. Folglich kann auch die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung von einem Uploader an einen End-User über das Internet erfolgen. Bei der Kommunikation über das Internet handelt es sich um einen technisch komplexen Vorgang, dessen Verständnis allerdings für die Beteiligung von Intermediären und deren Verantwortlichkeit im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen äußerst bedeutsam ist (hierzu unter I.). Der konkrete Übertragungsvorgang des nichtautorisierten Bewegtbildcontents über das Internet erfolgt mittels Streaming, wobei das Streaming unterschiedlich ausgestaltet sein kann (hierzu unter II.).

I. Kommunikation über das Internet

Der Informationsaustausch über das Internet als Kommunikationsnetz erfolgt über eine Kommunikation zwischen einem Client und einem Server.⁶⁵ Während es sich beim Client um das Computersystem handelt, das Informationen über das Kommunikationsnetz anfordert (z.B. das Endgerät des End-Users), handelt es sich beim Server um

⁶³ *Schmidt/Pruß*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 3 Rn. 1 ff.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 42.

⁶⁴ *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Internet“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 14.

⁶⁵ Zur Kommunikation über das Internet ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 8 ff.

das Computersystem, das diese Informationen zur Verfügung stellt (z.B. der Streaming-Server, auf den der Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent hochgeladen hat).⁶⁶ Da über das Internet als Kommunikationsnetz lediglich Impulse übertragen werden können, müssen die zu übermittelnden Daten einer Information (z.B. der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung), vor ihrer Übermittlung in sog. Bitfolgen umgewandelt werden. Die einzelnen Bits einer solchen Bitfolge bestehen aus Einsen und Nullen und sind die kleinstmögliche Einheit einer Information, die übermittelt werden kann.⁶⁷ Damit die Übermittlung dieser aus Einsen und Nullen bestehenden Bitfolgen reibungslos zwischen Client und Server erfolgen kann, ist es erforderlich, die Umwandlung der Informationen in Bitfolgen (sog. Datenkapselung) und deren Rückumwandlung (sog. Datenentkapselung) einheitlich zu regeln. Dazu wird die Kommunikation in unterschiedliche Schichten aufgeteilt, wobei jeder Schicht eine gesonderte Aufgabe zukommt (sog. Schichtenmodell). Der eigentliche Informationsaustausch findet zwischen den unmittelbar über- bzw. untereinanderliegenden Schichten statt, weshalb diese mittels Schnittstellen miteinander verbunden sind und den Informationsaustausch ermöglichen.⁶⁸ Jede Schicht fügt den zu übermittelnden Daten zusätzliche Informationen (sog. Header), anhand derer die jeweilige Schicht des Kommunikationspartners diese Daten reibungslos entkapseln kann.⁶⁹ Die Aufgaben jeder Schicht und deren Umsetzung werden durch vereinheitlichte Protokolle geregelt.⁷⁰ Die Kommunikation über das Internet erfolgt regelmäßig auf der Basis des TCP/IP-Referenzmodells, das zwischen einem Client und einem Server vier unterschiedliche Schichten vorsieht:⁷¹

⁶⁶ Vgl. *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Client“ u. „Server“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 20.

⁶⁷ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 3 f. u. 9 f.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 29; *Tanenbaum/Wetherall*, Computer Networks, S. 54 ff.

⁶⁸ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 35; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 29 f. u. 39.

⁶⁹ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 36.

⁷⁰ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 35 f.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 40.

⁷¹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 36 f.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Internet“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 43; weitere Schichtenmodelle

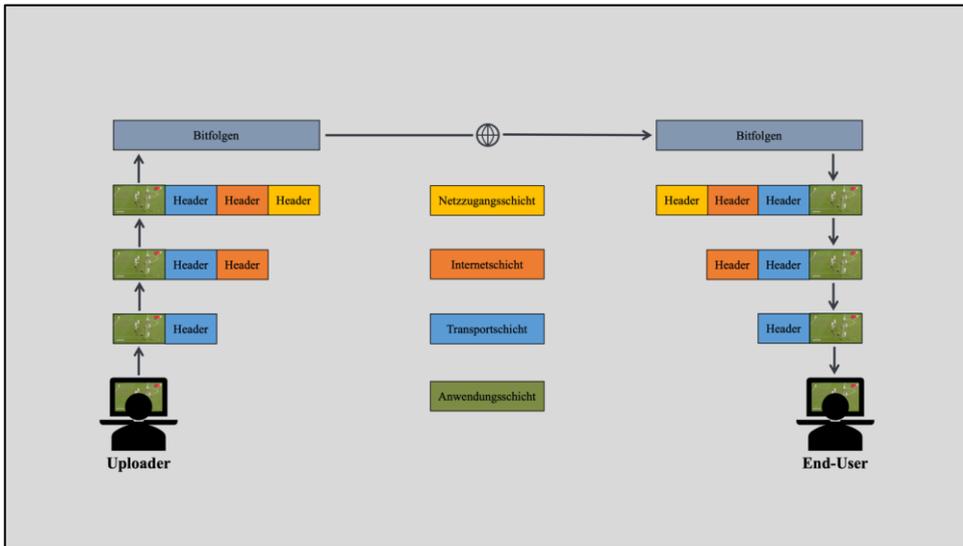


Abb. 2: Ablauf der Kommunikation über das Internet beim Streamen der Übertragung einer Sportveranstaltung⁷²

Zur Übertragung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung von einem Uploader zu einem End-User über das Internet muss dieser alle Schichten des TCP/IP-Referenzmodells durchlaufen. Lädt der Uploader z.B. den nichtautorisierten Bewegtbildcontent auf einen Streaming-Server hoch, erfolgt die Datenkapselung des Bewegtbildcontents beginnend mit der Anwendungsschicht und endet mit der Netzzugangsschicht, in der die Bitfolgen des Bewegtbildcontents abschließend an den Streaming-Server übermittelt werden. Ruft ein End-User diesen Bewegtbildcontent vom jeweiligen Streaming-Server ab, durchlaufen die Bitfolgen des Bewegtbildcontents die Schichten des TCP/IP-Referenzmodells aufseiten des End-Users in umgekehrter Reihenfolge, sodass dieser den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung schließlich audiovisuell über sein Endgerät wahrnehmen kann.⁷³ Diese Datenentkapselung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents beim End-User erfolgt folglich über die Netzzugangsschicht (hierzu unter 1.), die Internetschicht (hierzu unter 2.), die

sind z.B. das OSI-Referenzmodell oder das hybride Referenzmodell, siehe hierzu ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 35 ff.; *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 49 ff.; *Tanenbaum/Wetherall*, Computer Networks, S. 41 ff.

⁷² Abb. angelehnt an *Baun*, Computernetze kompakt, S. 41.

⁷³ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 41 f., der für den Ablauf der Kommunikation auf das hybride Referenzmodell abstellt.

Transportschicht (hierzu unter 3.) sowie die Anwendungsschicht (hierzu unter 4.). Technisch besteht die Möglichkeit, diese Kommunikation über das Internet mit erheblichem Aufwand zurückzuverfolgen, wobei im Einzelfall der beteiligte Client und Server ermittelt werden kann (sog. Tracing).⁷⁴

1. Netzzugangsschicht

Die Netzzugangsschicht⁷⁵ regelt, dass das Endgerät (z.B. der Computer oder der Smart-TV des End-Users) mit dem Internet verbunden sein muss, damit die Impulse der Übertragung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents überhaupt an das Endgerät übermittelt werden können.⁷⁶

a) Physische Verbindung

Die Verbindung des Endgeräts mit dem Internet kann entweder kabelgebunden oder drahtlos über einen Internetzugang erfolgen (sog. Internet-Access).⁷⁷ Bei einer lokalen kabelgebundenen Verbindung des End-Users mittels Ethernets liegt regelmäßig ein Local Area Network (LAN) vor. Bei einer drahtlosen Verbindung wird dagegen die Funknetztechnologie Wireless Local Area Network (WLAN) verwendet. Die unterschiedlichen Internetzugänge werden mittels Metropolitan Area Networks (MAN) sowie Wide Area Networks (WAN) miteinander verbunden, sodass sie gemeinsam mit den einzelnen lokalen und nationalen Kommunikationsnetzen ein weltweites Kommunikationsnetz bilden können.⁷⁸

⁷⁴ Zum Tracing ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 71 ff.

⁷⁵ Auch Verbindungsschicht oder engl. Network-Access-Layer bzw. Link-Layer genannt.

⁷⁶ In anderen Schichtenmodellen ist die Netzzugangsschicht in eine Physikalische Schicht und eine Verbindungsschicht aufgeteilt, siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 35 ff.; *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 49 ff.; *Tanenbaum/Wetherall*, Computer Networks, S. 41 ff.

⁷⁷ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 45 ff.

⁷⁸ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 15 f.

b) Impulsübertragung

Besteht eine Verbindung zum Internet, werden die Bitfolgen des Bewegtbildcontents beim Server im Rahmen der Datenkapselung in Impulse umgesetzt und diese Impulse über das Kommunikationsnetz übermittelt. Beim End-User als Client werden die übermittelten Impulse im Rahmen der Datenentkapselung wieder in die entsprechenden Bitfolgen aufgelöst.⁷⁹ Bei dieser Übermittlung der Impulse wird in der Netzzugangsschicht außerdem geregelt, wie viele Bits pro Sekunde übertragen werden können und wie viele Mikrosekunden die Übertragung eines einzelnen Bits dauert, was auch von der Geschwindigkeit des Internetzugangs und der Auslastung der jeweiligen Bandbreite abhängt.⁸⁰

c) MAC-Adresse

Damit die zu übermittelnden Bitfolgen einem bestimmten End-User als Client zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass dieser innerhalb seines lokalen Kommunikationsnetzes eindeutig adressierbar ist.⁸¹ Jedes Endgerät mit einer Netzwerkkarte verfügt daher über eine physische Adresse (sog. Media-Access-Control-Adresse – MAC-Adresse). Die MAC-Adresse kann weltweit einem konkreten Endgerät zugeordnet werden, weil die jeweiligen Hersteller der Endgeräte über eigene MAC-Adressbereiche verfügen und diese an ihre Endgeräte konkret vergeben.⁸² Allerdings werden die MAC-Adressen nicht in einem zentralen Register erfasst, weshalb die bloße Kenntnis der MAC-Adresse keine Rückschlüsse auf die Identität des Clients oder des Servers zulässt.⁸³ Die MAC-Adresse wird vor der Übermittlung der Informationen von einem Server an einen Client den entsprechenden Datenpaketen hinzugefügt (sog. MAC-Header), sodass diese an den jeweiligen Client adressiert werden können.⁸⁴

⁷⁹ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 38; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 33.

⁸⁰ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 38; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 33.

⁸¹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 103.

⁸² *Baun*, Computernetze kompakt, S. 103 ff.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „MAC-Adresse“.

⁸³ Wissenschaftliche Dienste des BT v. 20.11.2017 – WD 3-3000-206/17, Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des WLAN-Trackings, S. 3.

⁸⁴ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 103 ff.

2. Internetschicht

Die Aufgabe der Internetschicht⁸⁵ ist die Weiterleitung der in Impulse umgewandelten Bitfolgen von einem lokalen physischen Kommunikationsnetz (z.B. LAN oder WLAN des Servers) zu einem anderen lokalen physischen Kommunikationsnetz (z.B. LAN oder WLAN des Clients) über das Internet als Kommunikationsnetz. In der Internetschicht wird daher die Versendung und der Abruf der einzelnen Impulse geregelt. Neben dieser Weitervermittlung der Impulse wird innerhalb der Internetschicht auch der Weg für die Übermittlung der Impulse bestimmt (sog. Routing).⁸⁶ Für das Routing ist eine eindeutige logische Adressierbarkeit des Clients und des Servers erforderlich, die anders als die physische MAC-Adresse unabhängig vom verwendeten Endgerät möglich ist. Dazu wird die IP-Adresse verwendet, über die die eigentliche Adressierung zwischen einem Client und einem Server erfolgt.⁸⁷

a) Routing

Beim Routing werden die Impulse eines Servers weitervermittelt sowie deren Weg für die Übermittlung zum Client bestimmt. Dazu wird das Internet Protocol (IP) verwendet, das auf einer paketvermittelnden Kommunikation basiert, bei der die in der Netzzugangsschicht in Impulse umgewandelten Bitfolgen paketweise übertragen werden (sog. Datenpakete).⁸⁸ Die Weitervermittlung sowie die Wegbestimmung dieser Datenpakete vom Uploader zu einem Streaming-Server oder vom Streaming-Server zu einem End-User erfolgt mittels verschiedener Router sowie Routing-Tabellen.⁸⁹ In einer Routing-Tabelle sind die Informationen zu den unterschiedlichen lokalen Kommunikationsnetzen gespeichert, wie z.B. die jeweilige IP-Adresse. Das Internet Protocol legt anhand der Routing-Tabellen automatisiert den bestmöglichen Weg für

⁸⁵ Auch Netzwerkschicht oder engl. Internet-Layer bzw. Network-Layer genannt.

⁸⁶ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 39 u. 135 ff.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 50 ff.; *Tanenbaum/Wheterall*, Computer Networks, S. 47 u. 355 ff.

⁸⁷ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 135 u. 137 ff.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 52 ff.

⁸⁸ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 135; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 51.

⁸⁹ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 153; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 70; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Routing“.

die Übermittlung der einzelnen Datenpakete über verschiedene Router zum adressierten Kommunikationsnetz fest, wobei unterschiedliche Wege möglich sind.⁹⁰

b) IP-Adresse

Bei der IP-Adresse handelt es sich um eine logische Adresse, die aus einer Zahlenfolge besteht. Jedem Server und jedem Client wird zur Kommunikation im Internet eine IP-Adresse zugeordnet, anhand derer eine eindeutige Adressierung zwischen den unterschiedlichen Kommunikationsnetzen erfolgen kann.⁹¹ Zur Adressierung wird den Datenpaketen eines Servers als zusätzliche Information die IP-Adresse des Clients hinzugefügt (sog. IP-Header).⁹² Die IP-Adresse wird in der Regel durch den jeweiligen Internet-Service-Provider⁹³ einem Internetzugang zugeordnet, sodass alle Endgeräte, die über diesen Anschluss auf das Internet zugreifen, dieselbe IP-Adresse nutzen. Dabei ist zwischen statischen und dynamischen IP-Adressen zu unterscheiden. Während statische IP-Adressen dauerhaft einem bestimmten Internetzugang zugewiesen sind, werden dynamische IP-Adressen erst bei Bedarf durch den Internet-Service-Provider vergeben.⁹⁴ Bei der Verwendung einer dynamischen IP-Adresse erhält der jeweilige Internetzugang bei jeder neuen Verbindung zum Internet daher eine neue IP-Adresse.⁹⁵

3. Transportschicht

In der Transportschicht⁹⁶ wird sichergestellt, dass die Datenpakete des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung erfolgreich an den End-User übermittelt und der richtigen Anwendung des Endgeräts (z.B. dem Webbrowser oder Mediaplayer)

⁹⁰ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 70.

⁹¹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 137 f.; *Hüsch*, in: Hoeren/Bensing, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 2; zur Vergabe von IP-Adressen siehe *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 54.

⁹² *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 52.

⁹³ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

⁹⁴ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 55.

⁹⁵ Vgl. EuGH v. 19.10.2016 – C-582/14, NJW 2016, 3579, 3580 Rn. 36 (Breyer/Deutschland); BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 16 (Benutzerken-nung); *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Dynamische/statische IP-Adressen“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 55.

⁹⁶ Engl. Transport-Layer genannt.

zugeordnet werden.⁹⁷ In der vorgelagerten Internetschicht kann es beim Routing vorkommen, dass einzelne Datenpakete in einer falschen Reihenfolge, doppelt oder gar nicht an den Client übermittelt werden.⁹⁸ Diese Übermittlungsfehler können innerhalb der Transportschicht korrigiert werden. Bei der gewöhnlichen Kommunikation über das Internet wird in der Regel das verbindungsorientierte Transport Control Protocol (TCP) verwendet, wobei z.B. beim Streaming von audiovisuellen Inhalten auch das verbindungslose User Datagram Protocol (UDP) zum Einsatz kommen kann.⁹⁹ Damit die übermittelten Datenpakete auf dem Endgerät des Clients der richtigen Anwendung zugeordnet werden können, werden diese mittels Port-Nummern adressiert.

a) Transmission Control Protocol (TCP)

Das Transmission Control Protocol (TCP)¹⁰⁰ basiert auf einer verbindungsorientierten Kommunikation, weshalb zwischen dem Server und dem Client bis zum vollständigen Informationsaustausch eine stabile Verbindung aufgebaut wird. Diese Verbindung ermöglicht eine Fehler-, Datenfluss- und Überlastkontrolle, die eine verlustfreie Übertragung gewährleistet, weshalb Übermittlungen mittels TCP als zuverlässig gelten.¹⁰¹ Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung vollständig und lückenlos beim End-User wiedergegeben werden kann. Das TCP prüft im Rahmen der Fehlerkontrolle, ob die übermittelten Datenpakete beschädigt, in der richtigen Reihenfolge oder überhaupt vom Server an den Client übertragen wurden. Dazu werden die Datenpakete mittels TCP-Headern fortlaufend durchnummeriert und durch den Client nach einer erfolgreichen Übermittlung bestätigt. Die übermittelten Datenpakete werden beim Client in die zutreffende Reihenfolge

⁹⁷ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 175; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 45.

⁹⁸ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 175; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 70.

⁹⁹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 40 u. 176.

¹⁰⁰ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 179 ff.; das TCP könnte in Zukunft durch das von *Google* entwickelte Protokoll *Quic* abgelöst werden, das schneller und sicherer sein soll, vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 13.01.2021, Neues Netz-Protokoll *Quic* – Revolution in den Tiefen des Internets.

¹⁰¹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 40 u. 179; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Pfützmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 18 f.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „TCP“.

gebracht, wobei verlorene oder beschädigte Datenpakete automatisch erneut beim Server angefragt und doppelt übermittelte Datenpakete aussortiert werden.¹⁰² Aufgrund der nötigen Empfangsbestätigung durch den Client, ist es erforderlich, dass die Datenpakete bei diesem zunächst in einem TCP-Empfangspuffer gespeichert werden, bis sie durch das TCP auf deren Richtigkeit überprüft wurden.¹⁰³ Mittels der Datenflusskontrolle wird sichergestellt, dass die Übermittlung von Datenpaketen pausiert wird, wenn der TCP-Empfangspuffer des Clients bereits seine Kapazitätsgrenze erreicht hat und keine weiteren Datenpakete mehr aufnehmen kann, wobei die Übermittlung automatisiert fortgesetzt wird, sobald im TCP-Empfangspuffer wieder Kapazität vorhanden ist.¹⁰⁴ Die Überlastkontrolle drosselt schließlich die Geschwindigkeit der Übermittlung, sofern die Bandbreite des Internetzugangs überlastet ist.¹⁰⁵ Aufgrund der umfangreichen Kontrollen sind Übertragungen mittels TCP langsamer als mittels UDP, allerdings gewährleisten sie eine Übertragung in bester Qualität, weshalb das TCP insbesondere bei zeitversetzten Berichterstattungen einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream eingesetzt wird.¹⁰⁶

b) User Datagram Protocol (UDP)

Das User Datagram Protocol (UDP) basiert auf einer verbindungslosen Kommunikation, sodass zwischen dem Server und dem Client keine unmittelbare Verbindung aufgebaut wird. Sofern ein Client eine Information von einem Server anfragt, beginnt der Server mit der Übermittlung der Information in einer konstanten Geschwindigkeit an den Client, ohne dass dabei eine Fehler-, Datenfluss- oder Überlastkontrolle stattfindet, weshalb Übertragungen mittels UDP als unzuverlässig gelten.¹⁰⁷ Die Datenpakete

¹⁰² *Baun*, Computernetze kompakt, S. 179; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „TCP“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 45; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497.

¹⁰³ *Busch*, GRUR 2011, 496, 497 Fn. 15.

¹⁰⁴ *Busch*, GRUR 2011, 496, 497.

¹⁰⁵ *Busch*, GRUR 2011, 496, 497.

¹⁰⁶ Zur zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb); zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. b).

¹⁰⁷ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 178; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 18 f.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 44 Fn. 1.

des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung werden mittels UDP-Header fortlaufend durchnummeriert, sodass diese grundsätzlich in der richtigen Reihenfolge dargestellt werden können. Allerdings findet dabei insbesondere keine Überprüfung hinsichtlich deren Vollständigkeit oder Richtigkeit statt. Das führt dazu, dass bei einer Übermittlung mittels UDP beschädigte, verloren gegangene oder doppelt übermittelte Datenpakete nicht erkannt werden. Außerdem wird keine Rücksicht auf die Kapazitäten des UDP-Empfangspuffers genommen, da die Übermittlung der Informationen auch dann mit der kontinuierlichen Geschwindigkeit fortgesetzt wird, wenn der UDP-Empfangspuffer seine Kapazitätsgrenzen erreicht hat.¹⁰⁸ Dies kann beim End-User zu vereinzelt Bildaussetzern oder -störungen führen, die teilweise mittels des Wiedergabepuffers des Mediaplayers kompensiert werden können.¹⁰⁹ Aus diesem Grund sind Übermittlungen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels UDP zwar unzuverlässiger als mittels TCP, allerdings erfolgt die Übermittlung aufgrund der stets kontinuierlichen Übertragungsgeschwindigkeit wesentlich schneller.¹¹⁰ Das UDP wird daher insbesondere bei solchen Übermittlungen verwendet, die in Echtzeit erfolgen sollen und es folglich auf eine schnelle Übermittlung der Information ankommt.¹¹¹ Das UDP wird daher insbesondere bei einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream genutzt.¹¹²

c) Port-Nummern

Die Port-Nummer ermöglicht eine konkrete Zuordnung des übermittelten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung zu einer konkreten Anwendung auf dem Endgerät des Clients (z.B. dem Webbrowser oder Mediaplayer), damit diese in der Anwendungsschicht die übermittelte Information ordnungsgemäß verarbeiten kann.¹¹³ Das TCP oder das UDP übermittelt die Datenpakete daher anhand der Port-Nummer

¹⁰⁸ Vgl. *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 595; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498.

¹⁰⁹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 178; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498.

¹¹⁰ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 40 u. 178; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 44 Fn. 1.

¹¹¹ Vgl. *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 138; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498.

¹¹² Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa); zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

¹¹³ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 176; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 46 ff.

zur jeweiligen Anwendung des Endgeräts. Die Port-Nummer bildet zusammen mit der IP-Adresse die vollständige Adresse für die Übermittlung des Bewegtbildcontents von einem Server zum End-User als Client. Beispielsweise wird dem World Wide Web¹¹⁴ die Port-Nummer 80 zugeordnet, sodass eine entsprechende Kommunikation des End-Users über das „Internet“ mittels seines Webbrowsers regelmäßig über Port-Nummer 80 erfolgt. Die Port-Nummer wird den zu übermittelnden Datenpaketen ebenfalls als Header hinzugefügt, sodass eine vollständige Adressierung erfolgen kann.¹¹⁵

4. Anwendungsschicht

Die Anwendungsschicht¹¹⁶ besteht aus unterschiedlichsten Anwendungsprotokollen und darauf aufbauenden Anwendungen eines Endgeräts des End-Users, die eine einheitliche Darstellung sowie eine ordnungsgemäße Verarbeitung der übermittelten Informationen sicherstellen.¹¹⁷ Das Domain Name System ermöglicht es z.B., dass Websites auch mittels des Internet-Domain-Namens adressiert werden können, wobei durch Uniform Resource Locater bestimmte Inhalte einer Website aufgerufen werden können. Die einheitliche Darstellung und Visualisierung einer Website wird z.B. durch das Hypertext Transfer Protocols oder das Hypertext Transfer Protocol Secure gewährleistet. Das File Transfer Protocol sowie das Real-Time Transport Protocol bzw. das Real-Time Streaming Protocol ermöglichen in der Anwendungsschicht die Übertragung von bestimmten Inhalten zwischen einem Server und einem Client.

¹¹⁴ Das World Wide Web ist eine weltweite Sammlung aus vielen Milliarden Einzeldokumenten, die über das Internet als Kommunikationsnetz erreicht werden können und wird umgangssprachlich als das „Internet“ verstanden, siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 80 ff.

¹¹⁵ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 175; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 45 u. 48.

¹¹⁶ Engl. Application-Layer genannt.

¹¹⁷ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 40 f. u. 199; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 38.

a) Domain Name System (DNS)

Das Domain Name System (DNS)¹¹⁸ ist ein Protokoll, das die Auflösung von Internet-Domain-Namen (sog. Domain) in die dazugehörigen IP-Adressen ermöglicht und dabei die Adressierung von Websites im Internet erheblich erleichtert.¹¹⁹ Die Adressierung von Websites erfolgt grundsätzlich mittels der IP-Adresse des Servers, über den die Website gehostet wird. Da die IP-Adresse ausschließlich aus Zahlenfolgen besteht und durch Nutzer des Internets nur schwer zu merken ist, können den IP-Adressen einer Website weltweit Trivialnamen als Domain zugeordnet werden.¹²⁰ Die Website kann sodann auch über die Eingabe der Domain aufgerufen werden. Insofern handelt es sich bei der Domain um eine Übersetzung der IP-Adresse, die eine alternative Adressierung der Website ermöglicht.¹²¹ Eine Domain setzt sich aus verschiedenen Labels zusammen und wird von rechts nach links aufgelöst. Rechts befindet sich die sog. Top-Level-Domain, auf die nach links die Second-Level-Domain und sodann die Sub-Level-Domain folgen.¹²² Während z.B. die IP-Adresse der Website der *DFL* 143.204.101.54 lautet, kann diese auch über die Domain *www.dfl.de* aufgerufen werden. Diese setzt sich aus der Top-Level-Domain „de“, der Second-Level-Domain „dfl“ und der Sub-Level-Domain „www“ zusammen. Bei den Top-Level-Domains kann zwischen länderspezifischen (z.B. „de“, „at“ oder „hu“) und generischen (z.B. „com“, „net“ oder „org“) unterschieden werden.¹²³ Für eine eindeutige Adressierung der Websites mittels einer

¹¹⁸ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 199 ff.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 59 ff.

¹¹⁹ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 199; *Pfutzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 16 ff.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 59.

¹²⁰ *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 35; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „DNS“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 59.

¹²¹ Vgl. *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 59.

¹²² *Baun*, Computernetze kompakt, S. 200; *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 4 f.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „DNS“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 61; siehe auch *DENIC*, Informationen für Domainanmelder.

¹²³ *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 6 ff.; *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 35 ff.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar,

Domain ist es erforderlich, dass diese bei der für die Top-Level-Domain jeweils zuständigen Domain-Registry oder einem akkreditiertem Domain-Registrar erfasst und der IP-Adresse der Website zugeordnet wird.¹²⁴ Die Domain und die dazugehörige IP-Adresse werden auf unterschiedlichen DNS-Servern¹²⁵ – ähnlich wie bei einem Telefonbuch – hinterlegt.¹²⁶ Gibt der End-User anstelle der numerischen IP-Adresse die Domain einer Website in den Webbrowser ein, wird mittels des DNS-Protokolls die Domain durch einen DNS-Resolver¹²⁷ in die dazugehörige IP-Adresse aufgelöst.

b) Uniform Resource Locator (URL)

Durch den Uniform Resource Locator (URL) ist es möglich, eine Unterseite einer Website oder einen konkreten auf der Website befindlichen Inhalt zu adressieren bzw. aufzurufen.¹²⁸ Durch die Eingabe der entsprechenden URL in den Webbrowser, wird die Unterseite oder der gewünschte konkrete Inhalt der Website dem End-User direkt angezeigt. Exemplarisch dafür kann die Rubrik „Statuten“ der Website der *DFL* unmittelbar über die URL <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/> aufgerufen werden, wobei sich die URL aus der Domain der Website, der Angabe zum Übertragungsprotokoll „https“ sowie dem konkreten Verzeichnis- oder Dateinamen (sog. Pfad) zusammensetzt.¹²⁹

c) Hypertext Transfer Protocol (HTTP) und Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS)

Das Hypertext Transfer Protocol (HTTP) sowie das Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS) sind Übertragungsprotokolle, die im Internet hauptsächlich dazu verwendet werden, um den Inhalt einer Website vom gehosteten Server in den

„Domain“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 62 f.

¹²⁴ Zur Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registraren siehe Kap. 11 B.

¹²⁵ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Server-Providern siehe Kap. 11 C.

¹²⁶ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 62 (Störerhaftung des Access-Providers [Goldesel]).

¹²⁷ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Resolvern siehe Kap. 11 D.

¹²⁸ *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „URL“.

¹²⁹ Vgl. *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 83.

Webbrowser des End-Users zu übertragen.¹³⁰ Das HTTPS ist eine Erweiterung des HTTP, das einen verschlüsselten Datenverkehr ermöglicht.¹³¹

d) File Transfer Protocol (FTP)

Das File Transfer Protocol (FTP) ermöglicht die Übertragung von beliebigen Daten (z.B. Text-, Audio- oder Videodateien) über das Internet, wobei diese Dateien sowohl von einem Client auf einen Server hochgeladen (sog. Upload) oder von einem Server zu einem Client heruntergeladen (sog. Download) werden können.¹³² Das FTP baut in der Regel auf dem TCP als Transportprotokoll auf, da eine zuverlässige und vollständige Übertragung der Dateien erforderlich ist. Das FTP wird daher verwendet, wenn der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nicht gestreamt, sondern vom End-User heruntergeladen werden soll (wie z.B. beim progressiven Download¹³³).

e) Real-Time Transport Protocol (RTP) und Real-Time Streaming Protocol (RTSP)

Das Real-Time Transport Protocol (RTP) ermöglicht die Übertragung von audio oder audiovisuellen Daten über das Internet, wobei diese Daten nicht hochgeladen oder heruntergeladen werden sollen, sondern in Echtzeit beim End-User als Client angezeigt und nach der Visualisierung wieder verworfen werden.¹³⁴ Mittels des Real-Time Streaming Protocols (RTSP) kann dabei zusätzlich eine kontinuierliche Übertragung der audiovisuellen Dateien gesteuert und kontrolliert werden. Das RTP und das RTSP können sowohl auf dem TCP als auch auf dem UDP als Transportprotokoll aufbauen, je nachdem, ob eine zuverlässige und etwas langsamere Übertragung erwünscht ist (wie z.B. beim Video-on-Demand-Stream¹³⁵) oder eine unzuverlässige und dafür etwas schnellere Übertragung gewollt ist (wie z.B. bei einem Live-Stream¹³⁶).

¹³⁰ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 208 f.

¹³¹ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 80 Fn. 1.

¹³² Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 213 ff.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „FTP“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 131 f.

¹³³ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels progressiven Download siehe Kap. 2 B. II. 4. c).

¹³⁴ Siehe ausführlich *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 624 ff.

¹³⁵ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. b).

¹³⁶ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

II. Streaming über das Internet

Eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung erfolgt zwischen dem Uploader und dem End-User, indem der Bewegtbildcontent über das Internet gestreamt wird. Zum Streamen der nichtautorisierten Übertragung kann der End-User entweder einen Computer unter Verwendung eines Webbrowsers oder einen Smart-TV¹³⁷ unter Verwendung einer Set-Top-Box nutzen.¹³⁸ Das Streaming des Bewegtbildcontents (hierzu unter 1.) kann unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei zwischen verschiedenen Übertragungstechniken (hierzu unter 2.), Übertragungsarten (hierzu unter 3.) und Übertragungsformen (hierzu unter 4.) zu differenzieren ist.

1. Begriff des Streaming

Der Begriff des Streaming bezeichnet allgemein den Vorgang, wenn aus einem Kommunikationsnetz audiovisuelle Dateien (z.B. Audio- und/oder Videodateien) von einem Server empfangen und beim Client parallel zur Übermittlung in Echtzeit wiedergegeben werden, wobei die audiovisuelle Datei unmittelbar angezeigt und nach deren Visualisierung automatisiert verworfen wird.¹³⁹ Folglich werden beim Streaming, anders als bei einem Upload und dem anschließenden Download durch einen Client, die audiovisuellen Dateien nicht erst vollständig auf dem Endgerät des Clients gespeichert, bevor er diese nutzen kann.¹⁴⁰ Beim Streaming erfolgt eine kontinuierliche

¹³⁷ Bei der Verwendung eines Smart-TV zum Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung wird zum Teil fälschlicherweise vom Streaming mittels IPTV gesprochen. Die Übertragung mittels IPTV erfolgt jedoch nicht über das freizugängliche World Wide Web, sondern über ein geschlossenes Kommunikationsnetz eines IPTV-Anbieters, vgl. die Definition des Begriffs IPTV sowie Secured IPTV des *Deutschen IPTV Verband e.V.*, abrufbar unter: <https://diptv.org/verband/definition-und-statements-zu-iptv-und-web-tv/> (Stand: 15.05.2022); zum illegalen IPTV in der Europäischen Union siehe ausführlich *EU IPO*, *Illegal IPTV in the European Union*.

¹³⁸ *Rafique/Goetbem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, *It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services*, S. 1.

¹³⁹ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Büscher/Müller*, GRUR 2009, 558, 558; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 292; *Sieber*, in: *Hoeren/Sieber/Holznel*, *Handbuch Multimedia-Recht*, Teil 1 Rn. 134; *Stolz*, MMR 2013, 353, 354.

¹⁴⁰ *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, *UrhR*, § 19a UrhG Rn. 34; *Möllmann/Bießmann*, in: *Schwartzmann*, *Praxishandbuch*, Kap. 34 Rn. 98; *Sieber*, in: *Hoeren/Sieber/Holznel*,

Übertragung der Datenpakete der audiovisuellen Dateien vom Server zum Client, sodass deren Wiedergabe unmittelbar beginnen kann.¹⁴¹ Die Übertragung endet beim Streaming erst, wenn die angeforderten audiovisuellen Dateien vollständig beim Client wiedergegeben wurden, der Client die Übertragung beendet oder die Verbindung zum Internet abbricht.¹⁴² Bei einer Sportveranstaltung durch einen autorisierten Rechteinhaber kann zum einen eine laufende Übertragung eines Rundfunkveranstalters in Echtzeit zusätzlich mittels Streaming übertragen werden (sog. Simulcast) und zum anderen die Übertragung ausschließlich als Stream erfolgen (sog. Webcast).¹⁴³

2. Übertragungstechniken beim Streaming

Beim Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ist grundsätzlich zwischen zwei Übertragungstechniken zu unterscheiden, die maßgeblich vom Uploader beeinflusst werden. Beim Streaming mittels der serverbasierten Technik wird der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung vom Uploader auf einen Streaming-Server hochgeladen und von diesem Streaming-Server auf Anfrage an den jeweiligen End-User übertragen.¹⁴⁴ Bei einer Verwendung der Peer-to-Peer Technik wird der Bewegtbildcontent dagegen unmittelbar vom Uploader zu einem End-User über das Internet übermittelt.¹⁴⁵ Die verwendete Übertragungstechnik wirkt sich auch auf die Beteiligung von Intermediären bei der nichtautorisierten Übertragung aus, wobei die Peer-to-Peer Technik grundsätzlich mit einer geringeren Anzahl an Intermediären erfolgen kann.

3. Übertragungsarten beim Streaming

Beim Streamen von audiovisuellen Inhalten ist zwischen dem linearen und nicht linearen Streaming als Übertragungsart zu differenzieren. Während beim linearen Streaming der Beginn und der Sendeinhalt durch den Uploader als Anbieter des Streams vorgegeben wird, erfolgt die Übertragung beim nicht linearen Streaming auf

Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 134; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten, S. 57; *Stolz*, MMR 2013, 353, 354.

¹⁴¹ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 134; *Stolz*, MMR 2013, 353, 354.

¹⁴² *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 134.

¹⁴³ v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 20 UrhG Rn. 15.

¹⁴⁴ Zur serverbasierten Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. II.

¹⁴⁵ Zur Peer-to-Peer Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. III.

individuellen Abruf und zum vom End-User gewählten Zeitpunkt, wobei der End-User aus einem festgelegten Katalog unterschiedliche Sendeinhalte auswählen kann.¹⁴⁶ In Abhängigkeit der Übertragungsart des Streamings kann der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung vor Beginn des Streams bereits vollständig beim Uploader zur Verfügung stehen oder von diesem selbst erst in Echtzeit empfangen werden. Je nach zeitlicher Verwertungsform des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung kommen ein Live-Stream sowie ein Video-on-Demand-Stream als Übertragungsart in Betracht.¹⁴⁷

a) Live-Stream

Als Live-Stream bezeichnet man die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming, die in Echtzeit an den End-User erfolgt. Dabei wird die Übertragung linear und an unterschiedliche End-User gleichzeitig durchgeführt, sodass diesen die gleichen Datenpakete übertragen werden und sie dieselbe Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung sehen können (sog. Multicast).¹⁴⁸ Ähnlich wie bei einer Übertragung über den herkömmlichen Rundfunk, erfolgt der Live-Stream zu einem bestimmten Zeitpunkt unter einem festen Zeitablauf und einem vorgegebenen Sendeinhalt. Der End-User kann nur entscheiden, ob und wann er den Live-Stream startet, wobei er keinen Einfluss auf den Inhalt des Live-Streams nehmen kann. Bei der Verwendung der serverbasierten Technik wird der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung zwar auf einen Streaming-Server hochgeladen, allerdings wird er nie vollständig auf diesem abgespeichert. Der Uploader erhält den Bewegtbildcontent selbst in Echtzeit und lädt diesen vielmehr ebenfalls in Echtzeit mit einer kontinuierlichen Geschwindigkeit auf den Streaming-Server hoch, wobei die hochgeladenen Datenpakete direkt zum End-User übertragen werden, der sich den Bewegtbildcontent sodann live ansehen kann.¹⁴⁹ Bei der Verwendung der Peer-to-Peer Technik überträgt der Uploader den selbst in Echtzeit empfangenen Bewegtbild-

¹⁴⁶ Siehe auch *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 676.

¹⁴⁷ Zu den zeitlichen Verwertungsformen des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. I. 3.

¹⁴⁸ Siehe ausführlich *Tanenbaum/Wbeterall*, Computer Networks, S. 721; siehe auch *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Büscher/Müller*, GRUR 2009, 558, 558; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 292; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 1 Rn. 52; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

¹⁴⁹ *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

content unmittelbar an den jeweiligen End-User. Folglich befindet sich der Bewegtbildcontent zum Beginn eines Live-Streams nicht vollständig in der Zugriffssphäre des Uploaders, da dieser den Bewegtbildcontent selbst im Rahmen einer Live-Berichterstattung empfängt und daher nur Stück für Stück zur Verfügung stellen kann. Dabei kommt es zu technisch bedingten und kurzen zeitlichen Verzögerungen (sog. Latenz). Eine Übertragung als Live-Stream kommt sowohl bei einer Live-Berichterstattung als auch bei einer zeitversetzten Berichterstattung in Betracht, sofern die zeitversetzte Berichterstattung ebenfalls in Echtzeit mittels Streaming übertragen wird.¹⁵⁰

b) Video-on-Demand-Stream

Als Video-on-Demand-Stream bezeichnet man die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming, die auf individuellen Abruf zu einem vom End-User gewählten Zeitpunkt und aus einem festgelegten Katalog mit Sendeinhalten erfolgt. Die Übertragung des Bewegtbildcontents wird dabei nicht linear durchgeführt, weshalb jedem einzelnen End-User individuelle Datenpakete übermittelt werden (sog. Unicast).¹⁵¹ Der End-User kann aus dem Katalog mit Sendeinhalten einen bestimmten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auswählen und diesen individuell ort- und zeitunabhängig abrufen, wobei er nicht an eine bestimmte Anfangszeit oder einen vorgegebenen Sendeablauf gebunden ist.¹⁵² Der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung befindet sich vor dem Video-on-Demand-Stream bereits in der Zugriffssphäre des Uploaders. Bei der serverbasierten Technik hat er diesen bereits vollständig auf einen Streaming-Server hochgeladen und für einen späteren Abruf durch End-User entsprechend abgespeichert.¹⁵³ Sobald ein End-User die Wiedergabe des Bewegtbildcontents individuell startet, wird dieser vom Streaming-

¹⁵⁰ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa); zur zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb).

¹⁵¹ Siehe ausführlich *Tanenbaum/Wheterall*, Computer Networks, S. 713; siehe auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Büscher/Müller*, GRUR 2009, 558, 558; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 292; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 135; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 52; *Stieper*, MMR 2012, 12, 12 f.

¹⁵² Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 292; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Stieper*, MMR 2012, 12, 12.

¹⁵³ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34.

Server abgerufen und an den End-User übermittelt, wobei den Bewegtbildcontent auch verschiedene End-User gleichzeitig oder zeitversetzt abrufen können. Bei der Peer-to-Peer Technik hält der Uploader den Bewegtbildcontent dagegen auf seinem Endgerät für einen individuellen Abruf durch End-User bereit. Der End-User kann die Wiedergabe des Bewegtbildcontents bei einem Video-on-Demand-Stream beliebig pausieren, vor- oder zurückspulen oder vollständig von vorne beginnen.¹⁵⁴ Eine Übertragung von Sportveranstaltungen als Video-on-Demand-Stream kommt daher nur bei einer zeitversetzten Berichterstattung in Betracht.¹⁵⁵

4. Übertragungsformen beim Streaming

Beim Streamen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung können unterschiedliche Übertragungsformen genutzt werden, die sich im Wesentlichen im Hinblick auf die verwendeten Protokolle in der Transport- und Anwendungsschicht unterscheiden und sich folglich auf die Übermittlung der Datenpakete des Bewegtbildcontents auswirken. In Betracht kommen als Übertragungsformen insbesondere das HTTP-Streaming, das UDP-Streaming und der progressive Download.

a) HTTP-Streaming

Beim HTTP-Streaming wird innerhalb der Transportschicht das TCP und innerhalb der Anwendungsschicht das HTTP verwendet. Der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung wird beim HTTP-Streaming zunächst vollständig auf einen Streaming-Server hochgeladen. Die Verwendung eines RTSP-Servers zur Steuerung und Kontrolle einer kontinuierlichen Übertragung des Bewegtbildcontents ist beim HTTP-Streaming nicht erforderlich, weshalb dieses kostengünstiger ist.¹⁵⁶ Fragt ein End-User als Client die Übertragung des Bewegtbildcontents an, wird eine HTTP-Anfrage an den jeweiligen Streaming-Server gestellt und eine TCP-Verbindung aufgebaut.¹⁵⁷ Dabei findet unter Verwendung des TCP eine Fehler-, Datenfluss- und Überlastkontrolle statt, die die Übermittlung des Bewegtbildcontents verzögern kann. Diese Kontrollmaßnahmen ermöglichen zwar eine vollständige Übermittlung aller Datenpakete

¹⁵⁴ *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 292; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

¹⁵⁵ Zur zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb).

¹⁵⁶ Vgl. *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 596.

¹⁵⁷ Vgl. *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 596.

des Bewegtbildcontents, allerdings verlangsamen sie diese auch. Der Vorteil des HTTP-Streamings besteht darin, dass die End-User den Stream grundsätzlich frei Pausieren, Vor- oder Zurückspulen oder vollständig von vorne beginnen können.¹⁵⁸ Das HTTP-Streaming kann folglich nicht bei einem Live-Stream und auch nicht bei der Peer-to-Peer Technik verwendet werden, weshalb es überwiegend bei zeitversetzten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Video-on-Demand-Stream und der serverbasierten Technik eingesetzt wird.¹⁵⁹

b) UDP-Streaming

Beim UDP-Streaming wird innerhalb der Transportschicht das UDP und innerhalb der Anwendungsschicht das RTP verwendet. Bei der Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels UDP-Streaming muss dieser nicht vor Beginn des Streams vollständig auf einen Streaming-Server hochgeladen werden, sondern kann in Echtzeit an diesen übermittelt werden, wobei gleichzeitig eine Übertragung an den End-User erfolgen kann. Dazu ist es erforderlich, dass mittels eines RSTP-Servers eine kontinuierliche Übertragung des Bewegtbildcontents vom Uploader zum Streaming-Server sowie vom Streaming-Server zum End-User gesteuert und kontrolliert wird.¹⁶⁰ Der Vorteil von UDP-Streaming besteht darin, dass Inhalte in Echtzeit übertragen werden können, wobei kurzzeitige Bildaussetzer oder -störungen in Kauf genommen werden. Das UDP-Streaming kann grundsätzlich bei der serverbasierten sowie der Peer-to-Peer Technik zum Einsatz kommen und bei Live-Streams sowie Video-on-Demand-Streams verwendet werden, wobei aufgrund der unzuverlässigen, aber dafür schnelleren Übertragung insbesondere bei einem Live-Stream auf das UDP-Streaming zurückgegriffen wird.¹⁶¹

¹⁵⁸ Vgl. *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 597.

¹⁵⁹ Zur zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb); zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. b).

¹⁶⁰ *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 595.

¹⁶¹ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa); zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

c) Progressiver Download

Bei einem progressiven Download wird neben dem TCP in der Transportschicht das FTP in der Anwendungsschicht verwendet. Die Besonderheit des progressiven Downloads besteht darin, dass beim Streamen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung die Datenpakete nicht nur an das Endgerät des End-Users übermittelt, sondern dort gleichzeitig auch gespeichert werden, während sich der End-User den Bewegtbildcontent ansieht.¹⁶² Anders als beim klassischen Streaming werden die bereits angesehenen Datenpakete nicht automatisiert verworfen, sondern für die Zukunft abgespeichert. Grundsätzlich ist der progressive Download bei jeder Übertragungstechnik sowie -art beim Streamen von audiovisuellen Inhalten denkbar. Anders als beim Streamen von Filmen, Serien oder Musik, kommt diesem bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet allerdings nur eine äußerst untergeordnete Rolle zu. Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung wird in der Regel – insbesondere bei einer Live-Berichterstattung – durch den End-User nicht mehrmals angesehen, weshalb es keiner Speicherung auf dem Endgerät des End-Users für eine zukünftige Nutzung bedarf.

¹⁶² Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497 u. 498; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 293; *Koch*, GRUR 2010, 574, 575; *Radmann*, ZUM 2010, 387, 388; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

C. Intermediäre bei den unterschiedlichen Übertragungstechniken des Streaming

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet sind mindestens ein Uploader und ein End-User unmittelbar beteiligt. Der Uploader greift die autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers unbefugt ab, übernimmt sie unmittelbar und verbreitet sie über das Internet, sodass der End-User die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung streamen kann. Sowohl der Uploader als auch der End-User sind dabei allerdings auf die Dienste oder Leistungen von unterschiedlichen Intermediären angewiesen. Diese Intermediäre können dazu beitragen, dass ein Stream mit dem nichtautorisierten Bewegtbildcontent durch den Uploader erstellt, über das Internet übertragen oder vom End-User aufgefunden bzw. abgerufen werden kann. Außerdem sind an der Kommunikation über das Internet zwangsläufig verschiedene Intermediäre beteiligt. Darüber hinaus können Intermediäre eingebunden werden, die zur Gewinnerzielung der Anbieter beitragen oder die Anonymisierung der Uploader oder End-User ermöglichen. Sämtliche Anbieter von Diensten oder Leistungen, die entweder durch Uploader oder End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet unmittelbar oder mittelbar in Anspruch genommen werden, sind daher als Intermediäre einzuordnen (hierzu unter I.). In Abhängigkeit von der verwendeten Übertragungstechnik kommen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet unterschiedliche Intermediäre in Betracht, weshalb diesbezüglich zwischen der serverbasierten Technik (hierzu unter II.) sowie der Peer-to-Peer Technik (hierzu unter III.) zu differenzieren ist. In der weiteren Untersuchung wird auf die serverbasierte Technik abgestellt und lediglich auf die Besonderheiten der Peer-to-Peer Technik verwiesen.

I. Begriff des Intermediären

Das Adjektiv *intermediär* beschreibt etwas, das in der Mitte liegt, sich zwischen etwas befindet oder ein Zwischenglied zu etwas bildet.¹⁶³ Als Intermediäre des Internets werden allgemein Diensteanbieter und Dienste bezeichnet, die die technische Voraussetzung dafür schaffen, dass der unmittelbar Handelnde im Internet tätig werden

¹⁶³ Siehe *Duden*, Begriff „intermediär“, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/intermediaer> (Stand: 15.05.2022).

kann.¹⁶⁴ Ausgehend von dieser allgemeinen Begriffsbestimmung umfasst der Begriff des Intermediären in dieser Untersuchung weitergehend sämtliche Anbieter von Diensten oder Leistungen, die entweder durch den Uploader oder den End-User bei einer nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet unmittelbar oder mittelbar genutzt werden. Unerheblich ist dabei, ob die Intermediäre eine technische Voraussetzung für die nichtautorisierte Übertragung schaffen oder anderweitig für diese erforderlich sind. Die Abgrenzung des Begriffs des Intermediären erfolgt durch die unmittelbar handelnden Uploader und End-User. Der Begriff erfasst daher jeden Dienst oder jede Leistung, die sich bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents zwischen dem Uploader und dem End-User befindet und durch diese in irgendeiner Art und Weise beansprucht wird. Für die Einordnung als Intermediär im Sinne dieser Untersuchung ist es folglich unerheblich, in welcher Form der Dienst oder die Leistung bei der nichtautorisierten Übertragung verwendet wird, ob der Dienst oder die Leistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird, ob der jeweilige Anbieter bewusst oder unbewusst an der Übertragung mitwirkt und ob der jeweilige Anbieter seinen Dienst oder die Leistung rein neutral erbringt oder dabei eine aktive Rolle einnimmt. Vom Begriff des Intermediären sind auch Dienste oder Leistungen erfasst, die an sich rechtsverletzend oder aber rechtmäßig sind, jedoch von Uploadern oder End-Usern für Rechtsverletzungen missbraucht werden.¹⁶⁵ Der Begriff des Intermediären ist nicht mit dem Begriff des Vermittlers i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie oder des Diensteanbieters i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG gleichzusetzen.

II. Intermediäre bei der serverbasierten Technik

Beim Streamen des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Intermediären beteiligt. Zwingend erforderlich ist dabei ein Streaming-Server, über den der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung vom Uploader zum End-User übertragen wird. Folglich erfolgt der Datenaustausch nicht unmittelbar zwischen dem Uploader und dem End-User, sondern mittelbar über den zwischengeschalteten Streaming-Server. Die serverbasierte Technik kann sowohl bei Live-Streams als auch bei Video-on-Demand-Streams verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung der serverbasierten

¹⁶⁴ *Jahn/Palzer*, K&R 2015, 767, 767; *Obly*, ZUM 2015, 308, 308.

¹⁶⁵ Vgl. *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3; siehe auch *Jahn/Palzer*, K&R 2015, 767, 767; *Obly*, ZUM 2015, 308, 308.

Technik sowie die entsprechende Beteiligung von Intermediären kann variieren, wobei sie regelmäßig wie folgt beschrieben werden kann:

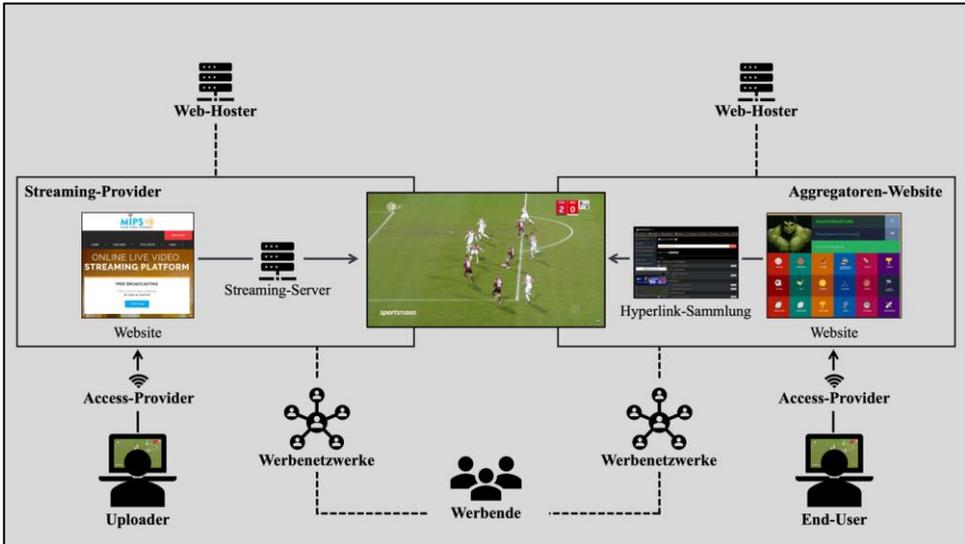


Abb. 3: Intermediäre bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik

Der Uploader greift den Bewegtbildcontent einer autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung durch einen Rechteinhaber unbefugt ab und übernimmt diesen unmittelbar, indem er ihn decodiert und zu einem digitalen Dateiformat konvertiert.¹⁶⁶ Diesen unverschlüsselten Bewegtbildcontent lädt der Uploader sodann über einen Internetzugang auf einen Streaming-Server hoch, der von einem Streaming-Provider betrieben wird.¹⁶⁷ Der Dienst des Streaming-Providers ermöglicht es dem Uploader die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung im Internet zu streamen, indem er automatisiert die URL zum Streaming-Server erstellt, über die der Bewegtbildcontent als Stream abgerufen werden kann. Damit diese nichtautorisierte Übertragung im Internet überhaupt aufgefunden werden kann, betreiben Aggregatoren eine Website, auf der Uploader die URL zum Streaming-Server hinterlegen können (sog. Aggregatoren-Website).¹⁶⁸ Auf einer Aggregatoren-Website werden sämtliche URL zu

¹⁶⁶ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern siehe Kap. 5 A.

¹⁶⁷ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

¹⁶⁸ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

nichtautorierten Übertragungen von unterschiedlichsten Sportveranstaltungen durch den Aggregator gesammelt, nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indexiert sowie verlinkt. Die End-User nutzen die Aggregatoren-Website, um nachvollziehen zu können, welche nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verfügbar sind und können diese durch Anklicken des Hyperlinks vom Streaming-Server abrufen und den Stream beginnen.¹⁶⁹

Alternativ zur Nutzung eines Streaming-Providers und einer Aggregatoren-Website können Uploader den nichtautorierten Bewegtbildcontent nach der Decodierung und Konvertierung auch über eine Plattform, die das Streamen von audiovisuellen Inhalten ermöglicht, über das Internet verbreiten und mit End-Usern teilen (sog. Video-Sharing-Plattform).¹⁷⁰ Solche Video-Sharing-Plattformen betreiben – wie ein Streaming-Provider – ebenfalls Streaming-Server und fungieren gleichzeitig als eine Art Aggregator, indem sie die über die Plattform geteilten audiovisuellen Inhalte indexieren sowie kategorisieren und dadurch den End-Usern das Auffinden sowie das Streamen dieser Inhalte über die Plattform ermöglichen. Teilweise betreiben Uploader auch eine eigene Website, über die der nichtautorierte Bewegtbildcontent durch End-User direkt aufgefunden und abgerufen werden kann (sog. Content-Website).¹⁷¹

An der Bereitstellung von Servern und Websites im Internet sind verschiedene Host-Provider beteiligt.¹⁷² Neben den Streaming-Providern oder Video-Sharing-Providern, die Streaming-Server bereithalten, ist es zum Betrieb der unterschiedlichen Websites (z.B. der Content-Website oder der Aggregatoren-Website) erforderlich, dass deren Inhalte auf einem Web-Server gehostet werden, wobei diese Web-Server durch Web-Hoster bereitgestellt werden.¹⁷³ Für eine Kommunikation über das Internet und folglich auch für das Streaming über das Internet ist es zwingend erforderlich, dass sowohl der Uploader als auch der End-User mit dem Internet als Kommunikationsnetz verbunden sind. Diese Verbindung mit dem Internet erfolgt über unterschiedliche

¹⁶⁹ Zur Verantwortlichkeit von End-Usern siehe Kap. 5 B.

¹⁷⁰ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹⁷¹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

¹⁷² Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

¹⁷³ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

Access-Provider¹⁷⁴, wie z.B. Internet-Access-Holder¹⁷⁵, Internet-Service-Provider¹⁷⁶ sowie Network-Provider¹⁷⁷. Bei der Kommunikation über das Internet bzw. bei der Nutzung des Internets als Kommunikationsnetz können außerdem unterschiedliche Cache-Provider¹⁷⁸, verschiedene DNS-Dienste¹⁷⁹ sowie Suchmaschinen¹⁸⁰ beteiligt sein.

Schließlich können bei einer nichtautorisierter Übertragung des Bewegtbildcontents mittels der serverbasierten Technik auch weitere Dienste oder Leistungen sonstiger Intermediäre beansprucht werden. Zum Streamen der nichtautorisierter Übertragung kann z.B. bestimmte Hardware oder Software erforderlich sein (wie z.B. Set-Top-Boxen, Mediaplayer oder Decoder- und Konverter-Software).¹⁸¹ Uploader und End-User verwenden außerdem einen Webbrowser¹⁸² und greifen häufig zur Anonymisierung auf einen VPN-Provider¹⁸³ zurück. Unterschiedliche Websites und Server werden bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet außerdem über ein CDN eines CDN-Providers gehostet, was u.a. zusätzlich zur Anonymisierung beitragen kann.¹⁸⁴ Zur Generierung von Einnahmen wird bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung unterschiedliche Werbung geschaltet, weshalb an dieser auch verschiedene Werbende und Werbenetzwerke beteiligt sind.¹⁸⁵

¹⁷⁴ Zur Verantwortlichkeit von Access-Providern siehe Kap. 9.

¹⁷⁵ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B.

¹⁷⁶ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

¹⁷⁷ Zur Verantwortlichkeit von Network-Providern siehe Kap. 9 D. I.

¹⁷⁸ Zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern siehe Kap. 10.

¹⁷⁹ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten siehe Kap. 11.

¹⁸⁰ Zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

¹⁸¹ Zur Verantwortlichkeit von Hardware- und Software-Anbietern siehe Kap. 13 A.

¹⁸² Zur Verantwortlichkeit von Webbrowsern siehe Kap. 13 B.

¹⁸³ Zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.

¹⁸⁴ Zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

¹⁸⁵ Zur Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken siehe Kap. 13 E.

III. Intermediäre bei der Peer-to-Peer Technik

Sofern die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik¹⁸⁶ erfolgt, wird der Bewegtbildcontent direkt vom Uploader zum End-User übertragen, ohne dass ein Streaming-Server zwischengeschaltet wird. Daher kann eine Übertragung mittels der Peer-to-Peer Technik grundsätzlich auch mit einer geringeren Anzahl an Intermediären erfolgen. Bei der Peer-to-Peer Technik wird zwischen dem Uploader und End-User ein Peer-to-Peer-Netz als eigenständiges Kommunikationsnetz aufgebaut (sog. Schwarm), welches die Rolle eines Servers übernimmt.¹⁸⁷ Trotz des eigenständigen Peer-to-Peer-Netzes erfolgt der Datenaustausch im Rahmen der Punkt-zu-Punkt-Übertragung dennoch unter Verwendung des Internets. Die Peer-to-Peer Technik kann ebenfalls bei Live-Streams und auch bei Video-on-Demand-Streams verwendet werden, wobei sie hauptsächlich bei einer Übertragung eines Live-Streams zum Einsatz kommt. Auch bei der Peer-to-Peer Technik kann die konkrete Ausgestaltung sowie die entsprechende Beteiligung von Intermediären im Einzelfall variieren, wobei sie allerdings in der Regel wie folgt dargestellt werden kann:

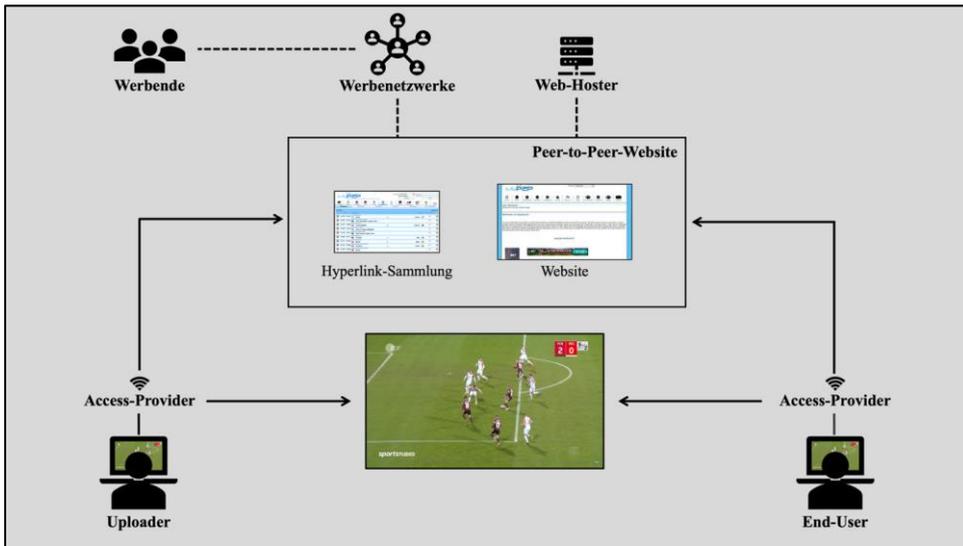


Abb. 4: Intermediäre bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik

¹⁸⁶ Häufig abgekürzt als P2P; siehe ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 31 f. m.w.N.

¹⁸⁷ EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 53 (Mircom/Telenet).

Der Ausgangspunkt bei der Peer-to-Peer Technik ist wiederum der Uploader, der den Bewegtbildcontent einer autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung durch einen Rechteinhaber unbefugt abgreift und diesen unmittelbar übernimmt, indem er diesen decodiert und zu einem digitalen Dateiformat konvertiert.¹⁸⁸ Anders als bei der serverbasierten Technik lädt der Uploader den Bewegtbildcontent nicht auf einen Streaming-Server hoch, sondern hält diesen auf seinem Endgerät zur Nutzung bereit. Damit End-User nachvollziehen können, welcher Uploader über den gewünschten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung verfügt und zu welchem Uploader daher das Peer-to-Peer-Netz für die nichtautorisierte Übertragung aufgebaut werden muss, werden Websites betrieben, auf denen die Uploader mittels Hyperlinks entsprechend verlinkt werden (sog. Peer-to-Peer-Website).¹⁸⁹ Eine Peer-to-Peer-Website ist mit einer Aggregatoren-Website bei der serverbasierten Technik vergleichbar.¹⁹⁰ Auf der Peer-to-Peer-Website werden die nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ebenfalls gesammelt, nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indiziert. Im Unterschied zur Aggregatoren-Website wird allerdings nicht der Streaming-Server, sondern unmittelbar der Uploader verlinkt. Der End-User kann durch das Anklicken des Hyperlinks auf der Peer-to-Peer-Website direkt ein Peer-to-Peer-Netz zum jeweiligen Uploader aufbauen und dadurch die nichtautorisierte Übertragung der gewünschten Sportveranstaltung beginnen.¹⁹¹ Erforderlich ist dafür, dass der Uploader und der End-User auf ihren Endgeräten über eine entsprechende Peer-to-Peer Software verfügen.¹⁹²

Der Uploader fungiert innerhalb des Peer-to-Peer-Netztes als sog. Seeder, der den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung von außerhalb des Peer-to-Peer-Netztes bezieht und mit End-Usern teilt.¹⁹³ Der End-User kann den nichtautorisierten Bewegtbildcontent sodann vom Uploader empfangen und sendet diesen in der Regel als sog. Peer parallel zu seiner eigenen Übertragung automatisiert über das Peer-

¹⁸⁸ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern siehe Kap. 5 A.

¹⁸⁹ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

¹⁹⁰ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List*, S. 24.

¹⁹¹ Zur Verantwortlichkeit von End-Usern siehe Kap. 5 B.

¹⁹² Zur Verantwortlichkeit von Hardware- und Software-Anbietern siehe Kap. 13 A.; zum Begriff der Peer-to-Peer-Software siehe Kap. 13 A. I. 2. d).

¹⁹³ Zum Begriff des Seeders siehe *GA Szpunar, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 43 (Mircom/Telenet)*.

to-Peer-Netz an andere End-User als Peers.¹⁹⁴ Das bedeutet, dass der End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik den Bewegtbildcontent nicht nur empfängt, sondern gleichzeitig als Uploader auch an andere End-User überträgt.¹⁹⁵ Eine Übertragung mittels der Peer-to-Peer Technik basiert daher auf dem Grundsatz *do ut des*, um den für die Reichweite erforderlichen Schwarm möglichst groß zu halten.¹⁹⁶ Dadurch entsteht eine dezentrale Übertragung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents über die verschiedenen Endgeräte der einzelnen Seeders und Peers, weshalb auf einen zentralen Streaming-Server verzichtet werden kann.¹⁹⁷ Im Einzelfall kann der End-User auch als sog. Leecher fungieren, der den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung zwar streamt, allerdings nicht automatisiert an andere End-User über das Peer-to-Peer-Netz überträgt.¹⁹⁸ Durch entsprechende Einstellungen kann die verwendete Peer-to-Peer-Software dahingehend konfiguriert werden, dass keine automatisierte Übertragung an andere Peers erfolgt.¹⁹⁹ Zu beachten ist dabei allerdings, dass verschiedene Peer-to-Peer-Software durch ein Kopplungssystem zwingend voraussetzt, dass End-User den empfangenen Bewegtbildcontent innerhalb des Peer-to-Peer-Netzes auch selbst an andere End-User übertragen müssen.²⁰⁰

¹⁹⁴ Zum Begriff des Peers siehe GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 44 (Mircom/Telenet).

¹⁹⁵ Vgl. EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 32 (Mircom/Telenet); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 86; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Peer-to-Peer“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 139; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 676.

¹⁹⁶ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 47 (Mircom/Telenet).

¹⁹⁷ Vgl. *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 139.

¹⁹⁸ Zum Begriff des Leechers siehe GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 50 (Mircom/Telenet).

¹⁹⁹ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 50 (Mircom/Telenet).

²⁰⁰ Siehe hierzu EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 49 u. 59 (Mircom/Telenet); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 54 ff. (Mircom/Telenet).

Zum Betrieb der Peer-to-Peer-Website ist es wiederum erforderlich, dass deren Inhalte auf einem Web-Server gehostet werden, der durch einen Web-Hoster betrieben wird.²⁰¹ Außerdem ist es für den Datenaustausch über das Peer-to-Peer-Netz zwingend erforderlich, dass der Uploader und auch der End-User mit dem Internet als Kommunikationsnetz verbunden sind, was wiederum durch die einzelnen Access-Provider ermöglicht wird.²⁰² Im Einzelfall können auch bei der Peer-to-Peer Technik unterschiedliche Cache-Provider²⁰³, verschiedene DNS-Dienste²⁰⁴, Suchmaschinen²⁰⁵ und weitere Intermediäre²⁰⁶ beteiligt sein, wobei diese eine eher untergeordnete Rolle spielen.

²⁰¹ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

²⁰² Zur Verantwortlichkeit von Access-Providern siehe Kap. 9.

²⁰³ Zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern siehe Kap. 10.

²⁰⁴ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten siehe Kap. 11.

²⁰⁵ Zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

²⁰⁶ Zur Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären siehe Kap. 13.

Kapitel 3:

Rechtlicher Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Sportveranstalter sind im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportveranstaltungen im Internet rechtlich nur unzureichend geschützt. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt einer Sportveranstaltung an sich kein wirtschaftlicher Wert zu, da sich dieser einzig aus der Möglichkeit ergibt, die Wahrnehmung der Sportveranstaltung in Bild und Ton gegenüber sportbegeisterten Zuschauern am Veranstaltungsort oder über audiovisuelle Medien zu verwerten.¹ Zur audiovisuellen Verwertung von Sportveranstaltungen wird daher mit erheblichem Aufwand entsprechender Bewegtbildcontent vom Geschehen am Veranstaltungsort produziert, der anschließend umfassend verwertet wird. Dieses audiovisuelle Verwertungsrecht steht zwar ausschließlich dem jeweiligen Sportveranstalter zu,² allerdings ist dessen rechtlicher Schutz nur unzureichend.³ Insbesondere besteht zugunsten von Sportveranstaltern kein gesetzlich normiertes Leistungsschutzrecht bezüglich der Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltungen, auf dessen Grundlage sie gegen eine nichtautorisierte Übertragung ihrer Sportveranstaltung im Internet vorgehen könnten. Anerkannt ist lediglich, dass sie sich auf das dingliche Hausrecht berufen und dadurch auf einer schuldrechtlichen Grundlage einwilligen können, dass der Bewegtbildcontent am Veranstaltungsort produziert und anschließend verwertet werden darf (hierzu

¹ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 22 (hartplatzhelden.de); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 Rn. 22 ff. (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen).

² BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 22 (hartplatzhelden.de); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 Rn. 22 ff. (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); LG Frankfurt a.M. v. 18.03.1998 – 2/6 O 134/97, ZUM-RD 1998, 233, 236 (FIA); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 25 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 23 f.; *Stopper*, SpuRt 1999, 188, 188 m.w.N.

³ Siehe hierzu ausführlich *EPRS*, Challenges facing sports event organisers in the digital environment, Annex I – A legal analysis.

unter A.). Dieses räumlich beschränkte Hausrecht stößt allerdings an seine Grenzen, wenn der mit Zustimmung des Sportveranstalters am Veranstaltungsort aufgezeichnete Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung durch unbefugte Dritte außerhalb des Veranstaltungsorts abgegriffen, unmittelbar übernommen und anschließend mittels Streaming über das Internet verbreitet wird.⁴ Um gegen solche nichtautorisierten Übertragungen ihrer Sportveranstaltung vorgehen zu können, sind Sportveranstalter auf einen gesetzlichen Schutz der audiovisuellen Aufnahmen angewiesen, die dem Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung zugrunde liegen (hierzu unter B.). Da die entsprechenden Rechte am Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung in der Regel nicht beim Sportveranstalter liegen, muss er bei der Vergabe seiner audiovisuellen Verwertungsrechte durch unterschiedliche rechtliche Hilfskonstruktionen die verschiedenen gesetzlichen Schutzrechte am Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung bei sich als Rechteinhaber bündeln (hierzu unter C.).

A. Kein hinreichender Schutz von Sportveranstaltern

Sportveranstalter schaffen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung und gewährleisten deren ordnungsgemäßen Ablauf.⁵ Eine Sportveranstaltung sowie die Sportausübung selbst sind nach der Rechtsprechung des EuGH nicht urheberrechtlich geschützt.⁶ Folglich können sich Sportveranstalter bei einer nichtautorisierten Übertragung ihrer Sportveranstaltung im Internet nicht auf einen entsprechenden urheberrechtlichen Schutz der Sportveranstaltung oder der Sportausübung berufen. Zudem besteht zugunsten von Sportveranstaltern *de lege lata* kein Leistungsschutzrecht, das ihre Tätigkeit bei der Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung angemessen schützt (hierzu unter I.). Hinsichtlich der Produktion und Verwertung des Bewegtbildcontents ihrer Sportveranstaltung können sich Sportveranstalter lediglich auf das Hausrecht berufen, das allerdings räumlich auf den Veranstaltungsort beschränkt ist.⁷ Der Sportveranstalter kann

⁴ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304.

⁵ Zum Begriff des Sportveranstalters siehe Kap. 2 A. I. 1. a).

⁶ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 160 Rn. 95 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

⁷ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 22 (*hartplatzhelden.de*); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 Rn. 22 ff. (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); LG

als Hausrechtsinhaber auf die Durchsetzung seines dinglichen Abwehrspruchs zur Produktion und Verwertung des Bewegtbildcontents seiner Sportveranstaltung verzichten, wobei das Hausrecht am Veranstaltungsort endet und insbesondere nicht im Internet durchgesetzt werden kann (hierzu unter II.).

I. Kein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter

Sportveranstaltern steht hinsichtlich ihrer Tätigkeiten bei der Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltungen kein Leistungsschutzrecht *sui generis* zu, weshalb auch die audiovisuellen Verwertungsrechte an ihrer Sportveranstaltung keinen entsprechenden Schutz genießen (hierzu unter 1.). Mangels Darbietung eines ausübenden Künstlers bei der Ausübung der jeweiligen Sportart ist das Leistungsschutzrecht des Veranstalters gemäß § 81 UrhG nicht auf Sportveranstalter anwendbar (hierzu unter 2.). Aufgrund der Möglichkeit, die Produktion und die Verwertung des Bewegtbildcontents von einer Sportveranstaltung über das Hausrecht abzusichern, kommt außerdem kein Rückgriff auf das unmittelbare Leistungsschutzrecht gemäß § 3 Abs. 1 UWG in Betracht (hierzu unter 3.).

1. Kein Leistungsschutzrecht *sui generis* für Sportveranstalter

Sportveranstalter genießen in Deutschland *de lege lata* keinen Leistungsschutz *sui generis* für die Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltungen.⁸ Folglich können sich Sportveranstalter auch im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportveranstaltungen im Internet nicht auf ein Leistungsschutzrecht *sui generis* und die mit diesem Leistungsschutzrecht verbundenen Rechte berufen. Der EuGH hat

Frankfurt a.M. v. 18.03.1998 – 2/6 O 134/97, ZUM-RD 1998, 233, 236 (FIA); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 25 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 23 f.; *Stopper*, SpuRt 1999, 188, 188 ff. m.w.N.

⁸ Zur Forderung nach einer Normierung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts *sui generis* für Sportveranstalter stellvertretend ausführlich *Brost*, Ein Leistungsschutzrecht *sui generis* für Sportveranstalter; *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?; *Kainer*, Sportveranstalterrecht – Ein neues Immaterialgüterrecht?; *Paal*, Leistungs- und Investitionsschutz für Sportveranstalter sowie zum Meinungsstand ausführlich *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 95 ff. u. 147 ff.; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 232 ff.; *Heermann*, GRUR 2012, 791, 791 ff.

in der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*⁹ angedeutet, dass er die Einführung eines solchen Leistungsschutzrechts für Sportveranstalter – zumindest im Hinblick auf einen urheberrechtlichen Schutz ihrer Leistungen – durchaus befürwortet und es Sache der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewesen wäre, ein solches Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter bereits zu normieren.¹⁰ Im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens der DSM-Richtlinie nahm das *Europäische Parlament* zwischenzeitlich eine explizite Regelung zum Schutz von Sportveranstaltern in Kapitel 1a des vorläufigen Entwurfs der DSM-Richtlinie auf. In Art. 12a dieses vorläufigen Entwurfs der DSM-Richtlinie hieß es zwischenzeitlich wörtlich:

*„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sportveranstalter die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG sowie Artikel 7 der Richtlinie 2006/115/EG genannten Rechte erhalten.“*¹¹

Folglich beabsichtigte das *Europäische Parlament*, Sportveranstaltern ein urheberrechtliches Leistungsschutzrecht einzuräumen, das das Vervielfältigungsrecht gemäß Art. 2 InfoSoc-Richtlinie, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie sowie das Aufzeichnungsrecht gemäß Art. 7 Vermiet- und Verleih-Richtlinie umfasst. Diese Harmonisierung des urheberrechtlichen Schutzes für Sportveranstalter durch die DSM-Richtlinie scheiterte allerdings, sodass die endgültige Fassung der DSM-Richtlinie das Leistungsschutzrecht *sui generis* für Sportveranstalter nicht mehr vorsah und auch ansonsten keine Regelung mehr zu Sportveranstaltern enthielt.¹² Im Anhang zur legislativen Entschließung des *Europäischen Parlaments* hinsichtlich der endgültigen Fassung der DSM-Richtlinie findet sich lediglich eine Erklärung der *Europäischen Kommission* zu Sportveranstaltern, in der sie betont, die Herausforderungen, vor denen Sportveranstalter im digitalen Umfeld und insbesondere bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen stehen, zu kennen.¹³

⁹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (*FA Premier League/Karen Murphy*).

¹⁰ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 160 Rn. 100 ff. (*FA Premier League/Karen Murphy*); siehe auch *Heermann*, GRUR 2012, 791, 793.

¹¹ *Europäisches Parlament* v. 12.09.2018 – P8_TA-PROV(2018)0337, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, S. 66; siehe auch *Stieper*, ZUM 2019, 211, 213.

¹² So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304.

¹³ Erklärung der *Europäischen Kommission* im Anhang zu *Europäisches Parlament*

In den Empfehlungen an die *Europäische Kommission* zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld erwägt das *Europäische Parlament* zunächst, dass Sportveranstaltungen nach dem Unionsrecht zwar nicht als urheberrechtliches Werk geschützt sind, allerdings einen einzigartigen Charakter und insofern Originalcharakter haben, der sie zu einem Gegenstand machen kann, der einen Schutz verdient, der mit demjenigen vergleichbar ist, den urheberrechtlich geschützte Werke genießen.¹⁴ Trotz dieser Erwägungen hinsichtlich eines urheberrechtlichen Leistungsschutzes für Sportveranstaltungen führte das *Europäische Parlament* in dieser Empfehlung später aus, dass es der Ansicht sei, dass die Schaffung eines neuen Rechts für Sportveranstalter im Unionsrecht keine Lösung für die Probleme darstellen würde, vor denen diese bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen stehen und die sich aus dem Mangel an einer wirksamen und raschen Durchsetzung ihrer bereits bestehenden Rechte ergeben.¹⁵

Das *Europäische Parlament* verkennt dabei die Hürden, vor denen Sportveranstalter in der Praxis bei einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer bestehenden Ansprüche aufgrund einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet stehen. Mangels eines eigenen Leistungsschutzrechts für Sportveranstalter müssen diese in einem gerichtlichen Verfahren ihre Rechteinhaberschaft zunächst aufwendig darlegen und beweisen, zumal diese Inhaberschaft von der Gegenseite in der Regel zunächst bestritten wird.¹⁶ Die Sportveranstalter müssen daher in einem Verfahren, das aufgrund der Kommunikation über das Internet und den beteiligten Intermediären bereits technisch komplex ist, zusätzlich ihre Rechteinhaberschaft nachweisen, was unnötigen Aufwand generiert und zu Rechtsunsicherheit führt. Zutreffend ist zweifelsfrei, dass ein Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter nicht dazu führen wird, dass die Probleme bei der Rechtsdurchsetzung bezüglich der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen, insbesondere die bestehenden Anonymisierungsmöglichkeiten

v. 26.03.2019 – P8_TA-PROV(2019)0231, Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, S. 151.

¹⁴ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 5 Ziff. U.

¹⁵ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 10 Ziff. 24.

¹⁶ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 308.

und die fehlende Rechtsdurchsetzung in Echtzeit, nicht mehr bestehen.¹⁷ Richtig ist auch, dass sich Sportveranstalter die erforderlichen Rechte für eine entsprechende Rechtsdurchsetzung einräumen oder übertragen lassen können.¹⁸ Allerdings würde ein solches urheberrechtliches Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche in der Praxis deutlich erleichtern, insbesondere wenn man bedenkt, dass das *Europäische Parlament* selbst der Auffassung ist, dass die entsprechenden Rechte den Sportveranstaltern zustehen sollten. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass *de lege lata* für Sportveranstalter weiterhin kein harmonisierter urheberrechtlicher Leistungsschutz *sui generis* bezüglich ihrer Tätigkeiten besteht.

2. Kein Leistungsschutzrecht für Veranstalter, § 81 UrhG

Sportveranstalter können sich hinsichtlich der Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltung nicht auf das Leistungsschutzrecht für Veranstalter gemäß § 81 UrhG berufen. Dieses Leistungsschutzrecht setzt die Darbietung eines ausübenden Künstlers voraus, die von einem Unternehmen veranstaltet wird. Bei der Sportausübung durch Sportler mangelt es an einer persönlichen geistigen Schöpfung, weshalb diese nicht als ausübende Künstler i.S.v. § 73 UrhG eingeordnet werden können.¹⁹ Der Sportveranstalter kann folglich nicht dem Anwendungsbereich von § 81 UrhG unterfallen. Mangels planwidriger Regelungslücke und einer vergleichbaren Sach- und Interessenlage kommt auch keine analoge Anwendung in Betracht.²⁰

¹⁷ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 10 Ziff. 24; *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 33; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 236.

¹⁸ So auch *Heermann*, GRUR 2015, 232, 236.

¹⁹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 160 Rn. 96 ff. (FA Premier League/Karen Murphy); BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 21 (hartplatzhelden.de); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); OLG Hamburg v. 11.10.2006 – 5 U 112/06, GRUR-RR 2007, 181, 184; LG Berlin v. 29.03.2011 – 16 O 270/10, SpuRt 2011, 166, 167 (Schach-WM); LG Hamburg v. 26.04.2002 – 308 O 415/01, ZUM 2002, 655, 658 (Fußball-Hörfunkübertragung); so auch *Kirschenhofer*, ZUM 2006, 15, 16; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 4; *Osterwalder*, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, S. 158 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezzeichneten Sportveranstaltungen, S. 42 ff.; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 115 ff.; *Wandtke*, ZUM 1991, 115, 118.

²⁰ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 21 (hartplatzhelden.de);

3. Kein unmittelbarer Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG

Hinsichtlich der Produktion und der anschließenden Verwertung des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen gilt zugunsten von Sportveranstaltern kein aus der Generalklausel des § 3 Abs. 1 UWG abgeleiteter unmittelbarer Leistungsschutz. Der BGH ließ in der Rechtssache *hartplatzhelden.de*²¹ – bezogen auf eine Highlight-Berichterstattung im Amateurfußball – offen, ob ein solcher unmittelbarer Leistungsschutz für Sportveranstalter gewährt werden kann.²² Der BGH gelangte nämlich zu der Rechtsauffassung, dass der Sportveranstalter jedenfalls nicht auf einen unmittelbaren Leistungsschutz angewiesen ist, um sein Leistungsergebnis zu schützen.²³ Nach der Rechtsauffassung des BGH hat ein Sportveranstalter die Möglichkeit, Dritte mittels des Hausrechts von der unentgeltlichen Wahrnehmung der Sportveranstaltung auszuschließen und auch die Verwertung, der von ihm erbrachten Leistungen, durch das Hausrecht abzusichern.²⁴ Demnach kann der Sportveranstalter die audiovisuelle Verwertung seiner Sportveranstaltung schützen, indem er die Anfertigung von Bewegtbildcontent am Veranstaltungsort durch unbefugte Dritte unterbindet oder nur gegen Entgelt zulässt, weshalb er mangels Schutzbedürfnisses nicht auf einen unmittelbaren Leistungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 UWG angewiesen ist.²⁵ Dieser Schutz über das Hausrecht ist allerdings nur möglich, wenn der Bewegtbildcontent durch nichtautorisierte Dritte selbst am Veranstaltungsort produziert werden soll. Die Entscheidung des BGH trifft gerade keine Aussage darüber, was gilt, wenn die autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers unbefugt durch Dritte außerhalb des Veranstaltungsortes abgegriffen und unmittelbar übernommen wird. In einem solchen Fall ist der Sportveranstalter schutzlos, weshalb es naheliegend wäre, ihm einen unmittelbaren Leistungsschutz

v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); OLG Hamburg v. 11.10.2006 – 5 U 112/06, GRUR-RR 2007, 181, 184; siehe auch *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 29; *Osterwalder*, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, S. 160 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 49; *Röhl*, SpuRt 2011, 147, 147; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 118 ff. jeweils m.w.N.

²¹ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436 (*hartplatzhelden.de*).

²² BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 19 (*hartplatzhelden.de*).

²³ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 19 ff. (*hartplatzhelden.de*); siehe auch *Heermann*, CaS 2011, 165, 165 ff.; *Obly*, GRUR 2010, 487, 487 ff.; *Ruess/Slopek*, WRP 2011, 834, 839 ff.; *Stopper*, SpuRt 2011, 158, 161 f.

²⁴ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 21 (*hartplatzhelden.de*) mit Verweis auf BGH v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249 (Hörfunkrechte).

²⁵ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 438 Rn. 27 f. (*hartplatzhelden.de*).

gemäß § 3 Abs. 1 UWG zu zusprechen. Zu unterscheiden ist hiervon jedenfalls der unmittelbare Leistungsschutz, der gemäß § 3 Abs. 1 UWG bezüglich des produzierten Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung selbst bestehen kann.²⁶

II. Hausrecht bei Sportveranstaltungen

Höchstrichterlich anerkannt ist, dass der Sportveranstalter aufgrund des Hausrechts bezüglich des Veranstaltungsorts dazu befugt ist, die Sportveranstaltung aufzuzeichnen und audiovisuell zu verwerten, auch wenn er sich hierbei nicht auf ein entsprechendes Leistungsschutzrecht berufen kann.²⁷ Ein Sportveranstalter kann daher durch einen Rückgriff auf das Hausrecht Einfluss darauf nehmen, ob und wie audiovisuelle Aufnahmen von seiner Sportveranstaltung angefertigt werden. Beim Hausrecht handelt es sich um einen dinglichen Abwehrensanspruch, der aus dem Eigentum oder Besitz am Veranstaltungsort der Sportveranstaltung abgeleitet wird (hierzu unter 1.). Durch einen Verzicht auf die Ausübung des Hausrechts kann der entsprechende Hausrechtsinhaber in die Produktion und die Verwertung des Bewegtbildcontents einwilligen (hierzu unter 2.). Ein solcher Schutz des Sportveranstalters mittels einer „*Hilfskonstruktion*“²⁸ ist äußerst fragwürdig,²⁹ zumal das Hausrecht räumlich auf den Veranstaltungsort beschränkt ist und daher keinen Schutz vor nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet bietet (hierzu unter 3.).

1. Dinglicher Abwehrensanspruch durch das Hausrecht

Beim Hausrecht handelt es sich um einen dinglichen Abwehrensanspruch, der entweder aus dem Eigentum gemäß §§ 1004 Abs. 1, 903 Satz 1 BGB oder dem Besitz gemäß §§ 859, 862, 858 BGB am Veranstaltungsort der Sportveranstaltung folgt. Der aus dem Besitz oder Eigentum berechnete Hausrechtsinhaber kann aufgrund seiner

²⁶ Zum unmittelbaren Leistungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 UWG hinsichtlich des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung siehe Kap. 3 B. III. 3. c).

²⁷ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 22 (hartplatzhelden.de); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 Rn. 22 ff. (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); LG Frankfurt a.M. v. 18.03.1998 – 2/6 O 134/97, ZUM-RD 1998, 233, 236 (FIA); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 25 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 23 f.; *Stopper*, SpuRt 1999, 188 ff. m.w.N.

²⁸ So auch *Krebs/Becker/Dück*, GRUR 2011, 391, 396; *Obly*, GRUR 2010, 487, 488.

²⁹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304.

tatsächlichen Sachherrschaft verschiedene Befugnisse am Veranstaltungsort ausüben.³⁰ Das Hausrecht umfasst, insbesondere das Recht den Zutritt zum Veranstaltungsort der Sportveranstaltung zu gewähren oder zu verweigern.³¹ Außerdem wird vom Hausrecht auch die Befugnis erfasst, den Zutritt zum Veranstaltungsort der Sportveranstaltung nur zu bestimmten Zwecken zu gestatten oder von der Erfüllung von Bedingungen – wie der Zahlung eines Entgelts – abhängig zu machen.³² Daraus folgt, dass der Hausrechtsinhaber die Produktion des Bewegtbildcontents von der am Veranstaltungsort durchgeführten Sportveranstaltung von seiner vorherigen Einwilligung abhängig machen, vollständig unterbinden oder aber eine Verwendung zu gewerblichen Zwecken untersagen kann.³³ Der Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich der Eigentümer bzw. Besitzer des jeweiligen Veranstaltungsortes der Sportveranstaltung. Dies ist häufig der Heimverein oder ein anderer Ausrichter vor Ort. Allerdings können die eigentums- bzw. besitzrechtlichen Befugnisse des Hausrechts übertragen werden, weshalb auch die weiteren Mitveranstalter einer Sportveranstaltung (z.B. Verbände oder sonstige übergeordnete Ausrichter) Inhaber des Hausrechts sein können.³⁴ Die Sportveranstalter als Mitveranstalter sind daher bei der Verwertung des Bewegtbildcontents ihrer Sportveranstaltung darauf angewiesen, dass sie überhaupt die eigentums- bzw. besitzrechtlichen Befugnisse am Veranstaltungsort über das Hausrecht ausüben können. Folglich sind sie von einer Mitwirkung bzw. einer Rechteübertragung des eigentlichen Eigentümers oder Besitzers des Veranstaltungsortes abhängig.

³⁰ Vgl. *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 8 m.w.N.

³¹ BGH v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 (Hörfunkrechte); v. 03.11.1993 – VIII ZR 106/93, NJW 1994, 188, 189 (Taschenkontrolle); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen); v. 28.11.1961 – I ZR 56/60, GRUR 1962, 201, 203 (Rundfunkempfang im Hotelzimmer); siehe auch *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 8.

³² BGH v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2819 (Sportübertragungen); siehe auch *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 8.

³³ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 21 (hartplatzhelden.de); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 (Hörfunkrechte); siehe auch BGH v. 20.09.1974 – I ZR 99/73, GRUR 1975, 500, 501 (Schloss Tegel).

³⁴ *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 8.

2. Autorisierung der audiovisuellen Verwertung über das Hausrecht

Der Hausrechtsinhaber kann über eine schuldrechtliche Vereinbarung gegenüber von Dritten auf die Ausübung seines dinglichen Abwehranspruchs aus dem Hausrecht verzichten und diesen die Produktion sowie die anschließende Verwertung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung gestatten (sog. Autorisierung).³⁵ Das bedeutet, dass die Produktion und die Verwertung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung nicht auf der Grundlage eines klar abgrenzbaren Rechts mit eindeutigem Zuweisungsgehalt und durchsetzbarer Ausschlussfunktion erfolgt, sondern auf einer schuldrechtlichen Einwilligung des Hausrechtsinhabers basiert, mit der er erklärt, auf die Ausübung seines Hausrechts zu verzichten.³⁶ Bei der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte einer Sportveranstaltung erfolgt daher keine Einräumung von Übertragungsrechten oder eine Lizenzgewährung zur Berichterstattung, sondern der jeweilige Rechteinhaber wird lediglich durch den Hausrechtsinhaber autorisiert.³⁷ Auf der Grundlage dieser schuldrechtlichen Vereinbarung haben Sportveranstalter grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte und können unterschiedliche Vorgaben machen, z.B. bezüglich der Exklusivität, Territorialität, Entgeltlichkeit oder Verwertungsform einer Übertragung durch den autorisierten Rechteinhaber.³⁸

³⁵ Zur Stellung und dem Stellenwert des Hausrechts stellvertretend ausführlich *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 108 ff.; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 235; *Heermann*, WRP 2012,17; *Heermann*, WRP 2012, 132; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 8 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 51 ff.; *T.M.C. Asser Instituut*, Study on sports organisers' rights in the European Union, S. 1 f.

³⁶ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 21 (hartplatzhelden.de); v. 08.11.2005 – KZR 37/03, GRUR 2006, 249, 250 Rn. 22 ff. (Hörfunkrechte); v. 14.03.1990 – KVR 4/88, NJW 1990, 2815, 2817 (Sportübertragungen).

³⁷ Zur Rechtsnatur der audiovisuellen Verwertungsrechte einer Sportveranstaltung ausführlich *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 3 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 95 ff.

³⁸ Siehe ausführlich *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 52 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 109 ff.

3. Räumliche Beschränkung des Hausrechts

Das Hausrecht besteht räumlich beschränkt hinsichtlich des Veranstaltungsortes der jeweiligen Sportveranstaltung. Zur Ausübung des Hausrechts ist es daher erforderlich, dass die Rechtsverletzung am Veranstaltungsort erfolgt oder sich der unmittelbar handelnde Dritte zumindest am Veranstaltungsort aufhält, damit der Inhaber des Hausrechts seine eigentums- bzw. besitzrechtlichen Befugnisse überhaupt wahrnehmen kann.³⁹ Der Sportveranstalter kann zwar über das Hausrecht vor Ort regeln, welcher Host Broadcaster den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung produzieren und welcher nationale oder internationale Rechteinhaber diesen sodann audiovisuell verwenden darf, allerdings ist das räumlich beschränkte Hausrecht keine taugliche Grundlage für Maßnahmen gegen nichtautorisierte Übertragungen des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen mittels Streaming im Internet.⁴⁰ In einem solchen Fall greift ein Uploader den Bewegtbildcontent einer autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers außerhalb des Veranstaltungsortes der Sportveranstaltung unbefugt ab, übernimmt diesen unmittelbar und streamt diesen anschließend über das Internet.⁴¹ Dabei handelt es sich gerade nicht um audiovisuelle Aufnahmen, die außerhalb des Veranstaltungsortes selbst durch einen unbefugten Dritten oder durch Zuschauer innerhalb des Veranstaltungsortes aufgenommen werden,⁴² sondern um die vollständige Übernahme der autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers. Da diese Übernahme der „originalen“ Übertragung durch den Uploader außerhalb des Veranstaltungsortes erfolgt, können Sportveranstalter die damit verbundenen nichtautorisierten Übertragungen im Internet nicht auf der Grundlage des dinglichen Hausrechts unterbinden.

³⁹ Siehe ausführlich *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 108 ff.

⁴⁰ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304.

⁴¹ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern siehe Kap. 5 A.

⁴² So z.B. *Heermann*, GRUR 2015, 232, 235; *Heermann*, WRP 2012, 17, 20 f.

B. Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Da die Sportveranstalter selbst im Hinblick auf die Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltungen sowie bezüglich deren audiovisueller Verwertung nur unzureichend geschützt sind, ist es für ein Vorgehen gegen nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet zwingend erforderlich, dass der Bewegtbildcontent entsprechenden Schutz genießt. Da das dingliche Hausrecht bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet schlicht nicht durchgesetzt werden kann, muss dieser Schutz des Bewegtbildcontents unabhängig vom Hausrecht bestehen. Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kann grundsätzlich durch das Urheberrecht (hierzu unter I.), das Markenrecht (hierzu unter II.), das Lauterkeitsrecht (hierzu unter III.) sowie einzelne weitere Rechtsgebiete (hierzu unter IV.) gesetzlich geschützt sein.

I. Urheberrechtlicher Schutz

Die Sportveranstaltung selbst und auch die Sportausübung sind nicht urheberrechtlich geschützt,⁴³ weshalb ein urheberrechtlicher Schutz lediglich im Hinblick auf die Aufzeichnung und die anschließende Wiedergabe des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung in Betracht kommt.⁴⁴ Dieser urheberrechtliche Schutz steht allerdings in der Regel nicht originär dem Sportveranstalter zu, sondern dem jeweiligen Host Broadcaster sowie den einzelnen autorisierten Rechteinhabern. In Abhängigkeit davon, ob der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder als Laufbilder gemäß § 95 UrhG eingeordnet wird (hierzu unter 1.), kann neben dem Schutz als Filmwerk zugunsten des jeweiligen Urhebers zusätzlich ein Leistungsschutzrecht des Filmwerkherstellers gemäß § 94 UrhG oder aber des Laufbilderherstellers gemäß §§ 94, 95 UrhG bestehen (hierzu unter 2.). Außerdem können auch die einzelnen Frames des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung als Einzelbilder durch das Leistungsschutzrecht des Lichtbildners gemäß § 72 UrhG geschützt sein (hierzu unter 3.). Darüber hinaus können sich die autorisierten

⁴³ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 160 Rn. 95 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

⁴⁴ Zum urheberrechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltung ausführlich *Baumann*, Die audiovisuelle Verwertung der Fußballbundesliga, S. 101 ff.; *Kainer*, Sportveranstalterrecht? – Ein neues Immaterialgüterrecht?, S. 89 ff.; *Kuhn/Lau*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 4 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 21 ff. u. 55 ff.

Rechteinhaber als Sendeunternehmen auf das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG berufen (hierzu unter 4.).

1. Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und Laufbilder, § 95 UrhG

Ein Film kann als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder als Laufbilder gemäß § 95 UrhG urheberrechtlichen Schutz genießen. Unter Berücksichtigung der vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten und den neuen innovativen Entwicklungen bei der Produktion des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltung ist ein Schutz als Filmwerk möglich. Urheber dieses Filmwerks ist regelmäßig der Regisseur des jeweiligen Host Broadcasters.⁴⁵ Sofern kein Filmwerk angenommen werden kann, stellt der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung jedenfalls Laufbilder i.S.v. § 95 UrhG dar.

a) Begriff des Films

Beim Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung handelt es sich um die audiovisuellen Aufnahmen, die vom Geschehen am Veranstaltungsort aufgenommen werden. Bei einem Film handelt es sich um fotografische oder fotografieähnliche Einzelbilder (sog. Frames), die in der Art und Weise aneinandergereiht werden, dass der Eindruck eines bewegten Bildes entsteht und folglich Bildfolgen oder Bild-Tonfolgen erzeugt werden (sog. Frames per Second).⁴⁶ Als Film können auch Verfilmungen von tatsächlichen Geschehnissen oder Aufzeichnungen von Tagesereignissen eingeordnet werden, weshalb auch die audiovisuellen Aufnahmen einer Sportveranstaltung ein Film i.S.d. Urheberrechts sind.⁴⁷ Da eine körperliche oder dauerhafte Fixierung für das Vorliegen eines Films nicht erforderlich ist, kann auch die Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung im Fernsehen oder mittels eines Live-Streams im Internet ohne Weiteres als Film eingeordnet werden.⁴⁸

⁴⁵ Siehe ausführlich EuGH v. 09.02.2012 – C-277/10, GRUR 2012, 489, 490 Rn. 37 ff. (Luksan/van der Let); zum Begriff des Host Broadcasters siehe Kap. 2 A. I. 1. b).

⁴⁶ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2 UrhG Rn. 120; Loewenbeim, in: Schrickler/Loewenbeim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 215; Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 204 f.

⁴⁷ Bullinger/Jani, ZUM 2008, 897, 898; Ratjen, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 28.

⁴⁸ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2 UrhG Rn. 121; Loewenbeim, in: Schrickler/Loewenbeim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 215; Ratjen, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 28.

b) Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kann mittlerweile durchaus als Filmwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG eingeordnet werden. Bei den heute im Sport verbreiteten Produktionen des Bewegtbildcontents werden in der Regel die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG unter Berücksichtigung der vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten und den neuen innovativen Entwicklungen erfüllt.⁴⁹ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH muss ein Objekt für die Einordnung als Werk i.S.d. der unionsrechtlich maßgeblichen InfoSoc-Richtlinie zum einen eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellen und zum anderen auch eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen.⁵⁰ Ähnlich wie bei einem klassischen Film ist diesbezüglich beim Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auf die Leistungen, die bei seiner Produktion erbracht werden, abzustellen, wobei insbesondere die Regie, der Handlungsablauf, die Kameraführung, die Tongestaltung, der Schnitt oder Leistungen weiterer Personen, die an der Produktion mitwirken, Berücksichtigung finden können.⁵¹ Dabei ist beim Bewegtbildcontent zwischen den unterschiedlichen Verarbeitungsstufen als Clean Feed, World Feed und Dirty Feed sowie einer Highlight-Berichterstattung zu unterscheiden.

aa) Clean Feed

Der Clean Feed⁵² einer Sportveranstaltung dürfte unstrittig nicht die erforderliche Individualität erreichen und kann folglich nicht als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG eingeordnet werden. Beim Clean Feed handelt es sich lediglich um eine Aneinanderreihung der audiovisuellen Aufnahmen der Sportveranstaltung, ohne dass dieser geschnitten oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde. Es handelt sich daher um rein statische Aufnahmen vom Geschehen der Sportveranstaltung. Da das bloße Abfilmen

⁴⁹ OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 21 ff. (World-Feed), bezogen auf den World Feed von Fußballspielen der UEFA-Champions-League.

⁵⁰ EuGH v. 11.06.2020 – C-833/18, GRUR 2020, 736, 737 Rn. 22 ff. (Brompton/Get2Get); v. 12.09.2019 – C-683/17, GRUR 2019, 1185, 1186 Rn. 28 ff. (Cofemel/G-Star); v. 13.11.2018 – C-310/17, GRUR 2019, 73, 74 Rn. 35 ff. (Levola/Smilde); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 160 Rn. 97 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

⁵¹ Vgl. *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 2 UrhG Rn. 220; *Nordemann, A.*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 9 Rn. 244 ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 2 Rn. 208.

⁵² Zum Clean Feed siehe Kap. 2 A. I. 2. a).

von Tagesereignissen keinen Raum für eine schöpferische Leistung lässt, kann der vollständig unbearbeitete Clean Feed einer Sportveranstaltung kein Filmwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sein.⁵³

bb) World Feed

Aufgrund der technischen und innovativen Neuerungen sowie den vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Produktion des Bewegtbildcontents von einer Sportveranstaltung ist der World Feed⁵⁴ regelmäßig als Filmwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG einzuordnen.⁵⁵ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Produktion des World Feed einer Sportveranstaltung erheblich verändert hat und sich nicht mehr auf das bloße Abfilmen von chronologischen Abläufen beschränkt.⁵⁶ Die erste Live-Berichterstattung im Rundfunk über ein Spiel der Fußball-Bundesliga fand im Jahr 1984 durch den *WDR* statt, bei der drei unterschiedliche Kameraeinstellungen zum Einsatz kamen.⁵⁷ Bei einer solchen Produktion des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung verbleibt dem Regisseur kein Gestaltungsspielraum und der Bewegtbildcontent beschränkt sich auf die bloße Wiedergabe des Geschehens am Veranstaltungsort. Mittlerweile wird der World Feed einer Sportveranstaltung allerdings mit erheblichem organisatorischen und finanziellen Aufwand produziert, wobei verschiedenste Technik zum Einsatz kommt, um den Zuschauern, die nicht am Veranstaltungsort anwesend sein können oder wollen, ein bestmögliches Produkt bei der Übertragung bieten zu können. Den audiovisuellen Verwertungsrechten an einer Sportveranstaltung kann ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zukommen, weshalb die

⁵³ So auch *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 60; siehe auch LG Berlin v. 12.12.1960 – 17 O 100/59, GRUR 1962, 207, 208 (Maifeiern).

⁵⁴ Zum World Feed siehe Kap. 2 A. I. 2. b).

⁵⁵ Vgl. OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 21 ff. (World-Feed), bezogen auf den World Feed von Fußballspielen der UEFA-Champions-League; so auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 2 UrhG Rn. 123; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Jungheim*, SpuRt 2008, 89, 92; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 7; *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 60; *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 95 UrhG Rn. 9; *Osterwalder*, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, S. 164 ff.; krit. dazu *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 30 f.

⁵⁶ So auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 60.

⁵⁷ *Augstburger Allgemeine* v. 21.04.2017, Was hinter der TV-Übertragung eines Fußballspiels steckt.

jeweiligen Zuschauer bei einer Übertragung einer Sportveranstaltung auch ein entsprechendes Premiumprodukt erwarten.⁵⁸ Der World Feed einer Sportveranstaltung wird daher durch den jeweiligen Regisseur des Host Broadcasters umfangreich bearbeitet und durch die vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten ästhetisch aufbereitet.

Bei der Produktion des World Feed der Spiele der Fußball-Bundesliga kommen seit der Spielzeit 2021/2022 standardmäßig 19 bis 26 unterschiedliche Kameras zum Einsatz, wobei es sich hierbei z.B. um Führungskameras, flache Kameras, Trolley Cams oder Spider-Cams handeln kann.⁵⁹ Beim *Super Bowl LV* der NFL im American Football zwischen *Tampa Bay Buccaneers* und *Kansas City Chiefs* kamen sogar insgesamt 120 unterschiedliche Kameras zum Einsatz, die den Zuschauern ermöglichen sollten, das Geschehen auf dem Spielfeld aus jedem erdenklichen Blickwinkel verfolgen zu können.⁶⁰ Der Regisseur des Host Broadcasters ist bei der Produktion des Bewegtbildcontents zwar naturgemäß an den zeitlichen Ablauf des Spielgeschehens gebunden, allerdings hat er vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten, wie er individuell das Spielgeschehen und die Atmosphäre am Veranstaltungsort einfängt.⁶¹ Der Regisseur kann auf all diese unterschiedlichen Kameraeinstellungen und -perspektiven zugreifen und nach eigenem Ermessen beurteilen, welche am passendsten für die konkrete Situation ist. Dabei kann er entscheiden, welches Bildmaterial welcher Kamera in den World Feed eingespielt wird, ob und wann ein Perspektivwechsel zum Einsatz kommt oder ob und wann Zeitlupen bzw. (Nah-) Aufnahmen von Sportlern, Trainern oder Zuschauern in den World Feed aufgenommen werden.⁶² Der Regisseur hat auch die Möglichkeit, durch das Einbinden längerer Spielszenen den Spielverlauf selbst in den Vordergrund

⁵⁸ Siehe exemplarisch die Rechtevergabe der DFL, die bei der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte für die Spielzeiten 2021/2022 bis 2024/2025 einen Gesamterlös in Höhe von 4,4 Milliarden Euro erzielen konnte, DFL, Pressemitteilung v. 22.06.2020, DFL erlässt ab 2021/22 durchschnittlich 1,1 Milliarden Euro pro Saison.

⁵⁹ Vgl. DFL, Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga gültig seit der Spielzeit 2021/22, S. 24.

⁶⁰ *Süddeutsche Zeitung* v. 02.02.2021, Mittendrin statt nur daheim – Technik beim Super Bowl.

⁶¹ OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 24 (World-Feed), bezogen auf den World Feed von Fußballspielen der UEFA-Champions-League.

⁶² OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 24 (World-Feed), bezogen auf den World Feed von Fußballspielen der UEFA-Champions-League; siehe ausführlich *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 40 m.w.N.; *DFB/DFL*, Stellungnahme zum 2. EU-Urheberrechtspaket, Oktober 2016, S. 9, jeweils bezogen auf den World Feed von Spielen der Fußball-Bundesliga.

zu rücken oder aber durch häufige Schnitte und das Einbinden von Einzelbildern oder die Verwendung von Wiederholungen die Dramatik von Zweikämpfen zu belegen oder durch häufigere Einblendungen der Zuschauer die Atmosphäre am Veranstaltungsort einzufangen und in den Fokus zu stellen.⁶³ Der World Feed enthält daher eine Vielzahl an filmspezifischen Gestaltungsmitteln, weshalb mittlerweile nicht bloß ein Tagesereignis abgefilmt wird, sondern eine individuelle Prägung vorliegt.⁶⁴ Unter Berücksichtigung der vielseitigen individuellen Gestaltungsmöglichkeiten durch den Regisseur und den neuen innovativen Entwicklungen bei der Produktion des Bewegtbildcontents, ist der World Feed daher in der Regel ein Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

cc) Dirty Feed

Der jeweilige Dirty Feed⁶⁵ der einzelnen Rechteinhaber kann in seiner Gesamtheit ebenfalls als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG geschützt sein. Der Dirty Feed wird auf der Grundlage des World Feed erstellt, wobei der World Feed im Wesentlichen nicht verändert wird, sondern durch die Rechteinhaber ergänzt und umfassend redaktionell aufbereitet wird. In den Dirty Feed wird regelmäßig eine Vor-, Halbzeit- und Nachberichterstattung der Sportveranstaltung integriert, die mit Interviews und Analysen mit Experten, Sportlern oder Trainern zusätzlich aufgewertet wird.⁶⁶ Durch diese redaktionelle Aufbereitung des World Feed kann auch der Dirty Feed als Filmwerk eingeordnet werden.⁶⁷ Das *LG Mannheim* hat beispielsweise im Hinblick auf den Dirty Feed der Fußball-Bundesliga ein schutzfähiges Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG angenommen und dabei auf die Live-Kommentierung des Spielgeschehens, die aufwändige Begleitberichterstattung und die redaktionelle Gestaltung abgestellt.⁶⁸

⁶³ OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 28 (World-Feed), bezogen auf den World Feed von Fußballspielen der UEFA-Champions-League.

⁶⁴ OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 489 Rn. 26 u. 28 (World-Feed).

⁶⁵ Zum Dirty Feed siehe Kap. 2 A. I. 2. c).

⁶⁶ Siehe auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Jungheim*, SpuRt 2008, 89, 91; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 7; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 27 u. 31.

⁶⁷ So auch *Kreile*, ZUM 2012, 177, 179; *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 60; a.A. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 31 f.

⁶⁸ LG Mannheim v. 17.01.2015 – 7 O 270/12, GRUR-RS 2015, 14103 Rn. 8.

dd) Highlight-Berichterstattung

Die Highlight-Berichterstattung⁶⁹ einer Sportveranstaltung ist ein Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.⁷⁰ Bei dieser wird die bereits erfolgte Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung zusammengefasst, wobei der World Feed oder Dirty Feed so geschnitten wird, dass die Zuschauer inhaltlich eine Vorstellung vom Verlauf und den wesentlichen Höhepunkten der Sportveranstaltung erhalten.⁷¹ Folglich haben die jeweiligen Rechteinhaber bei einer Highlight-Berichterstattung zusätzlich die Möglichkeit durch eine individuelle Auswahl den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung zusammenzufassen. Im Übrigen hat der EuGH in der Entscheidung *FA Premier League/Karen Murphy*⁷² angedeutet, dass eine Highlight-Berichterstattung hinsichtlich der wichtigsten Momente aktueller Begegnungen der *FA Premier League* urheberrechtlich geschützt sein kann.⁷³

c) Laufbilder, § 95 UrhG

Sofern der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nicht als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG eingeordnet werden kann, handelt es sich dabei jedenfalls um Laufbilder i.S.v. § 95 UrhG.⁷⁴ Dabei ist es unerheblich, welche Verarbeitungsstufe vorliegt, da sämtliche Feed einer Sportveranstaltung die Anforderungen an einen Film erfüllen.⁷⁵ Auch beim Dirty Feed handelt es sich um einen eigenen Film des jeweiligen Rechteinhabers, da dieser den World Feed ergänzt und aufbereitet, sodass ein neuer

⁶⁹ Zur Highlight-Berichterstattung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb) (1).

⁷⁰ So auch *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 95 UrhG Rn. 9

⁷¹ *Ratjen*, *Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen*, S. 32.

⁷² EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (*FA Premier League/Karen Murphy*).

⁷³ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 163 Rn. 152 (*FA Premier League/Karen Murphy*).

⁷⁴ So auch *Manegold/Czernik*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 7 u. § 95 Rn. 7; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 95 Rn. 10; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 15.

⁷⁵ OLG München v. 20.03.1997 – 29 U 4573/96, ZUM-RD 1997, 290, 293 (*Box-Classics*); so auch *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 95 Rn. 10; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 15.

Film vorliegt, der sich vom Dirty Feed anderer Rechteinhaber unterscheidet.⁷⁶ Dies gilt auch bezüglich einer Highlight-Berichterstattung, die durch den umfassenden Schnitt und die Zusammenfassung im Vergleich zum World Feed oder Dirty Feed zu einem neuen Film führt, da sich zudem die einzelnen Highlight-Berichterstattungen von der gleichen Sportveranstaltung unterscheiden können.⁷⁷

2. Leistungsschutzrecht für Filmhersteller, §§ 94, 95 UrhG

Zugunsten des jeweiligen Filmherstellers besteht am Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung ein Leistungsschutzrecht des Filmwerkherstellers oder zumindest des Laufbilderherstellers gemäß §§ 94, 95 UrhG. Dies ist abhängig davon, ob der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung im Einzelfall als Filmwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder lediglich als Laufbilder i.S.v. § 95 UrhG eingeordnet werden kann. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dem Laufbilderhersteller gemäß § 95 UrhG dieselben Verwertungsrechte zustehen, wie dem Filmwerkhersteller gemäß § 94 UrhG. Hierdurch wird berücksichtigt, dass der wirtschaftliche und organisatorische Aufwand bei der Herstellung eines Filmwerks und von Laufbildern vergleichbar ist und der Laufbilderhersteller dennoch seinen Film angemessen verwerten können muss, auch wenn im Einzelfall kein Filmwerk entsteht oder dies zweifelhaft erscheint.⁷⁸ Daher bezieht sich der Leistungsschutz generell auf den Filmhersteller. Der Schutzgegenstand ist nicht der Film selbst, sondern der Filmträger, der die immaterielle Filmaufnahmeleistung verkörpert, weshalb eine Fixierung des Films auf einem Filmträger erfolgen muss.⁷⁹

⁷⁶ A.A. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 37.

⁷⁷ A.A. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 37 f.

⁷⁸ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 95 Rn. 1 u. 13; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 15.

⁷⁹ BGH v. 20.12.2007 – I ZR 42/05, GRUR 2008, 693, 694 Rn. 16 (TV-Total); so auch *Katzenberger/Reber*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 94 UrhG Rn. 9; *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 94 UrhG Rn. 34; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 94 Rn. 20; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 11 f.

a) Begriff des Filmherstellers

Filmhersteller und damit Inhaber des Leistungsschutzrechts ist die natürliche oder juristische Person, die bei wertender Betrachtung die wirtschaftliche Verantwortung und organisatorische Tätigkeit übernommen hat, die dafür erforderlich ist, um den Film als fertiges Ergebnis der Leistungen aller, die bei seiner Schaffung mitgewirkt haben, herzustellen, wobei eine zur Auswertung und Verwertung geeignete Leistung entsteht.⁸⁰ Da der technische, organisatorische und wirtschaftliche Aufwand bei der Herstellung des Films geschützt werden soll, kommt es gerade nicht auf einen künstlerisch-schöpferischen Beitrag durch die beteiligten Personen an.⁸¹ Wer der Filmhersteller bei der Produktion des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltungen ist, ist folglich danach zu bemessen, wer unter Einsatz von eigenen sachlichen Mitteln den Bewegtbildcontent als Film herstellt und damit das wirtschaftliche Risiko der Produktion trägt.⁸² Es ist darauf abzustellen, wer im konkreten Einzelfall der Host Broadcaster ist und wie die Produktion des Bewegtbildcontents inhaltlich ausgestaltet ist.⁸³ Übernimmt der Sportveranstalter die Produktion des Bewegtbildcontents als Host Broadcaster selbst, ist er Filmhersteller i.S.v. §§ 94, 95 UrhG. Beim Sonderfall der unilateralen Produktion sind die einzelnen nationalen oder internationalen Rechteinhaber eigenständige Filmhersteller. Fungiert dagegen ein exklusiv beauftragter Produktionsdienstleister oder ein vor Ort ansässiger Fernsehveranstalter als Host Broadcaster ist hinsichtlich der Einordnung als Filmhersteller danach zu unterscheiden, ob eine Auftrags- oder eine Gemeinschaftsproduktion vorliegt, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, ob es sich um eine echte oder unechte Auftragsproduktion handelt.

⁸⁰ BGH v. 22.10.1992 – I ZR 300/90, NJW 1993, 1470, 1471 (Filmhersteller).

⁸¹ Vgl. BGH v. 22.10.1992 – I ZR 300/90, NJW 1993, 1470, 1471 (Filmhersteller); siehe auch *Katzenberger/Reber*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 33 ff.; *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 94 UrhG Rn. 31 ff.; *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 94 UrhG Rn. 8 ff.; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 7 ff.

⁸² OLG München v. 20.03.1997 – 29 U 4573/96, ZUM-RD 1997, 290, 293 (Box-Classics); siehe auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 38 ff.

⁸³ Zum Begriff des Host Broadcasters siehe Kap. 2 A. I. 1. b).

aa) Auftragsproduktion

Bei einer echten Auftragsproduktion ist der Host Broadcaster der Filmhersteller i.S.v. §§ 94, 95 UrhG.⁸⁴ Der Sportveranstalter übernimmt bei einer echten Auftragsproduktion zwar als Auftraggeber das wirtschaftliche Risiko der Produktion des Bewegtbildcontents und hat auch gegenüber dem Host Broadcaster als Auftragnehmer gewisse Einflussmöglichkeiten, allerdings führt der Host Broadcaster die Produktion des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung eigenständig durch und leitet bzw. überwacht diese selbstständig.⁸⁵ Bei einer unechten Auftragsproduktion ist dagegen der Sportveranstalter der Filmhersteller i.S.v. §§ 94, 95 UrhG.⁸⁶ Die Produktion des Bewegtbildcontents erfolgt in einem solchen Fall zwar nicht durch den Sportveranstalter, sondern nach wie vor durch einen Host Broadcaster, allerdings ist dieser als Auftragnehmer vollständig vom Sportveranstalter als Auftraggeber abhängig. Insbesondere hat der Sportveranstalter umfangreiche und konkrete Weisungsmöglichkeiten gegenüber dem Host Broadcaster und schließt häufig auch die erforderlichen Verträge für die Produktion des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung im eigenen Namen ab und trägt neben dem wirtschaftlichen Risiko auch die gesamte unternehmerische Verantwortung für diese Produktion.⁸⁷

⁸⁴ Zur echten Auftragsproduktion ausführlich *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 24; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 8; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 20.

⁸⁵ Vgl. *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 24; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 8; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 20.

⁸⁶ Zur unechten Auftragsproduktion ausführlich *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 25; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 9; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 21 f.; zur unechten Auftragsproduktion bei der Produktion des World Feed der Fußball-Bundesliga *Jungheim, SpuRt* 2008, 89, 90.

⁸⁷ Vgl. *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 25; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 9; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 21 f.

bb) Gemeinschaftsproduktion

Bei einer Gemeinschaftsproduktion des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung können sowohl der Sportveranstalter als auch der Host Broadcaster Filmhersteller i.S.v. §§ 94, 95 UrhG sein.⁸⁸ Bei einer solchen Gemeinschaftsproduktion tragen der Sportveranstalter als Auftraggeber sowie der Host Broadcaster als Auftragnehmer das wirtschaftliche Risiko gleichermaßen und wirken unternehmerisch zusammen. Außerdem treffen sie die maßgeblichen Entscheidungen im Hinblick auf die Produktion des konkreten Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung gemeinschaftlich.⁸⁹

b) Fixierung auf einem Filmträger

Da sich der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller i.S.v. §§ 94, 95 UrhG nicht auf den Film selbst bezieht, sondern auf die Verkörperung des wirtschaftlichen und organisatorischen Aufwands des Filmherstellers bei der Herstellung des Films sowie auf die immaterielle Filmaufnahmeleistung, muss der Film zur Erlangung des Schutzes auf einem Bildträger oder Bild- und Tonträger fixiert werden (sog. Filmträger).⁹⁰ Anders als der Film selbst entsteht das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers erst mit dem Realakt der Erstfixierung auf einem Filmträger.⁹¹ Der Filmträger muss dazu geeignet sein, Bildfolgen oder Bild-Tonfolgen dauerhaft festzuhalten, um eine wiederholte Wiedergabe des Films zu ermöglichen.⁹² Folglich muss es sich bei einem Filmträger nicht um ein körperliches Speichermedium handeln, sondern es

⁸⁸ Zur Gemeinschaftsproduktion ausführlich *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 22 f.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 10; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 23 ff.

⁸⁹ Vgl. *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 22 f.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 10; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 23 ff.

⁹⁰ BGH v. 20.12.2007 – I ZR 42/05, GRUR 2008, 693, 694 Rn. 16 (TV-Total); so auch *Katzenberger/Reber*, in: *Schricker/Loewenheim, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 9; *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 34; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 20; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 11 f.

⁹¹ *Katzenberger/Reber*, in: *Schricker/Loewenheim, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 9; *Nordemann, J.B.*, in: *Fromm/Nordemann, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 34; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 21; *Schwarz/Reber*, in: *Loewenheim, Handbuch UrhR*, § 48 Rn. 12.

⁹² *Katzenberger/Reber*, in: *Schricker/Loewenheim, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 9; *Manegold/Czernik*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhR*, § 94 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, UrhG*, § 94 Rn. 21.

genügt auch, wenn der Film digital gespeichert wird.⁹³ Bei der Fixierung des Bewegtbildcontents ist danach zu unterscheiden, ob dieser im Rahmen einer zeitversetzten Berichterstattung und einer Live-Berichterstattung verwertet wird.

aa) Zeitversetzte Berichterstattung

Bei den unterschiedlichen Arten einer zeitversetzten Berichterstattung⁹⁴ über eine Sportveranstaltung kann unproblematisch von einer vorherigen Erstfixierung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung ausgegangen werden.⁹⁵ Während bei einer Highlight-Berichterstattung auf der Grundlage der bereits fixierten audiovisuellen Aufnahmen eine Zusammenfassung der Sportveranstaltung erstellt wird, findet bei einer Re-Live- und einer Delay-Berichterstattung eine vollständige Speicherung des Bewegtbildcontents statt, damit dieser zeitversetzt übertragen werden kann.

bb) Live-Berichterstattung

Bei einer Live-Sendung erfolgt in der Regel keine Fixierung der Sendung auf einem Filmträger, da diese mittels einer Direktübertragung unmittelbar ausgestrahlt wird.⁹⁶ Dies gilt grundsätzlich auch bei einer Live-Berichterstattung⁹⁷ über eine Sportveranstaltung, sodass bei dieser häufig keine Erstfixierung vorliegt. Für eine Erstfixierung genügt es gerade nicht, wenn der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung aufgrund seiner Übertragung kurzzeitig gespeichert wird oder aber parallel zur Direktübertragung eine Erstfixierung erfolgt.⁹⁸ Erforderlich ist vielmehr, dass der entsprechende Bewegtbildcontent bereits vor der Übertragung erstmalig auf einem Filmträger fixiert wurde

⁹³ So auch *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 94 UrhG Rn. 21.

⁹⁴ Zur zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) bb).

⁹⁵ Siehe auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 37 f., der im Ergebnis ein Leistungsschutzrecht im Hinblick auf zeitversetzte Berichterstattungen dennoch ablehnt.

⁹⁶ Begr. RegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 102; *Katzenberger/Reber*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 94 UrhG Rn. 14 u. § 95 UrhG Rn. 20; *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 94 UrhG Rn. 24; *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 94 UrhG Rn. 35; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 94 Rn. 21; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 13.

⁹⁷ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa).

⁹⁸ Vgl. *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 94 UrhG Rn. 35; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 13.

und die Übertragung mittels des Filmträgers vorgenommen wird.⁹⁹ Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Möglichkeiten einer Live-Berichterstattung erscheint das Erfordernis einer solchen Erstfixierung nicht mehr zeitgemäß.¹⁰⁰ Jedenfalls müssen die Filmhersteller zur Erlangung des Leistungsschutzes bei einer Live-Berichterstattung den Bewegtbildcontent zunächst auf einem Speichermedium fixieren (z.B. auf einem Server oder in der Cloud), bevor sie diesen an die Zuschauer übertragen dürfen.¹⁰¹ Daher erfolgt eine Live-Berichterstattung aufgrund dieser vorherigen Fixierung des Bewegtbildcontents zum Teil geringfügig zeitversetzt.¹⁰²

3. Leistungsschutzrecht für Lichtbildner, § 72 UrhG

Da es sich bei den audiovisuellen Aufnahmen, aus denen der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung besteht, um Einzelbilder handelt (sog. Frames), die aneinandergereiht und nacheinander abgespielt werden (sog. Frames per Second), kommt auch ein urheberrechtlicher Schutz dieser Einzelbilder in Betracht. Diese Einzelbilder können Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sein, wobei die jeweiligen Kameralleute, die sie am Veranstaltungsort aufzeichnen, die entsprechenden Urheber sind.¹⁰³ Sofern die Einzelbilder nicht als Lichtbildwerk geschützt sind, handelt es sich bei diesen jedenfalls um Lichtbilder i.S.v. § 72 UrhG.¹⁰⁴ Dabei wird die rein technische Leistung bei der Anfertigung des Lichtbildes geschützt, sodass den Kameralenten das Leistungsschutzrecht für Lichtbildner zusteht.¹⁰⁵

⁹⁹ *Manegold/Czernik*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 94 UrhG Rn. 24; *Schwarz/Reber*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 48 Rn. 13.

¹⁰⁰ So auch *Heermann*, GRUR 2015, 232, 239; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 36 f.

¹⁰¹ Vgl. *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 36 f.

¹⁰² Siehe auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 36 f.

¹⁰³ Zum Schutz der Einzelbilder des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung als Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 40 f.

¹⁰⁴ So auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 252; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 900; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 42.

¹⁰⁵ Vgl. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 42; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 72 UrhG Rn. 2; *Vogel*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 72 UrhG Rn. 13.

4. Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen, § 87 UrhG

Durch die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung entsteht zugunsten des jeweiligen Rechteinhabers das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG. Dieses Leistungsschutzrecht kann bei einer Übertragung einer Sportveranstaltung grundsätzlich jedem nationalen oder internationalen Rechteinhaber zustehen, der den Bewegtbildcontent im Rahmen einer Sendung überträgt. Der Schutzgegenstand dieses Leistungsschutzrechts ist der wirtschaftliche und organisatorische Aufwand, der mit einer Sendung des Sendeunternehmens verbunden ist.¹⁰⁶ Geschützt wird daher die konkrete Sendung des jeweiligen Rechteinhabers und nicht generell der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung, der innerhalb einer solchen Sendung übertragen wird.

a) Begriff des Sendeunternehmens

Bei einem Sendeunternehmen handelt es sich um ein Unternehmen, das auf Dauer angelegt Sendungen i.S.v. § 20 UrhG oder Satellitensendungen i.S.v. § 20a Abs. 3 UrhG durchführt, die zum unmittelbaren gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit oder zumindest eines Teils der Öffentlichkeit bestimmt sind.¹⁰⁷ Das Sendeunternehmen ist für die Ausstrahlung des eigenen Programms organisatorisch und wirtschaftlich verantwortlich, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Inhalte des Programms selbst produziert werden.¹⁰⁸ Bei der Übertragung einer Sportveranstaltung sind jedenfalls die nationalen und internationalen Rechteinhaber bezüglich ihres individuellen Dirty Feed Sendeunternehmen i.S.v. § 87 Abs. 1 UrhG, da sie dessen Übertragung in eigener Verantwortung ausüben und die damit verbundenen Investitionen, insbesondere die Vergütung an den Sportveranstalter, übernehmen.¹⁰⁹ Der Host Broadcaster ist

¹⁰⁶ Vgl. *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 18 ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 8 ff.; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 87 UrhG Rn. 14 ff.; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 14 ff.; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 60 ff.

¹⁰⁷ Zum Begriff des Sendeunternehmens ausführlich *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 12 ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 5 ff.; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 87 UrhG Rn. 8 ff.; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 7 f.; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 50 ff.

¹⁰⁸ Siehe auch *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 5 u. 7.

¹⁰⁹ v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 252; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezzeichneten Sportveranstaltungen, S. 26.

bezüglich des World Feed regelmäßig kein Sendeunternehmen, da er diesen nicht selbst als Sendung anbietet, sondern lediglich den autorisierten Rechteinhabern der Sportveranstaltung zur Verfügung stellt. Im Einzelfall kann es allerdings vorkommen, dass auch Host Broadcaster eine eigene Sendung des World Feed vornehmen und daher als Sendeunternehmen gelten.

b) Sendung

Das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen setzt eine Sendung voraus. Folglich muss inhaltlich eine Sendung vorliegen (sog. Sendeinhalt), die mittels Funk gemäß § 20 UrhG oder mittels europäischer Satellitenübertragung gemäß § 20a UrhG ausgestrahlt wird und für den gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit oder zumindest eines Teils der Öffentlichkeit bestimmt ist (sog. Sendevorgang), wobei sie auf einer auf Dauer angelegten durch den Rechteinhaber bestimmten Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge des Sendeinhalts beruhen muss (sog. Sendeplan).¹¹⁰

aa) Sendeinhalt

Ausweislich der Legaldefinition in § 2 Satz 1 Nr. 13 TMG sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3 MStV können alle Abfolgen von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs sein können, ein Sendeinhalt einer Sendung sein. Die entsprechende unionsrechtliche Regelung in Art. 1 Abs. 1 lit. b) AVMD-Richtlinie nennt als Beispiele für solche Sendungen u.a. auch Sportberichte, weshalb der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung Inhalt einer Sendung sein kann. Unerheblich ist dabei, ob die Übertragung im Rahmen einer Live-Berichterstattung oder zeitversetzten Berichterstattung erfolgt.

bb) Sendevorgang

Bei der Übertragung einer Sportveranstaltung handelt es sich im technischen Sinne um einen Sendevorgang, der gemäß § 20 UrhG mittels Funk oder gemäß § 20a UrhG mittels europäischer Satellitenübertragung an die Öffentlichkeit oder eines Teils der Öffentlichkeit erfolgt. Der Begriff des Funks ist dabei weit zu verstehen und umfasst

¹¹⁰ Zum Begriff der Sendung i.S.v. § 87 UrhG ausführlich *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 18 ff.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 8 ff.; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 87 UrhG Rn. 14 ff.; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 14 ff.; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 60 ff.

jede Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern durch elektromagnetische Wellen, die von einer Sendestelle ausgestrahlt werden und an anderen Orten von einer beliebigen Zahl von Empfangsgeräten aufgefangen und wieder in Zeichen, Töne oder Bilder zurückverwandelt werden kann.¹¹¹ Gemäß § 20 UrhG umfasst der Begriff des Funks den Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk sowie ähnliche technische Mittel. Ein Sendevorgang im technischen Sinne liegt daher bei allen drahtlosen und kabelgebundenen Übertragungswegen vor (wie z.B. Terrestrisch, Kabel, Satellit oder Internet).¹¹² Dabei ist es unerheblich, ob die Sendung entgeltlich oder unentgeltlich bzw. verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt, weshalb auch eine Pay-Verwertung (z.B. durch Pay-TV oder kostenpflichtige OTT-Plattformen) erfasst ist.¹¹³ Die Übertragung einer Sportveranstaltung stellt daher einen Sendevorgang dar, unabhängig davon, ob diese im Rahmen einer klassischen Rundfunkübertragung oder mittels Streaming im Internet erfolgt oder wie diese verwertet wird.

cc) Sendeplan

Die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung muss Teil eines Sendeplans sein und darf nicht lediglich zu einem Katalog mit Sendeinhalten gehören. Dieser muss auf Dauer angelegt, vom Rechteinhaber einseitig bestimmt und durch die Zuschauer nicht veränderbar sein, wobei die inhaltliche sowie zeitliche Abfolge des Sendeinhalts festgelegt sein muss.¹¹⁴ Dagegen liegt ein Katalog mit Sendeinhalten vor, wenn der Rechteinhaber zwar unterschiedliche Sendeinhalte zum Abruf bereit hält, es allerdings den Zuschauern überlassen ist, den konkreten Sendeinhalt auszusuchen und den Zeitpunkt des Beginns der Übertragung selbst individuell zu bestimmen.¹¹⁵ Bei einer Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung ist diesbezüglich zwischen einer klassischen Rundfunkübertragung und dem Streamen der Übertragung im Internet zu differenzieren, wobei es Unterschiede bei einem Live-Stream und Video-on-Demand-Stream gibt.

¹¹¹ Begr. BRegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 50.

¹¹² *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 18; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 9; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 20 UrhG Rn. 2; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 14 ff.; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 70.

¹¹³ *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 20; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 10; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 20 UrhG Rn. 2; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 10.

¹¹⁴ Vgl. die Legaldefinition des Sendeplans in § 2 Abs. 2 Nr. 2 MStV.

¹¹⁵ Vgl. die Legaldefinition des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in § 2 Nr. 8 TMG.

(1) Berichterstattung im Rundfunk

Bei einer klassischen Rundfunkübertragung erfolgt die Übertragung einer Sportveranstaltung stets im Rahmen eines Sendeplans, unabhängig davon, ob es sich um eine Live-Berichterstattung oder eine zeitversetzte Berichterstattung handelt. Die Übertragung der Sportveranstaltung wird in das jeweilige Programm des Rundfunksenders eingebunden, das linear für die Allgemeinheit und zum gleichzeitigen Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt ist und sich nach dem festgelegten Sendeplan richtet.¹¹⁶

(2) Berichterstattung mittels Live-Stream

Erfolgt die Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Live-Stream¹¹⁷ liegt ebenfalls ein Sendeplan vor. Bei einem Live-Stream wird der Sendeinhalt linear und gleichzeitig an eine Öffentlichkeit übertragen, wobei der Zeitpunkt des Beginns der Übertragung durch den Rechteinhaber festgelegt wird und dieser auch die Reihenfolge sowie Bestandteile der Bestandteile der Sendeinhalte innerhalb des Live-Stream einseitig bestimmt.¹¹⁸ Die Zuschauer können – wie bei einer Rundfunkübertragung – nur entscheiden, ob sie sich den Live-Stream ansehen möchten oder nicht. Insbesondere können sie keinen Einfluss auf die Auswahl und die Abfolge des Sendeinhalts nehmen.¹¹⁹ Unerheblich ist dabei, ob der Live-Stream als Simulcast parallel zu einer klassischen Rundfunkübertragung oder aber ausschließlich als Webcast erfolgt, sofern ein Sendeplan vorliegt.¹²⁰ Ein Sendeplan kann auch vorliegen, wenn mehrere aufeinanderfolgende, nicht redaktionell begleitete Programmpunkte durch einen Rechteinhaber als Live-Stream übertragen werden, wie dies z.B. bei OTT-Plattformen der Fall sein kann.¹²¹ Entscheidend ist dabei, dass sich der Rechteinhaber zumindest den vorher

¹¹⁶ Vgl. die Legaldefinition des Rundfunks in § 2 Abs. 1 Satz 1 MStV sowie des Rundfunkprogramms in § 2 Abs. 2 Nr. 1 MStV.

¹¹⁷ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

¹¹⁸ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34 f.; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 MStV Rn. 9; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 20 ff. UrhG Rn. 7 u. § 20 UrhG Rn. 45.

¹¹⁹ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34 f.; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 20 ff. UrhG Rn. 7 u. § 20 UrhG Rn. 45.

¹²⁰ *Dustmann/Engels*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 20 UrhG Rn. 14; *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 7; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 20 ff. UrhG Rn. 7 u. § 20 UrhG Rn. 45.

¹²¹ Siehe ausführlich *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 MStV Rn. 10.

festgelegten Ablauf von Ereignissen (z.B. Entscheidungen bei den Olympischen Spielen oder mehrerer Einzelveranstaltungen eines Wettbewerbs nacheinander) zu eigen macht und seinen Sendeplan nach diesen ausrichtet.¹²² Daher liegt bei einer Live-Berichterstattung oder einer zeitversetzten Berichterstattung, die durch einen Live-Stream im Internet übertragen wird, ein Sendeplan vor, bei dem die Übertragung linear erfolgt.¹²³

(3) Berichterstattung mittels Video-on-Demand-Stream

Sofern die Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Video-on-Demand-Stream¹²⁴ erfolgt, liegt kein Sendeplan vor. Die Übertragung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung erfolgt in einem solchen Fall nicht linear, sondern auf individuellen Abruf zu dem von den Zuschauern gewählten Zeitpunkten.¹²⁵ Diese können aus einem durch den Rechteinhaber festgelegten Katalog mit unterschiedlichen Sendeinhalten frei auswählen, welchen Sendeinhalt sie zu welchem Zeitpunkt individuell abrufen möchten und bestimmen folglich den Zeitpunkt des Beginns, die Reihenfolge und den Ablauf der Übertragung.¹²⁶ Die Übertragung erfolgt gerade nicht in einem einseitig durch den Rechteinhaber festgelegten Sendeplan.¹²⁷

¹²² *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 MStV Rn. 10.

¹²³ Vgl. BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 842 (Cybersky); OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky); LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 874; LG Hamburg v. 26.04.2005 – 7 O 1106/04, ZUM 2005, 844, 846; LG München I v. 21.12.2000 – 7 O 21228/00, ZUM 2001, 260, 263; so auch *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 Rn. 19; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34 f.; *Dustmann/Engels*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 19a Rn. 20; *Flehsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 10; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 65 f.; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 20 ff. UrhG Rn. 7.

¹²⁴ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. b).

¹²⁵ Vgl. die Legaldefinition des audiovisuellen Mediendienstes aus Abruf in § 2 Nr. 8 TMG.

¹²⁶ OLG Hamburg v. 11.02.2009 – 5 U 154/07, ZUM 2009, 414; v. 07.07.2005 – 5 U 176/04, MMR 2006, 173, 174; OLG Köln v. 09.09.2005 – 6 U 90/05, GRUR-RR 2006, 5; siehe auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Dustmann/Engels*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 20 UrhG Rn. 17 u. 20; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 10; *Flehsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 41 Rn. 10; *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 MStV Rn. 9; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 51 ff.; *Hoeren*, MMR 2008, 139; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 4 u. 7.

¹²⁷ Vgl. *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Poll*, GRUR 2007, 476, 480; *Schack*, GRUR 2007, 639, 641.

Sofern eine zeitversetzte Berichterstattung durch einen Video-on-Demand-Stream über das Internet übertragen wird, liegt kein Sendeplan vor, sodass sich der Rechteinhaber bezüglich dieser konkreten Übertragung nicht auf das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG berufen kann.¹²⁸

II. Markenrechtlicher Schutz

Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung selbst ist nicht markenrechtlich schutzfähig.¹²⁹ Allerdings können in den Bewegtbildcontent verschiedene Einblendungen oder Grafiken integriert werden, die als Marke geschützt sein können. Diese Markenrechte stehen in der Regel dem Sportveranstalter, dem jeweiligen Rechteinhaber oder den an der Sportveranstaltung beteiligten Vereinen zu. Gemäß § 3 Abs. 1 MarkenG sind grundsätzlich alle Zeichenformen als Marke schutzfähig, sofern sie dazu geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Im Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung können Bildmarken oder Wort-Bildmarken (hierzu unter 1.) sowie Wortmarken (hierzu unter 2.) enthalten sein. Bildmarken und Wort-Bildmarken können im Einzelfall auch urheberrechtlich geschützt sein, sofern die jeweilige grafische Abbildung oder Darstellung die erforderliche Schöpfungshöhe i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG erreicht.¹³⁰

1. Bildmarken oder Wort-Bildmarken

Als Bildmarke können grundsätzlich sämtliche Abbildungen geschützt werden, sofern ihnen eine abstrakte Unterscheidungskraft zu kommt. Dabei ist es unerheblich, welche Farbgebung und welche Form die Abbildung hat, weshalb auch Logos, Embleme oder Grafiken als Marke geschützt werden können.¹³¹ Eine entsprechende Abbildung kann mit einem oder mehreren Wörtern zu einer Wort-Bildmarke kombiniert

¹²⁸ Vgl. *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 Rn. 19; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 20 UrhG Rn. 4 u. § 87 UrhG Rn. 13; *Flehsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 41 Rn. 15; *Hoeren*, MMR 2008, 139, 140; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 69; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 4 u. 7.

¹²⁹ Zum Markenrecht im Bereich des Sports ausführlich *Raßmann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 6 Rn. 10 ff.

¹³⁰ Vgl. EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 163 Rn. 149 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹³¹ *Fezer*, MarkenR, § 3 MarkenG Rn. 525; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, § 3 MarkenG Rn. 29.

werden. Bei einer Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung können daher die Logos des Sportveranstalters, des Wettbewerbs, der jeweiligen Rechteinhaber oder der an der Sportveranstaltung beteiligten Vereine als Bild- oder Wort-Bildmarke geschützt sein.¹³² Diese Logos sind regelmäßig in den Bewegtbildcontent integriert, indem z.B. die Logos der teilnehmenden Vereine für Einblendungen verwendet werden, das Logo des jeweiligen Rechteinhabers in den Dirty Feed eingefügt wird und das Logo des Sportveranstalters bzw. des Wettbewerbs als Wasserzeichen hinterlegt ist.¹³³ Diese Logos können auch anderweitig im Rahmen einer Übertragung von Sportveranstaltungen genutzt werden, z.B. um die Sportveranstaltung zu bewerben oder Statistiken bzw. Ergebnisse aufzubereiten. Durch eine nichtautorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung können diese Bildmarken oder Wort-Bildmarken verletzt werden.¹³⁴

2. Wortmarken

Einzelne Worte oder Kombinationen aus mehreren Wörtern können als Wortmarke geschützt werden, sofern dem Wort oder der Wortkombination für eine Ware oder Dienstleistung Unterscheidungskraft zukommt.¹³⁵ Bei einer Übertragung einer Sportveranstaltung kann z.B. der Name des Sportveranstalters, der Name des jeweiligen Rechteinhabers sowie die Namen der an der Sportveranstaltung teilnehmenden Vereine als Wortmarke geschützt sein.¹³⁶ Außerdem kann im Einzelfall auch die jeweilige Bezeichnung einer Sportveranstaltung oder des Wettbewerbs eine Wortmarke sein.¹³⁷ Auch solche bestehenden Wortmarken können durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verletzt werden.¹³⁸

¹³² Siehe ausführlich *Raßmann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 6 Rn. 80.

¹³³ Zu den Einblendungen oder Grafiken in den Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen siehe *Abb. 1* in Kap. 2 A. I.

¹³⁴ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 7.

¹³⁵ *Fezer*, MarkenR, § 3 MarkenG Rn. 505 ff.; *Ingerl/Rohnke*, MarkenG, § 3 MarkenG Rn. 25.

¹³⁶ Siehe ausführlich *Raßmann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 6 Rn. 71 ff.

¹³⁷ BGH v. 27.04.2006 – I ZB 96/05, GRUR 2006, 850 (FUßBALL WM 2006); siehe ausführlich *Raßmann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 6 Rn. 64 ff.

¹³⁸ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 7.

III. Lauterkeitsrechtlicher Schutz

Während der Sportveranstalter selbst keinen unmittelbaren Leistungsschutz hinsichtlich der Organisation und Durchführung seiner Sportveranstaltung genießt,¹³⁹ kann der Bewegtbildcontent bei seiner Produktion und der anschließenden Verwertung lauterkeitsrechtlichen Schutz erfahren.¹⁴⁰ In der Rechtssache *hartplatzhelden.de*¹⁴¹ hat der BGH einen ergänzenden Leistungsschutz nach dem Lauterkeitsrecht im Hinblick auf eine Nachahmung eines Leistungsergebnisses eines Mitbewerbers gemäß § 4 Nr. 3 UWG¹⁴² sowie einen unmittelbaren Leistungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 UWG im Hinblick auf eine Highlight-Berichterstattung im Amateurfußball abgelehnt¹⁴³. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Entscheidung des BGH ein Fall zugrunde lag, bei dem ein Dritter am jeweiligen Veranstaltungsort selbst eigenen Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung aufgezeichnet und diesen anschließend verwertet hat. Außerdem hat der maßgebliche Sportveranstalter nicht von der Ausübung seines Hausrechts Gebrauch gemacht und selbst keine audiovisuelle Verwertung der betroffenen Sportveranstaltung vorgenommen. Der Sachverhalt, der der Entscheidung des BGH in der Rechtssache *hartplatzhelden.de*¹⁴⁴ zugrunde lag, ist daher nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, der bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet vorliegt. Ein lauterkeitsrechtlicher Schutz des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung kommt allerdings nur in Betracht, wenn diesbezüglich eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vorliegt (hierzu unter 1.), ein Mitbewerberverhältnis i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG zum Anbieter der

¹³⁹ Zum unmittelbaren Leistungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 UWG hinsichtlich von Sportveranstaltern siehe Kap. 3 A. I. 3.

¹⁴⁰ Zu den lauterkeitsrechtlichen Abwehrensprüchen hinsichtlich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ausführlich *Kubn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 14 ff.; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 75 ff.; generell zum Lauterkeitsrecht im Bereich des Sports, insbesondere hinsichtlich des Ambush Marketings ausführlich *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 49 ff.

¹⁴¹ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436 (*hartplatzhelden.de*); siehe auch *Heermann*, CaS 2011, 165, 165 ff.; *Obly*, GRUR 2010, 487, 487 ff.; *Ruess/Slopek*, WRP 2011, 834, 834 ff.

¹⁴² BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 436 Rn. 13 ff. (*hartplatzhelden.de*).

¹⁴³ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 19 ff. (*hartplatzhelden.de*).

¹⁴⁴ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436 (*hartplatzhelden.de*); siehe auch *Heermann*, CaS 2011, 165, 165 ff.; *Obly*, GRUR 2010, 487, 487 ff.; *Ruess/Slopek*, WRP 2011, 834, 834 ff.

nichtautorisierter Übertragung der Sportveranstaltung im Internet angenommen werden kann (hierzu unter 2.) und die nichtautorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents mittels Streaming im Internet zudem unlauter ist (hierzu unter 3.).

1. Geschäftliche Handlung, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG

Die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung und die dadurch realisierte audiovisuelle Verwertung stellt eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar.¹⁴⁵ Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG liegt eine geschäftliche Handlung bei jedem Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Dies ist unabhängig davon der Fall, ob die Übertragung des Bewegtbildcontents über den klassischen Rundfunk oder mittels Streaming erfolgt und ob es sich um autorisierten oder nichtautorisierter Bewegtbildcontent handelt. Entscheidend ist dabei nur, dass das Verhalten aus objektiver Sicht zur Förderung des Absatzes geeignet ist.¹⁴⁶ Sowohl der autorisierte als auch der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung, kann durch dessen Übertragung verwertet und der Absatz der jeweiligen Anbieter gefördert werden, indem z.B. eine Pay-Verwertung erfolgt oder Werbeeinnahmen erzielt werden.

2. Mitbewerberverhältnis, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG

Zwischen einem Sportveranstalter bzw. dem autorisierten Rechteinhaber und dem Anbieter einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet besteht ein Mitbewerberverhältnis und folglich auch ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.¹⁴⁷ Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG handelt es sich bei jedem Unternehmer um einen Mitbewerber, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Folglich muss der Mitbewerber gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 UWG eine

¹⁴⁵ Vgl. OLG Stuttgart v. 19.03.2009 – 2 U 47/08, MMR 2009, 395, 395 (hartplatzhelden.de); so auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 20; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 76.

¹⁴⁶ Vgl. *Sosnitza*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 2 Rn. 25.

¹⁴⁷ Vgl. BGH v. 23.01.1976 – I ZR 95/75, GRUR 1976, 370, 371 (Lohnsteuerhilfvereine I).

gewerbliche Tätigkeit ausüben.¹⁴⁸ Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen – meist kriminellen – Geschäftsmodelle der Anbieter von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet, ist eine gewerbliche Tätigkeit regelmäßig anzunehmen.¹⁴⁹ Hinsichtlich des konkreten Wettbewerbsverhältnisses ist es unerheblich, ob dieses gesetzeswidrig oder unlauter begründet wurde,¹⁵⁰ weshalb auch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung ein Wettbewerbsverhältnis zum Sportveranstalter bzw. den autorisierten Rechteinhaber begründen kann. Es genügt, dass die Mitbewerber auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt gleichartige Leistungen erbringen und um den gleichen Kundenkreis konkurrieren.¹⁵¹ Zwischen einem Anbieter von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet liegt sowohl im Hinblick auf den Sportveranstalter selbst als auch auf den autorisierten Rechteinhaber ein konkretes Wettbewerbsverhältnis vor.¹⁵² Der autorisierte Rechteinhaber und der Anbieter des nichtautorisierten Bewegtbildcontents übertragen beide kommerziell Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen und versuchen folglich gleichartige Leistungen an denselben Kundenkreis abzusetzen.¹⁵³ Zum Sportveranstalter kann das konkrete Wettbewerbsverhältnis hinsichtlich des Anbieters der nichtautorisierten Übertragung darin bestehen, dass der Sportveranstalter den Bewegtbildcontent unmittelbar oder mittelbar über Rechteinhaber audiovisuell verwertet und diese audiovisuelle Verwertung seiner Sportveranstaltung durch die nichtautorisierte Übertragung beeinträchtigt wird.¹⁵⁴

¹⁴⁸ EuGH v. 03.10.2013 – C-59/12, GRUR 2013, 1159, 1160 Rn. 32 (BKK Mobil Oil); siehe auch BGH v. 30.04.2014 – I ZR 170/10, GRUR 2014, 1120, 1121 Rn. 20 (Betriebskrankenkasse II); v. 22.01.2014 – I ZR 218/12, GRUR 2014, 682, 683 Rn. 17 (Nordjob-Messe).

¹⁴⁹ Zum Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

¹⁵⁰ Vgl. BGH v. 24.02.2005 – I ZR 101/02, GRUR 2005, 519, 520 (Vitamin-Zell-Komplex).

¹⁵¹ BGH v. 17.10.2013 – I ZR 173/12, GRUR 2014, 573, 573 Rn. 15 (Werbung für Fremdprodukte); v. 29.03.2007 – I ZR 122/04, GRUR 2007, 1079, 1080 Rn. 18 (Bundesdruckerei); v. 24.05.2000 – I ZR 222/97, GRUR 2001, 78, 78 (Falsche Herstellerpreisempfehlung).

¹⁵² Vgl. OLG München v. 23.03.2017 – U 3702/16 Kart, GRUR-RR 2017, 355, 356 Rn. 29; OLG Stuttgart v. 19.03.2009 – 2 U 47/08, MMR 2009, 395, 395 (hartplatzhelden.de); siehe ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezzeichneten Sportveranstaltungen, S. 77 ff.

¹⁵³ OLG München v. 23.03.2017 – U 3702/16 Kart, GRUR-RR 2017, 355, 356 Rn. 29.

¹⁵⁴ OLG Stuttgart v. 19.03.2009 – 2 U 47/08, MMR 2009, 395, 395 (hartplatzhelden.de); siehe ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezzeichneten Sportveranstaltungen, S. 78 f.

3. Unlauterkeit einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents

Die nichtautorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet ist unlauter, wenn im konkreten Einzelfall ein unlauteres Marktverhalten vorliegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Lauterkeitsrecht grundsätzlich keinen allgemeinen Leistungsschutz gewährt, sondern einzig das Marktverhalten regelt und daher lediglich Rechtsfolgen für Verhaltensweisen vorsieht, die bereits für sich gesehen eine Störung des Marktgeschehens darstellen.¹⁵⁵ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kommt eine gezielte Behinderung des Sportveranstalters sowie des autorisierten Rechteinhabers gemäß § 4 Nr. 4 UWG in Betracht. Außerdem kann eine identische Nachahmung einer fremden Leistung vorliegen, die vom ergänzenden Schutz gemäß § 4 Nr. 3 UWG erfasst ist. Darüber hinaus kann ein unmittelbarer Schutz eines Leistungsergebnisses durch die Generalklausel in § 3 Abs. 1 UWG in Erwägung gezogen werden, wobei ein solcher unmittelbarer Leistungsschutz regelmäßig nicht vorliegt.

a) Gezielte Behinderung, § 4 Nr. 4 UWG

Eine gezielte Behinderung des Sportveranstalters oder des autorisierten Rechteinhabers gemäß § 4 Nr. 4 UWG durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung kommt regelmäßig nicht in Betracht. Für eine solche gezielte Behinderung wäre es erforderlich, dass der Anbieter der nichtautorisierten Übertragung bei einer objektiven Würdigung aller Umstände in erster Linie nicht seinen eigenen wirtschaftlichen Absatz fördern möchte, sondern sein Handeln auf die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entfaltung des Sportveranstalters bzw. des autorisierten Rechteinhabers ausgerichtet ist.¹⁵⁶ Dies ist bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet in der Regel nicht der Fall. Die Anbieter von nichtautorisierten Übertragungen haben ein Interesse daran, dass der Sportveranstalter weiterhin Sportveranstaltungen organisiert und durchführt sowie mit erheblichem Aufwand den entsprechenden Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung produzieren lässt. Außerdem ist es für einen solchen Anbieter wichtig, dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung durch autorisierte Rechteinhaber auch in Zukunft übertragen wird, damit er diesen auch weiterhin unbefugt abgreifen und unmittelbar übernehmen

¹⁵⁵ BGH v. 02.12.2004 – I ZR 30/02, GRUR 2005, 349, 352 (Klemmbausteine III).

¹⁵⁶ Vgl. BGH v. 10.01.2008 – I ZR 38/05, GRUR 2008, 621, 624 Rn. 32 (AKADEMIKS); so auch *Heermann*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 83; *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, § 4 Rn. 4.8.

kann. Nur wenn beides auch zukünftig gewährleistet wird, kann das parasitäre Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen funktionieren. Folglich profitiert der Anbieter der nichtautorisierten Übertragung sogar von einer erfolgreichen Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung, da dadurch das Interesse an ihrer audiovisuellen Verwertung wächst und damit auch zwangsläufig die Nachfrage nach nichtautorisierten Übertragungen im Internet steigt.¹⁵⁷

b) Ergänzender Leistungsschutz, § 4 Nr. 3 UWG

Zum Schutz vor nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet können sich die jeweiligen Host Broadcaster und die autorisierten Rechteinhaber auf den ergänzenden Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 3 UWG stützen.¹⁵⁸ Eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung kann im konkreten Einzelfall als identische Nachahmung des World Feed oder Dirty Feed unlauter sein, wenn diese Feeds eine wettbewerbliche Eigenart aufweisen und besondere Umstände i.S.d. § 4 Nr. 3 lit. a) bis c) UWG hinzutreten, die die Unlauterkeit begründen. In diesem Zusammenhang besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der wettbewerblichen Eigenart, der Art und Weise und der Intensität der Übernahme sowie den besonderen lauterkeitsrechtlichen Umständen, die hinzutreten müssen. Dabei gilt, je größer die wettbewerbliche Eigenart und je höher der Grad der Übernahme ist, umso geringere Anforderungen müssen an die besonderen Umstände der Unlauterkeit gestellt werden.¹⁵⁹

aa) Maßgebliches Leistungsergebnis

Ein ergänzender Leistungsschutz zugunsten des Sportveranstalters selbst kommt hinsichtlich der nichtautorisierten Übertragung seiner Sportveranstaltung nicht in Betracht. Der BGH ließ in der Rechtssache *hartplatzhelden.de*¹⁶⁰ die Frage offen, ob und in welchem Umfang die Organisation und Durchführung einer Sport-

¹⁵⁷ So auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 91; vergleichbar für das Ambush Marketing im Sport *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 84.

¹⁵⁸ Wohl a.A. *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 84 ff., der allerdings ausschließlich auf die Sportveranstaltung als Leistungsergebnis des Sportveranstalters abstellt.

¹⁵⁹ Vgl. st. Rspr. BGH v. 15.12.2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734, 735 Rn. 16 (Bodendübel) m.w.N.

¹⁶⁰ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436 (*hartplatzhelden.de*).

veranstaltung eine schutzfähige Leistung i.S.v. § 4 Nr. 3 UWG darstellen kann.¹⁶¹ Dazu führte er aus, dass die selbstständige Aufzeichnung von audiovisuellen Aufnahmen am Veranstaltungsort durch einen unbefugten Dritten eine eigene Leistung darstellt und daher lediglich als eine unmittelbare Übernahme des Leistungsergebnisses des Sportveranstalters (also der Organisation und Durchführung der Sportveranstaltung) eingeordnet werden kann, die aber nicht dem Anwendungsbereich von § 4 Nr. 3 UWG unterfällt.¹⁶² Ähnlich verhält es sich bei nichtautorisierter Übertragungen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung im Internet. In einem solchen Fall wird zwar der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung nicht selbstständig am Veranstaltungsort als eigene Leistung aufgezeichnet, sondern durch einen Uploader von einem autorisierten Rechteinhaber unbefugt abgegriffen. Allerdings stellt diese – wenn auch nichtautorisierte – audiovisuelle Verwertung der Sportveranstaltung im Vergleich zum Sportveranstalter zumindest eine andere Leistung dar als die Organisation und Durchführung der Sportveranstaltung, die durch den Sportveranstalter erbracht wird. Die Leistung des Anbieters der nichtautorisierter Übertragung der Sportveranstaltung basiert daher lediglich auf der Organisation und Durchführung der Sportveranstaltung, weshalb sie ebenfalls nur als unmittelbare Übernahme des Leistungsergebnisses des Sportveranstalters eingeordnet werden kann.

Anders verhält es sich dagegen im Hinblick auf den Host Broadcaster sowie die autorisierten Rechteinhaber des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung. Deren Leistungen können im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet durch den ergänzenden Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 3 UWG geschützt sein. Der Begriff der Waren und Dienstleistungen i.S.v. § 4 Nr. 3 UWG ist weit auszulegen, weshalb Leistungs- und Arbeitsergebnisse aller Art erfasst sind.¹⁶³ Folglich kann auch die Produktion und anschließende Verwertung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung als Leistungsergebnis i.S.v. § 4 Nr. 3 UWG eingeordnet werden. Das bedeutet, dass bei einem Host Broadcaster auf die Produktion des World Feed und bei den Rechteinhabern auf den individuellen Dirty Feed als Leistungsergebnis abgestellt werden kann.

¹⁶¹ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 16 (hartplatzhelden.de).

¹⁶² BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 16 f. (hartplatzhelden.de); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 20; *Heermann*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 92.

¹⁶³ BGH v. 19.11.2015 – I ZR 149/14, GRUR 2016, 725, 726 Rn. 12 (Pippi-Langstrumpf-Kostüm II) m.w.N.

bb) Wettbewerbliche Eigenart des Leistungsergebnisses

Der World Feed und auch der Dirty Feed weisen als Leistungsergebnis in der Regel eine wettbewerbliche Eigenart i.S.v. § 4 Nr. 3 UWG auf. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH liegt eine solche wettbewerbliche Eigenart vor, wenn die konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale des Leistungsergebnisses dazu geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf dessen betriebliche Herkunft oder dessen Besonderheiten hinzuweisen.¹⁶⁴ Dabei ist auf den Gesamteindruck des Leistungsergebnisses abzustellen, der durch Gestaltungsmerkmale bestimmt oder mitbestimmt werden kann, die in ihrem Zusammenwirken dazu geeignet sind, auf die Herkunft des Leistungsergebnisses zu schließen.¹⁶⁵ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die wettbewerbliche Eigenart auch aufgrund einer Kennzeichnung des Leistungsergebnisses ergeben kann.¹⁶⁶ Der World Feed wird durch den jeweiligen Host Broadcaster produziert und ermöglicht weltweit eine einheitliche Übertragung der Sportveranstaltung und gewährleistet durch die Verwendung von Grafiken, Darstellungen sowie Einblendungen einen gewissen Wiedererkennungswert der Sportveranstaltung, sodass eine wettbewerbliche Eigenart angenommen werden kann.¹⁶⁷ Beim Dirty Feed ergibt sich die wettbewerbliche Eigenart aus der redaktionellen Aufbereitung des World Feed. Dem Dirty Feed kommt durch den Ablauf der Berichterstattung sowie die Einbindung bestimmter Kommentatoren oder Experten ein Wiedererkennungswert zu.

¹⁶⁴ BGH v. 15.12.2016 – I ZR 197/ 15, GRUR 2017, 734, 735 Rn. 19 (Bodendübel); v. 02.12.2015 – I ZR 176/14, GRUR 2016, 730, 733 Rn. 33 (Herrnhuter Stern); v. 17.07.2013 – I ZR 21/12, GRUR 2013, 1052, 1053 Rn. 18 (Einkaufswagen III); v. 12.05.2011 – I ZR 53/10, GRUR 2012, 58, 63 Rn. 43 (Seilzirkus); v. 15.04.2010 – I ZR 145/08, GRUR 2010, 1125, 1127 Rn. 21 (Femur-Teil).

¹⁶⁵ BGH v. 15.12.2016 – I ZR 197/ 15, GRUR 2017, 734, 735 Rn. 19 (Bodendübel); v. 02.12.2015 – I ZR 176/14, GRUR 2016, 730, 733 Rn. 33 (Herrnhuter Stern); v. 22.01.2015 – I ZR 107/13, GRUR 2015, 909, 911 Rn. 20 (Exzenterzähne).

¹⁶⁶ BGH v. 10.04.2003 – I ZR 276/00, GRUR 2003, 973, 974 (Tupperwareparty); v. 15.06.2000 – I ZR 90/98, GRUR 2001, 251, 253 (Messerkennzeichnung); v. 28.01.1977 – I ZR 109/75, GRUR 1977, 614, 615 (Gebäudefassade); v. 29.06.1956 – I ZR 129/54, GRUR 1956, 553, 557 (Coswig); siehe auch *Kur*, GRUR 1990, 1, 8ff.

¹⁶⁷ So auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 20; vgl. aber LG Berlin v. 29.03.2011 – 16 O 270/10, SpuRt 2011, 166 (Schach-WM), das die wettbewerbliche Eigenart der Übertragung einer Schach-WM ablehnte, wobei es sich allerdings nicht um eine klassische Übertragung der Schach-WM handelte, sondern lediglich um eine maschinelle Roboterübertragung, bei der die Spielzüge über Sensoren auf dem Spielbrett digitalisiert wurden und folglich nur diese auf einem virtuellen Spielbrett zu sehen waren.

cc) Identische Nachahmung der fremden Leistung

Durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet erfolgt eine identische Nachahmung des World Feed des Host Broadcasters oder des Dirty Feed des autorisierten Rechteinhabers. Eine solche unmittelbare Leistungsübernahme liegt vor, wenn eine fremde Leistung unverändert übernommen wird, indem z.B. die fremde Leistung durch technische Reproduktion vervielfältigt wird (z.B. durch Kopieren).¹⁶⁸ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet wird durch einen Uploader entweder der World Feed oder der Dirty Feed unbefugt abgegriffen, technisch decodiert und konvertiert, sodass dieser autorisierte Bewegtbildcontent unmittelbar und unverändert übernommen werden kann. Ein solches Vorgehen ist noch tiefgreifender als eine technische Reproduktion, weil keine Kopie des Bewegtbildcontents erstellt wird, sondern die „originale“ Übertragung des World Feed oder Dirty Feed unmittelbar abgegriffen wird, was zu einer identischen Nachahmung dieser fremden Leistungsergebnisse führt. Sofern der Uploader vor der nichtautorisierten Übertragung im Einzelfall geringfügige Veränderungen am Bewegtbildcontent vornimmt, indem er z.B. das Bild spiegelt, die Tonspur, das Wasserzeichen oder Einblendungen entfernt oder eigene Werbung hinzufügt, liegt jedenfalls eine nahezu identische Nachahmung vor.

dd) Besondere lauterkeitsrechtliche Umstände, § 4 Nr. 3 lit. a) bis c) UWG

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet treten meist besondere Umstände i.S.d. § 4 Nr. 3 lit. a) und b) UWG hinzu, die die Unlauterkeit des Handelns des Uploaders begründen können. Dabei scheidet eine unredliche Erlangung von Kenntnissen oder Unterlagen gemäß § 4 Nr. 3 lit. c) UWG aus, da kein geheimes oder vertrauliches Wissen bzw. kein Know-how vorliegt.

(1) Vermeidbare Herkunftstäuschung, § 4 Nr. 3 lit. a) UWG

Ein besonderer Umstand der Unlauterkeit liegt i.S.v. § 4 Nr. 3 lit. a) UWG vor, wenn die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung im Internet zu einer vermeidbaren Täuschung der End-User über die betriebliche Herkunft des Bewegtbildcontents führt. Dies ist dann der Fall, wenn ein fremdes Leistungsergebnis als Nachahmung in

¹⁶⁸ BGH v. 06.05.1999 – I ZR 199/96, GRUR 1999, 923, 927 (Tele-Info-CD); v. 30.10.1968 – I ZR 52/66, GRUR 1969, 186, 187 f. (Reprint); siehe auch *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 4 Rn. 3.35; *Ohly*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 4 Rn. 3/48; *Wiebe*, in: MüKo UWG, § 3 UWG Rn. 69.

den Verkehr gebracht und mit den nachgeahmten Merkmalen eine betriebliche Herkunftsvorstellung verbunden wird.¹⁶⁹ Bei einer identischen Nachahmung einer fremden Leistung besteht stets die Gefahr einer Herkunftstäuschung, weil der angesprochene Verkehrskreis zwangsläufig davon ausgeht, dass die beiden identischen Leistungen vom selben Anbieter stammen.¹⁷⁰ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kann regelmäßig eine solche Herkunftstäuschung – zumindest im weiteren Sinne – angenommen werden, weil für die End-User der Eindruck entstehen kann, dass der Anbieter der nichtautorisierten Übertragung zur audiovisuellen Verwertung der Sportveranstaltung berechtigt sein könnte. Hinzu kommt, dass häufig bei einer nichtautorisierten Übertragung die offiziellen Logos der Sportveranstalter oder Rechteinhaber genutzt werden, um den Eindruck eines autorisierten oder „offiziellen“ Angebots zu suggerieren, wobei auch die Website sowie die Domain des jeweiligen Rechteinhabers nachgebildet werden, um diesen Eindruck noch zu verstärken.¹⁷¹

(2) Rufausnutzung oder -beeinträchtigung, § 4 Nr. 3 lit. b) UWG

Gemäß § 4 Nr. 3 lit. b) UWG liegt ein besonderer Umstand zur Begründung der Unlauterkeit vor, wenn durch das Anbieten der Nachahmung die Wertschätzung des Originals unangemessen ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Dadurch soll nicht das Leistungsergebnis als solches geschützt werden, sondern der Ruf des Anbieters bei der Verwertung des originalen Leistungsergebnisses.¹⁷² Der BGH führte in der Rechtsache *hartplatzhelden.de*¹⁷³ aus, dass im Hinblick auf die Ausübung sowie die Organisation und Durchführung einer Sportveranstaltung keine unlautere Rufausnutzung durch das unberechtigte und selbstständige Anfertigen von Bewegtbildcontent am

¹⁶⁹ Vgl. st. Rspr. BGH v. 02.12.2015 – I ZR 176/14, GRUR 2016, 730, 733 Rn. 31 (Herrnhuter Stern); v. 28.05.2009 – I ZR 124/06, GRUR 2010, 80, 82 Rn. 27 (LIKEaBIKE); siehe auch *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 4 Rn. 3.41; *Ohly*, in: Ohly/Sosnizza, UWG, § 4 Rn. 3/52; *Wiebe*, in: MüKo UWG, § 4 Nr. 3 UWG Rn. 120.

¹⁷⁰ BGH v. 02.04.2009 – I ZR 199/06, GRUR 2009, 1073, 1074 Rn. 15 (Ausbeinmesser); v. 24.05.2007 – I ZR 104/04, GRUR 2007, 984, 987 Rn. 36 (Gartenliege); v. 15.07.2004 – I ZR 142/01, GRUR 2004, 941, 943 (Metallbett).

¹⁷¹ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 7.

¹⁷² OLG Köln v. 20.06.2014 – 6 U 176/11, GRUR-RR 2014, 393, 394; siehe auch *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 4 Rn. 3.51; *Wiebe*, in: MüKo UWG, § 4 Nr. 3 UWG Rn. 164.

¹⁷³ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436 (*hartplatzhelden.de*).

Veranstaltungsort erfolgt, auch wenn die Sportveranstaltung eine gewisse Wertschätzung bei Zuschauern genießt.¹⁷⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kann allerdings eine Rufbeeinträchtigung des Sportveranstalters, des Host Broadcasters sowie der autorisierten Rechteinhaber erfolgen. Eine Rufbeeinträchtigung i.S.v. § 4 Nr. 3 lit. c) UWG kann vorliegen, wenn die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung als unmittelbare Leistungsübernahme den Ruf der autorisierten bzw. „originalen“ Übertragung der Sportveranstaltung schädigt.¹⁷⁵ Das Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen ist häufig darauf ausgelegt, dass die entsprechenden End-User mit Viren, Malware oder anderer Software geschädigt oder mittels irreführender Werbung zu betrügerischen Websites weitergeleitet werden.¹⁷⁶ Diese negativen Erfahrungen können die End-User auf die Berichterstattung durch autorisierte Rechteinhaber übertragen und diesen zurechnen, insbesondere wenn sie fälschlicherweise davon ausgehen, dass der Stream des Bewegtbildcontents vom autorisierten Rechteinhaber stammt und sie die wahren Hintergründe des nichtautorisierten Angebots nicht kennen.

c) Unmittelbarer Leistungsschutz, § 3 Abs. 1 UWG

Der BGH hat bislang generell offengelassen, ob ein unmittelbarer Leistungsschutz auf der Grundlage der Generalklausel in § 3 Abs. 1 UWG gewährt werden kann.¹⁷⁷ Ein solcher unmittelbarer Leistungsschutz eines Leistungsergebnisses kommt allenfalls in Betracht, wenn das jeweilige Leistungsergebnis durch einen Mitbewerber für eine eigene Leistung unmittelbar übernommen wird.¹⁷⁸ Die Anwendung eines unmittelbaren Leistungsschutzes setzt mindestens voraus, dass eine Schutzlücke entsteht, die geschlossen werden müsste, um die Erbringer des betroffenen Leistungsergebnisses

¹⁷⁴ BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 438 Rn. 18 (hartplatzhelden.de).

¹⁷⁵ Vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 4 Rn. 3.59; Ohly, in: Ohly/Sosnitzer, UWG, § 4 Rn. 3/70.

¹⁷⁶ Zum Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

¹⁷⁷ Vgl. BGH v. 19.11.2015 – I ZR 149/14, GRUR 2016, 725, 728 Rn. 24 (Pippi-Langstrumpf-Kostüm II); v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 438 Rn. 19 ff. (hartplatzhelden.de); zum unmittelbaren Leistungsschutz ausführlich Heermann, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 95 ff.

¹⁷⁸ BGH v. 19.11.2015 – I ZR 149/14, GRUR 2016, 725, 727 Rn. 20 (Pippi-Langstrumpf-Kostüm II); v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 437 Rn. 16 (hartplatzhelden.de).

bei der wirtschaftlichen Verwertung der Leistung nicht rechtlos zu stellen bzw. um die Gefahr eines Marktversagens zu verhindern.¹⁷⁹ Diese strengen Anforderungen an die Anwendbarkeit eines unmittelbaren Leistungsschutzes gemäß § 3 Abs. 1 UWG dürften bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet nicht erfüllt sein. Der Sportveranstalter kann sich im Rahmen der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte über das Hausrecht unterschiedliche Rechte des Host Broadcasters oder der autorisierten Rechteinhaber einräumen lassen, sodass kein generelles Marktversagen zu befürchten ist.

IV. Sonstiger rechtlicher Schutz

Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kann zugunsten des Sportveranstalters eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Erwägung gezogen werden, das allerdings nur eine subsidiäre Rechtsgrundlage darstellt (hierzu unter 1.). Hinsichtlich der an der Sportveranstaltung teilnehmenden Sportler ist das Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen, wobei dies bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung nur bedingt geltend gemacht werden kann (hierzu unter 2.).

1. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 BGB

Im Hinblick auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des jeweiligen Sportveranstalters gemäß §§ 823 Abs. 1 i.V.m. 1004 BGB mangelt es bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung an einem betriebsbezogenem Eingriff in den rechtlichen Zuweisungsbereich des Sportveranstalters.¹⁸⁰ Ein solcher liegt vor, wenn der Eingriff über eine bloße Belästigung hinausgeht und geeignet ist, den Betrieb des Sportveranstalters in empfindlicher Weise zu beeinträchtigen.¹⁸¹

¹⁷⁹ BGH v. 19.11.2015 – I ZR 149/14, GRUR 2016, 725, 728 Rn. 27 f. (Pippi-Langstrumpf-Kostüm II); v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 438 Rn. 19 ff. (hartplatzhelden.de).

¹⁸⁰ Vgl. BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 439 Rn. 31 (hartplatzhelden.de); LG Berlin v. 29.03.2011 – 16 O 270/10, SpuRt 2011, 166, 168 (Schach-WM); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 22; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 153 ff.

¹⁸¹ Vgl. BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09, GRUR 2011, 436, 439 Rn. 31 (hartplatzhelden.de); v. 29.04.1970 – I ZR 30/68, GRUR 1971, 46, 47 (Bubi Scholz); LG Berlin v. 29.03.2011 – 16 O 270/10, SpuRt 2011, 166, 168 (Schach-WM); so auch *Maume*, MMR 2009, 395,

Darüber hinaus handelt es sich beim Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb um einen allgemeinen zivilrechtlichen Auffangtatbestand, der streng subsidiär ist, insbesondere der Anwendungsbereich des Lauterkeitsrechts eröffnet ist.¹⁸²

2. Recht am eigenen Bild, § 22 KUG

Die an der jeweiligen Sportveranstaltung teilnehmenden Sportler sind vor nichtautorisierten Übertragungen der Sportveranstaltung im Internet nicht durch das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 KUG geschützt.¹⁸³ Professionelle Sportler genießen in der Gesellschaft eine hohe Bekanntheit, weshalb sie regelmäßig als Personen der Zeitgeschichte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG einzuordnen sind und die Verbreitung ihrer Bildnisse im Rahmen einer Berichterstattung über die Sportveranstaltung ohne Einwilligung hinzunehmen haben.¹⁸⁴ Zwar bedarf es gemäß § 23 Abs. 2 KUG dennoch einer Einwilligung der Sportler, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen können, was allerdings regelmäßig nur bei entstellenden oder verletzenden Bildnissen der Fall ist oder wenn die Privat- oder gar Intimsphäre betroffen ist.¹⁸⁵ Ein solches berechtigtes Interesse scheidet bei der bloßen Übertragung einer Sportveranstaltung, an der die Sportler teilnehmen, aus, selbst wenn diese nichtautorisiert erfolgt, weshalb das Recht am eigenen Bild der beteiligten Sportler durch eine nichtautorisierte Übertragung grundsätzlich nicht betroffen ist.¹⁸⁶

399; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 92; a.A. OLG Stuttgart v. 19.03.2009 – 2 U 47/08, MMR 2009, 395, 397 (hartplatzhelden.de).

¹⁸² BGH v. 24.06.2004 – I ZR 26/02, GRUR 2004, 877, 880 (Werbeblocker); siehe auch *Maume*, MMR 2009, 395, 399; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 92.

¹⁸³ Zum Recht am eigenen Bild von Sportlern ausführlich *Dressel*, Das Recht am eigenen Bild von Sportlern.

¹⁸⁴ Vgl. BGH v. 06.02.1979 – VI ZR 46/77, GRUR 1979, 425, 426 (Franz Beckenbauer); OLG München v. 06.03.2007 – 18 U 3961/06, AfP 2007, 237 (Boris Becker); OLG Düsseldorf v. 05.02.2002 – 20 U 148/01, GRUR-RR 2003, 1 (Jan Ullrich); OLG Frankfurt a.M. v. 21.09.1999 – 11 U 28/99, NJW 2000, 594 (Katharina Witt); v. 21.01.1988 – 6 U 153/86, AfP 1988, 62 (Boris Becker).

¹⁸⁵ BGH v. 06.02.1979 – VI ZR 46/77, GRUR 1979, 425 (Franz Beckenbauer); v. 20.02.1968 – VI ZR 200/66, NJW 1968, 1091 (Sammelbilder); LG Köln v. 31.10.2012 – 28 O 160/12, ZUM-RD 2013, 146; für weitere Fallbeispiele siehe *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch SportR, 5. Kap. Rn. 248 ff.

¹⁸⁶ So auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 5;

C. Rechteinhaber des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Unabhängig davon, dass die Sportveranstalter im Hinblick auf die Organisation und Durchführung ihrer Sportveranstaltungen sowie bezüglich der audiovisuellen Verwertung nur unzureichend geschützt sind, genießt zumindest der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung gesetzlichen Schutz. Die entsprechenden Schutzrechte aus dem Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrecht sind allerdings auf die jeweiligen Host Broadcaster und autorisierten Rechteinhaber verteilt, wobei für den Sportveranstalter selbst nur bedingt ein entsprechender Schutz besteht. Damit Sportveranstalter als Rechteinhaber gegen nichtautorisierte Übertragungen im Internet vorgehen können und ein solches Vorgehen effektiv und koordiniert erfolgen kann, ist es erforderlich, dass sich die Sportveranstalter die bestehenden Schutzrechte am Bewegtbildcontent einräumen bzw. übertragen lassen (hierzu unter I.). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet lediglich die urheberrechtlichen Ansprüche für eine effektive Rechtsverfolgung und -durchsetzung geeignet sind (hierzu unter II.). Hinsichtlich der bestehenden Markenrechte ist zu beachten, dass sich diese ausschließlich auf die konkrete Marke beschränken und gerade nicht den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung in seiner Gesamtheit umfassen. Dies hat zur Konsequenz, dass bei einer erfolgreichen Rechtsverfolgung und -durchsetzung zwar die konkrete Marke nicht mehr verwendet werden darf, allerdings die nichtautorisierte Übertragung selbst zukünftig durch Weglassen oder Entfernung der beanstandeten Marke weiterhin möglich ist (hierzu unter III.). Wenig erfolgsversprechend sind die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche, da diese zum einen subsidiär zum bestehenden Sonderrechtsschutz sein können und zum anderen im jeweiligen Einzelfall mit erheblichen Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf das konkrete Marktverhalten verbunden sind (hierzu unter IV.). Aus diesen Gründen wird in der weiteren Untersuchung ausschließlich auf die Geltendmachung der urheberrechtlichen Ansprüche des jeweiligen Rechteinhabers abgestellt, da die marken- und lauterkeitsrechtlichen Ansprüche eher als „schwaches Schwert“ einzuordnen sind und daher lediglich als zusätzliche rechtliche Hilfsmittel für eine effektive Rechtsverfolgung und -durchsetzung in Betracht kommen.

Ratjen, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 44 u. 72 ff.

I. Begriff des Rechteinhabers

Hinsichtlich des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung liegen die gesetzlichen Schutzrechte aus dem Urheber-, Marken- und Lauterkeitsrecht nicht bei einem zentralen Rechteinhaber vor, sondern sind auf verschiedene Beteiligte verteilt, die den Bewegtbildcontent entweder produzieren oder diesen audiovisuell verwerten (z.B. Host Broadcaster, autorisierte Rechteinhaber und zum Teil Sportveranstalter). Diese Zersplitterung der Rechteinhaberschaft hat zur Folge, dass bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet eine effektive und wirksame Rechtsverfolgung und -durchsetzung erschwert wird, da durch diese verschiedenen Rechteinhaber betroffen sind und folglich eine Vielzahl an unterschiedlichen Verfahren bezüglich derselben nichtautorisierten Übertragung geführt werden müssten. Für eine effektive und wirksame Rechtsverfolgung und -durchsetzung ist es daher erforderlich, dass die unterschiedlichen Rechteinhaber koordiniert vorgehen oder ihre Schutzrechte zentral bei einem Rechteinhaber bündeln. Aus diesem Grund wirken Sportveranstalter bei der Beauftragung der Produktion des Bewegtbildcontents sowie der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte in der Regel darauf hin, dass ihnen die unterschiedlichen Schutzrechte am Bewegtbildcontent ihrer Sportveranstaltung umfassend übertragen oder ihnen zumindest inhaltlich unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrechte hinsichtlich dieser Rechte im Voraus eingeräumt werden.¹⁸⁷ Dadurch können sie die bestehenden Schutzrechte einheitlich bündeln, um sodann gegen nichtautorisierte Übertragungen im Internet vorgehen zu können.

II. Rechteinhaber der urheberrechtlichen Schutzrechte

Dem jeweiligen Host Broadcaster einer Sportveranstaltung steht hinsichtlich des World Feed das Leistungsschutzrecht für Filmhersteller gemäß §§ 94, 95 UrhG zu. Außerdem beschäftigt der Host Broadcaster für jede Sportveranstaltung einen Regisseur, der bei Erreichung der erforderlichen Schöpfungshöhe Urheber des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung als Filmwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sein kann. Hinzu kommen die einzelnen vom Host Broadcaster eingesetzten Kameralente, die zumindest einen Leistungsschutz für Lichtbildner gemäß § 72 UrhG an den einzelnen Frames des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung genießen und ausnahmsweise Urheber der Frames als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sein können.

¹⁸⁷ Zur Bündelung der urheberrechtlichen Rechte beim Sportveranstalter ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufzeichneten Sportveranstaltungen, S. 99 ff.

Der jeweilige autorisierte Rechteinhaber des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung kann sich hinsichtlich des Dirty Feed auf das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG berufen. Diese einzelnen Schutzrechte werden dem Sportveranstalter vorab umfassend eingeräumt bzw. übertragen, sodass der Sportveranstalter diese bei sich bündeln kann (hierzu unter 1.).¹⁸⁸ Aufgrund dieser Rechtebündelung ist der Sportveranstalter aktivlegitimiert, die entsprechenden Abwehrensprüche aus diesen Rechten geltend zu machen (hierzu unter 2.).

1. Rechteeinräumung und -übertragung

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet haben Sportveranstalter die Möglichkeit, sich vom Host Broadcaster und den autorisierten Rechteinhabern eine Ermächtigung erteilen zu lassen, sämtliche Ansprüche im Hinblick auf die nichtautorisierte Übertragung im Wege einer gewillkürten Prozessstandschaft im eigenen Namen geltend machen zu dürfen.¹⁸⁹ Allerdings können sich Sportveranstalter die entsprechenden Rechte auch bereits vorab bei der Beauftragung der Produktion des Bewegtbildcontents sowie bei der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte durch den Host Broadcaster sowie die autorisierten Rechteinhaber einräumen bzw. übertragen lassen. Dem Sportveranstalter kann z.B. an den bestehenden Urheberrechten ein ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG eingeräumt werden. Auf der Grundlage dieses ausschließlichen Nutzungsrechts ist der Sportveranstalter sodann – neben dem jeweiligen Urheber – berechtigt, die entsprechenden urheberrechtlichen Abwehrensprüche geltend zu machen.¹⁹⁰ Eine solche Rechteeinräumung ist z.B. bezüglich des World Feed als Filmwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG durch den Regisseur sowie der einzelnen Frames des World Feed als Lichtbildwerke gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG durch die einzelnen Kameraleute denkbar. Hinsichtlich des Leistungsschutzrechts für den Lichtbildner ist, aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz von Lichtbildwerken gemäß § 72 Abs. 1 UrhG, ebenfalls eine Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts

¹⁸⁸ Zur Vorausverfügung von urheberrechtlichen Ansprüchen am Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung an den jeweiligen Sportveranstalter ausführlich *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 103 ff.

¹⁸⁹ Vgl. LG Frankfurt a.M. v. 23.06.2015 – 2-03 O 261/15, ZUM 2016, 67, 68.

¹⁹⁰ Vgl. v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251; *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897, 899; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 234; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 148.

an den Sportveranstalter möglich.¹⁹¹ Das Leistungsschutzrecht für Filmhersteller sowie für Sendeunternehmen kann gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 UrhG bzw. § 87 Abs. 2 Satz 1 UrhG jeweils ohne Einschränkung auf den Sportveranstalter übertragen werden. Auf der Grundlage einer solchen Rechteübertragung kann der Sportveranstalter umfassend zur Geltendmachung der erforderlichen urheberrechtlichen Ansprüche aktivlegitimiert sein.¹⁹² Beim Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen ist zu beachten, dass dieses lediglich den konkreten individuellen Dirty Feed eines Rechteinhabers umfasst. Erfolgt die autorisierte Übertragung durch mehrere nationale oder internationale Rechteinhaber, benötigt der Sportveranstalter die Rechte hinsichtlich des Dirty Feed, der konkret durch den Uploader abgegriffen und übernommen wurde, weshalb durchaus eine Rechteübertragung durch alle Rechteinhaber erforderlich sein kann.

2. Umfang der Verwertungsrechte

Durch die entsprechende Rechteinbündelung werden dem Sportveranstalter als Rechteinhaber die verschiedenen Verwertungsrechte, die durch die urheberrechtlichen Schutzrechte bestehen, ebenfalls eingeräumt bzw. übertragen. Sofern diese Verwertungsrechte durch die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verletzt werden, kann der Rechteinhaber auf deren Grundlage gegen Uploader oder Intermediäre vorgehen. Bei einer solchen nichtautorisierten Übertragung kommt insbesondere eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG mit seinen unterschiedlichen besonderen Formen sowie des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG in Betracht.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der jeweilige Urheber hat gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, wobei dieses Recht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch als Nutzungsrecht dem Sportveranstalter eingeräumt werden kann. Die Regelung des § 15 Abs. 2 UrhG setzt die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ins deutsche Recht um. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe kann allerdings nur dem Urheber zustehen. Die Inhaber der einzelnen Leistungsschutzrechte können sich lediglich auf die besonderen Formen

¹⁹¹ So auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 147.

¹⁹² Vgl. *Heermann*, GRUR 2015, 232, 234; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 147.

einer öffentlichen Wiedergabe berufen, die ihnen im Einzelfall durch das jeweilige Leistungsschutzrecht zugewiesen werden. Als besondere Formen der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG sind insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, das Senderecht gemäß § 20 UrhG, das Weitersenderecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG relevant.

aa) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG steht neben den jeweiligen Urhebern (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UrhG) auch den entsprechenden Inhabern des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG) sowie des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) zu. Erfasst ist das Recht, das Werk oder den Leistungsschutzgegenstand der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist, wobei sich das Werk oder der Leistungsschutzgegenstand in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befinden muss.¹⁹³ Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG kann daher nur durch einen Video-on-Demand-Stream verletzt werden, da bei einem Live-Stream die End-User nicht über den Abruf des Bewegtbildcontents entscheiden können.¹⁹⁴

bb) Senderecht, § 20 UrhG

Das Senderecht gemäß § 20 UrhG steht neben den Urhebern (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG) auch dem Inhaber des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG) zu, wobei der entsprechende Film für eine Funksendung verwertet werden darf. Hinsichtlich des Begriffs der Funksendung gelten die Ausführungen zur Sendung im Rahmen des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen entsprechend.¹⁹⁵

¹⁹³ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 13 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 818 Rn. 8 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 19 (Vorschaubilder I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 23 (Session-ID).

¹⁹⁴ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 25; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 19a UrhG Rn. 17; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 54 u. § 20 UrhG Rn. 38; zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Video-on-Demand-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. b).

¹⁹⁵ Zum Begriff der Sendung siehe Kap. 3 B. I. 4. b).

Das Senderecht i.S.v. § 20 UrhG bezieht sich nicht auf den technischen Sendevorgang, sondern auf eine lineare Sendung als einen sozialen Vorgang der Werknutzung, bei der die Öffentlichkeit die Sendung gleichzeitig zu einem durch den Sendenden festgelegten Zeitpunkt empfangen kann.¹⁹⁶ Das bedeutet, dass das Senderecht gemäß § 20 UrhG nur durch einen Live-Stream verletzt werden kann, wobei es unerheblich ist, ob der Live-Stream als Webcast oder Simulcast erfolgt.¹⁹⁷

cc) Weitersenderecht, § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG steht dem Inhaber des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen das Recht zu, seine Funksendung weiterzusenden. Eine Weitersendung i.d.S. liegt nur vor, wenn die ursprüngliche Funksendung gleichzeitig weitergesendet wird.¹⁹⁸ Folglich gewährt das Weitersenderecht dem Sendeunternehmen die Möglichkeit, die Sendung zeitgleich, unverändert und linear als Simulcast weiter zu übertragen.¹⁹⁹ Erfasst wird jedoch nur eine Weitersendung, die selbst einen technischen Sendevorgang gemäß § 20 UrhG oder § 20a Abs. 3 UrhG darstellt.²⁰⁰ Das Weitersenderecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG kann daher ebenfalls nur durch einen Live-Stream verletzt werden.²⁰¹

¹⁹⁶ Siehe ausführlich *Dustmann/Engels*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 13; *v. Ungern-Sternberg*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 6.

¹⁹⁷ Vgl. *Dustmann/Engels*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 13 f.; *Ebrhardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 4, 5; *v. Ungern-Sternberg*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 15 u. 80; wohl a.A. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 19a Rn. 10; zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

¹⁹⁸ BGH v. 11.04.2013 – I ZR 152/11, GRUR 2013, 618, 621 Rn. 41 (Internet-Videorecorder II); v. 22.04.2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845, 847 Rn. 29 (Internet-Videorecorder I).

¹⁹⁹ OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky); LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 874; so auch *Boddien*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 87 UrhG Rn. 26; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87 Rn. 13; *Flehsig*, in: *Loewenheim*, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 28; *v. Ungern-Sternberg*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 80.

²⁰⁰ *Boddien*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 87 UrhG Rn. 26; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 87 Rn. 13; *Flehsig*, in: *Loewenheim*, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 29; *v. Ungern-Sternberg*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 20 UrhG Rn. 80 f.

²⁰¹ Vgl. *Boddien*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 87 UrhG Rn. 27; zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

dd) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG

Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und das Recht der Wiedergabe von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG steht neben den Urhebern (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 UrhG) auch den Inhabern des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG) sowie den Inhabern des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) zu. Hiervon ist das Recht umfasst, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet kommt eine Verletzung dieses Rechts sowohl bei einem Live-Stream als auch einem Video-on-Demand-Stream in Betracht.

b) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

Der jeweilige Urheber hat gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten, wovon insbesondere das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG umfasst ist. Das Vervielfältigungsrecht steht auch dem Inhaber des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG sowie dem Inhaber des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG zu. Bei einer Vervielfältigung handelt es sich um jede körperliche Festlegung eines Werkes oder Leistungsschutzgegenstands, die geeignet ist, das Werk oder den Leistungsschutzgegenstand den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen, wobei auch eine körperliche Festlegung in digitaler Form möglich ist.²⁰² Von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie werden ausdrücklich unmittelbare und mittelbare Vervielfältigungen erfasst. Das Vervielfältigungsrecht kann durch eine nichtautorisierte Übertragung verletzt werden, insbesondere wenn es zu einer Speicherung des Bewegtbildcontents kommt.

²⁰² Begr. BRegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 47; so auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 48 (Cordoba II); v. 06.10.2016 – I ZR 25/15, GRUR 2017, 266, 269 Rn. 37 (World of Warcraft I); v. 04.10.1990 – I ZR 139/89, GRUR 1991, 449, 453 (Betriebssystem).

III. Rechteinhaber der markenrechtlichen Schutzrechte

Bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung können zwar unterschiedliche Markenrechte des Sportveranstalters oder des jeweiligen Rechteinhabers verletzt werden, allerdings ist das Markenrecht nicht für eine effektive und dauerhaft wirkende Rechtsdurchsetzung gegen solche nichtautorisierten Übertragungen geeignet. Da sich die ausschließlichen Rechte eines Markeninhabers gemäß § 14 Abs. 1 MarkenG lediglich auf die registrierte Marke beziehen, beschränkt sich auch der entsprechende Schutz gemäß § 14 Abs. 2 MarkenG lediglich auf die konkret verletzte Marke. Da der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung in seiner Gesamtheit nicht als Marke schutzfähig ist, hat dies zur Konsequenz, dass der Markeninhaber zwar gegen eine Verletzung seiner Marke vorgehen kann, eine erfolgreiche Rechtsdurchsetzung allerdings nur dazu führt, dass bei einer zukünftigen nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung lediglich die beanstandete Marke nicht mehr verwendet werden darf. Dies kann z.B. durch das Weglassen oder durch eine Entfernung bzw. Abdeckung der beanstandeten Marke umgangen werden.²⁰³ Eine Unterbindung der vollständigen nichtautorisierten Übertragung auf der Grundlage des Markenrechts ist nicht möglich. Auch wenn durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet häufig Markenrechte verletzt werden und dieser in der Regel einfach zu beweisen sind, ist das Markenrecht für eine effektive Rechtsdurchsetzung nur als zusätzliches Hilfsmittel neben den urheberrechtlichen Ansprüchen geeignet.

IV. Rechteinhaber der lauterkeitsrechtlichen Schutzrechte

Ein Vorgehen gegen eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kann im Einzelfall auch auf den ergänzenden Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 3 UWG gestützt werden. Dieser kann dem Host Broadcaster bezüglich des World Feed sowie den autorisierten Rechteinhabern hinsichtlich ihres individuellen Dirty Feed zustehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass dem Host Broadcaster bereits das Leistungsschutzrecht für Filmhersteller gemäß §§ 94, 95 UrhG am World Feed und den autorisierten Rechteinhabern das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG am jeweiligen Dirty Feed zusteht. Dieser bestehende urheberrechtliche Sonderrechtsschutz ist grundsätzlich im Rahmen des ergänzenden Leistungsschutzes zu beachten. Zwar können lauterkeitsrechtliche Ansprüche

²⁰³ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 251, die sich allerdings auf urheberrechtlich geschützte Einblendungen und Grafiken beziehen.

nach der Rechtsprechung des BGH nunmehr unabhängig vom Bestehen urheberrechtlicher Ansprüche in Betracht gezogen werden, allerdings müssen dann besondere Begleitumstände vorliegen, die außerhalb des urheberrechtlichen Sonderrechtsschutzes liegen.²⁰⁴ Hinzu kommt außerdem, dass hinsichtlich des ergänzenden Leistungsschutzes im konkreten Einzelfall das unlautere Marktverhalten herausgearbeitet werden muss und gerade kein allgemeiner Leistungsschutz vorliegt.²⁰⁵ Die Rechteinhaber müssen insbesondere die besonderen lauterkeitsrechtlichen Umstände i.S.v. § 4 Nr. 3 lit. a) und b) UWG darlegen und beweisen, die die Unlauterkeit im Einzelfall begründen. Schließlich können die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche durch den Host Broadcaster und die autorisierten Rechteinhaber auch nicht an den Sportveranstalter abgetreten werden und eine Prozesstandschaft kommt nur in Betracht, sofern nicht im Einzelfall das Rechtsschutzinteresse zu verneinen ist.²⁰⁶ Diese Umstände führen dazu, dass die lauterkeitsrechtlichen Ansprüche wenig erfolgsversprechend erscheinen, um gegen nichtautorisierte Übertragungen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung im Internet vorzugehen, weshalb diese ebenfalls nur als zusätzliches Hilfsmittel für eine effektive Rechtsdurchsetzung in Betracht kommen.

²⁰⁴ Vgl. BGH v. 15.12.2016 – I ZR 197/15, GRUR 2017, 734, 736 Rn. 21 (Bodendübel); v. 12.05.2011 – I ZR 53/10, GRUR 2012, 58, 62 Rn. 41 (Seilzirkus); zum Verhältnis des Lauterkeitsrechts zum Urheberrecht *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 4 Rn. 3.7; *Ohly*, in: Ohly/Sosnitza, UWG, § 4 Rn. 3/17; *Ohly*, GRUR Int. 2015, 693, 693 ff.

²⁰⁵ Vgl. BGH v. 02.12.2004 – I ZR 30/02, GRUR 2005, 349, 352 (Klemmbausteine III).

²⁰⁶ Zur Abtretung lauterkeitsrechtlicher Ansprüche *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 8 Rn. 3.7 ff.; *Ottofülling*, in: MüKo UWG, § 8 UWG Rn. 329 ff.

Kapitel 4:

Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Intermediären im Internet

Bei Rechtsverletzungen im Internet gelten die Grundsätze für die Verantwortlichkeit von Intermediären aus der analogen Welt ebenfalls. Intermediäre sind daher für solche Rechtsverletzungen uneingeschränkt verantwortlich, die sie eigenständig bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet begehen. Außerdem können Intermediäre auch für fremde Rechtsverletzungen mittelbar verantwortlich sein, wenn Dritte unter Verwendung ihres Dienstes oder ihrer Leistung unmittelbar die Rechte anderer verletzen. Die Verantwortlichkeit von Intermediären für Rechtsverletzungen im Internet richtet sich daher in erster Linie nach den allgemeinen Gesetzen (hierzu unter A.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Dienste und Leistungen von Intermediären für eine Kommunikation über das Internet zwingend erforderlich sind und bestimmte Intermediäre an jeder Rechtsverletzung im Internet in irgendeiner Art und Weise beteiligt sind. Zudem betreiben sie in der Regel ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell, mit dem sie einen wesentlichen Beitrag für die Funktionsfähigkeit des Internets leisten. In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie sieht das TMG für das deutsche Recht daher verschiedene Haftungsprivilegierungen vor, die die Verantwortlichkeit von Intermediären für bestimmte Tätigkeiten im Internet begrenzen (hierzu unter B.). Da sich das Internet und dessen Nutzung seit der Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie im Jahr 2000 erheblich gewandelt haben, hat es sich die *Europäische Kommission* zum Ziel gemacht, die Regelungen zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung von Intermediären zu überarbeiten und anzupassen.¹ Am 19.10.2022 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat der Europäischen Union* sodann die finale Fassung des Digital Services Act erlassen, der als Verordnung ausgestaltet ist und ab dem 17.02.2024 gilt (hierzu unter C.).

¹ *Europäische Kommission* v. 19.02.2020 – COM(2020) 67 final, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.

A. Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen

Intermediäre sind für Rechtsverletzung im Internet nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, es sei denn, ihre Verantwortlichkeit wird durch eine Haftungsprivilegierung eingeschränkt.² Bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung kommt insbesondere die Verletzung von Urheberrechten der jeweiligen Rechteinhaber in Betracht.³ Die Verantwortlichkeit für die Verletzung solcher absoluten Rechte richtet sich nach dem allgemeinen Deliktsrecht. Da dieses bislang nicht durch das Unionsrecht harmonisiert wurde, obliegt die konkrete Ausgestaltung der Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet nach den allgemeinen Gesetzen den einzelnen Europäischen Mitgliedstaaten.⁴ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Unionsrecht verschiedene vollharmonisierende Richtlinien vorsieht, die sich unmittelbar auf die Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen nach deutschem Recht auswirken. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet sind insbesondere die unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie, der InfoSoc-Richtlinie, der DSM-Richtlinie sowie der Enforcement-Richtlinie zu berücksichtigen. Diese Richtlinien wurden zudem durch die Rechtsprechung des EuGH sukzessiv konkretisiert, weshalb auch die entsprechende Rechtsprechung Auswirkung auf die Verantwortlichkeit von Intermediären nach deutschem Recht hat. Ab dem 17.02.2024 gilt sodann der Digital Services Act unmittelbar in den Europäischen Mitgliedstaaten. Unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß Art. 2 InfoSoc-Richtlinie oder des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie vorliegt,⁵ können aus diesen unionsrechtlichen Regelungen sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung des EuGH Rückschlüsse auf die generelle Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet gezogen werden. Für das Vervielfältigungsrecht sieht Art. 2 InfoSoc-Richtlinie vor, dass unmittelbare und mittelbare Handlungen, die zu einer

² Zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem TMG siehe Kap. 4 B.; zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem Digital Services Act siehe Kap. 4 C.

³ Zum rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 3.

⁴ Vgl. *Obly*, ZUM 2017, 793, 794.

⁵ Die Verletzung des Vervielfältigungsrechts sowie des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch die einzelnen Intermediäre bei nichtautorisierten Übertragungen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung im Internet wird in den Kap. 5 bis 13 eingehend untersucht.

Vervielfältigung führen, eine eigenständige Rechtsverletzung darstellen können. Bezüglich des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie differenziert der EuGH in seiner ständigen Rechtsprechung ebenfalls zwischen unmittelbaren und mittelbaren Handlungen der Wiedergabe,⁶ auch wenn er diese Differenzierung nicht explizit benennt.⁷ Das Unionsrecht geht folglich davon aus, dass Intermediäre für eine Urheberrechtsverletzung uneingeschränkt verantwortlich sein können, wenn sie das betroffene Recht durch eine unmittelbare oder eine mittelbare Handlung verletzen. Hinzu kommt, dass gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie für Rechteinhaber die Möglichkeit bestehen muss, gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen zu können, unabhängig von deren Verantwortlichkeit oder anderer bestehenden Rechtsbehelfe.⁸ Das bedeutet, dass das Unionsrecht bei Urheberrechtsverletzungen im Internet von einer Primärhaftung für unmittelbare Verletzungshandlungen (hierzu unter I.), von einer Sekundärhaftung für mittelbare Verletzungshandlungen (hierzu unter II.) sowie von einer Vermittlerhaftung, die unabhängig von einer Verletzungshandlung besteht (hierzu unter III.), ausgeht. Diese unionsrechtlichen Grundsätze sind auch im deutschen Recht sowie der entsprechenden Rechtsprechung umzusetzen, was derzeit nicht richtlinienkonform erfolgt (hierzu unter IV.).⁹

⁶ Zur unmittelbaren Handlung der Wiedergabe EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 16.03.2017 – C-138/16, GRUR 2017, 510 (AKM/Zürs.net); v. 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60 (SBS/SABAM); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500 (ITV Broadcasting/TVC); zur mittelbaren Handlung der Wiedergabe EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 33 f. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 (Reha Training/GEMA).

⁷ Angedeutet in EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 71 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur Differenzierung nach unmittelbaren und mittelbaren Handlungen der Wiedergabe in der Rechtsprechung des EuGH siehe GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch *Bischoff*, WRP 2023, 20, 21; *Obly*, GRUR 2018, 996, 998; *Obly*, ZUM 2017, 793, 796; *Wypchol*, EuZW 2018, 819, 822.

⁸ Siehe auch Erwägungsgrund Nr. 59 InfoSoc-Richtlinie.

⁹ Siehe zur unionsrechtlichen Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet bereits

I. Primärhaftung von Intermediären

Ein Intermediär ist im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich, wenn er die Urheberrechtsverletzung durch eine unmittelbare Verletzungshandlung selbst begeht. Im Rahmen dieser Primärhaftung kann der Intermediär durch Rechteinhaber uneingeschränkt für die Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden.¹⁰ Eine Primärhaftung des Intermediären liegt vor, wenn er die Urheberrechtsverletzung objektiv durch eine eigene unmittelbare Handlung verwirklicht (hierzu unter 1.). Außerdem kann nach den unionsrechtlichen Grundsätzen auch dann eine Primärhaftung des Intermediären vorliegen, wenn dieser sich eine fremde Rechtsverletzung zu eigen macht (hierzu unter 2.) oder eine fremde Handlung unmittelbar übernimmt und diese bewusst erneut aktiv vornimmt (hierzu unter 3.).

1. Eigenständige unmittelbare Handlung

Ein Intermediär nimmt unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung vor, wenn er diese objektiv durch eine eigenständige Handlung begeht und diese Handlung ohne Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt.¹¹ Durch diese unmittelbare Verletzungshandlung kommt dem Intermediären zwangsläufig eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung zu, weshalb es nicht darauf ankommt, ob der Intermediär vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.¹² Es bedarf auch keiner individuellen Beurteilung der konkreten Handlung des Intermediären, da dieser durch die unmittelbare Verletzungshandlung stets eine Urheberrechtsverletzung vornimmt, für die er uneingeschränkt verantwortlich ist.¹³

Bischoff, WRP 2023, 20 ff.

¹⁰ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹¹ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 u. 101 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹² GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 58 f. (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 f. (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); so auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 60 f. (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

2. Sich zu eigen machen einer fremden Handlung

Eine Primärhaftung des Intermediären liegt auch vor, wenn er sich eine fremde Urheberrechtsverletzung zu eigen macht.¹⁴ Dies ist dann der Fall, wenn der Intermediär die Verletzungshandlung eines Dritten billigt und diese für eigene Zwecke nutzt, indem er z.B. urheberrechtsverletzende Inhalte eines Dritten bewusst auswählt oder auf andere Weise auf sie Einfluss nimmt oder aber urheberrechtsverletzende Inhalte eines Dritten in der Art und Weise präsentiert, dass sie nach außen als eigene Inhalte erscheinen.¹⁵ Durch ein solches Verhalten macht sich der Intermediär durch eine eigene unmittelbare Handlung den urheberrechtsverletzenden Inhalt des Dritten sowie die fremde Urheberrechtsverletzung zu eigen, sodass er gemeinsam mit dem Dritten unmittelbar im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich ist.

3. Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung

Ein Intermediär kann auch im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich sein, wenn er eine Handlung eines Dritten unmittelbar übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese erneut aktiv in die Wege zu leiten.¹⁶ Dabei ist es unerheblich, ob die ursprüngliche Handlung des Dritten bereits urheberrechtsverletzend war, da die erneute eigenständige Vornahme der Handlung durch den Intermediären selbst eine Urheberrechtsverletzung bewirken kann. Indem sich der Intermediär bewusst dazu entscheidet, die Handlung des Dritten erneut vorzunehmen, nimmt er selbst eine unmittelbare Handlung vor, die im Hinblick auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eine Verletzungshandlung darstellen kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt ein solcher Fall bezüglich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie z.B. vor, wenn der Intermediär eigenständig eine zusätzliche Handlung der Wiedergabe vornimmt, indem er die ursprüngliche Wiedergabe eines Dritten, an ein neues Publikum oder mittels eines anderen technischen Verfahrens weiterleitet.¹⁷ Der EuGH hat entschieden, dass

¹⁴ Zum sich zu eigen machen fremder Informationen ausführlich *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz, TMG*, § 7 Rn. 18 ff.

¹⁵ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 u. 81 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁶ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 u. 79 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁷ Vgl. EuGH v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 46 (VCAST/RTI); v. 16.03.2017 – C-138/16, GRUR 2017, 510, 511 Rn. 25 f. (AKM/Zürs.net); v. 19.11.2015

derjenige, der eine Sendung eines Rundfunkveranstalters empfängt und diese zeitlich unverändert und vollständig im Internet als Live-Stream weiterverbreitet, eine neue Nutzung der jeweiligen Sendung vornimmt, die mit einer eigenständigen unmittelbaren Handlung gleichzusetzen ist, weil sich die Wiedergabe durch den Live-Stream von der ursprünglichen Rundfunkübertragung unterscheidet und diese unmittelbar übernommen wird.¹⁸

II. Sekundärhaftung von Intermediären

Ein Intermediär kann für eine Rechtsverletzung im Internet nach den unionsrechtlichen Grundsätzen im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich sein, wenn er die Urheberrechtsverletzung zwar nicht unmittelbar begeht, allerdings durch eine mittelbare Verletzungshandlung an dieser beteiligt ist.¹⁹ Durch die Sekundärhaftung soll ein interessengerechter Ausgleich geschaffen werden, wobei einerseits derjenige, der durch seine mittelbare Handlung eine Urheberrechtsverletzung eines Dritten erleichtert, für diese fremde Urheberrechtsverletzung auch verantwortlich sein soll und andererseits derjenige, der durch Innovationen oder Weiterentwicklungen zum Fortschritt des Internets beiträgt, nicht an der Bereitstellung seiner Dienste oder Leistungen gehindert werden soll, nur weil diese im Einzelfall zu rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Zwecken durch Dritte missbraucht werden.²⁰ Sofern eine Sekundärhaftung des Intermediären aufgrund einer mittelbaren Verletzungshandlung im Einzelfall vorliegt, kann dieser uneingeschränkt durch den jeweiligen Rechteinhaber für die mittelbare Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, da die Sekundärhaftung mit der Primärhaftung gleichgestellt wird.²¹ Zur Begründung einer Sekundärhaftung für eine Urheberrechtsverletzung im Internet muss der Intermediär durch seine mittelbare Handlung an der unmittelbaren Verletzungshandlung eines Dritten beteiligt gewesen sein (hierzu unter 1.). Damit aber nicht jede mittelbare Handlung zwangsläufig zur

– C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 18 f. (SBS/SABAM).

¹⁸ EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 26 (ITV Broadcasting/TVC).

¹⁹ Zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 119 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

Annahme einer uneingeschränkten Verantwortlichkeit des Intermediären für Rechtsverletzungen Dritter führt, ist anhand einer individuellen Beurteilung unter Berücksichtigung unterschiedlicher objektiver und subjektiver Kriterien zu ermitteln, ob diese mittelbare Handlung mit einer unmittelbaren Handlung gleichgesetzt werden kann.²² Entscheidend ist dabei insbesondere, ob der Intermediär aus objektiver Sicht mit seiner mittelbaren Handlung eine zentrale Rolle hinsichtlich der unmittelbaren Verletzungshandlung des Dritten einnimmt (hierzu unter 2.) und ob er aus subjektiver Sicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird (hierzu unter 3.).

1. Mittelbare Handlung

Ein Intermediär nimmt hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung im Internet eine mittelbare Handlung vor, wenn er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu einer fremden Urheberrechtsverletzung beiträgt, ohne dass er mit seiner Handlung selbst unmittelbar die Urheberrechtsverletzung bewirkt. Der Begriff der mittelbaren Handlung ist weit zu verstehen, weshalb jede mittelbare Mitwirkung an einer fremden Urheberrechtsverletzung im Internet erfasst wird. Für die Annahme einer mittelbaren Handlung kann es daher ausreichen, wenn der Intermediär seinen Dienst oder seine Leistung im Internet lediglich zur Nutzung bereitstellt und sein Dienst bzw. seine Leistung durch Nutzer des Internets zum Begehen von Urheberrechtsverletzungen verwendet wird. Beim Streamen von audiovisuellen Inhalten kann die mittelbare Handlung des Intermediären z.B. darin gesehen werden, dass er den Stream im Internet ermöglicht oder zumindest verwirklicht.²³ Das bedeutet, dass bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet eine mittelbare Verletzungshandlung durch einen Intermediären bereits dann erfolgt, wenn sein Dienst oder seine

²² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²³ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 74 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Leistung durch einen Uploader oder End-User bzw. einen anderen Beteiligten zum Streamen des Bewegtbildcontents genutzt wird oder anderweitig für die Übertragung verwendet wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH nimmt ein Intermediär z.B. eine mittelbare Handlung der Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie vor, indem er Hyperlinks zu einem urheberrechtlich geschützten Inhalt auf einer anderen Website setzt,²⁴ eine Set-Top-Box mit Addons zum Streamen von urheberrechtsverletzenden Inhalten bereitstellt²⁵ oder aber eine Website betreibt, auf der er Torrent-Dateien speichert, kategorisiert sowie indiziert und dadurch seinen Nutzern ermöglicht, urheberrechtlich geschützte Inhalte im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzes zu teilen²⁶.

2. Zentrale Rolle

Aus objektiver Sicht ist es erforderlich, dass der Intermediär mit seiner mittelbaren Handlung im Hinblick auf die unmittelbare Verletzungshandlung des Dritten eine zentrale Rolle einnimmt.²⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in den englischen Fassungen der entsprechenden Entscheidungen des EuGH hinsichtlich der zentralen Rolle eines Intermediären die Formulierung „*indispensable role*“ verwendet wird.²⁸ Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Übersetzungsmöglichkeiten der Formulierung „*indispensable role*“ ist wohl davon auszugehen, dass im

²⁴ Vgl. EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 39 ff. (GS Media/Sanoma).

²⁵ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 41 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²⁶ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 68 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²⁸ So z.B. die englischen Fassungen von EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, ECLI:EU:C:2021:503 Rn. 68 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 Rn. 35 (GS Media/Sanoma); v. 31.05.2016 – C-117/15, ECLI:EU:C:2016:379 Rn. 46 (Reha Training/GEMA); teilweise wird auch die Formulierung „*essential role*“ verwendet, vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, ECLI:EU:C:2017:300 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

deutschen mit einer zentralen Rolle eher eine unverzichtbare Rolle des Intermediären gemeint ist. Folglich muss die mittelbare Handlung des Intermediären für die unmittelbare Urheberrechtsverletzung des Dritten unverzichtbar sein. Ein Intermediär ist allerdings bereits dann für eine fremde Urheberrechtsverletzung unverzichtbar, wenn er diese durch seine mittelbare Handlung ermöglicht oder zumindest erleichtert.²⁹ Erforderlich ist dabei allerdings, dass der Intermediär in Bezug auf die Urheberrechtsverletzung des Dritten im Rahmen seines Dienstes oder seiner Leistung aktiv tätig wird.³⁰ Es genügt gerade nicht, wenn der Intermediär ausschließlich seinen Dienst im Internet zur Nutzung bereithält. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie muss vielmehr ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Dienst oder der Leistung des Intermediären und der konkreten Urheberrechtsverletzung des Dritten bestehen.³¹

Hinsichtlich einer mittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie setzt der EuGH voraus, dass der Intermediär seinen Nutzern den Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk aktiv verschaffen muss, wobei ein solches aktives Tätigwerden insbesondere vorliegt, wenn die Nutzer des Intermediären ohne dessen Dienst oder dessen Leistung keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Werk erhalten würden.³² Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt aktives Tätigwerden durch den Intermediären vor, wenn dieser z.B. das Signal eines Rundfunk- oder Radioveranstalters über eigene zuvor installierte technische Einrichtungen weiterverbreitet und dadurch einem anderen Empfängerkreis den Zugang zum jeweiligen Signal verschafft.³³

²⁹ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁰ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 33 u. 40 (Stim/Fleetmanager).

³¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 79 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 35 (Stim/Fleetmanager).

³² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³³ EuGH v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 687 Rn. 54 ff. (Reha Training/GEMA).

Außerdem ist ein aktives Tätigwerden eines Intermediären zu bejahen, wenn dieser Set-Top-Boxen verkauft, auf denen bestimmte Addons vorinstalliert ist, mit denen der Zugriff auf urheberrechtsverletzende Inhalte erleichtert wird.³⁴ Zudem wird auch derjenige aktiv tätig, der eine Peer-to-Peer-Website betreibt und auf dieser unterschiedlichen Peer-to-Peer-Angebote indiziert, damit die Nutzer seiner Website ein entsprechendes Peer-to-Peer-Netz aufbauen können.³⁵

3. Kenntnis der Folgen des Verhaltens

In subjektiver Hinsicht ist es zur Begründung der Sekundärhaftung eines Intermediären erforderlich, dass dieser bei seiner mittelbaren Handlung in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.³⁶ Der EuGH stellt diesbezüglich etwas missverständlich darauf ab, dass seitens des Intermediären die „*Vorsätzlichkeit seines Handelns*“ vorliegen muss.³⁷ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass der EuGH in der Folge ausführt, dass die Vorsätzlichkeit des Handelns eines Intermediären vorliegt, wenn dieser in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Nutzern Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Werk zu verschaffen.³⁸ Das bedeutet, dass sich die volle Kenntnis des Intermediären auf seine mittelbare Handlung beschränkt und ihm folglich bewusst sein muss, dass er überhaupt fremde Urheberrechtsverletzungen ermöglicht oder erleichtert.³⁹

³⁴ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 41 (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

³⁵ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

³⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 68 u. 81 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

³⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 68, 78 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

³⁸ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 68 u. 81 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

³⁹ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo

Ein vorsätzliches Handeln des Intermediären setzt die Sekundärhaftung nach den unionsrechtlichen Grundsätzen dagegen nicht voraus. Zur Begründung der Sekundärhaftung ist es gerade nicht erforderlich, dass der Intermediär von der konkreten unmittelbaren Verletzungshandlung eines Dritten und der damit verbundenen Urheberrechtsverletzung volle Kenntnis hat und folglich vorsätzlich tätig wird, um diese konkrete Urheberrechtsverletzung mittelbar zu ermöglichen oder zu vereinfachen.⁴⁰ Die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Intermediären kann vielmehr bereits dann angenommen werden, wenn diesem bekannt ist, dass seine Nutzer ohne seine mittelbare Handlung keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten würden.⁴¹ Daher ist anhand unterschiedlicher Gesichtspunkte zu bewerten, ob der Intermediär im konkreten Einzelfall mit voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird. Dabei können sämtliche Kriterien berücksichtigt werden, die die maßgebliche Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens des Intermediären zu ziehen.⁴² Entscheidend kann sein, ob der Intermediär eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt, die unmittelbare Rechtsverletzung bewusst fördert, mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird oder vom Rechteinhaber eine Notification mit einem Hinweis auf die Urheberrechtsverletzung erhalten hat.

a) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten

Die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Intermediären kann angenommen werden, wenn dieser ihm Rahmen seines Dienstes eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt. Der EuGH hat in der Rechtssache *Peterson/Google*

[The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

⁴⁰ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 100 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁴² EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]⁴³ klarge stellt, dass ein Intermediär in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wenn er weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Dienst durch Nutzer im Allgemeinen urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden und er dennoch keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen über seinen Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.⁴⁴ Unter Berücksichtigung von Art. 13 Enforcement-Richtlinie genügt es daher, wenn der Intermediär wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes und sein aktives Tätigwerden eine gefährliche Handlung vornimmt und mittelbar zu fremden Urheberrechtsverletzungen beiträgt.⁴⁵ Allerdings hat der EuGH auch klarge stellt, dass eine allgemeine Kenntnis des Intermediären hinsichtlich der Verfügbarkeit von urheberrechtsverletzenden Inhalten auf seinem Dienst gerade nicht genügt, um eine volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens annehmen zu können, sofern er bei der Bereitstellung seines Dienstes ansonsten keine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzt.⁴⁶

Das bedeutet, dass ein Intermediär, der allgemein Kenntnis davon hat, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen erhöht, in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, sofern ihn eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen trifft. Dabei ist anerkannt, dass ein Intermediär, dessen Dienst generell eine Verletzungsgeneignetheit für Urheberrechtsverletzungen aufweist, eine urheberrechtliche

⁴³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁴ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); vgl. auch Frey, MMR 2022, 97, 99.

⁴⁵ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 100 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 116 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt, wenn er keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Urheberrechtsverletzungen durch seinen gefahrgeneigten Dienst zu verhindern.⁴⁷ Folglich bleibt festzuhalten, dass eine Sekundärhaftung eines Intermediären nach den unionsrechtlichen Grundsätzen insbesondere angenommen werden kann, wenn dieser verkehrs- und sorgfaltswidrig tätig wird und dadurch fahrlässig handelt. Die Sekundärhaftung eines Intermediären kann daher zur Annahme eines Fahrlässigkeitsdelikts durch eine mittelbare Verletzungshandlung führen, für die der Intermediär uneingeschränkt verantwortlich ist, wie dies die herrschende Lehre für das deutsche Recht bereits seit langem fordert.⁴⁸

b) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen

Eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Intermediären liegt auch vor, wenn er die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten bewusst fördert. Dies kann der Fall sein, wenn der Intermediär an der Auswahl der urheberrechtlich geschützten Inhalte, die über seinen Dienst im Internet verbreitet werden, beteiligt ist oder im Rahmen seines Dienstes Hilfsmittel anbietet, die speziell für das nichtautorisierte Teilen von urheberrechtlich geschützten Inhalten bestimmt sind. Außerdem kann der Intermediär eine fremde Urheberrechtsverletzung auch dadurch bewusst fördern, dass er mittels seines Geschäftsmodells seine Nutzer anregt, urheberrechtlich geschützte Inhalte über seinen Dienst im Internet zu verbreiten.⁴⁹ Zudem handelt er auch dann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er die Möglichkeit zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch seinen Dienst aktiv bewirbt.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757; *Obly*, GRUR 2016, 1152, 1157.

⁴⁸ Vgl. zur h.L. ausführlich *Grünberger*, ZUM 2018, 321, 330; *Jaworski/Nordemann, J.B.*, GRUR 2017, 567, 571 f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Leistner*, ZUM 2016, 980, 981 f.; *Nordemann, J.B.*, GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; *Obly*, GRUR 2018, 996, 998; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Obly*, ZUM 2017, 793, 801; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 333 ff.; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.; *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, Einl. Rn. 25.

⁴⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Frey*, MMR 2022, 97, 100.

⁵⁰ Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/

c) Gewinnerzielungsabsicht

Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der Intermediär bei seiner mittelbaren Handlung mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird.⁵¹ Die Gewinnerzielungsabsicht ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens, sondern kann diese lediglich ergänzend begründen.⁵² Das alleinige Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht des Intermediären kann nicht zur Annahme seiner Sekundärhaftung führen.⁵³ Allerdings können hinsichtlich der urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten des Intermediären strengere Anforderungen gelten, wenn dieser mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann z.B. von jemanden, der mit Gewinnerzielungsabsicht Verlinkungen im Internet vornimmt, erwartet werden, dass er sich vergewissert, ob der verlinkte Inhalt auf der fremden Website rechtmäßig ist, wobei in einem solchen Fall die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens sogar widerleglich vermutet werden kann.⁵⁴

d) Erhalt einer Notification

Ein Intermediär wird jedenfalls dann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wenn er durch den Rechteinhaber auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird, die unter Verwendung seines Dienstes im Internet begangen wird, und der Intermediär sodann nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die

Wullems [Filmspeler]).

⁵¹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 791, 792 Rn. 29 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 34 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 38 (GS Media/Sanoma); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 42 f. (ITV Broadcasting/TVC).

⁵² EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 42 f. (ITV Broadcasting/TVC); v. 07.12.2006 – C-306/05, GRUR 2007, 225, 227 Rn. 44 (SGAE/Rafeal).

⁵³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 112 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵⁴ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma).

Urheberrechtsverletzung durch seinen Dienst zu unterbinden.⁵⁵ Einen solchen Hinweis können Rechteinhaber z.B. durch eine Notification gegenüber dem Intermediären erteilen.⁵⁶ Durch den Erhalt einer Notification erlangt der Intermediär Kenntnis vom urheberrechtsverletzenden Inhalt und billigt durch sein Verhalten bzw. sein unterlassenes Tätigwerden die fremde Urheberrechtsverletzung, weshalb er offensichtlich fahrlässig handelt.⁵⁷ Dabei ist zu beachten, dass der Intermediär auch tatsächlich die Möglichkeit haben muss, die beanstandete Urheberrechtsverletzung zu unterbinden, indem er z.B. den urheberrechtsverletzenden Inhalt entfernen oder den Zugang zu diesem sperren kann. Hat der Intermediär keine entsprechende Möglichkeit tätig zu werden, weil er nicht mehr auf den Inhalt zugreifen kann, kann er auch nach Erhalt einer Notification nicht tätig werden, sodass er die Urheberrechtsverletzung in der Folge auch nicht billigt bzw. nicht offensichtlich fahrlässig handelt.

III. Vermittlerhaftung von Intermediären

Sofern ein Intermediär für eine Urheberrechtsverletzung im Internet nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist, kann er bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet dennoch auf der Grundlage der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.⁵⁸ Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung wird für das Urheberrecht in Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sowie generell in Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie geregelt. Gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie haben die Europäischen Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechteinhaber bei einer Urheberrechtsverletzung auch eine gerichtliche Anordnung gegen Vermittler beantragen können. Mit diesen gerichtlichen Anordnungen sollen Rechteinhaber gemäß Erwägungsgrund Nr. 59 InfoSoc-Richtlinie die Möglichkeit haben, gegen entsprechende Vermittler vorzugehen, unabhängig von deren Verantwortlich-

⁵⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵⁶ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁵⁷ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

⁵⁸ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C.

keit oder anderer bestehenden Rechtsbehelfe. Zudem sieht Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie eine nahezu wortgleiche Regelung für Mittelspersonen außerhalb des Urheberrechts vor. Die Begriffe des Vermittlers und der Mittelsperson sind synonym zu verstehen, weshalb einheitlich auf den Begriff des Vermittlers abgestellt wird (hierzu unter 1.). Diese unionsrechtliche Vermittlerhaftung besteht verschuldensunabhängig, sobald ein Intermediär als Vermittler eingeordnet werden kann, auch wenn er für die konkrete Urheberrechtsverletzung nicht verantwortlich ist (hierzu unter 2.).

1. Begriff des Vermittlers, Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie

Der Begriff des Vermittlers ist weit zu verstehen und erfasst gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie jede natürliche oder juristische Person, deren Dienst von einem Dritten zur Begehung einer Rechtsverletzung genutzt wird. In der deutschen Fassung von Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie wird diesbezüglich der Begriff der „*Mittelsperson*“ verwendet. Die Begriffe „*Vermittler*“ und „*Mittelsperson*“ sind allerdings synonym zu verstehen. Zum einen verwenden beide Richtlinien identische Definitionen für diese Begriffe und zum anderen wird in den englischen Fassungen der InfoSoc-Richtlinie sowie der Enforcement-Richtlinie einheitlich auf den Begriff „*intermediaries*“ abgestellt, sodass von einem einheitlichen Begriffsverständnis auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es zur Einordnung als Vermittler erforderlich, dass dieser eine Dienstleistung anbietet, die dazu geeignet ist, von einer oder mehreren anderen Personen zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen benutzt zu werden, wobei der Vermittler kein besonderes Verhältnis, insbesondere kein Vertragsverhältnis, zu dieser Person oder diesen Personen pflegen muss.⁵⁹ Erfasst sind daher alle Dienste, die als Kette in unterschiedlicher Funktion und in unterschiedlichem Ausmaß an einer konkreten Urheberrechtsverletzung beteiligt sind.⁶⁰ Zur Einordnung als Vermittler kann es auch genügen, wenn der Intermediär lediglich eine Einrichtung i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie bereitstellt, die z.B. die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts ermöglicht oder bewirkt, sofern er dadurch als Vermittler zwischen den

⁵⁹ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 23 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 30 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

⁶⁰ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 67 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

unmittelbar handelnden Personen und der Öffentlichkeit fungiert.⁶¹ Ein kausaler Beitrag für die unmittelbare Urheberrechtsverletzung ist gerade nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn diese lediglich durch den Dienst des Intermediären in irgendeiner Weise gefördert wird.⁶² Der Begriff des Vermittlers ist außerdem nicht auf den elektronischen Handel und die Kommunikation über das Internet beschränkt, sondern kann z.B. auch den Vermieter von Verkaufsflächen in einer Markthalle erfassen, in der urheberrechtsverletzende Ware verkauft wird.⁶³

2. Bestehen der Vermittlerhaftung

Die Vermittlerhaftung besteht gegenüber sämtlichen Vermittlern verschuldensunabhängig, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie genügt es, dass der Intermediär, dessen Dienst zur Begehung einer Urheberrechtsverletzung genutzt wurde, als Vermittler eingeordnet werden kann. Durch die unionsrechtliche Vermittlerhaftung soll gerade kein vorwerfbares Verhalten des Intermediären sanktioniert werden. Der Intermediär kann daher selbst dann durch den Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, wenn er sich an alle geltenden Verpflichtungen und sämtliche urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltpflichten gehalten hat, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes oder seiner Leistung zu beachten hat.⁶⁴ Der Vermittlerhaftung liegt dabei die Erwägung zugrunde, dass der Intermediär zwar für die konkrete Urheberrechtsverletzung weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich ist, aber aufgrund seiner Rolle als Vermittler oftmals am besten in der Lage ist, eine bestehende Urheberrechtsverletzung zu beenden und zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden.⁶⁵ Intermediäre, die als Vermittler eingeordnet werden können, sollen daher durch die jeweiligen Rechteinhaber, unabhängig von ihrer eigenen Verantwortlichkeit für eine Urheberrechtsverletzung, dazu verpflichtet werden können, entsprechende

⁶¹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 69 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶² So auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20.

⁶³ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 29 f. (Tommy Hilfiger/Delta Center).

⁶⁴ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁵ Erwägungsgrund Nr. 59 InfoSoc-Richtlinie; zum Prinzip des „*cheapest cost avoider*“ siehe auch *Wagner*, GRUR 2020, 329, 337 f. m.w.N.

Maßnahmen zur Beendigung einer Urheberrechtsverletzung oder aber zur Vorbeugung gegen erneute Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen.⁶⁶ Insofern besteht die Vermittlerhaftung bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet gegenüber jedem Intermediären, der ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 Info-Soc-Richtlinie ist und dessen Dienst in irgendeiner Art und Weise für die nichtautorisierte Übertragung benutzt wurde. Das bedeutet, dass ein Intermediär durch den jeweiligen Rechteinhaber auch dann im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser nicht aufgrund einer Primär- oder Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen durch die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung verantwortlich ist.

IV. Umsetzung der unionsrechtlichen Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige *I. Zivilsenat* des BGH versucht die unionsrechtlichen Vorgaben zur Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet derzeit noch in das Korsett einer Haftung als Täter, Teilnehmer und Störer zu zwängen.⁶⁷ Diese Differenzierung führt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zur Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung von Intermediären durchaus zu dogmatischen Schwierigkeiten und einzelnen Wertungswidersprüchen.⁶⁸ Der BGH ließ daher seine ständige Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet im Rahmen von zwei Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen *You Tube I*⁶⁹ und *uploaded I*⁷⁰ vollumfänglich durch den EuGH überprüfen. Die entsprechende

⁶⁶ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 22 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 127 ff. (L'Oréal/eBay).

⁶⁷ St. Rspr. BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 823 Rn. 107 (Cordoba II); v. 06.12.2017 – I ZR 186/16, GRUR 2018, 400, 402 Rn. 25 (Konferenz der Tiere); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 488 Rn. 35 (Kinderhochstühle im Internet III).

⁶⁸ Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Grundsätze in der deutschen Rechtsprechung bereits *Bischoff*, WRP 2023, 20, 25 ff.

⁶⁹ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 (YouTube I); siehe hierzu ausführlich *Grisse*, ZUM 2020, 819, 819 ff.

⁷⁰ BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 (uploaded I); siehe hierzu ausführlich *Grisse*, ZUM 2020, 819, 819 ff.

Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*⁷¹ sowie die unionsrechtlichen Vorgaben zur Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung sind jedenfalls bei der Verantwortlichkeit als Täter (hierzu unter 1.), Teilnehmer (hierzu unter 2.) und Störer (hierzu unter 3.) nach deutschem Recht zu berücksichtigen und umzusetzen. Ob der *I. Zivilsenat* des BGH für Urheberrechtsverletzungen zukünftig an der Differenzierung nach einer Verantwortlichkeit als Täter und Teilnehmer sowie den Grundsätzen der Störerhaftung in modifizierter Form festhalten wird oder aber diese Grundsätze zugunsten der Annahme einer Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung aufgibt, ist auch nach den Entscheidungen des BGH in den Rechtssachen *YouTube II*⁷², *uploaded II*⁷³ und *uploaded III*⁷⁴ weiterhin offen (hierzu unter 4.).

1. Verantwortlichkeit als Täter unter Berücksichtigung der Primärhaftung

Die unionsrechtlichen Vorgaben zur Primärhaftung für Urheberrechtsverletzungen können grundsätzlich auf die deutsche Rechtsprechung übertragen werden. Die Primärhaftung ist weitestgehend mit der Verantwortlichkeit als Täter oder Mittäter gleichzusetzen. Nach den strafrechtlichen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsprechung des BGH kann ein Intermediär als Täter für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich sein, wenn er gemäß § 25 Abs. 1 StGB eigenständig oder als mittelbarer Täter ein geschütztes Recht verletzt und folglich den Tatbestand in eigener Person verwirklicht.⁷⁵ Der Intermediär ist Mittäter gemäß § 25 Abs. 2 StGB i.V.m. § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn er die Rechtsverletzung gemeinschaftlich mit anderen begeht, indem er bewusst und gewollt mit diesem zusammenwirkt.⁷⁶ Dem Intermediären muss für

⁷¹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (*Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*).

⁷² BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308 (*YouTube II*).

⁷³ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 53/17, GRUR 2022, 1324 (*uploaded II*).

⁷⁴ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328 (*uploaded III*).

⁷⁵ BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 823 Rn. 107 (*Cordoba II*); v. 16.05.2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229, 1231 Rn. 29 (*Kinderhochstühle im Internet II*); v. 22.07.2010 – I ZR 139/08, GRUR 2011, 152, 154 Rn. 30 (*Kinderhochstühle im Internet I*); zur mittelbaren Täterschaft BGH v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018, 1020 Rn. 21 (*Automobil-Onlinebörse*).

⁷⁶ BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 823 Rn. 107 (*Cordoba II*); v. 06.12.2017 – I ZR 186/16, GRUR 2018, 400, 402 Rn. 25 (*Konferenz der Tiere*);

eine Verantwortlichkeit als Täter oder Mittäter die konkrete Urheberrechtsverletzung bekannt sein, die durch seinen Dienst oder seine Leistung im Internet begangen wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass für die Annahme einer Primärhaftung nach den unionsrechtlichen Grundsätzen gerade keine Kenntnis des unmittelbar handelnden Intermediären erforderlich ist.⁷⁷ Wie auch nach den unionsrechtlichen Grundsätzen, kann auch nach deutschem Recht ein Intermediär als Täter einer Urheberrechtsverletzung eingeordnet werden, wenn er eine fremde Handlung unmittelbar übernimmt und durch ein aktives Tätigwerden selbst erneut vornimmt, sofern er bei der Wiederholung der Handlung sämtliche Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands der Urheberrechtsverletzung erfüllt. Schließlich ist nach der Rechtsprechung des BGH ein Intermediär auch dann als Täter verantwortlich, wenn er sich fremde urheberrechtsverletzende Inhalte zu eigen macht.⁷⁸ Eine Anpassung der Verantwortlichkeit als Täter auf die unionsrechtliche Primärhaftung ist daher möglich.

2. Verantwortlichkeit als Teilnehmer unter Berücksichtigung der Sekundärhaftung

Die unionsrechtliche Sekundärhaftung kann nicht mit der Verantwortlichkeit als Teilnehmer nach deutschem Recht gleichgesetzt werden. Nach den strafrechtlichen Rechtsgrundsätzen und der Rechtsprechung des BGH kann ein Intermediär als Teilnehmer für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich sein, wenn er gemäß §§ 26, 27 Abs. 1 StGB i.V.m. § 830 Abs. 2 BGB entweder als Anstifter oder Gehilfe an dieser beteiligt ist. Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet kommt hinsichtlich von Intermediären in erster Linie eine Verantwortlichkeit als Gehilfe in Betracht. Diese setzt allerdings zwangsläufig einen doppelten Gehilfenvorsatz voraus, was nicht mit dem unionsrechtlichen Fahrlässigkeitsdelikt vereinbar ist. Für eine Umsetzung der unions-

v. 22.07.2010 – I ZR 139/08, GRUR 2011, 152, 154 Rn. 30 (Kinderhochstühle im Internet I).

⁷⁷ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 58 f. (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 64 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁷⁸ BGH v. 04.04.2017 – VI ZR 123/16, GRUR 2017, 844, 846 Rn. 18 (klinikbewertungen.de); v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 856 Rn. 17 (Ärztbewertung III); v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129, 1131 Rn. 25 (Hotelbewertungsportal); v. 12.11.2009 – I ZR 166/07, GRUR 2010, 616, 618 Rn. 23 (marions-kochbuch.de); zum sich zu eigen machen von fremden Inhalten ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 18 ff.

rechtlichen Grundsätze zur Sekundärhaftung und damit der Verantwortlichkeit für eine mittelbare Verletzungshandlung müssten im deutschen Recht die Voraussetzungen für die Annahme einer Gehilfenhaftung angepasst und der doppelte Gehilfenvorsatz aufgegeben werden. Daher wäre es bei Urheberrechtsverletzungen zweckdienlicher die Gehilfenhaftung aufzugeben und stattdessen nach einer unmittelbaren und mittelbaren Verletzung zu unterscheiden.⁷⁹

a) Doppelter Gehilfenvorsatz

Eine Verantwortlichkeit als Gehilfe kann nur vorliegen, wenn der Intermediär einen objektiven Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Haupttat leistet und dabei zumindest bedingten Vorsatz hinsichtlich seiner Beihilfehandlung selbst sowie der Rechtswidrigkeit der Haupttat hat (sog. doppelter Gehilfenvorsatz).⁸⁰ Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat besteht dieser bedingte Vorsatz allerdings gerade nicht, wenn der Intermediär generell damit rechnet, dass sein Dienst gelegentlich für Rechtsverletzungen ausgenutzt wird oder er allgemeine Kenntnis davon hat, dass sein Dienst für Urheberrechtsverletzungen verwendet wird.⁸¹ Erforderlich ist vielmehr, dass der Intermediär Kenntnis von der jeweils konkreten Rechtsverletzung hat, weshalb ihm bekannt sein muss, dass er durch die Bereitstellung seines Dienstes oder seiner Leistung bewusst eine unmittelbare Verletzungshandlung fördert und dadurch eine konkrete Urheberrechtsverletzung begangen wird.⁸²

⁷⁹ Vgl. *Obly*, ZUM 2017, 793, 800 f.; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 335; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.

⁸⁰ BGH v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018, 1020 Rn. 24 (Automobil-Onlinebörse); v. 22.07.2010 – I ZR 139/08, GRUR 2011, 152, 154 Rn. 30 (Kinderhochstühle im Internet I); v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 31 (Internet-Versteigerung II); v. 11.03.2004 – I ZR 304/01, GRUR 2004, 860, 863 f. (Internet-Versteigerung I); zur Gehilfenhaftung von Intermediären bei Rechtsverletzungen im Internet siehe ausführlich *Jaworski/Nordemann, J.B.*, GRUR 2017, 567, 567 ff.; *Obly*, ZUM 2017, 793, 794 f.

⁸¹ OLG München v. 02.03.2017 – 29 U 1797/16, MMR 2017, 628, 630 Rn. 38 u. 45 (Gray's Anatomy); OLG Hamburg v. 13.05.2013 – 5 W 41/13, MMR 2013, 533, 534 (Gehilfenhaftung eines Sharehosters).

⁸² Vgl. BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 28 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 17 (Alone in the Dark); v. 18.11.2010 – I ZR 155/09, GRUR 2011, 617, 619 Rn. 33 (Sedo); v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 892 Rn. 21 (Jugendgefährdende Medien bei eBay);

b) Unionsrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt

Im Gegensatz zum doppelten Gehilfenvorsatz genügt es zur Begründung der unionsrechtlichen Sekundärhaftung, wenn der Intermediär in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird und ihm dabei bekannt ist, dass seine Nutzer ohne seine mittelbare Handlung keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten erhalten würden.⁸³ Zwar ist es nach den unionsrechtlichen Vorgaben genauso wie im deutschen Recht zur Begründung der Verantwortlichkeit des Intermediären nicht ausreichend, wenn dieser allgemein Kenntnis davon hat, dass auf seinem Dienst urheberrechtsverletzende Inhalte verfügbar sind.⁸⁴ Zur Annahme einer Sekundärhaftung genügt es aber, wenn der Intermediär weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Dienst oder durch seine Leistung durch Nutzer im Allgemeinen urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden und er dennoch keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen

v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 31 (Internet-Versteigerung II); OLG München v. 02.03.2017 – 29 U 1797/16, MMR 2017, 628, 630 Rn. 38 (Gray's Anatomy); OLG Hamburg v. 13.05.2013 – 5 W 41/13, MMR 2013, 533, 534 (Gehilfenhaftung eines Sharehosters).

⁸³ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁸⁴ Zum Unionsrecht EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 116 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zum deutschen Recht BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 28 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 17 (Alone in the Dark); v. 18.11.2010 – I ZR 155/09, GRUR 2011, 617, 619 Rn. 33 (Sedo); v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 892 Rn. 21 (Jugendgefährdende Medien bei eBay); v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 31 (Internet-Versteigerung II); OLG München v. 02.03.2017 – 29 U 1797/16, MMR 2017, 628, 630 Rn. 38 u. 45 (Gray's Anatomy); OLG Hamburg v. 13.05.2013 – 5 W 41/13, MMR 2013, 533, 534 (Gehilfenhaftung eines Sharehosters); siehe auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757; *Leistner*, ZUM 2016, 980, 982; *Neubauer/Soppe*, GRUR 2017, 615, 616; *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2016, 1155, 1156; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 15 UrhG Rn. 79; v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2012, 576, 578.

über seinen Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.⁸⁵ Folglich kann bereits die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten und damit ein fahrlässiges Handeln des Intermediären zu einer unionsrechtlichen Sekundärhaftung führen.⁸⁶ Ein solches fahrlässiges Verhalten wird von der Gehilfenhaftung im deutschen Recht nicht erfasst. Unabhängig von den beiden Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen *YouTube I*⁸⁷ und *uploaded I*⁸⁸ ist die Rechtsprechung der einzelnen Zivilsenate des BGH hinsichtlich einer Verantwortlichkeit für mittelbare Verletzungshandlungen nicht einheitlich.⁸⁹ Während der *I. Zivilsenat* des BGH für das Urheberrecht bislang eine Verantwortlichkeit als Teilnehmer ablehnt, sofern jemand hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat lediglich fahrlässig handelt und dabei urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzt,⁹⁰ wird für andere Rechtsgebiete ein solches Fahrlässigkeitsdelikt teilweise angenommen.

aa) Rechtsprechung des BGH außerhalb des Urheberrechts

Der für das allgemeine Deliktsrecht zuständige *VI. Zivilsenat* differenziert hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Intermediären z.B. nicht anhand einer Verantwortlichkeit als Täter, Teilnehmer oder Störer, sondern stellt auf unmittelbare und mittelbare Störer einer Rechtsverletzung ab.⁹¹ Unmittelbarer Störer ist demnach derjenige, der durch sein Verhalten selbst die Rechtsverletzung adäquat verursacht hat und mittelbarer Störer ist dagegen derjenige, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Eine Verantwortlichkeit als Störer kommt dabei nicht verschuldensunabhängig in Betracht,

⁸⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

⁸⁶ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

⁸⁷ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 (YouTube I).

⁸⁸ BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 (uploaded I).

⁸⁹ Siehe ausführlich *Leistner*, MMR-Beil. 2010, 1, 1 ff.; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 334 f.

⁹⁰ Vgl. BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1245 Rn. 50 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1138 Rn. 59 (YouTube I).

⁹¹ BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 644 Rn. 27 ff. (Internetforum); v. 28.07.2015 – VI ZR 340/14, GRUR 2016, 104, 107 Rn. 34 (recht\$billig).

sondern nur wenn der mittelbare Störer eine Sorgfaltsanforderung bzw. eine Verkehrspflicht verletzt hat, was letztlich zur Annahme einer mittelbaren Rechtsverletzung in Form eines Fahrlässigkeitsdelikts führt.⁹² Für das Patentrecht hat der *Xa. Zivilsenat* entschieden, dass ein Intermediär, der nur mittelbar zur Rechtsverletzung beiträgt, dennoch als Nebentäter für eine fahrlässige Rechtsverletzung verantwortlich sein kann.⁹³ Selbst der *I. Zivilsenat* hat für das Lauterkeitsrecht die Differenzierung nach Täter, Teilnehmer und Störer bereits aufgegeben und nimmt eine mittelbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs an, wenn der Intermediär lauterkeitsrechtliche Verkehrspflichten verletzt.⁹⁴

bb) Rechtsprechung des BGH für das Urheberrecht

Für das Urheberrecht lehnt der *I. Zivilsenat* des BGH eine Verantwortlichkeit als Teilnehmer ab, sofern der Intermediär hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Haupttat lediglich fahrlässig handelt und dabei urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzt.⁹⁵ Allerdings können unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*⁹⁶ die Grundsätze zur Verantwortlichkeit als Gehilfe für Urheberrechtsverletzungen, insbesondere die Voraussetzung eines doppelten Gehilfenvorsatzes, nicht mehr aufrechterhalten werden. Der EuGH hat klargestellt, dass auch die Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht eine uneingeschränkte

⁹² St. Rspr. BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 644 Rn. 30 ff. (Internetforum) m.w.N.; bestätigt durch BVerfG v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, GRUR 2020, 88, 98 Rn. 113 (Recht auf Vergessen II).

⁹³ St. Rspr. BGH v. 17.09.2009 – Xa ZR 2/08, GRUR 2009, 1142, 1145 Rn. 34 (MP3-Player-Import) m.w.N.

⁹⁴ St. Rspr. BGH v. 18.06.2015 – I ZR 74/14, GRUR 2016, 209, 212 Rn. 22 ff. (Haftung für Hyperlinks); v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129, 1132 Rn. 29 ff. (Hotelbewertungsportal); v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 893 Rn. 36 ff. (Jugendgefährdende Medien bei eBay); siehe ausführlich *Abrens*, WRP 2007, 1281, 1281 ff.; *Köhler*, GRUR 2008, 1, 2 f.; *Obly*, GRUR 2017, 441, 445 ff.; *Obly*, ZUM 2017, 793, 801; *Volkmann*, CR 2008, 232, 232 ff.; *Volkmann*, K&R 2008, 329, 329 ff.

⁹⁵ Vgl. BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1245 Rn. 50 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1138 Rn. 59 (YouTube I).

⁹⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Sekundärhaftung eines Intermediären begründen kann.⁹⁷ Die unionsrechtliche Sekundärhaftung eines Intermediären ist daher weiter gefasst als die Verantwortlichkeit als Gehilfe nach deutschem Recht. Entsprechende Sachverhalte, die nach den unionsrechtlichen Vorgaben der Sekundärhaftung unterfallen würden und mangels doppelten Gehilfenvorsatzes keine Verantwortlichkeit als Gehilfe nach der deutschen Rechtsprechung begründen können, können zudem nicht durch die Grundsätze der Störerhaftung aufgefangen werden.⁹⁸ Die Störerhaftung beschränkt sich auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche und begründet keine verschuldensabhängige eigenständige Verantwortlichkeit des Störers. Daher ist von der Störerhaftung kein Anspruch auf Schadensersatz erfasst, weil dieser gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG ein Verschulden voraussetzt.⁹⁹ Die unionsrechtliche Sekundärhaftung eines Intermediären führt allerdings dazu, dass seine mittelbare Handlung mit einer unmittelbaren Verletzungshandlung gleichgesetzt wird und der Intermediär für die fremde Urheberrechtsverletzung uneingeschränkt verantwortlich ist und folglich auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Insofern entsprechen die Grundsätze zur Verantwortlichkeit als Gehilfe nicht den unionsrechtlichen Vorgaben zur Sekundärhaftung.

In der Entscheidung *Vorschaubilder III*¹⁰⁰ deutete der *I. Zivilsenat* des BGH auch für das Urheberrecht an, dass er im Hinblick auf die Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie wohl zukünftig auf eine Sekundärhaftung von Intermediären abstellen und die Gehilfenhaftung aufgeben wird.¹⁰¹ Der BGH nahm in dieser Entscheidung eine mittelbare Handlung der Wiedergabe an,

⁹⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁹⁸ So auch *Jaworski/Nordemann, J.B.*, GRUR 2017, 567, 571f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 333 ff.

⁹⁹ Vgl. BGH v. 22.04.2004 – I ZR 303/01, GRUR 2004, 704, 705 (Verabschiedungsschreiben); v. 18.10.2001 – I ZR 22/99, GRUR 2002, 618, 619 (Meißner Dekor); siehe auch *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 31 u. 47; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 18; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 12.

¹⁰⁰ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 (Vorschaubilder III).

¹⁰¹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 181 Rn. 22 ff. (Vorschaubilder III).

prüfte anhand einer individuellen Beurteilung die Rolle des Intermediären und stellte explizit nicht darauf ab, ob der Intermediär Kenntnis von den konkreten Rechtsverletzungen hatte, sondern ließ es genügen, dass er Dritten wissentlich und willentlich ermöglicht, auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zuzugreifen.¹⁰² Der BGH hat außerdem angedeutet, dass eine Verantwortlichkeit als Gehilfe auch dann vorliegen kann, wenn der Intermediär durch eine Notification eines Rechteinhabers über eine Urheberrechtsverletzung in Kenntnis gesetzt wird und er nach Erhalt dieser Notification nicht redlich darauf hinwirkt, diesen Zustand abzustellen.¹⁰³ In einem solchen Fall kann sein Verhalten dahingehend verstanden werden, dass er die Fortsetzung der Rechtsverletzung billigt.¹⁰⁴

Ob der *I. Zivilsenat* des BGH bei Urheberrechtsverletzungen an der Unterscheidung nach einer Verantwortlichkeit als Täter, Teilnehmer und Störer in modifizierter Form festhalten wird, ist derzeit nicht absehbar.¹⁰⁵ Erforderlich wäre es jedenfalls bei der Verantwortlichkeit als Gehilfe die unionsrechtlichen Vorgaben zur Sekundärhaftung zu berücksichtigen. Entgegen dem doppelten Gehilfenvorsatz muss eine Verantwortlichkeit eines Intermediären für eine mittelbare Handlung angenommen werden, wenn dieser hinsichtlich der Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Haupttat fahrlässig handelt und dabei eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt. In einem solchen Fall ist eine fahrlässige Urheberrechtsverletzung durch eine mittelbare Verletzungshandlung anzunehmen.¹⁰⁶ Die vom BGH im Rahmen der Störerhaftung entwickelten Prüf- und Überwachungspflichten eines Intermediären können dabei als

¹⁰² BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 182 Rn. 30 u. 33 (Vorschaubilder III).

¹⁰³ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 67 (Vorschaubilder III) mit Verweis auf GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

¹⁰⁴ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 67 (Vorschaubilder III) mit Verweis auf GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

¹⁰⁵ Siehe auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1139 f.

¹⁰⁶ Siehe ausführlich *Grünberger*, ZUM 2018, 321, 330; *Jaworski/Nordemann, J.B.*, GRUR 2017, 567, 571 f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Leistner*, ZUM 2016, 980, 981 f.; *Nordemann, J.B.*, GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; *Obly*, GRUR 2018, 996, 998; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Obly*, ZUM 2017, 793, 801; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 333 ff.; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.; *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, Einl. Rn. 25.

maßgebliche urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten herangezogen werden.¹⁰⁷ Eine Verletzung dieser Prüf- und Sorgfaltspflichten würde dann allerdings nicht zu einer eingeschränkten Störerhaftung, sondern zu einer uneingeschränkten Sekundärhaftung des Intermediären führen. Dies hätte zur Folge, dass er auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann.¹⁰⁸ Durch die Annahme eines solchen Fahrlässigkeitsdelikts für mittelbare Verletzungshandlungen wird im Übrigen die Verantwortlichkeit von Intermediären nicht über Gebühr erstreckt. Ein Ausgleich aller schutzwürdigen Interessen, kann dadurch erfolgen, dass bei der individuellen Beurteilung der Rolle des Intermediären auch berücksichtigt wird, welche urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten dem Intermediären im konkreten Einzelfall technisch überhaupt möglich und zumutbar sind.

3. Verantwortlichkeit als Störer unter Berücksichtigung der Vermittlerhaftung

Die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie zur Vermittlerhaftung wurden im deutschen Recht nicht explizit umgesetzt. Der deutsche Gesetzgeber ging vielmehr davon aus, dass die Grundsätze der Störerhaftung, die die deutsche Rechtsprechung entwickelt hat, die unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vollumfänglich berücksichtigen und diese in der Rechtsprechung bereits angewandt werden.¹⁰⁹ Die Europäischen Mitgliedstaaten sind gemäß Erwägungsgrund Nr. 59 InfoSoc-Richtlinie dazu berechtigt, die Vermittlerhaftung im nationalen Recht umzusetzen und die Modalitäten für die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen, die zu erfüllenden Voraussetzungen sowie das einzuhaltende Verfahren zu regeln, weshalb ihnen ein Gestaltungsspielraum zukommt.¹¹⁰ Dabei müssen sie allerdings die zwingend geltenden unionsrechtlichen

¹⁰⁷ So auch *Abrens*, WRP 2007, 1281, 1286 ff.; *Leistner*, GRUR-Beil. 2010, 1, 18 ff.; *Obly*, GRUR 2017, 441, 443; *Obly*, ZUM 2017, 793, 797; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 56; *Spindler/Volkmann*, WRP 2003, 1, 6 ff.

¹⁰⁸ Vgl. *Jaworski/Nordemann, J.B.*, GRUR 2017, 567, 571 f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Obly*, ZUM 2017, 793, 801; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 334 f.; siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 224 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁰⁹ Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 32.

¹¹⁰ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1064 Rn. 127 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 43 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]), jeweils m.w.N.

Vorgaben zur Vermittlerhaftung beachten und entsprechend umsetzen. Mangels expliziter gesetzlicher Normierung setzt der BGH die Vermittlerhaftung im deutschen Recht nach wie vor durch die Grundsätze der Störerhaftung um.¹¹¹ Nach der Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*¹¹² ist die Störerhaftung zwar im Wesentlichen mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung vereinbar, allerdings bedarf sie dennoch verschiedener Anpassungen.¹¹³

a) Grundsätze der Störerhaftung

Nach den Grundsätzen der Störerhaftung können Intermediäre für fremde Rechtsverletzungen, die Dritte durch die Nutzung ihrer Dienste im Internet begehen, als Störer verantwortlich sein. Die Störerhaftung basiert auf einer analogen Anwendung des dinglichen Abwehrenspruchs aus § 1004 BGB.¹¹⁴ Es handelt sich dabei um eine eigenständige Verantwortlichkeit des Intermediären für dessen Mitwirkung an einer fremden Rechtsverletzung, wobei diese verschuldensunabhängig besteht.¹¹⁵ Folglich kann

¹¹¹ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (Vorschaubilder III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 49 f. (Kinderhochstühle im Internet III); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (Alone in the Dark).

¹¹² EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹¹³ Siehe ausführlich EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 119 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Frey*, MMR 2022, 97, 101 f.

¹¹⁴ Zur Entwicklung und Dogmatik der Störerhaftung siehe *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 47 ff.; zur allgemeinen Kritik an der Störerhaftung siehe stellvertretend *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 52 f.; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 40; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 333 f. jeweils m.w.N.

¹¹⁵ Vgl. *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 31 u. 47; *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 18; *Paal*, in: *Hoeren/Bensinger*, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 12; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 334.

der Störer bei einer Urheberrechtsverletzung nur auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden, weil ein Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG gerade ein Verschulden voraussetzen würde. Nach der ständigen Rechtsprechung des *I. Zivilsenats* des BGH kann bei einer Urheberrechtsverletzung jeder Intermediär als Störer verantwortlich sein, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu einer fremden Rechtsverletzung beigetragen hat, ohne dabei Täter oder Teilnehmer zu sein.¹¹⁶ Damit die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt wird, setzt sie nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ferner voraus, dass der Intermediär eine ihm obliegende Prüf- oder Überwachungspflicht verletzt hat, deren Einhaltung im Einzelfall umsetzbar und zumutbar gewesen wäre. Die Verletzung einer solchen Prüf- und Überwachungspflicht begründet allerdings kein Verschulden im Hinblick auf die konkrete Rechtsverletzung, sondern schränkt den Anwendungsbereich der Störerhaftung auf bloß mittelbare Tatbeiträge zur Rechtsverletzung ein. Darüber hinaus ist im Rahmen der Störerhaftung zu beachten, dass dem Intermediären nur Maßnahmen auferlegt werden dürfen, die ihm wirtschaftlich und tatsächlich zumutbar sind.¹¹⁷

¹¹⁶ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (Vorschaubilder III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 49 f. (Kinderhochstühle im Internet III); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (Alone in the Dark).

¹¹⁷ Siehe ausführlich st. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (Vorschaubilder III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 659 Rn. 22 (BearShare); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (Alone in the Dark).

aa) Mitwirkung an einer fremden Rechtsverletzung

Damit eine Verantwortlichkeit als Störer in Betracht kommt, muss der Intermediär überhaupt an einer fremden Rechtsverletzung mitgewirkt haben. Hierzu genügt es, dass ein Dritter den Dienst des Intermediären nutzt und eine Urheberrechtsverletzung begeht. Die Störerhaftung ist folglich akzessorisch vom Bestehen einer fremden Rechtsverletzung durch einen Dritten.¹¹⁸ Die Akzessorietät der Störerhaftung führt jedoch nicht dazu, dass der Störer gegenüber dem Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung nur subsidiär in Anspruch genommen werden kann, sondern begründet einen unmittelbaren Anspruch des Rechteinhabers gegen den Intermediären.¹¹⁹ Hinsichtlich des Störers selbst, ist nach der Rechtsprechung des BGH allerdings vorrangig zu prüfen, ob dieser als Täter oder Teilnehmer für die Rechtsverletzung verantwortlich ist und es daher keiner Annahme einer Störerhaftung bedarf.¹²⁰

bb) Willentlicher und adäquat kausaler Beitrag zur Rechtsverletzung

Der Intermediär muss durch die Bereitstellung seines Dienstes außerdem einen willentlichen und adäquat kausalen Beitrag zur fremden Rechtsverletzung leisten. Ein solcher Beitrag kann darin bestehen, dass der Intermediär in irgendeiner Weise adäquat kausal an der Herbeiführung (sog. Handlungsstörer) oder Aufrechterhaltung (sog. Zustandsstörer) eines Zustands mitgewirkt hat, der zur Verwirklichung der fremden Rechtsverletzung geführt hat.¹²¹ Außerdem liegt ein entsprechender Beitrag des

¹¹⁸ Vgl. *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 31 u. 47; *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holznel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 18; *Paal*, in: *Hoeren/Bensinger*, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 12; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 38; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 334.

¹¹⁹ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 82 (Störerhaftung des Access-Providers [Goldesel]), der allerdings eine Ausnahme für Access-Provider als Störer vorsieht, die lediglich subsidiär in Anspruch genommen werden können; OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 85 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1054 Rn. 51 (kinox.to).

¹²⁰ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 19 (Störerhaftung des Access-Providers [Goldesel]); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1031 Rn. 28 (File-Hosting-Dienst).

¹²¹ BGH v. 12.10.1989 – I ZR 29/88, GRUR 1990, 373, 374 (Schönheits-Chirurgie); siehe auch *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holznel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 18; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 38.

Intermediären vor, wenn er die unmittelbare Handlung eines Dritten unterstützt oder ausnutzt, sofern er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit gehabt hätte, die Handlung des Dritten zu verhindern.¹²² Nicht erforderlich ist, dass der Intermediär aus eigenem Antrieb handelt oder sein Tatbeitrag eine gewisse Art aufweist bzw. einen bestimmten Umfang erfüllt.¹²³ Bei Rechtsverletzungen im Internet ist der willentlich und adäquat kausale Beitrag eines Intermediären hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung regelmäßig darin zu sehen, dass er seinen Dienst im Internet zur Verfügung stellt und dieser durch einen Dritte für die unmittelbare Verletzungshandlung genutzt wird.¹²⁴

cc) Tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Rechtsverletzung

Die Störerhaftung kann nur bestehen, wenn es dem als Störer in Anspruch genommenen Intermediären rechtlich und tatsächlich möglich ist, die fremde Rechtsverletzung überhaupt zu verhindern.¹²⁵ Bei Rechtsverletzungen im Internet kann der Intermediär seinen Dienst z.B. nicht mehr dem Dritten bereitstellen, der die Urheberrechtsverletzung unmittelbar begeht oder aber die urheberrechtsverletzenden Inhalte im Rahmen seines Dienstes entfernen.

dd) Verletzung von allgemeinen Prüf- und Überwachungspflichten

Damit die Störerhaftung nicht über Gebühr erstreckt wird, muss der als Störer in Anspruch genommene Intermediär im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eine allgemeine Prüf- oder Überwachungspflichten verletzen.¹²⁶

¹²² BGH v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 857 Rn. 22 (Ärztbewertung III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 659 Rn. 22 (BearShare); v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311, 313 Rn. 21 f. (Blog-Eintrag); v. 17.08.2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038, 1039 Rn. 20 (Stiftparfüm); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 (ambiente.de).

¹²³ Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 28; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 38.

¹²⁴ Vgl. Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 11.

¹²⁵ Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 19 u. 28; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 38; Hartmann, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 50.

¹²⁶ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045

Der Umfang dieser Pflichten bestimmt sich im Einzelfall danach, ob und inwieweit dem Intermediären eine Verhinderung von fremden Rechtsverletzungen zugemutet werden kann, wobei insbesondere die Funktion und die Tätigkeit des Intermediären zu berücksichtigen ist. Durch die Auferlegung der allgemeinen Prüf- und Überwachungspflichten darf das Geschäftsmodell des Intermediären nicht wirtschaftlich gefährdet oder unverhältnismäßig erschwert werden.¹²⁷ Bei einem gefahrgeneigten Dienst, der von vorherein auf Rechtsverletzungen durch seine Nutzer ausgelegt ist oder solche Rechtsverletzungen durch eigene Maßnahmen fördert, gilt diese Einschränkung nicht und der Intermediär ist vollumfänglich verpflichtet, die Gefahr zu beseitigen.¹²⁸

b) Unionsrechtliche Vermittlerhaftung

Im Hinblick auf die beiden Vorabentscheidungsersuchen des BGH in den Rechts-sachen *You Tube I*¹²⁹ und *uploaded I*¹³⁰ entschied der EuGH in der verbundenen Rechts-sache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [You Tube u. uploaded]*¹³¹, dass die Grundsätze der Störerhaftung im Wesentlichen mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vereinbar sind.¹³² Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung

Rn. 15 (*Dead Island*); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (*Vorschaubilder III*); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (*Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]*); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 49 f. (*Kinderhochstühle im Internet III*); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (*File-Hosting-Dienst*); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (*Alone in the Dark*).

¹²⁷ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (*Störerhaftung des Registrars*); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (*Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]*); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (*Dead Island*); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 27 (*Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]*).

¹²⁸ BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 31 (*File-Hosting-Dienst*); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 22 (*Alone in the Dark*); v. 18.11.2010 – I ZR 155/09, GRUR 2011, 617, 620 Rn. 44 f. (*Sedo*); v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 843 Rn. 21 f. (*Cybersky*).

¹²⁹ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132 (*YouTube I*).

¹³⁰ BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239 (*uploaded I*).

¹³¹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (*Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*).

¹³² EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 119 ff.

des EuGH auf Intermediäre bezog, die Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und gleichzeitig Diensteanbieter i.S.v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie sind, weshalb folglich der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen der Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie neben der Vermittlerhaftung eröffnet war.¹³³ In einem solchen Fall wirken sich die Haftungsprivilegierungen auch auf die Vermittlerhaftung aus, weshalb diese entsprechend eingeschränkt wird.¹³⁴ Für eine generelle Beurteilung der Grundsätze der Störerhaftung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung ist daher auf einen Intermediären abzustellen, der keiner privilegierten Tätigkeit i.S.d. E-Commerce-Richtlinie bzw. des TMG unterfällt. Bei der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung ist der Begriff des Vermittlers i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie weiter zu verstehen als der Begriff des Störers. Nach der Rechtsprechung des BGH kann nur derjenige Störer sein, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zu einer fremden Rechtsverletzung beigetragen hat.¹³⁵ Zur Einordnung als Vermittler ist gerade kein kausaler Beitrag erforderlich, sondern es genügt vielmehr jede Beteiligung oder Förderung der unmittelbaren Verletzungshandlung.¹³⁶ Insofern muss der Begriff des Störers weiter verstanden werden, um einen richtlinienkonformen Zustand herzustellen.

(Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³³ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1064 Rn. 120 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³⁴ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.

¹³⁵ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (Vorschaubilder III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 49 f. (Kinderhochstühle im Internet III); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (Alone in the Dark).

¹³⁶ Vgl. Nordemann, J.B., GRUR 2021, 18, 20; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

Außerdem darf das Bestehen der Vermittlerhaftung nicht von der Verletzung einer allgemeinen Prüf- oder Überwachungspflicht abhängig gemacht werden.¹³⁷ Die Vermittlerhaftung muss bereits ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem feststeht, dass Dritte über den Dienst des Vermittlers die Rechte eines Rechteinhabers verletzt haben.¹³⁸ Im Rahmen der Vermittlerhaftung kommt es gerade nicht darauf an, ob der Vermittler eine allgemeine Prüf- oder Überwachungspflicht verletzt hat, sondern ausschließlich darauf, dass ein Dritter eine Rechtsverletzung begangen und dabei den Dienst des Vermittlers genutzt hat. Die Vermittlerhaftung besteht vollständig verschuldensunabhängig und darf daher nicht von einem konkreten Verhalten des Vermittlers abhängig gemacht werden. Selbst wenn sich der Vermittler an alle geltenden Verpflichtungen und Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gehalten hat, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes zu beachten hat, kann er bei einer Urheberrechtsverletzung, die durch die Nutzung seines Dienstes begangen wurde, dennoch im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.¹³⁹ Die Grundsätze der Störerhaftung sind daher nur dann mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vereinbar, wenn der Begriff des Störers weiter gefasst wird und insbesondere keine Verletzung einer Prüf- oder Überwachungspflicht zur Begründung der Störerhaftung eines Intermediären vorausgesetzt wird.

4. Umsetzung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded] durch den BGH

Bereits vor der Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*¹⁴⁰ wurde verstärkt eine Reform der Verantwortlichkeit von Intermediären nach deutschem Recht gefordert und sich für die Annahme einer unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzung ausgesprochen.¹⁴¹ Ob der *I. Zivilsenat* des BGH für Urheberrechtsverletzungen

¹³⁷ Siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 201 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³⁸ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 212 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³⁹ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁴⁰ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁴¹ Siehe ausführlich Frey, MMR 2022, 97, 102; Grünberger, ZUM 2018, 321, 330;

zukünftig an der Differenzierung nach einer Verantwortlichkeit als Täter und Teilnehmer sowie den Grundsätzen der Störerhaftung in modifizierter Form festhalten wird oder aber diese Grundsätze zugunsten der Annahme einer Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung aufgibt, ist weiterhin offen. Der BGH hat die Vorabentscheidung des EuGH in seinen Rechtssachen *YouTube II*¹⁴², *uploaded II*¹⁴³ und *uploaded III*¹⁴⁴ umgesetzt. Dabei hat der BGH seine Haftungssystematik aufrechterhalten und keine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verletzungshandlungen vorgenommen, sondern weiterhin auf eine Verantwortlichkeit als Täter abgestellt. Dabei ist zu beachten, dass er im konkreten Einzelfall kein urheberrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt annehmen musste und es daher zu keinen Widersprüchen mit der Rechtsprechung des EuGH kommen konnte.¹⁴⁵

Der BGH hat in den Rechtssachen *YouTube II*¹⁴⁶, *uploaded II*¹⁴⁷ und *uploaded III*¹⁴⁸ die Ausführungen des EuGH zur unionsrechtlichen Sekundärhaftung aufgegriffen und hat diese sodann für das deutsche Recht jeweils einer „*täterschaftlich*“ begangenen Urheberrechtsverletzung zugrunde gelegt.¹⁴⁹ Zur Begründung führt der BGH in den Rechtssachen *YouTube II*¹⁵⁰ und *uploaded III*¹⁵¹ aus, dass eine täterschaftliche Verantwortlichkeit für eine Urheberrechtsverletzung besteht, wenn ein Dienst-

Jaworski/Nordemann, J.B., GRUR 2017, 567, 571 f.; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 759; *Leistner*, ZUM 2016, 980, 981 f.; *Nordemann, J.B.*, GRUR Int. 2018, 526, 533 f.; *Obly*, GRUR 2018, 996, 998; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Obly*, ZUM 2017, 793, 801; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 333 ff.; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.; *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, Einl. Rn. 25.

¹⁴² BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308 (YouTube II).

¹⁴³ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 53/17, GRUR 2022, 1324 (uploaded II).

¹⁴⁴ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328 (uploaded III).

¹⁴⁵ Zur Umsetzung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]* durch den BGH bereits *Bischoff*, WRP 2023, 20, 27.

¹⁴⁶ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308 (YouTube II).

¹⁴⁷ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 53/17, GRUR 2022, 1324 (uploaded II).

¹⁴⁸ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328 (uploaded III).

¹⁴⁹ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308, 1315 Rn. 67 ff. (YouTube II); v. 02.06.2022 – I ZR 53/17, GRUR 2022, 1324, 1325 Rn. 16 ff. (uploaded II); v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328, 1330 Rn. 20 ff. (uploaded III).

¹⁵⁰ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308 (YouTube II).

¹⁵¹ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328 (uploaded III).

anbieter nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um einen urheberrechtsverletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren, obwohl er durch den Rechteinhaber auf die Urheberrechtsverletzung hingewiesen wurde.¹⁵²

In diesem Punkt gibt der BGH seine bisherige Rechtsprechung auf. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH konnte ein solcher Hinweis eines Rechteinhabers (z.B. mittels einer Notification¹⁵³) und die Missachtung durch den Diensteanbieter lediglich eine Verantwortlichkeit als Störer begründen.¹⁵⁴ In den beiden konkreten Fällen hat der BGH daher nicht auf die mittelbaren Handlungen der Betreiber der streitgegenständlichen Video-Sharing-Plattform und der Sharehosting-Plattform durch die bloße Bereitstellung der jeweiligen Dienste und eine etwaige Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten abgestellt, sondern er hat berücksichtigt, dass die jeweiligen Diensteanbieter einen klaren Hinweis auf Urheberrechtsverletzungen durch die maßgeblichen Rechteinhaber ignoriert bzw. nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben. Während nach den unionsrechtlichen Grundsätzen ein solcher Fall der Sekundärhaftung unterfallen würde,¹⁵⁵ geht der BGH davon aus, dass es durch die Missachtung des Hinweises – wohl durch ein Unterlassen – zu einer Billigung der Urheberrechtsverletzung kommt und daher eine täterschaftliche Verantwortlichkeit anzunehmen ist. Insofern musste der BGH nicht darüber entscheiden, ob er die Differenzierung zwischen Täter, Teilnehmer und Störer aufgibt und stattdessen zukünftig zwischen unmittelbaren und mittelbaren Urheberrechtsverletzungen unterscheidet.

¹⁵² BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308, 1320 Rn. 112 (YouTube II); v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328, 1331 Rn. 41 (uploaded III); siehe hierzu bereits BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 67 (Vorschaubilder III) mit Verweis auf GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

¹⁵³ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

¹⁵⁴ BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308, 1320 Rn. 113 (YouTube II); v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328, 1332 Rn. 42 (uploaded III).

¹⁵⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

Jedenfalls wäre es überzeugender und würde zudem Wertungswidersprüche vermeiden, wenn nach deutschem Recht und in der Rechtsprechung des BGH zukünftig nach einer unmittelbaren Primärhaftung und einer mittelbaren Sekundärhaftung von Intermediären unterschieden sowie die Grundsätze der Störerhaftung an die unionsrechtliche Vermittlerhaftung angeglichen wird.¹⁵⁶ Daher wird in der weiteren Untersuchung auf die unionsrechtlichen Grundsätze abgestellt und eine Differenzierung hinsichtlich einer Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung der einzelnen Intermediäre vorgenommen.

¹⁵⁶ So auch *Bischoff*, WRP 2023, 20, 27 f.; *Obly*, ZUM 2017, 793, 800 f.; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 335; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449 f.

B. Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem TMG

Die meisten Intermediäre, die an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming beteiligt sind, erbringen ihre Dienste oder Leistungen im Internet, was im Zusammenhang mit ihrer Verantwortlichkeit für entsprechende Urheberrechtsverletzungen zu berücksichtigen ist. Aufgrund der Besonderheiten der Kommunikation über das Internet, können die Grundsätze zur Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen nicht uneingeschränkt auf Urheberrechtsverletzungen im Internet übertragen werden, da dadurch das reibungslose Funktionieren des Internets sowie zukünftige Innovationen verhindert werden könnten. Mit der E-Commerce-Richtlinie wurde daher ein unionsrechtlicher Rahmen für verschiedene rechtliche Aspekte hinsichtlich der Nutzung des Internets geschaffen. Die E-Commerce-Richtlinie berücksichtigt die Besonderheiten der Kommunikation über das Internet und die mit dieser zusammenhängenden Infrastruktur sowie die dafür erforderlichen Dienstleistungen von Intermediären. Die Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie sehen verschiedene Haftungsprivilegierungen für Intermediäre vor, die sich auf bestimmte, klar abgrenzbare Tätigkeiten beziehen und die Verantwortlichkeit von Intermediären für diese Tätigkeiten beschränken. Die unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie werden durch das TMG ins deutsche Recht umgesetzt, wobei die Haftungsprivilegierungen in §§ 7 bis 10 TMG geregelt sind. Sofern das TMG auf einen Intermediären einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet angewandt werden kann (hierzu unter I.), kann dessen Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen nach den allgemeinen Gesetzen eingeschränkt sein. Erforderlich ist dafür, dass die konkrete Tätigkeit des Intermediären eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellt, für die eine entsprechende Haftungsprivilegierung gilt (hierzu unter II.). Sofern die Voraussetzungen der Haftungsprivilegierungen vorliegen, wird die Primär-, Sekundär- oder Vermittlerhaftung eingeschränkt (hierzu unter III.).

I. Anwendbarkeit des TMG

Das TMG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG auf alle Telemedien anwendbar (hierzu unter 1.) und sieht Regelungen für Diensteanbieter vor, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln (hierzu unter 2.). Mittels dieser Telemedien können Nutzer i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG des Diensteanbieters (hierzu unter 3.) insbesondere Informationen erlangen oder aber selbst über das Internet als Kommunikationsnetz zugänglich machen (hierzu unter 4.).

1. Begriff der Telemedien, § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG

Telemedien sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG¹⁵⁷ alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, worunter sämtliche multimediale Angebote fallen, die die Information und Kommunikation elektronisch über das Internet ermöglichen.¹⁵⁸ Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG ist es unerheblich, wer das Telemedium anbietet und ob für die Nutzung des jeweiligen Telemediums ein Entgelt zu entrichten ist. Bei dem Dienst darf es sich allerdings nicht um einen reinen Telekommunikationsdienst i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG oder einen telekommunikationsgestützten Dienst i.S.v. § 3 Nr. 25 TKG handeln.¹⁵⁹ Außerdem sind der herkömmliche Rundfunk i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 MStV sowie ein Live-Stream keine Telemediendienste, weshalb auf diese das TMG nicht anwendbar ist.¹⁶⁰ Zu beachten ist, dass Intermediäre den Live-Stream einer nichtautorisierten Übertragung nicht selbst bereitstellen, sondern nur das Streamen ermöglichen, sodass ihre Dienste dennoch Telemedien sind.

2. Begriff des Diensteanbieters, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

Ein Diensteanbieter ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung von Telemedien vermittelt. Unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG ist es unerheblich, ob er diesen Dienst entgeltlich oder unentgeltlich, privat oder gewerblich oder im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt.¹⁶¹ Insofern ist der persönliche Anwendungsbereich des TMG weiter gefasst als der der E-Commerce-Richtlinie. In Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie wird auf das Anbieten eines Dienstes der Informationsgesellschaft abgestellt, der gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. b) Richtlinie (EU) 2015/1535 in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht wird.¹⁶² Der EuGH hat hierzu klar-

¹⁵⁷ Vgl. die korrespondierende Vorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV.

¹⁵⁸ Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13; siehe auch *Martini*, in: BeckOK Info-MedienR, § 1 TMG Rn. 8; *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 1 TMG Rn. 4 f.

¹⁵⁹ Siehe ausführlich Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13.

¹⁶⁰ Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13.

¹⁶¹ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island).

¹⁶² Zum Begriff des Dienstes der Informationsgesellschaft i.S.v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie sowie Art. 1 Abs. 1 lit. b) Richtlinie (EU) 2015/1535 ausführlich EuGH v. 03.12.2020 – C-62/19, MMR 2021, 309, 310 Rn. 41 (Star Taxi App).

gestellt, dass es sich zwar um eine Leistung wirtschaftlicher Art handeln muss, diese aber auch unentgeltlich erbracht werden kann.¹⁶³ Die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs durch das TMG ist unschädlich, da der Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie aufgrund der Harmonisierung zwar nicht eingeschränkt, jedoch erweitert werden darf.¹⁶⁴ Erfasst wird daher ein weiter Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online erfolgen und insbesondere auch über eine Website erbracht werden können (wie z.B. Online-Informationendienste, Werbung oder Suchmaschinen).¹⁶⁵ Außerdem zählen hierzu auch Anbieter von Diensten, die Informationen über ein Kommunikationsnetz (wie z.B. das Internet) übermitteln, den Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder aber Informationen, die von einem Nutzer stammen, speichern.¹⁶⁶ Daher können nur solche Intermediäre als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeordnet werden, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung von Telemedien vermitteln.

a) Bereithalten von Telemedien zur Nutzung

Ein Intermediär hält als Diensteanbieter ein Telemedium zur Nutzung bereit, wenn er die Nutzung aufgrund seiner Stellung bestimmen oder beeinflussen kann. Unerheblich ist es dabei, ob es sich für den Intermediär um ein eigenes oder ein fremdes Telemedium handelt. Entscheidend ist, ob der Intermediär durch seine Weisungen oder seine Herrschaftsmacht die Verbreitung oder das Speichern Informationen ermöglicht bzw. das Löschen oder Sperren von Informationen vornehmen kann und dabei nach außen erkennbar als Erbringer von Diensten auftritt.¹⁶⁷ Maßgeblich ist daher ob der Intermediär die technische Kontroll- und Einflussmöglichkeit hinsichtlich

¹⁶³ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 41 (McFadden/Sony Music).

¹⁶⁴ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island); siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 12; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 40.

¹⁶⁵ Erwägungsgrund Nr. 18 u. 19 E-Commerce-Richtlinie.

¹⁶⁶ Erwägungsgrund Nr. 18 E-Commerce-Richtlinie.

¹⁶⁷ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 16 (Störerhaftung des Registrars); OLG Düsseldorf v. 18.06.2013 – I-20 U 145/12, NJW-RR 2013, 1305, 1306; OLG Frankfurt a.M. v. 06.03.2007 – 6 U 115/06, MMR 2007, 379, 381; LG Wiesbaden v. 18.10.2013 – 1 O 159/13, MMR 2014, 167, 168; siehe auch *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7; *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 2 TMG Rn. 2; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 7 u. 15.

des Telemediums innehat. Nicht erforderlich ist dafür, dass der Intermediär eine eigene Infrastruktur unterhält, weshalb er die Informationen, die dem Telemedium zugrunde liegen, auf seinen eigenen oder fremden Servern speichern kann.¹⁶⁸

b) Vermittlung des Zugangs zur Nutzung von Telemedien

Ein Intermediär vermittelt den Zugang zu einem Telemedium als Diensteanbieter, wenn er eine unmittelbare Verbindung zwischen einem Dritten und dem Telemedium technisch herstellt.¹⁶⁹ Dafür genügt es, wenn der Intermediär einem Dritten ermöglicht mit seinem Endgerät überhaupt auf das Telemedium zuzugreifen, indem er diesen den Zugang zum Kommunikationsnetz ermöglicht, wobei es unerheblich ist, ob dieser Zugang zum kabelgebunden oder drahtlos besteht.¹⁷⁰

3. Begriff des Nutzers, § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG

Ein Nutzer ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien eines Diensteanbieters nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder selbst im Internet zugänglich zu machen. Der Begriff des Nutzers erfasst alle Arten der Inanspruchnahme von Diensten bzw. Telemedien. Nutzer können daher Personen sein, die Informationen in offenen Kommunikationsnetzen selbst für andere anbieten, sowie Informationen für private oder berufliche Zwecke suchen oder nutzen.¹⁷¹ In erster Linie sind daher die reinen Konsumenten des Internets bzw. der Dienste im Internet als Nutzer i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG einzuordnen. Der Begriff des Nutzers i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG umfasst allerdings auch Diensteanbieter, die im Verhältnis zu anderen Diensteanbietern als Nutzer anzusehen sind, indem sie z.B. zur Erbringung ihres eigenen Dienstes ein Telemedium eines andere Diensteanbieters nutzen.¹⁷²

¹⁶⁸ OLG Düsseldorf v. 18.06.2013 – I-20 U 145/12, NJW-RR 2013, 1305, 1306; siehe auch *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7; *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 2 TMG Rn. 2; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 28.

¹⁶⁹ *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 8.

¹⁷⁰ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 24 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 17.

¹⁷¹ Erwägungsgrund Nr. 20 E-Commerce-Richtlinie.

¹⁷² Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 16.

4. Begriff der Information i.S.d. TMG

Von dem Begriff der Telemedien i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG ist der Begriff der Information abzugrenzen. Bei Informationen handelt es sich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG um die Inhalte, die die Nutzer mittels Telemedien erlangen oder selbst anderen Nutzern gegenüber zugänglich machen können. Aufgrund der Differenzierung zwischen Telemedien und Informationen können Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ein eigenes Telemedium zur Nutzung bereitstellen, das allerdings ausschließlich aus für ihn fremden Informationen besteht (wie z.B. bei News-Aggregatoren).¹⁷³ Der Begriff der Information ist weit zu verstehen und erfasst sämtliche Angaben oder Inhalte, die digitalisierbar sind und im Rahmen eines Telemediums gespeichert oder übermittelt werden können.¹⁷⁴ Für die Einordnung als Information ist es unerheblich, ob der Nutzer die Information unmittelbar erfassen kann oder ob er dazu weitere Software benötigt (wie z.B. einen Mediaplayer oder einen Webbrowser). Als Informationen gelten z.B. Texte, Bilder, Musik, Hyperlinks oder audiovisuellen Aufnahmen, die über das Internet abrufbar sind. Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung sowie dessen einzelnen Datenpakete beim Streaming über das Internet sind folglich ebenfalls Informationen i.S.d. TMG.

II. Haftungsprivilegierungen des TMG

Die E-Commerce-Richtlinie und das TMG sehen für bestimmte Tätigkeiten eines Diensteanbieters im Internet eine Beschränkung der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen vor. Diese Haftungsprivilegierungen sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet entsprechend zu berücksichtigen. Durch die Haftungsprivilegierungen soll ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen bei der Kommunikation über das Internet sowie bei der Nutzung des

¹⁷³ *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12 u. 22.

¹⁷⁴ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 10; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 17; *Sieber/Höfingler*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 36; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 30; *Spindler*, MMR 1999, 199, 201.

Internets geschaffen werden.¹⁷⁵ Privilegiert wird dabei gemäß Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie bzw. §§ 7 bis 10 TMG die reine Durchleitung, das Caching sowie das Hosting von Informationen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie vollharmonisierend sind, weshalb die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach deutschem Recht nicht weitreichender sein darf, als dies die E-Commerce-Richtlinie vorsieht.¹⁷⁶ Die Haftungsprivilegierungen beziehen sich nicht auf einen vorgegebenen Personenkreis, sondern privilegieren bestimmte und klar abgrenzbare Tätigkeiten, die der Diensteanbieter im Rahmen seines Dienstes erbringen muss (hierzu unter 1.). In Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie sieht § 7 Abs. 2 TMG vor, dass privilegierte Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG nicht dazu verpflichtet werden dürfen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen (hierzu unter 2.). Durch § 7 Abs. 1 TMG wird zudem klargestellt, dass die Haftungsprivilegierungen nur anwendbar sind, wenn es sich für den Diensteanbieter um fremde Informationen handelt, da er für eigene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen eigenständig verantwortlich ist. Zu beachten ist, dass die E-Commerce-Richtlinie gerade nicht zwischen eigenen oder fremden Informationen differenziert, sondern darauf abstellt, ob es sich um eine von einem Nutzer eingegebene Information handelt und der Diensteanbieter seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt, weshalb er weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzen darf. Unter Berücksichtigung dieser unionsrechtlichen Vorgaben darf der Diensteanbieter daher seine rein neutrale Vermittlerrolle bei der Bereitstellung seines Dienstes nicht verlassen, damit die Haftungsprivilegierungen Anwendung finden können (hierzu unter 3.).

1. Privilegierte Tätigkeiten, §§ 8 bis 10 TMG

Das TMG sieht in Umsetzung von Art. 12 bis 14 E-Commerce-Richtlinie in den §§ 8 bis 10 TMG unterschiedliche Haftungsprivilegierungen vor, die sich auf besonders schutzwürdige Tätigkeiten eines Diensteanbieters beziehen, die für die Funktionsfähigkeit des Internets unerlässlich sind. Durch diese Haftungsprivilegierungen wird die Verantwortlichkeit des jeweiligen Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen

¹⁷⁵ Erwägungsgrund Nr. 41 E-Commerce-Richtlinie.

¹⁷⁶ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 22; siehe auch Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 10 ff.

eingeschränkt, sofern die in §§ 8 bis 10 TMG entsprechend vorgesehenen Privilegierungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass Diensteanbieter uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen für Rechtsverletzungen verantwortlich sind, wenn im konkreten Einzelfall diese Privilegierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Als privilegierte Tätigkeiten sehen §§ 8 bis 10 TMG die reine Durchleitung von Informationen durch einen Access-Provider, das Caching von Informationen durch einen Cache-Provider sowie das Hosting von Informationen durch einen Host-Provider vor. Da sich die Haftungsprivilegierungen auf bestimmte und klar abgrenzbare Tätigkeiten beziehen, ist im jeweiligen Einzelfall der konkrete Dienst zu beurteilen.¹⁷⁷

a) Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Bei einem Access-Provider¹⁷⁸ handelt es sich in Umsetzung von Art. 12 E-Commerce-Richtlinie um einen Diensteanbieter, dessen Tätigkeit sich auf die reine Durchleitung von Informationen beschränkt. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist ein Diensteanbieter als Access-Provider für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er lediglich fremde Informationen über ein Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt. Dabei darf der Access-Provider die Übermittlung nicht veranlasst (Nr. 1), den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt (Nr. 2) und die übermittelte Information selbst nicht ausgewählt oder verändert haben (Nr. 3). Außerdem sieht § 8 Abs. 2 TMG vor, dass ein Access-Provider auch für automatische kurzzeitige Zwischenspeicherungen der Informationen nicht verantwortlich ist, soweit diese nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz erfolgt und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. Sofern sich der Access-Provider im Rahmen seines Dienstes auf diese privilegierten Tätigkeiten beschränkt, kann er gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wobei dies auch hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche gilt. Ein Access-Provider kann sich allerdings gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG nicht auf die Haftungsprivilegierung berufen, wenn er absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um die maßgebliche Rechtsverletzung zu begehen. § 8 Abs. 3 TMG stellt klar, dass WLAN-

¹⁷⁷ Siehe auch *Europäische Kommission v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702* endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 14.

¹⁷⁸ Zur Verantwortlichkeit von Access-Providern siehe Kap. 9.

Provider ebenfalls als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eingeordnet werden können. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung kommen insbesondere Internet-Access-Holder¹⁷⁹, Internet-Service-Provider¹⁸⁰ sowie Network-Provider¹⁸¹ als Access-Provider in Betracht.

b) Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG

Ein Cache-Provider¹⁸² ist in Umsetzung von Art. 13 E-Commerce-Richtlinie ein Diensteanbieter, der im Rahmen seines Dienstes gemäß § 9 Satz 1 TMG fremde Informationen automatisch und zeitlich begrenzt zwischenspeichert, um diese bei einem erneuten Abruf durch einen Nutzer auf deren Anfrage effizienter übermitteln zu können. Diese Zwischenspeicherung von Informationen muss allerdings allein dem Zweck der effizienteren Übermittlung dienen. Der Cache-Provider darf die Information zudem nicht verändern (Nr. 1) und muss die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen (Nr. 2) sowie die Regeln für die Aktualisierung der Informationen nach den anerkannten und verwendeten Industriestandards beachten (Nr. 3). Außerdem darf der Cache-Provider die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen nach den anerkannten und verwendeten Industriestandards nicht beeinträchtigen (Nr. 4). Hinzu kommt, dass der Cache-Provider unverzüglich handeln muss, um die zwischengespeicherte fremde Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhält, dass diese am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Internet entfernt wurde, der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat (Nr. 5). Lediglich wenn diese Privilegierungsvoraussetzungen hinsichtlich der Tätigkeit eines Diensteanbieters kumulativ erfüllt sind, ist dieser als Cache-Provider für die gespeicherten Informationen nicht verantwortlich. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet können als Cache-Provider insbesondere Proxy-Cache-Server-Provider¹⁸³ oder Mirror-Server-Provider¹⁸⁴ beteiligt sein.

¹⁷⁹ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B.

¹⁸⁰ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

¹⁸¹ Zur Verantwortlichkeit von Network-Providern siehe Kap. 9 D. I.

¹⁸² Zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern siehe Kap. 10.

¹⁸³ Zur Verantwortlichkeit von Proxy-Cache-Server-Providern siehe Kap. 10 B.

¹⁸⁴ Zur Verantwortlichkeit von Mirror-Server-Providern siehe Kap. 10 C.

c) Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG

Bei einem Host-Provider¹⁸⁵ handelt es sich in Umsetzung von Art. 14 E-Commerce-Richtlinie um einen Diensteanbieter, dessen Tätigkeit darin besteht, im Rahmen seines Dienstes fremde Informationen für seine Nutzer abzuspeichern. Für diese Tätigkeit ist ein Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG nicht verantwortlich, sofern er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat (Nr. 1) oder er unverzüglich tätig wird, um die betroffene Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis von dieser erlangt hat (Nr. 2). Sofern es um Schadensersatzansprüche geht, setzt § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG voraus, dass dem Host-Provider keine Tatsachen oder Umstände bekannt waren, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Der Haftungsprivilegierung für Host-Provider liegt die Erwägung zugrunde, dass bei der Speicherung von großen Datenmengen, die in der Regel automatisiert über technische Vorgänge erfolgt, der Host-Provider grundsätzlich keine Kenntnis von den fremden Informationen nehmen kann.¹⁸⁶ Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Host-Provider, aufgrund der Bereitstellung der Server, über die technischen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten verfügt, um auf die gespeicherten Informationen einwirken zu können.¹⁸⁷ Die Haftungsprivilegierung findet gemäß § 10 Satz 2 TMG keine Anwendung, sofern der Nutzer dem Host-Provider untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung sind unterschiedliche Host-Provider beteiligt. Im Einzelfall können dies z.B. Streaming-Provider¹⁸⁸, Web-Hoster einer Website¹⁸⁹, Content-Sharing-Provider¹⁹⁰ sowie mittelbare Host-Provider oder Hosting-Reseller¹⁹¹ sein.

¹⁸⁵ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

¹⁸⁶ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24 f.

¹⁸⁷ Vgl. *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79.

¹⁸⁸ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

¹⁸⁹ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

¹⁹⁰ Zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8.

¹⁹¹ Zur Verantwortlichkeit von mittelbaren Host-Providern und Hosting-Resellern siehe Kap. 7 C. II.

d) Gemischte Tätigkeiten eines Diensteanbieters

Da sich die Haftungsprivilegierungen des TMG bzw. der E-Commerce-Richtlinie auf die reine Durchleitung, das Caching sowie das Hosting von Informationen beschränken, können Diensteanbieter durchaus auch mehrere solcher Tätigkeiten im Rahmen ihres Dienstes erbringen. Möglich ist außerdem, dass ein Dienst eines Diensteanbieters aus privilegierten und nicht privilegierten Tätigkeiten besteht. In beiden Fällen ist keine eindeutige Zuordnung zum Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung möglich. Da die unionsrechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie vollharmonisierend sind und sich das TMG auf eine vollharmonisierende Umsetzung beschränkt, scheidet bei solchen gemischten Tätigkeiten eines Diensteanbieters mangels planwidriger Regelungslücke eine analoge Anwendung der Haftungsprivilegierungen aus.¹⁹² Erbringt ein Diensteanbieter im Rahmen seines Dienstes verschiedene Tätigkeiten, ist anhand der konkret beanstandeten Rechtsverletzung zu bestimmen, welche Tätigkeit des Diensteanbieters zur Verwirklichung der Rechtsverletzung durch den Dritten verwendet wurde. Anschließend ist zu prüfen, welchen Zweck diese Tätigkeit des Diensteanbieters verfolgt und ob diese konkrete Tätigkeit die charakteristischen Merkmale einer reinen Durchleitung, des Caching oder des Hosting von Informationen erfüllt.¹⁹³ Sofern diese Tätigkeit dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung zugeordnet werden kann, ist zu prüfen, ob der Diensteanbieter im konkreten Einzelfall die jeweiligen Privilegierungsvoraussetzungen vollumfänglich erfüllt.¹⁹⁴ Daher kann eine gemischte Tätigkeit eines Diensteanbieters durchaus dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG unterfallen, sodass die entsprechende Haftungsprivilegierung gelten kann.

2. Keine allgemeinen Überwachungspflichten, § 7 Abs. 2 TMG

Gemäß § 7 Abs. 2 TMG darf ein Diensteanbieter, dessen Tätigkeit nach den §§ 8 bis 10 TMG privilegiert ist, nicht dazu verpflichtet werden, die von ihm übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen

¹⁹² Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 41; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 84.

¹⁹³ EuGH v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 923 Rn. 44 (SNB-REACT/Deepak Mehta).

¹⁹⁴ EuGH v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 923 Rn. 45 (SNB-REACT/Deepak Mehta).

zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.¹⁹⁵ In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie darf einem privilegierten Diensteanbieter daher keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt werden, die er bei der Erbringung seines Dienstes zu berücksichtigen hat. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass sich § 7 Abs. 2 TMG lediglich auf allgemeine Überwachungspflichten beschränkt, weshalb einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG dennoch Überwachungs- und Nachforschungspflichten in spezifischen Fällen auferlegt werden können.

a) Allgemeine Überwachungspflichten

Gemäß § 7 Abs. 2 TMG trifft einen Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG keine allgemeine Überwachungspflicht. Diese Privilegierung gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Diensteanbieters die weiteren spezifischen Privilegierungsvoraussetzungen der §§ 8 bis 10 TMG erfüllt, da es sich bei dem Verweis auf die Regelungen in §§ 8 bis 10 TMG lediglich um eine technische Einordnung der privilegierten Tätigkeit handelt und nicht um eine Begründung von weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen.¹⁹⁶ Folglich muss es sich bei dem Diensteanbieter um einen Access-, Cache- oder Host-Provider handeln, damit die Privilegierung des § 7 Abs. 2 TMG anwendbar ist. Das bedeutet, dass andere Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG nicht gemäß § 7 Abs. 2 TMG privilegiert sind und diesen auch allgemeine Überwachungspflichten auferlegt werden können, sofern ihnen diese im Einzelfall bei der Erbringung ihres Dienstes technisch möglich und zumutbar sind.¹⁹⁷ Allgemeine Überwachungspflichten liegen vor, wenn der Diensteanbieter anlasslos, proaktiv und vorbeugend sämtliche von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen überwachen müsste, um jeder zukünftigen Rechtsverletzung mittels seines Dienstes vorzubeugen, oder aber er aktiv nach Umständen forschen müsste, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit mittels seines Dienstes hinweisen.¹⁹⁸ Dem Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungs-

¹⁹⁵ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1065 Rn. 134 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁹⁶ *Christiansen*, MMR 2004, 185, 186; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 35, jeweils m.w.N.

¹⁹⁷ Vgl. BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 67 ff. (Vorschau-bilder III).

¹⁹⁸ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1065 Rn. 135 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 16.02.2012 – C-360/10,

pflichten für privilegierte Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG liegt die Erwägung zugrunde, dass eine systematische Überwachung aller übermittelten oder gespeicherten Informationen aufgrund der erheblichen Datenmenge im Internet praktisch unmöglich und für die Diensteanbieter nicht mit verhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden kann.¹⁹⁹ Daher sollen die rechtmäßigen, sozialadäquaten und gesellschaftlich wünschenswerten Geschäftsmodelle dieser Diensteanbieter nicht durch die Auferlegung solcher allgemeinen Überwachungspflichten gefährdet oder unverhältnismäßig erschwert werden.²⁰⁰ Das hat zur Folge, dass einen privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG auch grundsätzlich keine urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten treffen, die seine Sekundärhaftung begründen können.²⁰¹ Insofern gewährleistet § 7 Abs. 2 TMG einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Schutz des Rechts am geistigen Eigentum sowie dem Schutz der unternehmerischen Freiheit des jeweiligen Diensteanbieters.

b) Spezifische Überwachungspflichten

Von der Privilegierung in § 7 Abs. 2 TMG werden lediglich allgemeine Überwachungspflichten erfasst, weshalb einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG spezifische Überwachungspflichten auferlegt werden können. Eine spezifische Überwachungspflicht erfordert, dass die Maßnahme für einen konkreten Einzelfall eindeutig definiert ist.²⁰² Das bedeutet, dass die auferlegte Maßnahme anlassbezogen und auf bestimmte Informationen oder Nutzer des Diensteanbieters beschränkt sein muss. Folglich können gegenüber einem Diensteanbieter spezifische Überwachungspflichten hinsichtlich bestimmter Urheberrechtsverletzungen, die im Rahmen seines Dienstes

GRUR 2012, 382, 383 Rn. 34 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 36 (Scarlet Extended/SABAM); so auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1244 Rn. 42 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1137 Rn. 51 (YouTube I).

¹⁹⁹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 16.

²⁰⁰ Vgl. BGH v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129, 1133 Rn. 37 (Hotelbewertungsportal); v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 894 Rn. 39 (Jugendgefährdende Medien bei eBay).

²⁰¹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

²⁰² Vgl. *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 16.

begangen werden, angeordnet werden. Eine solche spezifische Überwachungspflicht liegt z.B. vor, wenn eine Behörde eine entsprechende Anordnung gegenüber dem Diensteanbieter nach nationalem Recht zur Umsetzung einer konkreten Maßnahme trifft.²⁰³ Allerdings muss bei der Auferlegung von spezifischen Überwachungspflichten dennoch ein interessengerechter Ausgleich zwischen dem Schutz des Rechts des geistigen Eigentums sowie dem Schutz der unternehmerischen Freiheit geschaffen werden, wobei auch die Folgen für das Geschäftsmodell des Diensteanbieters angemessen zu berücksichtigen sind.²⁰⁴ Die spezifischen Überwachungspflichten müssen daher gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie und Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Enforcement-Richtlinie gerecht und verhältnismäßig sein, wobei dem Diensteanbieter insbesondere keine übermäßig kostspieligen Maßnahmen auferlegt werden dürfen.²⁰⁵ Dies hat zur Folge, dass nicht jede Maßnahme, die einem privilegierten Diensteanbieter zur Verhinderung von erneuten oder zukünftigen Urheberrechtsverletzungen auferlegt wird und zu einer Überwachungspflicht des jeweiligen Diensteanbieters führt, per se mit § 7 Abs. 2 TMG unvereinbar ist.²⁰⁶ Insbesondere wenn es sich um eine konkrete Maßnahme handelt und sich diese auf eine bestimmte Information, eine konkrete Art an Urheberrechtsverletzungen oder einzelne Nutzer des Dienstes bezieht, liegt in der Regel eine zulässige spezifische Überwachungspflicht vor.²⁰⁷ Ein Anlass für die Anordnung einer spezifischen Überwachungspflicht besteht, wenn der Dienst in der Vergangenheit bereits für Urheberrechtsverletzungen genutzt wurde, sodass die jeweiligen Rechteinhaber ein Interesse daran haben, diese abzustellen und zukünftig zu verhindern.²⁰⁸

²⁰³ Erwägungsgrund Nr. 47 E-Commerce-Richtlinie; siehe auch Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23.

²⁰⁴ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 384 Rn. 46 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 268 Rn. 48 (Scarlet Extended/SABAM); siehe auch BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 27 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

²⁰⁵ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 34 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 36 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 139 (L'Oréal/eBay).

²⁰⁶ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 221 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁷ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 221 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁸ Vgl. EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1209 Rn. 35 (Glawischnig-

3. Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle

Die Haftungsprivilegierungen der Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie sind nur anwendbar, wenn die Tätigkeit des Diensteanbieters rein technischer, automatischer und passiver Art ist und der Diensteanbieter weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzt.²⁰⁹ Daher wird durch die E-Commerce-Richtlinie lediglich die rein neutrale Vermittlerrolle eines Diensteanbieters privilegiert, die dieser bei der Erbringung seines Dienstes nicht verlassen darf. Verlässt der Diensteanbieter seine rein neutrale Vermittlerrolle und nimmt er durch die Erbringung seines Dienstes eine aktive Rolle ein, sind die Haftungsprivilegierungen nicht auf ihn anwendbar und er ist nach den allgemeinen Gesetzen für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird. Das TMG differenziert dagegen nach eigenen und fremden Informationen des Diensteanbieters, wobei dieser für eigene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist, was durch § 7 Abs. 1 TMG klargestellt wird. Da ein Diensteanbieter auch bei der Weiterleitung oder Speicherung einer fremden Information i.S.d. TMG eine aktive Rolle nach Maßgabe der E-Commerce-Richtlinie einnehmen kann, ist das TMG diesbezüglich richtlinienkonform auszulegen.²¹⁰

a) Eigene Informationen und fremde Informationen, § 7 Abs. 1 TMG

Auf die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG kann sich ein Diensteanbieter nur berufen, wenn es sich bei der weitergeleiteten oder gespeicherten Information um eine aus seiner Sicht fremde Information handelt. Die Regelung in § 7 Abs. 1 TMG stellt klar, dass Diensteanbieter für eigene Informationen uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Um eigene Informationen i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG handelt es sich, wenn der Diensteanbieter die Information selbst erstellt hat oder aber über diese derart verfügt, dass er bestimmen kann, ob sie verbreitet, geändert oder

Piesczek/Facebook Ireland).

²⁰⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 923 Rn. 47 (SNB-REACT/Deepak Mehta); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 41 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 112 ff. (Google und Google France).

²¹⁰ So auch *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 16; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 8 ff.

gelöscht wird, wobei es unerheblich ist, ob er diese auf einem eigenen oder fremden Server bereithält.²¹¹ Nach dem Verständnis des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht, sollten zu den eigenen Informationen eines Diensteanbieters auch fremde Informationen zählen, die sich der Diensteanbieter zu eigen gemacht hat.²¹² Um fremde Informationen eines Diensteanbieters handelt es sich im Umkehrschluss, wenn die jeweilige Information nicht originär vom Diensteanbieter, sondern von seinem Nutzer stammt und der Diensteanbieter diese lediglich technisch durchleitet oder speichert, ohne auf die Information Einfluss zu nehmen oder die Kontrolle über diese zu besitzen.²¹³ Diensteanbieter, die eigene und keine fremden Informationen zur Nutzung bereithalten, sind Content-Provider.²¹⁴ Als Content-Provider kommen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet insbesondere eine Content-Website²¹⁵, eine Aggregatoren-Website²¹⁶ sowie eine Peer-to-Peer-Website²¹⁷ in Betracht.

b) Aktive Rolle in Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie

Die E-Commerce-Richtlinie unterscheidet nicht zwischen eigenen und fremden Informationen eines Diensteanbieters, sondern stellt darauf ab, ob die Information von einem Nutzer eingegeben wurde und ob der Diensteanbieter bei der Bereitstellung seines Dienstes eine aktive Rolle eingenommen hat, die ihm Kenntnis oder Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information verschafft.²¹⁸ Nimmt der Dienstean-

²¹¹ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 14; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 22.

²¹² Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; wobei dies bereits vor der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in das TDG so gehandhabt wurde, vgl. Begr. RegE v. 09.04.1997, BT-Drs. 13/7385, S. 19; zu den maßgeblichen Kriterien für das sich zu eigen machen fremder Informationen durch einen Diensteanbieter ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 18 ff.

²¹³ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 15; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 16 u. 40.

²¹⁴ Zur Verantwortlichkeit von Content-Providern siehe Kap. 6.

²¹⁵ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

²¹⁶ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

²¹⁷ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

²¹⁸ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.08.2018 – C-521/17,

anbieter bei der Bereitstellung seines Dienstes eine aktive Rolle ein, verlässt er seine privilegierte rein neutrale Vermittlerrolle. In einem solchen Fall sind die Haftungsprivilegierungen der Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie nicht anwendbar. Diesbezüglich sieht Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie vor, dass die Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters durch die Regelungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie nur in solchen Fällen beschränkt werden soll, in denen seine Tätigkeit auf den technischen Vorgang beschränkt ist, entweder ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln (wie z.B. bei einem Access-Provider) oder Informationen vorübergehend zu speichern, um deren Übermittlung effizienter zu gestalten (wie z.B. bei einem Cache-Provider). Folglich muss die Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art sein und der Diensteanbieter darf weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzen. Die reine Durchleitung und das Caching von Informationen sind ausweislich von Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie nur privilegiert, wenn der Diensteanbieter in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung steht. Dabei darf er die Information insbesondere nicht verändern, wobei technische Eingriffe, die die Integrität der Information nicht beeinflussen, möglich sind. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie nicht nur für Access- und Cache-Provider, sondern generell für sämtliche Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie, weshalb diese Grundsätze auch hinsichtlich von Host-Providern und ihren Hosting-Diensten Anwendung finden.²¹⁹ Die E-Commerce-Richtlinie stellt rein objektiv auf den technischen Vorgang und die Rolle des Diensteanbieters bei der Bereitstellung seines Dienstes ab.²²⁰ Eine rein neutrale Vermittlerrolle liegt demnach vor, wenn der Diensteanbieter sich ausschließlich auf die

GRUR 2018, 921, 923 Rn. 47 (SNB-REACT/Deepak Mehta); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 41 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 112 ff. (Google und Google France).

²¹⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 923 Rn. 47 (SNB-REACT/Deepak Mehta); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 41 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 112 ff. (Google und Google France).

²²⁰ Vgl. *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 16.

Bereitstellung seines Dienstes i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie beschränkt.²²¹ Zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang der Diensteanbieter die Übermittlung der Information, deren Speicherung sowie die Inhalte und die Adressaten der Informationen steuern, veranlassen oder beeinflussen kann.²²²

Der Diensteanbieter nimmt regelmäßig eine aktive Rolle ein, wenn er aufgrund seiner Tätigkeit Kenntnis vom Inhalt der übermittelten oder gespeicherten Information erhält und dadurch die geistige Herrschaft über den Inhalt dieser Information erlangt.²²³ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Diensteanbieter die Information auswählt, den Nutzer aktiv im Hinblick auf die Information unterstützt oder auf andere Weise in Bezug auf den Inhalt der Information tätig wird.²²⁴ Außerdem verlässt der Diensteanbieter seine rein neutrale Vermittlerrolle, wenn er die Information in einer Art und Weise präsentiert, in der sie als eigene Information des Diensteanbieters erscheint, wie dies beim sich zu eigen machen von Informationen nach den Grundsätzen des TMG der Fall ist.²²⁵ Ein Diensteanbieter nimmt jedenfalls auch dann eine aktive Rolle bei der Bereitstellung seiner Leistung ein, wenn er hinsichtlich seiner mittelbaren Handlung in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, was zusätzlich eine Sekundärhaftung begründen kann.²²⁶ Die maßgeblichen Kriterien für das Vorliegen der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens zur Begründung einer Sekundärhaftung eines Intermediären sowie für die Annahme einer aktiven Rolle können insofern kohärent angewandt werden.²²⁷ Das bedeutet, dass ein Diensteanbieter stets seine rein

²²¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 107 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²²² *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 8.

²²³ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 152 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²²⁴ Vgl. EuGH v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 65 Rn. 45 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 114 (Google und Google France).

²²⁵ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 152 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 17; *Spindler*, MMR 2018, 48, 49.

²²⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²²⁷ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 140 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur vollen

neutrale Vermittlerrolle verlässt, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird. Gibt der Diensteanbieter die beanstandete Information dagegen selbst ein, handelt es sich um seine eigene Information, für die er als Content-Provider verantwortlich ist.²²⁸

III. Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Verantwortlichkeit

Sofern die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG auf einen Diensteanbieter anwendbar sind und deren Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch diese die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen eingeschränkt.²²⁹ Die Haftungsprivilegierungen stellen keine eigenständige Rechtsgrundlage zur Begründung der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter dar und bilden folglich auch keine Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche.²³⁰ Dogmatisch handelt es sich bei den Haftungsprivilegierungen um tatbestandsausschließende Normen, die horizontal gleichermaßen für das Zivil- und Strafrecht gelten (hierzu unter 1.). Dabei liegt ihnen die Regelungssystematik zugrunde, dass ein privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG nicht für eine Rechtsverletzung verantwortlich ist, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird, es sei denn, er erfüllt bei der Bereitstellung seines Dienstes nicht die erforderlichen Privilegierungsvoraussetzungen. Daher können die Haftungsprivilegierungen grundsätzlich sowohl die Primärhaftung (hierzu unter 2.) als auch die Sekundärhaftung (hierzu unter 3.) eines Diensteanbieters ausschließen. Die Vermittlerhaftung eines Diensteanbieters wird dagegen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG nicht ausgeschlossen, sondern lediglich in ihrer inhaltlichen Reichweite eingeschränkt (hierzu unter 4.). Diese Regel- und Haftungssystematik der Haftungsprivilegierungen wirken sich auch auf die deutsche Rechtsprechung aus, die diese derzeit nicht hinreichend berücksichtigt (hierzu unter 5.).

Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe

Kap. 4 A. II. 3.

²²⁸ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 139 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur Verantwortlichkeit von Content-Providern siehe Kap. 6.

²²⁹ Zur Verantwortlichkeit von Intermediären nach den allgemeinen Gesetzen siehe Kap. 4 A.

²³⁰ Vgl. BGH v. 30.06.2009 – VI ZR 210/08, GRUR 2009, 1093, 1093 Rn. 10 (Focus Online); v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724, 725 Rn. 6 (Meinungsforum); v. 23.09.2003 – VI ZR 335/02, GRUR 2004, 74, 75 (rassistische Hetze).

1. Dogmatische Einordnung der Haftungsprivilegierungen

Sofern zugunsten eines Diensteanbieters eine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG besteht, ist er für die im Rahmen seines Dienstes übermittelten oder die gespeicherten Informationen nicht verantwortlich. Dieser Ausschluss der Verantwortlichkeit gilt für sämtliche Rechtsgebiete gleichermaßen, weshalb der Diensteanbieter insbesondere nicht nach dem Zivil- und Strafrecht verantwortlich ist.²³¹ Die Haftungsprivilegierungen beziehen sich auf eigene Rechtsverletzungen, die der Diensteanbieter selbst verwirklicht, sowie fremde Rechtsverletzungen, die Nutzer unter Verwendung seines Dienstes begehen.²³² Die konkrete dogmatische Einordnung dieses Haftungsausschlusses ist umstritten.²³³ Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH,²³⁴ ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um tatbestandsausschließende Normen handelt.²³⁵ Daher muss dogmatisch zunächst überhaupt eine Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen bestehen und erst anschließend ist zu prüfen, ob diese durch eine Haftungsprivilegierung als „Filter“²³⁶ eingeschränkt bzw.

²³¹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 4 u. 14.

²³² *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 14, so auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 16.03.2016 – C-484/14, BeckRS 2016, 80483 Rn. 64 (McFadden/Sony Music).

²³³ Zum Meinungsstand hinsichtlich der dogmatischen Einordnung ausführlich *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 122; *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 26 ff.; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 20 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 34 ff.

²³⁴ EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 107 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 450 Rn. 107 (Google und Google France).

²³⁵ So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 32; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 74; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 27; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 38; *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 741; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 448.

²³⁶ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23.

ausgeschlossen ist. Bei Urheberrechtsverletzungen sind neben den Haftungsprivilegierungen zudem die tatbestandsausschließenden urheberrechtlichen Schranken der §§ 44a ff. UrhG nach den allgemeinen Gesetzen zu beachten.²³⁷ Da diese urheberrechtlichen Schranken nach den allgemeinen Gesetzen bestehen, sind diese vor einer etwaigen Haftungsprivilegierung des Diensteanbieters auf Tatbestandsebene zu prüfen.

2. Auswirkungen auf die Primärhaftung von privilegierten Diensteanbietern

Die Primärhaftung²³⁸ eines Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen kann durch die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG ausgeschlossen werden.²³⁹ Von den Haftungsprivilegierungen sind auch unmittelbare Verletzungshandlungen des jeweiligen Diensteanbieters erfasst, sofern sie im Hinblick auf die unmittelbare Verletzungshandlung tatsächlich anwendbar sind und die entsprechenden Privilegierungsvoraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.²⁴⁰ Bei einer reinen Durchleitung, dem Caching und dem Hosting von Informationen ist es möglich, dass der Diensteanbieter bei der Erbringung seiner Dienste durch eine unmittelbare Handlung selbst eine Urheberrechtsverletzung begeht, indem er z.B. die Informationen speichert und dadurch das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzt. Durch die Regelungen in §§ 8 bis 10 TMG sollen diese Tätigkeiten allerdings privilegiert und die Funktionsfähigkeit des Internets gewährleistet werden. Sofern der Diensteanbieter seinen Dienst insbesondere in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzt, ist die Primärhaftung für seine unmittelbaren Verletzungshandlungen aufgrund der Haftungsprivilegierungen ausgeschlossen. Verlässt der Diensteanbieter dagegen seine

²³⁷ Zur dogmatischen Einordnung der urheberrechtlichen Schranken als tatbestandsausschließend *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 34.

²³⁸ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

²³⁹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 16.03.2016 – C-484/14, BeckRS 2016, 80483 Rn. 64 (McFadden/Sony Music).

²⁴⁰ Vgl. *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 14, so auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 16.03.2016 – C-484/14, BeckRS 2016, 80483 Rn. 64 (McFadden/Sony Music).

rein neutrale Vermittlerrolle,²⁴¹ sind die Haftungsprivilegierungen nicht anwendbar und die Primärhaftung des Diensteanbieters besteht nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Diensteanbieter durch seine unmittelbare Verletzungshandlung häufig eine aktive Rolle einnimmt und seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt. Im konkreten Einzelfall ist daher zu prüfen, ob die unmittelbare Verletzungshandlung seiner rein neutralen Vermittlerrolle und damit auch seiner Haftungsprivilegierung entgegensteht. Ein Diensteanbieter nimmt jedenfalls dann eine aktive Rolle ein, wenn er sich die Informationen seiner Nutzer zu eigen macht und diese in der Art und Weise präsentiert, dass sie als seine eigenen Informationen erscheinen.²⁴²

3. Auswirkungen auf die Sekundärhaftung von privilegierten Diensteanbietern

Durch die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG kann die Sekundärhaftung²⁴³ von Diensteanbietern für fremde Urheberrechtsverletzungen ausgeschlossen sein.²⁴⁴ Durch die die Übermittlung oder Speicherung von Informationen ihrer Nutzer nehmen Diensteanbieter häufig mittelbare Verletzungshandlungen im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer vor, bei denen sie aufgrund ihrer Bedeutung für die Kommunikation über das Internet eine zentrale Rolle einnehmen können, da sie diese durch ihren Dienst ermöglichen oder zumindest erleichtern. Werden die Diensteanbieter in einem solchen Fall zudem in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig, wird ihre mittelbare Handlung mit einer unmittelbaren Verletzungshandlung gleichgestellt und sie sind im Rahmen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt für die fremde Urheberrechtsverletzung verantwortlich. Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens genügt es nach den allgemeinen Gesetzen, wenn der Diensteanbieter als Intermediär bei der Bereitstellung seines

²⁴¹ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

²⁴² GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 152 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 17; *Spindler*, MMR 2018, 48, 49.

²⁴³ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.

²⁴⁴ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 16.03.2016 – C-484/14, BeckRS 2016, 80483 Rn. 64 (McFadden/Sony Music).

Dienstes eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt.²⁴⁵ Bei Diensteanbietern i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ihnen gemäß § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen, die sie dazu verpflichten, die von ihnen übermittelten oder gespeicherte Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.²⁴⁶ Das hat zur Folge, dass für die privilegierten Diensteanbieter i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG grundsätzlich keine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gelten, die sie bei der Erbringung ihres Dienstes zu beachten haben, sodass auch ihre Sekundärhaftung nicht durch die Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht begründet werden kann. Die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines solchen Diensteanbieters kann sich allerdings aus den weiteren Kriterien ergeben (wie z.B. die Förderung einer unmittelbaren Rechtsverletzung, der Erhalt einer Notification oder das Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht), sodass eine Sekundärhaftung des Diensteanbieters im Einzelfall trotz der Regelung in § 7 Abs. 2 TMG bestehen kann.²⁴⁷

Außerdem ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 7 Abs. 2 TMG hinsichtlich eines Diensteanbieters i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG nur gilt, wenn er seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzt. Das bedeutet, dass ein privilegierter Diensteanbieter im Rahmen seines Dienstes die maßgeblich urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten zu beachten hat, wenn er seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt.²⁴⁸ In einem solchen Fall sind sämtliche Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG nicht auf den Diensteanbieter anwendbar, sodass ihm auch allgemeine Überwachungspflichten auferlegt werden können. Nimmt ein Diensteanbieter daher bei der Bereitstellung seines Dienstes eine aktive Rolle ein, ist er uneingeschränkt im Rahmen einer Sekundärhaftung für fremde Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktive Rolle eines

²⁴⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

²⁴⁶ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

²⁴⁷ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²⁴⁸ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

Diensteanbieters nicht mit der zentralen Rolle eines Intermediären gleichgesetzt werden kann, die zur Begründung der Sekundärhaftung erforderlich ist.²⁴⁹ Eine zentrale Rolle eines Diensteanbieters kann nämlich auch angenommen werden, wenn dieser seinen Dienst zwar in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt und weder Kenntnis noch Kontrolle über die übermittelte oder gespeicherte Information besitzt, allerdings hinsichtlich der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung unverzichtbar ist, weil sein Nutzer ohne dessen Dienst keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten erhalten würden. Zur Annahme einer aktiven Rolle muss der Diensteanbieter dagegen diese rein neutrale Vermittlerrolle verlassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Diensteanbieter im Hinblick auf seine mittelbare Handlung in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²⁵⁰ Hierzu genügt unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 TMG natürlich nicht die Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltpflicht, allerdings kann die Förderung einer unmittelbaren Rechtsverletzung, der Erhalt einer Notification sowie das Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht zur Annahme einer solchen aktiven Rolle führen. Eine aktive Rolle liegt in jedem Fall vor, wenn der Diensteanbieter eine strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst zur Nutzung bereithält.²⁵¹

4. Auswirkungen auf die Vermittlerhaftung von privilegierten Diensteanbietern

Die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG schließen die Vermittlerhaftung eines privilegierten Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen nicht aus, sondern schränken diese lediglich in ihrer inhaltlichen Reichweite ein.²⁵² Sofern ein Diensteanbieter aufgrund einer Haftungsprivilegierung für eine eigene oder fremde Rechts-

²⁴⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁵⁰ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²⁵¹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

²⁵² Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.

verletzung nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist, bestehen ihm gegenüber dennoch unterschiedliche Ansprüche auf der Grundlage der Vermittlerhaftung.²⁵³ Dies ergibt sich daraus, dass die Vermittlerhaftung gerade nicht auf ein vorwerfbares Verhalten des Diensteanbieters als Vermittler abstellt, sondern dieser auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn er nicht für die Rechtsverletzung verantwortlich ist und sich sogar an alle allgemeinen Verpflichtungen und Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gehalten hat.²⁵⁴ Im Rahmen dieser Vermittlerhaftung kommen insbesondere Ansprüche im Wege von unterschiedlichen Notice and Take Down-Verfahren und Notice and Stay Down-Verfahren in Betracht. Außerdem können Rechteinhaber von einem privilegierten Diensteanbieter i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG stets gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG verlangen, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Verlässt der Diensteanbieter bei der Bereitstellung seines Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle, ist er nicht mehr privilegiert, weshalb in einem solchen Fall seine Vermittlerhaftung nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt besteht.

a) Notice and Take Down-Verfahren und Notice and Stay Down-Verfahren

Verschiedene Haftungsprivilegierungen sehen als Voraussetzung vor, dass der Diensteanbieter zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information verpflichtet ist (sog. Take Down) und im Einzelfall zusätzlich alle Anstrengungen unternehmen muss, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern (sog. Stay Down), sobald er Kenntnis von bestimmten Umständen erlangt. Diese Verpflichtungen können z.B. durch eine entsprechende Notification des Rechteinhabers eingeleitet werden (sog. Notice and Take Down- oder Notice and Stay Down-Verfahren). Zum einen sieht § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG für Host-Provider vor, dass sie einen Take Down einer Information vornehmen müssen, sobald sie Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung oder rechtsverletzenden Information erhalten, und zum anderen regelt § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG, dass Cache-Provider einen Take Down umsetzen müssen, sobald sie Kenntnis davon erhalten, dass eine Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Internet als Kommunikationsnetz entfernt oder der Zugang zu ihr

²⁵³ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1209 Rn. 25 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland); so auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 137 f., 198 u. 235 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁵⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

gesperrt wurde oder aber ein Gericht bzw. eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.²⁵⁵ Außerdem kann sich ein Content-Sharing-Provider gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG nur enthaften, wenn er seinen Sorgfaltspflichten im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG, eines Notice and Stay Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG sowie eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 UrhDaG nachkommt.²⁵⁶ Die Umsetzung einer berechtigten Aufforderungen zum Take Down oder Stay Down ist in einem solchen Fall eine Voraussetzung für das Vorliegen der jeweiligen Haftungsprivilegierung bzw. Enthaftung. Das bedeutet, dass Rechteinhaber ein Notice and Take Down- oder ein Notice and Stay Down-Verfahren immer einleiten können, unabhängig davon, ob der Diensteanbieter im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist oder aber dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung der §§ 8 bis 10 TMG unterfällt. Eine entsprechende Verpflichtung zum Take Down oder Stay Down besteht daher im Rahmen der Vermittlerhaftung stets uneingeschränkt.

b) Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG sollen Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit eines Diensteanbieters gemäß der §§ 8 bis 10 TMG unberührt bleiben. Demnach sind privilegierte Diensteanbieter stets zu einem Take Down von Informationen verpflichtet. Durch diese Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG sollen die unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht umgesetzt werden. Die unionsrechtlichen Vorgaben sehen allerdings vor, dass die Haftungsprivilegierungen die Möglichkeit unberührt lassen, dass ein Gericht bzw. eine Verwaltungsbehörde von einem privilegierten Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Aus Erwägungsgrund Nr. 45 E-Commerce-Richtlinie folgt, dass das Abstellen und die Verhinderung einer Rechtsverletzung jedenfalls die Entfernung oder die Sperrung des

²⁵⁵ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III. 1.

²⁵⁶ Zur Haftung und Enthaftung sowie zur Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. u. III.

Zugangs einer konkreten Information im Rahmen eines Take Down umfasst. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erfassen die unionsrechtlichen Regelungen allerdings auch eine Verpflichtung zum Stay Down des jeweiligen Diensteanbieters.²⁵⁷ Folglich sind die Regelungen in Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie weiter gefasst als die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG. Die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG muss daher richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG im Rahmen seiner Vermittlerhaftung neben einer Verpflichtung zum Take Down auch eine Verpflichtung zum Stay Down treffen kann.

Bei einer Urheberrechtsverletzung im Internet müssen Rechteinhaber daher bei einer richtlinienkonformen Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung mindestens die Möglichkeit haben, gegen einen nichtverantwortlichen Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG eine gerichtliche Anordnung zum Abstellen oder zur Verhinderung der Rechtsverletzung erlangen zu können, wobei durch ein Gericht oder eine Behörde auch weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen angeordnet werden können.²⁵⁸ Eine solche Maßnahme darf allerdings gemäß § 7 Abs. 2 TMG nicht dazu führen, dass dem privilegierten Diensteanbieter eine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt wird, die ihn dazu verpflichtet, die von ihm im Rahmen seines Dienstes übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.²⁵⁹ Durch eine gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG dürfen einem privilegierten Diensteanbieter daher lediglich spezifische Überwachungspflichten auferlegt werden. Das hat hinsichtlich der Vermittlerhaftung eines privilegierten Diensteanbieters i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG zur Folge, dass einerseits durch § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG deren Mindestumfang festgelegt und

²⁵⁷ Vgl. st. Rspr. EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1064 Rn. 34 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 37 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 29 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 131 (L'Oréal/eBay).

²⁵⁸ Zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

²⁵⁹ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

andererseits durch § 7 Abs. 2 TMG deren inhaltliche Reichweite begrenzt wird. Das bedeutet, dass ein privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG im Rahmen seiner Vermittlerhaftung stets zum Abstellen oder zur Verhinderung einer Rechtsverletzung verpflichtet werden kann, wobei die entsprechende Maßnahme keine allgemeine Überwachungspflicht begründen darf.

5. Umsetzung in der deutschen Rechtsprechung

Die Regelsystematik der Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG wird in der deutschen Rechtsprechung unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben derzeit nur unzureichend umgesetzt. Die deutsche Rechtsprechung wendet zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung insbesondere die Grundsätze zur Störerhaftung an, innerhalb derer sie auch die Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG und § 7 Abs. 2 TMG berücksichtigt.

a) Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung

Aus der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG a.F.²⁶⁰ wurde vor dem 3. TMG-ÄndG durch die deutsche Rechtsprechung abgeleitet, dass die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG lediglich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche anwendbar sind und nicht für zivilrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche gelten.²⁶¹ Die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG a.F. wurde dabei mit dem Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1

²⁶⁰ Bis zum 3. TMG-ÄndG regelte § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG a.F. wörtlich: „*Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt.*“ Mit dem 3. TMG-ÄndG wurde diese Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG verschoben und um den Zusatz „*aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen*“ ergänzt.

²⁶¹ St. Rspr. BGH v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311, 312 Rn. 19 (Blog-Eintrag); v. 22.07.2010 – I ZR 139/08, GRUR 2011, 152, 153 Rn. 26 (Kinderhochstühle im Internet I); v. 30.06.2009 – VI ZR 210/08, GRUR 2009, 1093, 1094 Rn. 17 (Focus Online); v. 30.04.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702, 705 Rn. 38 (Internet-Versteigerung III); v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 19 (Internet-Versteigerung II); v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724, 725 Rn. 7 (Meinungsforum); siehe auch Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 37 f.

UrhG gleichgesetzt, woraus man folgerte, dass die Haftungsprivilegierungen keine Anwendung auf die Grundsätze der Störerhaftung finden können, weil durch diese lediglich ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung begründet wird. Da der EuGH in der Rechtssache *L'Oréal/eBay*²⁶² nicht nach Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen sowie Schadensersatzansprüchen differenzierte, sondern hinsichtlich sämtlicher Ansprüche gegen einen Host-Provider von der Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung des Art. 14 E-Commerce-Richtlinie ausging,²⁶³ wandte der *I. Zivilsenat* des BGH in der Folge die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG auf sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche und damit auch auf Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche im Rahmen der Störerhaftung an.²⁶⁴ Auch nach dem 3. TMG-ÄndG wird zum Teil noch vertreten, dass die Haftungsprivilegierungen für Cache- und Host-Provider gemäß §§ 9, 10 TMG nicht auf die Störerhaftung angewandt werden können und nur Access-Provider wegen der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG bezüglich der Störerhaftung privilegiert seien.²⁶⁵

Dabei wird allerdings verkannt, dass der Anspruch auf Abstellen und Verhinderung der Rechtsverletzung bei einer richtlinienkonformen Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG nicht mit einem Anspruch auf Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UrhG und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG gleichgesetzt werden kann. Mit dem Anspruch auf Abstellen und Verhinderung der Rechtsverletzung ist eine Verpflichtung zum Take Down und Stay Down des Diensteanbieters verbunden, die inhaltlich nicht so weit reicht, wie der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung.²⁶⁶ Im Vergleich zu § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG stellt § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ein Weniger dar. Zutreffend ist, dass die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG auch auf

²⁶² EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025 (L'Oréal/eBay).

²⁶³ EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 106 ff. (L'Oréal/eBay).

²⁶⁴ BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 33 ff. (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 21 ff. (Alone in the Dark); v. 17.08.2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038, 1040 Rn. 22 ff. (Stiftparfüm); zustimmend *Hacker*, GRUR-Prax 2011, 391, 391 ff.; *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1141; v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2012, 321, 327.

²⁶⁵ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 38; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 41 ff. m.w.N.

²⁶⁶ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a); zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

zivilrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche anwendbar sind, diese aber durch die Mindestanforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG sowie der inhaltlichen Begrenzung des § 7 Abs. 2 TMG eingeschränkt werden. Das bedeutet, dass § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG lediglich einen Teil der Störerhaftung erfasst, nämlich den Take Down und den Stay Down einer Information.²⁶⁷ Dies wird auch durch die Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH *Øo* in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]* bestätigt, wonach die Haftungsprivilegierungen horizontal für jede Form der Haftung gelten, unabhängig davon, woraus sich diese Haftung ergibt, welcher Rechtsbereich betroffen ist oder auf welcher exakten Rechtsnatur die Haftung fußt.²⁶⁸ Die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG schließt daher die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG auf Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche nicht aus, sondern schränkt die bestehenden Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche dahingehend ein, dass „nur“ eine Verpflichtung zur Vornahme eines Take Down und Stay Down besteht.

b) Anwendung von § 7 Abs. 2 TMG in der deutschen Rechtsprechung

Der BGH wendet die Regelung in § 7 Abs. 2 TMG in seiner ständigen Rechtsprechung dahingehend an, dass ein privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG nicht als Störer in Anspruch genommen werden kann, wenn er lediglich eine Prüf- oder Überwachungspflicht verletzt hat, da dies zu einer allgemeinen Überwachungspflicht i.S.d. § 7 Abs. 2 TMG führen würde.²⁶⁹ Erforderlich sei vielmehr, dass der Diensteanbieter eine spezifische Überwachungspflicht verletzt, was allerdings voraussetzt, dass der Diensteanbieter Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung hat.²⁷⁰

²⁶⁷ So auch *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 56; so bereits vor dem 3. TMG-ÄndG *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 48; differenzierend *Obly*, GRUR 2017, 441, 449.

²⁶⁸ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 138 (*Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*).

²⁶⁹ St. Rspr. BGH v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 857 Rn. 23 (Ärztbewertung III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 27 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 16.05.2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229, 1232 Rn. 36 (Kinderhochstühle im Internet II); v. 17.08.2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038, 1040 Rn. 21 (Stiftparfüm).

²⁷⁰ BGH v. 01.03.2016 – VI ZR 34/15, GRUR 2016, 855, 857 Rn. 23 (Ärztbewertung III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 27 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 16.05.2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229, 1232 Rn. 36

Die Störerhaftung kommt nach der deutschen Rechtsprechung nur in Betracht, wenn es nach einem Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung im Rahmen eines Dienstes erneut zur einer solchen Rechtsverletzung kommt oder aber eine Rechtsverletzung andauert, weil der Diensteanbieter nach einem entsprechenden Hinweis nicht unverzüglich tätig wird, um die betroffene Information zu entfernen oder den Zugang zu dieser zu sperren und dafür zu sorgen, dass sich eine derartige Rechtsverletzung nicht wiederholt.²⁷¹ Das hat zur Folge, dass ein privilegierter Diensteanbieter erst als Störer verantwortlich ist, wenn er zum einen eine hinreichend genaue und fundierte Meldung über eine konkrete Rechtsverletzung erhalten hat und zum anderen ein Wiederholungsfall vorliegt. Der EuGH entschied bezogen auf Host-Provider i.S.v. Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 TMG, dass die ständige Rechtsprechung des BGH zur Störerhaftung mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung vereinbar ist.²⁷² In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Host-Provider nach der Rechtsprechung des EuGH ab dem Zeitpunkt des Erhalts eines Hinweises auf eine Rechtsverletzung bereits dazu verpflichtet ist, die betreffende Rechtsverletzung unverzüglich zu beenden sowie deren Wiederholung vorzubeugen und es lediglich ungerechtfertigt wäre, ihm die entsprechenden Prozesskosten aufzuerlegen.²⁷³ Das bedeutet, dass § 7 Abs. 2 TMG die Störerhaftung nicht ausschließt und einem Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG gerade nicht entgegensteht.

(Kinderhochstühle im Internet II); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 372 Rn. 28 (Alone in the Dark); vgl. aber BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 24 (Dead Island), der hinsichtlich eines privaten WLAN-Providers nach alter Rechtslage und vor der Einführung von § 7 Abs. 4 TMG keine Kenntnis voraussetzt; siehe auch *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 61; *Grisse*, GRUR 2017, 1073, 1077; *Hennemann*, ZUM 2018, 754, 756 f.; *Spindler*, GRUR 2018, 1012, 1013 f.

²⁷¹ Zusammenfassend EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1064 Rn. 122 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷² Siehe ausführlich EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 119 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); a.A. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 203 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1065 Rn. 133 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

C. Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung nach dem Digital Services Act

Seit der Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie im Jahr 2000 hat sich das Internet und dessen Nutzung erheblich gewandelt. Die *Europäische Kommission* hat es sich daher im Jahr 2020 zum Ziel gemacht, die Regelungen zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung von Intermediären unter Berücksichtigung dieses digitalen Wandels zu überarbeiten und anzupassen.²⁷⁴ Aus diesem Grund hat sie am 15.12.2020 einen Vorschlag für einen Digital Services Act veröffentlicht, der als Entwurf für eine Verordnung ausgestaltet war.²⁷⁵ Diesen Vorschlag hat der *Rat der Europäischen Union* am 18.11.2021 umfassend überarbeitet und abgeändert.²⁷⁶ Das *Europäische Parlament* veröffentlichte sodann am 20.01.2022 einen entsprechenden Änderungsvorschlag.²⁷⁷ Nach den Verhandlungen im Trilog haben sich die Berichterstatter des *Europäischen Parlaments* und des *Rats der Europäischen Union* unter Beteiligung der *Europäischen Kommission* am 23.04.2022 politisch über die Inhalte der endgültigen Fassung des Digital Services Act vorläufig geeignet, wobei diese Fassung noch vom *Europäischen Parlament* und vom *Rat der Europäischen Union* gebilligt werden musste.²⁷⁸ Am 19.10.2022 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat der Europäischen Union* die finale Fassung des Digital Services Act erlassen. Da der Digital Services Act als Verordnung ausgestaltet ist, gilt er in den Europäischen Mitgliedstaaten ab dem 17.02.2024 unmittelbar. Aufgrund seiner unmittelbaren Wirkung ersetzt er ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Regelungen des deutschen TMG sowie der bestehende E-Commerce-Richtlinie. Im Vergleich zur E-Commerce-Richtlinie regelt der Digital Services Act hinsichtlich seiner Anwendbarkeit verschiedene Klarstellungen und

²⁷⁴ *Europäische Kommission* v. 19.02.2020 – COM(2020) 67 final, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.

²⁷⁵ *Europäische Kommission* v. 15.12.2020 – COM(2020) 825 final – 2020/0361 (COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

²⁷⁶ Siehe ausführlich *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

²⁷⁷ Siehe ausführlich *Europäisches Parlament* v. 20.01.2022 – P9_TA(2022)0014, Abänderungen zum Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

²⁷⁸ Siehe *Rat der Europäischen Union* v. 23.04.2022, Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sichereren Raum für Menschen in Europa zu machen.

ergänzende Definition, die die derzeit bestehenden Unklarheiten weitestgehend auflösen (hierzu unter I.). Bezüglich der privilegierten Tätigkeiten und den damit verbundenen Haftungsprivilegierungen werden im Digital Services Act die Regelungen der E-Commerce-Richtlinie aufgegriffen, wobei sie unter Berücksichtigung der digitalen Veränderung sowie der Erfahrungswerte mit der E-Commerce-Richtlinie teilweise angepasst und erweitert wurden (hierzu unter II.). Der Digital Services Act sieht zudem für bestimmte Dienste Haftungsverschärfungen durch konkrete Sorgfaltspflichten vor, um den Besonderheiten von verschiedenen Diensten gerecht zu werden (hierzu unter III.). Die Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Primär-, Sekundär- oder Vermittlerhaftung nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund einer Urheberrechtsverletzung im Internet bleiben unverändert, sodass die Ausführungen zur E-Commerce-Richtlinie bzw. zum TMG weiter gelten (hierzu unter IV.).

I. Anwendbarkeit des Digital Services Act

Der Digital Services Act gilt als Verordnung unmittelbar für alle Vermittlungsdienste (hierzu unter 1.), die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Europäischen Union (hierzu unter 2.) angeboten werden, ungeachtet des Niederlassungsorts des jeweiligen Anbieters des Dienstes. Er sieht in diesem Zusammenhang verschiedene Haftungsprivilegierungen und Haftungsverschärfungen vor, die sich insbesondere auf die öffentliche Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten über das Internet i.S.v. Art. 3 lit. h) und k) Digital Services Act beziehen (hierzu unter 3.). Zu beachten ist zudem das Verhältnis des Digital Services Act zur E-Commerce-Richtlinie, die durch den Digital Services Act nicht vollständig ersetzt wird (hierzu unter 4.).

1. Begriff des Vermittlungsdienstes, Art. 3 lit. g) Digital Services Act

Die Haftungsprivilegierungen und Haftungsverschärfungen des Digital Services Act sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Digital Services Act auf Vermittlungsdienste anwendbar, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der Europäischen Union angeboten werden, unabhängig davon, wo der jeweilige Vermittlungsdienst seinen Ort der Niederlassung hat. Ein Vermittlungsdienst bietet seine Dienstleistungen i.d.S. in der Europäischen Union an, wenn er gemäß Art. 3 lit. d) Digital Services Act in einem oder mehreren Europäischen Mitgliedstaaten die Möglichkeit für natürliche oder juristische Personen zur Nutzung seines Dienstes schafft und dieser Dienst eine wesentliche Verbindung zur Europäischen Union aufweist. Eine solche wesentliche Verbindung zur Europäischen Union liegt gemäß Art. 3 lit. e) Digital Services Act vor, wenn der

Anbieter des Vermittlungsdienstes entweder seine Niederlassung in der Europäischen Union hat oder diese aber anhand besonderer faktischer Kriterien festgestellt werden kann. Solche Kriterien können die erhebliche Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Europäischen Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dessen oder deren Bevölkerung oder die Ausrichtung von Tätigkeiten des Vermittlungsdienstes auf einen oder mehrere Europäische Mitgliedstaaten sein.

Bei einem Vermittlungsdienst muss es sich gemäß Art. 3 lit. g) Digital Services Act um eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft handeln, die entweder aus einer reinen Durchleitung, einer Caching-Leistung oder einem Hosting-Dienst besteht. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Dienstes der Informationsgesellschaft wird in Art. 3 lit. a) Digital Services Act – ebenso wie in Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie – auf Art. 1 Abs. 1 lit. b) Richtlinie (EU) 2015/1535 verwiesen. Daher gilt der Digital Services Act nur für solche Vermittlungsdienste, die ihre Dienstleistung in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbringen.²⁷⁹ Ein Vermittlungsdienst i.S.v. Art. 3 lit. g) Digital Services Act liegt daher vor, wenn ein Access, Cache- oder Host-Provider seine Dienste gegen Entgelt für Nutzer in der Europäischen Union anbietet. Im Digital Services Act werden die Access-, Cache- und Host-Provider nun gemeinschaftlich als „*Vermittlungsdienste*“ definiert.

2. Begriff des Nutzers, Art. 3 lit. b) Digital Services Act

Gemäß Art. 3 lit. b) Digital Services Act sind Nutzer alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Vermittlungsdienst in Anspruch nehmen, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen. Der Begriff umfasst weiterhin reine Konsumenten des Internets und andere Diensteanbieter oder Vermittlungsdienste, die fremde Vermittlungsdienste verwenden.

3. Rechtswidrige Inhalte und öffentliche Verbreitung, Art. 3 lit. h) und k) Digital Services Act

Die Haftungsprivilegierungen und Haftungsverschärfungen des Digital Services Acts beziehen sich insbesondere auf die öffentliche Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten. Eine öffentliche Verbreitung liegt gemäß Art. 3 lit. k) Digital Services Act vor, wenn die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von

²⁷⁹ Erwägungsgrund Nr. 5 Digital Services Act.

Dritten im Auftrag des Nutzers erfolgt, der die Information im Internet zur Nutzung bereitgestellt hat. Dabei spielt es gemäß Erwägungsgrund Nr. 14 Digital Services Act keine Rolle, ob Dritte tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. Als rechtswidrige Inhalte gelten i.S.v. Art. 3 lit. h) Digital Services Act alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Europäischen Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften. In Erwägungsgrund Nr. 12 Digital Services Act wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass hierunter auch die nicht genehmigte Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material fällt. Daher unterfällt das Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen über das Internet grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Digital Services Act.

4. Verhältnis zur E-Commerce-Richtlinie

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Digital Services Act hat dieser keine Auswirkungen auf die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie. In diesem Zusammenhang ist zwingend zu beachten, dass die Regelungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie durch Art. 89 Abs. 1 Digital Services Act ausdrücklich gestrichen werden. Außerdem sollen gemäß Art. 89 Abs. 2 Digital Services Act alle Bezugnahmen auf die Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie jeweils als Bezugnahmen auf die Art. 4, 5, 6 und 8 Digital Services Act gelten. Das bedeutet, dass die Regelungen zu den Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie durch den Digital Services Act ersetzt werden. Die Regelung in Art. 2 Abs. 3 Digital Services Act bezieht sich auf die übrigen Regelungen der E-Commerce-Richtlinie, insbesondere auf Art. 3 E-Commerce-Richtlinie.²⁸⁰

II. Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act

Der Digital Services Act behält die grundsätzliche Haftungssystematik der E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Intermediären für Rechtsverletzungen im Internet bei. Bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und verschiedener Sorgfaltspflichten sind Vermittlungsdienste für Rechtsverletzungen, die unter Verwendung ihrer Dienste durch Dritte begangen werden, nicht nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Die Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act

²⁸⁰ Erwägungsgrund Nr. 9 Digital Services Act.

beziehen sich – wie auch die Regelungen der E-Commerce-Richtlinie – nicht auf einen vorgegebenen Personenkreis, sondern privilegieren bestimmte und klar abgrenzbare Tätigkeiten, die der jeweilige Anbieter des Vermittlungsdienstes im Rahmen seines Dienstes erbringen muss (hierzu unter 1.). Nach Art. 8 Digital Services Act dürfen Vermittlungsdiensten keine allgemeinen Verpflichtungen auferlegt werden, wonach sie die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen überwachen oder aktiv nach Umständen forschen müssen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten (hierzu unter 2.). Auch nach Maßgabe des Digital Services Act finden die Haftungsprivilegierungen nur dann Anwendung, wenn der Anbieter des Vermittlungsdienstes bei der Erbringung seines Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt (hierzu unter 3.). In Abweichung zur E-Commerce-Richtlinie werden in Art. 9 f. Digital Services Act verschiedene zusätzliche Pflichten für Diensteanbieter geregelt, die sie erfüllen müssen, wenn sie von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden eine Anordnung zum Vorgehen gegen bestimmte rechtswidrige Inhalte oder eine Auskunftsanordnung erhalten (hierzu unter 4.).

1. Privilegierte Tätigkeiten, Art. 3 bis 5 Digital Services Act

Der Digital Services Act privilegiert die Tätigkeiten einer reinen Durchleitung (Art. 4 Digital Services Act), Caching-Leistung (Art. 5 Digital Services Act) und eines Hosting-Dienstes (Art. 6 Digital Services Act). Daher unterfallen die Tätigkeiten eines Access-, Cache- und Host-Providers ab dem 17.02.2024 dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act, wobei die Regelungen zu den privilegierten Tätigkeiten der E-Commerce-Richtlinie im Digital Services Act weitestgehend übernommen wurden.²⁸¹

a) Haftungsprivilegierung für Access-Provider, Art. 4 Digital Services Act

Die Regelung in Art. 4 Digital Services Act privilegiert die Tätigkeit des reinen Durchleitens durch einen Vermittlungsdienst.²⁸² Ein solches reines Durchleiten liegt gemäß Art. 3 lit. g) i) und Art. 4 Abs. 1 Digital Services Act vor, wenn die Dienstleistung des Vermittlungsdienstes darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem

²⁸¹ Siehe auch *Schmid/Grewe*, MMR 2021, 279, 280.

²⁸² Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

Kommunikationsnetz zu vermitteln. Diese Tätigkeit entspricht der Tätigkeit eines Access-Providers i.S.v. Art. 12 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 8 Abs. 1 TMG. Auf Anregung des *Rats der Europäischen Union* wurde die privilegierte Tätigkeit des reinen Durchleitens im Vergleich zur E-Commerce-Richtlinie im Digital Services Act erweitert. In seinem vorläufigen Änderungsvorschlag schlug der *Rat der Europäischen Union* vor, dass ein Access-Provider zukünftig nicht für die „übermittelten oder abgerufenen Informationen“ verantwortlich sein soll.²⁸³ Durch die Ergänzung von „abgerufenen Informationen“ in Art. 4 Digital Services Act werden in Zukunft auch weitere Dienste und Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung erfasst. Dies gilt insbesondere hinsichtlich von DNS-Diensten.²⁸⁴

b) Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, Art. 5 Digital Services Act

Durch Art. 5 Digital Services Act wird die Tätigkeit des Caching privilegiert.²⁸⁵ Eine Caching-Leistung liegt gemäß Art. 3 lit. g) ii) und Art. 5 Abs. 1 Digital Services Act vor, wenn von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt werden, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit entspricht der Tätigkeit eines Cache-Providers i.S.v. Art. 13 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 9 Satz 1 TMG. Der Änderungsvorschlag des *Rats der Europäischen Union* zum Digital Services Act sah vor, dass der Dienst einer Suchmaschine mit dem Caching von Informationen i.S.v. Art. 5 Digital Services Act (im Änderungsvorschlag noch Art. 4 Digital Services Act) gleichgestellt werden soll, sodass die Tätigkeit der Betreiber von Suchmaschinen explizit als Caching-Leistung privilegiert gewesen wäre.²⁸⁶ Dieser Änderungsvorschlag des *Rats der Europäischen Union* wurde in der endgültigen Fassung des Digital Services Act allerdings nicht umgesetzt, sodass es für den Dienst einer Suchmaschine in ihrer Gesamtheit nach wie vor keine explizite

²⁸³ *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 3 Abs. 1.

²⁸⁴ Zur Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 11 A. III.

²⁸⁵ Zur Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß Art. 5 Digital Services Act siehe Kap. 10 A. IV.

²⁸⁶ *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 4 Abs. 1.

Haftungsprivilegierung gibt und weiterhin eine Einzelfallprüfung der konkret für Rechtsverletzungen verwendeten Funktionen erforderlich ist.²⁸⁷

c) Haftungsprivilegierung für Host-Provider, Art. 6 Digital Services Act

In Art. 6 Digital Services Act wird die Tätigkeit des Hosting privilegiert.²⁸⁸ Ein Hosting-Dienst liegt gemäß Art. 3 lit. g) iii) und Art. 6 Abs. 1 Digital Services Act vor, wenn durch den Vermittlungsdienst von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag gespeichert werden. Diese Tätigkeit entspricht der Tätigkeit eines Host-Providers i.S.v. Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 TMG.

d) Gemischte Tätigkeiten eines Diensteanbieters

In Erwägungsgrund Nr. 15 Digital Services Act wird nunmehr klargestellt, dass bei gemischten Tätigkeiten eines Diensteanbieters im Hinblick auf die Anwendbarkeit einer Haftungsprivilegierung stets auf die konkrete Tätigkeit abzustellen ist, die für die Begehung der Rechtsverletzung durch einen Dritten beansprucht wurde. Dies war zwar bereits für die E-Commerce-Richtlinie und das TMG anerkannt, allerdings gab es bislang keine explizite Regelung hierzu.²⁸⁹

2. Keine allgemeine Überwachung oder aktive Nachforschung, Art. 8 Digital Services Act

In Art. 8 Digital Services Act wird – ähnlich wie in Art. 15 E-Commerce-Richtlinie – geregelt, dass Vermittlungsdiensten nicht auferlegt werden darf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen allgemein zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten. In Erwägungsgrund Nr. 30 Digital Services Act heißt es hierzu, dass es „*weder de jure noch de facto*“ zu einer allgemeinen Überwachungspflicht kommen darf. Allerdings wird dort auch klargestellt, dass dies keine Überwachungspflichten „*in einem bestimmten Fall*“ betrifft und insbesondere keine Anordnungen von nationalen Behörden berührt.

²⁸⁷ Zur fehlenden Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen im Digital Services Act siehe Kap. 12 A. III.

²⁸⁸ Zur Haftungsprivilegierung und Haftungsverschärfung für Host-Provider gemäß Art. 6 und Art. 16 ff. Digital Services Act siehe Kap. 7 A. IV.

²⁸⁹ Zu gemischten Tätigkeiten eines Diensteanbieters nach der E-Commerce-Richtlinie und dem TMG siehe Kap. 4 B. II. 1. d).

Das bedeutet, dass nach dem Digital Services Act weiterhin – wie auch unter Beachtung von Art. 15 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 7 Abs. 2 TMG – die Möglichkeit besteht, einem Anbieter eines Vermittlungsdienstes eine spezifische Überwachungspflicht aufzuerlegen oder eine entsprechende behördliche Anordnung zu treffen.²⁹⁰

3. Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle

Die Haftungsprivilegierungen der Art. 4 bis 8 Digital Services Act finden – wie auch die der E-Commerce-Richtlinie – keine Anwendung, sofern der Anbieter des Vermittlungsdienstes seinen Dienst nicht i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 18 Digital Services Act auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen erbringt, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält. Hinsichtlich der rein neutralen Vermittlerrolle differenziert der Digital Services Act nunmehr – anders als die E-Commerce-Richtlinie²⁹¹ – explizit zwischen dem Dienst der reinen Durchleiten und einer Caching-Leistung einerseits sowie einem Hosting-Dienst andererseits. Nach Erwägungsgrund Nr. 21 Digital Services Act nimmt ein Access- oder Cache-Provider nur dann eine rein neutrale Vermittlerrolle ein, wenn er in keiner Weise mit den übermittelten oder abgerufenen Informationen in Verbindung steht. Voraussetzung hierfür ist es unter anderem, dass der jeweilige Anbieter des Vermittlungsdienstes die von ihm übermittelten oder bereitgestellten Informationen nicht verändert, wobei Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung oder Bereitstellung nicht erfasst sind, solange sie die Integrität der übermittelten oder bereitgestellten Informationen nicht verändern.

Für Hosting-Dienste sieht Erwägungsgrund Nr. 22 Digital Services Act vor, dass diese ihre rein neutrale Vermittlerrolle insbesondere verlassen, sobald sie tatsächliche Kenntnis oder ein entsprechendes Bewusstsein von rechtswidrigen Tätigkeiten oder rechtswidrigen Inhalten erlangen. Diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Bewusstsein kann der Anbieter eines Hosting-Dienstes u.a. durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen (sog. Notification) erhalten. Zudem wird in Erwägungsgrund Nr. 22 Digital Services Act klargestellt, dass ein Anbieter eines Hosting-Dienstes seine

²⁹⁰ Zu den spezifischen Überwachungspflichten nach der E-Commerce-Richtlinie und dem TMG siehe Kap. 4 B. II. 2. b).

²⁹¹ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

rein neutrale Vermittlerrolle nicht bereits dadurch verlässt, dass ihm allgemein die Tatsache bewusst, dass sein Hosting-Dienst „auch“ zur Speicherung rechtswidriger Inhalte genutzt wird. Weiter heißt es, dass der Umstand, dass ein Anbieter eines Hosting-Dienstes automatisch die in seinen Dienst hochgeladene Informationen indiziert oder der Dienst über eine Suchfunktion verfügt oder Informationen auf der Grundlage der Profile oder Präferenzen seiner Nutzer empfiehlt, nicht ausreicht, um daraus den Schluss zu ziehen, dass der Anbieter eine „spezifische“ Kenntnis von rechtswidrigen Tätigkeiten auf seinem Dienst oder von auf durch seinen Dienst gespeicherten rechtswidrigen Inhalten hat.

Zudem gelten die Haftungsprivilegierungen gemäß Erwägungsgrund Nr. 18 Digital Services Act explizit nicht für eigene Inhalte der Anbieter von Vermittlungsdiensten, was bereits für die E-Commerce-Richtlinie anerkannt, aber nicht ausdrücklich geregelt war. Eine entsprechende Regelung gab es jedoch bereits in § 7 Abs. 1 TMG. Aufgrund des Änderungsvorschlags des *Rats der Europäischen Union* wurde in Erwägungsgrund Nr. 20 Digital Services Act aufgenommen, dass ein Anbieter eines Vermittlungsdienstes eine aktive Rolle jedenfalls dann einnimmt, „wenn der Anbieter seine Dienstleistung hauptsächlich zu dem Zweck anbietet, rechtswidrige Tätigkeiten zu erleichtern, indem er beispielsweise seinen Zweck – die Erleichterung rechtswidriger Aktivitäten – klar zum Ausdruck bringt und seine Dienstleistungen für diesen Zweck geeignet sind“.²⁹² Das bedeutet, dass eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst in jedem Fall die rein neutrale Vermittlerrolle verlässt und nicht durch den Digital Services Act privilegiert ist. In Art. 7 Digital Services Act wird klargestellt, dass die Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act auch dann gelten, wenn die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis aus eigener Initiative eigene Nachforschungen anstellen und rechtswidrige Inhalte aufspüren, identifizieren und entfernen oder den Zugang zu diesen sperren. Dadurch verlassen sie ihre rein neutrale Vermittlerrolle nicht.

4. Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte, Art. 9 f. Digital Services Act

Abweichend von der E-Commerce-Richtlinie sehen die Regelungen in Art. 9 und 10 Digital Services Act verschiedene Pflichten für Vermittlungsdienste vor, die sie erfüllen müssen, wenn sie von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungs-

²⁹² Vgl. *Rat der Europäischen Union v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD)*, Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 20.

behörden eine Anordnung zum Vorgehen gegen bestimmte rechtswidrige Inhalte oder eine Auskunftsanordnung erhalten. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Digital Services Act sind Vermittlungsdienste nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, verpflichtet, der eine Anordnung erlassenden Behörde oder einer anderen in der Anordnung genannten Behörde unverzüglich über die Ausführung der Anordnung zu informieren, und anzugeben, ob und wann sie die Anordnung ausgeführt haben. Nach Art. 10 Abs. 1 Digital Services Act gilt dies auch nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurde. Nicht eindeutig geregelt ist, ob ein Verstoß gegen diese Pflichten dazu führt, dass der Vermittlungsdienst nicht gemäß Art. 4 bis 8 Digital Services Act privilegiert ist oder ob die Haftungsprivilegierung des Vermittlungsdienstes grundsätzlich unberührt bleibt, allerdings eine Sanktion i.S.v. Art. 52 Digital Services Act verhängt werden kann. Aufgrund der Systematik des Digital Services Act handelt es sich aber nicht um allgemeine Sorgfaltspflichten, sondern um Privilegierungsvoraussetzungen.

III. Haftungsverschärfungen des Digital Services Act

Neben den Haftungsprivilegierungen für Vermittlungsdienste sieht der Digital Services Act für bestimmte Dienste in Abweichung zur E-Commerce-Richtlinie verschiedene Haftungsverschärfungen in Form von Sorgfaltspflichten vor. Durch diese Sorgfaltspflichten soll insbesondere ein transparentes und sicheres Online-Umfeld geschaffen werden.²⁹³ In Art. 11 bis 15 Digital Services Act werden Sorgfaltspflichten geregelt, die für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten (hierzu unter 1.). Da gemäß Erwägungsgrund Nr. 41 Digital Services Act die konkreten Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit, den Umfang und die Art des betroffenen Vermittlungsdienstes anzupassen sind, sehen die weiteren Regelungen des Digital Services Act zusätzliche Verpflichtungen für bestimmte Vermittlungsdienste vor. Während die Regelungen in Art. 16 bis 18 Digital Services Act zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Dienste regeln, die auch für Online-Plattformen gelten (hierzu unter 2.), sehen die Regelungen in Art. 19 bis 32 Digital Services Act zusätzliche Bestimmungen für Online-Plattformen vor (hierzu unter 3.), wobei gemäß Art. 33 bis 43 Digital Services Act sehr großen

²⁹³ Erwägungsgrund Nr. 40 Digital Services Act.

Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen noch zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken auferlegt werden (hierzu unter 4.). Schließlich sehen die Regelungen in Art. 44 bis 48 Digital Services Act sonstige Bestimmungen zu den einzelnen Sorgfaltspflichten vor (hierzu unter 5.).

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten, Art. 11 ff. Digital Services Act

Zur Schaffung eines transparenten und sicheren Online-Umfelds sind alle Vermittlungsdienste dazu verpflichtet, gemäß Art. 11 Digital Services eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, damit sie auf elektronischem Weg unmittelbar mit den Behörden der Europäischen Mitgliedstaaten und der *Europäischen Kommission* in Bezug auf die Anwendung des Digital Services Act kommunizieren können. Darüber hinaus müssen auch alle Vermittlungsdienste gemäß Art. 12 Digital Services Act eine zentrale Kontaktstelle benennen, die es Nutzern ermöglicht, direkt und schnell mit ihnen zu kommunizieren, und zwar auf elektronischem Weg und in einer benutzerfreundlichen Weise, indem sie den Nutzern auch die Wahl des Kommunikationsmittels überlassen, das zudem nicht ausschließlich auf automatisierten Instrumenten beruhen darf. Insofern ist die Verwendung von Chatbots als zentrale Kontaktstelle für Nutzer nicht ausreichend. Sofern der Anbieter eines Vermittlungsdienstes über keine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt, aber Dienstleistungen in der Europäischen Union anbietet, hat er gemäß Art. 13 Digital Services Act schriftlich eine juristische oder natürliche Person zu benennen, die in dem Europäischen Mitgliedstaat, in denen die Dienste angeboten werden, als gesetzlicher Vertreter des Anbieters des Vermittlungsdienstes fungiert. Dieser gesetzliche Vertreter muss für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Digital Services Act bevollmächtigt sein.

Gemäß Art. 14 Digital Services Act müssen die Anbieter von Vermittlungsdiensten in ihren AGB Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen machen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben müssen Informationen zu allen Leitlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung und der menschlichen Überprüfung, sowie zu den Verfahrensregeln für ihr internes Beschwerdemanagementsystem, enthalten. Die AGB müssen zudem in klarer, einfacher, verständlicher, benutzerfreundlicher und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher und maschinenlesbarer Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden, wobei gemäß

Art. 14 Abs. 5 Digital Services Act die Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und von sehr großen Online-Suchmaschinen ihren Nutzern eine kompakte und leicht zugängliche Zusammenfassung ihrer AGB bereitstellen müssen.

In Art. 15 Digital Services Act werden zudem verschiedene Transparenzberichts-pflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festgelegt. Demnach sind sie dazu verpflichtet, mindestens einmal jährlich in einem maschinenlesbaren Format und auf leicht zugängliche Art und Weise klare, leicht verständliche Berichte über die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte Moderation von Inhalten öffentlich zur Verfügung zu stellen. In den Regelungen in Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis e) Digital Services Act wird sodann zwischen den unterschiedlichen Vermittlungsdiensten differenziert und festgelegt, welche Angaben die entsprechenden Anbieter im Transparenzbericht machen müssen.

2. Sorgfaltspflichten von Host-Providern, Art. 16 ff. Digital Services Act

In Art. 16 bis 18 Digital Services Act werden zusätzliche Sorgfaltspflichten für Host-Provider geschaffen, wobei diese auch für Online-Plattformen gelten. Während die E-Commerce-Richtlinie noch kein konkretes Notice and Take Down-Verfahren vorgesehen und die Umsetzung den Europäischen Mitgliedstaaten überlassen hat, regelt der Digital Services Act in Art. 16 f. ein umfassendes Notice and Action-Verfahren.²⁹⁴ Demnach müssen Host-Provider und auch Online-Plattformen ein Verfahren einrichten, durch das Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die meldende Person oder Einrichtung als rechtswidrige Information ansieht. Das Notice and Action-Verfahren muss leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und außerdem eine Übermittlung von Notifications ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen. In Art. 16 Abs. 2 Digital Services Act wird klarstellend geregelt, welche Anforderungen an eine Notification zu stellen sind, damit diese hinreichend genau und angemessen ist. Dabei wurden letztlich die Anforderungen umgesetzt, die der EuGH bereits in seiner ständigen Rechtsprechung angewandt hat.²⁹⁵

²⁹⁴ Zum Notice and Action-Verfahren gemäß Art. 16 f. Digital Services Act im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. IV. 2.

²⁹⁵ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

Äußerst wichtig ist die Klarstellung in Art. 16 Abs. 3 Digital Services Act. Demnach bewirkt eine Notification i.S.v. Art. 16 Abs. 2 Digital Services Act, dass von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein des Host-Providers i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. a) Digital Services Act in Bezug auf die gemeldete Einzelinformation ausgegangen wird, wenn die Notification es einem sorgfältig handelnden Host-Provider ermöglicht, ohne eingehende rechtliche Prüfung festzustellen, dass die einschlägige Tätigkeit oder Information rechtswidrig ist. Das bedeutet, dass nunmehr explizit geregelt ist, dass die Missachtung einer berechtigten Notification zu einer Sekundärhaftung des Host-Providers führt. Dies galt nach der ständigen Rechtsprechung zwar bereits im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG, war allerdings nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.²⁹⁶

Host-Provider sind gemäß Art. 16 Abs. 6 Digital Services Act verpflichtet, alle Notifications zu bearbeiten, die sie im Rahmen eines Notice and Action-Verfahrens erhalten und „entscheiden zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv über die gemeldeten Informationen“. Es wäre zu begrüßen gewesen, wenn die Regelung zur zeitnahen Entscheidung für bestimmte rechtswidrige Inhalte konkrete Vorgaben vorgesehen hätte. Beispielsweise hätte für einen nichtautorisierten Live-Stream über eine Sportveranstaltung festgelegt werden können, dass dieser innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer berechtigten Notification zu entfernen ist, wie dies verschiedene Ausschüsse angeregt haben und auch durch das *Europäische Parlament* bereits formuliert wurde.²⁹⁷ In Art. 17 Digital Services Act ist sodann vorgegeben, dass Host-Provider allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für alle in Art. 17 Abs. 1 lit. a) bis d) Digital Services Act genannten Beschränkungen vorlegen müssen, die mit der Begründung verhängt werden, dass es sich bei den vom Nutzer bereitgestellten Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt oder diese nicht mit den Nutzungsbedingungen des Hosting-Dienstes vereinbar sind. Eine Beschränkung, die einer solchen Begründung bedarf, liegt insbesondere vor, wenn Inhalte von Nutzern entfernt oder der Zugang zu diesen gesperrt wird oder die Inhalte herabgestuft werden (lit. a)), Geldzahlungen ausgesetzt oder beendet werden (lit. b)), die Bereitstellung des Dienstes ausgesetzt oder beendet wird (lit. c)) oder das Benutzerkonto des Nutzers ausgesetzt oder

²⁹⁶ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

²⁹⁷ Zur fehlenden Regelung zu den Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 7 A. IV. 3.

geschlossen wird (lit. d)). In Art. 17 Abs. 3 Digital Services Act werden sodann die Mindestangaben geregelt, die eine entsprechende Begründung enthalten muss.

Erhält ein Host-Provider Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, ist er gemäß Art. 18 Abs. 1 Digital Services Act verpflichtet, seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mitzuteilen und alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Sorgfaltspflichten von Online-Plattformen, Art. 19 ff. Digital Services Act

Für Online-Plattformen i.S.v. Art. 3 lit. i) Digital Services Act sehen die Regelungen in Art. 19 bis 32 Digital Services Act zusätzliche Sorgfaltspflichten vor. In Art. 19 Digital Services Act wird bereits zu Beginn klargestellt, dass diese zusätzlichen Bestimmungen nicht für Anbieter von Online-Plattformen gelten, die als Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/261/EG eingeordnet werden können. Für diese Kleinst- oder Kleinunternehmen gelten lediglich die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act und die für Host-Provider gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act. Nach Maßgabe von Art. 20 Digital Services Act müssen Online-Plattformen ein internes Beschwerdemangementsystem vorhalten und gemäß Art. 21 Digital Services Act eine außergerichtliche Streitbeilegung ermöglichen.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Digital Services Act müssen Online-Plattformen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, damit Notifications von in ihrem Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern (sog. Trustet Flagger), die mittels eines Notice and Action-Verfahrens übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden. Zu beachten ist, dass der Status als Trusted Flagger nur auf Antrag i.S.v. Art. 22 Abs. 2 Digital Services Act vergeben wird. Insofern müssten sich die Rechteinhaber im Sport als Trustet Flagger anerkennen lassen oder auf die Dienste Dritter zurückgreifen.

Die weiteren Sorgfaltspflichten für Online-Plattformen sehen z.B. Regelungen für Maßnahmen und Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Dienste (Art. 23 Digital Services Act), für weitergehende Transparenzberichtspflichten (Art. 24 Digital Services Act), für Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle (Art. 25 Digital Services Act), für Werbung auf Online-Plattformen (Art. 26 Digital Services

Act), für Transparenz von Empfehlungssystemen (Art. 27 Digital Services Act) sowie für Schutz von Minderjährigen (Art. 28 Digital Services Act) vor. Die Regelungen in Art. 29 bis 32 Digital Services Act beziehen sich auf Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.

4. Sorgfaltspflichten von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen, Art. 33 ff. Digital Services Act

Für „*sehr große Online-Plattformen*“ und für „*sehr große Online-Suchmaschinen*“ sehen die Regelungen in Art. 33 bis 43 Digital Services Act zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken vor. Eine sehr große Online-Plattform oder Online-Suchmaschine liegt gemäß Art. 33 Abs. 1 Digital Services Act vor, wenn sie jeweils eine durchschnittliche monatliche Zahl von mindestens 45 Millionen aktiven Nutzern in der Europäischen Union haben und gemäß Art. 33 Abs. 4 Digital Services Act durch die Europäische Kommission als solche benannt wurden. Aufgrund ihrer Reichweite müssen sie verschiedene Sorgfaltspflichten einhalten, um systemische Risiken zu minimieren.

5. Sonstige Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten, Art. 44 ff. Digital Services Act

In den Art. 44 bis 48 Digital Services Act werden abschließend sonstige Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten für alle Vermittlungsdienste geregelt. Insbesondere wird klargestellt, dass die *Europäische Kommission* die Entwicklung und Umsetzung von freiwilligen Normen für bestimmte Bereiche unterstützt (Art. 44 Digital Services Act) und auch die Ausarbeitung von freiwilligen Verhaltenskodizes fördert und erleichtert (Art. 45 Digital Services Act), insbesondere in Bezug auf Online-Werbung (Artikel 46 Digital Services Act) und Barrierefreiheit (Art. 47 Digital Services Act). Zudem kann nach Maßgabe von Art. 48 Digital Services Act die Ausarbeitung von Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen eingeleitet werden.

IV. Auswirkungen des Digital Services Act auf die Verantwortlichkeit

Die Haftungsprivilegierungen der Art. 4 bis 8 Digital Services Act führen dazu, dass die Verantwortlichkeit des jeweiligen Vermittlungsdienstes nach den allgemeinen Gesetzen eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen wird. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu den Haftungsprivilegierungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie

bzw. §§ 7 bis 10 TMG entsprechend.²⁹⁸ Ausweislich von Erwägungsgrund Nr. 17 Digital Services Act stellen die Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, sodass nach den allgemeinen Gesetzen zunächst überhaupt eine Verantwortlichkeit des Vermittlungsdienstes bestehen muss. In Erwägungsgrund Nr. 17 Digital Services Act wird zudem klargestellt, dass die Haftungsprivilegierungen der Art. 4 bis 87 Digital Services Act horizontal für *„jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von rechtswidrigen Inhalten gelten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften“* gelten. Die Ausführungen zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie bzw. des TMG auf die Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung eines privilegierten Diensteanbieters nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund einer Urheberrechtsverletzung im Internet gelten bezüglich der Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act daher unverändert fort.²⁹⁹ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in Erwägungsgrund Nr. 25 Digital Services Act klargestellt wird, dass die Haftungsausschlüsse *„die Möglichkeiten von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt lassen, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen“*. Weiter heißt es, dass solche Verfügungen insbesondere in *„gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen [können], die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen“*. Insofern wird klargestellt, dass die Haftungsprivilegierungen des Digital Services Act die unionsrechtliche Vermittlerhaftung gerade nicht ausschließen und insbesondere gerichtliche oder behördliche Anordnungen möglich sind. Daher gelten auch die Ausführungen zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG weiterhin.³⁰⁰

²⁹⁸ Zur Verantwortlichkeit von Intermediären nach den allgemeinen Gesetzen siehe Kap. 4 A.; zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Verantwortlichkeit von privilegierten Diensteanbietern siehe Kap. 4 B. III.

²⁹⁹ Zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Primärhaftung von privilegierten Diensteanbietern siehe Kap. 4 B. III. 2.; zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Sekundärhaftung von privilegierten Diensteanbietern siehe Kap. 4 B. III. 3.; zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen auf die Vermittlerhaftung von privilegierten Diensteanbietern siehe Kap. 4 B. III. 4.

³⁰⁰ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. III. 4. b).

Kapitel 5:

Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern

Bei nahezu jeder Sportveranstaltung greifen unbefugte Dritte die Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung durch einen autorisierten Rechteinhaber ab, übernehmen diesen unmittelbar und stellen ihn anschließend in bester Qualität über das Internet nichtautorisiert zur Verfügung (sog. Uploader). Die Nutzer des Internets können sich diese abgegriffene „originale“ Übertragung des autorisierten Rechteinhabers sodann über das Internet mittels Streaming ansehen (sog. End-User). Folglich sind an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet in jedem Fall mindestens ein Uploader und ein End-User unmittelbar beteiligt. Sie sind selbst keine Intermediäre, sondern sind auf die Dienste und Leistungen unterschiedlicher Intermediäre angewiesen, um den Bewegtbildcontent streamen zu können. Diese Intermediäre ermöglichen oder erleichtern den unmittelbar handelnden Uploadern und End-Usern durch die Bereitstellung ihrer Dienste und Leistungen die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet. Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der Intermediäre für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen spielt daher die Verantwortlichkeit der Uploader und End-User eine entscheidende Rolle, da die Intermediäre zu deren unmittelbaren Verletzungshandlungen im Einzelfall einen Beitrag leisten können. Außerdem können sie im Rahmen einer Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen, die die Uploader und End-User unmittelbar begehen, mittelbar verantwortlich sein. Durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet nehmen sowohl Uploader (hierzu unter A.) als auch End-User (hierzu unter B.) verschiedene Urheberrechtsverletzungen unmittelbar vor.

A. Verantwortlichkeit von Uploadern

Damit eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet erfolgen kann, muss ein Uploader die autorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents eines Rechteinhabers decodieren, konvertieren und anschließend über das Internet verbreiten und dadurch mit der Öffentlichkeit teilen (hierzu unter I.).

Die Uploader sind für Urheberrechtsverletzungen, die sie durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet unmittelbar begehen, uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (hierzu unter II.).

I. Begriff des Uploaders

Uploader sind diejenigen, die den Bewegtbildcontent der Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen autorisierten Rechteinhaber unbefugt abgreifen, technisch unmittelbar übernehmen und anschließend als nichtautorisierte Übertragung im Internet verbreiten, sodass diese Übertragung durch End-User gestreamt werden kann.¹ Einer solchen nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung liegt der Bewegtbildcontent zugrunde, der am Veranstaltungsort mit Zustimmung des jeweiligen Sportveranstalters produziert und durch einen autorisierten Rechteinhaber übertragen wird. Es handelt sich folglich um die „originale“ Übertragung eines Rechteinhabers, die unbefugt vollständig übernommen und ohne Zustimmung des Sportveranstalters oder des Rechteinhabers über das Internet weiterverbreitet wird.² Als Grundlage dient den Uploadern dafür entweder der autorisierte World Feed oder Dirty Feed, der im Rahmen einer Live-Berichterstattung entsprechend verwertet wird. Allerdings nimmt auch die Anzahl an nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen zu, bei denen autorisierte zeitversetzte Berichterstattungen durch Uploader abgegriffen und nichtautorisiert im Internet übertragen werden. Die Uploader sind in der Regel selbst Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers und erhalten auf diese Weise Zugang zu dessen Übertragung der entsprechenden Sportveranstaltungen, wobei sie häufig als Teil von kriminellen Organisationen handeln.³

¹ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2.

² Zum Begriff des nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. II.

³ Vgl. *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K; siehe auch *EUROPOL v.* 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL v.* 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR v.* 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

Für Rechteinhaber ist nicht ersichtlich, dass es sich bei ihren Kunden bzw. Abonnenten um Uploader von nichtautorisierten Übertragungen oder gar Mitgliedern einer kriminellen Organisation handelt. Beim Versuch die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung gegen nichtautorisierte Übertragungen im Internet zu schützen, kommt es zu einem Wettlauf zwischen dem technischen Fortschritt zum Schutz des Bewegtbildcontents und dem technischen Fortschritt zur Umgehung dieser Schutzmöglichkeiten, der häufig zulasten der Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteinhaber entschieden wird.

Damit Uploader eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung abgreifen, unmittelbar übernehmen und anschließend als Stream im Internet bereitstellen können, benötigen sie die Dienste und Leistungen von unterschiedlichen Intermediären. Die konkrete Beteiligung von Intermediären ist insbesondere davon abhängig, ob die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik⁴ oder der Peer-to-Peer Technik⁵ gestreamt wird. Erfolgt die autorisierte Übertragung des Rechteinhabers über Pay-TV, entschlüsseln die Uploader das TV-Signal mittels der Smartcard des Rechteinhabers (sog. Decodierung) und wandeln anschließend das analoge TV-Signal in ein digitales Dateiformat um (sog. Konvertierung), das zum Streamen des Bewegtbildcontents geeignet ist (z.B. MP4, MOV, MPG).⁶ Erfolgt die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung dagegen durch den autorisierten Rechteinhaber bereits als Stream über das Internet (z.B. durch eine OTT-Plattform), ist keine Konvertierung erforderlich, sondern es genügt, wenn der Uploader die digitale Übertragung decodiert. Der technische Fortschritt und unterschiedliche Innovationen ermöglichen es, dass Uploader die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung in nahezu Echtzeit decodieren und konvertieren können, sodass auch eine Live-Berichterstattung ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung (sog. Latenz) als nichtautorisierte Übertragung in bester Übertragungsqualität über das Internet gestreamt werden kann.⁷ Den unverschlüsselten Bewegtbildcontent der autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung stellen die Uploader sodann kostenlos – oder zumindest äußerst

⁴ Zur serverbasierten Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. II.

⁵ Zur Peer-to-Peer Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. III.

⁶ Vgl. *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 86 Fn. 291.

⁷ Die Kritik von *Heermann*, WRP 2012, 17, 20 f., dass Sportveranstalter ausreichend vertraglich abgesichert seien, weil Angebote von nichtautorisierten Live-Streams wegen minderer Qualität nicht massentauglich seien, hat sich überholt.

kostengünstig⁸ – als nichtautorisiertes Angebot im Internet für End-User zur Nutzung bereit. Als Gegenleistung erhalten Uploader von den kriminellen Organisationen häufig eine Vergütung oder sie werden an den Werbeeinnahmen der genutzten Websites beteiligt.⁹ Rechteinhaber können die Identität von Uploadern nur selten ermitteln, da diese entweder VPN-Dienste oder als Teil von kriminellen Organisationen CDN-Dienste nutzen, um anonym im Internet handeln zu können und einer Rechtsverfolgung zu entgehen.¹⁰ Zudem sind Uploader gegenüber von Intermediären Nutzer i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG, weshalb sie deren Dienste gemäß § 19 Abs. 2 TTDSG grundsätzlich anonym oder unter Pseudonym nutzen und bezahlen können.

II. Primärhaftung von Uploadern

Uploader sind für Urheberrechtsverletzungen, die sie unmittelbar durch eine nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet vornehmen, uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich. Bei Uploadern handelt es sich nicht um Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG. Etwas anderes gilt nur, wenn sie selbst eine eigene Content-Website zur Nutzung bereithalten, über die sie die nicht-autorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verbreiten. In einem solchen Fall ist der Uploader als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG einzuordnen, sodass die Ausführungen zum Uploader für die Betreiber einer Content-Website entsprechend gelten.¹¹ Ein Uploader verletzt durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) sowie das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) der jeweiligen Rechteinhaber. Außerdem umgeht ein Uploader technische Schutzmaßnahmen gemäß § 95a UrhG, indem er die autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers decodiert und weitere technische Eingriffe vornimmt (hierzu unter 3.). Zudem können sich Uploader bei einer nicht-

⁸ Zum Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

⁹ Vgl. *Europäische Kommission v. 07.12.2018* – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 10, bezogen auf Uploader der Website *Rapidgator.net* für Inhalte im Bereich Film, Musik und TV-Sendungen.

¹⁰ Vgl. *Zeit-Online v. 21.06.2016*, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner; siehe auch *Wagner*, GRUR 2020, 329, 337 f.; zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.; zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

¹¹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

autorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet nicht auf eine urheberrechtliche Schranke berufen (hierzu unter 4.). Hinsichtlich der sich aus dieser Primärhaftung ergebenden Ansprüchen gelten die Ausführungen zu Intermediären entsprechend.¹²

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Uploader verletzen durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber, indem sie End-Usern ermöglichen, den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung im Internet zu streamen. Bei der Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG sind zunächst die vollharmonisierenden unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie zu beachten.¹³ Da ein Uploader durch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung sowohl bei der serverbasierten Technik¹⁴ als auch der Peer-to-Peer Technik¹⁵ das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie unmittelbar verletzt, muss auch nach deutschem Recht eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG vorliegen.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie

Durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verletzt ein Uploader unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH setzt die Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe voraus, dass kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen, nämlich einerseits eine Handlung der Wiedergabe und andererseits die Öffentlichkeit dieser Wiedergabe.¹⁶ Diese Voraussetzungen werden bei

¹² Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹³ BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 816 Rn. 37 (Cordoba II) mit Verweis auf EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁴ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹⁵ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

¹⁶ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66

einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung erfüllt, unabhängig davon, ob diese als Live-Stream oder als Video-on-Demand-Stream erfolgt.

aa) Handlung der Wiedergabe

Der Uploader nimmt bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor, indem er es End-Usern ermöglicht, den Bewegtbildcontent eines autorisierten Rechteinhabers streamen zu können. Als Wiedergabe gilt gemäß Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie jegliche drahtgebundene oder drahtlose Übertragung oder Weiterverbreitung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist, wobei unerheblich ist, welches technische Mittel oder Verfahren dazu verwendet wird.¹⁷ Entscheidend ist daher, ob der Uploader eine Übertragung oder Weiterverbreitung des autorisierten Bewegtbildcontents vornimmt, die aus der Ferne durch End-User als Dritte wahrgenommen werden kann.¹⁸ Dabei ist es unerheblich, ob Dritte diese Möglichkeit auch tatsächlich nutzen.¹⁹ Aufgrund der weiten Formulierung von Erwägungsgrund Nr. 23

(Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

¹⁷ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 63 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 182 Rn. 48 u. 62 (NUV/Tom Kabinet); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹⁸ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 56 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]) m.w.N.

¹⁹ EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 65 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-

InfoSoc-Richtlinie umfasst eine Handlung der Wiedergabe insbesondere auch eine Übertragung oder Weiterverbreitung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts mittel Streaming über das Internet.²⁰

Bei einer nichtautorisierter Übertragung der Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik nimmt der Uploader eine solche Handlung der Wiedergabe vor, unabhängig davon, ob es sich um einen Live-Stream oder einen Video-on-Demand-Stream handelt.²¹ Zunächst decodiert und konvertiert der Uploader eine autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers auf seinem Endgerät, um den entschlüsselten Bewegtbildcontent sodann im Internet verbreiten zu können. Dazu lädt der Uploader den Bewegtbildcontent auf einen Streaming-Server hoch, der entweder durch einen Streaming-Provider²² oder eine Video-Sharing-Plattform²³ betrieben wird, und erhält eine URL, über die der Bewegtbildcontent sodann vom Streaming-Server – ggf. mittels einer Aggregatoren-Website²⁴ – abgerufen werden kann. Auch wenn der Bewegtbildcontent erst durch einen End-User auf einem Bildschirm und durch einen Lautsprecher wiedergegeben wird und beim Streaming lediglich einzelne Datenpakete Stück für Stück übertragen werden, nimmt der Uploader durch das Hochladen des Bewegtbildcontents auf einen Streaming-Server eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor.²⁵ Eine solche Handlung der Wiedergabe ist bereits anzunehmen, wenn ein urheber-

Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 40 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 22 (Die Realität II).

²⁰ EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 19 ff. (ITV Broadcasting/TVC); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 56 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 75 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zu den Besonderheiten bei der Verwendung der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 5 A. II. 1. c).

²² Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

²³ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

²⁴ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

²⁵ Siehe ausführlich GA Szpunar, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 49 (Mircom/Telenet); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020

rechtlich geschützter Inhalt über das Internet zur Nutzung bereitgestellt wird und Dritte diesen Inhalt abrufen oder sich ansehen können.²⁶ Sobald der Uploader den Bewegtbildcontent daher auf einen Streaming-Server hochlädt und End-User auf diesen zugreifen können, liegt eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Uploader vor.

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 Info-Soc-Richtlinie erfolgt nur, wenn die unmittelbare Handlung der Wiedergabe des Uploaders auch öffentlich ist. Dabei ist zwischen einer Öffentlichkeit im quantitativen und im qualitativen Sinn zu unterscheiden.²⁷

(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist eine Wiedergabe öffentlich im quantitativen Sinn, wenn sie sich an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen als potenzielle Adressaten richtet, wodurch eine allzu kleine Anzahl an Personen ausgeschlossen werden soll.²⁸ Bei der Bemessung der Anzahl der potenziellen Adressaten kann sowohl berücksichtigt werden, wie viele Personen durch die Wiedergabe gleichzeitig Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten als auch, wie viele Personen nacheinander diesen Zugang erhalten könnten.²⁹ Zur Öffentlichkeit

– C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁶ Vgl. EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 181 Rn. 44 (NUV/Tom Kabinet); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 57 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷ So auch *Obly*, GRUR 2021, 706, 710; *Obly*, GRUR 2018, 178, 187.

²⁸ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 69 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 22 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 27 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 32 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 36 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 21 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 32 (ITV Broadcasting/TVC).

²⁹ St. Rspr. EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 68 (NUV/Tom

zählen – wie auch in § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG für das deutsche Recht geregelt – alle, die mit demjenigen, der den urheberrechtlich geschützten Inhalt verwertet, oder mit den anderen Personen, denen der urheberrechtlich geschützte Inhalt in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, nicht durch eine persönliche Beziehung verbunden sind. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet ist daher zur Bestimmung der Öffentlichkeit auf all diejenige abzustellen, die keine Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers sind oder mit einem Kunden bzw. Abonnenten persönlich verbunden sind. Indem der Uploader den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung frei zugänglich im Internet teilt, können alle tatsächlichen und potenziellen Besucher der entsprechenden Aggregatoren-Website oder der Video-Sharing-Plattform die nichtautorisierte Übertragung abrufen, weshalb offenkundig eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen Zugang zum Bewegtbildcontent erhält, sodass eine Öffentlichkeit im quantitativen Sinn vorliegt.³⁰ Dies gilt auch, wenn die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung nur durch den Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements abgerufen werden kann (sog. illegales Abo), bei dem auch alle tatsächlichen und potenziellen Nutzer des Internets Zugang zum Bewegtbildcontent erhalten können, auch wenn sie keine Kunden oder Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers sind.³¹

Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 22 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 27 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 32 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 36 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 21 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 32 (ITV Broadcasting/TVC).

³⁰ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 23 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 41 (Cordoba II).

³¹ Zum kostenpflichtigen Abonnement für End-User siehe Kap. 2 A. III. 3.

(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn

Eine Wiedergabe ist öffentlich im qualitativen Sinn, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet,³² wobei zwischen einer Erst- und Zweitwiedergabe des urheberrechtlich geschützten Inhalts zu unterscheiden ist.³³

(a) Erstwiedergabe

Eine Erstwiedergabe liegt vor, wenn der Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung erstmalig wiedergibt oder die Wiedergabe des Bewegtbildcontents durch den Uploader den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe hat.³⁴ Eine solche Erstwiedergabe bedarf stets der Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers und richtet sich daher in jedem Fall an ein neues Publikum, sodass die Wiedergabe im qualitativen Sinn öffentlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Uploader eine autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers unbefugt abgreift und diese unmittelbar übernimmt, sodass keine erstmalige Wiedergabe durch den Uploader erfolgt, da diese parallel zur „originalen“ Übertragung des Rechteinhabers stattfindet. Die Wiedergabe durch den Uploader kann allerdings den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Uploader eine beschränkende Maßnahme umgeht oder ein neues technisches

³² St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 48 ff. (VCAST/RTI); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 37 ff. (ITV Broadcasting/TVC); vgl. aber EuGH v. 16.03.2017 – C-138/16, GRUR 2017, 510, 511 Rn. 26 f. (AKM/Zürs.net).

³³ St. Rspr. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 28 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 33 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 37 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige).

³⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 Fn. 51 u. Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Verfahren verwendet, weshalb regelmäßig dennoch eine Erstwiedergabe des Bewegtbildcontents durch den Uploader erfolgt.

(i) Umgehung einer beschränkenden Maßnahme

Den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe hat die Wiedergabe durch den Uploader dann, wenn die autorisierte Übertragung des Rechteinhabers im Internet nicht frei zugänglich verfügbar ist, weil sie der Rechteinhaber durch beschränkende Maßnahmen gegen den Zugriff durch alle Nutzer des Internets schützt, und der Uploader diese beschränkenden Maßnahmen umgeht.³⁵ Mit solchen beschränkenden Maßnahmen wollen autorisierte Rechteinhaber – insbesondere bei einer Pay-Verwertung durch Pay-TV oder eine OTT-Plattform³⁶ – sicherstellen, dass ihre Übertragung der Sportveranstaltung lediglich durch ihre Kunden bzw. Abonnenten empfangen werden kann. Indem der Uploader diese autorisierte Übertragung decodiert, umgeht er die entsprechende beschränkende Maßnahme und kann den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung frei zugänglich über das Internet verbreiten. Dadurch nimmt der Uploader eine eigenständige und unabhängige Handlung der Wiedergabe vor, die durch den jeweiligen Rechteinhaber erlaubt werden muss. Sofern der urheberrechtlich geschützte Inhalt Gegenstand mehrfacher unabhängiger Nutzungen sein kann (z.B. durch verschiedene Übertragungen im Internet), muss der Rechteinhaber stets die Möglichkeit haben, jede dieser Nutzungen einzeln zu erlauben, selbst wenn sie sich an dasselbe Publikum richten oder dasselbe technische Verfahren verwenden.³⁷ Unerheblich ist, ob die ursprüngliche Wiedergabe durch den Rechteinhaber bereits mittels Streaming über das Internet erfolgt (z.B. als Webcast oder Simulcast), da der Uploader eigenständig den Zugang zum Bewegtbildcontent durch seine nichtautorisierte Übertragung ermöglicht.³⁸ Der jeweilige Rechteinhaber hat in einem solchen Fall nämlich

³⁵ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 50 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 31 (Svensson/Retriever Sverige).

³⁶ Zur Free- und Pay-Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. I. 3. a).

³⁷ EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 24 (ITV Broadcasting/TVC), so auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁸ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-

nicht die Möglichkeit, durch die Beendigung der autorisierten Erstwiedergabe auch die weitere Wiedergabe durch den unbefugten Uploader zu beenden. Bei einer Decodierung einer autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung ist aufgrund der Umgehung einer beschränkenden Maßnahme stets eine Erstwiedergabe durch den Uploader anzunehmen, die in jedem Fall der Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers bedarf.

(ii) Verwendung eines neuen technischen Verfahrens

Eine Wiedergabe durch den Uploader hat den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe, wenn der Uploader bei seiner nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung ein technisches Verfahren verwendet, das sich von dem bisher verwendeten technischen Verfahren unterscheidet, mit dem der Bewegtbildcontent durch den Rechteinhaber ursprünglich wiedergegeben wird.³⁹ Unabhängig von der Umgehung einer beschränkenden Maßnahme durch den Uploader liegt eine stets erlaubnispflichtige Erstwiedergabe vor, wenn die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung im Internet unter Verwendung eines neuen technischen Verfahrens erfolgt. Der Uploader verwendet insbesondere ein neues technisches Verfahren, wenn er eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung abgreift, die durch den Rechteinhaber ausschließlich über den herkömmlichen Rundfunk übertragen wird (z.B. durch Terrestrik, Satellit oder Kabel), und er den Bewegtbildcontent anschließend nichtautorisiert im Internet streamt.⁴⁰ Dies gilt selbst dann, wenn sich End-User des Uploaders im Sendegebiet der ursprünglichen Rundfunkübertragung befinden und rechtmäßig die Möglichkeit gehabt hätten,

Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 61 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 24 ff. (ITV Broadcasting/TVC); siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 61 u. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 Fn. 51 u. Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁰ Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 19 ff. (ITV Broadcasting/TVC).

die ursprüngliche Rundfunkübertragung autorisiert zu empfangen.⁴¹ Da sich eine herkömmliche Rundfunkübertragung von einer Übertragung der Sportveranstaltung im Internet mittels eines Live-Stream technisch unterscheidet, erfolgt in einem solchen Fall durch den Uploader eine eigenständige Wiedergabe einer neuen Sendung, wofür die Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers erforderlich ist.⁴² Folglich nimmt ein Uploader stets eine erlaubnispflichtige Erstwiedergabe des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung vor, wenn diese autorisiert nur durch den herkömmlichen Rundfunk übertragen wird und der Uploader eine Übertragung mittels Streaming im Internet ermöglicht.

(b) Zweitwiedergabe

Bei einer Zweitwiedergabe wird der bereits unmittelbar wiedergegebene Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung ohne Umgehung einer beschränkenden Maßnahme und unter Verwendung desgleichen technischen Verfahrens erneut durch den Uploader wiedergegeben. Eine solche Zweitwiedergabe bedarf nur dann der Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet, was im konkreten Einzelfall zu prüfen ist.⁴³ Bei dieser Einzelfallprüfung ist darauf abzustellen, an welche potenziellen Adressaten sich die ursprüngliche Wiedergabe des Rechteinhabers richtet, die mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt. Ein neues

⁴¹ Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 40 (ITV Broadcasting/TVC).

⁴² Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 26 (ITV Broadcasting/TVC); siehe auch EuGH v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 46 ff. (VCAST/RTI).

⁴³ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 39 (ITV Broadcasting/TVC); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1300 Rn. 34 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 43 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 26 (Die Realität II); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 699 Rn. 22 (Königshof).

Publikum liegt vor, wenn durch die Zweitwiedergabe Personen erreicht werden, an die der Rechteinhaber nicht gedacht hat, als er die ursprüngliche Wiedergabe durch den Rechteinhaber autorisierte.⁴⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet liegt auch bei einer Zweitwiedergabe stets ein neues Publikum vor, unabhängig davon, ob die autorisierte Übertragung mittels einer Pay- oder Free-Verwertung erfolgt.

(i) Pay-Verwertung

Bei einer autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Rahmen einer Pay-Verwertung⁴⁵ beabsichtigt der Rechteinhaber, dass diese Übertragung lediglich durch seine Kunden bzw. Abonnenten verfolgt werden kann, die das entsprechende Entgelt bezahlen. Diese Erwägung liegt auch der Vergabe der audiovisuellen Verwertungsrechte durch den Rechteinhaber an den Rechteinhaber zugrunde. Bei allen anderen handelt es sich folglich um Personen, an die der Rechteinhaber bei der autorisierten Übertragung nicht gedacht hat und diese sogar durch die Verschlüsselung seiner Übertragung vom Zugang zum Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung ausschließen wollte. Sofern der Uploader unbefugt eine entsprechende Übertragung der Sportveranstaltung decodiert, umgeht er eine beschränkende Maßnahme und nimmt eine erlaubnispflichtige Erstwiedergabe des Bewegtbildcontents vor.⁴⁶ Denkbar sind allerdings auch Fälle, in denen ein Uploader die Übertragung eines ausländischen Rechteinhabers in einem Land decodieren, indem dieser nicht zur Übertragung der Sportveranstaltung berechtigt ist. Der EuGH hat z.B. in der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*⁴⁷ entschieden, dass ein neues Publikum einer Zweitwiedergabe

⁴⁴ Vgl. EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 70 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 28 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 33 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 24 ff. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 197 (FA Premier League/Karen Murphy).

⁴⁵ Zur Free- und Pay-Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. I. 3. a).

⁴⁶ Zur Begründung einer Erstwiedergabe durch die Umgehung einer beschränkenden Maßnahme siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb) (2) (a) (i).

⁴⁷ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

vorliegt, wenn eine autorisierte Rundfunkübertragung einer Sportveranstaltung eines griechischen Rechteinhabers in einer englischen Gastwirtschaft decodiert und dieses entschlüsselte TV-Signal den Gästen der Gastwirtschaft gezeigt wird.⁴⁸ Daher liegt bei einer Zweitwiedergabe jedenfalls ein neues Publikum des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung vor, wenn der Uploader die Verschlüsselung einer autorisierten Übertragung decodiert und diese allen End-Usern im Internet zugänglich macht, insbesondere denen, die keine Kunden bzw. Abonnenten des jeweiligen autorisierten Rechteinhabers sind. Sofern daher im Einzelfall – aus welchen Gründen auch immer – keine Umgehung einer beschränkenden Maßnahme und damit keine Erstwiedergabe angenommen werden kann, liegt in jedem Fall eine erlaubnispflichtige Zweitwiedergabe durch den Uploader vor.

(ii) Free-Verwertung

Sofern die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Rahmen einer Free-Verwertung⁴⁹ erfolgt und grundsätzlich für alle sportbegeisterten Zuschauer frei empfangbar ist, richtet sich die nichtautorisierte Übertragung eines Uploaders dennoch an ein neues Publikum. Der EuGH hat in der Rechtssache *Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]*⁵⁰ klargestellt, dass auch dann ein neues Publikum einer Zweitwiedergabe vorliegt, wenn eine Fotografie durch den Rechteinhaber bzw. mit dessen Zustimmung auf einer bestimmten Website ohne beschränkende Maßnahme eingestellt wird und diese sodann durch einen unbefugten Dritten kopiert und auf einer anderen Website veröffentlicht wird.⁵¹ In einem solchen Fall muss eine erlaubnispflichtige Zweitwiedergabe angenommen werden, weil die maßgebliche Fotografie auf der anderen Website auch dann noch verfügbar wäre, wenn der Rechteinhaber beschließen würde, sie von der ursprünglichen Website zu entfernen oder entfernen zu lassen.⁵² Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen des EuGH richtet sich die

⁴⁸ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 197 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

⁴⁹ Zur Free- und Pay-Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. I. 3. a).

⁵⁰ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]).

⁵¹ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 26 ff. (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]).

⁵² EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 913 Rn. 31 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019,

nichtautorisierte Übertragung eines Uploaders auch dann an ein neues Publikum, wenn er bei einer Free-Verwertung die autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers unbefugt abgreift und diese selbstständig nichtautorisiert im Internet streamt. Diese selbstständige Übertragung durch den Uploader kann der autorisierte Rechteinhaber gerade nicht beeinflussen, weshalb eine erlaubnispflichtige Zweitwiedergabe vorliegt.

b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verletzt ein Uploader unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG nach deutschem Recht. Hierzu kommt als besondere Form der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG in Abhängigkeit der verwendeten Übertragungsart beim Streaming eine Verletzung des Senderechts bzw. Weitersenderechts gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG in Betracht.⁵³ Eine Verletzung des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG durch den Uploader scheidet dagegen regelmäßig aus.

aa) Senderecht, § 20 UrhG

Eine Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG als besondere Form der öffentlichen Wiedergabe liegt durch den Uploader vor, wenn er eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung, die als Live-Berichterstattung oder zeitversetzte Berichterstattung erfolgt, unbefugt abgreift und diese für End-User als Live-Stream im Internet zur Verfügung stellt.⁵⁴ In Abgrenzung zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, erfasst das Senderecht ausschließlich eine lineare Übertragung des

813, 817 Rn. 46 (Cordoba II).

⁵³ Zu den Übertragungsarten beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 3.

⁵⁴ Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 40 (ITV Broadcasting/TVC); BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1298 Rn. 12 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); siehe auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 252 f.; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 25; *Büschler/Müller*, GRUR 2009, 558, 558; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 19a UrhG Rn. 17; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 157 f.; *Schack*, GRUR 2007, 639, 641; *Stieper*, MMR 2012, 12, 16; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 54 u. § 20 UrhG Rn. 15 u. 38.

nichtautorisierten Bewegtbildcontents durch eine Funksendung oder ein ähnliches technisches Mittel. Der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung wird durch den Uploader linear an die entsprechenden End-User übertragen, wenn dazu ein Live-Stream genutzt wird.⁵⁵ Unschädlich ist dabei, dass der Live-Stream auf Abruf des End-Users erfolgt, da dieser die Übertragung des Live-Streams zunächst starten muss, was mit dem Einschalten des Fernsehers bei einer herkömmlichen Rundfunkübertragung vergleichbar ist.⁵⁶ Der End-User kann bei einem Live-Stream nämlich nicht den Beginn der Sportveranstaltung bzw. von deren Übertragung bestimmen, sondern ist abhängig vom vorher festgelegten Sendeplan. Außerdem führen die technisch bedingten Zwischenspeicherungen sowie die zeitliche Verzögerung durch die Latenz nicht dazu, dass eine Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG ausscheidet.⁵⁷

bb) Weitersenderecht, § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Sofern der Uploader durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet das Senderecht gemäß § 20 UrhG verletzt, kommt auch eine Verletzung des Weitersenderechts gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, das durch das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen geschützt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Senderecht gemäß § 20 UrhG das Weitersenderecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG mit einschließt.⁵⁸ Daher gelten die Ausführungen zur Verletzung des Senderechts durch den Uploader entsprechend. Das Weitersenderecht wird daher verletzt, wenn der Uploader eine autorisierte Live-Berichterstattung oder eine zeitversetzte Berichterstattung über eine Sportveranstaltung als nichtautorisierte Übertragung mittels eines Live-Stream anbietet.⁵⁹ Eine Weitersendung liegt vor, wenn eine Funk-

⁵⁵ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa); zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Live-Stream siehe Kap. 2 B. II. 3. a).

⁵⁶ Vgl. *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 20 UrhG Rn. 82.

⁵⁷ Vgl. *Dustmann/Engels*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 20 UrhG Rn. 13; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 20 UrhG Rn. 84.

⁵⁸ OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky); LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 874; siehe auch BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 842 Rn. 10 (Cybersky).

⁵⁹ Vgl. OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky); LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 874; so auch *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 26; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 13; *Flehsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 47 Rn. 28; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 20 UrhG Rn. 80; zur Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) aa).

sendung zeitgleich, unverändert und integral weitergesendet wird.⁶⁰ Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine herkömmliche Rundfunkübertragung mittels eines Live-Stream über das Internet übertragen wird.⁶¹ Die technisch bedingten Zwischenspeicherungen sowie die zeitliche Verzögerung durch die Latenz bzw. durch die Decodierung und Konvertierung der Rundfunkübertragung durch den Uploader führen nicht dazu, dass die Weitersendung durch den Uploader nicht mehr zeitgleich und unverändert erfolgt. Der Uploader zeichnet den abgegriffenen Bewegtbildcontent bei einem Live-Stream gerade nicht i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG vollständig auf oder vervielfältigt ihn, bevor er ihn über das Internet an End-User überträgt.⁶² Diese Verzögerungen sind technisch unmittelbar mit der Weitersendung verbunden, damit die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung überhaupt erfolgen kann, und stehen daher einer Verletzung des Weitersenderechts durch den Uploader nicht entgegen.

cc) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG als besondere Form der öffentlichen Wiedergabe kommt durch den Uploader bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet in Betracht, wenn eine Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG ausscheidet.⁶³ Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erfasst im Gegensatz zum Senderecht eine nicht lineare Übertragung des urheberrechtlich geschützten Inhalts. Aus diesem Grund kann der Uploader das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG nur verletzen, wenn er eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung, die als zeitversetzte Berichterstattung erfolgt, unbefugt abgreift und diese als Video-on-Demand-Stream im Internet zum Abruf bereithält und die besonderen Voraus-

⁶⁰ BGH v. 11.04.2013 – I ZR 152/11, GRUR 2013, 618, 621 Rn. 41 (Internet-Videorecorder II); v. 22.04.2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845, 847 Rn. 29 (Internet-Videorecorder I); OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky).

⁶¹ Vgl. OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky); LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 874; siehe auch *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 27.

⁶² Vgl. *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 UrhG Rn. 27; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 13.

⁶³ Vgl. BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 816 Rn. 37 (Cordoba II) mit Verweis auf EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

setzungen für die Verletzung des Rechts öffentlichen Zugänglichmachung vorliegen.⁶⁴ Gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie und Erwägungsgrund Nr. 25 InfoSoc-Richtlinie umfasst die öffentliche Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts die interaktive Übertragung auf Abruf, die sich dadurch auszeichnet, dass jeder diesen Inhalt von Orten und zu Zeiten seiner Wahl abrufen kann. Die End-User müssen als potenzielle Adressaten der nichtautorisierter Übertragung durch den Uploader daher dauerhaft die Möglichkeit haben, auf den Bewegtbildcontent von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen zu können.⁶⁵ Die End-User müssen daher die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung aus einem Katalog mit unterschiedlichen Sendeinhalten bzw. Übertragungen individuell abrufen und deren Beginn individuell festlegen können.⁶⁶ Dabei ist es unerheblich, ob derselbe Bewegtbildcontent durch den Uploader bereits als Live-Stream übertragen wurde und erst anschließend als Video-on-Demand-Stream zur Verfügung gestellt wird.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. OLG Hamburg v. 11.02.2009 – 5 U 154/07, ZUM 2009, 414; OLG Köln v. 09.09.2005 – 6 U 90/05, GRUR-RR 2006, 5; OLG Hamburg v. 07.07.2005 – 5 U 176/04, MMR 2006, 173, 174; siehe auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 10; *Dustmann/Engels*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 20 UrhG Rn. 17 u. 20; *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 55 u. 71; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 41 Rn. 10; *Hoeren*, MMR 2008, 139, 139 f.; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 4 u. 7; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 51 ff.

⁶⁵ Vgl. GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 19 (Stim/Fleetmanager).

⁶⁶ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 59 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 15.01.2020 – C-753/18, BeckRS 2020, 53 Rn. 19 (Stim/Fleetmanager); siehe auch *Boddien*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 87 Rn. 19; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 34; *Ehrhardt*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 20 UrhG Rn. 4 u. § 87 UrhG Rn. 13; *Flechtsig*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 41 Rn. 15; *Hoeren*, MMR 2008, 139, 140; *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 69; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 4 u. 7.

⁶⁷ Vgl. *Koch*, GRUR 2010, 574, 576; *Poll*, GRUR 2007, 476, 480; *Schack*, GRUR 2007, 639, 641.

Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung muss sich der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung in der Zugriffssphäre des Uploaders befinden.⁶⁸ Der Uploader muss den nichtautorisierten Bewegtbildcontent daher tatsächlich bereithalten und Zugriff auf diesen haben. Dies ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung regelmäßig der Fall, da der Uploader den Bewegtbildcontent unabhängig von dessen ursprünglichen Quelle auf seinem Endgerät oder einem Streaming-Server zur Nutzung vorhält und dadurch die Kontrolle über dessen Bereithaltung ausübt.⁶⁹ Dadurch befindet sich dieser in der Zugriffssphäre des Uploaders.

dd) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG

Durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verletzt der Uploader in der Regel nicht das Recht der Wiedergabe von Funksendungen oder das Recht der Wiedergabe von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG. Gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Satz 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Wahrnehmbarmachung eines Werkes i.S.v. § 22 Satz 1 UrhG setzt voraus, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt für die menschlichen Sinne wiedergegeben wird und diese neue, rechtlich gesondert zu bewertende Wiedergabebehandlung selbst das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt.⁷⁰ Insofern ist es erforderlich, dass der Uploader den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung durch das Hochladen auf einen Streaming-Server einer als Öffentlichkeit anzusehenden Mehrzahl an Personen wahrnehmbar macht, die gemeinsam an einem

⁶⁸ Vgl. BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 13 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 818 Rn. 8 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 19 (Vorschaubilder I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 23 (Session-ID); v. 22.04.2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845, 847 Rn. 27 (Internet-Videorecorder I); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 962 (Paperboy).

⁶⁹ Vgl. BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 20 (Vorschaubilder I), bezogen auf das Bereithalten von Lichtbildern durch eine Suchmaschine.

⁷⁰ BGH v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 11 (Königshof).

Ort versammelt ist.⁷¹ Durch das Hochladen des Bewegtbildcontents auf einen Streaming-Server macht der Uploader allerdings die Funksendung oder die öffentliche Zugänglichmachung nicht unmittelbar für menschliche Sinne wahrnehmbar, da dafür der End-User den Stream zunächst starten und selbst über einen Bildschirm, einen Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen verfügen muss.⁷²

c) Besonderheiten bei der Peer-to-Peer Technik

Verwendet der Uploader bei der nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung an den End-User die Peer-to-Peer-Technik⁷³ verletzt er ebenfalls das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber.⁷⁴ Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie nimmt ein Uploader bei der Peer-to-Peer Technik als Seeder eine Handlung der Wiedergabe vor, wobei die Wiedergabe auch öffentlich ist.⁷⁵ Es handelt sich dabei um eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe, da er den End-Usern mittels der Punkt-zu-Punkt-Übertragung Zugang zum nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung verschafft.⁷⁶ Dadurch kann der Uploader – wie auch bei der serverbasierten Technik – eine Erst- oder Zweitwiedergabe des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung vornehmen. Trotz der Punkt-zu-Punkt-Übertragung an die verschiedenen Peers oder Leechers erfolgt die Übertragung der Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik öffentlich im quantitativen und qualitativen Sinn. Über das Peer-to-Peer Netz kann der Uploader als Seeder die Punkt-zu-Punkt-Übertragung auch zu verschiedenen End-User gleichzeitig aufbauen und parallel den nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung

⁷¹ Vgl. BGH v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 11 (Königshof) m.w.N.

⁷² Vgl. GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 49 (Mircom/Telenet).

⁷³ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

⁷⁴ Vgl. BGH v. 06.12.2017 – I ZR 186/16, GRUR 2018, 400, 402 Rn. 26 f. (Konferenz der Tiere), siehe auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezzeichneten Sportveranstaltungen, S. 68 f.

⁷⁵ Zur öffentlichen Zugänglichmachung mittels Peer-to-Peer siehe ausführlich GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 39 ff. (Mircom/Telenet).

⁷⁶ Vgl. GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 43 u. 45 (Mircom/Telenet).

übertragen, weshalb sie sich an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen als potenzielle Adressaten dieser nichtautorisierten Übertragung richtet.⁷⁷ Der Uploader verletzt daher bei der Peer-to-Peer-Technik das Senderecht gemäß § 20 UrhG bzw. das Weitersenderecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, indem er einen Live-Stream anbietet und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, wenn er einen Video-on-Demand-Stream bereithält.⁷⁸

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Der Uploader verletzt sowohl bei der serverbasierten Technik⁷⁹ als auch der Peer-to-Peer Technik⁸⁰ durch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung im Internet unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber, indem er den autorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kopiert und auf unterschiedliche Weise speichert.⁸¹

a) Vervielfältigungshandlung

Der Uploader nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung verschiedene unmittelbare Vervielfältigungshandlung vor. Bei einer Vervielfältigung handelt es sich um jede körperliche Festlegung eines Werkes oder Leistungsschutzgegenstands, die geeignet ist, den urheberrechtlich geschützten Inhalt den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen, wobei auch eine körperliche Festlegung in digitaler Form möglich ist.⁸² Eine Vervielfältigung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein urheber-

⁷⁷ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 42 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 34 (ITV Broadcasting/TVC); GA Szpunar, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 62 ff. (Mircom/Telenet).

⁷⁸ Vgl. OLG Hamburg v. 08.02.2006 – 5 U 78/05, ZUM 2006, 414, 417 (Cybersky).

⁷⁹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

⁸⁰ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

⁸¹ Vgl. v. Appen/Barath, CaS 2014, 249, 253 f.; Ratjen, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 154 ff. u. 159 f.

⁸² Begr. BRegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 47; siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 48 (Cordoba II); v. 06.10.2016 – I ZR 25/15,

rechtlich geschützter Inhalt auf einem Server oder einem Endgerät gespeichert und dadurch körperlich festgelegt wird.⁸³ Bei der Decodierung und Konvertierung der autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung erstellt der Uploader technisch bedingt auf seinem Endgerät eine unverschlüsselte Kopie des autorisierten Bewegtbildcontents in einem digitalen Dateiformat, die dort gespeichert wird und nimmt dadurch eine unmittelbare Vervielfältigungshandlung vor. Diese entschlüsselte Kopie des autorisierten Bewegtbildcontents lädt der Uploader bei der serverbasierten Technik auf einen Streaming-Server hoch, wo dieser erneut gespeichert und folglich erneut unmittelbar vervielfältigt wird.⁸⁴ Bei der Peer-to-Peer Technik erfolgt zwar kein Upload auf einen Streaming-Server, allerdings muss der Uploader den entschlüsselten Bewegtbildcontent für eine Punkt-zu-Punkt-Übertragung an einen End-User auf seinem Endgerät bereithalten. Die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen des Uploaders sind keine rein untergeordneten Vorbereitungshandlungen für die Verbreitung des Bewegtbildcontents als Live-Stream oder Video-on-Demand-Stream, sondern stellen eine eigenständige Beeinträchtigung des Vervielfältigungsrechts dar.⁸⁵

b) Besonderheiten bei Live-Streams

Hinsichtlich der Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG durch einen Uploader sind bei einem Live-Stream verschiedene Besonderheiten zu beachten. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Live-Stream wird der autorisierte Bewegtbildcontent kontinuierlich in Echtzeit decodiert, konvertiert und mit einer konstanten Datenübertragungsrate auf einen Streaming-

GRUR 2017, 266, 269 Rn. 37 (World of Warcraft I); v. 04.10.1990 – I ZR 139/89, GRUR 1991, 449, 453 (Betriebssystem).

⁸³ BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 49 (Cordoba II); v. 06.10.2016 – I ZR 25/15, GRUR 2017, 266, 269 Rn. 38 (World of Warcraft I).

⁸⁴ Vgl. BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 47 ff. (Cordoba II); OLG München v. 29.04.2010 – 29 U 3698/09, MMR 2010, 704, 705; OLG Dresden v. 28.11.2006 – 14 U 1071/06, ZUM 2007, 203, 204; siehe auch v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 253 f.; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 16 Rn. 26; *Ernst*, S., in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 55 u. 71; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 66 f.

⁸⁵ BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 50 f. (Cordoba II); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 17 (Vorschaubilder I); siehe auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 12.

Server hochgeladen oder bei der Peer-to-Peer Technik direkt an den End-User übertragen. Aufgrund der linearen Übertragung der Sportveranstaltung verfügt der Uploader bei einem Live-Stream über keine vollständigen Aufzeichnungen des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung, während er diesen nichtautorisiert überträgt.⁸⁶ Daher kann der Uploader den Bewegtbildcontent nicht vollständig auf einmal vervielfältigen, sondern erstellt fortlaufend Vervielfältigungen der bereits übertragenen Frames per Second des autorisierten Bewegtbildcontents. Diese Vervielfältigungen beschränken sich allerdings auf die einzelnen Frames per Second, weshalb der vollständige Bewegtbildcontent erst nach Beendigung der Sportveranstaltung vollständig vervielfältigt wurde. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie handelt es sich auch bei einer Vervielfältigung von nur sehr kurzen Fragmenten eines urheberrechtlich geschützten Inhalts um eine „teilweise“ Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts.⁸⁷ Auch bei einem Live-Stream erfolgt daher eine Vervielfältigung des autorisierten Bewegtbildcontents durch den Uploader.

Hinsichtlich des Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen gemäß § 87 UrhG ist zu beachten, dass sich das Vervielfältigungsrecht des Sendeunternehmens lediglich auf die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung einer Aufzeichnung der Sendung erstreckt, weshalb sich die Vervielfältigungshandlungen des Uploaders auf eine Aufzeichnung der Sendung mit dem autorisierten Bewegtbildcontent beziehen muss.⁸⁸ Das Vervielfältigungsrecht des Sendeunternehmens wird nicht verletzt, wenn der Uploader die Sendung selbst – z.B. im Rahmen einer Live-Berichterstattung – vervielfältigt, indem er diese parallel zur Sendung mitschneidet.⁸⁹ In einem solchen Fall kann das Sendeunternehmen allerdings auf das Leistungsschutzrecht für Lichtbildner gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 72, 16 UrhG zurückgreifen.⁹⁰ Das Leistungsschutzrecht für Lichtbildner gemäß § 72 UrhG umfasst – wie im Übrigen auch das Leistungsschutz-

⁸⁶ v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Koch*, GRUR 2010, 574, 574; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

⁸⁷ EuGH v. 29.07.2019 – C-476/17, GRUR 2019, 929, 931 Rn. 29 (Pelham/Hütter [Metall auf Metall III]).

⁸⁸ Vgl. v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 11.

⁸⁹ v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254; *Busch*, GRUR 2011, 496, 500; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 87 Rn. 12; *Stieper*, MMR 2012, 12, 14; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 11 u. 29.

⁹⁰ v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254; *Busch*, GRUR 2011, 496, 500; *Stieper*, MMR 2012, 12, 14; v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 29.

recht für Filmhersteller gemäß §§ 94, 95 UrhG – bereits die Vervielfältigung von einzelnen Frames des autorisierten Bewegtbildcontents, die fortlaufend während der nicht-autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung als Live-Stream durch den Uploader gespeichert werden.⁹¹

3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG

Die Uploader umgehen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet in der Regel technische Schutzmaßnahmen gemäß § 95a UrhG, unabhängig davon, ob die Übertragung mittels der serverbasierten Technik⁹² oder der Peer-to-Peer Technik⁹³ erfolgt.⁹⁴ Die Sportveranstalter und auch deren Rechteinhaber schützen die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch unterschiedliche technische Maßnahmen, um diese gegen eine unbefugte Nutzung durch Dritte zu schützen und insbesondere eine nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung zu verhindern. Der technische Fortschritt und unterschiedliche Innovationen ermöglichen es jedoch, dass Uploader diese Maßnahmen umgehen und eine nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung vornehmen können. Insofern kommt es in der Praxis zu einem Wettlauf zwischen dem technischen Fortschritt zum Schutz des Bewegtbildcontents und dem technischen Fortschritt zur Umgehung dieser Schutzmöglichkeiten, der häufig zulasten der Sportveranstalter und deren Rechteinhaber entschieden wird.

⁹¹ Vgl. BGH v. 19.11.2009 – I ZR 128/07, GRUR 2010, 620, 622 f. (Film-Einzelbilder); v. 20.11.2008 – I ZR 112/06, GRUR 2009, 403, 404 (Metall auf Metall); v. 20.12.2007 – I ZR 42/05, GRUR 2008, 693, 694 (TV-Total); siehe auch *Busch*, GRUR 2011, 496, 500; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 16 Rn. 18a; *Stieper*, MMR 2012, 12, 14.

⁹² Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

⁹³ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

⁹⁴ Neben § 95a UrhG ist die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.11.1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. EG Nr. L 320 v. 28.11.1998, S. 54 ff. („Zugangskontroll-Richtlinie“) sowie das Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz (ZKDSG) zu berücksichtigen; siehe hierzu ausführlich EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 158 Rn. 62 ff. (FA Premier League/Karen Murphy); siehe auch *Wandtke/Ohst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 7 u. 14.

a) Technische Schutzmaßnahme, § 95a Abs. 2 UrhG

Als technische Maßnahmen werden gemäß § 95a Abs. 2 Satz 1 UrhG Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile geschützt, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, im Hinblick auf Werke oder Leistungsschutzgegenstände Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind. Diese Maßnahmen sind gemäß § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts vom Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus (wie z.B. Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung) oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten werden kann. Durch § 95a UrhG werden die wirksamen technischen Schutzmaßnahmen als solche geschützt, die wiederum ihrerseits einen urheberrechtlich geschützten Inhalt schützen.⁹⁵ Solche Schutzmaßnahmen sind insbesondere Zugangs- und Nutzungskontrollen durch die jeweiligen Rechteinhaber. Die Rechteinhaber im Sport ergreifen hinsichtlich einer autorisierten Übertragung von Sportveranstaltung verschiedene wirksame technische Schutzmaßnahmen, die eine unbefugte Nutzung verhindern soll. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass End-User, die keine Kunden bzw. Abonnenten des Rechteinhabers sind, keinen Zugriff auf die autorisierte Übertragung erhalten.

aa) Verschlüsselung

Die autorisierten Rechteinhaber einer Sportveranstaltung verschlüsseln häufig – insbesondere bei einer Pay-Verwertung (sog. Pay-TV) – ihre Übertragungen über den herkömmlichen Rundfunk, damit diese nur durch ihre Kunden bzw. Abonnenten empfangen werden können.⁹⁶ Dazu wird das TV-Signal codiert, sodass dieses aufgrund der Verschlüsselung nicht frei empfangbar ist. Nach einem entsprechenden Vertragsabschluss mit dem Rechteinhaber erhalten die jeweiligen Kunden bzw. Abonnenten durch eine Set-Top-Box oder eine Smartcard Zugang zu den autorisierten Übertragungen, indem das verschlüsselte TV-Signal durch die Set-Top-Box oder die Smartcard autorisiert decodiert wird.⁹⁷ Eine solche Verschlüsselung eines TV-Signals stellt eine wirksame technische Schutzmaßnahme in Form eines Schutzmechanismus i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG durch die jeweiligen Rechteinhaber dar.⁹⁸

⁹⁵ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 29 (Session-ID).

⁹⁶ Vgl. *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 19.

⁹⁷ Vgl. *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 28 u. 32.

⁹⁸ *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 23.

bb) Registrierungspflicht

Bei einer autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung durch eine OTT-Plattform müssen sich die jeweiligen End-User zunächst registrieren und einen entsprechenden Vertrag über die Nutzung der OTT-Plattform abschließen. Bevor der End-User als Kunde bzw. Abonnent der OTT-Plattform die autorisierte Übertragung empfangen kann, muss er sich durch die Eingabe seines Benutzernamens und Passwortes authentifizieren. Erst nach einer erfolgreichen Authentifizierung erhält der End-User Zugriff auf die OTT-Plattform und kann die autorisierten Übertragungen der Sportveranstaltung streamen. Eine Registrierungspflicht gegenüber dem jeweiligen Rechteinhaber stellt ebenfalls eine wirksame technische Schutzmaßnahme in Form einer Zugangskontrolle gemäß § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG dar.⁹⁹

cc) Geoblocking

Die jeweiligen nationalen und internationalen Rechteinhaber einer Sportveranstaltung stellen über technische Maßnahmen sicher, dass ihre autorisierte Übertragung regional begrenzt nur in ihrem jeweiligen Lizenzgebiet empfangen werden kann (sog. Geoblocking).¹⁰⁰ Folglich kann eine solche beschränkte autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung nur durch End-User in dem Land empfangen werden, für das der jeweilige nationale oder internationale Rechteinhaber zur audiovisuellen Verwertung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung autorisiert ist.¹⁰¹ Beim Geoblocking im Internet wird daher anhand der IP-Adresse des End-Users nachvollzogen, in welchem Land er sich aufhält und geprüft, ob er zum Empfang der Übertragung berechtigt ist.¹⁰² Hält sich der End-User nicht in dem Land auf, in dem der autorisierte Rechteinhaber zur Übertragung der Sportveranstaltung berechtigt ist, kann die

⁹⁹ Vgl. *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 14.

¹⁰⁰ v. *Albrecht/Fiss*, ZUM 2020, 18, 18; *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 35; siehe zum Geoblocking auch *Duvinage*, in: *Galli/Elter/Gömmel/Holzhäuser/Straub*, Sportmanagement, S. 577; *Fitzgerald-Morgan*, in: *LawInSports* v. 01.08.2019, The Legality Of Geo-Blocking: Could Sky's Recent Commitments In The "Pay-TV" Case Impact European Sports Broadcasting?.

¹⁰¹ Das Ursprungslandprinzip für ergänzende Online-Dienste gilt gemäß Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 Online-SatCab-Richtlinie nicht für Übertragungen von Sportveranstaltungen, weshalb dieses nicht anwendbar ist. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang jedoch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt.

¹⁰² v. *Albrecht/Fiss*, ZUM 2020, 18, 18.

autorisierte Übertragung nicht abgerufen werden. Der Schutz von autorisierten Übertragungen durch Geoblocking stellt eine wirksame technische Schutzmaßnahme i.S.v. § 95a Abs. 2 Satz 2 UrhG dar.¹⁰³

b) Umgehung der Schutzmaßnahmen, § 95a Abs. 1 UrhG

Ein Uploader umgeht bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung die unterschiedlichen technischen Schutzmaßnahmen der jeweiligen Rechteinhaber gemäß § 95a Abs. 1 UrhG, sofern diese im Einzelfall bei der autorisierten Übertragung verwendet werden. Der Begriff der Umgehung ist dabei weit zu verstehen und erfasst jede Handlung, die zu einer Verwertung des durch die Maßnahme technisch geschützten Contents führen kann.¹⁰⁴ Erfasst wird insbesondere, wenn der Uploader die entsprechende Maßnahme ausschaltet, manipuliert oder umgeht. Um eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung als nichtautorisierten Stream im Internet bereitstellen zu können, muss der Uploader die autorisierte Übertragung des Rechteinhabers decodieren. Dazu muss er bei einer Übertragung der Sportveranstaltung über den herkömmlichen Rundfunk die Verschlüsselung des TV-Signals aufheben oder bei einer Übertragung über eine OTT-Plattform die Authentifizierung umgehen. Nur durch diese Decodierung ist es dem Uploader anschließend möglich den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung frei empfangbar über das Internet zu verbreiten, wobei in der Regel zusätzlich ein entsprechendes Geoblocking missachtet. Gemäß § 95a Abs. 1 UrhG muss der Uploader ohne Zustimmung des Rechteinhabers handeln und ihm muss außerdem bekannt sein oder zumindest nach den Umständen bekannt sein, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt oder dessen Nutzung zu ermöglichen. Der Uploader nimmt die Decodierung und das Verbreiten der nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers vor und handelt mit positiver Kenntnis hinsichtlich der Umgehungshandlung.¹⁰⁵ Durch die Decodierung der autorisierten Übertragung ermöglicht es der Uploader, dass End-User Zugang zum Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung erhalten, und diesen nichtautorisiert über das Internet streamen können, ohne Kunde bzw. Abonnent des autorisierten Rechteinhabers zu sein.

¹⁰³ Siehe ausführlich *Martiny*, MMR 2016, 579, 579 ff.; siehe auch *v. Albrecht/Fiss*, ZUM 2020, 18, 18; *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 35.

¹⁰⁴ *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 53 m.w.N.

¹⁰⁵ Zur Kenntnis der Umgehung siehe ausführlich *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 62 m.w.N.

4. Keine urheberrechtliche Schranke

Hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen, die ein Uploader unmittelbar durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung begeht, ist keine urheberrechtliche Schranke anwendbar, die seine Verantwortlichkeit ausschließen würde.¹⁰⁶ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch die medienrechtliche Schutzlistenregelung in § 13 MStV sowie das Kurzberichterstattungsrecht in § 14 MStV nicht für einen Uploader gelten, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.¹⁰⁷

a) Erschöpfung, § 17 Abs. 2 UrhG

Eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber hat nicht zur Folge, dass das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft und eine Weiterverbreitung des Bewegtbildcontents zulässig wäre. Gemäß Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie führt eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zugänglichmachung des urheberrechtlich geschützten Inhalts durch den Rechteinhaber nicht dazu, dass sein Recht der öffentlichen Wiedergabe erschöpft.¹⁰⁸ Die Erschöpfung i.S.v. § 17 Abs. 2 UrhG erfasst ausschließlich die körperliche Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts, weshalb dieser durch den Rechteinhaber körperlich i.S.v. § 17 Abs. 1 UrhG in Verkehr gebracht werden muss.¹⁰⁹ Das bedeutet, dass der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber in körperlicher Form verwertet werden müsste, was allerdings bei einer autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung nicht der Fall ist.

b) Bearbeitung und Umgestaltung, § 23 UrhG

Der Uploader nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung keine Bearbeitung oder andere Umgestaltung des Bewegtbildcontents i.S.v. § 23 Abs. 1 UrhG vor. Dieses gesetzliche Nutzungsrecht kann sich allenfalls auf die Herstellung einer Bearbeitung oder Umgestaltung beziehen, sofern kein Fall des § 23 Abs. 2

¹⁰⁶ So auch *v. Appen/Barath*, CaS, 2014, 249, 256 f.; zum Streaming siehe *Koch*, GRUR 2010, 574, 577 f.; *Schulze*, ZUM 2011, 2, 12 f.

¹⁰⁷ Siehe ausführlich *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 257, bezogen auf die Vorgängerregelungen in § 4 RStV sowie § 5 Abs. 1 RStV.

¹⁰⁸ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 913 Rn. 32 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]).

¹⁰⁹ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS, 2014, 249, 256; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 17 Rn. 30.

UrhG vorliegt.¹¹⁰ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung durch den Uploader handelt es sich um keine Bearbeitung oder andere Umgestaltung des autorisierten Bewegtbildcontents i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, da dieser durch den Uploader unmittelbar und unverändert übernommen wird. Selbst bei geringfügigen Änderungen (z.B. durch die Spiegelung des Bildes, die Entfernung der Tonspur, des Wasserzeichens oder von Einblendungen oder das Hinzufügen von eigener Werbung) erfolgt keine Bearbeitung oder andere Umgestaltung.

c) Vorübergehende Vervielfältigungshandlung, § 44a UrhG

Die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen des Uploaders stellen keine vorübergehende Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 44a UrhG dar. Diese Schrankenregelung umfasst lediglich die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Inhalts in körperlicher Form und bezieht sich nicht auf eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG.¹¹¹ Der Uploader nutzt allerdings auch im Hinblick auf die Verletzung des Vervielfältigungsrechts den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nicht rechtmäßig i.S.v. § 44a Nr. 2 UrhG, da er diesen gerade unbefugt abgreift, unmittelbar übernimmt und unter Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe im Internet verbreitet. Außerdem ist der Uploader kein Vermittler i.S.v. § 44a Nr. 1 UrhG, da er die nichtautorisierte Übertragung selbst als unmittelbar Handelnder auslöst und nicht für Dritte durchführt.¹¹²

d) Privatgebrauch, § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Der Uploader speichert den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung nicht zum privaten Gebrauch i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Diese Schrankenregelung bezieht sich lediglich auf die körperliche Vervielfältigung des Bewegtbildcontents und erfasst gerade nicht die Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG. Zum einen handelt ein Uploader bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung regelmäßig mit Erwerbszwecken und zum anderen darf die Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts, die für den Privatgebrauch erstellt wurde, gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG nicht verbreitet oder für eine öffentliche

¹¹⁰ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 22 (Vorschaubilder I).

¹¹¹ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 24 (Vorschaubilder I).

¹¹² Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 501; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 44a Rn. 7; *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhR, § 44a UrhG Rn. 16; *Melichar/Loewenheim*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhR, § 44a UrhG Rn. 8; *Radmann*, ZUM 2010, 387, 391.

Wiedergabe genutzt werden, weshalb ein Privatgebrauch durch den Uploader i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht in Betracht kommt.

e) Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung, § 12 Abs. 3 UrhDaG

Erfolgt die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik¹¹³ kann der Uploader auf eine Video-Sharing-Plattform¹¹⁴ und deren Streaming-Server zurückgreifen. Bei einer solchen Video-Sharing-Plattform handelt es sich um einen Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG, sodass das UrhDaG Anwendung findet.¹¹⁵ Ein Nutzer einer solchen Video-Sharing-Plattform ist gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG im Falle einer geringfügigen Nutzung i.S.v. § 10 UrhDaG für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 UrhDaG urheberrechtlich nicht verantwortlich. Das bedeutet, dass ein Uploader als Nutzer einer Video-Sharing-Plattform urheberrechtlich nicht verantwortlich sein kann, sofern es sich bei seiner nicht-autorisierten Übertragung um eine geringfügige Nutzung i.S.v. § 10 UrhDaG handelt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Regelung in § 12 Abs. 3 UrhDaG keine allgemeine urheberrechtliche Schranke darstellt, sondern aufgrund der mutmaßlich erlaubten Nutzungen i.S.v. §§ 9 ff. UrhDaG lediglich eine Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens vermutet.¹¹⁶ Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gemäß § 14 UrhDaG kann diese Vermutung durch den jeweiligen Rechteinhaber widerlegt werden, sodass der Uploader für eine Urheberrechtsverletzung ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Beschwerdeverfahrens uneingeschränkt urheberrechtlich verantwortlich ist. Diese Haftungsfreistellung während des Beschwerdeverfahrens kommt nur für Nutzer einer Content-Sharing-Plattform in Betracht und bezieht sich ausschließlich auf eine geringfügige Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts gemäß § 9 Abs. 2 UrhDaG i.V.m. § 10 UrhDaG, weshalb es sich insbesondere um einen nutzergenerierten Inhalt handeln muss.¹¹⁷ Bei einer

¹¹³ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹¹⁴ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹¹⁵ Zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8; zur Einordnung von Video-Sharing-Plattformen als Content-Sharing-Provider gemäß § 2 Abs. 1 UrhDaG siehe Kap. 8 B. II.

¹¹⁶ Siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 155; zur mutmaßlich erlaubten Nutzung gemäß §§ 9 bis 11 UrhDaG siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd) (2).

¹¹⁷ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 142.

nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Uploader liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sodass die Haftungsfreistellung in § 12 Abs. 3 UrhDaG nicht anwendbar ist.

aa) User Generated Content, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhDaG

Damit eine Freistellung des Uploader gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG überhaupt in Betracht kommen kann, muss ein nutzergenerierter Inhalt i.S.v. § 9 Abs. 2 UrhDaG vorliegen (sog. User Generated Content).¹¹⁸ Dies ist nur der Fall, wenn weniger als die Hälfte eines urheberrechtlich geschützten Inhalts verwendet wird (Nr. 1), dieser Teil des urheberrechtlich geschützten Inhalts mit anderen Inhalten kombiniert wird (Nr. 2) und die urheberrechtlich geschützten Inhalte eines Dritten nur geringfügig i.S.v. § 10 UrhDaG genutzt oder i.S.v. § 11 UrhDaG als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet werden (Nr. 3). Aufgrund des Wortlauts von § 9 Abs. 2 UrhDaG („und“) müssen diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Uploader handelt es sich weder bei einer Live-Berichterstattung noch bei einer zeitversetzten Berichterstattung um User Generated Content des Uploaders. Der Uploader greift in beiden Fällen unbefugt eine vollständige autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers ab und übernimmt diese unverändert. Folglich verwendet er nicht nur die Hälfte des autorisierten Bewegtbildcontents und kombiniert diesen nicht mit anderen Inhalten.

bb) Geringfügige Nutzung, § 10 Nr. 1 UrhDaG

Die Haftungsfreistellung für Nutzer eines Content-Sharing-Providers kommt gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG nur hinsichtlich einer geringfügigen Nutzung i.S.v. § 10 UrhDaG in Betracht. Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet scheidet eine geringfügige Nutzung in der Regel aus. Zum einen verfolgt der Uploader mit der nichtautorisierter Übertragung der Sportveranstaltung kommerzielle Zwecke oder erzielt zumindest nicht nur unerhebliche Einnahmen und zum anderen verwendet er nicht nur bis zu 15 Sekunden des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung als Filmwerk oder Laufbilder i.S.v. § 10 Nr. 1 UrhDaG.

¹¹⁸ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 142; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 114 ff.

cc) Missbrauchsgefahr

Im Hinblick auf Highlight-Berichterstattungen über Sportveranstaltungen ist ein erheblicher Missbrauch der Regelungen in §§ 12 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Nr. 1 UrhDaG zu befürchten. Uploader könnten z.B. zukünftig bewusst die abgegriffene Übertragung eines autorisierten Rechteinhabers in mehrere Übertragungen aufteilen und zusätzlich mit irrelevanten audiovisuellen Aufnahmen kombinieren (z.B. Tierdokumentation), um die Voraussetzungen für einen nutzergenerierten Inhalt i.S.v. § 9 Abs. 2 UrhDaG zu erfüllen.¹¹⁹ Handelt es sich in einem solchen Fall um weniger als die Hälfte des gesamten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung und werden von dieser Hälfte des Bewegtbildcontents lediglich bis zu 15 Sekunden i.S.v. § 10 Nr. 1 UrhDaG verwendet, ist der Uploader gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens urheberrechtlich nicht für eine solche nichtautorisierte Übertragung verantwortlich.¹²⁰ Dadurch kann die zeitversetzte Nachverwertung einer Sportveranstaltung im Rahmen einer Highlight-Berichterstattung vollständig entwertet werden.¹²¹ Legt man z.B. ein 90-minütiges Fußballspiel zugrunde, darf der Uploader für eine Anwendbarkeit von § 12 Abs. 3 UrhDaG je nichtautorisierter Übertragung lediglich den Bewegtbildcontent von einer Halbzeit verwenden, sodass nach Abzug der Halbzeitpause mit 45 Minuten weniger als die Hälfte des gesamten Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG verwendet wird. Kombiniert der Uploader diesen Bewegtbildcontent zusätzlich mit Tierdokumentationen sind die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Nr. 2 UrhDaG erfüllt. Eine geringfügige Nutzung gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 10 Nr. 1 UrhDaG liegt sodann vor, wenn der Uploader vom Bewegtbildcontent der Halbzeit nur bis zu 15 Sekunden verwendet. Innerhalb von 15 Sekunden können ohne Weiteres die spielprägenden Szenen einer Halbzeit eines Fußballspiels vollständig zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass ein Uploader durch zwei unterschiedliche Übertragungen die beiden Halbzeiten eines Fußballspiels jeweils durch Verwendung von bis zu 15 Sekunden des autorisierten Bewegtbildcontents eines Rechteinhabers zusammenfassen und über eine Video-Sharing-Plattform teilen darf. Folglich könnte jeder Nutzer einer Video-Sharing-Plattform – ggf. unter Verwendung mehrerer Benutzerkonten – eine solche Highlight-Berichterstattung vornehmen.¹²² Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass ein urheberrechtsverletzender Inhalt nach

¹¹⁹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307.

¹²⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 140.

¹²¹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307.

¹²² So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307.

Abschluss des Beschwerdeverfahrens gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG innerhalb einer Woche gelöscht wird, da dann die zeitversetzte Berichterstattung über die Sportveranstaltung bereits kaum noch Interesse erfährt und bereits ein neuer Spieltag mit neuen Highlight-Berichterstattungen ansteht.

B. Verantwortlichkeit von End-Usern

End-User sehen sich die nichtautorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung über das Internet mittels Streaming auf ihrem jeweiligen Endgerät an, wozu sie auf unterschiedliche Dienste und Leistungen von Intermediären angewiesen sind (hierzu unter I.). Sie sind für Urheberrechtsverletzungen, die sie durch das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet unmittelbar begehen, uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (hierzu unter II.). In dieser Untersuchung wird der Fall, dass ein End-User Abonnent eines autorisierten Rechteinhabers ist und dieses Abonnement entgegen den vereinbarten Nutzungsbedingungen oder AGB nutzt, nicht erfasst, da in einem solchen Fall eine Vertragsverletzung des End-Users vorliegt. Denkbar ist z.B., dass der End-User seine Zugangsdaten unerlaubt mit anderen Personen teilt und sein Abonnement daher durch mehrere Personen genutzt wird.¹²³ Außerdem liegt eine solche Vertragsverletzung vor, wenn der End-User ein privates Abonnement unerlaubt für gewerbliche Zwecke nutzt und kein gewerbliches Abonnement beim Rechteinhaber abschließt.

I. Begriff des End-Users

Bei einem End-User handelt es sich um die natürliche oder juristische Person, die die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung eines Uploaders mittels ihres Endgeräts (z.B. Computer oder Smart-TV) empfängt und den entsprechenden Bewegtbildcontent über das Internet streamt.¹²⁴ End-User können sich die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung entweder im privaten Bereich selbst ansehen oder im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit anderen Personen Zugang zu dieser Übertragung verschaffen (z.B. Gästen einer Sportsbar oder eines Restaurants). Durch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung durch den Uploader erhalten End-User die Möglichkeit, sich den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung kostenlos oder zumindest äußerst kostengünstig ansehen zu können, ohne dabei Kunde

¹²³ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 06.05.2022, Netflix & Co.: So wollen Streamingdienste geteilte Konten eindämmen.

¹²⁴ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2.

bzw. Abonnet des jeweiligen autorisierten Rechteinhabers zu sein.¹²⁵ Für den Abruf einer solchen nichtautorisierten Übertragung benötigen End-User keine technischen Kenntnisse. End-User erhalten in der Regel durch eine Content-Website¹²⁶, eine Aggregatoren-Website¹²⁷, eine Video-Sharing-Plattform¹²⁸ oder eine Peer-to-Peer-Website¹²⁹ Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen. Diese Websites sind häufig mit einer autorisierten OTT-Plattform vergleichbar oder sind zumindest in ihrer Funktion an eine solche angelehnt, sodass End-User diese auch als technische Laien ohne Weiteres nutzen können. Diese nutzerfreundliche Handhabung führt dazu, dass die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltungen im Internet selbst für technische Laien eine „Alternative“ zur autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers darstellt.¹³⁰ Ähnlich wie bei Uploadern, können Rechteinhaber die Identität von End-User nur selten ermitteln, da diese ebenfalls VPN-Dienste nutzen, um anonym im Internet handeln zu können und einer Rechtsverfolgung zu entgehen.¹³¹ Zudem sind End-User Nutzer i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 3 TMG,¹³² weshalb sie Telemedien gemäß § 19 Abs. 2 TTDSG grundsätzlich anonym oder unter Pseudonym nutzen und bezahlen können.

II. Primärhaftung von End-Usern

End-User sind für Urheberrechtsverletzungen, die sie unmittelbar durch das Ansehen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet begehen, uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich. Dabei ist die Rezeptionsfreiheit im Urheberrecht zu beachten, wonach der reine Genuss eines urheberrechtlich geschützten Werks oder eines Leistungsschutzgegenstands keine

¹²⁵ Zum Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

¹²⁶ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

¹²⁷ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

¹²⁸ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹²⁹ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

¹³⁰ Vgl. *Deutschlandfunk Kultur v. 04.01.2020*, Illegales Streaming – Keiner macht es, alle wissen, wie es geht; *Handelsblatt v. 22.08.2018*, 1,9 Millionen Deutsche schauen illegal Pay-TV – 700 Millionen Euro Schaden jährlich.

¹³¹ Vgl. *Zeit-Online v. 21.06.2016*, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner; siehe auch *Wagner*, GRUR 2020, 329, 337 f.; zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.

¹³² Vgl. *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 10; *Sieber*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17.

urheberrechtliche Verletzungshandlung darstellt und keiner Erlaubnis durch den jeweiligen Rechteinhaber bedarf.¹³³ In diesem Zusammenhang zieht das *Europäische Parlament* in seiner Empfehlung an die *Europäische Kommission* zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld zudem in Erwägung, dass End-User in der Regel unfreiwillig und unwissentlich an einer nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligt seien.¹³⁴ Daher soll nach der Auffassung des *Europäischen Parlaments* klargestellt werden, dass die Haftung für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet nicht bei den End-Usern als Fans und Verbrauchern liege.¹³⁵ Das *Europäische Parlament* verkennt dabei, dass die Rezeptionsfreiheit bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet an ihre Grenzen stößt und End-User in der Regel wussten oder zumindest vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass die Übertragung ohne die Zustimmung der Sportveranstalter oder deren autorisierte Rechteverwerter erfolgt. Jedenfalls können End-User durch das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) sowie das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) der jeweiligen Rechteinhaber verletzen. Sofern ein End-User beim Streamen einer Sportveranstaltung eigenständig ein bestehendes Geoblocking umgeht, kann zudem eine Umgehung einer bestehenden technischen Schutzmaßnahme gemäß § 95a UrhG vorliegen. Hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen durch einen End-User kommen zwar verschiedene urheberrechtliche Schranken in Betracht, allerdings liegen ihre Voraussetzungen in der Regel nicht vor (hierzu unter 3.). Rechteinhaber können gegen End-User im Rahmen dieser Primärhaftung verschiedene Ansprüche geltend machen, wobei die Ausführungen zu Intermediären entsprechend gelten.¹³⁶

¹³³ Begr. BRegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 28 f.; bezogen auf das Streaming von audiovisuellen Inhalten siehe auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254 f.; *Busch* GRUR 2011, 496, 500; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355.

¹³⁴ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. N.

¹³⁵ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschlüsselung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 12.

¹³⁶ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Durch das Ansehen einer nichtautorisierter Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet können End-User unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG verletzen. Es ist allerdings danach zu unterscheiden, ob die nichtautorisierte Übertragung mittels der serverbasierten Technik oder der Peer-to-Peer Technik erfolgt. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe sowie ihrer besonderen Formen unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie gelten die Ausführungen zum Uploader entsprechend.¹³⁷

a) Serverbasierte Technik

Bei der serverbasierten Technik¹³⁸ kann der End-User das Recht der öffentlichen Wiedergabe dadurch verletzen, dass er anderen Personen ermöglicht, sich die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung anzusehen und diese für die anderen Personen auf einem Endgerät öffentlich abspielt. Der EuGH hat in der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*¹³⁹ entschieden, dass der Inhaber einer Gastwirtschaft eine Handlung der Wiedergabe vornimmt, wenn er es seinen Gästen ermöglicht, eine autorisierte Rundfunkübertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung über einen Fernsehbildschirm sowie über Lautsprecher verfolgen zu können.¹⁴⁰ Daher nimmt ein End-User erst recht eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor, wenn er eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über ein Endgerät streamt (z.B. einen Computer oder Smart-TV) und anderen Personen ermöglicht, diese Übertragung verfolgen zu können (z.B. Gäste einer Sportsbar oder eines Restaurants). Diese unmittelbare Handlung der Wiedergabe durch einen End-User ist öffentlich, wenn sie sich an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen als potenzielle Adressaten richtet, wodurch eine allzu kleine Anzahl an Personen

¹³⁷ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.

¹³⁸ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹³⁹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹⁴⁰ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 183 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

ausgeschlossen werden soll.¹⁴¹ Jedenfalls wenn ein End-User Dritten den Zugang zu einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit ermöglicht, liegt eine öffentliche Handlung der Wiedergabe vor.

Nach deutschem Recht verletzt der End-User in einem solchen Fall unmittelbar das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und das Recht der Wiedergabe von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben eines urheberrechtlich geschützten Inhalts durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Wahrnehmbarmachung des urheberrechtlich geschützten Inhalts setzt voraus, dass dieser für die menschlichen Sinne wiedergegeben wird und diese rechtlich gesondert zu bewertende Wiedergabehandlung selbst das Merkmal der Öffentlichkeit erfüllt.¹⁴² Beim Merkmal der Öffentlichkeit kann z.B. auf die konkrete Anzahl an Personen abgestellt werden.¹⁴³ Unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 UrhG handelt es sich allerdings bei Personen, die mit dem End-User familiär oder freundschaftlich verbunden sind, nicht um Personen, die der Öffentlichkeit zuzurechnen sind.¹⁴⁴ Die Öffentlichkeit muss zudem an einem gemeinsamen Ort versammelt sein.¹⁴⁵

Ein End-User kann daher durch die Wiedergabe der nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung über ein Endgerät gegenüber anderen Personen das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und das Recht der Wiedergabe von öffentlichen

¹⁴¹ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 69 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 68 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 22 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 27 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 32 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 36 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 21 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 32 (ITV Broadcasting/TVC).

¹⁴² BGH v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 11 (Königshof).

¹⁴³ Siehe ausführlich Heerma, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 15 UrhG Rn. 21 ff.

¹⁴⁴ Siehe ausführlich Heerma, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 15 UrhG Rn. 21 ff.

¹⁴⁵ Vgl. BGH v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 11 (Königshof) m.w.N.

Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG verletzen, da diese die Möglichkeit erhalten, sich den Bewegtbildcontent anzusehen.¹⁴⁶ Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn der Inhaber einer Sportsbar oder eines Restaurants seinen Gästen über ein Endgerät eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung bereitstellt.¹⁴⁷ Das OLG Frankfurt a.M. hat entschieden, dass ein Inhaber einer Gaststätte insbesondere dann das Recht aus § 22 UrhG unmittelbar verletzt, wenn er eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung auf einem Endgerät anbietet, sich zehn Gäste in der Gaststätte befinden, keine Hinweisschilder für eine geschlossene oder private Veranstaltung zu finden sind und auch ansonsten keine Hinweise für eine private Feier vorliegen.¹⁴⁸

b) Peer-to-Peer Technik

Erfolgt die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik¹⁴⁹ verletzt der End-User in jedem Fall das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, wenn er als Peer am Peer-to-Peer-Netz beteiligt ist. Fungiert der End-User als Peer des Peer-to-Peer-Netzes überträgt er parallel zu seinem eigenen Empfang den bereits empfangenen nichtautorisierten Bewegtbildcontent an andere End-User im Peer-to-Peer-Netz.¹⁵⁰ Das hat zur Folge, dass der End-User gleichzeitig als Uploader des nichtautorisierten Bewegtbildcontents handelt.¹⁵¹ Daher nimmt er als Peer genauso eine Verletzung des Rechts der öffentlichen

¹⁴⁶ Vgl. BGH v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 12 (Königshof).

¹⁴⁷ Sofern der Inhaber einer Sportsbar oder eines Restaurants seinen Gästen eine autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung bereitstellt, dabei allerdings ein privates Abonnement des autorisierten Rechteinhabers für gewerbliche Zwecke nutzt und kein gewerbliches Abonnement abgeschlossen hat, liegt eine Vertragsverletzung gegenüber dem autorisierten Rechteinhaber vor.

¹⁴⁸ OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2021 – 11 U 53/21, MMR 2022, 488, 490 Rn. 34 ff. (World-Feed).

¹⁴⁹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

¹⁵⁰ Zum Begriff des Peers GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 44 (Mircom/Telenet).

¹⁵¹ Vgl. EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, ECLI:EU:C:2021:492 Rn. 32 (Mircom/Telenet); siehe auch *Kuhn/Lau*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 86; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Peer-to-Peer“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 139; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 676.

Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG vor wie der Uploader und ist für diese uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich.¹⁵² Zu beachten ist, dass dies auch dann gilt, wenn die verwendete Peer-to-Peer-Software durch ein Kopplungssystem zwingend voraussetzt, dass der End-User den empfangenen Bewegtbildcontent innerhalb des Peer-to-Peer-Netzes als Peer auch selbst an andere End-User übertragen muss.¹⁵³ Lediglich wenn der End-User als Leecher am Peer-to-Peer-Netz beteiligt ist und den nichtautorisierten Bewegtbildcontent nicht an andere End-User als Peers überträgt, verletzt er nicht das Recht der öffentlichen Wiedergabe.¹⁵⁴

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch das Ansehen der nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet verletzt der End-User bei der serverbasierten Technik¹⁵⁵ und der Peer-to-Peer Technik¹⁵⁶ das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG.¹⁵⁷ Beim Streamen einer Sportveranstaltung wird – anders als bei dessen vollständigen Download – der Bewegtbildcontent kontinuierlich durch das Endgerät des End-User empfangen und parallel zu dessen Übermittlung audiovisuell wiedergegeben, wobei die Datenpakete nach deren Visualisierung automatisiert verworfen werden.¹⁵⁸ Folglich befindet sich am Ende einer solchen nichtautorisierten Übertragung keine vollständige Kopie des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung auf dem Endgerät des End-

¹⁵² Vgl. EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1070 Rn. 57 (Mircom/Telenet) mit Verweis auf EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 914 Rn. 49 f. (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 58 ff. (Mircom/Telenet); zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.

¹⁵³ EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 49 u. 59 (Mircom/Telenet); so auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 54 ff. (Mircom/Telenet).

¹⁵⁴ Zum Begriff des Leechers siehe GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 50 (Mircom/Telenet).

¹⁵⁵ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹⁵⁶ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

¹⁵⁷ So auch *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 255; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 161.

¹⁵⁸ Zum Streaming über das Internet siehe Kap. 2 B. II.

Users, es sei denn, die Übertragung erfolgt durch einen progressiven Download.¹⁵⁹ Allerdings nimmt der End-User auch beim gewöhnlichen Streaming verschiedene unmittelbare Vervielfältigungshandlungen vor, die den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung körperlich in digitaler Form festlegen und dazu geeignet sind, diesen den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.¹⁶⁰ Solche Vervielfältigungshandlungen können durch die Wiedergabe des Bewegtbildcontents auf dem Bildschirm des Endgeräts des End-Users oder durch die unterschiedlichen technisch bedingten Zwischenspeicherungen erfolgen.

a) Bildschirmwiedergabe auf dem Endgerät

Die Wiedergabe des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung auf dem Bildschirm des Endgeräts eines End-Users stellt keine Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 16 UrhG dar. In diesem Zusammenhang ist die Rezeptionsfreiheit zu beachten, die auch dann gilt, wenn sich der reine Werkgenuss auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt bezieht, der rechtswidrig hergestellt oder öffentlich wiedergegeben wird.¹⁶¹ Bei einer Bildschirmwiedergabe erfolgt zudem keine erneute körperliche Festlegung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung, da dieser lediglich in rein unkörperlicher Form auf dem Endgerät audiovisuell wiedergegeben wird.¹⁶² In der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*¹⁶³ hat der EuGH ausgeführt, dass sich das Vervielfältigungsrecht auch auf flüchtige Fragmente eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Speicher eines Satellitendecoders und auf einem Fernseh-

¹⁵⁹ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels progressiven Download siehe Kap. 2 B. II. 4. c).

¹⁶⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 23.03.1962, BT-Drs. IV/270, S. 47; siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 818 Rn. 48 (Cordoba II); v. 06.10.2016 – I ZR 25/15, GRUR 2017, 266, 269 Rn. 37 (World of Warcraft I); v. 04.10.1990 – I ZR 139/89, GRUR 1991, 449, 453 (Betriebssystem).

¹⁶¹ Vgl. v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254 f.; *Busch* GRUR 2011, 496, 500; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355.

¹⁶² Vgl. BGH v. 06.10.2016 – I ZR 25/15, GRUR 2017, 266, 269 Rn. 38 (World of Warcraft I); v. 04.10.1990 – I ZR 139/89, GRUR 1991, 449, 453 (Betriebssystem); siehe auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 16 UrhG Rn. 14; *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 52; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 17; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 19; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 13.

¹⁶³ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

bildschirm erstrecken kann, sofern diese Fragmente Elemente enthalten, die eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringen, wobei das zusammengesetzte Ganze der gleichzeitig wiedergegebenen Fragmente zu beurteilen ist.¹⁶⁴ Der EuGH ließ offen, ob es tatsächlich zu einer Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts durch die bloße Bildschirmwiedergabe kommt.¹⁶⁵ Anders als im Speicher eines Satellitencoders wird der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung durch den Bildschirm eines Endgeräts aber gerade nicht gespeichert, sondern nur abgespielt.

b) Zwischenspeicherungen beim Streaming

Damit der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung über das Internet gestreamt und auf dem Bildschirm des Endgeräts eines End-User abgespielt werden kann, sind verschiedene Zwischenspeicherungen erforderlich, deren Umfang und Dauer maßgeblich von der beim Streaming verwendeten Übertragungsform beeinflusst werden.¹⁶⁶ Diese Zwischenspeicherungen sind technisch bedingt und können insbesondere eine reibungslose Übertragung über das Internet gewährleisten, indem sie z.B. kleinere Störungen und Schwankungen einer Internetverbindung ausgleichen, sodass der End-User die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung ohne Unterbrechung verfolgen kann (sog. Buffering).¹⁶⁷ Dabei werden die einzelnen Datenpakete des Bewegtbildcontents auf unterschiedliche Weise zwischengespeichert und regelmäßig nach deren Wiedergabe verworfen bzw. überschrieben.¹⁶⁸ Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 21 InfoSoc-Richtlinie muss der Begriff der Vervielfältigung weit verstanden werden. Der EuGH hat in der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*¹⁶⁹ klargestellt, dass sich das Vervielfältigungsrecht auch auf flüchtige

¹⁶⁴ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 163 Rn. 159 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹⁶⁵ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 163 Rn. 158 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹⁶⁶ Zu den Übertragungsformen beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 4.

¹⁶⁷ Vgl. v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 255; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 64; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 161, v. *Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, vor §§ 20 ff. UrhG Rn. 7 u. § 20 Rn. 45.

¹⁶⁸ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 20 Rn. 17.

¹⁶⁹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

Fragmente eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Speicher eines Satelliten-decoders und auf einem Fernsehbildschirm erstrecken können.¹⁷⁰ Daher kann der End-User durch die sukzessive Zwischenspeicherung der Datenpakete, insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Frames des Bewegtbildcontents, eine unmittelbare Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 16 UrhG vornehmen.¹⁷¹ Aus diesem Grund können die beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung technisch bedingten Zwischenspeicherungen des Bewegtbildcontents im Sende- und Empfangspuffer, im Client-Puffer, im Client-Cache sowie auf dem Endgerät des End-Users – insbesondere im Arbeitsspeicher und auf der Festplatte – das Vervielfältigungsrecht verletzen.¹⁷²

aa) Zwischenspeicherungen im Sende- und Empfangspuffer

Beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung erfolgen sowohl beim HTTP-Streaming¹⁷³ als auch beim UDP-Streaming¹⁷⁴ Zwischenspeicherungen im Sendepuffer des Uploaders sowie im Empfangspuffer des End-Users, die eine Vervielfältigung darstellen. Die Größe des Sende- und Empfangspuffers ist beim HTTP-Streaming und der Verwendung des Transmission Control Protocols (TCP)¹⁷⁵ variabel und richtet sich nach dem jeweiligen Empfangsfenster des End-Users. Das Empfangsfenster des End-Users kann bei einer Verwendung des TCP maximal 65.535 Bytes betragen, was rund vier Minuten des Bewegtbildcontents einer

¹⁷⁰ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 163 Rn. 159 (FA Premier League/Karen Murphy).

¹⁷¹ v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 52; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 64; *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 20 Rn. 17; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 161; *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG Rn. 14a; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 u. 15.

¹⁷² Vgl. v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254 f.; *Busch* GRUR 2011, 496, 500; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 16 Rn. 13; *Heerman*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 18 u. 22; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 17 u. 20 f.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 13; *Stieper* MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355.

¹⁷³ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels HTTP-Streaming siehe Kap. 2 B. II. 4. a).

¹⁷⁴ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels UDP-Streaming siehe Kap. 2 B. II. 4. b).

¹⁷⁵ Zum Transmission Transport Protocol (TCP) siehe Kap. 2 B. I. 3. a).

Spotveranstaltung entspricht.¹⁷⁶ In der Regel ist das Empfangsfenster des End-Users beim TCP allerdings auf 1.460 Bytes beschränkt, sodass weniger als zwei Sekunden des Bewegtbildcontents gespeichert werden.¹⁷⁷ Beim UDP-Streaming und der Verwendung des User Datagram Protocol (UDP)¹⁷⁸ wird ebenfalls ein Sende- und Empfangspuffer beim Uploader bzw. End-User eingesetzt. Aufgrund der verbindungslosen Kommunikation sind diese wesentlich kleiner als bei der Verwendung des TCP und können daher den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nur im Umfang von weniger als einer Sekunde speichern.¹⁷⁹ In der Regel werden beim UDP nur rund 0,02 Sekunden des Bewegtbildcontents gespeichert.¹⁸⁰ Die Zwischenspeicherungen im Sende- und im Empfangspuffer werden sowohl beim HTTP- als auch beim UDP-Streaming gelöscht, sobald sie automatisiert in den Client-Puffer des End-Users verschoben werden.¹⁸¹

bb) Zwischenspeicherungen im Client-Puffer

Beim HTTP-Streaming findet nach der Zwischenspeicherung im Sende- und Empfangspuffer eine weitere Zwischenspeicherung im Client-Puffer des Endgeräts des End-Users statt, die ebenfalls eine Vervielfältigung darstellt. Aufgrund der verbindungsorientierten Kommunikation erfolgt beim HTTP-Streaming unter Verwendung des TCP eine Fehler-, Datenfluss- und Überlastkontrolle, die eine konstante Übertragungsgeschwindigkeit des vollständigen Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung ermöglicht. Aus diesem Grund ist zwingend erforderlich, dass eine Zwischenspeicherung des Bewegtbildcontents im Client-Puffer des End-Users erfolgt, damit die für die Kontrollmechanismen benötigte Zeitspanne überbrückt und die entstehenden Schwankungen bei der Übertragungsgeschwindigkeit ausgeglichen werden können.¹⁸² Der Client-Puffer befindet sich entweder im Arbeitsspeicher (RAM) oder auf der Festplatte des Endgerätes, wobei dessen Größe grundsätzlich frei eingestellt werden kann.

¹⁷⁶ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 180; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁷⁷ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 180; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁷⁸ Zum User Datagram Protocol (UDP) siehe Kap. 2 B. I. 3. b).

¹⁷⁹ Vgl. *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 595; *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁸⁰ *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁸¹ *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁸² Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497.

Die Untergrenze für die Speicherung von audiovisuellen Aufnahmen liegt in der Regel bei zwei bis fünf Sekunden.¹⁸³ Sobald ausreichend Datenpakete des Bewegtbildcontents im Client-Puffer gespeichert sind, beginnt der Mediaplayer mit deren Wiedergabe.¹⁸⁴ Beim UDP-Streaming erfolgt die Übertragung der Datenpakete des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung aufgrund der verbindungslosen Kommunikation unter Verwendung des UDP mit einer konstanten Geschwindigkeit, ohne dass es hierbei zu einer Fehler-, Datenfluss- und Überlastkontrolle kommt. Aufgrund dieser konstanten Übertragungsgeschwindigkeit bedarf es grundsätzlich keiner Zwischenspeicherung im Client-Puffer des End-Users, da die Datenpakete des Bewegtbildcontents vom Mediaplayer direkt aus dem UDP-Empfangspuffer ausgelesen und wiedergegeben werden.¹⁸⁵ Da es durch Störungen und Schwankungen einer Internetverbindung (sog. Jitter) zum Verlust von einzelnen Datenpaketen des Bewegtbildcontents kommen kann, erfolgt auch beim UDP-Streaming in der Regel eine Zwischenspeicherung im Client-Puffer, um zumindest Datenpakete im Umfang von rund einer Sekunde zu speichern.¹⁸⁶ Die im Client-Puffer des Endgeräts eines End-Users zwischengespeicherten Datenpakete werden beim HTTP- und UDP-Streaming nach ihrer Wiedergabe in den Client-Cache verschoben und aus dem Client-Puffer entfernt.¹⁸⁷

cc) Zwischenspeicherungen im Client-Cache

Nach der Wiedergabe der einzelnen Datenpakete des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung durch den verwendeten Mediaplayer werden diese in den Client-Cache des Endgeräts eines End-Users verschoben und dort gespeichert, was wiederum zu einer Vervielfältigung führt.¹⁸⁸ Die Zwischenspeicherungen im Client-Cache dienen dazu, dass die einmal übertragenen Datenpakete bei einem erneuten Abruf durch den End-User nicht erneut an den End-User als Client übermittelt werden müssen, sondern schneller und effizienter aus dem Client-Cache abgerufen werden können.¹⁸⁹

¹⁸³ *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁸⁴ Siehe ausführlich *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 641 f.

¹⁸⁵ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 498.

¹⁸⁶ *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

¹⁸⁷ *Busch*, GRUR 2011, 496, 498; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁸⁸ Zum Client-Cache und dessen Abgrenzung von einem Proxy-Cache siehe Kap. 10 A. I. 2.

¹⁸⁹ *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 58; *v. Welser*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhR*, § 44a UrhG Rn. 4; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

Die Datenpakete werden in der Regel nur temporär im Client-Cache des End-Users gespeichert, wobei über die Einstellungen auch eine dauerhafte Speicherung oder eine Deaktivierung des Client-Caches festgelegt werden kann.¹⁹⁰ Die Größe des Client-Cache kann durch den End-User frei bestimmt werden.¹⁹¹ Sofern der maximale Speicherplatz des Client-Caches ausgeschöpft ist, werden ältere Datenpakete automatisiert überschrieben, wobei der End-User auch eine manuelle Löschung vornehmen kann.¹⁹² Die einzelnen Datenpakete des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung werden nacheinander im Client-Cache gespeichert, sodass sich am Ende der nichtautorisierten Übertragung in Abhängigkeit vom maximalen Speicherplatz die vollständigen Datenpakete des Bewegtbildcontents im Client-Cache befinden können.¹⁹³ Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei einer Echtzeitkommunikation, wie z.B. einem Live-Stream, regelmäßig keine Zwischenspeicherungen im Client-Cache des End-Users stattfinden.¹⁹⁴

dd) Zwischenspeicherungen auf dem Endgerät

Damit der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung auf dem Bildschirm des End-Users wiedergeben werden kann, finden auf seinem Endgerät neben den verschiedenen Zwischenspeicherungen im Arbeitsspeicher (RAM) oder auf der Festplatte noch weitere Zwischenspeicherungen statt. Der Prozessor des jeweiligen Endgeräts übernimmt z.B. zur Erhöhung der Geschwindigkeit der Bildschirmwiedergabe die Datenpakete aus dem langsamen Arbeitsspeicher (RAM), wodurch rund 0,00018 Sekunden des Bewegtbildcontents gespeichert werden.¹⁹⁵ Darüber hinaus findet z.B. auch im Audio- und Videospeicher eine Zwischenspeicherung statt, bevor die übertragenen Datenpakete

¹⁹⁰ Vgl. *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 58; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497 Fn. 10; *Koch*, GRUR 2010, 574, 575; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 Fn. 16; *v. Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 5.

¹⁹¹ *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 59.

¹⁹² *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 59; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 21; *Busch*, GRUR 2011, 496, 497; *Koch*, GRUR 2010, 574, 575; *Radmann*, ZUM 2010, 387, 388; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁹³ Vgl. *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁹⁴ *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁹⁵ Vgl. *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 58; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677; *v. Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 5.

wiedergegeben werden. Bei audiovisuellen Aufnahmen werden dort rund 0,12 Sekunden zwischengespeichert.¹⁹⁶ Nach der erfolgten Wiedergabe auf dem Bildschirm werden diese Datenpakete durch neue Datenpakete gelöscht bzw. überschrieben.¹⁹⁷

c) Besonderheiten beim progressiven Download

Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung mittels eines progressiven Download¹⁹⁸ als Übertragungsform ist zu berücksichtigen, dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung parallel zum Streaming dauerhaft und vollständig auf dem Endgerät des End-Users abgespeichert wird. Der progressive Download basiert dabei innerhalb der Transportschicht auf dem TCP und wird in der Anwendungsschicht um das File Transfer Protocol (FTP)¹⁹⁹ ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Datenpakete des Bewegtbildcontents nicht nur für eine Wiedergabe an das Endgerät des End-Users übermittelt werden, sondern dort gleichzeitig abgespeichert werden, während sich der End-User die nichtautorisierte Übertragung ansieht.²⁰⁰ Beim progressiven Download wird der Client-Puffer daher automatisiert so eingestellt, dass der Bewegtbildcontent auf der Festplatte des Endgeräts eines End-Users gespeichert wird und später erneut durch diesen angesehen werden kann.²⁰¹

3. Keine urheberrechtliche Schranke

Zugunsten eines End-Users ist keine urheberrechtliche Schranke einschlägig, die seine Verantwortlichkeit für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch das Streamen einer nichtautorisierter Übertragung ausschließen würde. Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG ist keine urheberrechtliche Schranke anwendbar, da insbesondere die Regelung in § 44a UrhG zur vorübergehenden Vervielfältigungshandlung nicht für Verletzungen des Rechts der

¹⁹⁶ Vgl. *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677 m.w.N.

¹⁹⁷ Vgl. *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 677.

¹⁹⁸ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels progressiven Download siehe Kap. 2 B. II. 4. c).

¹⁹⁹ Zum File Transfer Protocol (FTP) siehe Kap. 2 B. I. 4. d).

²⁰⁰ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497 u. 498; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 293; *Koch*, GRUR 2010, 574, 575; *Radmann*, ZUM 2010, 387, 388; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

²⁰¹ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 497 f.; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 293; *Koch*, GRUR 2010, 574, 575.

öffentlichen Wiedergabe gilt.²⁰² Bezüglich der Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG kommen zugunsten eines End-Users zwar die Regelungen zur vorübergehenden Vervielfältigungshandlung gemäß § 44a UrhG sowie des Privatgebrauchs gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG in Betracht, allerdings liegen die Voraussetzungen nicht vor.

a) Vorübergehende Vervielfältigungshandlung, § 44a UrhG

Der End-User kann sich beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet nicht auf die urheberrechtliche Schranke des § 44a UrhG berufen.²⁰³ Demnach sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen zulässig, die flüchtig oder begleitend erfolgen, einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck entweder eine Übertragung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts in einem Kommunikationsnetz zwischen einem Dritten durch einen Vermittler (§ 44a Nr. 1 UrhG) oder aber eine rechtmäßige Nutzung des urheberrechtlich geschützten Inhalts (§ 44a Nr. 2 UrhG) ist, sofern die einzelnen Vervielfältigungen keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Die Regelung in § 44a UrhG setzt Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ins deutsche Recht um, weshalb die unionsrechtlichen Vorgaben und die entsprechende Rechtsprechung des EuGH Berücksichtigung finden muss. Die Voraussetzungen für eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung müssen kumulativ vorliegen und sind eng auszulegen.²⁰⁴ Gemäß Erwägungsgrund Nr. 33 InfoSoc-Richtlinie wird von dieser Schranke insbesondere das Browsing und Caching sowie Handlungen, die das effizientere Funktionieren von Übertragungssystemen ermöglichen erfasst, sofern der Vermittler die Informationen insbesondere nicht verändert.

²⁰² BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 23 ff. (Vorschaubilder I).

²⁰³ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 501 ff.; *Ernstthaler*, NJW 2014, 1553, 1555; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 162 f.; a.A. v. *Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 255 f.; *Stieper*, MMR 2012, 12, 15 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 356.

²⁰⁴ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 614 Rn. 61 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 17.01.2012 – C-302/10, GRURInt 2012, 336, 339 Rn. 26 f. (Infopaq International/DDF II); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 162 (FA Premier League/Karen Murphy); v. 16.07.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041, 1045 Rn. 55 f. (Infopaq International/DDF).

aa) Vorübergehende Vervielfältigung

Die technisch bedingten Zwischenspeicherungen der Datenpakete des Bewegtbildcontents beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung sind vorübergehende Vervielfältigungen, da sie von begrenzter Dauer sind und nach deren Wiedergabe in der Regel verworfen werden.²⁰⁵ Nach der Rechtsprechung des EuGH sind z.B. auch die Zwischenspeicherungen in einem Satellitendecoder sowie auf dem Bildschirm eines Endgeräts vorläufiger Natur.²⁰⁶ Außerdem handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH auch bei der Bildschirmwiedergabe beim Browsing sowie beim Caching von Websites um vorübergehende Vervielfältigungen, da diese insbesondere in Abhängigkeit von der Speicherkapazität gelöscht bzw. überschrieben werden.²⁰⁷ Keinen vorläufigen Charakter haben dagegen die Speicherungen des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung beim progressiven Download, da dieser in einem solchen Fall vollständig und dauerhaft auf dem Endgerät des End-Users gespeichert wird, sodass § 44a UrhG auf einen progressiven Download keine Anwendung finden kann.²⁰⁸

bb) Vervielfältigung als integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens

Die technisch bedingten Zwischenspeicherungen der Datenpakete des Bewegtbildcontents bilden beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens. Ohne diese Zwischenspeicherungen kann der Bewegtbildcontent nicht über das Internet übertragen und anschließend auf dem Bildschirm des End-Users angezeigt werden, weshalb sie dazu erforderlich sind, dass das technische Verfahren einwandfrei und effizient funktioniert.²⁰⁹ Die Zwischenspeicherungen im Sende- und Empfangspuffer sowie im Client-Puffer ermöglichen, dass der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung mittels Streaming durch den End-User empfangen werden kann, wobei diese

²⁰⁵ Zu den Zwischenspeicherungen beim Streaming siehe Kap. 5 B. II. 2. b).

²⁰⁶ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 165 (FA Premier League/Karen Murphy).

²⁰⁷ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 655 Rn. 26 f. (PRCA/NLA).

²⁰⁸ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 501; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 44a UrhG Rn. 24; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13.

²⁰⁹ Vgl. EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 28 (PRCA/NLA); v. 17.01.2012 – C-302/10, GRURInt 2012, 336, 339 Rn. 30 (Infopaq International/DDF II); v. 16.07.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041, 1045 Rn. 61 (Infopaq International/DDF).

automatisiert erstellt und nach ihrer Wiedergabe gelöscht werden.²¹⁰ Um den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung sodann auf dem Bildschirm des End-User wiedergegeben zu können, erfolgen weitere Zwischenspeicherungen auf dem Endgerät des End-Users (z.B. im Arbeitsspeicher (RAM) oder durch den Prozessor).²¹¹ Die Zwischenspeicherungen im Client-Cache erleichtern sodann die Datenübertragung über das Internet.²¹² Bei all diesen Zwischenspeicherungen handelt es sich daher um einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens.

cc) Flüchtige oder begleitende Vervielfältigung

Bei den technisch bedingten Zwischenspeicherungen der Datenpakete des Bewegtbildcontents handelt es sich in der Regel um flüchtige bzw. begleitende Vervielfältigungen. Eine Vervielfältigung ist flüchtig, wenn ihre Lebensdauer auf das für das einwandfreie Funktionieren des betreffenden technischen Verfahrens Erforderliche beschränkt ist, wobei das Verfahren derart automatisiert sein muss, dass es die Vervielfältigung automatisch und ohne menschliches Eingreifen nach Beendigung des technischen Verfahrens löscht.²¹³ Einer automatischen Löschung der Vervielfältigung steht allerdings nicht entgegen, dass das technische Verfahren an sich durch ein menschliches Eingreifen in Gang gesetzt wird.²¹⁴ Der EuGH hat entschieden, dass die Zwischenspeicherungen auf einem Endgerät für die Bildschirmwiedergabe beim Browsing eine flüchtige Vervielfältigung darstellen, da diese nach dem Betrachten bzw. bei einem Wechsel der Website automatisch gelöscht werden.²¹⁵ Ebenso verhält es sich bei den Zwischenspeicherungen im Sende- und Empfangspuffer, im Client-Puffer sowie auf dem Endgerät des End-User, die beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung und deren Wiedergabe auf einem Bildschirm entstehen. Diese zwischengespeicherten Datenpakete des Bewegtbildcontents werden automatisiert nach deren Wiedergabe auf dem Bildschirm des End-Users gelöscht. Sie sind daher nur für den Zeitraum verfügbar, der für das einwandfreie Funktionieren des Streams erforderlich ist.

²¹⁰ Vgl. EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 655 Rn. 29 (PRCA/NLA).

²¹¹ Vgl. EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 655 Rn. 36 (PRCA/NLA).

²¹² Vgl. EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 655 Rn. 35 f. (PRCA/NLA).

²¹³ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 40 (PRCA/NLA); v. 16.07.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041, 1045 Rn. 64 (Infopaq International/DDF).

²¹⁴ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 41 (PRCA/NLA).

²¹⁵ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 44 ff. (PRCA/NLA).

Anders verhält es sich dagegen bei den Zwischenspeicherungen im Client-Cache des End-Users. Diese stellen keine flüchtigen Vervielfältigungen dar, können allerdings als begleitende Vervielfältigung eingeordnet werden. Eine begleitende Vervielfältigung liegt vor, wenn sie gegenüber dem technischen Verfahren, deren Teil die Vervielfältigung ist, weder eigenständig ist noch einem eigenständigen Zweck dient.²¹⁶ Die Zwischenspeicherungen im Client-Cache werden regelmäßig nicht gelöscht, wenn der End-User sich eine Website angesehen hat oder die Website wechselt. Sie werden vielmehr für einen späteren erneuten Abruf der Website gespeichert.²¹⁷ Diese Zwischenspeicherungen im Client-Cache können durch den End-User allerdings nicht ohne das entsprechende technische Verfahren erstellt werden und werden vielmehr durch dieses vorgegeben, sodass sie weder eigenständig sind noch eigenständigen Zwecken dienen.²¹⁸ Es handelt sich daher um begleitende Vervielfältigungen.

dd) Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der Vervielfältigung

Den Vervielfältigungen durch den End-User darf keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommen. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt jeder Vervielfältigungshandlung, die im Rahmen eines technischen Verfahrens den Zugang zu einem urheberrechtlich geschützten Inhalt ermöglicht, eine wirtschaftliche Bedeutung zu.²¹⁹ Diese wirtschaftliche Bedeutung besteht allerdings nur dann eigenständig, wenn sie über den wirtschaftlichen Vorteil hinausgeht, der durch den bloßen Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt entsteht.²²⁰ Das bedeutet, die Vervielfältigung darf nicht nur dazu führen, dass der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung empfangen werden kann, sondern muss darüber hinaus einen weiteren wirtschaftlichen Wert aufweisen. In der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*²²¹ hat der EuGH entschieden, dass den Zwischenspeicherungen in einem Satellitendecoder sowie auf dem Fernsehbildschirm bei einer Übertragung einer Sportveranstaltung durch den herkömmlichen Rundfunk keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt,

²¹⁶ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 43 (PRCA/NLA).

²¹⁷ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 47 (PRCA/NLA).

²¹⁸ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 656 Rn. 49 f. (PRCA/NLA).

²¹⁹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 174 (FA Premier League/Karen Murphy).

²²⁰ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 175 (FA Premier League/Karen Murphy).

²²¹ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

da diese untrennbar und unselbständiger Bestandteil des technischen Verfahrens sind.²²² Dies gilt auch hinsichtlich der technisch bedingten Zwischenspeicherungen, die beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet beim End-User entstehen.²²³

ee) Zweck der Vervielfältigung

Die urheberrechtliche Schranke des § 44a UrhG ist allerdings nur anwendbar, wenn mit der vorübergehenden Vervielfältigungshandlung allein der Zweck verfolgt wird, den urheberrechtlich geschützten Inhalt entweder gemäß § 44a Nr. 1 UrhG als Vermittler in einem Kommunikationsnetz zwischen Dritten zu übertragen oder gemäß § 44a Nr. 2 UrhG rechtmäßig zu nutzen.

(1) Keine Übertragung durch einen Vermittler, § 44a Nr. 1 UrhG

Der End-User ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kein Vermittler i.S.v. § 44a Nr. 1 UrhG, weshalb er den Bewegtbildcontent nicht in einem Kommunikationsnetz zwischen Dritten überträgt.²²⁴ Der End-User ist vielmehr unmittelbar an einer solchen Übertragung beteiligt und ist hierfür auf unterschiedliche Vermittler angewiesen.

(2) Keine rechtmäßige Nutzung als alleiniger Grund der Vervielfältigung, § 44a Nr. 2 UrhG

Die technisch bedingten Zwischenspeicherungen der Datenpakete des Bewegtbildcontents dienen gemäß § 44a Nr. 2 UrhG nicht einzig einer rechtmäßigen Nutzung des entsprechenden Bewegtbildcontents, sodass die Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schranke für vorübergehende Vervielfältigungen zugunsten eines End-User in der Regel ausscheidet. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 33 InfoSoc-Richtlinie folgt, dass eine Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts nur dann als rechtmäßig gilt, soweit sie vom jeweiligen Rechteinhaber zugelassen wurde

²²² EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 175 (FA Premier League/Karen Murphy).

²²³ Vgl. *Busch*, GRUR 2011, 496, 501; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 44a UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 44a UrhG Rn. 14.

²²⁴ Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 614 Rn. 64 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 167 (FA Premier League/Karen Murphy).

oder nicht durch die anwendbaren Gesetze beschränkt wird.²²⁵ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Schranke in Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie nur bestimmte Sonderfälle erfasst.²²⁶

(a) Verschmelzungs- und Quellentheorie

Die Anwendbarkeit der Schranke des § 44a Nr. 2 UrhG auf das Streamen von audiovisuellen Inhalten ist aufgrund der Voraussetzung einer rechtmäßigen Nutzung umstritten.²²⁷ Nach der Verschmelzungstheorie umfasst die Rezeptionsfreiheit neben dem bloßen Genuss eines urheberrechtlich geschützten Inhalts auch Vervielfältigungen, die für diese Rezeption zwingend erforderlich sind.²²⁸ Bei Anwendung der Verschmelzungstheorie wären die technisch bedingten Zwischenspeicherungen beim Streaming weitestgehend von der Rezeptionsfreiheit erfasst, da diese erforderlich sind, um den Bewegtbildcontent auf dem Endgerät des End-Users ansehen zu können. Da sich die Rezeptionsfreiheit auch auf urheberrechtlich geschützte Inhalte bezieht, die rechtswidrig hergestellt oder öffentlich wiedergegeben werden, wäre nach der Verschmelzungstheorie auch das Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen erfasst.²²⁹ Nach der Quellentheorie kann eine rechtmäßige Nutzung durch den End-User nur vorliegen, wenn die ursprüngliche Quelle des

²²⁵ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 614 Rn. 65 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 17.01.2012 – C-302/10, GRURInt 2012, 336, 340 Rn. 42 (Infopaq International/DDF II); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 168 (FA Premier League/Karen Murphy).

²²⁶ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 614 Rn. 66 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²²⁷ Siehe auch *Busch*, GRUR 2011, 496, 498 f.; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 44a UrhG Rn. 23; *Ensthaler*, NJW 2014, 1553, 1555; *Fangerow/Schulz*, GRUR 2010, 677, 680; *Loewenbeim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 44a UrhG Rn. 18; *Radmann*, ZUM 2010, 387, 390; *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG Rn. 14a ff.; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355 ff.; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 678 ff.; *v. Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 20.

²²⁸ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254 f.; *Busch* GRUR 2011, 496, 500; *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 44a UrhG Rn. 27; *Fangerow/Schulz*, GRUR 2010, 677, 681; *Galetzka/Stamer*, MMR 2014, 292, 296 f.; *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG Rn. 14b; *Stieper* MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 680.

²²⁹ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 254 f.; *Busch* GRUR 2011, 496, 500; *Stieper*, MMR 2012, 12, 13 f.; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355.

urheberrechtlich geschützten Inhalts rechtmäßig ist und der jeweilige Stream mit Zustimmung des Rechteinhabers erfolgt.²³⁰ Eine rechtmäßige Nutzung durch den End-User erfolgt daher nur, wenn für ihn nicht ersichtlich ist, dass der Stream offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder öffentlich wiedergegeben wird. Zur Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit gelten in einem solchen Fall die Ausführungen zum Privatgebrauch i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG entsprechend.²³¹ Folglich liegt nach der Quellentheorie keine rechtmäßige Nutzung durch den End-User vor, wenn er den nichtautorisierten Bewegtbildcontent im Internet streamt und für ihn offensichtlich ist, dass es sich um eine nichtautorisierte Übertragung handelt.

(b) Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH wendet in seiner ständigen Rechtsprechung die Quellentheorie an, sodass sich ein End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet in der Regel nicht auf eine rechtmäßige Nutzung i.S.v. § 44a Nr. 2 UrhG berufen kann und die Schranke keine Anwendung findet. In der Rechtssache *FA Premier League/Karen Murphy*²³² hat der EuGH entschieden, dass der Empfänger einer herkömmlichen Rundfunkübertragung eines griechischen Rundfunkveranstalters den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung in England rechtmäßig nutzt, indem er durch den ordnungsgemäßen Betrieb eines Satellitendecoders und eines Fernsehbildschirms Vervielfältigungen des Bewegtbildcontents vornimmt.²³³ Der EuGH ging davon aus, dass der bloße Empfang (also die Erfassung des TV-Signals und dessen audiovisuelle Darstellung auf einem Fernsehbildschirm) einer solchen Übertragung eine rechtmäßige Handlung darstellt, allerdings nur dann, wenn es sich um eine Sendung aus einem anderen Europäischen Mitgliedstaat handelt und diese ordnungsgemäß mit Hilfe des entsprechenden ausländischen Satellitendecoders erfolgt.²³⁴ Da der griechische Satellitendecoder zum Empfang der griechischen Sendung

²³⁰ *Busch*, GRUR 2011, 496, 502; *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG Rn. 14b; *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 681.

²³¹ Zur Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit einer Vorlage gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG siehe Kap. 5 B. II. 3. b) bb).

²³² EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156 (FA Premier League/Karen Murphy).

²³³ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 170 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

²³⁴ EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 171 (FA Premier League/Karen Murphy).

vorgesehen ist, nimmt ein Gaststättenbetreiber in England eine rechtmäßige Nutzung vor, wenn er diesen Satellitendecoder verwendet.²³⁵ Entscheidend ist daher nicht die Rezeptionsfreiheit, sondern dass die ursprüngliche Quelle des TV-Signals sowie dessen Decodierung rechtmäßig sind.

In der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*²³⁶ hat der EuGH sodann hinsichtlich einer rechtmäßigen Nutzung einer Set-Top-Box, die den Empfang von urheberrechtlich geschützten Inhalten ermöglicht, auf die Kenntnis der Sachlage des Nutzers abgestellt.²³⁷ Der EuGH führte aus, dass dem Nutzer aufgrund der Werbung des Anbieters der Set-Top-Box sowie aufgrund der vorinstallierten Addons bekannt war, dass er Zugang zu kostenlosen und nicht zugelassenen Angeboten mit urheberrechtlich geschützten Inhalten erhält.²³⁸ Insofern ging der EuGH davon aus, dass eine rechtmäßige Nutzung nur vorliegen kann, wenn dem Nutzer nicht bekannt ist, dass die ursprüngliche Quelle rechtswidrig ist. Für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet hat die ständige Rechtsprechung des EuGH zur Folge, dass die Quellentheorie Anwendung finden muss. Das bedeutet, dass der End-User den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nur dann rechtmäßig i.S.v. § 44a Nr. 2 UrhG nutzt, wenn er im konkreten Einzelfall keine Kenntnis davon hat, dass es sich um eine nichtautorisierte Übertragung handelt.²³⁹ Ist dem End-User dagegen bekannt, dass er sich eine nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung ansieht, scheidet die Anwendbarkeit der Schranke des § 44a Nr. 2 UrhG aus, da dann jedenfalls keine rechtmäßige Nutzung durch den End-User vorliegt.

²³⁵ Vgl. EuGH v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 164 Rn. 171 (FA Premier League/Karen Murphy); so auch EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 615 Rn. 67 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²³⁶ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²³⁷ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 615 Rn. 69 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²³⁸ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 615 Rn. 69 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe hierzu auch v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2018, 225, 234.

²³⁹ So auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 163 f.

ff) Berechtigtes Interesse des Rechteinhabers, Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie

Sofern im Einzelfall dennoch eine rechtmäßige Nutzung des End-User i.S.v. § 44a Nr. 2 UrhG angenommen werden kann, kommt eine Anwendung der Schranke bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet dennoch nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben ist hinsichtlich der Schranke des § 44a Nr. 2 UrhG zu beachten, dass gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie sowie Erwägungsgrund Nr. 44 InfoSoc-Richtlinie die Anwendung der Schranke insbesondere nicht dazu führen darf, dass berechnigte Interessen der jeweiligen Rechteinhaber verletzt werden oder aber die normale Verwertung des urheberrechtlich geschützten Inhalts beeinträchtigt wird (sog. Drei-Stufen-Test).²⁴⁰ Dies gilt nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann, wenn sämtliche Voraussetzungen für das Vorliegen der Schranke gemäß Art. 5 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie bzw. § 44a Nr. 2 UrhG im konkreten Einzelfall erfüllt werden.²⁴¹ Das bedeutet, dass eine Anwendung der urheberrechtlichen Schranke des § 44a Nr. 2 UrhG bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nur in Betracht kommt, wenn dadurch die autorisierte Übertragung des Rechteinhabers oder aber berechnigte Interessen der jeweiligen Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.

Die technisch bedingten Zwischenspeicherungen beim rechtmäßigen Browsing oder Caching von Websites beeinträchtigen die berechtigten Interessen der jeweiligen Rechteinhaber nicht und sind daher mit Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie vereinbar.²⁴² Anders verhält es sich dagegen beim Streamen von urheberrechtsverletzenden Inhalten. In der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*²⁴³ hat der EuGH entschieden, dass die autorisierte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten sowie die berechtigten Interessen des jeweiligen Rechteinhabers i.S.v. Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie beeinträchtigt werden, wenn diese geschützten Inhalte mittels Set-Top-Box

²⁴⁰ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 614 Rn. 63 u. 66 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 657 Rn. 54 (PRCA/NLA); v. 16.07.2009 – C-5/08, GRUR 2009, 1041, 1045 Rn. 58 (Infopaq International/DDF); siehe auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 44a UrhG Rn. 4; *Loewenheim*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 44a UrhG Rn. 2; *Reinbacher*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 106 UrhG Rn. 14c; *Senftleben*, GRUR Int. 2004, 200, 200 ff.; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 22.

²⁴¹ EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 657 Rn. 53 (PRCA/NLA).

²⁴² EuGH v. 05.06.2014 – C-360/13, GRUR 2014, 654, 657 Rn. 55 ff. (PRCA/NLA).

²⁴³ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

nichtautorisiert durch Nutzer mittels Streaming über das Internet empfangen werden können.²⁴⁴ Ein solcher nichtautorisierter Empfang der audiovisuellen Inhalte führt in jedem Fall dazu, dass die autorisierte Verwertung durch den Rechteinhaber beeinträchtigt wird, indem die Anzahl von dessen Kunden bzw. Abonnenten verringert wird.²⁴⁵ Das bedeutet, dass bei einer nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet die urheberrechtliche Schranke des § 44a UrhG keine Anwendung finden kann, selbst wenn im Einzelfall eine rechtmäßige Nutzung durch den End-User i.S.v. § 44a Nr. 2 UrhG vorliegen sollte (z.B. wegen der Annahme der Verschmelzungstheorie oder mangels Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit). Durch eine solche nichtautorisierte Übertragung wird stets die autorisierte Verwertung der Sportveranstaltung durch den Sportveranstalter und dessen autorisierte Rechteinhaber i.S.v. Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie beeinträchtigt. Die End-User erhalten nämlich Zugang zur „originalen“ Übertragung der Sportveranstaltung, ohne Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers zu sein. Der End-User fällt daher als Kunde bzw. Abonnent des jeweiligen autorisierten Rechteinhabers weg, was insgesamt zu einer Beeinträchtigung und Wertminderung der audiovisuellen Verwertung der Sportveranstaltung führt.²⁴⁶ Unter Beachtung von Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie ist daher die Anwendung der urheberrechtlichen Schranke des § 44a UrhG ausgeschlossen.

b) Privatgebrauch, § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Auch die urheberrechtliche Schranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG gilt beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet regelmäßig nicht für einen End-User.²⁴⁷ Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG dürfen natürliche Personen einzelne Vervielfältigungen eines urheberrechtlich geschützten Inhalts zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern vornehmen, sofern die Vervielfältigungen

²⁴⁴ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 615 Rn. 70 (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

²⁴⁵ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 615 Rn. 70 (Stichting Brein/Wullems [Filmspieler]).

²⁴⁶ Vgl. *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K.

²⁴⁷ Vgl. *v. Appen/Barath*, CaS 2014, 249, 255; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 164; *Stieper*, MMR 2012, 12, 17; *Stolz*, MMR 2013, 353, 355.

fältigungen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen und soweit zur Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird, wobei Erwägungsgrund Nr. 38 InfoSoc-Richtlinie gilt.

aa) Privater oder sonstiger eigener Gebrauch

Ein Privatgebrauch i.S.v. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann nur vorliegen, wenn die Zwischenspeicherungen durch eine natürliche Person weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Die Anwendbarkeit der Schranke kommt nur in Betracht, sofern ein End-User die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung als natürliche Person ansieht und dabei keine Erwerbszwecke verfolgt. Folglich scheidet eine Anwendbarkeit der Schranke hinsichtlich von juristischen Personen aus. Außerdem sind die Voraussetzungen des Privatgebrauchs in jedem Fall nicht erfüllt, wenn End-User im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit anderen Personen Zugang zu einer nichtautorisierten Übertragung verschaffen (z.B. Gästen einer Sportsbar oder eines Restaurants).

bb) Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Vorlage

End-User, die als natürliche Personen ohne Erwerbszwecke handeln, dürfen bei den Vervielfältigungen keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwenden. Dadurch sollen nach der Begründung des Regierungsentwurfs insbesondere urheberrechtsverletzende Downloads oder Übertragungen durch ein Peer-to-Peer-Netz vom Anwendungsbereich der Schranke ausgenommen werden.²⁴⁸ Daher können nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen, die mittels der Peer-to-Peer Technik²⁴⁹ oder mittels eines progressiven Download²⁵⁰ erfolgen, jedenfalls nicht dem Anwendungsbereich von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG unterfallen.

²⁴⁸ Begr. BRegE v. 15.06.2006, BT-Drs. 16/1828, S. 26.

²⁴⁹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

²⁵⁰ Zur Übertragung einer Sportveranstaltung mittels progressiven Download siehe Kap. 2 B. II. 4. c).

Bei der serverbasierten Technik²⁵¹ ist danach zu unterscheiden, ob für den End-User offensichtlich ist, dass der nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung eine rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage zugrunde lag. Das *Europäische Parlament* geht in seiner Empfehlung an die *Europäische Kommission* zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld völlig undifferenziert davon aus, dass End-User unfreiwillig und unwissentliche an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligt seien.²⁵² Eine repräsentative und quantitative Erhebung des *MPI* aus dem Jahr 2017 kam zwar zu dem Ergebnis, dass rund 32% der deutschen Internetnutzer ab 12 Jahren Musik, Filme sowie TV-Programme und Serien über das Internet konsumieren und diese Nutzung für komplett legal halten.²⁵³ Lediglich 10% nutzen diese Inhalte nach ihrer eigenen Auffassung auch illegal, wobei 5% die gesamte Nutzung dieser Inhalte für illegal halten.²⁵⁴ Allerdings muss bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet danach differenziert werden, auf welche Weise eine solche Übertragung erfolgt.

Erfolgt die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform, die als compliant gilt, kann grundsätzlich angenommen werden, dass für End-User die Urheberrechtsverletzungen durch den Uploader nicht offensichtlich sind.²⁵⁵ Dies kann insbesondere gelten, wenn eine zeitversetzte Berichterstattung über eine solche Video-Sharing-Plattform erfolgt. Bei einer Verwendung einer Content-Website²⁵⁶, einer Aggregatoren-Website²⁵⁷ oder einer Peer-to-Peer-Website²⁵⁸ sind die mit der nichtautorisierten Übertragung verbundenen Urheberrechts-

²⁵¹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

²⁵² *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. N.

²⁵³ *MPI*, Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet durch deutsche Verbraucher, S. 3; siehe auch *Handelsblatt v.* 22.08.2018, 1,9 Millionen Deutsche schauen illegal Pay-TV – 700 Millionen Euro Schaden jährlich, mit Verweis auf eine weitere Studie.

²⁵⁴ *MPI*, Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet durch deutsche Verbraucher, S. 3.

²⁵⁵ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.; zur compliant Video-Sharing-Plattform siehe Kap. 8 B. I. 1.

²⁵⁶ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

²⁵⁷ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

²⁵⁸ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

verletzungen offensichtlich, jedenfalls dann, wenn der Bewegtbildcontent als Live-Stream übertragen wird. In einem solchen Fall ist es für einen End-User offensichtlich, dass die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung auf einer rechtswidrigen Vorlage beruht, weshalb die Vervielfältigungen nicht von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG erfasst werden.²⁵⁹ Bei der Bewertung, ob die verwendete Vorlage offensichtlich rechtswidrig ist, ist auf den subjektiven Bildungs- und den Kenntnisstand des jeweiligen End-Users abzustellen, wobei außerdem die Begleitumstände, die Darstellung sowie die Aufbereitung des jeweiligen Angebots zu beurteilen sind.²⁶⁰ Um auf eine Content-Website, eine Aggregatoren-Website oder eine Peer-to-Peer-Website zu gelangen, müssen End-User gezielt durch Suchmaschinen²⁶¹ oder innerhalb von Foren nach kostenlosen oder „alternativen“ Übertragungsmöglichkeiten für eine Sportveranstaltung suchen. In einem solchen Fall ist dem End-User bewusst, dass es sich nicht um eine Übertragung des autorisierten Rechteinhabers handeln kann, insbesondere wenn er nicht Kunde bzw. Abonnent des Rechteinhabers sein muss, um die Übertragung verfolgen zu können. Selbst bei einem illegalen Abo ist dem End-User der Umstand bekannt, dass das eigentliche Abonnement des autorisierten Rechteinhabers deutlich teurer wäre.²⁶² Da der End-User in voller Kenntnis nach „Alternativen“ zu einer meist kostenpflichtigen Übertragung der Sportveranstaltung durch den autorisierten Rechteinhaber sucht, weiß dieser oder hätte vernünftigerweise wissen müssen, dass die nicht-autorisierte Übertragung nicht vom jeweiligen Rechteinhaber stammt und daher Urheberrechtsverletzung ist, zumal hierauf auch vermehrt hingewiesen wird.²⁶³

²⁵⁹ So auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 164.

²⁶⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 15.06.2006, BT-Drs. 16/1828, S. 26; siehe auch *Fangerow/Schulz*, GRUR 2010, 677, 679 m.w.N.

²⁶¹ Zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

²⁶² Vgl. Interview mit dem Oberstaatsanwalt und stellvertretender Leiter der 2015 gegründeten Zentralstelle Cybercrime Bayern in Bamberg *Thomas Goger* in *Süddeutschen Zeitung* v. 28.05.2019, „Niemand kann darauf hoffen, ungestraft davonzukommen“.

²⁶³ Siehe exemplarisch *TZ* v. 19.02.2019, FC Liverpool gegen FC Bayern München: So sehen Sie die Champions League heute live im TV und Live-Stream.

C. Zusammenfassung

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet nehmen Uploader und End-User unmittelbar Urheberrechtsverletzungen vor, für die sie im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt verantwortlich sind. Problematisch ist allerdings, dass Rechteinhaber die jeweiligen Uploader oder End-User in der Regel nicht identifizieren können, da sie durch verschiedene Anonymisierungsmöglichkeiten ihre Identität und ihren Standort verschleiern. Insbesondere im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 TTDSG sollte klargestellt werden, dass das Recht auf anonyme oder pseudonyme Nutzung des Internets eingeschränkt ist, wenn ansonsten nicht gegen eine unmittelbare Verletzungshandlung eines Nutzers vorgegangen werden kann.²⁶⁴ Zwar sieht § 21 Abs. 1 TTDSG vor, dass auf Anordnung der zuständigen Stellen Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen müssen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist, allerdings werden diese nicht immer erhoben bzw. es genügt zur Nutzung von Telemedien häufig, wenn eine nicht verifizierte E-Mail-Adresse angegeben wird. Bei einer Übertragung von Inhalten durch einen Live-Stream könnte aufgrund der schnellen Verbreitung und Reichweite in Echtzeit – insbesondere auch im Hinblick auf andere rechtswidrige Inhalte (wie z.B. solche i.S.v. § 1 Abs. 3 NetzDG) – eine Klarnamenpflicht erwogen werden.²⁶⁵ Hinsichtlich von End-Usern sollte das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Streamens von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet gestärkt werden, damit diese ggf. von entsprechenden Angeboten absehen. Jedenfalls sind Rechteinhaber auf ein effektives Vorgehen gegen die beteiligten Intermediäre angewiesen.

²⁶⁴ So auch *Wagner*, GRUR 2020, 447, 456, bezogen auf § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG a.F. als Vorgängerregelung von § 19 Abs. 2 TTDSG und mit Verweis auf *Pille*, NJW 2018, 3545, 3550.

²⁶⁵ Zur Klarnamenpflicht bei der Nutzung von Social-Media ausführlich BGH v. 27.01.2022 – III ZR 3/21 u. III ZR 4/21, NJW 2022, 1314 (Klarnamenpflicht bei Facebook).

Kapitel 6

Verantwortlichkeit von Content-Providern

Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet können durch Uploader und End-User verschiedene Intermediäre genutzt werden, die Content-Provider sind. Diese Intermediäre halten Websites mit eigenen Informationen im Internet zur Nutzung bereit, auf die Uploader und End-User unmittelbar oder zumindest mittelbar zugreifen. Die Betreiber von Websites sind als Content-Provider für Urheberrechtsverletzungen, die durch die Inhalte ihrer Website begangen werden, vollumfänglich nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, was durch die Regelung in § 7 Abs. 1 TMG klargestellt wird (hierzu unter A.). Solche Content-Provider sind z.B. die Betreiber von Content-Websites, die von Uploadern bzw. kriminellen Organisationen selbst betrieben werden und auf ihrer Website eigene nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen anbieten (hierzu unter B.). Bei der Verwendung der serverbasierten Technik¹ sammeln Aggregatoren-Websites die verschiedenen Hyperlinks mit der URL zu den Streaming-Servern, auf die die Uploader nichtautorisierter Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen hochladen, damit End-User die nichtautorisierte Übertragung im Internet auffinden und streamen können (sog. Hyperlink-Sammlung). Da die Hyperlink-Sammlungen eigene Informationen der Betreiber von Aggregatoren-Websites sind, handelt es sich bei den Betreibern um Content-Provider, die für Urheberrechtsverletzungen durch die Hyperlink-Sammlungen uneingeschränkt verantwortlich sind (hierzu unter C.). Erfolgt die nichtautorisierte Übertragung mittels der Peer-to-Peer Technik², übernehmen Peer-to-Peer-Websites eine ähnliche Rolle wie Aggregatoren-Websites und ermöglichen den Aufbau eines Peer-to-Peer-Netztes zwischen Uploadern und End-Usern. Auch die Betreiber von Peer-to-Peer-Websites sind Content-Provider und uneingeschränkt für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich (hierzu unter D.).

¹ Zur nichtautorisierter Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

² Zur nichtautorisierter Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Content-Providern

Content-Provider betreiben als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG im Internet in der Regel eine Website mit eigenen Informationen bzw. Inhalten, die sie für Internetnutzer zum Abruf bereithalten. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung werden verschiedene Websites von solchen Content-Providern durch Uploader oder End-User genutzt, wobei diese Websites häufig strukturell rechtsverletzend sind (hierzu unter I.). Unter Berücksichtigung der klarstellenden Regelung in § 7 Abs. 1 TMG sind Content-Provider nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, sofern sie entweder durch ihre eigenen Informationen auf der Website eine Urheberrechtsverletzung begehen oder durch ihre Website Urheberrechtsverletzungen durch Dritte ermöglichen (hierzu unter II.).

I. Begriff des Content-Providers, § 7 Abs. 1 TMG

Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG sind natürliche oder juristische Personen, die als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eigene Informationen im Internet zur Nutzung bereithalten.³ Der Content-Provider ist vom bloßen Ersteller einer Information abzugrenzen, der diese lediglich über das Internet verbreitet und nicht zwangsläufig ein Diensteanbieter sein muss. Ein bloßer Ersteller einer Information ist z.B. der Uploader des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung, wenn er nicht selbst eine entsprechende Website unterhält, von der dieser abgerufen werden kann. Zur Einordnung als Content-Provider ist es zwingend erforderlich, dass die natürliche oder juristische Person ein Diensteanbieter gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist und folglich eigene bzw. fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder aber den Zugang zur Nutzung vermittelt.⁴ Ein Content-Provider muss daher nicht nur eigene Information über das Internet verbreiten, sondern muss zusätzlich auch eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten, wobei es unerheblich ist,

³ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 10; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 12; *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7; *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 2 TMG Rn. 2; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 22; *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 761.

⁴ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

ob er hierfür eigene oder fremde Server verwendet.⁵ Für die Einordnung als Content-Provider muss die natürliche oder juristische Person folglich den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung als eigene Information im Internet zur Nutzung bereithalten (hierzu unter 1.), wobei sich diese Person den nichtautorisierten Bewegtbildcontent eines Dritten auch zu Eigen machen kann (hierzu unter 2.). Ein eigenes oder fremdes Telemedium wird regelmäßig durch den Betrieb einer Website zur Nutzung im Internet bereitgehalten, von der der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung unmittelbar oder zumindest mittelbar abgerufen werden kann (hierzu unter 3.). Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet werden häufig Websites verwendet, die als strukturell rechtsverletzende Website gezielt darauf ausgelegt sind, dass ihre Nutzer Urheberrechtsverletzungen begehen bzw. nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen streamen können (hierzu unter 4.).

1. Bereithalten eigener Informationen zur Nutzung

Ein Diensteanbieter hält eine eigene Information zur Nutzung bereit, wenn diese nicht von einem Dritten stammt, sondern sie durch den Diensteanbieter selbst erstellt oder genutzt wird.⁶ Als Informationen kommen sämtliche Texte, Bilder, Musik, Hyperlinks oder audiovisuelle Aufnahmen in Betracht.⁷ Eine Information wird im Internet zur Nutzung bereitgehalten, wenn sie über einen gewissen Zeitraum verfügbar ist und den Nutzern des Internets eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit eröffnet wird.⁸ Erforderlich ist daher, dass die Nutzer des Internets oder zumindest des konkreten Telemediums die tatsächliche Möglichkeit haben, die Information nutzen zu können.⁹ Eine Information wird dagegen nicht zur Nutzung im Internet bereitgehalten, wenn sie lediglich auf einem Server gespeichert wird und Dritte nicht auf diesen zugreifen können.¹⁰ Da die Einordnung als eigene oder fremde Information allein auf

⁵ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 22.

⁶ Vgl. *Bensinger/Zentner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 5 Rn. 30 m.w.N.

⁷ Zum Begriff der Information i.S.d. TMG siehe Kap. 4 B. I. 4.

⁸ *Paal/Henenmann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 39; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 31 m.w.N.

⁹ *Paal/Henenmann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 39; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 31 m.w.N.

¹⁰ Begr. BRegE v. 09.04.1997, BT-Drs. 13/7385, S. 19; siehe auch *Spindler*, in:

tatsächlichen Umständen beruht, wird diese im Übrigen nicht durch eine ausdrückliche Verantwortungsübernahme oder einen Haftungsausschluss beeinflusst (z.B. durch einen Disclaimer auf der Website).¹¹

2. Sich zu eigen machen von fremden Informationen

Um eine eigene Information eines Diensteanbieters i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG handelt es sich auch, wenn sich dieser eine fremde Information eines Dritten zu eigen macht, sodass diese Informationen nach außen nicht mehr als fremde Informationen, sondern als Information des Diensteanbieters erscheint.¹² In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das TMG zwischen eigenen und fremden Informationen eines Diensteanbieters differenziert, wohingegen die E-Commerce-Richtlinie darauf abstellt, ob eine Information durch einen Nutzer des Diensteanbieters eingegeben wurde und ob dieser seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt.¹³ Allerdings ist auch unter Berücksichtigung der E-Commerce-Richtlinie eine unmittelbare Handlung des Diensteanbieters als Intermediär anzunehmen, wenn er sich eine fremde Handlung zu eigen macht, sodass dann keine vom Nutzer eingegebene Information mehr vorliegt.¹⁴ Ein solches sich zu eigen machen einer Information liegt vor, wenn der Diensteanbieter die Handlung eines Dritten billigt, indem er z.B. urheberrechtsverletzende Inhalte des Dritten auswählt, auf andere Weise bestimmt oder aber diese Inhalte des Dritten in der Art und Weise präsentiert, dass sie als eigene Inhalte des Diensteanbieters erscheinen.¹⁵ In einem solchen Fall macht sich der Diensteanbieter durch eine eigene unmittelbare Handlung

Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 31.

¹¹ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 29 ff.; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 37; Sieber/Höfinger, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 42; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 25.

¹² Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 12; Sieber, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 18 ff.; Wagner, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 761.

¹³ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

¹⁴ Zum sich zu eigen machen einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 2.

¹⁵ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 u. 81 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

nicht nur die Information, die durch einen Nutzer eingegeben wurde, zu eigen, sondern übernimmt auch die fremde Rechtsverletzung, sodass er eine zentrale Rolle einnimmt. Ob ein sich zu eigen machen einer fremden Information vorliegt ist im konkreten Einzelfall anhand unterschiedlicher Kriterien zu bestimmen.¹⁶

3. Begriff der Website

Bei einer Website handelt es sich um die Gesamtheit aller Unterseiten, die sich unter einer bestimmten Adresse des World Wide Web (www) durch Nutzer abrufen lassen und umfasst daher den gesamten Internetauftritt hinter einer Domain.¹⁷ Die Betreiber einer Website sind Content-Provider, da sie ihre eigenen Informationen auf der Website als Telemedium zur Nutzung bereithalten.¹⁸ Eine Website ist häufig in mehrere Unterseiten gegliedert, wobei auf diesen verschiedene Inhalte zum Abruf vorgehalten werden (z.B. Texte, Bilder, Dokumente oder audiovisuelle Aufnahmen).¹⁹ Die Inhalte einer Website werden auf einem Web-Server gespeichert, der entweder durch den Betreiber der Website selbst oder durch einen Web-Hoster unterhalten wird.²⁰ Sofern eine Website aus einer oder mehreren Anwendungen besteht, handelt es sich um eine Plattform.²¹ Die Adressierung einer Website erfolgt über die IP-Adresse des Web-Servers, auf dem die Website gehostet wird.²² Dieser numerischen IP-Adresse kann durch das Domain Name System (DNS) eine aus Trivialnamen bestehende Domain zugeordnet werden, sodass die Website mittels der Domain aufgerufen werden kann.²³ An der Auflösung einer Domain sind unterschiedliche DNS-Dienste beteiligt.²⁴

¹⁶ Siehe hierzu ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 18 ff.

¹⁷ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 2 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]; siehe auch *Bensinger/Zentner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 5 Rn. 1; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Website“.

¹⁸ *Bensinger/Zentner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 5 Rn. 8 u. 23.

¹⁹ *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 79; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Website“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 80.

²⁰ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

²¹ Zum Begriff der Plattform siehe Kap. 8 A. I. 2.

²² Zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

²³ Zum Domain-Name-System (DNS) siehe Kap. 2 B. I. 4. a).

²⁴ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten siehe Kap. 11.

4. Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website

Im Internet existiert eine Vielzahl an Websites, die gezielt darauf ausgelegt sind, ihren Nutzern die Begehung von Rechtsverletzungen, insbesondere auch von Urheberrechtsverletzungen, zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern (sog. strukturell rechtsverletzende Website).²⁵ Bei der Bezeichnung als strukturell rechtsverletzende Website handelt es sich nicht um einen gesetzlich feststehenden Begriff, sondern um eine Umschreibung von bestimmten Websites, die sich in der Rechtsprechung und Praxis etabliert hat.²⁶ Von dieser Umschreibung werden insbesondere „*besonders gefahren geneigte*“²⁷ Websites erfasst, die aufgrund ihrer Ausgestaltung die Begehung von Urheberrechtsverletzungen fördern. Der Hauptzweck einer strukturell rechtsverletzenden Website besteht daher darin, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern.²⁸ Hierzu genügt es beispielsweise, wenn der Anbieter der Website die Erleichterung von urheberrechtsverletzenden Aktivitäten als Zweck klar zum Ausdruck bringt oder seine Website für diesen Zweck geeignet ist.²⁹

Strukturell rechtsverletzende Websites können z.B. auf Filme oder Musik spezialisiert sein, wobei es auch unzählige strukturell rechtsverletzende Websites gibt, die ihren Nutzern unmittelbar oder zumindest mittelbar Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen verschaffen, sodass End-User den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung gezielt über diese Websites abrufen können.³⁰ Bei den Betreibern von strukturell rechtsverletzenden Websites handelt es sich regelmäßig nicht um Einzelpersonen, sondern es ist davon auszugehen, dass sie Teil von kriminellen

²⁵ Auch Warez-Seite genannt.

²⁶ Siehe hierzu Erwägungsgrund Nr. 20 Digital Services Act; LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 327 (Cloudflare); *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 305; *Müller*, MMR, 2020, 326, 334; *Müller*, MMR 2019, 535, 539; *Müller*, MMR, 2019, 426, 426; *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 18; kritisch hierzu BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 36 (DNS-Sperre).

²⁷ Vgl. Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6, bezogen auf besonders gefahren geneigte Hosting-Dienste; siehe auch BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 31 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 22 (Alone in the Dark).

²⁸ Vgl. § 1 Abs. 4 UrhDaG, bezogen auf Content-Sharing-Provider; zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8.

²⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 20 Digital Services Act.

³⁰ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 305.

Organisationen sind, die teilweise ihre eigene technische Infrastruktur unterhalten und systematisch Rechtsverletzungen im Internet, auch durch Urheberrechtsverletzungen, begehen.³¹ Strukturell rechtsverletzende Websites gelten als besonderes gefahren-geneigte Dienste, da sie entweder gezielt darauf ausgelegt sind, Urheberrechtsverletzungen in exzessiven Umfang zu ermöglichen oder aber zumindest die Gefahr für die Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch die Besucher ihrer Website erheblich fördern.³² Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen sind bei der serverbasierten Technik in der Regel die Content-Websites³³ sowie die Aggregatoren-Websites³⁴ und bei der Peer-to-Peer Technik die Peer-to-Peer-Websites³⁵ strukturell rechtsverletzend.

a) Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites ist von vornherein auf die Ermöglichung und Förderung von Rechtsverletzungen im Internet ausgerichtet. Bei Urheberrechtsverletzungen ist die Website so gestaltet, dass ihre Nutzer ohne Weiteres die Urheberrechtsverletzungen begehen können oder zumindest in erheblichem Umfang und besonders einfach Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten erhalten.³⁶ Die strukturell rechtsverletzenden Websites sind in der Regel auf konkrete urheberrechtlich geschützte Inhalte spezialisiert (wie z.B. Filme, Musik oder Übertragungen von Sportveranstaltungen) und umfassen sämtliche

³¹ *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. K; siehe auch *EUROPOL v.* 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL v.* 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR v.* 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

³² *BGH v.* 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 26 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); *v.* 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 31 (File-Hosting-Dienst); *v.* 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 22 (Alone in the Dark).

³³ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

³⁴ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

³⁵ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

³⁶ Vgl. *BGH v.* 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 31 (File-Hosting-Dienst); *v.* 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 22 (Alone in the Dark); siehe auch *LG Köln v.* 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 327 (Cloudflare).

derartigen Inhalte. Bei Sportveranstaltungen ermöglichen solche Websites insbesondere das Streamen von Live-Berichterstattungen, da diese auch für die Betreiber der Websites besonderes lukrativ sind. End-User haben – wie auch bei autorisierten Übertragungen – ein großes Interesse an der Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung, die durch die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites durch Live-Streams ermöglicht wird. Die End-User erhalten zwar in der Regel kostenlos oder zumindest äußerst kostengünstig Zugang zum nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung, allerdings können die Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website dennoch auf unterschiedliche Weise erhebliche Einnahmen erzielen. Sie perfektionieren das Geschäftsmodell von Anbietern von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und erzielen in großem Umfang Einnahmen durch Werbung, die Verwendung von Schadsoftware oder anderen betrügerischen Inhalten oder bieten kostenpflichtige Abonnements an.³⁷ Die Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website versuchen zudem nach außen den Anschein zu erwecken, dass es sich um ein autorisiertes Angebot handelt, weshalb sie z.B. Logos, Marken oder Domains der Rechteinhaber und der autorisierten Rechteinhaber übernehmen oder gezielt nachahmen, um noch mehr End-User auf ihre Website zu locken.³⁸

b) Maßnahmen zur Anonymisierung

Die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites nutzen weitgehende Möglichkeiten, um im Internet vollständig anonym zu handeln und dadurch einer Rechtsverfolgung oder -durchsetzung durch die entsprechenden Rechteinhaber zu verhindern oder zumindest erheblich zu erschweren.³⁹ Als einfachsten Schritt halten sie dazu auf ihrer Website entgegen der allgemeinen Informationspflicht aus Art. 5 E-Commerce-Richtlinie sowie § 5 TMG keinerlei Kontaktinformationen vor, weshalb sich auf der strukturell rechtsverletzenden Website insbesondere kein Impressum, kein Abuse-Contact und auch keine zustellungsfähige Adresse befindet.⁴⁰ Außerdem

³⁷ Zum Geschäftsmodell von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

³⁸ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 7.

³⁹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 305; siehe auch *Paepke/Blask*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

⁴⁰ Vgl. LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 327 (Cloudflare); siehe auch *Müller*, MMR, 2020, 326, 334; *Müller*, MMR 2019, 535, 539; *Müller*, MMR, 2019, 426, 426.

greifen sie häufig auf Dienste zurück, die die Rückverfolgung ihrer Identität oder ihres Standorts im Internet verhindern (z.B. VPN-Dienste⁴¹, CDN-Dienste⁴² oder Proxy-Server⁴³), sodass für Rechteinhaber nicht ersichtlich ist, wer die entsprechende Website als Content-Provider betreibt.⁴⁴ Strukturell rechtsverletzende Websites werden zudem häufig unter einer Top-Level-Domain geführt, deren Domain-Registry⁴⁵ sich in Offshore-Ländern befindet und weder mit staatlichen Ermittlungsbehörden noch mit Rechteinhabern kooperiert. Verschiedene Domain-Registries solcher Offshore-Länder ermöglichen es, eine Domain vollständig anonym zu registrieren oder garantieren, dass eine Domain-Abfrage (Whois) nicht oder nicht zutreffend beantwortet wird, sodass eine Identifizierung des Domain-Inhabers nicht möglich ist.⁴⁶ Die Domain-Registry *Tongan Network Information Center* (TONIC) des Königreichs Tonga bewirbt die Top-Level-Domain „to“ z.B. aktiv damit, dass sie keine Domain-Abfrage ermöglicht, die Daten eines Domain-Inhabers nicht herausgibt und dadurch vollständig anonym nutzbar ist, da ihre Nutzer die Herausgabe dieser Daten als Eingriff in deren Privatsphäre erachten würden.⁴⁷ Außerdem greifen sie regelmäßig auf einen Web-Hoster⁴⁸ oder einen Host-Provider⁴⁹ für ihre eigenen Streaming-Server zurück, der seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und an dessen Sitz eine effektive

⁴¹ Zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.

⁴² Zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

⁴³ Zur Abgrenzung von Proxy-Servern und Proxy-Cache-Servern siehe Kap. 10 B. I.

⁴⁴ Zu Anonymisierungsdiensten ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 39 f.; siehe auch *Wagner*, GRUR 2020, 329, 337 f.

⁴⁵ Zur Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registren siehe Kap. 11 B.

⁴⁶ Vgl. *Müller*, MMR 2019, 426, 426.

⁴⁷ Vgl. *TONIC*, Tonic Frequently Asked Questions, abrufbar unter <https://www.tonic.to/faq.htm?B6G53667;;;#16> (Stand: 15.05.2022): „Does Tonic offer a whois service? Tonic does not maintain a whois database that provides registrant information, as many of our customers consider the public display of this information invasive of their privacy. In fact, we will never sell a mailing list of our customers. We also do have a web-based facility similar to whois, that lists DNS and other domain name info, without revealing the customer name. Try for instance: <http://www.tonic.to/whois?best.to>. There is also a whois server on port 43 of whois.tonic.to. To verify your .TO domain names are available worldwide, you can use a tool like nslookup or dig.“ [sic!].

⁴⁸ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

⁴⁹ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

Rechtsverfolgung und -durchsetzung von Urheberrechtsverletzungen aufgrund der dortigen Rechtslage nicht möglich ist.⁵⁰

c) Wechsel der Host-Provider und Nutzung mehrerer Domains

Um die Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die jeweiligen Rechteinhaber zusätzlich zu erschweren, wechseln die Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website in regelmäßigen Abständen ihre jeweiligen Host-Provider und nutzen zudem für ihre Website mehrere Domains. Durch den regelmäßigen Wechsel der genutzten Host-Provider führen etwaige Maßnahmen der Rechteinhaber gegen die Host-Provider ins Leere, da bis zur rechtskräftigen Entscheidung über eine solche Maßnahme der entsprechende Host-Provider schon gar nicht mehr durch den Betreiber der strukturell rechtsverletzenden Website genutzt wird.⁵¹ Außerdem registrieren sie für die IP-Adresse ihrer Website häufig unterschiedliche Domains, die alternativ zur Adressierung der Website und zum Abruf der gleichen Inhalte verwendet werden können, wodurch entsprechende DNS-Sperren⁵² umgangen werden können.⁵³ Indem sie die Inhalte einer strukturell rechtsverletzenden Website auf einem Mirror-Server⁵⁴ spiegeln und diesen mit einer Domain verknüpfen, die nahezu identisch mit der Domain der strukturell rechtsverletzenden Website ist (sog. Mirror-Domain), können sie zusätzlich IP-Sperren⁵⁵ umgehen.⁵⁶

⁵⁰ Vgl. *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 31 f.; *Müller*, MMR 2019, 426, 430.

⁵¹ Vgl. LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 327 (Cloudflare); siehe auch *Müller*, MMR 2019, 426, 430.

⁵² Zu DNS-Sperren siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

⁵³ Vgl. zur mehrfachen Registrierung von Domains für eine Website *DENIC*, Rechtswidrige Inhalte – die Grauzone im Internet; siehe auch Ziff. 2 lit. c) Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).

⁵⁴ Zur Verantwortlichkeit von Mirror-Server-Providern siehe Kap. 10 C.

⁵⁵ Zu IP-Sperren siehe Kap. 9 A. III. 2. e) aa).

⁵⁶ Vgl. Ziff. 2 lit. d) Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).

II. Keine Haftungsprivilegierung für Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG

Content-Provider und damit auch die Betreiber von Websites sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG. Als Diensteanbieter halten sie eigene Informationen zur Nutzung im Internet bereit. Da sich ihre Dienste nicht auf fremde bzw. von ihren Nutzern eingegebene Informationen beziehen, sind die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG nicht auf sie anwendbar. Durch § 7 Abs. 1 TMG wird vielmehr klar gestellt, dass Content-Provider für eigene Informationen uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine gewöhnliche Website oder aber um eine strukturell rechtsverletzende Website handelt. Der Betreiber einer Website hat, wie jede andere Person auch, sicherzustellen, dass durch sein eigenes Handeln und insbesondere seine eigenen Inhalte keine Rechtsverletzungen im Internet erfolgen.⁵⁷ Die Regelung in § 7 Abs. 1 TMG ist lediglich deklaratorisch zu verstehen und soll insbesondere nicht zu einer Beschränkung der Verantwortlichkeit von Content-Providern führen.⁵⁸ Durch § 7 Abs. 1 TMG wird auch keine eigenständige Verantwortlichkeit der Content-Provider begründet⁵⁹ und auch keine neue Anspruchsgrundlage für Rechtsverletzungen geschaffen, die die Content-Provider durch ihre eigenen Informationen begehen⁶⁰. Die Verantwortlichkeit von Content-Providern richtet sich ausschließlich nach den allgemeinen Gesetzen und deren spezifischen Verantwortlichkeitstatbeständen.⁶¹ Folglich ist zur Begründung der Verantwortlichkeit eines Diensteanbieters für eigene Informationen kein Rückgriff auf § 7 Abs. 1 TMG erforderlich.⁶²

⁵⁷ Vgl. *Bensinger/Zentner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 5 Rn. 27; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 448.

⁵⁸ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23.

⁵⁹ BGH v. 30.06.2009 – VI ZR 210/08, GRUR 2009, 1093, 1093 Rn. 10 (Focus Online); v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724, 725 Rn. 6 (Meinungsforum).

⁶⁰ BGH v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724, 725 Rn. 6 (Meinungsforum); v. 23.09.2003 – VI ZR 335/02, GRUR 2004, 74, 75 (rassistische Hetze).

⁶¹ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 25; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 33.

⁶² Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 15; v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; siehe auch *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 126; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 40; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 1.

B. Verantwortlichkeit von Content-Websites

Die Betreiber einer Content-Website handeln selbst als Uploader und greifen eigenständig die Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen autorisierten Rechteinhaber unbefugt ab, übernehmen diese unmittelbar und stellen sie sodann nichtautorisiert auf ihrer eigenen Website als Stream für End-User bereit. Daher nehmen die Betreiber einer Content-Website bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet die gleichen Handlungen wie ein Uploader vor.⁶³ Sie haben ebenfalls – in der Regel als Kunde bzw. Abonnent des Rechteinhabers – Zugriff auf die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung, decodieren und konvertieren diese, um sie sodann über ihre eigene Website und entsprechende Streaming-Server mit End-Usern zu teilen. Aufgrund ihrer Stellung als Uploader sind sie keine „klassischen“ Intermediäre, sondern handeln unmittelbar (hierzu unter I.). Im Unterschied zum Uploader können die Betreiber einer Content-Website allerdings als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG eingeordnet werden. Da es sich bei dem nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung, der über die Content-Website verbreitet wird, um eine eigene Information des Betreibers der Content-Website handelt, kommt keine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG in Betracht (hierzu unter II.). Der Betreiber einer Content-Website ist folglich – wie auch der Uploader – für die Urheberrechtsverletzungen durch die nichtautorisierten Übertragungen einer Sportveranstaltung als unmittelbar Handelnder vollumfänglich im Rahmen einer Primärhaftung nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (hierzu unter III.).

I. Begriff der Content-Website

Bei einer Content-Website handelt es sich um eine Website, deren Betreiber selbst als Uploader des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung fungiert und diesen unmittelbar über seine Website an End-User überträgt. Die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung erfolgt bei einer Content-Website unter Verwendung der serverbasierten Technik.⁶⁴ Die Betreiber einer Content-Website unterhalten dazu neben der Website auch Streaming-Server, über die der nichtautorisierte Bewegtbildcontent an den jeweiligen End-User gestreamt werden kann.

⁶³ Zum Begriff des Uploaders siehe Kap. 5 A. I.

⁶⁴ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

Dabei kann es sich entweder um eigene Streaming-Server oder aber um fremde Streaming-Server handeln, die durch Host-Provider⁶⁵ bereitgestellt werden.⁶⁶ Auf der Content-Website werden die verfügbaren nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen durch den Betreiber nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert, indexiert und für die End-User aufbereitet, sodass sich diese gezielt den gewünschten Bewegtbildcontent mittels Streaming ansehen können. Eine Content-Website ahmt folglich rechtmäßige und autorisierte OTT-Plattformen in urheberrechtsverletzender Art und Weise mit nichtautorisierten Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen nach. Bei einer Content-Website handelt es sich in der Regel um eine strukturell rechtsverletzende Website,⁶⁷ die schwerpunktmäßig auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen ausgelegt ist. Aufgrund der Ausgestaltung der Content-Website als Plattform sowie der Verfügbarkeit von eigenen Streaming-Servern, ist kein Rückgriff auf einen Streaming-Provider⁶⁸, eine Video-Sharing-Plattform⁶⁹ oder eine Aggregatoren-Website⁷⁰ erforderlich. In Abgrenzung zu einer Video-Sharing-Plattform befinden sich auf einer Content-Website keine nutzergenerierten Videos i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 14 TMG (sog. User Generated Content), da die Inhalte nur vom Betreiber der Content-Website stammen.

II. Betreiber von Content-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG

Die Betreiber einer Content-Website sind Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG, da sie den nichtautorisierten Bewegtbildcontent als eigene Informationen auf ihrer Website als Telemedium zur Nutzung im Internet bereithalten. Im Unterschied zum Uploader greifen die Betreiber einer Content-Website die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung eines Rechteinhabers nicht nur ab und übernehmen diese unmittelbar, sondern unterhalten zudem eine Website, über die die nichtautorisierte Übertragung sodann durch die End-User gestreamt werden kann. Betreiber einer Content-Website sind daher Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, die zudem als Content-Provider eigene Inhalte i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG im Internet verbreiten.

⁶⁵ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

⁶⁶ Vgl. *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 11.

⁶⁷ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

⁶⁸ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

⁶⁹ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

⁷⁰ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

III. Primärhaftung von Content-Websites

Die Betreiber einer Content-Website greifen wie der Uploader bei der serverbasierten Technik⁷¹ eine Übertragung einer Sportveranstaltung eines autorisierten Rechteinhabers ab und übernehmen diese unmittelbar. Anders als der Uploader laden sie diesen Bewegtbildcontent nicht auf einen Streaming-Server eines Streaming-Providers hoch, sondern nutzen eigene oder durch Dritte betriebene Streaming-Server, um End-User das Streamen der nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung über ihre eigene Website zu ermöglichen. Die Betreiber der Content-Website handeln ebenfalls unmittelbar und sind sowohl für die Erstellung als auch für die Verbreitung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents über ihre Website uneingeschränkt im Rahmen der Primärhaftung verantwortlich.⁷² Die unmittelbaren Handlungen eines Betreibers einer Content-Website unterscheiden sich nicht von denen eines Uploaders, sodass die Ausführungen zur Primärhaftung von Uploadern entsprechend gelten.⁷³

Die Betreiber einer Content-Website verletzen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über ihre Website unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG sowie das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber.⁷⁴ Außerdem umgehen auch die Betreiber einer Content-Website durch die Decodierung und Konvertierung der autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers regelmäßig technische Schutzmaßnahmen gemäß § 95a UrhG.⁷⁵ Hinsichtlich dieser Urheberrechtsverletzungen kann sich der Betreiber einer Content-Website ebenfalls nicht auf eine urheberrechtliche Schranke berufen.⁷⁶

⁷¹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

⁷² Vgl. *Bensinger/Zentner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 5 Rn. 34; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 66; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 153 ff.

⁷³ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern siehe Kap. 5 A.

⁷⁴ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.; zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 2.

⁷⁵ Zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gemäß § 95a UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 3.

⁷⁶ Zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe

Der Betreiber einer Content-Website kann zwar als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG eingeordnet werden, allerdings sind die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG nicht auf diesen anwendbar, da es sich bei dem nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltungen um seine eigenen Informationen handelt. Unerheblich ist dabei, ob es sich bei der Content-Website im Einzelfall um eine strukturell rechtsverletzende Website handelt. Die Betreiber einer Content-Website können daher in jedem Fall durch die Rechteinhaber für ihre unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen, aufgrund der nichtautorisierten Übertragung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung, uneingeschränkt in Anspruch genommen werden, sofern sie durch die Rechteinhaber identifiziert werden können. Hinsichtlich der Ansprüche der Rechteinhaber gegen den Betreiber einer Content-Website im Rahmen der Primärhaftung gelten die Ausführungen zu den Ansprüchen gegen Intermediäre entsprechend.⁷⁷

Kap. 5 A. II. 4.

⁷⁷ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

C. Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites

Die Betreiber einer Aggregatoren-Website (sog. Aggregatoren)⁷⁸ sammeln und bündeln bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik⁷⁹ die unterschiedlichen Hyperlinks mit der URL zum jeweiligen Streaming-Server eines Streaming-Providers, auf den die Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent hochgeladen haben. Der Hyperlink mit der URL dient als inhaltliche Verknüpfung zwischen der Aggregatoren-Website und dem entsprechenden Streaming-Server, sodass End-User durch das Anklicken des Hyperlinks die nichtautorisierte Übertragung vom Streaming-Server abrufen können. Diese Hyperlinks werden durch den Aggregator auf seiner Aggregatoren-Website aufgelistet (sog. Hyperlink-Sammlung), wobei sie nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indiziert werden (hierzu unter I.). Die Betreiber einer Aggregatoren-Website sind als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG auch Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG, da es sich bei den Hyperlink-Sammlungen um eigene Informationen des Aggregators handelt, die er für End-User im Internet zur Nutzung bereithält (hierzu unter II.). Durch das Setzen eines Hyperlinks und der Verlinkung einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung auf einer Website kann der Aggregator ausnahmsweise eine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen, für die er im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich ist (hierzu unter III.). In der Regel nimmt der Aggregator durch die entsprechenden Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen auf seiner Website jedoch lediglich mittelbare Verletzungshandlungen vor, für die er im Rahmen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt verantwortlich ist (hierzu unter IV.).

I. Begriff der Aggregatoren-Website

Im Internet gibt es unterschiedliche Arten von Aggregatoren-Websites, die auf bestimmte rechtmäßige Informationen, wie z.B. Nachrichten, Bilder, Musik oder audiovisuelle Aufnahmen, spezialisiert sind.⁸⁰ Die entsprechenden Betreiber sammeln

⁷⁸ Auch linking oder referrer site genannt; abgeleitet vom lateinischen „aggregare“ für „hinzunehmen“ oder „ansammeln“.

⁷⁹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

⁸⁰ Vgl. *Europäische Kommission* v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 13 f.; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9;

und bündeln die für ihre Aggregatoren-Website relevanten und im Internet allgemein zugänglichen Informationen von Dritten und listen diese mittels Hyperlinks auf ihrer Website als Hyperlink-Sammlung auf, sodass Nutzer einen Überblick über diese Informationen im Internet erhalten können, ohne eine eigene Recherche durchführen zu müssen.⁸¹ Die verlinkten Inhalte werden durch den Aggregator in der Hyperlink-Sammlung kategorisiert und indexiert, sodass diese für Nutzer übersichtlich ist und sie außerdem gezielt bestimmte Inhalte aufrufen können.⁸² Verschiedene Aggregatoren-Websites sehen innerhalb der Website zusätzlich eine Suchfunktion vor, mit der auch nach bestimmten Informationen gesucht werden kann.⁸³ Die Betreiber einer Aggregatoren-Website können in Abhängigkeit von der Größe ihres Dienstes sowie der Anzahl der aggregierten Informationen die Hyperlink-Sammlung entweder manuell oder aber automatisiert mittels eines Algorithmus erstellen. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Kategorisierung und Indexierung der einzelnen Hyperlinks. Sofern der Aggregator bei der Erstellung der Hyperlink-Sammlung sowie der Kategorisierung und Indexierung der Informationen einen Algorithmus verwendet, kann seine Aggregatoren-Website im Einzelfall als Suchmaschine eingeordnet werden, wobei dabei die konkrete Ausgestaltung seines Dienstes zu beachten ist.⁸⁴

Die Funktionsweise einer Aggregatoren-Website wird häufig ausgenutzt bzw. missbraucht, um Urheberrechtsverletzungen im Internet zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern.⁸⁵ Es existieren z.B. unzählige Aggregatoren-Websites, die bei der serverbasierten Technik Hyperlinks zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen aggregieren, damit End-User diese überhaupt im Internet auffinden können. Solche Aggregatoren-Websites sind als strukturell rechtsverletzende Websites einzuordnen, die als Schnittstelle zwischen Uploadern und End-Usern fungieren

siehe auch *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12.

⁸¹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304.

⁸² *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9; siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12.

⁸³ *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22.

⁸⁴ Zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

⁸⁵ Siehe ausführlich *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22 ff.

und gezielt darauf ausgelegt sind, nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Streaming im Internet zu ermöglichen bzw. erheblich zu erleichtern.⁸⁶ Diese Aggregatoren-Websites werden im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit häufig durch kriminelle Organisationen betrieben, wobei sie lukrative Werbeeinnahmen erzielen.⁸⁷ Die Aggregatoren nehmen auf ihrer Website Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Hyperlinks vor, die in Abhängigkeit der verwendeten Art des Hyperlinks unterschiedlich ausgestaltet sein können (hierzu unter 1.). Diese Verlinkungen sammeln und bündeln die Aggregatoren in einer Hyperlink-Sammlung (hierzu unter 2.) und nehmen außerdem eine Kategorisierung und Indexierung vor, sodass die einzelnen Hyperlinks nach Sportart, Wettbewerb und Einzelveranstaltung sortiert sind (hierzu unter 3.).

1. Begriff des Hyperlinks

Ein Hyperlink ist die Grundform einer Verlinkung im Internet und stellt eine Art Quellverweis dar.⁸⁸ Mittels einer solchen Verlinkung ist es möglich, innerhalb des Internets inhaltliche Verknüpfungen zwischen unterschiedlichen Informationen vorzunehmen. Bei einer Verlinkung auf einer Website wird im Quelltext der Hyperlink eingefügt (sog. Verweisanker) und die URL⁸⁹ der verknüpften Information als Adresse hinterlegt (sog. Verweisziel).⁹⁰ Bei einem Hyperlink kann es sich z.B. um eine Verlinkung zu einer Website, einer bestimmten Unterseite einer Website oder aber zu einem konkreten Inhalt (z.B. Texte, Dokumente, Bilder oder audiovisuelle Aufnahmen) handeln, die im Internet abrufbar sind und auch von einem beliebigen Dritten stammen können.⁹¹ Durch das Anklicken des entsprechenden Hyperlinks am Verweisanker kann

⁸⁶ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

⁸⁷ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020* – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

⁸⁸ Siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 84 ff.

⁸⁹ Zum Uniform Resource Locater (URL) siehe Kap. 2 B. I. 4. b).

⁹⁰ *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 102.

⁹¹ *GA Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 5 f. u. 9 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 102.

der Nutzer des Internets direkt zum verlinkten Inhalt am Verweisziel weitergeleitet werden.⁹² Bei Hyperlinks kann insbesondere zwischen Surface-, Deep- und Embedded-Links sowie dem Framing unterschieden werden, wobei bei allen Arten von Hyperlinks die Verlinkung am Verweisanker ins Leere führt, sobald der verlinkte Inhalt am Verweisziel gelöscht wird.

a) Surface-Link und Deep-Link

Bei einem Surface-Link handelt es sich um einen Hyperlink, der die Startseite einer Website (sog. Homepage) verlinkt, weshalb die URL nur aus der Domain der verlinkten Website besteht.⁹³ Durch das Anklicken des Surface-Links wird der Nutzer daher nur auf die Homepage und nicht zu einem konkreten Inhalt weitergeleitet. Ein Deep-Link liegt dagegen vor, wenn sich der Hyperlink auf eine tiefergehende Information einer Website bezieht, wie z.B. eine Unterseite oder einen konkreten Inhalt.⁹⁴

b) Framing und Embedded-Link

Beim Framing wird die Darstellung einer Website in mehrere Teilrahmen unterteilt (sog. Frames), denen unterschiedliche Eigenschaften und Inhalte zugewiesen werden können.⁹⁵ Die einzelnen Frames einer Website können z.B. verschiedene Unterseiten derselben Website oder aber einer fremden Website abbilden. Dadurch ist es möglich, dass einem Nutzer einer Website durch einen Frame automatisch die Inhalte einer fremden Website angezeigt werden, ohne dass er dazu einen Hyperlink anklicken

⁹² GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 4 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 102.

⁹³ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 7 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 48.

⁹⁴ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 8 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 85.

⁹⁵ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 11 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); zum Framing siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 86 f.; *Schulze*, ZUM 2015, 106; *Walter*, MR-Int. 2014, 122.

muss.⁹⁶ Das Framing ist technisch mittlerweile nahezu obsolet und wird fast vollständig durch den Embedded-Link ersetzt.⁹⁷ Bei einem Embedded-Link⁹⁸ können ebenfalls fremde Inhalte (z.B. Bilder oder audiovisuelle Aufnahmen) in die eigene Website integriert werden, wobei diese als integrale Elemente und nicht als Frame in die Website eingebettet werden.⁹⁹ Die fremden Inhalte werden bei einem Embedded-Link allerdings nicht kopiert, sondern vom Server der verlinkten Website abgerufen.¹⁰⁰

2. Verlinkungen mittels Hyperlinks und Erstellung einer Hyperlink-Sammlung

Der Aggregator nimmt bei der serverbasierten Technik auf seiner Aggregatoren-Website mittels Hyperlinks verschiedene Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen vor. Dazu verlinkt er die URL des Streaming-Servers des jeweiligen Streaming-Providers¹⁰¹ als Verweisziel, auf den der Uploader den entsprechenden Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung hochlädt, und hinterlegt den Hyperlink auf seiner Aggregatoren-Website als Verweisanker.¹⁰² Mit den aggregierten Hyperlinks erstellt er auf seiner Website eine Hyperlink-Sammlung. Diese Hyperlink-Sammlung ist für End-User zum Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung äußerst bedeutsam. Die End-User haben in der Regel keine Kenntnis davon, auf welchen Streaming-Server der Uploader den Bewegtbildcontent hochlädt, weshalb sie auch die entsprechende URL nicht kennen. Durch die Hyperlink-Sammlung des Aggregators erhält der End-User einen Überblick über die verfügbaren nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und kann diese durch Anklicken des Hyperlinks direkt vom Streaming-Server abrufen, ohne aufwändig selbst nach diesen Übertragungen suchen zu müssen.¹⁰³ Die Hyperlink-Samm-

⁹⁶ Sieber, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 86 f.

⁹⁷ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 12 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

⁹⁸ Auch Inline-Link genannt.

⁹⁹ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 12 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

¹⁰⁰ GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 10 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

¹⁰¹ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

¹⁰² *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 304; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2 f.

¹⁰³ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Rafique/*

lungen von Aggregatoren können in Abhängigkeit der verwendeten Art der Hyperlinks unterschiedlich ausgestaltet sein, wobei bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen entweder Deep- oder Embedded-Links verwendet werden.

Bei der Verwendung von Deep-Links wird die URL des jeweiligen Streaming-Servers, auf dem sich der nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung befindet, verlinkt. Klickt der End-User den Deep-Link in der Hyperlink-Sammlung des Aggregators an, wird er direkt zum Streaming-Provider des verwendeten Streaming-Servers weitergeleitet und die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung beginnt dort unter Verwendung eines Mediaplayers automatisch.¹⁰⁴ Der End-User wechselt in seinem Webbrowser folglich von der Aggregatoren-Website zur Website des Streaming-Providers, der den jeweiligen Streaming-Server unterhält und vom jeweiligen Uploader genutzt wird.

Bei der Verwendung von Embedded-Links wird der nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung auf der Aggregatoren-Website eingebettet. Das bedeutet, dass zwar auch der Streaming-Server des jeweiligen Streaming-Providers verlinkt wird, allerdings die Wiedergabe des Bewegtbildcontents direkt auf der Aggregatoren-Website erfolgt. Klickt der End-User den jeweiligen Embedded-Link in der Hyperlink-Sammlung des Aggregators an, wird die Übertragung der Sportveranstaltung auf der Aggregatoren-Website gestreamt, ohne dass der End-User zur Website des Streaming-Providers weitergeleitet wird und sich auch die URL im Webbrowser nicht verändert. Für den End-User kann daher der Eindruck entstehen, dass die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung vom Aggregator und nicht von einem Uploader stammt.¹⁰⁵ Dabei ist zu beachten, dass der nichtautorisierte Bewegtbildcontent auch bei einem Embedded-Link vom entsprechenden Streaming-Server abgerufen wird und die Wiedergabe auf der Aggregatoren-Website abbricht, sobald dieser vom Streaming-Server gelöscht wird.¹⁰⁶ Ein Embedded-Link ist daher auch vom Verweisziel abhängig.

Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2 f.

¹⁰⁴ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22.

¹⁰⁵ Vgl. GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 10 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 88.

¹⁰⁶ Vgl. BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 14 (Die Realität II);

3. Kategorisierung und Indexierung von Hyperlinks

Die einzelnen Hyperlinks werden in der Hyperlink-Sammlung durch den Aggregator nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indiziert. Durch die Indexierung kann der End-User innerhalb der Aggregatoren-Website gezielt nach einer nichtautorisierten Übertragung von einer bestimmten Sportveranstaltung suchen oder durch Filtermöglichkeiten seine Suche eingrenzen. Außerdem können die einzelnen Hyperlinks aufgrund der Indexierung nach Relevanz sortiert oder eine Vorschau nach Tagen und Uhrzeit generiert werden.¹⁰⁷ Bei der Kategorisierung sortiert und ordnet der Aggregator die entsprechenden Hyperlinks und die dahinterstehende nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung der konkreten Sportart, dem jeweiligen Wettbewerb sowie der Einzelveranstaltung zu. Die End-User können sodann anhand dieser Parameter und der grafischen Gestaltung der Aggregatoren-Website die gewünschte nichtautorisierte Übertragung auswählen. Dabei ist zu beachten, dass zu einer autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in der Regel eine Vielzahl an nichtautorisierten Angeboten existiert. Durch die einzelnen Uploader werden häufig unterschiedliche autorisierte Übertragungen derselben Sportveranstaltung von verschiedenen nationalen oder internationalen Rechteinhabern abgegriffen, sodass End-User z.B. wählen können, ob sie den World Feed oder den Dirty Feed eines bestimmten Rechteinhabers streamen möchten. Außerdem können für denselben Streaming-Server mehrere Hyperlinks mit derselben URL erstellt werden. Dadurch wird die identische nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mehrmals verlinkt, sodass bei einer Löschung eines einzelnen Hyperlinks die Übertragung dennoch über die anderen noch vorhandenen Hyperlinks abgerufen werden kann. Schließlich gibt es zu jeder autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung verschiedene Uploader, die diese abgreifen und unmittelbar übernehmen. Das führt dazu, dass es für dieselbe Sportveranstaltung unterschiedliche nichtautorisierte Übertragungen gibt, die über verschiedene Streaming-Server erfolgen, sodass die Sportveranstaltung durch End-User auch dann noch gestreamt werden kann, wenn einer der Streaming-Server ausfällt oder der Bewegtbildcontent von einem der Streaming-Server gelöscht wird. Der Aggregator kategorisiert diese erhebliche Anzahl an unterschiedlichen Hyperlinks und ordnet diese der entsprechenden Sportveranstaltung zu,

v. 16.05.2013 – IZR 46/12, GRUR 2013, 818, 818 Rn. 9 (Die Realität I); *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22.

¹⁰⁷ Vgl. *Europäische Kommission* v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 13; *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3.

sodass die End-User folglich zwischen den unterschiedlichen nichtautorisierten Übertragungen der gewünschten Sportveranstaltung auswählen können. Dies hat für den End-User den „Vorteil“, dass er bei einer etwaigen Löschung von einzelnen nichtautorisierten Übertragungen der Sportveranstaltung (z.B. auf Veranlassung des Rechteinhabers) auf „Alternativen“ zurückgreifen kann, sobald sein ursprünglicher Stream nicht mehr funktioniert.

II. Betreiber von Aggregatoren-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG

Die Betreiber einer Aggregatoren-Website sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG. Bei der Hyperlink-Sammlung eines Aggregators handelt es sich um eine eigene Information, auch wenn die einzelnen Verlinkungen ausschließlich auf Streaming-Server von Streaming-Providern verweisen, auf die die Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen hochladen. Eine eigene Information und damit auch ein eigenes Dienstangebot des Aggregators liegt vor, wenn die Hyperlink-Sammlung ausschließlich aus Informationen von Dritten besteht und sie dennoch als eigenständig angesehen werden kann.¹⁰⁸ Die Hyperlink-Sammlungen einer Aggregatoren-Website mit Hyperlinks zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen sind eigenständig, da sie dem jeweiligen End-User eine eigene Recherche abnehmen und diesem einen Überblick zu den vorhandenen nichtautorisierten Übertragungen einer Sportveranstaltung bieten. Daher hält der Aggregator als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eine eigene Information sowie ein eigenes Telemedium zur Nutzung im Internet bereit.¹⁰⁹ Hinsichtlich dieser eigenen Information ist er als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG einzuordnen, weshalb er für sämtliche Rechtsverletzungen durch die Hyperlink-Sammlung uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der E-Commerce-Richtlinie ursprünglich eine Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks angedacht war, wobei diese allerdings gemäß Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie in der endgültigen Fassung nicht unionsrechtlich geregelt wurde.¹¹⁰ Anders

¹⁰⁸ Vgl. *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12.

¹⁰⁹ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 22.

¹¹⁰ Vgl. *Europäische Kommission v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702* endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 15; siehe ausführlich *Sieber/Höfinger*,

als andere Europäische Mitgliedstaaten¹¹¹ verzichtete der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht bewusst darauf, eine Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks zu schaffen.¹¹² Eine analoge Anwendung der Haftungsprivilegierungen des TMG oder der E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich des Setzens von Hyperlinks kommt mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht.¹¹³ Daher gelten hinsichtlich des Setzens von Hyperlinks die allgemeinen Gesetze uneingeschränkt. Der Digital Services Act sieht ebenfalls keine Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks vor, sodass sich an dieser Rechtslage durch das Inkrafttreten des Digital Services Acts am 17.02.2024 nichts ändern wird.

III. Primärhaftung von Aggregatoren-Websites

Der Aggregator kann ausnahmsweise uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich sein.¹¹⁴ Durch das Setzen eines Hyperlinks zu einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung kann er unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG verletzen, indem er durch den Hyperlink eine Handlung eines Dritten unmittelbar übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese erneut aktiv in die Wege zu leiten (hierzu unter 1.). Während eine unmittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG nicht in Betracht kommt (hierzu unter 2.), umgeht der Aggregator bei einer unmittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zwangsläufig auch eine technische Schutzmaßnahme gemäß § 95a UrhG (hierzu unter 3.). Hinsichtlich dieser Primärhaftung ist keine urheberrechtliche Schranke anwendbar (hierzu unter 4.).

in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 95 ff. m.w.N.

¹¹¹ Vgl. z.B. die Umsetzung in Österreich angelehnt an Art. 14 E-Commerce-Richtlinie in § 17 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001.

¹¹² Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37; siehe auch BGH v. 18.06.2015 – I ZR 74/14, GRUR 2016, 209, 211 Rn. 12 (Haftung für Hyperlinks); v. 18.07.2008 – I ZR 102/05, GRUR 2008, 534, 536 Rn. 20 (ueber18.de).

¹¹³ Siehe ausführlich *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 95 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 49 ff.; jeweils m.w.N.; a.A. *Ott*, GRUR Int. 2007, 14, 16 f.; *Ott*, WRP 2006, 691, 694 ff.

¹¹⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Im konkreten Einzelfall kann ein Aggregator durch die Verlinkung einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung auf seiner Aggregatoren-Website unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers verletzen. Bei der Auslegung von § 15 Abs. 2 UrhG sind die vollharmonisierenden unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen.¹¹⁵ Da nach der Rechtsprechung des EuGH eine Verlinkung mittels eines Hyperlinks ausnahmsweise zu einer unmittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie führen kann, muss in einem solchen Fall auch nach deutschem Recht eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden. Das Setzen eines Hyperlinks auf einer Website unterfällt allerdings nicht dem Anwendungsbereich der besonderen Formen der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG, sodass unter Beachtung von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie eine Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe in richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 2 UrhG anzunehmen ist.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie

Der Aggregator kann durch die Verlinkung einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung auf seiner Aggregatoren-Website das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie unmittelbar verletzen. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH setzt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe voraus, dass eine Handlung der Wiedergabe vorliegt und diese Wiedergabe öffentlich erfolgt.¹¹⁶ Dazu genügt es allerdings nicht, wenn der Aggregator lediglich den

¹¹⁵ BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 816 Rn. 37 (Cordoba II) mit Verweis auf EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹¹⁶ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016,

Streaming-Server mit dem nichtautorisierten Bewegtbildcontent verlinkt. Erforderlich ist vielmehr, dass er durch die Verlinkung eine fremde Handlung der Wiedergabe unmittelbar übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese Handlung der Wiedergabe erneut aktiv in die Wege zu leiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er bei der Verlinkung zusätzlich eine beschränkende Maßnahme umgeht mit der entweder verhindert wird, dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung frei im Internet verfügbar ist oder dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung im Internet durch Dritte verlinkt werden kann. Eine Primärhaftung des Aggregators kommt daher nur in Betracht, wenn er – zusätzlich zur bloßen Verlinkung des Bewegtbildcontents mittels eines Hyperlinks – bewusst eine Handlung vornimmt, mit der er unmittelbar eine beschränkende Maßnahme umgeht.

aa) Handlung der Wiedergabe

Ein Aggregator nimmt bei einer Verlinkung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung auf seiner Aggregatoren-Website keine eigenständige unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor und macht sich durch den Hyperlink den Bewegtbildcontent eines Dritten auch nicht zu eigen. Allerdings übernimmt der Aggregator die unmittelbare öffentliche Wiedergabe des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung, indem er diese auf seiner Aggregatoren-Website verlinkt und dadurch eine beschränkende Maßnahme umgeht, mit der sichergestellt werden soll, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt nicht frei im Internet verfügbar ist. In einem solchen Fall leitet der Aggregator die öffentliche Wiedergabe des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung bewusst aktiv erneut in die Wege, wodurch er im Hinblick auf die Rechtsverletzung automatisch eine zentrale Rolle einnimmt.

(1) Eigenständige unmittelbare Handlung

Durch die Verlinkung einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels eines Hyperlinks nehmen Aggregatoren objektiv keine eigenständige Handlung vor, die die Urheberrechtsverletzungen durch die Wiedergabe des Bewegtbildcontents unmittelbar herbeiführt.¹¹⁷ Der Hyperlink stellt lediglich eine inhaltliche Verknüpfung der Aggregatoren-Website als Verweisanker mit dem Streaming-Server

1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

¹¹⁷ Zur eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 1.

als Verweisziel dar. Er fungiert als eine Art Quellverweis, wobei der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung durch den Hyperlink selbst nicht unmittelbar angezeigt oder abgespielt wird.¹¹⁸ Sobald der End-User den Hyperlink des Aggregators anklickt, wird der entsprechende Bewegtbildcontent vom Streaming-Server abgerufen. Die Aggregatoren handeln beim Setzen eines Hyperlinks und der Erstellung der jeweiligen Hyperlink-Sammlung zwar unmittelbar, allerdings wird durch eine gewöhnliche Verlinkung keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vorgenommen. Als Zwischenschritt ist es in jedem Fall erforderlich, dass der End-User den Hyperlink des Aggregators aktiv anklickt und dadurch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung startet. Daher kann das Setzen eines Hyperlinks in der Regel lediglich eine mittelbare Handlung der Wiedergabe darstellen, für die der Aggregator sodann im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich ist, sofern nicht weitere Umstände hinzutreten.¹¹⁹ Dies gilt auch im Hinblick auf einen Embedded-Link, der insbesondere nicht mit einem unmittelbaren Upload des Bewegtbildcontents gleichgesetzt werden kann, da die Wiedergabe des Bewegtbildcontents ebenfalls vom Verweisziel abhängig ist.¹²⁰

(2) Sich zu eigen machen einer fremden Handlung

Unabhängig davon, ob der Aggregator die Verlinkungen auf der Aggregatoren-Website mittels eines Deep- oder Embedded-Links vornimmt, macht er sich den verlinkten Bewegtbildcontent nicht zu eigen.¹²¹ Der Aggregator verweist mit einem Hyperlink gerade auf dessen ursprüngliche Herkunft, indem er das Verweisziel verknüpft, sodass kein sich zu eigen machen vorliegt. Dies gilt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH auch, wenn durch die Art und Weise des Hyperlinks, insbesondere bei der Verwendung eines Embedded-Links, der Eindruck erweckt wird, dass der verlinkte Inhalt durch die Website mit dem Verweisanker bereitgehalten wird.¹²²

¹¹⁸ Vgl. BGH v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 820 Rn. 24 (Die Realität I); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 963 (Paperboy); siehe auch *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 15 UrhG Rn. 31.

¹¹⁹ Zur Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV.

¹²⁰ Vgl. EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 17 (BestWater International/Mebes [Die Realität]); wohl a.A. GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-392/19, BeckRS 2020, 22294 Rn. 93 u. 119 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]; siehe auch *Obly*, GRUR 2021, 706, 710 m.w.N.

¹²¹ Zum sich zu eigen machen einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 2.

¹²² EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 17 (BestWater

(3) Unmittelbare Übernahme einer fremden Handlung

Eine unmittelbare Verletzungshandlung kann hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie allerdings auch dann vorliegen, wenn eine Handlung der Wiedergabe eines Dritten unmittelbar übernommen und diese bewusst erneut aktiv in die Wege geleitet wird.¹²³ In einem solchen Fall erfolgt durch die Übernahme der fremden Handlung und der erneuten Vornahme eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich das Recht der öffentlichen Wiedergabe des Rechteinhabers gemäß Art. 3 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie nicht dadurch erschöpft, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt bereits mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich wiedergegeben wird.¹²⁴ Folglich kann auch dann noch eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe vorliegen, wenn der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers bereits anderweitig im Internet verfügbar ist und eine erneute unmittelbare Handlung der Wiedergabe erfolgt. Bei einer Verlinkung mittels eines Hyperlinks kann ein solcher Fall insbesondere vorliegen, wenn durch die Verlinkung eine beschränkende Maßnahme des jeweiligen Rechteinhabers umgangen wird, mit der dieser verhindert, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt im Internet frei verfügbar ist oder mit der er sicherstellt, dass ein frei im Internet verfügbarer urheberrechtlich geschützter Inhalt durch Dritte nicht verlinkt werden kann.¹²⁵

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung ist eine solche Konstellation z.B. denkbar, wenn der Aggregator selbst, ohne einen entsprechenden Uploader, die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltungen einer OTT-Plattform im Internet verlinkt und durch die Verlinkung ermöglicht, dass die Zugangsbeschränkungen der OTT-Plattform umgangen werden können, sodass End-User diese autorisierte Übertragung verfolgen können, ohne Kunden oder Abonnenten der OTT-Plattform zu sein. Umgeht der Aggregator durch die Verlinkung eine solche

International/Meibes [Die Realität]; v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 29 f. (Svensson/Retriever Sverige).

¹²³ Zur unmittelbaren Übernahme einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 3.

¹²⁴ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 28 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 23 (ITV Broadcasting/TVC).

¹²⁵ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 u. 43 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]) m.w.N.

Zugangsbeschränkung oder eine andere beschränkende Maßnahme, greift er eigenständig in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein.¹²⁶ Außerdem ist es möglich, dass ein Aggregator – ohne Uploader – eine frei im Internet empfangbare autorisierte Übertragung einer OTT-Plattform verlinkt, obwohl diese durch den Rechteinhaber gegen Verlinkungen durch Dritte geschützt wird. Dies ist insbesondere bei einer Free-Verwertung durch den autorisierten Rechteinhaber im Internet möglich. Auch in einem solchen Fall greift der Aggregator unmittelbar in das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein, da durch die Umgehung dieser beschränkenden Maßnahme wiederum eine erneute unmittelbare Handlung erfolgt.¹²⁷ Durch die Umgehung von solchen beschränkenden Maßnahmen übernimmt der Aggregator unmittelbar eine fremde Handlung der Wiedergabe und leitet diese bewusst erneut aktiv in die Wege. In beiden Konstellationen ist es unerheblich, ob die ursprüngliche Handlung des Dritten bereits urheberrechtsverletzend war oder mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt ist, da die erneute eigenständige Vornahme der fremden Handlung durch den Aggregator selbst eine unmittelbare Handlung ist.

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Bei einer bloßen Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts ist die Wiedergabe nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nicht öffentlich, sofern sich der verlinkte Inhalt an einem Verweiszil befindet, an dem dieser mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers für alle Nutzer des Internets frei verfügbar ist.¹²⁸ Die Verlinkung kann sich dann innerhalb des Internets nicht an ein neues Publikum richten, weil bereits alle Nutzer des Internets erfasst sind. Wird der urheberrechtlich geschützte Inhalt allerdings durch beschränkende Maßnahmen des Rechteinhabers geschützt,

¹²⁶ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 50 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 31 (Svensson/Retriever Sverige).

¹²⁷ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 43 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

¹²⁸ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 f. (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Meibes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 360 Rn. 14 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

sodass er nicht für alle Nutzer des Internets frei zugänglich ist oder nicht durch Dritte verlinkt werden kann, kann sich eine Verlinkung des Inhalts an ein neues Publikum richten, sofern diese beschränkenden Maßnahmen umgangen werden.¹²⁹ Bei der Bestimmung, ob die Wiedergabe öffentlich ist, ist zwischen der Öffentlichkeit im quantitativen sowie im qualitativen Sinn zu unterscheiden.¹³⁰

(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn

Eine Handlung der Wiedergabe ist im quantitativen Sinn öffentlich, wenn sie sich an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen als potenzielle Adressaten richtet, wodurch eine allzu kleine Anzahl an Personen ausgeschlossen werden soll.¹³¹ Die unmittelbare Handlung der Wiedergabe des Aggregators richtet sich an sämtliche tatsächlichen oder potenziellen Besucher seiner Aggregatoren-Website, unabhängig davon, ob diese Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinverwerter sind. Folglich ermöglicht es der Aggregator durch das erneute aktive in die Wege leiten der unmittelbaren Handlung eines Dritten, dass alle End-User, die die Aggregatoren-Website besuchen, Zugang zur nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung erhalten, weshalb sich seine Verlinkungen offenkundig an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen richten.¹³²

¹²⁹ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 37 f. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 22 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹³⁰ So auch *Ohly*, GRUR 2021, 706, 710; *Ohly*, GRUR 2018, 178, 187.

¹³¹ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 69 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 68 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 22 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 27 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 32 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 36 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 21 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 32 (ITV Broadcasting/TVC).

¹³² Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 23 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u.

(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn

Für das Vorliegen der Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn ist es nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erforderlich, dass sich die Wiedergabe an ein neues Publikum richtet.¹³³ Hinsichtlich des neuen Publikums ist danach zu differenzieren, ob durch die unmittelbare Handlung des Aggregators eine Erst- oder Zweitwiedergabe des urheberrechtlich geschützten Inhalts erfolgt.¹³⁴

(a) Erstwiedergabe

Der Aggregator nimmt eine Erstwiedergabe vor, wenn er durch seine Verlinkung den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung erstmalig wiedergibt oder die Verlinkung durch den Aggregator den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe hat.¹³⁵ Eine solche Erstwiedergabe bedarf in jedem Fall der vorherigen Erlaubnis durch den jeweiligen Rechteinhaber, da sie sich stets an ein neues Publikum richtet. Da durch eine Verlinkung gerade keine erstmalige Wiedergabe des Bewegtbildcontents einer

C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 41 (Cordoba II).

¹³³ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 70 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 48 ff. (VCAST/RTI); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 37 ff. (ITV Broadcasting/TVC); vgl. aber EuGH v. 16.03.2017 – C-138/16, GRUR 2017, 510, 511 Rn. 26 f. (AKM/Zürs.net).

¹³⁴ St. Rspr. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 28 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 33 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 37 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige).

¹³⁵ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 75 Fn. 51 u. Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Sportveranstaltung erfolgen kann, kann die unmittelbare Handlung eines Aggregators lediglich den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aggregator durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen mittels eines Hyperlinks eine beschränkende Maßnahme umgeht oder ein neues technisches Verfahren für dessen Übertragung verwendet.

(i) Umgehung einer beschränkenden Maßnahme

Eine Erstwiedergabe des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung liegt vor, wenn der Aggregator durch die Verlinkung mittels des Hyperlinks eine beschränkende Maßnahme umgeht, mit der verhindert werden soll, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalte für alle Nutzer des Internets frei verfügbar ist.¹³⁶ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Aggregator selbst, ohne einen entsprechenden Uploader, die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltungen einer OTT-Plattform im Internet verlinkt und durch die Verlinkung ermöglicht, dass die Zugangsbeschränkungen der OTT-Plattform umgangen werden kann, sodass End-User diese autorisierte Übertragung verfolgen können, ohne Kunden oder Abonnenten der OTT-Plattform zu sein. Die Umgehung einer solchen beschränkenden Maßnahme hat den Charakter einer ursprünglichen Wiedergabe, weil dadurch der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung erstmalig für alle Nutzer des Internet frei verfügbar ist.¹³⁷ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der EuGH in der Rechtssache *VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]*¹³⁸ entschieden hat, dass der Rechteinhaber zur Einschränkung der freien Nutzbarkeit des urheberrechtlich geschützten Inhalts im Internet solche beschränkenden Maßnahmen ergreifen muss, die als wirksame technische Maßnahmen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 und 3 InfoSoc-Richtlinie eingeordnet werden

¹³⁶ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 50 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 31 (Svensson/Retriever Sverige).

¹³⁷ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 50 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 31 (Svensson/Retriever Sverige).

¹³⁸ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

können.¹³⁹ Der jeweilige Rechteinhaber muss daher durch wirksame technische Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG sicherstellen, dass der Bewegtbildcontent nicht frei im Internet verfügbar ist, was insbesondere durch eine Verschlüsselung oder eine Registrierungspflicht möglich ist.¹⁴⁰

(ii) Verwendung eines neuen technischen Verfahrens

Der Aggregator verwendet durch die Verlinkung der nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung auf seiner Aggregatoren-Website kein technisches Verfahren, das sich von dem bisher verwendeten technischen Verfahren unterscheidet, mit dem der Bewegtbildcontent ursprünglich wiedergegeben wird.¹⁴¹ Bei einem Hyperlink wird die Übertragung der Sportveranstaltung am Verweisziel mit der Aggregatoren-Website als Verweisanker verknüpft, sodass die Übertragung am Verweisanker nur mittels des bereits am Verweisziel verwendeten technischen Verfahrens erfolgen kann. Daher wird bei einer Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts innerhalb des Internets kein neues technisches Verfahren verwendet, sondern es wird vielmehr das bereits vorhandene technische Verfahren genutzt.

(b) Zweitwiedergabe

Bei einer Zweitwiedergabe wird der bereits unmittelbar wiedergegebene Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung ohne Umgehung einer beschränkenden Maßnahme und unter Verwendung desgleichen technischen Verfahrens lediglich erneut wiedergegeben. Eine solche Zweitwiedergabe bedarf nur dann der Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet, was im konkreten

¹³⁹ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 46 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); a.A. noch BGH v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 28 ff. (Session-ID); siehe auch *Schubert*, MMR 2019, 436, 439.

¹⁴⁰ Zu den technischen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG bei der Übertragung von Sportveranstaltungen siehe Kap. 5 A. II. 3. a).

¹⁴¹ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 25 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 44 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 29 (Die Realität II).

Einzelfall zu prüfen ist.¹⁴² Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist darauf abzustellen, an welche potenziellen Adressaten sich die ursprüngliche Wiedergabe richtet, die mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt. Ein neues Publikum liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn durch die Zweitwiedergabe Personen erreicht werden, an die der Rechteinhaber nicht gedacht hat, als er die ursprüngliche Wiedergabe durch den Rechteinhaber autorisiert.¹⁴³ Durch eine Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts mittels eines Hyperlinks, liegt in jedem Fall eine Zweitwiedergabe vor, wenn nicht ausnahmsweise aufgrund der Umgehung einer beschränkenden Maßnahme eine Erstwiedergabe angenommen werden kann. Zu beachten ist, dass eine Zweitwiedergabe eine Primärhaftung nur dann begründen kann, wenn die Sonderkonstellation vorliegt, dass der Aggregator eine Übertragung einer Sportveranstaltung verlinkt, die mit Zustimmung des Rechteinhabers bereits für alle Nutzer des Internets frei verfügbar ist, allerdings durch den Rechteinhaber gegen Verlinkungen durch Dritte geschützt wird.

Im Unterschied zur Erstwiedergabe wird der verlinkte Bewegtbildcontent bereits mit Zustimmung des Rechteinhabers ohne Zugangsbeschränkung frei im Internet übertragen und kann durch sämtliche End-User angesehen werden. Der Rechteinhaber

¹⁴² St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 39 (ITV Broadcasting/TVC); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1300 Rn. 34 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 43 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 26 (Die Realität II); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 699 Rn. 22 (Königshof).

¹⁴³ Vgl. EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 70 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 28 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 33 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 24 ff. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 197 (FA Premier League/Karen Murphy).

möchte allerdings verhindern, dass diese autorisierte Übertragung durch Dritte verlinkt wird und nutzt dazu eine entsprechende beschränkende Maßnahme. Verlinkt der Aggregator diese autorisierte Übertragung dennoch, liegt eine Zweitwiedergabe vor, die sich an ein neues Publikum richtet. Befindet sich ein urheberrechtlich geschützter Inhalt mit Zustimmung des Rechteinhabers frei zugänglich im Internet, richtet sich die Wiedergabe an alle tatsächlichen und potenziellen Besucher der entsprechenden Website und folglich an sämtliche Nutzer des Internets.¹⁴⁴ Daher kann sich eine Verlinkung dieses urheberrechtlich geschützten Inhalts nicht an ein neues Publikum richten, weil bereits alle Nutzer des Internets von der Zustimmung erfasst sind.¹⁴⁵

Der EuGH hat in der Rechtssache *VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]*¹⁴⁶ allerdings entschieden, dass der jeweilige Rechteinhaber durch beschränkende Maßnahmen seinen Willen zum Ausdruck bringen kann, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt nur gegenüber den Nutzern einer bestimmten Website öffentlich wiedergegeben werden darf, selbst wenn diese Website im Internet frei zugänglich ist.¹⁴⁷ Sieht der Rechteinhaber daher beschränkende Maßnahmen vor, die verhindern sollen, dass der urheberrechtlich geschützte Inhalt durch einen Dritte verlinkt werden kann, dürfen diese beschränkenden Maßnahmen nicht durch einen Dritten umgangen werden.¹⁴⁸ Daher richtet sich die Zweitwiedergabe eines Aggregators an ein neues

¹⁴⁴ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 23 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 41 (Cordoba II).

¹⁴⁵ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 37 f. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 22 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁴⁶ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); zum Vorabentscheidungsersuchen BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725 (Deutsche Digitale Bibliothek I).

¹⁴⁷ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 42 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

¹⁴⁸ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 39 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

Publikum, wenn er bei seinen Verlinkungen auf der Aggregatoren-Website eine solche beschränkte Maßnahme eines autorisierten Rechteinhabers umgeht.¹⁴⁹ Die beschränkende Maßnahme muss jedoch die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 und 3 InfoSoc-Richtlinie erfüllen.¹⁵⁰ Folglich muss der jeweilige Rechteinhaber durch wirksame technische Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG sicherstellen, dass die autorisierte und frei empfangbare Übertragung der Sportveranstaltung nicht durch Dritte im Internet verlinkt werden kann.¹⁵¹

b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Die unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch das Setzen eines Hyperlinks unterfällt im deutschen Recht nicht dem Anwendungsbereich einer besonderen Form der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Durch eine Verlinkung erfolgt keine unmittelbare Verletzung des Senderechts bzw. Weitersenderechts gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und auch nicht des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG. Auch eine unmittelbare Verletzung des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen und des Rechts von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG kommt nicht in Betracht. Um im deutschen Recht dennoch einen richtlinienkonformen Zustand zu schaffen, muss die Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden.

aa) Senderecht und Weitersenderecht, §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Durch das Setzen der Hyperlinks nimmt der Aggregator keine eigenständige Sendung oder Weitersendung gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG vor, sondern ermöglicht durch das Verlinken der Übertragung der Sportveranstaltung lediglich, dass die End-User eine bereits bestehende Sendung oder Weitersendung empfangen können.¹⁵² Durch die Verlinkung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels eines

¹⁴⁹ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 45 u. 47 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]).

¹⁵⁰ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 46 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); a.A. noch BGH v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 28 ff. (Session-ID); siehe auch *Schubert*, MMR 2019, 436, 439.

¹⁵¹ Zu den technischen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG bei der Übertragung von Sportveranstaltungen siehe Kap. 5 A. II. 3. a).

¹⁵² Vgl. v. *Ungern-Sternberg*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 87 UrhG Rn. 85.

Hyperlinks nimmt der Aggregator keine unmittelbare Handlung vor, die die besonderen Voraussetzungen für eine Verletzung des Sende- oder Weitersenderechts erfüllt.

bb) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Die unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch den Aggregator stellt auch keine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG dar. Durch das Setzen eines Hyperlinks hält der Aggregator den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung gerade nicht selbst öffentlich zum Abruf bereit und übermittelt diesen auch nicht auf Abruf an Dritte.¹⁵³ Eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung setzt voraus, dass einem Dritten der Zugriff auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eröffnet wird und sich dieser in der Zugriffssphäre des unmittelbar Handelnden befindet.¹⁵⁴ Bei einer Verlinkung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mittels eines Hyperlinks befindet sich der verlinkte Inhalt allerdings gerade nicht in der Zugriffssphäre des Aggregators, sondern in der Zugriffssphäre desjenigen, der den Bewegtbildcontent am Verweisziel ursprünglich bereitstellt.¹⁵⁵ Sobald der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung am Verweisziel entfernt

¹⁵³ Vgl. BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 726 Rn. 15 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 14 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 820 Rn. 24 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 24 (Session-ID); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 962 (Paperboy); siehe auch *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 62; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 58.

¹⁵⁴ BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 726 Rn. 15 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 13 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 818 Rn. 8 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 19 (Vorschaubilder I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 23 (Session-ID); v. 22.04.2009 – I ZR 216/06, GRUR 2009, 845, 847 Rn. 27 (Internet-Videorecorder I); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 962 (Paperboy).

¹⁵⁵ Vgl. BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 726 Rn. 15 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 14 (Die Realität II);

wird, führt der Hyperlink ins Leere und kann nicht mehr durch diesen abgerufen werden.¹⁵⁶ Dies gilt auch bei einem Embedded-Link.¹⁵⁷

cc) Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, § 22 UrhG

Der Aggregator verletzt durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen nicht das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und das Recht der Wiedergabe von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG. Der Aggregator macht den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung durch das Setzen eines Hyperlinks nicht i.S.v. § 22 Satz 1 UrhG auf seiner Aggregatoren-Website wahrnehmbar. Dies gilt auch bei einem Embedded-Link, da dieser durch den End-User zunächst aufgerufen werden muss und erst beim End-User durch dessen Bildschirm und Lautsprecher für die menschlichen Sinne wahrnehmbar gemacht wird.

dd) Unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der Aggregator verletzt nach deutschem Recht unmittelbar ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, sofern er durch die Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen nach den unionsrechtlichen Vorgaben das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie unmittelbar verletzt. Da durch diese Verlinkungen die Voraussetzungen für die Verletzung einer besonderen Form der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG nach deutschem Recht nicht erfüllt sind, muss § 15 Abs. 2 UrhG richtlinienkonform ausgelegt werden.¹⁵⁸ Die unionsrechtlichen Vorgaben von

v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 820 Rn. 24 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 24 (Session-ID); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 962 (Paperboy).

¹⁵⁶ Vgl. BGH v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 820 Rn. 24 (Die Realität I); v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 24 (Session-ID); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 962 (Paperboy); siehe auch *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 62.

¹⁵⁷ Vgl. BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 14 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 818 Rn. 9 (Die Realität I); a.A. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 19a Rn. 14; *Leistner*, ZUM 2016, 580, 581, der beim Embedded-Link von einem wirtschaftlichen zu eigen machen ausgeht.

¹⁵⁸ Siehe ausführlich BGH v. 09.09.2021 – I ZR 113/18, GRUR 2021, 1511, 1513 Rn. 27 ff. (Deutsche Digitale Bibliothek II); v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 727

Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sind vollharmonisierend, weshalb dessen Schutzniveau durch die nationalen Gesetze der Europäischen Mitgliedstaaten weder unterschritten noch überschritten werden darf.¹⁵⁹ Liegt daher nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe vor und unterfällt der Sachverhalt nicht dem Anwendungsbereich einer besonderen Form der öffentlichen Wiedergabe, muss durch die Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG ein richtlinienkonformen Zustand hergestellt werden.¹⁶⁰ Da die Auflistung der besonderen Formen der öffentlichen Wiedergabe in § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG aufgrund des Wortlauts („insbesondere“) nicht abschließend ist, können unbenannte Rechte der öffentlichen Wiedergabe angenommen werden.¹⁶¹ Verletzt der Aggregator daher durch die Verlinkungen auf seiner Aggregatoren-Website nach den unionrechtlichen Vorgaben unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie, muss im deutschen Recht – mangels einer einschlägigen besonderen Form der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG – eine unmittelbare Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden.

Rn. 18 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 181 Rn. 24 (Vorschaubilder III); v. 23.02.2017 – I ZR 267/15, GRUR 2017, 514, 515 Rn. 17 (Cordoba I); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 18 (Königshof); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 15 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 819 Rn. 10 ff. (Die Realität I).

¹⁵⁹ EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1241 Rn. 15 (uploaded I); v. 23.02.2017 – I ZR 267/15, GRUR 2017, 514, 515 Rn. 17 (Cordoba I); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 18 (Königshof); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 17 (Die Realität II).

¹⁶⁰ BGH v. 09.09.2021 – I ZR 113/18, GRUR 2021, 1511, 1513 Rn. 27 (Deutsche Digitale Bibliothek II); v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 727 Rn. 18 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 181 Rn. 24 (Vorschaubilder III); v. 23.02.2017 – I ZR 267/15, GRUR 2017, 514, 515 Rn. 17 (Cordoba I); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 18 (Königshof); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 15 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 819 Rn. 10 ff. (Die Realität I).

¹⁶¹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 181 Rn. 23 (Vorschaubilder III); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 17 (Königshof); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 16 (Die Realität II).

ee) Besonderheiten bei Leistungsschutzrechten

Das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sowie gemäß § 15 Abs. 2 UrhG steht nur dem Urheber eines urheberrechtlich geschützten Werkes uneingeschränkt zu. Der Inhaber eines Leistungsschutzrechts kann sich daher nicht auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe in seiner Gesamtheit berufen, sondern lediglich auf dessen besondere Formen, die ihm durch das jeweilige Leistungsschutzrecht zugewiesen werden. Aus diesem Grund kann hinsichtlich eines Leistungsschutzrechts nicht ohne weiteres die Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG durch die Verlinkung eines Leistungsschutzgegenstandes angenommen werden. Dies ist bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen insbesondere im Hinblick auf das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers gemäß §§ 94, 95 UrhG, des Lichtbildners gemäß § 72 UrhG sowie des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG zu beachten.

Die bisherige Rechtsprechung des EuGH bezog sich bislang lediglich auf Verlinkungen von urheberrechtlich geschützten Werken, weshalb der EuGH noch nicht entschieden hat, ob die Verlinkung eines Leistungsschutzgegenstands eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie darstellen kann.¹⁶² Der EuGH stellte allerdings in der Rechtssache *C More Entertainment/Sandberg*¹⁶³ klar, dass die unionsrechtlichen Vorgaben zum Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in Art. 3 Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie einer Regelung im nationalen Recht eines Europäischen Mitgliedstaates nicht entgegenstehen, mit der das Leistungsschutzrecht für Sendeunternehmen auf Handlungen der öffentlichen Wiedergabe ausgedehnt wird und insbesondere das Setzen von Hyperlinks auf eine Übertragung von Sportveranstaltungen umfasst.¹⁶⁴ Diese Entscheidung des EuGH bezog sich auf eine Aggregatoren-Website, die es End-Usern ermöglichte, die Live-Berichterstattung von Eishockeyspielen unter Umgehung einer Zugangsbeschränkung des autorisierten Rechteinhabers unentgeltlich verfolgen zu können.¹⁶⁵ Das maßgebliche schwedische Recht dehnte das Leistungs-

¹⁶² Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196 (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360 (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁶³ EuGH v. 26.03.2015 – C-279/13, GRUR 2015, 477 (C More Entertainment/Sandberg).

¹⁶⁴ EuGH v. 26.03.2015 – C-279/13, GRUR 2015, 477, 478 Rn. 28 ff. (C More Entertainment/Sandberg).

¹⁶⁵ EuGH v. 26.03.2015 – C-279/13, GRUR 2015, 477, 477 Rn. 22 (C More

schutzrecht von Sendunternehmen dahingehend aus, dass auch Verlinkungen der Sendung mittels Hyperlinks umfasst sind, was der EuGH mit dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung für vereinbar hielt.¹⁶⁶

Unter Beachtung dieser Rechtsprechung des EuGH hätte der BGH daher hinsichtlich der Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks nicht zwangsläufig ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG annehmen müssen,¹⁶⁷ sondern hätte auch eine teleologische Reduktion des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG annehmen können.¹⁶⁸ Die Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG führt dazu, dass die Verlinkung eines geschützten Werkes eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung begründen kann, die Verlinkung eines Leistungsschutzgegenstandes dagegen nicht urheberrechtsverletzend ist. Diese Unterscheidung zwischen der Verlinkung von geschützten Werken und Leistungsschutzgegenständen resultiert letztlich aus einer dogmatischen Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH durch den BGH ins deutsche Recht, wobei es fragwürdig erscheint, dass der BGH tatsächlich bezwecken wollte, dass Leistungsschutzgegenstände keinen Schutz vor unbefugten Verlinkungen genießen.¹⁶⁹ Hinsichtlich von Verlinkungen im Internet sollte daher entweder eine teleologische Reduktion des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG erfolgen oder aber auch den Inhabern von Leistungsschutzrechten ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe *sui generis* zugestanden werden. Jedenfalls sollten Rechteinhaber hinsichtlich der Verlinkung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungsschutzgegenständen im Internet den gleichen Schutz genießen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Entertainment/Sandberg).

¹⁶⁶ EuGH v. 26.03.2015 – C-279/13, GRUR 2015, 477, 478 Rn. 37 (C More Entertainment/Sandberg); siehe auch *Grünberger*, GRUR 2016, 977, 978.

¹⁶⁷ Vgl. BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725, 727 Rn. 18 (Deutsche Digitale Bibliothek I); v. 23.02.2017 – I ZR 267/15, GRUR 2017, 514, 515 Rn. 17 (Cordoba I); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 698 Rn. 18 (Königshof); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 172 Rn. 15 (Die Realität II); v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 819 Rn. 10 ff. (Die Realität I); siehe auch OLG München v. 25.08.2016 – 6 U 1092/11, ZUM 2016, 993, 997 (Die Realität III).

¹⁶⁸ Siehe auch *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 29, der im Wege der richtlinienkonformen Auslegung beim Setzen von Hyperlinks von einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal des § 19a UrhG ausgeht.

¹⁶⁹ So aber wohl *Grünberger*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 78 UrhG Rn. 31 hinsichtlich des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers gemäß § 78 UrhG.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und die Erstellung der Hyperlink-Sammlung verletzt der Aggregator nicht unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG. Ein Hyperlink stellt lediglich eine inhaltliche Verknüpfung zwischen dem Verweisanker und dem Verweisziel dar, wobei der verlinkte Inhalt nicht kopiert und folglich auch nicht i.S.v. § 16 UrhG vervielfältigt wird.¹⁷⁰ Dies gilt für einen Deep-Link und einen Embedded-Link gleichermaßen. Bei einem Deep-Link wird die URL zum Streaming-Server auf der Aggregatoren-Website verlinkt und der End-User wird nach dem Anklicken zur Website des Streaming-Providers weitergeleitet. Verwendet der Aggregator zur Verlinkung des Streaming-Servers dagegen einen Embedded-Link, wird der nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung auf der Aggregatoren-Website eingebettet, sodass die Übertragung der Sportveranstaltung direkt auf dieser durch den End-User angesehen werden kann. Allerdings wird der Bewegtbildcontent auch bei einem Embedded-Link nicht vom Streaming-Server kopiert, sondern weiterhin von diesem abgerufen. Wählt der End-User den entsprechenden Embedded-Link aus, beginnt zwar automatisch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung auf der Aggregatoren-Website, allerdings wird diese dennoch vom Streaming-Server übertragen.¹⁷¹

3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG

Sofern der Aggregator durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen auf seiner Aggregatoren-Website unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie verletzt, umgeht er zwangsläufig auch eine technische Schutzmaßnahme gemäß § 95a UrhG. Eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch den Aggregator liegt nur vor, wenn er mittels der Verlinkung eine beschränkende Maßnahme umgeht, mit der entweder verhindert wird, dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung

¹⁷⁰ BGH v. 12.11.2009 – I ZR 166/07, GRUR 2010, 616, 818 Rn. 21 (marions-kochbuch.de); v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 961 (Paperboy); siehe auch Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 16 Rn. 22; Hoeren, in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 73; Ernst, S., in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 62; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 24; Hoeren, GRUR 2004, 1, 1 ff.; Sosnitzer, CR 2001, 693, 698.

¹⁷¹ Vgl. Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 22.

für alle Nutzer des Internets frei verfügbar ist oder sichergestellt wird, dass die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung nicht durch Dritte verlinkt werden kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss eine solche beschränkende Maßnahme in beiden Fällen die Voraussetzungen an eine wirksame technische Schutzmaßnahme gemäß Art. 6 Abs. 1 und 3 InfoSoc-Richtlinie erfüllen.¹⁷² Folglich umgeht der Aggregator nach deutschem Recht zwangsläufig eine wirksame technische Schutzmaßnahme i.S.v. § 95a UrhG, wenn er durch seine Verlinkung eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vornimmt.¹⁷³

4. Keine urheberrechtliche Schranke

Der Aggregator kann sich bei der Verlinkung von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und der Erstellung der Hyperlink-Sammlung nicht auf eine urheberrechtliche Schranke berufen. In Betracht kommt bei einer Verlinkung die Schranke des § 51 Satz 1 UrhG, wonach insbesondere die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts zum Zweck des Zitats zulässig ist, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Allerdings erfolgt beim Setzen eines Hyperlinks keine geistige Auseinandersetzung mit dem Bewegtbildcontent durch den Aggregator, sondern lediglich eine Hilfestellung zum möglichen Auffinden des Bewegtbildcontents im Internet.¹⁷⁴

IV. Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites

Sofern eine Primärhaftung des Aggregators für die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen sowie die Erstellung der Hyperlink-Sammlung nicht in Betracht kommt, liegt in jedem Fall eine Sekundärhaftung des Aggregators vor. Im Rahmen dieser Sekundärhaftung ist der Aggregator für die Urheberrechtsverletzungen, die die Uploader und End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung unter Verwendung seiner Aggregatoren-

¹⁷² EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 46 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); a.A. noch BGH v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56, 58 Rn. 28 ff. (Session-ID); siehe auch *Schubert*, MMR 2019, 436, 439.

¹⁷³ Zu den technischen Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a Abs. 2 UrhG bei der Übertragung von Sportveranstaltungen siehe Kap. 5 A. II. 3. a).

¹⁷⁴ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 23 ff. (Vorschaubilder I), bezogen auf die automatisiert erstellten Trefferlisten einer Suchmaschine mit Vorschaubildern.

Website begehen, uneingeschränkt mittelbar verantwortlich.¹⁷⁵ In der Praxis berufen sich Aggregatoren auf ihrer Website regelmäßig darauf, dass sie den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltungen nicht selbst zur Verfügung stellen und daher keine Urheberrechtsverletzungen begehen.¹⁷⁶ Dabei ist zu beachten, dass die Aggregatoren bei einer bloßen Verlinkung zwar nicht dafür verantwortlich sind, dass der Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent auf den Streaming-Server eines Streaming-Providers hochlädt, wohl aber dafür, dass sie eine entsprechende Hyperlink-Sammlung mit Verlinkungen zu diesen Streaming-Servern erstellen und diese für End-User zur Nutzung im Internet bereithalten.¹⁷⁷ Dadurch können Aggregatoren mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) und das Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) verletzen. Hinsichtlich dieser mittelbaren Urheberrechtsverletzungen gilt zugunsten der Aggregatoren keine urheberrechtliche Schranke, da kein Zitat i.S.v. § 51 Satz 1 UrhG vorliegt.¹⁷⁸

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Ein Aggregator verletzt mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers, indem er auf seiner Aggregatoren-Website eine Hyperlink-Sammlung mit Verlinkungen zu den einzelnen Streaming-Servern erstellt und es dadurch den unterschiedlichen End-Usern ermöglicht, die nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik über das Internet streamen zu können. Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG sind die vollharmonisierenden unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹⁷⁶ Vgl. *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3; die Website www.bundesliga-streams.net sieht z.B. folgenden Disclaimer vor (Stand: 15.05.2022): „*Keines der Videos wurden von dieser Website gehostet. Streams von Seiten wie Veetle, Mips, Veemi gehostet werden hier eingebettet. Diese Seite ist nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit des Inhalts. Für rechtliche Fragen, kontaktieren Sie bitte entsprechende Mediadeite Eigentümer / Hosters.*“ [sic!].

¹⁷⁷ Bezogen auf Hyperlinks einer Suchmaschine siehe EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1313 Rn. 46 (GC ua/CNIL).

¹⁷⁸ Zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 4.

¹⁷⁹ BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 816 Rn. 37 (Cordoba II) mit Verweis

Ein Aggregator verletzt durch seine Verlinkungen auf der Aggregatoren-Website regelmäßig mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie, weshalb nach deutschem Recht eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden muss. Anders als bei der Primärhaftung bedarf es bei einer mittelbaren Verletzungshandlung des Aggregators allerdings keiner Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe.¹⁸⁰ Durch seine mittelbare Handlung trägt der Aggregator zu den unmittelbaren Verletzungen des Senderechts bzw. Weitersenderechts gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG sowie des Rechts der Wiedergabe von Funksendungen und des Rechts der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung gemäß § 22 UrhG durch die Uploader und End-User bei, für die der Aggregator sodann im Rahmen seiner Sekundärhaftung mittelbar verantwortlich ist. Folglich bedarf es keiner Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie

Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verlinken die Aggregatoren auf ihrer Aggregatoren-Website in der Regel den Streaming-Server eines Streaming-Providers, auf den der Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent hochlädt. Das bedeutet, dass sich der Hyperlink des Aggregators auf eine nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung bezieht, die bereits für alle Nutzer des Internets frei zugänglich ist und von allen End-User abgerufen werden kann. Durch das unbefugte Abgreifen und die unmittelbare Übernahme der autorisierten Übertragung eines Rechteinhabers werden durch den Uploader sämtliche bestehenden beschränkenden Maßnahmen umgangen. Daher muss der Aggregator regelmäßig selbst keine beschränkende Maßnahme mehr umgehen, weshalb er grundsätzlich keine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vornimmt, für die er im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich wäre.¹⁸¹ Bei der Verlinkung eines frei zugänglichen Inhalts ist im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären danach zu unterscheiden,

auf EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁸⁰ Zur Annahme der Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. b) dd).

¹⁸¹ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1.

ob dieser mit oder ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist. Sofern sich ein urheberrechtlich geschützter Inhalt an einem Verweisziel befindet, an dem dieser mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist, wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch eine bloße Verlinkung dieses Inhalts nicht mittelbar verletzt.¹⁸² Ist der urheberrechtlich geschützte Inhalt dagegen ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet zugänglich, kann eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch das Setzen des Hyperlinks nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH erfolgen.¹⁸³ Dies ist der Fall, wenn eine Handlung der Wiedergabe erfolgt und diese Wiedergabe öffentlich ist.¹⁸⁴ Außerdem müssen im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung erfüllt sein, was bei einem Aggregator regelmäßig der Fall ist.

aa) Handlung der Wiedergabe

Der Aggregator nimmt durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen sowie die Erstellung der Hyperlink-Sammlung eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor. Bei einer mittelbaren Handlung der Wiedergabe durch einen Intermediären ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH anhand

¹⁸² EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 f. (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 360 Rn. 14 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁸³ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 43 (GS Media/Sanoma).

¹⁸⁴ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

einer individuellen Beurteilung zu ermitteln, ob der Intermediär durch seine mittelbare Handlung im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten eine zentrale Rolle einnimmt und dabei in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.¹⁸⁵ Dazu sind unterschiedliche objektive und subjektive Kriterien heranzuziehen, die unselbständig und miteinander verflochten sind und flexibel zur Anwendung kommen.¹⁸⁶

(1) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Der Aggregator nimmt im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor, indem er auf seiner Aggregatoren-Website die unterschiedlichen Verlinkungen vornimmt und eine Hyperlink-Sammlung erstellt.¹⁸⁷ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kann es für eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe genügen, wenn der Intermediär lediglich eine mittelbare Handlung der Wiedergabe

¹⁸⁵ Vgl. st. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); siehe hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹⁸⁷ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

vornimmt.¹⁸⁸ Eine bloße Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts, ohne dass dabei eine beschränkende Maßnahme umgangen wird, stellt eine solche mittelbare Handlung der Wiedergabe dar.¹⁸⁹ Indem der Aggregator auf seiner Aggregatoren-Website die unterschiedlichen Hyperlinks zum entsprechenden Streaming-Server aggregiert und eine Hyperlink-Sammlung erstellt, handelt er im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung nur mittelbar. Durch diese Hyperlinks verschafft der Aggregator End-Usern die Möglichkeit, auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung zugreifen zu können, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Möglichkeit durch End-User auch tatsächlich genutzt wird.¹⁹⁰

(2) Zentrale Rolle

Im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader und End-User nehmen Aggregatoren-Websites und damit die mittelbare Handlung der Wiedergabe eines Aggregators objektiv eine zentrale Rolle ein.¹⁹¹ Der Aggregator ermöglicht bei der serverbasierten Technik, dass die nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen, die durch die Uploader auf einen Streaming-Server hochgeladen werden, überhaupt von End-Usern im Internet aufgefunden werden können.

¹⁸⁸ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 71 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684 (Reha Training/GEMA); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸⁹ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma).

¹⁹⁰ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁹¹ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

Dazu verlinken sie die URL der entsprechenden Streaming-Server mittels eines Hyperlinks, erstellen eine Hyperlink-Sammlung und nehmen eine Kategorisierung sowie Indexierung dieser Hyperlinks vor. Ohne eine Aggregatoren-Website würden die End-User bei der serverbasierten Technik keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet durch Uploader erhalten, weshalb sie für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen unverzichtbar sind.¹⁹² Die End-User können über die Aggregatoren-Website die nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen auffinden, ohne die URL des jeweiligen Streaming-Servers zu kennen oder diese vom Uploader selbst erfahren zu müssen. Es ist zwar theoretisch möglich, dass die End-User den Streaming-Server mit dem nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung auch ohne die Nutzung einer Aggregatoren-Website im Internet auffinden können, allerdings wäre dies deutlich schwerer bzw. komplexer, zumal dazu in der Regel ein Kontakt mit dem Uploader hergestellt werden müsste, um den jeweils verwendeten Streaming-Server in Erfahrung zu bringen.¹⁹³ Durch die Verlinkungen auf der Aggregatoren-Website erhalten die End-User daher überhaupt erst Zugang zur gewünschten nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung. Die zentrale Rolle des Aggregators kann sich im Übrigen auch aus der Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung ergeben. Durch die Hyperlink-Sammlung verschafft der Aggregator den End-Usern einen Überblick über die vorhandenen nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltung, wobei die Kategorisierung und Indexierung dazu führt, dass End-User einfach und gezielt nach der gewünschten Übertragung suchen können. Hinsichtlich der zentralen Rolle des Aggregators aufgrund der Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung gelten die Ausführungen zur Peer-to-Peer-Website.¹⁹⁴

¹⁹² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

¹⁹³ In diesem Sinne auch EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 27 u. 50 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]), jeweils bezogen auf das Bereitstellen und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform, die Torrent-Dateien ihrer Nutzer indiziert und erfasst und dadurch ein Auffinden und Teilen der urheberrechtlich geschützten Werke ermöglicht.

¹⁹⁴ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites siehe

(3) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Ein gewichtiges Kriterium zur Annahme einer Sekundärhaftung ist, ob der mittelbar handelnde Aggregator in subjektiver Hinsicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um End-Usern als Dritten den Zugang zur nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung eines Uploaders zu verschaffen.¹⁹⁵ Dem Aggregator muss zumindest bewusst sein, dass er durch die Verlinkungen auf seiner Aggregatoren-Website eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung und damit fremde Urheberrechtsverletzungen durch Uploader und End-User ermöglicht oder zumindest vereinfacht.¹⁹⁶ Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn dem Aggregator bekannt ist, dass die End-User ohne seine Aggregatoren-Website keinen oder nur deutlich schwerer Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet erhalten würden.¹⁹⁷ Ob ein Aggregator in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, ist anhand verschiedener Gesichtspunkte zu bestimmen, die die maßgebliche Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens zu ziehen.¹⁹⁸

(a) Strukturell rechtsverletzende Website

Bei einer Aggregatoren-Website handelt es sich in den überwiegenden Fällen um eine strukturell rechtsverletzende Website.¹⁹⁹ Daher werden die Aggregatoren in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig, um End-Usern den Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen zu verschaffen. Bei einer bloßen Verlinkung mittels eines Hyperlinks muss sich die volle Kenntnis eines Intermediären auch

Kap. 6 D. IV. 1. a) bb).

¹⁹⁵ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

¹⁹⁶ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

¹⁹⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

¹⁹⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁹⁹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

auf den Umstand beziehen, dass der verlinkte Inhalt ohne die Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers im Internet frei verfügbar ist.²⁰⁰ Dem Aggregator muss bekannt sein, dass er auf seiner Aggregatoren-Website eine Übertragung einer Sportveranstaltung verlinkt, die nicht durch den Rechteinhaber autorisiert wurde.²⁰¹ Da ein Aggregator hinsichtlich der Verlinkungen der Streaming-Server auf seiner Website gerade in der Absicht handelt, den End-Usern den Abruf der nichtautorisierten Übertragung vom jeweiligen Streaming-Server zu ermöglichen, kann er nicht verkennen, dass die verlinkte Übertragung der Sportveranstaltung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist.²⁰² Den Aggregatoren ist auch bekannt, dass End-User durch die Aggregatoren-Website überhaupt erst Zugang zu diesen nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen erhalten oder der Zugang zu diesen durch die Aggregatoren-Website jedenfalls erheblich erleichtert wird. Zudem vergüten Aggregatoren häufig die entsprechenden Uploader, sodass ihnen auch bewusst ist, dass die Uploader unbefugt an den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung gelangen. Folglich hat ein Aggregator durch den Betrieb seiner strukturell rechtsverletzenden Website stets positive Kenntnis davon, dass die verlinkte Übertragung nichtautorisiert ist und Uploader bzw. End-User mit dieser Urheberrechtsverletzungen begehen, da dies gerade das Geschäftsmodell einer strukturell rechtsverletzenden Website ist. Sollte im Ausnahmefall eine Aggregatoren-Website nicht oder nur schwer als strukturell rechtsverletzende Website eingeordnet werden können, verletzt der Aggregator in jedem Fall in gravierender Weise urheberrechtliche Verkehrs- und Sorgfaltspflichten²⁰³ und fördert in

²⁰⁰ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 f. (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 360 Rn. 14 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

²⁰¹ Vgl. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 709 Rn. 44 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 40 ff. (GS Media/Sanoma).

²⁰² In diesem Sinne EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]), bezogen auf das Bereitstellen und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform, die Torrent-Dateien ihrer Nutzer indexiert und erfasst und dadurch ein Auffinden und Teilen der urheberrechtlich geschützten Werke ermöglicht; siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 120 u. 123 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰³ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von

erheblichem Umfang die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch die Uploader und End-User²⁰⁴.

(b) Gewinnerzielungsabsicht

Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der Aggregator bei der Vornahme seiner mittelbaren Handlung – also beim Setzen der Hyperlinks und der Erstellung der Hyperlink-Sammlung auf seiner Aggregatoren-Website – mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.²⁰⁵ Bei einer Verlinkung mittels eines Hyperlinks innerhalb des Internets kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH anhand der Gewinnerzielungsabsicht bewertet werden, ob es demjenigen, der die Verlinkung vornimmt, zumutbar war, zu überprüfen, ob der verlinkte Inhalt mit oder ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar war und er daher mit voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wurde.²⁰⁶ Sollte ein Aggregator im Ausnahmefall keine positive Kenntnis haben, handelt er jedenfalls mit Gewinnerzielungsabsicht, weshalb er wissen oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die verlinkte Übertragung einer Sportveranstaltung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers durch einen Uploader frei im Internet zugänglich gemacht wurde.

(i) Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht

Der EuGH hat in der Rechtsache *GS Media/Sanoma*²⁰⁷ entschieden, dass von demjenigen, der bei der Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, erwartet werden kann, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, ob der verlinkte Inhalt mit oder ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers zugänglich gemacht wurde.²⁰⁸ Verlinkt jemand mit Gewinnerzielungsabsicht einen urheberrechtlich geschützten Inhalt, der

urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

²⁰⁴ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Förderung einer unmittelbaren Rechtsverletzung siehe Kap. 4 A. II. 3. b).

²⁰⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht siehe Kap. 4 A. II. 3. c).

²⁰⁶ Vgl. EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma); hierzu kritisch *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 15 UrhG Rn. 32; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 61; *Obly*, GRUR 2016, 1152, 1156 f.

²⁰⁷ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma).

²⁰⁸ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma).

ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist, wird widerleglich vermutet, dass die Verlinkung des Inhalts in voller Kenntnis des rechtlichen Schutzes sowie der fehlenden Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgt ist.²⁰⁹ Kann diese Vermutung nicht widerlegt werden, liegt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie vor.²¹⁰ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Gewinnerzielungsabsicht sich nicht direkt auf die Verlinkung des urheberrechtlich geschützten Inhalts beziehen muss. Es genügt, wenn allgemein durch die Website Gewinne erzielt werden, z.B. in Form von Werbeeinnahmen.²¹¹ Da die Aggregatoren bei der Bereitstellung ihrer Website mit Gewinnerzielungsabsicht handeln, müssen sie sich vergewissern, ob die verlinkte Übertragung einer Sportveranstaltung mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist oder nichtautorisiert durch einen Uploader erfolgt. Folglich ist hinsichtlich der Verlinkung einer nichtautorisierten Übertragung durch einen Aggregator widerleglich zu vermuten, dass dieser die Verlinkungen zum Streaming-Server in voller Kenntnis des rechtlichen Schutzes des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung sowie der fehlenden Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers vornimmt. Diese Vermutung wird ein Aggregator in der Regel nicht widerlegen können, sodass aus diesem Grund jedenfalls die volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens und damit auch seine Sekundärhaftung anzunehmen ist, weshalb er uneingeschränkt verantwortlich ist.

²⁰⁹ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma), bestätigt durch EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); vgl. außerdem GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 112 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]), der es grundsätzlich ablehnt, dass eine zentrale Rolle des Intermediären vermutet werden kann, wenn dieser mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.

²¹⁰ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma), bestätigt durch EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²¹¹ Siehe hierzu BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 59 (Vorschau-bilder III) unter Verweis auf EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 46 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; *Volkmann*, CR 2017, 36, 38; a.A. *Abrar*, GRUR-Prax 2016, 450, 450; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 29; *Jani/Leenen*, NJW 2016, 3135, 3137; *Neubauer/Soppe*, GRUR 2017, 610, 616; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 60, die zumindest einen mittelbaren Bezug zu den Verlinkungen fordern.

(ii) Handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht

Handelt dagegen derjenige, der die Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts mittels eines Hyperlinks vornimmt, ohne Gewinnerzielungsabsicht, gilt nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *GS Media/Sanoma*²¹² die widerlegliche Vermutung dahingehend, dass er nicht wissen oder vernünftigerweise wissen kann, ob der verlinkte Inhalt mit oder ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet zugänglich ist.²¹³ Daher ist bei einem Intermediären, der eine Verlinkung ohne Gewinnerzielungsabsicht vornimmt, allgemein davon auszugehen, dass er nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²¹⁴ Der jeweilige Rechteinhaber muss in einem solchen Fall nachweisen, dass derjenige, der die Verlinkung vorgenommen hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass er einen urheberrechtlich geschützten Inhalt verlinkt, der ohne Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist. Sollte ein Aggregator daher ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln, kann der entsprechende Rechteinhaber dennoch nachweisen, dass er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig geworden ist. Bei der Verlinkung einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung ist für einen Aggregator offensichtlich, dass diese nicht mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers erfolgen kann. Zu beachten ist außerdem, dass nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen häufig durch Uploader oder End-User auf Social-Media, in Foren oder im Rahmen von Blogs verlinkt werden.²¹⁵ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Aggregator entsprechend, wobei End-User insbesondere bei einer kostenfreien Übertragung einer Sportveranstaltung, die ansonsten nur kostenpflichtig empfangen werden kann, nicht davon ausgehen können, dass die kostenlose Übertragung durch den jeweiligen Rechteinhaber autorisiert ist.

(c) Automatische oder manuelle Verlinkungen

Hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Aggregators kann als zusätzlicher Gesichtspunkt berücksichtigt werden, ob die Verlinkungen automatisiert oder manuell vorgenommen werden.²¹⁶ Die Aggregatoren nehmen die Verlink-

²¹² EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma).

²¹³ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 47 (GS Media/Sanoma).

²¹⁴ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 48 (GS Media/Sanoma).

²¹⁵ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 6.

²¹⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 87 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]) mit Verweis auf

ungen in der Regel manuell vor, nachdem die jeweiligen Uploader ihnen die URL des verwendeten Streaming-Servers mitgeteilt haben. In einem solchen Fall gilt die widerlegliche Vermutung hinsichtlich der Kenntnis von der fehlenden Zustimmung des Rechteinhabers uneingeschränkt. Selbst wenn der Aggregator die Verlinkungen automatisiert durch einen Algorithmus vornehmen lässt und auch die Hyperlink-Sammlung automatisiert generiert, ist widerleglich zu vermuten, dass der Aggregator wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die verlinkten Übertragungen der Sportveranstaltungen nicht durch den Rechteinhaber autorisiert sind. Der BGH hat zwar hinsichtlich von automatisiert erstellten Trefferlisten einer Suchmaschine, die im Grundsatz mit der Hyperlink-Sammlung eines Aggregators verglichen werden können, entschieden, dass der Suchmaschine nicht zugemutet werden kann, die Verlinkungen in der Trefferliste dahingehend zu überprüfen, ob die verlinkten Inhalte mit Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar sind.²¹⁷ Diese Erwägungen können allerdings nicht auf eine Aggregatoren-Website und die dort bereitgehaltenen Hyperlink-Sammlungen übertragen werden. Während einer Suchmaschine eine erhebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Internets zukommt und ihr Dienst gesellschaftlich erwünscht sowie sozial adäquat ist, handelt es sich bei Aggregatoren-Websites um strukturell rechtsverletzende Websites, deren Geschäftsmodell darauf ausgerichtet ist, Rechtsverletzungen, insbesondere Urheberrechtsverletzungen, im Internet zu ermöglichen.²¹⁸ Bei einer solchen strukturell rechtsverletzenden Website kann nicht angenommen werden, dass der Aggregator keine Kenntnis von der fehlenden Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers hatte, nur weil er die Verlinkungen automatisiert vornimmt oder die Hyperlink-Sammlung automatisiert generiert.

(d) Erhalt einer Notification

Ein Aggregator handelt spätestens dann nachweislich in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er durch einen Rechteinhaber auf die Urheberrechtsverletzungen durch Uploader und End-User hingewiesen wird, die diese unter Verwendung

EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma), wobei dieser Entscheidung ein Sachverhalt zugrunde lag, in dem die Verlinkungen manuell vorgenommen wurden.

²¹⁷ BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 645 Rn. 34 (Internetforum); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 76 (Vorschaubilder III); zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

²¹⁸ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

seiner Aggregatoren-Website begehen.²¹⁹ Jedenfalls ab dem Erhalt einer Notification durch den jeweiligen Rechteinhaber ist dem Aggregator bekannt, dass die verlinkten Inhalte ohne Zustimmung des Rechteinhabers im Internet frei verfügbar sind.²²⁰

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Die mittelbare Handlung der Wiedergabe durch einen Aggregator ist öffentlich i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Infos-Richtlinie, da sie sich an eine Öffentlichkeit im quantitativen sowie im qualitativen Sinn richtet.²²¹ Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der verlinkte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung bereits durch den Uploader im Internet frei zugänglich gemacht wurde, indem er diesen entschlüsselt und für jeden abrufbar auf einen Streaming-Server eines Streaming-Providers hochlädt.

(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn

Die mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Aggregator ist öffentlich im quantitativen Sinn, da sie sich an sämtliche tatsächlichen oder potenziellen Besucher seiner Website richtet, unabhängig davon, ob diese Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers sind, was einer unbestimmten und hinreichend großen Anzahl an Personen entspricht.²²²

(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn

Eine Wiedergabe ist im qualitativen Sinn öffentlich, wenn sie sich an ein neues Publikum richtet, wobei danach zu differenzieren ist, ob eine Erst- oder Zweitwiedergabe des urheberrechtlich geschützten Inhalts erfolgt.²²³ Bei einer bloßen Verlinkung eines

²¹⁹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

²²⁰ Vgl. EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 49 (GS Media/Sanoma); zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

²²¹ So auch *Obly*, GRUR 2021, 706, 710; *Obly*, GRUR 2018, 178, 187.

²²² Zur Öffentlichkeit im quantitativen Sinn im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. a) bb) (1).

²²³ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 70 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-

urheberrechtlich geschützten Inhalts kann keine Erstwiedergabe vorliegen, sodass bei einem Aggregator, der nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich ist, auf eine Zweitwiedergabe abzustellen ist.²²⁴

(a) Erstwiedergabe

Der Aggregator nimmt durch die bloße Verlinkung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung, den der Uploader auf einen Streaming-Server hochgeladen hat, keine Erstwiedergabe des Bewegtbildcontents vor. Eine solche erlaubnispflichtige Erstwiedergabe liegt z.B. vor, wenn durch das Setzen eines Hyperlinks eine beschränkende Maßnahme umgangen oder der verlinkte urheberrechtliche geschützte Inhalt durch ein neues technisches Verfahren wiedergegeben wird.²²⁵ Beides liegt bei

Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 48 ff. (VCAST/RTI); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 37 ff. (ITV Broadcasting/TVC); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1300 Rn. 34 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 43 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 26 (Die Realität II); siehe auch *Leistner*, ZUM 2016, 980, 981; *Obly*, GRUR 2018, 178, 187; vgl. aber EuGH v. 16.03.2017 – C-138/16, GRUR 2017, 510, 511 Rn. 26 f. (AKM/Zürs.net).

²²⁴ Zum Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. a).

²²⁵ Zur Umgehung beschränkender Maßnahmen EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 40 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 50 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 31 (Svensson/Retriever Sverige); zur Verwendung eines neuen technischen Verfahrens EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 25 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 44 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 29 (Die Realität II).

einer bloßen Verlinkung durch den Aggregator auf der Aggregatoren-Website nicht vor und kommt lediglich im Rahmen der Primärhaftung eines Aggregators in Betracht.²²⁶

(b) Zweitwiedergabe

Indem der Aggregator auf seiner Website eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung eines Uploaders verlinkt, nimmt er in jedem Fall eine Zweitwiedergabe des Bewegtbildcontents vor. Unabhängig davon, ob durch den Uploader selbst eine Erst- oder Zweitwiedergabe erfolgt,²²⁷ verlinkt der Aggregator die nichtautorisierte Übertragung des Uploaders mittels der URL des verwendeten Streaming-Servers, was eine Zweitwiedergabe dieser ursprünglichen Wiedergabe durch den Uploader darstellt. Bei einer Zweitwiedergabe muss konkret geprüft werden, ob sie sich an ein neues Publikum richtet und daher öffentlich im qualitativen Sinn ist.²²⁸ Dabei ist darauf abzustellen, an welche potenziellen Adressaten sich die ursprüngliche Wiedergabe des urheberrechtlich geschützten Inhalts richtet, die durch den Rechteinhaber oder mit dessen Zustimmung erfolgt. Diejenigen Personen, an die der Rechteinhaber nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche Wiedergabe des urheberrechtlich geschützten Inhalts selbst vornahm oder Dritten erlaubte, gelten als neues Publikum der Zweitwiedergabe.²²⁹ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung ist in diesem

²²⁶ Zur Erstwiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. a) bb) (2) (a).

²²⁷ Zur Öffentlichkeit im qualitativen Sinn im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb) (2).

²²⁸ St. Rspr. EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 39 (ITV Broadcasting/TVC); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1300 Rn. 34 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 43 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 26 (Die Realität II); v. 17.12.2015 – I ZR 21/14, GRUR 2016, 697, 699 Rn. 22 (Königshof).

²²⁹ EuGH v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 70 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 28 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612

Zusammenhang nicht auf die Übertragung durch den Uploader abzustellen, da diese nicht durch den Rechteinhaber autorisiert wird, sondern auf die Übertragung durch den autorisierten Rechteinhaber. Entscheidend ist daher an welche potenziellen Adressaten sich die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung durch den Rechteinhaber richtet. Der EuGH hat in der Rechtssache *Svensson/Retriever Sverige*²³⁰ und auch in der Rechtssache *Best Water International/Mebes [Die Realität]*²³¹ entschieden, dass sich eine Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts nicht an ein neues Publikum richtet, wenn dieser Inhalt mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers bereits für alle Nutzer des Internets frei zugänglich ist.²³² In einem solchen Fall hat der jeweilige Rechteinhaber an sämtliche Nutzer des Internets gedacht, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubt hat.²³³ Anders als bei der Primärhaftung²³⁴ verlinkt der Aggregator im Rahmen seiner Sekundärhaftung eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung eines Uploaders und nicht die autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers. Das bedeutet, dass der Aggregator den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung verlinkt, der ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers für alle Nutzer des Internets frei zugänglich ist. In einem solchen Fall richtet sich die Verlinkung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *GS Media/Sanoma*²³⁵ stets an ein neues Publikum, da der verlinkte Inhalt ohne Zustimmung des jeweiligen

Rn. 33 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 24 ff. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 197 (FA Premier League/Karen Murphy).

²³⁰ EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360 (Svensson/Retriever Sverige).

²³¹ EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196 (BestWater International/Mebes [Die Realität]).

²³² EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 14 u. 22 ff. (Svensson/Retriever Sverige); siehe auch EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 37 f. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 (GS Media/Sanoma).

²³³ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 23 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 41 (Cordoba II).

²³⁴ Zur Zweitwiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. a) bb) (2) (b).

²³⁵ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 (GS Media/Sanoma).

Rechteinhabers im Internet frei zugänglich ist.²³⁶ Bezüglich dieses Inhalts konnte der Rechteinhaber an überhaupt kein Publikum denken, da er die verlinkte Wiedergabe des urheberrechtlich geschützte Inhalts nicht erlaubt hat.²³⁷ Daher richtet sich jede Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an ein neues Publikum, sofern dieser ohne die Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers im Internet frei verfügbar ist.²³⁸

Diese Konstellation liegt auch bei den Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen durch einen Aggregator vor. Der Aggregator verlinkt eine nichtautorisierte Übertragung eines Uploaders, wobei dieser den Bewegtbildcontent unbefugt von einem autorisierten Rechteinhaber abgegriffen und unmittelbar übernommen hat. Der jeweilige Rechteinhaber hat die nichtautorisierte Übertragung seiner Sportveranstaltungen durch den Uploader in keinem Fall erlaubt, sodass der Bewegtbildcontent ohne Zustimmung des Rechteinhabers über den Streaming-Server durch sämtliche Nutzer des Internets frei abgerufen werden kann. Die Verlinkung dieser nichtautorisierten Übertragung auf der Aggregatoren-Website bezieht sich auf einen Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung, der ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist, sodass sie sich stets ein neues Publikum richtet und die Wiedergabe durch den Aggregator öffentlich im qualitativen Sinn ist.

cc) Keine Unterscheidung zwischen den Arten von Hyperlinks

Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch eine Verlinkung mittels eines Hyperlinks hat der BGH in seiner früheren Rechtsprechung zwischen Deep-Links und der Framing-Technik unterschieden und darauf abgestellt, ob der verlinkte Inhalt durch das Framing zum integralen Bestandteil des Verweisankers und dadurch zu eigen gemacht wird.²³⁹ Diese Differenzierung hat der BGH allerdings seit der Rechtssache *Die Realität II*²⁴⁰ nach einem Vorabentscheidungsersuchen

²³⁶ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 39 ff. (GS Media/Sanoma).

²³⁷ Vgl. BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 174 Rn. 34 (Die Realität II).

²³⁸ Vgl. BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 174 Rn. 34 (Die Realität II); siehe auch *Leistner*, GRUR 2014, 1145, 1154; *Höfingner*, ZUM 2014, 293, 295; *Jani/Leenen*, GRUR 2014, 362, 363; *Fuchs/Farkas*, ZUM 2015, 110, 117f.; a.A. *Abrar*, GRUR-Prax 2014, 506; *Michl*, LMK 2016, 376535.

²³⁹ Vgl. BGH v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818, 820 Rn. 26 (Die Realität I) m.w.N.

²⁴⁰ BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171 (Die Realität II).

beim EuGH aufgegeben.²⁴¹ Der EuGH hat in der Rechtssache *BestWater International/Mebes [Die Realität]*²⁴² klargestellt, dass bei der Verwendung der Framing-Technik hinsichtlich einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie dieselben Voraussetzungen gelten wie bei einem Deep-Link.²⁴³ Ausgehend von der Rechtsprechung des EuGH ist davon auszugehen, dass auch Embedded-Links wie ein Deep-Link oder die Framing-Technik behandelt werden müssen.²⁴⁴ Ähnlich wie bei der Framing-Technik wird auch bei einem Embedded-Link der verlinkte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung auf der Aggregatoren-Website unmittelbar eingebettet, sodass die nichtautorisierte Übertragung direkt dort angesehen werden kann. Der Bewegtbildcontent wird allerdings dennoch vom jeweiligen Streaming-Server abgerufen, weshalb er – wie beim Framing – ins Leere führt, wenn der Bewegtbildcontent vom Streaming-Server entfernt wird.

b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Anders als bei der Primärhaftung bedarf es bei der Sekundärhaftung des Aggregators zur Schaffung eines richtlinienkonformen Zustands keiner Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG.²⁴⁵ Während der Aggregator bei einer Primärhaftung durch eine unmittelbare Handlung eigenständig eine Urheberrechtsverletzung begeht, leistet er im Rahmen der Sekundärhaftung lediglich mittelbar einen Beitrag zur unmittelbaren Urheberrechtsverletzung eines Dritten. Das bedeutet, dass der Aggregator durch seine mittelbare Handlung durch die Verlinkung der nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nicht eigenständig und unmittelbar eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß

²⁴¹ BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 27 (Die Realität II).

²⁴² EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196 (BestWater International/Mebes [Die Realität]).

²⁴³ EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 17 ff. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); bestätigt durch EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 174 Rn. 33 (Die Realität II).

²⁴⁴ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 29; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 19a Rn. 6a; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 74a.

²⁴⁵ Zur Annahme der Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1. b) dd).

Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie vornimmt. Vielmehr ist er im Rahmen seiner Sekundärhaftung für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die die Uploader und End-User durch diese Übertragung der Sportveranstaltung begehen. Insofern muss die Verlinkung durch einen Aggregator nicht eigenständig ein Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 UrhG verletzen, weshalb nach einer richtlinienkonformen Auslegung kein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden muss.

Der Aggregator verletzt durch die Bereitstellung seiner Aggregatoren-Website daher mittelbar das Senderecht bzw. Weitersenderecht gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers, wenn der Uploader unter Verwendung der Aggregatoren-Website bzw. der Verlinkungen auf der Aggregatoren-Website durch seine nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung das Senderecht bzw. Weitersenderecht unmittelbar verletzt.²⁴⁶ Das ist dann der Fall, wenn die nichtautorisierte Übertragung durch einen Live-Stream erfolgt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, das der Aggregator dann mittelbar verletzt, wenn die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung durch den Uploader als Video-on-Demand-Stream erfolgt.²⁴⁷ Der End-User verletzt bei der Verwendung der serverbasierten Technik in der Regel durch das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nicht unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, es sei denn, er macht diese durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen i.S.v. § 22 Satz 1 UrhG öffentlich wahrnehmbar.²⁴⁸

²⁴⁶ Zur Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) aa); zur Verletzung des Weitersenderechts gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) bb).

²⁴⁷ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) cc).

²⁴⁸ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG bei der serverbasierten Technik im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1. a).

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Der Aggregator verletzt durch die Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und die Erstellung der Hyperlink-Sammlung auf seiner Aggregatoren-Website mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber. Zwar erfolgt durch die Verlinkung mittels eines Hyperlinks zum Streaming-Server keine eigenständige Vervielfältigung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents durch den Aggregator, allerdings trägt er durch diese mittelbar zur unmittelbaren Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch den End-User bei. Hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG sind die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie zu beachten. Demnach umfasst das Vervielfältigungsrecht das ausschließlich Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Folglich wird vom Vervielfältigungsrecht auch die Erlaubnis für mittelbare Handlungen der Vervielfältigung umfasst, wobei der Begriff der Vervielfältigungshandlung gemäß Erwägungsgrund Nr. 21 InfoSoc-Richtlinie weit zu verstehen ist. Kann daher hinsichtlich dieser mittelbaren Vervielfältigungshandlung eines Aggregators eine zentrale Rolle in Bezug auf die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen eines End-Users angenommen werden und wird der Aggregator zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltes tätig, liegt eine Sekundärhaftung des Aggregators für die Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG vor. Hinsichtlich der zentralen Rolle des Aggregators sowie der vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens gelten die Ausführungen zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie.²⁴⁹ Indem der End-User den Hyperlink eines Aggregators anklickt, nimmt er eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung vor, da dadurch verschiedene Zwischenspeicherungen durch das Streamen der nichtautorisierten Übertragung ausgelöst werden.²⁵⁰ Für diese unmittelbaren Verletzungen des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG durch den End-User, ist der Aggregator mittelbar uneingeschränkt verantwortlich.

²⁴⁹ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (2); zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (3).

²⁵⁰ Vgl. BGH v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 961 (Paperboy); zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 2.

D. Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik²⁵¹ sammeln und bündeln die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website die jeweiligen Uploader, die über den entsprechenden Bewegtbildcontent verfügen und verlinken diese mittels Hyperlinks auf ihrer Website. Anders als bei der serverbasierten Technik wird kein Streaming-Server verlinkt, sondern unmittelbar der Uploader, der die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung über ein Peer-to-Peer-Netz im Internet verbreitet. Klickt ein End-User einen solchen Hyperlink an, wird direkt ein Peer-to-Peer-Netz zum jeweiligen Uploader aufgebaut, der entweder ein Seeder oder Peer sein kann. Ähnlich wie bei einer Aggregatoren-Website werden auch auf einer Peer-to-Peer-Website die unterschiedlichen Hyperlinks aufgelistet (sog. Hyperlink-Sammlungen) und nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indexiert (hierzu unter I.). Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG, weil es sich auch bei der Hyperlink-Sammlung mit Verlinkungen von Uploadern um eigene Informationen des Betreibers handelt (hierzu unter II.). Da auf einer Peer-to-Peer-Website lediglich der Uploader und nicht der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung verlinkt wird, kann der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website keine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen, sodass eine Primärhaftung ausscheidet (hierzu unter III.). Allerdings nimmt er durch die Verlinkungen der Uploader sowie die Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung eine mittelbare Verletzungshandlung vor, für die er im Rahmen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt verantwortlich ist (hierzu unter IV.).

I. Begriff der Peer-to-Peer-Website

Eine Peer-to-Peer-Website ist mit einer Aggregatoren-Website vergleichbar, die bei einer nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik verwendet wird.²⁵² Auf der Peer-to-Peer-Website werden ebenfalls nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen gesammelt und gebündelt sowie nach Sportarten, Wettbewerben und Einzelveranstaltungen kategorisiert und indexiert. Im Unterschied zu einer Aggregatoren-Website werden durch die Betreiber einer

²⁵¹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

²⁵² Zum Begriff der Aggregatoren-Website siehe Kap. 6 C. I.

Peer-to-Peer-Website allerdings keine Streaming-Server eines Streaming-Providers verlinkt, sondern unmittelbar der entsprechende Uploader, der über den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung verfügt. Bei der Peer-to-Peer Technik werden gerade keine Streaming-Server verwendet, da der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung mittels einer Punkt-zu-Punkt-Übertragung direkt vom Uploader zum End-User gestreamt wird.²⁵³ Zum Aufbau eines solchen Peer-to-Peer-Netzes müssen die End-User allerdings den jeweiligen Uploader kennen, wobei dieser entweder ein Seeder oder ein Peer sein kann. Peer-to-Peer-Websites ermöglichen durch ihre Hyperlink-Sammlung, dass End-User den jeweiligen Uploader auffinden können. Indem End-User einen Hyperlink auf der Peer-to-Peer-Website anklicken, werden sie durch die verwendete Peer-to-Peer-Software²⁵⁴ direkt zum jeweiligen Uploader weitergeleitet, wobei unmittelbar ein Peer-to-Peer-Netz zwischen beiden aufgebaut wird. Folglich fungieren Peer-to-Peer-Websites als Schnittstelle zwischen Uploadern und End-Usern, sodass diese die entsprechende nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung streamen können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Hyperlink auf einer Peer-to-Peer-Website ins Leere führt, sofern im Einzelfall kein Seeder oder Peer als Uploader verfügbar ist.²⁵⁵ Peer-to-Peer-Websites sind genauso wie Aggregatoren-Websites als strukturell rechtsverletzende Websites einzuordnen.²⁵⁶

II. Betreiber von Peer-to-Peer-Websites als Content-Provider, § 7 Abs. 1 TMG

Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und halten als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG die Hyperlink-Sammlung auf ihrer Website als eigene Information und als Telemedium zur Nutzung im Internet bereit. Daher sind die Betreiber von Peer-to-Peer-Websites gemäß § 7 Abs. 1 TMG und mangels Haftungsprivilegierung für Rechtsverletzungen im Internet, die durch ihre Website begangen werden, uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu Aggregatoren-Websites.²⁵⁷

²⁵³ *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 24; *GA Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁵⁴ Zum Begriff der Peer-to-Peer-Software siehe Kap. 13 A. I. 2. d).

²⁵⁵ Vgl. *GA Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 39 (Mircom/Telenet).

²⁵⁶ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

²⁵⁷ Zur Einordnung der Betreiber von Aggregatoren-Websites als Content-Provider gemäß

III. Primärhaftung von Peer-to-Peer-Websites

Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website nehmen durch die Verlinkungen auf ihrer Website keine unmittelbare Verletzungshandlung vor, weshalb eine Primärhaftung nicht in Betracht kommt.²⁵⁸ Anders als bei der Primärhaftung eines Aggregatoren²⁵⁹ kann der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Rechteinhaber nicht selbst verlinken. Da bei der Peer-to-Peer Technik die nichtautorisierte Übertragung des Bewegtbildcontents stets direkt zwischen einem Uploader und einem End-User erfolgt, muss dieser beim Uploader vorliegen und kann nicht durch den Betreiber einer Peer-to-Peer-Website unter Umgehung von beschränkenden Maßnahmen verlinkt werden. Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website handeln zwar bei der Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung unmittelbar, allerdings führt dies nicht zu einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung, da der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung gerade nicht selbst verlinkt wird.²⁶⁰ Der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website kann daher – anders als der Aggregator – keine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen, indem er z.B. durch den Hyperlink eine Handlung eines Dritten übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese erneut aktiv in die Wege zu leiten. Insofern kommt keine Primärhaftung in Betracht.

IV. Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites

Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website sind jedoch mittelbar für die Urheberrechtsverletzungen uneingeschränkt verantwortlich, die Uploader und End-User durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung unter Verwendung ihrer Website unmittelbar begehen.²⁶¹ Hinsichtlich dieser Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu Aggregatoren-Websites

§ 7 Abs. 1 TMG siehe Kap. 6 C. II.

²⁵⁸ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

²⁵⁹ Zur Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III.

²⁶⁰ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 98 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Obly*, ZUM 2017, 793, 793, jeweils bezogen auf das Bereitstellen und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform, die Torrent-Dateien ihrer Nutzer indexiert und erfasst und dadurch ein Auffinden und Teilen der urheberrechtlich geschützten Werke ermöglicht.

²⁶¹ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

entsprechend,²⁶² wobei die Besonderheiten einer Peer-to-Peer-Website zu beachten sind. Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website können daher ebenfalls mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) und das Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) verletzen. Eine urheberrechtliche Schranke ist zugunsten der Betreiber von Peer-to-Peer-Websites nicht anwendbar, da insbesondere kein Zitat i.S.v. § 51 Satz 1 UrhG vorliegt.²⁶³

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website verletzen mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, indem sie auf ihrer Website eine Hyperlink-Sammlung mit den Verlinkungen zu den jeweiligen Uploadern einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung bereithalten und diese Hyperlink-Sammlung kategorisieren sowie indexieren, sodass End-User den Bewegtbildcontent von den Uploadern mittels der Peer-to-Peer Technik streamen können. Wie auch der Aggregator verletzt der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website dadurch mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie.²⁶⁴ Im deutschen Recht ist diesbezüglich wiederum kein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG anzunehmen, da auch der Betreiber der Peer-to-Peer-Website mittelbar die Urheberrechtsverletzungen begeht, die die Uploader und End-User unmittelbar unter Verwendung seiner Website verwirklichen.²⁶⁵ Erfolgt die nicht-autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung durch den Uploader als Live-Stream, verletzt der Betreiber der Peer-to-Peer-Website daher mittelbar das Senderecht bzw. Weitersenderecht gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers.²⁶⁶ Bei einem Video-on-Demand-Stream verletzt er dagegen mittelbar das Recht der

²⁶² Zur Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV.

²⁶³ Zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 4.

²⁶⁴ Zum Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a).

²⁶⁵ Zum unbenannten Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. b).

²⁶⁶ Zur Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) aa); zur Verletzung des Weitersenderechts gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) bb).

öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG des jeweiligen Rechteinhabers.²⁶⁷ Zu beachten ist, dass bei der Peer-to-Peer Technik auch der End-User das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG unmittelbar verletzt, wenn er als Peer fungiert, weshalb der Betreiber der Peer-to-Peer-Website auch hierfür mittelbar verantwortlich ist.²⁶⁸ Dies gilt nur dann nicht, wenn der End-User ausnahmsweise als Leecher handelt. Der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website nimmt jedenfalls durch die Bereitstellung seiner Website eine Handlung der Wiedergabe vor, die zudem öffentlich ist.²⁶⁹

a) Handlung der Wiedergabe

Der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website nimmt eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor, indem er auf seiner Website die Uploader mit der entsprechenden nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung verlinkt. Bei einer mittelbaren Handlung der Wiedergabe muss der Betreiber der Peer-to-Peer-Website objektiv eine zentrale Rolle bezüglich der unmittelbaren Verletzungshandlung des Dritten einnehmen und subjektiv in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden.²⁷⁰

²⁶⁷ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) cc).

²⁶⁸ Zur Verletzung des Rechts öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG bei der serverbasierten Technik im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1. a).

²⁶⁹ Vgl. st. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

²⁷⁰ Vgl. st. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo

Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH anhand einer individuellen Beurteilung zu bestimmen.²⁷¹

aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website nehmen durch die Verlinkungen der unterschiedlichen Uploader und die Kategorisierung sowie Indexierung der Hyperlink-Sammlungen eine mittelbare Handlung der Wiedergabe im Hinblick auf nichtautorierte Übertragungen von Sportveranstaltungen vor.²⁷² Der EuGH hat in der Rechtssache *Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]*²⁷³ entschieden, dass eine Peer-to-Peer-Website eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vornimmt, indem sie die durch Uploader angebotenen Torrent-Dateien indexieren sowie erfassen und es dadurch den Nutzern der Plattform ermöglichen, die urheberrechtlich geschützten Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netztes zu teilen.²⁷⁴ Durch die

[The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

²⁷² Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 34 ff. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

²⁷³ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁷⁴ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18,

Kategorisierung und Indexierung der angebotenen Werke erhalten die Nutzer der Plattform Metadaten zu den vorhandenen Torrent-Dateien und können so den gewünschten Inhalt auswählen.²⁷⁵ Aufgrund dieser Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung liegt auch keine bloße Bereitstellung von Einrichtungen vor, die eine Wiedergabe i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie lediglich ermöglichen oder bewirken.²⁷⁶

bb) Zentrale Rolle

Einer Peer-to-Peer-Website kommt hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen, die die Uploader und End-User unmittelbar unter Verwendung der Website begehen, objektiv eine zentrale Rolle zu, weshalb sie im Hinblick auf diese Urheberrechtsverletzungen unverzichtbar ist.²⁷⁷ Durch eine Peer-to-Peer-Website erhalten die End-User die Metadaten der vorhandenen nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und können dadurch die entsprechenden Uploader überhaupt auffinden bzw. das Auffinden wird dadurch erheblich erleichtert.²⁷⁸ Nur über solche Peer-to-Peer-Websites ist ersichtlich, wer als Seeder oder Peer den gewünschten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung zum Streamen bereithält und zu wem folglich das entsprechende Peer-to-Peer-Netz aufgebaut werden muss.²⁷⁹ Die Betreiber einer Peer-to-Peer-Website verlinken daher zwar nicht direkt die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung, allerdings ermöglichen sie die nichtautorisierte Übertragung mittels der Peer-to-Peer

BeckRS 2020, 18772 Rn. 98 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷⁵ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 18 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁷⁶ EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 96 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁷⁷ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁷⁸ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); bestätigt durch EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 52 (Mircom/Telenet).

²⁷⁹ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

Technik überhaupt erst, indem sie die Uploader und End-User zusammenführen.²⁸⁰ Es ist zwar theoretisch möglich, dass die End-User den Uploader bzw. das Peer-to-Peer-Netz auch ohne die Nutzung einer Peer-to-Peer-Website im Internet auffinden können, allerdings wäre dies deutlich komplizierter und komplexer, zumal dazu in der Regel ein Kontakt mit dem Uploader hergestellt werden müsste.²⁸¹ Ein Betreiber einer Peer-to-Peer-Website nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik – genauso wie der Aggregator bei der serverbasierten Technik – eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen von Uploadern und End-Usern ein.²⁸²

cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website wird bei seiner mittelbaren Handlung der Wiedergabe in subjektiver Hinsicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.²⁸³ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Aggregator uneingeschränkt auch für den Betreiber einer Peer-to-Peer-Website.²⁸⁴ Da es sich bei einer Peer-to-Peer-Website ebenfalls um eine strukturell rechtsverletzende Website handelt,²⁸⁵ kann der Betreiber einer solchen Website nicht verkennen, dass die kategorisierten und indexierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ohne die Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber gestreamt werden.²⁸⁶ In einem solchen Fall ist daher davon auszugehen,

²⁸⁰ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded; v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²⁸¹ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 27 u. 50 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁸² Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (2).

²⁸³ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²⁸⁴ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (3).

²⁸⁵ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

²⁸⁶ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18

dass der Betreiber der Peer-to-Peer-Website positive Kenntnis von der fehlenden Zustimmung des Rechteinhabers hat und dennoch in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um die nichtautorisierten Übertragungen zu ermöglichen. Im Übrigen handelt der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website auch mit Gewinnerzielungsabsicht,²⁸⁷ sodass widerleglich vermutet wird, dass er die Verlinkungen der Uploader in voller Kenntnis des rechtlichen Schutzes des Bewegtbildcontents sowie der fehlenden Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers vornimmt.

b) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Die Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung als mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Betreiber der Peer-to-Peer-Website ist zudem öffentlich im quantitativen sowie im qualitativen Sinn.²⁸⁸

aa) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn

Die mittelbare Handlung des Betreibers der Peer-to-Peer-Website ist öffentlich im quantitativen Sinn. Bei der Peer-to-Peer Technik wird der nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung durch den Uploader nicht auf einen Streaming-Server hochgeladen, sondern wird direkt durch eine Punkt-zu-Punkt-Übertragung vom Uploader an den jeweiligen End-User gestreamt. Folglich verlinkt der Betreiber der Peer-to-Peer-Website nicht den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung, sondern nur den Uploader. Diese Verlinkung des Uploaders richtet sich – wie bei der Aggregatoren-Website²⁸⁹ – an sämtliche tatsächlichen oder potenziellen Besucher der Website, unabhängig davon, ob diese Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers sind, weshalb sich die Verlinkungen offenkundig an eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen richtet.²⁹⁰ Dem steht

u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 120 u. 123 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁸⁷ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 46 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 24.

²⁸⁸ So auch *Obly*, GRUR 2021, 706, 710; *Obly*, GRUR 2018, 178, 187.

²⁸⁹ Zur Öffentlichkeit im quantitativen Sinn im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) bb) (1).

²⁹⁰ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 23 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u.

auch nicht entgegen, dass der nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung sodann mittels einer Punkt-zu-Punkt-Übertragung zwischen dem Uploader und den End-User gestreamt wird, da sich das Peer-to-Peer-Netz immer weiter ausbreitet und durch die Verwendung der Peer-to-Peer Technik dennoch eine große Anzahl an Personen nebeneinander Zugang zum Bewegtbildcontent erhalten können.²⁹¹

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn

Der Betreiber der Peer-to-Peer-Website nimmt durch die Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung außerdem eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor, die öffentlich im qualitativen Sinn ist, weil sie sich an ein neues Publikum richtet.²⁹² Hinsichtlich der Öffentlichkeit im qualitativen Sinn sowie der Zweitwiedergabe an ein neues Publikum durch die Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlungen gelten die Ausführungen zu den Verlinkungen durch den Aggregator uneingeschränkt entsprechend.²⁹³ Folglich ist auch beim Betreiber einer Peer-to-Peer-Website danach zu unterscheiden, ob sich der Hyperlink mittelbar auf eine Übertragung der Sportveranstaltung bezieht, die mit oder ohne

uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 41 (Cordoba II).

²⁹¹ Vgl. EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 54 ff. (Mircom/Telenet); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 34 (ITV Broadcasting/TVC).

²⁹² Vgl. st. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 70 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 32 u. 36 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 24 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 29.11.2017 – C-265/16, GRUR 2018, 68, 70 Rn. 48 ff. (VCAST/RTI); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 37 ff. (ITV Broadcasting/TVC); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 63 (Mircom/Telenet); GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 79 Fn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 18.06.2020 – I ZR 171/19, GRUR 2020, 1297, 1300 Rn. 34 (Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen); v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 43 (Cordoba II); v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171, 173 Rn. 26 (Die Realität II); siehe auch *Leistner*, ZUM 2016, 980, 981; *Obly*, GRUR 2018, 178, 187.

²⁹³ Zur Öffentlichkeit im qualitativen Sinn im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) bb) (2).

Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist.²⁹⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung liegt eine solche Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers nicht vor, da die autorisierte Übertragung durch den Uploader unbefugt abgegriffen und unmittelbar übernommen wird. Die mittelbare Handlung des Betreibers der Peer-to-Peer-Website durch die Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung richtet sich daher stets an ein neues Publikum, sodass sie öffentlich im qualitativen Sinn ist.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website verletzt durch die Erstellung, Kategorisierung und Indexierung der Hyperlink-Sammlung mit den Verlinkungen zu den Uploadern mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber. Sofern der Betreiber einer Peer-to-Peer-Website eine zentrale Rolle in Bezug auf die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen eines End-Users einnimmt und er zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, liegt eine Sekundärhaftung des Betreibers der Peer-to-Peer-Website für die Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG vor. Hinsichtlich einer solchen zentralen Rolle sowie der vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens gelten die Ausführungen zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie entsprechend.²⁹⁵ Der End-User nimmt eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung vor, indem er den Hyperlink auf der Peer-to-Peer-Website anklickt und die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltungen mittels verschiedener Zwischenspeicherungen streamt.²⁹⁶ Für diese unmittelbaren Verletzungen des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG durch den End-User, ist der Betreiber der Peer-to-Peer-Website sodann mittelbar uneingeschränkt verantwortlich. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zwischenspeicherungen auf dem Endgerät des End-Users durch einen Abruf des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung von einem Streaming-Server

²⁹⁴ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁹⁵ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D. IV. 1. a) bb); zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D. IV. 1. a) cc).

²⁹⁶ Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 2.

ausgelöst werden, wie dies bei der serverbasierten Technik der Fall ist, oder die nichtautorisierte Übertragung direkt vom Endgerät des Uploaders aus erfolgt, wie dies bei der Peer-to-Peer Technik der Fall ist.

E. Zusammenfassung

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet sind verschiedene Websites beteiligt, deren Betreiber als Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG eingeordnet werden können. Während eine Content-Website in jedem Fall unmittelbare Urheberrechtsverletzungen durch die Bereitstellung der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen vornimmt und für diese im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt verantwortlich ist, kann eine solche Primärhaftung bei einer Aggregatoren-Website nur ausnahmsweise vorliegen. Eine Aggregatoren-Website und auch eine Peer-to-Peer-Website sind allerdings stets im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die die Uploader und End-User unter Verwendung ihrer Website beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung unmittelbar begehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass Content-, Aggregatoren- und Peer-to-Peer-Websites gleichermaßen als strukturell rechtsverletzende Websites ausgestaltet sind. Das führt dazu, dass für Rechteinhaber ein entsprechendes Vorgehen gegen diese Websites von besonderer Bedeutung ist und auch angestrebt wird. Allerdings ergreifen strukturell rechtsverletzende Websites sämtliche Anonymisierungsmöglichkeiten des Internets, um eine Rückverfolgung ihrer Identität oder ihres Standorts umfassend zu verschleiern. Für Rechteinhaber ist daher ein erleichtertes Vorgehen gegen strukturell rechtsverletzende Websites erforderlich, die sich derzeit hinter den Anonymisierungsmöglichkeiten und vermeintlich bestehenden Haftungsprivilegierungen verstecken.

Bei einem Verstoß gegen die allgemeinen Informationspflicht aus Art. 5 E-Commerce-Richtlinie sowie § 5 TMG sollten Behörden nach einer umfassenden Interessenabwägung Maßnahmen ergreifen können (z.B. die vorübergehende Sperrung einer Website), wenn eine strukturell rechtsverletzende Website keinerlei Kontaktinformationen vorhält und die Betreiber der Website auch anderweitig nicht identifiziert werden können. Außerdem wäre die Einführung einer sog. Know-Your-Business-Customer-Verpflichtung für bestimmte Dienste wünschenswert, sodass strukturell rechtsverletzende

Websites nicht missbräuchlich und anonym z.B. die Dienste von Host-Providern, Web-Hostern, Internet-Service-Providern oder Domain-Registries bzw. Domain-Registraren nutzen können, um gezielt Urheberrechtsverletzungen im Internet zu ermöglichen.²⁹⁷ Schließlich sollte auch die Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH gesetzlich normiert werden, um für Rechteinhaber im Hinblick auf Aggregatoren-Websites und Peer-to-Peer-Websites Rechtssicherheit und eine klare Anspruchsgrundlage zu schaffen.

Ein Vorgehen der jeweiligen Rechteinhaber gegen strukturell rechtsverletzende Websites ist derzeit aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Hürden daher wenig erfolgversprechend, da deren Betreiber in der Regel nicht identifiziert werden können. Um nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportveranstaltung verhindern oder bekämpfen zu können, sind die Rechteinhaber daher auf ein Vorgehen gegen weitere Intermediäre angewiesen. Erforderlich wäre in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich von strukturell rechtsverletzenden Websites, wonach Host-Provider und Access-Provider dazu verpflichtet sind, den Zugang zu einer strukturell rechtsverletzenden Website zu sperren. Für das 2. TMG-ÄndG wurde bereits eine Definition von strukturell rechtsverletzenden Hosting-Diensten vorgesehen, die sich nicht auf die Haftungsprivilegierung für Host-Provider berufen können, allerdings wurde diese Regelung letztlich nicht umgesetzt.²⁹⁸ Eine Definition von strukturell rechtsverletzenden Websites oder die Normierung von Kriterien zur Bestimmung einer strukturell rechtsverletzenden Website wäre wünschenswert.

²⁹⁷ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 11; siehe ausführlich „Know your business customer“ (KYBC) obligations: a real and tangible solution to reduce illegal content and products with minimal burdens on intermediaries and legitimate businesses, Brüssel November 2021.

²⁹⁸ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6.

Kapitel 7

Verantwortlichkeit von Host-Providern

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet sind verschiedene Intermediäre beteiligt, die Host-Provider sind. Host-Provider speichern im Auftrag ihrer Nutzer unterschiedliche Informationen, wie z.B. die Inhalte einer Website oder konkrete Dateien, auf Servern ab und halten diese zur Nutzung durch den Nutzer selbst oder durch Dritte bereit (sog. Hosting-Dienst). Da sich die gespeicherten Inhalte auf den Servern der Host-Provider und damit in deren unmittelbaren Zugriffssphäre befinden, nehmen Host-Provider eine besonders wichtige Rolle für die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet ein.¹ Sie sind in der Lage urheberrechtsverletzende Inhalte, die ihre Nutzer auf den Servern abgespeichert haben, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Die Verfügungsgewalt über die auf ihren Servern gespeicherten Informationen führt allerdings nicht automatisch zu einer Verantwortlichkeit der Host-Provider für urheberrechtsverletzende Inhalte. Die Verantwortlichkeit von Host-Providern für Rechtsverletzungen im Internet wird durch die Haftungsprivilegierung in § 10 TMG eingeschränkt, wobei die unionsrechtlichen Vorgaben der Regelung in Art. 14 E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht umgesetzt werden (hierzu unter A.). Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik² benötigen Uploader einen Streaming-Server, über den sie den nichtautorisierten Bewegtbildcontent an End-User streamen können. Streaming-Server werden durch Streaming-Provider bereitgestellt, die als Host-Provider eingeordnet werden können (hierzu unter B.). Außerdem kommen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet insbesondere Web-Hoster sowie verschiedene mittelbare Host-Provider und Hosting-Reseller als weitere Host-Provider in Betracht (hierzu unter C.).

¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Erwägungsgrund Nr. 15.

² Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Host-Providern

Host-Provider können im Rahmen ihres Hosting-Dienstes sämtliche über das Internet speicherbaren Informationen für ihre Nutzer abspeichern, wobei sie sich dabei häufig auf bestimmte Informationen spezialisieren. Im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet sind insbesondere Hosting-Dienste relevant, die Streaming-Server oder aber Webspace zum Hosten von Websites zur Nutzung bereithalten (hierzu unter I.). Hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Host-Providern für Rechtsverletzungen im Internet gilt die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG, wobei in diesem Zusammenhang die unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 14 E-Commerce-Richtlinie zu beachten sind (hierzu unter II.). Trotz dieser Haftungsprivilegierung kann ein Host-Provider bei Urheberrechtsverletzungen, die durch Dritte unter Verwendung seines Hosting-Dienstes begangen werden, im Rahmen der Vermittlerhaftung durch Rechteinhaber in Anspruch genommen werden, wobei die Vermittlerhaftung durch die bestehende Haftungsprivilegierung in ihrer inhaltlichen Reichweite eingeschränkt wird (hierzu unter III.). Der Digital Services Act sieht verschiedene Änderungen hinsichtlich der Haftungsprivilegierung von Host-Providern in Art. 6 Digital Services Act vor, wobei die Grundsystematik beibehalten wird. In Art. 16 f. Digital Services Act wird jedoch ein Notice and Action-Verfahren für Host-Provider geregelt, durch das Rechtsverletzung, die unter Verwendung des Hosting-Dienstes begangen werden, durch Rechteinhaber gemeldet werden können und ein Take Down durch den Host-Provider eingeleitet werden muss (hierzu unter IV.).

I. Begriff des Host-Providers, § 10 Satz 1 TMG

Ein Host-Provider i.S.v. § 10 Satz 1 TMG ist ein Diensteanbieter, der im Rahmen seines Dienstes Speicherplatz auf Servern zur Nutzung bereithält und im Auftrag seiner Nutzer auf diesen Servern von seinen Nutzern eingegebene Informationen abspeichert. Die auf den Servern abgespeicherten Informationen werden durch den Hosting-Dienst zur Nutzung bereitgehalten, wobei der Nutzer in der Regel bestimmen kann, ob die Informationen nur durch den Nutzer selbst oder aber auch durch Dritte abgerufen werden können (hierzu unter 1.). Verschiedene Hosting-Dienste sind gezielt darauf ausgelegt, dass ihre Nutzer anonym Urheberrechtsverletzungen im Internet begehen können, weshalb solche strukturell rechtsverletzenden Dienste auch bei nicht-autorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet durch Uploader oder strukturell rechtsverletzende Websites genutzt werden (hierzu unter 2.).

1. Begriff des Hosting-Dienstes

Host-Provider stellen ihren Nutzern im Rahmen ihres Hosting-Dienstes verschiedenen Server zur Verfügung, auf denen diese unterschiedliche Information abspeichern können. In Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung des Hosting-Dienstes können auf den Servern eines Host-Providers sämtliche Informationen abgespeichert werden, die über das Internet übermittelt werden können. Insofern können insbesondere Texte, Bilder, Dokumente, audiovisuelle Aufnahmen oder aber Inhalte einer Website gespeichert werden. Daher erbringen sämtliche Diensteanbieter einen Hosting-Dienst, die auf irgendeine Weise das Speichern von Informationen im Internet ermöglichen (wie z.B. Streaming-Provider³, Web-Hoster⁴ oder Cloud-Dienste).⁵ Ein Host-Provider hält die gespeicherten Informationen sodann für einen späteren Abruf durch den Nutzer selbst oder aber durch einen Dritten physikalisch bereit.⁶ In Abgrenzung zu einem Content-Provider⁷ handelt es sich bei den gespeicherten Informationen nicht um eigene Informationen des Host-Providers, sondern vielmehr um Informationen seiner Nutzer, die diese an den Host-Provider zur Abspeicherung auf den Servern übermitteln.⁸ Durch die Bereitstellung des Hosting-Dienstes hält der Host-Provider ein Telemedium zur Nutzung im Internet bereit, weshalb er als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeordnet werden kann.⁹ Dabei ist zu beachten, dass bereits die Möglichkeit zum Abspeichern von Informationen im Rahmen des Hosting-Dienstes ein Telemedium darstellt und es gerade nicht darauf ankommt, dass die abgespeicherten Informationen selbst Telemedien sind.¹⁰ Aus diesem Grund liegt auch dann ein Telemedium

³ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

⁴ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

⁵ *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 1; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79; *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 11.

⁶ *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 12; *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 1; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 744.

⁷ Zum Begriff des Content-Providers gemäß § 7 Abs. 1 TMG siehe Kap. 6 A. I.

⁸ Vgl. *Europäische Kommission v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final*, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Ziff. 4 lit. d).

⁹ Zum Begriff der Telemedien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 1.; zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

¹⁰ Vgl. *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/

eines Host-Providers vor, wenn über dessen Server eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung als Live-Stream übertragen wird.

2. Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes

Neben den unzähligen rechtmäßigen Hosting-Diensten existieren auch verschiedene strukturell rechtsverletzende Hosting-Dienste, die „*besonders gefahrengeigeit*“⁴¹ sind (sog. Bulletproof-Hosting). Ein strukturell rechtsverletzender Hosting-Dienst liegt insbesondere vor, wenn dessen Diensteanbieter wissentlich Urheberrechtsverletzungen im Internet fördert und er seinen Dienst gezielt auf die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausrichtet.¹² Ähnlich wie die Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website¹³ ergreifen auch Bulletproof-Provider die weitgehenden Anonymisierungsmöglichkeiten des Internets, um ihre Identität und ihren Standort zu verschleiern, und ermöglichen es ihren Nutzern dem Hosting-Dienst vollständig anonym zu nutzen, damit diese z.B. Urheberrechtsverletzungen begehen können.¹⁴ Die Server eines solchen Bulletproof-Providers befinden sich in der Regel außerhalb der Europäischen Union und meistens in einem Land, in dem eine effektive Rechtsverfolgung und -durchsetzung von Urheberrechtsverletzungen aufgrund der dortigen Rechtslage nicht möglich ist.¹⁵ Das Geschäftsmodell eines solchen strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes ist darauf ausgerichtet, wissentlich Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer zu ermöglichen.¹⁶ Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportver-

Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 31 u. Rn. 79 f.

¹¹ Vgl. Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6; siehe auch BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 31 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 22 (Alone in the Dark).

¹² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 u. 101 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1242 Rn. 22 ff. (uploaded I); siehe auch § 1 Abs. 4 UrhDaG, bezogen auf Content-Sharing-Provider; zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8.

¹³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

¹⁴ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 31 f.; siehe auch *PC-Welt* v. 02.10.2009, Bulletproof Hosting: Provider für Raubkopien und Kinderpornographie.

¹⁵ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 31 f.; Müller, MMR 2019, 426, 430.

¹⁶ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772

anstaltungen im Internet können z.B. Streaming-Provider oder Web-Hoster genutzt werden, deren Hosting-Dienst im Einzelfall strukturell rechtsverletzend ausgestaltet ist.

II. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG

Die Bereitstellung eines Hosting-Dienstes durch einen Host-Provider wird durch die Regelung in § 10 TMG privilegiert. Gemäß § 10 Satz 1 TMG sind Host-Provider unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie für Rechtsverletzungen, die durch das Speichern von durch ihren Nutzern eingegebenen Informationen im Rahmen ihres Hosting-Dienstes entstehen, nicht verantwortlich, sofern sie keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information haben (Nr. 1) oder sie unverzüglich tätig werden, um eine Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangen (Nr. 2). Dieser Haftungsprivilegierung liegt die Annahme zugrunde, dass es bei der Speicherung großer Datenmengen durch automatisiert ablaufende technische Vorgänge unmöglich bzw. jedenfalls aber unzumutbar ist, dass der jeweilige Host-Provider proaktive Kontrollen durchführt, um Rechtsverletzungen durch die gespeicherten Informationen zu verhindern.¹⁷ Damit sich der Host-Provider im konkreten Einzelfall auf die Haftungsprivilegierung berufen kann, muss sein Hosting-Dienst in den Anwendungsbereich von § 10 TMG fallen (hierzu unter 1.) und seine konkrete Tätigkeit die Privilegierungsvoraussetzungen erfüllen (hierzu unter 2.).

1. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider ist nur anwendbar, sofern ein Diensteanbieter im Rahmen seines Dienstes Informationen im Auftrag seiner Nutzer abspeichert und für eine spätere Nutzung auf einem Server bereithält.¹⁸ Beinhaltet der Hosting-Dienst im Einzelfall weitergehende Funktionen, die über das Abspeichern von Informationen hinausgehen, unterfallen diese in der Regel nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung.¹⁹ Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider

Rn. 191 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁷ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24 f.; siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 2.

¹⁸ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 141 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁹ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 144 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

ist außerdem nicht anwendbar, wenn die Bereitstellung des Hosting-Dienstes nicht in rein technischer, automatischer und passiver Art erfolgt und der Host-Provider folglich seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt.

a) Abspeichern von Informationen

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider beschränkt sich auf eine Tätigkeit, bei der eine Information abgespeichert wird. Erfasst ist ausschließlich der Vorgang des reinen Abspeicherns einer Information. Ein Abspeichern einer Information liegt vor, wenn diese für eine unbestimmte Dauer oder zumindest eine längerfristige Dauer an einem endgültig vorgesehenen Speicherort körperlich festgelegt und dort physikalisch für eine spätere Nutzung bereitgehalten wird.²⁰ Unerheblich ist dabei, ob die gespeicherte Information später nur durch den Nutzer, der die Speicherung veranlasst hat, einem eingeschränkten Personenkreis oder aber durch die Allgemeinheit abgerufen werden kann.²¹ Das Abspeichern einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG ist von der kurzzeitigen Zwischenspeicherung durch einen Access-Provider gemäß § 8 Abs. 2 TMG sowie der zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung durch einen Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1 TMG abzugrenzen. Allerdings kann weder eine kurzzeitige noch eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung nach Sekundenbruchteilen festgelegt werden, weshalb sich die Abgrenzung nach dem mit der Speicherung verfolgten Zweck bestimmt.²² Ein Abspeichern einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG liegt daher vor, wenn die Speicherung über eine Zwischenspeicherung hinausgeht und dabei nicht der bloßen Übermittlung oder effizienteren Gestaltung der Übermittlung einer Information dient.²³

aa) Abgrenzung zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG

Das Abspeichern einer Information ist von der automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG zu unterscheiden, die nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz erfolgt, wobei die Information nicht länger

²⁰ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 13; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 11.

²¹ Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 11 u. 13.

²² Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 39.

²³ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 13.

gespeichert wird, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.²⁴ Demnach umfasst § 8 Abs. 2 TMG nur solche Zwischenspeicherungen, die für eine Übermittlung der Information technisch bedingt notwendig sind. Das Abspeichern einer Information erfolgt dagegen am Ende der Übermittlung einer Information durch den Nutzer an den Server des Host-Providers als Ergebnis der erfolgreichen Übermittlung. Anders als die Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG erfolgt das Abspeichern der Information daher am endgültig durch den Nutzer vorgesehenen Speicherort.²⁵ Zudem erfolgt das Abspeichern i.S.v. § 10 Satz 1 TMG auf Veranlassung des Nutzers, wohingegen die Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG in der Sphäre des Diensteanbieters stattfindet, um eine Übermittlung zu ermöglichen, wobei der Nutzer auf die zwischengespeicherte Information des Diensteanbieters nicht zugreifen kann.²⁶

bb) Abgrenzung zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung, § 9 Satz 1 TMG

Eine automatische zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung einer Information i.S.v. § 9 Satz 1 TMG liegt vor, wenn die Information nicht endgültig, sondern lediglich vorübergehend gespeichert wird, um die zukünftige Übermittlung von Informationen an andere Nutzer effizienter zu gestalten.²⁷ Die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dient daher dem Caching von Informationen und erfolgt in der Sphäre des Diensteanbieters ohne Veranlassung durch den Nutzer. Der Nutzer kann die Informationen, die durch den Cache-Provider zwischengespeichert werden, nicht abrufen und hat auch keinen Einfluss auf diese.²⁸ Beim Caching wird zudem keine Information gespeichert, die von einem Nutzer des Cache-Providers eingegeben wurde, sondern eine Information, die der Nutzer des Cache-Providers von einem Quell-Server abrufen. Durch das

²⁴ Zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b) bb).

²⁵ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 37; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 38.

²⁶ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 12, bezogen auf die Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG.

²⁷ Zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG durch Cache-Provider siehe Kap. 10 A. II. 1. b).

²⁸ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 12; Sieber/Höfinger, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 71; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 12.

Caching wird ermöglicht, dass diese Information dem Nutzer oder einem anderen Nutzer bei einem erneuten Abruf des Quell-Servers effizienter übermittelt werden kann.

b) Auftrag eines Nutzers

Gemäß § 10 Satz 1 TMG ist die Haftungsprivilegierung anwendbar, wenn der Host-Provider eine für ihn fremde Information abspeichert. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ist die Haftungsprivilegierung allerdings nur dann anwendbar, wenn der Host-Provider die Information im Auftrag seines Nutzers abspeichert und es sich um eine vom Nutzer eingegebene Information handelt.²⁹ Insofern genügt es zur Annahme der Haftungsprivilegierung bei einer richtlinienkonformen Auslegung von § 10 Satz 1 TMG nicht, wenn der Host-Provider z.B. aus eigenem Antrieb eine für ihn fremde Information auf einem Server speichert. Erforderlich ist vielmehr, dass das Abspeichern auf Veranlassung eines Nutzers erfolgt und der Host-Provider folglich mit dem Abspeichern der Information durch seinen Nutzer beauftragt wurde.³⁰ Der Nutzer eines Host-Providers muss daher die Speicherung einer konkreten Information durch den Hosting-Dienst in die Wege leiten.

c) Keine Aufsicht über den Nutzer, § 10 Satz 2 TMG

Gemäß § 10 Satz 2 TMG findet die Haftungsprivilegierung keine Anwendung, wenn der Nutzer, der die maßgebliche Speicherung vornimmt, dem Host-Provider untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.³¹ Ein solcher Fall kann zwar im Einzelfall vorliegen, allerdings kommt diesem bei einer nichtautorisierten Übertagung einer Sportveranstaltung im Internet kaum Bedeutung zu.

²⁹ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 450 Rn. 109 (Google und Google France); siehe auch *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 27 m.w.N.

³⁰ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 13; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 14.

³¹ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 47 ff.; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 92 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 59 ff.

d) Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG ist nur anwendbar, wenn der Diensteanbieter bei der Erbringung seines Hosting-Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt.³² Die Tätigkeit eines Diensteanbieters muss insofern dem Abschnitt 4 E-Commerce-Richtlinie entsprechen.³³ Daher muss er seinen Hosting-Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie erbringen und darf weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzen.³⁴ Nimmt der Host-Provider dagegen eine aktive Rolle ein, ist die Haftungsprivilegierung auf seine Tätigkeit nicht anwendbar und er ist für Rechtsverletzungen nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich.³⁵ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Host-Provider durch das Abspeichern einer Information auf einem Server stets eine gewisse Kontrolle über diese Information hat, weshalb eine solche dem Speichervorgang immanente Kontrolle keine aktive Rolle des Host-Providers begründen kann,

³² Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

³³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 39 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 112 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 112 (Google und Google France).

³⁴ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 40 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 113 (Google und Google France); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1242 Rn. 33 (uploaded I).

³⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 107 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 40 f. (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 113 f. (Google und Google France); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1242 Rn. 33 (uploaded I); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 53 (Kinderhochstühle im Internet III); v. 16.05.2013 – I ZR 216/11, GRUR 2013, 1229, 1232 Rn. 36 (Kinderhochstühle im Internet II); v. 17.08.2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038, 1040 Rn. 23 (Stiftparfüm).

da ansonsten für die Haftungsprivilegierung kein Anwendungsbereich mehr verbleibt.³⁶ Zur Bestimmung einer aktiven Rolle eines Host-Providers können verschiedene Kriterien herangezogen werden, die das Vorliegen einer aktiven Rolle allerdings nur indizieren. Dabei gilt, dass je aktiver der Host-Provider bei der Erbringung seines Hosting-Dienstes tätig wird oder umso mehr zusätzliche Funktionen er neben der bloßen Speicherung anbietet, desto eher entfällt seine Haftungsprivilegierung.³⁷ Die aktive Rolle kann jedoch nicht mit einer zentralen Rolle gleichgesetzt werden, die im Einzelfall eine Sekundärhaftung des Diensteanbieters begründen kann.³⁸ Eine zentrale Rolle des Host-Providers kann auch dann vorliegen, wenn er in rein technischer, automatischer und passiver Art tätig wird und seinen Hosting-Dienst i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie lediglich bereitstellt.³⁹ Allerdings führt die volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens regelmäßig dazu, dass der Diensteanbieter auch eine aktive Rolle einnimmt und daher seine Haftungsprivilegierung ausscheidet.⁴⁰

aa) Bewerbung von Inhalten

Eine aktive Rolle eines Host-Providers kann vorliegen, wenn er die Informationen seiner Nutzer gezielt bewirbt.⁴¹ Durch ein solches Bewerben verlässt der Host-Provider seine neutrale Vermittlerrolle und übernimmt in gewisser Weise eine Aufgabe des Nutzers.⁴² Damit der Host-Provider die konkrete Information überhaupt bewerben kann, muss er zudem Kenntnis von ihr haben oder hätte sich jedenfalls eine Kontrolle über

³⁶ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 115 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁷ *Obly*, GRUR 2017, 441, 449; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 5.

³⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur aktiven Rolle eines Diensteanbieters in Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie siehe Kap. 4 B. II. 3. b); zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

³⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁰ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁴¹ EuGH v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 65 Rn. 44 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 116 (L'Oréal/eBay); siehe auch *Jänich*, MarkenR 2011, 293, 294; *Rotb*, WRP 2011, 1258, 1265.

⁴² Vgl. *Rotb*, WRP 2011, 1258, 1268; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 11.

diese verschaffen können, sodass keine rein neutrale Vermittlerrolle mehr vorliegt.⁴³ Eine aktive Rolle liegt aber nicht vor, wenn er seinen Hosting-Dienstes allgemein bewirbt und dabei keinen Bezug zu einer konkreten Information eines Nutzers herstellt.⁴⁴

bb) Unterstützung und Aufbereitung

Der Host-Provider kann seine neutrale Vermittlerrolle auch dadurch verlassen, dass er seine Nutzer bei der Präsentation oder Aufbereitung der zu speichernden Informationen unterstützt.⁴⁵ Zu beachten ist dabei, dass der Nutzer des Host-Providers diese Unterstützung oder entsprechende Anleitungen auch von Dritten erhalten kann. Entscheidend ist daher, dass der Host-Provider seinen Nutzern durch eine eigene Tätigkeit derart unterstützt, dass die Aufbereitung der Information auch seinem Hosting-Dienst zugutekommt, indem dieser attraktiver oder einheitlicher gestaltet wird bzw. eine gleichbleibend hohe Qualität aufweist.⁴⁶ Eine aktive Rolle kann allerdings nicht angenommen werden, wenn der Host-Provider lediglich auf fremde Präsentationstools verweist oder allgemeine informatische Tipps gibt.⁴⁷

cc) Anreize für das Teilen von rechtsverletzenden Inhalten

Ein Host-Provider nimmt regelmäßig eine aktive Rolle ein, wenn er im Rahmen seines Hosting-Dienstes Anreize für das Teilen von urheberrechtsverletzenden Inhalten schafft.⁴⁸ Ein solcher Anreiz kann in finanzieller Hinsicht durch ein entsprechendes Vergütungssystem geschaffen werden. Denkbar ist z.B., dass ein Host-Provider seine Nutzer für das Hochladen bestimmter Inhalte vergütet und diese Vergütung umso höher ausfällt, je attraktiver die hochgeladenen Inhalte sind.⁴⁹ Dadurch können Host-Provider wesentlich zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch ihre Nutzer beitragen.

⁴³ Vgl. EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 116 (L'Oréal/eBay).

⁴⁴ Vgl. Jänich, MarkenR 2011, 293, 294; Roth, WRP 2011, 1258, 1265; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 11.

⁴⁵ EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 116 (L'Oréal/eBay).

⁴⁶ Vgl. Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 13.

⁴⁷ Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 13.

⁴⁸ Holznapel, CR 2017, 463, 469; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 13.

⁴⁹ Vgl. BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1241 Rn. 23 (uploaded I).

dd) Inhaltsverzeichnis und Suchfunktion

Im Einzelfall kann der Host-Provider eine aktive Rolle einnehmen, indem er innerhalb seines Hosting-Dienstes eine interne Suchmaschine mit einem eigenen Suchindex integriert und dadurch das Auffinden von gespeicherten Informationen durch externe Suchmaschinen optimiert.⁵⁰ In einem solchen Fall müssen allerdings noch weitere Umstände hinzutreten, die die Kenntnis oder Kontrolle des Host-Providers über die gespeicherten Informationen begründet, insbesondere wenn der Suchindex automatisiert durch Verwendung eines Algorithmus erstellt wird.

ee) Automatisierte Inhaltserkennungsprogramme

Allein aufgrund des Umstands, dass ein Host-Provider im Rahmen seines Hosting-Dienstes ein automatisiertes Inhaltserkennungsprogramm anwendet, um urheberrechtsverletzende Inhalte seiner Nutzer erkennen zu können, nimmt er keine aktive Rolle im Hinblick auf unentdeckte Urheberrechtsverletzungen ein.⁵¹ Der EuGH hat entschieden, dass *YouTube* durch die Verwendung der automatisierten Inhaltserkennungsprogramme *Content ID*, *YouTube Audio ID* sowie *YouTube Video ID* keine Kenntnis von den über die Video-Sharing-Plattform geteilten Inhalten erhält oder sich Kontrolle über diese Inhalte verschafft.⁵² Der EuGH begründet dies damit, dass sich ein Host-Provider, der proaktiv Maßnahmen ergreift, um Urheberrechtsverletzungen im Rahmen seines Hosting-Dienstes zu bekämpfen, nicht auf die Haftungsprivilegierung gemäß Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie berufen könnte, wenn in einem solchen Fall eine aktive Rolle angenommen wird.⁵³ Dies würde dazu führen, dass ein solcher Host-Provider schlechter gestellt wird wie ein Host-Provider, der keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen ergreift. Daher kann diesbezüglich keine aktive Rolle angenommen werden.

⁵⁰ BGH v. 30.07.2015 – I ZR 104/14, GRUR 2015, 1223, 1226 Rn. 45 ff. (Posterlounge); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 13.

⁵¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 109 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵² EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 109 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 109 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

2. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung

Durch § 10 TMG wird die Verantwortlichkeit eines Host-Providers dahingehend begrenzt, dass er durch seinen Hosting-Dienst die Begehung von rechtsverletzenden Handlungen oder den Zugriff auf rechtsverletzende Inhalte unbewusst ermöglicht. Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider erfasst gerade nicht den Fall, dass Informationen, die Nutzer durch die Beanspruchung des Hosting-Dienstes gespeichert haben, verändert oder verloren gehen.⁵⁴ Voraussetzung für die Haftungsprivilegierung eines Host-Providers ist gemäß § 10 Satz 1 TMG, dass er bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat (Nr. 1) oder er unverzüglich tätig wird, um die betroffene Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er diese Kenntnis erlangt (Nr. 2). Durch § 10 Satz 1 TMG wird daher zum einen der Host-Provider privilegiert, der keine Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung hat, die unter Verwendung seines Hosting-Dienstes begangen wird, und zum anderen auch ein Host-Provider, der zwar Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung erlangt, allerdings unverzüglich tätig wird, um die urheberrechtsverletzende Information zu entfernen oder zu sperren. Diese Privilegierungsvoraussetzungen müssen aufgrund des Wortlauts („oder“) nicht kumulativ vorliegen, sondern erfassen zwei unterschiedliche Konstellationen. Ein Host-Provider ist demnach für eine Urheberrechtsverletzung uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, wenn er diese kennt und überhaupt nicht tätig wird (§ 10 Satz 1 Nr. 1 TMG) oder wenn er diese kennt, aber zu spät tätig wird (§ 10 Satz 1 Nr. 2 TMG).

a) Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information, § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG

Gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG setzt die Haftungsprivilegierung voraus, dass der Host-Provider keine Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat. Liegt diese Privilegierungsvoraussetzung nicht vor, ist der Host-Provider uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen dürfen ihm gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sein, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Innerhalb des Unternehmens eines Host-Providers gelten die zivilrechtlichen Grundsätze der Wissenszurechnung unter entsprechender

⁵⁴ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 1.

Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB im Rahmen einer ordnungsgemäßen Organisation des Unternehmens.⁵⁵

aa) Positive Kenntnis, § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG

Die Haftungsprivilegierung eines Host-Providers entfällt gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG nur, wenn er positive Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat. Die Regelung in Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie stellt auf eine tatsächliche Kenntnis des Host-Providers ab, was bei der Auslegung von § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG entsprechend zu berücksichtigen ist. Der EuGH hat in der Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*⁵⁶ entschieden, dass es zur Annahme einer tatsächlichen Kenntnis i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie gerade nicht genügt, wenn dem Host-Provider die Tatsache allgemein bewusst ist, dass sein Hosting-Dienst auch dazu verwendet wird, Inhalte zu teilen, die möglicherweise Urheberrechtsverletzungen darstellen und der Host-Provider somit eine abstrakte Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen hat.⁵⁷ Daher ist nicht darauf abzustellen, was der Host-Provider gewusst hätte, wenn er sorgfältig gehandelt hätte, sondern darauf, was der Host-Provider bei der Erbringung seines Hosting-Dienstes tatsächlich wusste.⁵⁸

⁵⁵ Siehe ausführlich *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 25; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 83; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 38 ff. m.w.N.

⁵⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 170 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); so auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I); *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 24.

⁵⁸ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 179 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Jääskinen*, Schlussantrag v. 09.12.2010 – C-324/09, BeckRS 2010, 91402 Rn. 162 f. (L'Oréal/eBay).

(1) Kenntnis von der konkreten Handlung oder Information

Die positive Kenntnis des Host-Providers muss sich entweder auf die konkrete Handlung eines Nutzers oder auf die konkrete Information beziehen, die der Host-Provider für seinen Nutzer speichert.⁵⁹ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß Erwägungsgrund Nr. 41 und 46 E-Commerce-Richtlinie durch Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ein angemessener Ausgleich zwischen allen betroffenen Interessen geschaffen werden soll. Dabei ist einerseits der Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung zu würdigen und andererseits zu beachten, dass dem Host-Provider gemäß Art. 15 E-Commerce-Richtlinie keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen.⁶⁰ Schließlich sind Host-Provider, sobald sie tatsächlich Kenntnis von einer rechtswidrigen Information erlangen, gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG dazu verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, um diese Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, wobei der Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung zu wahren ist. Diese Verpflichtung kann der Host-Provider allerdings nur dann umsetzen, wenn er Kenntnis von der konkreten Information erhält, die er im Rahmen seines Hosting-Dienstes gespeichert hat.⁶¹ Der Host-Provider ist daher unter Berücksichtigung der Privilegierungsvoraussetzung des § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG nicht dazu verpflichtet, Nachforschungen einzuleiten oder Beobachtungen anzustellen, wenn er Indizien oder Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer durch ihn gespeicherten Information hat, da in einem solchen Fall noch keine positive Kenntnis

⁵⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 112 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I); so auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 19; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 83; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 24.

⁶⁰ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 113 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

⁶¹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 113 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I).

hinsichtlich der konkreten Information besteht.⁶² Außerdem führt auch die Kategorisierung und Indexierung der im Rahmen des Hosting-Dienstes gespeicherten Inhalte oder die Bereitstellung einer Suchfunktion nicht dazu, dass er Kenntnis von der konkreten Handlung oder Information erlangt.⁶³ Die Kategorisierung und Indexierung von Inhalten kann zwar dazu führen, dass der Host-Provider eine zentrale Rolle einnimmt, allerdings muss dieser zur Begründung der Sekundärhaftung auch in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden.⁶⁴

(2) Kenntnis der Rechtswidrigkeit

Die positive Kenntnis eines Host-Providers muss sich zudem auf die Rechtswidrigkeit der Handlung oder die Rechtswidrigkeit der Information erstrecken. Unter Berücksichtigung des Wortlauts von § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG („*Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information*“) bezieht sich die positive Kenntnis eines Host-Providers jedenfalls auf die Rechtswidrigkeit der Handlung. Aus dem Wortlaut ergibt sich allerdings nicht eindeutig, ob der Host-Provider positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Information haben muss oder ob es genügt, wenn er Kenntnis von der Existenz der konkreten Information hat.⁶⁵ Der Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie stellt dagegen auf die „*Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information*“ ab. Die Regelung in § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG sieht daher im Vergleich dazu vor dem Wort „*Information*“ zusätzlich den Artikel „*der*“ vor.⁶⁶ Der deutsche Gesetzgeber ging bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht nämlich davon aus, dass „*sich der Begriff ‚rechtswidrig‘ in der Richtlinie nur auf die Tätigkeit, nicht aber auf die Information bezieht*“.⁶⁷ Nach der Auffassung des deutschen Gesetzgebers müsste der Host-Provider entweder Kenntnis von der

⁶² Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 20; Wagner, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 739.

⁶³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁴ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.; zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁶⁵ Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 27 ff.; Sieber, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 84 ff.; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 28 ff.

⁶⁶ So auch Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 29; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 28.

⁶⁷ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

Rechtswidrigkeit der Handlung oder von der Existenz der Information haben, wobei ihm nicht bekannt sein muss, dass letztere rechtswidrig ist.⁶⁸

Diese Auffassung des deutschen Gesetzgebers ist allerdings nicht mit Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie vereinbar, weshalb die Regelung in § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG richtlinienkonform auszulegen ist. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die französische⁶⁹, die spanische⁷⁰ und auch die ungarische⁷¹ Fassung von Art. 14 Abs. 1 lit. a) E-Commerce-Richtlinie hinsichtlich der Kenntnis des Host-Providers eindeutiger sind und klarer auf eine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Handlung sowie der Rechtswidrigkeit der Information abstellen.⁷² Der EuGH stellt in seiner Rechtsprechung außerdem auf die „*Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten des Nutzers*“⁷³ sowie die tatsächliche „*Kenntnis von einer rechtswidrigen Information*“⁷⁴ ab. Ebenso setzt der BGH eine Kenntnis „*von der Rechtswidrigkeit der gespeicherten Informationen*“ voraus.⁷⁵ Daher ist der Wortlaut von § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 1 TMG richtlinienkonform auszulegen. Der Host-Provider muss daher entweder positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Handlung seines Nutzers oder von der Rechtswidrigkeit der Information haben, die er im Rahmen seines Hosting-Dienstes speichert.⁷⁶

⁶⁸ Vgl. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 28; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 28.

⁶⁹ Siehe die französische Fassung: „*le prestataire n'ait pas effectivement connaissance de l'activité ou de l'information illicites*“.

⁷⁰ Siehe die spanische Fassung: „*el prestador de servicios no tenga conocimiento efectivo de que la actividad o la información es ilícita*“.

⁷¹ Siehe die ungarische Fassung: „*a szolgáltatónak nincsen tényleges tudomása jogellenes tevékenységről vagy információról*“.

⁷² So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 25; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 29 m.w.N.; zur Berücksichtigung der Fassungen in anderen Amtssprachen einer Europäischen Richtlinie bei deren Auslegung und Anwendung siehe EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 52 (McFadden/Sony Music) m.w.N.

⁷³ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 450 Rn. 109 (Google und Google France).

⁷⁴ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 113 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁷⁵ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I).

⁷⁶ So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG

(3) Allgemeine Kenntnis bei strukturell rechtsverletzenden Hosting-Diensten

Bei einem strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienst⁷⁷ genügt es dagegen, wenn der Host-Provider eine allgemeine und abstrakte Kenntnis davon hat, dass er rechtswidrige Informationen speichert und sein Hosting-Dienst durch seine Nutzer für rechtswidrige Handlungen beansprucht wird.⁷⁸ Sofern objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um einen strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienst handelt und der Host-Provider bösgläubig tätig wird, um Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen, ist die Haftungsprivilegierung für Host-Provider nicht anwendbar.⁷⁹ Wenn ein Host-Provider durch seinen Hosting-Dienst gezielt Urheberrechtsverletzungen durch seine Nutzer ermöglicht, beschränkt er sich nicht mehr auf seine rein neutrale Vermittlerrolle und kann folglich nicht in den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG fallen.

Diesbezüglich wurde im 2. TMG-ÄndG im Jahr 2015 zunächst ein neuer § 10 Abs. 2 Satz 1 TMG vorgesehen, wonach hinsichtlich eines besonderen gefahrgeneigten Dienstes – also eines strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes – die Kenntnis des Host-Providers von der rechtswidrigen Handlung und Information vermutet wird.⁸⁰ Als besonders gefahrgeneigter Dienst sollte gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 TMG der Dienst eines Host-Provider gelten, bei dem die Speicherung oder Verwendung der weit überwiegenden Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt (Nr. 1), der Host-Provider durch eigene Maßnahmen vorsätzlich die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert (Nr. 2), der Host-Provider in Werbeaufträgen mit der Nichtverfolgbarkeit von Rechtsverstößen wirbt (Nr. 3) oder keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch Rechteinhaber entfernen zu lassen (Nr. 4). Dieser Entwurf eines neuen § 10 Abs. 2 TMG wurde letztlich jedoch nicht durch das 2. TMG-ÄndG umgesetzt, weil der Begriff des gefahrgeneigten Dienstes zu unbestimmt sei und

Rn. 25; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 30; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 29; a.A. *Sieber*, in: *Hoeren/Sieber/Holzengel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 84 ff.

⁷⁷ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

⁷⁸ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 191 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁷⁹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 191 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁰ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6.

Rechtsunsicherheit verursacht hätte.⁸¹ Eine entsprechende Umsetzung des Entwurfs von § 10 Abs. 2 TMG wäre unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben allerdings mit Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie vereinbar gewesen und hätte im Gegenteil zu deutlich mehr Rechtssicherheit geführt. In der Praxis berufen sich strukturell rechtsverletzende Hosting-Dienste – sofern diese identifizierbar sind – häufig darauf, dass zu ihren Gunsten auch die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG uneingeschränkt besteht. Insofern wäre es äußerst begrüßenswert gewesen, wenn hinsichtlich solcher strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienste eine Klarstellung im TMG erfolgt wäre.

bb) Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG

Im Falle von Schadensersatzansprüchen entfällt die Haftungsprivilegierung des Host-Providers gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG, wenn ihm Tatsachen oder Umstände bewusst sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder rechtswidrige Information offensichtlich wird.⁸² Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Offensichtlichkeit i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Handlung oder der Information konkret festgestellt werden kann oder aber leicht erkennbar ist.⁸³ Hierfür genügt es nach der Rechtsprechung des EuGH, wenn dem Host-Provider in irgendeiner Weise Tatsachen oder Umstände bewusst werden, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die in Rede stehende Rechtswidrigkeit hätte feststellen können und Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG ergriffen hätte.⁸⁴ Sobald einem Host-Provider Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die

⁸¹ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 15; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zur Begr. BRegE (v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745) v. 01.06.2016, BT-Drs. 18/8645, S. 11; siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 18.

⁸² EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 112 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 113 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁴ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 120 u. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 180 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, sind sie gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG dazu verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.⁸⁵ Von der Regelung in Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG werden nach der Rechtsprechung des EuGH insbesondere drei spezifische Konstellationen erfasst, die für sich genommen einen Schadensersatzanspruch auslösen können.⁸⁶

(1) Verletzung von Sorgfaltspflichten für Host-Provider

Aus der Rechtsprechung des EuGH folgt, dass sich ein Host-Provider nicht auf die Haftungsprivilegierung berufen kann, wenn er hätte wissen müssen, dass eine bestimmte Information rechtswidrig ist und er sie dennoch nicht i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt.⁸⁷ Insofern treffen einen Host-Provider unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes bestimmte Sorgfaltspflichten, damit er sich überhaupt auf seine Haftungsprivilegierung berufen kann.⁸⁸ Erhält der Host-Provider tatsächliche Kenntnis von objektiven Anhaltspunkten, die sich auf eine konkrete auf seinen Servern gespeicherte Information beziehen und hätte der Host-Provider anhand dieser Anhaltspunkte unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen müssen, dass die gespeicherte Information rechtswidrig ist, muss er diese Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren.⁸⁹ Diese Sorgfaltspflichten

⁸⁵ Zur Pflicht zum unverzüglichem Tätigwerden nach Erhalt der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b).

⁸⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 180 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 120 u. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 180 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁸ Siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 180 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁹ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 184 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

für Host-Provider ergeben sich im Übrigen auch aus Erwägungsgrund Nr. 48 E-Commerce-Richtlinie, wonach von einem Host-Provider verlangt werden kann, dass er bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes die nach vernünftigen Ermessens von ihm zu erwartende und im jeweils nationalen Recht der Europäischen Mitgliedstaaten niedergelegte Sorgfalt anwendet, um bestimmte Arten von rechtswidrigen Tätigkeiten im Rahmen seines Hosting-Dienstes aufzudecken und zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Sorgfaltspflichten für Host-Provider keine allgemeine Überwachungspflicht i.S.v. Art. 15 E-Commerce-Richtlinie darstellen und er gerade nicht aktiv nach solchen objektiven Anhaltspunkten im Rahmen seines Hosting-Dienstes suchen muss.⁹⁰ Es handelt sich vielmehr um eine spezifische Überwachungspflicht des Host-Providers, die entsteht, sobald er Kenntnis von entsprechenden objektiven Anhaltspunkten erhält.⁹¹ Daher sind die Sorgfaltspflichten für Host-Provider auch nicht mit den urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten gleichzusetzen, die im Einzelfall die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens und damit eine Sekundärhaftung von Intermediären begründen.⁹² Während die urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten von Anfang an bestehen und allgemeine Überwachungspflichten darstellen, entstehen die Sorgfaltspflichten eines Host-Providers, erst wenn er objektive Anhaltspunkte für eine Urheberrechtsverletzung erhält.

(2) Überprüfung aus eigenem Antrieb

Von der Regelung in Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG wird insbesondere die Konstellation erfasst, in der der Host-Provider aufgrund einer aus Eigeninitiative vorgenommenen Prüfung seines Hosting-Dienstes feststellt, dass eine rechtswidrige Handlung oder Information vorliegt.⁹³ Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Host-Provider ein automatisiertes Inhalts-

⁹⁰ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 185 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁹¹ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

⁹² Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

⁹³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 180 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

erkennungsprogramm einsetzt und dabei auf Urheberrechtsverletzungen stößt. Die Verwendung eines solchen automatisierten Inhaltserkennungsprogramms führt zwar nicht zur Annahme einer aktiven Rolle und einer generellen Kenntnis von den gespeicherten Inhalten,⁹⁴ allerdings können dem Host-Provider durch Verwendung eines solchen Programms Tatsachen oder Umstände bekannt werden, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird. Kann der Host-Provider bei Einhaltung seiner Sorgfaltspflicht erkennen, dass die aufgefundene Information rechtswidrig ist und entfernt bzw. sperrt er diese nicht, kann er sich nicht auf die Haftungsprivilegierung berufen.

(3) Notification durch Rechteinhaber

Die Regelung in Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG erfasst nach der Rechtsprechung des EuGH auch die Konstellation, in der dem Host-Provider das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung oder Information gemeldet wird.⁹⁵ Dies kann z.B. durch eine Notification eines Rechteinhabers gegenüber dem Host-Provider erfolgen.⁹⁶ Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht jeder Hinweis auf vermeintlich rechtswidrige Handlungen oder Informationen dazu führen kann, dass dem Host-Provider Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird. An die inhaltliche Ausgestaltung einer solchen Notification sind verschiedene Voraussetzungen zu stellen, wobei sie zumindest objektive Anhaltspunkte enthalten muss, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit der Handlung oder der Information hätte feststellen müssen.⁹⁷ Durch eine hinreichend begründete Notification eines Rechteinhabers können einem Host-Provider daher Tatsachen oder Umstände

⁹⁴ Zur aktiven Rolle eines Host-Providers durch die Verwendung von automatisierten Inhaltserkennungsprogrammen siehe Kap. 7 A. II. 1. d) ee).

⁹⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 122 (L'Oréal/eBay).

⁹⁶ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁹⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 186 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

bewusst werden, aus denen die rechtswidrige Handlung oder rechtswidrige Information offensichtlich wird, sodass Rechteinhaber einen Host-Provider gezielt auf eine Urheberrechtsverletzung hinweisen und dadurch die Sorgfaltspflichten des Host-Providers auslösen können.

b) Unverzügliches Tätigwerden nach Kenntnis, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider setzt gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG außerdem voraus, dass ein Host-Provider unverzüglich tätig werden muss, um eine Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer Handlung oder der Rechtswidrigkeit einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt. Das bedeutet, dass ein Host-Provider grundsätzlich auch dann privilegiert sein kann, wenn er zwar Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG hat, allerdings nach Erhalt dieser Kenntnis unverzüglich i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG tätig wird, um die betroffene Information im Rahmen seines Hosting-Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Wird der Host-Provider allerdings nicht unverzüglich i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG tätig bzw. entfernt oder sperrt den Zugang zur Information zu spät, entfällt seine Haftungsprivilegierung, sodass er wiederum uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist. Innerhalb des Unternehmens eines Host-Providers gelten ebenfalls, wie bei § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG, die zivilrechtlichen Grundsätze der Wissenszurechnung unter entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB.⁹⁸

aa) Entfernung oder Sperrung des Zugangs der Information

Sobald der Host-Provider Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer Handlung oder Information i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt, muss er gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG die entsprechende Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Das bedeutet, dass die Regelung in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG eine Verpflichtung des Host-Providers zum Take Down der beanstandeten Information auslöst, die sich im Wesentlichen auf die Löschung der Information vom Server des Host-Providers bezieht.⁹⁹ Die Regelungen in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG und in Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie

⁹⁸ Siehe ausführlich *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 25; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 83; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 38 ff. m.w.N.

⁹⁹ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

sehen vor, dass der Host-Provider lediglich „*tätig*“ werden muss, um den Take Down vorzunehmen. Daraus folgt, dass ein Host-Provider zweck- und zielgerichtet handeln muss, wobei die Entfernung oder Sperrung des Zugangs der konkreten Information technisch möglich und zumutbar sein muss.¹⁰⁰ Dabei gilt allerdings, dass je höherwertiger das durch die maßgebliche Information verletzte Rechtsgut ist, umso eher kann dem Host-Provider die Entfernung oder Sperrung des Zugangs der Information zugemutet werden.¹⁰¹

bb) Unverzüglichkeit des Handelns

Der Host-Provider ist gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG dazu verpflichtet, „*unverzüglich*“ tätig zu werden, um die beanstandete Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Hinsichtlich der Voraussetzungen an ein unverzügliches Tätigwerden kann auf die Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB zurückgegriffen werden.¹⁰² Demnach muss der Host-Provider ohne schuldhaftes Zögern handeln, um die beanstandete Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt. Wird der Host-Provider nicht unverzüglich tätig bzw. handelt er nicht ohne schuldhaftes Zögern, kann er sich nicht mehr auf die Haftungsprivilegierung berufen. Hinsichtlich der Unverzüglichkeit des Handelns gelten die Ausführungen zum Notice and Take Down-Verfahren im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern entsprechend.¹⁰³

¹⁰⁰ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1033 Rn. 47 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 372 Rn. 31 (Alone in the Dark); vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 44; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 42; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 50.

¹⁰¹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23.

¹⁰² Die Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt einheitlich für das gesamte Privatrecht, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind BGH v. 20.09.2011 – XI ZR 436/10, BeckRS 2011, 26378 Rn. 54 (Phoenix); siehe auch Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 46; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 46; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 54

¹⁰³ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

III. Vermittlerhaftung von Host-Providern

Sofern die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG besteht, schließt sie die Vermittlerhaftung eines Host-Providers nicht aus, sondern schränkt sie lediglich ein, sodass ein privilegierter Host-Provider dennoch durch Rechteinhaber auf der Grundlage der Vermittlerhaftung zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet werden kann.¹⁰⁴ Host-Provider sind Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, sodass die Vermittlerhaftung auf diese anwendbar ist.¹⁰⁵ Im Rahmen dieser Vermittlerhaftung können die Rechteinhaber von einem Host-Provider insbesondere verlangen, dass er die beanstandete Rechtsverletzung abstellt und zukünftig verhindert.¹⁰⁶ Unter Berücksichtigung von § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG haben Rechteinhaber auch einen Anspruch auf Take Down eines urheberrechtsverletzenden Inhalts, den sie im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens gegenüber einem privilegierten Host-Provider geltend machen können (hierzu unter 1.). Außerdem können einem privilegierten Host-Provider gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch gerichtliche Anordnungen Maßnahmen auferlegt werden, um Urheberrechtsverletzungen abzustellen oder zukünftig zu verhindern (hierzu unter 2.).

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG

Die Regelung in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG sieht als Voraussetzung für die Haftungsprivilegierung für Host-Provider vor, dass ein Host-Provider unverzüglich tätig werden muss, um eine durch seinen Hosting-Dienst gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG davon erlangt, dass diese Information rechtswidrig ist oder ihr eine rechtswidrige Handlung zugrunde liegt.¹⁰⁷ Dabei ist es unerheblich, auf welche Art und Weise ein Host-

¹⁰⁴ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

¹⁰⁵ Zur Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung auf Host-Provider EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 125 ff. (L'Oréal/eBay); zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

¹⁰⁶ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1209 Rn. 24 f. (Glawischnik-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁰⁷ Zur Pflicht zum unverzüglichen Tätigwerden nach Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b).

Provider die Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt.¹⁰⁸ Möglich ist z.B., dass der jeweilige Rechteinhaber, den Host-Provider durch eine Notification über eine konkrete Urheberrechtsverletzung in Kenntnis setzt, die unter Verwendung seines Hosting-Dienstes erfolgt.¹⁰⁹ Insofern können Rechteinhaber die Kenntnis des Host-Providers proaktiv durch eine Notification begründen, woraufhin der Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG verpflichtet ist, die urheberrechtsverletzende Information unverzüglich von den Servern seines Hosting-Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu dieser zu sperren (sog. Notice and Take Down-Verfahren).¹¹⁰ Unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie wird dieses Notice and Take Down-Verfahren gerade nicht inhaltlich und harmonisierend in Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie geregelt.¹¹¹ Die Europäischen Mitgliedstaaten wären vielmehr dazu verpflichtet gewesen, dieses Verfahren inhaltlich im nationalen Recht umzusetzen, was für das deutsche Recht jedoch bislang nicht erfolgt ist.¹¹² Im deutschen Recht lässt sich das Notice and Take Down-Verfahren daher lediglich aus § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG ableiten, ohne dass es eine explizite Rechtsgrundlage gibt. Durch das Notice and Take Down-Verfahren haben Rechteinhaber gegen einen Host-Provider einen Anspruch auf Take Down einer urheberrechtsverletzenden Information. Dieser Anspruch auf Take Down besteht im Rahmen der Vermittlerhaftung uneingeschränkt und kann daher verschuldensunabhängig stets geltend gemacht werden.

¹⁰⁸ Vgl. EuGH v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 23; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 19; zur Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. a).

¹⁰⁹ Zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

¹¹⁰ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 176 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹¹¹ *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 16; siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 176 u. Fn. 172 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹¹² In §§ 10a ff. TMG wird ein Melde- und Abhilfeverfahren (sog. Notice and Action-Verfahren) vorgesehen, das sich jedoch nur auf Nutzerbeschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte bezieht, die über eine Video-Sharing-Plattform bereitgestellt werden; zum Notice and Action-Verfahren gemäß § 10a f. TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B. V. 5.

a) Notification durch Rechteinhaber

Die jeweiligen Rechteinhaber können einen Host-Provider im Rahmen der Vermittlerhaftung proaktiv durch eine Notification auf eine Urheberrechtsverletzung hinweisen, die unter Verwendung seines Hosting-Dienstes begangen wird.¹¹³ Durch den Erhalt einer solchen Notification erlangt der Host-Provider Kenntnis von der Rechtswidrigkeit einer Handlung oder der Rechtswidrigkeit einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG, sofern die Notification hinreichend begründet ist und die erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt.¹¹⁴ Daher haben Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung stets die Möglichkeit, eine Urheberrechtsverletzung gegenüber einem Host-Provider zu beanstanden. Da es in der Praxis durchaus Schwierigkeiten bereiten kann, die Kenntnis eines Host-Providers i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG darlegen und beweisen zu können, können Rechteinhaber diese Kenntnis des Host-Providers durch eine entsprechende Notification rechtssicher begründen.

b) Anspruch auf Take Down

Nach dem Erhalt einer Notification ist der Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG verpflichtet, die beanstandete urheberrechtsverletzende Information zu entfernen oder den Zugang zur ihr zu sperren. Für Rechteinhaber besteht daher im Rahmen der Vermittlerhaftung auch gegenüber einem privilegierten Host-Provider stets ein Anspruch auf Take Down.¹¹⁵ Der Take Down der urheberrechtsverletzenden Information muss dem Host-Provider allerdings rechtlich und tatsächlich möglich sein muss.¹¹⁶ Ein Host-Provider verfügt in der Regel über die technische Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Servers, auf dem die urheberrechtsverletzenden Informationen durch einen seiner Nutzer abgespeichert wurde. Dies gilt auch im Hinblick auf mittelbare Host-Provider, die über entsprechende vertragliche Verbindungen die notwendige Verfügungsgewalt ausüben. Daher haben Host-Provider regelmäßig die rechtliche und

¹¹³ Vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 1; *Fitzner*, GRUR Int. 2012, 109, 110; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn.2.

¹¹⁴ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

¹¹⁵ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

¹¹⁶ Vgl. *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 32.

auch die tatsächliche Möglichkeit, die durch ihre Nutzer gespeicherten Informationen nach Erhalt einer Notification zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.¹¹⁷

c) Unverzügliches Tätigwerden nach Erhalt einer Notification

Der Host-Provider muss den Take Down der beanstandeten urheberrechtsverletzenden Information gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG unverzüglich vornehmen, sobald er Kenntnis von dieser erlangt hat. Setzt der Host-Provider den Take Down nicht unverzüglich oder gar nicht um, nachdem er eine berechtigte Notification eines Rechteinhabers erhalten hat, besteht seine Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG nicht und er ist uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Nach der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt derjenige „unverzüglich“, der ohne schuldhaftes Zögern tätig wird, nachdem er von den maßgeblichen Gegebenheiten Kenntnis erlangt. Diese Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB kann grundsätzlich auch im Hinblick auf § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG Anwendung finden.¹¹⁸ Daher muss ein Host-Provider ohne schuldhaftes Zögern tätig werden, um die beanstandete urheberrechtsverletzende Information im Rahmen seines Hosting-Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er durch eine Notification eines Rechteinhabers Kenntnis von ihr i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt. Der Host-Provider muss allerdings die Möglichkeit haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die beanstandete Urheberrechtsverletzung anhand der Notification zu überprüfen und selbst zu würdigen.¹¹⁹ Hinsichtlich eines solchen angemessenen Zeitraums kann nicht auf eine statische Zeitgrenze abgestellt werden, die schematisch in jedem Einzelfall zur Anwendung kommen kann.¹²⁰ Dem Host-Provider muss vielmehr in Abhängigkeit des

¹¹⁷ Sieber/Höfing, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79 f.

¹¹⁸ Die Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt einheitlich für das gesamte Privatrecht, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind BGH v. 20.09.2011 – XI ZR 436/10, BeckRS 2011, 26378 Rn. 54 (Phoenix); siehe auch Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 46; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 46; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 54

¹¹⁹ Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 54; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 54.

¹²⁰ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 46; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 45; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 52.

konkreten Einzelfalls eine entsprechende Zeit zur Überprüfung eingeräumt werden. Bei einer komplexen Rechtsverletzung und einer entsprechend umfangreichen rechtlichen Würdigung bedarf die Überprüfung der Rechtsverletzung mehr Zeit als bei einfachen oder offensichtlichen Rechtsverletzungen.¹²¹

d) Missachtung einer Notification

Missachtet ein Host-Provider eine berechtigte Notification oder nimmt er den Take Down der beanstandeten urheberrechtsverletzenden Information nicht unverzüglich vor, erfüllt er die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 10 Satz 1 TMG nicht. Der Host-Provider ist daher nicht im Hinblick auf die beanstandete Urheberrechtsverletzung privilegiert, sodass er für diese nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich ist. Das bedeutet, dass der Host-Provider für die Speicherungen, die er seinen Nutzern auf den Servern ermöglicht, im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich sein kann, ohne sich dabei auf die Haftungsprivilegierung für Host-Provider berufen zu können.¹²² Durch die Missachtung einer berechtigten Notification oder aber durch ein verspätetes Tätigwerden billigt der Host-Provider die beanstandete Urheberrechtsverletzung und wird ab dem Erhalt der Notification in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.¹²³ Daher begründet eine berechtigte Notification stets eine Sekundärhaftung des entsprechenden Host-Providers, sodass er auch für mittelbare Handlungen bezüglich einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung uneingeschränkt verantwortlich ist.¹²⁴ Der Erhalt einer Notification führt nach der Rechtsprechung des EuGH dazu, dass der Host-Provider ab diesem Zeitpunkt

¹²¹ Siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 46; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 54.

¹²² Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹²³ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

¹²⁴ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.; zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

Kenntnis von Tatsachen und Umständen erlangt, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. a) Hs. 2 E-Commerce-Richtlinie offensichtlich wird.¹²⁵ Folglich kann ein Host-Provider im Rahmen der Primär- oder Sekundärhaftung auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn er eine berechnete Notification missachtet oder nicht unverzüglich tätig wird.¹²⁶

e) Empfehlung der Europäischen Kommission

Da das Notice and Take Down-Verfahren durch Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie nicht harmonisierend und auch nicht inhaltlich in geregelt wird¹²⁷ und noch nicht alle Europäischen Mitgliedstaaten ein solches Verfahren in ihr nationales Recht umgesetzt haben (wie z.B. Deutschland), veröffentlichte die *Europäische Kommission* am 28.09.2017 zunächst eine Mitteilung mit Orientierungshilfen zur Verantwortlichkeit von Online-Diensten in Bezug auf illegale Online-Inhalte.¹²⁸ In einer Empfehlung vom 01.03.2018 griff die *Europäische Kommission* diese Mitteilung und deren Ziele erneut auf und konkretisierte die Sorgfaltspflichten, die insbesondere einem Host-Provider bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes auferlegt werden können.¹²⁹

¹²⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 115 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 122 (L'Oréal/eBay); siehe auch BGH v. 02.06.2022 – I ZR 140/15, GRUR 2022, 1308, 1320 Rn. 112 (YouTube II); v. 02.06.2022 – I ZR 135/18, GRUR 2022, 1328, 1331 Rn. 41 (uploaded III), der eine täterschaftliche Verantwortlichkeit annimmt; zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

¹²⁶ Zum Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. III.

¹²⁷ *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 16; siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 176 u. Fn. 172 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹²⁸ *Europäische Kommission* v. 28.09.2017 – COM(2017) 555 final, Mitteilung der Kommission – Umgang mit illegalen Online-Inhalten.

¹²⁹ *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten; zur Verletzung von Sorgfaltspflichten durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (1).

Für die Umsetzung eines Notice and Take Down-Verfahrens im nationalen Recht,¹³⁰ empfiehlt die *Europäischen Kommission* u.a., dass die Verfahren so beschaffen sein sollten, dass sie die Übermittlung von Hinweisen ermöglichen und fördern, wobei diese Hinweise hinreichend genau und substantiiert sein sollten, sodass die Host-Provider in der Lage sind, hinsichtlich des beanstandeten Inhalts eine sachkundige und umsichtige Entscheidung zu treffen, insbesondere ob der Inhalt aufgrund einer Rechtsverletzung entfernt oder gesperrt werden muss¹³¹. Zusätzlich empfiehlt die *Europäische Kommission*, dass die Zusammenarbeit von Host-Providern mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern (sog. Trusted Flagger) gefördert und für diese Trusted Flagger ein Schnellverfahren eingerichtet werden soll, das als vereinfachtes Melde- und Abhilfeverfahren die Möglichkeit schafft, einen Take Down von Inhalten ohne Prüfung durch den Host-Provider zu erlangen (sog. Fast-Track-Procedures).¹³² Diese Empfehlungen hat der deutsche Gesetzgeber nicht umgesetzt, weshalb das Notice and Take Down-Verfahren nach wie vor nicht geregelt ist.

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Ein gemäß § 10 TMG nichtverantwortlicher Host-Provider kann durch den Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung dahingehend in Anspruch genommen werden, dass er eine konkrete Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zukünftig zu verhindern hat. Unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie ist die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass ein privilegierter Host-Provider insbesondere durch eine gerichtliche Anordnung zum Abstellen oder zur Verhinderung einer Rechtsverletzung verpflichtet werden kann.¹³³ Diese Maßnahmen dürfen bei einem privilegierten Host-Provider gemäß § 7

¹³⁰ Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Erwägungsgrund Nr. 11.

¹³¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Ziff. 6.

¹³² Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Ziff. 25.

¹³³ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. III. 4. b); zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

Abs. 2 TMG nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht führen, sondern müssen spezifisch sein.¹³⁴ Außerdem sind bei der Auferlegung der entsprechenden Maßnahmen zum Abstellen oder der Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen die jeweils betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte zu beachten und in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen (sog. Fair Balance).¹³⁵

a) Keine allgemeine Überwachungspflicht, § 7 Abs. 2 TMG

Die Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG dürfen bei einem privilegierten Host-Provider nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG führen.¹³⁶ Der EuGH hat in der Rechtssache *SABAM/Netlog*¹³⁷ entschieden, dass einem Betreiber einer Social-Media-Plattform als Host-Provider keine Maßnahme auferlegt werden darf, die dazu führt, dass er anlasslos, proaktiv und vorbeugend sämtliche von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen überwachen muss, um jeder zukünftigen Rechtsverletzung über seinen Dienst vorzubeugen, oder aber aktiv nach Umständen forschen muss, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit mittels seines Dienstes hinweisen.¹³⁸ Ein generelles und präventives Filtersystem ist daher nicht mit Art. 14 Abs. 3, 15 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 TMG vereinbar und kann einem privilegierten Host-Provider nicht auferlegt werden.

¹³⁴ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.; zur Reichweite einer Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c) bb).

¹³⁵ Zum Fair Balance im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1. b).

¹³⁶ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

¹³⁷ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382 (SABAM/Netlog).

¹³⁸ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 34 (SABAM/Netlog); siehe auch v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1065 Rn. 135 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 36 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 139 (L'Oréal/eBay).

b) Spezifische Maßnahmen

Die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *SABAM/Netlog*¹³⁹ bedeutet im Umkehrschluss, dass einem privilegierten Host-Provider zeitlich begrenzte Maßnahmen auferlegt werden können, mit denen er dazu verpflichtet wird, Urheberrechtsverletzungen durch bestimmte Inhalte zu verhindern. Durch eine entsprechende gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG können einem Host-Provider im Rahmen seiner Vermittlerhaftung weitergehende Maßnahmen auferlegt werden, die über einen Take Down einer urheberrechtsverletzenden Information hinausgehen. Diese Maßnahmen können insbesondere auch eine Verpflichtung zum Stay Down eines Host-Providers vorsehen, wonach dieser das Abspeichern von identischen Informationen sowie die Begehung von im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen im Rahmen seines Hosting-Dienstes zukünftig verhindern muss.¹⁴⁰ Unter Berücksichtigung des Fair Balance können Host-Provider durch eine gerichtliche Anordnung z.B. auch dazu verpflichtet werden, für Trusted Flagger ein vereinfachtes Melde- und Abhilfeverfahren (sog. Fast-Track-Procedures) oder ein automatisiertes Rechtsverfolgungssystem (sog. Take Down-Tool) im Rahmen ihres Hosting-Dienstes bereitzuhalten, wobei hieran hohe Anforderungen zu stellen sind.

aa) Fast-Track-Procedures

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der *Europäischen Kommission* für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten kann einem privilegierten Host-Provider durch eine gerichtliche Anordnung auferlegt werden, dass er für vertrauenswürdige Hinweisgeber im Rahmen seines Hosting-Dienstes ein vereinfachtes Melde- und Abhilfeverfahren bereithalten und dadurch Trusted Flaggern die Möglichkeit eröffnen muss, schnell und ohne Prüfung durch den Host-Provider einen Take Down einer urheberrechtsverletzenden Information zu erlangen (sog. Fast-Track-Procedures).¹⁴¹ Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Überwachungspflicht, da

¹³⁹ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382 (SABAM/Netlog).

¹⁴⁰ Vgl. EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 33 ff. (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 195 u. 222 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur Reichweite einer Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c) bb).

¹⁴¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der

es nach wie vor einer Notification durch den Rechteinhaber als Trusted Flagger bedarf. Außerdem beschränkt sich das vereinfachte Melde- und Abhilfeverfahren auf konkrete Inhalte des Trusted Flaggers, die dieser dem Host-Provider vorab mitteilen kann, sodass dieser bereits vor der Notification eine entsprechende Überprüfung vornehmen kann.

bb) Take Down-Tool

Einem privilegierten Host-Provider kann durch eine gerichtliche Anordnung außerdem auferlegt werden, dass er wiederum für vertrauenswürdige Hinweisgeber im Rahmen seines Hosting-Dienstes ein automatisiertes Rechtsverfolgungssystem bereithält, bei dem nach einer Meldung im Rechtsverfolgungssystem durch den Trusted Flagger der Take Down der beanstandeten Information automatisiert und ohne jegliche zeitliche Verzögerung vorgenommen wird (sog. Take Down-Tool). Verschiedene Host-Provider sehen solche Take Down-Tools bereits auf freiwilliger Basis vor und erleichtern dadurch die Rechtsdurchsetzung der jeweiligen Rechteinhaber.¹⁴² Durch solche automatisierte Rechtsverfolgungssysteme kann insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass eine postalische oder elektronische Zustellung einer Notification bereits zu zeitlichen Verzögerungen bei der Rechtsdurchsetzung führt. Die Rechteinhaber sind darauf angewiesen, dass eine entsprechende Notification möglichst schnell übermittelt und durch den Host-Provider ohne Verzögerung umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Meldung einer Rechtsverletzung über ein automatisiertes Rechtsverfolgungssystem in der Regel keine Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG begründen kann.¹⁴³ Sofern die Notification nicht durch einen Mitarbeiter des Host-Providers überprüft wird und nur durch das Take Down-Tool verarbeitet wird, erlangt der Host-Provider keine entsprechende Kenntnis.¹⁴⁴ Auf diese Umstände sowie auf die Konsequenzen einer fehlerhaften Notification durch den Trusted Flagger ist im Rahmen der gerichtlichen Anordnung hinreichend einzugehen.

Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Ziff. 25.

¹⁴² Vgl. z.B. das *Copyright Match Tool* sowie *Content-ID* der Video-Sharing-Plattform *You Tube*.

¹⁴³ Siehe ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 41 ff. m.w.N.

¹⁴⁴ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 30; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 26; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 83; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 41 ff.

IV. Ausblick – Haftungsprivilegierung und Haftungsverschärfung für Host-Provider, Art. 6 und 16 ff. Digital Services Act

Der Digital Services Act sieht in Art. 6 eine Haftungsprivilegierung für die Tätigkeit von Host-Providern vor, die im Wesentlichen der Regelung in Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 TMG entspricht. Ein Hosting-Dienst liegt demnach vor, wenn durch einen Vermittlungsdienst von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag gespeichert werden. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung gelten daher die Ausführungen zur Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG entsprechend.¹⁴⁵ Bei den Privilegierungsvoraussetzungen gelten die Ausführungen zur Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG ebenfalls weitestgehend entsprechend.¹⁴⁶ Nach Art. 6 Abs. 1 Digital Services Act haftet ein Host-Provider auch weiterhin für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht, sofern er keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder von rechtswidrigen Inhalten hat. Zu beachten ist, dass Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act in Abweichung zu Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie vorsieht, dass ein Host-Provider „*zügig tätig*“ werden muss, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen, sobald er Kenntnis oder Bewusstsein über diese erlangt (hierzu unter 1.). Neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act gelten für Host-Provider noch zusätzliche Sorgfaltspflichten gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act.¹⁴⁷ Da Host-Provider beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten eine „*besonders wichtige Rolle*“ spielen, ist es gemäß Erwägungsgrund Nr. 50 Digital Services Act wichtig, dass sämtliche Host-Provider – ungeachtet ihrer Größe – leicht zugängliche und benutzerfreundliche Notice and Action-Verfahren vorhalten, die es erleichtern, bestimmte Informationen zu melden und einen Take Down einzuleiten (hierzu unter 2.). Bei diesem Notice and Action-Verfahren werden die Besonderheiten von nichtautorisierten Live-Berichterstattungen über Sportveranstaltungen allerdings nicht hinreichend berücksichtigt, die ein unverzügliches Handeln in Echtzeit oder zumindest innerhalb des Live-Fensters erfordern (hierzu unter 3.).

¹⁴⁵ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II. 1.

¹⁴⁶ Zu den Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2.

¹⁴⁷ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.; zu den zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Host-Provider gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 2.

1. Zügiges Tätigwerden nach Kenntnis, Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider in Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie setzte voraus, dass der Diensteanbieter „*unverzüglich*“ tätig werden muss, um den Zugang zu rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen, sobald er Kenntnis oder Bewusstsein über diese erlangt. Demzufolge wird auch in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG auf ein unverzügliches Tätigwerden des Host-Providers abgestellt.¹⁴⁸ Der Digital Services Act regelt nun in Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act abweichend davon, dass der Host-Provider in einem solchen Fall nur noch „*zügig tätig*“ wird. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die Ausführungen in Erwägungsgrund Nr. 52 Digital Services Act, muss wohl zukünftig zwischen einem unverzüglichen und einem zügigen Tätigwerden von Host-Providern unterschieden werden. Gemäß Erwägungsgrund Nr. 52 Digital Services Act kann von einem Host-Provider erwartet werden, dass er „*unverzüglich*“ handelt, wenn mutmaßlich rechtswidrige Inhalte, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, gemeldet werden. Diese Unterscheidung wird in der Praxis zu Problemen führen, da eine Abgrenzung zwischen unverzüglichem und zügigem Handeln nur schwer möglich ist. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Digital Services Act zeitliche Anhaltspunkte enthalten würde.¹⁴⁹

2. Notice and Action-Verfahren, Art. 16 f. Digital Services Act

In Art. 16 f. Digital Services Act wird ein umfassendes Melde- und Abhilfeverfahren geregelt, das alle Host-Provider im Rahmen ihres Hosting-Dienstes vorhalten müssen (sog. Notice and Action-Verfahren). Durch dieses Notice and Action-Verfahren soll gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Digital Services Act die Möglichkeit geschaffen werden, gegenüber von Host-Providern konkrete Inhalte – die als Einzelinformationen bezeichnet werden – zu melden, die rechtsverletzend sind. Dieses Verfahren soll gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Digital Services Act leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein sowie die Übermittlung der Notification ausschließlich auf elektronischen Weg ermöglichen. In Erwägungsgrund Nr. 50 Digital Services Act wird klargestellt, dass nach einer Meldung durch einen Rechteinhaber oder durch eine sonstige Person (sog. Notification) der Host-Provider entscheiden kann, ob er der Bewertung hinsichtlich der

¹⁴⁸ Zur Pflicht zum unverzüglichem Tätigwerden nach Erhalt der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b).

¹⁴⁹ Zur nicht erfolgten Regelung zu den Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 7 A. IV. 3.

Rechtsverletzung zustimmt und der Beanstandung Abhilfe leistet (sog. Action), indem er den rechtswidrigen Inhalt entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt (sog. Take Down). Das bedeutet, dass bei einer berechtigten Notification eines Rechteinhabers oder einer anderen Person eine Verpflichtung zum Take Down entsteht, da der Host-Provider ansonsten nicht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act privilegiert ist. Dies wird im Übrigen auch durch die Regelung in Art. 16 Abs. 3 Digital Services Act geregelt. Demnach führt eine Notification, die die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 Digital Services Act erfüllt, zu einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die gemeldete Information des jeweiligen Host-Providers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) Digital Services Act und löst dessen uneingeschränkte Sekundärhaftung aus.

In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 lit. a) bis d) Digital Services Act werden zudem die Mindestinhalte an eine Notification vorgegeben. Demnach muss die Notification eine Begründung enthalten, warum der Rechteinhaber die maßgebliche Information als rechtswidrigen Inhalt ansieht (lit. a)) und den elektronischen Speicherort der Information, insbesondere mittels der präzisen URL, eindeutig angeben und dem Diensteanbieter ggf. durch weitere Angaben konkret bezeichnen (lit. b)). Der Rechteinhaber muss zudem in der Notification seinen Namen sowie eine E-Mail-Adresse gegenüber dem Diensteanbieter mitteilen (lit. c)). Außerdem muss der Rechteinhaber eine Erklärung abgeben, dass er in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass die in der Notification gemachten Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind (lit. d)). Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 1 Digital Services Act sind Host-Provider dazu verpflichtet, alle Notifications zu bearbeiten, die sie im Rahmen eines Notice and Action-Verfahrens erhalten und *„entscheiden zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv über die gemeldeten Informationen“*, wofür sie gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 2 Digital Services Act auch automatisierte Verfahren einsetzen dürfen.

In Art. 17 Digital Services Act wird sodann geregelt, dass Host-Provider allen betroffenen Nutzern eine klare und spezifische Begründung für alle in Art. 17 Abs. 1 lit. a) bis d) Digital Services Act genannten Beschränkungen vorlegen müssen, die mit der Begründung verhängt werden, dass es sich bei den vom Nutzer bereitgestellten Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt oder diese nicht mit den Nutzungsbedingungen des Hosting-Dienstes vereinbar sind. Eine Beschränkung, die einer solchen Begründung bedarf, liegt insbesondere vor, wenn Inhalte von Nutzern entfernt werden oder der Zugang zu diesen gesperrt wird oder die Inhalte herabgestuft werden (lit. a)), Geldzahlungen ausgesetzt oder beendet werden (lit. b)), die Bereitstellung des Dienstes

ausgesetzt oder beendet wird (lit. c)) oder das Benutzerkonto des Nutzers ausgesetzt oder geschlossen wird (lit. d)). In Art. 17 Abs. 3 Digital Services Act werden die Mindestangaben geregelt, die eine entsprechende Begründung enthalten muss.

3. Keine Regelung zu den Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen

Das *Europäische Parlament* hat die Herausforderungen für Rechteinhaber bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber von Host-Providern im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen, die in als Live-Berichterstattung erfolgen, erkannt und umfassende Empfehlungen gegenüber der *Europäischen Kommission* zur Lösung dieser Herausforderungen formuliert.¹⁵⁰ Das *Europäische Parlament* fordert demnach, dass Rechteinhaber im Sport als Trusted Flagger gegenüber sämtlichen Host-Providern einen Anspruch darauf haben sollen, dass der Take Down einer nichtautorisierten Live-Berichterstattung in Echtzeit oder jedenfalls innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer berechtigten Notification umgesetzt werden muss, damit der Host-Provider unverzüglich i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie handelt.¹⁵¹ Trotz dieser Forderungen des *Europäischen Parlaments* findet sich keine entsprechende Regelung im verabschiedeten Digital Services Act und auch der zwischenzeitliche Änderungsvorschlag des *Europäischen Parlaments*¹⁵² sah keine Änderung in diesem Punkt vor. Dies ist insoweit überraschend, weil verschiedene Ausschüsse des *Europäischen Parlaments* in Stellungnahmen eine Regelung hinsichtlich von Live-Berichterstattungen von Sportveranstaltungen explizit gefordert und diese Regelungen dennoch keine Berücksichtigung im finalen Änderungsvorschlag gefunden haben.¹⁵³ In der Stellungnahme des *Ausschusses für Kultur und Bildung*¹⁵⁴ wurde z.B. angeregt, in Art. 6

¹⁵⁰ Siehe hierzu ausführlich *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld.

¹⁵¹ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld S. 7 Ziff. 11 ff. u. S. 11 ff.

¹⁵² *Europäisches Parlament* v. 20.01.2022 – P9_TA(2022)0014, Abänderungen zum Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

¹⁵³ Siehe hierzu ausführlich *Europäisches Parlament* v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

¹⁵⁴ *Europäisches Parlament* v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste – *Stellungnahme des*

Abs. 1 Digital Services Act (damals noch Art. 5 Abs. 1a) folgende Regelung aufzunehmen:

„Betrifft die illegale Tätigkeit bzw. betreffen die illegalen Inhalte die Ausstrahlung einer Live-Sport- oder Unterhaltungsveranstaltung, so gilt die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe b als erfüllt, wenn der Anbieter umgehend oder so schnell wie möglich handelt, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von 30 Minuten, nachdem er Kenntnis oder Bewusstsein von der illegalen Tätigkeit oder der illegalen Inhalte erlangt hat.“¹⁵⁵

Der *Rechtsausschuss* geht über diese Änderung sogar hinaus und sah in seiner Stellungnahme¹⁵⁶ in Art. 6 Abs. 1 Digital Services Act (damals noch Art. 5 Abs. 1a) eine umfassendere Regelung vor, die wörtlich wie folgt lautete:

„Unbeschadet spezifischer Fristen, die im Unionsrecht oder in behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen festgelegt sind, müssen Anbieter von Hosting-Diensten, sobald sie tatsächliche Kenntnis oder Wissen von illegalen Inhalten erlangen, diese entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, und zwar so schnell wie möglich und in jedem Fall:

a) innerhalb von 30 Minuten, wenn es sich bei den illegalen Inhalten um die Übertragung einer Live-Sport- oder Unterhaltungsveranstaltung handelt;

b) innerhalb von 24 Stunden, wenn die illegalen Inhalte die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft

Ausschusses für Kultur und Bildung v. 05.10.2021 für den Ausschuss für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz, S. 917 ff.

¹⁵⁵ *Europäisches Parlament* v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste – *Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung* v. 05.10.2021 für den Ausschuss für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz, S. 980.

¹⁵⁶ *Europäisches Parlament* v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste – *Stellungnahme des Rechtsausschusses* v. 11.10.2021 für den Ausschuss für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz, S. 391 ff.

gefährden können oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher ernsthaft gefährden;

*c) innerhalb von 72 Stunden in allen anderen Fällen, in denen die illegalen Inhalte die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher nicht ernsthaft gefährden.*¹⁵⁷

Weshalb diese Regelungen im Änderungsvorschlag des *Europäischen Parlaments* zum Digital Services Act nicht berücksichtigt und auch in der finalen Fassung des Digital Services Act nicht umgesetzt wurden, ist nicht ersichtlich. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die Änderung des Wortlauts der Haftungsprivilegierung in Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act von einem „unverzöglichen“ zu einem „zügigen“ Tätigwerden, ist zu befürchten, dass sich die Situation für Rechteinhaber hinsichtlich einer nichtautorisierten Live-Berichterstattung über Sportveranstaltungen im Vergleich zur Rechtslage nach der E-Commerce-Richtlinie bzw. nach dem TMG sogar verschlechtern wird.

¹⁵⁷ *Europäisches Parlament* v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste – *Stellungnahme des Rechtsausschusses* v. 11.10.2021 für den Ausschuss für den Binnenmarkt und Verbraucherschutz, S. 472 f.

B. Verantwortlichkeit von Streaming-Providern

Bei der serverbasierten Technik¹⁵⁸ sind Uploader zum Streamen einer nichtautori- sierten Übertragung einer Sportveranstaltung auf einen Streaming-Server angewiesen. Dazu können sie entweder auf einen Streaming-Provider oder eine Video-Sharing- Plattform¹⁵⁹ zurückgreifen, die solche Streaming-Server im Rahmen ihres Dienstes zur Nutzung bereithalten. Im Gegensatz zu einer Video-Sharing-Plattform betreiben Streaming-Provider lediglich eine einfache Website, über die der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung über einen Streaming-Server gestreamt werden kann, ohne dass es sich um eine Plattform handelt (hierzu unter I.). Streaming-Provider sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und können aufgrund ihres Dienstes auch als Host-Provider i.S.v. § 10 Abs. 1 TMG eingeordnet werden, da sie ihren Nutzern durch die Bereitstellung von Streaming-Servern das Abspeichern von audiovisuellen Inhalten ermöglichen (hierzu unter II.). Ein Streaming-Provider nimmt bei einer nicht- autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet keine unmittelbare Handlung vor, sodass er nicht für eine eigene Urheberrechtsverletzung im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich ist (hierzu unter III.). Durch die Bereitstellung der Streaming-Server nimmt ein Streaming-Provider allerdings eine mittelbare Verlet- zungshandlung im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen vor, die die Uploader und End-User unter Verwendung der Streaming-Server begehen. Für diese mittelbaren Handlungen ist der Streaming-Provider uneingeschränkt im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich, sofern er im Einzelfall in voller Kennt- nis der Folgen seines Verhaltens tätig wird und die Haftungsprivilegierung für Host- Provider gemäß § 10 TMG nicht gilt (hierzu unter IV.). Unabhängig vom Bestehen einer Primär- oder Sekundärhaftung kann ein Streaming-Provider jedenfalls auf Grundlage der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, sofern eine nicht- autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über einen Streaming-Server erfolgt, den er einem Uploader zur Nutzung bereitstellt (hierzu unter V.).

¹⁵⁸ Zur nichtautoriisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹⁵⁹ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

I. Begriff des Streaming-Providers

Streaming-Provider unterhalten einerseits eine Website, deren Nutzer-Interface in der Regel einfach und schlicht gehalten ist und betreiben andererseits Server, über die audiovisuelle Aufnahmen durch ihre Nutzer in sämtlichen Übertragungsarten (z.B. als Live-Stream oder Video-on-Demand-Stream)¹⁶⁰ über das Internet gestreamt werden können (sog. Streaming-Server).¹⁶¹ In Abhängigkeit der verwendeten Protokolle auf den Streaming-Servern können die audiovisuellen Inhalte in den unterschiedlichen Übertragungsformen (z.B. mittels HTTP- oder UDP-Streamings)¹⁶² an Nutzer des Streaming-Providers übertragen werden. Streaming-Provider stellen ihren Nutzern die vollständige technische Infrastruktur zum Streamen von audiovisuellen Inhalten im Internet bereit, wobei sie in der Regel die Inhalte ihrer Nutzer nicht überprüfen oder kontrollieren, sodass auch Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung unter Verwendung des Dienstes an End-User streamen können. Die Uploader können dazu den Bewegtbildcontent unter Verwendung der Website des Streaming-Providers auf die entsprechenden Streaming-Server hochladen. Durch den Dienst des Streaming-Providers wird sodann automatisiert ein Hyperlink mit der URL zum jeweiligen Streaming-Server erstellt und dem Uploader mitgeteilt.¹⁶³ Der Uploader kann diesen Hyperlink im Internet verbreiten bzw. teilen, wobei er diesen entweder der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis mitteilen kann. Damit End-User mittels des Hyperlinks die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung vom jeweiligen Streaming-Server abrufen können, geben Uploader diesen in der Regel an einen Aggregator weiter, der den Hyperlink in die Hyperlink-Sammlung auf seiner Aggregatoren-Website aufnimmt.¹⁶⁴ Streaming-Provider erbringen insofern einen

¹⁶⁰ Zu den Übertragungsarten beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 3.

¹⁶¹ Vgl. *Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9 u. 44; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2; *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 4.

¹⁶² Zu den Übertragungsformen beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 4.

¹⁶³ Vgl. *EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18*, GRUR 2021, 1054 Rn. 41 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3.

¹⁶⁴ Vgl. *EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18*, GRUR 2021, 1054 Rn. 42 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3; zur Verantwortlichkeit von

Dienst, der mit einem Sharehosting-Dienst¹⁶⁵ verglichen werden kann. Während ein Sharehosting-Dienst die Server und die erforderliche technische Infrastruktur für den Upload und Download von Inhalten jeglicher Art bereitstellt, ermöglicht ein Streaming-Provider das Streamen von audiovisuellen Inhalten über das Internet.¹⁶⁶

Zur Verwendung des Dienstes eines Streaming-Providers kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Uploader zunächst ein Benutzerkonto beim Streaming-Provider einrichten und sich vorab entsprechend registrieren muss.¹⁶⁷ Allerdings kann eine Vielzahl an Streaming-Providern durch Uploader auch vollständig anonym genutzt werden, wobei weder die IP-Adresse des Uploaders noch die des End-Users gespeichert wird.¹⁶⁸ Das Geschäftsmodell von Streaming-Providern basiert hauptsächlich auf Werbeeinnahmen, weshalb sie ihre Dienste in der Regel kostenlos anbieten.¹⁶⁹ Es existieren allerdings auch kostenpflichtige Premium-Dienste, die eine höhere Geschwindigkeit beim Streamen der audiovisuellen Inhalte gewährleisten oder die Nutzung des Dienstes ohne Werbung ermöglichen.¹⁷⁰

Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

¹⁶⁵ Auch „Cyberlocker“ genannt.

¹⁶⁶ Vgl. *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9 u. 44; zum Begriff des Sharehosters bzw. Cyberlockers siehe *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; siehe auch EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 Rn. 41 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3.

¹⁶⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 Rn. 41 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3.

¹⁶⁸ Vgl. *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 2; *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3.

¹⁶⁹ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 9 u. 44.

¹⁷⁰ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; siehe auch EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 Rn. 43 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Der Dienst eines Streaming-Providers kann auch als strukturell rechtsverletzender Hosting-Dienst ausgestaltet sein, wobei der Streaming-Provider dann gezielt die Begehung von Urheberrechtsverletzungen durch das Streamen von audiovisuellen Inhalten, insbesondere nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen, ermöglicht oder zumindest erheblich erleichtert.¹⁷¹ Solche strukturell rechtsverletzenden Streaming-Provider erstellen für die gleiche nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung nicht nur einen, sondern eine Vielzahl an unterschiedlichen Hyperlinks zum Streaming-Server, damit die Sportveranstaltung auch dann noch gestreamt werden kann, wenn einer der Hyperlinks gelöscht oder gesperrt wird, wodurch z.B. eine URL-Sperre umgangen werden kann.¹⁷² Außerdem nutzen sie häufig VPN-Dienste¹⁷³, CDN-Dienste¹⁷⁴ oder Proxy-Server¹⁷⁵, damit sie ihre Dienste im Internet vollständig anonym anbieten und durch Rechteinhaber nicht identifiziert werden können.¹⁷⁶ Durch die Verwendung von Schadsoftware und anderen betrügerischen Inhalten, die in die nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung eingebunden werden, generieren sie zusätzliche Einnahmen.¹⁷⁷

II. Streaming-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG

Streaming-Provider speichern auf Veranlassung eines Uploaders den nichtautorisierter Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auf einem Streaming-Server und halten diesen physikalisch für einen Abruf durch End-User bereit, weshalb sie Host-

¹⁷¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

¹⁷² Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; zu URL-Sperren siehe Kap. 9 A. III. 2. e) cc).

¹⁷³ Zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.

¹⁷⁴ Zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

¹⁷⁵ Zur Abgrenzung von Proxy-Servern und Proxy-Cache-Servern siehe Kap. 10 B. I.

¹⁷⁶ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42; siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1241 Rn. 23 (uploaded I).

¹⁷⁷ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9.

Provider i.S.v. § 10 TMG sind.¹⁷⁸ Der Hosting-Dienst eines Streaming-Providers besteht darin, seinen Nutzern die Streaming-Server zur Nutzung bereitzuhalten und dadurch das Streamen von audiovisuellen Inhalten zu ermöglichen. Zur Einordnung als Hosting-Dienst muss der jeweilige Diensteanbieter die maßgeblichen Informationen seines Nutzers nicht vollständig auf einem Server abspeichern, sondern kann diese auch kontinuierlich speichern.¹⁷⁹ Daher liegt auch dann ein Hosting-Dienst i.S.v. § 10 TMG vor, wenn ein Streaming-Provider beim Streamen von audiovisuellen Inhalten die entsprechenden Datenpakete nacheinander kontinuierlich auf dem Streaming-Server speichert und wieder verwirft, sobald sie beim End-User angezeigt wurden.¹⁸⁰

Beim Speichern der audiovisuellen Inhalte auf einem Streaming-Server handelt es sich nicht um eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG, die nur zur Durchführung der Übermittlung erfolgt und nicht länger dauert als dies für die Übermittlung erforderlich ist.¹⁸¹ Zum einen erfolgt die Speicherung auf dem Streaming-Server nicht automatisch durch den Streaming-Provider, sondern auf Veranlassung des Uploaders. Folglich wird die Speicherung beim Streamen von audiovisuellen Inhalten nicht in der internen Sphäre des Streaming-Providers vorgenommen, sondern im Rahmen seines Hosting-Dienstes. Die Nutzer des Hosting-Dienstes können gerade auf die Speicherung auf dem Streaming-Server zugreifen. Zum anderen dient die Speicherung auf dem Streaming-Server nicht der Durchführung der Übermittlung, sondern ist gerade das Ergebnis der Übermittlung vom Uploader auf dem Streaming-Server. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auf den Streaming-Server hochlädt, sind die End-User als Adressaten der Übermittlung noch überhaupt noch nicht bekannt. Die End-User haben vielmehr die Möglichkeit, sich während der laufenden nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung bis zu ihrer Beendigung fortlaufend zuzuschalten oder aber die Übertragung zu beenden. Die Speicherung auf dem Streaming-Server dient daher nicht ausschließlich der Durchführung der Übermittlung vom Uploader zu einem bestimmten End-User, sondern erfolgt vielmehr auf Vorrat,

¹⁷⁸ Vgl. *Schwartmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3, bezogen auf einen Sharehosting-Dienst.

¹⁷⁹ Vgl. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 11.

¹⁸⁰ Zum Streaming über das Internet siehe Kap. 2 B. II.

¹⁸¹ Zur Abgrenzung des Abspeicherns einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG von einer automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 1. a) aa).

ohne den End-User zu kennen. Daher erfolgt durch die Speicherung des Bewegtbildcontents auf dem Streaming-Server ein Abspeichern einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG, das im Rahmen eines Hosting-Dienstes erfolgt.

III. Primärhaftung von Streaming-Providern

Ein Streaming-Provider nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über seinen Streaming-Server keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, weshalb er nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich ist.¹⁸² Er verletzt durch die Bereitstellung seines Streaming-Servers und die automatisierte Erstellung der Hyperlinks mit der URL zum durch den Uploader verwendeten Streaming-Server nicht unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG (hierzu unter 1.) oder gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 2.). Ein Streaming-Provider nimmt auch keine unmittelbare Vervielfältigungshandlung vor, da er lediglich das Abspeichern des Bewegtbildcontents auf einem Streaming-Server durch seine Nutzer ermöglicht und diese Vervielfältigung nicht selbst eigenständig durchführt. Daher scheidet eine unmittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG durch den Streaming-Provider aus (hierzu unter 3.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 1 Abs. 1 UrhDaG

Gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG gibt ein Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG einen urheberrechtlich geschützten Inhalt öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu diesem Inhalt verschafft, den Nutzer seines Dienstes auf seinen Streaming-Server hochgeladen haben. Ein Streaming-Provider ist allerdings kein Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG, sodass die Regelung in § 1 Abs. 1 UrhDaG nicht auf ihn anwendbar ist.¹⁸³ Der Hauptzweck eines Streaming-Providers besteht zwar ausschließlich oder zumindest auch darin, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 UrhDaG zu speichern, allerdings bezieht sich dieser Hauptzweck nicht auf die öffentliche Zugänglichmachung der gespeicherten Inhalte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG. Der Streaming-Provider teilt dem Uploader lediglich den Hyperlink mit der URL zum Streaming-Server mit, sodass der Uploader frei entscheiden kann, wer Zugriff auf den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung erhält.

¹⁸² Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

¹⁸³ Zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8; zum Begriff des Content-Sharing-Providers gemäß § 2 Abs. 1 UrhDaG siehe Kap. 8 A. I.

Der Uploader kann diesen Hyperlink für sich behalten, lediglich einem bestimmten Personenkreis weitergeben oder aber der Allgemeinheit mitteilen.¹⁸⁴ Außerdem organisiert der Streaming-Provider die durch seine Nutzer hochgeladenen Inhalte nicht i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG. Er betreibt auf seiner Website keine eigene Plattform und stellt auch keine weiteren Leistungen oder Funktionen bereit (wie z.B. ein Inhaltsverzeichnis oder eine Suchfunktion).¹⁸⁵ Insofern nimmt der Streaming-Provider auf seiner Website keine Organisation der hochgeladenen Inhalte vor, mit der er den Zweck verfolgt, ein größeres Publikum auf seine Website anzuziehen.¹⁸⁶ Der Streaming-Provider ist kein Content-Sharing-Provider und kann das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG daher nicht unmittelbar verletzen.

2. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der Streaming-Provider verletzt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung unter Verwendung seines Streaming-Servers auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG nicht unmittelbar. Ein Streaming-Provider stellt die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung – anders als eine Video-Sharing-Plattform¹⁸⁷ – nicht auf seiner Website ein, weshalb die nichtautorisierte Übertragung durch die End-User nicht über seine Website, sondern ausschließlich durch die URL zum Streaming-Server aufgefunden werden kann.¹⁸⁸ Der Uploader hat es daher in der Hand, wem er diesen Hyperlink mit der URL zum Streaming-Server mitteilt und wer den nichtautorisierten Bewegtbildcontent vom Streaming-Server streamen kann. Da der Uploader darüber entscheidet, ob er den Hyperlink für sich behält, einem bestimmten Personenkreis weitergibt oder mit der Allgemeinheit teilt, nimmt nur der Uploader eine unmittelbare öffentliche Wiedergabe vor und gerade nicht der Streaming-Provider.¹⁸⁹ Da der Streaming-Provider den

¹⁸⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 73 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸⁵ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 Rn. 42 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch *Schwartzmann/Polzin*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 3.

¹⁸⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 62 DSM-Richtlinie.

¹⁸⁷ Zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹⁸⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 73 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 73 u. 75 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur Verletzung des Rechts

nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung nicht auf seiner eigenen Website einstellt, kommt auch keine unmittelbare Handlung durch ein sich zu eigen machen¹⁹⁰ oder durch eine unmittelbare Übernahme einer Handlung der Wiedergabe eines Dritten in Betracht, die er selbst bewusst erneut aktiv in die Wege leitet¹⁹¹.

3. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch das Abspeichern des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung auf den Streaming-Server erfolgt keine unmittelbare Vervielfältigungshandlung durch den Streaming-Provider, sodass er das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers nicht unmittelbar verletzt. Der Streaming-Provider speichert die Informationen seiner Nutzer nicht durch eine eigenständige Handlung selbst ab, sondern ermöglicht es automatisiert im Rahmen seines Hosting-Dienstes, dass im Auftrag seiner Nutzer die entsprechenden Informationen auf einem Streaming-Server gespeichert werden. Das bedeutet, dass Uploader die Speicherung des Bewegtbildcontents auf dem Streaming-Server selbst eigenständig auslösen und ein Streaming-Provider ihnen diese Speicherungen durch das Bereitstellen der technisch erforderlichen Infrastruktur lediglich mittelbar ermöglicht.¹⁹² Eine eigenständige unmittelbare Vervielfältigungshandlung durch den Streaming-Provider erfolgt gerade nicht.¹⁹³ Selbst wenn eine solche unmittelbare Vervielfältigungshandlung durch den Streaming-Provider angenommen wird, wäre er gemäß § 10 TMG privilegiert, es sei denn, er verlässt bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur Haftungsprivilegierung eines Streaming-Providers im Rahmen der Sekundärhaftung entsprechend.¹⁹⁴

der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.

¹⁹⁰ Zum sich zu eigen machen einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 2.

¹⁹¹ Zur unmittelbaren Übernahme einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 3.

¹⁹² Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 2.

¹⁹³ Siehe auch *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 16 Rn. 19a; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 53 Rn. 14, jeweils m.w.N.

¹⁹⁴ Zur Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG im Rahmen der Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV. 3.

IV. Sekundärhaftung von Streaming-Providern

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nimmt ein Streaming-Provider verschiedene mittelbare Handlungen im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen vor, die die Uploader oder End-User unter Verwendung seines Streaming-Servers begehen. Für diese mittelbaren Handlungen kann der Streaming-Provider im Rahmen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt verantwortlich sein.¹⁹⁵ In der Praxis berufen sich Streaming-Provider gegenüber von Rechteinhabern häufig darauf, dass sie im Rahmen ihres Hosting-Dienstes lediglich Streaming-Server zur Nutzung bereithalten und für die geteilten Inhalte ihrer Nutzer nicht verantwortlich sind.¹⁹⁶ Durch die Bereitstellung der Streaming-Server können sie allerdings bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung verschiedene mittelbare Verletzungshandlungen vornehmen. In Betracht kommt dabei insbesondere eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) sowie des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) der jeweiligen Rechteinhaber, wobei keine urheberrechtliche Schranke anwendbar ist. Allerdings ist zugunsten der Streaming-Provider die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG zu berücksichtigen, wobei diese nur anwendbar ist, sofern der Streaming-Provider bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt (hierzu unter 3.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Ein Streaming-Provider kann durch Bereitstellung seines Hosting-Dienstes und der entsprechenden Streaming-Server mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers verletzen, wenn sein Streaming-Server durch Uploader oder End-User für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung genutzt wird. In diesem Zusammenhang sind die vollharmonisierenden Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹⁹⁶ Vgl. *Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

¹⁹⁷ BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 816 Rn. 37 (Cordoba II) mit Verweis auf EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 33 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

Liegt nach den unionsrechtlichen Vorgaben eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentliche Wiedergabe durch einen Streaming-Provider aufgrund der Bereitstellung seines Streaming-Servers vor, muss auch nach deutschem Recht eine mittelbare Verletzung von § 15 Abs. 2 UrhG angenommen werden.

a) Recht der öffentlichen Wiedergabe, Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie

Durch die Bereitstellung eines Streaming-Servers für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung kann ein Streaming-Provider mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie verletzen. Entscheidend ist, wie der konkrete Hosting-Dienst ausgestaltet ist und welche Rolle der Streaming-Provider im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User einnimmt. Die Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie setzt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH voraus, dass eine Handlung der Wiedergabe vorliegt und diese öffentlich erfolgt.¹⁹⁸ Außerdem müssen im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung erfüllt sein, sodass der Streaming-Provider durch seine mittelbare Handlung eine zentrale Rolle bei einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung einnehmen und zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden muss.

aa) Handlung der Wiedergabe

Ein Streaming-Provider nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung lediglich eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist in einem solchen Fall anhand einer individuellen Beurteilung zu ermitteln, ob der mittelbaren Handlung des Intermediären eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten zukommt und der mittelbar handelnde Intermediär in voller Kenntnis der

¹⁹⁸ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

Folgen seines Verhaltens tätig wird.¹⁹⁹ Zur Bestimmung der zentralen Rolle sowie der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens sind unterschiedliche objektive und subjektive Kriterien heranzuziehen, die unselbständig und miteinander verflochten sind und flexibel zur Anwendung kommen.²⁰⁰

(1) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Da allein der Uploader darüber entscheidet, ob er den Hyperlink mit der URL zum Streaming-Server mit End-Usern teilt, nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nur der Uploader eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor.²⁰¹ Die Tätigkeit eines Streaming-Providers beschränkt sich auf die Bereitstellung des Streaming-Servers sowie die automatisierte Erstellung eines Hyperlinks mit der URL zum verwendeten Streaming-Server, sodass er im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzungen lediglich mittelbar tätig wird. Ausgehend vom hohen Schutzniveau, das durch die InfoSoc-Richtlinie erreicht werden soll, sowie von Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie ist der Begriff der Wiedergabe weit zu verstehen und umfasst

¹⁹⁹ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁰ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

²⁰¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 73 u. 75 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

jegliche – unmittelbare oder mittelbare – Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit, unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.²⁰² Eine Handlung der Wiedergabe liegt daher bereits vor, wenn die Möglichkeit für einen Zugriff auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eröffnet wird, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Möglichkeit durch Dritte tatsächlich genutzt wird.²⁰³ Ein Streaming-Provider nimmt im Hinblick auf die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik durch die Bereitstellung des Streaming-Servers eine solche mittelbare Handlung der Wiedergabe vor.²⁰⁴ Das Recht der öffentlichen Wiedergabe wird bei einer solchen nichtautorisierten Übertragung gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch die Uploader – und ggf. die End-User – unmittelbar verletzt,²⁰⁵ die selbstständig und in eigener Verantwortung handeln.²⁰⁶ Die Tätigkeit eines Streaming-Providers beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die Bereitstellung des Streaming-Servers und die automatisierte Erstellung der Hyperlinks mit der URL des entsprechenden Streaming-Servers. Dadurch ermöglicht der Streaming-Provider aber, dass Uploader den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung bei der serverbasierten Technik überhaupt streamen können und eröffnet End-Usern zudem den Zugriff auf die nichtautorisierte Übertragung. Er nimmt

²⁰² EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 26 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 186 u. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

²⁰³ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige).

²⁰⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 71 ff. u. 76 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁵ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.; zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1.

²⁰⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 71 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 21 (Alone in the Dark).

daher allein durch das Anbieten seines Hosting-Dienstes eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor.

(2) Zentrale Rolle

Damit die Sekundärhaftung für mittelbare Handlungen nicht über Gebühr erstreckt wird, muss der mittelbar handelnde Streaming-Provider im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User durch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung objektiv eine zentrale Rolle einnehmen.²⁰⁷ Dazu darf der Hosting-Dienst des Streaming-Providers nicht nur eine Einrichtung darstellen, die eine Wiedergabe i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie ermöglicht oder bewirkt. Der Streaming-Provider muss vielmehr im Hinblick auf eine solche nichtautorisierte Übertragungen aktiv tätig werden.²⁰⁸ Der EuGH hat in der Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*²⁰⁹ entschieden, dass der Sharehosting-Dienst *Uploaded* hinsichtlich der potenziell urheberrechtsverletzenden Inhalte seiner Nutzer eine solche zentrale Rolle einnimmt.²¹⁰ Eine zentrale Rolle liegt vor, wenn die Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten würden.²¹¹ Da eine Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik ohne Streaming-Server nicht möglich wäre, nimmt der Streaming-Provider eine zentrale Rolle ein.

²⁰⁷ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁰⁸ Vgl. EuGH v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 33 ff. (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 68 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹⁰ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

(3) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Ein gewichtiges Kriterium zur Bestimmung der Sekundärhaftung ist, ob der Streaming-Provider bei seiner mittelbaren Handlung der Wiedergabe aus subjektiver Sicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um End-Usern den Zugang zur nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung eines Uploaders zu verschaffen.²¹² Einem Streaming-Provider muss daher bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes und dem Anbieten seiner Streaming-Server zumindest bekannt sein, dass er dadurch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung von Uploadern an End-User ermöglicht oder zumindest vereinfacht.²¹³ Ein solches Bewusstsein des Streaming-Providers kann angenommen werden, wenn ihm bekannt ist, dass End-User ohne seinen Hosting-Dienst keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zur nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung eines Uploaders erhalten würden.²¹⁴ Zur Feststellung, ob der Streaming-Provider in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, können alle Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die den konkreten Einzelfall kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Streaming-Providers zu ziehen.²¹⁵

(a) Automatisierte Erstellung der Hyperlinks zum Streaming-Server

Der Streaming-Provider wird nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, indem er automatisiert die Hyperlinks mit der URL zum jeweiligen Streaming-Server erstellt und diese dem entsprechenden Uploader mitteilt. Da der Streaming-Provider regelmäßig keine Auswahl, Sichtung oder Kontrolle der Uploads vornimmt, erlangt er durch das automatisierte Erstellen der Hyperlinks keine Kenntnis von den

²¹² Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²¹³ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

²¹⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²¹⁵ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Inhalten, die die Uploader auf die Streaming-Server hochladen.²¹⁶ Eine allgemeine Kenntnis bezüglich der Verfügbarkeit von urheberrechtsverletzenden Inhalten genügt gerade nicht.²¹⁷

(b) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten

Als Intermediär kann ein Streaming-Provider grundsätzlich in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden, wenn er bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt.²¹⁸ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass einem Streaming-Provider als Host-Provider gemäß § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen, weshalb er anlasslos keine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzen kann.²¹⁹ Allerdings müssen Host-Provider besondere Sorgfaltspflichten bei der Erbringung ihres Hosting-Dienstes beachten, deren Verletzung zu einer Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG führt.²²⁰ Dies ist nach der Rechtsprechung des EuGH dann der Fall, wenn der Streaming-Provider weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Hosting-Dienst im Allgemeinen durch Uploader urheberrechtsverletzende Inhalte rechtswidrig verbreitet werden und er keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um diese Urheberrechtsverletzungen über seinen Hosting-Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.²²¹ Erlangt der Streaming-Provider daher anlassbezogen Kenntnis davon, dass sein

²¹⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1061 Rn. 97 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²¹⁸ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

²¹⁹ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.; zu den Auswirkungen der Haftungsprivilegierungen des TMG auf die Sekundärhaftung von privilegierten Diensteanbietern siehe Kap. 4 B. III. 3.

²²⁰ Zur Verletzung von Sorgfaltspflichten durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (1).

²²¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo

Hosting-Dienst bzw. seine Streaming-Server in der Vergangenheit für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen missbraucht wurden, ist der Streaming-Provider verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung solcher Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen. Ergreift er diese Maßnahmen nicht, wird er ab diesem Zeitpunkt in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.

Für Rechteinhaber besteht in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, einen Streaming-Provider vorab auf bevorstehende nichtautorisierte Übertragungen ihrer Sportveranstaltung hinzuweisen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dessen Hosting-Dienst in Zukunft für solche Übertragungen verwendet wird (sog. Pre-Notification). Nach Erhalt einer Pre-Notification können den Streaming-Provider sodann weitergehende Sorgfaltspflichten bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes treffen. Auch hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Überwachungspflicht i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG. Der Streaming-Provider wird zwar im Vorfeld einer anstehenden Sportveranstaltung benachrichtigt, allerdings ist diese Vorabinformation anlassbezogen und bezieht sich spezifisch auf die konkrete nichtautorisierte Übertragung der anstehenden Sportveranstaltung. Durch eine solche Pre-Notification kann der Streaming-Provider z.B. im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten dazu verpflichtet sein, mehr Personal für die Prüfung und Umsetzung eines Take Down im maßgeblichen Zeitraum vorzuhalten.

(c) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen

Eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Streaming-Providers ist anzunehmen, wenn er durch seinen Hosting-Dienst die Begehung von unmittelbaren Rechtsverletzungen fördert.²²² Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Streaming-Provider zusätzlich zur Bereitstellung von Streaming-Servern auch technische oder sonstige Hilfsmittel anbietet, die speziell für das nichtautorisierte Teilen von urheberrechtlich geschützten Inhalten bestimmt sind.²²³ Unterstützt der Streaming-Provider den Uploader z.B. bei der Aufbereitung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents, bevor dieser auf den Streaming-Server hochgeladen wird, oder wirkt er darauf hin, dass eine stabile Übertragungsqualität beim Streamen der nichtautorisierten Übertragung möglich ist,

[The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²²² Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen siehe Kap. 4 A. II. 3. b).

²²³ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

kann er in Abhängigkeit dieser zusätzlichen Tätigkeiten in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden. Bei nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung ist es außerdem möglich, dass verschiedene Streaming-Provider Anreize für das Teilen von urheberrechtsverletzenden Inhalten schaffen, indem sie z.B. Uploader für die Bereitstellung des nichtautorisierter Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung vergüten.²²⁴ Die entsprechende Vergütung kann sich nach der Attraktivität der Übertragung der Sportveranstaltung richten und zudem die Anzahl der nichtautorisierter Übertragungen berücksichtigen, die der Uploader über einen bestimmten Zeitraum bereitstellt.²²⁵ Der Streaming-Provider fördert jedenfalls dann die Begehung einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung, wenn er seinen Hosting-Dienst aktiv damit bewirbt, dass durch diesen nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen übertragen werden können.²²⁶

(d) Gewinnerzielungsabsicht

Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der Streaming-Provider bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird.²²⁷ Die Gewinnerzielungsabsicht ist zur Bestimmung der Vorsätzlichkeit des Handelns zwar keine zwingende Voraussetzung, allerdings kann sie zusätzlich berücksichtigt werden.²²⁸ Zu beachten ist allerdings, dass die Gewinnerzielungsabsicht allein

²²⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 u. 101 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²²⁵ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 16; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9 f., bezogen jeweils auf Sharehosting-Dienste bzw. Cyberlocker.

²²⁶ Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]), bezogen auf die Bewerbung einer Set-Top-Box.

²²⁷ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht siehe Kap. 4 A. II. 3. c).

²²⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 791, 792 Rn. 29 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 34 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 38 (GS Media/Sanoma); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 42 f. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 204 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

keine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens begründen kann, sondern stets nur ergänzend heranzuziehen ist.²²⁹ Streaming-Provider werden bei der Bereitstellung ihres Hosting-Dienstes in der Regel mit Gewinnerzielungsabsicht tätig und können auf verschiedene Weise Einnahmen generieren. Anders als bei einem Aggregator kann bei einem Streaming-Provider keine widerlegliche Vermutung dahingehend angenommen werden, dass er den urheberrechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung kannte und auch wusste, dass dieser nichtautorisiert durch den Uploader übertragen wird.²³⁰ Die bewusste Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts auf der Aggregatoren-Website kann nicht mit der automatisierten Erstellung eines Hyperlinks durch den Streaming-Provider verglichen werden.²³¹ Im Unterschied zum Aggregator verbreitet der Streaming-Provider den Hyperlink nicht selbst, sondern erstellt diesen im Rahmen seines Hosting-Dienstes vollständig automatisiert und teilt ihn lediglich dem entsprechenden Uploader mit. Einzig der Uploader entscheidet sodann, mit wem er diesen Hyperlink mit der URL zum verwendeten Streaming-Server teilt. Der Streaming-Provider nimmt – anders als ein Aggregator – keine eigene Verlinkung auf seiner Website vor und hält den Hyperlink auch nicht auf dieser für End-User zur Nutzung bereit.²³²

(e) Erhalt einer Notification

Ein Streaming-Provider wird spätestens ab dem Erhalt einer Notification eines Rechteinhabers in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.²³³ Wird der Streaming-Provider durch einen Rechteinhaber auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung hingewiesen, die unter Verwendung seines Hosting-Dienstes begangen wird, handelt er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er nicht unverzüglich

²²⁹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²³⁰ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (3) (b).

²³¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 87 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²³² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1061 Rn. 89 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²³³ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den urheberrechtsverletzenden Inhalt vom maßgeblichen Streaming-Server zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren.²³⁴ Der Streaming-Provider erlangt in einem solchen Fall Kenntnis vom urheberrechtsverletzenden Inhalt i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG und billigt durch sein Verhalten die fremde Urheberrechtsverletzung, weshalb er offensichtlich fahrlässig handelt.²³⁵ Wird ein Streaming-Provider daher auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Rechteinhaber hingewiesen, die über seinen Streaming-Server erfolgt, muss er gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG unverzüglich einen Take Down des Bewegtbildcontents vornehmen, da er ansonsten in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.

(f) Strukturell rechtsverletzender Hosting-Dienst

Sofern es sich bei dem Hosting-Dienst eines Streaming-Providers um einen strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienst handelt, wird der Streaming-Provider stets in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.²³⁶ Ein solcher strukturell rechtsverletzender Hosting-Dienst liegt insbesondere vor, wenn der Streaming-Provider wissentlich die nichtautorisierte Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet fördert und sein Hosting-Dienst gezielt auf die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausgerichtet ist.²³⁷ Daher werden strukturell rechtsverletzende Streaming-Provider im Hinblick auf fremde Urheberrechtsverletzungen vorsätzlich tätig, da sie diese gerade durch ihren Hosting-Dienst ermöglichen oder zumindest erheblich erleichtern wollen. Einem solchen Streaming-Provider ist bekannt, dass es unter Verwendung seiner Streaming-Server zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen durch Uploader an End-User kommt. Solche nichtautorisierten Übertragungen werden von ihnen unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodell gerade erwünscht.

²³⁴ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²³⁵ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Szpunar, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²³⁶ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

²³⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 u. 101 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1242 Rn. 22 ff. (uploaded I).

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Sofern eine mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Streaming-Provider erfolgt und dieser insbesondere in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, ist diese mittelbare Wiedergabe jedenfalls öffentlich i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen sowie im qualitativen Sinn gelten die Ausführungen zur Öffentlichkeit der unmittelbaren Wiedergabe durch den Uploader im Wesentlichen entsprechend,²³⁸ weil der Streaming-Provider die unmittelbare öffentliche Wiedergabe durch den Uploader ermöglicht und zu dieser beiträgt.

(1) Öffentlichkeit der Wiedergabe im quantitativen Sinn

Die mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Streaming-Provider ist öffentlich im quantitativen Sinn. Sie richtet sich an sämtliche tatsächlichen oder potenziellen Besucher der Website, auf der der Hyperlink mit der URL zum Streaming-Server durch den Uploader oder einen Dritten zur Nutzung bereitgehalten wird.²³⁹ Der Uploader lässt den entsprechenden Hyperlink regelmäßig in die Hyperlink-Sammlung einer Aggregatoren-Website einpflegen. Daher erhalten alle tatsächlichen oder potenziellen Besucher der Aggregatoren-Website Zugang zur nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung, unabhängig davon, ob sie Kunden bzw. Abonnenten des autorisierten Rechteinhabers sind. Offenkundig liegt daher eine unbestimmte und hinreichend große Anzahl an Personen vor.

(2) Öffentlichkeit der Wiedergabe im qualitativen Sinn

Die mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Streaming-Provider ist auch öffentlich im qualitativen Sinn. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung richtet sich die unmittelbare Handlung der Wiedergabe eines Uploaders sowohl bei einer Erst- als auch bei einer Zweitwiedergabe an ein neues Publikum und ist daher öffentlich im qualitativen Sinn. Durch die Bereitstellung des Streaming-Servers ermöglicht der Streaming-Provider gerade diese unmittelbare Handlung der Wiedergabe, weshalb sich seine eigene mittelbare Handlung der Wiedergabe ebenfalls

²³⁸ Zur Öffentlichkeit der Wiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb).

²³⁹ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 60 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

an eine Öffentlichkeit im qualitativen Sinn richtet, unabhängig davon, ob eine Erst- oder Zweitwiedergabe vorliegt.

b) Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Durch die Bereitstellung der Streaming-Server sowie die automatisierte Erstellung der Hyperlinks mit der URL zu den verwendeten Streaming-Servern verletzt der Streaming-Provider mittelbar das Senderecht bzw. Weitersenderecht gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers, wenn der Uploader unter Verwendung des Streaming-Servers eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Live-Stream vornimmt.²⁴⁰ Erfolgt die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung durch den Uploader dagegen als Video-on-Demand-Stream verletzt der Streaming-Provider mittelbar das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.²⁴¹ Ein End-User verletzt bei der Verwendung der serverbasierten Technik in der Regel nicht unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG, indem er die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung streamt, es sei denn, er macht diese durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen i.S.v. § 22 Satz 1 UrhG öffentlich wahrnehmbar.²⁴² Ist dies der Fall verletzt der Streaming-Provider mittelbar auch das Recht der Wiedergabe von Funksendungen bzw. das Recht der Wiedergabe von öffentlichen Zugänglichmachungen gemäß § 22 UrhG.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Ein Streaming-Provider verletzt durch die Bereitstellung von Streaming-Servern sowie die Ermöglichung der Speicherung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents durch den Uploader mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG. Zwar

²⁴⁰ Zur Verletzung des Senderechts gemäß § 20 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) aa); zur Verletzung des Weitersenderechts gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) bb).

²⁴¹ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. b) cc).

²⁴² Zur Verletzung des Rechts öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG bei der serverbasierten Technik im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1. a).

nimmt der Streaming-Provider keine unmittelbare Vervielfältigungshandlung vor,²⁴³ allerdings erfolgt durch ihn eine mittelbare Handlung der Vervielfältigung, für die er im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang sind die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen. Das Vervielfältigungsrecht umfasst demnach das ausschließlich Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie werden daher auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen erfasst, insbesondere weil unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 21 InfoSoc-Richtlinie der Begriff der Vervielfältigungshandlung weit zu verstehen ist. Nimmt der Streaming-Provider eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen eines Uploaders oder eines End-Users ein und wird er zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltes tätig, ist er im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für die Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG verantwortlich. Hinsichtlich der zentralen Rolle des Streaming-Providers sowie der vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens gelten die Ausführungen zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie entsprechend.²⁴⁴

3. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG

Grundsätzlich können sich Streaming-Provider auch im Hinblick auf eine bestehende Sekundärhaftung auf die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG berufen.²⁴⁵ Diese Haftungsprivilegierung ist allerdings nur anwendbar, wenn der Streaming-Provider im konkreten Einzelfall seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt.²⁴⁶ Das bedeutet, der Streaming-Provider muss seinen Hosting-Dienst in rein

²⁴³ Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. III. 3.

²⁴⁴ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV. 1. a) aa) (2); zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV. 1. a) aa) (3).

²⁴⁵ Zur Einordnung von Streaming-Providern als Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG siehe Kap. 7 B. II.; zur Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II.

²⁴⁶ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. d).

technischer, automatischer und passiver Art bereitstellen und darf weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzen. Verlässt er bei der Bereitstellung seines Hosting-Dienstes diese rein neutrale Vermittlerrolle und nimmt er eine aktive Rolle ein, ist er nicht mehr gemäß § 10 TMG privilegiert und ist folglich uneingeschränkt im Rahmen der Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Eine solche aktive Rolle kann zwar nicht mit der zentralen Rolle des Streaming-Providers gleichgesetzt werden, die dieser bei einer nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung unter Verwendung seines Streaming-Servers stets einnimmt.²⁴⁷ Allerdings liegt eine aktive Rolle des Streaming-Providers vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²⁴⁸ Da die volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens zwingend erforderlich ist, um die Sekundärhaftung des Streaming-Providers zu begründen, nimmt er auch eine aktive Rolle ein. Das bedeutet, dass die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG ausgeschlossen ist, wenn der Streaming-Provider im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für fremde Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist, da er aufgrund der vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens automatisch eine aktive Rolle einnimmt.

V. Vermittlerhaftung von Streaming-Providern

Unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung des Streaming-Providers vorliegt, kann er verschuldensunabhängig im Rahmen einer Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.²⁴⁹ Streaming-Provider sind im Hinblick auf eine nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch die serverbasierte Technik Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und fördern diese durch die Bereitstellung der erforderlichen Streaming-Server.²⁵⁰ Selbst wenn die Haftungs-

²⁴⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 108 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁴⁸ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 140 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV. 1. a) aa) (3).

²⁴⁹ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III.

²⁵⁰ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 119 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

privilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG zugunsten des Streaming-Providers besteht, wird seine Vermittlerhaftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt, sodass er durch die jeweiligen Rechteinhaber entsprechend in Anspruch genommen werden kann.²⁵¹ Die Vermittlerhaftung eines Streaming-Providers besteht daher stets, sobald eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Uploader unter Verwendung eines Streaming-Servers des Streaming-Providers an einen End-User erfolgt. Ein Streaming-Provider kann durch den Rechteinhaber jedenfalls im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG auf Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in Anspruch genommen werden (hierzu unter 1.). Außerdem können einem Streaming-Provider durch gerichtliche Anordnung konkrete Maßnahmen auferlegt werden, um Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels seines Hosting-Dienstes abzustellen und zukünftig zu verhindern (hierzu unter 2.).

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG

Rechteinhaber können einen Streaming-Provider stets auf Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Wege des Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG in Anspruch nehmen, sofern die entsprechende Übertragung über einen seiner Streaming-Server erfolgt.²⁵² Dazu müssen die jeweiligen Rechteinhaber den Streaming-Provider mittels einer Notification auf die nichtautorisierte Übertragung ihrer Sportveranstaltung unter Verwendung seines Hosting-Dienstes hinweisen.²⁵³ Durch den Erhalt einer solchen Notification erlangt der Streaming-Provider Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung durch die nichtautorisierte Übertragung i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG.²⁵⁴ Er ist dann gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG dazu verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, um den

²⁵¹ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

²⁵² Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

²⁵³ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

²⁵⁴ Zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

entsprechenden Bewegtbildcontent der nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung von seinen Streaming-Servern zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren. Nimmt der Streaming-Provider diesen Take Down nicht unverzüglich nach Erhalt der Notification oder überhaupt nicht vor, sind die Privilegierungsvoraussetzungen von § 10 TMG nicht erfüllt und er wird in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, was eine Sekundärhaftung des Streaming-Providers begründet.²⁵⁵ Einem Streaming-Provider muss im Rahmen des Notice and Take Down-Verfahrens ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden, um die beanstandete Urheberrechtsverletzung anhand der Notification zu überprüfen und selbst zu würdigen.²⁵⁶ In diesem Zusammenhang sind allerdings die Besonderheiten einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zu beachten.

a) Offensichtliche Urheberrechtsverletzung

Die Urheberrechtsverletzungen durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet sind offensichtlich, sodass diese durch den Streaming-Provider einfach und ohne großen Aufwand festgestellt werden können. Zur autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung – unabhängig davon, ob es sich um eine Live-Berichterstattung oder eine zeitversetzte Berichterstattung handelt – ist in der Regel nur eine begrenzte Anzahl an nationalen oder internationalen Rechteinhabern berechtigt, wobei häufig eine Exklusivität besteht. Meldet der jeweilige Rechteinhaber daher eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung und legt er in der Notification dar, dass diese nicht von einem autorisierten Rechteinhaber stammt, ist es für den Streaming-Provider ohne weiteres möglich die Urheberrechtsverletzung festzustellen.²⁵⁷ Zudem kennzeichnen die jeweiligen Rechteinhaber den Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung als Referenzdatei technisch regelmäßig derart,

²⁵⁵ Zur Pflicht zum unverzüglichen Tätigwerden nach Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b); zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification im Rahmen der Sekundärhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 B. IV. 1. a) aa) (3) (e).

²⁵⁶ Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 54; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 54; zum unverzüglichen Tätigwerden nach Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. III. 1. c).

²⁵⁷ Siehe auch *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 9 Ziff. 18.

dass eine eindeutige Identifizierung von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen möglich ist und auch durch automatisierte Verfahren (z.B. automatisierte Inhaltserkennungsprogramme) fehlerfrei erfolgen kann.²⁵⁸ Dadurch können Rechteinhaber im Sport sicherstellen, dass sie mit ihrer Notification keine falschen Inhalte gegenüber einem Streaming-Provider beanstanden (sog. False Positives) und können ausschließen, dass rechtmäßige Inhalte entfernt oder gesperrt werden (sog. Overblocking). Die *DFL* beanstandet nach eigener Auskunft gegenüber von Host-Providern z.B. lediglich 0,002 % fehlerhafte Übertragungen, die tatsächlich als False Positives nicht urheberrechtsverletzend sind.²⁵⁹ Insofern sind die Urheberrechtsverletzungen offensichtlich und können durch Streaming-Provider ohne weiteres festgestellt werden. Daher kann der Take Down sofort und ohne zeitliche Verzögerung nach Erhalt der Notification vorgenommen werden, ohne dass ein Overblocking zu befürchten ist.

b) Besonderheiten bei Live-Berichterstattungen

Die wichtigste zeitliche Verwertungsform bei Sportveranstaltungen ist die Live-Berichterstattung.²⁶⁰ Dabei wird das Geschehen am Veranstaltungsort der Sportveranstaltung in Echtzeit übertragen, ohne dass der Ausgang bekannt oder vorhergesehen werden kann. Aufgrund der Eigenart von Sportveranstaltungen besteht der Wert von Übertragungen hauptsächlich für die Dauer der jeweiligen Sportveranstaltung und daher während der entsprechenden Live-Berichterstattung (sog. Live-Fenster).²⁶¹ Damit der Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Live-Berichterstattung effektiv und zielführend ist, ist der jeweilige Rechteinhaber darauf angewiesen, dass dieser so schnell wie möglich erfolgt und insbesondere noch innerhalb des Live-Fensters der Sportveranstaltung vorgenommen wird (sog. Near-Real-Time-Enforcement).²⁶² Das bedeutet, dass der Streaming-Provider die nichtautorisierte Übertragung einer Live-Berichterstattung in Abhängigkeit der entsprechenden Sportart innerhalb

²⁵⁸ Zur rechtssicheren Kennzeichnung einer Referenzdatei von Sportveranstaltungen siehe Kap. 8 B. V. 3. b).

²⁵⁹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 308 mit Verweis auf ein Interview mit der *DFL*.

²⁶⁰ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa).

²⁶¹ *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 11.

²⁶² So auch *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 11; *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

weniger Minuten oder Stunden vornehmen muss (z.B. wenige Minuten bei einem Boxkampf, 60 Minuten beim Handball oder 90 Minuten beim Fußball). Erfolgt der Take Down durch den Streaming-Provider nicht innerhalb dieses Live-Fensters, führt der Take Down der nichtautorisierten Übertragung ins Leere, da dann die Sportveranstaltung bereits beendet ist und End-User kein Interesse mehr an dieser haben. Unter Berücksichtigung des Live-Fensters muss ein Streaming-Provider, den Take Down einer beanstandeten nichtautorisierten Übertragung einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung daher so schnell wie möglich vornehmen, wobei im besten Fall eine Entfernung in Echtzeit erfolgt.²⁶³ In diesem Zusammenhang hielt es das Rechtbank Den Haag unter Berücksichtigung des niederländischen Rechts für angemessen, dass ein Diensteanbieter den Live-Stream einer Sportveranstaltung so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer Notification, entfernen oder den Zugang zu diesem sperren muss.²⁶⁴ Daher sind Streaming-Provider generell dazu verpflichtet, den Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer Notification vorzunehmen.²⁶⁵

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Dem Streaming-Provider können im Rahmen der Vermittlerhaftung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch gerichtliche Anordnung konkrete Maßnahmen auferlegt werden, mit denen er die Urheberrechtsverletzungen unter Verwendung seiner Streaming-Server abstellen und zukünftig verhindern muss.²⁶⁶ Dadurch kann er zu

²⁶³ So auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 12 u. 13.

²⁶⁴ Vgl. Rechtbank Den Haag v. 24.01.2018 – C/09/485400 / HA ZA 15-367, ECLI:NL:RBDHA:2018:615, Ziffer 5.1 (FA Premier League/Ecatel), abrufbar unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2018:615> (Stand: 15.05.2022).

²⁶⁵ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 308; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 7 Ziff. 12, S. 11 u. S. 13, bezogen auf Trusted Flagger.

²⁶⁶ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 2.; zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

einem Stay Down einer identischen nichtautorisierter Übertragung sowie von im Kern gleichartigen Urheberrechtsverletzungen verpflichtet werden.²⁶⁷

C. Verantwortlichkeit von weiteren Host-Providern

Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet können in Abhängigkeit der verwendeten Übertragungstechnik die Hosting-Dienste von weiteren Host-Providern i.S.v. § 10 TMG genutzt werden. In Betracht kommen Web-Hoster, die den erforderlichen Webspace zum Betrieb der Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites zur Verfügung stellen (hierzu unter I.). Außerdem können an einer solchen Übertragung auch mittelbare Host-Provider und dementsprechend auch Hosting-Reseller beteiligt sein (hierzu unter II.).

I. Verantwortlichkeit von Web-Hostern

Web-Hoster stellen im Rahmen ihres Hosting-Dienstes den erforderlichen Web-space auf ihren Servern zur Verfügung, der für den Betrieb einer Website im Internet benötigt wird (sog. Web-Server).²⁶⁸ Im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet sind insbesondere die Content-²⁶⁹, Aggregatoren-²⁷⁰ oder Peer-to-Peer-Websites²⁷¹ auf den Hosting-Dienst eines Web-Hosters angewiesen, um ihre Website entsprechend betreiben zu können. Web-Hoster können aufgrund der Bereitstellung der Web-Server als Host-Provider i.S.v. § 10 TMG eingeordnet werden.²⁷² Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den genannten Websites in der Regel

²⁶⁷ Vgl. EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 33 ff. (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 195 u. 222 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁶⁸ Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 21; Pruß/Sarre, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Web-Hosting“; Schwartmann/Polzin, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 6 Rn. 2 m.w.N.

²⁶⁹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

²⁷⁰ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

²⁷¹ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

²⁷² Vgl. Sieber/Höfing, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79.

um strukturell rechtsverletzende Websites handelt.²⁷³ Die Betreiber einer solchen strukturell rechtsverletzenden Website, nutzen häufig den Hosting-Dienst eines Web-Hosters, der seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und an dessen Sitz eine effektive Rechtsverfolgung und -durchsetzung von Urheberrechtsverletzungen aufgrund der dortigen Rechtslage nicht möglich ist.²⁷⁴ Zusätzlich wechseln die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites den Web-Hoster in regelmäßigen Abständen, sodass Maßnahmen der Rechteinhaber gegen den vorherigen Web-Hoster in der Regel ins Leere führen.²⁷⁵ Dieser Umstand ist verschiedenen Web-Hostern bewusst und wird von ihnen in der Praxis auch entsprechend ausgenutzt. Es existieren einzelne Web-Hoster, die ihren Dienst als strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienst betreiben.²⁷⁶ Dabei ermöglichen sie es ihren Nutzern, die entsprechende Website auf ihrem Web-Server vollständig anonym zu hosten, wobei es im Einzelfall auch Kooperationen zwischen den unterschiedlichen strukturell rechtsverletzenden Web-Hostern geben kann.²⁷⁷ Eine Primärhaftung des Web-Hosters kommt mangels unmittelbarer Verletzungshandlung – wie auch beim Streaming-Provider – nicht in Betracht.²⁷⁸ Ein Web-Hoster kann im Rahmen einer Sekundärhaftung für seine mittelbaren Handlungen im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verantwortlich sein. Durch Bereitstellung des Web-Servers nimmt der Web-Hoster eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzungen durch die strukturell rechtsverletzenden Websites ein.²⁷⁹ Ob der Web-Hoster in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, muss im konkreten Einzelfall bestimmt werden, wobei dies insbesondere bei einem strukturell rechtsverletzenden Web-Hoster der Fall ist.²⁸⁰ Hinsichtlich der Sekundärhaftung gelten die Ausführungen zum Streaming-Provider.²⁸¹

²⁷³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

²⁷⁴ Vgl. Müller, MMR 2019, 426, 430.

²⁷⁵ Vgl. LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 327 (Cloudflare); siehe auch Müller, MMR 2019, 426, 430.

²⁷⁶ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

²⁷⁷ Vgl. Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 31 f.

²⁷⁸ Zur Primärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. III.

²⁷⁹ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁸⁰ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²⁸¹ Zur Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV.

Unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung eines Web-Hosters besteht, kann dieser im Rahmen der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Streaming-Provider ebenfalls entsprechend.²⁸² Rechteinhaber können gegenüber einem Web-Hoster daher insbesondere einen Anspruch auf Take Down im Wege des Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG²⁸³ sowie auf Abstellen und Verhinderung von Rechtsverletzungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG geltend machen²⁸⁴. Hinsichtlich eines Web-Hosters ist zu beachten, dass eine Maßnahme mit der die vollständige Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu einer Website geltend gemacht wird, in der Regel unzumutbar ist, es sei denn, die Maßnahme bezieht sich als *ultima ratio* auf eine strukturell rechtsverletzende Website.²⁸⁵

II. Verantwortlichkeit von mittelbaren Host-Providern und Hosting-Resellern

Host-Provider verfügen in der Praxis oft nicht über eigene Server, sondern nutzen für ihren Hosting-Dienst selbst fremde physische Server (sog. mittelbare Host-Provider).²⁸⁶ Mittelbare Host-Provider greifen bei der Bereitstellung ihres Hosting-Dienstes auf andere Host-Provider zurück, die über eigene Server verfügen und diese auch physisch betreiben (sog. Hosting-Reseller). Ein Hosting-Reseller stellt dem mittelbaren Host-Provider verschiedene Server oder Speicherkapazität auf einem bestimmten Server zur Verfügung, die durch die IP-Adresse des Servers und deren Zuweisung in Blöcken an den mittelbaren Host-Provider abgegrenzt werden können. Verschiedene Hosting-Reseller handeln wiederum auch als mittelbare Host-Provider und greifen ebenfalls auf übergelagerte Host-Provider zurück, sodass eine Kette von unterschiedlichen mittelbaren Host-Providern möglich ist, an deren Ende schließlich ein Hosting-Reseller mit eigenen physischen Servern steht. Im Hinblick auf nichtautorisierte

²⁸² Zur Vermittlerhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. V.

²⁸³ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

²⁸⁴ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 2.

²⁸⁵ Vgl. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 44; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 82; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 58; *Spindler*, NJW 2002, 921, 924.

²⁸⁶ Vgl. *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79 ff. m.w.N.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 12.

Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet ist es daher möglich, dass ein Streaming-Provider²⁸⁷ lediglich als mittelbarer Host-Provider auftritt und die Streaming-Server eines übergelagerten Hosting-Resellers nutzt. In einem solchen Fall tritt der Streaming-Provider weiterhin gegenüber den Uploader nach außen auf, greift allerdings selbst auf die Dienste eines Hosting-Resellers zurück. Sowohl Hosting-Reseller als auch mittelbare Host-Provider sind Host-Provider i.S.v. § 10 TMG. Während ein Hosting-Reseller die Speicherung von Informationen auf Servern vornimmt, die er selbst unterhält und betreibt, greift ein mittelbarer Host-Provider auf fremde Server zurück. Ein Hosting-Dienst i.S.v. § 10 TMG liegt aber auch vor, wenn der Diensteanbieter seinen Nutzern eine Speicherung mittelbar ermöglicht und diese selbst bei einem übergelagerten Host-Provider vornimmt.²⁸⁸ Bei einem mittelbaren Host-Provider ist daher nicht darauf abzustellen, in wessen physischen Eigentum die für den Hosting-Dienst verwendeten Server stehen, sondern darauf, wer die technische Kontroll- und Einflussmöglichkeiten über die Server ausübt.²⁸⁹ Hinsichtlich der Primär-, Sekundär- und Vermittlerhaftung von mittelbaren Host-Providern und Hosting-Resellern gelten die Ausführungen zum Streaming-Provider.²⁹⁰

²⁸⁷ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

²⁸⁸ Vgl. *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 79 ff. m.w.N.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 12; bezogen auf die Rechtslage in Österreich siehe OGH v. 11.12.2003 – 6 Ob 218/03g, MMR 2004, 525, 526 (Störerhaftung), hinsichtlich von § 16 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001.

²⁸⁹ *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 10 TMG Rn. 11; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 80; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 12; jeweils m.w.N.

²⁹⁰ Zur Primärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. III.; zur Sekundärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. IV.; zur Vermittlerhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. V.

D. Zusammenfassung

Für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch Uploader an End-User mittels Streaming im Internet sind verschiedene Host-Provider erforderlich. Für Rechteinhaber ist ein Vorgehen gegen solche Host-Provider besonderes zielführend, da diese den nichtautorisierten Bewegtbildcontent oder aber die Inhalte einer strukturell rechtsverletzenden Website im Rahmen ihres Hosting-Dienstes auf ihren Servern abspeichern. Daher befinden sich diese urheberrechtsverletzenden Inhalte in der Zugriffssphäre der Host-Provider und sie können diese entsprechend entfernen oder sperren.²⁹¹ An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik ist häufig ein Streaming-Provider beteiligt, der durch seinen Hosting-Dienst die erforderlichen Streaming-Server an die Uploader bereitstellt. Ein solcher Streaming-Provider kann durchaus im Rahmen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sein, die Uploader oder End-User unter Verwendung seiner Streaming-Server begehen. Sofern der Streaming-Provider in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, sind die Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG nicht erfüllt, sodass der Hosting-Dienst des Streaming-Providers hinsichtlich der Urheberrechtsverletzungen nicht privilegiert ist.

Unabhängig vom Bestehen einer Primär- oder Sekundärhaftung liegt jedenfalls eine Vermittlerhaftung des jeweiligen Streaming-Providers vor. Im Rahmen dieser Vermittlerhaftung können Rechteinhaber insbesondere einen Anspruch auf Take Down gegenüber dem Streaming-Provider geltend machen, der sich aus dem Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG ableitet. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass Rechteinhaber im Sport, insbesondere bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Live-Berichterstattung, darauf angewiesen sind, dass der Take Down innerhalb des Live-Fensters erfolgt. In diesem Zusammenhang wäre es äußerst wünschenswert, wenn im Hinblick auf Übertragungen von Sportveranstaltungen als Live-Berichterstattung ein Near-Real-Time-Enforcement gesetzlich normiert wird. Dabei sollte geregelt werden, dass Rechteinhaber im Sport als Trusted Flagger gegenüber sämtlichen Host-Providern, insbesondere aber Streaming-Providern, einen

²⁹¹ Vgl. *Europäische Kommission* v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, Erwägungsgrund Nr. 15.

Anspruch darauf haben, dass der Take Down einer nichtautorisierten Live-Berichterstattung in Echtzeit oder jedenfalls innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer berechtigten Notification umgesetzt werden muss, damit der Host-Provider unverzüglich i.S.v. Art. 14 Abs. 1 lit. b) E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG handelt.²⁹² Die Auslegung der Unverzüglichkeit i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG steht zwar im Ermessen der Gerichte, sollte allerdings im Hinblick auf nichtautorisierte Live-Berichterstattungen im Sport eine klare und gesetzlich normierte Grundlage erhalten. Ein weiteres Problem wird sich zudem dadurch ergeben, dass Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act nur noch auf ein „zügiges“ Tätigwerden abstellt, was die Rechtsdurchsetzung bei einer Live-Berichterstattung über Sportveranstaltungen verschlechtert.

Im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites²⁹³, die die Hosting-Dienste von Host-Providern nutzen, ist die Einführung einer sog. Know-Your-Business-Customer-Verpflichtung in Erwägung zu ziehen, sodass Hosting-Dienste nicht anonym für die Begehung von Rechtsverletzungen im Internet missbraucht werden können.²⁹⁴ Bezüglich Host-Providern, deren Hosting-Dienst selbst strukturell rechtsverletzend ist,²⁹⁵ sollte gesetzlich klargestellt werden, dass diese nicht nach § 10 TMG privilegiert sind, wie dies bereits durch das 2. TMG-ÄndG angedacht war.²⁹⁶ Aus Erwägungsgrund Nr. 20 Digital Services Act folgt zumindest, dass sie ihre rein neutrale Vermittlerrolle verlassen.

²⁹² Siehe ausführlich *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld S. 7 Ziff. 11 ff. u. S. 11 ff.

²⁹³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

²⁹⁴ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 11; siehe ausführlich „Know your business customer“ (KYBC) obligations: a real and tangible solution to reduce illegal content and products with minimal burdens on intermediaries and legitimate businesses, Brüssel November 2021.

²⁹⁵ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

²⁹⁶ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6.

Kapitel 8

Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern

Bei der serverbasierten Technik¹ können Uploader zur nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung anstatt auf den Dienst eines Streaming-Providers² auch auf den Dienst eines Content-Sharing-Providers zurückgreifen. Bei einem Content-Sharing-Provider handelt es sich um einen Host-Provider i.S.v. § 10 TMG,³ der im Auftrag seiner Nutzer unterschiedliche Informationen speichert und diese gespeicherten Informationen auf Servern zur Nutzung durch seine Nutzer selbst oder durch Dritte bereithält (sog. Hosting-Dienst). Content-Sharing-Provider unterscheiden sich von einem reinen Host-Provider dadurch, dass sie ihren Nutzern nicht nur das Speichern von Informationen im Rahmen eines Hosting-Dienstes ermöglichen, sondern im Auftrag ihrer Nutzer die gespeicherten Informationen zugleich öffentlich verbreiten (sog. Content-Sharing-Dienst). Dazu betreiben Content-Sharing-Provider eine umfangreiche Website mit unterschiedlichen Funktionen, die es ihren Nutzern ermöglichen, Inhalte zu teilen, sich die geteilten Informationen von anderen Nutzern anzusehen und mit diesen zu interagieren (sog. Plattform). Aufgrund des zusätzlichen Content-Sharing-Dienstes sind bei der Verantwortlichkeit und der Haftungsprivilegierung von Content-Sharing-Providern im Vergleich zu reinen Host-Providern verschiedene Besonderheiten zu berücksichtigen. Während hinsichtlich von Host-Providern die Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG gilt,⁴ werden einem Content-Sharing-Provider durch die Haftungsverschärfung in § 1 Abs. 1 UrhDaG weitergehende Pflichten auferlegt, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes erfüllen muss. Ein Content-Sharing-Provider ist demnach für eine Urheberrechtsverletzung, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird, nur dann nicht verantwortlich, wenn er sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann (hierzu unter A.). Als Content-Sharing-

¹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

² Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

³ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

⁴ Zur Haftungsprivilegierung von Host-Providern gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. III.

Provider können bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung insbesondere Video-Sharing-Plattformen durch Uploader genutzt werden. Diese ermöglichen es ihnen bei Verwendung der serverbasierten Technik, den nichtautorisierten Bewegtbildcontent auf einen Streaming-Server hochzuladen und über die Plattform öffentlich mit einer Vielzahl an End-Usern zu teilen (hierzu unter B.).

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern

Ein Content-Sharing-Provider stellt seinen Nutzern neben einem Hosting-Dienst auch einen Content-Sharing-Dienst zur Nutzung bereit, sodass seine Nutzer Informationen nicht nur speichern, sondern auch direkt mit anderen Nutzern des Content-Sharing-Providers teilen können (hierzu unter I.). Aus der Haftungsverschärfung in § 1 Abs. 1 UrhDaG folgt, dass Content-Sharing-Provider im Rahmen ihres Dienstes grundsätzlich eine öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts vornehmen, es sei denn, sie können sich nach § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften, indem sie ihre Pflichten gemäß § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfüllen (hierzu unter II.). Aufgrund dieser Verpflichtung zur Enthftung bestehen für Rechteinhaber verschiedene Ansprüche, die diese im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern stets geltend machen können (hierzu unter III.). Der Digital Services Act sieht ebenfalls verschiedene Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Online-Plattformen vor, die ab dem 17.02.2024 auch für Content-Sharing-Provider gelten (hierzu unter IV.). Das NetzDG ist auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen durch einen Content-Sharing-Provider in der Regel nicht anwendbar, da kein rechtswidriger Inhalt i.S.v. § 1 Abs. 3 NetzDG vorliegt. Erfasst werden lediglich solche rechtswidrigen Inhalte, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

I. Begriff des Content-Sharing-Providers, § 2 Abs. 1 UrhDaG

Ein Content-Sharing-Provider ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, dessen Hauptzweck i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG ausschließlich oder zumindest auch darin besteht, im Rahmen eines Hosting-Dienstes urheberrechtlich geschützte Inhalte

seiner Nutzer auf Servern zu speichern⁵ und im Rahmen eines Content-Sharing-Dienstes diese Inhalte für seine Nutzer öffentlich zu verbreiten. Es handelt sich daher nicht um einen Content-Provider, da keine eigenen Inhalte zur Nutzung bereitgehalten werden, sondern ausschließlich Nutzern das Teilen von Inhalten über den Dienst ermöglicht werden.⁶ Ein Content-Sharing-Provider ist aber auch kein reiner Host-Provider, da er im Vergleich zu einem reinen Host-Provider neben einem Hosting-Dienst zusätzlich auch einen Content-Sharing-Dienst anbietet.⁷ Durch diesen Content-Sharing-Dienst ermöglicht er es seinen Nutzern Inhalte mit der Öffentlichkeit zu teilen (hierzu unter 1.). Um die Inhalte seiner Nutzer im Internet verbreiten zu können, unterhält der Content-Sharing-Provider eine umfangreiche Website, die als Plattform ausgestaltet ist, und seinen Nutzern den Abruf der gespeicherten Inhalte ermöglicht (hierzu unter 2.). Bei einem Content-Sharing-Provider handelt sich daher um einen Diensteanbieter, der sich zwischen einem Content- und einem Host-Provider herausgebildet hat.⁸ Für die Einordnung als Content-Sharing-Provider ist es unerheblich, ob die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidend ist nur, dass neben einem Hosting-Dienst auch ein Content-Sharing-Dienst zur Nutzung bereitgehalten wird. Als Content-Sharing-Provider können daher alle Dienste eingeordnet werden, die ihren Nutzern das Speichern und Teilen von nutzergenerierten und digitalisierten Inhalten ermöglichen (wie z.B. die Plattformen *YouTube*, *Facebook* oder *Twitch*).⁹ Es existieren allerdings verschiedene Content-Sharing-Provider, die wissentlich Urheberrechtsverletzungen im Internet fördern und deren Hauptzweck darin besteht, diese gezielt durch ihre Nutzer zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern, weshalb sie als strukturell rechtsverletzende Content-Sharing-Provider anzusehen sind (hierzu unter 3.).

1. Begriff des Content-Sharing-Dienstes

Neben einem Hosting-Dienst betreiben Content-Sharing-Provider zusätzlich einen Content-Sharing-Dienst. Dadurch haben die Nutzer des Content-Sharing-Providers nicht nur die Möglichkeit, ihre Inhalte zu speichern, sondern können diese gleichzeitig mit der Öffentlichkeit teilen, indem sie durch den Content-Sharing-Dienst öffentlich

⁵ Zum Begriff des Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 1.

⁶ Zum Begriff des Content-Providers gemäß § 7 Abs. 1 TMG siehe Kap. 6 A. I.

⁷ Zum Begriff des Host-Providers gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. I.

⁸ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44.

⁹ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 6; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 420.

zugänglich gemacht werden. Ein Content-Sharing-Provider verfügt daher über Server, auf die seine Nutzer urheberrechtlich geschützt Inhalte hochladen können. Außerdem betreibt er eine Website, über die diese Inhalte direkt mit anderen Nutzern geteilt werden können. Zu beachten ist dabei, dass gemäß § 3 UrhDaG verschiedene Diensteanbieter nicht dem Anwendungsbereich des UrhDaG unterfallen, obwohl sie auch einen Hosting- und Content-Sharing-Dienst im Internet zur Nutzung bereithalten. Solche Dienste können im Hinblick auf ihren Hosting-Dienst im Einzelfall als Host-Provider i.S.v. § 10 TMG eingeordnet werden.¹⁰

2. Begriff der Plattform

In Abgrenzung zu einem Sharehosting-Dienst bzw. einen Streaming-Provider¹¹ betreiben Content-Sharing-Provider eine umfassende Website mit unterschiedlichen und umfassenden Funktionen, die es ihren Nutzern ermöglichen, Inhalte direkt mit anderen Nutzern zu teilen, sich die durch andere Nutzer geteilten Inhalte unmittelbar auf der Website anzusehen und mit anderen Nutzern zu interagieren. Anders als ein Streaming-Provider generiert ein Content-Sharing-Provider nicht nur automatisiert einen Hyperlink mit der URL zum verwendeten Streaming-Server, sondern bindet den hochgeladenen Inhalt seiner Nutzer automatisiert in seine Website ein, wobei dieser organisiert, kategorisiert und indexiert wird. Die Nutzer eines Content-Sharing-Providers können in der Regel über dessen Website mit anderen Nutzern interagieren, indem sie z.B. die hochgeladenen Inhalte teilen, kommentieren, bewerten oder liken können. Die Website eines Content-Sharing-Providers mit ihren unterschiedlichen Funktionen stellt daher regelmäßig eine Plattform dar.¹²

3. Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienste, § 1 Abs. 4 UrhDaG

Verschiedene Content-Sharing-Provider fördern wesentlich Urheberrechtsverletzungen im Internet, indem sie ihren Nutzern durch die Ausgestaltung ihres Dienstes gezielt die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ermöglichen oder zumindest erheblich erleichtern. Solche strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienste i.S.v. § 1 Abs. 4 UrhDaG sind mit strukturell rechtsverletzenden Hosting-Diensten

¹⁰ So auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 28.

¹¹ Zum Begriff des Streaming-Providers siehe Kap. 7 B. I.

¹² Vgl. die Legaldefinition einer „Online-Plattform“ in Art. 3 lit. i) Digital Services Act.

vergleichbar¹³ und ermöglichen ihren Nutzern urheberrechtsverletzende Inhalte direkt auf ihre Plattform hochzuladen und diese öffentlich zu verbreiten. Ein strukturell rechtsverletzender Content-Sharing-Dienst kann vollständig anonym genutzt werden und schützt dadurch seine Nutzer vor einer entsprechenden Rechtsverfolgung und -durchsetzung. Zudem nutzen auch strukturell rechtsverletzende Content-Sharing-Dienste weitgehende Anonymisierungsmöglichkeiten, sodass die Ausführungen zu strukturell rechtsverletzenden Websites entsprechend gelten können.¹⁴

II. Haftung und Enthftung von Content-Sharing-Providern, § 1 Abs. 1 und 2 UrhDaG

Ein gemäß §§ 8 bis 10 TMG privilegierter Diensteanbieter ist grundsätzlich nicht für Rechtsverletzungen verantwortlich, die unter Verwendung seines Dienstes begangen werden, es sei denn, die entsprechende Haftungsprivilegierung ist nicht anwendbar oder deren Voraussetzungen werden im Einzelfall nicht erfüllt.¹⁵ Die Tätigkeit eines Content-Sharing-Providers wird, anders als die Dienste von Access-, Cache- oder Host-Providern, nicht von Grund auf privilegiert. Gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG wird im Gegenteil zunächst angenommen, dass ein Content-Sharing-Provider uneingeschränkt für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist, wenn er im Rahmen seines Content-Sharing-Dienstes der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten verschafft, die durch seine Nutzer hochgeladen werden. Das bedeutet, dass es durch § 1 Abs. 1 UrhDaG zu einer Haftungsverschärfung für Content-Sharing-Provider kommt, indem festgelegt wird, dass deren Dienst grundsätzlich urheberrechtsverletzend ist. Ein Content-Sharing-Provider ist für eine Urheberrechtsverletzung, die im Rahmen seines Dienstes begangen wird, nur dann nicht verantwortlich, wenn er sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann. Folglich kommt es im Vergleich zu den Haftungsprivilegierungen des TMG durch die Regelungen in § 1 Abs. 1 und 2 UrhDaG zu einer Umkehr der Grundsätze zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung eines Content-Sharing-Providers als Intermediären.¹⁶ Obwohl ein Content-Sharing-Provider ein Host-Provider i.S.v. § 10 TMG ist, gilt gemäß § 1 Abs. 3 UrhDaG

¹³ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.

¹⁴ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.

¹⁵ Zu den Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. II.

¹⁶ Siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 33 ff. u. 135 ff.; *Hofmann*, ZUM 2019, 617; *Hofmann*, GRUR 2019, 1219; *Spindler*, GRUR 2020, 253; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 450; *Wandtke/Hauck*, ZUM 2019, 627.

die Haftungsprivilegierung für Host-Provider nicht für seinen Dienst (hierzu unter 1.), sofern die in § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 UrhDaG geregelte Haftungsverschärfung Anwendung findet (hierzu unter 2.). Ein Content-Sharing-Provider muss sich in einem solchen Fall vielmehr gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung, die unter Verwendung seines Dienstes erfolgt, enthaften (hierzu unter 3.).

1. Keine Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 1 Abs. 3 UrhDaG

Content-Sharing-Provider sind im Hinblick auf ihren Hosting-Dienst, der ihren Nutzern das Abspeichern von Informationen auf Servern ermöglicht, Host-Provider i.S.v. § 10 TMG.¹⁷ Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider ist gemäß § 1 Abs. 3 UrhDaG allerdings in Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 UAbs. 1 DSM-Richtlinie nicht auf Content-Sharing-Provider anwendbar, sofern für ihren Dienst die Haftungsverschärfung gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG gilt. Dies ist der Fall, wenn ihr Dienst die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UrhDaG erfüllt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Content-Sharing-Provider aufgrund ihres Content-Sharing-Dienstes keine reinen Host-Provider sind und ihr Dienst über einen bloßen Hosting-Dienst hinausgeht.¹⁸ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass durch § 1 Abs. 3 UrhDaG lediglich die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG ausgeschlossen wird. Da ein Content-Sharing-Provider ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist, können die weiteren Regelungen und Haftungsprivilegierungen des TMG, insbesondere die Vorschriften in § 7 Abs. 2 und 3 TMG, weiterhin angewandt werden. Außerdem können zusätzliche Funktionen eines Content-Sharing-Providers, die nicht dem Anwendungsbereich der DSM-Richtlinie bzw. dem UrhDaG unterfallen, gemäß Art. 17 Abs. 3 UAbs. 2 DSM-Richtlinie dennoch nach Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 TMG privilegiert sein.

¹⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 103 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1209 Rn. 22 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁸ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44.

2. Anwendbarkeit der Haftungsverschärfung, § 1 Abs. 1 UrhDaG

Die Haftungsverschärfung in § 1 Abs. 1 UrhDaG sieht vor, dass ein Content-Sharing-Provider für Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung seines Content-Sharing-Dienstes begangen werden, uneingeschränkt verantwortlich ist. Diese Haftungsverschärfung ist allerdings nur dann auf einen Content-Sharing-Provider anwendbar, wenn sein Dienst die konkreten Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG erfüllt. Der entsprechende Diensteanbieter muss daher zunächst als Content-Sharing-Provider gelten, wobei er im Rahmen seines Dienstes den Hauptzweck oder zumindest auch den Zweck verfolgen muss, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern (Nr. 1 Hs. 1) und der Öffentlichkeit Zugang zu diesen zu verschaffen (Nr. 1 Hs. 2). Zusätzlich muss der Content-Sharing-Provider diese Inhalte auf seiner Plattform organisieren (Nr. 2) und zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben (Nr. 3). Schließlich muss der Content-Sharing-Dienst auch mit Online-Inhaltendiensten (also Content-Providern i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG) um dieselbe Zielgruppe konkurrieren (Nr. 4). Aufgrund des Wortlauts („und“) müssen diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen, damit die Haftungsverschärfung des § 1 Abs. 1 UrhDaG Anwendung finden kann. Das bedeutet, dass die Regelung in § 1 Abs. 1 UrhDaG nicht auf solche Content-Sharing-Provider anwendbar ist, die zwar einen Content-Sharing-Dienst i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG zur Nutzung bereithalten, allerdings die weiteren Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 UrhDaG nicht erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass durch § 1 Abs. 1 UrhDaG bzw. Art. 17 Abs. 1 DSM-Richtlinie die Verantwortlichkeit nicht vom Nutzer zum Content-Sharing-Provider verlagert werden soll.¹⁹ Die Verantwortlichkeit des Nutzers für eine Urheberrechtsverletzung bleibt unverändert bestehen. Durch die Haftungsverschärfung soll vielmehr eine zusätzliche und gleichrangige Verantwortlichkeit des Content-Sharing-Providers begründet werden, die neben die Verantwortlichkeit des Nutzers tritt.²⁰ Die Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG sind allerdings eng auszulegen, um das reibungslose Funktionieren des Internets sowie zukünftige Innovationen nicht zu verhindern.²¹

¹⁹ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 39; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 422.

²⁰ So auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 39.

²¹ So auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 21.

a) Abspeichern von Inhalten, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 UrhDaG

Zur Anwendbarkeit der Haftungsverschärfung ist es gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 1 UrhDaG erforderlich, dass der Diensteanbieter eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten speichert. Bei den Inhalten kann es sich unter Berücksichtigung von § 21 UrhDaG sowie Art. 2 Nr. 6 DSM-Richtlinie um urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungsschutzgegenstände handeln. Ein Content-Sharing-Provider muss daher zunächst einen Hosting-Dienst bereithalten, der es seinen Nutzern ermöglicht, urheberrechtlich geschützte Inhalte auf Servern abzuspeichern. Hinsichtlich des Hosting-Dienstes sowie dem Abspeichern von Informationen auf Servern im Auftrag der Nutzer eines Diensteanbieters gelten die Ausführungen zu Host-Providern entsprechend.²² Im Unterschied zu einem reinen Host-Provider muss der Hosting-Dienst eines Content-Sharing-Providers gerade darin bestehen, – zumindest auch – urheberrechtlich geschützte Inhalte zu speichern, wohingegen es bei einem Host-Provider unerheblich ist, welche Art von Informationen dieser im Rahmen seines Dienstes speichert. Offen ist, was unter einer großen Menge an urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang können jedenfalls die Anzahl der Nutzer, die Reichweite des Dienstes sowie die Häufigkeit der Uploads von Inhalten über den Content-Sharing-Dienst Berücksichtigung finden.²³ Nach der Einordnung des deutschen Gesetzgebers unterfallen mittelfristig lediglich 13 Diensteanbieter dem Anwendungsbereich von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG, weshalb auch die Voraussetzung einer großen Menge an urheberrechtlich geschützten Inhalten eng auszulegen ist.²⁴ Diese Voraussetzung wird jedenfalls durch die großen Content-Sharing-Provider *YouTube*, *Facebook* oder *Twitch* erfüllt.²⁵ Über die Video-Sharing-Plattform *YouTube* werden z.B. bis zu 35 Stunden Videomaterial pro Minute und mehrere hunderttausende Videos pro Tag hochgeladen und mit anderen Nutzern geteilt, wobei diese Anzahl immer weiter wächst.²⁶

²² Zum Begriff des Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 1.; zum Abspeichern von Informationen siehe Kap. 7 A. II. 1. a); zum Abspeichern von Informationen im Auftrag eines Nutzers siehe Kap. 7 A. II. 1. b).

²³ Siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 14 ff.

²⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 61; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 22.

²⁵ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 6; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 420.

²⁶ Siehe BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

b) Öffentliche Zugangsverschaffung zu Inhalten, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG

Der Diensteanbieter muss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG die von seinen Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalte durch einen Content-Sharing-Dienst öffentlich zugänglich machen. Nicht erforderlich ist, dass dies durch eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG durch den Content-Sharing-Provider erfolgt. Die unionsrechtliche Regelung in Art. 2 Nr. 6 DSM-Richtlinie sieht vor, dass ein Content-Sharing-Dienst der Öffentlichkeit Zugang zu den gespeicherten Inhalten verschaffen muss. Auf welche Weise dieser Zugang verschafft wird, ist nach Art. 2 Nr. 6 DSM-Richtlinie unerheblich, sodass jegliche Übertragung von urheberrechtlich geschützten Inhalten an die Öffentlichkeit umfasst ist, unabhängig davon, ob diese als Live-Stream oder Video-on-Demand-Stream erfolgt. Da eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG lediglich einen Video-on-Demand-Stream erfasst und für einen Live-Stream das Sende- bzw. Weitersenderecht gemäß §§ 20, 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG gilt, muss die Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG richtlinienkonform ausgelegt werden. Daher beschränkt sich § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG entgegen dem Wortlaut nicht auf eine öffentliche Zugänglichmachung i.S.v. § 19a UrhG, sondern umfasst jegliche öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Die Voraussetzung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 UrhDaG ist erfüllt, wenn der jeweilige Content-Sharing-Provider im Rahmen seines Dienstes das Teilen von urheberrechtlich geschützten Inhalten mit der Öffentlichkeit ermöglicht.

c) Organisation der Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG

Die Haftungsverschärfung des § 1 Abs. 1 UrhDaG gilt nur, wenn der Content-Sharing-Provider die durch seine Nutzer hochgeladenen Inhalte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG organisiert. Eine solche Organisation der Inhalte kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 62 DSM-Richtlinie genügt es, wenn der Diensteanbieter die hochgeladenen Informationen seiner Nutzer zu bestimmten Kategorien zuordnet und dadurch gezielt strukturiert, um ein größeres Publikum auf seine Plattform anzuziehen.²⁷ Verschiedene Content-Sharing-Provider nehmen neben dieser Kategorisierung auch eine Indexierung der Inhalte vor, damit ihre Nutzer mittels einer Suchfunktion gezielt nach Inhalten innerhalb der Plattform suchen können, wobei auch verschiedene Vorschläge und Rankings erstellt werden

²⁷ Siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 18.

können.²⁸ Auch hierdurch werden die Inhalte der Nutzer durch den Content-Sharing-Provider organisiert, um ein größeres Publikum auf seine Plattform anzuziehen.²⁹

d) Bewerbung der Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG

Zur Begründung der Haftungsverschärfung muss der Content-Sharing-Provider die durch seine Nutzer hochgeladenen Inhalte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG zum Zwecke der Gewinnerzielung bewerben. Eine allgemeine Bewerbung seines Dienstes oder ein generelles Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht genügt in diesem Zusammenhang jedoch nicht.³⁰ Erforderlich ist vielmehr ein Bezug zu den Inhalten seiner Nutzer, weshalb die Plattform eines Content-Sharing-Providers so ausgelegt sein muss, dass durch die Inhalte der Nutzer direkt oder indirekt Gewinne erzielt werden können.³¹ Nach Erwägungsgrund Nr. 62 DSM-Richtlinie ist dies der Fall, wenn der Diensteanbieter Werbung in die Inhalte der Nutzer einfügt und diese dadurch gezielt bewirbt, um ein größeres Publikum auf die Plattform anzuziehen. In der Regel wird auf der Plattform eines Content-Sharing-Providers unterschiedliche Werbung geschaltet, wobei sämtliche Werbeformen in Betracht kommen (z.B. Display, Overlay oder Embedded Advertising).³² Während bloßes Display und Overlay Advertising mangels konkreten Bezugs zum Inhalt des Nutzers die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG nicht erfüllt,³³ bewirbt der Content-Sharing-Provider beim Einsatz von Embedded Advertising, insbesondere in Form von Skin Advertising, die Inhalte seiner Nutzer gezielt zur Gewinnerzielung.³⁴ Die Content-Sharing-Provider integrieren dabei die Werbung in den urheberrechtlich geschützten Inhalt und schalten diese dem eigentlichen Inhalt vor, sodass Nutzer zunächst Werbung sehen, bevor sie sich den

²⁸ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 Rn. 30 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁹ A.A. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 18, der diesbezüglich von einer Bereitstellung von Infrastruktur ausgeht.

³⁰ So auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 19.

³¹ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 20.

³² Zu den Werbeformen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 13 E. I. 1.

³³ So auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 20.

³⁴ Zum Skin Advertising *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 17; siehe auch *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

eigentlichen Inhalt verfolgen können.³⁵ Das entsprechende Embedded Advertising kann nach unterschiedlichen Vergütungsmodellen gegenüber dem Content-Sharing-Provider abgerechnet werden (z.B. CPT, CTR oder CPC),³⁶ wobei diese häufig auch ihre Nutzer an den Werbeeinnahmen partizipieren lassen.

e) Konkurrieren mit Online-Inhaltediensten und nutzergenerierte Inhalte, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG und unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 62 UAbs. 1 Satz 2 DSM-Richtlinie muss der Content-Sharing-Provider mit Online-Inhaltediensten, wie z.B. Audio- oder Video-Streaming-Dienste, um dieselbe Zielgruppe konkurrieren, um in den Anwendungsbereich der Haftungsverschärfung des § 1 Abs. 1 UrhDaG zu fallen.³⁷ Als Online-Inhaltedienste gelten alle audiovisuellen Mediendienste i.S.v. Art. 1 Abs. 1 lit. d) AVMD-Richtlinie und alle sonstigen Film-, Fernseh- oder Musik-Streaming- oder OTT-Plattformen, unabhängig davon, ob diese einen Video-on-Demand- oder Live-Stream ermöglichen.³⁸ Solche Online-Inhaltedienste sind Content-Provider i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG³⁹ und betreiben in der Regel eine rechtmäßige Content-Website.⁴⁰ Ein Content-Sharing-Provider konkurriert um dieselbe Zielgruppe, wie ein solcher Online-Inhaltedienst, wenn er durch seinen Dienst ebenfalls das Streamen von Audio- oder Video-Dateien bzw. von audiovisuellen Aufnahmen ermöglicht. Anders als bei einem Online-Inhaltedienst handelt es sich nicht um eigene Inhalte des Content-Sharing-Providers, sondern um nutzergenerierte Inhalte. Nutzergenerierte Inhalte liegen bei einer entsprechenden Anwendung von § 2 Satz 1 Nr. 14 TMG vor, wenn die Inhalte von einem Nutzer des Content-Sharing-Providers erstellt und von diesem Nutzer auf die Plattform hochgeladen werden. Ein Content-Sharing-Provider konkurriert folglich mit einem Online-Inhaltedienst,

³⁵ Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, ECLI:EU:C:2013:147 Rn. 11 (ITV Broadcasting/TVC).

³⁶ Zu den Vergütungsmodellen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 13 E. I. 2.

³⁷ Siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 11.

³⁸ Vgl. Art. 2 Nr. 5 Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.06.2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt.

³⁹ Zum Begriff des Content-Providers gemäß § 7 Abs. 1 TMG siehe Kap. 6 A. I.

⁴⁰ Zum Begriff der Content-Website siehe Kap. 6 B. I.

wenn er seinen Nutzern die Möglichkeit verschafft, nutzergenerierte Inhalte (z.B. Audio-, Video-Dateien oder audiovisuelle Inhalte) über seine Plattform zu teilen.

3. Voraussetzungen der Enthftung, § 1 Abs. 2 UrhDaG

In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 17 DSM-Richtlinie sieht § 1 Abs. 2 UrhDaG für Content-Sharing-Provider die Möglichkeit vor, sich im Einzelfall hinsichtlich einer konkreten Urheberrechtsverletzung, die unter Verwendung seines Content-Sharing-Dienstes begangen wird, zu enthaften. Das bedeutet, dass der Content-Sharing-Provider seine durch § 1 Abs. 1 UrhDaG vermutete Verantwortlichkeit für eine Urheberrechtsverletzung im Einzelfall widerlegen kann, indem er nachweist, dass er die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten vollumfänglich beachtet und eingehalten hat.⁴¹ Im Vergleich zu den Haftungsprivilegierungen des TMG muss nicht gesondert festgestellt werden, dass der Content-Sharing-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt.⁴² Der Haftungsverschärfung in § 1 Abs. 1 UrhDaG liegt bereits die Erwägung zugrunde, dass ein Content-Sharing-Provider, der sämtliche Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG erfüllt, seinen Dienst nicht in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt, weshalb ihm im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit weitergehende Pflichten auferlegt werden. Er kann sich daher nur gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG enthaften, wenn er seinen Pflichten, die sich aus § 4 UrhDaG und §§ 7 bis 11 UrhDaG ergeben, nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachkommt. Ein Content-Sharing-Provider ist für eine Urheberrechtsverletzung daher nicht verantwortlich, wenn er bestmögliche Anstrengungen unternommen hat, um die erforderlichen vertraglichen Nutzungsrechte vom jeweiligen Rechteinhaber zu erwerben (§ 4 UrhDaG) und um sicherzustellen, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte, zu denen die Rechteinhaber einschlägige und notwendige Informationen bereitgestellt haben, nicht auf der Plattform verfügbar sind (§ 7 UrhDaG). Außerdem muss der Content-Sharing-Provider in jedem Fall nach Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises eines Rechteinhabers unverzüglich handeln, um den Zugang zu den entsprechenden Inhalten zu sperren bzw. von seiner Plattform zu entfernen und bestmögliche Anstrengungen unternemen, um das künftige Hochladen dieser Inhalte zu verhindern (§ 8

⁴¹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44.

⁴² Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. d).

UrhDaG). Diese Voraussetzungen für eine Enthftung müssen aufgrund des Wortlauts von Art. 17 Abs. 4 DSM-Richtlinie („und“) kumulativ vorliegen. Lediglich wenn der Content-Sharing-Provider sämtliche Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG erfüllt, ist er nicht für eine entsprechende Urheberrechtsverletzung auf seiner Plattform verantwortlich und kann weder auf Unterlassung noch auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.⁴³

a) Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte, § 4 UrhDaG

Zur Enthftung muss ein Content-Sharing-Provider von den in Art. 3 Abs. 1 und 2 InfoSoc-Richtlinie genannten Rechteinhabern gemäß Art. 17 Abs. 1 UAbs. 2 DSM-Richtlinie eine Erlaubnis einholen, um die urheberrechtlich geschützten Inhalte über seine Plattform öffentlich wiedergeben zu dürfen. Dies kann z.B. durch den Abschluss einer entsprechenden Lizenzvereinbarung erfolgen. Als Verhandlungspartner kommen insbesondere unzählige Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten, verschiedene Rechteinhaber, die selbst über Lizenzen verfügen, sowie Verwertungsorganisationen (wie z.B. die GEMA) in Betracht.⁴⁴ Sofern eine solche Erlaubnis durch den jeweiligen Rechteinhaber nicht eingeräumt wird, muss der Content-Sharing-Provider für seine Enthftung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 UrhDaG bzw. Art. 17 Abs. 4 lit. a) DSM-Richtlinie den Nachweis erbringen, dass er „bestmögliche Anstrengungen“⁴⁵ unternommen hat, um eine solche Erlaubnis vom jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. Für einen Content-Sharing-Provider besteht daher eine Lizenzierungsobliegenheit und daher eine einseitige Pflicht, bestmögliche und zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben.⁴⁶ Um dieser Pflicht nachzukommen, muss er gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 UrhDaG die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben, wenn ihm diese angeboten werden (Nr. 1), wenn sie von repräsentativen Rechteinhabern verfügbar sind, die der Content-Sharing-Provider kennt (Nr. 2) oder wenn sie über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften sowie abhängige

⁴³ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 130.

⁴⁴ Siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 45 ff. u. 139 ff.; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 422; zur Kritik an einer gesetzlich verpflichtenden Pauschallizenz ausführlich *Gerpott*, MMR 2019, 420, 423.

⁴⁵ Die deutsche Fassung von Art. 17 Abs. 4 lit. a) DSM-Richtlinie setzt diesbezüglich „alle Anstrengungen“ voraus, wobei es sich allerdings um ein Redaktionsversehen bei der Übersetzung handelt, siehe dazu Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 132.

⁴⁶ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44 f. u. 132 f.

Verwertungseinrichtungen erworben werden können (Nr. 3). Durch § 5 UrhDaG wird klargestellt, dass der Content-Sharing-Provider für gesetzlich erlaubte Nutzungen durch die Nutzer seiner Plattform keine entsprechende Erlaubnis von den jeweiligen Rechteinhabern einholen muss. Zu beachten ist, dass eine vertragliche Erlaubnis zugunsten des Content-Sharing-Providers gemäß § 6 Abs. 1 UrhDaG ebenfalls zugunsten des Nutzers seiner Plattform und gemäß § 6 Abs. 2 UrhDaG auch umgekehrt gilt.

b) Pflicht zur einfachen Blockierung, § 8 Abs. 1 UrhDaG

Um sich enthaften zu können, muss ein Content-Sharing-Provider gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts über seinen Content-Sharing-Dienst durch eine Blockierung beenden, sobald der entsprechende Rechteinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte Wiedergabe gibt (sog. einfache Blockierung). Ein Content-Sharing-Provider muss folglich durch eine Notification eines Rechteinhabers auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen werden und muss sodann unverzüglich tätig werden, um diese zu blockieren. Die Pflicht zur einfachen Blockierung eines Content-Sharing-Providers ist daher mit dem Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG vergleichbar, das im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern besteht.⁴⁷ Eine Blockierung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts kann gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG durch eine Entfernung oder Sperrung des Zugangs zum maßgeblichen Inhalt erfolgen, weshalb sich eine einfache Blockierung i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG auf einen Take Down des urheberrechtsverletzenden Inhalts beschränkt.⁴⁸ Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.⁴⁹ In diesem Zusammenhang ist allerdings der Wortlaut von Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie zu berücksichtigen, wonach die Verpflichtung zur einfachen Blockierung durch den Content-Sharing-Provider „in jedem Fall“ besteht. Da in Art. 17 Abs. 4 lit. a) und b) DSM-Richtlinie eine entsprechende Formulierung fehlt, ist

⁴⁷ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46 u. 138; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

⁴⁸ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

⁴⁹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 138; krit. hierzu auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 102.

davon auszugehen, dass die Pflicht zur einfachen Blockierung „in jedem Fall“ i.S.v. Art. 17 Abs. 5 DSM-Richtlinie zumutbar ist.

aa) Notification durch Rechteinhaber

Die Verpflichtung eines Content-Sharing-Providers zur einfachen Blockierung entsteht gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG durch einen hinreichend begründeten Hinweis durch den Rechteinhaber (sog. Notification).⁵⁰ Daher besteht die Pflicht zur einfachen Blockierung nicht, wenn der Content-Sharing-Provider auf andere Weise Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung erlangt. In diesem Punkt unterscheidet sich die einfache Blockierung i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG von der Voraussetzung der Haftungsprivilegierung für Host-Provider in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG. Ein Host-Provider ist nämlich gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information verpflichtet, sobald er Kenntnis i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG erlangt, wobei es unerheblich ist, auf welche Weise er diese Kenntnis erhält.⁵¹ In Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie erfasst § 8 Abs. 1 UrhDaG allerdings nur Fälle, in denen der Content-Sharing-Provider proaktiv durch eine Notification des Rechteinhabers auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird. Für Rechteinhaber besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Vermittlerhaftung ein Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG einzuleiten und dadurch die Verantwortlichkeit des Content-Sharing-Providers zu begründen, von der sich dieser nur enthaften kann, wenn er den Take Down des urheberrechtsverletzenden Inhalts unverzüglich vornimmt.⁵²

bb) Einfache Blockierung des Inhalts

Ein Content-Sharing-Provider ist nach dem Erhalt einer Notification gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG dazu verpflichtet, die Urheberrechtsverletzung durch Blockierung zu beenden. Bei einer Blockierung handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG um die Entfernung oder Sperrung des Zugangs zum urheberrechtlich geschützten Inhalt, der über den Content-Sharing-Dienst geteilt wird. Eine solche einfache Blockierung stellt eine

⁵⁰ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁵¹ Zur Pflicht zum unverzüglichem Tätigwerden nach Erhalt der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b).

⁵² Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.

Verpflichtung zum Take Down des beanstandeten Inhalts dar.⁵³ Durch den Verweis in § 8 Abs. 2 UrhDaG auf § 7 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG wird klargestellt, dass eine einfache Blockierung nicht zu einer Entfernung oder Sperrung des Zugangs eines rechtmäßigen und insbesondere nicht urheberrechtsverletzenden Inhalts führen darf. Daher muss der Content-Sharing-Provider seinen betroffenen Nutzer gemäß §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 3 UrhDaG sofort über die erfolgte Blockierung informieren.

cc) Unverzüglichkeit des Handelns

Nach Erhalt der Notification eines Rechteinhabers muss ein Content-Sharing-Provider unverzüglich tätig werden, um die beanstandete Urheberrechtsverletzung durch eine Blockierung zu beenden, damit er sich hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG enthaften kann. Der Wortlaut von § 8 Abs. 1 UrhDaG setzt zwar keine Unverzüglichkeit des Handelns voraus, allerdings sieht Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie explizit vor, dass ein Content-Sharing-Provider unverzüglich tätig werden muss, um die urheberrechtsverletzende Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Unter Berücksichtigung dieser unionsrechtlichen Vorgaben muss die Regelung in § 8 Abs. 1 UrhDaG richtlinienkonform ausgelegt werden, sodass ein Content-Sharing-Provider den Take Down unverzüglich nach Erhalt einer berechtigten Notification vornehmen muss. Hinsichtlich der Unverzüglichkeit des Tätigwerdens nach Erhalt einer Notification gelten die Ausführungen zu Host-Providern bezüglich § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG entsprechend.⁵⁴

c) Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung, § 8 Abs. 3 UrhDaG

Eine Enthftung eines Content-Sharing-Providers kommt in Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie⁵⁵ nur in Betracht, wenn er gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG i.V.m. § 7 UrhDaG künftige unerlaubte Nutzungen eines urheberrechtlich

⁵³ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

⁵⁴ Zum unverzüglichen Tätigwerden nach Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. III. 1. c).

⁵⁵ Die Republik Polen hat am 24.05.2019 eine Nichtigkeitsklage im Hinblick auf Art. 17 Abs. 4 lit. c) letzter Satzteil DSM-Richtlinie beim EuGH eingereicht, ABl. EU Nr. C 270 v. 12.08.2019, S. 21 f., die der EuGH abgewiesen hat, siehe EuGH v. 26.04.2022 – C401/19, GRUR-RS 2022, 8378 (Republic of Poland/Europäische Parlament u. Europäische Kommission); siehe hierzu auch GA Øe, Schlussantrag v. 15.07.2021 – C-401/19, BeckRS 2021, 20614 (Republic of Poland/Europäische Parlament u. Europäische Kommission).

geschützten Inhalts blockiert, sobald der Rechteinhaber diesen Inhalt i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG beanstandet und dem Content-Sharing-Provider die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt (sog. reaktive qualifizierte Blockierung). Eine solche Verpflichtung zur reaktiven qualifizierten Blockierung eines Content-Sharing-Providers entsteht anlassbezogen, aufgrund einer Urheberrechtsverletzung, die bereits über den Content-Sharing-Dienst erfolgt ist und vom jeweiligen Rechteinhaber mittels einer Notification beanstandet wurde. Sofern der Rechteinhaber dem Content-Sharing-Provider die erforderlichen Informationen für eine Blockierung von künftigen unerlaubten Nutzungen bereitstellt, muss dieser neben der einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG auch eine reaktive qualifizierte Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG umsetzen. Bei einer reaktiven qualifizierten Blockierung muss der Content-Sharing-Provider nicht nur einen Take Down des urheberrechtlich geschützten Inhalts vornehmen, sondern muss zusätzlich verhindern, dass dieser zukünftig über seinen Dienst hochgeladen werden kann. Daher ist mit einer qualifizierten Blockierung i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG ein Anspruch auf Stay Down des urheberrechtlich geschützten Inhalts verbunden.⁵⁶ Das hat zur Konsequenz, dass Rechteinhaber einen Content-Sharing-Provider im Rahmen der Vermittlerhaftung nicht nur zu einem Take Down, sondern im Wege eines Notice and Stay Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG zu einem Stay Down des urheberrechtlich geschützten Inhalts verpflichten können.⁵⁷ Kommt der Content-Sharing-Provider in Zukunft dieser Verpflichtung zum Stay Down nicht nach, kann er sich nicht enthaften und ist für eine entsprechende Urheberrechtsverletzung verantwortlich. Die Notification eines Rechteinhabers muss hierfür zusätzlich die erforderlichen Informationen erhalten, die den Content-Sharing-Provider in die Lage versetzen, einen entsprechenden Stay Down des urheberrechtlich geschützten Inhalts umzusetzen (sog. Information), wobei die Ausführungen zur Information bei einer Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gelten.⁵⁸

⁵⁶ Zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

⁵⁷ Zum Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 2.

⁵⁸ Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

d) Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung, § 7 Abs. 1 UrhDaG

In Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 lit. b) DSM-Richtlinie⁵⁹ regelt § 7 Abs. 1 UrhDaG, dass ein Content-Sharing-Provider verpflichtet ist, durch „*bestmögliche Anstrengungen*“⁶⁰ sicherzustellen, dass ein urheberrechtlich geschützter Inhalt nicht über seinen Content-Sharing-Dienst öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch zukünftig nicht verfügbar ist, sobald ein Rechteinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt (sog. präventive qualifizierte Blockierung). Diese Verpflichtung zur präventiven qualifizierten Blockierung besteht daher im Unterschied zu § 8 Abs. 3 UrhDaG anlasslos und vorbeugend, ohne dass es vorher bereits zu einer entsprechenden Urheberrechtsverletzung unter Verwendung des Dienstes des Content-Sharing-Providers gekommen sein muss. Rechteinhaber haben daher durch eine entsprechende Information im Wege eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG die Möglichkeit, einen Content-Sharing-Provider im Rahmen seiner Vermittlerhaftung dazu zu verpflichten, einen Stay Down eines urheberrechtlich geschützten Inhalts zu gewährleisten.⁶¹ Der Content-Sharing-Provider kann sich in einem solchen Fall nur enthaften, wenn er sicherstellt, dass der entsprechende urheberrechtlich geschützte Inhalt überhaupt nicht durch seinen Dienst abgerufen werden kann und nicht mit der Öffentlichkeit geteilt wird. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung zum Stay Down kann der Content-Sharing-Provider manuelle bzw. teilautomatisierte oder vollständig automatisierte Verfahren einsetzen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, weshalb für kleine Diensteanbieter und Startups Ausnahmen gelten.

⁵⁹ Die Republik Polen hat am 24.05.2019 eine Nichtigkeitsklage im Hinblick auf Art. 17 Abs. 4 lit. b) DSM-Richtlinie beim EuGH eingereicht, ABl. EU Nr. C 270 v. 12.08.2019, S. 21 f., die der EuGH abgewiesen hat, siehe EuGH v. 26.04.2022 – C401/19, GRUR-RS 2022, 8378 (Republic of Poland/Europäische Parlament u. Europäische Kommission); siehe hierzu auch GA Øe, Schlussantrag v. 15.07.2021 – C-401/19, BeckRS 2021, 20614 (Republic of Poland/Europäische Parlament u. Europäische Kommission).

⁶⁰ Die deutsche Fassung von Art. 17 Abs. 4 lit. b) DSM-Richtlinie setzt diesbezüglich „*alle Anstrengungen*“ voraus, wobei es sich allerdings um ein Redaktionsversehen bei der Übersetzung handelt, siehe dazu Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 132 u. 137.

⁶¹ Zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 3.

aa) Information durch Rechteinhaber

Für die Umsetzung einer präventiven qualifizierten Blockierung müssen dem Content-Sharing-Provider durch den jeweiligen Rechteinhaber die erforderlichen Informationen mitgeteilt werden, die für die Umsetzung eines Stay Downs erforderlich sind. Insofern besteht eine Mitwirkungsobliegenheit des Rechteinhabers, ohne die die Sorgfaltspflicht des Content-Sharing-Providers nicht entsteht.⁶² In Abgrenzung zu einer Notification beanstandet der Rechteinhaber durch eine Information keine bestehende oder bereits erfolgte Urheberrechtsverletzung, sondern verlangt vom Content-Sharing-Provider, dass es zukünftig zu überhaupt keiner urheberrechtsverletzenden Nutzung seines geschützten Inhalts durch dessen Dienst kommt.⁶³ Die Information des Rechteinhabers muss daher alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um den Content-Sharing-Provider in die Lage zu versetzen, einen Stay Down im Rahmen seines Dienstes umzusetzen. Gemäß Art. 17 Abs. 4 lit. b) DSM-Richtlinie muss der Rechteinhaber dem Content-Sharing-Provider die einschlägigen und notwendigen Informationen bereitstellen. Aus Erwägungsgrund Nr. 66 Abs. 1 DSM-Richtlinie folgt, dass bei den inhaltlichen Anforderungen an die Information die Größe des Rechteinhabers, die Art seiner urheberrechtlich geschützten Inhalte sowie flexible weitere Kriterien zu berücksichtigen sind. Außerdem sind auch der aktuelle Stand der Technik sowie die eingesetzten Technologien des Content-Sharing-Providers zu beachten.⁶⁴ Zur Umsetzung seiner Mitwirkungsobliegenheit muss der Rechteinhaber dem Content-Sharing-Provider unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik in der Regel eine Referenzdatei seines urheberrechtlich geschützten Inhalts bereitstellen.⁶⁵ Anhand einer solchen Referenzdatei kann er manuell bzw. teilautomatisiert oder automatisiert die Inhalte kontrollieren und überprüfen, die seine Nutzer über seinen Dienst teilen wollen und einen entsprechenden Stay Down vornehmen.⁶⁶

⁶² Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 91.

⁶³ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁶⁴ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137.

⁶⁵ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 141.

⁶⁶ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 141; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 92.

bb) Qualifizierte Blockierung des Inhalts

Gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG ist ein Content-Sharing-Provider nach Erhalt einer Information dazu verpflichtet, durch eine Entfernung oder Sperrung des Zugangs sicherzustellen, dass ein urheberrechtlich geschützter Inhalt nicht über seinen Content-Sharing-Dienst öffentlich wiedergegeben wird und dies auch in Zukunft nicht erfolgt. Daher ist ein Content-Sharing-Provider zur Umsetzung eines Stay Down im Hinblick auf die urheberrechtlich geschützte Information verpflichtet.⁶⁷ Er muss dazu alle Maßnahmen ergreifen, die ein sorgfältiger Diensteanbieter ergreifen würde, um sicherzustellen, dass auf seiner Website keine urheberrechtsverletzenden Inhalte verfügbar sind.⁶⁸ Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG darf ein Stay Down nicht zu einer Blockierung von rechtmäßigen Inhalten führen.⁶⁹

cc) Einsatz von manuellen oder teilautomatisierten Verfahren

Die Pflicht eines Content-Sharing-Providers zur Umsetzung einer präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG besteht uneingeschränkt, sofern er ein manuelles oder teilautomatisiertes Verfahren verwendet. Dies folgt aus der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG, wonach nur bei einem Einsatz von automatisierten Verfahren die zusätzlichen Anforderungen der §§ 9 bis 11 UrhDaG Anwendung finden. Der deutsche Gesetzgeber erwartete bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie in das UrhDaG, dass zur Umsetzung einer präventiven qualifizierten Blockierung in der Praxis überwiegend automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen werden.⁷⁰ Er ging davon aus, dass manuelle oder teilautomatisierte Verfahren nur verwendet werden, wenn automatisierte Verfahren nicht möglich oder nicht verhältnismäßig sind.⁷¹ Durch die Differenzierung zwischen manuellen oder teilautomatisierten Verfahren einerseits und automatisierten Verfahren andererseits, wird durch § 7 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einem manuellen oder teilautomatisierten Verfahren eine natürliche Person die präventive qualifizierte Blockierung vornimmt. Eine solche natürliche Person ist in der Lage zu überprüfen, ob der Inhalt, der blockiert

⁶⁷ Zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

⁶⁸ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 66 Abs. 2 DSM-Richtlinie.

⁶⁹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 66 Abs. 1 DSM-Richtlinie.

⁷⁰ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137 u. 139; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 90.

⁷¹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137 u. 139.

werden soll, urheberrechtlich geschützt ist, ob tatsächlich eine Urheberrechtsverletzung vorliegt und ob der jeweilige Rechteinhaber seiner Mitwirkungsobliegenheit gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG nachgekommen ist. Während bei einem manuellen Verfahren der gesamte Vorgang vom Auffinden eines Inhalts bzw. der Kontrolle des Uploads bis zur Entscheidung über die Blockierung durch eine oder mehrere natürliche Personen erfolgt, kommt es bei einem teilautomatisierten Verfahren zu einer Unterstützung der natürlichen Person durch verschiedene Software oder Filtersysteme, wobei die Entscheidung über die präventive qualifizierte Blockierung händisch getroffen wird. Aufgrund dieser menschlichen Überprüfung sind die Regelung in §§ 9 bis 11 UrhDaG nicht auf manuelle oder teilautomatisierte Verfahren anzuwenden.⁷²

dd) Einsatz von automatisierten Verfahren

Sofern ein Content-Sharing-Provider bei der Umsetzung der präventiven qualifizierten Blockierung im Rahmen seines Dienstes ein automatisiertes Verfahren einsetzt, sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG die Regelungen hinsichtlich einer mutmaßlich erlaubten Nutzung gemäß §§ 9 bis 11 UrhDaG anzuwenden. In der Regel wird dazu ein automatisiertes, technisches und auf Algorithmen beruhendes Filtersystem oder eine Inhaltserkennungstechnik eingesetzt (sog. Upload-Filter).⁷³ Der Einsatz eines Upload-Filters darf unter Berücksichtigung der Meinungs- und Kunstfreiheit, insbesondere im Hinblick auf den kreativen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten, nicht zu fälschlicherweise vorgenommenen Blockierungen (sog. False Positives) und damit zu einer unverhältnismäßigen Löschung von rechtmäßigen Inhalten führen (sog. Overblocking).⁷⁴ Dies wird durch die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG klargestellt. Dennoch sehen die Regelungen in §§ 9 bis 11 UrhDaG mutmaßlich erlaubte Nutzungen vor, mit denen einem Overblocking durch automatisierte Verfahren vorgebeugt werden soll. Den mutmaßlich erlaubten Nutzungen liegt die Systematik zugrunde, dass Inhalte, die mutmaßlich i.S.v. §§ 9 bis 11 UrhDaG erlaubt sind, zunächst durch den Content-Sharing-Provider öffentlich wiederzugeben sind, allerdings Rechteinhaber die Möglichkeit erhalten die entsprechende Vermutung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Inhalte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens

⁷² Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 139.

⁷³ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 90; zur Diskussion um Upload-Filtern exemplarisch *Becker*, ZUM 2019, 636; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 422 f.; *Holznel*, ZUM 2020, 1, 2 f.; *Suwelack*, MMR 2018, 582.

⁷⁴ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46, 137 u. 139; siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 108 ff.

gegenüber dem Content-Sharing-Provider zu widerlegen.⁷⁵ Bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens ist der Content-Sharing-Provider gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG urheberrechtlich nicht verantwortlich.

(1) Einsatz von Upload-Filtern

Der E-Commerce-Richtlinie lag im Jahr 2000 die Erwägung zugrunde, dass es unter Berücksichtigung des damaligen Stands der Technik keine Sperr- oder Filteranwendung gab, die absolut wirksam unerlaubte und schädliche Informationen blockiert, aber gleichzeitig vermeidet, dass völlig legale Informationen gesperrt werden.⁷⁶ Insofern hätte der Einsatz von Upload-Filtern nach dem damaligen Stand der Technik stets zu einem Overblocking geführt, weshalb ein verpflichtender Einsatz von Upload-Filtern damals als unverhältnismäßig galt. Der ursprüngliche Entwurf von Art. 13 Abs. 1 DSM-Richtlinie der *Europäischen Kommission* aus dem Jahr 2016 sah sodann vor, dass ein Stay Down einer urheberrechtlich geschützten Information durch „wirksame Inhaltserkennungstechniken“ möglich sei.⁷⁷ Die *Europäische Kommission* ging folglich davon aus, dass durch Upload-Filter ein Stay Down umgesetzt werden kann und es nicht zu einem Overblocking kommt. In der endgültigen Fassung der DSM-Richtlinie wurde jedoch auf die ausdrückliche Nennung von Inhaltserkennungstechniken zur Umsetzung eines Stay Down in Art. 17 Abs. 4 DSM-Richtlinie verzichtet. Stattdessen wurde in Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 DSM-Richtlinie vorgesehen, dass Entscheidungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens „einer von Menschen durchgeführten Überprüfung zu unterziehen“ sind. Im Anschluss an die Dialoge i.S.v. Art. 17 Abs. 10 DSM-Richtlinie führte die *Europäische Kommission* in einem Konsultationspapier zur Vorbereitung von Leitlinien zu Art. 17 DSM-Richtlinie aus, dass im Hinblick auf automatisierte Verfahren berücksichtigt werden müsse, dass eine Inhaltserkennungstechnik nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht beurteilen könne, ob der hochgeladene Inhalt eine Urheberrechtsverletzung darstelle oder durch eine urheberrechtliche Schranke abgedeckt sei.⁷⁸ Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und der

⁷⁵ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46.

⁷⁶ *Europäische Kommission* v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 16 Fn. 73.

⁷⁷ *Europäische Kommission* v. 14.09.2016 – COM(2016) 593 final – 2016/0280 (COD), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, S. 31 f.

⁷⁸ *Europäische Kommission* v. 27.07.2020, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single

Vermeidung von Overblocking empfahl die *Europäische Kommission* daher den Europäischen Mitgliedstaaten einen Regelungsansatz zum Umgang mit Upload-Filtern. Demnach sollen beim Einsatz von automatisierten Verfahren mutmaßlich urheberrechtsverletzende Nutzungen (sog. likely infringing) automatisch geblockt werden und mutmaßlich erlaubte Nutzungen (sog. likely to be legitimate) von der automatischen Blockierung ausgenommen werden, wobei letztere zunächst öffentlich wiederzugeben und erst anschließend auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen sind.⁷⁹ Für eine solche mutmaßlich urheberrechtsverletzende Nutzung und eine mutmaßlich erlaubte Nutzung sollen die Europäischen Mitgliedstaaten Kriterien entwickeln.

(2) Mutmaßlich erlaubte Nutzung, §§ 9 bis 11 UrhDaG

Der deutsche Gesetzgeber hat den Vorschlag für einen Regelungsansatz der *Europäischen Kommission* übernommen und hinsichtlich der Verwendung von automatisierten Verfahren in den §§ 9 bis 11 UrhDaG Regelungen geschaffen, die Kriterien für eine mutmaßlich erlaubte Nutzung aufstellen (sog. likely to be legitimate).⁸⁰ Diese Kriterien indizieren eine erlaubte Nutzung und können vor allem durch ein automatisiertes Verfahren (z.B. einen Upload-Filter) uneingeschränkt überprüft werden, ohne dass es dabei zu einem Overblocking kommt.⁸¹ Durch die Regelungen in §§ 9 bis 11 UrhDaG wird der jeweilige Upload nicht endgültig legitimiert, weshalb es sich bei diesen Vorschriften nicht um allgemeine urheberrechtliche Schranken handelt. Es handelt sich vielmehr um eine vorläufige Vermutung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten (ex ante), wobei jedoch zugleich für Rechteinhaber die Möglichkeit besteht, eine Überprüfung dieser Inhalte einzuleiten, woraufhin der hochgeladene Inhalt bei einer Urheberrechtsverletzung zu blockieren ist (ex post).⁸² Das bedeutet, dass ein durch einen Nutzer hochgeladener Inhalt, der sämtliche Anforderungen der §§ 9 bis 11 UrhDaG erfüllt, nicht zwangsläufig rechtmäßig ist, sondern lediglich nicht durch einen Upload-Filter blockiert werden darf und die entsprechende Blockierung durch ein Beschwerdeverfahren i.S.v. § 14 UrhDaG erreicht werden muss. Bis zum Abschluss eines solchen Beschwerdeverfahrens ist der Content-

Market, S. 15.

⁷⁹ *Europäische Kommission* v. 27.07.2020, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, S. 15 f.; siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46.

⁸⁰ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46.

⁸¹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 139.

⁸² Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46.

Sharing-Provider gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG urheberrechtlich nicht für eine mutmaßlich erlaubte Nutzung verantwortlich. Da über eine entsprechende Beschwerde gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 UrhDaG innerhalb von einer Woche nach deren Einlegung entschieden werden muss, ist der mutmaßlich erlaubte Inhalt in der Regel für mindestens eine Woche über den Content-Sharing-Dienst abrufbar. Außerdem ist der Inhalt selbst dann bis zum tatsächlichen Abschluss des Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben, wenn die Wochenfrist überschritten wird, wodurch lediglich die Freistellung von der Verantwortlichkeit gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG entfällt.⁸³ Dies führt letztlich zu einem online by default-Ansatz.⁸⁴

(a) Keine Anwendbarkeit auf Live-Berichterstattungen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG

Die Regelung zum Einsatz von automatisierten Verfahren in § 7 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG und folglich die Regelungen zur mutmaßlich erlaubten Nutzung in §§ 9 bis 11 UrhDaG sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG nur eingeschränkt auf Übertragungen von Sportveranstaltungen anwendbar. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG gelten die Regelungen zur mutmaßlich erlaubten Nutzung nicht, wenn sich die Nutzung auf Filmwerke oder Laufbilder bezieht, deren erstmalige öffentliche Wiedergabe noch nicht abgeschlossen ist und der Rechteinhaber vom Content-Sharing-Provider eine Blockierung verlangt und ihm die hierfür erforderlichen Angaben macht. Diese Regelung gilt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG insbesondere auch im Hinblick auf die zeitgleiche Übertragung von Sportveranstaltungen – also bei einer Live-Berichterstattung.⁸⁵ Das bedeutet, dass bei einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung auch bei der Verwendung eines automatisierten Verfahrens eine präventive qualifizierte Blockierung i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG durch den Content-Sharing-Provider uneingeschränkt vorgenommen werden muss. Lädt ein Nutzer eines Content-Sharing-Providers einen Inhalt hoch, der den Bewegtbildcontent einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung oder aber Teile davon enthält, muss der Content-Sharing-Provider diesen Inhalt vollständig blockieren, auch wenn er ein automatisiertes Verfahren zur Umsetzung eines Stay Down verwendet und die Voraussetzungen der §§ 9 bis 11 UrhDaG erfüllt wären.⁸⁶ Durch § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG werden die Regelungen in §§ 9 bis 11 UrhDaG bis zum Abschluss der erstmaligen

⁸³ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 139.

⁸⁴ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307.

⁸⁵ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa).

⁸⁶ Begr. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) v. 19.05.2021, BT-Drs. 19/29894, S. 97.

öffentliche Wiedergabe (also der Beendigung der Live-Berichterstattung über die Sportveranstaltung) zeitweise suspendiert.⁸⁷ Während einer zeitgleichen Übertragung einer Sportveranstaltung wird vermutet, dass keine erlaubte Nutzung vorliegen kann und es daher auch bei der Verwendung eines Upload-Filters nicht zu einem Overblocking kommt. Da jegliche Nutzung des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung während ihrer Live-Berichterstattung, die nicht durch den Sportveranstalter oder die autorisierten Rechteinhaber erfolgt, urheberrechtsverletzend ist, ist eine automatische Blockierung durch einen Content-Sharing-Provider stets verhältnismäßig.

Durch die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch das Teilen von kleinen Ausschnitten aus der Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung über einen Content-Sharing-Dienst die Monetarisierung durch die jeweiligen Rechteinhaber erheblich beeinträchtigen und die gesamte Verwertung der Sportveranstaltung nachhaltig stören kann.⁸⁸ Unter Berücksichtigung des jeweiligen Live-Fensters einer Sportveranstaltung ist es für Rechteinhaber nicht möglich, ihre Rechte wirksam gegenüber einem Content-Sharing-Provider durchzusetzen. Der online by default-Ansatz würde bei einer Live-Berichterstattung dazu führen, dass die nichtautorisierte Übertragung durch den Content-Sharing-Provider bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens öffentlich wiederzugeben gewesen wäre. Die Sportveranstaltung und deren Live-Berichterstattung wären längst abgeschlossen, bis der Content-Sharing-Provider innerhalb einer Woche eine Entscheidung im Beschwerdeverfahren getroffen hätte. Das Zusammenspiel der §§ 5, 9, 10 UrhDaG hätte daher dazu geführt, dass Rechteinhaber im Hinblick auf eine nichtautorisierte Live-Berichterstattung gegenüber einem Content-Sharing-Provider faktisch rechtsschutzlos gewesen wären, wenn dieser im Rahmen seines Dienstes kein manuelles oder teilautomatisiertes Verfahren vorgesehen hätte.⁸⁹ Von der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG nicht erfasst sind zeitversetzte Berichterstattungen über Sportveranstaltungen, weshalb bezüglich solcher nichtautorisierten Übertragungen eine mutmaßlich erlaubte Nutzung i.S.v. §§ 9 bis 11 UrhDaG vorliegen kann.

⁸⁷ Begr. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) v. 19.05.2021, BT-Drs. 19/29894, S. 97.

⁸⁸ Begr. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) v. 19.05.2021, BT-Drs. 19/29894, S. 97; so bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307, vor der Normierung von § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG.

⁸⁹ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307, vor der Normierung von § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG.

(b) Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen, § 9 Abs. 1 UrhDaG

Bei einem Einsatz von automatisierten Verfahren ist ein Content-Sharing-Provider gemäß § 9 Abs. 1 UrhDaG dazu verpflichtet, eine mutmaßlich erlaubte Nutzung zunächst öffentlich wiederzugeben und diese nicht automatisiert zu blockieren. Dadurch sollen False Positives und insbesondere ein Overblocking vermieden werden. Zu beachten ist, dass § 9 Abs. 1 UrhDaG aufgrund der expliziten Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG nicht auf Live-Berichterstattungen über eine Sportveranstaltung anwendbar ist, sondern nur für zeitversetzte Berichterstattungen über Sportveranstaltungen gelten kann.⁹⁰ Eine mutmaßlich erlaubte Nutzung liegt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG vor, wenn ein nutzergenerierter Inhalt, weniger als die Hälfte eines urheberrechtlich geschützten Inhalts enthält (Nr. 1), dieser Ausschnitt des urheberrechtlich geschützten Inhalts mit anderen Inhalten kombiniert wird (Nr. 2) und die urheberrechtlich geschützten Inhalte eines Dritten entweder nur geringfügig i.S.v. § 10 UrhDaG genutzt oder i.S.v. § 11 UrhDaG als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet werden (Nr. 3). Diese Voraussetzungen müssen aufgrund des Wortlauts von § 9 Abs. 2 UrhDaG („und“) kumulativ vorliegen. In einem solchen Fall wird widerleglich vermutet, dass die Nutzung des Inhalts nach § 5 UrhDaG gesetzlich erlaubt ist, weshalb ein automatisiertes Verfahren des Content-Sharing-Providers diesen nicht blockieren darf.

(i) User Generated Content, § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhDaG

Eine mutmaßlich erlaubte Nutzung i.S.v. § 9 Abs. 2 UrhDaG kommt lediglich hinsichtlich eines nutzergenerierten Inhalts in Betracht (sog. User Generated Content). Dieser muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UrhDaG aus weniger als der Hälfte eines urheberrechtlich geschützten Inhalts bestehen und muss zudem gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UrhDaG mit anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten kombiniert werden. Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung teilt der Uploader den nichtautorisierter Bewegtbildcontent gerade nicht als User Generated Content über die Plattform eines Content-Sharing-Providers, sondern übernimmt eine Übertragung eines autorisierten Rechteinhabers vollständig und unmittelbar. Eine mutmaßlich erlaubte Nutzung kommt daher nicht in Betracht, wobei hinsichtlich von Highlight-Berichterstattungen eine erhebliche Missbrauchsgefahr besteht.⁹¹

⁹⁰ Zur Nichtanwendbarkeit der Regelungen in §§ 9 bis 11 UrhDaG auf Live-Berichterstattungen über eine Sportveranstaltung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd) (2) (a).

⁹¹ Zur Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG im

(ii) Geringfügige Nutzung, §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 10 UrhDaG

Eine geringfügige Nutzung gemäß § 10 UrhDaG kann nur vorliegen, wenn der Nutzer des Content-Sharing-Providers mit dem Inhalt keine kommerziellen Zwecke verfolgt oder die entsprechende Nutzung lediglich der Erzielung unerheblicher Einnahmen dient. Das hat zur Folge, dass eine geringfügige Nutzung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit jedenfalls ausscheidet.⁹² Außerdem können bei den Nutzern die Werbeeinnahmen berücksichtigt werden, die sie entweder selbst erzielen oder an denen sie durch den Content-Sharing-Provider partizipieren. Hinsichtlich von audiovisuellen Aufnahmen liegt eine geringfügige Nutzung gemäß § 10 Nr. 1 UrhDaG nur vor, wenn je Filmwerk oder Laufbild lediglich bis zu 15 Sekunden im Rahmen des User Generated Contents i.S.v. § 9 Abs. 2 UrhDaG verwendet werden. Das bedeutet, dass vom Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung nur bis zu 15 Sekunden der jeweiligen Übertragung durch einen Nutzer verwendet werden dürfen.

(iii) Kennzeichnung als erlaubte Nutzung, §§ 9 Abs. 2 Nr. 3, 11 UrhDaG

Sofern keine geringfügige Nutzung i.S.v. § 10 UrhDaG vorliegt, besteht für die Nutzer eines Content-Sharing-Providers bei einem Upload, der automatisiert blockiert wird, gemäß § 11 UrhDaG die Möglichkeit, den Inhalt als erlaubte Nutzung zu kennzeichnen (sog. Flagging). Ein solches Flagging von Inhalten kommt jedoch nur in Betracht, wenn es sich um User Generated Content i.S.v. § 9 Abs. 2 UrhDaG handelt und durch diesen insbesondere nur die Hälfte eines urheberrechtlich geschützten Inhalts verwendet und dieser mit anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten kombiniert wird.⁹³ Wird ein bereits auf der Plattform befindlicher Inhalt des Nutzers automatisiert blockiert, hat der Nutzer gemäß § 11 Abs. 2 UrhDaG die Möglichkeit, diesen innerhalb von 48 Stunden als erlaubt zu kennzeichnen und der Inhalt gilt in dieser Zeit als mutmaßlich erlaubt.⁹⁴ Allerdings kann das Flagging i.S.v. § 11 UrhDaG missbraucht werden. Hinsichtlich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ist offensichtlich, dass der Uploader den Stream nicht in rechtmäßiger Weise als gesetzlich erlaubt kennzeichnen kann. Uploader können die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung dennoch bewusst unzutreffend als gesetzlich erlaubt kennzeichnen und so das Streamen über die Plattform des Content-Sharing-Providers

Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4. e).

⁹² Barudi, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 121.

⁹³ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 47.

⁹⁴ Vgl. Barudi, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 124.

ermöglichen.⁹⁵ Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, dass Nutzer, die Inhalte fälschlicherweise als erlaubt kennzeichnen (sog. False Flagging), gemäß § 18 Abs. 5 UrhDaG für einen angemessenen Zeitraum durch den Content-Sharing-Provider von der Möglichkeit zur Kennzeichnung als erlaubte Nutzung i.S.v. § 11 UrhDaG ausgeschlossen werden.⁹⁶ Dies gilt allerdings nur, wenn ein Nutzer wiederholt eine falsche Kennzeichnung vornimmt, sodass ein erstmaliges False Flagging ohne Konsequenzen für den Nutzer bleibt. Dadurch entsteht eine erhebliche Missbrauchsgefahr, da sich Nutzer des Content-Sharing-Providers – ggf. unter Verwendung falscher Angaben – immer wieder neu bei diesem registrieren und so etwaige Sperren umgehen können.

(c) Roter Knopf für Trusted Flagger, § 14 Abs. 4 UrhDaG

Für vertrauenswürdige Rechteinhaber (sog. Trusted Flagger) besteht gemäß § 14 Abs. 4 UrhDaG die Möglichkeit nach Prüfung durch eine natürliche Person, die Vermutung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG zu widerlegen und gegenüber dem Content-Sharing-Provider darzulegen, dass die fortdauernde öffentliche Wiedergabe des hochgeladenen Inhalts die wirtschaftliche Verwertung seines urheberrechtlich geschützten Inhalts erheblich beeinträchtigt (sog. roter Knopf).⁹⁷ Das bedeutet, dass Trusted Flaggers darlegen können, dass die Vermutung einer gesetzlich erlaubten Nutzung eines User Generated Contents i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG widerlegt ist und daher dieser Inhalt durch den Content-Sharing-Provider auch bei einer Verwendung eines automatisierten Verfahrens bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu blockieren ist. Durch den roten Knopf können Trusted Flaggers verhindern, dass der Inhalt gemäß § 9 Abs. 1 UrhDaG bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens öffentlich wiedergegeben wird. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Vermutung hinsichtlich einer mutmaßlich erlaubten Nutzung durch eine menschliche Überprüfung häufig ohne weiteres widerlegen lässt.⁹⁸ Die Vertrauenswürdigkeit eines Trusted Flagger kann sich z.B. aus dem Umfang des beim Content-Sharing-Provider hinterlegten werthaltigen Repertoires, dem damit verbundenen Einsatz besonders qualifizierten Personals oder auch aus der erfolgreichen Durchführung etlicher Beschwerdeverfahren

⁹⁵ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 308, vor der Normierung von § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG.

⁹⁶ Siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 125, 181 u. 185 ff.

⁹⁷ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 143; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 166 ff.; auch Kill Switch oder Red-Button-Lösung genannt.

⁹⁸ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 143.

in der Vergangenheit ergeben.⁹⁹ Der rote Knopf kann jedenfalls nur ausgelöst werden, wenn auf Seiten des Trusted Flaggers eine menschliche Überprüfung des Inhalts erfolgt, weshalb dieser nicht durch ein automatisiertes Verfahren des Trusted Flaggers ausgelöst werden darf. Dabei ist zu beachten, dass ein Trusted Flagger nicht mehr als vertrauenswürdig gelten soll, sofern er den roten Knopf automatisiert auslöst.¹⁰⁰ Jedenfalls muss der Trusted Flagger nachweisen, dass die fortdauernde Wiedergabe des Inhalts die wirtschaftliche Verwertung seines urheberrechtlich geschützten Inhalts erheblich beeinträchtigt, wobei hieran zum Schutz von Rechteinhabern keine zu hohen Voraussetzungen zu stellen sind. Betätigt ein Trusted Flagger dagegen wiederholt fälschlicherweise den roten Knopf und kommt es zu False Positives, ist er gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 UrhDaG durch den Content-Sharing-Provider für einen angemessenen Zeitraum für dieses Verfahren nach § 14 Abs. 4 UrhDaG auszuschließen.¹⁰¹

ee) Keine allgemeine Überwachungspflicht, § 7 Abs. 2 TMG

Bei der Umsetzung der Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG ist – unabhängig davon, ob eine manuelles bzw. teilautomatisiertes oder automatisiertes Verfahren verwendet wird – zu berücksichtigen, dass einem Content-Sharing-Provider gemäß § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt werden darf.¹⁰² Ein Content-Sharing-Provider ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, der einen Hosting-Dienst i.S.v. § 10 Satz 1 TMG erbringt. Daher unterfällt er als privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG dem Anwendungsbereich von § 7 Abs. 2 TMG. Durch die Regelung in § 1 Abs. 3 UrhDaG wird lediglich die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG ausgeschlossen, weshalb die weiteren Regelungen und Haftungsprivilegierungen des TMG dennoch auf Content-Sharing-Provider anwendbar sind. Im Übrigen ergibt sich auch aus Art. 17 Abs. 8 UAbs. 1 DSM-Richtlinie, dass die Anwendung von Art. 17 DSM-Richtlinie nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht des Content-Sharing-Providers i.S.v. Art. 15 E-Commerce-Richtlinie führen darf. Die präventive qualifizierte Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG stellt allerdings

⁹⁹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 144; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 170.

¹⁰⁰ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 144; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 171.

¹⁰¹ Siehe ausführlich *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 179 u. 185 ff.

¹⁰² Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

keine solche allgemeine Überwachungspflicht i.S.v. Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 7 Abs. 2 TMG dar und verpflichtet den Content-Sharing-Provider nicht, anlasslos, proaktiv und vorbeugend sämtliche von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen. Zum einen bezieht sich die präventive qualifizierte Blockierung des Content-Sharing-Providers lediglich auf urheberrechtlich geschützte Inhalte und nicht generell auf sämtliche Rechtsverletzungen im Internet, weshalb lediglich solche Inhalte überwacht werden müssen, die potenziell urheberrechtsverletzend sein könnten.¹⁰³ Zum anderen setzt die Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung eine Mitwirkungsobliegenheit des jeweiligen Rechteinhabers voraus. Der Content-Sharing-Provider muss nur dann einen Stay Down gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG vornehmen, wenn ihm der Rechteinhaber die dazu erforderlichen Informationen zukommen lässt. Das bedeutet, dass der Content-Sharing-Provider nicht generell dazu verpflichtet ist, sämtliche Urheberrechtsverletzungen anlasslos und proaktiv auf seiner Plattform zu verhindern, sondern nur die, für die die jeweiligen Rechteinhaber ihm die erforderlichen Informationen bereitgestellt haben. Es handelt sich daher um eine Überwachungspflicht in einem spezifischen Fall, den die Rechteinhaber proaktiv durch ihre jeweilige Mitwirkung durch eine entsprechende Information auslösen müssen. Eine Überwachungspflicht in einem spezifischen Fall ist allerdings unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 47 E-Commerce-Richtlinie mit Art. 15 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 7 Abs. 2 TMG vereinbar.

e) Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten, § 1 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG

Ein Content-Sharing-Provider muss gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG seine Pflichten aus § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards erfüllen, wobei dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeit können verschiedene Kriterien beachtet werden, die die maßgebliche Situation kennzeichnen und den konkreten Content-Sharing-Dienst auszeichnen. In Umsetzung von Art. 17 Abs. 5 DSM-Richtlinie sieht § 1 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG eine nicht abschließende Liste an Kriterien vor, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall Berücksichtigung finden können.¹⁰⁴ Demnach sind insbesondere die Art, das Publikum und der Umfang des Content-Sharing-Dienstes (Nr. 1), die Art der von den Nutzern hochgeladenen urheberrechtlich geschützten

¹⁰³ So auch *Gerpott*, MMR 2019, 420, 424.

¹⁰⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 131; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 148 ff.

Inhalte (Nr. 2), die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten aus § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG (Nr. 3) sowie die Kosten, die dem Content-Sharing-Provider für Mittel nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhDaG entstehen (Nr. 4), zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie dieser Kriterien können daher je nach Art der urheberrechtlich geschützten Inhalte sowie je nach Art des verwendeten Content-Sharing-Dienstes unterschiedliche Mittel angemessen und verhältnismäßig sein, um insbesondere zu verhindern, dass auf der Plattform des Content-Sharing-Providers keine urheberrechtsverletzenden Inhalte verfügbar sind.¹⁰⁵

f) Ausnahmetatbestände der Enthftung

In Umsetzung von Art. 17 Abs. 6 DSM-Richtlinie werden im UrhDaG verschiedene Ausnahmen zur Enthftung von einzelnen Content-Sharing-Providern geregelt. Durch diese Ausnahmetatbestände sollen insbesondere Startup-Diensteanbieter i.S.v. § 2 Abs. 3 UrhDaG sowie kleine Diensteanbieter i.S.v. § 2 Abs. 4 UrhDaG, die Content-Sharing-Provider sind, privilegiert werden, um neue Geschäftsmodelle nicht durch zu strenge Präventivmaßnahmen zu verhindern.¹⁰⁶ Zu beachten ist, dass die Haftungsverstärkung durch § 1 Abs. 1 UrhDaG auf Startup-Diensteanbieter sowie kleine Diensteanbieter uneingeschränkt anwendbar ist. Durch die Ausnahmetatbestände wird lediglich die Enthftung für eine öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Inhalten gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG erleichtert.

aa) Startup-Diensteanbieter, §§ 2 Abs. 3, 7 Abs. 4 UrhDaG

Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 17 Abs. 6 DSM-Richtlinie ist ein Startup-Diensteanbieter i.S.v. § 2 Abs. 3 UrhDaG für eine Enthftung nur verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um vertragliche Nutzungsrechte gemäß § 4 UrhDaG zu erwerben und einen Take Down des beanstandeten Inhalts durch eine einfache Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG vorzunehmen, solange die monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher seiner Plattform 5 Millionen nicht übersteigt.¹⁰⁷ Dadurch wird auch die Vermittlerhaftung eines Startup-Diensteanbieters auf ein Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG

¹⁰⁵ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 66 Abs. 2 DSM-Richtlinie.

¹⁰⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 67 DSM-Richtlinie.

¹⁰⁷ Zur Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte gemäß § 4 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. a); zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b).

beschränkt.¹⁰⁸ Sobald die monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Plattform eines Startup-Unternehmens 5 Millionen übersteigt, muss er sämtliche Voraussetzungen für eine Enthftung gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG uneingeschränkt erfüllen.¹⁰⁹

bb) Kleine Diensteanbieter, §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 5 UrhDaG

Die Regelung in § 7 Abs. 5 UrhDaG sieht vor, dass hinsichtlich eines kleinen Diensteanbieters i.S.v. § 2 Abs. 4 UrhDaG widerleglich vermutet wird, dass es diesem unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zugemutet werden kann, dass er einer Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG nachkommt. Der deutsche Gesetzgeber hat durch diese Regelung die Verhältnismäßigkeit der Sorgfaltspflichten eines Content-Sharing-Providers i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG weiter konkretisiert.¹¹⁰ Folglich sind die Pflichten eines kleinen Diensteanbieters auch nur auf § 4 UrhDaG sowie § 8 Abs. 1 UrhDaG beschränkt, es sei denn, die Vermutung hinsichtlich von § 7 Abs. 1 UrhDaG kann widerlegt werden.¹¹¹

cc) Keine Enthftung für strukturell rechtsverletzende Content-Sharing-Dienste, § 1 Abs. 4 UrhDaG

In § 1 Abs. 4 UrhDaG wird klarstellend geregelt, dass sich ein strukturell rechtsverletzender Content-Sharing-Dienst hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit nicht nach § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann.¹¹² Durch diese Klarstellung wird Erwägungsgrund Nr. 62 Abs. 2 Satz 2 DSM-Richtlinie im UrhDaG aufgegriffen, wonach die Enthftungsmöglichkeit und Freistellung von der Verantwortlichkeit gerade nicht für Diensteanbieter gelten soll, deren Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder diese zu erleichtern. Daher ist ein strukturell rechtsverletzender Content-Sharing-Dienst in jedem Fall nach § 1 Abs. 1 UrhDaG uneingeschränkt verantwortlich und kann sich nicht nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften.¹¹³

¹⁰⁸ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.

¹⁰⁹ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 138.

¹¹⁰ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 138.

¹¹¹ Zur Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte gemäß § 4 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. a); zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b).

¹¹² Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹¹³ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 131.

III. Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern

Ein Content-Sharing-Provider ist ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb die Vermittlerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung seines Dienstes begangen werden, auf diesen anwendbar ist.¹¹⁴ Damit sich ein Content-Sharing-Provider gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG überhaupt enthaften kann, muss er u.a. seine Pflichten aus §§ 7 bis 11 UrhDaG erfüllen. Diese Pflichten sehen verschiedene Verfahren vor, die die jeweiligen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern auslösen können. Dadurch wird die Vermittlerhaftung eines Content-Sharing-Providers gleichzeitig auf diese Verfahren beschränkt. Insofern spiegeln sich die Sorgfaltspflichten eines Content-Sharing-Providers aus §§ 7 bis 11 UrhDaG mit seiner Vermittlerhaftung. Dadurch können die jeweiligen Rechteinhaber einen Content-Sharing-Provider zu einem Take Down oder Stay Down eines urheberrechtlich geschützten Inhalts verpflichten. Nur wenn der Content-Sharing-Provider einer solchen berechtigten Aufforderung zum Take Down oder Stay Down nachkommt, kann er sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften. Rechteinhaber können von einem Content-Sharing-Provider insbesondere einen Anspruch auf Take Down im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG geltend machen (hierzu unter 1.). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Stay Down im Wege eines Notice and Stay Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG, wonach eine bereits erfolgte Urheberrechtsverletzung zukünftig nicht mehr über den Dienst des Content-Sharing-Providers erfolgen darf (hierzu unter 2.). Außerdem kann einem Content-Sharing-Provider durch ein Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG die Pflicht auferlegt werden, präventiv einen Stay Down eines urheberrechtsverletzenden Inhalts vorzunehmen, damit es überhaupt nicht zu entsprechenden Urheberrechtsverletzungen kommt (hierzu unter 3.). Durch die Regelung in § 1 Abs. 3 UrhDaG wird in Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 DSM-Richtlinie lediglich die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG ausgeschlossen, wobei die weiteren Regelungen des TMG anwendbar bleiben. Daher können einem Content-Sharing-Provider als privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG durch gerichtliche Anordnungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auch

¹¹⁴ Zur Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung auf eine Social-Media-Plattform EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 28 (SABAM/Netlog); zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

weitere Maßnahmen auferlegt werden, um beanstandete Urheberrechtsverletzungen abzustellen oder zukünftig zu verhindern (hierzu unter 4.). Zu beachten ist dabei, dass ein Rechteinhaber, der wiederholt fälschlicherweise die Blockierung von urheberrechtlich geschützten Inhalten geltend macht (sog. False Positives), gemäß § 18 Abs. 1 UrhDaG durch den Content-Sharing-Provider für einen angemessenen Zeitraum vom Verfahren nach §§ 7, 8 UrhDaG auszuschließen ist.¹¹⁵

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 8 Abs. 1 UrhDaG

Zur Enthftung muss ein Content-Sharing-Provider unverzüglich eine einfache Blockierung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG umsetzen.¹¹⁶ Das hat zur Folge, dass die jeweiligen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung proaktiv diese Pflicht auslösen können, indem sie den Content-Sharing-Provider mittels einer Notification auf eine Urheberrechtsverletzung hinweisen, sodass dieser die Urheberrechtsverletzung unverzüglich durch einen Take Down beenden muss (sog. Notice and Take Down-Verfahren). Dieses Notice and Take Down-Verfahren ist mit dem Notice and Take Down-Verfahren vergleichbar, das i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG generell für sämtliche Host-Provider besteht.¹¹⁷ Für die Einleitung des Verfahrens ist es gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG zwingend erforderlich, dass der jeweilige Rechteinhaber den Content-Sharing-Provider auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung hinweist, diese hinreichend begründet und einen entsprechenden Take Down verlangt.¹¹⁸ Gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG muss der Content-Sharing-Providern den beanstandeten urheberrechtsverletzenden Inhalt durch eine Entfernung oder Sperrung des Zugangs blockieren, was dem Anspruch auf Take Down entspricht.¹¹⁹ Unter Berücksichtigung des Wortlauts von Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie ist § 8 Abs. 1 UrhDaG richtlinienkonform auszulegen, weshalb der Content-

¹¹⁵ Siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 177.

¹¹⁶ Zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b).

¹¹⁷ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46 u. 138; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

¹¹⁸ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

¹¹⁹ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

Sharing-Provider unverzüglich tätig werden muss, um den Take Down nach Erhalt der Notification vorzunehmen.¹²⁰ Sofern der Content-Sharing-Provider eine berechtigte Notification eines Rechteinhabers missachtet oder dieser nicht unverzüglich nachkommt, ist er gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG unmittelbar für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich. Während bei einem Host-Provider das Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG eine Voraussetzung für die Haftungsprivilegierung darstellt und die Missachtung einer berechtigten Notification überhaupt erst eine Verantwortlichkeit des Host-Providers im Rahmen einer Sekundärhaftung begründet, kann sich der Content-Sharing-Provider durch die Einhaltung des Notice and Take Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG lediglich bezüglich seiner bereits bestehenden Verantwortlichkeit im Rahmen seiner Primärhaftung enthaften. Er muss daher seine Verantwortlichkeit widerlegen.

2. Notice and Stay Down-Verfahren, § 8 Abs. 3 UrhDaG

Ein Content-Sharing-Provider kann sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG nur enthaften, wenn er gemäß §§ 8 Abs. 3, 7 UrhDaG eine reaktive qualifizierte Blockierung vornimmt, sobald der Rechteinhaber einen Inhalt auf seiner Plattform i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG beanstandet und dem Content-Sharing-Provider die für eine qualifizierte Blockierung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.¹²¹ Daher besteht für die jeweiligen Rechteinhaber zusätzlich zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG die Möglichkeit, den Content-Sharing-Provider proaktiv auf eine Urheberrechtsverletzung auf seiner Plattform hinzuweisen und den Content-Sharing-Provider dazu zu verpflichten, diese Urheberrechtsverletzung durch eine einfache Blockierung unverzüglich zu beenden und durch eine reaktive qualifizierte Blockierung zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern (sog. Notice and Stay Down-Verfahren). Durch dieses Verfahren entsteht daher ein Anspruch des Rechteinhabers auf Stay Down eines urheberrechtsverletzenden Inhalts, der bereits über den Dienst des Content-Sharing-Providers geteilt wurde.¹²² Der Rechteinhaber muss zur Begründung der Verpflichtung zum Stay Down sämtliche Voraussetzungen des Notice and Take

¹²⁰ Zur Unverzüglichkeit des Handelns gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG siehe Kap. 8 A. II. 3. b) cc); zum unverzüglichen Tätigwerden nach Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. III. 1. c).

¹²¹ Zur Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. c).

¹²² Zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG einhalten,¹²³ wobei die Notification zusätzlich die erforderlichen Informationen enthalten muss, die eine qualifizierte Blockierung i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG durch den Content-Sharing-Provider ermöglichen.¹²⁴ Setzt der Content-Sharing-Provider den Stay Down nicht um oder kommt seiner Verpflichtung nur unzureichend nach, kann er sich nicht enthaften und bleibt im Rahmen der Primärhaftung verantwortlich.

3. Information and Stay Down-Verfahren, § 7 Abs. 1 UrhDaG

Um sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften zu können, muss ein Content-Sharing-Provider gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG durch eine präventive qualifizierte Blockierung unter bestmöglichen Anstrengungen sicherstellen, dass ein urheberrechtlich geschützter Inhalt nicht über seinen Dienst öffentlich wiedergegeben wird und auch hierfür zukünftig nicht verfügbar ist, nachdem ein Rechteinhaber dies verlangt und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.¹²⁵ Die jeweiligen Rechteinhaber können einem Content-Sharing-Provider daher präventiv im Rahmen der Vermittlerhaftung eine Verpflichtung zur Vornahme einer qualifizierten Blockierung auferlegen, indem sie ihm die erforderlichen Informationen hinsichtlich ihres urheberrechtlich geschützten Inhalts zur Verfügung zu stellen (sog. Information and Stay Down-Verfahren). Durch eine Information kann der Rechteinhaber einem Content-Sharing-Provider diese Angaben bereitstellen, insbesondere wenn er ihm dabei eine entsprechende Referenzdatei des urheberrechtlich geschützten Inhalts übermittelt.¹²⁶ Eine inhaltlich ausreichende Information begründet sodann einen Anspruch des Rechteinhabers auf Stay Down des urheberrechtlich geschützten Inhalts gegenüber dem Content-Sharing-Provider, unabhängig davon, ob dieser Inhalt über dessen Dienst bereits geteilt wurde.¹²⁷ Sofern der Content-Sharing-Provider eine inhaltlich

¹²³ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.

¹²⁴ Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

¹²⁵ Zur Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d).

¹²⁶ Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

¹²⁷ Zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

ausreichende Information eines Rechteinhabers missachtet oder nicht mit bestmöglichen Anstrengungen den Upload des urheberrechtlich geschützten Inhalts unterbindet, ist er gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG unmittelbar für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich und kann sich nicht enthaften. Lediglich, wenn es sich um eine mutmaßliche erlaubte Nutzung i.S.v. §§ 9 bis 11 UrhDaG handelt, ist er gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens urheberrechtlich nicht verantwortlich.

4. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Ein Content-Sharing-Provider kann durch den Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG dahingehend in Anspruch genommen werden, dass er eine konkrete Rechtsverletzung abzustellen oder zukünftig zu verhindern hat.¹²⁸ In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 17 Abs. 3 DSM-Richtlinie wird durch § 1 Abs. 3 UrhDaG für Content-Sharing-Provider lediglich die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG ausgeschlossen, wobei die weiteren Regelungen des TMG anwendbar bleiben. Ein Content-Sharing-Provider ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, der mit seinem Hosting-Dienst der privilegierten Tätigkeit i.S.v. § 10 Satz 1 TMG unterfällt, da er seinen Nutzern das Abspeichern von Informationen ermöglicht. Aus diesem Grund können einem Content-Sharing-Provider als privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG durch gerichtliche Anordnungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auch weitere Maßnahmen auferlegt werden, um beanstandete Urheberrechtsverletzungen abzustellen oder zukünftig zu verhindern. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zu einem Host-Provider vollumfänglich entsprechend.¹²⁹ In diesem Zusammenhang ist allerdings im Rahmen des Fair Balance zu beachten, dass für einen Content-Sharing-Provider durch die Regelungen in § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG bereits weitergehende Pflichten gelten als für einen reinen Host-Provider. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG sind daher an Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im konkreten Einzelfall hohe Anforderungen zu stellen.

¹²⁸ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. III. 4. b); zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

¹²⁹ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Provider siehe Kap. 7 A. III. 2.

IV. Ausblick – Haftungsprivilegierung und Haftungsverschärfung für Online-Plattformen, Art. 6 und 16 ff. Digital Services Act

Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß Art. 6 Digital Services Act gilt – ebenso wie die Regelung in Art. 14 E-Commerce-Richtlinie – auch für Online-Plattformen. In Art. 3 lit. i) Digital Services Act werden Online-Plattformen explizit als Hosting-Dienst definiert, die im Auftrag ihrer Nutzer Informationen im Rahmen eines Hosting-Dienstes speichern und im Rahmen eines Content-Sharing-Dienstes öffentlich i.S.v. Art. 3 lit. k) Digital Services Act verbreiten, sofern es sich bei der Verbreitung der Information nicht um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt. Daher unterfallen Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG auch den Regelungen des Digital Services Act zu Online-Plattformen. Da der Digital Services Act gemäß Art. 2 Abs. 4 lit. b) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte unberührt lässt, gelten die Bestimmungen der DSM-Richtlinie im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung eines Content-Sharing-Dienstes begangen werden, als *lex specialis* gegenüber dem Digital Services Act. Dies gilt auch für das UrhDaG, das die DSM-Richtlinie ins nationale Recht umsetzt.

Für Online-Plattformen gelten neben der Haftungsprivilegierung in Art. 6 Digital Services Act auch die Haftungsverschärfungen des Digital Services Act für Host-Provider entsprechend. Daher sind neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act auch die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Host-Provider gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act durch Online-Plattformen zu beachten.¹³⁰ Insofern haben Online-Plattformen ein Notice and Action-Verfahren i.S.v. Art. 16 f. Digital Services Act einzurichten. Für Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung eines Content-Sharing-Dienstes begangen werden, gelten jedoch weiterhin die Regelungen des UrhDaG. Die Bestimmungen zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG, zum Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG und zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG gehen den Regelungen in Art. 16 f. Digital Services Act insoweit vor.¹³¹

¹³⁰ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.; zu den zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Host-Provider gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 2.

¹³¹ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.; Zum Notice and

Da Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von offensichtlich rechtswidrigen Inhalten, aber auch durch die häufige Einreichung von offensichtlich falschen Notifications missbraucht werden, müssen für diese besondere Sorgfaltspflichten gelten.¹³² Für Online-Plattformen sind daher die weiteren Sorgfaltspflichten gemäß Art. 19 ff. Digital Services Act anwendbar, wobei „*sehr große Online-Plattformen*“ auch die Sorgfaltspflichten gemäß Art. 33 ff. Digital Services Act beachten müssen.¹³³ Insbesondere müssen alle Online-Plattformen gemäß Art. 22 Digital Services Act die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um eine Notification von anerkannten Trusted Flaggern vorrangig und unverzüglich bearbeiten zu können.

Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 2.; zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 3.

¹³² Erwägungsgrund Nr. 63 Digital Services Act.

¹³³ Zu den zusätzlichen Sorgfaltspflichten für Online-Plattformen gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 3.; zu den zusätzlichen Sorgfaltspflichten für sehr große Online-Plattformen gemäß Art. 16 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 4.

B. Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen

Uploader können bei der serverbasierten Technik¹³⁴ den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auch über eine Video-Sharing-Plattform übertragen und muss dazu nicht den Dienst eines Streaming-Providers¹³⁵ nutzen. Die Betreiber von Video-Sharing-Plattformen unterhalten ebenfalls Streaming-Server und betreiben gleichzeitig eine Plattform, über die der Bewegtbildcontent mit End-Usern geteilt werden kann (hierzu unter I.). Video-Sharing-Plattformen sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG sowie Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG, da sie ihren Nutzern sowohl einen Hosting-Dienst als auch einen Content-Sharing-Dienst zur Nutzung bereithalten (hierzu unter II.). Sofern es einem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform nicht gelingt, sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG zu enthaften, ist er für die Urheberrechtsverletzungen durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über seine Plattform unmittelbar gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich, auch wenn diese durch einen Uploader erfolgt (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung der Video-Sharing-Plattform kommt dagegen nicht in Betracht, da sie für sämtliche Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung ihres Dienstes begangen werden, entweder gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG selbst unmittelbar verantwortlich ist oder sich diesbezüglich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann, sodass für eine Sekundärhaftung kein Anwendungsbereich verbleibt (hierzu unter IV.). Damit sich der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann, muss er im Rahmen der Vermittlerhaftung verschiedene Sorgfaltspflichten erfüllen, weshalb er durch die jeweiligen Rechteinhaber auf der Grundlage dieser Vermittlerhaftung auf Einhaltung der bestehenden Sorgfaltspflichten gemäß § 4 und §§ 9 bis 11 UrhDaG in Anspruch genommen werden kann (hierzu unter V.).

I. Begriff der Video-Sharing-Plattform

Bei einer Video-Sharing-Plattform handelt es sich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 10 lit. a) TMG um einen Dienst, dessen Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, der Allgemeinheit zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen, wobei der Betreiber der Plattform deren

¹³⁴ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der serverbasierten Technik siehe Kap. 2 C. II.

¹³⁵ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

Organisation übernimmt (z.B. durch Anzeigen, Tagging und Festlegung der Abfolge). Die Organisation der Sendungen und nutzergenerierten Videos kann gemäß § 2 Satz 1 Nr. 10 lit. a) TMG auch durch automatisierte Verfahren oder Algorithmen erfolgen. In Abgrenzung zu einer Content-Website darf der Betreiber der Video-Sharing-Plattform nicht die redaktionelle Verantwortung für die Sendungen und nutzergenerierten Videos i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 14 TMG tragen.¹³⁶ Eine Video-Sharing-Plattform liegt daher nur vor, wenn es sich um Sendungen oder Videos handelt, die Nutzer auf die Streaming-Server hochladen und über die Plattform mit der Öffentlichkeit teilen. Über eine Video-Sharing-Plattform können audiovisuelle Inhalte als Video-on-Demand-Stream sowie als Live-Stream an die Nutzer der Plattform übertragen werden.¹³⁷

Zur nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik können Uploader daher auch eine Video-Sharing-Plattform verwenden. Anders als ein Streaming-Provider stellt eine Video-Sharing-Plattform ihren Nutzern nicht nur einen Streaming-Server und die für das Streamen von audiovisuellen Inhalten erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung, sondern ermöglicht es ihnen zugleich die hochgeladenen Inhalte direkt über die Plattform mit der Öffentlichkeit zu teilen. Eine Video-Sharing-Plattform erstellt nicht nur automatisiert einen Hyperlink mit der URL zum verwendeten Streaming-Server und teilt diesen dem Uploader mit, sondern bindet die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung direkt auf der Plattform ein, sodass sich End-User diese ansehen können.¹³⁸ Der Bewegtbildcontent wird dazu in das Gesamtangebot der Video-Sharing-Plattform integriert, indem eine Kategorisierung, Indexierung und Auflistung im Inhaltsverzeichnis erfolgt. Durch eine integrierte Suchfunktion können die Nutzer regelmäßig innerhalb der Video-Sharing-Plattform nach bestimmten Inhalten suchen. Dadurch ist der Uploader nicht darauf angewiesen, den Hyperlink mit der URL zum verwendeten Streaming-Server über eine Aggregatoren-Website zu verbreiten,¹³⁹ da diese Funktion durch die Video-Sharing-Plattform übernommen wird. Die Video-Sharing-Plattform dient daher als eine Art Mischung aus Streaming-Provider und Aggregatoren-Website. Die Uploader haben dennoch die Möglichkeit, den entsprechenden Hyperlink zur nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung in der Hyperlink-Sammlung einer Aggregatoren-Website oder an einer anderen Stelle hinterlegen zu lassen und diese zu verlinken.

¹³⁶ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.

¹³⁷ Zu den Übertragungsarten beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 3.

¹³⁸ Vgl. BGH v. 13.09.2018 – IZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

¹³⁹ Zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.

Bei nichtautorisierter Übertragung von Sportveranstaltungen über eine Video-Sharing-Plattform ist danach zu unterscheiden, ob diese gegenüber von Rechteinhabern compliant sind und für die Urheberrechtsverletzungen durch einen Uploader missbraucht werden (hierzu unter 1.) oder ob sie aufgrund ihres Dienstes und ihres Verhaltens als non-compliant anzusehen sind und im Einzelfall sogar die Begehung von Urheberrechtsverletzungen zumindest erheblich erleichtern (hierzu unter 2.).

1. Compliant Video-Sharing-Plattform

Die Betreiber einer Video-Sharing-Plattform haben regelmäßig ein Interesse daran, dass über ihre Plattform ausschließlich rechtmäßige audiovisuelle Inhalte geteilt werden. Daher kooperieren sie – teilweise äußerst umfangreich – mit entsprechenden Rechteinhabern, um Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform zu beenden oder zu verhindern, weshalb sie als compliant gelten. Den Betreibern von Video-Sharing-Plattformen ist allerdings auch bewusst, dass sie aufgrund der Masse an geteilten Inhalten nicht sämtliche Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform unterbinden können und ihre Plattform durch Nutzer häufig für urheberrechtsverletzende Zwecke missbraucht wird. Um entsprechenden Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen, ergreifen die Betreiber von Video-Sharing-Plattformen unterschiedliche Maßnahmen und wirken auf ihre Nutzer ein. Die Video-Sharing-Plattform *YouTube* ermöglicht z.B. einen Upload von audiovisuellen Inhalten nur, wenn sich der Nutzer vorher registriert und ein entsprechendes Benutzerkonto angelegt hat, wobei für die Registrierung die Angabe einer nicht verifizierten E-Mail-Adresse genügt.¹⁴⁰ Bei der Registrierung müssen die Nutzer in der Regel auch allgemeine Nutzungsbedingungen oder Community-Richtlinie akzeptieren, in denen u.a. vorgesehen ist, dass nur rechtmäßige Inhalte über die Plattform geteilt werden dürfen und der Nutzer mit dem Hochladen von Inhalten erklärt, dass er über sämtliche Rechte, Lizenzen oder Erlaubnisse verfügt, die für den entsprechenden Upload erforderlich sind.¹⁴¹ Außerdem wird beim Upload von audiovisuellen Inhalten häufig in grafischer Hervorhebung darauf hingewiesen, dass keine rechtsverletzenden bzw. urheberrechtsverletzenden Inhalte über die Plattform geteilt werden dürfen.¹⁴² Da Nutzer diese Hinweise und auch die entsprechenden allgemeinen Nutzungsbedingungen oder Community-Richtlinie schlicht ignorieren und dennoch urheberrechtsverletzenden Inhalte über die Plattform teilen können, ergreifen Video-

¹⁴⁰ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

¹⁴¹ Vgl. BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

¹⁴² Vgl. BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

Sharing-Plattformen zusätzlich verschiedene technische Vorkehrungen, um einen solchen urheberrechtsverletzenden Upload zu verhindern. Die Video-Sharing-Plattform *YouTube* nutzt z.B. Programme zur Inhaltsprüfung (z.B. *Content Verification Program*), mit dem registrierte und vertrauenswürdige Rechteinhaber (sog. *Trusted Flagger*) in der Lage sind, urheberrechtsverletzende Inhalte zu markieren und diese durch *YouTube* löschen zu lassen.¹⁴³ Zur Identifizierung von urheberrechtsverletzenden Inhalten verwendet *YouTube* zudem automatisierte Inhaltserkennungsprogramme (z.B. *Content ID*, *YouTube Audio ID* sowie *YouTube Video ID*), die anhand einer Referenzdatei eines Rechteinhabers audiovisuelle Inhalte auf der Plattform erkennen, die den gleichen oder teilweise den gleichen Inhalt haben.¹⁴⁴ Schließlich stellt *YouTube* den Nutzern der Plattform auch unterschiedliche Funktionen bereit, mit denen diese Inhalte von anderen Nutzern mittels eines Meldebuttons beanstanden können, sofern diese anstößig oder rechtsverletzend erscheinen.¹⁴⁵

Aufgrund der Masse der unterschiedlichen Inhalte, die täglich über eine Video-Sharing-Plattformen durch Nutzer geteilt werden,¹⁴⁶ ist es für deren Betreiber – trotz der Ergreifung all dieser Maßnahmen – praktisch dennoch nicht möglich sämtliche Urheberrechtsverletzungen über die Plattform zu beenden oder zu verhindern. Im Zeitraum Oktober 2021 bis Dezember 2021 hat die Video-Sharing-Plattform *YouTube* ausweislich ihres eigenen Transparenzberichts z.B. insgesamt 3.754.215 Videos auf der Plattform entfernt, wobei die Entfernung von 3.451.691 Videos auf eine automatisierte Erkennung, von 232.737 Videos auf Meldungen durch Nutzer sowie von 59.240 Videos auf Meldungen von *Trusted Flaggers* zurückzuführen sind.¹⁴⁷ Video-Sharing-Plattformen, die als compliant gelten, können daher auch für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen missbraucht werden. Dieses Problem wird auch an der Übertragung des *Super Bowl LIV* der *NFL* im American Football zwischen den *Kansas City Chiefs* und den *San Francisco 49ers* im Jahr 2020 deutlich. Laut einer Auswertung von *VFT Solutions* – einer Anti-Piracy Organisation – verfolgten diese

¹⁴³ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 32 (YouTube I).

¹⁴⁴ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 32 (YouTube I).

¹⁴⁵ BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 32 (YouTube I).

¹⁴⁶ Über die Video-Sharing-Plattform *YouTube* werden z.B. bis zu 35 Stunden Videomaterial pro Minute und mehrere hunderttausende Videos pro Tag hochgeladen und geteilt; siehe BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 31 (YouTube I).

¹⁴⁷ *Google Transparenzbericht*, *YouTube-Community-Richtlinien* und ihre Anwendung, Gesamtzahl der entfernten Videos – Zeitraum Oktober 2021 bis Dezember 2021.

Übertragung insgesamt 12 Millionen Menschen mittels einer nichtautorisierten Übertragung über die Plattformen *YouTube*, *Facebook*, *Twitch* oder sonstigen Video-Sharing-Plattformen, wobei bei dieser Zahl „klassische“ Websites zum Streamen von nichtautorisierten Übertragungen gar nicht berücksichtigt wurden.¹⁴⁸

2. Non-compliant Video-Sharing-Plattform

Verschiedene Video-Sharing-Plattformen haben ihr Geschäftsmodell auf die Förderung von Urheberrechtsverletzungen ausgelegt und bieten folglich einen strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienst an.¹⁴⁹ Die Betreiber einer solchen strukturell rechtsverletzenden Video-Sharing-Plattform ermöglichen wissentlich die Übertragung von urheberrechtsverletzenden Inhalten oder nehmen diese zumindest bewusst in Kauf. Daher ergreifen sie auch keine Maßnahmen, um entsprechende Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform zu beenden oder zu verhindern. Sie kooperieren zudem nicht mit den Rechteinhabern und bei strafrechtlich relevanten Inhalten auch nicht mit den entsprechenden Ermittlungsbehörden, weshalb sie als non-compliant gelten.¹⁵⁰ Über solche Video-Sharing-Plattformen können auch ohne Registrierung und ohne Inhaltskontrolle sämtliche audiovisuellen Inhalte geteilt werden, weshalb diese auch für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet häufig verwendet werden. Die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Video-Sharing-Plattformen berufen sich darauf, dass sie lediglich eine Plattform bereitstellen, über die ihre Nutzer verschiedene Inhalte mittels Streaming teilen können und für diese Inhalte ausschließlich ihre Nutzer verantwortlich seien.¹⁵¹

¹⁴⁸ Vgl. *Torrentfreak* v. 06.02.2020, Millions Illegally Streamed the Super Bowl via YouTube and Facebook.

¹⁴⁹ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁵⁰ Vgl. *Europäische Kommission* v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 9.

¹⁵¹ Die Website *www.assia.tv* sieht z.B. folgenden Disclaimer vor (Stand: 15.05.2022): „*Assia.tv does not host any videos on our web page. All videos found on our site are found freely available around the web. We make no guarantees or promises in our service and take no liability for our users actions. We are not affiliated nor claim to be affiliated with any of the owners of videos/streams played on our site. All content is copyright of their respective owners.*“ [sic!].

II. Video-Sharing-Plattformen als Content-Sharing-Provider, § 2 Abs. 1 UrhDaG

Video-Sharing-Plattformen ermöglichen im Rahmen eines Hosting-Dienstes, dass ihre Nutzer audiovisuelle Inhalte auf Streaming-Servern abspeichern können und geben diese Inhalte durch ihren Content-Sharing-Dienst öffentlich auf ihrer Plattform wieder, sodass sie Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG sind. Video-Sharing-Plattformen erfüllen zudem die zusätzlichen Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG, sodass für sie die Haftungsverschärfung des § 1 Abs. 1 UrhDaG anwendbar ist.¹⁵² Der Hauptzweck einer Video-Sharing-Plattform besteht darin, die durch ihre Nutzer hochgeladenen Inhalte i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhDaG mit der Öffentlichkeit zu teilen. Die Betreiber einer Video-Sharing-Plattform organisieren die Inhalte ihrer Nutzer i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhDaG, indem sie diese kategorisieren und indexieren, wobei sie dazu in der Regel auf automatisierte Verfahren zurückgreifen. Lädt ein Uploader den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung auf eine Video-Sharing-Plattform hoch, wird dieser der einschlägigen Kategorie zugeordnet (z.B. zur Sportveranstaltung, dem Wettbewerb oder den teilnehmenden Vereinen) und die indexierten Metadaten in die Suchfunktion der Plattform integriert.¹⁵³ Außerdem bewerben Video-Sharing-Plattformen die Inhalte ihrer Nutzer i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG, indem sie z.B. Werbung in den Skin integrieren oder sonstiges Embedded Advertising verwenden. Eine Video-Sharing-Plattform konkurriert schließlich auch i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhDaG mit Online-Inhaltediensten um dieselbe Zielgruppe, da sie ebenfalls eine Art Video-Streaming-Dienst bzw. eine OTT-Plattform darstellt.

¹⁵² Sofern eine Video-Sharing-Plattform im Einzelfall nicht die Voraussetzungen für die Einordnung als Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UrhDaG erfüllt, handelt es sich bei einer solchen Video-Sharing-Plattform um einen Host-Provider i.S.v. § 10 TMG, zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7; hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer solchen Video-Sharing-Plattform gelten sodann die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern entsprechend, wobei im Hinblick auf die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens sowie dem Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle die Bereitstellung einer Plattform hinreichend zu berücksichtigen ist, zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

¹⁵³ Vgl. BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1135 Rn. 33 (YouTube I).

III. Primärhaftung von Video-Sharing-Plattformen

Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform nimmt eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, wenn ein Uploader eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über seine Plattform streamt und sich der Betreiber nicht gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann. Allein durch die Bereitstellung der Video-Sharing-Plattform nimmt der Betreiber gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG eine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, für die im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt verantwortlich ist, wenn er seinen Sorgfaltspflichten nicht vollumfänglich nachkommt.¹⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung des EuGH in der verbundenen Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*¹⁵⁵, insbesondere die Ausführungen hinsichtlich der Video-Sharing-Plattform *YouTube*, auf einen Sachverhalt bezieht, auf den Art. 17 DSM-Richtlinie noch keine Anwendung fand.¹⁵⁶ Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform gibt gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG einen urheberrechtlich geschützten Inhalt, den ein Nutzer über seine Plattform teilt, unmittelbar öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu diesem verschafft (hierzu unter 1.). Da es sich bei der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG um *lex specialis* handelt, scheidet eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG aus (hierzu unter 2.). Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform verletzt auch nicht unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 3.). Da keine urheberrechtliche Schranke in Betracht kommt (hierzu unter 4.), muss sich der Betreiber der Video-Sharing-Plattform gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG hinsichtlich seiner Primärhaftung enthaften (hierzu unter 5.).

¹⁵⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹⁵⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁵⁶ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1058 Rn. 59 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur fehlenden rückwirkenden Geltung der DSM-Richtlinie GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 249 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 1 Abs. 1 UrhDaG

Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform nimmt gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG allein durch die Bereitstellung seiner Plattform unmittelbar eine eigenständige öffentliche Wiedergabe des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung vor.¹⁵⁷ Gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG gibt der Betreiber der Video-Sharing-Plattform den nichtautorisierten Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu diesem verschafft, selbst wenn dieser durch einen Uploader als Nutzer seiner Plattform hochgeladen wurde. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen für eine öffentliche Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG bereits dann erfüllt sind, wenn ein Uploader eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform vornimmt und die Öffentlichkeit, insbesondere die verschiedenen End-User, über die Plattform auf diese zugreifen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob die Video-Sharing-Plattform als compliant oder non-compliant eingeordnet werden kann. Außerdem umfasst die öffentliche Wiedergabe i.S.v. § 1 Abs. 1 UrhDaG unter Berücksichtigung von § 21 UrhDaG explizit auch Leistungsschutzgegenstände, weshalb der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform die Rechte der Inhaber von betroffenen Leistungsschutzgegenstände ebenfalls unmittelbar verletzt.¹⁵⁸ Hinsichtlich dieser unmittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG kann sich der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform allerdings im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften, sofern er bei der Bereitstellung seiner Plattform sämtliche Sorgfaltspflichten gemäß § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG vollumfänglich einhält.¹⁵⁹

2. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform verletzt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über seine Plattform nicht unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Art. 17 DSM-Richtlinie als *lex specialis* zu Art. 3 InfoSoc-

¹⁵⁷ Zur Einordnung als eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung siehe Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44 u. 130; siehe auch *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 33; *Gerpott*, MMR 2019, 420, 422; *Leistner*, GRUR 2017, 755, 760; *Specht*, ZUM 2017, 114, 118 u. 122; *Stieper*, ZUM 2019, 211, 215.

¹⁵⁸ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 147.

¹⁵⁹ Zur Enthaftung im Rahmen der Primärhaftung von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B. III. 5.

Richtlinie sowie Art. 14 E-Commerce-Richtlinie ausgestaltet ist.¹⁶⁰ Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund Nr. 64 DSM-Richtlinie, wonach die Anwendung von Art. 3 Abs. 1 und 2 InfoSoc-Richtlinie „auf andere Diensteanbieter, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen“, nicht eingeschränkt werden soll. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Video-Sharing-Plattformen als Content-Sharing-Provider nicht mehr dem Anwendungsbereich von Art. 3 InfoSoc-Richtlinie unterfallen sollen, sondern deren Verantwortlichkeit sich ausschließlich nach Art. 17 DSM-Richtlinie richtet.¹⁶¹ Folglich ist auch im deutschen Recht § 1 Abs. 1 UrhDaG als *lex specialis* zum Recht der öffentlichen Wiedergabe i.S.v. § 15 Abs. 2 UrhG zu verstehen, weshalb sich die Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch einen Betreiber einer Video-Sharing-Plattform ausschließlich nach § 1 Abs. 1 UrhDaG richtet.¹⁶² Insofern ist es bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform durch einen Uploader unerheblich, ob sich der Betreiber der Plattform den Bewegtbildcontent zu eigen macht¹⁶³ oder ob er die Handlung des Uploaders unmittelbar übernimmt und selbst bewusst erneut aktiv in die Wege leitet¹⁶⁴. Die Primärhaftung einer Video-Sharing-Plattform für die öffentliche Wiedergabe entsteht bereits durch die bloße Bereitstellung der Plattform gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG, wobei es nicht auf die Regelungen in § 15 Abs. 2 UrhG ankommt.

3. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch das Abspeichern des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung auf den Streaming-Servern verletzt der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform nicht unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers. Die Regelung in § 1 Abs. 1 UrhDaG gilt zwar nur im Hinblick auf das

¹⁶⁰ *Europäische Kommission v. 27.07.2020*, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, S. 3; siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 130.

¹⁶¹ Vgl. *Europäische Kommission v. 27.07.2020*, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, S. 3.

¹⁶² Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 130.

¹⁶³ Zum sich zu eigen machen einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 2.

¹⁶⁴ Zur unmittelbaren Übernahme einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 3.

Recht der öffentlichen Wiedergabe als *lex specialis*, allerdings nimmt der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform keine unmittelbare Vervielfältigungshandlung vor. Hierzu gelten die Ausführungen zum Streaming-Provider entsprechend.¹⁶⁵

4. Keine urheberrechtliche Schranke

Hinsichtlich einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform ist keine urheberrechtliche Schranke anwendbar. Für Betreiber einer Video-Sharing-Plattform ist diesbezüglich § 5 UrhDaG maßgeblich. Demnach ist eine öffentliche Wiedergabe durch die Video-Sharing-Plattform zulässig, wenn das Teilen des urheberrechtlich geschützten Inhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhDaG einem Zitat, einer Karikatur, einer Parodie oder einem Pastiche dient. Außerdem sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG die weiteren Schranken der §§ 44a ff. UrhG zu beachten. Allerdings ist keine dieser Schranken auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform zugunsten des Betreibers der Plattform anwendbar. Ebenso kann sich der Uploader nicht auf eine urheberrechtliche Schranke berufen.¹⁶⁶ Zudem verfügt der Uploader gerade nicht über eine Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers hinsichtlich der Übertragung der Sportveranstaltung, sodass die Regelung in § 6 Abs. 2 UrhDaG keine Anwendung findet.

5. Enthftung durch Video-Sharing-Plattformen, § 1 Abs. 2 UrhDaG

Hinsichtlich der Primärhaftung einer Video-Sharing-Plattform für die öffentliche Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG ist die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG wegen der Regelung in § 1 Abs. 3 UrhDaG ausgeschlossen. Als Content-Sharing-Provider muss sich die Video-Sharing-Plattform daher gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften, indem der Betreiber nachweist, dass er sämtliche Sorgfaltspflichten gemäß § 4 UrhDaG und §§ 7 bis 11 UrhDaG nach hohen branchenüblichen Standards bei der Bereitstellung der Plattform erfüllt.¹⁶⁷ Kann er nicht nachweisen, dass er diese Sorgfaltspflichten vollumfänglich umsetzt, ist er uneingeschränkt im Rahmen der Primärhaftung verantwortlich. Zu beachten ist dabei, dass

¹⁶⁵ Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. III. 3.

¹⁶⁶ Zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4.

¹⁶⁷ Zur Haftung und Enthftung gemäß § 1 Abs. 1 u. 2 UrhDaG durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II.

die Enthftung einer Video-Sharing-Plattform unmittelbar mit ihrer Vermittlerhaftung verknüpft ist. Rechteinhaber haben aufgrund der Sorgfaltspflichten, die eine Video-Sharing-Plattform für ihre Enthftung umsetzen muss, verschiedene Ansprüche gegen deren Betreiber, sodass eine Enthftung nur in Betracht kommt, wenn der Betreiber den entsprechenden Ansprüchen der Rechteinhaber nachkommt. Insofern wird die Enthftung mit der Vermittlerhaftung einer Video-Sharing-Plattform gespiegelt.¹⁶⁸ Eine Enthftung von strukturell rechtsverletzenden Video-Sharing-Plattformen, zu denen solche zählen können, die non-compliant sind, kommt gemäß § 1 Abs. 4 UrhDaG nicht in Betracht.¹⁶⁹

a) Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform

Bei den Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform gemäß § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG sind die Besonderheiten von nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen hinreichend zu berücksichtigen. Die Betreiber einer Video-Sharing-Plattform werden in der Regel keine vertraglichen Nutzungsrechte vom jeweiligen Rechteinhaber i.S.v. § 4 UrhDaG erwerben können, da die audiovisuellen Verwertungsrechte an einer Sportveranstaltung häufig exklusiv an nationale oder internationale Rechteinhaber vergeben werden.¹⁷⁰ Insbesondere bei einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung können Video-Sharing-Plattformen daher die Sorgfaltspflicht gemäß § 4 UrhDaG nicht erfüllen, weshalb die weitergehenden Sorgfaltspflichten der §§ 7 bis 11 UrhDaG gelten. Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform ist demnach dazu verpflichtet, eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch eine einfache Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG unverzüglich zu beenden, sobald der Rechteinhaber dies verlangt und den Betreiber mittels einer Notification auf die nichtautorisierte Übertragung hinweist.¹⁷¹ Diese Verpflichtung zum Take Down einer nichtautorierten Übertragung besteht unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 4 lit. c) DSM-Richtlinie „in jedem Fall“. Darüber hinaus ist der Betreiber der Video-Sharing-Plattform auch dazu verpflichtet, zukünftige Übertragungen derselben Sport-

¹⁶⁸ Zur Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B. V.

¹⁶⁹ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁷⁰ Zur Produktion und Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 1.

¹⁷¹ Zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b).

veranstaltung durch eine reaktive qualifizierte Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG zu verhindern, sofern ihm der Rechteinhaber die erforderlichen Informationen bereitstellt (z.B. durch Übermittlung einer Referenzdatei).¹⁷² Ein entsprechender Stay Down ist durch den Betreiber der Video-Sharing-Plattform auch während einer laufenden Übertragung der Sportveranstaltung und damit innerhalb des Live-Fensters umzusetzen, sofern er parallel die erforderlichen Informationen erhält.

Außerdem kann ein Rechteinhaber den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform vor der eigentlichen Übertragung einer Sportveranstaltung bereits vorbeugend dazu verpflichten, nichtautorisierte Übertragungen seiner Sportveranstaltung über die Plattform durch eine präventive qualifizierte Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG zu verhindern.¹⁷³ Dazu muss der Rechteinhaber dem Betreiber der Video-Sharing-Plattform die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, was wiederum durch die Übermittlung einer Referenzdatei erfolgen kann. Sofern der Betreiber der Video-Sharing-Plattform zur Umsetzung seiner Verpflichtung aus § 7 Abs. 1 UrhDaG ein automatisiertes Verfahren einsetzt (z.B. einen Upload-Filter), sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UrhDaG die weitergehenden Sorgfaltspflichten der §§ 9 bis 11 UrhDaG zu beachten.¹⁷⁴ Eine mutmaßlich erlaubte Nutzung i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG darf demnach nicht durch ein automatisiertes Verfahren des Betreibers einer Video-Sharing-Plattform blockiert werden. Im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG bezüglich einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung gerade nicht gilt. Das bedeutet, dass auch beim Einsatz von automatisierten Verfahren der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform einen nichtautorisierten Live-Stream oder Ausschnitte davon gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG blockieren und einen entsprechenden Stay Down sicherstellen muss. Dies gilt auch bei einer zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung, da der Uploader dafür eine autorisierte Übertragung unbefugt abgreift und unmittelbar übernimmt, sodass es sich nicht um User Generated Content i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG handelt. Daher kann auch bei einer zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung keine mutmaßlich erlaubte

¹⁷² Zur Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. c).

¹⁷³ Zur Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d).

¹⁷⁴ Zum Einsatz automatisierter Verfahren durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd).

Nutzung i.S.v. §§ 9 bis 11 UrhDaG vorliegen, sodass auch diese automatisiert gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG zu blockieren ist. Zu beachten ist, dass hinsichtlich von zeitversetzten Highlight-Berichterstattungen jedenfalls eine erhebliche Missbrauchsgefahr durch Uploader besteht.¹⁷⁵

b) Eingeschränkte Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform

Im Einzelfall können die Sorgfaltspflichten einer Video-Sharing-Plattform eingeschränkt und damit die Voraussetzungen für eine Enthaftung hinsichtlich von nicht-autorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen niedriger sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich bei dem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform um einen Startup-Diensteanbieter i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhDaG oder einen kleinen Diensteanbieter i.S.v. § 2 Abs. 3 UrhDaG handelt. Diese Einschränkungen der Sorgfaltspflichten ergeben sich jeweils aus den Regelungen in § 7 Abs. 4 und 5 UrhDaG, wonach die Pflicht zur reaktiven und präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 1 UrhDaG einschränkt wird.¹⁷⁶ Die Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG und damit zur Vornahme eines Take Down einer nichtautorisierten Übertragung besteht in beiden Fällen uneingeschränkt weiter.

IV. Sekundärhaftung von Video-Sharing-Plattformen

Da der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform entweder selbst unmittelbar für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen über seine Plattform im Rahmen einer Primärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG verantwortlich ist oder sich gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann, verbleibt für eine Sekundärhaftung einer Video-Sharing-Plattform kein Anwendungsbereich mehr. Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform nimmt zwar durch die Bereitstellung der Plattform eine mittelbare Handlung der Wiedergabe im Hinblick auf die unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie bzw. § 15 Abs. 2 UrhG durch den Uploader oder den End-User vor,¹⁷⁷ allerdings genügt dieses bloße Bereitstellen der Plattform bereits zur Annahme einer unmittelbaren

¹⁷⁵ Zur Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4. e).

¹⁷⁶ Zu den Ausnahmetatbeständen bei der Enthaftung siehe Kap. 8 A. II. 3. f).

¹⁷⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 71 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Verletzungshandlung i.S.v. § 1 Abs. 1 UrhDaG¹⁷⁸. Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 UrhDaG wird daher eine Primärhaftung des Betreibers einer Video-Sharing-Plattform begründet. Es kommt folglich nicht darauf an, ob der Betreiber der Video-Sharing-Plattform eine zentrale Rolle bei den unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen einnimmt und zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, sodass eine Sekundärhaftung angenommen werden kann.¹⁷⁹ Das bedeutet, dass ein Betreiber einer Video-Sharing-Plattform entweder im Rahmen einer Primärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG für eine Urheberrechtsverletzung über seine Plattform unmittelbar verantwortlich ist oder sich aber gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG hinsichtlich dieser Verantwortlichkeit enthaften kann. Diese Enthaftung muss horizontal sowohl für eine Primär- als auch eine Sekundärhaftung gelten. Die Entscheidung des EuGH hinsichtlich der Video-Sharing-Plattform *YouTube* in der Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*¹⁸⁰ bezog sich auf einen Sachverhalt, auf den Art. 17 DSM-Richtlinie noch keine Anwendung fand, sodass diese vorliegend keine Berücksichtigung findet.¹⁸¹ Im Hinblick auf eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG durch den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform ist zu beachten, dass dieser bei einer Enthaftung gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG nur „für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich“ ist, sodass eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts durchaus vorliegen kann. Allerdings handelt es sich bei den mittelbaren Vervielfältigungshandlungen im Rahmen des Hosting-Dienstes um untergeordnete Vorbereitungshandlungen für das Teilen des nichtautorisierten Bewegtbildcontents im Rahmen des Content-Sharing-Dienstes. Der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform muss diese mittelbaren Vervielfältigungen ermöglichen, damit überhaupt eine öffentliche Wiedergabe gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG erfolgen kann.

¹⁷⁸ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44 u. 130.

¹⁷⁹ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44.

¹⁸⁰ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸¹ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1058 Rn. 59 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zur fehlenden rückwirkenden Geltung der DSM-Richtlinie siehe GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 249 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

V. Vermittlerhaftung von Video-Sharing-Plattformen

Ein Betreiber einer Video-Sharing-Plattform ist ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb bei einer Urheberrechtsverletzung die Vermittlerhaftung anwendbar ist.¹⁸² Damit sich der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform hinsichtlich seiner Primärhaftung überhaupt gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG enthaften kann, muss er die in § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG geregelten Sorgfaltspflichten vollumfänglich erfüllen.¹⁸³ Diese Sorgfaltspflichten sehen verschiedene Pflichten zur Blockierung von urheberrechtsverletzenden Inhalten vor, die die jeweiligen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung proaktiv einleiten können.¹⁸⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über eine Video-Sharing-Plattform haben die Rechteinhaber daher verschiedene Ansprüche, die auf einen Take Down oder Stay Down des entsprechenden Bewegtbildcontents gerichtet sein können. Die Rechteinhaber können den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform durch ein Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG zum Take Down des Bewegtbildcontents verpflichten (hierzu unter 1.) und durch ein Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG zudem sicherstellen, dass es zukünftig zu einem Stay Down des Bewegtbildcontents kommt (hierzu unter 2.). Auch ohne eine bereits erfolgte nichtautorisierte Übertragung über die Video-Sharing-Plattform können Rechteinhaber einen Betreiber durch ein Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG dazu verpflichten, dass dieser präventiv einen Stay Down einer Übertragung umsetzt (hierzu unter 3.). Grundsätzlich können dem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG weitergehende Maßnahmen auferlegt werden, um die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen unter Verwendung seiner Plattform

¹⁸² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 119 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 197 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

¹⁸³ Zur Haftung und Enthaftung gemäß § 1 Abs. 1 u. 2 UrhDaG durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II.; zur Enthaftung im Rahmen der Primärhaftung von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B. III. 5.

¹⁸⁴ Zur Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

abzustellen und zukünftig zu verhindern, wobei hierfür neben den Pflichten aus §§ 7 bis 11 UrhDaG kaum noch ein Anwendungsbereich verbleibt (hierzu unter 4.). Für Video-Sharing-Plattformen wird in §§ 10a f. TMG zudem ein Notice and Action-Verfahren vorgesehen, wodurch im Rahmen der Vermittlerhaftung Nutzerbeschwerden möglich sein müssen (hierzu unter 5.).

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 8 Abs. 1 UrhDaG

Die Rechteinhaber können den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG auf Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in Anspruch nehmen, die unter Verwendung seiner Plattform erfolgt.¹⁸⁵ Um sich im Hinblick auf die Primärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG enthaften zu können, muss der Betreiber der Video-Sharing-Plattform den Take Down unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Notification des Rechteinhabers umsetzen. In diesem Zusammenhang sind die Besonderheiten einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zu beachten. Die Urheberrechtsverletzungen sind in einem solchen Fall offensichtlich, weshalb es keiner Überprüfung durch den Betreiber der Video-Sharing-Plattform bedarf. Daher sind die Betreiber dazu verpflichtet, den Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung so schnell wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer Notification vorzunehmen. Hierzu gelten die Ausführungen zum Notice and Take Down-Verfahren eines Streaming-Providers.¹⁸⁶

2. Notice and Stay Down-Verfahren, § 8 Abs. 3 UrhDaG

Zusätzlich zum Take Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Wege des Notice and Take Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG haben Rechteinhaber die Möglichkeit durch ein Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform dazu zu verpflichten, dass dieser durch einen Stay Down sicherstellt, dass die blockierte

¹⁸⁵ Zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b); zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.

¹⁸⁶ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. III. 1.

Übertragung einer Sportveranstaltung nicht erneut über seine Plattform geteilt wird.¹⁸⁷ Erforderlich ist dazu, dass der Rechteinhaber in der Notification dem Betreiber der Video-Sharing-Plattform auch die Informationen zukommen lässt, die dieser für einen Stay Down der nichtautorisierten Übertragung benötigt. Dies kann beim Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen insbesondere durch die Übermittlung einer Referenzdatei erfolgen, wobei hinsichtlich der rechtssicheren Kennzeichnung einer solchen Referenzdatei durch Digital Watermarking und Digital Fingerprinting, die Ausführungen zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG entsprechend gelten.¹⁸⁸

3. Information and Stay Down-Verfahren, § 7 Abs. 1 UrhDaG

Rechteinhaber haben durch das Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG die Möglichkeit bereits vor einer Übertragung einer Sportveranstaltung den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform durch eine Information präventiv dazu zu verpflichten, eine nichtautorisierte Übertragung ihrer Sportveranstaltung über dessen Plattform durch einen Stay Down zu unterbinden.¹⁸⁹ Der Betreiber der Video-Sharing-Plattform muss in einem solchen Fall sicherstellen, dass der Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung zukünftig nicht auf seine Streaming-Server hochgeladen und auch nicht über die Plattform mit der Öffentlichkeit geteilt werden kann. Diese Verpflichtung zum Stay Down besteht bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung auch dann uneingeschränkt, wenn der Betreiber der Video-Sharing-Plattform zu deren Umsetzung auf ein automatisiertes Verfahren (z.B. einen Upload-Filter) zurückgreift, da es sich weder bei einer Live-Berichterstattung noch bei einer zeitversetzten Berichterstattung um eine mutmaßlich erlaubte

¹⁸⁷ Zur Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. c); zum Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 2.

¹⁸⁸ Zur rechtssicheren Kennzeichnung einer Referenzdatei von Sportveranstaltungen siehe Kap. 8 B. V. 3. b).

¹⁸⁹ Zur Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d); zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 3.

Nutzung i.S.v. §§ 9 bis 11 UrhDaG handeln kann.¹⁹⁰ Der jeweilige Rechteinhaber muss dem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform durch eine Information die erforderlichen Angaben zukommen lassen, damit dieser einen Stay Down von nichtautorisierten Übertragungen der Sportveranstaltung umsetzen kann.¹⁹¹ Hierzu kommt insbesondere die Übermittlung einer Referenzdatei in Betracht, die zudem durch Digital Watermarking oder Digital Fingerprinting gekennzeichnet wird, damit auch Upload-Filter diese rechtssicher und zuverlässig erkennen können.

a) Einsatz automatisierter Verfahren bei Übertragungen von Sportveranstaltungen

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung muss der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform den Stay Down in jedem Fall vornehmen, auch wenn er dazu ein automatisiertes Verfahren (z.B. einen Upload Filter) einsetzt. Die Regelung in § 9 Abs. 1 UrhDaG, wonach mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens durch die Video-Sharing-Plattform beim Einsatz von automatisierten Verfahren öffentlich wiederzugeben sind, findet keine Anwendung. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG sind die Regelungen in §§ 9 bis 11 UrhDaG auf eine Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung nicht anzuwenden. Daher muss ein Betreiber einer Video-Sharing-Plattform in jedem Fall einen nichtautorisierten Live-Stream einer Sportveranstaltung durch einen Stay Down unterbinden und kann dazu insbesondere auch einen Upload-Filter einsetzen. Während einer solchen Live-Berichterstattung dürfen auch keine Teile oder Ausschnitte des entsprechenden Bewegtbildcontents über die Video-Sharing-Plattform geteilt werden, es sein denn, diese sind durch den jeweiligen Rechteinhaber autorisiert. Bei einer zeitversetzten Berichterstattung über eine Sportveranstaltung kann es sich ebenfalls nicht um eine mutmaßlich erlaubte Nutzung i.S.d. §§ 9 bis 11 UrhDaG handeln, da der Uploader eine autorisierte Übertragung unbefugt abgreift und unmittelbar übernimmt, sodass kein User Generated Content i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 UrhDaG vorliegt.¹⁹²

¹⁹⁰ Zum Einsatz automatisierter Verfahren durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd).

¹⁹¹ Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

¹⁹² Zur Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4. e).

b) Rechtssichere Kennzeichnung einer Referenzdatei von Sportveranstaltungen

Zur rechtssicheren Kennzeichnung von Referenzdateien existieren verschiedene technische Standards, mit denen audiovisuelle Inhalte markiert werden können und automatisierte Verfahren (wie z.B. Upload-Filter) anhand dieser Markierung die Inhalte rechtssicher identifizieren und blockieren können. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen wird der Bewegtbildcontent in der Regel durch Digital Watermarking oder Digital Fingerprinting gekennzeichnet.¹⁹³ Dadurch können nichtautorisierte Übertragungen dieses markierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung mit minimaler Fehlermarge ermittelt und eindeutig identifiziert werden, sodass False Positives und Overblocking nahezu ausgeschlossen sind.¹⁹⁴ Um bei einer Live-Berichterstattung einen wirksamen Stay Down umsetzen zu können, müssen die Rechteinhaber die entsprechenden Referenzdatei in Echtzeit durch Digital Watermarking oder Digital Fingerprinting markieren und parallel zur Live-Berichterstattung dem Betreiber der Video-Sharing-Plattform durch eine Information übermitteln, damit dieser fortlaufend über die aktuelle Referenzdatei der unterschiedlichen Frames verfügt. Dies ist für Rechteinhaber mit erheblichem Aufwand verbunden und gestaltet sich für sie äußerst kostenintensiv.

aa) Digital Watermarking

Mit der Technologie des Digital Watermarkings können Rechteinhaber dem Bewegtbildcontent ihrer Sportveranstaltung verschiedene technische Merkmale hinzufügen, anhand dessen Herkunft sowie der entsprechende Rechteinhaber eindeutig bestimmt werden können (sog. Wasserzeichen).¹⁹⁵ Ein solches Wasserzeichen ist dauerhaft in den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung eingebunden, wobei es sichtbar oder unsichtbar ausgestaltet sein kann.¹⁹⁶ Dadurch ist es z.B. möglich, den identischen audiovisuellen Inhalt mit unterschiedlichen Wasserzeichen zu versehen (z.B. mit einer

¹⁹³ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307; zur Markierung von Referenzdateien durch Digital Watermarking und Digital Fingerprinting siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137; *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 92.

¹⁹⁴ *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 5 Ziff. R u. S. 9 Ziff. 18.

¹⁹⁵ *IVD/FDS File Defense Service*, Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht, September 2019, S. 2; *Wandtke/Ohst*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 95a UrhG Rn. 24.

¹⁹⁶ *Milano*, Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, S. 2.

eindeutig identifizierbaren Nummer), sodass bei einer unbefugten Nutzung des Inhalts anhand des Wasserzeichens nachvollzogen werden kann, wer diesen rechtswidrig über das Internet verbreitet hat.¹⁹⁷ Theoretisch wäre es daher möglich, die autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung an die jeweiligen Kunden bzw. Abonnenten des Rechteinhabers mit unterschiedlichen Wasserzeichen zu kennzeichnen, um anschließend feststellen zu können, welcher Kunde bzw. Abonnent den Bewegtbildcontent als Uploader unbefugt abgreift, unmittelbar übernimmt und sodann nichtautorisiert im Internet verbreitet. Durch ein Wasserzeichen kann auch das Logo des Wettbewerbs oder des Sportveranstalters bzw. des autorisierten Rechteinhabers in den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung integriert werden, wodurch die Herkunft bzw. der jeweilige Rechteinhaber eindeutig erkennbar ist.¹⁹⁸ Ein solches Wasserzeichen kann auch durch ein automatisiertes Verfahren rechtssicher erkannt werden, wodurch der Upload von nichtautorisierten Übertragung durch Nutzer der Video-Sharing-Plattform zuverlässig unterbunden bzw. blockiert werden kann. In der Information i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG muss der Rechteinhaber den jeweiligen Betreiber der Video-Sharing-Plattform daher auf den Einsatz der Technologie des Digital Watermarkings bei der autorisierten Übertragung seiner Sportveranstaltung hinweisen und diesem die maßgeblich verwendeten Wasserzeichen mitteilen, damit dieser anhand des Wasserzeichens einen Stay Down im Einzelfall umsetzen kann.

bb) Digital Fingerprinting

Bei der Technologie des Digital Fingerprintings können dem Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung ebenfalls verschiedene technische Merkmale hinzugefügt werden, anhand derer die Herkunft des Bewegtbildcontents sowie der entsprechende Rechteinhaber eindeutig bestimmt werden können (sog. Fingerabdruck). Dabei wird aus unterschiedlichen Stellen der audiovisuelle Dateielemente des Bewegtbildcontents ein numerischer Wert gebildet (sog. Hashwert), der die automatisierte Identifizierung des Bewegtbildcontents ermöglicht.¹⁹⁹ Die Dateielemente des Bewegtbildcontents einer

¹⁹⁷ *Milano*, Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, S. 2.

¹⁹⁸ Diese Logos sind regelmäßig markenrechtlich geschützt, sodass bei einer unbefugten Nutzung des Bewegtbildcontents der Sportveranstaltung mit der entsprechenden Marke der Uploader eine Markenverletzung begeht, zum markenrechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 3 B. II.

¹⁹⁹ Vgl. *IVD/FDS File Defense Service*, Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht, September 2019, S. 2; *Wandtke/Obst*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhR, § 95a UrhG Rn. 24.

Sportveranstaltung bestehen aus verschiedenen Audio-Wellenformen sowie Video-Charakteristika, sodass der numerisch generierte Hashwert des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung weltweit einmalig ist und eine eindeutige Identifizierung ermöglicht.²⁰⁰ Den generierten Hashwert kann der jeweilige Rechteinhaber in eine zentrale Datenbank eintragen und als urheberrechtlich geschützt markieren.²⁰¹ Die Einträge in dieser Datenbank können sodann durch sämtliche Video-Sharing-Plattformen abgerufen und mit etwaigen Uploads abgeglichen werden. Durch den Hashwert kann überprüft werden, ob der Nutzer den urheberrechtlich geschützten Inhalt verwenden darf.²⁰² Dadurch kann rechtssicher erkannt werden, ob ein Uploader eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über die Video-Sharing-Plattform teilen möchte. Der Abgleich des Hashwertes kann auch im Rahmen eines automatisierten Verfahrens (z.B. durch einen Upload-Filter) erfolgen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass insbesondere bei einer Live-Berichterstattung einer Sportveranstaltung die Nutzung der Technologie des Digital Fingerprintings äußerst aufwendig und kostenintensiv ist, weil parallel zur Übertragung der Sportveranstaltung in Echtzeit fortlaufend ein Hashwert generiert, an die zentrale Datenbank übermittelt und dort abgeglichen werden muss. Der jeweilige Rechteinhaber muss dem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform daher fortlaufend die Referenzdatei und die Hashwerte mitteilen, damit dieser den Stay Down mittels der Hashwerte rechtssicher umsetzen kann. Hierdurch kann ohne nennenswerte False Positives erreicht werden, dass es über Video-Sharing-Plattform zu keinen nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen kommt.

4. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Einem Betreiber einer Video-Sharing-Plattform können im Rahmen der Vermittlerhaftung grundsätzlich auch durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG weitergehende Maßnahmen auferlegt werden, die dem Abstellen und der Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen über die Video-Sharing-Plattform dienen.²⁰³ Die entsprechenden konkreten Maßnahmen können ebenfalls eine

²⁰⁰ Vgl. *Milano*, Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, S. 2.

²⁰¹ *IVD/FDS File Defense Service*, Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht, September 2019, S. 2; *Milano*, Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, S. 2.

²⁰² *Milano*, Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, S. 2.

²⁰³ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 4.;

Verpflichtung zum Stay Down des Betreibers der Video-Sharing-Plattform beinhalten und sich insbesondere auf im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen erstrecken. Allerdings verbleibt der Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG neben den Regelungen in § 4 und §§ 7 bis 11 UrhDaG mit weitgehenden Sorgfaltspflichten kaum noch ein Anwendungsbereich, sodass hohe Anforderungen gelten.

5. Notice and Action-Verfahren, §§ 10a f. TMG

Für Video-Sharing-Plattformen sehen die Regelungen in §§ 10a f. TMG ein Melde- und Abhilfeverfahren vor, das deren Betreiber bei der Bereitstellung der Plattform vorhalten müssen, damit Nutzerbeschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte elektronisch gemeldet werden können (sog. Notice and Action-Verfahren). Gemäß § 10a Abs. 2 Nr. 3 TMG muss dabei sichergestellt werden, dass der Betreiber der Video-Sharing-Plattform unverzüglich von einer Nutzerbeschwerde Kenntnis nehmen und diese überprüfen kann. Dieses Notice and Action-Verfahren gilt allerdings lediglich, wenn eine Rechtsvorschrift des Bundes oder der Länder auf diese Vorschrift Bezug nehmen und soweit sich eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits aus dem NetzDG ergibt. Das Notice and Action-Verfahren kann insbesondere durch einen Meldebutton durch die Plattform umgesetzt werden.²⁰⁴

zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

²⁰⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 44.

C. Zusammenfassung

Nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen erfolgen teilweise auch unter der Verwendung von Content-Sharing-Provider, insbesondere über Video-Sharing-Plattformen. Für diese Dienste schafft das UrhDaG in Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie eine umfassende und komplexe Haftungssystematik, wobei möglichst alle Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden sollen.²⁰⁵ Durch § 1 Abs. 1 UrhDaG wird eine Primärhaftung von Content-Sharing-Providern für Urheberrechtsverletzungen vermutet, die diese durch eine Enthftung gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG widerlegen müssen, sodass es zu einer Umkehr der Grundsätze zur Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung i.S.d. TMG kommt. Im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen einer Live-Berichterstattung bietet das UrhDaG einen erfolgsversprechenden Ansatz, vor allem weil der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG erkannt hat, dass das Live-Fenster zur Durchsetzung der Rechte äußerst kurz ist und daher in einem solchen Fall Besonderheiten gelten müssen. Durch die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG wurde verhindert, dass die audiovisuelle Verwertung von Sportveranstaltungen erheblich beeinträchtigt wird.²⁰⁶ Hinsichtlich von zeitversetzten Highlight-Berichterstattungen besteht durch die Regelungen in §§ 7 bis 11 UrhDaG jedoch eine erhebliche Missbrauchsgefahr durch Uploader, denen Gerichte in Zukunft wirksam begegnen müssen.²⁰⁷ Im Übrigen bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die Regelungen des UrhDaG in der Praxis anwenden werden und welche Auswirkungen insbesondere der Digital Services Act diesbezüglich noch haben wird.

²⁰⁵ Vgl. *Barudi*, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 193.

²⁰⁶ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 307, vor der Normierung von § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG.

²⁰⁷ Zur Haftungsfreistellung bei geringfügiger Nutzung gemäß § 12 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4. e).

Kapitel 9

Verantwortlichkeit von Access-Providern

Damit Uploader und End-User eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet streamen können, benötigen sie mit ihren Endgeräten jeweils eine Verbindung zum Internet. Die Vermittlung des Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz sowie die reine Übermittlung der Informationen innerhalb dieses Kommunikationsnetzes erfolgt durch Access-Provider (sog. reine Durchleitung). Access-Provider sind daher als Intermediäre in der Lage, unmittelbare Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet zu unterbinden, indem sie den Zugang zum Internet durch ihren Dienst einschränken. Ein Access-Provider kann im Rahmen seines Dienstes insbesondere den Zugang zu strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten sperren und dadurch verhindern, dass seine Nutzer bzw. Kunden diese Websites oder Dienste aufrufen können.¹ Da Access-Provider den Zugang zum Internet ermöglichen und folglich an jeder Kommunikation über das Internet beteiligt sind, wird deren Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen im Internet in Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 12 E-Commerce-Richtlinie durch die Haftungsprivilegierung in § 8 TMG erheblich eingeschränkt, sodass Access-Provider weitestgehend von ihrer Haftung freigestellt sind (hierzu unter A.). Die Vermittlung des Zugangs zum Internet erfolgt in der Regel über eine Kette von unterschiedlichen Access-Providern, die in unterschiedlicher Weise an der Bereitstellung des physischen Internetzugangs beteiligt sind (sog. Internet-Access). Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung erhalten Uploader oder End-User in einem ersten Schritt durch einen Internetanschlusshaber (sog. Internet-Access-Holder) Zugang zum Internet, der seinen physischen Internetzugang drahtgebunden mittels LAN oder drahtlos mittels WLAN durch Dritte nutzen lässt (hierzu unter B.). Ein Internet-Access-Holder ist Kunde eines Internet-Service-

¹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

Providers, der diesen den Internetzugang zur Nutzung bereitstellt (hierzu unter C.). Internet-Service-Provider sind zur Bereitstellung des Internetzugangs an ihre Kunden wiederum auf weitere Access-Provider angewiesen, die das Kommunikationsnetz physisch unterhalten oder einen Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen physischen Kommunikationsnetzen ermöglichen, wie z.B. Network-Provider, Upstream-Provider oder Internet-Exchange-Points (hierzu unter D.).

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Access-Providern

Ein Access-Provider beschränkt sich bei der Erbringung seines Dienstes auf eine reine Durchleitung von Informationen, indem er seinen Nutzern bzw. Kunden den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermittelt oder aber von seinen Nutzern bzw. Kunden eingegebene Informationen über ein Kommunikationsnetz übermittelt (hierzu unter I.). Für eine solche reine Durchleitung ist ein Access-Provider gemäß der Haftungsprivilegierung in § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG nicht verantwortlich, wobei die Haftungsprivilegierung gemäß § 8 Abs. 2 TMG auch automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung erfasst, die bei der Übermittlung der Informationen durch den Access-Provider erfolgen (hierzu unter II.). Trotz dieser Haftungsprivilegierung können Access-Provider bei Urheberrechtsverletzungen durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, wobei gemäß § 7 Abs. 4 TMG insbesondere eine Sperrung der Nutzung von Informationen (z.B. durch die Umsetzung einer Website-Sperren) in Betracht kommt (hierzu unter III.). Durch den Digital Services Act wird sich der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider erweitern, da Diensteanbieter nach dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Digital Services Act in Zukunft nicht für die „übermittelten“ und auch nicht für die „abgerufenen“ Informationen verantwortlich sind (hierzu unter IV.).

I. Begriff des Access-Providers, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Ein Access-Provider ist ein Diensteanbieter, der durch seinen Dienst i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie und § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG Nutzern den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt oder von seinen Nutzern eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt. Als Kommunikationsnetz gelten alle Netze, über die Signale entweder kabelgebunden oder drahtlos übermittelt werden

können, weshalb insbesondere auch das Internet ein Kommunikationsnetz darstellt.² Als Access-Provider gilt daher jeder Diensteanbieter, der seinen Nutzer mittelbar oder unmittelbar den Zugang zum Internet verschafft oder für seine Nutzer die Übermittlung von Informationen über das Internet übernimmt.³ Für die Einordnung als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist es – abweichend zur E-Commerce-Richtlinie – unerheblich, ob der Dienst entgeltlich oder unentgeltlich, privat oder gewerblich oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, weshalb auch der private bzw. familiäre Bereich erfasst wird.⁴ Nicht erforderlich ist außerdem, dass der Diensteanbieter seinen Dienst auf einer vertraglichen Grundlage gegenüber seinen Nutzern erbringt⁵ oder diesen im Sinne eines Bewerbens gegenüber seinen Nutzern anbietet⁶. Entscheidend ist lediglich, dass der Diensteanbieter tatsächlich einen Dienst erbringt, der als reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eingeordnet werden kann, wobei auch automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG erfolgen dürfen. Als Access-Provider gelten daher alle Intermediäre, die den Zugang zum Internet unmittelbar oder mittelbar vermitteln oder Information über das Internet übermitteln.

II. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Hinsichtlich der Tätigkeit eines Access-Providers besteht in § 8 TMG eine weitreichende Haftungsprivilegierung. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie wird durch § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG die reine Durchleitung von Informationen als rein technische, automatische und passive Tätigkeit eines Access-Providers privilegiert. Die reine Durchleitung umfasst gemäß § 8 Abs. 2 TMG auch eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung einer Information, soweit diese

² *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 1; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 39; zur Kommunikation über das Internet als Kommunikationsnetz siehe Kap. 2 B. I.

³ Vgl. *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 12; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 21.

⁴ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island); zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

⁵ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 50 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 34 f. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

⁶ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 51 (McFadden/Sony Music); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 9.

nur zur Durchführung der Übermittlung erfolgt und die Information nicht länger gespeichert wird, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. Durch diese Haftungsprivilegierung wird sichergestellt, dass ein Access-Provider, der in rein technischer Weise ein Kommunikationsnetz betreibt, den Zugang zu einem solchen vermittelt, Informationen seiner Nutzer übermittelt oder diese Informationen zum alleinigen Zweck der Übermittlung kurzzeitig zwischenspeichert nicht für Rechtsverletzungen verantwortlich ist.⁷ Das TMG ist neben dem TKG auch auf den Dienst eines Access-Providers anwendbar (hierzu unter 1.). Damit die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gilt, muss der konkrete Dienst im Einzelfall dem Anwendungsbereich von § 8 TMG unterfallen (hierzu unter 2.). Außerdem müssen die Voraussetzungen für die Haftungsprivilegierung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG oder § 8 Abs. 2 TMG erfüllt sein (hierzu unter 3.). Als Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung sieht § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG vor, dass ein privilegierter Access-Provider wegen einer rechtswidrigen Handlung, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird, insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, wobei dies auch hinsichtlich aller Kosten gilt, die für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären (hierzu unter 4.).

1. Anwendbarkeit des TMG

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des TMG auf Access-Provider muss zwischen Telemedien und Telekommunikation abgegrenzt werden. Das TMG findet gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG ausschließlich auf Telemedien Anwendung, wobei alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste als Telemedien gelten. Erfasst werden sämtliche multimedialen Angebote, die die Information und Kommunikation elektronisch über das Internet ermöglichen.⁸ In Abgrenzung zu Telemedien handelt es sich bei dem technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen um Telekommunikation i.S.v. § 3 Nr. 22 TKG. Der Dienst eines Access-Providers darf zur Einordnung als Telemedium kein Telekommunikationsdienst i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG sein, der ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze besteht. Während es für die Einordnung als Telekommunikationsdienst gemäß § 3 Nr. 24 TKG genügt, wenn der Dienst „ganz oder überwiegend“ zur Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze erfolgt, wird die Anwendbarkeit des TMG nur ausgeschlossen, wenn es sich um einen

⁷ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24.

⁸ Zum Begriff der Telemedien gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 1.

reinen Telekommunikationsdienst handelt, der „ganz“ in einer solchen Übertragung besteht. Folglich unterfällt ein Telekommunikationsdienst, der „überwiegend“ die Übertragung von Signalen ermöglicht, dem Anwendungsbereich des TMG und auch des TKG.⁹ Ein Access-Provider erbringt gegenüber seinen Nutzern einen klassischen Telekommunikationsdienst i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG, indem er diesen den Zugang zum Internet verschafft und die entsprechende Übertragung von Signalen für diese übernimmt.¹⁰ Das TMG ist daher nur auf Access-Provider anwendbar, die neben dieser Übertragung von Signalen ihren Nutzern zusätzlich eine inhaltliche Dienstleistung anbieten, damit der Dienst nur überwiegend und nicht ganz in der Übertragung von Signalen über ein Kommunikationsnetz besteht.¹¹ Demnach ist im konkreten Einzelfall zu bestimmen, ob der jeweilige Access-Provider gegenüber seinen Nutzern eine zusätzliche Dienstleistung erbringt. Erbringt er eine solche zusätzlich Dienstleistung, ist er Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, weil er seinen Nutzer unmittelbar oder mittelbar den technischen Zugang zu Telemedien vermittelt, die zur Nutzung bereitgehalten werden.¹²

2. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung

Die Haftungsprivilegierung für Access-Provider ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG anwendbar, sofern der jeweilige Dienst darin besteht, seinen Nutzern den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln oder von seinen Nutzern eingegebene Informationen über ein Kommunikationsnetz zu übermitteln. Daher bezieht sich die Haftungsprivilegierung für Access-Provider bei einer Kommunikation über das Internet auf sämtliche Dienste, die im TCP/IP-Referenzmodell innerhalb der Netzzugangs-

⁹ Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13; siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 59; *Sieber/Höfänger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 32; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 32 u. § 2 Rn. 25; jeweils m.w.N.

¹⁰ *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 32.

¹¹ Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13; siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 59; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 32.

¹² Vgl. *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 12; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 25; *Wagner*, in: MüKo BGB, § 823 Rn. 758; zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

schicht, der Internetschicht oder der Transportschicht erbracht werden.¹³ Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie darf der Access-Provider dabei in keiner Weise mit der zu übermittelnde Information in Verbindung stehen, weshalb er seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringen muss und weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzen darf.

a) Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz

Ausweislich des Wortlauts von Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ist der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider eröffnet, sofern ein Dienst darin besteht, seinen Nutzern den „Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln“. Abweichend hiervon sieht § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG vor, dass Diensteanbieter nicht für fremde Informationen verantwortlich sind, „zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln“. Während § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG die Vermittlung des Zugangs zu einer Information voraussetzt, ist gemäß Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie der Zugang zu einem Kommunikationsnetz erforderlich, ohne dass es darauf ankommt, ob über dieses Kommunikationsnetz tatsächlich Informationen abgerufen werden können.¹⁴ Nach dem Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG muss ein Access-Provider gerade keinen Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermitteln, sondern es genügt, wenn er innerhalb eines Kommunikationsnetzes den Zugang zu Informationen verschafft. Da Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie vollharmonisierend ist und der deutsche Gesetzgeber auch nur diese Vollharmonisierung ins deutsche Recht umsetzen wollte,¹⁵ ist die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG insofern richtlinienkonform auszulegen.¹⁶ Dabei ist zu beachten, dass mit der Vermittlung des Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz zwangsläufig auch eine Vermittlung des Zugangs zu fremden Informationen verbunden ist. Relevant ist die richtlinienkonforme Auslegung von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG daher, wenn durch einen Dienst nur der Zugang zu fremden

¹³ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.; zur Internetschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 2.; zur Transportschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 3.

¹⁴ Siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 13; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 7.

¹⁵ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37.

¹⁶ Vgl. *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 114.

Informationen, aber nicht zu einem Kommunikationsnetz vermittelt wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz vor, wenn ein Access-Provider seinen Nutzern tatsächlich einen solchen Zugang vermittelt und dabei den technischen, automatischen und passiven Vorgang, der die erforderliche Übermittlung von Informationen ermöglicht, nicht überschreitet.¹⁷ Zusätzliche Anforderungen an die Zugangsvermittlung bestehen nicht.¹⁸ Als Access-Provider kann daher jeder Diensteanbieter eingeordnet werden, der seinen Nutzern unmittelbar oder mittelbar einen Zugang zum Internet verschafft, wobei dieser Zugang physisch oder virtuell sowie drahtgebunden über LAN oder drahtlos über WLAN bereitgestellt werden kann.¹⁹ Folglich vermittelt jeder Diensteanbieter den Zugang zu einem Kommunikationsnetz, der innerhalb der Netzzugangsschicht tätig wird.²⁰

b) Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz

Dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider unterfällt unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie auch ein Dienst, der die von seinen Nutzern eingegebenen Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt. Die Tätigkeit eines Access-Providers darf hierzu nur aus der reinen Übermittlung von Informationen bestehen, weshalb sie sich auf den rein technischen Vorgang der elektronischen Übertragung von Informationen über das Internet beschränken muss.²¹ Dieser rein technische Vorgang kann i.S.v. § 3 Nr. 22 TKG durch ein Aussenden, Übermitteln und Empfangen von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen erfolgen. Entscheidend ist dabei lediglich, dass die durchgeleitete Information durch einen Nutzer des Access-Providers i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-

¹⁷ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 44 ff. (McFadden/Sony Music).

¹⁸ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 54 (McFadden/Sony Music).

¹⁹ Vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 17 f.; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; siehe auch *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 11 f.

²⁰ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

²¹ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 16; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 14.

Richtlinie eingegeben wurde.²² Als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG kann folglich jeder Diensteanbieter eingeordnet werden, der die Informationen seiner Nutzer unmittelbar oder mittelbar über das Internet als Kommunikationsnetz übermittelt und dadurch eine Kommunikation seiner Nutzer über das Internet ermöglicht. Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über das Internet ist wiederum das TCP/IP-Referenzmodell zugrunde zu legen. Access-Provider können z.B. an der Weiterleitung der in Impulse umgewandelten Bitfolgen oder aber am Routing beteiligt sein, sodass alle Diensteanbieter Informationen ihrer Nutzer in einem Kommunikationsnetz übermitteln, die innerhalb der Internetschicht tätig werden.²³ Für die Übermittlung von Informationen ist es erforderlich, dass die Datenpakete erfolgreich an den Client übermittelt und der richtigen Anwendung des Clients zugeordnet werden, weshalb auch sämtliche Diensteanbieter eine Übermittlung von Informationen vornehmen, die ihre Dienste innerhalb der Transportschicht erbringen.²⁴

c) Keine absichtliche kollusive Zusammenarbeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG ist die Haftungsprivilegierung für Access-Provider nicht anwendbar, sofern der Diensteanbieter absichtlich mit einem seiner Nutzer zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.²⁵ Ein solches absichtliches kollusives Zusammenwirken setzt ein vorsätzliches Handeln des Access-Providers voraus, weshalb dies bei einem Vertragsverhältnis zwischen einem Access-Provider und seinem Nutzer als Kunde in der Regel nicht vorliegen kann. Denkbar ist jedoch im Einzelfall, dass Internet-Access-Holder als Access-Provider²⁶ im privaten bzw. familiären Bereich eine Urheberrechtsverletzung gemeinsam mit einem Familienmitglied oder einem Mitbewohner begehen.

²² Vgl. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 12.

²³ Vgl. *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 21; zur Internetschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 2.

²⁴ Vgl. *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 21; zur Transportschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 3.

²⁵ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 31 ff.; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 26 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 22 f.

²⁶ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B.

d) Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle

Die Haftungsprivilegierung für Access-Provider ist nur anwendbar, wenn die Tätigkeit des Access-Providers in rein technischer, automatischer und passiver Art i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie erfolgt und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.²⁷ Der Access-Provider darf daher bei der Erbringung seines Dienstes seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlassen.²⁸ Die Tätigkeit eines Access-Providers muss sich auf den automatisch ablaufenden Prozess der Vermittlung eines Zugangs zum Internet oder der Übermittlung von Informationen über das Internet beschränken, wobei er keine eigenen Entscheidungen treffen darf.²⁹ Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie darf der Access-Provider in keiner Weise mit der weitergeleiteten oder gespeicherten Information in Verbindung stehen. Unschädlich sind allerdings Eingriffe technischer Art, die im Verlauf der Übermittlung erforderlich sind, sofern diese die Integrität der übermittelten Information nicht verändern. Die Haftungsprivilegierung für Access-Provider stellt zwar anders als die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG nicht auf die Kenntnis des Diensteanbieters ab, allerdings würde ein Access-Provider zwangsläufig in den automatischen Prozess einer Zugangsvermittlung oder Übermittlung von Informationen eingreifen, wenn er Kenntnis von einer Information erhalten würde.³⁰ Ein Access-Provider nimmt daher jedenfalls dann eine aktive Rolle ein, wenn er Kenntnis von einer weitergeleiteten oder gespeicherten Information erlangt. Durch die Erlangung dieser Kenntnis über die weitergeleitete oder gespeicherte Information würde der Access-Provider daher automatisch seine rein neutrale Vermittlerrolle verlassen.

²⁷ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 48 (McFadden/Sony Music).

²⁸ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

²⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24.

³⁰ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24; siehe auch *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 69; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 17.

3. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung

Durch § 8 TMG wird die reine Durchleitung von Informationen i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG durch einen Access-Provider privilegiert, die bei der Vermittlung des Zugangs zum Internet oder der Übermittlung von Informationen über das Internet erfolgt. Zusätzlich werden gemäß § 8 Abs. 2 TMG auch automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung privilegiert, die bei der reinen Durchleitung von Informationen erfolgen, sofern diese nur der Durchführung der Übermittlung dienen und die Information nicht länger gespeichert wird, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

a) Reine Durchleitung, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Eine reine Durchleitung von Informationen setzt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG voraus, dass der Access-Provider die Übermittlung von Informationen nicht selbst veranlasst (Nr. 1), den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt (Nr. 2) und auch die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert (Nr. 3). Diese Voraussetzungen für eine reine Durchleitung müssen aufgrund des Wortlauts („und“) kumulativ vorliegen. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ist der Access-Provider für die „übermittelten Informationen“ nicht verantwortlich, sofern er die Voraussetzungen einer reinen Durchleitung erfüllt. Durch die reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG wird jedoch nicht nur die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz durch einen Access-Provider privilegiert, sondern auch die Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz. Mit jeder Vermittlung eines Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz ist nämlich auch zwangsläufig eine Übermittlung von Informationen verbunden.³¹ Sofern der Dienst eine der Voraussetzungen für eine reine Durchleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 TMG nicht erfüllt, scheidet die Haftungsprivilegierung aus und der Access-Provider ist uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.³²

³¹ Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 54 (McFadden/Sony Music), der darauf abstellt, dass die Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz bereits dann als erbracht anzusehen ist, wenn dieser Zugang den Rahmen des technischen, automatischen und passiven Vorgangs, der die erforderliche Übermittlung von Informationen gewährleistet, nicht überschreitet.

³² Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24.

aa) Keine Veranlassung der Übermittlung, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TMG

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TMG darf der Access-Provider die Übermittlung der Information nicht veranlassen. Eine solche Veranlassung der Übermittlung liegt vor, wenn der Access-Provider willentlich eine konkrete Information an einen bestimmten Adressaten übermittelt, ohne dabei von einem seiner Nutzer dazu veranlasst worden zu sein.³³ Ein Nutzer veranlasst die Übermittlung, wenn er als Client Informationen von einem Server anfragt bzw. als Server Informationen an einen Client adressiert.³⁴ Dies ist z.B. der Fall, wenn der Nutzer Informationen im Internet abrufen, indem er z.B. über seinen Webbrowser eine Website aufruft.³⁵ Wird die Übermittlung der Information durch den Nutzer veranlasst, führt der Access-Provider diese Übermittlung lediglich im Rahmen eines automatisierten Prozesses für den Nutzer durch.

bb) Keine Auswahl des Adressaten der übermittelten Information, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TMG

Der Access-Provider darf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TMG den Adressaten der zu übermittelnden Information nicht auswählen. Eine Auswahl des Adressaten erfolgt durch den Access-Provider, wenn er eine Information willentlich an einen bestimmten Adressaten übermittelt, den der Nutzer nicht adressiert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Access-Provider den Adressaten nicht auswählt, wenn er den Nutzer bei der Adressierung und deren Durchführung technisch unterstützt.³⁶ Ein Access-Provider erfüllt daher die Voraussetzung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TMG auch dann, wenn er eine vom Nutzer eingegebene Domain mittels eines DNS-Servers – ggf. unter Rückgriff auf einen DNS-Dienst³⁷ – in die entsprechende IP-Adresse auflöst, damit überhaupt eine Adressierung innerhalb des Internets erfolgen kann.³⁸ Die Auflösung einer

³³ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 21; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 21; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 13.

³⁴ So auch Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 21.

³⁵ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 21; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 21; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 13.

³⁶ Vgl. Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 22; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 14.

³⁷ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten siehe Kap. 11.

³⁸ Vgl. Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 22; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 14.

Domain in die jeweilige IP-Adresse stellt keine Auswahl des Adressaten dar, sondern ermöglicht technisch die Übermittlung an den vom Nutzer ausgewählten Adressaten.

cc) Keine Auswahl oder Veränderung der übermittelten Information, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TMG

Die zu übermittelnde Information darf gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TMG nicht durch den Access-Provider ausgewählt oder verändert werden. Daher darf der Access-Provider nicht in die Integrität der Information eingreifen, sondern muss sich auf den automatisierten Prozess der Übermittlung beschränken. Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie liegt allerdings keine Veränderung der Information vor, wenn der Access-Provider Eingriffe technischer Art vornimmt, die im Verlauf der Übermittlung erforderlich sind, da dadurch die Integrität der Information gerade nicht verändert wird. Ein solcher Eingriff technischer Art liegt bei der Kommunikation über das Internet insbesondere vor, wenn der Access-Provider die zu übermittelnde Information im Rahmen der Datenkapselung in Bitfolgen umwandelt und im Rahmen der Datenentkapselung wieder rückumwandelt. Durch eine solche Datenkapselung und -entkapselung wird die Integrität der zu übermittelnden Information nicht verändert, sondern deren Übermittlung über das Internet überhaupt erst ermöglicht, sodass keine Auswahl oder Veränderung der Information erfolgt.³⁹

b) Automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG

Eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der zu übermittelnden Informationen liegt gemäß § 8 Abs. 2 TMG vor, wenn die jeweilige Information nur zur Durchführung der Übermittlung im Internet als Kommunikationsnetz erfolgt und diese nicht länger gespeichert wird, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist. Eine solche automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung wird mit einer reinen Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG gleichgestellt, sodass die Haftungsprivilegierung für Access-Provider auch diese Zwischenspeicherungen erfasst. Dadurch wird berücksichtigt, dass für die Durchführung einer Übermittlung von Informationen im Internet Zwischenspeicherungen erforderlich sind, die als technisch notwendige Begleiterscheinungen ebenfalls privilegiert sein müssen.⁴⁰

³⁹ So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 12; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 22; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 12 u. 15.

⁴⁰ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 36.

aa) Automatische Zwischenspeicherung

Bei der Speicherung durch den Access-Provider muss es sich um eine Zwischenspeicherung handeln, die zudem automatisiert erfolgt. Eine Zwischenspeicherung einer Information liegt vor, wenn diese von Anfang an lediglich vorübergehend gespeichert werden soll und die Speicherung nicht auf Dauer angelegt ist.⁴¹ Dies ist der Fall, wenn die weitergeleitete Information durch den Access-Provider nach deren Übermittlung wieder gelöscht oder durch andere Informationen überschrieben wird. Eine Zwischenspeicherung erfolgt automatisiert i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG, wenn der Access-Provider diese nicht aktiv vornimmt. Sie muss im Rahmen eines automatisierten Prozesses erfolgen, auf den der Access-Provider keinen Einfluss nimmt und auch keine eigenen Entscheidungen hinsichtlich der Speicherung trifft.⁴² Eine automatische Zwischenspeicherung liegt z.B. bei der Datenkapselung und -entkapselung vor, die bei der Übermittlung von Informationen im Internet zwangsläufig erfolgt.⁴³ Dabei werden die einzelnen Datenpakete durch den Access-Provider in einem automatisierten Prozess innerhalb der Internetschicht vorübergehend zur Reduzierung der Datengröße zwischengespeichert und in Bitfolgen umgewandelt sowie nach der erfolgten Übermittlung wieder zusammengefügt und rückumgewandelt.

bb) Kurzzeitige Zwischenspeicherung

Die automatische Zwischenspeicherung durch den Access-Provider muss außerdem kurzzeitig i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG sein. Dies ist der Fall, wenn die Information nicht länger gespeichert wird, als dies für die Übermittlung der Information üblicherweise erforderlich ist. Daher werden von § 8 Abs. 2 TMG lediglich solche Zwischenspeicherung erfasst, die zur Durchführung der Übermittlung der Informationen zwingend notwendig sind und die nach Abschluss der Information wieder gelöscht oder überschrieben werden.⁴⁴ Dabei kann allerdings nicht auf Sekunden oder Sekundenbruchteile abgestellt werden. Maßgeblich ist vielmehr der Zweck, der mit der Speicherung der

⁴¹ Vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 37 u. § 9 TMG Rn. 8; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 32.

⁴² Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 38; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 33.

⁴³ So auch *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 66; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 25.

⁴⁴ Vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 39.

Information verfolgt wird.⁴⁵ Die kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG ist von der zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung von Informationen durch Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1 TMG sowie dem Abspeichern von Informationen durch Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG abzugrenzen.

(1) Abgrenzung zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung, § 9 Satz 1 TMG

Der Unterschied zwischen einer zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung i.S.v. § 9 Satz 1 TMG⁴⁶ und der kurzzeitigen Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG besteht darin, dass letztere nur die Zwischenspeicherung umfasst, die zur Übermittlung und des Abrufs der Information technisch zwingend erforderlich ist.⁴⁷ Die Zwischenspeicherung darf daher nicht länger dauern, als dies für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.⁴⁸ Zur Übermittlung einer Information ist es üblicherweise erforderlich, dass diese bis zu deren Übertragung an den Client gespeichert wird.⁴⁹ Die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung i.S.v. § 9 Satz 1 TMG geht über den Zeitraum der Übermittlung einer Information hinaus. Durch eine solche zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung soll vielmehr in der Zukunft eine erneute Übermittlung der Information effizienter gestaltet werden. Daher wird die Information i.S.v. § 9 Satz 1 TMG nicht nur kurzzeitig für die Dauer ihrer Übermittlung zwischengespeichert, sondern für eine zukünftige erneute Übermittlung an den gleichen oder einen anderen Nutzer, wobei diese Zwischenspeicherungen erst im Anschluss an die Übermittlung der Information an einen Nutzer erfolgt.

(2) Abgrenzung zum Abspeichern, § 10 Satz 1 TMG

Im Unterschied zu § 8 Abs. 2 TMG umfasst die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG keine Zwischenspeicherung einer Information, sondern das endgültige Abspeichern von Informationen. Ein Abspeichern einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG erfolgt, wenn die Information für eine unbestimmte

⁴⁵ Vgl. dazu *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 39; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 3.

⁴⁶ Zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG durch Cache-Provider siehe Kap. 10 A. II. 1. b).

⁴⁷ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 2.

⁴⁸ Zum Begriff „üblicherweise“ krit. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 41.

⁴⁹ *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 3.

oder zumindest eine längerfristige Dauer am endgültig durch den Nutzer vorgesehenen Speicherort physikalisch bereitgehalten wird.⁵⁰ Eine Zwischenspeicherung kann dagegen nur an einem Speicherort stattfinden, der nicht endgültig ist.⁵¹ Das Abspeichern der Information kann zwar auch nur vorübergehend erfolgen, wenn z.B. der Zweck der Speicherung nur vorübergehender Natur ist, allerdings steht die Dauer und auch der Zweck der Speicherung in keinem Zusammenhang mit der Übermittlung der Information selbst. Das Abspeichern i.S.v. § 10 Satz 1 TMG erfolgt gerade am Ende der Übermittlung zur weiteren Verwendung der Information und gerade nicht zur Durchführung der Übermittlung selbst. Im Übrigen erfolgt das Abspeichern auf Veranlassung des Nutzers, der nach dem Speichervorgang direkt auf die Information zugreifen kann. Die Zwischenspeicherung erfolgt dagegen in der Sphäre des Diensteanbieters, auf die der Nutzer keinen Einfluss hat.⁵²

cc) Zwischenspeicherung zur Durchführung der Übermittlung

Die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG darf nur zur Durchführung der Übermittlung der Information im Internet als Kommunikationsnetz erfolgen. Sinn und Zweck der Privilegierung in § 8 Abs. 2 TMG ist, dass eine fehlerfreie Übermittlung der Information vom Server zum Client technisch reibungslos möglich sein muss, wozu zum Teil eine Zwischenspeicherung der Information zwingend erforderlich ist. Aufgrund des Wortlauts von § 8 Abs. 2 TMG („nur“) darf der Zweck der Zwischenspeicherungen ausschließlich der Durchführung der Übermittlung dienen.⁵³ Sofern der Access-Provider mit der Zwischenspeicherung weitere Zwecke verfolgt, sind die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 TMG nicht erfüllt. Im Einzelfall können dann die Haftungsprivilegierungen für Cache-Provider gemäß § 9 TMG oder für Host-Provider gemäß § 10 TMG gelten, sofern deren Voraussetzungen durch den Dienst erfüllt werden.⁵⁴ Die Zwischenspeicherungen bei der Datenkapselung und -entkapselung durch einen Access-Provider dienen jedenfalls „nur“ der Durchführung

⁵⁰ Zum Abspeichern einer Information gemäß § 10 Satz 1 TMG durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. a).

⁵¹ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 37.

⁵² Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 12, bezogen auf die Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG.

⁵³ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 40.

⁵⁴ OLG Hamburg v. 14.01.2009 – 5 U 113/07, MMR 2009, 631, 637 (Usenet I); siehe auch Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 40; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 36.

der Übermittlung von Informationen.⁵⁵ Damit die Übermittlung der Informationen technisch reibungslos erfolgen kann, werden die einzelnen Datenpakete durch den Access-Provider zwischengespeichert und in einzelne Bitfolgen umgewandelt, was ausschließlich technisch bedingt ist und die Übermittlung ermöglicht.

4. Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung, § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG

Sofern die Voraussetzungen für eine reine Durchleitung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG oder eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG erfüllt sind, können Access-Provider wegen einer rechtswidrigen Handlung, die über ihren Dienst begangen wird, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung sowie nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.⁵⁶ Dies gilt auch hinsichtlich aller Kosten, die für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären. Die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wurde erst durch das 3. TMG-ÄndG im Jahr 2017 in das TMG aufgenommen. Dadurch wollte der deutsche Gesetzgeber „klarstellen“, was er bereits mit dem 2. TMG-ÄndG beabsichtigte.⁵⁷ Vor dem 3. TMG-ÄndG – und folglich auch vor der Normierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG – wurden im Rahmen der Verantwortlichkeit von Access-Providern die Grundsätze der Störerhaftung angewandt. Dies führte dazu, dass Access-Provider, trotz der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG, durch Rechteinhaber als Störer auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden konnten.⁵⁸ Dies konterkarierte allerdings das Ziel des deutschen Gesetzgebers, den Zugang zu frei verfügbarem WLAN im öffentlichen Raum zu stärken und für WLAN-Provider Rechtssicherheit und eine Haftungsfreistellung zu schaffen. Mit dem

⁵⁵ Vgl. *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 62; *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 40; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 35.

⁵⁶ Die Haftungsfreistellung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG bezieht sich auf jegliche Verantwortlichkeit des Access-Providers, unabhängig davon, ob ein zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anspruch zugrunde liegt. Durch den Wortlaut von § 8 Abs. 4 TMG ergeben sich jedoch Unklarheiten im Hinblick auf das Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit, siehe ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 18 f.; *Mantz*, GRUR 2017, 969, 971.

⁵⁷ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

⁵⁸ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 13 ff. (Dead Island) m.w.N.

3. TMG-ÄndG und der Normierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wollte der deutsche Gesetzgeber daher die Störerhaftung von Access-Providern endgültig abschaffen, wobei diese generell von Ansprüchen, insbesondere auch im Hinblick auf Ersatz von Abmahn- oder Gerichtskosten, freigestellt werden sollen.⁵⁹ Da sich die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG allerdings auf sämtliche Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG bezieht, gilt sie nicht nur für WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG im öffentlichen Raum.⁶⁰

III. Vermittlerhaftung von Access-Providern

Trotz einer bestehenden Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG kann ein Access-Provider bei einer Urheberrechtsverletzung durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.⁶¹ Ein Access-Provider ist ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, sodass die Vermittlerhaftung auf ihn anwendbar ist.⁶² Selbst wenn daher keine Primär- oder Sekundärhaftung des Access-Provider besteht, kann er auf der Grundlage der Vermittlerhaftung zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Einflüssen der unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte bei Access-Providern eine besondere Bedeutung zukommt. Ein Access-Provider vermittelt den Zugang zum Internet oder übermittelt jedenfalls Informationen über das Internet, weshalb durch entsprechende Maßnahmen gegenüber einem Access-Provider das Recht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 11 GrCh und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG besonders stark tangiert werden kann.⁶³ Access-Provider sind insbesondere in der Lage, ihren Nutzern den Zugang zum Internet zu verwehren oder bestimmte Websites zu sperren. Außerdem ist im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern zu beachten, dass ihr Dienst so weit von

⁵⁹ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13 f.

⁶⁰ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1048 Rn. 38 f. (Dead Island).

⁶¹ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

⁶² EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 76 f. (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 u. 40 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 30 (Scarlet Extended/SABAM); zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

⁶³ Zum Fair Balance im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1. b).

der konkreten Urheberrechtsverletzung entfernt sein kann, dass es unverhältnismäßig wäre, ihnen überhaupt entsprechende Maßnahmen durch eine gerichtliche Anordnung aufzuerlegen.⁶⁴ All diese Erwägungen und auch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG führen allerdings nicht dazu, dass die Vermittlerhaftung von Access-Providern per se ausgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ist die Vermittlerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen weiterhin auf Access-Provider anwendbar, auch wenn sie erheblich eingeschränkt ist (hierzu unter 1.). Gemäß § 7 Abs. 4 TMG haben Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung die Möglichkeit, einen Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gegenüber allen Access-Providern i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG geltend zu machen, da sich die Regelung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG bezieht (hierzu unter 2.). Außerdem können einem gemäß § 8 TMG nichtverantwortlichen Access-Provider durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG weitere Maßnahmen auferlegt werden, um etwaige Rechtsverletzungen abzustellen oder zukünftig zu verhindern, wobei hinsichtlich von Urheberrechtsverletzungen und der Umsetzung einer Website-Sperre die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG als *lex specialis* zu beachten ist (hierzu unter 3.).

1. Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung

Die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG schließt die Vermittlerhaftung nicht aus, sondern schränkt sie inhaltlich ein.⁶⁵ Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass die Störerhaftung nicht mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie gleichgesetzt werden kann.⁶⁶ Der deutsche Gesetzgeber wollte zwar mit der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG im Rahmen des 3. TMG-ÄndG die Störerhaftung für Access-Provider aufheben und diese generell von Ansprüchen auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz freistellen.⁶⁷ Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung eines Access-Providers

⁶⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁵ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.

⁶⁶ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Verantwortlichkeit als Störer unter Berücksichtigung der Vermittlerhaftung siehe Kap. 4 A. IV. 3.

⁶⁷ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

kann allerdings durch § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht ausgeschlossen werden. Die Haftungsprivilegierung schließt unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 12 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie nicht die Möglichkeit aus, dass der Access-Provider im Rahmen der Vermittlerhaftung durch ein Gericht dazu verpflichtet werden kann, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Dieser Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung kann nicht mit einem Anspruch auf Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UrhG und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG gleichgesetzt werden.⁶⁸ Bei einer richtlinienkonformen Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG bleibt der Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung daher neben der Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG bestehen, da § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auch für i.S.v. § 8 TMG nichtverantwortliche Access-Provider gilt.

Die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG führt bei einer richtlinienkonformen Anwendung nicht dazu, dass die Grundsätze der Störerhaftung weiterhin auf Access-Provider anwendbar sind und diese auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden können.⁶⁹ Durch § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG wird lediglich klargestellt, dass die unionsrechtliche Vermittlerhaftung weiterhin gilt, wobei diese allerdings inhaltlich eingeschränkt wird. Die Modalitäten für die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen, die zu erfüllenden Voraussetzungen sowie das einzuhaltende Verfahren im Rahmen der Vermittlerhaftung können unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 59 Info-Soc-Richtlinie durch die Europäischen Mitgliedstaaten im nationalen Recht eigenständig normiert werden.⁷⁰ Insofern muss auch gegenüber einem privilegierten Access-Provider nach deutschem Recht die Möglichkeit bestehen, diesen durch eine gerichtliche Anordnung dazu zu verpflichten, dass er eine Urheberrechtsverletzung, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird, abstellt oder künftig

⁶⁸ Zur Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung siehe Kap. 4 B. III. 5. a).

⁶⁹ So auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 18.

⁷⁰ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1064 Rn. 127 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 43 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 32 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 135 (L'Oréal/eBay).

verhindert.⁷¹ Daher kann die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG lediglich die Anwendbarkeit der Störerhaftung sowie die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen ausschließen, nicht aber die unionsrechtliche Vermittlerhaftung. Für Rechteinhaber muss trotz der bestehenden Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG und unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG die Möglichkeit bestehen, einen Access-Provider im Rahmen der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung bei einer richtlinienkonformen Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in Anspruch nehmen zu können. Außerdem regelt § 7 Abs. 4 TMG für Urheberrechtsverletzungen und die Umsetzung von Website-Sperren als *lex specialis* die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Sperrung der Nutzung von Informationen, der ebenfalls uneingeschränkt im Rahmen der Vermittlerhaftung durch Rechteinhaber geltend gemacht werden kann.

2. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG

Die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG sieht bei einer richtlinienkonformen Auslegung vor, dass ein Access-Provider bei einer Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums durch Rechteinhaber dahingehend in Anspruch genommen werden kann, dass er eine Sperrung der Nutzung von Informationen umsetzen muss, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern (sog. Netzsperrung). Dieser Anspruch besteht auch, wenn der Access-Provider gemäß § 8 TMG nicht für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, sodass er im Rahmen der Vermittlerhaftung eines Access-Providers stets geltend gemacht werden kann. Erforderlich ist dazu, dass irgendein Telemediendienst durch einen Nutzer in Anspruch genommen wurde, um das Recht am geistigen Eigentum zu verletzen und für den Rechteinhaber keine andere Möglichkeit besteht, der Rechtsverletzung abzuwehren als den Access-Provider in Anspruch zu nehmen. Durch eine solche Netzsperrung können insbesondere Website-Sperren durchgesetzt werden, wodurch bestimmte Websites durch die Nutzer bzw. Kunden des jeweiligen Access-Providers nicht mehr aufgerufen werden können. Bei der Umsetzung einer solchen Website-Sperren sind die Einflüsse der betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte hinreichend zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu

⁷¹ Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 11 f.; siehe auch BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1048 Rn. 41 (Dead Island); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1052 Rn. 27 ff. (kinox.to).

bringen (sog. Fair Balance).⁷² Daher kommt eine Website-Sperre nur in Betracht, wenn es sich um eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes handelt.⁷³ Um Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und die unionsrechtliche Vermittlerhaftung hinreichend im deutschen Recht umzusetzen, ist der Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf sämtliche Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG anzuwenden und gilt nicht nur für WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG. Die jeweilige Sperre muss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG zumutbar und verhältnismäßig sein, wobei gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 TMG eine Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Durchsetzung der Sperre nicht in Betracht kommt. Durch die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG wird die bisherige Rechtsprechung des BGH⁷⁴ hinsichtlich der Sperrung der Nutzung von Informationen und insbesondere der Umsetzung von Website-Sperren klarstellend gesetzlich normiert und lediglich teilweise kodifiziert.⁷⁵

a) Anwendbarkeit auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Ausweislich des Wortlauts von § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG besteht der Anspruch auf Netzsperrung lediglich gegenüber von WLAN-Providern i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG und nicht gegenüber allen Access-Providern. In diesem Zusammenhang sind allerdings die unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung in Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie zu beachten, wonach die Vermittlerhaftung gegenüber allen Access-Providern besteht. Durch § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wird geregelt, dass sämtliche Access-Provider u.a. nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden dürfen.⁷⁶ Da der Unterlassungsanspruch nach der Rechtsprechung des BGH bei einer Störerhaftung die Grundlage für die Umsetzung von Netzsperrungen bildet, kann ein solcher Anspruch

⁷² Zum Fair Balance im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1. b).

⁷³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

⁷⁴ St. Rspr. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 26.11.2015 – I ZR 3/14, MMR 2016, 188 (3dl.am); siehe hierzu *Leistner/Grise*, GRUR 2015, 19; *Leistner/Grise*, GRUR 2015, 105; *Spindler*, GRUR 2016, 451.

⁷⁵ Unterrichtung BReg. v. 01.11.2019, BT-Drs. 19/14881, S. 2.

⁷⁶ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1049 Rn. 45 (Dead Island) mit Verweis auf Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht mehr gegenüber von Access-Providern geltend gemacht werden. Würde sich der Anspruch auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG als Ausnahme von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG lediglich auf WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG beschränken, könnten gegenüber von Access-Providern, die keine WLAN-Provider sind, keine Netzsperrungen mehr durchgesetzt werden. Da im Rahmen der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung auch Netzsperrungen gegenüber Access-Providern auferlegt werden können müssen, die keine WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG sind, muss der Wortlaut von § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG nach der Rechtsprechung des BGH in der Rechtssache *Dead Island*⁷⁷ richtlinienkonform fortgebildet und auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG erstreckt werden.⁷⁸ Die Entscheidung des BGH in der Rechtssache *Dead Island*⁷⁹ bezog sich zwar auf einen Access-Provider, der drahtgebunden zwei eingehende Kanäle aus dem Tor-Netzwerk (sog. Tor-Exit-Nodes) zur Verfügung stellte, allerdings verwendete der BGH wiederholt die Formulierungen „*alle Zugangsanbieter*“ oder „*die übrigen Zugangsvermittler*“ und stellte daher gerade nicht nur auf Tor-Exit-Nodes ab.⁸⁰ Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Erwägungen des BGH auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG beziehen.⁸¹ Daher kann der Anspruch auf Netzsperrung gegenüber allen Access-Providern i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob sie WLAN-Provider sind.⁸²

⁷⁷ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 (Dead Island).

⁷⁸ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1049 Rn. 49 (Dead Island).

⁷⁹ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044 (Dead Island).

⁸⁰ Siehe exemplarisch BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1049 Rn. 45, 47, 49 (Dead Island); vgl. auch Unterrichtung BReg. v. 01.11.2019, BT-Drs. 19/14881, S. 4.

⁸¹ OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 732 Rn. 39; v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35, 36; LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 536 Rn. 26 ff. u. 32 (goldesel.to); a.A. Müller, MMR 2019, 426, 428.

⁸² BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1048 Rn. 42 ff. (Dead Island); so auch OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 732 Rn. 37 ff.; LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 536 Rn. 26 ff. u. 32 (goldesel.to); a.A. noch OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1052 Rn. 31 ff. (kinox.to); LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 323 Rn. 34 ff. (kinox.to); siehe auch Müller, MMR 2019, 426, 428; Müller, MMR 2019, 535, 540; Nordemann, J.B., GRUR 2018, 1016, 1017 f., die sich jeweils für eine teleologische Reduktion von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG aussprechen.

b) Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums, § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG

Der Anspruch auf Netzsperrung setzt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG voraus, dass ein Dritter das Recht am geistigen Eigentum eines anderen verletzt hat. Das Recht des geistigen Eigentums umfasst i.S.d. Enforcement-Richtlinie neben dem Urheberrecht und den Leistungsschutzrechten auch das Marken- und Designrecht.⁸³ Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG („wurde“) ist es erforderlich, dass die Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums bereits erfolgt ist, weshalb eine drohende Rechtsverletzung nicht genügt und der Anspruch nicht vorbeugend durch Rechteinhaber geltend gemacht werden kann.⁸⁴ Außerdem muss für die Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums durch einen Nutzer ein Telemediendienst genutzt worden sein, wobei aus dem Wortlaut nicht folgt, dass es sich dabei um einen Dienst des Access-Providers handeln muss. Der Wortlaut stellt darauf ab, dass „ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen“ wurde. Es genügt, dass die Urheberrechtsverletzung oder sonstige Rechtsverletzung unter Verwendung eines beliebigen Telemediendienstes im Internet durch irgendeinen Nutzer erfolgt ist.⁸⁵

c) Grundsatz der Subsidiarität, § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG

Unter Berücksichtigung des Dienstes eines Access-Providers ist beim Anspruch auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG auch im Rahmen der Vermittlerhaftung der Grundsatz der Subsidiarität zu wahren. Der Anspruch besteht daher erst, wenn der Rechteinhaber keine andere Möglichkeit hat, der Verletzung seines Rechts am geistigen Eigentum abzuweichen, als den Access-Provider zur Umsetzung einer Netzsperrung zu verpflichten. Aus diesem Grund kann der Anspruch auf Netzsperrungen im Rahmen der Vermittlerhaftung lediglich subsidiär geltend gemacht werden.⁸⁶ Der jeweilige Rechte-

⁸³ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 94; zu den verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Beschränkung auf das Recht des geistigen Eigentums siehe ausführlich *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 95 m.w.N.

⁸⁴ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 91; *Mantz*, GRUR 2017, 969, 972.

⁸⁵ Wohl a.A. *Nordemann, J.B.*, GRUR 2018, 1016, 1019; *Rebart*, MMR 2018, 784, 785.

⁸⁶ Der EuGH hat den Grundsatz der Subsidiarität im Hinblick auf die Vermittlerhaftung von Access-Providern bislang nicht aufgegriffen, siehe EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); zu den unionsrechtlichen und grundsätzlichen Zweifeln am Grundsatz der Subsidiarität siehe *Nordemann, J.B.*, GRUR 2018, 1016, 1018 f.; *Obly*, JZ 2019, 251, 254; zum Festhalten des BGH am

inhaber darf daher keine Möglichkeit haben, gegen den eigentlichen Rechtsverletzer vorzugehen, weil dieser z.B. anonym handelt und nicht identifiziert werden kann. Außerdem muss der Rechteinhaber zunächst versucht haben, diejenigen in Anspruch zu nehmen, die durch die Erbringung ihrer Dienste zur Rechtsverletzung beigetragen haben.⁸⁷ Durch den Grundsatz der Subsidiarität soll sichergestellt werden, dass diejenigen, die näher an der Rechtsverletzung sind, als derjenige, der nur allgemein den Zugang zum Internet vermittelt, vorrangig in Anspruch genommen werden.⁸⁸ Ein Rechteinhaber muss daher erst zumutbare Anstrengungen unternehmen, um diejenigen in Anspruch zu nehmen, die die Rechtsverletzung unmittelbar oder durch die Erbringung von Dienstleistungen mittelbar begangen haben, bevor ein Access-Providers zur Umsetzung einer Netzsperrung verpflichtet werden kann.⁸⁹ Erst wenn eine vorrangige Inanspruchnahme auch nach Durchführung von Nachforschungen in zumutbarem Umfang scheitert oder der Nachforschung jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb eine Rechtsschutzlücke entstünde, kann der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4 TMG als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.⁹⁰ Im Hinblick auf die Nachforschungen und die vorrangige Inanspruchnahme ist daher zwischen zumutbaren und unzumutbaren Maßnahmen zu differenzieren, wobei die Besonderheiten einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung hinreichend berücksichtigt werden müssen.

aa) Vorrangige Intermediäre bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen

Der Grundsatz der Subsidiarität darf nicht über Gebühr erstreckt werden, weshalb Rechteinhaber nicht dazu verpflichtet sind, sämtliche in Betracht kommenden Intermediäre vorrangig in Anspruch zu nehmen, da ansonsten aufgrund der Vielzahl an Intermediären, die an der Kommunikation über das Internet beteiligt sind, der Anspruch auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG ins Leere laufen würde. Als unmittelbare Rechtsverletzer kommen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportver-

Grundsatz der Subsidiarität BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1814 Rn. 29 ff. (DNS-Sperre).

⁸⁷ Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

⁸⁸ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

⁸⁹ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1814 Rn. 27 f. (DNS-Sperre); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 82 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]), bereits vor der Normierung von § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG; so auch OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1054 Rn. 51 ff. (kinox.to).

⁹⁰ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

anstellung im Internet die jeweiligen Uploader und End-User in Betracht.⁹¹ Einem Rechteinhaber ist es aber aufgrund der Vielzahl an Uploadern und insbesondere an End-Usern praktisch nicht möglich und vor allem nicht zumutbar, zu versuchen, all diese Uploader oder End-User zu identifizieren und vorrangig in Anspruch zu nehmen.⁹² Zudem zielt der Anspruch auf Netzsperre gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf eine Website-Sperre ab, weshalb gegenüber einem Access-Provider vorrangig diejenigen in Anspruch zu nehmen sind, die die Rechtsverletzungen durch ihre Website unmittelbar begehen oder zumindest mittelbar ermöglichen. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet muss der jeweilige Rechteinhaber jedenfalls versuchen, die Content-Provider (z.B. Content-, Aggregatoren-, oder Peer-to-Peer-Websites), die in jedem Fall im Rahmen einer Primärhaftung oder zumindest einer Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu identifizieren und vorrangig in Anspruch zu nehmen.⁹³ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es sich bei diesen Content-Providern in der Regel um strukturell rechtsverletzende Websites handelt, sodass ein vorrangiges Vorgehen gegen diese Intermediäre für Rechteinhaber unzumutbar ist.⁹⁴ Nach der Rechtsprechung des BGH sind auch Host-Provider, die an Rechtsverletzung beteiligt sind, vorrangig vor einem Access-Provider in Anspruch zu nehmen.⁹⁵ Dabei handelt es sich in erster Linie um die Web-Hoster der unterschiedlichen Content-Provider, sofern diese identifiziert werden können.⁹⁶ Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels der serverbasierten Technik kommen zudem die jeweiligen Streaming-Provider oder Video-Sharing-Plattformen als vorrangige Host-Provider in Betracht.⁹⁷

⁹¹ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern siehe Kap. 5.

⁹² So auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2018, 1016, 1019.

⁹³ Zur Verantwortlichkeit von Content-Providern siehe Kap. 6.

⁹⁴ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zur Unzumutbarkeit eines Vorgehens gegen strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (1).

⁹⁵ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 38 ff. (DNS-Sperre); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 81 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); bereits vor der Normierung von § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG; zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

⁹⁶ Zur Verantwortlichkeit von Web-Hostern siehe Kap. 7 C. I.

⁹⁷ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

bb) Zumutbare Maßnahmen

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es erforderlich, dass ein Rechteinhaber insbesondere zumutbare Anstrengungen unternimmt, um die Identität des unmittelbaren Rechtsverletzers oder der beteiligten Host-Provider zu ermitteln, bevor er einen Access-Provider in Anspruch nehmen kann.⁹⁸ Das bedeutet, dass der Rechteinhaber bei Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen versuchen muss, die Identität der Content-Provider zu ermitteln, selbst wenn diese bewusst anonym handeln und ihre Identität verschleiern. Zudem muss er versuchen die jeweiligen Host-Provider dieser Content-Provider vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(1) Staatliches Ermittlungsverfahren

Einem Rechteinhaber ist es bei Urheberrechtsverletzungen durch eine Website im Internet regelmäßig zumutbar, ein staatliches Ermittlungsverfahren gegen unbekannt einzuleiten.⁹⁹ Dazu ist es erforderlich, dass die beanstandeten Urheberrechtsverletzungen durch die Website die Voraussetzungen der §§ 106 ff. UrhG erfüllen und folglich die Einleitung eines staatlichen Ermittlungsverfahrens überhaupt in Betracht kommt. Zum Nachweis, dass ein solches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, genügt in der Regel eine Kopie der entsprechenden Strafanzeige.¹⁰⁰ Jedenfalls wenn das staatliche Ermittlungsverfahren erfolglos eingestellt wird, hat der Rechteinhaber, die ihm zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die Identität des Betreibers einer Website zu ermitteln. Dem Rechteinhaber ist insbesondere nicht zuzumuten, Rechtsmittel gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens einzulegen.¹⁰¹ Zu berücksichtigen ist, dass der Ausgang eines solchen teilweise langwierigen Ermittlungsverfahrens nicht unbegrenzt abgewartet werden muss. Es genügt vielmehr, wenn die staatlichen Ermittlungsbehörden bestätigen, dass ein entsprechendes Verfahren zwar noch andauert, allerdings

⁹⁸ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 38 ff. (DNS-Sperre); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 81 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); so auch OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 733 Rn. 41.

⁹⁹ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 39 (DNS-Sperre); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 87 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); so auch OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 733 Rn. 42.

¹⁰⁰ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 42 (goldesel.to).

¹⁰¹ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 43 (goldesel.to).

nicht erfolgsversprechend erscheint, weil derzeit keine weiteren Ermittlungsansätze ersichtlich sind.¹⁰² Dem Rechteinhaber kann gerade nicht zugemutet werden, über Jahre hinweg den Ausgang eines aussichtslosen Ermittlungsverfahrens abzuwarten, während auf der Website die Urheberrechtsverletzungen weiter andauern.¹⁰³ Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen weitere Schwierigkeiten auftreten können, weshalb diese, je nach Zielland der Ermittlungen, insbesondere im nichteuropäischen Ausland, häufig nicht zielführend oder erfolgsversprechend sind.¹⁰⁴

(2) Privates Ermittlungsverfahren

Einem Rechteinhaber ist es außerdem zumutbar, private Ermittlungen – etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen – zur Ermittlung der Identität der Betreiber einer Website vorzunehmen.¹⁰⁵ Zum Nachweis der privaten Ermittlungen kann z.B. ein entsprechender Ermittlungsbericht vorgelegt werden.¹⁰⁶ Die Rechteinhaber sind bei solchen privaten Ermittlungen allerdings auf öffentlich einsehbare Quellen angewiesen, sodass deren Ermittlungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Insbesondere wenn die Identität des Betreibers einer Website aufgrund eines fehlenden Impressums nicht ohne Weiteres feststellbar ist, ist es dem Rechteinhaber zuzumuten, eine Domain-Abfrage (sog. Whois-Abfrage)¹⁰⁷ durchzuführen, um die Identität des Betreibers unter Umständen feststellen zu können.¹⁰⁸ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass Whois-Abfragen häufig ins Leere führen, da die Betreiber einer Website ihre wahre Identität nicht angeben oder andere Dienste zwischenschalten. In Betracht kommt in einem solchen Fall eine direkte Anfrage bei der

¹⁰² OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1054 Rn. 54 (kinox.to).

¹⁰³ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 43 (goldesel.to); so auch *Müller*, MMR 2019, 426, 429 f.

¹⁰⁴ Vgl. *Müller*, MMR 2019, 426, 430.

¹⁰⁵ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 39 (DNS-Sperre); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 87 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); so auch OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 733 Rn. 42.

¹⁰⁶ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 537 Rn. 41 (goldesel.to).

¹⁰⁷ Zur Domain-Abfrage (Whois) und zum Anspruch auf Auskunft im Rahmen der Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen siehe Kap. 11 B. VI. 1.

¹⁰⁸ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 44 (goldesel.to).

jeweiligen Domain-Registry oder dem entsprechenden Domain-Registrar, die die Top-Level-Domain der betroffenen Website registriert haben und entsprechend verwalten, wobei auch hier wenig Aussicht auf Erfolg besteht.¹⁰⁹

(3) Verfolgung von Zahlungsströmen

Der BGH hat in der Rechtssache *Störerhaftung des Access-Providers*¹¹⁰ ausgeführt, dass sich auch aus der Verfolgung von Zahlungsströmen Ermittlungsansätze für Rechteinhaber ergeben können.¹¹¹ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es zu diesem Verfahren des BGH ein Parallelverfahren in den Niederlanden gab, in dem der niederländische Rechteinhaber vom dortigen Host-Provider die *PayPal*-Adresse des Betreibers der rechtsverletzenden Website erhielt. Der BGH stellte daher im deutschen Verfahren darauf ab, dass es der deutsche Rechteinhaber unterlassen habe, diesem Anhaltspunkt nachzugehen und er nicht versucht habe, über diese *PayPal*-Adresse nähere Erkenntnisse zur Identität und zum Sitz des Betreibers der beanstandeten Website zu erlangen.¹¹² Unter Berücksichtigung dieser Sonderkonstellation kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Rechteinhaber ohne Anhaltspunkte dazu verpflichtet ist, etwaige Zahlungsströme nachzuverfolgen. Der BGH berücksichtigte die Verfolgung von Zahlungsströmen lediglich, weil dem Rechteinhaber entsprechende Anhaltspunkte bekannt waren und nicht genutzt wurden. Aus der Rechtsprechung des BGH kann allerdings keine generelle Verpflichtung zur Nachverfolgung von Zahlungsströmen für Rechteinhaber abgeleitet werden.

cc) Unzumutbare Maßnahmen

Einem Rechteinhaber ist es unter Berücksichtigung der Kommunikation über das Internet und der vielseitigen Anonymisierungsmöglichkeiten oftmals unzumutbar, Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität des unmittelbaren Rechtsverletzers oder der beteiligten Host-Provider zu ermitteln. Einem Rechteinhaber sind solche Maßnahmen regelmäßig dann unzumutbar, wenn sie von vorherein nicht zielführend oder

¹⁰⁹ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 537 Rn. 41 (goldesel.to), zur Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registralen siehe Kap. 11 B.

¹¹⁰ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹¹¹ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 87 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹¹² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 87 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

erfolgsversprechend sind und die Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität lediglich zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung der Rechtsverfolgung und -durchsetzung führen würde.¹¹³ Daher können von einem Rechteinhaber insbesondere im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste keine Maßnahmen zur Ermittlung der Identität erwartet werden, da diese gezielt Vorkehrungen treffen, um anonym handeln und ihre Identität verschleiern zu können. Bezüglich solcher strukturell rechtsverletzenden Websites oder Dienste kann daher der Grundsatz der Subsidiarität keine Anwendung finden, weshalb der Access-Provider in einem solchen Fall direkt durch die jeweiligen Rechteinhaber gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch genommen werden kann, da ansonsten keine effiziente Rechtsverfolgung und -durchsetzung möglich ist.¹¹⁴ Außerdem können auch verschiedene weitere Umstände dazu führen, dass einem Rechteinhaber das Ergreifen von konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die unmittelbaren Rechtsverletzer oder die beteiligten Host-Provider unzumutbar ist und der Grundsatz der Subsidiarität ebenfalls nicht zur Anwendung kommen kann.

(1) Strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste

Sofern sich der Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen eines Rechteinhabers auf eine strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst bezieht,¹¹⁵ ist widerleglich zu vermuten, dass es einem Rechteinhaber nicht zumutbar ist, Maßnahmen zur Identifikation des unmittelbaren Rechtsverletzers oder der beteiligten Host-Provider zu ergreifen.¹¹⁶ Für einen Rechteinhaber besteht in einem solchen Fall keine andere Möglichkeit, der Urheberrechtsverletzung abzuwehren, da aufgrund der verschiedenen Maßnahmen zur Anonymisierung die Identität der Betreiber dieser Websites bzw. Dienste nicht durch Rechteinhaber ermittelt werden kann. Sowohl staatliche als auch private Ermittlungsverfahren sind in diesem Zusammenhang in der Regel nicht erfolgsversprechend und erfordern häufig den Einsatz von erheblichen personellen und finanziellen Ressourcen. Die Einleitung eines staatlichen oder privaten Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst wäre daher von Anfang an aussichtslos und nicht zielführend. Die Wahrung des

¹¹³ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 41 (DNS-Sperre) m.w.N.

¹¹⁴ Vgl. Müller, MMR 2019, 426, 429 f.; Müller, MMR 2019, 535, 540.

¹¹⁵ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹¹⁶ So auch Müller, MMR 2019, 426, 429 f.; Müller, MMR 2019, 535, 540.

Grundsatzes der Subsidiarität würde in einem solchen Fall lediglich dazu führen, dass der Rechteinhaber bei der Rechtsverfolgung und -durchsetzung wertvolle Zeit verliert und die Betreiber dieser Websites oder Dienste in diesem Zeitraum weiterhin ungehindert Urheberrechtsverletzungen begehen können. Dem Rechteinhaber wird insofern formell die Möglichkeit genommen, effektiv seine betroffenen Rechte schützen zu können. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es nach der Rechtsauffassung des BGH keine allgemeine Lebenserfahrung dafür gibt, welche Website oder welcher Dienst als strukturell rechtsverletzend eingeordnet werden könne und die Bezeichnung auch nicht klar genug kontuiert sei.¹¹⁷ Das hat zur Folge, dass Rechteinhaber aufwendig darlegen und beweisen müssen, dass eine Website oder ein Dienst gezielt darauf ausgelegt sind, ihren Nutzern die Begehung von Rechtsverletzungen, insbesondere auch von Urheberrechtsverletzungen, zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern und dabei verschiedenste Anonymisierungsmöglichkeiten ausnutzt. Können Rechteinhaber diesen Nachweis allerdings erbringen, muss widerleglich vermutet werden, dass es dem Rechteinhaber unzumutbar ist, Maßnahmen zur Identifikation des unmittelbaren Rechtsverletzers oder der beteiligten Host-Provider zu ergreifen. Im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste ist es daher sach- und interessengerecht, wenn Rechteinhaber unmittelbar Access-Provider zur Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG verpflichten und eine Sperrung der entsprechenden Websites durchsetzen können.

(2) Regelmäßiger Wechsel des Host-Providers

Unabhängig davon, ob eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst vorliegt, ist einem Rechteinhaber ein Vorgehen gegen den beteiligten Host-Provider unzumutbar, wenn dieser durch den unmittelbaren Rechtsverletzer regelmäßig gewechselt wird.¹¹⁸ Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Betreiber einer Website wiederkehrend den Web-Hoster austauscht oder einen neuen Host-Provider für seine Streaming-Server nutzt. Der Rechteinhaber kann zwar stets gegen den jeweils aktuellen Host-Provider entsprechende Ansprüche geltend machen, allerdings führt

¹¹⁷ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1815 Rn. 36 (DNS-Sperre).

¹¹⁸ OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1054 Rn. 55 (kinox.to); LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 45 (goldesel.to); v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 324 Rn. 58 ff. (kinox.to); offengelassen durch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 85 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]), jedoch angedeutet in BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 273 Rn. 49 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

der wiederkehrende Wechsel der Host-Provider dazu, dass bis zum Abschluss eines zeit- und kostenintensiven gerichtlichen Verfahrens der bisherige Host-Provider seinen Hosting-Dienst gar nicht mehr gegenüber dem unmittelbaren Rechtsverletzer erbringt, sondern dieser bereits auf einen neuen Host-Provider zurückgreift. Der Wechsel eines Web-Hosters oder eines Streaming-Servers dauert je nach Umfang und Datenmenge wenige Minuten, Stunden oder Tage, wohingegen ein gerichtliches Verfahren – auch im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens – gegen einen Host-Provider jedenfalls Wochen, Monate oder Jahre in Anspruch nimmt.¹¹⁹ Der Grundsatz der Subsidiarität würde dazu führen, dass der Rechteinhaber ständig gegen den jeweils aktuellen Host-Provider vorgehen müsste und sich faktisch in einer Endlosschleife befindet. Sobald der Rechteinhaber einen gerichtlichen Titel gegen den bisherigen Host-Provider erlangt, wäre dieser Titel bereits wirkungslos, weil der unmittelbare Rechtsverletzer bereits einen anderen Host-Dienst nutzt.¹²⁰ Eine effektive Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch den Rechteinhaber wäre in einem solchen Fall nicht möglich. Daher kann der Rechteinhaber nicht auf die Inanspruchnahme von beteiligten Host-Providern verwiesen werden, wenn der unmittelbare Rechtsverletzer in der Vergangenheit seinen Host-Provider bereits wiederkehrend gewechselt hat oder aber zumindest zu erwarten ist, dass ein Wechsel des Host-Providers stattfindet, sobald der Rechteinhaber diesen in Anspruch nimmt und folglich die Inanspruchnahme des bisherigen Host-Providers auf das Andauern der Urheberrechtsverletzung durch den unmittelbaren Rechtsverletzer keinen Einfluss hätte.¹²¹

(3) Host-Provider mit Sitz in Ländern ohne effektive Rechtsschutzmöglichkeiten

Einem Rechteinhaber ist es nicht zumutbar, gegen einen beteiligten Host-Provider vorzugehen, der seinen Sitz in einem Land hat, das keine effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten bezüglich von Urheberrechtsverletzungen gewährleistet oder nach nationalem Recht eine Inanspruchnahme von Host-Providern als Intermediäre nicht oder nicht hinreichend vorsieht. In einem solchen Fall ist ein Vorgehen des Rechteinhabers gegen den Host-Provider von vornherein aussichtslos. Anerkannt ist durch die Rechtsprechung, dass ein Rechteinhaber z.B. nicht gegen einen beteiligten Host-Provider vorgehen muss, der seinen Sitz in Russland hat, bevor in Deutschland gegen einen Access-Provider ein Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen besteht.¹²²

¹¹⁹ Vgl. Müller, MMR 2019, 426, 430.

¹²⁰ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 45 (goldesel.to).

¹²¹ OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1054 Rn. 55 (kinox.to).

¹²² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 278 Rn. 86 (Störerhaftung des

(4) Wirtschaftliche Verwertbarkeit des urheberrechtlich geschützten Inhalts

Die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität kann einem Rechteinhaber im Einzelfall auch dann unzumutbar sein, wenn der urheberrechtlich geschützte Inhalt zu einem bestimmten Zeitpunkt wirtschaftlich besonders gut verwertet werden kann und daher eine sofortige Rechtsverfolgung und -durchsetzung erforderlich ist, um diese wirtschaftliche Verwertbarkeit durch den Rechteinhaber schützen zu können. Das LG München I hat z.B. entschieden, dass es einem Rechteinhaber nicht zumutbar ist, bei einem gerade neu erschienenen Film kurz nach dessen Veröffentlichung ein zeitaufwendiges Vorgehen gegen einem im Ausland ansässigen offensichtlich nicht erreichbaren und darüber hinaus kriminellen Rechtsverletzer einzuleiten, da es sich hierbei um die wichtigste Phase der wirtschaftlichen Verwertung des Filmes handelt.¹²³ In der wichtigsten Phase der wirtschaftlichen Verwertbarkeit eines urheberrechtlich geschützten Inhalts kann daher nicht vom Rechteinhaber erwartet werden, dass er vorrangig gegen einen Host-Provider vorgeht. Der Rechteinhaber muss vielmehr die Möglichkeit haben, gleichzeitig sämtliche in Betracht kommende Maßnahmen ergreifen zu können, um die Verwertbarkeit seines urheberrechtlich geschützten Inhalts effektiv schützen zu können. Daher muss es ihm auch möglich sein, einen Access-Provider unmittelbar auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch zu nehmen. Diese Grundsätze können insbesondere auf eine Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung angewandt werden, da dieser ein erheblicher wirtschaftlicher Wert zukommt und die Verwertbarkeit einer Sportveranstaltung im Rahmen der Live-Berichterstattung ebenfalls am größten ist.¹²⁴ Ein Vorgehen ist in einem solchen Fall allerdings lediglich im jeweiligen Live-Fenster effektiv und wird gegenüber von Access-Providern wohl kaum rechtzeitig durchgesetzt werden können.

d) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Netzsperrung, § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG

Ein Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen muss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG zumutbar und verhältnismäßig sein. Nach der Rechtsprechung des EuGH sowie des BGH ist die Umsetzung einer Netzsperrung (auch in Form einer

Access-Providers [goldesel]); siehe auch OLG Köln v. 18.07.2014 – I-6 U 192/11, GRUR 2014, 1081, 1088 (Goldesel); LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 45 (goldesel.to); v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 324 Rn. 61 (kinox.to).

¹²³ LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 324 Rn. 61 (kinox.to).

¹²⁴ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa).

Website-Sperre) zulässig, sofern im Einzelfall eine umfassende Abwägung der betroffenen Grundrechte aller Beteiligten erfolgt und insbesondere die Sperrung von rechtmäßigen Inhalten vermieden wird (sog. Overblocking).¹²⁵ Von einer Netzsperrung sind unterschiedliche Grundrechte der Rechteinhaber, der Access-Provider sowie der Nutzer bzw. Kunden des Access-Providers betroffen, die in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen sind, wobei insbesondere auch das Telekommunikationsgeheimnis zu berücksichtigen ist (sog. Fair Balance).¹²⁶ Eine Netzsperrung ist interessengerecht, sofern die konkrete Sperrmaßnahme geeignet, erforderlich und im Rahmen einer Angemessenheit wirtschaftlich zumutbar sowie verhältnismäßig ist.

aa) Betroffene Grundrechte durch die Sperrmaßnahme

Bei der Umsetzung einer Sperrmaßnahme sind die betroffenen Grundrechte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (sog. Fair Balance).¹²⁷ Hinsichtlich eines Access-Providers ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Netzsperrung eine Zwangswirkung entfaltet und dieser daher in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und damit in seinem Recht auf unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 GrCh bzw. in seiner Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt wird.¹²⁸ Zu dieser

¹²⁵ Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (McFadden/Sony Music); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265 (Scarlet Extended/SABAM); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); so auch BGH v. 26.07.2018 – IZR 64/17, GRUR 2018, 1044 (Dead Island); v. 26.11.2015 – IZR 174/14, GRUR 2016, 268 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); das BVerfG hat sich bislang noch nicht inhaltlich mit Website-Sperren auseinandergesetzt und die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des BGH in der Rechtssache *Störerhaftung des Access-Providers* mangels Beschwer nicht zur Entscheidung angenommen BVerfG v. 20.11.2018 – 1 BvR 1502/16, GRUR 2019, 503 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹²⁶ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 83 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 46 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 26.07.2018 – IZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 26.11.2015 – IZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 31 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

¹²⁷ Zum Fair Balance im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1. b).

¹²⁸ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 82 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 48 f. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 07.03.2019 – IZR 53/18, GRUR 2019,

unternehmerischen Freiheit zählt auch, in den Grenzen der eigenen Verantwortlichkeit über wirtschaftliche, technische und finanzielle Ressourcen verfügen zu können, was durch die Umsetzung einer Sperrmaßnahme tangiert wird, da der Access-Provider zu administrativen, technischen und finanziellen Aufwand verpflichtet wird.¹²⁹ Außerdem wird durch eine Netzsperrung auch das Recht der Nutzer bzw. Kunden des Access-Providers auf Informationsfreiheit gemäß Art. 11 GrCh bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berührt, da diesen nicht mehr möglich ist, das Internet ohne Einschränkung zu nutzen.¹³⁰ Dem Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 Abs. 1 GG bzw. dem Grundrecht auf Achtung der Kommunikation gemäß Art. 7 GrCh kommt dagegen keine maßgebliche Bedeutung zu.¹³¹ Der BGH führte dazu aus, dass Sperrmaßnahmen in Form von IP-, DNS- oder URL-Sperren den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 GG nicht berühren.¹³² Außerdem wird die Individualkommunikation der Nutzer durch eine Netzsperrung nicht tangiert, da diese Sperre allein der Kommunikationsverhinderung dient und gerade nicht die Kenntnisnahme, Aufzeichnung oder Verwertung von Kommunikationsinhalten oder -daten durch den Access-Provider ermöglicht.¹³³

947, 948 Rn. 21 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 37 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹²⁹ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 48 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 37 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹³⁰ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 82 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 47 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 21 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); siehe ausführlich *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 82 f.

¹³¹ Siehe ausführlich BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 60 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 84 ff.

¹³² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 276 Rn. 67 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹³³ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 276 Rn. 68 f. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]) m.w.N.

bb) Geeignetheit der Sperrmaßnahme

Die konkrete Sperrmaßnahme, die ein Access-Provider auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 TMG umsetzen soll, muss dazu geeignet sein, die Wiederholung einer Urheberrechtsverletzung zu verhindern. Der EuGH setzt in seiner Rechtsprechung voraus, dass die Sperrmaßnahme hinreichend wirksam sein muss, um einen wirkungsvollen Schutz des Rechts des geistigen Eigentums sicherzustellen.¹³⁴ Der Nutzer bzw. Kunde des Access-Providers muss durch die Sperrmaßnahme zuverlässig davon abgehalten werden, auf den jeweiligen urheberrechtlich geschützten Inhalt zugreifen zu können.¹³⁵ Nicht erforderlich ist dabei, dass die Sperrmaßnahme dazu führt, dass jegliche Urheberrechtsverletzung hinsichtlich des maßgeblichen Inhalts in Zukunft vollständig abgestellt wird.¹³⁶ Da jede Sperrmaßnahme, die durch einen Access-Provider vorgenommen werden kann, aufgrund des technischen Fortschritts mit unterschiedlich großem Aufwand und technischen Wissen durch die Nutzer bzw. Kunden eines Access-Providers umgangen werden kann, muss die konkrete Sperrmaßnahme lediglich hinreichend effektiv sein.¹³⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht jeder Nutzer bzw. Kunde eines Access-Providers beabsichtigt und aufgrund seines technischen Wissens in der Lage ist, eine entsprechende Sperrmaßnahme zu umgehen, wenn der eigentlich gewählte Zugang zur gewünschten Information durch die Sperrmaßnahme unterbunden wird.¹³⁸ Der jeweilige Rechteinhaber muss zum Nachweis der Geeignetheit einer Sperrmaßnahme nicht darlegen, welche wirtschaftlichen Vorteile die Sperrmaßnahme für die Verwertung seiner Rechte hätte, da es einzig darauf ankommt, ob weitere Urheberrechtsverletzungen verhindert oder erschwert werden können, ohne dass es auf einen wirtschaftlichen Vorteil des Rechteinhabers ankommt.¹³⁹

¹³⁴ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 62 f. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); so auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 273 Rn. 47 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹³⁵ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 62 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

¹³⁶ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 58 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

¹³⁷ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 60 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); zu den technischen Hintergründen siehe ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, Technisches Gutachten, S. 52 ff.

¹³⁸ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 48 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹³⁹ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 63 (UPC

cc) Erforderlichkeit der Sperrmaßnahme

Die konkrete Sperrmaßnahme muss erforderlich sein, um zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern, weshalb aus den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Sperrmaßnahmen, die mildeste Maßnahme auszuwählen ist, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt.¹⁴⁰ Bei der Auswahl der konkreten Sperrmaßnahme sind daher die unterschiedlichen Sperrmaßnahmen heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist es denkbar, dass der in Anspruch genommene Access-Provider selbst die konkrete Sperrmaßnahme auswählen darf, wodurch er seine Ressourcen und Möglichkeiten sowie seine weiteren Tätigkeiten bei der Erbringung seines Dienstes hinreichend berücksichtigen kann.¹⁴¹ Im Rahmen der Erforderlichkeit einer Sperrmaßnahme ist einerseits die Schutzwürdigkeit der betroffenen Website und das Geschäftsmodell des Betreibers dieser Website und andererseits die Schutzwürdigkeit des urheberrechtlich geschützten Inhalts zu berücksichtigen. Sofern die betroffene Website oder das dahinterstehende Geschäftsmodell nicht schutzwürdig sind (wie dies z.B. bei einer strukturell rechtsverletzenden Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst der Fall ist¹⁴²), bedarf es grundsätzlich keiner Abwägung zwischen den einzelnen Sperrmaßnahmen. In einem solchen Fall kann auch die am stärksten einschneidende Sperrmaßnahme oder mehrere Sperrmaßnahmen nebeneinander gegenüber einem Access-Provider angeordnet werden.¹⁴³

dd) Angemessenheit der Sperrmaßnahme

Die konkrete Sperrmaßnahme ist dem Access-Provider nur dann zumutbar, wenn diese auch angemessen ist und der erforderliche Aufwand zur Umsetzung sowie die betroffenen Grundrechte nicht außer Verhältnis stehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Sperrmaßnahme angemessen, sofern sie einerseits den Nutzern bzw. Kunden eines Access-Providers nicht unnötig die Möglichkeit vorenthält,

Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 59 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹⁴⁰ Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 96.

¹⁴¹ Vgl. EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 52 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

¹⁴² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁴³ LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63 (kinox.to).

in rechtmäßiger Weise Zugang zu verfügbaren Inhalten im Internet zu erhalten und andererseits bewirkt, dass Urheberrechtsverletzungen zukünftig verhindert oder zumindest erschwert werden, wodurch Nutzer bzw. Kunden des Access-Providers zuverlässig davon abgehalten werden, auf die urheberrechtlich geschützten Inhalte des Rechteinhabers zuzugreifen.¹⁴⁴ Bei der Auswahl der konkreten Sperrmaßnahme ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Funktion der in Anspruch genommene Access-Provider einnimmt, welchen Dienst er erbringt und ob er privat oder gewerblich handelt. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zum 3. TMG-ÄndG soll eine Sperrmaßnahme „*ggf. zeitlich befristet*“ werden,¹⁴⁵ was ebenfalls im Rahmen der Angemessenheit in Betracht zu ziehen ist. Die konkrete Sperrmaßnahme kann nach einer gewissen Zeit erneut im Hinblick auf ihre Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit überprüft werden, wobei auch zu beachten ist, ob sich unter Umständen das Geschäftsmodell einer Website geändert hat oder die Website nicht mehr existiert.¹⁴⁶ Zur Wahrung der Angemessenheit muss eine konkrete Sperrmaßnahme jedenfalls streng zielorientiert sein, um ein Overblocking zu vermeiden.¹⁴⁷ Außerdem sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Access-Provider zu berücksichtigen, die seine unternehmerische Freiheit beeinträchtigen.

(1) Vermeidung von Overblocking

Unter Berücksichtigung des Rechts auf Informationsfreiheit gemäß Art. 11 GrCh bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG darf eine Sperrmaßnahme nicht dazu führen, dass rechtmäßige Inhalte im Internet blockiert werden (sog. Overblocking).¹⁴⁸ Ein Overblocking liegt vor, wenn neben den urheberrechtsverletzenden Inhalten auch rechtmäßige Inhalte von der Sperrmaßnahme unmittelbar betroffen sind.¹⁴⁹ Das kann z.B. der Fall sein, wenn eine vollständige Website oder ein vollständiger Dienst durch einen Access-

¹⁴⁴ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 63 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

¹⁴⁵ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

¹⁴⁶ Vgl. *Mantz*, GRUR 2017, 969, 974.

¹⁴⁷ Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 93 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 56 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 53 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹⁴⁸ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

¹⁴⁹ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 54 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 98.

Provider gesperrt werden, obwohl diese nur vereinzelt urheberrechtsverletzende Inhalte zur Nutzung bereithalten und überwiegend aus rechtmäßigen Inhalten bestehen. Zu beachten ist allerdings, dass das Grundrecht auf Informationsfreiheit sowie der Grundsatz der Vermeidung von Overblocking nicht grenzenlos bestehen und in ein angemessenes Gleichgewicht zum geschützten Recht des geistigen Eigentums der Rechteinhaber gemäß Art. 17 Abs. 2 GrCh bzw. Art. 14 Abs. 2 GG zu bringen sind. Der BGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass sich ein Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website nicht hinter wenigen rechtmäßigen Inhalten verstecken kann, wenn sein eigentliches Geschäftsmodell auf die Bereitstellung von urheberrechtsverletzenden Inhalten ausgelegt ist.¹⁵⁰ Aus diesem Grund führt nicht jede Sperrung von rechtmäßigen Inhalten auch zwangsläufig zu einem unzulässigen Overblocking. Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten dürfen nicht die Möglichkeit erhalten, sich hinter wenigen rechtmäßigen – ggf. völlig belanglosen – Inhalten zu verstecken und eine Sperrung ihrer Website dadurch zu verhindern (sog. Feigenblatt-Taktik). Der Grundsatz der Vermeidung von Overblocking darf daher gerade nicht für urheberrechtsverletzende Zwecke missbraucht werden.

Der Grundsatz der Vermeidung von Overblocking wird daher auch gewahrt, wenn durch die Sperrmaßnahme nicht ausschließlich urheberrechtsverletzende, sondern teilweise auch rechtmäßige Inhalte erfasst werden.¹⁵¹ Im Hinblick auf ein etwaiges Overblocking ist auf das Gesamtverhältnis zwischen den rechtmäßigen und den rechtsverletzenden Inhalten abzustellen.¹⁵² Das LG München I entschied diesbezüglich, dass bei einem Gesamtverhältnis von 98,95 % an rechtsverletzenden Inhalten und demzufolge von 1,05 % rechtmäßigen Inhalten, die betroffene Website nicht schutzfähig ist und daher vollständig gesperrt werden darf, ohne dass es zu einem Overblocking kommt.¹⁵³

¹⁵⁰ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 54 f. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 842 Rn. 57 (Bit-Torrent-Tracker).

¹⁵¹ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 63 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 54 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); v. 26.11.2015 – I ZR 3/14, MMR 2016, 188, 189 Rn. 44 (3dl.am).

¹⁵² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 55 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 99 m.w.N.

¹⁵³ LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 66 (kinox.to).

Der BGH erachtete es in der Rechtssache *Störerhaftung des Access-Providers*¹⁵⁴ für unschädlich, dass durch eine konkrete Sperrmaßnahme auf einer Website ein Anteil von „nur 4 %“ an rechtmäßigen Inhalten blockiert wurde.¹⁵⁵ Aufgrund der Formulierung „nur“ ist davon auszugehen, dass der BGH auch bei einem höheren Anteil an rechtmäßigen Inhalten als 4 % kein unzulässiges Overblocking annehmen würde. Jedenfalls ist der Rechtsprechung des BGH zu entnehmen, dass ein Anteil von 4 % an rechtmäßigen Inhalten einer Website-Sperre nicht entgegensteht und in einem solchen Fall das Interesse an der Sperrung der rechtsverletzenden Inhalte das Interesse zur Vermeidung von Overblocking überwiegt.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass im Hinblick auf das Gesamtverhältnis zwischen urheberrechtsverletzenden und rechtmäßigen Inhalten nicht auf eine absolute Zahl abgestellt werden kann, sondern vielmehr im Einzelfall zu prüfen ist, ob es sich um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von rechtmäßigen Inhalten handelt.¹⁵⁶ Dabei ist insbesondere auch die Art der rechtmäßigen Inhalte zu beachten. Denkbar ist nämlich, dass auf einer strukturell rechtsverletzenden Website gezielt eine hohe Anzahl an belanglosen rechtmäßigen Inhalten bereitgehalten wird (z.B. Tierdokumentationen) und im Gesamtverhältnis lediglich wenige nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verfügbar sind. Ein solches missbräuchliches Bereithalten von rechtmäßigen Inhalten darf nicht dazu führen, dass ein Overblocking angenommen wird, wenn erkennbar ist, dass der Betreiber der Website sein Geschäftsmodell auf die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausgerichtet hat. Die Anzahl an rechtmäßigen Inhalten auf einer Website kann daher lediglich ein Indiz für die Vermeidung von Overblocking sein.

(2) Belastung durch Umsetzung der Sperrmaßnahme

Im Rahmen der Angemessenheit sind die wirtschaftlichen Belastungen für den jeweiligen Access-Provider einzubeziehen, die ihm durch die Umsetzung der konkreten Sperrmaßnahme entstehen würden.¹⁵⁷ Bei dieser wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind

¹⁵⁴ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹⁵⁵ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 56 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

¹⁵⁶ OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 842 Rn. 58 (Bit-Torrent-Tracker).

¹⁵⁷ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 539 Rn. 53 f. (goldesel.to);

die Kosten für die Umsetzung der konkreten Sperrmaßnahme ins Verhältnis zum Gesamtumsatz des Access-Providers zu setzen, sofern dieser gewerblich handelt.¹⁵⁸ Die Kosten, die für die erstmalige Einrichtung einer solchen Sperrmaßnahme entstehen, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da ansonsten der erste Rechteinhaber, der seine Rechte gegenüber dem Access-Provider geltend macht, stets auf die unverhältnismäßig hohen Kosten für die Ersteinrichtung der Sperrmaßnahme verwiesen werden könnte und folglich der Anspruch wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausscheiden würde.¹⁵⁹ Entscheidend sind daher die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Sperrmaßnahme. Bei privaten Access-Providern sind an die wirtschaftliche Zumutbarkeit höhere Anforderungen zu stellen.¹⁶⁰ Private Access-Provider erzielen keine Einnahmen durch die Bereitstellung ihres Dienstes, weshalb zu prüfen ist, ob eine Sperrmaßnahme in Betracht kommt, die diesen wirtschaftlich nicht oder kaum belastet.

e) Arten von Sperrmaßnahmen

Als Sperrmaßnahmen i.S.v. § 7 Abs. 4 TMG kommen nur Maßnahmen in Betracht, die auf die Zukunft gerichtet sind und hinsichtlich zukünftiger Urheberrechtsverletzungen umgesetzt werden können.¹⁶¹ Bei der Umsetzung solcher Sperrmaßnahmen handelt es sich um ein aktives Tun des jeweiligen Access-Providers.¹⁶² Ein Access-Provider kann insbesondere Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung eines Internetzugangs einzuschränken oder aber die Nutzung des Internets zu begrenzen.¹⁶³ Dadurch kann ein Access-Provider insbesondere auch Website-Sperren umsetzen, wobei diese wiederum durch unterschiedliche Sperrmaßnahmen erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere IP-, DNS-, URL- oder Port-Sperren, mit denen eine Website oder ein Dienst durch Access-Provider gesperrt werden kann. Zur Steigerung der Effektivität können verschiedene Sperrmaßnahmen im Einzelfall kombiniert werden.

v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 68 ff. (kinox.to); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 100 f.

¹⁵⁸ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 539 Rn. 53 (goldesel.to); v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 70 (kinox.to).

¹⁵⁹ LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 69 (kinox.to).

¹⁶⁰ Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 100 f.

¹⁶¹ Zu den Arten an Sperrmaßnahmen siehe ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 42 ff.

¹⁶² Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

¹⁶³ Vgl. Unterrichtung BReg. v. 01.11.2019, BT-Drs. 19/14881, S. 4; Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

aa) IP-Sperre

Eine IP-Sperre bezieht sich innerhalb der Internetschicht auf die IP-Adresse einer Website oder eines Servers und damit unmittelbar auf deren Adressierbarkeit durch Nutzer im Internet.¹⁶⁴ Zur Umsetzung einer IP-Sperre wird in der jeweiligen Routing-Tabelle eines Access-Providers die entsprechende IP-Adresse der Website oder des Servers als Zieladresse für den Informationsaustausch gesperrt.¹⁶⁵ Das hat zur Folge, dass die Website oder der Server weder über die unmittelbare Eingabe der IP-Adresse noch über die Eingabe der Domain durch die Nutzer des entsprechenden Access-Providers aufgerufen werden kann. Daher kann eine Website oder ein Server bei einer entsprechenden IP-Sperre nicht mehr adressiert werden.¹⁶⁶ Eine IP-Sperre kann allerdings umgangen werden, indem sich der Betreiber der Website vom jeweiligen Web-Hoster eine neue IP-Adresse zuweisen lässt. Außerdem können die Inhalte einer Website auf einen anderen Server des gleichen Host-Providers mit einer neuen IP-Adresse umgezogen werden oder der bisherige Host-Provider wird gewechselt.¹⁶⁷ Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine IP-Sperre dennoch hinreichend geeignet und effektiv, um zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern, weil Erfahrungen aus dem europäischen Ausland zeigen, dass bei einer entsprechenden IP-Sperre die Zugriffe aus Deutschland auf im Ausland gesperrte Websites deutlich verringert werden.¹⁶⁸ Eine IP-Sperre kann dagegen nicht umgesetzt werden, wenn der Betreiber einer Website oder eines Servers auf einen Dienst zurückgreift, der nach außen die eigentliche IP-Adresse vollständig verschleiert und lediglich eine allgemeine IP-Adresse des

¹⁶⁴ Zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

¹⁶⁵ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 63 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG Köln v. 18.07.2014 – I-6 U 192/11, GRUR 2014, 1081, 1088 (Goldesel); LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63 (kinox.to); siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 46.

¹⁶⁶ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 63 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63 (kinox.to); siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 49; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 78.

¹⁶⁷ Vgl. *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 48; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, Technisches Gutachten, S. 55.

¹⁶⁸ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 50 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Müller*, MMR 2019, 426, 429.

genutzten Dienstes ersichtlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch den Betreiber einer Website oder eines Dienstes ein CDN genutzt wird und nach außen lediglich die IP-Adresse des Front-Hosts und nicht des eigentlichen Back-Hosts ersichtlich ist.¹⁶⁹ Ohne die Mitwirkung des entsprechenden Diensteanbieters ist es dann nicht möglich, die eigentliche IP-Adresse der Website oder des Servers in Erfahrung zu bringen und durch eine IP-Sperre zu blockieren. Eine Sperrung der allgemeinen IP-Adresse des genutzten Dienstes ist in der Regel nicht zielführend, da diese beliebig durch den Dienst geändert werden kann. Ergänzend zu einer etwaigen IP-Sperre wäre daher jedenfalls eine DNS- oder URL-Sperre erforderlich.¹⁷⁰

bb) DNS-Sperre

Eine DNS-Sperre bezieht sich auf das Domain Name System (DNS) und damit die Auflösung der Domain einer Website durch das DNS-Protokoll in die dazu gehörige IP-Adresse.¹⁷¹ Durch eine DNS-Sperre wird verhindert, dass die von einem Nutzer eingegebene Domain innerhalb der Anwendungsschicht in die entsprechende numerische IP-Adresse zur Adressierung in der Internetschicht aufgelöst werden kann. Ein Internet-Service-Provider kann als Access-Provider z.B. die Zuordnung der Domain zur jeweiligen IP-Adresse auf seinem DNS-Server ändern bzw. löschen, wodurch die Domain nicht mehr in die IP-Adresse aufgelöst werden kann.¹⁷² Die Eingabe der Domain durch einen Nutzer bzw. Kunden des Internet-Service-Providers führt dann ins Leere, da für eine Adressierung die entsprechende IP-Adresse erforderlich ist.¹⁷³ Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer DNS-Sperre die Website – anders als bei einer IP-Sperre – weiterhin durch eine unmittelbare Eingabe der IP-Adresse oder mittels einer Verlinkung durch Nutzer aufgerufen werden kann.¹⁷⁴ Dadurch kann eine

¹⁶⁹ Zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

¹⁷⁰ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 46 (goldesel.to); siehe auch Müller, MMR 2019, 426, 429.

¹⁷¹ Zur DNS-Sperre siehe ausführlich Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 52 ff.; zum Domain Name System (DNS) siehe Kap. 2 B. I. 4. a).

¹⁷² OLG Köln v. 18.07.2014 – I-6 U 192/11, GRUR 2014, 1081, 1088 (Goldesel); siehe auch Brinkel/Osthaus, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 42; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 78.

¹⁷³ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 62 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63 (kinox.to).

¹⁷⁴ BGH v. 13.10.2022 – I ZR 111/21, GRUR 2022, 1812, 1814 Rn. 19 (DNS-Sperre);

entsprechende DNS-Sperre umgangen werden. Zudem nutzen strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste häufig unterschiedliche Domains, die sie für die gleiche IP-Adresse registrieren lassen, sodass sich die DNS-Sperre auf alle Domains der Website beziehen müsste.¹⁷⁵ Außerdem wirkt sich eine DNS-Sperre nur auf den jeweiligen DNS-Server des Diensteanbieters aus, bei dem die Sperrmaßnahme vorgenommen wird. Das bedeutet, dass eine DNS-Sperre auch dadurch umgangen werden kann, dass Nutzer auf einen anderen DNS-Server oder einen Proxy-Server zurückgreifen.¹⁷⁶ Daher wird die Geeignetheit einer DNS-Sperre grundsätzlich als gering eingeordnet.¹⁷⁷ Der BGH erachtet eine DNS-Sperre dennoch als hinreichend geeignet und effektiv, um Urheberrechtsverletzung zukünftig verhindern zu können.¹⁷⁸ Ein gewöhnlicher Nutzer des Internets wird durch eine DNS-Sperre zuverlässig davon abgehalten, eine gesperrte Website aufzurufen, da dieser häufig nicht über die technischen Kenntnisse zur Umgehung einer DNS-Sperre verfügt bzw. die DNS-Sperre eine abschreckende Wirkung auf den Nutzer hat. Eine DNS-Sperre ist jedenfalls möglich, wenn eine IP-Sperre nicht umgesetzt werden kann, weil die IP-Adresse der Website verschleiert und nicht ermittelt werden kann.¹⁷⁹

v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 62 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 50 (goldesel.to); v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63(kinox.to); so auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 43; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 78 m.w.N.

¹⁷⁵ Zur Nutzung mehrerer Domains durch strukturell rechtsverletzende Websites siehe Kap. 6 A. I. 4. c).

¹⁷⁶ *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 43; *Hoeren*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 1 Rn. 54; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 49 ff.

¹⁷⁷ Vgl. *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 43; *Hoeren*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 1 Rn. 54; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, Technisches Gutachten, S. 53.

¹⁷⁸ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 50 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); siehe auch *Müller*, MMR 2019, 426, 429.

¹⁷⁹ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 538 Rn. 46 (goldesel.to); siehe auch *Müller*, MMR 2019, 426, 429.

cc) URL-Sperre

Bei einer URL-Sperre wird innerhalb der Anwendungsschicht der Uniform Resource Locator (URL) für Nutzer gesperrt, damit konkrete Inhalte einer Website oder eines Servers nicht aufgerufen werden können.¹⁸⁰ Eine URL-Sperre bezieht sich daher nicht auf eine vollständige Domain oder die gesamte IP-Adresse einer Website, sondern ermöglicht gezielt die Sperrung von konkreten Inhalten oder Unterseiten einer Website.¹⁸¹ Zur Umsetzung einer URL-Sperre ist es erforderlich, den gesamten Datenverkehr eines Internetzugangs über einen gesonderten Server umzuleiten, der es ermöglicht, die zwischen Client und Server angefragten Datenpakete zu analysieren und die eingebetteten Informationen hinsichtlich der abgerufenen URL zu prüfen (sog. Zwangs-Proxy).¹⁸² Stellt der Zwangs-Proxy fest, dass ein Informationsaustausch zwischen dem Nutzer und einer gesperrten URL erfolgen soll, verweigert dieser die Kommunikation mit der Zieladresse und verhindert den Abruf der gesperrten URL.¹⁸³ Eine URL-Sperre ist grundsätzlich hinreichend geeignet und effektiv, um zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass sich eine URL-Sperre nur auf einen konkreten Inhalt oder eine bestimmte Unterseite einer Website bezieht und folglich nur Urheberrechtsverletzungen durch den gleichen Inhalt oder die gleiche Unterseite verhindern kann.¹⁸⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung kann sich eine URL-Sperre auf eine bestimmte Unterseite einer strukturell rechtsverletzenden Website oder eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes beziehen, auf der z.B. der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportart oder eines Wettbewerbs bereitgehalten wird. Außerdem können durch eine URL-Sperre auch einzelne Videos eines konkreten nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung gesperrt werden, sodass diese nicht mehr über den Streaming-Server

¹⁸⁰ Zum Uniform Resource Locator (URL) siehe Kap. 2 B. I. 4. b).

¹⁸¹ OLG Köln v. 18.07.2014 – I-6 U 192/11, GRUR 2014, 1081, 1088 (Goldesel); siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 50

¹⁸² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 64 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG Köln v. 18.07.2014 – I-6 U 192/11, GRUR 2014, 1081, 1088 (Goldesel); LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 63 (kinox.to); siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 50; *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, Technisches Gutachten, S. 54; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 78 m.w.N.

¹⁸³ *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 78.

¹⁸⁴ Vgl. *Müller*, MMR 2019, 426, 429 m.w.N.

abgerufen werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung eine URL-Sperre nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann und diese daher in der Regel nicht zielführend ist. Außerdem ist zu beachten, dass eine IP- oder DNS-Sperre geeigneter ist, um eine Urheberrechtsverletzung durch weitere nichtautorisierte Übertragungen zu verhindern, da sich diese auf eine gesamte Website oder einen vollständigen Server beziehen und dadurch strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste effektiv gesperrt werden können.

dd) Port-Sperre

Eine Port-Sperre bezieht sich auf den jeweiligen Port einer Anwendung oder eines Dienstes auf dem Endgerät eines Nutzers und kann den Zugang dieser Anwendung zum Internet unterbinden.¹⁸⁵ Die Port-Nummer bildet bei der Kommunikation über das Internet gemeinsam mit der IP-Adresse die vollständige Adresse einer Anwendung oder eines Dienstes beim Client und Server. Zur Umsetzung einer Port-Sperre kann am Router des jeweiligen Internetzugangs der jeweilig Port einer Anwendung oder eines Dienstes blockiert werden, wodurch der Informationsaustausch mit diesem Port und folglich mit der entsprechenden Anwendung oder dem Dienst nicht mehr erfolgen kann.¹⁸⁶ Dadurch kann z.B. der Zugang zu einem Peer-to-Peer-Netzwerk oder der Zugriff auf rechtswidrige Tauschbörsen direkt am Router verhindert werden.¹⁸⁷ Allerdings sieht die erforderliche Peer-to-Peer Software in der Regel die Möglichkeit vor, die Port-Nummer, die für das Peer-to-Peer-Netzwerk verwendet werden soll, manuell einzustellen bzw. zu verändern.¹⁸⁸ Im Zusammenhang mit Filesharing-Diensten erkennt der BGH eine Port-Sperre dennoch als geeignet und effektiv an, um zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern.¹⁸⁹ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung kommt eine Port-Sperre daher insbesondere dann in Betracht, wenn die Übertragung des Bewegtbildcontent unter Verwendung der Peer-to-Peer Technik¹⁹⁰ erfolgt.

¹⁸⁵ Zur Port-Nummer siehe Kap. 2 B. I. 3. c).

¹⁸⁶ LG Hamburg v. 25.11.2010 – 310 O 433/10, MMR 2011, 475, 475; siehe auch *Mantz*, MMR 2006, 763, 765; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 78.

¹⁸⁷ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12 u. 14; siehe auch LG Hamburg v. 25.11.2010 – 310 O 433/10, MMR 2011, 475, 475; *Mantz*, MMR 2006, 763, 765; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 78.

¹⁸⁸ *Mantz*, GRUR 2017, 969, 974.

¹⁸⁹ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1049 Rn. 51 f. (Dead Island).

¹⁹⁰ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-

f) Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

Im März 2021 haben verschiedene Internet-Service-Provider (u.a. die *Telekom Deutschland GmbH* und *Vodafone Deutschland GmbH*) sowie Rechteinhaber (u.a. die *DFL*) einen gemeinsamen Verhaltenskodex „*Clearingstelle Urheberrecht im Internet*“ (*CUII*) unterzeichnet.¹⁹¹ Mit der *CUII* soll eine außergerichtliche Möglichkeit geschaffen werden, um strukturell rechtsverletzende Websites und Websites von strukturell rechtsverletzenden Diensten¹⁹² im Rahmen eines Anspruchs auf Sperrung der Nutzung i.S.v. § 7 Abs. 4 TMG blockieren zu lassen, sofern die unabhängige Clearingstelle dies unter Vorsitz von pensionierten Richtern des BGH empfiehlt und die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Netzneutralitäts-Verordnung¹⁹³ keine Bedenken äußert.¹⁹⁴ Die Sperrung einer solchen Website wird sodann durch sämtliche der *CUII* angeschlossenen Internet-Service-Provider gleichermaßen in Form einer DNS-Sperre umgesetzt, sodass für Rechteinhaber eine effektive außer-gerichtliche Möglichkeit zur Umsetzung von Website-Sperren besteht.¹⁹⁵ Durch die *CUII* sollen ausdrücklich nur klare Fälle von urheberrechtsverletzenden Websites gesperrt werden, wobei dies insbesondere strukturell rechtsverletzende Websites betrifft.¹⁹⁶ Sofern ein Nutzer eine gesperrte Website aufrufen möchte, wird er auf die Landing-Page <https://notice.cuii.info> weitergeleitet, wo er darüber informiert wird, warum die Website gesperrt wurde.¹⁹⁷ Bei der Empfehlung einer DNS-Sperre durch die *CUII* wird der Grundsatz

to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

¹⁹¹ Vgl. Website der *Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)*, abrufbar unter: <https://cuii.info/ueber-uns/> (Stand: 15.05.2022).

¹⁹² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁹³ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. EU Nr. L 310 v. 26.11.2015, S. 1 ff.

¹⁹⁴ *CUII*, Pressemitteilung v. 11.03.2021, Gemeinsame Lösung für den Umgang mit strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten im Netz: Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber gründen unabhängige „Clearingstelle“.

¹⁹⁵ Siehe ausführlich Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (*CUII*).

¹⁹⁶ Siehe ausführlich *Nordemann, J.B./Steinbrecher*, MMR 2021, 189, 190.

¹⁹⁷ *Nordemann, J.B./Steinbrecher*, MMR 2021, 189, 190.

der Subsidiarität sowie zur Vermeidung von Overblocking gewahrt, die auch dem Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG zugrunde liegen.¹⁹⁸ Für Rechteinhaber besteht daher auch bei nichtautorisierter Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet eine außergerichtliche Möglichkeit, strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste durch die der *CUII* angeschlossenen Internet-Service-Provider sperren zu lassen, sofern sie der *CUII* beitreten.

3. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Ein gemäß § 8 TMG nichtverantwortlicher Access-Provider kann durch den jeweiligen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung dahingehend in Anspruch genommen werden, dass er eine konkrete Rechtsverletzung abzustellen oder zukünftig zu verhindern hat. Gemäß Art. 12 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie schließt die Haftungsprivilegierung von Access-Providern diese Möglichkeit gerade nicht aus. Der abweichende Wortlaut von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG, der sich auf die Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen bezieht, ist insofern richtlinienkonform auszulegen.¹⁹⁹ Einem nichtverantwortlichen Access-Provider können daher gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch gerichtliche Anordnung oder durch eine Behörde²⁰⁰ konkrete Maßnahmen zum Abstellen und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen auferlegt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG vorsieht, dass ein nichtverantwortlicher Access-Provider nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden darf. Dem steht die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG gerade nicht entgegen, da durch § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG einem Access-Provider konkrete Maßnahmen auferlegt werden dürfen, die nicht mit einem Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch gleichzusetzen

¹⁹⁸ Vgl. Ziff. 2 lit. a) u. 5 lit. b) Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).

¹⁹⁹ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. III. 4. b); zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

²⁰⁰ Eine behördliche Anordnung kann z.B. gemäß § 109 Abs. 3 MStV durch die zuständige Landesmedienanstalt oder gemäß § 20 Abs. 4 JMStV durch die Kommission für Jugendschutz (KJM) entsprechend § 109 Abs. 3 MStV getroffen werden.

sind, sondern ein Weniger darstellen.²⁰¹ Die Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG dürfen gemäß § 7 Abs. 2 TMG allerdings nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht des Access-Providers führen, sondern müssen spezifisch sein.²⁰² Bei der Auferlegung von konkreten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG sind insbesondere die Einflüsse der unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte hinreichend zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen (sog. Fair Balance).²⁰³ Außerdem ist bei der Auferlegung dieser Maßnahmen zu beachten, dass Access-Provider unter Umständen so weit von der konkreten Rechtsverletzung entfernt sind, dass es unverhältnismäßig wäre, ihnen überhaupt im Rahmen der Vermittlerhaftung eine entsprechende Maßnahme durch eine gerichtliche Anordnung aufzuerlegen.²⁰⁴ Die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG ist bei einer Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums *lex specialis* hinsichtlich der Umsetzung von Website-Sperren, weshalb lediglich weitergehende Maßnahmen auf § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG gestützt werden können.

a) Maßnahmen zum Abstellen und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen

Die konkreten Maßnahmen, die einem Access-Provider durch ein Gericht oder eine Behörde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auferlegt werden können, dürfen nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht des Access-Providers i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG führen. Der EuGH hat in der Rechtssache *Scarlet Extended/SABAM*²⁰⁵ entschieden, dass einem Internet-Service-Provider als Access-Provider – unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 3, 15 E-Commerce-Richtlinie – keine Maßnahmen auferlegt werden dürfen, die ihn zur Einrichtung eines generellen und präventiven Filtersystems verpflichten.²⁰⁶ Demnach ist ein Filtersystem nicht mit Art. 15 E-Commerce-Richtlinie

²⁰¹ Zur Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung siehe Kap. 4 B. III. 5. a).

²⁰² Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.; zur Reichweite einer Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c) bb).

²⁰³ Zum Fair Balance im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1. b).

²⁰⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁰⁵ EuGH v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265 (Scarlet Extended/SABAM).

²⁰⁶ EuGH v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 266 Rn. 29 ff. (Scarlet Extended/SABAM).

vereinbar, wenn ein Access-Provider jegliche elektronische Kommunikation über seine Dienste unterschiedslos im Hinblick auf sämtliche Nutzer bzw. Kunden präventiv und zeitlich unbegrenzt auf eigene Kosten überwachen müsste.²⁰⁷ Allerdings bedeutet dies im Umkehrschluss auch, dass einem Access-Provider im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung des Fair Balance z.B. zeitlich begrenzte Maßnahmen auferlegt werden können. Außerdem kann er insbesondere dazu verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf konkrete Informationen oder Websites zu deren Kontrolle oder Sperrung zu ergreifen.²⁰⁸

b) Maßnahmen zur Sperrung der Nutzung von Informationen

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Sperrung der Nutzung von Informationen, mit denen insbesondere Website-Sperren durchgesetzt werden können, ist zu berücksichtigen, dass die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG für die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum *lex specialis* ist.²⁰⁹ Im Gegensatz zu Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG kann die Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG ohne gerichtliche Anordnung erfolgen. Da sich die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG auf die Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum beschränkt, muss § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG für alle anderen Rechtsverletzungen zur Anwendung kommen. Insbesondere im Hinblick auf strafrechtlich oder öffentlich-rechtlich angezeigte Website-Sperren können entsprechende Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG nicht nur durch ein Gericht, sondern auch eine Behörde angeordnet werden.

c) Maßnahmen zur Beschränkung oder Sperrung des Internetzugangs

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG können durch ein Gericht auch bei Urheberrechtsverletzungen verschiedene Maßnahmen angeordnet werden, die einen konkreten Internetzugang beschränken oder sperren. In einem solchen Fall sind die betroffenen Grundrechte äußerst sorgfältig abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entsprechende Maßnahmen zur Sperrung eines Internetzugangs können im

²⁰⁷ EuGH v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 266 Rn. 29 ff. (Scarlet Extended/SABAM).

²⁰⁸ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 80 ff. (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 42 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

²⁰⁹ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.

Einzelfall in Betracht kommen, wenn über den betroffenen Internetzugang im erheblichen Umfang und gewerbsmäßig sowie strukturell und gezielt Urheberrechtsverletzungen begangen werden.

aa) Datenmengenbegrenzung

Als Maßnahme, die im Hinblick auf den Eingriffscharakter grundsätzlich unterhalb einer Website-Sperre einzuordnen ist, kann eine Datenmengenbegrenzung angeordnet werden, sofern diese im Einzelfall geeignet ist, die Wiederholung von Urheberrechtsverletzungen zu verhindern.²¹⁰ Dadurch kann vor allem das Datenvolumen oder die Bandbreite eines konkreten Internetzugangs eingeschränkt werden, was sich auf die Upload- und Downloadgeschwindigkeit auswirkt.²¹¹ Bei einer Begrenzung des Datenvolumens kann der Nutzer bei der Verwendung des Internetzugangs täglich oder monatlich nur ein bestimmtes vorher festgelegtes Datenvolumen nutzen. Sobald dieses Datenvolumen erreicht ist, kann der Internetzugang entweder gar nicht mehr oder nur mit gedrosselter Bandbreite genutzt werden, bis dem Nutzer wieder ein neues tägliches oder monatliches Datenvolumen zur Verfügung steht. Bei einer Begrenzung der Bandbreite eines Internetzugangs kann festgelegt werden, dass z.B. bestimmte Programme, Anwendungen oder Ports des Nutzers nicht die vollständig zur Verfügung stehende Bandbreite, sondern nur eine gedrosselte Bandbreite nutzen können. Denkbar sind solche Datenmengenbegrenzungen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet im Hinblick auf Internetzugänge, die häufig für das Streaming von nichtautorisierten Bewegtbildcontent verwendet werden, wobei der konkrete Uploader oder End-User nicht identifiziert werden kann. Einer Datenmengenbegrenzung kommt allerdings bei Urheberrechtsverletzungen keine große Bedeutung zu.

bb) Verschlüsselung des Internetzugangs

Als weitere Maßnahme zur Beschränkung oder Sperrung eines Internetzugangs kommt dessen Verschlüsselung in Betracht. Eine Verschlüsselung des Internetzugangs kann z.B. dadurch erfolgen, dass dieser durch ein Passwort geschützt wird oder sich ein Nutzer vorher mit seinen persönlichen Daten registrieren muss, bevor er den Internetzugang nutzen kann. Der EuGH hat klargestellt, dass eine Verschlüsselung eines

²¹⁰ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

²¹¹ Vgl. *Mantz*, GRUR 2017, 969, 974, dieser auch kritisch hinsichtlich der Umsetzung und Vereinbarkeit mit dem Gebot der Netzneutralität.

Internetzugangs mittels eines Passwortes nicht dazu geeignet ist, die Wiederholung einer Rechtsverletzung zu verhindern, weil sie keine Sperrung einer Website bewirkt.²¹² Allerdings kann sie eine abschreckende Wirkung auf den Nutzer haben, insbesondere wenn dieser seine Identität offenbaren muss, bevor er das Passwort erhält und dadurch nicht anonym handeln kann.²¹³ Aufgrund der fehlenden Geeignetheit zur Verhinderung von zukünftigen Rechtsverletzungen kommt eine Verschlüsselung eines Internetzugangs jedoch nur in Betracht, sofern andere Maßnahmen nicht möglich sind.²¹⁴

cc) Abschaltung des Internetzugangs

Eine äußerst weitreichende Maßnahme zur Sperrung eines Internetzugangs wäre dessen vollständige oder zumindest vorübergehende Abschaltung. An eine Abschaltung eines Internetzugangs sind – unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechte – äußerst hohe Anforderungen zu stellen. Da die Abschaltung eines Internetzugangs erheblich in das Grundrecht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 11 GrCh bzw. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG des betroffenen Nutzers eingreifen würde, kann eine solche Abschaltung – selbst, wenn diese lediglich vorübergehend erfolgt – nur als *ultima ratio* in Betracht kommen, sofern alle anderen Sperrmaßnahmen nicht dazu geeignet sind, die Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zukünftig zu verhindern.²¹⁵ Außerdem liegt ein erheblicher Eingriff in das Recht der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 GrCh bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG vor, wenn der betroffene Nutzer seinen Internetzugang für eine wirtschaftliche Tätigkeit verwendet, die durch das Abschalten faktisch vollständig untersagt wird.²¹⁶ Die Abschaltung eines Internetzugangs kommt daher nur in Betracht, wenn ein Internetzugang ausschließlich zur Ermöglichung von Urheberrechtsverletzungen verwendet wird. Dabei ist zu beachten, dass derjenige, der ein kriminelles Geschäftsmodell betreibt, sich nicht auf das Recht der unternehmerischen Freiheit berufen kann,

²¹² EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 94 (McFadden/Sony Music).

²¹³ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 96 (McFadden/Sony Music); siehe auch OLG München v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17, GRUR 2018, 721, 723 Rn. 45 (Freies WLAN III [McFadden/Sony Music]).

²¹⁴ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 97 (McFadden/Sony Music).

²¹⁵ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 56 (Dead Island).

²¹⁶ Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 88 (McFadden/Sony Music).

insbesondere wenn sein Geschäftsmodell gezielt auf die Verbreitung von urheberrechtsverletzenden Inhalten ausgerichtet ist. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ist dies z.B. der Fall, wenn der Internetzugang von kriminellen Organisationen gezielt dazu genutzt wird, um den nichtautorisierten Bewegtbildcontent im Internet zu verbreiten. Im Hinblick auf solche kriminellen Strukturen kann die Abschaltung des entsprechenden Internetzugangs in Betracht kommen.²¹⁷

IV. Ausblick – Haftungsprivilegierung für Access-Provider, Art. 4 Digital Services Act

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung von Access-Providern sieht der Digital Services Act verschiedene Änderungen vor. Privilegiert wird weiterhin die Tätigkeit des reinen Durchleitens durch einen Vermittlungsdienst. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass der Digital Services Act gemäß Art. 3 lit. g) i.V.m. Erwägungsgrund Nr. 5 Digital Services Act lediglich auf solche Anbieter anwendbar ist, die ihre Dienstleistung in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und im individuellen Auftrag eines Nutzers erbringen.²¹⁸ Dies galt zwar bereits auch für die E-Commerce-Richtlinie, allerdings bestand für den deutschen Gesetzgeber in Umsetzung dieser Richtlinie die Möglichkeit, den Anwendungsbereich des TMG zu erweitern.²¹⁹ Unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG war es für die Einordnung als Diensteanbieter unerheblich, ob der Dienst entgeltlich oder unentgeltlich, privat oder gewerblich oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird.²²⁰ Durch die unmittelbare Geltung des Digital Services Act im deutschen Recht würde die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act keine Anwendung mehr auf private Internet-Access-Holder oder WLAN-Providern finden.²²¹ Die Haftungsprivilegierung für Access-Provider in Art. 4 Digital Services Act entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut von Art. 12 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 8 Abs. 1 TMG. Auf Anregung

²¹⁷ Siehe hierzu *EUROPOL v. 28.08.2020*, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL v. 01.12.2020*, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR v. 13.10.2021*, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

²¹⁸ Zum Begriff des Vermittlungsdienstes gemäß Art. 3 lit. g) Digital Services Act siehe Kap. 4 C. I. 1.

²¹⁹ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

²²⁰ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island).

²²¹ Zur privaten bzw. familiären Bereitstellung des Internet-Access durch Internet-Access-Holder oder WLAN-Provider siehe Kap. 9 B. II. 3. b).

des *Rats der Europäischen Union* wurde der Wortlaut von Art. 4 Digital Services Act (im Änderungsvorschlag noch Art. 3 Digital Services Act) allerdings an einer entscheidenden Stelle ergänzt, wodurch der Anwendungsbereich erheblich erweitert wurde. In seinem vorläufigen Änderungsvorschlag schlug der *Rat der Europäischen Union* vor, dass ein Access-Provider zukünftig nicht für die „übermittelten oder abgerufenen Informationen“ verantwortlich sein soll.²²² Der *Rat der Europäischen Union* ging von einem weitem Begriffsverständnis der „Vermittlungsdienste einer reinen Durchleitung“ aus, das über den derzeitigen Anwendungsbereich von Art. 12 E-Commerce-Richtlinie und § 8 TMG hinausgeht.²²³ Durch die Ergänzung von „abgerufenen Informationen“ in Art. 4 Digital Services Act werden in Zukunft auch weitere Dienste und Tätigkeiten vom Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung erfasst, die ihren Nutzern den Abruf von Informationen ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich von DNS-Diensten.²²⁴ Gemäß Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act gelten beispielsweise in Zukunft ausdrücklich Internet-Exchange-Points, drahtlose Zugangspunkte, VPN-Provider, DNS-Dienste und DNS-Resolver, Dienste von Domain-Registries, Domain-Registren, Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, Internet-Sprachtelefonie (VoIP) und andere interpersonelle Kommunikationsdienste als Vermittlungsdienste einer reinen Durchleitung. Für Access-Provider gelten neben der Haftungsprivilegierung in Art. 4 Digital Services Act zudem die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act.²²⁵ Im Hinblick auf § 7 Abs. 4 TMG ist zu beachten, dass der Digital Services Act keine Regelung und insbesondere kein Verfahren für die Umsetzung von Website-Sperren oder anderen Sperrmaßnahmen durch Access-Provider vorsieht. Insofern ist davon auszugehen, dass die Europäischen Mitgliedstaaten berechtigt sind, entsprechende Verfahren im nationalen Recht umzusetzen. Daher gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 TMG auch nach Inkrafttreten des Digital Services Act im deutschen Recht zunächst weiter.²²⁶

²²² *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 3 Abs. 1.

²²³ Vgl. *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 27a.

²²⁴ Zur Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 11 A. III.

²²⁵ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.

²²⁶ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im

B. Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern

Ein Internet-Access-Holder ist der Inhaber eines Internetzugangs (sog. Internet-Access), der ihm als Kunde durch einen Internet-Service-Provider bereitgestellt wird.²²⁷ Diesen Internetzugang nutzt der Internet-Access-Holder in der Regel selbst, wobei er ihn auch Dritten drahtgebunden mittels LAN oder drahtlos mittels WLAN zur Verfügung stellen kann. Sofern Uploader oder End-User nicht selbst Inhaber eines entsprechenden Internetzugangs sind, können sie durch die Nutzung des Dienstes eines Internet-Access-Holders Zugang zum Internet erhalten (hierzu unter I.). Unabhängig davon, ob der Internet-Access-Holder bei der Bereitstellung seines Dienstes privat oder gewerblich handelt und ob er den Zugang zum Internet durch Dritte drahtgebunden oder drahtlos ermöglicht, kann er als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG sowie als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eingeordnet werden, da er seinen Nutzern den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermittelt (hierzu unter II.). Eine Primärhaftung des Internet-Access-Holders kommt insbesondere in Betracht, wenn er selbst als Uploader oder End-User tätig wird bzw. i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG absichtlich kollusiv mit diesen zusammenwirkt oder aber wenn unter Verwendung der IP-Adresse seines Internetzugangs eine Urheberrechtsverletzung begangen wird und zu diesem Zeitpunkt keine andere Person den Internetzugang nutzen konnte (hierzu unter III.). Im Einzelfall kann auch eine Sekundärhaftung des Internet-Access-Holders aufgrund der Bereitstellung des Internetzugangs an Dritte in Betracht kommen, wobei er sich regelmäßig auf § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG berufen kann, weshalb er nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Eine Sekundärhaftung liegt jedoch vor, wenn ihn hinsichtlich des Dritten, dem er seinen Internetzugang zur Nutzung überlässt, eine Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB trifft (z.B. minderjährige Familienmitglieder) und er diese verletzt (hierzu unter IV.). Ein gemäß § 8 TMG privilegierter Internet-Access-Holder kann jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, wobei insbesondere ein Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Betracht kommt (hierzu unter V.).

Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.

²²⁷ Zur Verantwortlichkeit von privaten Internet-Access-Holdern siehe ausführlich *Köhler*, Die Haftung privater Internetanschlussinhaber.

I. Begriff des Internet-Access-Holders

Ein Internet-Access-Holder bezieht als Kunde von einem Internet-Service-Provider²²⁸ einen physischen Internetzugang, der ihm den Zugriff auf das Internet ermöglicht. Diesen Internet-Access kann er drahtgebunden mittels LAN oder drahtlos mittels WLAN im privaten bzw. familiären oder im gewerblichen Bereich an Dritte zur (Mit-)Nutzung bereitstellen, wobei dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen kann (hierzu unter 1.). Erfolgt die Bereitstellung drahtlos durch die Funktechnologie WLAN gilt der Internet-Access-Holder als WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG (hierzu unter 2.).

1. Begriff des Internet-Access

Der Internet-Access wird dem Internet-Access-Holder in der Regel mittels eines Festnetzanschlusses durch einen Internet-Service-Provider zur Verfügung gestellt, wobei es unerheblich ist, auf welcher Technologie die Bereitstellung beruht.²²⁹ Dem Internetzugang wird durch den jeweiligen Internet-Service-Provider eine IP-Adresse zugewiesen, über die der entsprechende Internetzugang adressiert werden kann und an der Kommunikation über das Internet teilnimmt.²³⁰ Dabei kommen sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen in Betracht. Der Internet-Access-Holder tritt bei einer Kommunikation über das Internet ausschließlich mit der seinem Internetzugang zugewiesenen IP-Adresse nach außen in Erscheinung.²³¹ Bei einer Rechtsverletzung im Internet kann anhand der IP-Adresse lediglich nachvollzogen werden, welcher Internetzugang für die Begehung der Rechtsverletzung verwendet wurde, aber nicht, wer ihn dazu tatsächlich genutzt hat und ob er durch Dritte für Rechtsverletzungen missbraucht wurde.²³² Bei der Verwendung einer dynamischen IP-Adresse kann der jeweilige Internet-Service-Provider anhand der Log-Dateien nachvollziehen, welche IP-Adresse zu welchem konkreten Zeitpunkt einem Internet-Access zugewiesen wurde.²³³ Nicht möglich ist dagegen, mittels der IP-Adresse zu bestimmen, welcher konkrete Nutzer eines Internet-Access-Holders die Rechtsverletzung begangen hat. Ohne Kenntnis der jeweiligen MAC-Adresse ist nicht einmal ersichtlich, welches Endgerät

²²⁸ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

²²⁹ *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 1.

²³⁰ Zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

²³¹ *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 150.

²³² Vgl. Unterrichtung BReg. v. 24.05.2017, BT-Drs. 18/12496, S. 3; siehe auch *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 150.

²³³ Zum Begriff des Internet-Service-Providers siehe Kap. 9 C. I.

für die Rechtsverletzung verwendet wurde.²³⁴ Stellt ein Internet-Access-Holder seinen Internetzugang an Dritte zur Nutzung bereit und begehen diese Dritte Rechtsverletzungen im Internet, kann lediglich die IP-Adresse des dazu verwendeten Internetzugangs des Internet-Access-Holders ermittelt werden.

2. Begriff des WLAN-Providers, § 8 Abs. 3 TMG

Ein WLAN-Provider i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG stellt seinen Nutzern den Zugang zum Internet über ein drahtloses Netzwerk bereit. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Satz 1 Nr. 1a TMG handelt es sich bei einem drahtlosen lokalen Netzwerk um ein Drahtloszugangssystem mit geringer Leistung und geringer Reichweite sowie mit geringem Störungsrisiko für weitere, von anderen Nutzern in unmittelbarer Nähe installierten Systeme dieser Art, welches nicht exklusive Grundfrequenzen nutzt. Hierzu zählt insbesondere die Funktechnologie WLAN. Der WLAN-Provider kann diesen drahtlosen Zugang zum Internet zum einen selbst nutzen und zum anderen auch Dritten zur (Mit-) Nutzung bereitstellen. Durch entsprechende Einstellungen kann der WLAN-Provider entscheiden, ob er die Nutzung seines WLAN für jeden frei zugänglich gestaltet (sog. offenes WLAN) oder auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt (sog. verschlüsseltes WLAN). Bei einem verschlüsselten WLAN muss vor dem Zugriff auf das Internet in der Regel ein entsprechendes Passwort eingegeben oder eine Registrierung beim WLAN-Provider vorgenommen werden. Insbesondere im öffentlichen Raum werden häufig offene WLAN angeboten, wobei sich nach dem 3. TMG-ÄndG und den damit verbundenen Haftungsprivilegierungen auch immer mehr private WLAN-Provider für ein offenes WLAN entscheiden. Aufgrund der drahtlosen Verbindung ist der Personenkreis, der den entsprechenden Internetzugang mittels WLAN nutzt, bei einem offenen WLAN nicht abgrenzbar, da sich sämtliche Personen, die sich in der erforderlichen Reichweite befinden, ohne Einschränkung oder Authentifizierung mit dem WLAN verbinden können.

II. Internet-Access-Holder als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Sofern ein Internet-Access-Holder seinen Internetzugang nicht nur selbst nutzt, sondern Dritten den Zugang zum Internet ermöglicht, ist er Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG (hierzu unter 1.). Unabhängig davon, ob der Internet-Access-Holder die (Mit-) Nutzung seines Internetzugangs im privaten bzw. familiären oder im

²³⁴ Zur MAC-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 1. c).

gewerblichen Bereich ermöglicht, ist er zudem ein Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG, da aufgrund der Vermittlung des Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz der sachliche (hierzu unter 2.) und persönliche (hierzu unter 3.) Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eröffnet ist. Für einen WLAN-Provider, der Dritten den Internetzugang durch ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt, gelten die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 TMG aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 3 TMG ebenfalls, sodass sie Access-Provider sind (hierzu unter 4.).

1. Internet-Access-Holder als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

Ein Internet-Access-Holder ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, da er durch die Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte den Zugang zur Nutzung von Telemedien vermittelt. Er ermöglicht dadurch zwar mittelbar, dass Signale über das Internet als Kommunikationsnetz i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG übertragen werden können. Diese Übertragung erfolgt nicht unmittelbar durch den Internet-Access-Holder, sondern durch den entsprechenden Internet-Service-Provider, der dem physischen Internet-Access bereitstellt. Die Dienstleistung eines Internet-Access-Holders besteht nicht in der Übertragung von Signalen über das Internet, sondern darin, dass er einen entsprechenden Vertrag mit einem Internet-Service-Provider unterhält und seinen Internetzugang Dritten zur Verfügung stellt. Selbst wenn man dem Internet-Access-Holder die Übertragung der Signale über das Internet i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG mittelbar zurechnen würde, würde sein Dienst nur überwiegend und nicht ganz in der Übertragung von Signalen über ein Kommunikationsnetz bestehen.²³⁵ Ein Internet-Access-Holder ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, weil er seinen Nutzern Zugang zu Telemedien und damit zu fremden Informationen, die im Internet zur Nutzung bereitgehalten werden, vermittelt.²³⁶

2. Sachlicher Anwendungsbereich für Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Der sachliche Anwendungsbereich für eine Einordnung als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist hinsichtlich eines Internet-Access-Holders eröffnet. Der BGH hat diese Frage bislang sowohl im Hinblick auf eine Bereitstellung des Internetzugangs mittels LAN als auch mittels WLAN offengelassen.²³⁷ Ein Internet-Access-

²³⁵ Vgl. Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13.

²³⁶ Zur Anwendbarkeit des TMG auf Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 1.

²³⁷ Vgl. dazu BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233 (Loud); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191 (Tauschbörse III); v. 12.05.2016 – I ZR 86/15,

Holder vermittelt seinen Nutzern im privaten bzw. familiären oder gewerblichen Bereich innerhalb der Netzzugangsschicht²³⁸ den Zugang zur Nutzung des Internets als Kommunikationsnetz, sodass er sachlich dem Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG unterfällt. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang teilweise zwischen einer Zugangsvermittlung und einer Zugangsüberlassung unterschieden, wobei eine Zugangsüberlassung nicht dem sachlichen Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG unterfallen soll.²³⁹ Eine privilegierte Zugangsvermittlung soll vorliegen, wenn ein Dritter den Internetzugang des Internet-Access-Holders mit einem eigenen Endgerät nutzt.²⁴⁰ Um eine nicht privilegierte Zugangsüberlassung soll es sich dagegen handeln, wenn ein Dritter auf den Internetzugang mit einem Endgerät des Internet-Access-Holders zugreift.²⁴¹ Eine solche Differenzierung erscheint allerdings fragwürdig.²⁴² Insbesondere wird dadurch das TCP/IP-Referenzmodell verkannt, das der Kommunikation über das Internet zugrunde liegt.²⁴³

Die Tätigkeit eines Internet-Access-Holders im Hinblick auf die Bereitstellung des Internetzugangs unterscheidet sich bei einer Zugangsvermittlung und einer Zugangsüberlassung nicht, sodass keine Differenzierung erforderlich ist. Der Internet-Access-Holder bezieht in beiden Fällen einen Internetzugang von einem Internet-Service-Provider und kann diesen selbst nutzen oder aber Dritten zur (Mit-) Nutzung bereitstellen. In beiden Fällen ermöglicht es der Internet-Access-Holder innerhalb der Netzzugangsschicht einem Dritten, den Internetzugang zur eigenständigen Nutzung des Internets zu verwenden. Der Unterschied würde lediglich darin liegen, mit welchem Endgerät ein Dritter den Internetzugang nutzt. Folglich besteht der Unterschied in der Art und Weise der Nutzung und nicht darin, ob überhaupt eine Nutzung des

GRUR 2016, 1289 (Silver Linings Playbook); v. 11.06.2015 – I ZR 7/14, GRUR 2016, 184 (Tauschbörse II); v. 11.06.2015 – I ZR 19/14, GRUR 2016, 176 (Tauschbörse I); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657 (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 (Morpheus); siehe ausführlich Köbler, Die Haftung privater Internetanschlusshaber, S. 207 ff.

²³⁸ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

²³⁹ Siehe ausführlich Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 119 f. m.w.N.

²⁴⁰ Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 119.

²⁴¹ Vgl. Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 120.

²⁴² So wohl auch Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 120 u. 123.

²⁴³ Zur Kommunikation über das Internet als Kommunikationsnetz im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I.

Internetzugangs erfolgt. Es mag sein, dass einen Internet-Access-Holder andere oder weitergehende Sorgfaltspflichten treffen, wenn er dem Nutzer nicht nur die Nutzung des Internetzugangs ermöglicht, sondern auch das entsprechende Endgerät zur Nutzung des Internets zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung eines Endgeräts durch den Internet-Access-Provider und die damit verbundenen Sorgfaltspflichten können allerdings nur dazu führen, dass er seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt und keine reine Durchleitung mehr i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 TMG vorliegt.²⁴⁴ Darauf, dass der Internet-Access-Holder dem Dritten innerhalb der Netzzugangsschicht den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermittelt, wirkt sich die Unterscheidung aber gerade nicht aus.

3. Persönlicher Anwendungsbereich für Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Bei einem Internet-Access-Holder ist der persönliche Anwendungsbereich für eine Einordnung als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eröffnet. Dabei ist es unerheblich, ob er Dritten den Zugang zum Internet im Rahmen einer gewerblichen oder aber privaten bzw. familiären Tätigkeit zur Nutzung bereitstellt. Für die Einordnung als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist es, anders als für Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie, unerheblich, ob er privat oder gewerblich handelt.

a) Gewerbliche Bereitstellung des Internet-Access

Sofern ein Internet-Access-Holder Dritten die Nutzung seines Internetzugangs im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ermöglicht (wie z.B. Hotels, Cafés, Arbeitgeber), unterfällt er unstreitig dem persönlichen Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.²⁴⁵ Aufgrund der gewerblichen Tätigkeit werden solche Internet-Access-Holder auch von der E-Commerce-Richtlinie umfasst.²⁴⁶ Der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ist hinsichtlich jeder natürlichen oder juristischen Person eröffnet, die als Leistung

²⁴⁴ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 2.; zu den Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung für Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3.

²⁴⁵ Vgl. *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 94, bezogen auf WLAN-Provider.

²⁴⁶ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

wirtschaftlicher Art den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt.²⁴⁷ Da ein gewerblich handelnder Internet-Access-Holder Dritten den Zugang zum Internet vermittelt, ist er ein Access-Provider i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie und i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.

b) Private bzw. familiäre Bereitstellung des Internet-Access

Ein Internet-Access-Holder, der den Zugang zu seinem Internetzugang im privaten bzw. familiären Bereich bereitstellt, unterfällt zwar dem persönlichen Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung des § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG, allerdings ist der Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie nicht eröffnet. Der Anwendungsbereich des TMG und der Begriff des Diensteanbieters i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist weiter gefasst als der Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie.²⁴⁸ Die Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG setzt voraus, dass ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG tätig wird. Die Legaldefinition des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG differenziert nicht zwischen privaten und gewerblichen Anbietern und setzt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 TMG explizit auch keine Entgeltlichkeit der Tätigkeit voraus. Aus der Begründung des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in das TDG folgt, dass es für die Einordnung als Diensteanbieter „*unerheblich [ist], ob die fremden Informationen geschäftsmäßig oder nur privat und gelegentlich übermittelt oder gespeichert werden*“.²⁴⁹ Zudem wird in der Stellungnahme des Bundesrates zum 2. TMG-ÄndG ausgeführt, dass sich § 8 Abs. 3 TMG sowohl auf gewerbliche als auch private WLAN-Provider beziehen soll.²⁵⁰ Nicht ersichtlich ist insofern, warum der private WLAN-Provider, der den Zugang zum Internetzugang drahtlos vermittelt, dem persönlichen Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG unterfallen soll und ein privater Internet-Access-Holder, der den Zugang zum Internetzugang drahtgebunden vermittelt, kein Access-Provider sein soll. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es für die Einordnung als Diensteanbieter unerheblich, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich, privat oder gewerblich oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt.²⁵¹ Daher unterfällt auch der

²⁴⁷ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 66 ff. (McFadden/Sony Music).

²⁴⁸ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

²⁴⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23.

²⁵⁰ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 13.

²⁵¹ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island).

Internet-Access-Holder, der den Zugang zu seinem Internetzugang im privaten bzw. familiären Bereich vermittelt, dem persönlichen Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.²⁵²

4. WLAN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 3 TMG

WLAN-Provider vermitteln ihren Nutzern innerhalb der Netzzugangsschicht²⁵³ den Zugang zum Internet mittels der drahtlosen Funktechnologie WLAN, weshalb sie Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sind.²⁵⁴ Dies wurde im Übrigen mit dem 2. TMG-ÄndG durch den deutschen Gesetzgeber klargestellt, indem in § 8 Abs. 3 TMG normiert wurde, dass die Regelungen in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 TMG auch für WLAN-Provider gelten.²⁵⁵ Der EuGH hat ebenfalls entschieden, dass die Tätigkeit eines WLAN-Providers grundsätzlich dem Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie unterfallen kann, sodass WLAN-Provider auch unionsrechtlich als Access-Provider gelten.²⁵⁶ In der Begründung des Regierungsentwurfs zum 2. TMG-ÄndG wird explizit darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 8 Abs. 3 TMG sowohl gewerbliche als auch private WLAN-Provider umfassen soll.²⁵⁷ Für die Einordnung als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist es daher unerheblich, ob der WLAN-Provider den Zugang zum Internet entgeltlich oder unentgeltlich, privat oder gewerblich oder im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit vermittelt.²⁵⁸ Als Access-Provider können sämtliche WLAN-Provider eingeordnet werden, weshalb auch der private bzw. familiäre Bereich erfasst ist.²⁵⁹

²⁵² So auch *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 97; *Köbler*, Die Haftung privater Internetanschlussinhaber, S. 210 ff.; *Mantz*, GRUR 2017, 969, 971; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 25c; *Spindler*, NJW 2017, 2305, 2306; a.A. *Hornung*, CR 2007, 88, 90; *Volkman*, CR 2008, 232, 237.

²⁵³ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

²⁵⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 7 f., 10; siehe auch *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 10; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „WLAN“; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 26.

²⁵⁵ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 10.

²⁵⁶ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 34 ff. (McFadden/Sony Music).

²⁵⁷ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 10.

²⁵⁸ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – IZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 18 (Dead Island).

²⁵⁹ Siehe auch *Mantz*, GRUR 2017, 969, 970 f.; *Nordemann, J.B.*, GRUR 2016, 1097, 1098;

III. Primärhaftung von Internet-Access-Holdern

Ein Internet-Access-Holder kann für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt verantwortlich sein.²⁶⁰ Dies ist dann der Fall, wenn der Internet-Access-Holder selbst als Uploader oder als End-User einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung fungiert und eigenständig eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vornimmt (hierzu unter 1.). Zudem wird eine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung des Internet-Access-Holders vermutet, wenn die Urheberrechtsverletzung im Internet unter Verwendung der IP-Adresse seines Internetzugangs begangen wurde und zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzungen für andere Personen der Zugriff auf den Internetzugang des Internet-Access-Holders nicht möglich war (hierzu unter 2.). In beiden Fällen kommt weder eine urheberrechtliche Schranke noch die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG in Betracht.

1. Eigenständige unmittelbare Handlung

Sofern ein Internet-Access-Holder bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet selbst als Uploader oder End-User tätig wird oder i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG absichtlich kollusiv mit diesen zusammenwirkt, ist er im Rahmen der Primärhaftung uneingeschränkt für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Der Internet-Access-Holder verletzt in einem solchen Fall selbst als Uploader oder End-User durch eine eigenständige Handlung unmittelbar die Rechte der jeweiligen Rechteinhaber. Hinsichtlich dieser Primärhaftung gelten die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern vollumfänglich entsprechend.²⁶¹ Da der Internet-Access-Holder dann selbst die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung streamt, gelten auch die Ausführungen zu den urheberrechtlichen Schranken bei der Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern entsprechend.²⁶² Die Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen bei einer Übertragung

Spindler, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 26; *Spindler*, NJW 2016, 2449, 2450.

²⁶⁰ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

²⁶¹ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern siehe Kap. 5.

²⁶² Zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 4.; zu den urheberrechtlichen Schranken im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 3.

in einem Kommunikationsnetz zwischen Dritten durch einen Vermittler gemäß § 44a Nr. 1 UrhG gilt ebenfalls nicht zugunsten des Internet-Access-Holders. Wenn der Internet-Access-Holder als Uploader oder End-User fungiert, ist er gerade kein Vermittler mehr und stellt bei der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung seinen Internetzugang nicht an Dritte zur Nutzung bereit. Aufgrund der eigenständigen unmittelbaren Verletzungshandlung ist die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG nicht auf einen solchen Internet-Access-Holder anwendbar, da er wiederum nicht als Diensteanbieter, sondern als unmittelbarer Rechtsverletzer fungiert. Im Übrigen scheidet die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG auch aus, wenn der Internet-Access-Holder mit einem Uploader oder End-User kollusiv zusammenwirkt.

2. Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung

Ein Internet-Access-Holder ist im Rahmen einer Primärhaftung für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet als Uploader oder End-User verantwortlich, wenn eine eigenständige unmittelbare Handlung des Internet-Access-Holders vermutet werden kann.²⁶³ Eine solche Vermutung besteht nach der Rechtsprechung des BGH insbesondere dann, wenn aufgrund der bei der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung verwendeten IP-Adresse der Internetzugang eines Internet-Access-Holders eindeutig identifiziert werden kann und zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung für keine andere Person ein Zugriff auf dessen Internetzugang möglich war.²⁶⁴ Bei dieser tatsächlichen Vermutung wird berücksichtigt, dass bei einer Rechtsverletzung im Internet lediglich nachvollzogen werden kann, welcher Internet-Access zur Begehung der unmittelbaren Verletzungshandlung genutzt wurde, allerdings nicht bestimmt werden kann, welcher Nutzer die

²⁶³ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern siehe Kap. 5.

²⁶⁴ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 47 ff. (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 14 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 32 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 11.06.2015 – I ZR 19/14, GRUR 2016, 176, 181 Rn. 52 (Tauschbörse I); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 514 Rn. 33 (Morpheus); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 634 Rn. 12 (Sommer unseres Lebens).

Verletzungshandlung wirklich begangen hat.²⁶⁵ Der Internet-Access-Holder kann die tatsächliche Vermutung im Rahmen einer sekundären Darlegungslast grundsätzlich widerlegen, wobei hinsichtlich des familiären Bereichs Besonderheiten zu beachten sind. Aufgrund der Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Verletzungshandlung durch den Internet-Access-Holder sind keine urheberrechtlichen Schranken gemäß §§ 44a ff. UrhG anwendbar. Hinsichtlich der vermuteten unmittelbaren Urheberrechtsverletzung durch den Internet-Access-Holder gilt auch die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG nicht. Um seiner Primärhaftung entgehen zu können, muss der Internet-Access-Holder folglich die tatsächliche Vermutung im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vollumfänglich widerlegen.

a) Tatsächliche Vermutung zulasten des Internet-Access-Holders

Bei Rechtsverletzungen im Internet kann anhand der IP-Adresse lediglich nachvollzogen werden, welcher Internet-Access zur Begehung der unmittelbaren Verletzungshandlung genutzt wurde. Das bedeutet, dass bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet grundsätzlich nicht ersichtlich ist, wer der tatsächliche Uploader oder End-User ist, sondern nur bestimmt werden kann, welchen Internetzugang diese zum Streamen genutzt haben und wer der jeweilige Internet-Access-Holder ist. Eine solche Identifizierung des verwendeten Internetzugangs und des entsprechenden Internet-Access-Holders ist jedoch nur möglich, wenn die IP-Adresse bei der unmittelbaren Verletzungshandlung durch den jeweiligen Nutzer nicht verschleiert wird, indem z.B. ein VPN genutzt oder ein CDN vorgeschaltet wird.²⁶⁶ Die jeweiligen Rechteinhaber können üblicherweise nicht nachvollziehen, welche konkrete Person oder welches Endgerät den Internetzugang zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung genutzt hat. Unter Berücksichtigung allgemeiner Erfahrungssätze wird im Zivilprozess hinsichtlich eines Internet-Access-Holders daher vermutet, dass dieser die Urheberrechtsverletzung selbst unmittelbar begangen hat, wenn der jeweilige Rechteinhaber die IP-Adresse von dessen Internetzugang eindeutig identifizieren kann und zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine andere Person diesen Internetzugang benutzen konnte.²⁶⁷ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung

²⁶⁵ Zum Begriff des Internet-Access siehe Kap. 9 B. I. 1.

²⁶⁶ Zur Verantwortlichkeit von VPN-Providern siehe Kap. 13 C.; zur Verantwortlichkeit von CDN-Providern siehe Kap. 13 D.

²⁶⁷ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 47 ff. (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 14 (Loud); v. 12.05.2016

wird folglich tatsächlich vermutet, dass ein Internet-Access-Holder den Bewegtbildcontent als Uploader oder End-User selbst gestreamt hat, wenn dessen Internetzugang anhand der IP-Adresse eindeutig ermittelt werden kann.

b) Sekundäre Darlegungslast des Internet-Access-Holders

Der jeweilige Internet-Access-Holder kann die tatsächliche Vermutung hinsichtlich einer eigenständigen unmittelbaren Urheberrechtsverletzung in einem Zivilprozess im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast prozessual widerlegen. Der tatsächlichen Vermutung kommt allerdings allein eine prozessrechtliche Bedeutung zu. Sie führt nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht zu einer Beweislastumkehr und begründet keine über die prozessuale Wahrheitspflicht sowie Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Internet-Access-Holders.²⁶⁸ Durch die prozessuale Vermutung entsteht auch keine vorprozessuale Auskunftspflicht des Internet-Access-Holders gegenüber dem jeweiligen Rechteinhaber hinsichtlich des unmittelbaren Rechtsverletzers.²⁶⁹ Die tatsächliche Vermutung bewirkt lediglich, dass der jeweilige Rechteinhaber im Rahmen der Beweiswürdigung aufgrund seiner primären Darlegungslast zunächst nur anhand der verwendeten IP-Adresse eindeutig darlegen und beweisen muss, dass der Internetzugang eines bestimmten Internet-Access-Holders zur Begehung einer Urheberrechtsverletzung genutzt wurde. Gelingt dem Rechteinhaber dieser Nachweis, wird in der Beweiswürdigung vermutet, dass der jeweilige Internet-Access-Holder die Urheberrechtsverletzung selbst unmittelbar begangen hat, wobei ihn dann eine sekundäre Darlegungslast

– I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 32 (Everytime we touch); v. 11.06.2015
– I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 11.06.2015
– I ZR 19/14, GRUR 2016, 176, 181 Rn. 52 (Tausch-börse I); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 514 Rn. 33 (Morpheus); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 634 Rn. 12 (Sommer unseres Lebens).

²⁶⁸ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 49 (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 15 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 33 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 (Tauschbörse III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 18 (BearShare).

²⁶⁹ Siehe ausführlich BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 715 Rn. 20 ff. (Saints Row).

trifft.²⁷⁰ Diese sekundäre Darlegungslast des Internet-Access-Holders begründet der BGH damit, dass es sich bei der tatsächlichen Nutzung eines Internetzugangs um Interna des Internet-Access-Holders handelt, von denen der Rechteinhaber offensichtlich keine Kenntnis haben kann.²⁷¹

Der Internet-Access-Holder kann die tatsächliche Vermutung im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast widerlegen, indem er nachweist, dass sein Internetzugang zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde.²⁷² Die tatsächliche Vermutung zulasten eines Internet-Access-Holders gilt auch dann als widerlegt, wenn der Internetzugang regelmäßig von den gleichen Personen genutzt wird (z.B. im privaten bzw. familiären Bereich).²⁷³ Der Internet-Access-Holder hat in einem solchen Fall Angaben dazu zu machen, welche anderen Personen selbstständig Zugang zu seinem Internetzugang hatten und wer die Urheberrechtsverletzung unmittelbar begangen haben könnte. Dazu muss der Internet-Access-Holder auch zumutbare Nachforschungen anstellen und muss dem Rechteinhaber die Erkenntnisse aus diesen Nachforschungen entsprechend mitteilen.²⁷⁴ Bei einem Internet-Access-Holder, der seinen Internetzugang ausschließlich drahtgebunden mittels LAN oder durch ein verschlüsseltes

²⁷⁰ BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 49 (Saints Row).

²⁷¹ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1234 Rn. 19 (Loud); siehe ausführlich *Reuther*, MMR 2018, 433, 433 ff.

²⁷² BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 48 (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 15 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 33 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare).

²⁷³ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 14 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 32 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 514 Rn. 34 (Morpheus); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 634 Rn. 12 (Sommer unseres Lebens).

²⁷⁴ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 15 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 32 ff. (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 ff. (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 514 Rn. 34 (Morpheus).

WLAN an Dritte zur Nutzung bereitstellt, ist der Personenkreis, der den Internetzugang verwendet, eindeutig abgrenzbar (z.B. Familienmitglieder, Mitbewohner, Mitarbeiter eines Unternehmens oder Angehörige einer Schule). Anders als bei einem frei zugänglichem WLAN kann der Internet-Access-Holder daher in der Regel ohne weiteres nachvollziehen, welche Personen zum Zeitpunkt der unmittelbaren Verletzungshandlung Zugriff auf seinen Internetzugang hatten.²⁷⁵ Bei einem offenen WLAN genügt es dagegen, wenn der Internet-Access-Holder nachweist, dass das WLAN zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung öffentlich frei zugänglich und nicht durch ein Passwort verschlüsselt war.²⁷⁶ Kann ein Internet-Access-Holder die tatsächliche Vermutung nicht widerlegen, gilt diese i.S.v. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.²⁷⁷ Das hat zur Folge, dass der jeweilige Rechteinhaber nur durch die eindeutige Identifizierung der IP-Adresse eines Internetzugangs beweisen kann, dass der jeweilige Internet-Access-Holder die Urheberrechtsverletzung selbst unmittelbar vorgenommen hat. Selbst wenn die Urheberrechtsverletzung in Wirklichkeit durch einen Dritten begangen wurde, ist dann der Internet-Access-Holder im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich.

c) Besonderheiten hinsichtlich des familiären Bereichs

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war es einem Internet-Access-Holder im familiären Bereich aufgrund des Grundrechts auf ungestörtes eheliches und familiäres Zusammenleben gemäß Art. 7 GrCh und Art. 6 Abs. 1 GG nicht zumutbar, ein Familienmitglied einer Dokumentation bezüglich der Internetnutzung zu unterwerfen oder das Endgerät eines Familienmitglieds im Hinblick auf urheberrechtsverletzende Inhalte zu untersuchen.²⁷⁸ Demnach kam ein Internet-Access-Holder im familiären Bereich seiner sekundären Darlegungslast dadurch nach, dass er ein Familienmitglied benennt, das ebenfalls Zugang zum Internet hatte.²⁷⁹

²⁷⁵ Vgl. *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 60.

²⁷⁶ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 15 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 33 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare).

²⁷⁷ Vgl. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 719 Rn. 60 u. 72 (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1235 Rn. 29 (Loud).

²⁷⁸ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1235 Rn. 23 (Loud).

²⁷⁹ BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1235 Rn. 22 ff. (Loud).

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des LG München I²⁸⁰ befasste sich der EuGH in der Rechtssache *Bastei Lübbe/Strotzer*²⁸¹ mit der sekundären Darlegungslast eines Internet-Access-Holders nach deutschem Recht, insbesondere im Hinblick auf den familiären Bereich. Der EuGH entschied, dass diese sekundäre Darlegungslast mit dem Unionsrecht vereinbar ist, allerdings die Einschränkung für den familiären Bereich durch die Rechtsprechung des BGH unionsrechtlich gegen Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie i.V.m. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie und Art. 3 Abs. 2 Enforcement-Richtlinie verstößt.²⁸² Der EuGH begründet dies damit, dass ein Internet-Access-Holder auch hinsichtlich seines familiären Bereichs nähere Informationen zur Nutzung seines Internetzugangs machen kann, da es sich hierbei um ein in seiner Verfügungsgewalt befindliches und mit der Rechtsverletzung zusammenhängendes Beweismittel handelt, das dieser vorzulegen hat.²⁸³ Zwar sehen die Regelungen in Art. 8 Abs. 3 lit. d) Enforcement-Richtlinie i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 InfoSoc-Richtlinie vor, dass Auskünfte verweigert werden können, sofern durch diese eine eigene Beteiligung oder die Beteiligung enger Verwandter an einer Urheberrechtsverletzung eingeräumt werden müsste, allerdings würde die Verweigerung der Auskunft durch den Internet-Access-Holder dazu führen, dass es für den Rechteinhaber unmöglich ist, die Urheberrechtsverletzung und den unmittelbaren Rechtsverletzer zu identifizieren.²⁸⁴ Ein Internet-Access-Holder ist daher auch im familiären Bereich verpflichtet, dem Rechteinhaber auf Antrag Beweismittel, die Familienmitglieder des Internetzugangs betreffen, vorzulegen, da dem Rechteinhaber ansonsten der ihm zustehende Rechtsbehelf zum Schutz seines geistigen Eigentums verwehrt wird.²⁸⁵ Nachnach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Bastei Lübbe/Strotzer*²⁸⁶ muss er folglich auch im Hinblick auf seinen familiären Bereich, dem jeweiligen Rechteinhaber nähere Einzelheiten zum Zeitpunkt und der Art der Nutzung seines Internetzugangs durch Familienmitglieder mitzuteilen.

²⁸⁰ LG München I v. 17.03.2017 – 21 S 24454/14, MMR 2017, 640.

²⁸¹ EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234 (Bastei Lübbe/Strotzer).

²⁸² EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234, 1237 Rn. 55 (Bastei Lübbe/Strotzer).

²⁸³ EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234, 1236 Rn. 38 (Bastei Lübbe/Strotzer).

²⁸⁴ EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234, 1237 Rn. 50 f. (Bastei Lübbe/Strotzer).

²⁸⁵ EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234, 1237 Rn. 51 (Bastei Lübbe/Strotzer).

²⁸⁶ EuGH v. 18.10.2018 – C-149/17, GRUR 2018, 1234 (Bastei Lübbe/Strotzer).

d) Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Bei einer tatsächlichen Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Urheberrechtsverletzung durch den Internet-Access-Holder findet die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG keine Anwendung. Sofern bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung eindeutig identifiziert werden kann, dass der Internetzugang eines Internet-Access-Holders genutzt wurde, wird vermutet, dass dieser den Bewegtbildcontent selbst gestreamt hat, es sei denn, er kann die Vermutung widerlegen. Gelingt dem Internet-Access-Holder die Widerlegung dieser Vermutung nicht, gilt es gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden, dass er die unmittelbare Verletzungshandlung selbst vorgenommen hat. In einem solchen Fall kann die Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG allerdings gerade nicht gelten. Ein Internet-Access-Holder handelt dann als Uploader oder End-User und stellt seinen Internetzugang gerade nicht als Diensteanbieter an Dritte zur Nutzung bereit. Daher liegt bereits keine privilegierte Tätigkeit i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG durch den Internet-Access-Holder vor. Er ist daher – wie auch der Uploader oder End-User – uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen für die Urheberrechtsverletzungen durch die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung verantwortlich. Der Internet-Access-Holder kann insbesondere auch auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden, da die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG gerade nicht gilt.

IV. Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern

Ein Internet-Access-Holder kann im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sein, die ein Uploader oder ein End-User bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung unter Verwendung seines Internetzugangs unmittelbar begehen.²⁸⁷ Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein Internet-Access-Holder zwar durch die Bereitstellung seines Internetzugangs an Uploader oder End-User im Einzelfall eine mittelbare Verletzungshandlung vornehmen kann, allerdings in der Regel die Haftungsprivilegierung für Access-Provider Anwendung findet (hierzu unter 1.). Eine Sekundärhaftung des Internet-Access-Holders liegt jedoch vor, wenn ihn hinsichtlich des Dritten, dem er seinen Internetzugang zur Nutzung überlässt, eine Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB trifft und der Dritte unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung vornimmt (hierzu unter 2.).

²⁸⁷ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

1. Bereitstellung des Internet-Access an Dritte

Der Internet-Access-Holder nimmt durch die bloße Bereitstellung seines Internet-Access an Dritte zwar keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, allerdings kann er mittelbar zu den Urheberrechtsverletzungen beitragen, die Uploader oder End-User unter Verwendung seines Internetanschlusses begehen. In diesem Zusammenhang ist die Primärhaftung eines Internet-Access-Holders zu beachten, wonach vermutet wird, dass dieser eine Urheberrechtsverletzung unmittelbar vornimmt, wenn sein Internetanschluss nachweislich zur Begehung genutzt wurde.²⁸⁸ Das bedeutet, dass eine Sekundärhaftung eines Internet-Access-Holders durch die bloße Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte nur dann in Betracht kommt, wenn er im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast die tatsächliche Vermutung hinsichtlich seiner Primärhaftung widerlegen kann. Gelingt dem Internet-Access-Holder der Nachweis, dass sein Internetzugang zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung durch Dritte genutzt wurde, kann er im Einzelfall mittelbar für die entsprechenden Urheberrechtsverletzungen des Dritten verantwortlich sein. In einem solchen Fall kann er bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG sowie das Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG verletzen. Allerdings ist im Rahmen der Sekundärhaftung eines Internet-Access-Holders zu beachten, dass die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG Anwendung findet und er daher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG durch die Rechteinhaber insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann und auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen muss.

a) Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Ein Internet-Access-Holder kann durch die Bereitstellung seines Internetzugangs an Uploader oder End-User mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG verletzen. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie liegt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH vor, wenn eine Handlung

²⁸⁸ Zur Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III.; zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

der Wiedergabe erfolgt und diese öffentlich ist.²⁸⁹ Sofern diese Voraussetzungen und die weiteren Anforderungen an eine Sekundärhaftung im Einzelfall erfüllt sind, muss eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach deutschem Recht angenommen werden.

aa) Handlung der Wiedergabe

Durch die bloße Bereitstellung seines Internetzugangs an einen Uploader oder einen End-User nimmt der jeweilige Internet-Access-Holder keine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor, sondern wird lediglich mittelbar tätig. Dies gilt allerdings nur dann, wenn er im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast widerlegen kann, dass er die Urheberrechtsverletzung selbst unmittelbar vorgenommen hat.²⁹⁰ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist bei einer mittelbaren Handlung der Wiedergabe anhand einer individuellen Beurteilung zu ermitteln, ob der Intermediär durch seine mittelbare Handlung eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung einnimmt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²⁹¹

²⁸⁹ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

²⁹⁰ Zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

²⁹¹ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u.

Zur Bestimmung der zentralen Rolle sowie der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens sind unterschiedliche objektive und subjektive Kriterien heranzuziehen, die unselbständig miteinander verflochten sind und flexibel zur Anwendung kommen.²⁹²

(1) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Ein Internet-Access-Holder nimmt durch die Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor.²⁹³ Der Begriff der Wiedergabe ist unter Berücksichtigung des hohen Schutzniveaus, das durch die InfoSoc-Richtlinie erreicht werden soll, sowie Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie weit zu verstehen und umfasst jede – unmittelbare oder mittelbare – Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit, unabhängig davon welches technische Mittel oder Verfahren eingesetzt wird.²⁹⁴ Eine Handlung der Wiedergabe liegt bereits vor, wenn die Möglichkeit für einen Zugriff auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eröffnet wird, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Möglichkeit durch Dritte

C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁹² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

²⁹³ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

²⁹⁴ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 26 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16 (SBS/SABAM); v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473, 475 Rn. 23 ff. (OSA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 186 u. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

tatsächlich genutzt wird.²⁹⁵ Ein Internet-Access-Holder vermittelt einem Uploader oder einem End-User den Zugang zum Internet, indem er seinen Internet-Access durch sie nutzen lässt. Ähnlich wie ein Internet-Service-Provider ermöglicht daher auch ein Internet-Access-Holder überhaupt erst, dass Uploader oder End-User eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet streamen können.²⁹⁶ Durch einen Internet-Access-Holder erfolgt daher in jedem Fall eine mittelbare Handlung der Wiedergabe, auch wenn er die tatsächliche Vermutung im Rahmen der Primärhaftung für eine unmittelbare Verletzungshandlung widerlegen kann.

(2) Zentrale Rolle

Ein Internet-Access-Holder nimmt im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User, die seinen Internet-Access nutzen, in objektiver Hinsicht eine zentrale Rolle ein und ist daher für die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung unverzichtbar.²⁹⁷ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt eine solche zentrale Rolle vor, wenn die Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten würden.²⁹⁸

²⁹⁵ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige).

²⁹⁶ Bezüglich von Internet-Service-Providern siehe EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579, 583 Rn. 43 f. (LSG-Gesellschaft); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 25 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 47 (kinox.to); zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

²⁹⁷ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁹⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

Dabei ist zu beachten, dass die bloße Bereitstellung einer Einrichtung i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie, die eine Wiedergabe ermöglicht oder bewirkt, selbst keine Wiedergabe darstellt, weshalb ein gewisses aktives Tätigwerden im Hinblick auf die unmittelbare Handlung der Wiedergabe erforderlich ist.²⁹⁹ An ein solches aktives Tätigwerden dürfen allerdings keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Ein Internet-Access-Holder stellt gerade nicht nur eine körperliche Einrichtung zur Nutzung bereit, indem er seinen physischen Internetzugang mit Dritten teilt. Der Internet-Access-Holder entscheidet sich vielmehr dafür, seinen Internetzugang unverschlüsselt mit der gesamten Öffentlichkeit zu teilen oder aber bestimmten Personen die Zugangsdaten mitzuteilen. Dadurch ermöglicht er Uploadern oder End-Usern als Nutzer aktiv den Zugang zum Internet. Ohne den Internetzugang eines Internet-Access-Holders wäre es Uploadern und End-Usern zudem nicht möglich oder zumindest deutlich schwerer bzw. komplexer möglich, den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung streamen zu können.

(3) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Zur Annahme einer Sekundärhaftung muss der Internet-Access-Holder in subjektiver Hinsicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden, um Uploadern oder End-Usern als Dritten das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zu ermöglichen.³⁰⁰ Dazu muss dem Internet-Access-Holder bei der Bereitstellung seines Internetzugangs zumindest bewusst sein, dass er die Begehung von fremden Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User ermöglicht oder zumindest vereinfacht.³⁰¹ Insbesondere wenn dem Internet-Access-Holder bekannt ist, dass ein Nutzer seines Internetzugangs als Uploader oder End-User keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zur nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung erhalten würde oder diese über das

²⁹⁹ Vgl. EuGH v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 33 ff. (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 68 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁰⁰ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

³⁰¹ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

Internet teilen könnte, liegt eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens vor.³⁰² In diesem Zusammenhang können alle Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die den konkreten Einzelfall kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Internet-Access-Holders zu ziehen.³⁰³

(a) Verletzung urheberrechtlicher Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten

Ein Internet-Access-Holder kann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden, wenn er bei der Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt.³⁰⁴ Von einem Internet-Access-Holder kann in diesem Zusammenhang nicht erwartet werden, dass er volljährige Familienmitglieder oder aber volljährige Gäste oder Mitbewohner anlasslos über die Rechtswidrigkeit von Rechtsverletzungen im Internet belehrt und die Nutzung seines Internetzugangs für solche Rechtsverletzungen verbietet.³⁰⁵ Eine Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht kann allerdings vorliegen, wenn er kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht verpflichtet ist (z.B. minderjährige Familienmitglieder) und bei der Bereitstellung seines Internetzugangs an die aufsichtspflichtige Person seine Aufsichtspflicht i.S.v. § 832 Abs. 1 BGB verletzt.³⁰⁶

³⁰² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³⁰³ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁰⁴ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Verletzung von urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten siehe Kap. 4 A. II. 3. a).

³⁰⁵ Vgl. BGH v. 12.05.2016 – I ZR 86/15, GRUR 2016, 1289, 1290 Rn. 20 ff. (Silver Linings Playbook); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 659 Rn. 24 ff. (BearShare), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

³⁰⁶ BGH v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 515 Rn. 42 (Morpheus), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung; zur Verletzung einer Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. IV. 2.

Der EuGH hat in der Rechtssache *Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*³⁰⁷ hinsichtlich von Streaming-Providern³⁰⁸ entschieden, dass eine Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht jedenfalls dann vorliegt, wenn der Streaming-Provider weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Hosting-Dienst durch Uploader im Allgemeinen urheberrechtsverletzende Inhalte rechtswidrig verbreitet werden und er keine geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um diese Urheberrechtsverletzungen über seinen Hosting-Dienst glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.³⁰⁹ Überträgt man diese Grundsätze auf einen Internet-Access-Holder, verletzt er seine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten im Hinblick auf seinen Internetzugang, wenn er weiß oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass über seinen Internetzugang im Allgemeinen Urheberrechtsverletzungen begangen werden und er nicht tätig wird, um diese zu verhindern. Als geeignete technische Maßnahme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen über einen Internetzugang kommt z.B. eine Identifizierung der Nutzer oder ein Passwortschutz i.S.v. § 8 Abs. 4 Satz 2 TMG in Betracht. Ergreift der Internet-Access-Holder keine geeigneten Maßnahmen, verletzt er seine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten. Das führt dazu, dass er bei zukünftigen Urheberrechtsverletzungen in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ein privater WLAN-Provider eine urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht verletzt, wenn er sein WLAN ohne die im privaten Gebrauch verkehrsbliche und zumutbare Zugangssicherung betreibt.³¹⁰ Eine solche verkehrsbliche und

³⁰⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁰⁸ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.

³⁰⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 84 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe bereits EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 793 Rn. 45 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³¹⁰ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 51 (Saints Row); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 22 ff. (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 22 ff. (Dead Island); v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 618 Rn. 13 ff. (WLAN-

zumutbare Zugangssicherung setzt voraus, dass der WLAN-Provider die zum Kaufzeitpunkt aktuellen Verschlüsselungsstandards verwendet und den Zugang zum WLAN für Dritte durch ein individuelles, ausreichend langes und sicheres Passwort schützt.³¹¹ Betreibt ein privater WLAN-Provider daher ein offenes WLAN, das für jeden öffentlich zugänglich ist, verletzt er regelmäßig seine urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflichten. Dem steht auch die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 TMG nicht entgegen, da ein WLAN-Provider lediglich nicht durch eine Behörde zur Umsetzung einer entsprechenden Zugangssicherung verpflichtet werden darf. Einem WLAN-Provider bleibt es gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 TMG allerdings unbenommen, freiwillig etwaige Zugangssicherungen vorzunehmen. Durch die Verletzung dieser urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflicht wird der private WLAN-Provider in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, weshalb bei einem offenen WLAN grundsätzlich eine Sekundärhaftung des Internet-Access-Holders als WLAN-Provider anzunehmen ist. Für einen gewerblichen WLAN-Provider nimmt der BGH unter Berücksichtigung seines von der Rechtsordnung gebilligten und gesellschaftlich erwünschten Geschäftsmodells dagegen an, dass dieser erst nach Erhalt eines geeigneten Hinweises auf Rechtsverletzungen mittels seines WLAN dazu verpflichtet ist, entsprechende Zugangssicherung einzurichten.³¹² Folglich handelt ein gewerblicher WLAN-Provider, der ein offenes WLAN betreibt nur dann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er eine entsprechende Notification eines Rechteinhabers erhält und nicht bereits durch die unverschlüsselte Bereitstellung seines WLAN an die Öffentlichkeit.

Schlüssel); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 634 Rn. 18 ff. (Sommer unseres Lebens).

³¹¹ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 51 (Saints Row); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 22 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 23 (Dead Island); v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 618 Rn. 14 (WLAN-Schlüssel); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 636 Rn. 34 (Sommer unseres Lebens).

³¹² BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 23 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 25 f. (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 26 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); vgl. aber LG München I v. 20.04.2017 – 7 O 14719/12, MMR 2017, 639, 640 Rn. 34 (Freies WLAN II [McFadden/Sony Music]), das hinsichtlich eines gewerblichen WLAN-Providers einen Erst-recht-Schluss zog und diesen die gleichen Pflichten auferlegte wie einem privaten WLAN-Provider.

(b) Gewinnerzielungsabsicht

Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der Internet-Access-Holder bei der Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte, mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird.³¹³ Die Gewinnerzielungsabsicht eines Intermediären ist keine zwingende Voraussetzung, allerdings kann sie nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH als zusätzliches Kriterium berücksichtigt werden.³¹⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Gewinnerzielungsabsicht allein keine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Intermediären begründen kann, sondern weitere Kriterien hinzutreten müssen.³¹⁵ Insofern kann im Einzelfall berücksichtigt werden, ob ein Internet-Access-Holder seinen Internetzugang im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an Dritte überlässt (wie z.B. Hotels, Cafés, Arbeitgeber), sodass höhere Anforderungen an seine urheberrechtlichen Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gestellt werden können.

(c) Erhalt einer Notification

Ein Internet-Access-Holder kann grundsätzlich durch eine Notification des jeweiligen Rechteinhabers auf eine unmittelbare Urheberrechtsverletzung hingewiesen werden, die unter Verwendung seines Internetanschlusses erfolgt, was zu einer vollen Kenntnis der Folgen seines Verhaltens führen kann.³¹⁶ Hinsichtlich von Host-Providern i.S.v. § 10 TMG ist es anerkannt, dass diese ab dem Zeitpunkt des Erhalts einer Notification und den damit verbundenen Hinweis auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden, wenn sie nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den urheberrechts-

³¹³ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht siehe Kap. 4 A. II. 3. c).

³¹⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 791, 792 Rn. 29 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 34 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 42 f. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 204 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

³¹⁵ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³¹⁶ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

verletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren.³¹⁷ Der Host-Provider billigt durch dieses Verhalten die fremde Urheberrechtsverletzung, weshalb er offensichtlich fahrlässig handelt.³¹⁸ Diese Erwägungen lassen sich im Wesentlichen auch auf einen Internet-Access-Holder übertragen. Zu beachten ist dabei, dass nach der Rechtsprechung des EuGH der Dienst eines Access-Providers nach der erfolgten Übermittlung der Informationen endet, weshalb er – anders als der Host-Provider – nach der Erbringung seines Dienstes keinen Einfluss mehr auf die weitergeleiteten bzw. gespeicherten Informationen nehmen kann und diese insbesondere im Anschluss an deren Übermittlung nicht entfernen oder sperren kann.³¹⁹ Das führt dazu, dass ein Internet-Access-Holder bereits begangene Urheberrechtsverletzungen mangels Einfluss nicht billigen kann und daher nur eine Billigung von zukünftigen erneuten Urheberrechtsverletzungen in Betracht kommt. Wird ein Internet-Access-Holder daher durch eine berechtigte Notification eines Rechteinhabers darauf hingewiesen, dass unter Verwendung seines Internetzugangs unmittelbar Urheberrechtsverletzungen begangen werden und ergreift er keine ihm möglichen Maßnahmen, um diese zukünftig zu verhindern, handelt er im Hinblick auf die zukünftigen Urheberrechtsverletzungen offensichtlich fahrlässig. Anders als ein Internet-Service-Provider hat ein Internet-Access-Holder bei der Bereitstellung seines Internetzugangs an Dritte tatsächlich die Möglichkeit zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu verhindern.³²⁰ Ein Internet-Access-Holder kann insbesondere bei einer Bereitstellung seines Internetzugangs mittels LAN oder bei einem verschlüsselten WLAN auf seine Nutzer einwirken und Nachforschungen anstellen, wer die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen begangen hat. In einem solchen Fall ist der Personenkreis eindeutig abgrenzbar und dem Internet-Access-Holder ein entsprechendes Tätigwerden zumutbar. Außerdem kann er darauf hinwirken, dass seine Nutzer in Zukunft keine Urheberrechtsverletzungen mehr über

³¹⁷ Zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

³¹⁸ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); zur Missachtung einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1. d).

³¹⁹ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music).

³²⁰ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV. 1. a) cc).

seinen Internetzugang begehen. Dies ist auch bei einem offenen WLAN möglich, wobei entsprechende Hinweise oder Nutzungsbedingungen möglich sind.

bb) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Die mittelbare Wiedergabe durch einen Internet-Access-Holder ist i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie öffentlich, sofern die unmittelbare Handlung der Wiedergabe durch den Uploader oder den End-User, der den Internetzugang nutzt, ebenfalls öffentlich erfolgt. Hierzu gelten die Ausführungen zur Primärhaftung von Uploadern und End-Usern vollumfänglich entsprechend.³²¹

b) Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Ein Internet-Access-Holder kann im Einzelfall durch die Bereitstellung seines Internetzugangs an einen Uploader oder einen End-User mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers verletzen. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie sind vom Vervielfältigungsrecht gemäß §§ 16, 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen erfasst. Das Vervielfältigungsrecht umfasst nämlich gemäß Art. 2 InfoSoc-Richtlinie das ausschließlich Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung des urheberrechtlich geschützten Inhalts auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Da der Begriff der Vervielfältigungshandlung ausweislich von Erwägungsgrund Nr. 21 InfoSoc-Richtlinie weit zu verstehen ist, sind auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen vom Vervielfältigungsrecht erfasst. Der Internet-Access-Holder verletzt daher mittelbar das Vervielfältigungsrecht der jeweiligen Rechteinhaber, wenn er im Hinblick auf die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen durch Uploader oder End-User eine zentrale Rolle einnimmt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wofür die Ausführungen zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG entsprechend gelten.³²² Im Rahmen dieser Sekundärhaftung findet die urheberrechtliche Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gemäß § 44a Nr. 1 UrhG keine Anwendung. Die Verantwortlichkeit des

³²¹ Zur Öffentlichkeit der Wiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb); zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1.

³²² Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. IV. 1. a).

Internet-Access-Holders würde sich im Rahmen seiner Sekundärhaftung nicht auf die unmittelbaren vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen beziehen, die er durch die Übermittlung der Informationen über seinen Internetzugang ggf. verwirklicht. Der Internet-Access-Holder wäre vielmehr mittelbar für die Verletzungen des Vervielfältigungsrechts verantwortlich, die durch den Uploader oder den End-User unmittelbar erfolgen. Es handelt sich daher gerade nicht um vorübergehende Vervielfältigungen, deren alleiniger Zweck die Übertragung in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 44a Nr. 1 UrhG ist.

c) Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Da ein Internet-Access-Holder ein Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 TMG ist, gilt hinsichtlich seiner Sekundärhaftung die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG.³²³ Diese gilt allerdings nur, wenn der Internet-Access-Holder seinen Internetzugang Dritten in rein technischer, automatischer und passiver Art zur Nutzung bereitstellt und dabei keine Kenntnis oder Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt. Der Internet-Access-Holder darf daher seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlassen.³²⁴ Nimmt ein Internet-Access-Holder dagegen eine aktive Rolle ein, ist er nicht mehr gemäß § 8 TMG privilegiert und ist folglich uneingeschränkt im Rahmen der Sekundärhaftung für die fremden Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Bei einer bloßen Bereitstellung des Internetzugangs an Dritte wird der Internet-Access-Holder regelmäßig in rein technischer, automatischer und passiver Art tätig und verlässt seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht. Der Internet-Access-Holder hat in der Regel auch keine Kenntnis von den weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen, da er dazu wissen oder vernünftigerweise wissen müsste, dass über seinen Internetzugang eine konkrete nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung gestreamt wird. Ein Internet-Access-Holder kann sich daher bei einer bloßen Bereitstellung seines Internetzugangs auf die Haftungsprivilegierung für Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG berufen, sodass er gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG im Rahmen der Sekundärhaftung insbesondere nicht auf

³²³ Zur Einordnung von Internet-Access-Holdern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 B. II.; zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II.

³²⁴ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 2. d).

Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann und auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen muss. Sofern eine Sekundärhaftung angenommen werden kann, ist er von dieser wegen § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG vollständig befreit.³²⁵

Dies gilt im Übrigen auch für WLAN-Provider, für die gemäß § 8 Abs. 3 TMG die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 TMG ebenfalls gelten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der deutsche Gesetzgeber bereits mit dem 2. TMG-ÄndG das Ziel verfolgte, insbesondere an öffentlichen Plätzen bzw. im öffentlichen Raum mobiles Internet mittels WLAN zu fördern und dadurch für eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu sorgen.³²⁶ Aus diesem Grund sollte mit dem 2. TMG-ÄndG für WLAN-Provider – unabhängig davon, ob sie privat oder gewerblich handeln – Rechtsicherheit dahingehend geschaffen werden, dass sie Dritten Zugang zu ihrem WLAN verschaffen können, ohne befürchten zu müssen, für die Rechtsverletzungen der Dritten abgemahnt oder haftbar gemacht zu werden.³²⁷ Dazu wurde mit dem 2. TMG-ÄndG in § 8 Abs. 3 TMG normiert, dass die Regelungen in § 8 Abs. 1 und 2 TMG auch für WLAN-Provider gelten. Eine entsprechende Klarstellung, dass WLAN-Provider wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können, wie dies durch das 2. TMG-ÄndG in § 8 Abs. 4 TMG vorgesehen war, fand allerdings – trotz expliziter Anregung durch den Bundesrat³²⁸ – keine Berücksichtigung in der finalen Fassung des 2. TMG-ÄndG.³²⁹ Auch nach dem 2. TMG-ÄndG wandte die Rechtsprechung die Grundsätze der Störerhaftung weiterhin auf WLAN-Provider an, was dazu führte, dass diese – trotz der Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider – für Rechtsverletzungen Dritter, die das WLAN nutzten, auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen und entsprechend kostenpflichtig abgemahnt werden konnten.³³⁰ Durch die unverändert fortgeführte Rechtsprechung des BGH und

³²⁵ Vgl. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 52 (Saints Row).

³²⁶ Siehe ausführlich Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 1 ff.

³²⁷ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 8 u. 10; siehe auch Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 1 u. 13.

³²⁸ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 14 f.

³²⁹ Zu den Hintergründen siehe ausführlich *Mantz*, GRUR 2017, 969, 970.

³³⁰ Siehe hierzu exemplarisch BGH v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 617 Rn. 10 ff. (WLAN-Schlüssel).

insbesondere auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³³¹ sah sich der deutsche Gesetzgeber gezwungen erneut hinsichtlich der Verantwortlichkeit von WLAN-Providern tätig zu werden. Mit dem 3. TMG-ÄndG stellte der deutsche Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG klar, dass ein nichtverantwortlicher Access-Provider – zu denen auch WLAN-Provider gehören –, insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden können und auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen müssen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere WLAN-Provider keine Prüf- und Verschlüsselungspflichten hinsichtlich der Bereitstellung ihres WLAN treffen.³³² WLAN-Provider sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Internetzugang der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ohne dass sie dabei Gefahr laufen, bei einem Missbrauch des Internetzugangs zur Begehung von Rechtsverletzung durch Dritte von den jeweiligen Rechteinhabern in Anspruch genommen zu werden. Das bedeutet, dass ein WLAN-Provider – unabhängig davon, ob er ein offenes oder verschlüsseltes WLAN betreibt – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht im Rahmen der Sekundärhaftung auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Daher kann der Betrieb eines offenen WLAN aufgrund der fehlenden Zugangssicherung zwar eine Verletzung einer urheberrechtlichen Verkehrs- und Sorgfaltspflicht durch den WLAN-Provider zur Folge haben, allerdings haftet der WLAN-Provider in einem solchen Fall gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht für diese Sorgfaltspflichtverletzung. Selbst wenn sämtliche Voraussetzungen für die Sekundärhaftung eines WLAN-Providers vorliegen, ist er nicht für die Urheberrechtsverletzungen von Dritten verantwortlich, die diese unter Verwendung seines WLAN unmittelbar begehen.³³³ Durch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG kommt es daher zu einer vollständigen Haftungsbefreiung eines WLAN-Providers hinsichtlich seiner Sekundärhaftung, sofern er seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt.³³⁴ Zu beachten ist dabei, dass hiervon die Ausführungen zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Verletzungshandlung des Internet-Access-Holders und der Begründung einer Primärhaftung unberührt bleiben.³³⁵

³³¹ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (McFadden/Sony Music).

³³² Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

³³³ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1048 Rn. 36 ff. (Dead Island); OLG München v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17, GRUR 2018, 721, 723 Rn. 36 (Freies WLAN III [McFadden/Sony Music]), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

³³⁴ BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 52 (Saints Row).

³³⁵ Zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der

2. Verletzung einer Aufsichtspflicht, § 832 BGB

Der Internet-Access-Holder ist im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, sofern ihn hinsichtlich des Uploaders oder End-Users, dem er seinen Internetzugang zur Nutzung überlässt, eine Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB trifft.³³⁶ Gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB ist derjenige, der kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die gleiche Verantwortung trifft gemäß § 832 Abs. 2 BGB denjenigen, der die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernommen hat. Insbesondere im familiären Bereich stellen Eltern als Internet-Access-Holder ihren minderjährigen Kindern den Internetzugang zur Nutzung bereit. Die Eltern trifft dabei gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 1631 Abs. 1 BGB die Aufsichtspflicht hinsichtlich ihrer minderjährigen Kinder. Begeht ein Kind als zu beaufsichtigende Person unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet (z.B. als Uploader oder End-User), sind die Eltern als Internet-Access-Holder mittelbar für diese Urheberrechtsverletzung gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB verantwortlich, sofern sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

a) Umfang der Aufsichtspflicht

Nach der Rechtsprechung des BGH bemisst sich der Umfang der Aufsichtspflicht in der Regel nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des minderjährigen Kindes unter Berücksichtigung dessen, was den Aufsichtspflichtigen nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall zugemutet werden kann.³³⁷ Hinsichtlich einer urheberrechtsverletzenden Tauschbörse hat der BGH entschieden, dass die Eltern ihr minderjähriges Kind bei der Nutzung des Internets zwar beaufsichtigen müssen, allerdings genügt es bei einem normal entwickelten Kind, das grundlegende Gebote und Verbote befolgt, dass die Eltern dem Kind die Teilnahme an einer solchen Tauschbörse verbieten.³³⁸ Die Eltern trifft insbesondere keine anlasslose Verpflichtung, die Nutzung des

Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

³³⁶ Siehe ausführlich Köhler, Die Haftung privater Internetanschlussinhaber, S. 219 ff.

³³⁷ BGH v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 512 Rn. 16 (Morpheus) m.w.N.

³³⁸ BGH v. 11.06.2015 – I ZR 7/14, GRUR 2016, 184, 186 Rn. 32 (Tauschbörse II); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 513 Rn. 24 (Morpheus); siehe auch Eichelberger, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 79 ff.

Internets durch das Kind regelmäßig zu überwachen, das Endgerät des Kindes zu überprüfen oder den Zugang zum Internet für das Kind (teilweise) zu sperren.³³⁹ Die Eltern müssen als Aufsichtspflichtige allerdings dann bestimmte Maßnahmen ergreifen, wenn ein konkreter Anlass hierfür besteht, z.B. sobald sie Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen durch das Kind erhalten.³⁴⁰ Insofern gelten auch hinsichtlich der Eltern eines minderjährigen Kindes die Grundsätze zum Verbot von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG.³⁴¹ Ein Internet-Access-Holder genügt regelmäßig seiner Aufsichtspflicht, wenn er der zu beaufsichtigenden Person das Hochladen oder das Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verbietet und diese über die damit verbundenen Urheberrechtsverletzungen aufgeklärt.

b) Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Einer Verantwortlichkeit des Internet-Access-Holders als Aufsichtspflichtigen steht die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG und insbesondere auch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht entgegen. Sofern der Internet-Access-Holder seine Aufsichtspflicht verletzt, beschränkt er sich im Hinblick auf die konkrete Urheberrechtsverletzung nicht mehr auf seine rein neutrale Vermittlerrolle. Der Internet-Access-Holder mag zwar seinen Internetzugang in rein technischer, automatischer und passiver Art zur Nutzung bereitstellen, allerdings wird ihm durch die Verletzung seiner Aufsichtspflicht das Verhalten der zu beaufsichtigten Person zugerechnet, sodass er Kenntnis und Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt. Sein Dienst beschränkt sich in einem solchen Fall nicht auf eine reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG oder eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG.

³³⁹ BGH v. 11.06.2015 – I ZR 7/14, GRUR 2016, 184, 186 Rn. 32 (Tauschbörse II); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 513 Rn. 24 (Morpheus).

³⁴⁰ BGH v. 11.06.2015 – I ZR 7/14, GRUR 2016, 184, 186 Rn. 32 (Tauschbörse II); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 513 Rn. 25 f. (Morpheus).

³⁴¹ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

V. Vermittlerhaftung von Internet-Access-Holdern

Ein Internet-Access-Holder kann in jedem Fall im Rahmen einer Vermittlerhaftung verschuldensunabhängig in Anspruch genommen werden, selbst wenn keine Primär- oder Sekundärhaftung vorliegt.³⁴² Ein Internet-Access-Holder ist bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung, die unter Verwendung seines Internetzugangs erfolgt, ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, da er ähnlich wie ein Internet-Service-Provider an dieser nichtautorierten Übertragung durch einen Uploader oder einen End-User zwingend beteiligt ist.³⁴³ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein nichtverantwortlicher Internet-Access-Holder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann und auch die entsprechenden Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen muss. Durch diese Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wird die Vermittlerhaftung eines Internet-Access-Holders allerdings nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt, sodass er auf der Grundlage der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden kann.³⁴⁴ Die Vermittlerhaftung eines Internet-Access-Holders besteht daher auch dann, wenn die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG vollumfänglich besteht und auch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG zur Anwendung kommt. Zur Begründung der Vermittlerhaftung genügt es, wenn sein Internet-Access durch einen Uploader oder einen End-User zum Streamen einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung verwendet wurde. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Vermittlerhaftung eines Internet-Access-Holders keine Auswirkung auf die tatsächliche Vermutung einer eigenständigen

³⁴² Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III.

³⁴³ Bezüglich von Internet-Service-Providern siehe EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579, 583 Rn. 43 f. (LSG-Gesellschaft); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 25 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 47 (kinox.to); zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

³⁴⁴ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zur Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung auf privilegierte Access-Provider siehe Kap. 9 A. III. 1.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

unmittelbaren Verletzungshandlung durch den Internet-Access-Holder hat, die dessen Primärhaftung begründen kann.³⁴⁵ Ein Internet-Access-Holder kann durch die jeweiligen Rechteinhaber im Rahmen seiner eingeschränkten Vermittlerhaftung auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG (hierzu unter 1.) sowie auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in Anspruch genommen werden (hierzu unter 2.).

1. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG

Rechteinhaber können einen Internet-Access-Holder als Access-Provider auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch nehmen.³⁴⁶ Dieser Anspruch auf Netzsperrung besteht entgegen dem Wortlaut von § 7 Abs. 4 TMG nicht nur gegenüber von WLAN-Providern i.S.v. § 8 Abs. 3 TMG, sondern bezieht sich auf sämtliche Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG, sodass Internet-Access-Holder auch dann erfasst sind, wenn sie ihren Internetanschluss ausschließlich drahtgebunden mittels LAN mit Dritten teilen.³⁴⁷ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet ist der Anwendungsbereich für den Anspruch auf Netzsperrung eröffnet, da durch diese das Recht des geistigen Eigentums der jeweiligen Rechteinhaber unmittelbar verletzt wird und dazu verschiedene Telemedien im Internet genutzt werden (z.B. Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites sowie Streaming-Provider oder Video-Sharing-Plattformen).³⁴⁸ Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG darf für den jeweiligen Rechteinhaber im konkreten Einzelfall keine andere Möglichkeit bestehen, der konkreten Urheberrechtsverletzung durch die nichtautorisierten Übertragungen seiner Sportveranstaltung abzuwehren, als den Internet-Access-Holder im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch zu nehmen.³⁴⁹ Außerdem muss die Sperrmaßnahme zumutbar

³⁴⁵ Zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

³⁴⁶ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.

³⁴⁷ Zur Anwendbarkeit des Anspruchs auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. a).

³⁴⁸ Zur Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. b).

³⁴⁹ Zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. c).

und verhältnismäßig sein, wobei die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte hinreichend zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind (sog. Fair Balance).³⁵⁰ Hinsichtlich des Grundsatzes der Subsidiarität sowie der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit einer Sperrmaßnahme sind die Besonderheiten bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet hinreichend zu berücksichtigen.

a) Grundsatz der Subsidiarität bei Übertragungen von Sportveranstaltungen

Der Grundsatz der Subsidiarität ist bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet lediglich eingeschränkt anwendbar, da einem Rechteinhaber oftmals die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Identität der unmittelbaren Rechtsverletzer oder von deren Host-Providern unzumutbar sind.³⁵¹ Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität müsste der jeweilige Rechteinhaber die an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligten Content-Provider (z.B. Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites) sowie genutzte Host-Provider (z.B. Web-Hoster, Streaming-Provider oder Video-Sharing-Plattformen) vorrangig in Anspruch nehmen, bevor er sich an den Internet-Access-Holder als Access-Provider wenden kann.³⁵² Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den einzelnen Content-Providern bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung um eine strukturell rechtsverletzende Website handelt, bezüglich derer ein Vorgehen durch den Rechteinhaber nicht zielführend ist.³⁵³ Diese Content-Provider wechseln regelmäßig ihre entsprechenden Host-Provider, um eine Rechtsverfolgung und -durchsetzung zusätzlich zu erschweren.³⁵⁴ Außerdem werden häufig Web-Hoster und Streaming-Provider genutzt, die entweder selbst als strukturell rechtsverletzende Dienste eingeordnet werden können oder die ihren Sitz in einem Land haben, in dem

³⁵⁰ Zur Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Netzsperrre gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. d).

³⁵¹ Zu den unzumutbaren Maßnahmen siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc).

³⁵² Zu den vorrangigen Intermediären bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 9 A. III. 2. c) aa).

³⁵³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen bei strukturell rechtsverletzenden Websites und Diensten siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (1).

³⁵⁴ Zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen bei einem regelmäßigen Wechsel des Host-Providers siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (2).

kein hinreichender Urheberrechtsschutz besteht.³⁵⁵ Außerdem ist die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Übertragungen von Sportveranstaltungen zu beachten, die bei einer Live-Berichterstattung am größten ist, weshalb Maßnahmen innerhalb des Live-Fensters erforderlich sind.³⁵⁶ Wird bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung eine Video-Sharing-Plattform verwendet, ist danach zu unterscheiden, ob diese compliant oder non-compliant ist bzw. als strukturell rechtsverletzender Dienst eingeordnet werden kann.³⁵⁷ Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte ist es für einen Rechteinhaber bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in der Regel unzumutbar, vorrangig gegen andere Intermediäre vorzugehen, bevor er einen Internet-Access-Holder als Access-Provider gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch nimmt. Hinzu kommt bei einem Internet-Access-Holder, dass widerleglich vermutet wird, dass er die Urheberrechtsverletzung durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung selbst unmittelbar begangen hat, sodass er sich nur dann auf den Grundsatz der Subsidiarität berufen kann, wenn er diese tatsächliche Vermutung überhaupt widerlegen kann.³⁵⁸

b) Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit bei Übertragungen von Sportveranstaltungen

Die konkrete Sperrmaßnahme, die dem Internet-Access-Holder auferlegt werden soll, muss zumutbar und verhältnismäßig sein, weshalb sie insbesondere angemessen sein muss und nicht zu einem Overblocking führen darf.³⁵⁹ Die entsprechende Sperrmaßnahme gegenüber einem Internet-Access-Holder muss daher streng zielorientiert

³⁵⁵ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen bei strukturell rechtsverletzenden Websites und Diensten siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (1); zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen bei Host-Providern mit Sitz in Ländern ohne effektive Rechtsschutzmöglichkeiten siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (3).

³⁵⁶ Zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa); zur Unzumutbarkeit von Maßnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des urheberrechtlich geschützten Inhalts siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (4).

³⁵⁷ Zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.; zum Begriff der Video-Sharing-Plattform siehe Kap. 8 B. I.

³⁵⁸ Zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

³⁵⁹ Zur Angemessenheit der Sperrmaßnahme siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd); zur Vermeidung von Overblocking siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd) (1).

sein, wobei sie insbesondere auch zeitlich befristet werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die Sperrmaßnahmen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen überwiegend auf strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste beziehen und es daher zu keinem Overblocking kommen kann.³⁶⁰ Die Betreiber solcher Websites und Dienste dürfen sich insbesondere nicht missbräuchlich hinter rechtmäßigen Inhalten verstecken, um eine Sperrung ihrer Website zu verhindern (sog. Feigenblatt-Taktik). Als Sperrmaßnahmen hinsichtlich solcher strukturell rechtsverletzenden Websites oder Dienste kommen insbesondere IP-, DNS- und URL-Sperren in Betracht.³⁶¹ Ein Internet-Access-Holder kann z.B. über die Einstellungen seines Routers den Zugriff auf bestimmte Websites oder die Verwendung von konkreten Protokollen über seinen Internetzugang unterbinden.³⁶² Dabei kann z.B. die IP-Adresse eines Servers, die Domain einer Website oder eine konkrete URL auf eine sog. Blacklist gesetzt werden, was dazu führt, dass der jeweilige Inhalt nicht mehr über den Internetzugang des Internet-Access-Holders abgerufen werden kann.³⁶³ Folglich haben Internet-Access-Holder, auch ohne technisches Vorwissen, die Möglichkeit für ihren Internetzugang eine IP-, DNS- oder URL-Sperre umzusetzen. Möglich ist auch, dass über die Einstellungen des Routers des Internetzugangs eine Port-Sperre umgesetzt wird.³⁶⁴ Durch diese Port-Sperre kann der Internet-Access-Holder verhindern, dass Dritte über seinen Internetzugang auf ein Peer-to-Peer-Netzwerk zugreifen, wodurch das Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels der Peer-to-Peer Technik³⁶⁵ unterbunden werden kann. Ein Internet-Access-Holder kann außerdem anhand der MAC-Adresse³⁶⁶ bestimmten Endgeräten den Zugriff auf seinen Internetzugang verweigern, indem er die MAC-Adresse des Endgeräts blockiert.³⁶⁷

³⁶⁰ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

³⁶¹ Zur IP-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) aa); zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb); zur URL-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) cc).

³⁶² Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12.

³⁶³ Vgl. *Schau Hin*, Jugendschutzeinstellungen bei der Fritzbox – eine Anleitung.

³⁶⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12; zur Port-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) dd).

³⁶⁵ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

³⁶⁶ Zur MAC-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 1. c).

³⁶⁷ Vgl. *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht,

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Einem Internet-Access-Holder können im Rahmen der Vermittlerhaftung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch gerichtliche Anordnung konkrete Maßnahmen auferlegt werden, mit denen er Urheberrechtsverletzungen unter Verwendung seines Internetzugangs abstellen und zukünftig verhindern muss.³⁶⁸

a) Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des LG München I³⁶⁹ stellte der EuGH in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³⁷⁰ klar, dass einem WLAN-Provider als Internet-Access-Holder aufgrund der Regelung in Art. 12 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie durch ein Gericht oder eine Behörde auferlegt werden kann, eine Rechtsverletzung, die unter Nutzung seines WLAN begangen wird, abzustellen oder zu verhindern, auch wenn die Voraussetzungen für die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie erfüllt sind.³⁷¹ Der EuGH führte aus, dass ein nach Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie nichtverantwortlicher WLAN-Provider nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen und als Nebenanspruch auch nicht zum Ersatz der Abmahn- oder Gerichtskosten, die für ein solchen Schadensersatzanspruch aufgewendet wurden, verpflichtet werden kann.³⁷² Allerdings kann es einem nichtverantwortlichen WLAN-Provider dennoch untersagt werden, die Fortsetzung einer Rechtsverletzung mittels seines WLAN zu ermöglichen.³⁷³ Bezüglich dieser gerichtlichen oder behördlichen Untersagung kann der Rechteinhaber vom

Technisches Glossar, „MAC-Adresse“; zur MAC-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 1. c).

³⁶⁸ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 3.; zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

³⁶⁹ LG München I v. 18.09.2014 – 7 O 14719/12, GRUR 2015, 70 (Freies WLAN I [McFadden/Sony Music]).

³⁷⁰ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (McFadden/Sony Music).

³⁷¹ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 76 (McFadden/Sony Music).

³⁷² EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 73 ff. (McFadden/Sony Music).

³⁷³ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 76 f. (McFadden/Sony Music).

WLAN-Provider auch seine aufgewendeten Abmahn- und Gerichtskosten ersetzen lassen.³⁷⁴ Ausgehend von dieser Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³⁷⁵ folgte der BGH in seiner Rechtsprechung, dass die Haftungsprivilegierung für Access-Provider in § 8 Abs. 1 TMG bzw. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie der Verantwortlichkeit eines Access-Providers als Störer nicht entgegensteht und dieser im Wege der Störerhaftung auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.³⁷⁶ In diesem Zusammenhang verkennt der BGH, dass die unionsrechtliche Vermittlerhaftung inhaltlich nicht mit der deutschen Störerhaftung gleichgesetzt werden kann und die konkreten Maßnahmen, die im Rahmen der Vermittlerhaftung auferlegt werden können, nicht zwangsläufig einen Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung darstellen.³⁷⁷ Insofern ist die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³⁷⁸ auch mit der Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG vereinbar. Einem WLAN-Provider können unter Beachtung dieser Entscheidung des EuGH gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG konkrete Maßnahmen auferlegt werden, um die Urheberrechtsverletzung mittels seines WLAN abzustellen oder zukünftig zu verhindern. Diese Maßnahmen dürfen allerdings gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht zu einem Anspruch auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz gegenüber dem WLAN-Provider führen, sondern müssen sich auf konkrete Maßnahmen beschränken.

b) Verschlüsselung des Internetzugangs

Als konkrete Maßnahme, zu der ein Internet-Access-Holder verpflichtet werden kann, wäre z.B. die Verschlüsselung seines Internetzugangs möglich.³⁷⁹ Ein Internet-Access-Holder kann eine solche Verschlüsselung dadurch umsetzen, dass sich die Nutzer seines Internetzugangs zunächst registrieren müssen, bevor sie diesen nutzen

³⁷⁴ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 78 (*McFadden/Sony Music*).

³⁷⁵ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (*McFadden/Sony Music*).

³⁷⁶ BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 16 (*Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]*); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 16 (*Dead Island*); v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 617 Rn. 10 ff. (*WLAN-Schlüssel*).

³⁷⁷ Zur Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung siehe Kap. 4 B. III. 5. a).

³⁷⁸ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (*McFadden/Sony Music*).

³⁷⁹ Zur Verschlüsselung des Internetzugangs siehe Kap. 9 A. III. 3. c) bb).

können. Eine solche Registrierungspflicht kommt insbesondere bei gewerblichen Internet-Access-Holdern in Betracht. Zudem kann einem Internet-Access-Holder auferlegt werden, dass er seinen Internetzugang mittels eines Passwortes vor unbefugten Zugriffen schützen muss. Das bedeutet, dass einem Internet-Access-Holder auferlegt werden kann, dass er z.B. ein offenes WLAN zukünftig nur noch verschlüsselt betreibt. Der EuGH führte hierzu in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³⁸⁰ aus, dass eine Behörde oder ein Gericht gegenüber einem WLAN-Provider auch eine Anordnung dahingehend treffen können, dass der WLAN-Provider den Zugang zum WLAN mit einem Passwort schützen muss und die Nutzer des WLAN vor der Nutzung ihre Identität offenbaren müssen.³⁸¹ Der EuGH geht in diesem Zusammenhang zwar davon aus, dass die Verschlüsselung des Internetzugangs nicht dazu geeignet ist, die Wiederholung von Rechtsverletzungen zu verhindern, weil sie keine Website-Sperre bewirkt.³⁸² Anerkannt ist dabei allerdings, dass von einer Verschlüsselung des WLAN zumindest eine abschreckende Wirkung auf den Nutzer ausgeht, insbesondere, wenn dieser seine Identität offenbaren muss, bevor er das Passwort erhält und dadurch nicht anonym im Internet handeln kann.³⁸³ Aufgrund der fehlenden Geeignetheit zur Verhinderung von zukünftigen Rechtsverletzungen ist daher grundsätzlich vorrangig eine Netzsperrung i.S.v. § 7 Abs. 4 TMG zu verfolgen.

c) Keine Anordnung von Behörden, § 8 Abs. 4 TMG

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TMG darf ein WLAN-Provider von einer Behörde nicht dazu verpflichtet werden, vor der Gewährung des Internetzugangs die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (lit. a)) oder die Eingabe eines Passwortes zu verlangen (lit. b)). Außerdem darf ein WLAN-Provider gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 2 TMG von einer Behörde nicht dazu verpflichtet werden, das Anbieten seines Dienstes – also des WLAN – dauerhaft einzustellen. Mit dieser durch das 3. TMG-ÄndG normierten Regelung wollte der deutsche Gesetzgeber verhindern, dass WLAN-

³⁸⁰ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (*McFadden/Sony Music*).

³⁸¹ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 96 (*McFadden/Sony Music*).

³⁸² EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 94 (*McFadden/Sony Music*).

³⁸³ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1151 Rn. 96 f. (*McFadden/Sony Music*); siehe auch OLG München v. 15.03.2018 – 6 U 1741/17, GRUR 2018, 721, 723 Rn. 45 (*Freies WLAN III [McFadden/Sony Music]*).

Provider aufgrund der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *McFadden/Sony Music*³⁸⁴ durch eine Behörde dazu verpflichtet werden, anstatt eines offenen WLAN ein verschlüsseltes WLAN zu betreiben.³⁸⁵ Der deutsche Gesetzgeber wollte dadurch außerdem klarstellen, dass der EuGH die Verschlüsselung eines Internetzugangs nur deshalb als wirksam anerkannte, weil keine anderen Sperrmaßnahmen in dem konkreten Fall in Frage kamen.³⁸⁶ Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 TMG bezieht sich nur auf Behörden, weshalb es Gerichten weiterhin unbenommen bleibt, dem WLAN-Provider eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.³⁸⁷ Der BGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass der deutsche Gesetzgeber unter Berücksichtigung des Wortlauts von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG bewusst zwischen Behörden und Gerichten differenziert und die Gesetzesmaterialien eindeutig darauf hinweisen, dass § 8 Abs. 4 Satz 1 TMG nur für Behörden gelten soll und Gerichte gerade nicht erfasst.³⁸⁸ Schließlich ist zu beachten, dass es gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 TMG möglich ist, dass ein WLAN-Provider auf freiwilliger Basis seine Nutzer identifiziert, eine Passwordeingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift. Daher können durch eine gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auch WLAN-Provider dazu verpflichtet werden, den Zugang zu ihrem WLAN entsprechend zu verschlüsseln.

³⁸⁴ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146 (McFadden/Sony Music).

³⁸⁵ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

³⁸⁶ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13 f.

³⁸⁷ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1049 Rn. 54 ff. (Dead Island); so auch *Grisse*, GRUR 2017, 1073, 1076; a.A. *Mantz*, GRUR 2017, 969, 971.

³⁸⁸ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 56 (Dead Island); siehe hierzu auch Unterrichtung BReg. v. 24.05.2017, BT-Drs. 18/12496, S. 5.

C. Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern

Internet-Service-Provider³⁸⁹ sind Telekommunikationsunternehmen, die ihren Kunden den Zugang zum Internet vermitteln, indem sie ihnen den zur Nutzung des Internets erforderlichen physischen Internetzugang (sog. Internet-Access) bereitstellen (hierzu unter I.). Sie sind dabei Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG, da sie ihren Kunden den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermitteln und für diese auch Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz übermitteln (hierzu unter II.). Eine Primärhaftung eines Internet-Service-Providers kommt hinsichtlich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen nicht in Betracht, da für etwaige Vervielfältigungshandlungen bei der Übermittlung des Bewegtbildcontents die urheberrechtliche Schranke des § 44a Nr. 1 UrhG sowie die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 Abs. 2 TMG gilt (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung eines Internet-Service-Providers für unmittelbare Urheberrechtsverletzungen, die unter Verwendung des durch ihn bereitgestellten physischen Internetzugangs erfolgen, liegt ebenfalls nicht vor, da ein Internet-Service-Provider im Rahmen seines Dienstes in tatsächlicher Hinsicht keine Möglichkeit hat, Einfluss auf die weitergeleiteten bzw. gespeicherten Informationen zu nehmen und zudem die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG gilt (hierzu unter IV.). Ein Internet-Service-Provider kann bezüglich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen allerdings stets im Rahmen der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des Internet-Service-Providers

Internet-Service-Provider sind Telekommunikationsunternehmen, die gegenüber ihren Kunden verschiedene technische Dienstleistungen erbringen und ihnen insbesondere über einen Festnetzanschluss den Zugang zum Internet vermitteln.³⁹⁰ Dazu beziehen die unterschiedlichen Internet-Service-Provider die erforderlichen Netzzugänge über das Internetprotokoll (IP) von den jeweiligen Network-Providern, die die einzelnen physischen Kommunikationsnetze, die dem Internet zugrunde liegen, betreiben und unterhalten. Diese physischen Internetzugänge vermitteln die Internet-Service-Provider sodann auf einer vertraglichen Grundlage an die einzelnen Internet-Access-

³⁸⁹ Auch Internet-Access-Provider genannt.

³⁹⁰ Vgl. die Sachverhaltsdarstellung in BVerfG v. 20.11.2018 – 1 BvR 1502/16, GRUR 2019, 503 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

Holder als Kunden.³⁹¹ Ein Internet-Service-Provider fungiert daher als Reseller der physischen Internetzugänge, die durch die jeweiligen Network-Provider bereitgehalten und unterhalten werden. Durch seinen Dienst vermittelt der Internet-Service-Provider daher den einzelnen Internet-Access-Holdern den Zugang zum Internet auf einer kommerziellen und vertraglichen Basis.³⁹² Im Einzelfall kann ein Internet-Service-Provider auch selbst ein Kommunikationsnetz betreiben und dadurch über physische Internetzugänge verfügen und diese entsprechend unterhalten, sodass er zusätzlich als Network-Provider eingeordnet werden kann. In einem solchen Fall gelten die Ausführungen zur Verantwortlichkeit eines Network-Providers ergänzend.³⁹³

Ein Internet-Service-Provider weist dem physischen Internetzugang eines Internet-Access-Holders eine IP-Adresse zu, über die der jeweilige Internetzugang bei einer Kommunikation über das Internet adressiert werden kann.³⁹⁴ Die Zuordnung der IP-Adressen wird weltweit durch die *Internet Corporation for Assigned Numbers and Names (ICANN)* koordiniert, wobei allen Network-Providern weltweit Blöcke von IP-Adressen zugeteilt werden, die diese wiederum an Internet-Service-Provider vergeben können.³⁹⁵ Dabei erhält jeder Internet-Service-Provider eine eindeutige Benutzerkennung, anhand derer eine IP-Adresse dem Kontingent eines Internet-Service-Providers zugeordnet werden kann.³⁹⁶ Aus seinem Kontingent an IP-Adresse, vergibt der Internet-Service-Provider sodann die einzelnen IP-Adressen an die Internetzugänge seiner Kunden, wobei statische und dynamische IP-Adressen verwendet werden können.³⁹⁷ Bei der Bereitstellung eines Internetzugangs erfasst der Internet-Service-Provider neben der jeweiligen IP-Adresse auch die Bestandsdaten (z.B. Name, Anschrift) sowie die Verbindungsdaten (z.B. Absender, Empfänger, Datum, Uhrzeit) des jeweiligen Kunden (sog. Log-Dateien). Anhand dieser Log-Dateien kann ein Internet-Service-Provider nachvollziehen, welcher seiner Kunden zu welchem konkreten Zeitpunkt welche IP-

³⁹¹ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B.

³⁹² Vgl. BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 18 (Benutzerkennung); siehe auch *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 24.

³⁹³ Zur Verantwortlichkeit von Network-Providern siehe Kap. 9 D. I.

³⁹⁴ Zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

³⁹⁵ Vgl. *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 54.

³⁹⁶ BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 18 (Benutzerkennung) mit Verweis auf *Zimmermann*, K&R 2015, 73; zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

³⁹⁷ Vgl. BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 18 (Benutzerkennung).

Adresse aus seinem Kontingent verwendet hat.³⁹⁸ Daher ist es auch bei der Verwendung von dynamischen IP-Adressen möglich, dass der Internet-Service-Provider nachvollziehen kann, über welchen Internetzugang seiner Kunden eine Rechtsverletzung im Internet begangen wurde. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass anhand der IP-Adresse nur nachvollzogen werden kann, welcher konkrete Internetzugang für die Rechtsverletzung genutzt wurde und wer der entsprechende Internet-Access-Holder ist, sofern die IP-Adresse nicht verschleiert wird. Damit ein Internet-Service-Provider seinen Kunden den Zugang zum Internet uneingeschränkt vermitteln kann, ist er neben den Diensten eines Network-Providers auf Dienste weiterer übergeordneter Access-Provider angewiesen, wie z.B. Upstream-Provider oder Internet-Exchange-Points.³⁹⁹

II. Internet-Service-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Internet-Service-Provider sind Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG, da sie ihren Kunden innerhalb der Netzzugangsschicht⁴⁰⁰ den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermitteln, indem sie ihnen einen physischen Internetzugang über den Festnetzanschluss zur Nutzung bereitstellen. Außerdem übermitteln sie die Informationen ihrer Kunden, indem sie die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellen und die Adressierung der Bitfolgen und Datenpakete durch das Routing sowie die Datenkapselung und -entkapselung übernehmen.⁴⁰¹ Der Kunde eines Internet-Service-Providers erhält durch diese technischen Dienste die Möglichkeit, das Internet als Kommunikationsnetz effektiv zu nutzen.⁴⁰² Ein Internet-Service-Provider erbringt zudem weitere inhaltliche Dienste (z.B. die Auflösung einer Domain in die zugehörige IP-Adresse), sodass das TMG anwendbar ist.⁴⁰³

³⁹⁸ Vgl. BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 16 (Benutzerkennung) mit Verweis auf *Zimmermann*, K&R 2015, 73; siehe auch *Eichelberger*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 4 Rn. 150 u. 154; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 58.

³⁹⁹ Zur Verantwortlichkeit von weiteren Access-Providern siehe Kap. 9 D.

⁴⁰⁰ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

⁴⁰¹ Vgl. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 14.

⁴⁰² BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 24 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁴⁰³ Vgl. Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13; *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 59; a.A. wohl *Spindler*, in:

III. Primärhaftung von Internet-Service-Providern

Eine Primärhaftung von Internet-Service-Providern liegt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet nicht vor.⁴⁰⁴ Eine unmittelbare Verletzungshandlung kann durch einen Internet-Service-Provider dadurch erfolgen, dass er bei der Übermittlung der Informationen von Uploadern oder End-User als seine Kunden technisch bedingt verschiedene Speicherungen vornimmt und es dadurch zu einer Vervielfältigung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung kommt. Insbesondere bei der Adressierung der Datenpakete durch das Routing sowie bei der Datenkapselung und -entkapselung kann daher das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG durch den Internet-Service-Provider unmittelbar verletzt werden. Diese Speicherungen des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung sind allerdings nur vorübergehend und dienen ausschließlich der Übermittlung der Information für die Nutzer. Daher stellen sie vorübergehende Vervielfältigungshandlungen i.S.v. § 44a Nr. 1 UrhG dar, sodass der Internet-Service-Provider als Vermittler für diese nicht verantwortlich ist. Sollten die Voraussetzungen der urheberrechtlichen Schranke in § 44a Nr. 1 UrhG im Einzelfall nicht erfüllt sein, wäre der Internet-Service-Provider in jedem Fall nach § 8 Abs. 2 TMG privilegiert, da es sich zumindest um automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung handelt.

IV. Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern

Ein Internet-Service-Provider ist nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die ein Uploader oder End-User unter Nutzung seines Internetzugangs durch das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung unmittelbar begehen.⁴⁰⁵ Durch die Bereitstellung des physischen Internetzugangs an seine Kunden verletzt er nicht mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) und auch nicht das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.). Selbst wenn eine Sekundärhaftung des Internet-Service-Providers vorliegen würde, gilt jedenfalls die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG, sodass Internet-Service-Provider wegen § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz sowie auf Ersatz der Kosten, die für die Geltendmachung und

Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 32; zur Anwendbarkeit des TMG auf Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 1.

⁴⁰⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

⁴⁰⁵ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.

Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären, durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden können (hierzu unter 3.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Indem der Internet-Service-Provider seinen Kunden einen physischen Internetzugang bereitstellt und Uploader oder End-User über diesen eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung streamen, verletzt der Internet-Service-Provider nicht mittelbar Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Kunden des Internet-Service-Providers unmittelbar um Uploader bzw. End-User oder aber um Internet-Access-Holder handelt, die den Internetzugang Uploadern oder End-Usern bereitstellen. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie erfolgt eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH, wenn eine Handlung der Wiedergabe vorliegt und diese öffentlich ist.⁴⁰⁶

a) Handlung der Wiedergabe

Ein Internet-Service-Provider nimmt keine unmittelbare Handlung der Wiedergabe im Hinblick auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet vor. Durch die Bereitstellung eines physischen Internetzugangs an seine Kunden kommt lediglich eine mittelbare Handlung der Wiedergabe in Betracht. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss bei einer solchen mittelbaren Handlung der Wiedergabe anhand einer individuellen Beurteilung ermittelt werden, ob der Intermediär durch diese eine zentrale Rolle bezüglich der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung

⁴⁰⁶ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

einnimmt und ob er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.⁴⁰⁷ Dazu sind unterschiedliche objektive und subjektive Kriterien heranzuziehen, die flexibel unselbständig und miteinander verflochten sind.⁴⁰⁸

aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Ein Internet-Service-Provider stellt seinen Kunden lediglich einen physischen Internetzugang bereit, sodass diese eigenverantwortlich das Internet nutzen können. Daher nimmt ein Internet-Service-Provider keine unmittelbare Handlung der Wiedergabe vor, sondern wird nur mittelbar im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet tätig.⁴⁰⁹ In diesem Zusammenhang ist das hohe Schutzniveau, das durch die InfoSoc-Richtlinie erreicht werden soll, sowie Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen, wonach der Begriff der Wiedergabe weit zu verstehen ist und jegliche – unmittelbare oder mittelbare – Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit umfasst, unabhängig

⁴⁰⁷ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁰⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

⁴⁰⁹ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

davon welches technische Mittel oder Verfahren eingesetzt wird.⁴¹⁰ Eine Handlung der Wiedergabe liegt nach der Rechtsprechung des EuGH bereits vor, wenn die Möglichkeit für einen Zugriff auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eröffnet wird, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Möglichkeit durch Dritte tatsächlich genutzt wird.⁴¹¹ Der Internet-Service-Provider ermöglicht durch seinen Dienst, dass Uploader oder End-User Zugang zum Internet erhalten, indem sie entweder selbst Kunden des Internet-Service-Providers sind oder den Internetzugang eines Kunden entsprechend nutzen. Dadurch schafft der Internet-Service-Provider die Möglichkeit, dass Uploader oder End-User eine nichtautorisierte Übertragung streamen können.⁴¹²

bb) Zentrale Rolle

Ein Internet-Service-Provider nimmt im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen durch die Bereitstellung des entsprechenden Internetzugangs objektiv keine zentrale Rolle ein.⁴¹³ Eine zentrale Rolle liegt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH, vor wenn die Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang

⁴¹⁰ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 26 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16 (SBS/SABAM); v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473, 475 Rn. 23 ff. (OSA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 186 u. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

⁴¹¹ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige).

⁴¹² Vgl. EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579, 583 Rn. 43 f. (LSG-Gesellschaft); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 25 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 47 (kinox.to).

⁴¹³ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten würden.⁴¹⁴ Unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie stellt die bloße Bereitstellung einer Einrichtung, die eine Wiedergabe ermöglicht oder bewirkt, selbst keine Wiedergabe dar, weshalb ein gewisses aktives Tätigwerden im Hinblick auf die unmittelbare Handlung erforderlich ist.⁴¹⁵ Ein solches aktives Tätigwerden erfolgt durch einen Internet-Service-Provider gerade nicht. Dieser ist zwar an jeder nichtautorisierten Übertragung, die unter Verwendung seines bereitgestellten Internetzugangs erfolgt, zwingend beteiligt und ermöglicht dadurch erst die (Weiter-) Verbreitung des Bewegtbildcontents.⁴¹⁶ Allerdings wird er im Hinblick auf diese nichtautorisierten Übertragungen in keiner Weise tätig. Ein Internet-Service-Provider stellt lediglich seinen Kunden einen Internetzugang bereit, den diese sodann eigenverantwortlich nutzen können. Anders als ein Internet-Access-Holder kann der Internet-Service-Provider auch keine Entscheidung darüber treffen, ob dieser Internetzugang der gesamten Öffentlichkeit oder nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen soll.⁴¹⁷ Auch kann er nicht beeinflussen, ob er der Internetzugang verschlüsselt wird oder nicht. Daher beschränkt sich ein Internet-Service-Provider i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie auf die Bereitstellung einer bloßen Einrichtung, die eine Wiedergabe ermöglicht, indem er seinen Kunden einen physischen Internet-Access zur Nutzung überlässt.

⁴¹⁴ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁴¹⁵ Vgl. EuGH v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 33 ff. (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 38 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 68 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴¹⁶ Vgl. EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); so auch EuGH v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579, 583 Rn. 43 f. (LSG-Gesellschaft); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 25 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 47 (kinox.to); Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 11.

⁴¹⁷ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. IV. 1. a) aa) (2).

cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Sofern objektiv dennoch eine zentrale Rolle des Internet-Service-Providers angenommen werden sollte, handelt dieser in subjektiver Sicht nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, sodass eine Sekundärhaftung jedenfalls aus diesem Grund ausscheidet.⁴¹⁸ Dem Internet-Service-Provider müsste dazu zumindest bewusst sein, dass er die Begehung von fremden Urheberrechtsverletzungen ermöglicht oder jedenfalls vereinfacht.⁴¹⁹ Eine solche Kenntnis eines Internet-Service-Providers liegt nicht vor. Der Internet-Service-Provider stellt seinen Kunden den physischen Internetzugang zur Nutzung bereit und hat dabei keine Kenntnis davon, inwiefern der Kunde den Internetzugang nutzt. Für einen Internet-Service-Provider ist nicht ersichtlich, ob sein Kunde den Internetzugang für die Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht oder aber Dritten den Internetzugang bereitstellt und diese entsprechende Urheberrechtsverletzungen begehen. Eine solche Kenntnis könnte der Internet-Service-Provider nur erlangen, wenn er widerrechtlich in den automatischen Prozess der Übermittlung von Informationen über das Internet eingreifen würde.⁴²⁰

Anders als bei einem Host-Provider i.S.v. § 10 Satz 1 TMG wird ein Internet-Service-Provider auch nach Erhalt einer Notification und den damit verbundenen Hinweis auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung durch den jeweiligen Rechteinhaber nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.⁴²¹ Während diese Erwägungen auch auf einen Internet-Access-Holder als Access-Provider eingeschränkt angewandt werden können,⁴²² kann eine solche Notification bei einem Internet-Service-Provider nicht

⁴¹⁸ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁴¹⁹ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

⁴²⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24; siehe auch *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 69; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 17.

⁴²¹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3).

⁴²² Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. IV. 1. a) aa) (3) (c).

dazu führen, dass er die fremde Urheberrechtsverletzung billigt und ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notification offensichtlich fahrlässig handelt.⁴²³ Nach der Rechtsprechung des EuGH endet der Dienst eines Access-Providers nach der erfolgten Übermittlung der Informationen und erstreckt sich nur auf eine bestimmte Zeitdauer, weshalb er – anders als der Host-Provider – nach der Erbringung seines Dienstes keine Kontrolle mehr über die weitergeleitete bzw. gespeicherte Informationen besitzt und diese insbesondere im Anschluss an deren Übermittlung nicht entfernen oder sperren kann.⁴²⁴ Im Gegensatz zu einem Internet-Access-Holder hat ein Internet-Service-Provider auch keine tatsächliche Möglichkeit, eine durch die Notification beanstandete Urheberrechtsverletzung zu unterbinden, indem er z.B. auf seine Nutzer als Kunden einwirkt. Selbst nach dem Erhalt einer Notification kann der Internet-Service-Provider – anders als ein Internet-Access-Holder – seine Kunden nicht dahingehend beeinflussen, dass diese entsprechende Urheberrechtsverletzungen in Zukunft unterlassen, sodass er deren unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen auch nicht billigen kann.

b) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Sofern eine mittelbare Handlung der Wiedergabe ausnahmsweise durch einen Internet-Service-Provider erfolgt, wäre diese öffentlich i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie, wenn die unmittelbare Handlung der Wiedergabe durch den jeweiligen Uploader oder den End-User öffentlich ist. Hierzu gelten die Ausführungen zur Primärhaftung von Uploadern sowie von End-Usern entsprechend.⁴²⁵

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Ein Internet-Service-Provider verletzt durch die Bereitstellung eines physischen Internetzugangs an seine Kunden nicht mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG. Zwar werden vom Vervielfältigungsrecht unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen erfasst, allerdings fehlt es an einer zentralen Rolle und der vollen

⁴²³ Zur Missachtung einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1. d).

⁴²⁴ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 5.

⁴²⁵ Zur Öffentlichkeit der Wiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb); zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1.

Kenntnis der Folgen des Verhaltens des Internet-Service-Providers. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG.⁴²⁶ Sofern dennoch eine Sekundärhaftung ausnahmsweise vorliegen sollte, wäre die urheberrechtliche Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gemäß § 44a Nr. 1 UrhG nicht anwendbar, da der Internet-Service-Provider in einem solchen Fall nicht für seine eigenen unmittelbaren vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen verantwortlich wäre, sondern mittelbar für die unmittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch einen Uploader oder End-User.

3. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Sofern im Ausnahmefall eine Sekundärhaftung eines Internet-Service-Providers vorliegen sollte, würde die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG vollumfänglich gelten, sodass er nicht für etwaige Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist.⁴²⁷ Daher kann ein Internet-Service-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG jedenfalls nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden und müsste auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen. Ein Internet-Service-Provider erbringt seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art und verlässt dabei seine rein neutrale Vermittlerrolle regelmäßig nicht.⁴²⁸ Er hat insofern keine Kenntnis oder Kontrolle über die weitergeleiteten bzw. gespeicherten Informationen. Ein Internet-Service-Provider ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG auch dann nicht mittelbar für Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User verantwortlich, selbst wenn sämtliche Voraussetzungen einer Sekundärhaftung erfüllt wären.⁴²⁹ Aus diesem Grund ist ein Internet-Service-Provider hinsichtlich einer Sekundärhaftung vollständig privilegiert.⁴³⁰

⁴²⁶ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV. 1.

⁴²⁷ Zur Einordnung von Internet-Service-Providern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 C. II.; zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II.

⁴²⁸ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 2. d).

⁴²⁹ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 536 Rn. 26 ff. (goldesel.to), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

⁴³⁰ Vgl. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 52 (Saints Row).

V. Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern

Bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet kann ein Internet-Service-Provider jedenfalls im Rahmen einer Vermittlerhaftung verschuldensunabhängig in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung besteht.⁴³¹ Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung ist auf einen Internet-Service-Provider anwendbar, da dieser an jeder nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung durch einen Uploader oder End-User zwingend beteiligt ist und daher als Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie eingeordnet werden kann.⁴³² Auch wenn ein nichtverantwortlicher Internet-Service-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann und auch die entsprechenden Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen muss, bleibt er aufgrund seiner Vermittlerhaftung gegenüber dem Rechteinhaber verantwortlich. Durch die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wird die Vermittlerhaftung lediglich eingeschränkt, sodass ein Internet-Service-Provider auf der Grundlage der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden kann.⁴³³ Auch wenn die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG gilt, kann die Vermittlerhaftung eines Internet-Service-Providers begründet werden, indem er lediglich einen physischen Internetzugang an seine Kunden bereitstellt. Bezüglich der Reichweite der Vermittlerhaftung ist zu beachten, dass ein Internet-Service-Provider ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell betreibt, das als solches nicht in besonderer Weise die Gefahr von Rechtsverletzungen schafft.⁴³⁴ Die Vermittlerhaftung soll das Geschäftsmodell eines

⁴³¹ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III.

⁴³² Vgl. EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 32 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579, 583 Rn. 43 f. (LSG-Gesellschaft); siehe auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 25 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 47 (kinox.to); zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

⁴³³ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zur Anwendbarkeit der Vermittlerhaftung auf privilegierte Access-Provider siehe Kap. 9 A. III. 1.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

⁴³⁴ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island);

Internet-Service-Providers wirtschaftlich nicht gefährden oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren.⁴³⁵ Ein Internet-Service-Provider kann allerdings dennoch im Rahmen der Vermittlerhaftung durch den jeweiligen Rechteinhaber insbesondere auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG (hierzu unter 1.) sowie auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in Anspruch genommen werden (hierzu unter 2.).

1. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG

Im Rahmen der Vermittlerhaftung können Internet-Service-Provider bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet durch Rechteinhaber auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch genommen werden.⁴³⁶ Der Anspruch auf Netzsperrungen kann entgegen dem Wortlaut von § 7 Abs. 4 TMG gegenüber allen Access-Providern i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG geltend gemacht werden,⁴³⁷ sodass er auch gegenüber von Internet-Service-Providern gilt.⁴³⁸ Der Anwendungsbereich für einen Anspruch auf Netzsperrung ist bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung eröffnet, da das Recht des geistigen Eigentums der Rechteinhaber unmittelbar verletzt wird und dazu verschiedene Telemedien genutzt werden (z.B. Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites sowie Streaming-Provider oder Video-Sharing-Plattformen).⁴³⁹

v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 26 f. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 48 (kinox.to).

⁴³⁵ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 618 Rn. 14 (WLAN-Schlüssel); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 20 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 48 (kinox.to), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

⁴³⁶ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.

⁴³⁷ Zur Anwendbarkeit des Anspruchs auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. a).

⁴³⁸ OLG München v. 27.05.2021 – 29 U 6933/19, MMR 2021, 731, 732 Rn. 37 ff.; LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 536 Rn. 26 ff. u. 32 (goldesel.to).

⁴³⁹ Zur Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. b).

a) Vertragsverhältnis zum Internet-Service-Provider

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Netzsperrung gegenüber einem Internet-Service-Provider kommt es nicht darauf an, dass ein Uploader oder End-User selbst Kunde des in Anspruch genommenen Internet-Service-Providers ist oder die Urheberrechtsverletzungen überhaupt unter Verwendung eines Internetzugangs des Internet-Service-Providers begangen wurde.⁴⁴⁰ Der Wortlaut von § 7 Abs. 4 TMG sieht zwar vor, dass die Sperrung der Nutzung der Information „von dem betroffenen Diensteanbieter“, dessen Telemediendienst verwendet wurde, verlangt werden kann. Allerdings führt dies nicht dazu, dass Rechteinhaber konkret nachweisen müssen, dass bei der nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung ein Internetzugang verwendet wurde, der durch den in Anspruch genommenen Internet-Service-Provider bereitgestellt wird. Der deutsche Gesetzgeber wollte mit der Regelung in § 7 Abs. 4 TMG u.a. die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie ins deutsche Recht umsetzen.⁴⁴¹ Der EuGH stellte bereits in der Rechtssache *UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]*⁴⁴² unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie klar, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem unmittelbaren Rechtsverletzer und dem Internet-Service-Provider nicht erforderlich ist und der Rechtsverletzer insbesondere kein Kunde des in Anspruch genommenen Internet-Service-Providers sein muss, damit Rechteinhaber gegenüber dem Internet-Service-Provider Ansprüche geltend machen können.⁴⁴³ Nach der Rechtsauffassung des EuGH kann nur auf diese Weise sichergestellt werden, dass der Rechteinhaber mittels der Vermittlerhaftung weiteren Urheberrechtsverletzungen vorbeugen kann.⁴⁴⁴ Daher ist die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass ein Internet-Service-Provider bereits dann in Anspruch genommen werden kann, wenn er seinen Kunden den Zugang zu urheberrechtsverletzenden Inhalten im Internet ermöglicht, wofür die

⁴⁴⁰ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 537 Rn. 35 (goldesel.to); a.A. *Mantz*, GRUR 2017, 969, 972.

⁴⁴¹ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 13.

⁴⁴² EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

⁴⁴³ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 35 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

⁴⁴⁴ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 38 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

bloße Bereitstellung des Internetzugangs genügt.⁴⁴⁵ Für einen Anspruch auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung eines Internet-Service-Providers ist es nach richtlinienkonformer Auslegung unerheblich, ob an der nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung tatsächlich ein Kunde des Internet-Service-Providers als Uploader oder End-User oder in sonstiger Weise beteiligt ist.⁴⁴⁶

b) Konkrete Sperrmaßnahme durch Internet-Service-Provider

Bei der Umsetzung einer konkreten Sperrmaßnahme durch den Internet-Service-Provider muss insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt werden und die Sperrmaßnahme muss zudem zumutbar und verhältnismäßig sein, wobei die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte hinreichend zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind (sog. Fair Balance).⁴⁴⁷ Wie auch bei einem Internet-Access-Holder ist der Grundsatz der Subsidiarität bei einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung in der Regel gewahrt, da für den jeweiligen Rechteinhaber eine Identifizierung der unmittelbaren Rechtsverletzer oder von deren Host-Providern nicht zumutbar ist.⁴⁴⁸ Zur Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität müsste der jeweilige Rechteinhaber die an einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligten Content-Provider (z.B. Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites) sowie genutzte Host-Provider (z.B. Web-Hoster, Streaming-Provider oder Video-Sharing-Plattformen) vorrangig in Anspruch nehmen, bevor er sich an einen Internet-Service-Provider wenden kann.⁴⁴⁹ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es sich bei diesen überwiegend um strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste handelt, bezüglich derer ein Vorgehen durch den Rechteinhaber nicht zielführend ist.⁴⁵⁰ Diesbezüglich gelten die Ausführungen

⁴⁴⁵ LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 537 Rn. 37 (goldesel.to).

⁴⁴⁶ Vgl. LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535, 537 Rn. 37 (goldesel.to).

⁴⁴⁷ Zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. c); zur Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. d).

⁴⁴⁸ Zu den unzumutbaren Maßnahmen siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc).

⁴⁴⁹ Zu den vorrangigen Intermediären bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 9 A. III. 2. c) aa).

⁴⁵⁰ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.; zur

zum Internet-Access-Holder entsprechend.⁴⁵¹ Die konkrete Sperrmaßnahme, die dem Internet-Service-Provider durch die jeweiligen Rechteinhaber auferlegt werden soll, muss außerdem zumutbar und verhältnismäßig sein, weshalb sie insbesondere angemessen sein muss und nicht zu einem Overblocking führen darf.⁴⁵² Daher muss eine Sperrmaßnahme, die auf eine Website-Sperre abzielt, streng zielorientiert sein, wobei sie insbesondere auch zeitlich befristet werden kann. Wie auch beim Internet-Access-Holder ist dabei zu beachten, dass sich die Sperrmaßnahmen bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen überwiegend auf strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste beziehen und es daher zu keinem Overblocking kommen kann.⁴⁵³ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Internet-Access-Holder ebenfalls vollumfänglich entsprechend.⁴⁵⁴ Ein Internet-Service-Provider kann daher bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet in jedem Fall dazu verpflichtet werden, durch eine IP-, DNS- und URL-Sperre eine strukturell rechtsverletzende Website (z.B. Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites)⁴⁵⁵ oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes (Streaming-Providern oder Video-Sharing-Plattformen)⁴⁵⁶ im Rahmen seines eigenen Dienstes zu sperren und dadurch den Zugang zu diesen Websites durch seine Kunden blockieren.⁴⁵⁷

Unzumutbarkeit von Maßnahmen bei strukturell rechtsverletzenden Websites und Diensten siehe Kap. 9 A. III. 2. c) cc) (1).

⁴⁵¹ Zum Grundsatz der Subsidiarität bei Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen der Vermittlerhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. V. 1. a).

⁴⁵² Zur Angemessenheit der Sperrmaßnahme siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd); zur Vermeidung von Overblocking siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd) (1).

⁴⁵³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

⁴⁵⁴ Zur Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit bei Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen der Vermittlerhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. V. 1. b).

⁴⁵⁵ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

⁴⁵⁶ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

⁴⁵⁷ Zur IP-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) aa); zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb); zur URL-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) cc).

c) Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)

Seit März 2021 besteht für Rechteinhaber in Deutschland zudem die Möglichkeit eine entsprechende Netzsperrung außergerichtlich über die *Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)* durchzusetzen, um nicht zwangsläufig auf eine zeit- und kostenintensive gerichtliche Geltendmachung angewiesen zu sein.⁴⁵⁸ Dadurch kann insbesondere eine Sperrung von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Websites von strukturell rechtsverletzenden Diensten geltend gemacht werden.⁴⁵⁹ Die Sperrung einer solchen Website wird durch alle an der *CUII* beteiligten Internet-Service-Provider gleichermaßen in Form einer DNS-Sperre⁴⁶⁰ umgesetzt, sodass ein Rechteinhaber nicht einzeln gegen diese vorgehen muss, was eine erhebliche Erleichterung in der Praxis zur Folge hat.

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Einem Internet-Service-Provider können im Rahmen der Vermittlerhaftung grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auch durch gerichtliche Anordnung konkrete Maßnahmen auferlegt werden, mit denen er die Urheberrechtsverletzungen unter Verwendung seines Internetzugangs abstellen und zukünftig verhindern muss.⁴⁶¹ Diese Maßnahmen dürfen allerdings nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht des Internet-Service-Providers i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG führen.⁴⁶² Möglich sind jedoch konkrete Maßnahmen, die im Einzelfall zeitlich befristet oder auf bestimmte Inhalte oder Websites beschränkt sind. In Betracht kommt z.B. eine Datenmengenbegrenzung, durch die das Datenvolumen oder die Bandbreite eines konkreten Internetzugangs eingeschränkt werden, was sich auf die Upload- und Downloadgeschwindigkeit

⁴⁵⁸ Zur *Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)* siehe Kap. 9 A. III. 2. f).

⁴⁵⁹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

⁴⁶⁰ Zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

⁴⁶¹ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 3.; zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

⁴⁶² Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

auswirkt.⁴⁶³ Zu beachten ist dabei, dass eine Datenmengenbegrenzung in der Regel nicht dafür geeignet ist, die Wiederholung einer Urheberrechtsverletzung zu verhindern, da die Nutzung des Internetzugangs grundsätzlich weiter möglich bleibt und lediglich die Bandbreite bei Erreichen des Datenvolumens gedrosselt wird.⁴⁶⁴ Als *ultima ratio* kommt zudem die Abschaltung eines bestimmten Internetzugangs durch den jeweiligen Internet-Service-Provider in Betracht.⁴⁶⁵ Die Abschaltung eines Internetzugangs durch einen Internet-Service-Provider kann bei einer nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet in Betracht kommen, wenn der konkrete Internetzugang eindeutig kriminellen Organisationen zugerechnet werden kann, die über diesen Internetzugang nahezu ausschließlich Rechtsverletzungen im Internet begehen und dabei z.B. auch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen als Uploader ermöglichen.⁴⁶⁶

⁴⁶³ Zur Datenmengenbegrenzung siehe Kap. 9 A. III. 3. c) aa).

⁴⁶⁴ Vgl. Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 12; siehe auch *Mantz*, GRUR 2017, 969, 974, dieser auch kritisch hinsichtlich der Umsetzung und Vereinbarkeit mit dem Gebot der Netzneutralität.

⁴⁶⁵ Zur Abschaltung eines Internetzugangs siehe Kap. 9 A. III. 3. c) cc).

⁴⁶⁶ Siehe hierzu *EUROPOL* v. 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off; *EUROPOL* v. 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland; *NDR* v. 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab.

D. Verantwortlichkeit von weiteren Access-Providern

Das Internet als globales Kommunikationsnetz setzt sich aus etwa 65.000 verschiedenen einzelnen lokalen und regionalen Kommunikationsnetzen zusammen, weshalb es erforderlich ist, weltweit diese einzelnen Netze miteinander zu verbinden und entsprechende Schnittstellen zu schaffen.⁴⁶⁷ Network-Provider betreiben und unterhalten die einzelnen lokalen oder regionalen Kommunikationsnetze und verbinden Haushalte bzw. Gebäude mit physischen Leitungen und Internetzugängen (hierzu unter I.). Diese physischen Internetzugänge werden durch die unterschiedlichen Internet-Service-Provider an Internet-Access-Holder als ihre Kunden zur Nutzung bereitgestellt. Damit die Kunden eines Internet-Service-Providers das gesamte Internet nutzen und weltweit kommunizieren können, muss ein Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen physischen Kommunikationsnetzen und den jeweiligen Internet-Service-Providern stattfinden. Dazu existieren verschiedene Schnittstellen, die die Kommunikation über das Internet weltweit gewährleisten. Internet-Service-Provider können z.B. auf übergeordnete Upstream-Provider angewiesen sein, die im Rahmen des sog. Transitverkehrs einen globalen Datenaustausch über das Internet ermöglichen (hierzu unter II.). Außerdem müssen verschiedene Internet-Exchange-Points genutzt werden, die u.a. die einzelnen Internet-Service-Provider miteinander verbinden, einen direkten Datenaustausch zwischen diesen ermöglichen und weltweit mit anderen Kommunikationsnetzen verbunden sind (hierzu unter III.).

I. Verantwortlichkeit von Network-Providern

Network-Provider sind Unternehmen, die ein Kommunikationsnetz i.S.v. § 3 Nr. 27 TKG betreiben. Als Kommunikationsnetz i.S.v. § 3 Nr. 27 TKG gilt die Gesamtheit von Übertragungssystemen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optischen und anderen elektromagnetischen Einrichtungen ermöglichen, wozu auch das Internet zählt. Network-Provider betreiben lokale oder regionale Kommunikationsnetze, die dem Internet als globalen Kommunikationsnetz zugrunde liegen. Dazu planen und unterhalten sie das Kommunikationsnetz, das physisch aus den erforderlichen Leitungen (z.B. Kupfer, Glasfaser oder Breitband), Zugangspunkten (sog. Access-Points) und Internetzugängen (sog. Internet-Access) besteht. Ein Network-Provider verantwortet daher die physische Verbindung zwischen den einzelnen

⁴⁶⁷ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 26.04.2020, Hier brummt das Internet – Netz-Knotenpunkt De-Cix.

Haushalten bzw. Gebäuden bis zum jeweiligen Hausanschluss (sog. Abschlusspunkt Linientechnik – APL), die physische Verknüpfung der verschiedenen Internet-Service-Provider und Upstream-Provider sowie die physische Anbindung der Internet-Exchange-Points an ein Kommunikationsnetz. Die unterschiedlichen Kommunikationsnetze der verschiedenen Network-Provider werden mittels Metropolitan Area Networks (MAN) sowie Wide Area Networks (WAN) miteinander verbunden, sodass die einzelnen Kommunikationsnetze ein gemeinsames Kommunikationsnetz bilden können.⁴⁶⁸ Die physischen Internetzugänge vermittelt der Network-Provider an die entsprechenden Internet-Service-Provider, die diese auf vertraglicher Grundlage als Reseller an Internet-Access-Holder als ihre Kunden bereitstellen. Außerdem teilt der Network-Provider dem jeweiligen Internet-Service-Provider neben den physischen Netzzugängen auch verschiedene Kontingente an IP-Adressen zu, die dem Internet-Service-Provider anhand der sog. Benutzerkennung eindeutig zugeordnet werden können.⁴⁶⁹ Verschiedene Network-Provider fungieren zusätzlich als Internet-Service-Provider und vertreiben ihre physischen Internetzugänge selbst an Internet-Access-Holder als ihre Kunden. In einem solchen Fall gelten für Network-Provider die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern ergänzend.⁴⁷⁰

Ein Network-Provider, dessen Tätigkeit sich ausschließlich auf die physische Bereitstellung, Planung und Unterhaltung eines Kommunikationsnetzes beschränkt, kann nicht als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeordnet werden, weshalb das TMG nicht anwendbar ist.⁴⁷¹ Durch seine Tätigkeit vermittelt ein Network-Provider durchaus innerhalb der Netzzugangsschicht⁴⁷² den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz, indem er das Kommunikationsnetz physisch betreibt und übermittelt auch Informationen über das Kommunikationsnetz, sodass sie dem Anwendungsbereich der privilegierten Tätigkeit von § 8 TMG unterfallen kann.⁴⁷³ Allerdings beschränkt sich die Tätigkeit eines Network-Providers ausschließlich auf die Bereithaltung der technischen Infrastruktur des physischen Kommunikationsnetzes. Ein Network-Provider ist

⁴⁶⁸ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 15 f.

⁴⁶⁹ BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 18 (Benutzerkennung) mit Verweis auf *Zimmermann*, K&R 2015, 73.

⁴⁷⁰ Zur Verantwortlichkeit von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C.

⁴⁷¹ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

⁴⁷² Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

⁴⁷³ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

daher ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst, dessen Telekommunikationsdienst i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG ganz in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht. Insofern werden bei einem Network-Provider die Voraussetzungen für ein Telemedium gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG nicht erfüllt, sodass er weder ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG noch ein Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sein kann.⁴⁷⁴

Auch wenn ein Network-Provider nicht als Access-Provider eingeordnet werden kann und folglich auch die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG keine Anwendung findet, ist er nicht für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die unter Verwendung seines Kommunikationsnetzes begangen werden. Eine Primärhaftung des Network-Providers kommt nicht in Betracht, da es an einer eigenständigen unmittelbaren Verletzungshandlung fehlt. Darüber hinaus liegt auch keine Sekundärhaftung des Network-Providers vor, da dieser durch die physische Bereitstellung des Kommunikationsnetzes keine zentrale Rolle einnimmt und insbesondere nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, da er ebenso wie der Internet-Service-Provider keine Kenntnis von den übermittelten Informationen nehmen kann.⁴⁷⁵ Ein Network-Provider kann zudem nicht im Rahmen einer Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden. Zwar ist er aufgrund des weiten Begriffsverständnisses ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie,⁴⁷⁶ allerdings ist es in der Regel unverhältnismäßig, einem Network-Provider konkrete Maßnahmen im Rahmen der Vermittlerhaftung aufzuerlegen. Der Network-Provider ist von der konkreten unmittelbaren Urheberrechtsverletzung zu weit entfernt, um entsprechende Maßnahmen verhältnismäßig ergreifen zu können.⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ A.A. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 11; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 33 u. 62; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 44; v. *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 27, die sich jeweils für eine teleologische Extension des Anwendungsbereichs von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG aussprechen.

⁴⁷⁵ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.; zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁴⁷⁶ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

⁴⁷⁷ Zur Unverhältnismäßigkeit der Vermittlerhaftung siehe GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Zu beachten ist dabei allerdings, dass der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG gegenüber einem Network-Provider als nichtverantwortlichen Intermediären dennoch im Rahmen der Vermittlerhaftung geltend gemacht werden kann.⁴⁷⁸ Ein solcher Auskunftsanspruch ist einem Intermediären in jedem Fall zumutbar, da er hierfür keine Maßnahmen ergreifen muss. Ein Rechteinhaber kann daher vom Network-Provider Auskunft darüber verlangen, welchem Internet-Service-Provider er die IP-Adresse bereitgestellt hat, die bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung verwendet wurde. Anhand der jeweiligen Benutzerkennung ist dem Network-Provider eine entsprechende Auskunft möglich, wobei er regelmäßig nicht in der Lage ist, dem Rechteinhaber mitzuteilen, welcher Kunde des Internet-Service-Providers die IP-Adresse zum maßgeblichen Zeitpunkt verwendet hat.⁴⁷⁹

II. Verantwortlichkeit von Upstream-Providern

Ein Upstream-Provider ist ein Unternehmen, das den unterschiedlichen Internet-Service-Providern den Zugang zu übergeordneten Kommunikationsnetzen verschafft und damit deren Kunden den weltweiten Datenaustausch ermöglicht. Im Rahmen des sog. Transitverkehrs können Daten je nach Bedarf von der untersten Kategorie an kleinen, lokalen bzw. regionalen Kommunikationsnetzen über größere, übergeordnete Kategorien an Kommunikationsnetzen, wie z.B. Metropolitan Area Networks (MAN) sowie Wide Area Networks (WAN), miteinander verbunden werden, bis diese weltweit zum Internet zusammengeschlossen sind. Hierzu können mehrere unterschiedliche Upstream-Provider erforderlich sein. Ein Upstream-Provider ermöglicht daher, dass Kunden eines Internet-Service-Providers auf andere Teile des Internets als Kommunikationsnetz zugreifen können, die nicht durch lokale oder regionale Kommunikationsnetze abgedeckt werden. Upstream-Provider schließen mit den einzelnen Internet-Service-Providern regelmäßig Einzelverträge ab, wobei die Internet-Service-Provider für Nutzung des entsprechenden Netzzugangs eines Upstream-Providers in der Regel ein Entgelt entrichten müssen.⁴⁸⁰ Wie auch beim Network-Provider beschränkt sich die

⁴⁷⁸ Zum Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. IV.

⁴⁷⁹ BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189, 190 Rn. 18 (Benutzerkennung) mit Verweis auf *Zimmermann*, K&R 2015, 73.

⁴⁸⁰ Vgl. SEO-Analyse, Internet Service Provider Begriffserklärung und Definition, abrufbar unter: <https://www.seo-analyse.com/seo-lexikon/i/internet-service-provider/> (Stand: 15.05.2022).

Tätigkeit des Upstream-Providers auf die Bereithaltung der erforderlichen technischen Infrastruktur, weshalb der Telekommunikationsdienst eines Upstream-Providers i.S.v. § 3 Nr. 24 TKG ganz in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze besteht. Ein Upstream-Provider ist daher weder ein Diensteanbieter noch ein Access-Provider, weshalb auch die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG nicht gilt. Ein Upstream-Provider ist allerdings weder im Rahmen einer Primär- noch im Rahmen einer Sekundärhaftung für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, da er sich wie auch der Network-Provider ausschließlich auf die Bereitstellung von technischer Infrastruktur beschränkt. Einem Upstream-Provider können auch im Rahmen der Vermittlerhaftung keine Maßnahmen auferlegt werden, da dieser von den Urheberrechtsverletzungen so weit entfernt ist, dass eine Umsetzung entsprechender Maßnahmen unverhältnismäßig wäre.⁴⁸¹ Das LG Frankfurt a.M. hat zwar in einem einstweiligen Verfügungsverfahren im Jahr 2015 entschieden, dass ein Upstream-Provider ein Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist und für Rechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen der Fußball-Bundesliga als Störer verantwortlich sein kann, weshalb er auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, weil die Haftungsprivilegierung des § 8 TMG a.F. Unterlassungsansprüche nicht umfasst.⁴⁸² Nicht ersichtlich ist, ob sich diese Entscheidung tatsächlich auf einen Upstream-Provider bezog oder ob ein anderer Diensteanbieter fälschlicherweise als Upstream-Provider bezeichnet wurde. Jedenfalls kann diese Rechtsprechung spätestens seit dem 3. TMG-ÄndG und der Normierung von § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nicht mehr gelten, unabhängig davon, ob es tatsächlich um einen Upstream-Provider ging.

III. Verantwortlichkeit von Internet-Exchange-Points

Bei Internet-Exchange-Points handelt es sich um Knotenpunkte, in denen unterschiedliche Kommunikationsnetze von Network-Providern zusammenlaufen und an denen verschiedene Internet-Service-Provider miteinander verbunden werden. Durch einen solchen Internet-Exchange-Point (wie z.B. den Deutschen Commercial Internet Exchange – DE-CIX) wird der Datenaustausch zwischen den beteiligten Network-Providern und Internet-Service-Providern erheblich erleichtert, wodurch dieser

⁴⁸¹ Zur Unverhältnismäßigkeit der Vermittlerhaftung siehe GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁸² LG Frankfurt a.M. v. 23.06.2015 – 2-03 O 261/15, ZUM 2016, 67; siehe hierzu ausführlich Paepke/Blask, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

insbesondere schneller und effizienter erfolgen kann.⁴⁸³ Eine Verantwortlichkeit von Internet-Exchange-Points für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet scheidet – wie beim Upstream-Provider – jedenfalls vollumfänglich aus. In Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act werden Internet-Exchange-Points jedenfalls als Dienst der reinen Durchleitung i.S.v. Art. 4 Digital Services Act eingeordnet. Sollte daher in Zukunft nach den allgemeinen Gesetzen eine Verantwortlichkeit von Internet-Exchange-Points für Urheberrechtsverletzungen angenommen werden können, würde für sie jedenfalls die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gelten.⁴⁸⁴

⁴⁸³ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 26.04.2020, Hier brummt das Internet – Netz-Knotenpunkt De-Cix.

⁴⁸⁴ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

E. Zusammenfassung

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet sind zwangsläufig unterschiedliche Access-Provider beteiligt, die es überhaupt erst ermöglichen, dass Uploader oder End-User Zugang zum Internet erhalten. Internet-Access-Holder beziehen als Kunden einen physischen Internetzugang von einem Internet-Service-Provider und können diesen selbst nutzen oder aber an Dritte zur (Mit-) Nutzung bereitstellen. Da bei einer Rechtsverletzung im Internet anhand der IP-Adresse lediglich nachvollzogen werden kann, welcher Internetzugang zur Begehung der Rechtsverletzung benutzt wurde, aber nicht welcher Nutzer die unmittelbare Verletzungshandlung vorgenommen hat, wird tatsächlich vermutet, dass der jeweilige Internet-Access-Holder unmittelbar gehandelt hat. Das bedeutet, dass Rechteinhaber einen Internet-Access-Holder für eine Urheberrechtsverletzung durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung grundsätzlich im Rahmen einer Primärhaftung in Anspruch nehmen können, sofern sie die IP-Adresse seines Internetzugangs eindeutig identifizieren können. Der Internet-Access-Holder hat im Rahmen seiner sekundäre Darlegungslast die Möglichkeit, diese tatsächliche Vermutung zu widerlegen, indem er nachweist, dass andere Personen seinen Internetzugang zum maßgeblichen Zeitpunkt nutzen konnten. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist er uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich, da die Haftungsprivilegierung für Access-Provider in einem solchen Fall nicht gilt. Unabhängig davon, kann der Internet-Access-Holder durch einen Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung jedenfalls dahingehend in Anspruch genommen werden, dass er eine entsprechende Website-Sperre gemäß § 7 Abs. 4 TMG für seinen Internetzugang umsetzt. Dadurch kann ein Internet-Access-Holder dazu verpflichtet werden, eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes entsprechend zu sperren. Ein Vorgehen gegen einen Internet-Access-Holder ist jedoch nur möglich, wenn der jeweilige Rechteinhaber die IP-Adresse seines Internetzugangs eindeutig identifizieren kann und diese durch Uploader oder End-User nicht durch entsprechende Anonymisierungsdienste verschleiert wird.

Für Rechteinhaber ist bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet ein Vorgehen gegen Internet-Service-Provider besonderes zielführend, da diese stets kontaktierbar sind und entsprechende Maßnahmen sich auf einen großen Personenkreis auswirken, da sie alle Kunden des in Anspruch genommenen Internet-Service-Providers betreffen. Internet-Service-Provider sind zwar weder im Rahmen einer Primärhaftung noch einer Sekundärhaftung für entsprechende Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, allerdings können sie aufgrund ihrer Vermittlerhaftung u.a. zur Umsetzung einer Website-Sperre gemäß § 7 Abs. 4 TMG verpflichtet werden. Dadurch besteht für Rechteinhaber die Möglichkeit, strukturell rechtsverletzende Websites oder Websites von strukturell rechtsverletzenden Diensten sperren zu lassen, was nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen erheblich einschränken würde. Die Rechteinhaber sind dabei aufgrund der hohen Anforderungen eines Anspruchs auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf eine Kooperation der Internet-Service-Provider angewiesen, wofür die *Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)* ein vielversprechender Ansatz ist. Dabei ist zu beachten, dass bei strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten jedenfalls kein Overblocking zu befürchten ist und der Grundsatz der Subsidiarität ebenfalls keine Anwendung findet. Wünschenswert wäre es jedenfalls, wenn der Gesetzgeber klare Kriterien normiert, anhand derer eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst bestimmt werden kann und klarstellt, dass diese in jedem Fall – ggf. vorübergehend – zu sperren sind. Außerdem wäre es zielführend, wenn die Sperrung von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten grenzüberschreitend durch europäische Internet-Service-Provider – nach einer entsprechenden Prüfung – umgesetzt werden, da sich solche Websites oder Dienste nicht nur auf Übertragungen von deutschen Sportveranstaltungen beschränken, sondern sämtliche Sportarten und nationale Ligen weltweit erfassen.⁴⁸⁵

⁴⁸⁵ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 8 Ziff. 14.

Kapitel 10

Verantwortlichkeit von Cache-Providern

Bei der Kommunikation über das Internet werden die maßgeblichen Informationen häufig nicht von dem Server abgerufen, auf dem die Informationen ursprünglich hochgeladen wurden (sog. Quell-Server), sondern von einem anderen Server, der die auf dem Quell-Server vorgehaltenen Informationen zwischenspeichert (sog. Cache-Server), um unter Berücksichtigung der Datentransferkosten und der Belastung der beteiligten Server die Übertragung der Informationen effizienter zu gestalten (sog. Caching). Durch die Zwischenspeicherung einzelner Informationen oder des gesamten Quell-Servers auf unterschiedlichen, weltweit verteilten Cache-Servern werden die Datenübertragungswege deutlich verkürzt und dadurch auch die Datenübertragung erheblich beschleunigt.¹ Das Caching erfolgt in erster Linie hinsichtlich von Websites, sodass der Cache-Provider die dort vorgehaltenen Informationen auf Cache-Servern zwischenspeichert. Außerdem ist es möglich, dass bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung der entsprechende Bewegtbildcontent auf einem Cache-Server zwischengespeichert wird, um den eigentlichen Streaming-Server zu entlasten. Insofern sind Cache-Provider als Intermediäre in der Lage, Rechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen zu unterbinden oder zumindest zu verringern. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Dienst eines Cache-Providers zur Effizienz und Stabilität des Internets beiträgt, ist deren Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen im Internet allerdings eingeschränkt. Die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider ist in § 9 TMG geregelt und setzt die Vorgaben von Art. 13 E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht um (hierzu unter A.). Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet können insbesondere Proxy-Cache-Server-Provider genutzt werden, die im Rahmen ihres Dienstes

¹ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 1; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 27; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 70.

vorübergehend und automatisiert häufig abgerufene Informationen oder regelmäßig besuchte Websites für ihre Nutzer zwischenspeichern, um diese Inhalte bei einem erneuten Abruf durch einen anderen Nutzer effizienter übermitteln zu können (hierzu unter B.). Außerdem können auch Mirror-Server-Provider beteiligt sein, die im Rahmen ihres Dienstes alle Informationen eines Quell-Servers zwischenspeichern und dessen Inhalte vollständig spiegeln (hierzu unter C.).

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern

Ein Cache-Provider speichert im Rahmen seines Caching-Dienstes von einem Nutzer eingegebene Informationen automatisch und zeitlich begrenzt zwischen, um die Übermittlung dieser Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten (hierzu unter I.). Für einen solchen Caching-Dienst sieht § 9 TMG eine Haftungsprivilegierung vor. Demnach sind Cache-Provider für eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung nicht verantwortlich, sofern diese dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten und der Caching-Dienst die weiteren in § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TMG genannten Voraussetzungen erfüllt (hierzu unter II.). Allerdings kann ein Cache-Provider auch bei Vorliegen der Haftungsprivilegierung im Rahmen der Vermittlerhaftung durch Rechteinhaber in Anspruch genommen werden, wobei er insbesondere im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer urheberrechtsverletzenden Information im Rahmen seines Caching-Dienstes verpflichtet werden kann (hierzu unter III.). Der Digital Services Act sieht keine Änderungen hinsichtlich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider vor. Eine explizite Erstreckung des Wortlauts auf den Dienst von Suchmaschinen erfolgte, trotz Anregung durch den *Rat der Europäischen Union*, nicht (hierzu unter IV.).

I. Begriff des Cache-Providers, § 9 Satz 1 TMG

Als Cache bezeichnet man generell einen Zwischenspeicher, der bereits abgerufene Inhalte vorübergehend speichert, um sie bei Bedarf – z.B. bei einem erneuten Abruf – schneller und effizienter wieder zur Verfügung stellen zu können.² Ein solches Caching

² Ott, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 2 f.; v. Welser, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 4 m.w.N.

kann zum einen direkt auf dem Endgerät des jeweiligen Nutzers erfolgen und zum anderen auf externen Cache-Servern stattfinden, die durch verschiedene Cache-Provider unterhalten werden.³ Beim Caching ist daher zwischen dem Ort der Verwendung und der technischen Ausgestaltung des jeweiligen Zwischenspeichers zu unterscheiden.⁴ Als Cache-Provider i.S.v. § 9 Satz 1 TMG gelten lediglich Diensteanbieter, die im Rahmen ihres Dienstes Cache-Server betreiben und durch diese die Übermittlung einer bereits durch einen Nutzer abgerufenen Information an andere Nutzer effizienter gestalten (hierzu unter 1.). Hiervon abzugrenzen ist der Client-Cache auf einem Endgerät eines Nutzers, der mittels Software oder Hardware verschiedene Zwischenspeicherungen direkt auf dem Endgerät des Nutzers vornimmt, um bereits durch den Nutzer abgerufene Informationen für den gleichen Nutzer erneut effizienter bereitstellen zu können (hierzu unter 2.).

1. Betreiben von Cache-Servern

Ein Cache-Provider i.S.v. Art. 13 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie ist ein Diensteanbieter, dessen Dienst darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln und automatisch zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen vorzunehmen, die dem alleinigen Zweck dienen, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten. Die Regelung in Art. 13 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie stellt explizit darauf ab, dass der Dienst von einem Nutzer eingegebene Informationen übermitteln muss. Aus § 9 Satz 1 TMG folgt dies zwar nicht unmittelbar, allerdings ergibt sich dies daraus, dass die Zwischenspeicherung allein dem Zweck dienen darf, dass die Übermittlung von Informationen an andere Nutzer effizienter gestaltet wird. Cache-Provider können mit ihren Cache-Servern verschiedene Zwecke verfolgen. Durch das Caching kann z.B. sichergestellt werden, dass Informationen auch dann an Nutzer übermittelt werden können, wenn der Quell-Server nicht oder zumindest vorübergehend nicht erreichbar ist.⁵ In der Regel werden Cache-Server dazu verwendet, um häufig genutzte Inhalte oder regelmäßig aufgerufene Websites vom ursprünglichen Quell-Server abzurufen

³ Vgl. v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 4.

⁴ *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 3; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 4.

⁵ Vgl. den Vortrag von *Cloudflare* im Verfahren OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70 Rn. 20 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

und zwischenspeichern.⁶ Wird der Inhalt oder die Website durch einen anderen Nutzer abgerufen, kann der Datenaustausch anstatt mit dem Quell-Server mit dem Cache-Server erfolgen, wenn dies die Übermittlung der Informationen effizienter gestaltet. Für den Nutzer ist es dabei in der Regel nicht erkennbar und auch nicht steuerbar, ob er den gewünschten Inhalt oder die Website direkt vom Quell-Server oder aber von einem Cache-Server abrufen.⁷ Cache-Provider können selbstständige Dienste sein oder z.B. durch Internet-Service-Provider zusätzlich erbracht werden.⁸

2. Abgrenzung zum Client-Cache

Von Cache-Providern sind Dienste abzugrenzen, die mittels Software oder Hardware direkt auf dem Endgerät eines Nutzers Zwischenspeicherungen vornehmen, um den erneuten Abruf von Informationen durch denselben Nutzer auf seinem Endgerät effizienter zu gestalten (sog. Client-Cache).⁹ Beim Client-Cache handelt es sich z.B. um den nutzerabhängigen Zwischenspeicher auf dem Endgerät eines Nutzers, der durch dessen Webbrowser erzeugt wird und sich regelmäßig im Arbeitsspeicher (RAM) oder auf der Festplatte des Endgerätes befindet.¹⁰ Ein solcher Client-Cache führt automatisiert das Caching auf einem Endgerät durch und wird ausschließlich durch das Verhalten des jeweiligen Nutzers beeinflusst.¹¹ Ein Cache-Provider speichert dagegen die Informationen auf seinem Cache-Server völlig nutzerunabhängig zwischen und hält diese zum Abruf durch andere Nutzer bereit.¹²

⁶ *Brinkel/Osthaus*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 3 Rn. 63 f.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 1.

⁷ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 2 u. 9; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 1.

⁸ Vgl. *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 59.

⁹ Vgl. *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 3; *v. Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 4 m.w.N.

¹⁰ Siehe ausführlich *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 58; *v. Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 5.

¹¹ Zu den Zwischenspeicherungen im Client-Cache siehe Kap. 5 B. II. 2. b) cc).

¹² Vgl. *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 59.

II. Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG

Die Bereitstellung eines Cache-Servers durch einen Cache-Provider wird durch die Regelung in § 9 privilegiert. Damit für den Cache-Provider im konkreten Einzelfall die Haftungsprivilegierung des § 9 TMG gilt, muss sein Dienst dem entsprechenden Anwendungsbereich unterfallen (hierzu unter 1.) und die in § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TMG genannten Privilegierungsvoraussetzungen erfüllen (hierzu unter 2.). Ausweislich des Wortlauts von § 9 Satz 2 TMG gilt die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG für Cache-Provider entsprechend, was zur Folge hätte, dass diese bei Bestehen ihrer Haftungsprivilegierung nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung ihrer Nutzer auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadenersatz sowie auf Ersatz der Kosten, die für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären, in Anspruch genommen werden könnten. Hierbei handelt es sich allerdings um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers, der bei der Umsetzung des 3. TMG-ÄndG den Verweis in § 9 Satz 1 TMG auf § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG a.F. nicht angepasst hat (hierzu unter 3.).

1. Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung

Die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider ist nur anwendbar, sofern der Diensteanbieter im Rahmen seines Dienstes automatisch zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen auf einem Cache-Server vornimmt und diese Zwischenspeicherungen dem alleinigen Zweck dienen, die Übermittlung der zwischengespeicherten Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten. Geht die Speicherung der Informationen über eine Zwischenspeicherung hinaus oder verfolgt der Cache-Provider mit dieser Zwischenspeicherung andere oder zumindest auch andere Zwecke, ist der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider nicht eröffnet. In einem solchen Fall kann die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG anwendbar sein, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.¹³ Die Haftungsprivilegierung ist jedenfalls nicht anwendbar, wenn der Cache-Provider mit einem Nutzer bei der Begehung der Rechtsverletzung kollusiv zusammenwirkt oder seine rein neutrale Vermittlerrolle anderweitig verlässt.

¹³ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7; zur Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II.

a) Automatische Zwischenspeicherung

Die Zwischenspeicherung durch einen Cache-Provider muss gemäß § 9 Satz 1 TMG automatisch erfolgen. Der Diensteanbieter darf daher keine eigenen Entscheidungen hinsichtlich der Information treffen, sondern muss diese in einem automatisiert ablaufenden Prozess auf dem Cache-Server speichern.¹⁴ Dem Speichervorgang darf insbesondere keine einzelfallbezogene Willenserklärung zugrunde liegen und er muss durch den Cache-Provider ohne Kenntnis vom Inhalt der Information sowie ohne ein weiteres individuelles Zutun aufgrund einer vorangegangenen Programmierung des Cache-Systems erfolgen.¹⁵

b) Zeitliche begrenzte Zwischenspeicherung

Gemäß § 9 Satz 1 TMG muss die Zwischenspeicherung durch einen Cache-Provider zeitlich begrenzt sein. Die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung muss dabei von der kurzzeitigen Zwischenspeicherung durch einen Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG sowie dem Abspeichern einer Information durch einen Host-Provider i.S.v. § 10 TMG abgegrenzt werden. Eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung darf sich daher einerseits nicht nur auf das technisch zur Übermittlung der Information Notwendige beschränken und andererseits nicht auf Dauer angelegt sein.¹⁶ Dabei kann allerdings nicht auf eine feste Zeitdauer – z.B. anhand von Sekunden oder Sekundenbruchteilen – abgestellt werden, sondern es muss die Zweckbestimmung der erfolgten Speicherung im konkreten Einzelfall beurteilt werden.¹⁷

¹⁴ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24.

¹⁵ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 13; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 11.

¹⁶ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 3.

¹⁷ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 39 u. § 9 TMG Rn. 12; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 10; *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 39; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 71; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 3 f.

aa) Abgrenzung zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung, § 8 Abs. 2 TMG

Während sich die kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG ausschließlich auf den für die Übermittlung der Information technisch zwingend erforderlichen Zeitraum beschränkt und lediglich die konkrete Übermittlung der Information ermöglicht,¹⁸ dient die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG der Verbesserung der Effizienz von zukünftigen Übermittlungen der gleichen Information oder zumindest von gleichartigen Informationen.¹⁹ Das bedeutet, dass beim Caching eine Zwischenspeicherung der Informationen auf Vorrat für zukünftige – noch nicht absehbare – Übermittlungen erfolgt.²⁰ Anders als bei der kurzzeitigen Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG endet die zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung gerade nicht mit dem Abschluss der Übermittlung, sondern wird nach der erstmaligen Übermittlung überhaupt erst vorgenommen, um bei zukünftigen Übermittlungen auf diese zugreifen zu können.²¹ Die Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG erfolgt zwar auch im Rahmen der Übermittlung einer Information, allerdings wird mit dieser der Zweck verfolgt, eine zukünftige Übermittlung effizienter zu gestalten. Das Caching ist daher – anders als die kurzzeitige Zwischenspeicherung – technisch nicht zwingend erforderlich, um die Übermittlung der Informationen durchführen zu können, sondern dient der Optimierung von weiteren Übermittlungen.

bb) Abgrenzung zum Abspeichern, § 10 Satz 1 TMG

Eine Information wird i.S.v. § 10 Satz 1 TMG abgespeichert, wenn diese für eine unbestimmte Dauer oder zumindest eine gewisse längerfristige Dauer am endgültig vorgesehenen Speicherort physikalisch bereitgehalten wird.²² Dagegen setzt § 9 Satz 1

¹⁸ Zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b) bb).

¹⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24; vgl. auch *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 39; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 71; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 3.

²⁰ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 12.

²¹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 24; siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 3.

²² Zum Abspeichern einer Information gemäß § 10 Satz 1 TMG durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. a).

TMG voraus, dass die Information lediglich zwischengespeichert und gerade nicht endgültig auf dem Cache-Server abgespeichert wird. Das Abspeichern einer Information i.S.v. § 10 Satz 1 TMG erfolgt am Ende der Übermittlung als Ergebnis der entsprechenden Anfrage des Nutzers. Dabei wird die Information für den Nutzer zur weiteren Verwendung auf dem Hosting-Server gespeichert. Eine zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung erfolgt gemäß § 9 Satz 1 TMG nicht im Auftrag des Nutzers, sondern aus eigenem Antrieb des Diensteanbieters und auch in dessen eigenen Sphäre. Ein Nutzer kann gerade nicht auf diese zwischengespeicherte Information zugreifen.²³ Die Zwischenspeicherung dient einzig dem Zweck, eine bereits vorhandene Information in Zukunft an Nutzer schneller und effizienter übermitteln zu können.

c) Zwischenspeicherung allein zur effizienteren Gestaltung der Übermittlung

Die automatische zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung muss gemäß § 9 Satz 1 TMG allein dem Zweck dienen, dass die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz an andere Nutzer auf Anfrage effizienter gestaltet wird. Verfolgt der Cache-Provider einen anderen oder zumindest auch einen weiteren Zweck, ist die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider nicht anwendbar. Das bedeutet, dass das ausschließliche Ziel der Zwischenspeicherung sein muss, den Datenverkehr zwischen den unterschiedlichen weltweiten Kommunikationsnetzen zu verringern und damit den Datentransferweg zu verkürzen, was zu niedrigeren Datentransferkosten und einer geringeren Belastung des Internets führt.²⁴ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass verschiedene Cache-Provider mit der Zwischenspeicherung auf einem Cache-Server auch das Ziel verfolgen, dass z.B. die Anzahl der gleichzeitigen Aufrufe einer Website bzw. ihres Web-Hosters zum Schutz der Überlastung reduziert werden soll.²⁵ Dadurch kann der Quell-Server vor einer Überlastung geschützt und damit verbundene Störungen des Datenaustauschs verhindert werden. Bei einem vermehrten gleich-

²³ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 12; Sieber/Höfingler, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 71; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 12.

²⁴ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 1; Sieber, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 27; Sieber/Höfingler, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 70.

²⁵ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 69 (HERZ KRAFTWERKE [Cloudflare]).

zeitigen Zugriff durch Nutzer können einige der Nutzer auf einen Cache-Server umgeleitet werden, wodurch sich der Datenverkehr auf den Quell-Server und den Cache-Server aufteilt.²⁶ In einem solchen Fall beschränkt sich die Zwischenspeicherung nicht ausschließlich darauf, die Übermittlung von Informationen effizienter zu gestalten.²⁷

d) Keine absichtliche kollusive Zusammenarbeit, § 9 Satz 2 TMG

Die Haftungsprivilegierung eines Cache-Providers ist gemäß § 9 Satz 2 TMG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG ausgeschlossen, wenn der Cache-Provider mit einem Nutzer seines Dienstes absichtlich zusammenarbeitet, um die rechtswidrige Handlung zu begehen.²⁸ Der Wortlaut von § 9 Satz 2 TMG verweist zwar auf § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG, allerdings handelt es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung des 3. TMG-ÄndG. Durch die Normierung der neuen Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG wurde die alte Regelung, die sich zuvor in Satz 2 befand, in einen neuen § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG verschoben. Dabei wurde allerdings der Verweis in § 9 Satz 1 TMG nicht angepasst, sodass dort weiterhin auf die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG und nicht auf § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG verwiesen wird.²⁹ Unter Beachtung dieses redaktionellen Versehens des deutschen Gesetzgebers ist die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider daher gemäß § 9 Satz 2 TMG nicht anwendbar, wenn dieser i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG kollusiv mit dem unmittelbaren Rechtsverletzer zusammen wirkt. Da für ein solches absichtliches Zusammenwirken allerdings ein vorsätzliches Handeln des Cache-Providers erforderlich wäre, kommt dieser Regelung kaum Bedeutung zu.³⁰

²⁶ Vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 1; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 72.

²⁷ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 69 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

²⁸ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 41 f.; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 24; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 33 f.

²⁹ Zur vermeintlichen Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 Satz 2 TMG siehe Kap. 10 A. II. 3.

³⁰ So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 41.

e) Kein Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle

Die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider ist auch dann nicht anwendbar, wenn seine Tätigkeit nicht den Anforderungen an einen Vermittler i.S.d. Abschnitts 4 der E-Commerce-Richtlinie entspricht.³¹ Der Cache-Provider muss seinen Dienst i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 42 E-Commerce-Richtlinie in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringen und darf weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzen.³² Folglich darf der Cache-Provider bei der Erbringung seines Dienstes keine aktive Rolle einnehmen und dadurch seine rein neutrale Vermittlerrolle verlassen.³³ Nimmt der Cache-Provider eine aktive Rolle ein, ist die Haftungsprivilegierung nicht anwendbar. Der Cache-Provider ist dann uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Zwar ist es für die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung nicht erforderlich, dass der Cache-Provider das Einverständnis des jeweiligen Rechteinhabers für die Zwischenspeicherungen einholt, allerdings darf sich die Zwischenspeicherung von urheberrechtlich geschützten Inhalten nur im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen bewegen.³⁴

2. Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung

Cache-Provider sind gemäß § 9 Satz 1 TMG für Rechtsverletzungen, die durch die Bereitstellung oder Nutzung ihres Dienstes begangen werden, nicht verantwortlich, sofern sie die übermittelte Information nicht verändern (Nr. 1), die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen beachten (Nr. 2), die Regeln für die Aktualisierung

³¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 39 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 112 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 112 (Google und Google France).

³² Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1062 Rn. 105 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 11.09.2014 – C-291/13, MMR 2016, 63, 64 Rn. 40 (Papasavvas); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113 (L'Oréal/eBay); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 113 (Google und Google France); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1242 Rn. 33 (uploaded I).

³³ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.

³⁴ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 9 Rn. 13.

der Informationen beachten (Nr. 3), die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen nicht beeinträchtigen (Nr. 4) und unverzüglich handeln, um die gespeicherten Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald sie Kenntnis davon erhalten, dass die Informationen auf dem Quell-Server entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat (Nr. 5). Aufgrund des Wortlauts („und“) müssen diese Voraussetzungen der § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TMG kumulativ vorliegen. Liegt daher eine der Voraussetzungen nicht vor, ist der Cache-Provider uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Die Privilegierungsvoraussetzungen berücksichtigen, dass beim Caching die Gefahr besteht, dass sich die auf dem Cache-Server gespeicherten Informationen, von denen auf dem Quell-Server unterscheiden. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass dem Nutzer veraltete Inhalte übermittelt werden oder Inhalte vom Cache-Server noch abgerufen werden können, die auf dem Quell-Server bereits entfernt wurden bzw. entfernt werden mussten.³⁵ Zwar veranlasst ein Cache-Provider zwischen dem Cache-Server und dem Quell-Server einen regelmäßigen Datenaustausch, durch den anhand unterschiedlicher Daten (z.B. Datum und Uhrzeit des Uploads) überprüft wird, ob die auf dem Cache-Server gespeicherten Informationen auf dem aktuellsten Stand sind, allerdings lassen sich Abweichungen technisch nicht vermeiden.³⁶

a) Keine Veränderung der Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 1 TMG

Gemäß § 9 Satz 1 Nr. 1 TMG darf der Cache-Provider die zwischengespeicherte Information nicht verändern. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Integrität der übermittelten Information nicht beeinträchtigt wird und der Cache-Server dem Quell-Server entspricht.³⁷ Nach Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie stellen Eingriffe technischer Art, die im Verlauf der Übermittlung der Information erforderlich sind, keine Veränderung der Information dar. Insofern können urheberrechtlich geschützte Inhalte in verkleinerter bzw. komprimierter Form gespeichert werden, da der Inhalt dadurch nicht verändert wird.³⁸

³⁵ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 4.

³⁶ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 2.

³⁷ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 17; Ott, in: BeckOK Info MedienR, § 9 TMG Rn. 14; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 17.

³⁸ AG Bielefeld v. 08.02.2005 – 42 C 767/04, MMR 2005, 556, 557, bezogen auf § 10 TDG;

b) Beachtung der Zugangsbedingungen zu den Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 2 TMG

Ein Cache-Provider muss gemäß § 9 Satz 1 Nr. 2 TMG die Bedingungen für den Zugang zu den zwischengespeicherten Informationen beachten. Gemeint ist damit, dass der Cache-Provider durch das Caching keine Zugangskontrollen der ursprünglichen Website oder des ursprünglichen Dienstes umgehen darf.³⁹ Das Caching darf also gerade nicht dazu führen, dass ein Inhalt, der nicht frei zugänglich war, durch das Caching frei zugänglich im Internet abgerufen werden kann.⁴⁰ Der Cache-Provider muss daher im Rahmen seines Dienstes sicherstellen, dass die Inhalte auf seinem Cache-Server den gleichen Zugangsbeschränkungen unterliegen, wie auf dem Quell-Server.⁴¹ Unter Umständen muss der Cache-Provider daher den Nutzer zum Quell-Server weiterleiten, damit dieser sich dort registrieren bzw. verifizieren kann (z.B. durch die Eingabe von Benutzername, E-Mail-Adresse oder Passwort).⁴²

c) Beachtung der Industriestandards zur Aktualität der Informationen, § 9 Satz 1 Nr. 3 TMG

Ein Cache-Provider ist ferner gemäß § 9 Satz 1 Nr. 3 TMG verpflichtet, die Regeln für die Aktualisierung der zwischengespeicherten Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, zu beachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Cache-Server jederzeit die Inhalte des Quell-Servers abbildet und insbesondere hinsichtlich der dort gespeicherten Informationen ständig aktualisiert wird.⁴³ In der Begründung des Regierungsentwurfs werden als Beispiel Börsen-Nachrichten genannt, bei denen der entsprechende Aktienkurs fortlaufend

vgl. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 18; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 17; krit. *Gercke*, MMR 2005, 556, 557 f.

³⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁴⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁴¹ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 19 ff.; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 15 ff.; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 74; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 18.

⁴² *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 21; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 74; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 18.

⁴³ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 18 f.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 20.

durch den Cache-Provider angepasst werden muss.⁴⁴ Dadurch soll vermieden werden, dass durch das Caching zeitlich überholte Inhalte auf dem Cache-Server gespeichert werden, weshalb zwischen dem Cache-Server und dem Quell-Server ein regelmäßiger Datenabgleich und -austausch stattfinden muss.⁴⁵

Hinsichtlich der Art sowie der Häufigkeit der Aktualisierungen hat der Gesetzgeber den Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 lit. c) E-Commerce-Richtlinie wörtlich übernommen und verweist ebenso auf „*weithin anerkannte und verwendete Industriestandards*“. Weder aus dem TMG noch aus der E-Commerce-Richtlinie ergibt sich allerdings, welche Industriestandards anwendbar sind. Zudem gibt es derzeit – soweit ersichtlich – keine einschlägigen Industriestandards.⁴⁶ Hinsichtlich der fortlaufenden Aktualisierung der auf dem Cache-Server zwischengespeicherten Informationen ist daher ein Verfahren zugrunde zu legen, dass sich in der gelebten Praxis von unterschiedlichen Cache-Providern bewährt und sich als nützlich und richtig erwiesen hat.⁴⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, welche Art von Informationen auf dem Cache-Server zwischengespeichert werden und welche Erwartungen an deren Aktualität die Nutzer des Internets regelmäßig haben. Insofern müssen bei Inhalten, die sich häufig ändern, höhere Anforderungen gestellt werden. Jedenfalls muss bei einer Abfrage der Information durch einen Nutzer deren Aktualität mit dem Quell-Server abgeglichen wird.⁴⁸

d) Beachtung der Industriestandards zur Sammlung von Daten, § 9 Satz 1 Nr. 4 TMG

Gemäß § 9 Satz 1 Nr. 4 TMG darf der Cache-Provider durch das Caching die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards

⁴⁴ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁴⁵ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 2; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznael, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 75.

⁴⁶ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 23 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 21 ff.

⁴⁷ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 23; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 21.

⁴⁸ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 28; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 24.

festgelegt sind, nicht beeinträchtigen. Das Ziel dieser Voraussetzung ist, dass die Erfassung von Zugriffszahlen oder Aufrufen der zwischengespeicherten Inhalte nicht durch das Caching verhindert oder umgangen wird.⁴⁹ Dadurch sollen insbesondere Betreiber von Websites geschützt werden, deren Werbeeinahmen sich nach der Häufigkeit der Aufrufe ihrer Inhalte richten.⁵⁰ Die Anwendung der Technologie zur Sammlung dieser Daten muss rechtlich erlaubt sein, weshalb insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu Cookies, zu berücksichtigen sind.⁵¹

e) Kenntnis des Cache-Providers, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG

Gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG muss ein Cache-Provider unverzüglich handeln, um eine auf seinem Cache-Server gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Information auf dem Quell-Server entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. Diese Voraussetzung sieht gerade nicht vor, dass ein Cache-Provider Kenntnis von einer rechtsverletzenden Handlung oder einer rechtsverletzenden Information haben muss.⁵² Es genügt vielmehr, wenn der Cache-Provider darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass eine Information auf dem Quell-Server nicht mehr abrufbar ist oder ein Gericht bzw. eine Behörde bereits eine entsprechende Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. Es kommt also gerade nicht darauf an, aus welchem Grund die Information nicht mehr auf dem Quell-Server abrufbar ist. Folglich muss ein Cache-Provider auch rechtmäßige Informationen von seinem Quell-Server entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, sofern der Cache-Server diesbezüglich vom Quell-Server abweicht. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass ein Rechteinhaber bei einer rechtsverletzenden Information von einem Cache-Provider kein Tätigwerden verlangen kann, sofern die rechtsverletzende Information noch auf

⁴⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25; siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 20.

⁵⁰ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁵¹ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 29 ff.; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 20; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 76; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 27.

⁵² Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 34 f.; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 21; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 15.

dem Quell-Server vorhanden ist und weder ein Gericht noch eine Behörde deren Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.⁵³ Folglich wird durch § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG nur umgesetzt, dass die Informationen auf dem Cache-Server den Informationen auf dem Quell-Server entsprechen müssen. Die Kenntnis i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG kann ein Cache-Provider insbesondere durch eine Notification des jeweiligen Rechteinhabers oder Betreibers des Quell-Servers erhalten. Hinsichtlich einer solchen Notification gelten die Ausführungen zum Host-Provider entsprechend.⁵⁴ Nach Erhalt einer Notification oder einer anderweitigen Erlangung der maßgeblichen Kenntnis ist der Cache-Provider sodann verpflichtet, unverzüglich tätig zu werden, um die auf seinem Cache-Server gespeicherten Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Host-Provider ebenfalls entsprechend.⁵⁵

3. Vermeintliche Rechtsfolge der Haftungsprivilegierung, § 9 Satz 2 TMG

Gemäß § 9 Satz 2 TMG gilt die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG für Cache-Provider entsprechend. Das würde nach dem Wortlaut bedeuten, dass ein nach § 9 Satz 1 TMG nichtverantwortlicher Cache-Provider nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz sowie auf Ersatz der Kosten, die für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären, in Anspruch genommen werden könnten. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass es sich bei dem Verweis in § 9 Satz 2 TMG auf die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG um ein redaktionelles Versehen des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung des 3. TMG-ÄndG handelt. Bereits vor dem 3. TMG-ÄndG verwies § 9 Satz 2 TMG nach seinem Wortlaut auf § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG a.F. Zu diesem Zeitpunkt sah § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG a.F. allerdings noch vor, dass die Haftungsprivilegierung für Access-Provider bei einem absichtlichen Zusammenwirken des Diensteanbieters mit seinem Nutzer nicht angewendet werden kann. Diese Klarstellung sollte auch für Cache-Provider über den

⁵³ Siehe ausführlich *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 34 f.; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 21; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 15.

⁵⁴ Zur Begründung der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb) (3); zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁵⁵ Zur Pflicht zum unverzüglichen Tätigwerden nach Erhalt der Kenntnis gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG siehe Kap. 7 A. II. 2. b).

Verweis in § 9 Satz 2 TMG (damals noch § 10 Satz 2 TDG) entsprechend gelten.⁵⁶ Mit dem 3. TMG-ÄndG wurde die ursprüngliche Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG a.F. hinsichtlich des absichtlichen Zusammenwirkens in § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG n.F. verschoben, da in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG n.F. die neue Regelung hinsichtlich des Ausschlusses von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen sowie deren Kosten neu aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang wurde jedoch übersehen, dass der Verweis in § 9 Satz 2 TMG auf § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG n.F. hätte angepasst werden müssen.⁵⁷ Der Verweis in § 9 Satz 2 TMG ist daher als Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG n.F. zu lesen.⁵⁸

III. Vermittlerhaftung von Cache-Providern

Die Haftungsprivilegierung gemäß § 9 TMG steht einer Vermittlerhaftung des Cache-Providers nicht entgegen, sondern schränkt diese lediglich ein.⁵⁹ Da Cache-Provider Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sind, können ihnen auf der Grundlage der Vermittlerhaftung verschiedene Maßnahmen auferlegt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung erfüllt sind.⁶⁰ Rechteinhaber können von einem privilegierten Cache-Provider durch ein Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG verlangen, dass dieser eine durch seinen Dienst zwischengespeicherte Information unverzüglich entfernt oder deren Zugang sperrt, sobald er durch eine Notification Kenntnis davon erhält, dass die gespeicherte Information auf dem Quell-Server entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat (hierzu unter 1.) Darüber hinaus können ihm durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG Maßnahmen auferlegt werden, um eine beanstandete Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zukünftig zu verhindern (hierzu unter 2.).

⁵⁶ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 33.

⁵⁷ Siehe auch Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 1 ff.

⁵⁸ So auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 72 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]), allerdings im Ergebnis offengelassen.

⁵⁹ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

⁶⁰ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG

Die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider kann gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG nur vorliegen, wenn ein Cache-Provider unverzüglich tätig wird, um eine durch seinen Dienst zwischengespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die gespeicherte Information auf dem Quell-Server entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.⁶¹ Im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens ist es möglich, dass ein Rechteinhaber einem Cache-Provider diese Kenntnis proaktiv mittels einer Notification verschafft und ihn auf die entsprechenden Umstände hinweist. Um sich auf seine Haftungsprivilegierung berufen zu können, muss der Cache-Provider einer berechtigten Aufforderung eines Rechteinhabers unverzüglich nachkommen.⁶² Da der deutsche Gesetzgeber kein explizites Notice and Take Down-Verfahren mit konkreten Anforderungen normiert hat, kann dieses lediglich aus der Voraussetzung der Haftungsprivilegierung in § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG abgeleitet werden. Die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Take Down besteht im Rahmen der Vermittlerhaftung uneingeschränkt, da der Cache-Provider den Take Down nach Kenntniserlangung unverzüglich vornehmen muss, um überhaupt privilegiert zu sein. Ein Rechteinhaber kann daher durch eine Notification das Notice and Take Down-Verfahren auslösen und einen Take Down erreichen.

a) Notification durch Rechteinhaber

Rechteinhaber haben im Rahmen der Vermittlerhaftung die Möglichkeit, einen Cache-Provider proaktiv auf eine Abweichung seines Cache-Server vom jeweiligen Quell-Server oder aber eine gerichtliche bzw. behördliche Anordnung hinzuweisen (sog. Notification).⁶³ Durch diese Notification kann der Cache-Provider grundsätzlich über zwei unterschiedliche Umstände unterrichtet werden. Zum einen kann der Rechteinhaber den Cache-Provider darauf aufmerksam machen, dass sich die auf seinem Cache-Server zwischengespeicherte Information nicht mehr auf dem Quell-Server befindet.⁶⁴ Dabei ist es unerheblich, warum die Information nicht mehr auf dem Quell-Server vorhanden ist, sodass es auch möglich ist, dass die Information auf dem Quell-

⁶¹ Zur Kenntnis eines Cache-Providers gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG siehe Kap. 10 A. II. 2. e).

⁶² Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁶³ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁶⁴ Vgl. Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 33.

Server auf Betreiben des Rechteinhabers entfernt oder gesperrt wurde. Im Rahmen der Notification kann der Rechteinhaber den Cache-Provider daher dazu auffordern, den Cache-Server an den Quell-Server anzupassen. Zum anderen kann der Rechteinhaber den Cache-Provider mittels Notification auch mitteilen, dass ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information angeordnet hat. In einem solchen Fall ist der Cache-Provider dazu verpflichtet, die Information zu entfernen oder den Zugang zu sperren, auch wenn diese auf dem Quell-Server noch abrufbar ist. Das bedeutet, dass Rechteinhaber bei einer Urheberrechtsverletzung eine gerichtliche Anordnung gegen den jeweiligen Host-Provider des Quell-Servers erwirken und diese parallel gegenüber dem Host-Provider sowie dem Cache-Provider durchsetzen können.

b) Anspruch auf Take Down

Ein Cache-Provider ist gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG verpflichtet, die beanstandete Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er entsprechend Kenntnis von dieser erlangt. Die Rechteinhaber haben daher einen Anspruch auf Take Down der entsprechenden Information gegenüber dem Cache-Provider.⁶⁵ Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs der Information muss dem Cache-Provider jedenfalls technisch möglich und zumutbar sein.⁶⁶

c) Unverzügliches Tätigwerden nach Erhalt einer Notification

Sobald der Cache-Provider Kenntnis i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG erlangt, ist er verpflichtet unverzüglich zu handeln, um den Take Down vorzunehmen. Insofern muss er nach Erhalt einer Notification ohne schuldhaftes Zögern tätig werden, um die beanstandete Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zum Host-Provider.⁶⁷

⁶⁵ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

⁶⁶ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 25.

⁶⁷ Zum unverzüglichen Tätigwerden nach Erhalt einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1. c).

d) Missachtung einer Notification

Sofern ein Cache-Provider einer berechtigten Aufforderung eines Rechteinhabers zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs der gespeicherten Information nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, billigt er durch sein Verhalten eine etwaige Rechtsverletzung und wird im Hinblick auf diese in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.⁶⁸ Durch diese Missachtung einer berechtigten Notification wird daher – wie auch beim Host-Provider – eine Sekundärhaftung des Cache-Providers begründet, weshalb er uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist.⁶⁹

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Ein i.S.v. § 9 Satz 1 TMG nichtverantwortlicher Cache-Provider kann im Rahmen der Vermittlerhaftung dahingehend in Anspruch genommen werden, dass er eine konkrete Rechtsverletzung abstellen oder zukünftig verhindern muss. Unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie schließt die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider die Möglichkeit nicht aus, dass dieser durch eine gerichtliche Anordnung zum Abstellen oder zur Verhinderung der Rechtsverletzung verpflichtet wird.⁷⁰ Die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG stellt zwar abweichend hiervon auf die Entfernung und Sperrung der Nutzung von Informationen ab, allerdings ist der Wortlaut von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG unter Berücksichtigung von Art. 13 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie richtlinienkonform auszulegen. Einem Cache-Provider können daher durch eine solche gerichtliche Anordnung zusätzlich zum Take Down i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG weitergehende Maßnahmen auferlegt werden. Ein Cache-Provider kann z.B. dazu verpflichtet werden, die Informationen seines Cache-Servers häufiger mit dem jeweiligen Quell-Server abzugleichen, um Abweichungen zu vermeiden.

⁶⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 85 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Szpunar, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]), bezogen auf die Verantwortlichkeit von Host-Providern.

⁶⁹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zur Missachtung einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Provider siehe Kap. 7 A. III. 1. d).

⁷⁰ Zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

IV. Ausblick – Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, Art. 5 Digital Services Act

Der Digital Services Act sieht im Grundsatz keine Änderungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Haftungsprivilegierung von Cache-Providern vor. In Art. 5 Digital Services Act wird die Formulierung von Art. 13 E-Commerce-Richtlinie nahezu wortlautidentisch übernommen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie besteht angesichts der technischen Entwicklungen offensichtlich keine Veranlassung, zusätzliche Bedingungen für die Haftungsprivilegierung von Cache-Providern vorzusehen. In Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act wird klargestellt, dass beispielsweise das alleinige Betreiben von Netzwerken zur Bereitstellung von Inhalten, Reverse-Proxys oder Proxys zur Anpassung von Inhalten als Caching-Leistung gelten und insofern privilegiert sind. Zusätzlich zur Haftungsprivilegierung gelten mit dem Digital Services Act auch die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act für Cache-Provider.⁷¹

Der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider umfasst auch nach dem Inkrafttreten des Digital Services Act nicht explizit den Dienst einer Suchmaschine.⁷² Der Änderungsvorschlag des *Rats der Europäischen Union* sah vor, dass Suchmaschinen gemäß Art. 5 Digital Services Act (im Änderungsvorschlag noch Art. 4 Digital Services Act) „für die Suchergebnisse, die bei der Suche nach dem vom Nutzer angefragten Inhalt gefunden werden“ nicht verantwortlich sein sollen.⁷³ Dieser Änderungsvorschlag wurde in der endgültigen Fassung des Digital Services Act allerdings nicht umgesetzt, sodass es für den Dienst von Suchmaschinen weiterhin an einer expliziten Regelung hinsichtlich einer etwaigen Haftungsprivilegierung fehlt.

⁷¹ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.

⁷² Zur fehlenden Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen im Digital Services Act siehe Kap. 12 A. III.

⁷³ Vgl. *Rat der Europäischen Union v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD)*, Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 4 Abs. 1.

B. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern

Proxy-Cache-Server-Provider senken die Datentransferkosten und verkürzen die Datenübertragungswege bei der Kommunikation über das Internet, indem sie bereits durch einen Nutzer aufgerufene Inhalte weltweit auf unterschiedlichen Proxy-Cache-Servern zwischenspeichern. Bei einem erneuten Aufruf dieser Inhalte kann der Proxy-Cache-Server-Provider dem Nutzer – in Abhängigkeit seines Standorts – diese Informationen von einem nahegelegenen Proxy-Cache-Server bereitstellen, was die Übermittlung schneller und effizienter gestaltet (hierzu unter I.). Die Tätigkeit eines Proxy-Cache-Server-Providers unterfällt dem Anwendungsbereich von § 9 TMG, weshalb er ein Cache-Provider ist (hierzu unter II.). Ein Proxy-Cache-Server-Provider ist nicht im Rahmen einer Primärhaftung für die Vervielfältigungen der Informationen des Quell-Servers auf seinem Proxy-Cache-Server gemäß § 16 UrhG verantwortlich, da er sich diesbezüglich auf die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG berufen kann (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung hinsichtlich der unmittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG durch die auf seinem Proxy-Cache-Server zwischengespeicherten Informationen kommt nicht in Betracht, da diesbezüglich auch die Haftungsprivilegierung gemäß § 9 TMG gilt (hierzu unter IV.). Ein Proxy-Cache-Server-Provider kann bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet allerdings im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des Proxy-Cache-Server-Providers

Ein Proxy-Cache-Server-Provider speichert im Rahmen seines Dienstes vorübergehend und automatisiert bereits durch seine Nutzer aufgerufene Inhalte von unterschiedlichen Quell-Servern auf Proxy-Cache-Servern zwischen, um diese Inhalte bei einem erneuten Abruf durch einen anderen Nutzer schneller und effizienter übermitteln zu können.⁷⁴ Das Caching erfolgt nach der erstmaligen Übermittlung einer Information automatisch auf Vorrat, um zukünftige Übermittlungen der Information

⁷⁴ *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 1; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 70; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 4; v. *Welsler*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 6.

direkt vom Proxy-Cache-Server aus beantworten zu können.⁷⁵ Der Webbrowser eines Nutzers leitet dessen Suchanfrage regelmäßig an einen Proxy-Cache-Server-Provider weiter, der anhand der auf seinen Proxy-Cache-Server zwischengespeicherten Daten abgleicht, ob die angefragte Information bereits vom Quell-Server abgefragt und übermittelt wurde.⁷⁶ Auf diese Weise kann vermieden werden, dass es z.B. zu einem mehrfachen Datenaustausch zwischen Endgeräten in Europa und einem Quell-Server in den USA kommt. Die Informationen des Quell-Servers aus den USA werden auf einem Proxy-Cache-Server zwischengespeichert, der sich in Europa befindet. Bei einem erneuten Abruf der Inhalte des in den USA befindlichen Quell-Servers durch einen Nutzer in Europa werden diese vom Proxy-Cache-Server in Europa übertragen, ohne dass ein erneuter Datenaustausch mit dem Quell-Server in den USA erforderlich ist.⁷⁷ Dadurch können unnötige Mehrfachübertragungen vom Quell-Server vermieden und die entsprechenden Datentransferkosten gesenkt sowie die Datenübertragungswege verkürzt werden.⁷⁸ Sofern die durch den Nutzer angefragten Informationen noch nicht auf einem Proxy-Cache-Server zwischengespeichert wurden, wird die Suchanfrage des Nutzers durch den Proxy-Cache-Server-Provider an den Quell-Server weitergeleitet.⁷⁹

⁷⁵ Vgl. *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 70 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 6.

⁷⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 76 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 4; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 70 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 6.

⁷⁷ Siehe auch *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 27.

⁷⁸ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 76 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *Ernst, S.*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 59; *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 2; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 5.

⁷⁹ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 76 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]) m.w.N.

Der Proxy-Cache-Server ist zwingend von einem Proxy-Server abzugrenzen.⁸⁰ Während ein Proxy-Cache-Server im Rahmen des vorab beschriebenen Dienstes eines Proxy-Cache-Server-Providers betrieben wird, handelt es sich bei einem Proxy-Server um einen Server, der einem Quell-Server vorgeschaltet werden kann, um zu Kontroll- und Abschottungszwecken den Zugriff auf bestimmte Daten zu verhindern.⁸¹ Solche Proxy-Server werden häufig zur Anonymisierung missbraucht, um im Internet Rechtsverletzungen begehen zu können, da durch den Proxy-Server die eigentliche IP-Adresse des Quell-Servers und dessen Standort verschleiert werden kann.⁸²

II. Proxy-Cache-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG

Ein Proxy-Cache-Server-Provider ist ein Cache-Provider i.S.v. § 9 Satz 1 TMG. Sein Dienst besteht darin, Informationen im Internet als Kommunikationsnetz zu übermitteln und dabei automatisch zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen vorzunehmen, die dem alleinigen Zweck dienen, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten. Eine zukünftige Übermittlung der zwischengespeicherten Information kann schneller und effizienter vom Proxy-Cache-Server aus erfolgen. Die Zwischenspeicherungen durch einen Proxy-Cache-Server-Provider erfolgen auch zeitlich begrenzt, da diese stets mit dem Quell-Server abgeglichen und bei einer Veränderung auf dem Quell-Server vom Cache-Server gelöscht werden. Außerdem hält der Proxy-Cache-Server-Provider Telemedien i.S.v. § 1 Abs. 1 TMG zur Nutzung bereit. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den zwischengespeicherten Inhalten selbst um Telemedien handelt, da die Zwischenspeicherungen im Rahmen seines Dienstes selbst bereits ein Telemedium darstellen.⁸³

⁸⁰ Siehe ausführlich *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 6; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 27 f.

⁸¹ *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 6; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 28.

⁸² *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List*, S. 16.

⁸³ Vgl. *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 31.

III. Primärhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern

Eine Primärhaftung des Proxy-Cache-Server-Providers liegt nur ausnahmsweise vor.⁸⁴ Dieser kann zwar bei der Zwischenspeicherung der Informationen eines Quell-Servers auf seinem Proxy-Cache-Server eine unmittelbare Vervielfältigungshandlung vornehmen, indem er urheberrechtlich geschützte Inhalte auf dem Proxy-Cache-Server körperlich festlegt,⁸⁵ allerdings ist er für die Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG nicht verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Proxy-Cache-Server-Provider nicht auf die urheberrechtliche Schranke des § 44a Nr. 1 UrhG berufen kann, weil es sich bei seinen Zwischenspeicherungen nicht um vorübergehende Vervielfältigungshandlungen i.S.v. § 44a Nr. 1 UrhG handelt.⁸⁶ Nach § 44a Nr. 1 UrhG sind nur solche vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen zulässig, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen. Außerdem muss deren alleiniger Zweck sein, eine Übertragung in einem Kommunikationsnetz zwischen Dritten durch einen Vermittler zu ermöglichen. Durch die Zwischenspeicherungen eines Proxy-Cache-Server-Providers wird die Übermittlung von Informationen nicht ermöglicht, sondern die Übermittlung, die generell ohne die Zwischenspeicherung zwischen Nutzern und dem Quell-Server möglich wäre, effizienter gestaltet. Daher ist die urheberrechtliche Schranke des § 44a Nr. 1 UrhG auf einen Proxy-Cache-Server-Provider nicht anwendbar. Allerdings kann sich dieser auf die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG berufen, sodass er nicht im Rahmen der Primärhaftung für die unmittelbaren Vervielfältigungshandlungen verantwortlich ist. Ein Proxy-Cache-Server-Provider erfüllt regelmäßig die in § 9 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TMG genannten Privilegierungsvoraussetzungen und erbringt seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art, sodass er weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt. Da der Proxy-Cache-Server-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt, ist er durch § 9 Satz 1 TMG hinsichtlich seiner Primärhaftung privilegiert und für die unmittelbar vorgenommenen Vervielfältigungshandlungen nicht verantwortlich.

⁸⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

⁸⁵ Siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 2 m.w.N.

⁸⁶ Wohl a.A. *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 2 m.w.N.

IV. Sekundärhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern

Ein Proxy-Cache-Server-Provider ist nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die durch die auf seinem Proxy-Cache-Server zwischengespeicherten Informationen unmittelbar begangen werden. Wird z.B. der Bewegtbildcontent einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung durch den Proxy-Cache-Server-Provider zwischengespeichert, kommt eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG in Betracht. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Proxy-Cache-Server-Provider zwar durchaus eine zentrale Rolle einnehmen kann, allerdings nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.⁸⁷ Sollte im konkreten Einzelfall eine Sekundärhaftung des Proxy-Cache-Server-Providers angenommen werden,⁸⁸ gilt für diesen – wie auch im Rahmen seiner Primärhaftung – die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG. Da er auch in einem solchen Fall seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art erbringt und weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt, ist er für etwaige mittelbare Verletzungshandlungen nicht verantwortlich, sodass keine Sekundärhaftung besteht.

V. Vermittlerhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern

Rechteinhaber können einen Proxy-Cache-Server-Provider stets im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch nehmen.⁸⁹ Ein Proxy-Cache-Server-Provider ist ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb die unionsrechtliche Vermittlerhaftung bei Urheberrechtsverletzung auf ihn anwendbar ist.⁹⁰ Durch die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG wird die Vermittlerhaftung gerade nicht ausgeschlossen, sondern nur in ihrer Reichweite eingeschränkt.⁹¹ Daher ist die Vermittlerhaftung auch anwendbar, wenn der Proxy-Cache-Server-

⁸⁷ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁸⁸ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.

⁸⁹ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III.

⁹⁰ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

⁹¹ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

Provider nach § 9 TMG in seiner Verantwortlichkeit privilegiert ist oder aber die Voraussetzungen für eine Primär- oder Sekundärhaftung aus anderen Gründen nicht erfüllt sind. Im Rahmen der Vermittlerhaftung kann ein Rechteinhaber bezüglich eines Proxy-Cache-Server-Providers insbesondere durch ein Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG einen Take Down von Informationen verlangen (hierzu unter 1.) und diesem durch gerichtliche Anordnung konkrete Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auferlegen lassen, um Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen unter Verwendung seines Dienstes abzustellen und zukünftig zu verhindern (hierzu unter 2.).

1. Notice and Take Down-Verfahren, § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG

Durch das Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG können Rechteinhaber einen Proxy-Cache-Provider zu einem Take Down von auf seinem Proxy-Cache-Server zwischengespeicherten Informationen verpflichten, die auf dem entsprechenden Quell-Server nicht mehr verfügbar sind.⁹² In einem solchen Fall muss der Proxy-Cache-Server-Provider unverzüglich handeln, um die beanstandete zwischengespeicherte Information von seinem Proxy-Cache-Server zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Der Rechteinhaber kann den Proxy-Cache-Server-Provider durch eine Notification davon in Kenntnis setzen, dass die Information vom Quell-Server entfernt bzw. der Zugang zu ihr auf dem Quell-Server gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.⁹³ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kann der Rechteinhaber dem Proxy-Cache-Server-Provider z.B. mitteilen, dass ein Gericht die Entfernung einer strukturell rechtsverletzenden Website oder der Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes bereits angeordnet hat oder aber der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung von einem Streaming-Server als Quell-Server bereits entfernt wurde.⁹⁴ Im letzteren Fall ist zu beachten, dass ein solches Vorgehen in der Praxis nicht zielführend und wenig erfolgversprechend sein wird.

⁹² Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III. 1.

⁹³ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

⁹⁴ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

Insbesondere wenn die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung als Live-Stream erfolgt, müsste der Rechteinhaber die Notification in Echtzeit und innerhalb des jeweiligen Live-Fensters versenden und wäre zudem auf ein Tätigwerden innerhalb dieses Live-Fensters angewiesen.

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Einem Proxy-Cache-Server-Provider können durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG zusätzlich konkrete Maßnahmen auferlegt werden, um Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen unter Verwendung seines Dienstes abzustellen und zukünftig zu verhindern.⁹⁵ Als konkrete Maßnahme kommt bei einem Proxy-Cache-Server-Provider als Cache-Provider in der Regel lediglich eine Verpflichtung in Betracht, wonach er die Informationen, die er auf seinem Proxy-Cache-Server zwischenspeichert, häufiger mit dem Quell-Server abgleichen muss.

⁹⁵ Zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

C. Verantwortlichkeit von Mirror-Server-Providern

Ein Mirror-Server-Provider betreibt Mirror-Server als Cache-Server, auf denen er häufig angefragte Datenbanken, Websites oder einzelne Inhalte speichert, um durch die dezentrale Speicherung der Informationen den Datenaustausch und damit die Kommunikation über das Internet effizienter zu gestalten (hierzu unter I.). Mirror-Server dienen zwar auch einer effizienteren Übermittlung von Informationen über das Internet, allerdings verfolgen diese mit den Speicherungen häufig weitere Zwecke und gestalten nicht nur die Übermittlung von Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter. Daher unterfällt der Dienst eines Mirror-Server-Providers regelmäßig nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG (hierzu unter II.). Mirror-Server-Provider sind im Rahmen der Primärhaftung für sämtliche Urheberrechtsverletzungen unmittelbar verantwortlich, die sie bei der Speicherung der Informationen vornehmen (hierzu unter III.).

I. Begriff des Mirror-Server-Providers

Ein Mirror-Server-Provider speichert auf seinen Mirror-Servern automatisch und – zum Teil – vorübergehend eine vollständige Kopie von häufig angefragten Datenbanken, Websites oder einzelnen Inhalten, wobei es in der Regel zu einer vollständigen Spiegelung eines Quell-Servers kommt.⁹⁶ Anders als beim Proxy-Cache-Server-Provider⁹⁷ erfolgt die Zwischenspeicherung allerdings nicht erst, nachdem ein Nutzer den Inhalt erstmalig vom Quell-Server abgerufen hat, sondern vollständig anlasslos ohne eine bereits erfolgte Übermittlung.⁹⁸ Die Nutzung eines Mirror-Servers erfolgt hauptsächlich im Interesse von Content- und Host-Providern, wobei oftmals eine vertragliche Beziehung zwischen ihnen und dem Mirror-Server-Provider besteht.⁹⁹ Mit einem

⁹⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 77 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 10; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 7; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 72; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8.

⁹⁷ Zur Verantwortlichkeit von Proxy-Cache-Server-Providern siehe Kap. 10 B.

⁹⁸ Vgl. *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 72; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8.

⁹⁹ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 77 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

Mirror-Server soll der Quell-Server vor einer Überlastung geschützt werden, wodurch auch Störungen oder Unterbrechungen beim Datenaustausch verhindert werden können.¹⁰⁰ Bei einem vermehrten gleichzeitigen Zugriff auf den Quell-Server durch eine hohe Anzahl an Nutzern können mehrere Nutzer auf den Mirror-Server umgeleitet werden, sodass sich der Datenverkehr auf den Quell-Server und den Mirror-Server gleichmäßig verteilt und der Quell-Server nicht mehr die alleinige Datenlast tragen muss.¹⁰¹ Die dezentrale Speicherung der Informationen des Quell-Servers auf unterschiedlichen Mirror-Servern kann dazu führen, dass der Datenaustausch und damit auch die Kommunikation über das Internet effizienter ist.¹⁰² Die Absicherung eines Quell-Servers mit einem Mirror-Server ist daher insbesondere dann sinnvoll, wenn zu erwarten ist, dass eine große Anzahl an Nutzern gleichzeitig die Inhalte vom Quell-Server abrufen möchte, wie dies z.B. bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung als Live-Stream der Fall ist. Damit trotz der hohen Anfrage durch End-User eine stabile Übertragung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents gewährleistet werden kann und es zu keinen technischen Störungen oder Unterbrechungen kommt, wird der Stream mit dem Bewegtbildcontent häufig auf einem anderen Streaming-Server als Mirror-Server gespiegelt, sodass der Stream von unterschiedlichen Servern abgerufen werden kann. Das führt zu einer Entlastung des eigentlichen Streaming-Servers, wodurch einer Überlastung vorgebeugt und eine stabile Übertragung sichergestellt wird. Zudem spiegeln die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten ihre Website oder ihren Dienst häufig auf einem Mirror-Server.¹⁰³ Dabei verknüpfen sie die IP-Adresse des Mirror-Servers mit einer nahezu identischen oder zumindest sehr ähnlichen Domain (sog. Mirror-Domain), um die Umsetzung von DNS-Sperren¹⁰⁴ zu erschweren.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 77 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]) m.w.N.

¹⁰¹ Hoffmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 1; Sieber/Höfinger, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 72; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8.

¹⁰² OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 77 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁰³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁰⁴ Zu DNS-Sperren siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

¹⁰⁵ Vgl. Ziff. 2 lit. d) Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII).

II. Mirror-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG

Der Dienst eines Mirror-Server-Providers unterfällt in der Regel nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG. Zwar können die Zwischenspeicherungen durch den Mirror-Server-Provider grundsätzlich die Übermittlung von Informationen über das Internet effektiver gestalten, indem sie die Datenlast verteilen und den Quell-Server für eine beschleunigten Datenübertragung entlasten,¹⁰⁶ allerdings ist dies regelmäßig nicht der alleinige Zweck der Zwischenspeicherungen. Die Zwischenspeicherungen auf einem Mirror-Server dienen insbesondere auch dem Schutz vor einer Überlastung des Quell-Servers und sollen dessen Ausfall vorbeugen.¹⁰⁷ Dadurch wird die Übermittlung nicht i.S.v. § 9 Satz 1 TMG effizienter gestaltet, sondern überhaupt erst ermöglicht. Ermöglicht der Mirror-Server auch einen Datenaustausch, wenn der Quell-Server tatsächlich nicht erreichbar oder ausgefallen ist, ist der Anwendungsbereich von § 9 TMG jedenfalls nicht eröffnet, da es sodann zu einer ständigen und dauerhaften Spiegelung des Quell-Servers kommt.¹⁰⁸ Dasselbe gilt, wenn der Mirror-Server mit einer Mirror-Domain betrieben wird und unabhängig vom Quell-Server adressiert werden kann.¹⁰⁹ Auch in einem solchen Fall ist die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider nicht anwendbar. Der Mirror-Server-Provider kann sich dann auf die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG berufen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.¹¹⁰

¹⁰⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 77 u. 79 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); OLG Düsseldorf v. 15.01.2008 – I-20 U 95/07, MMR 2008, 254, 255; LG München I v. 19.04.2007 – 7 O 3950/07, MMR 2007, 453, 454; siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 7; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 9 Rn. 8; eine mittelbare Anwendung von § 9 Satz 1 TMG bejahend *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 72.

¹⁰⁷ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 79 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁰⁸ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 80 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁰⁹ So auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 7 m.w.N.

¹¹⁰ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7; zur Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II.

III. Primärhaftung von Mirror-Server-Providern

Ein Mirror-Server-Provider ist für sämtliche Rechtsverletzungen, die er durch die Speicherung von Informationen auf seinem Mirror-Server vornimmt, im Rahmen einer Primärhaftung uneingeschränkt verantwortlich.¹¹¹ Durch die Speicherungen auf dem Mirror-Server verletzt er unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG und kann sich – wie auch der Proxy-Cache-Server-Provider – nicht auf die urheberrechtliche Schranke des § 44a Nr. 1 UrhG berufen.¹¹² Außerdem kann er auch unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG verletzen. Dabei ist zu beachten, dass der Mirror-Server-Provider sich die gespeicherten Informationen zwar nicht zu eigen macht,¹¹³ er bei der Speicherung allerdings eine unmittelbare Handlung eines Dritten übernimmt.¹¹⁴ Mangels Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gilt die Primärhaftung uneingeschränkt.

¹¹¹ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹¹² Zur Primärhaftung von Proxy-Cache-Server-Providern siehe Kap. 10 B. III.

¹¹³ Zum sich zu eigen machen einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 2.

¹¹⁴ Zur unmittelbaren Übernahme einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 3.

D. Zusammenfassung

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung können die Dienste von unterschiedlichen Cache-Providern verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass Proxy-Cache-Server-Provider eine eher untergeordnete Rolle spielen, da diese in den seltensten Fällen den nichtautorisierten Bewegtbildcontent von Sportveranstaltungen auf ihren Proxy-Cache-Servern zwischenspeichern. Ihr Dienst bezieht sich in erster Linie auf die Zwischenspeicherungen von Websites, wobei dabei in der Regel nur einzelne Inhalte zwischengespeichert werden. Jedenfalls sind Proxy-Cache-Server-Provider bei der Bereitstellung ihres Dienste nach § 9 TMG privilegiert, sodass diese für Rechtsverletzungen nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich sind. Durch die Vermittlerhaftung können Rechteinhaber lediglich darauf hinwirken, dass der Proxy-Cache-Server an den Quell-Server angepasst wird, weshalb bei Urheberrechtsverletzungen zunächst ein Vorgehen gegen den Betreiber des Quell-Servers erforderlich ist. Im Gegensatz dazu sind Mirror-Server-Provider im Rahmen ihrer Primärhaftung uneingeschränkt für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die diese durch die Vervielfältigungen auf ihrem Mirror-Server unmittelbar begehen. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen greifen insbesondere strukturell rechtsverletzenden Websites oder Dienste auf Mirror-Server zurück und missbrauchen deren Dienst, um eine Rechtsverfolgung und -durchsetzung gegen sie zu erschweren.

Kapitel 11

Verantwortlichkeit von DNS-Diensten

Bei der Kommunikation über das Internet erfolgt die Adressierung eines Clients oder eines Servers mittels der entsprechenden IP-Adresse. DNS-Dienste ermöglichen es, dass die Nutzer die Adressierung im Internet auch durch die Eingabe des entsprechenden Internet-Domain-Namens (sog. Domain) vornehmen können. Durch unterschiedliche DNS-Dienste können die als Trivialnamen eingegebenen Domains in die dazugehörige IP-Adresse übersetzt werden (sog. Auflösung einer Domain), sodass die eigentliche Adressierung dennoch mittels der numerischen IP-Adresse erfolgt, aber die Nutzer diese nicht kennen müssen. Aufgrund dieser erheblichen Erleichterung bei der Adressierung sind DNS-Dienste als Intermediäre an nahezu jeder Kommunikation über das Internet beteiligt und werden regelmäßig auch bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen genutzt. Trotz dieser bedeutsamen Rolle existiert in der E-Commerce-Richtlinie bzw. im TMG für DNS-Dienste keine explizite Haftungsprivilegierung, weshalb sie grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen für Rechtsverletzungen verantwortlich sind. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob der konkrete Dienst einer privilegierten Tätigkeit unterfällt und die entsprechende Haftungsprivilegierung anwendbar ist. Durch das Inkrafttreten des Digital Services Act werden DNS-Dienste in Zukunft als Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act privilegiert (hierzu unter A.). Damit es weltweit keine Überschneidungen bei den einzelnen Domains gibt und weiterhin eine eindeutige Adressierung im Internet möglich ist, werden die Domains und die dazugehörige IP-Adresse weltweit durch verschiedene Domain-Registries sowie Domain-Registrare registriert und verwaltet. (hierzu unter B.). Die Auflösung einer Domain in die dazugehörige IP-Adresse erfolgt unter Verwendung des DNS-Protokolls mittels eines DNS-Servers (hierzu unter C.). Die Kommunikation zwischen dem jeweiligen DNS-Server und dem Nutzer des Internets übernehmen DNS-Resolver, die die erforderlichen Informationen für den Nutzer vom jeweiligen DNS-Server abrufen (hierzu unter D.).

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten

Eine Verantwortlichkeit von DNS-Diensten kommt insbesondere bei Marken- und Namensrechtsverletzungen durch die Domain selbst in Betracht. Allerdings können DNS-Dienste auch dazu verpflichtet werden, eine DNS-Sperre oder ähnliche Maßnahmen umzusetzen, damit bestimmte Websites zukünftig nicht mehr durch ihren Dienst in die dazugehörige IP-Adresse aufgelöst werden können.¹ Dazu kann die Auflösung der Domain durch einen DNS-Dienst vorübergehend oder dauerhaft unterbunden werden. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme ist bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet insbesondere im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste denkbar.² DNS-Dienste können im Hinblick auf die Adressierung im Internet und die Auflösung einer Domain unterschiedliche Funktionen haben und dabei verschiedene Tätigkeiten übernehmen, weshalb sich die unterschiedlichen DNS-Dienste in Abhängigkeit ihres konkreten Dienstes erheblich unterscheiden können (hierzu unter I.). DNS-Dienste unterfallen zwar nicht pauschal dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung der E-Commerce-Richtlinie oder des TMG, allerdings können die einzelnen Funktionen und Tätigkeiten eines DNS-Dienstes dennoch im Einzelfall eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellen (hierzu unter II.). Durch das Inkrafttreten des Digital Services Act wird der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act derart erweitert, dass dieser in Zukunft auch DNS-Dienste umfasst und deren Tätigkeit als privilegierte reine Durchleitung gilt (hierzu unter III.).

I. Begriff der DNS-Dienste

Zur Kommunikation zwischen einem Client (z.B. einem End-User) und einem Server (z.B. einer Website) über das Internet ist eine eindeutige Adressierung der unterschiedlichen Clients und Server erforderlich. Diese Adressierung erfolgt mittels der IP-Adresse³. Die IP-Adresse besteht ausschließlich aus Zahlenfolgen, die sich die Internetnutzer für jeden Client und Server gesondert merken müssten. Dies würde die Nutzung des Internets erheblich einschränken und einer weltweiten Kommunikation

¹ Zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

³ Zur IP-Adresse siehe Kap. 2 B. I. 2. b).

entgegenstehen. Daher werden den numerischen IP-Adressen weltweit unter Verwendung des DNS-Protokolls Trivialnamen als Domain zugeordnet.⁴ Das DNS-Protokoll ermöglicht es, dass die Adressierung im Internet auch mittels dieser Domains erfolgen kann. Bei einer Adressierung mittels einer Domain wird die durch einen Nutzer eingegebene Domain durch verschiedene DNS-Dienste in die dazugehörige IP-Adresse aufgelöst, sodass die eigentliche Adressierung dennoch mittels der IP-Adresse erfolgt, aber der Internetnutzer diese nicht eingeben bzw. kennen muss. Damit eine Adressierung mittels einer Domain erfolgen kann, müssen die Domain und die dazugehörige IP-Adresse entsprechend angemeldet werden (sog. Registrierung einer Domain). Die Vergabe von Domains und die eindeutige Zuordnung zu den IP-Adressen koordiniert weltweit die Non-Profit-Organisation Internet *Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)* mit Sitz in den USA.⁵ Die *ICANN* autorisiert weltweit sog. Domain-Registries mit der exklusiven Vergabe von Second-Level-Domains unter einer bestimmten Top-Level-Domain, wobei sie verschiedene Domain-Registrare als Reseller akkreditieren können.⁶ Um eine Domain in die dazugehörige IP-Adresse auflösen zu können, müssen die Domain und die entsprechende IP-Adresse auf mindestens einem DNS-Server miteinander verknüpft werden (sog. Konnektierung einer Domain).⁷ Die eigentliche Auflösung der Domain in die dazugehörige IP-Adresse erfolgt sodann durch DNS-Resolver, die die Kommunikation zwischen dem Nutzer des Internets und des jeweiligen DNS-Servers übernehmen und die erforderlichen Informationen austauschen.⁸

⁴ Zum Domain Name System (DNS) siehe Kap. 2 B. I. 4. a).

⁵ Zur *ICANN* sowie zur Vergabe von Top-Level-Domains siehe ausführlich die Website der *ICANN*, abrufbar unter <https://www.icann.org> (Stand: 15.05.2022); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 13 f.; *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 52 ff.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Domain“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 63 ff.

⁶ Zur Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registraren siehe Kap. 11 B.

⁷ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Server-Providern siehe Kap. 11 C.

⁸ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Resolovern siehe Kap. 11 D.

II. Keine Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste, §§ 7 bis 10 TMG

Die Tätigkeit von DNS-Diensten unterfällt nicht generell einer Haftungsprivilegierung der E-Commerce-Richtlinie bzw. des TMG. Da DNS-Dienste als Diensteanbieter i.S.v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie bzw. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG eingeordnet werden können, sind die E-Commerce-Richtlinie und das TMG sowie deren Haftungsprivilegierungen grundsätzlich auf DNS-Dienste anwendbar (hierzu unter 1.). Daher ist unter Beachtung der konkreten Ausgestaltung des DNS-Dienstes zu prüfen, ob dieser eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellt und im Einzelfall eine entsprechende Haftungsprivilegierung gilt (hierzu unter 2.).

1. DNS-Dienste als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

DNS-Dienste unterfallen nicht pauschal dem Anwendungsbereich von § 1 Abs. 1 TMG und sind nicht generell Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG.⁹ Eine privilegierte Tätigkeit i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG kann jedoch nur vorliegen, wenn der Anbieter des DNS-Dienstes diese Voraussetzungen erfüllt. Bei DNS-Diensten ist daher konkret zu ermitteln, ob deren Anbieter durch Weisungen oder durch ihre Herrschaftsmacht über Rechner und Kommunikationskanäle die Verbreitung oder das Speichern von Informationen ermöglichen und nach außen als Erbringer von Diensten auftreten.¹⁰ Nur wenn dies der Fall ist, kann überhaupt eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG angenommen werden.

2. Einzelfallprüfung anhand der konkreten Funktion und Tätigkeit

Da weder die E-Commerce-Richtlinie noch das TMG generell eine Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste vorsehen, ist anhand der einzelnen Funktionen und Tätigkeiten eines DNS-Dienstes im konkreten Einzelfall zu ermitteln, ob der Dienst eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellt und folglich die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG Anwendung finden können.¹¹ Die Funktionen und Tätigkeiten von DNS-Diensten können sich erheblich unterscheiden, weshalb hinsichtlich deren Verantwortlichkeit und Haftungsprivilegierung stets im Einzelfall zu

⁹ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

¹⁰ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 (Störerhaftung des Registrars); siehe auch *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 28.

¹¹ Zu den privilegierten Tätigkeiten gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 4 B. II. 1.

differenzieren ist. Während sich manche DNS-Dienste auf die bloße Registrierung einer Domain beschränken, sind andere DNS-Dienste in die Kommunikation über das Internet eingebunden.¹² Solche DNS-Dienste sind häufig auch an der Übermittlung von Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz beteiligt, weshalb grundsätzlich die Haftungsprivilegierung für Access-Provider anwendbar sein kann. In den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider fallen Dienste, die im TCP/IP-Referenzmodell innerhalb der Netzzugangsschicht, der Internetschicht oder der Transportschicht bereitgestellt bzw. ausgeführt werden.¹³ Zu beachten ist, dass das DNS-Protokoll an sich innerhalb des TCP/IP-Referenzmodells der Anwendungsschicht zugeordnet wird.¹⁴ Das bedeutet allerdings nur, dass die Verwendung einer Domain innerhalb der Anwendungsschicht erfolgt. Die Adressierung der unterschiedlichen Clients und Server anhand der IP-Adresse erfolgt dagegen innerhalb der Internetschicht, weshalb die Auflösung einer Domain in die dazugehörige IP-Adresse ebenfalls der Internetschicht zuzuordnen ist. Folglich werden verschiedene DNS-Dienste innerhalb der Internetschicht erbracht, sodass die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG durchaus anwendbar sein kann.

III. Ausblick – Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste, Art. 4 Digital Services Act

Mit Inkrafttreten des Digital Services Act am 17.02.2024 unterfallen DNS-Dienste dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act.¹⁵ Der ursprüngliche Entwurf des Digital Services Act sah in Erwägungsgrund Nr. 27 noch vor, dass „DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe“ lediglich „gegebenenfalls“ zu den privilegierten Diensten zählen können, sofern ihr Dienst als reine Durchleitung, Caching oder Hosting eingeordnet werden kann.¹⁶ Dadurch hätte sich für DNS-Dienste keine Änderung im Vergleich zur E-Commerce-Richtlinie bzw. zum TMG ergeben. Auf Anregung des Rats der Europäischen Union wurde anschließend der Wortlaut von Art. 4 Digital

¹² Zur Kommunikation über das Internet als Kommunikationsnetz siehe Kap. 2 B. I.

¹³ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

¹⁴ Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

¹⁵ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

¹⁶ *Europäische Kommission v. 15.12.2020 – COM(2020) 825 final – 2020/0361 (COD)*, Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

Services Act (im Änderungsvorschlag noch Art. 3 Digital Services Act) um die Formulierung „*abgerufenen Informationen*“ ergänzt, wodurch auch „*DNS-Dienste und -Auflöser, Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe, Registrare*“ als Access-Provider gelten sollen.¹⁷ Dieser Änderungsvorschlag wurde in die finale Fassung des Digital Services Act übernommen, sodass der Anwendungsbereich von Art. 4 Digital Services Act weiter ist als der von Art. 12 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 8 TMG. In Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act wird zudem explizit klargestellt, dass DNS-Dienste, DNS-Resolver, Domain-Registries und Domain-Registrare als Access-Provider i.S.v. Art. 4 Digital Services Act gelten. Das hat zur Folge, dass ab dem 17.02.2024 für DNS-Dienste die Haftungsprivilegierung für Access-Provider vollumfänglich gilt. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Access-Providern entsprechend.¹⁸ Zusätzlich haben DNS-Dienste die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act zu beachten.¹⁹

¹⁷ *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 27a u. Art. 3 Abs. 1.

¹⁸ Zur Verantwortlichkeit von Access-Providern siehe Kap. 9.

¹⁹ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.

B. Verantwortlichkeit der Domain-Registry und von Domain-Registren

Die für die jeweilige länderspezifische oder generische Top-Level-Domain zuständige Domain-Registry ist weltweit exklusiv dazu berechtigt, unter der ihr durch die *ICANN* zugeteilten Top-Level-Domain verschiedene Second-Level-Domains zu registrieren (hierzu unter I.). Die Domain-Registry kann verschiedene Domain-Registren akkreditieren, die sodann als Reseller ebenfalls Second-Level-Domains unter der maßgeblichen Top-Level-Domain registrieren dürfen (hierzu unter II.). Weder die Domain-Registry noch ein Domain-Registrar sind privilegierte Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit keine Haftungsprivilegierung anwendbar ist (hierzu unter III.). Mangels eigenständiger unmittelbarer Verletzungshandlung scheidet eine Primärhaftung der Domain-Registry sowie der unterschiedlichen Domain-Registren aus (hierzu unter IV.). Im Einzelfall kann eine Domain-Registry oder der jeweilige Domain-Registrar allerdings im Rahmen einer Sekundärhaftung für Rechtsverletzungen durch eine Domain verantwortlich sein, die durch einen Dritten angemeldet und durch die Domain-Registry oder dem Domain-Registrar entsprechend registriert wurde (hierzu unter V.). Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet liegt jedenfalls eine Vermittlerhaftung der Domain-Registry oder des Domain-Registrars vor (hierzu unter VI.).

I. Begriff der Domain-Registry

Die *ICANN* koordiniert weltweit die Vergabe und die eindeutige Zuordnung von Domains zu den entsprechenden IP-Adressen, damit es zu keinen Überschneidungen kommt und weiterhin eine eindeutige Adressierung im Internet unter Verwendung der Domains möglich ist. Dazu autorisiert die *ICANN* für die unterschiedlichen länderspezifischen oder generischen Top-Level-Domains exklusiv eine Domain-Registry, die unter der ihr zugeteilten Top-Level-Domain die unterschiedlichen Second-Level-Domains vergeben und registrieren darf.²⁰ Für die Vergabe von Second-Level-Domains unter der deutschen Top-Level-Domain „de“ ist das *Deutsche Network Information Center (DENIC eG)* mit Sitz in Frankfurt am Main die zuständige Domain-Registry.²¹ Dazu führt und verwaltet die *DENIC* auf einem zentralen DNS-Server eine

²⁰ Vgl. *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Domain“.

²¹ Zur *DENIC* sowie zur Eintragung einer Second-Level-Domain siehe ausführlich die Website der *DENIC*, abrufbar unter <https://www.denic.de> (Stand: 15.05.2022); siehe auch

Domain-Datenbank mit allen unter der deutschen Top-Level-Domain „de“ registrierten Domains und den Domain-Inhabern. In dieser Domain-Datenbank hinterlegt die *DENIC* bei der Domain entweder unmittelbar die dazugehörige IP-Adresse oder die zur Auflösung der Domain ermächtigten DNS-Server eines Drittanbieters.²²

Als Domain-Registry ist die *DENIC* mit dem Deutschen Paten- und Markenamt vergleichbar, indem sie auf Antrag eines Domain-Inhabers eine Anmeldung und Registrierung der Domain vornimmt und diese in ihre zentrale Domain-Datenbank für die deutsche Top-Level-Domain „de“ aufnimmt.²³ Die Registrierung einer Domain bei der *DENIC* kann entweder durch einen unmittelbaren Antrag des Domain-Inhabers oder mittelbar auf Antrag eines zwischengeschalteten Domain-Registrars für einen Domain-Inhaber erfolgen.²⁴ Eine solche Registrierung einer Domain ist grundsätzlich für jede natürliche und juristische Person möglich.²⁵ Die *DENIC* überprüft bei der Anmeldung und Registrierung einer Domain nicht, ob die beantragte Second-Level-Domain mit Marken- oder Namensrechten sowie sonstigen Rechten Dritter kollidiert oder ob die Inhalte auf der Website, für die die Domain beantragt wird, rechtmäßig sind.²⁶ Die Registrierung einer Domain erfolgt vielmehr nach dem Prioritätsgrundsatz (sog. first come, first serve), wobei durch die Domain-Registry lediglich geprüft wird, ob die beantragte Second-Level-Domain bereits vergeben oder noch frei verfügbar ist.²⁷ Bei der Registrierung einer Domain stellt die Domain-Registry auch sicher, dass die Domain konnektiert wird, wobei sie auch veranlassen kann, dass eine bereits konnektierte Domain wieder gelöscht wird (sog. Dekonnektierung einer Domain).

Hüsch, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 15 ff.; *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 57; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Domain“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 66 ff.

²² *DENIC*, Informationen für Domainanmelder.

²³ Vgl. BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 (ambiente.de).

²⁴ Zum Registrierungsprozess bei der *DENIC* siehe ausführlich *DENIC*, Informationen für Domainanmelder.

²⁵ *DENIC*, Informationen für Domainanmelder.

²⁶ *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 30.

²⁷ *DENIC*, Ziff. III. 1. DENIC-Domainrichtlinien und Datenschutzhinweise.

II. Begriff des Domain-Registrars

Die jeweils zuständige Domain-Registry kann für die ihr zugeteilten Top-Level-Domain verschiedene Domain-Registren akkreditieren, die sodann dazu berechtigt sind, als Reseller ebenfalls Second-Level-Domains zu vergeben und zu registrieren. In einem solchen Fall wird bei der Anmeldung einer Domain bei der zuständigen Domain-Registry ein Domain-Registrar zwischengeschaltet. Das bedeutet, dass der Domain-Inhaber sich für die Anmeldung seiner Domain ausschließlich an den Domain-Registrar wendet und dieser für den Domain-Inhaber die Kommunikation und Registrierung gegenüber der Domain-Registry übernimmt. Der Domain-Registrar ist verpflichtet, sämtliche für die Registrierung der Domain erforderlichen Angaben an die Domain-Registry weiterzuleiten, damit diese die Angaben in der zentralen Domain-Datenbank hinterlegen kann. Bei der *DENIC* können sich Domain-Registren als sog. DENIC-Mitglieder akkreditieren lassen, weshalb Anträge auf Registrierung einer Domain für die Top-Level-Domain „de“ auch über ein DENIC-Mitglied erfolgen können.²⁸ Als DENIC-Mitglied können sowohl deutsche als auch ausländische Domain-Registren akkreditiert werden. Die von der *DENIC* akkreditierten Domain-Registren können unter der DENIC-Mitgliederliste öffentlich eingesehen werden.²⁹ Domain-Registren erbringen gegenüber ihren Nutzern bzw. Kunden in der Regel noch weitere Dienste, wobei es durchaus möglich ist, dass der Dienst als Domain-Registrar lediglich neben dem eigentlichen Hauptdienst erbracht wird. In der Praxis erbringen z.B. Internet-Service-Provider, Host-Provider oder DNS-Resolver häufig auch einen Dienst als Domain-Registrar, weshalb in einem solchen Fall die Ausführungen zur Verantwortlichkeit dieser Dienste ergänzend gelten.

III. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Eine Domain-Registry und auch Domain-Registren sind keine privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG.³⁰ Der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG ist bereits nicht eröffnet, da eine Domain-Registry und auch ein Domain-Registrar nicht als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

²⁸ *DENIC*, Ziff. II. DENIC-Domainrichtlinien und Datenschutzhinweise.

²⁹ Siehe *DENIC*, DENIC-Mitgliederliste.

³⁰ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 14 ff. (Störerhaftung des Registrars); so auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 19.

eingeordnet werden können.³¹ Weder eine Domain-Registry noch ein Domain-Registrar stellen ihren Nutzern Informationen bereit oder vermitteln ihnen den Zugang zur Nutzung von Telemedien. Sie übernehmen lediglich die administrative Abwicklung der Registrierung einer Domain, indem sie die Daten des Domain-Inhabers erheben, die zentrale Domain-Datenbank pflegen und die Konnektierung der Domain veranlassen.³² Selbst wenn man eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG einordnen würde, würde deren Dienst keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellen. Der Dienst einer Domain-Registry oder eines Domain-Registrars unterfällt jedenfalls nicht der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG, da durch diesen Dienst weder der Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermittelt wird noch Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz übermittelt werden.³³ Eine Domain-Registry und Domain-Registare sind an der technischen Übermittlung von Informationen oder Vermittlung des Zugangs zum Internet nicht beteiligt.³⁴ Außerdem führt die Registrierung einer Domain nicht dazu, dass die dazugehörige Website im Internet zugänglich ist. Sie bewirkt lediglich, dass die Website auch über die Domain adressiert werden kann. Da die Website auch ohne die Registrierung der Domain über die IP-Adresse im Internet auffindbar wäre, wird durch die Registrierung der Domain nicht der Zugang zur Website vermittelt, sondern deren Adressierung erleichtert.

Zu beachten ist allerdings, dass mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act am 17.02.2024 der Dienst einer Domain-Registry und auch von Domain-Registaren dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider unterfällt und diese daher ab diesem Zeitpunkt gemäß Art. 4 Digital Services Act privilegiert sind.³⁵

³¹ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 16 (Störerhaftung des Registrars).

³² Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 17 (Störerhaftung des Registrars).

³³ So auch BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 17 (Störerhaftung des Registrars); OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 843 Rn. 65 (Bit-Torrent-Tracker); *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor § 7 Rn. 115; offengelassen LG Frankfurt a.M. v. 05.08.2015 – 2/03 O 306/15, BeckRS 2016, 3897 m.w.N.

³⁴ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 17 (Störerhaftung des Registrars).

³⁵ Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act; zur Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 11 A. III.

IV. Primärhaftung der Domain-Registry und von Domain Registren

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet scheidet eine Primärhaftung von Domain-Registries sowie von Domain-Registren aus, da diese keine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen.³⁶ Selbst wenn die Domain, die die Domain-Registry oder der Domain-Registrar für einen Domain-Inhaber anmelden, rechtsverletzend sein sollte (z.B., indem sie bestehende Marken- oder Namensrechte verletzt), würde die Domain-Registry oder der Domain-Registrar durch die Registrierung dieser Domain keine unmittelbare Rechtsverletzung vornehmen. Die Registrierung einer Domain erfolgt im Auftrag des jeweiligen Domain-Inhabers und auf dessen Namen, sodass die Rechtsverletzung in einem solchen unmittelbar durch den Domain-Inhaber und nicht durch die Domain-Registry oder den Domain-Registrar erfolgen würde. Hinsichtlich der Domain-Registry sowie des Domain-Registrars kommt in einem solchen Fall lediglich eine Sekundärhaftung in Betracht.³⁷ Dies gilt im Übrigen auch, wenn es sich bei der Website, die der Domain zugeordnet werden soll, um eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes handelt.³⁸

V. Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain Registren

Eine Domain-Registry oder der entsprechende Domain-Registrar können im Einzelfall im Rahmen einer Sekundärhaftung für Rechtsverletzungen verantwortlich sein, die durch die registrierte Domain oder die dahinterstehende Website unmittelbar begangen werden.³⁹ Durch die bloße Registrierung einer Domain für einen Domain-Inhaber kann allerdings keine Sekundärhaftung der Domain-Registry oder des Domain-Registrars entstehen. Zwar kann die Registrierung und Verwaltung einer Domain durchaus als mittelbare Verletzungshandlung angesehen werden, allerdings muss die Domain-Registry oder der Domain-Registrar zusätzlich im Hinblick auf die unmittelbare Rechtsverletzung eine zentrale Rolle einnehmen und in voller Kenntnis

³⁶ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

³⁷ Zur Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registren siehe Kap. 11 B. V.

³⁸ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

³⁹ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

der Folgen des Verhaltens tätig werden. An eine solche Sekundärhaftung einer Domain-Registry oder des Domain-Registrars sind, unter Berücksichtigung der Tätigkeit und deren Bedeutung für die Adressierung im Internet, allerdings hohe Anforderungen zu stellen. Daher kann lediglich ausnahmsweise eine Sekundärhaftung einer Domain-Registry oder eines Domain-Registrars angenommen werden, wobei zwischen dem Zeitpunkt der Registrierung (hierzu unter 1.) sowie dem Zeitpunkt nach der Registrierung (hierzu unter 2.) einer Domain zu unterscheiden ist. Da zugunsten einer Domain-Registry und den einzelnen Domain-Registraren keine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG besteht, können diese durch Rechteinhaber im Rahmen der Sekundärhaftung bei einer entsprechenden Kenntnis uneingeschränkt in Anspruch genommen werden.

1. Verantwortlichkeit bei der Registrierung einer Domain

Eine Domain-Registry und ein Domain-Registrar sind bei der Registrierung einer Domain nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die angemeldete Domain Rechte Dritter verletzt.⁴⁰ In diesem Zusammenhang sind die Funktion und die Aufgabenstellung einer Domain-Registry und eines Domain-Registrars zu berücksichtigen. Eine Domain-Registry ist für die Registrierung und Verwaltung der Domains unter der ihr jeweils zugeteilten Top-Level-Domain verantwortlich, wobei die Domain-Registry ähnlich wie das Deutsche Patent- und Markenamt als bloßes Register bzw. Verzeichnis der Domains fungiert.⁴¹ Das Registrierungsverfahren einer Domain erfolgt automatisiert, damit dieses effektiv gestaltet, möglichst schnell und insbesondere preiswert durchgeführt werden kann. Dabei verfolgt z.B. die *DENIC* als Domain-Registry keine eigenen Zwecke, handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht und nimmt ihre Aufgabe im Interesse sämtlicher Internetnutzer und damit gleichzeitig im öffentlichen Interesse wahr.⁴² Zudem ist zu beachten, dass der Domain-Inhaber bei der Anmeldung der Domain eigenverantwortlich handelt und selbst sicherstellen muss, dass er durch die

⁴⁰ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars); v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 24 (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 f. (ambiente.de), jeweils bezogen auf eine Domain-Registry sowie die Grundsätze der Störerhaftung.

⁴¹ Vgl. BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 (ambiente.de).

⁴² BGH v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 25 (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de).

Anmeldung der Domain keine Rechte Dritter verletzt.⁴³ Einer Domain-Registry ist es daher nicht zumutbar, bei der Registrierung einer Domain zu überprüfen, ob die beantragte Domain mit Marken- oder Namensrechten sowie sonstigen Rechten Dritter kollidiert, weil ansonsten das bereitgestellte schnelle und preiswerte Registrierungsverfahren gefährdet wäre.⁴⁴ Auch einem Domain-Registrar kann dies nicht zugemutet werden, selbst wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Auch in einem solchen Fall kann von ihm nicht erwartet werden, weltweit sämtliche bestehenden Marken- und Namensrechte bei der Registrierung einer Domain zu beachten. Bei der Registrierung einer Domain genügt es daher, wenn die Domain-Registry und der Domain-Registrar im Rahmen des automatisierten Verfahrens lediglich nach dem Prioritätsgrundsatz prüfen, ob die beantragte Domain bereits unter der jeweiligen Top-Level-Domain vergeben wurde oder noch verfügbar ist.

2. Verantwortlichkeit nach der Registrierung einer Domain

Nach der Registrierung einer Domain kann eine Sekundärhaftung der Domain-Registry sowie der einzelnen Domain-Registrare im Einzelfall unter Beachtung der hohen Anforderungen entgegen der Auffassung der *DENIC*⁴⁵ bestehen. Eine solche Sekundärhaftung kommt dabei zum einen im Hinblick auf Rechtsverletzungen durch die Domain selbst (z.B. Marken- und Namensrechtsverletzungen) und zum anderen bezüglich der Rechtsverletzungen durch die Inhalte auf der Website, mit der die Domain verknüpft ist, in Betracht. Daher ist es möglich, dass eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist, die durch den Betreiber einer Website, mit dem die Domain konnektiert ist, unmittelbar begangen werden. Eine Domain-Registry und auch ein Domain-Registrar nehmen im Hinblick auf unmittelbare Rechtsverletzungen durch die Domain oder die mit dieser konnektierten Website eine zentrale Rolle ein.⁴⁶ Eine solche zentrale Rolle

⁴³ BGH v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 25 (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de).

⁴⁴ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars).

⁴⁵ Siehe *DENIC*, Rechtswidrige Inhalte – die Grauzone im Internet; *DENIC*, Informationen zu Rechtsfragen.

⁴⁶ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars); zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

kann angenommen werden, weil ohne die Registrierung der Domain die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen nicht in gleicher Weise erfolgt wären und die Website insbesondere nicht über die Domain adressiert werden könnte.⁴⁷ Die Möglichkeit einer Adressierung mittels einer Domain hat bei der Kommunikation im Internet und der Erreichbarkeit von urheberrechtsverletzenden Inhalten auf der verknüpften Website eine hohe Relevanz, weil kaum ein Nutzer stattdessen direkt über die IP-Adresse auf die Website zugreifen würde.⁴⁸ Allerdings liegt eine Sekundärhaftung nur vor, wenn die Domain-Registry oder der Domain-Registrar in voller Kenntnis der Folgen des Verhaltens tätig wird.⁴⁹ Diese haben in der Regel gerade keine Kenntnis von den unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen, die der Betreiber einer konnektierten Website begeht.⁵⁰ Zur Begründung einer solchen Kenntnis ist es erforderlich, dass die Domain-Registry oder der jeweilige Domain-Registrar von einem Rechteinhaber eine entsprechende Notification erhält und durch diese auf die unmittelbaren Rechtsverletzung durch die Domain oder aber die Inhalte der konnektierten Website hingewiesen wird.⁵¹ Unter Berücksichtigung der Funktion und der Aufgabenstellung einer Domain-Registry und auch eines Domain-Registrars muss der Rechteinhaber in der Notification allerdings auf eine offenkundige Rechtsverletzung hinweisen oder es muss unschwer zu erkennen sein, dass die Registrierung bzw. Nutzung der Domain Rechte

⁴⁷ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 19 (Störerhaftung des Registrars), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung; so auch bereits OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 38 f. (Bit-Torrent-Tracker); OLG Köln v. 31.08.2018 – 6 U 4/18, MMR 2019, 112, 113 Rn. 66 ff. (Haftung von Domain-Registraren).

⁴⁸ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 19 (Störerhaftung des Registrars) m.w.N.; so auch bereits OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 39 (Bit-Torrent-Tracker).

⁴⁹ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁵⁰ BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1039 (ambiente.de), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung; siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 60, bezogen auf die *DENIC* als Domain-Registry.

⁵¹ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 u. 29 (Störerhaftung des Registrars); v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 24 ff. (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de), jeweils bezogen auf die Grundsätze zur Störerhaftung; zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

Dritter beeinträchtigt.⁵² Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Domain-Registry oder der Domain-Registrar den Rechteinhaber auch nach Erhalt einer Notification darauf verweisen, seine etwaig bestehenden Ansprüche direkt gegenüber dem jeweiligen Domain-Inhaber geltend zu machen, wobei hinsichtlich dessen Identität ein entsprechender Auskunftsanspruch bestehen kann.⁵³ Das bedeutet allerdings gleichzeitig, dass die Domain-Registry oder der Domain-Registrar ab dem Zeitpunkt des Erhalts einer berechtigten Notification hinsichtlich einer offenkundigen oder unschwer erkennbaren Rechtsverletzung in voller Kenntnis der Folgen des Verhaltens tätig wird und daher unverzüglich handeln muss, um die anhaltende Rechtsverletzung zu beenden, damit seine Sekundärhaftung nicht entsteht.

a) Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung

An die Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung sind hohe Anforderungen zu stellen. Dabei ist insbesondere zwischen Marken- oder Namensrechtsverletzungen durch die Domain selbst sowie Urheberrechtsverletzungen auf der Website, die mit der Domain konnektiert ist, zu differenzieren.

aa) Offenkundige Marken- oder Namensrechtsverletzung

Eine Markenrechtsverletzung ist nach der Rechtsprechung des BGH allenfalls dann offenkundig, wenn die beanstandete Domain mit einer berühmten Marke identisch ist und diese Marke über eine überragende Verkehrsgeltung auch in allgemeinen Verkehrskreisen verfügt.⁵⁴ Das bedeutet, dass die Domain gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MarkenG mit einer berühmten Marke identisch sein muss und die Domain auf für eine Website mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke Schutz genießt (sog. Doppelidentität). Keine offenkundige Markenrechtsverletzung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Beurteilung vertiefte

⁵² Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 u. 29 (Störerhaftung des Registrars); v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 24 ff. (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de), jeweils bezogen auf die Grundsätze zur Störerhaftung.

⁵³ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars); zum Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. IV.

⁵⁴ BGH v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1041 (ambiente.de).

markenrechtliche Kenntnisse erfordern würde.⁵⁵ Bei einer Namensrechtsverletzung gemäß § 12 Satz 1 Alt. 2 BGB hat der BGH eine offenkundige Rechtsverletzung für einen Fall angenommen, in dem die offizielle Bezeichnung der für die Verwaltung eines Regierungsbezirks in Bayern zuständigen Behörde („Regierung Oberfranken“) als Domain von einem in Panama ansässigen Unternehmen registriert wurde.⁵⁶ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung könnte eine offenkundige Verletzung einer berühmten Marke oder einer offiziellen Bezeichnung vorliegen, wenn die Domain den Namen eines bekannten Sportveranstalters (z.B. *FIFA*, *UEFA* oder *DFL*) oder Wettbewerbs (z.B. *FIFA World Cup* oder *UEFA Champions League*) beinhaltet und der Domain-Inhaber in einem Land ansässig ist, das diesen nicht zugeordnet werden kann.

bb) Offenkundige Urheberrechtsverletzung

Bei der Offenkundigkeit einer Urheberrechtsverletzung ist zu berücksichtigen, dass diese in der Regel nicht durch die Domain selbst erfolgt, sondern durch die Inhalte auf der Website, die mit der Domain verknüpft sind, sodass sich die Offenkundigkeit auf diese Inhalte beziehen muss.⁵⁷ Da eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar zur Feststellung der Urheberrechtsverletzung diese Website aufrufen müsste, muss sich die Offenkundigkeit der beanstandeten Urheberrechtsverletzungen bereits aus der Notification des Rechteinhabers ergeben, weshalb er nicht nur auf die Website hinweisen darf, sondern zusätzlich alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen muss, damit die Urheberrechtsverletzung eindeutig nachvollzogen werden kann.⁵⁸ Da entsprechende Ansprüche gegen eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar darauf abzielen, dass diese die Domain dekonnectieren, kann es zur Begründung einer Sekundärhaftung nicht genügen, wenn auf der konnectierten Website eine einzelne Urheberrechtsverletzung erfolgt. Eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar können gerade nicht einzelne Inhalte einer Website entfernen oder löschen, sondern lediglich die Domain einer Website in ihrer Gesamtheit dekonnectieren. Eine solche Dekonnectierung einer Domain hat zur Folge, dass die Nutzer des Internets

⁵⁵ OLG Hamburg v. 05.11.2020 – 3 U 41/18, GRUR-RS 2020, 47318 Rn. 5.

⁵⁶ BGH v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 653 Rn. 27 ff. (regierung-oberfranken.de).

⁵⁷ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 (Störerhaftung des Registrars).

⁵⁸ OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 43 (Bit-Torrent-Tracker).

sämtliche Inhalte der verknüpften Website in Zukunft nicht mehr durch die Eingabe der Domain aufrufen können, unabhängig davon, ob diese urheberrechtsverletzend sind.⁵⁹ Durch die Dekonnektierung einer Domain besteht daher stets die Gefahr eines Overblockings, da neben den urheberrechtsverletzenden Inhalten auch alle rechtmäßigen Inhalte einer Website gesperrt werden.⁶⁰

Eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung ist nur dann anzunehmen, wenn es sich bei der mit der Domain konnektierten Website um eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes handelt.⁶¹ Während das OLG Saarbrücken als Vorinstanz bezüglich der Offenkundigkeit berücksichtigte, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die sechs größten Internet-Service-Provider in England bereits dazu verpflichtet wurden, die streitgegenständliche strukturell rechtsverletzende Website zu sperren und dieser Umstand gegenüber dem beteiligten Domain-Registrar auch dargelegt wurde,⁶² ging der BGH in der Revision nicht näher auf die Offenkundigkeit dieses Umstands ein, sondern wies den Anspruch zurück, weil der Grundsatz der Subsidiarität nicht hinreichend gewahrt wurde.⁶³ Allerdings ist davon auszugehen, dass eine offenkundige Urheberrechtsverletzung angenommen werden kann, sofern der Rechteinhaber in seiner Notification gegenüber der Domain-Registry oder dem Domain-Registrar darlegt und glaubhaft macht, dass sich hinter der beanstandeten Domain eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst verbirgt.⁶⁴ Für die Domain-Registry oder den Domain-Registrar muss ohne weiteres erkennbar sein, dass der Hauptzweck der mit der

⁵⁹ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 33 (Störerhaftung des Registrars).

⁶⁰ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 33 (Störerhaftung des Registrars); zur Vermeidung von Overblocking siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd) (1).

⁶¹ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 34 f. (Störerhaftung des Registrars); OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 43 (Bit-Torrent-Tracker); zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

⁶² OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 43 (Bit-Torrent-Tracker).

⁶³ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 36 ff. (Störerhaftung des Registrars), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

⁶⁴ So auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 330 Rn. 96 (Cloudflare).

Domain konnektierten Website darin besteht, Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern. Ist dies der Fall kann die Notification eines Rechteinhabers die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens einer Domain-Registry oder eines Domain-Registrars begründen, weshalb deren Missachtung zu einer Sekundärhaftung und einer uneingeschränkten Verantwortlichkeit führt.⁶⁵

b) Unschwere Erkennbarkeit der Rechtsverletzung

Unschwer zu erkennen ist eine Rechtsverletzung für eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar nach der Rechtsprechung des BGH nur dann, wenn dem Rechteinhaber ein entsprechender rechtskräftiger gerichtlicher Titel gegen den Domain-Inhaber vorliegt oder aber die Rechtsverletzung durch die Domain derart eindeutig ist, dass sie sich der Domain-Registry oder dem Domain-Registrar ohne weitere Nachforschung aufdrängen muss.⁶⁶ Anstelle eines rechtskräftigen gerichtlichen Titels muss es allerdings auch genügen, wenn der Rechteinhaber der Domain-Registry oder dem Domain-Registrar eine außergerichtlich unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung des Domain-Inhabers hinsichtlich der beanstandeten Rechtsverletzung vorlegt.⁶⁷ Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang die Unsicherheit, die mit dem Begriff der Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung verbunden ist, unabhängig davon, ob es sich um eine Marken-, Namens- oder Urheberrechtsverletzung handelt,⁶⁸ ist es für Rechteinhaber rechtssicherer zunächst eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung oder aber einen rechtskräftigen gerichtlichen Titel gegen den Domain-Inhaber zu erwirken, um damit der Domain-Registry zu ermöglichen, die Rechtsverletzung unschwer zu erkennen. Ein solches Vorgehen stößt an seine Grenzen, wenn die Identität des Domain-Inhabers unklar ist und insbesondere durch Anonymisierungsmöglichkeiten verschleiert wird. In einem solchen Fall verbleibt für Rechteinhaber nur der Verweis auf die Offenkundigkeit der Rechtsverletzung.

⁶⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

⁶⁶ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars); v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 26 (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de).

⁶⁷ So auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 60.

⁶⁸ Zur Offenkundigkeit einer Rechtsverletzung siehe Kap. 11 B. V. 2. a).

VI. Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain Registralen

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet kann der jeweilige Rechteinhaber die zuständigen Domain-Registries oder Domain-Registralen im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch nehmen, selbst wenn eine Primär- oder Sekundärhaftung nicht besteht. Da für eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar keine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG besteht,⁶⁹ gilt die Vermittlerhaftung uneingeschränkt.⁷⁰ Der Begriff des Vermittlers i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie ist weit zu verstehen und erfasst sämtliche Dienste, die eine Rechtsverletzung im Internet fördern.⁷¹ Eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar stellen zwar technisch nicht die Website oder die Inhalte einer konnektierten Website zur Nutzung bereit, allerdings fördern sie die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen auf der konnektierten Website, indem sie die entsprechende Domain registrieren und dadurch die Adressierung mittels der Domain überhaupt erst ermöglichen.⁷² Da es nicht auf einen kausalen Beitrag ankommt, sind Domain-Registries und Domain-Registralen Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb für sie die unionsrechtliche Vermittlerhaftung gilt.⁷³ Hinsichtlich der Reichweite dieser Vermittlerhaftung ist zu berücksichtigen, dass eine Domain-Registry regelmäßig ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig wird und ein Domain-Registrar ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell betreibt, das als solches nicht in besonderer Weise die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen schafft und regelmäßig neutral erbracht wird.⁷⁴ Folglich kann eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar im Einzelfall auch so weit von der konkreten Rechtsverletzung entfernt sein, dass es unverhältnismäßig wäre, ihnen überhaupt im Rahmen der Vermittlerhaftung eine entsprechende Maßnahme durch eine gerichtliche Anordnung

⁶⁹ Zur Einordnung der Domain-Registry und von Domain-Registralen als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 11 B. III.

⁷⁰ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

⁷¹ Vgl. EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 29 f. (Tommy Hilfiger/Delta Center); siehe auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

⁷² Vgl. *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20.

⁷³ So auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20.

⁷⁴ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 93 (HERZ KRAFTWERKE [Cloudflare]), bezogen auf den Dienst von DNS-Resolvern.

aufzuerlegen.⁷⁵ Eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar kann einen Rechteinhaber daher auch nach Erhalt einer Notification darauf verweisen, seine etwaig bestehenden Ansprüche direkt gegenüber dem jeweiligen Domain-Inhaber geltend zu machen, sofern keine offenkundige oder unschwer zu erkennende Rechtsverletzung vorliegt.⁷⁶ Hinsichtlich einer Domain-Registry oder einen Domain-Registrar kommen als Maßnahmen jedenfalls eine Domain-Abfrage (hierzu unter 1.), ein Dispute-Eintrag (hierzu unter 2.) und eine Dekonnektierung einer Domain (hierzu unter 3.) in Betracht.

1. Domain-Abfrage (Whois) und Anspruch auf Auskunft

Eine Domain-Registry erfasst bei der Registrierung von Domains in der zentral geführten Domain-Datenbank unterschiedliche Daten zum Domain-Inhaber sowie zur Domain selbst. Diese Domain-Datenbank ist teilweise öffentlich, sodass der öffentliche Teil bei einer Domain-Abfrage durch Rechteinhaber frei eingesehen werden kann (sog. Whois). Vor Inkrafttreten der DS-GVO konnten bei der *DENIC* die Kontaktdaten des Domain-Inhabers, des administrativen und technischen Ansprechpartners sowie des Zonenverwalters einer Domain mittels Whois frei abgerufen werden.⁷⁷ Nach Inkrafttreten der DS-GVO veröffentlicht die *DENIC* auf Empfehlung der *ICANN* die personenbezogenen Kontaktdaten des Domain-Inhabers nicht mehr, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.⁷⁸ Mittels einer Whois-Abfrage sind nunmehr lediglich allgemeine Informationen zur Domain einsehbar, wie z.B. deren Status (registriert bzw. nicht registriert), die technischen Daten sowie zwei nicht-personalisierte E-Mail-Adressen als Kontakt-möglichkeit bei Missbrauchsfällen (sog. Abuse-Contact) und bei allgemeinen und technischen Anfragen (sog. General-Request-Contact). Das hat zur Folge, dass Rechteinhaber mittels einer einfachen Whois-Abfrage nicht mehr in Erfahrung bringen können, wer der Domain-Inhaber ist, sodass diese nicht mehr zielführend ist. Die Identität des Domain-

⁷⁵ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁷⁶ Vgl. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 65 Rn. 22 (Störerhaftung des Registrars); v. 27.10.2011 – I ZR 131/10, GRUR 2012, 651, 652 Rn. 26 (regierung-oberfranken.de); v. 17.05.2001 – I ZR 251/99, GRUR 2001, 1038, 1040 (ambiente.de); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 60.

⁷⁷ Siehe *DENIC*, Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage.

⁷⁸ *DENIC*, Pressemitteilung v. 01.03.2018, Umfangreiche Neuerungen an der DENIC-Domainabfrage whois geplant: Proaktiv für Datensparsamkeit und Datenschutz.

Inhabers legt die *DENIC* nur noch gegenüber von Behörden im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten offen (z.B. im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder Pfändungsverfügung).⁷⁹ Bei Rechtsverletzungen müssen Rechteinhaber gegenüber der *DENIC* ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO nachweisen, um Auskunft über die Identität des Domain-Inhabers zu erhalten.⁸⁰ Nach der Rechtsauffassung der *DENIC* liegt dies vor, wenn es sich bei dem Auskunftsersuchenden um einen Inhaber eines Marken- oder Namensrechts, das durch die Domain mutmaßlich verletzt wird, einen Anspruchsteller, der im Besitz eines vollstreckbaren Titels ist, oder einen Insolvenzverwalter über das Vermögen eines mutmaßlichen Domain-Inhabers handelt.⁸¹ Demnach würde die *DENIC* nach eigenen Angaben bei einer Urheberrechtsverletzung auf einer konnektierten Website keine Auskunft gegenüber dem Rechteinhaber erteilen.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Whois-Abfrage kann der Rechteinhaber einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG gegenüber der Domain-Registry oder dem jeweiligen Domain-Registrar geltend machen.⁸² Sofern die Voraussetzungen dieses Auskunftsanspruchs vorliegen, sind Domain-Registries und Domain-Registrare zur entsprechenden Auskunft hinsichtlich der Identität des Domain-Inhabers verpflichtet. Eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar erbringt i.S.v. § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG eine Dienstleistung, die für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen genutzt wird. Ohne die Registrierung der Domain und deren Konnektierung kann die genutzte Website nämlich nicht mittels der Domain adressiert werden, sondern müsste über die IP-Adresse aufgerufen werden.

2. Dispute-Eintrag

Im Rahmen der Vermittlerhaftung kann der Rechteinhaber bewirken, dass eine Domain mit einem Dispute-Eintrag versehen wird. Die *DENIC* verweist als Domain-Registry darauf, dass die Domain-Inhaber dafür verantwortlich sind, dass ihre Domain keine Rechte Dritter verletzt und sich Rechteinhaber bei Rechtsverletzungen an die

⁷⁹ Siehe *DENIC*, Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage.

⁸⁰ Vgl. *DENIC*, Ziff. VII. 3. DENIC-Domainrichtlinien und Datenschutzhinweise.

⁸¹ Siehe *DENIC*, Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage.

⁸² Zum Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. IV.

Domain-Inhaber wenden sollen.⁸³ Allerdings sieht die *DENIC* für Rechteinhaber ein Dispute-Verfahren vor, mit dem sie Rechteinhaber – auf freiwilliger Basis – unterstützen möchte.⁸⁴ Kann ein Rechteinhaber gegenüber der *DENIC* nachweisen, dass ihm an der beanstandeten Domain ein Recht gegenüber dem Domain-Inhaber zukommen könnte, versieht die *DENIC* die Domain mit einem Dispute-Eintrag. Der Dispute-Eintrag bewirkt allerdings nur, dass der Domain-Inhaber die Domain nicht auf einen Dritten übertragen darf, wodurch die Nutzung der Domain durch den Domain-Inhaber selbst nicht eingeschränkt wird. Sobald die Domain durch den Domain-Inhaber nicht mehr genutzt oder gelöscht wird, wird der Rechteinhaber, der den Dispute-Eintrag veranlasst hat, zum neuen Domain-Inhaber.⁸⁵ Ein Dispute-Eintrag kommt daher nur bei Verletzungen von Marken- oder Namensrechten durch die Domain selbst und gerade nicht bei Urheberrechtsverletzungen auf der konnektierten Website in Betracht. Außerdem ist ein Dispute-Eintrag nicht dazu geeignet, die Rechtsverletzung durch die Domain unmittelbar abzustellen, da die Domain weiter genutzt werden darf.

3. Dekonnektierung der Domain

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Sekundärhaftung einer Domain-Registry und von Domain-Registren nach der Registrierung einer Domain können Rechteinhaber diese im Rahmen der Vermittlerhaftung durch eine Notification dazu verpflichten, die Verknüpfung der Domain mit der dazugehörigen IP-Adresse aufzuheben (sog. Dekonnektierung einer Domain).⁸⁶ Bei einer solchen Dekonnektierung einer Domain wird die Verknüpfung zwischen der Domain und der IP-Adresse auf den jeweiligen DNS-Servern vollständig aufgehoben, sodass sämtliche DNS-Dienste – insbesondere DNS-Resolver – die Website nicht mehr mittels der Domain adressieren können. Das hat zur Folge, dass eine Dekonnektierung einer Domain stärker wirkt, als eine bloße DNS-Sperre, da eine DNS-Sperre lediglich den konkreten DNS-Dienst betrifft, der die DNS-Sperre umsetzt.⁸⁷ Trotz Dekonnektierung der jeweiligen Domain ist es allerdings möglich, die beanstandete Website weiterhin mittels der dazugehörigen IP-Adresse unmittelbar zu adressieren oder mittels eines Hyperlinks oder einer anderen

⁸³ Siehe *DENIC*, Informationen zu Rechtsfragen.

⁸⁴ Siehe *DENIC*, Der DISPUTE-Eintrag.

⁸⁵ Siehe *DENIC*, Der DISPUTE-Eintrag.

⁸⁶ Zur Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registren nach der Registrierung einer Domain siehe Kap. 11 B. V. 2.

⁸⁷ Zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

ebenfalls für die Website registrierten Domain aufzurufen. Dennoch ist die Dekonnektierung – wie auch eine DNS-Sperre – dazu geeignet, weitere Urheberrechtsverletzungen technisch zu verhindern, da zumindest die Förderung der Rechtsverletzung durch die Domain-Registry oder den Domain-Registrar abgestellt wird.⁸⁸ Ein Domain-Registrar kann durch den Rechteinhaber verpflichtet werden, gegenüber der zuständigen Domain-Registry im zumutbaren Maß darauf hinzuwirken, dass diese eine Dekonnektierung der Domain vornimmt, wenn der Domain-Registrar nicht allein dazu in der Lage ist.⁸⁹

Der BGH hat in der Rechtssache *Störerhaftung des Registrars*⁹⁰ entschieden, dass ein Anspruch auf Dekonnektierung einer Domain gegen einen Domain-Registrar lediglich subsidiär in Betracht kommt.⁹¹ Die Dekonnektierung einer Domain stellt demnach einen nicht unerheblichen Aufwand für den Domain-Registrar dar und könnte sein Geschäftsmodell gefährden.⁹² Unter Abwägung der betroffenen Grundrechte sei es daher erforderlich, lediglich eine subsidiäre Haftung des Domain-Registrars anzunehmen, die erst eintritt, wenn der Rechteinhaber erfolglos gegen diejenigen Beteiligten vorgegangen ist, die die Rechtsverletzung selbst begangen haben (wie z.B. der Betreiber der Website) oder zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben (wie z.B. Host-Provider), sofern einem solchen Vorgehen nicht

⁸⁸ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 95 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 841 Rn. 39 u. 52 ff. (Bit-Torrent-Tracker) mit Verweis auf BGH v. 05.12.1975 – I ZR 122/74, GRUR 1976, 256 (Rechenscheibe); so auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 331 Rn. 102 (Cloudflare).

⁸⁹ Vgl. OLG Köln v. 31.08.2018 – 6 U 4/18, MMR 2019, 112, 114 Rn. 71 f. (Haftung von Domain-Registren).

⁹⁰ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63 (Störerhaftung des Registrars).

⁹¹ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 ff. (Störerhaftung des Registrars); a.A. dagegen OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 91 ff. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); OLG Saarbrücken v. 19.12.2018 – 1 U 128/17, MMR 2019, 839, 843 Rn. 62 f. (Bit-Torrent-Tracker); OLG Köln v. 31.08.2018 – 6 U 4/18, MMR 2019, 112, 114 Rn. 75 (Haftung von Domain-Registren); LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 332 Rn. 109 ff. (Cloudflare).

⁹² BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 (Störerhaftung des Registrars).

bereits jede Erfolgsaussicht fehlt.⁹³ Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Inanspruchnahme eines Domain-Registrars lediglich *ultima ratio*, sofern der Urheberrechtsschutz nicht auf andere Weise effektiv sichergestellt werden kann.⁹⁴ Unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH sind die Grundsätze zur Subsidiarität, die bei einem Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen bezüglich eines Access-Providers gelten, entsprechend auf einen Anspruch auf Dekonnektierung gegen eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar anzuwenden.⁹⁵ Ob ein solcher Grundsatz der Subsidiarität mit der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung vereinbar ist, ist offen, jedenfalls wird dies hinsichtlich von Access-Providern bezweifelt.⁹⁶

Da eine Dekonnektierung einer Domain dazu führt, dass die Website in ihrer Gesamtheit nicht mehr über diese adressiert werden kann und daher ggf. auch rechtmäßige Inhalte gesperrt werden, darf eine Dekonnektierung nicht zu einem Overblocking führen.⁹⁷ Der BGH geht davon aus, dass eine Dekonnektierung einer Domain nur zumutbar ist, wenn die unter der betroffenen Domain abrufbaren Inhalte weit überwiegend illegal sind.⁹⁸ Das bedeutet, dass eine Dekonnektierung einer Domain nur in Betracht kommen kann, wenn es sich um die Domain einer strukturell rechtsverletzenden Website oder eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes handelt.⁹⁹

⁹³ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 (Störerhaftung des Registrars).

⁹⁴ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 31 (Störerhaftung des Registrars) mit Verweis auf BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 83 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁹⁵ Zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. c).

⁹⁶ Der EuGH hat den Grundsatz der Subsidiarität im Hinblick auf die Vermittlerhaftung von Access-Providern bislang nicht aufgegriffen, siehe EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); zu den unionsrechtlichen und grundsätzlichen Zweifeln am Grundsatz der Subsidiarität siehe *Nordemann, J.B.*, GRUR 2018, 1016, 1018 f.; *Obly*, JZ 2019, 251, 254.

⁹⁷ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 33 (Störerhaftung des Registrars).

⁹⁸ BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 66 Rn. 34 (Störerhaftung des Registrars) mit Verweis auf BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 274 Rn. 55 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); so auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 96 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

⁹⁹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des

C. Verantwortlichkeit von DNS-Server-Providern

Die Auflösung einer Domain in die dazugehörige IP-Adresse erfolgt über einen DNS-Server, wobei auf diesem unter Verwendung des DNS-Protokolls¹⁰⁰ die notwendigen Informationen zur Auflösung einer Domain gespeichert und zum Abruf bereitgehalten werden (hierzu unter I.). Ein DNS-Server-Provider unterfällt mit seiner Tätigkeit nicht dem Anwendungsbereich eines privilegierten Diensteanbieters i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass keine Haftungsprivilegierung anwendbar ist (hierzu unter II.). Da ein DNS-Server-Provider keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vornimmt, scheidet eine Primärhaftung aus (hierzu unter III.). Im Einzelfall ist es allerdings möglich, dass ein DNS-Server-Provider im Rahmen einer Sekundärhaftung für Rechtsverletzungen mittelbar verantwortlich ist, die unter Verwendung seines DNS-Servers begangen werden (hierzu unter IV.). Der DNS-Server-Provider kann bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung durch Rechteinhaber in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des DNS-Server-Providers

Zur Auflösung einer Domain ist es erforderlich, dass diese eindeutig der dazugehörigen IP-Adresse zugeordnet wird, damit die IP-Adresse zur Adressierung abgerufen werden kann, wenn eine entsprechende Anfrage unter Verwendung einer Domain erfolgt. Die für die Auflösung der Domain notwendigen Informationen werden auf weltweit verteilten und miteinander verknüpften DNS-Servern gespeichert, die hierarchisch strukturiert sind, wobei es für jede verwaltete Zone ganz oben in der Hierarchie einen Stammserver gibt (sog. DNS-Root-Name-Server).¹⁰¹ Die ICANN koordiniert weltweit – analog zu den Top-Level-Domains – auch die entsprechenden DNS-Root-Name-Server.¹⁰² Die DNS-Root-Name-Server bilden den Ausgangspunkt für die Auflösung einer Domain und leiten entsprechende Anfragen an die darunter liegenden zentralen DNS-Server der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Domain-

strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁰⁰ Zum Domain Name System (DNS) siehe Kap. 2 B. I. 4. a).

¹⁰¹ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *Cloudflare*, DNS-Stammserver.

¹⁰² Siehe *Cloudflare*, DNS-Stammserver.

Registry weiter.¹⁰³ Der zentrale DNS-Server der Domain-Registry fragt die erforderlichen Informationen zur Auflösung der Domain sodann bei den ihm nachgelagerten DNS-Servern ab, sofern diese Informationen nicht auf ihm selbst hinterlegt sind.¹⁰⁴ Auf den unterschiedlichen DNS-Servern werden daher die jeweiligen numerischen IP-Adressen, die dazugehörigen Domains sowie die Domain-Registry oder der Domain-Registrar gespeichert, die die Domain registriert haben. Die unterschiedlichen Domains und IP-Adressen werden unter Verwendung des DNS-Protokolls derart miteinander verknüpft, dass bei einer entsprechenden Anfrage die Domain in die IP-Adresse aufgelöst werden kann (sog. Konnektierung einer Domain). Wird eine Domain gelöscht oder deren Sperrung beantragt, kann die Konnektierung der Domain auf dem DNS-Server aufgehoben werden (sog. Dekonnektierung einer Domain).¹⁰⁵ Ein DNS-Server fungiert daher als Telefonbuch des Internets, der die Anfragen zu Domains prüft und beantwortet.¹⁰⁶

Zur Registrierung einer Domain bei der *DENIC* ist es z.B. erforderlich, dass der Domain-Inhaber die Domain auf zwei unterschiedlichen DNS-Servern konnektiert.¹⁰⁷ Dadurch wird bereits bei der Registrierung einer Domain sichergestellt, dass eine spätere Auflösung in die dazugehörige IP-Adresse möglich ist. Der Domain-Inhaber kann die Konnektierung seiner Domain zum einen unmittelbar durch die *DENIC* und ihren zentralen DNS-Server vornehmen lassen oder zum anderen auf einen Drittanbieter mit DNS-Servern (sog. DNS-Server-Provider) zurückgreifen, der die Konnektierung auf seinen DNS-Servern umsetzt und sodann bei der *DENIC* zur Auflösung der Domain hinterlegt wird. Im letzteren Fall würde die *DENIC* eine entsprechende Anfrage zur Auflösung direkt an den hinterlegten DNS-Server delegieren, wobei dieser die Auflösung unmittelbar übernimmt und das Ergebnis an die *DENIC* weiterleitet. DNS-Server-Provider können zwar selbstständige Dienste sein, allerdings werden DNS-Server in der Regel neben anderen Diensten bereitgestellt (z.B. durch Domain-

¹⁰³ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *DENIC*, Der DENIC-Nameservice – Navigationssystem für das deutsche Internet.

¹⁰⁴ Siehe *Cloudflare*, DNS-Stammserver.

¹⁰⁵ Zur Dekonnektierung einer Domain im Rahmen der Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen siehe Kap. 11 B. VI. 3.

¹⁰⁶ Siehe *DENIC*, Der DENIC-Nameservice – Navigationssystem für das deutsche Internet; *DENIC*, Die Domain-Datenbank – Zentralregister aller .de-Domains.

¹⁰⁷ Siehe *DENIC*, Informationen für Domainanmelder.

Registries, Domain-Registrare, DNS-Resolver, Internet-Service-Provider oder Webbrowser). In einem solchen Fall gelten die Ausführungen zur Verantwortlichkeit dieser Dienste ergänzend.

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Ein DNS-Server-Provider unterfällt in der Regel nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Anders als eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar ist ein DNS-Server-Provider ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, da er nicht nur die administrative Abwicklung der Registrierung einer Domain übernimmt, sondern durch deren Konnektierung auf seinem DNS-Server sicherstellt, dass sie in Zukunft aufgelöst werden kann. Bei der späteren Adressierung stellt der DNS-Server-Provider die erforderlichen Informationen zur Auflösung der Domain bereit. Durch diese technische Bereitstellung der dazugehörigen IP-Adresse vermittelt ein DNS-Server-Provider den Zugang zur Nutzung einer Website als Telemedium. Der Dienst eines DNS-Server-Providers unterfällt allerdings keiner privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, da keine reine Durchleitung (hierzu unter 1.), kein Caching (hierzu unter 2.) und auch kein Hosting (hierzu unter 3.) erfolgt. Mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act werden zukünftig auch DNS-Server-Provider dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act unterfallen, sodass für sie ab diesem Zeitpunkt die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Access-Providern entsprechend gelten.¹⁰⁸

1. DNS-Server-Provider als Access-Provider, § 8 TMG

Die Tätigkeit eines DNS-Server-Providers unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG.¹⁰⁹ Ein DNS-Server-Provider vermittelt durch die Bereitstellung seines DNS-Servers und der Konnektierung einer Domain nicht den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz und übermittelt auch keine von einem Nutzer eingegebene Informationen über das Internet, sodass er kein Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist.¹¹⁰

¹⁰⁸ Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act; zur Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 11 A. III.

¹⁰⁹ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

¹¹⁰ Offengelassen OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); LG Köln, 05.12.2017 – 14 O 125/16; a.A. *Sieber/Höfinger*,

a) Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz

Ein DNS-Server-Provider vermittelt durch die Bereitstellung seines DNS-Servers und die Konnektierung einer Domain nicht den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie.¹¹¹ Es mag zwar sein, dass sich die Tätigkeit eines DNS-Server-Providers auf eine reine Durchleitung beschränkt und sämtliche Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 TMG erfüllt werden,¹¹² allerdings führt das Vorliegen dieser weiteren Voraussetzungen nicht dazu, dass durch einen DNS-Server-Provider der Zugang zum Internet vermittelt wird. Durch die Bereitstellung eines DNS-Servers erhält der Nutzer gerade keinen Zugang zum Internet. Der Nutzer ist zwingend auf einen bereits bestehenden Zugang zum Internet innerhalb der Netzzugangsschicht¹¹³ angewiesen, um überhaupt den Dienst eines DNS-Server-Providers nutzen zu können. Die Bereitstellung des DNS-Servers erfolgt nicht in der Netzzugangsschicht, sondern innerhalb der Anwendungsschicht¹¹⁴, um die alternative Adressierung mittels der Eingabe einer Domain zu ermöglichen.

Der Dienst eines DNS-Server-Providers ist nicht zwingend erforderlich, um überhaupt das Internet als Kommunikationsnetz nutzen zu können. Der Abruf einer Website muss nicht durch die Eingabe einer Domain erfolgen, sondern kann auch durch eine unmittelbare Eingabe der IP-Adresse oder mittels einer Verlinkung (z.B. durch eine Suchmaschine oder einen anderen Nutzer des Internets) durchgeführt werden. Eine Domain dient lediglich der Erleichterung der Adressierung und stellt keine zwingende Voraussetzung für die Nutzung des Internets dar. Dieser Erleichterung kommt bei der Kommunikation über das Internet in der Praxis zwar eine erhebliche Bedeutung zu, da die Nutzer des Internets zur Adressierung fast ausschließlich die Domain anstatt der numerischen IP-Adresse einer Website verwenden.¹¹⁵ Allerdings ist der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider nicht bei jedem adäquat

in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 65; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 45.

¹¹¹ Zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2 a).

¹¹² So z.B. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 45.

¹¹³ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

¹¹⁴ Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

¹¹⁵ So auch *Sieber/Höfner*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 65.

kausalen Beitrag zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz eröffnet.¹¹⁶ Zutreffend ist zwar, dass ohne die Bereitstellung eines DNS-Server die Nutzer des Internets die jeweiligen Clients oder Server nicht mehr mittels der Domain adressieren könnten und der Zugang zum Internet daher eingeschränkt wäre,¹¹⁷ allerdings könnten die Internetnutzer das Kommunikationsnetz dennoch weiterhin nutzen. Anders als bei einem Webbrowser¹¹⁸ ist die Bereitstellung eines DNS-Servers für die Nutzung des Internets aus der Sicht eines gewöhnlichen Nutzers nicht zwingend erforderlich. Die Nutzer des Internets können Websites auch über eine Autocomplete-Funktion ihres Webbrowsers, mittels einer als Startseite festgelegten Suchmaschine oder durch gespeicherte Lesezeichen im Suchverlauf aufrufen. Außerdem haben sie meistens keine Kenntnis von der vollständigen Domain einer Website. Eine deutsche Website muss z.B. nicht zwangsläufig unter der deutschen Top-Level-Domain „de“ geführt werden, sondern kann auch andere länderspezifische oder generische Top-Level-Domains verwenden (z.B. eu, com, info). Die Internetnutzer sind auch bei der Adressierung mittels einer Domain auf weitere Hilfsmittel angewiesen, um die vollständige Domain überhaupt in Erfahrung zu bringen. Daher ist der Dienst eines DNS-Server-Providers nicht so bedeutsam, dass er mit der Vermittlung eines Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz gleichgesetzt werden kann.¹¹⁹

Zu beachten ist, dass der Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG für eine Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung lediglich voraussetzt, dass durch den Dienst der Zugang zu fremden Informationen vermittelt wird. Demnach könnte von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG auch ein Dienst erfasst sein, der den Zugang zu fremden Informationen innerhalb des Kommunikationsnetzes vermittelt, ohne selbst den Zugang zum Kommunikationsnetz zu vermitteln. Bei einer solchen Auslegung könnte ein DNS-Server-Provider dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider unterfallen. Der deutsche Gesetzgeber wollte bei der Normierung des TMG allerdings im Vergleich zu Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie keinen weitergehenden Anwendungsbereich

¹¹⁶ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]), bezogen auf die Anwendbarkeit für DNS-Resolver.

¹¹⁷ So z.B. *Sieber/Höfninger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 65.

¹¹⁸ Zur Verantwortlichkeit von Webbrowsern siehe Kap. 13 B.

¹¹⁹ Offengelassen OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); LG Köln v. 05.12.2017 – 14 O 125/16; a.A. *Sieber/Höfninger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 65.

schaffen, sondern sich auf eine Umsetzung der Vollharmonisierung beschränken.¹²⁰ Daher ist der Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG richtlinienkonform auszulegen,¹²¹ weshalb ein DNS-Server-Provider kein Access-Provider ist.

b) Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz

Durch das bloße Bereitstellen eines DNS-Servers und der Konnektierung einer Domain übermittelt ein DNS-Server-Provider keine von einem Nutzer eingegebene Information in einem Kommunikationsnetz.¹²² Während es sich bei der Domain um eine von einem Nutzer eingegebene Information handeln kann, ist dies bei der dazugehörigen IP-Adresse nicht der Fall. Unabhängig davon, übermittelt der DNS-Server-Provider diese Informationen jedenfalls nicht innerhalb der Internetschicht oder der Transportschicht.¹²³ Die eigentliche Übermittlung dieser Information und die Weiterleitung an den Nutzer erfolgt durch einen DNS-Resolver. Der DNS-Server dient den verschiedenen DNS-Resolvem lediglich als eine Art Telefonbuch, in dem die erforderlichen Informationen bereitgehalten werden. Bei einer entsprechenden Anfrage zur Auflösung einer Domain werden diese durch einen DNS-Resolver vom DNS-Server abgerufen und dem Nutzer durch den DNS-Resolver übermittelt. Ein DNS-Server-Provider übermittelt diese Informationen gerade nicht, sondern hält sie lediglich zum Abruf durch DNS-Resolver auf seinem DNS-Server bereit.¹²⁴ Sofern ein DNS-Server-Provider zugleich einen Dienst als DNS-Resolver erbringt, gelten die Ausführungen zum DNS-Resolver ergänzend.¹²⁵

¹²⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23 f.

¹²¹ Vgl. *Sieber/Höfänger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 114.

¹²² Zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

¹²³ Zur Internetschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 2.; zur Transportschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 3.

¹²⁴ Offengelassen OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); LG Köln v. 05.12.2017 – 14 O 125/16; a.A. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 45, der von einem Übermittlungsvorgang durch den DNS-Server-Provider ausgeht.

¹²⁵ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Resolvem siehe Kap. 11 D.

2. DNS-Server-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG

Auf die Tätigkeit eines DNS-Server-Providers ist die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG nicht anwendbar.¹²⁶ Wie bereits hinsichtlich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider ausgeführt, übermittelt der DNS-Server-Provider keine von einem Nutzer eingegebene Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz, weshalb auch die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider nicht anwendbar ist.

3. DNS-Server-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG

Das Bereitstellen eines DNS-Servers und die Konnektierung der Domain unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG.¹²⁷ Das Speichern der Domain und der dazugehörigen IP-Adresse auf dem DNS-Server zur Konnektierung stellt kein Abspeichern einer Information im Auftrag eines Nutzers i.S.v. § 10 Satz 1 TMG dar. Die Domain und die IP-Adresse werden durch den DNS-Server-Provider anlasslos gespeichert, sodass der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung nicht eröffnet ist. Außerdem handelt es sich bei der Domain und der dazugehörigen IP-Adresse um Informationen über den Nutzer bzw. dessen Website, anhand derer die Website auch durch die Eingabe der Domain adressiert werden kann und nicht um Informationen, die vom Nutzer eingegeben wurden.

III. Primärhaftung von DNS-Server-Providern

DNS-Server-Provider nehmen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, weshalb eine Primärhaftung nicht in Betracht kommt.¹²⁸ Durch den Betrieb eines DNS-Servers und den unterschiedlichen Speicherungen nimmt ein DNS-Server-Provider gerade keine unmittelbare Verletzungshandlung vor.

¹²⁶ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG siehe Kap. 10 A. II. 1.

¹²⁷ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II. 1.

¹²⁸ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

IV. Sekundärhaftung von DNS-Server-Providern

Im Einzelfall kann ein DNS-Server-Provider im Rahmen der Sekundärhaftung mittelbar für Rechtsverletzungen verantwortlich sein, die durch die konnektierte Domain oder die dahinterstehende Website unmittelbar verwirklicht werden.¹²⁹ Die bloße Konnektierung einer Domain auf einem DNS-Server stellt – ähnlich wie die Registrierung der Domain durch eine Domain-Registry oder einen Domain-Registrar¹³⁰ – zwar eine mittelbare Handlung dar, die hinsichtlich der unmittelbaren Verletzungshandlung eine zentrale Rolle einnimmt, allerdings handelt ein DNS-Server-Provider in der Regel nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens.¹³¹ Eine solche Kenntnis kann nur angenommen werden, wenn der DNS-Server-Provider durch einen Rechteinhaber mittels einer Notification auf eine konkrete Rechtsverletzung hingewiesen wird. Daher ist bei der Sekundärhaftung eines DNS-Server-Providers zwischen dem Zeitpunkt bei der Konnektierung (hierzu unter 1.) sowie dem Zeitpunkt nach der Konnektierung (hierzu unter 2.) einer Domain auf dem DNS-Server zu unterscheiden, weil eine Notification durch den Rechteinhaber erst nach der Konnektierung erfolgen kann. Da die Tätigkeit eines DNS-Server-Providers nicht dem Anwendungsbereich von §§ 7 bis 10 TMG unterfällt,¹³² ist er bei Bestehen einer Sekundärhaftung uneingeschränkt verantwortlich.

1. Verantwortlichkeit bei der Konnektierung einer Domain

Als Vorstufe für die Registrierung einer Domain ist es erforderlich, dass die Domain mit der dazugehörigen IP-Adresse auf mindestens einem DNS-Server konnektiert wird. Da das Registrierungsverfahren einer Domain zugunsten der Nutzer des Internets möglichst schnell und preiswert erfolgen soll, ist es erforderlich, dass auch die Konnektierung einer Domain möglichst effektiv erfolgt. Damit das schnelle und preiswerte Registrierungsverfahren einer Domain nicht gefährdet wird, gelten die Erwägungen zur Registrierung einer Domain durch eine Domain-Registry oder einen Domain-

¹²⁹ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹³⁰ Zur Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registraloren siehe Kap. 11 B. V.

¹³¹ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

¹³² Zur Einordnung von DNS-Server-Providern als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 11 C. II.

Registrar für die Konnektierung einer Domain als Vorstufe der Registrierung entsprechend.¹³³ Ein DNS-Server-Provider ist daher bei der Konnektierung einer Domain nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob die zu konnektierende Domain Rechte Dritter verletzt. Er kann die Konnektierung einer Domain vielmehr, wie durch den Domain-Inhaber beantragt, vornehmen, ohne Nachforschungen anstellen zu müssen.

2. Verantwortlichkeit nach der Konnektierung einer Domain

Eine Sekundärhaftung des DNS-Server-Providers kann nach der Konnektierung einer Domain in Betracht kommen, wenn dieser durch einen Rechteinhaber mittels einer Notification auf eine konkrete Rechtsverletzung hingewiesen wurde. Wie auch bei der Registrierung einer Domain durch eine Domain-Registry und einen Domain-Registrar kann die Rechtsverletzung entweder auf die Domain selbst (z.B. indem Marken- und Namensrechte verletzt werden) oder auf die Inhalte auf der Website, mit der die Domain verknüpft ist, zurückzuführen sein, weshalb die dortigen Ausführungen entsprechend gelten.¹³⁴ Der DNS-Server-Provider ermöglicht durch die Bereitstellung seines DNS-Servers überhaupt erst die Registrierung einer Domain und deren Auflösung, da auf diesem die Domain und die dazugehörige IP-Adresse konnektiert sind. Nur durch die Verwendung des DNS-Servers können dem Endgerät eines Nutzers die erforderlichen Informationen zur Auflösung einer Domain mitgeteilt werden. Aus diesem Grund nimmt ein DNS-Server-Provider eine zentrale Rolle im Hinblick auf Rechtsverletzungen im Internet ein. Allerdings wird ein DNS-Server-Provider – wie auch eine Domain-Registry oder ein Domain-Registrar – bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, da er keine Kenntnis von den unmittelbaren Urheberrechtsverletzung auf der mit der Domain konnektierten Website hat.¹³⁵ Unter Berücksichtigung der Funktion und der Aufgabenstellung eines DNS-Server-Providers ist es angemessen, eine volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens nur dann anzunehmen, wenn der Rechteinhaber ihn durch eine Notification auf eine offenkundige

¹³³ So auch OLG Hamburg v. 27.02.2003 – 3 U 7/01, GRUR-RR 2003, 332, 334 (nimm2.com); zur Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen bei der Registrierung einer Domain siehe Kap. 11 B. V. 1.

¹³⁴ Zur Sekundärhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen nach der Registrierung einer Domain siehe Kap. 11 B. V. 2.

¹³⁵ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

Rechtsverletzung verweist oder unschwer zu erkennen ist, dass die Konnektierung bzw. Nutzung der Domain Rechte Dritter beeinträchtigen würde. Folglich kann eine Sekundärhaftung eines DNS-Server-Providers lediglich im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder strukturell rechtsverletzende Dienste vorliegen, die durch eine entsprechende Notification begründet werden kann.¹³⁶ Für einen DNS-Server-Provider muss durch die Notification eines Rechteinhabers ohne weiteres erkennbar sein, dass der Hauptzweck der mit der Domain konnektierten Website darin besteht, Urheberrechtsverletzungen zu ermöglichen oder zumindest erheblich zu erleichtern. Ist dies der Fall kann die Notification eines Rechteinhabers die volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens begründen, weshalb deren Missachtung zu einer Sekundärhaftung des DNS-Server-Providers führt.¹³⁷

V. Vermittlerhaftung von DNS-Server-Providern

Der jeweilige Rechteinhaber kann einen DNS-Server-Provider bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch nehmen. Die Vermittlerhaftung ist uneingeschränkt anwendbar,¹³⁸ da zugunsten des DNS-Server-Providers keine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG gilt.¹³⁹ Da eine Domain-Registry und ein Domain-Registrar bereits aufgrund der Registrierung einer Domain als Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie eingeordnet werden können,¹⁴⁰ muss dies erst recht für einen DNS-Server-Provider gelten, da er durch die Konnektierung der Domain die Adressierung im Internet und die entsprechenden Rechtsverletzungen noch mehr fördert als durch die bloße Registrierung einer Domain. Ein DNS-Server-Provider kann durch Rechteinhaber

¹³⁶ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹³⁷ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

¹³⁸ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

¹³⁹ Zur Einordnung von DNS-Server-Providern als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 11 C. II.

¹⁴⁰ Zur Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen siehe Kap. 11 B. VI.; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

insbesondere auf Dekonnektierung einer Domain in Anspruch genommen werden, wobei die Ausführungen zur Domain-Registry und zu Domain-Registraren entsprechend gelten.¹⁴¹ Ein solcher Anspruch auf Dekonnektierung einer Domain besteht zumindest im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder strukturell rechtsverletzende Dienste.¹⁴²

¹⁴¹ Zur Dekonnektierung einer Domain im Rahmen der Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registraren siehe Kap. 11 B. VI. 3.

¹⁴² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

D. Verantwortlichkeit von DNS-Resolvern

Ein DNS-Resolver übernimmt die Kommunikation zwischen dem Nutzer des Internets, der eine Adressierung mittels einer Domain vornimmt, und dem jeweiligen DNS-Server, auf dem die notwendigen Informationen zur Auflösung der Domain gespeichert werden, und löst die Domain für den Nutzer unter Verwendung des DNS-Protokolls¹⁴³ in die entsprechende IP-Adresse auf (hierzu unter I.). Der Dienst eines DNS-Resolvers unterfällt nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG, sodass keine Haftungsprivilegierung anwendbar ist (hierzu unter II.). Da ein DNS-Resolver keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vornimmt, kommt eine Primärhaftung nicht in Betracht (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung eines DNS-Resolvers liegt regelmäßig auch nicht vor, da dieser – ähnlich wie der Internet-Service-Provider¹⁴⁴ – auch nach Erhalt einer Notification eines Rechteinhabers keine Kontrolle über die weitergeleitete bzw. gespeicherte Information besitzt und daher tatsächlich keinen Einfluss auf die Rechtsverletzung nehmen kann (hierzu unter IV.). Ein DNS-Resolver kann bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet allerdings im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des DNS-Resolvers

DNS-Resolver übernehmen die Kommunikation zwischen dem Endgerät eines Nutzers, der im Internet eine Adressierung mittels einer Domain vornehmen möchte, und dem jeweiligen DNS-Server, auf dem die Domain mit der dazugehörigen IP-Adresse konnektiert ist. Folglich fungiert der DNS-Resolver als Schnittstelle zwischen dem Webbrowser eines Nutzers und dem DNS-Server eines DNS-Server-Providers. DNS-Resolver rufen die erforderlichen Informationen vom jeweiligen DNS-Server ab und leiten diese an das Endgerät des Nutzers weiter, sodass die gewünschte Website durch die Domain adressiert werden kann.¹⁴⁵ Unter Verwendung der durch DNS-Server-Provider bereitgestellten DNS-Server übernimmt ein DNS-Resolver für seine Nutzer die Auflösung der Domain in die dazugehörige IP-Adresse (sog. DNS-

¹⁴³ Zum Domain Name System (DNS) siehe Kap. 2 B. I. 4. a).

¹⁴⁴ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

¹⁴⁵ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); Nordemann, J.B., GRUR 2021, 18, 18; Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 18.

Lookup).¹⁴⁶ Die Verarbeitung der Anfrage eines Nutzers zur Auflösung einer Domain erfolgt in Echtzeit, damit die Adressierung ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung reibungslos erfolgen kann. Der DNS-Resolver leitet eine entsprechende Anfrage unmittelbar an den zur Auflösung der Domain erforderlichen DNS-Server weiter, ruft die erforderlichen Informationen von diesem ab und teilt dem Endgerät des Nutzers die auf diese Weise ermittelte IP-Adresse mit, sodass die gewünschte Website durch den Webbrowser des Nutzers aufgerufen werden kann.¹⁴⁷ Der Dienst eines DNS-Resolvers kann zum einen selbständig durch einen Diensteanbieter erbracht werden und zum anderen neben dem eigentliche Hauptdienst Teil einer Tätigkeit eines anderen Diensteanbieters sein (z.B. von Internet-Service-Providern, Domain-Registries, Domain-Registraren oder Webbrowsern). Im letzteren Fall gelten die Ausführungen zur Verantwortlichkeit dieser Dienste ergänzend.

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Ein DNS-Resolver ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, da er den Zugang zur Nutzung von Telemedien vermittelt, indem er die Domain in die dazugehörige IP-Adresse auflöst. Allerdings unterfällt seine Tätigkeit nach der derzeitigen Rechtslage weder dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider (hierzu unter 1.) noch dem für Cache-Provider (hierzu unter 2.), sodass diese nicht privilegiert ist. Ab dem 17.02.2024 mit Inkrafttreten des Digital Services Act können DNS-Resolver aufgrund der Erweiterung der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act als Access-Provider eingeordnet werden. Daher unterfallen DNS-Resolver ab diesem Zeitpunkt der Haftungsprivilegierung des Art. 4 Digital Services Act und es gelten die Ausführungen für Access-Provider.¹⁴⁸

¹⁴⁶ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 62 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁴⁷ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁴⁸ Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act; zur Haftungsprivilegierung für DNS-Dienste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 11 A. III.

1. DNS-Resolver als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Ein DNS-Resolver ist kein Access-Provider, weshalb die Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG nicht auf DNS-Resolver anwendbar ist.¹⁴⁹ Durch die Auflösung der Domain vermittelt der DNS-Resolver seinen Nutzern nicht den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz und übermittelt außerdem keine von einem Nutzer eingegebene Information über das Internet.

a) Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz

Durch den Dienst eines DNS-Resolvers wird den Nutzern kein Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie bzw. zu fremden Informationen i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG vermittelt.¹⁵⁰ DNS-Resolver leisten unstreitig einen bedeutsamen Beitrag zur Adressierung innerhalb des Internets, da sie die Adressierung einer Website durch die Auflösung der Domain in die dazugehörige IP-Adresse erheblich erleichtern und Nutzer dafür nicht auf die numerische IP-Adressen angewiesen sind.¹⁵¹ Allein dieser Umstand führt aber nicht dazu, dass DNS-Resolver ihren Nutzern den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz vermitteln. Nicht jeder adäquat kausale Beitrag zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz kann eine Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider begründen.¹⁵² Zudem ist zu beachten, dass der Nutzer bei der Verwendung des Dienstes eines DNS-Resolvers bereits innerhalb der Netzzugangsschicht¹⁵³ Zugang zum Internet hat und der DNS-Resolver erst innerhalb der Anwendungsschicht¹⁵⁴ tätig wird. Die Tätigkeit eines DNS-Resolvers beschränkt sich auf eine technische Übersetzung der Domain in die dazugehörige IP-Adresse und ermöglicht nicht,

¹⁴⁹ So auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 97 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

¹⁵⁰ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. a).

¹⁵¹ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 u. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁵² OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁵³ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

¹⁵⁴ Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

dass Nutzer überhaupt auf das Internet zugreifen können.¹⁵⁵ Zwar wird durch die Auflösung der Domain die Adressierung einer Website erleichtert, allerdings wäre die angefragte Website auch ohne die Tätigkeit des DNS-Resolvers mittels der IP-Adresse abrufbar. Folglich erfolgt gerade keine Vermittlung eines Zugangs zum Internet durch den DNS-Resolver.

b) Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz

Ein DNS-Resolver übermittelt keine von einem Nutzer eingegebenen Informationen im Internet als Kommunikationsnetz.¹⁵⁶ Der DNS-Resolver leitet lediglich die Anfrage seines Nutzers zur Auflösung einer Domain in die dazugehörige IP-Adresse an den jeweiligen DNS-Server weiter und gibt die ermittelte IP-Adresse an dessen Webbrowser zurück. Dabei übermittelt der DNS-Resolver aber gerade keine Information der angefragten Website, sondern nur vom DNS-Server.¹⁵⁷ Der Dienst des DNS-Resolvers beschränkt sich darauf, die zu übermittelnde Information zwischen Nutzer und Website richtig zu adressieren, indem die Domain in die IP-Adresse aufgelöst wird. Bei der Tätigkeit eines DNS-Resolvers handelt es sich daher nicht um einen Vorgang der Übermittlung einer Information, sondern um einen Vorgang, bei dem die Adressierung einer Information innerhalb der Anwendungsschicht¹⁵⁸ übersetzt wird. Diese Übersetzung ermöglicht nicht die Adressierung einer Information und damit deren Übermittlung, sondern erleichtert deren Abruf, der grundsätzlich auch ohne diese Tätigkeit möglich wäre.

¹⁵⁵ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 97 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 19.

¹⁵⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

¹⁵⁷ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 98 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁵⁸ Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

2. DNS-Resolver als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG

Die Tätigkeit eines DNS-Resolvers unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG.¹⁵⁹ Wie bereits hinsichtlich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider ausgeführt, übermittelt der DNS-Resolver gerade keine von einem Nutzer eingegebene Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz, weshalb auch die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider nicht anwendbar ist.

III. Primärhaftung von DNS-Resolvern

Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet nehmen DNS-Resolver keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, weshalb eine Primärhaftung ausscheidet.¹⁶⁰ Durch die Auflösung der Domain in die dazugehörige IP-Adresse für seine Nutzer kann ein DNS-Resolver die Rechte von Dritten nicht unmittelbar verletzen.

IV. Sekundärhaftung von DNS-Resolvern

Eine Sekundärhaftung eines DNS-Resolvers für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet scheidet in der Regel aus. Da der DNS-Resolver die Domain auf Anfrage seines Nutzers in Echtzeit auflöst, kann hinsichtlich der Sekundärhaftung nicht auf den Zeitpunkt der Auflösung, sondern ausschließlich auf den Zeitpunkt nach der Auflösung der Domain abgestellt werden. Ein DNS-Resolver trägt durch seinen Dienst mittelbar zu den Urheberrechtsverletzungen durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung bei, indem er die durch den End-User eingegebene Domain in die dazugehörige IP-Adresse auflöst und der End-User in der Folge die gewünschte Website aufrufen kann.¹⁶¹ Da ein End-User, dem die IP-Adresse der gewünschten Website nicht bekannt ist, diese Website in der Regel anhand der Domain adressiert und für deren Auflösung der Dienst eines DNS-Resolvers erforderlich ist, kann ein DNS-Resolver auch eine

¹⁵⁹ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG siehe Kap. 10 A. II. 1.

¹⁶⁰ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

¹⁶¹ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch bereits LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 329 Rn. 83 u. 120 (Cloudflare), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

zentrale Rolle im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzungen durch die nichtautorisierte Übertragung einnehmen.¹⁶² Allerdings wird ein DNS-Resolver nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet tätig.¹⁶³ Selbst nach Erhalt einer Notification und den damit verbundenen Hinweis auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung durch den jeweiligen Rechteinhaber erlangt der DNS-Resolver – ähnlich wie der Internet-Service-Provider¹⁶⁴ – keine volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens.¹⁶⁵ Eine Notification gegenüber einem DNS-Resolver kann nicht dazu führen, dass er die fremde Urheberrechtsverletzung billigt und ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notification offensichtlich fahrlässig handelt. Der Dienst eines DNS-Resolvers erstreckt sich lediglich über eine begrenzte Zeitdauer und ist mit der Auflösung der Domain in Echtzeit beendet, weshalb er nach der erfolgten Auflösung der Domain keine Kontrolle mehr über diese besitzt. Diesbezüglich gelten die Erwägungen hinsichtlich eines Internet-Service-Providers entsprechend.¹⁶⁶ Ein DNS-Resolver kann daher nach der erfolgten Auflösung der Domain aus tatsächlichen Gründen keine Maßnahmen mehr ergreifen, um den urheberrechtsverletzenden Inhalt zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren. Selbst nach einem Erhalt einer Notification durch einen Rechteinhaber kann der DNS-Resolver nicht auf seine Nutzer einwirken, damit diese entsprechende Urheberrechtsverletzungen in Zukunft unterlassen, sodass eine Sekundärhaftung des DNS-Resolvers in der Regel nicht in Betracht kommen kann.

¹⁶² Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 89 (HERZ KRAFTWERKE [Cloudflare]), bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung; zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

¹⁶³ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

¹⁶⁴ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

¹⁶⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

¹⁶⁶ Bezogen auf Internet-Service-Provider siehe EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 5.

V. Vermittlerhaftung von DNS-Resolvern

Unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung vorliegt, kann ein DNS-Resolver durch die Rechteinhaber bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden. Da sich der DNS-Resolver hinsichtlich seines Dienstes nicht auf eine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG berufen kann,¹⁶⁷ gilt die Vermittlerhaftung uneingeschränkt.¹⁶⁸ DNS-Resolver können als Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie eingeordnet werden, weil sie durch die Auflösung der Domain die Urheberrechtsverletzungen durch die dahinterstehende Website fördern und es gerade nicht auf einen kausalen Beitrag ankommt.¹⁶⁹ Da eine Dekonnektierung der Domain durch einen DNS-Resolver nicht möglich ist (hierzu unter 1.), ist als Maßnahme zum Abstellen und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen insbesondere die Umsetzung einer DNS-Sperre denkbar (hierzu unter 2.).

1. Dekonnektierung einer Domain

Ein DNS-Resolver kann keine Dekonnektierung einer Domain veranlassen. Die Konnektierung einer Domain erfolgt auf dem DNS-Server eines DNS-Server-Providers. Anders als eine Domain-Registry oder ein Domain-Registral¹⁷⁰ kann ein DNS-Resolver gerade nicht auf einen DNS-Server-Provider einwirken und eine entsprechende Dekonnektierung einer beanstandeten Domain veranlassen.

¹⁶⁷ Zur Einordnung von DNS-Resolvern als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 11 D. II.

¹⁶⁸ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

¹⁶⁹ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 100 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

¹⁷⁰ Zur Dekonnektierung einer Domain im Rahmen der Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registralen siehe Kap. 11 B. VI. 3.

2. Umsetzung einer DNS-Sperre

Im Rahmen der Vermittlerhaftung kann ein DNS-Resolver dazu verpflichtet werden, eine DNS-Sperre¹⁷¹ im Hinblick auf die beanstandete Domain umzusetzen. Die Regelung in § 7 Abs. 4 TMG ist auf einen DNS-Resolver zur Umsetzung einer DNS-Sperre nicht unmittelbar anwendbar, weil dieser gerade kein privilegierter Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ist.¹⁷² Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG bei einer eingeschränkten Vermittlerhaftung eines Access-Provider geltend gemacht werden kann, sodass dieser erst recht bei einer uneingeschränkten Vermittlerhaftung eines Intermediären bestehen muss, die weitergehende Maßnahmen zulässt als bei einem privilegierten Diensteanbieter. Hinsichtlich der Durchsetzung einer DNS-Sperre gegenüber einem DNS-Resolver gelten die Ausführungen zum Internet-Service-Provider entsprechend.¹⁷³ Die DNS-Sperre kann daher nur subsidiär gegenüber dem DNS-Resolver geltend gemacht werden¹⁷⁴ und muss diesem technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein.¹⁷⁵ Durch eine DNS-Sperre kann verhindert werden, dass die Domain durch den Dienst des DNS-Resolvers zukünftig in die dazugehörige IP-Adresse aufgelöst wird. Im Gegensatz zur Dekonnektierung einer Domain wird bei einer DNS-Sperre lediglich die Auflösung der Domain durch den jeweils in Anspruch genommenen DNS-Dienst unterbunden. Das bedeutet, dass sich die DNS-Sperre nicht auf die grundsätzliche Konnektierung der Domain auf dem jeweiligen DNS-Server auswirkt, sondern nur den konkret betroffenen Dienst des DNS-Resolvers betrifft. Das führt dazu, dass die Domain nur durch den Dienst des DNS-Resolvers, der die DNS-Sperre umsetzt, nicht mehr in die dazugehörige IP-Adresse aufgelöst werden kann, wobei andere DNS-Resolver eine solche Auflösung weiterhin vornehmen können. Um den gleichen

¹⁷¹ Zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb).

¹⁷² OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 99 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); zur Einordnung von DNS-Resolvern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 11 D. II. 1.

¹⁷³ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. V. 1.

¹⁷⁴ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 93 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); siehe auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 22.

¹⁷⁵ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 75 Rn. 95 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); v. 31.08.2018 – 6 U 4/18, MMR 2019, 112, 114 Rn. 75 (Haftung von Domain-Registraloren); so bereits auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 331 Rn. 101 (Cloudflare).

Effekt, wie bei einer Dekonnektierung einer Domain zu erzielen, müsste der Rechteinhaber eine Vielzahl an DNS-Resolvern zur Umsetzung einer DNS-Sperre verpflichten.

E. Zusammenfassung

An nahezu jeder Kommunikation über das Internet sind verschiedene DNS-Dienste beteiligt, sodass sie auch bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet verwendet werden. DNS-Dienste erleichtern die Adressierung im Internet erheblich, indem sie ermöglichen, dass Websites auch unter Verwendung der Domain aufgerufen werden können und nicht zwangsläufig die numerische IP-Adresse verwendet werden muss. Da die Tätigkeit von DNS-Diensten nicht eindeutig dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG unterfällt, sind diese in der Regel nicht in ihrer Verantwortlichkeit privilegiert, sodass sie für Rechtsverletzungen unter Verwendung ihrer Dienste nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich sind. Um Rechtssicherheit für DNS-Dienste zu schaffen und deren wichtige Bedeutung für die Kommunikation über das Internet zu würdigen, wurde auf Anregung des *Rats der Europäischen Union* der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act erweitert, sodass DNS-Dienste zukünftig als Access-Provider privilegiert sind.¹⁷⁶ Für Rechteinhaber ist ein Vorgehen gegen DNS-Dienste im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Websites von strukturell rechtsverletzenden Diensten äußerst bedeutsam. Durch eine Dekonnektierung einer Domain kann zuverlässig verhindert werden, dass entsprechende Websites oder Dienste mittels ihrer Domain durch End-User adressiert werden können, was die Reichweite solcher Websites oder Dienste erheblich einschränken kann. Die gleiche Wirkung können auch DNS-Sperren erreichen. Ein Overblocking ist im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste gerade nicht zu befürchten. Daher wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber klare Kriterien normiert, anhand derer eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst bestimmt werden kann, dessen Domain jedenfalls durch DNS-Dienste dekonnektiert werden darf oder hinsichtlich derer zumindest eine DNS-Sperre umgesetzt werden muss.

¹⁷⁶ Vgl. *Rat der Europäischen Union v.* 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 3 Abs. 1 u. Erwägungsgrund Nr. 27a.

Kapitel 12

Verantwortlichkeit von Suchmaschinen

Zum Auffinden von Websites oder konkreten Inhalten innerhalb der unzähligen Informationen des Internets greifen Nutzer häufig auf eine Suchmaschine zurück, die das Internet automatisiert durchsucht und die unterschiedlichen relevanten Suchergebnisse ermittelt. Die Betreiber von Suchmaschinen nehmen daher beim Auffinden von Informationen eine Schlüsselrolle ein, weshalb sie auch in der Lage sind, die Verbreitung von urheberrechtsverletzenden Inhalten im Internet wirksam und effektiv zu unterbinden.¹ Trotz der erheblichen Bedeutung von Suchmaschinen für das Auffinden von Informationen im Internet existiert für sie keine explizite Haftungsprivilegierung, weshalb sie grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen für Rechtsverletzungen im Internet verantwortlich sind. Allerdings muss in diesem Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Funktionen einer Suchmaschine differenziert werden, da je nach konkreter Ausgestaltung einer Suchmaschine einzelne Funktionen eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellen können (hierzu unter A.). Die Hauptfunktion einer Suchmaschine besteht darin, eine Suchfunktion bereitzustellen, mit der ihre Nutzer unter Eingabe bestimmter Suchbegriffe gezielt nach Informationen im Internet suchen können (hierzu unter B.). Um die Suchanfragen der Nutzer beantworten zu können, erstellt eine Suchmaschine fortlaufend einen internen Suchindex (hierzu unter C.) und nimmt dort verschiedene Speicherungen vor (hierzu unter D.). Ausgehend von den verwendeten Suchbegriffen werden die Suchergebnisse für die Suchanfrage in einer Trefferliste zusammengefasst und mit Hyperlinks verlinkt, damit die Nutzer die Suchergebnisse aufrufen können (hierzu unter E.). Außerdem werden dem Nutzer in Abhängigkeit der Art der Suchanfrage Thumbnails als Vorschaubilder in der Trefferliste angezeigt (hierzu unter F.). Zur Ermöglichung einer schnelleren Beantwortung von Suchanfragen nehmen Suchmaschinen auch im Cache der Suchmaschine unterschiedliche Speicherungen vor (hierzu unter G.). Verschiedene Betreiber von Such-

¹ So auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 89 u. § 7 Rn. 117.

maschinen ermöglichen im Zusammenhang mit ihren Suchanfragen zudem Keyword Advertising, sodass in den generierten Trefferlisten auch entsprechende Kontextwerbung geschaltet werden kann (hierzu unter H.).

A. Grundsätze zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen

Eine Verantwortlichkeit von Suchmaschinen kommt vor allem für Marken-² und Persönlichkeitsrechtsverletzungen³ in Betracht, die durch die verlinkten Inhalte verwirklicht werden. Eine Urheberrechtsverletzung durch eine Suchmaschine kann insbesondere durch die verwendeten Thumbnails,⁴ aber auch durch die Verlinkung von urheberrechtsverletzenden Suchergebnisse erfolgen. Eine Suchmaschine setzt sich grundsätzlich aus unterschiedlichen Funktionen zusammen, die im Einzelfall variieren und zu verschiedenen Urheberrechtsverletzungen durch deren Bertreiber führen können (hierzu unter I.). Der Dienst einer Suchmaschine unterfällt in seiner Gesamtheit nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass dieser nicht insgesamt privilegiert ist. Allerdings können im Einzelfall die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG auf eine konkrete Funktion einer Suchmaschine anwendbar sein (hierzu unter II.). Obwohl der *Rat der Europäischen Union* in seinem Änderungsvorschlag angeregt hat, dass es für den Dienst einer Suchmaschine eine Haftungsprivilegierung im Digital Services Act geben und dieser mit dem Dienst eines Cache-Providers gleichgestellt werden soll, fand dieser Änderungsvorschlag in der endgültigen Fassung des Digital Services Act keine Berücksichtigung (hierzu unter III.).

I. Begriff der Suchmaschine

Bei einer indexbasierten Suchmaschine handelt es sich um einen Dienst, der es seinen Nutzern ermöglicht, durch die Eingabe eines Stichworts, einer Spracheingabe oder einer Wortgruppe eine Suchanfrage durchzuführen, um prinzipiell auf allen Websites

² Siehe ausführlich EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

³ Siehe ausführlich BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642 (Internetforum); v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 752 Rn. 20 (Autocomplete-Funktion).

⁴ Siehe ausführlich BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 53 ff. (Vorschaubilder III); v. 19.10.2011 – I ZR 140/10, GRUR 2012, 602 (Vorschaubilder II); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 (Vorschaubilder I).

oder allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Suchergebnisse in einem beliebigen Format (z.B. Texte, Bilder oder Videos) angezeigt zu bekommen, über die die Nutzer Informationen im Zusammenhang mit der Suchanfrage finden können.⁵ Suchmaschinen ermöglichen daher eine effektive Nutzung des Internets, indem sie als Navigationshilfe eine einfache Suche nach bestimmten Websites oder das Auffinden von konkreten Inhalten ermöglichen und der Lokalisierung von Informationen dienen, wobei sie den Nutzern Informationen anzeigen, die diese gar nicht kannten und ohne die Suchmaschine auch nicht aufgefunden hätten.⁶ Einer Suchmaschine kommt daher ein maßgeblicher Anteil an der weltweiten Verbreitung von Informationen über das Internet zu. In erster Linie stellt eine Suchmaschine ihren Nutzern eine Suchfunktion bereit, mit der entsprechende Suchanfragen eingeleitet werden können.⁷ Um die Suchanfragen ihrer Nutzer beantworten zu können, erstellt eine Suchmaschine fortlaufend und automatisiert einen internen Suchindex.⁸ Unter Verwendung des Suchindex und der vom Nutzer eingegebenen Suchanfrage ermittelt die Suchmaschine relevante Suchergebnisse und fasst diese in einer Trefferliste zusammen, wobei die Suchergebnisse für die Nutzer mittels Hyperlinks verlinkt werden.⁹ Damit die Nutzer der Suchmaschine bei einer Bilder- oder Videosuche die Relevanz der Suchergebnisse bereits anhand der Trefferliste überprüfen können, werden in der Trefferliste häufig die im Suchindex gespeicherten Thumbnails des verlinkten Inhalts angezeigt.¹⁰ Für die Bereitstellung der Suchfunktion und der Beantwortung von Suchanfragen ist es erforderlich, dass die Suchmaschine unterschiedliche Speicherungen im Suchindex¹¹ sowie im Cache der Suchmaschine¹²

⁵ Vgl. Art. 3 lit. j) Digital Services Act; Art. 2 Nr. 5 Platform-to-Business-Verordnung; vgl. auch EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe ausführlich *Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein*, Sperrverfügungen gegen Access-Provider, S. 26 f.; zu redaktionellen Suchmaschinen und Metasuchmaschinen siehe *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2.

⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 Platform-to-Business-Verordnung; vgl. auch EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 36 (GC/CNIL); *Wagner*, GRUR 2020, 329, 331.

⁷ Zur Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Suchfunktion siehe Kap. 12 B.

⁸ Zur Verantwortlichkeit für die Erstellung des Suchindex siehe Kap. 12 C.

⁹ Zur Verantwortlichkeit für die Erstellung der Trefferliste siehe Kap. 12 E.

¹⁰ Zur Verantwortlichkeit für das Anzeigen von Thumbnails siehe Kap. 12 F.

¹¹ Zur Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Suchindex siehe Kap. 12 D.

¹² Zur Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Cache siehe Kap. 12 G.

vornimmt. Außerdem ermöglichen es Betreiber von Suchmaschinen teilweise, dass durch Keyword Advertising in den generierten Trefferlisten auch entsprechende Kontextwerbung im Zusammenhang mit der Suchanfrage des jeweiligen Nutzers geschaltet werden kann.¹³

II. Keine Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen, §§ 7 bis 10 TMG

Weder die E-Commerce-Richtlinie noch das TMG sehen für Suchmaschinen eine explizite Haftungsprivilegierung vor, sodass deren Dienst nicht pauschal privilegiert ist. Die Betreiber von Suchmaschinen sind zwar Diensteanbieter i.S.v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie bzw. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG (hierzu unter 1.), allerdings sieht Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie ausdrücklich vor, dass die Haftungsprivilegierungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie den Dienst einer Suchmaschine nicht umfassen. Da der deutsche Gesetzgeber keine weitergehende Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen im TMG vorgesehen hat, können auch die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG nicht auf den Dienst einer Suchmaschine angewandt werden. Zu beachten ist allerdings, dass lediglich der Dienst einer Suchmaschine in seiner Gesamtheit nicht dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie sowie des TMG unterfällt, sodass einzelne Funktionen einer Suchmaschine im Einzelfall dennoch privilegiert sein können (hierzu unter 2.).

1. Betreiber von Suchmaschinen als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

Die Tätigkeit eines Betreibers einer Suchmaschine unterfällt gemäß § 1 Abs. 1 TMG dem Anwendungsbereich des TMG. Durch das Bereitstellen einer Suchmaschine hält er ein Telemedium i.S.v. § 1 Abs. 1 TMG zur Nutzung bereit, weshalb er ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG ist.¹⁴ Die Bereitstellung einer Suchmaschine stellt einen eigenen Dienst des jeweiligen Betreibers dar, der aus der Generierung der Trefferlisten und der Verlinkung der relevanten Suchergebnisse sowie der Erstellung des Suchindexes besteht.¹⁵ Der Betreiber einer Suchmaschine erbringt auch einen Dienst

¹³ Zur Verantwortlichkeit für Keyword Advertising siehe Kap. 12 H.

¹⁴ Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13; siehe auch BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 752 Rn. 20 (Autocomplete-Funktion).

¹⁵ OLG Köln v. 19.10.2017 – 15 U 33/17, MMR 2018, 532, 535 Rn. 36 (Suchmaschinen-Trefferliste); OLG Hamburg v. 26.05.2011 – 3 U 67/11, MMR 2011, 685, 686 (Snippets); vgl. Paal, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 21; Sieber/Höfing, in:

der Informationsgesellschaft i.S.v. Art. 2 lit. a) und b) E-Commerce-Richtlinie, da es sich bei der Suchmaschine um ein Instrument zur Datensuche i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 18 E-Commerce-Richtlinie handelt.

2. Einzelfallprüfung anhand der konkreten Funktion und Tätigkeit

Unter Berücksichtigung von Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie unterfällt der Dienst einer Suchmaschine zwar nicht in seiner Gesamtheit generell dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit, allerdings können einzelnen Funktionen einer Suchmaschine oder bestimmte Tätigkeiten einer Suchmaschine privilegiert sein. Dem steht weder die Platform-to-Business-Verordnung noch Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie entgegen.

a) Kein Ausschluss der Haftungsprivilegierungen durch die Platform-to-Business-Verordnung

Die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie sowie des TMG werden nicht durch die Platform-to-Business-Verordnung ausgeschlossen. Der Dienst einer Suchmaschine unterfällt zwar gemäß Art. 1 Abs. 1 Platform-to-Business-Verordnung deren Anwendungsbereich, allerdings regelt die Platform-to-Business-Verordnung nicht die Verantwortlichkeit bzw. die Haftungsprivilegierung von Suchmaschinen. Die Platform-to-Business-Verordnung bezieht sich auf potenziell unlautere und schädliche Geschäftspraktiken von Suchmaschinen,¹⁶ weshalb die E-Commerce-Richtlinie und das TMG bezüglich der Verantwortlichkeit und einer etwaigen Haftungsprivilegierung von Suchmaschinen weiterhin uneingeschränkt neben der Platform-to-Business-Verordnung anwendbar sind.

b) Kein Ausschluss der Haftungsprivilegierungen durch Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie wird darauf verwiesen, dass alle zwei Jahre in einem Bericht der *Europäischen Kommission* über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie untersucht werden soll, ob Vorschläge in Bezug auf die Verantwortlichkeit von Suchmaschinen erforderlich sind. Ausweislich von Art. 21 Abs. 2

Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 107; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 86 u. § 2 Rn. 12.

¹⁶ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 Platform-to-Business-Verordnung.

Satz 1 E-Commerce-Richtlinie unterfallen Suchmaschinen daher gerade nicht pauschal den Haftungsprivilegierungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie, sodass deren Dienst nicht in seiner Gesamtheit privilegiert ist. Bei der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber – in Kenntnis der Regelung in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie – bewusst darauf verzichtet, weitergehende oder explizite Regelungen für Hyperlinks sowie Suchmaschinen in das TMG aufzunehmen und hat sich vielmehr auf die Umsetzung der Vollharmonisierung der Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie beschränkt.¹⁷ Aus diesem Umstand wird teilweise abgeleitet, dass die Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie sowie des TMG generell nicht auf Suchmaschinen anwendbar sind und mangels planwidriger Regelungslücke auch keine analoge Anwendung in Betracht kommt.¹⁸ Ein solcher genereller Ausschluss der Haftungsprivilegierungen für Suchmaschinen kann allerdings nicht aus der E-Commerce-Richtlinie gefolgert werden. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie wird lediglich vorgesehen, dass geprüft werden muss, ob eine generelle und zusätzliche Regelung hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Suchmaschinen erforderlich ist.¹⁹ Das bedeutet, dass eine Suchmaschine nicht pauschal von den bestehenden Regelungen in Art. 12 bis 15 E-Commerce-Richtlinie erfasst wird. Durch Art. 21 Abs. 2 Satz 1 E-Commerce-Richtlinie wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Funktionen oder bestimmte Tätigkeiten einer Suchmaschine für sich genommen dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung unterfallen.

¹⁷ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37; anders z.B. die Umsetzung in Österreich, wo für Suchmaschinen angelehnt an Art. 12 E-Commerce-Richtlinie eine Haftungsprivilegierung in § 14 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001, vorgesehen ist.

¹⁸ So z.B. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 35 ff. u. § 8 TMG Rn. 24; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 84; *Spindler*, NJW 2002, 921, 924, wobei *Spindler* dafür plädiert, die Wertungen des TMG auch im Rahmen der allgemeinen Haftungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen bei Betreibern von Suchmaschinen heranzuziehen, siehe hierzu *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 84 u. § 8 Rn. 6.

¹⁹ Vgl. *Europäische Kommission v. 21.11.2003* – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 15.

c) Einzelfallprüfung

Bei einer Rechtsverletzung im Internet durch eine Suchmaschine ist im Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Funktion oder Tätigkeit der Suchmaschine, durch die die Rechtsverletzung erfolgt, eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG darstellt.²⁰ Erfüllt diese Funktion oder Tätigkeit die Voraussetzungen für eine reine Durchleitung gemäß § 8 TMG, für das Caching gemäß § 9 TMG oder für das Hosting gemäß § 10 TMG, kann die entsprechende Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG auf diese Funktion oder Tätigkeit Anwendung finden.²¹ Dies folgt im Übrigen auch aus der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Google und Google France*²², in der der Referenzierungsdienst *AdWords* von *Google* als Hosting-Dienst i.S.v. Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie eingeordnet wurde.²³

III. Ausblick – Keine Haftungsprivilegierung für Suchmaschinen, Art. 4 bis 6 Digital Services Act

Der Digital Services Act sieht in seiner finalen Fassung keine explizite Haftungsprivilegierung für den Dienst einer Suchmaschine vor. Bereits der ursprüngliche Vorschlag der *Europäischen Kommission* für den Digital Services Act beinhaltete keine explizite Haftungsprivilegierung für Betreiber von Suchmaschinen.²⁴ Der *Rat der Europäischen Union* regte jedoch in seinem Änderungsvorschlag an, dass der Dienst einer Suchmaschine mit dem Caching von Informationen i.S.v. § 5 Abs. 1 Digital Services Act (im Änderungsvorschlag noch Art. 4 Digital Services Act) gleichgesetzt werden soll und

²⁰ So auch i.E. *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 26; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 23; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 107.

²¹ So auch i.E. *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 26; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 21 f.; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 107; a.A. *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor §§ 7 ff. TMG Rn. 35 ff. u. § 8 TMG Rn. 24; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 84; *Spindler*, NJW 2002, 921, 924.

²² EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

²³ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 450 Rn. 106 ff. (Google und Google France).

²⁴ *Europäische Kommission* v. 15.12.2020 – COM(2020) 825 final – 2020/0361 (COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.

der Betreiber nicht „für die Suchergebnisse, die bei der Suche nach dem vom Nutzer angefragten Inhalt gefunden werden“, verantwortlich ist, wovon auch „indexierte und gefundene Informationen“ erfasst werden sollen.²⁵ Außerdem regte er an, dass für „sehr große Online-Suchmaschinen“ besondere Sorgfaltspflichten gelten sollen.²⁶ Das *Europäische Parlament* ordnet in seinem Änderungsvorschlag Suchmaschinen dagegen gerade nicht pauschal als reine Caching-Dienste ein, sondern differenzierte weiterhin zwischen den einzelnen Funktionen.²⁷

Während in der finalen Fassung des Digital Services Act die Anregungen des *Rats der Europäischen Union* zu „sehr großen Online-Suchmaschinen“ weitestgehend Berücksichtigung fanden und für diese neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act die besonderen Sorgfaltspflichten in Art. 33 ff. Digital Services Act gelten,²⁸ wurde der Wortlaut der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider in Art. 5 Digital Services Act nicht wie angeregt erweitert. In der finalen Fassung werden Suchmaschinen zwar in Erwägungsgrund Nr. 28 Digital Services Act generell als Vermittlungsdienst eingeordnet, allerdings erfolgt sodann in Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act keine explizite Zuordnung des Dienstes einer Suchmaschine zu einer privilegierten Tätigkeit. Dies ist insofern bemerkenswert, da alle anderen Dienste, die in Erwägungsgrund Nr. 28 Digital Services Act genannt werden, später in Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act einer konkreten privilegierten Tätigkeit i.S.v. Art. 4 bis 6 Digital Services Act zugeordnet werden.

Insofern ist davon auszugehen, dass auch nach Inkrafttreten des Digital Services Act – wie bereits bei Geltung der E-Commerce-Richtlinie bzw. des TMG – anhand der konkreten betroffenen Funktion oder Tätigkeit einer Suchmaschine eine Einzelfall-

²⁵ *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 4 Abs. 1.

²⁶ *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 33a.

²⁷ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 20.01.2022 – P9_TA(2022)0014, Abänderungen zum Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 27a.

²⁸ Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 11 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 1.; zu den besonderen Sorgfaltspflichten für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gemäß Art. 33 ff. Digital Services Act siehe Kap. 4 C. III. 4.

prüfung vorzunehmen ist.²⁹ Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung ist sodann zu prüfen, ob die konkrete Funktion oder Tätigkeit dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen in Art. 4 bis 6 Digital Services Act unterfällt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act erweitert wurde. Dieser umfasst nunmehr nicht nur übermittelte Informationen, sondern auch von einem Dienst „*abgerufene Informationen*“.³⁰ Diese Erweiterung des Wortlauts der Haftungsprivilegierung für Access-Provider kann im Einzelfall dazu führen, dass eine konkrete Funktion oder Tätigkeit einer Suchmaschine ab dem Inkrafttreten des Digital Services Act privilegiert ist, die nach der derzeitigen Rechtslage keiner Haftungsprivilegierung unterfällt. Insbesondere bei der Erstellung einer Trefferliste durch die Betreiber einer Suchmaschine kann dies bedeutsam sein. Zwar handelt es sich bei der Trefferliste in ihrer Gesamtheit um eine eigene Information des Betreibers einer Suchmaschine, für die keine Haftungsprivilegierung in Betracht kommt, allerdings wäre der Betreiber zukünftig für die einzelnen Treffer, die die Nutzer aus der Trefferliste aufrufen, nicht verantwortlich, sofern er diese nicht verändert.³¹

²⁹ Zur Einzelfallprüfung anhand der konkreten Funktion und Tätigkeit von Suchmaschinen nach Maßgabe der E-Commerce-Richtlinie bzw. des TMG siehe Kap. 12 A. II. 2.

³⁰ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

³¹ Zur Verantwortlichkeit für die Erstellung der Trefferliste siehe Kap. 12 E.; zum Abruf von Informationen bei der Erstellung der Trefferliste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 12 E. II. 2. c).

B. Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Suchfunktion

Die Hauptfunktionen einer Suchmaschine ist die Bereitstellung der Suchfunktion, mit der die Nutzer eine entsprechende Suchanfrage durchführen können, wobei diese häufig eine Autocomplete-Funktion beinhaltet (hierzu unter I.). Bei der Suchfunktion einer Suchmaschine handelt es sich um eine eigene Information des Betreibers der Suchmaschine i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG, für die er nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich ist. Eine Primärhaftung der Suchmaschine für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet kommt jedoch nicht in Betracht, da durch die Bereitstellung der Suchfunktion und einer etwaigen Autocomplete-Funktion keine unmittelbare Verletzungshandlung erfolgt (hierzu unter II.). Da die Suchfunktion zudem nur die Suchanfrage des Nutzers initiiert und diese nicht selbst beantwortet, erfolgt durch die Suchfunktion keine mittelbare Verletzungshandlung, sodass auch eine Sekundärhaftung der Suchmaschine ausscheidet. Die Beantwortung der Suchanfrage erfolgt vielmehr erst durch die Erstellung der jeweiligen Trefferliste.³² Aus diesem Grund kommt hinsichtlich der Suchfunktion auch keine Vermittlerhaftung der Suchmaschine in Betracht, da die Suchfunktion an sich nicht zwischen dem Uploader und dem End-User steht, sondern lediglich innerhalb der Suchmaschine die Suchanfrage einleitet.

I. Bereitstellung der Suchfunktion

Suchmaschinen stellen ihren Nutzern in erster Linie eine Suchfunktion als Navigationshilfe im Internet bereit. Der Nutzer kann dabei anhand von Suchbegriffen eine Suchanfrage einleiten, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema oder einem konkreten Inhalt vorzunehmen, wobei die Eingabe der Suchbegriffe in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe bzw. -kombination oder einer anderen Eingabe erfolgen kann.³³ Der Nutzer muss bei der Eingabe der Suchbegriffe nicht wissen, auf welcher Website sich der gewünschte Inhalt befindet, welche konkrete IP-Adresse bzw. Domain eine Website hat oder ob der gewünschte Inhalt überhaupt existiert.³⁴

³² Zur Verantwortlichkeit für die Erstellung der Trefferliste siehe Kap. 12 E.

³³ Vgl. Art. 2 Abs. 5 Platform-to-Business-Verordnung; siehe auch EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France).

³⁴ Siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 99 ff.

Durch die Eingabe der Suchbegriffe leitet die Suchmaschine im Auftrag des Nutzers eine umfassende Suche ein, wobei das gesamte Internet nach Informationen durchsucht wird, die zu den von den Nutzern verwendeten Suchbegriffen passen.

In die Suchfunktion einer Suchmaschine werden häufig automatisierte Suchvorschläge sowie Suchergänzungsvorschläge als zusätzliche Funktion integriert (sog. Autocomplete-Funktion). Einem Nutzer werden dadurch aufgrund seines vorangegangenen Suchverhaltens oder aufgrund der Eingabe bestimmter Suchbegriffe automatisch verschiedene Vorschläge für weitere Suchbegriffe gemacht (sog. Predictions), um seine Suchanfrage durch Wortkombinationen zu präzisieren.³⁵ Diese Suchvorschläge oder Suchergänzungsvorschläge werden auf der Basis eines Algorithmus durch die Suchmaschine ermittelt, der u.a. die Anzahl der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen berücksichtigt und auch aktuelle sich häufende Suchanfragen von Nutzern einbezieht.³⁶ Außerdem werden dem Nutzer die häufigsten bereits verwendeten Kombinationen von Suchbegriffen angezeigt.³⁷ Bei Suchanfragen durch End-User im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen kommt es z.B. vor, dass diesem bei der Eingabe einer Sportveranstaltung oder einer konkreten Spielpaarung als Predictions die Worte „kostenlos“, „frei empfangbar“ oder „free stream“ durch die Suchmaschine angezeigt werden.

II. Primärhaftung für die Bereitstellung der Suchfunktion

Eine Suchmaschine nimmt durch die Bereitstellung der Suchfunktion und einer etwaigen Autocomplete-Funktion keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet vor.³⁸ Weder die bloße Bereitstellung der Suchfunktion (hierzu unter 1.) noch die Predictions einer Autocomplete-Funktion (hierzu unter 2.) stellen eine unmittelbare Verletzungshandlung durch die Suchmaschine dar, sodass keine Primärhaftung vorliegt.

³⁵ BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 751 (Autocomplete-Funktion); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 74; *Wagner*, GRUR 2020, 329, 331.

³⁶ BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 751 (Autocomplete-Funktion); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 74.

³⁷ BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 752 Rn. 16 (Autocomplete-Funktion).

³⁸ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

1. Verantwortlichkeit für die bloße Suchfunktion

Suchmaschinen sind nicht im Rahmen einer Primärhaftung für die bloße Bereitstellung der Suchfunktion verantwortlich. Durch die Bereitstellung der Suchfunktion ermöglichen Suchmaschinen ihren Nutzern, unterschiedliche Suchbegriffe einzugeben und nach diesen suchen zu lassen. Die bloße Eingabe von Suchbegriffen durch die Nutzer und das Auslösen einer Suche durch die Suchmaschine kann keine Rechte Dritter verletzen. Die Eingabe von Suchbegriffen darf durch eine Suchmaschine auch unter Berücksichtigung der Meinungs- und Informationsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Zudem ist zu beachten, dass die Sperrung von vermeintlich rechtsverletzenden Suchbegriffen bzw. Wortkombinationen auch zwangsläufig die Suche nach rechtmäßigen Inhalten einschränken würde, weil es kaum Suchbegriffe gibt, mit denen ausschließlich nach rechtsverletzenden Inhalten gesucht werden kann.³⁹

2. Verantwortlichkeit für die Autocomplete-Funktion

Suchmaschinen nehmen durch die Autocomplete-Funktion keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, sodass sie auch hierfür nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich sind. Die Suchvorschläge bzw. Suchergänzungsvorschläge werden durch einen Algorithmus automatisiert generiert. Dabei handelt es sich um eigene Informationen des Betreibers einer Suchmaschine, für die er gemäß § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich ist.⁴⁰ Der BGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die Nutzer einer Suchmaschine diesen Predictions im Rahmen der Autocomplete-Funktion durchaus einen inhaltlichen Bezug zu dem von ihnen bereits eingegebenen Suchbegriffe beimessen bzw. einen solchen zumindest für möglich halten.⁴¹ Daher kann eine Suchmaschine grundsätzlich im Rahmen einer Primärhaftung für diese Predictions verantwortlich sein, wenn diese eigenständig unmittelbar bestehende Rechte verletzen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Wortkombination, die durch die Autocomplete-Funktion generiert wird,

³⁹ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 88.

⁴⁰ BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 752 Rn. 20 (Autocomplete-Funktion); siehe auch *Paal/Hennemann*, in: *BeckOK InfoMedienR*, § 7 TMG Rn. 38; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 7 Rn. 29; a.A. *Dippelhofer*, MMR-Aktuell 2013, 352714.

⁴¹ BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 752 Rn. 16 (Autocomplete-Funktion).

Marken- oder Persönlichkeitsrechte verletzt.⁴² Eine unmittelbare Urheberrechtsverletzungen kann allerdings durch diese Predictions nicht erfolgen, insbesondere nicht im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet. Selbst wenn eine Suchmaschine einem End-User im Hinblick auf die Übertragung einer Sportveranstaltung Predictions wie z.B. „kostenlos“, „frei empfangbar“ oder „free stream“ anzeigt, erfolgt dadurch allein keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung.

⁴² Zur Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine Autocomplete-Funktion siehe ausführlich BGH v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 753 Rn. 25 ff. (Autocomplete-Funktion), wobei der *VI. Zivilsenat* die Bezeichnung „Störer“ bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch für eine täterschaftliche Verantwortlichkeit verwendet und in seiner Rspr. zwischen „unmittelbaren“ und „mittelbaren“ Störer unterscheidet; siehe auch *Wagner*, GRUR 2020, 447, 449.

C. Verantwortlichkeit für die Erstellung des Suchindex

Zur Beantwortung der Suchanfragen ist es erforderlich, dass die Suchmaschine fortlaufend das Internet durchsucht und die lokalisierten Inhalte in einem Suchindex auswertet, um auf dessen Basis die jeweiligen Suchergebnisse in nahezu Echtzeit ermitteln zu können (hierzu unter I.). Eine Suchmaschine nimmt durch die Erstellung des Suchindex keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, sodass eine Primärhaftung ausscheidet (hierzu unter II.). Da der Suchindex einer Suchmaschine lediglich intern als Grundlage für die Beantwortung von Suchanfragen dient und Nutzer auf diesen nicht zugreifen können, kommt auch keine Sekundär- oder Vermittlerhaftung der Suchmaschine für diesen in Betracht.

I. Erstellung des Suchindex

Damit eine Suchmaschine die Suchanfragen ihrer Nutzer überhaupt beantworten und eine entsprechende Trefferliste mit den Suchergebnissen erstellen kann, durchsucht sie automatisiert und kontinuierlich mittels einer speziellen Software (sog. Crawler)⁴³ das gesamte Internet und pflegt fortlaufend eine zentrale Datenbank mit den aufgefundenen Inhalten, wie z.B. Websites, Bildern oder audiovisuelle Inhalten (sog. Suchindex).⁴⁴ Die durch den Crawler lokalisierten Inhalte werden durch die Suchmaschine konvertiert, wobei sie auf einen aussagekräftigen und für eine schnelle und effiziente Suche geeigneten Kern reduziert werden (sog. Kerninformationen).⁴⁵ Durch diese Extrahierung der lokalisierten Inhalte kann die Suchmaschine die unzähligen Inhalte des Internets mittels eines Algorithmus im Suchindex kategorisieren und indexieren. Dabei werden den jeweiligen Inhalten verschiedene potenzielle Suchbegriffe zugeordnet, wobei wiederum mittels eines Algorithmus die Relevanz des

⁴³ Auch Robot, Spider oder Searchbot genannt.

⁴⁴ BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 642 (Internetforum); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 179 (Vorschaubilder III); v. 14.05.2013 – VI ZR 268/12, GRUR 2013, 751, 751 (Autocomplete-Funktion); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensingler, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 93; *Müller*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, Vor MarkenG Rn. 80; *Paal*, in: Hoeren/Bensingler, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 100 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83.

⁴⁵ Siehe ausführlich *Paal*, in: Hoeren/Bensingler, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 28; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 104.

Inhalts für eine spätere Suchanfrage für die einzelnen Suchbegriffe bestimmt wird.⁴⁶ Anhand der Kategorisierung, der Indexierung und der Kerninformationen bestimmt der Algorithmus, in welcher Reihenfolge bei Eingabe welcher Suchbegriffe dem Nutzer die unterschiedlichen relevanten Inhalte als Suchergebnisse angezeigt werden.⁴⁷ Rechteinhaber oder Betreiber von Websites können durch technische Vorkehrungen, z.B. unter Verwendung des sog. Robot-Exclusion-Standard (robots.txt),⁴⁸ verhindern, dass der Crawler einer Suchmaschine ihre Website oder Inhalte auffindet. Das führt dazu, dass Suchmaschinen diese Websites oder Inhalte weder im Suchindex speichern noch als Suchergebnis ihren Nutzern anzeigen können.

II. Primärhaftung für die Erstellung des Suchindex

Eine Suchmaschine ist für die Erstellung des Suchindex nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich.⁴⁹ Der Suchindex basiert lediglich auf den kategorisierten und indexierten Kerninformationen zu den durch den Crawler lokalisierten Inhalten, die es der Suchmaschine ermöglichen die Relevanz und die Reihenfolge der Suchergebnisse für eine Suchanfrage zu ermitteln. Der Suchindex besteht folglich nicht aus den urheberrechtlich geschützten Inhalten selbst, sondern lediglich aus den für eine Suchanfrage aussagekräftigen und geeigneten Kerninformationen.⁵⁰ Zudem wird der Suchindex lediglich intern durch die Suchmaschine genutzt, um die Suchanfragen der Nutzer beantworten zu können.

⁴⁶ *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 105.

⁴⁷ *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 93; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 106 f.

⁴⁸ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 41; *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 92.

⁴⁹ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

⁵⁰ Siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 104.

D. Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Suchindex

Bei der Erstellung des Suchindex werden durch die Suchmaschine neben der Kategorisierung und Indexierung der durch den Crawler aufgefundenen Inhalte auch verschiedene Informationen zu diesen Inhalten im Suchindex gespeichert werden, um die relevanten Suchergebnisse bei einer entsprechenden Suchanfrage besser ermitteln zu können (hierzu unter I.). Diese Speicherungen im Suchindex unterfallen keiner privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass die Suchmaschine für diese uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist (hierzu unter II.). Im Einzelfall kann die Suchmaschine daher durch diese Speicherungen im Suchindex unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzen (hierzu unter III.). Eine Sekundär- oder Vermittlerhaftung der Suchmaschine kommt wiederum nicht in Betracht, da der Suchindex lediglich intern die Beantwortung der Suchanfragen ermöglicht und nicht durch die Nutzer der Suchmaschine genutzt werden kann.

I. Speicherungen im Suchindex

Suchmaschinen nehmen bei der Erstellung des Suchindex unterschiedliche Speicherungen vor. Nach der Lokalisierung durch den Crawler werden die aufgefundenen Inhalte in den Suchindex übernommen und teilweise gespeichert. Dabei werden allerdings nicht die aufgefundenen Inhalte selbst gespeichert. Die Speicherungen beschränken sich vielmehr auf die für eine Suchanfrage aussagekräftigen und geeigneten Kerninformationen der aufgefundenen Inhalte sowie auf einen entsprechenden Hyperlink, über den diese Inhalte abgerufen werden können.⁵¹ Außerdem wird die bei der Erstellung des Suchindex ermittelte Relevanz eines Inhalts hinsichtlich verschiedener Suchanfragen im Suchindex hinterlegt. Darüber hinaus werden im Suchindex häufig auch Thumbnails der lokalisierten Inhalte gespeichert, um diese den Nutzern der Suchmaschine in der Trefferliste vorab anzeigen zu können.⁵² Bei Thumbnails handelt es sich um verkleinerte und in ihrer Pixelzahl gegenüber dem Original reduzierte Vorschaubilder in der Trefferliste einer Suchmaschine, anhand derer dem Nutzer bei einer textgesteuerten Bildersuche die Suchergebnisse visuell dargestellt werden können.⁵³

⁵¹ Siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 104.

⁵² *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 109 u. Rn. 118.

⁵³ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 628 (Vorschaubilder I); siehe auch

Sie werden automatisiert durch die Suchmaschine für die durch den Crawler lokalisierten Originalbilder erstellt und im Suchindex gespeichert.⁵⁴

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Die Speicherungen der Thumbnails im Suchindex unterfallen keiner privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Eine reine Durchleitung i.S.v. § 8 TMG scheidet aus, weil die Speicherungen durch die Suchmaschine im Suchindex nicht die Voraussetzungen an eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG erfüllen. Sie erfolgen auf Vorrat und dienen gerade nicht der Durchführung einer Übermittlung der Information.⁵⁵ Die Speicherungen unterfallen auch nicht dem Anwendungsbereich für das Caching von Informationen gemäß § 9 TMG und das Hosting von Informationen gemäß § 10 TMG. Die Speicherungen der Thumbnails stellen keine automatische zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung i.S.v. § 9 Satz 1 TMG dar, sodass Suchmaschinen keine privilegierte Tätigkeit als Cache-Provider erbringen.⁵⁶ Bei den Thumbnails handelt es sich bereits nicht um durch Nutzer der Suchmaschine eingegebene Informationen. Die Thumbnails werden vielmehr durch die Suchmaschine selbst automatisch erstellt, wobei es sich um Kopien des Originalbildes handelt. Daher ist das Thumbnail eine eigene Information der Suchmaschine i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG. Das Originalbild wurde zudem nicht durch einen Nutzer der Suchmaschine eingegeben, sondern von einem anderen Internetnutzer. Ein Caching von Informationen i.S.v. § 9 Satz 1 TMG liegt daher nicht vor.

Paal, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 28; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 109; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83.

⁵⁴ *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 86; zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen für Snippets siehe ausführlich *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 39 ff.

⁵⁵ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 25 u. 30; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 121; zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b) bb).

⁵⁶ Zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG durch Cache-Provider siehe Kap. 10 A. II. 1. b).

Die Speicherungen der Thumbnails im Suchindex unterfallen auch nicht dem Anwendungsbereich der privilegierten Tätigkeit des Hostings von Informationen i.S.v. § 10 Satz 1 TMG.⁵⁷ Zum einen handelt es sich bei den Thumbnails um eigene Informationen der Suchmaschine i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG und zum anderen erfolgt die Speicherung im Suchindex nicht im Auftrag eines Nutzers der Suchmaschine.⁵⁸ Der BGH hat zwar in der Entscheidung *Vorschaubilder I*⁵⁹ hinsichtlich von Thumbnails darauf hingewiesen, dass die Haftungsprivilegierung für Host-Provider auf die Bereitstellung einer Suchmaschine anwendbar sein kann, wenn die maßgebliche Tätigkeit rein technischer, automatischer und passiver Art ist und der Betreiber der Suchmaschine weder Kenntnis noch Kontrolle über die von ihm weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.⁶⁰ Der BGH hat jedoch offengelassen, ob diese Voraussetzungen bei der Speicherung von Thumbnails durch eine Suchmaschine erfüllt werden.⁶¹ Hieraus kann daher nicht gefolgert werden, dass die Speicherung von Thumbnails generell der privilegierten Tätigkeit i.S.v. § 10 Satz 1 TMG unterfällt.⁶² Erforderlich wäre ein Abspeichern einer Information, die durch Nutzer eingegeben wurde und im Auftrag des Nutzers am endgültig dafür vorgesehenen Ort erfolgt, was bei den Speicherungen der Thumbnails im Suchindex gerade nicht der Fall ist. Diese erfolgen zu eigenen Zwecken der Suchmaschine, unabhängig von einem Auftrag eines Nutzers.

III. Primärhaftung für die Speicherungen im Suchindex

Der Betreiber einer Suchmaschine ist für die Speicherungen im Suchindex uneingeschränkt im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich.⁶³ Er kann unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber verletzen, indem er einzelne Frames des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportver-

⁵⁷ Zum Abspeichern einer Information gemäß § 10 Satz 1 TMG durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. a).

⁵⁸ *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 30; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 123.

⁵⁹ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 (Vorschaubilder I).

⁶⁰ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I), unter Verweis auf EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

⁶¹ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I).

⁶² So aber *Rössel*, MMR 2010, 475, 481.

⁶³ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

anstellung als Thumbnails im Suchindex speichert (hierzu unter 1.). Der Betreiber einer Suchmaschine kann sich hinsichtlich dieser Speicherungen weder auf eine urheberrechtliche Schranke (hierzu unter 2.) noch auf eine Haftungsprivilegierung berufen (hierzu unter 3.). Bei einem Thumbnail, dem ein Frame einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung zugrunde liegt, kann die sog. Einwilligungslösung im Rahmen der Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung keine Anwendung finden, da der Bewegtbildcontent ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist und nichtautorisiert übertragen wird (hierzu unter 4.).

1. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch die Speicherungen von Frames eines nichtautorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen als Thumbnails im Suchindex verletzen Betreiber von Suchmaschinen unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber.⁶⁴ Der Frame des nichtautorisierten Bewegtbildcontents wird dadurch im Suchindex körperlich festgelegt und damit vervielfältigt. Eine Suchmaschine speichert zwar nicht das Originalbild des Bewegtbildcontents, sondern lediglich das Thumbnail als verkleinertes und in seiner Pixelzahl gegenüber dem Original reduziertes Vorschaubild, allerdings stellen Festlegungen des Originalbildes in einer anderen Größe oder in einem anderen Format ebenfalls eine Vervielfältigungshandlung i.S.v. § 16 UrhG dar.⁶⁵ Da die Thumbnails ansonsten ohne wesentliche Veränderung identisch mit dem Originalbild sind und dieses mit seinen schöpferischen Zügen gut erkennbar wiedergeben, verletzen sie unmittelbar das Vervielfältigungsrecht.⁶⁶ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Speicherung der Kerninformationen und der Hyperlinks zu den Originalbildern der Thumbnails keine Vervielfältigung durch die Suchmaschine darstellen, da es sich hierbei lediglich um Informationen über den nichtautorisierten Bewegtbildcontent handelt.

⁶⁴ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 17 (Vorschaubilder I); siehe auch *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 26; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 9.

⁶⁵ Vgl. *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 8; *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 20 Rn. 5.

⁶⁶ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 25 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); siehe auch BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 17 (Vorschaubilder I).

2. Keine urheberrechtliche Schranke

Hinsichtlich der Speicherung der Thumbnails im Suchindex ist keine urheberrechtliche Schranke i.S.d. §§ 44a ff. UrhG anwendbar.⁶⁷ Die Thumbnails erfolgen gerade nicht flüchtig oder begleitend als Teil eines technischen Verfahrens i.S.v. § 44a UrhG, sondern werden durch Suchmaschinen bewusst vorgenommen. Die Thumbnails werden gezielt erstellt, um sie den Nutzern der Suchmaschine bei einer entsprechenden Suchanfrage anzeigen zu können, sodass die Speicherungen nicht flüchtig oder begleitend sein können. Die Thumbnails stellen auch keine geringfügige Nutzung i.S.v. § 10 Nr. 4 UrhDaG dar. Diese Regelung ist ausschließlich auf Content-Sharing-Provider i.S.v. § 2 Abs. 1 UrhDaG anwendbar und soll beim Einsatz von automatisierten Verfahren eine mutmaßlich erlaubte Nutzung begründen.⁶⁸ Die mutmaßlich erlaubten Nutzungen gemäß §§ 9 bis 11 UrhDaG stellen gerade keine allgemeinen urheberrechtlichen Schranken dar, sodass sie auf Suchmaschinen keine Anwendung finden können.

3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG

Für die Betreiber einer Suchmaschine gilt hinsichtlich der Speicherungen im Suchindex keine Haftungsprivilegierung i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG, sodass diese uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Die Speicherungen stellen gerade keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG dar, sodass die Haftungsprivilegierungen nicht anwendbar sind.⁶⁹

4. Rechtswidrigkeit

Der BGH hat bislang offengelassen, ob hinsichtlich der Speicherung der Thumbnails im Suchindex die sog. Einwilligungslösung zur Anwendung kommen kann.⁷⁰ Bezüglich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG hat der BGH entschieden, dass von einer die Rechtswidrigkeit ausschließenden schlichten Einwilligung eines Rechteinhabers zur öffentlichen Zugänglichmachung

⁶⁷ *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, Vor §§ 44 ff. UrhG Rn. 60 m.w.N.

⁶⁸ Zur mutmaßlich erlaubten Nutzung gemäß §§ 9 bis 11 UrhDaG durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd) (2).

⁶⁹ Zur Einordnung der Speicherungen im Suchindex als privilegierte Tätigkeit gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 12 D. II.

⁷⁰ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 17 (Vorschaubilder I), mit Verweis darauf, dass etwaige Verletzungshandlungen durch die Thumbnails auf Servern in den USA nicht Verfahrensgegenstand sein können.

des Originalbildes durch ein Thumbnail auszugehen ist, wenn er dieses frei verfügbar ins Internet einstellt und dabei keine technischen Vorkehrungen vornimmt, um ein Auffinden des Originalbildes durch Suchmaschinen zu verhindern.⁷¹ Dies gilt allerdings nur, wenn der urheberrechtlich geschützte Inhalt mit Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist, sodass die Einwilligungslösung bei Frames eines nichtautorisierten Bewegtbildcontents gerade nicht gelten kann.⁷²

⁷¹ Siehe ausführlich BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 631 Rn. 33 ff. (Vorschaubilder I); zur Einwilligungslösung bei Thumbnails hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG siehe Kap. 12 F. II. 4.

⁷² Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I).

E. Verantwortlichkeit für die Erstellung der Trefferliste

Initiiert durch die Suchanfrage eines Nutzers erstellen Suchmaschinen automatisch auf der Grundlage des Suchindex für den Nutzer eine Trefferliste, in der die entsprechenden Suchergebnisse mittels Hyperlinks verlinkt werden, damit der Nutzer diese aufrufen kann (hierzu unter I.). Die Erstellung einer Trefferliste mit Hyperlinks zu Suchergebnissen ist keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass der Betreiber der Suchmaschine hierfür uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist (hierzu unter II.). Sofern die Suchmaschine bei der Erstellung der Trefferliste nicht ausnahmsweise eine beschränkende Maßnahme umgeht, ist sie nicht unmittelbar für verlinkte Urheberrechtsverletzungen im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung von Suchmaschinen für verlinkte Urheberrechtsverletzungen scheidet, unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung von Suchmaschinen für das Funktionieren des Internets und deren gesellschaftlich erwünschte, sozial adäquate Funktion als Navigationshilfe, regelmäßig aus, da deren Betreibern nicht zugemutet werden kann die Rechtmäßigkeit sämtlicher Hyperlinks vor der Einbindung in die Trefferliste zu überprüfen (hierzu unter IV.). Unabhängig vom Bestehen einer Primär- oder Sekundärhaftung kann der Betreiber einer Suchmaschine jedoch aufgrund der Vermittlerhaftung durch den jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Erstellung der Trefferliste

Die Suchmaschine löst nach der Eingabe der Suchanfrage durch den Nutzer automatisch eine Recherche nach relevanten Inhalten im Suchindex aus. Dabei durchsucht sie diesen anhand der durch den Nutzer eingegebenen Suchbegriffe, der im Suchindex gespeicherten Kerninformationen sowie der festgelegten Relevanz der Inhalte für die verwendeten Suchbegriffe, wobei grundsätzlich keine erneute Durchsuchung des Internets durch den Crawler erforderlich ist.⁷³ Sämtliche für die Suchanfrage relevanten Suchergebnisse werden dem Nutzer mittels eines Algorithmus automatisiert in einer Trefferliste zusammengefasst und mittels eines Hyperlinks verlinkt, wobei die Suchergebnisse nach ihrer Relevanz für den Suchbegriff absteigend aufgelistet werden

⁷³ *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 93; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83.

(sog. Ranking).⁷⁴ Die Auswahl und die Reihenfolge der Suchergebnisse im Ranking erfolgt – vorbehaltlich einer Verwendung von Keyword Advertising⁷⁵ – ohne Wertung durch die Suchmaschine mittels eines Algorithmus. Die Relevanz der einzelnen Suchergebnisse wird durch den Algorithmus nach logischen Kriterien (wie z.B. die Häufigkeit der Aufrufe eines Suchergebnisses nach Eingabe eines bestimmten Suchbegriffs) automatisiert ermittelt.⁷⁶ Unterschiedlichen Content-Provider versuchen daher ihre Inhalte derart zu optimieren, dass sie bei einer entsprechenden Suchanfrage möglichst weit oben im Ranking einer Suchmaschine angezeigt werden (sog. Search Engine Optimization – SEO).⁷⁷ Die Suchergebnisse können in Abhängigkeit von der konkreten Suchanfrage des Nutzers in einem beliebigen Format angezeigt werden, weshalb die Trefferliste z.B. aus Text-, Bild-, Audio- und/oder Videodateien bestehen kann.⁷⁸ Unabhängig vom jeweiligen Format der Suchergebnisse werden in der Trefferliste stets Hyperlinks hinterlegt.⁷⁹ Durch die Hyperlinks wird für die Nutzer die Website oder der Server verlinkt, auf denen das entsprechende Suchergebnis durch Dritte zur Nutzung im Internet bereitgehalten wird, sodass die Nutzer dieses direkt aufrufen können. Bei der Trefferliste einer Suchmaschine handelt es sich insofern um eine Hyperlink-Sammlung, die dem Nutzer einen Überblick über vorhandene Informationen zur jeweiligen Suchanfrage verschafft. Auf diese Weise wird dem Nutzer einer Suchmaschine das Auffinden von Informationen im Internet deutlich erleichtert und er erhält häufig Suchergebnisse, mit denen er unter Umständen gar nicht gerechnet hat oder die er vorher nicht kannte und sie ohne Verwendung der Suchmaschine nicht aufgefunden hätte.⁸⁰

⁷⁴ EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 35 (GC/CNIL); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83 m.w.N.; zum Begriff des Rankings siehe Art. 2 Abs. 8 Platform-to-Business-Verordnung.

⁷⁵ Zur Verantwortlichkeit für Keyword Advertising siehe Kap. 12 H.

⁷⁶ BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 642 (Internetforum); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83 m.w.N.

⁷⁷ Vgl. LG Frankfurt a.M. v. 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, MMR 2018, 251, 253 Rn. 37.

⁷⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 5 Platform-to-Business-Verordnung.

⁷⁹ Zum Begriff des Hyperlinks und den unterschiedlichen Arten von Hyperlinks siehe Kap. 6 C. I. 1.

⁸⁰ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 Platform-to-Business-Verordnung; siehe auch EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 36 (GC/CNIL).

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Die Erstellung einer Trefferliste mit den Verlinkungen der Suchergebnisse mittels Hyperlinks ist keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Das Setzen von Hyperlinks unterfällt – wie auch beim Aggregator⁸¹ – weder dem Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie noch des TMG, sodass diese Tätigkeit nicht privilegiert sein kann. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der E-Commerce-Richtlinie wurde zwar eine Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks angedacht, allerdings wurde eine solche in der endgültigen Fassung gemäß Art. 21 Abs. 2 E-Commerce-Richtlinie nicht geregelt.⁸² Der deutsche Gesetzgeber verzichtete zudem bewusst darauf, eine Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks ins deutsche Recht aufzunehmen.⁸³ Auch bei der Erstellung einer Trefferliste in ihrer Gesamtheit handelt es sich daher nicht um eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Zum einen handelt es sich bei der Trefferliste um eine eigene Information i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG des Betreibers der Suchmaschine (hierzu unter 1.) und zum anderen wäre jedenfalls der Anwendungsbereich einer der privilegierten Tätigkeiten i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG nicht eröffnet (hierzu unter 2.).

1. Trefferliste als eigene Information, § 7 Abs. 1 TMG

In der Trefferliste einer Suchmaschine werden Inhalte verlinkt, die durch Dritte im Internet zur Nutzung bereitgehalten werden. Bei diesen einzelnen verlinkten Inhalten handelt es sich folglich um fremde Informationen bzw. von einem Nutzer eingegebene Informationen. Im Hinblick auf diese einzeln verlinkten Suchergebnisse können daher grundsätzlich die Haftungsprivilegierungen der E-Commerce-Richtlinie und des TMG Anwendung finden.

⁸¹ Zur fehlenden Haftungsprivilegierung für das Setzen von Hyperlinks durch Aggregatoren siehe Kap. 6 C. II.

⁸² Vgl. *Europäische Kommission v. 21.11.2003* – KOM(2003) 702 endgültig, Erster Bericht über die Anwendung der E-Commerce-Richtlinie, S. 15; siehe ausführlich *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 95 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 49 ff. jeweils m.w.N.

⁸³ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37; siehe auch BGH v. 18.06.2015 – I ZR 74/14, GRUR 2016, 209, 211 Rn. 12 (Haftung für Hyperlinks); v. 18.07.2008 – I ZR 102/05, GRUR 2008, 534, 536 Rn. 20 (ueber18.de).

Bei der Trefferliste in ihrer Gesamtheit handelt es sich dagegen um eine eigene Information des Betreibers der Suchmaschine i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG, sodass die Erstellung der Trefferliste in ihrer Gesamtheit nicht privilegiert sein kann.⁸⁴ Die Verlinkungen innerhalb der Trefferlisten beziehen sich zwar auf Informationen, die Dritte zur Nutzung bereithalten (z.B. Websites oder aber konkrete Inhalte). Diese Informationen von Dritten macht sich der Betreiber einer Suchmaschine durch die Erstellung der Trefferliste nicht zu eigen,⁸⁵ allerdings handelt es sich bei der generierten Trefferliste um eine eigene Information der Suchmaschine. Die Trefferliste ist als Hyperlink-Sammlung mit relevanten Suchergebnissen zu einer bestimmten Suchanfrage einzuordnen. Für die Einordnung einer solchen Hyperlink-Sammlung als eigene Information i.S.v. § 7 Abs. 1 TMG ist es unerheblich, dass die Verweisziele vollständig aus fremden Informationen bestehen. Ein eigenes Dienstangebot und folglich eine eigene Information einer Suchmaschine liegt vor, wenn die Hyperlink-Sammlung, trotz der verlinkten fremden Informationen, von Dritten als eigenständig angesehen wird.⁸⁶ Wie auch bei der Hyperlink-Sammlung eines Aggregators⁸⁷ ist dies bei der Trefferliste einer Suchmaschine der Fall. Sie wird auf der Basis der vom Crawler lokalisierten Inhalte und die durch den Algorithmus festgelegten Relevanz automatisiert erstellt. Folglich nimmt eine Suchmaschine ihren Nutzern eine aufwendige eigene Recherche im Internet ab und beantwortet die entsprechenden Suchanfragen übersichtlich, wodurch die Nutzer die Möglichkeit erhalten, das Internet gezielt zu durchsuchen.⁸⁸ Eine Suchmaschine erbringt daher ein eigenes Dienstangebot, das aus fremden Informationen besteht, und stellt dieses zur Nutzung im Internet bereit.⁸⁹ Daher ist die Erstellung der Trefferliste in ihrer Gesamtheit nicht i.S.v. §§ 7 bis 10 TMG privilegiert.

⁸⁴ A.A. Paal, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 33; Sieber/Höfing, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 113.

⁸⁵ Vgl. BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 644 Rn. 29 (Internetforum).

⁸⁶ Vgl. Martini, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12.

⁸⁷ Zur Einordnung der Betreiber von Aggregatoren-Websites als Content-Provider gemäß § 7 Abs. 1 TMG siehe Kap. 6 C. II.

⁸⁸ Vgl. Martini, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 12.

⁸⁹ Sieber, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 17; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 22.

2. Keine Privilegierung für die Erstellung der Trefferliste, §§ 8 bis 10 TMG

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Trefferliste in ihrer Gesamtheit aufgrund der automatisierten Erstellung durch einen Algorithmus keine eigene Information der Suchmaschine darstellt⁹⁰ oder man lediglich auf die einzeln verlinkten Suchergebnisse abstellt, läge dennoch keine privilegierte Tätigkeit der Suchmaschine i.S.v. §§ 7 bis 10 TMG vor. Bei der Erstellung der Trefferliste erfolgt durch die Suchmaschine gerade kein Caching von Informationen gemäß § 9 TMG und auch kein Hosting von Informationen gemäß § 10 TMG, da gerade keine Speicherungen bzw. Zwischenspeicherungen erfolgen, sondern lediglich Verlinkungen vorgenommen werden.⁹¹ Eine Suchmaschine nimmt durch die Erstellung der Trefferlisten auch keine reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 TMG vor. Dies ist mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act anders zu bewerten, da dann die Haftungsprivilegierung für Access-Provider in Art. 4 Digital Services Act auch den Abruf von Informationen umfasst.

a) Keine Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Durch die Erstellung der Trefferliste und die Verlinkungen der Suchergebnisse übermittelt die Suchmaschine keine Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.⁹² Der Nutzer einer Suchmaschine initiiert zwar eine Suchanfrage bezüglich bestimmter Inhalte, die ihm anschließend übermittelt werden sollen, allerdings dient die Suchmaschine nur dem Auffinden der zu übermittelnden Informationen und nicht deren Übermittlung selbst. Der Nutzer verfolgt mit seiner Suchanfrage das Ziel, relevante Informationen im Internet aufzufinden und nach der Lokalisierung durch die Suchmaschine selbst aufzurufen. Da die Trefferliste aus Hyperlinks

⁹⁰ So z.B. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 8 TMG Rn. 25; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 36; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 116.

⁹¹ Vgl. EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 35 (GC/CNIL); v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 27; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 32; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 112; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83 m.w.N.

⁹² Zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

besteht, werden die Suchergebnisse nicht an den Nutzer übermittelt, sondern der Nutzer wird vielmehr zu diesen Suchergebnissen weitergeleitet.⁹³ Die eigentliche Übermittlung der Information erfolgt am Verweiszil, unabhängig von der Suchmaschine. Die Suchmaschine übermittelt die lokalisierten Informationen daher nicht an den Nutzer, sondern teilt diesem lediglich mit, wo er diese Informationen im Internet selbst von einem Dritten abrufen kann, und ermöglicht dem Nutzer diesen Abruf.⁹⁴

b) Keine Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Eine Suchmaschine vermittelt ihren Nutzern außerdem weder einen Zugang zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie noch einen Zugang zu fremden Informationen innerhalb eines Kommunikationsnetzes i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG.⁹⁵ Eine Vermittlung eines Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie erfolgt nicht, da der Nutzer bereits vollumfänglich Zugang zum Internet benötigt, um den Dienst einer Suchmaschine überhaupt verwenden zu können. Folglich kann die Suchmaschine dem Nutzer keinen Zugang mehr zum Internet vermitteln, da dieser bereits uneingeschränkt besteht. Selbst wenn man auf den von der E-Commerce-Richtlinie abweichenden Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG abstellen würde und daraus folgert, dass dessen Anwendungsbereich weiter gefasst ist,⁹⁶ würde eine Suchmaschine durch die Erstellung der Trefferliste die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG ebenfalls nicht erfüllen. Der Wortlaut von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sieht vor, dass eine privilegierte Tätigkeit vorliegt, wenn der Zugang zur Nutzung von fremden Informationen vermittelt wird. Die Lokalisierung der Inhalte durch den Crawler und die anschließende Erstellung der

⁹³ Vgl. LG Frankfurt a.M. v. 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, MMR 2018, 251, 252 Rn. 36.

⁹⁴ Vgl. die Umsetzung in Österreich für Suchmaschinen angelehnt an Art. 12 E-Commerce-Richtlinie in § 14 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001, bei der im Hinblick auf Suchmaschinen die Formulierung „*angefragte Information*“ verwendet wurde und nicht wie bei Access-Providern die Formulierung „*übermittelte Information*“.

⁹⁵ Zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. a).

⁹⁶ So z.B. *Sieber/Höfner*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 113 f. m.w.N.

Trefferliste für den Nutzer einer Suchmaschine kann zweifelsfrei das Auffinden von Websites erheblich erleichtern, allerdings wird dadurch kein Zugang zu diesen Inhalten vermittelt. Die Trefferliste einer Suchmaschine verschafft dem Nutzer lediglich Kenntnis von dem Inhalt und fungiert daher wie eine Art Lexikon. Eine Suchmaschine erleichtert zwar das Auffinden von Informationen, was allerdings nicht mit der Vermittlung des Zugangs zu einer Information gleichgesetzt werden kann.⁹⁷ Eine privilegierte reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG liegt lediglich vor, wenn ein Diensteanbieter im Rahmen der Netzzugangsschicht den Zugang zu einer Information vermittelt oder im Rahmen der Internet- oder Transportschicht Informationen übermittelt.⁹⁸ Eine Suchmaschine wird allerdings innerhalb der Anwendungsschicht tätig und dient lediglich dem leichteren Auffinden von Informationen. Der Zugang zu diesen Informationen würde auch ohne die Suchmaschine grundsätzlich bestehen, auch wenn der Nutzer häufig keine Kenntnis von den Informationen hat. Für diese Auffassung spricht im Übrigen auch die Gegenäußerung der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie ins deutsche Recht, wonach für Hyperlinks und Suchmaschinen gerade keine Haftungsprivilegierung geschaffen werden sollte.⁹⁹

c) Abruf von Informationen, Art. 4 Digital Services Act

Mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act am 17.02.2024 ist zu beachten, dass der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act erweitert wird. Dieser umfasst sodann nicht nur die Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, sondern auch einen Dienst, der seinen Nutzern den Abruf von Informationen in einem Kommunikationsnetz ermöglicht.¹⁰⁰ Der Anbieter eines Vermittlungsdienstes ist bei Anwendung des Digital Services Act nicht für „*abgerufene Informationen*“ verantwortlich, sofern er diese nicht verändert. Diese Erweiterung des Wortlauts der Haftungsprivilegierung für Access-Provider führt dazu, dass die Erstellung der Trefferliste im Hinblick auf die einzeln verlinkten Suchergebnisse in Zukunft gemäß Art. 4 Digital Services Act privilegiert ist.

⁹⁷ A.A. Paal, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 33; Sieber/Höfing, in: Hoeren/Sieber/Holzngel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 113 f.

⁹⁸ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

⁹⁹ Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, Anlage 3, Gegenäußerung der BReg, S. 37.

¹⁰⁰ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

Der Nutzer einer Suchmaschine initiiert unter Verwendung der Suchmaschine als Vermittlungsdienst i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 28 Digital Services Act eine Suchanfrage bezüglich bestimmter Inhalte, die ihm anschließend in einer Trefferliste angezeigt werden. Über diese Trefferliste erhält der Nutzer sodann die Möglichkeit die relevanten Informationen im Internet aufzufinden und nach der Lokalisierung durch die Suchmaschine selbst aufzurufen. Der Nutzer kann insofern die in der Trefferliste angezeigten Inhalte mittels der Suchmaschine abrufen und der Betreiber der Suchmaschine ist für diese „*abgerufenen Informationen*“ nicht verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass dies nur hinsichtlich der einzeln verlinkten Suchergebnisse gelten kann. Die Trefferliste in ihrer Gesamtheit bildet weiterhin eine eigene Information des Betreibers einer Suchmaschine i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 18 Digital Services Act, für die er uneingeschränkt verantwortlich bleibt und nicht privilegiert ist.

III. Primärhaftung für die Erstellung der Trefferliste

Eine Suchmaschine nimmt durch die Erstellung von Trefferlisten und die Verlinkung von Suchergebnissen mittels Hyperlinks keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung vor, selbst wenn sie nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verlinken sollte.¹⁰¹ In Betracht kommt zwar grundsätzlich eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG durch die Suchmaschine, allerdings erfolgt durch eine Verlinkung eines Inhalts nur dann eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe, wenn der Betreiber einer Suchmaschine eine Handlung der Wiedergabe eines Dritten unmittelbar übernimmt und sich bewusst dazu entscheidet, diese Handlung der Wiedergabe erneut aktiv in die Wege zu leiten.¹⁰² Bei einer Verlinkung mittels Hyperlinks ist dies nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn der Betreiber der Suchmaschine neben der bloßen Verlinkung zusätzlich eine beschränkende Maßnahme i.S.v. § 95a UrhG umgeht mit der entweder verhindert wird, dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung frei im Internet verfügbar ist oder dass der Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung im Internet durch Dritte verlinkt werden kann. Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur Primärhaftung eines Aggregators für die Verlinkungen auf seiner Aggregatoren-Website vollumfänglich

¹⁰¹ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

¹⁰² Zur unmittelbaren Übernahme einer fremden Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I. 3.

entsprechend.¹⁰³ Hinsichtlich einer Suchmaschine ist dabei zu beachten, dass Rechteinhaber oder Betreiber von Websites durch technische Vorkehrungen – z.B. unter Verwendung des sog. Robot-Exclusion-Standard (robots.txt)¹⁰⁴ – verhindern können, dass der Crawler einer Suchmaschine eine bestimmte Website oder konkrete Inhalte auffindet. Umgeht der Betreiber einer Suchmaschine eine solche beschränkende Maßnahme und bindet eine geschützte Website oder einen geschützten Inhalt dennoch in eine Trefferliste der Suchmaschine ein, umgeht er gleichzeitig eine beschränkte Maßnahme i.S.v. § 95a UrhG, weshalb in einem solchen Fall eine unmittelbare Verletzung eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG vorliegt.

IV. Sekundärhaftung für die Erstellung der Trefferliste

Der Betreiber einer Suchmaschine nimmt in der Regel keine mittelbare Urheberrechtsverletzung vor, indem er in der Trefferliste nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verlinkt und End-Usern dadurch das Auffinden erleichtert.¹⁰⁵ Durch die Erstellung der Trefferliste und die Verlinkung der entsprechenden Übertragung kommt zwar eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber in Betracht, allerdings kann keine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens angenommen werden (hierzu unter 1.). Sofern im Einzelfall dennoch eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens des Betreibers der Suchmaschine vorliegt, besteht die Sekundärhaftung uneingeschränkt, da keine urheberrechtliche Schranke (hierzu unter 2.) und auch keine Haftungsprivilegierung anwendbar ist (hierzu unter 3.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Durch die Erstellung einer Trefferliste verletzt der Betreiber einer Suchmaschine in der Regel nicht mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Der Betreiber einer Suchmaschine ist zwar nicht dafür verantwortlich, dass eine Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet nichtautorisiert erfolgt, allerdings kann ihm vorgeworfen werden, dass er eine solche nichtautorisierte Übertragung

¹⁰³ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. III. 1.

¹⁰⁴ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 19a UrhG Rn. 41; Conrad, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 92.

¹⁰⁵ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

verlinkt und seinen Nutzern in der Trefferliste als Suchergebnis anzeigt.¹⁰⁶ Diesbezüglich gelten im Wesentlichen die Ausführungen zum Aggregator entsprechend.¹⁰⁷ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH wird das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch eine bloße Verlinkung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts nicht verletzt, wenn der verlinkte Inhalt mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet zugänglich ist.¹⁰⁸ Wird dagegen ein urheberrechtlich geschützter Inhalt verlinkt, der ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet zugänglich ist, kann eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch das Setzen des Hyperlinks vorliegen.¹⁰⁹ Dies ist dann der Fall, wenn durch die Verlinkung des urheberrechtlich geschützten Inhalts eine Handlung der Wiedergabe erfolgt und diese öffentlich ist.¹¹⁰ Außerdem müssen im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung erfüllt sein. Im Vergleich zu einer Aggregatoren-Website ist die erhebliche Bedeutung von Suchmaschinen für das Funktionieren des Internets und deren gesellschaftlich erwünschte, sozial adäquate Funktion als Navigationshilfe zu beachten, weshalb ein Betreiber einer Suchmaschine in der Regel nicht in voller Kenntnis der Folgen seines

¹⁰⁶ Vgl. EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1313 Rn. 46 (GC/CNIL).

¹⁰⁷ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1.

¹⁰⁸ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 35 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 42 f. (GS Media/Sanoma); v. 21.10.2014 – C-348/13, GRUR 2014, 1196, 1197 Rn. 15 f. (BestWater International/Mebes [Die Realität]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 360 Rn. 14 ff. (Svensson/Retriever Sverige).

¹⁰⁹ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1154 Rn. 43 (GS Media/Sanoma).

¹¹⁰ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

Verhaltens tätig wird. Sofern dennoch eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie durch die Suchmaschine erfolgt, verletzt sie nach deutschem Recht mittelbar das Sende- bzw. Weitersenderecht bzw. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, sodass es – wie beim Aggregator – keiner Annahme eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG bedarf.¹¹¹

a) Handlung der Wiedergabe

Der Betreiber einer Suchmaschine nimmt durch die Erstellung der Trefferliste mit den Verlinkungen der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist bei einer solchen mittelbaren Handlung der Wiedergabe durch einen Intermediären anhand einer individuellen Beurteilung zu ermitteln, ob der Intermediär im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung eines Dritten eine zentrale Rolle einnimmt und dabei in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.¹¹² Dazu sind unterschiedliche objektive und subjektive Kriterien heranzuziehen, die unselbständig und miteinander verflochten sind und flexibel zur Anwendung kommen.¹¹³

¹¹¹ Zum Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. b).

¹¹² Vgl. st. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 34 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹¹³ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18

aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Die Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen in der Trefferliste einer Suchmaschine stellen eine mittelbare Handlung der Wiedergabe dar.¹¹⁴ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur mittelbaren Handlung der Wiedergabe durch einen Aggregatoren bei der Erstellung einer Hyperlink-Sammlungen auf seiner Aggregatoren-Website entsprechend.¹¹⁵ Unerheblich ist dabei, ob sich die Verlinkung der Suchmaschine direkt auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung oder aber auf strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst bezieht, da jedenfalls eine mittelbare Handlung der Wiedergabe durch die Suchmaschine erfolgt.

bb) Zentrale Rolle

Eine Suchmaschine nimmt im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung objektiv eine zentrale Rolle ein und ist für eine solche Übertragung daher unverzichtbar.¹¹⁶ Den End-Usern wird durch die Suchmaschine ermöglicht, innerhalb des Internets effektiv eine Recherche durchzuführen und nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen bzw. strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste aufzufinden.¹¹⁷ Die Suchmaschine dient dabei als Navigationshilfe und erleichtert die Suche des End-Users nach nichtautorisierten Übertragungen oder entsprechenden Websites erheblich. Durch die Suchmaschine werden häufig Informationen lokalisiert, die Nutzer gar nicht kannten und ohne Suchmaschine auch nicht

u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. hierzu auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹¹⁴ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

¹¹⁵ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (1).

¹¹⁶ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

¹¹⁷ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

aufgefunden hätten.¹¹⁸ Ohne den Dienst einer Suchmaschine wäre es daher für End-User nicht oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer möglich Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen zu erhalten.¹¹⁹ Zudem ordnen Suchmaschinen einem Suchergebnis eine bestimmte Relevanz für die jeweiligen potenziellen Suchanfragen zu, wodurch sie eine Filterung der lokalisierten Inhalte vornehmen.¹²⁰ Der Algorithmus einer Suchmaschine entscheidet automatisiert darüber, welcher lokalisierte Inhalt für welche Suchanfrage relevant oder irrelevant ist. Darüber hinaus bestimmt der Algorithmus die Reihenfolge im Ranking. Dadurch nimmt die Suchmaschine eine Vorauswahl der Informationen vor, indem sie bestimmte Inhalte im Ranking oben und auf der ersten Seite der Trefferliste anzeigt und andere Inhalte auf der letzten Seite der Trefferliste aufgelistet. Zudem wird nicht allen Nutzern einer Suchmaschine bei der Eingabe einer identischen Suchanfrage die gleiche Trefferliste angezeigt, weil diese häufig durch den Algorithmus auf das vorangegangene Suchverhalten des jeweiligen Nutzers angepasst wird, sodass sich die Trefferlisten je nach Nutzer der Suchmaschine unterscheiden können.¹²¹ Dadurch kommt einer Suchmaschine im Hinblick auf das Auffinden von nichtautoriserten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet bzw. von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten¹²² ein maßgeblicher Anteil zu, der seine Rolle im Hinblick auf die nichtautorisierte Übertragung objektiv unverzichtbar macht.¹²³

¹¹⁸ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 Platform-to-Business-Verordnung; siehe auch EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 36 (GC/CNIL); *Wagner*, GRUR 2020, 329, 331.

¹¹⁹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

¹²⁰ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensingner, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 105.

¹²¹ LG Frankfurt a.M. v. 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, MMR 2018, 251, 253 Rn. 37.

¹²² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹²³ LG Frankfurt a.M. v. 26.10.2017 – 2-03 O 190/16, MMR 2018, 251, 253 Rn. 37; v. 09.02.2017 – 2-03 S 16/16, GRUR-RR 2017, 458, 460 Rn. 57, allerdings bezogen auf das Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Betreiber von Suchmaschinen.

cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Der Betreiber einer Suchmaschine wird in subjektiver Hinsicht in der Regel nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.¹²⁴ Ihm muss zumindest bewusst sein, dass er durch seine Verlinkungen in der Trefferliste eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch Uploader und End-User ermöglicht oder zumindest vereinfacht.¹²⁵ Hierzu können verschiedene Gesichtspunkte herangezogen werden, die die maßgebliche Situation kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens eines Betreibers einer Suchmaschine zu ziehen.¹²⁶ Dabei ist auch die erhebliche Bedeutung von Suchmaschinen für das Funktionieren des Internets und deren gesellschaftlich erwünschte, sozial adäquate Funktion als Navigationshilfe zu berücksichtigen, wobei deren Betreibern nicht zugemutet werden kann die Rechtmäßigkeit sämtlicher Hyperlinks vor der Einbindung in die Trefferliste zu überprüfen.

(1) Gewinnerzielungsabsicht

Der Betreiber einer Suchmaschine handelt bei der Erstellung der Trefferliste und den Verlinkungen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht, weshalb grundsätzlich die widerlegliche Vermutung gilt, dass er bei der Vornahme der Verlinkungen in Kenntnis der fehlenden Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber handelt.¹²⁷ Diese widerlegliche Vermutung kann

¹²⁴ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

¹²⁵ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

¹²⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹²⁷ EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 51 (GS Media/Sanoma); bestätigt durch EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 49 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 112 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]), der es grundsätzlich ablehnt, dass eine zentrale Rolle des Intermediären vermutet werden kann, wenn dieser mit Gewinnerzielungsabsicht handelt; zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) aa) (3) (b).

hinsichtlich einer Suchmaschine allerdings nur eingeschränkt gelten. Der BGH hat in der Rechtssache *Vorschaubilder III*¹²⁸ entschieden, dass von einem Betreiber einer Suchmaschine vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich vor der Erstellung der Trefferliste vergewissert, ob die vom Crawler aufgefundenen und automatisiert im Suchindex gespeicherten Inhalte mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar sind, bevor diese Inhalte den Nutzern in der Trefferliste als Suchergebnisse angezeigt werden.¹²⁹ Nach der Rechtsprechung des BGH wird die Vermutung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens bei einem Betreiber einer Suchmaschine aufgrund der Ausgestaltung seines Dienstes gerade widerlegt, auch wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.¹³⁰ Bei einer Suchmaschine muss positiv festgestellt werden, dass deren Betreiber wusste oder hätte wissen müssen, dass die in der Trefferliste verlinkten Inhalte ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers im Internet frei zugänglich sind.¹³¹ Die Entscheidung des BGH in der Rechtssache *Vorschaubilder III*¹³² bezog sich zwar nicht unmittelbar auf eine Suchmaschine, sondern auf ein Internetportal, das u. a. eine kostenlose Durchführung einer Bilderrecherche ermöglichte und dafür selbst auf eine Suchmaschine zurückgegriffen hat, allerdings stellte der BGH in seinen Erwägungen explizit auf Suchmaschinen ab und wandte diese Erwägungen erst anschließend auf das streitgegenständliche Internetportal an.¹³³ Die Ausführungen des BGH gelten daher unmittelbar für Suchmaschinen,¹³⁴ was der *VI. Zivilsenat* des BGH hinsichtlich von Persönlichkeitsrechtsverletzungen bereits bestätigt hat.¹³⁵ Das bedeutet, dass ein Betreiber einer Suchmaschine bei der Erstellung der Trefferliste Kenntnis davon haben müsste, dass er eine nichtautorisierte Übertragung verlinkt und dadurch End-Usern den Zugang zu dieser ermöglicht. Dies ist in der Regel nicht der Fall, sodass eine volle Kenntnis der Folgen des Verhaltens auch bei einem Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht durch den Betreiber einer Suchmaschine nicht vorliegt.

¹²⁸ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 (Vorschaubilder III).

¹²⁹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 60 (Vorschaubilder III); bestätigt durch BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 645 Rn. 34 (Internetforum); zustimmend *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 61; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹³⁰ Vgl. BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 63 (Vorschaubilder III).

¹³¹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 63 (Vorschaubilder III).

¹³² BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 (Vorschaubilder III).

¹³³ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 60 (Vorschaubilder III).

¹³⁴ So auch *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹³⁵ BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 645 Rn. 34 (Internetforum).

(2) Automatische Verlinkungen

Zudem ist zu beachten, dass Suchmaschinen die Trefferlisten in einem vollständig automatisierten Prozess unter Verwendung eines Algorithmus erstellen und die Verlinkungen nicht manuell und in Kenntnis des verlinkten Inhalts durch den Betreiber der Suchmaschine vorgenommen werden.¹³⁶ Ein Betreiber einer Suchmaschine kann bei einer solchen automatisierten Erstellung der Trefferlisten, die auf die Sammlung von rechtmäßigen Inhalten abzielt, nicht sämtliche durch den Crawler lokalisierten Inhalte überprüfen und sicherstellen, dass diese mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber frei im Internet verfügbar sind.¹³⁷ Dies hätte zur Folge, dass ein Betreiber einer Suchmaschine alle Inhalte vor der Aufnahme in den Suchindex und deren Anzeigen in einer Trefferliste händisch auf deren Rechtmäßigkeit kontrollieren müsste.¹³⁸ Eine solche allgemeine Kontrollpflicht würde das Bereitstellen einer Suchmaschine allerdings unverhältnismäßig erschweren und letztlich die Funktionsfähigkeit des Internets gefährden, da diese kaum bewerkstelligt werden kann.¹³⁹ Ein Betreiber einer Suchmaschine hat daher bei einer automatisierten Erstellung der Trefferlisten keine volle Kenntnis der Folgen seines Verhaltens hat.

(3) Erhalt einer Notification

Ein Betreiber einer Suchmaschine handelt in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er darauf hingewiesen wird, dass sich in der Trefferliste Verlinkungen zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen bzw. strukturell rechtsverletzenden Website oder Diensten befinden.¹⁴⁰ Jedenfalls ab dem Erhalt einer

¹³⁶ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 88 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 60 f. (Vorschaubilder III); so bereits BGH v. 19.10.2011 – I ZR 140/10, GRUR 2012, 602, 605 Rn. 28 (Vorschaubilder II).

¹³⁷ Vgl. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 61 u. 86; *Volkmann*, CR 2017, 36, 41.

¹³⁸ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 61 (Vorschaubilder III).

¹³⁹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 62 (Vorschaubilder III); zustimmend *Spindler*, MMR 2018, 48, 51; *Wagner*, GRUR 2020, 447, 447 f.

¹⁴⁰ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d); zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

Notification durch den jeweiligen Rechteinhaber ist dem Betreiber einer Suchmaschine bekannt, dass die verlinkten Inhalte ohne Zustimmung des Rechteinhabers im Internet frei verfügbar sind.¹⁴¹ Daher muss er sicherstellen, dass beanstandete Verlinkungen in Zukunft nicht mehr durch seinen Algorithmus vorgenommen werden, um einer Sekundärhaftung für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

b) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Sofern eine Handlung der Wiedergabe durch den Betreiber einer Suchmaschine ausnahmsweise vorliegt, wäre diese im quantitativen sowie im qualitativen Sinn öffentlich. Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Wiedergabe gelten die Ausführungen zum Aggregator entsprechend.¹⁴²

2. Keine urheberrechtliche Schranke

Hinsichtlich einer etwaigen Sekundärhaftung einer Suchmaschine ist keine urheberrechtliche Schranke gemäß §§ 44a ff. UrhG anwendbar. Bei einer Verlinkung von urheberrechtlich geschützten Inhalten kommt die Schranke des § 51 Satz 1 UrhG in Betracht, wonach insbesondere die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts zum Zweck des Zitats zulässig ist, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Allerdings erfolgt bei der Erstellung einer Trefferliste gerade keine geistige Auseinandersetzung mit dem verlinkten Inhalt durch die Suchmaschine, sondern lediglich eine Hilfestellung zum Auffinden des Inhalts im Internet, sodass die Schranke nicht gelten kann.¹⁴³

3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG

Da die Erstellung der Trefferliste und auch die Vornahme der einzelnen Verlinkungen keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG darstellt, finden die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG auf eine etwaige Sekundärhaftung des Betreibers einer Suchmaschine keine Anwendung. Dieser wäre daher uneingeschränkt nach den

¹⁴¹ Vgl. EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1155 Rn. 49 (GS Media/Sanoma); zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

¹⁴² Zur Öffentlichkeit der Wiedergabe im Rahmen der Sekundärhaftung von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C. IV. 1. a) bb).

¹⁴³ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 23 ff. (Vorschaubilder I).

allgemeinen Gesetzen für die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die Uploader oder End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung begehen. Etwas gilt ab dem Inkrafttreten des Digital Services Act ab dem 17.02.2024, da ab diesem Zeitpunkt auch der Abruf von Informationen in den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act fällt.¹⁴⁴

V. Vermittlerhaftung für die Erstellung der Trefferliste

Unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung des Betreibers einer Suchmaschine besteht, kann dieser jedenfalls verschuldensunabhängig im Rahmen einer Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.¹⁴⁵ Ein Betreiber einer Suchmaschine ist durch die Bereitstellung seiner Suchmaschine ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und fördert die nichtautorisierte Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet, indem er diese selbst oder eine strukturell rechtsverletzende Website bzw. eine Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes in seiner Trefferliste verlinkt.¹⁴⁶ Da ein Betreiber einer Suchmaschine bei der Erstellung der Trefferliste oder der Vornahme der einzelnen Verlinkungen nicht i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG privilegiert ist,¹⁴⁷ gilt die unionsrechtliche Vermittlerhaftung uneingeschränkt.¹⁴⁸ Die Vermittlerhaftung einer Suchmaschine besteht stets, sobald durch sie in der Trefferliste eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung oder aber eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes verlinkt wird.¹⁴⁹

¹⁴⁴ Zum Abruf von Informationen bei der Erstellung der Trefferliste gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 12 E. II. 2. c).

¹⁴⁵ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.

¹⁴⁶ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

¹⁴⁷ Zur Einordnung der Erstellung von Trefferlisten als privilegierte Tätigkeit gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 12 E. II.

¹⁴⁸ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

¹⁴⁹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

Im Rahmen der Vermittlerhaftung haben Rechteinhaber die Möglichkeit, den Betreiber einer Suchmaschine dazu zu verpflichten, Maßnahmen zur Beendigung einer Urheberrechtsverletzung oder zur Vorbeugung gegen künftige Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen. Im Rahmen der Vermittlerhaftung von Suchmaschinen ist allerdings auch deren erhebliche Bedeutung für die Nutzung des Internets und deren gesellschaftlich erwünschten, sozial adäquaten Funktion als Navigationshilfe zu berücksichtigen.¹⁵⁰ Suchmaschinen können auf vielfältige Weise genutzt werden, ohne dass es dabei zu Urheberrechtsverletzungen kommt, wobei die Suchmaschine zudem die Gefahr einer urheberrechtsverletzenden Nutzung nicht durch eigene Maßnahmen fördert.¹⁵¹ Eine Suchmaschine ist allerdings gerade nicht so weit von der konkreten Urheberrechtsverletzung entfernt, dass es unverhältnismäßig wäre, ihr im Rahmen der Vermittlerhaftung durch eine gerichtliche Anordnung eine Maßnahme zum Abstellen und der Verhinderung der Urheberrechtsverletzung aufzuerlegen.¹⁵² Anerkannt ist daher, dass ein Betreiber einer Suchmaschine jedenfalls dazu verpflichtet ist, eine Auslistung von Hyperlinks aus der Trefferliste und in seinem Suchindex vorzunehmen (sog. Delisting), sobald er durch Rechteinhaber mittels einer Notification auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung oder eine strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst¹⁵³ hingewiesen wird.¹⁵⁴ In einem solchen Fall hat der Betreiber einer Suchmaschine sämtliche technisch umsetzbaren und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Verlinkung des konkreten Inhalts oder der beanstandeten Website in der Trefferliste seiner Suchmaschine zu unterbinden. Dazu kann es erforderlich sein, den Algorithmus hinsichtlich der Generierung der Suchergebnisse anzupassen oder bestimmte Websites zu sperren.

¹⁵⁰ So auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 89 u. § 7 Rn. 117 m.w.N., bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

¹⁵¹ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 76 (Vorschaubilder III).

¹⁵² Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁵³ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁵⁴ Vgl. EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1313 Rn. 52 (GC/CNIL); siehe auch BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 645 Rn. 36 (Internetforum); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 76 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I); siehe ausführlich v. *Schönfeld*, MMR 2021, 208.

F. Verantwortlichkeit für die Anzeige von Thumbnails

In der Trefferliste einer Suchmaschine werden dem Nutzer bei einer Suche nach Bildern oder audiovisuellen Inhalten häufig die im Suchindex gespeicherten Thumbnails des verlinkten Inhalts angezeigt, damit dieser die Relevanz der Suchergebnisse hinsichtlich seiner Suchanfrage bereits anhand der Thumbnails überprüfen kann (hierzu unter I.). Der Betreiber einer Suchmaschine ist für Urheberrechtsverletzungen, die durch die Anzeige der Thumbnails begangen werden, unmittelbar im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich (hierzu unter II.). Da es sich bei den Thumbnails um eigenständige Kopien der Originalbilder handelt, die die Suchmaschine selbst im Suchindex speichert und anschließend in der Trefferliste anzeigt, kommt keine Sekundärhaftung in Betracht (hierzu unter III.). Rechteinhaber haben bei einer Urheberrechtsverletzung durch ein Thumbnail die Möglichkeit, im Rahmen der Vermittlerhaftung vom Betreiber einer Suchmaschine zu verlangen, dass dieser die Urheberrechtsverletzung beendet und zukünftig verhindert (hierzu unter IV.).

I. Anzeige von Thumbnails

Damit Nutzer einer Suchmaschine bei einer Bilder- oder Videosuche die Relevanz der Suchergebnisse hinsichtlich ihrer Suchanfrage bereits anhand der Trefferliste überprüfen können, zeigen Suchmaschinen häufig in der Trefferliste die im Suchindex gespeicherten Thumbnails des verlinkten Inhalts zusätzlich zu den Hyperlinks als Suchergebnis an.¹⁵⁵ Auf diese Weise können sich die Nutzer von der Relevanz des verlinkten Inhalts überzeugen, ohne die Website oder den Server mit dem Suchergebnis aufrufen zu müssen. Das Thumbnail wird mit einem Hyperlink verknüpft, sodass durch das Anklicken des Thumbnails das Originalbild vom Verweisziel abgerufen werden kann. Bei einer Suchanfrage, die sich auf audiovisuelle Inhalte bezieht (z.B. bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen) werden dem Nutzer in der Trefferliste ebenfalls Thumbnails angezeigt, die in der Regel aus einem statischen Frame der audiovisuellen Aufnahmen bestehen.

¹⁵⁵ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 628 (Vorschaubilder I); siehe auch *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 28; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 109 f.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 83.

II. Primärhaftung für die Anzeige von Thumbnails

Sofern ein Thumbnail einer Suchmaschine aus einem Frame einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung besteht, ist der Betreiber der Suchmaschine uneingeschränkt für die damit verbundenen unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen im Rahmen der Primärhaftung verantwortlich.¹⁵⁶ Während bei der Speicherung des Thumbnails im Suchindex eine Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG erfolgt,¹⁵⁷ verletzt der Betreiber der Suchmaschine durch das Anzeigen des Thumbnails in der Trefferliste unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber (hierzu unter 1.). Diesbezüglich ist keine urheberrechtliche Schranke (hierzu unter 2.) und auch keine Haftungsprivilegierung anwendbar (hierzu unter 3.). Beim Anzeigen eines Thumbnails mit einem urheberrechtlich geschützten Inhalt durch Suchmaschinen ist jedoch von einer Einwilligung der Rechteinhaber auszugehen, die die Rechtswidrigkeit der Urheberrechtsverletzung ausschließt (sog. Einwilligungslösung), sofern der Inhalt mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers ohne beschränkende Maßnahme frei im Internet verfügbar ist. Bei einem nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kann diese Einwilligungslösung aber keine Anwendung finden, da dieser ohne Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar ist (hierzu unter 4.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der Betreiber einer Suchmaschine verletzt unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG in der besonderen Form der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, indem er in der Trefferliste seiner Suchmaschine ein Thumbnail anzeigt, dem ein Frame eines nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung zugrunde liegt. Die Thumbnails werden durch den Betreiber einer Suchmaschine auf Vorrat im Suchindex gespeichert.¹⁵⁸ Bei einer Anzeige der Thumbnails in der Trefferliste als Suchergebnis werden diese sodann aus dem Suchindex der Suchmaschine abgerufen.¹⁵⁹ Dieses Anzeigen der Thumbnails in der Trefferliste stellt eine eigenständige öffentliche Zugänglichmachung dar. Die Thumbnails werden durch

¹⁵⁶ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹⁵⁷ Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung für die Speicherungen im Suchindex siehe Kap. 12 D. III. 1.

¹⁵⁸ Zur Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Suchindex siehe Kap. 12 D.

¹⁵⁹ *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 86.

die Suchmaschine mittels eines Hyperlinks mit dem entsprechenden Originalbild verlinkt und in die Trefferliste der Suchmaschine eingefügt, sodass sie mit einem Embedded-Link verglichen werden können.¹⁶⁰ Anders als bei einem Embedded-Link werden die Thumbnails allerdings im Suchindex der Suchmaschine gespeichert und dort körperlich festgelegt, weshalb sie sich in der Zugriffssphäre des Betreibers der Suchmaschine befinden. Durch die Speicherung im Suchindex hält der Betreiber der Suchmaschine das Thumbnail unabhängig von der ursprünglichen Quelle des Originalbildes zur Nutzung bereit und kann auf diese Weise Kontrolle über die Bereithaltung des Thumbnails ausüben.¹⁶¹ Das Thumbnail ist auch weiterhin im Suchindex einer Suchmaschine verfügbar, wenn das Originalbild am Verweisziel bereits entfernt oder geändert wurde. Aufgrund der vorherigen Speicherung des Thumbnails im Suchindex handelt es sich bei dessen Anzeige in der Trefferliste – anders als bei einer bloßen Verlinkung mittels eines Hyperlinks – um eine unmittelbare Handlung der Wiedergabe.¹⁶² Für eine Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG ist es unerheblich, dass das Originalbild, das dem Thumbnail zugrunde liegt, bereits öffentlich zugänglich war und der Betreiber der Suchmaschine dieses lediglich in komprimierter Form erneut öffentlich zugänglich macht.¹⁶³ Eine eigenständige unmittelbare öffentliche Zugänglichmachung liegt gerade auch dann vor, wenn das urheberrechtlich geschützte Original als Komprimierung und damit als veränderte Form öffentlich zugänglich gemacht wird.¹⁶⁴ Daher verletzt ein Betreiber einer

¹⁶⁰ Siehe auch *Obly*, GRUR 2018, 996, 1001; zum Framing und Embedded-Link siehe Kap. 6 C. I. 1. b).

¹⁶¹ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 914 Rn. 40 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 20 (Vorschaubilder I).

¹⁶² Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 914 Rn. 40 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 20 (Vorschaubilder I); siehe auch *v. Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 100; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹⁶³ *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 19a Rn. 6a.

¹⁶⁴ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 20 (Vorschaubilder I); siehe auch *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 19a Rn. 6a; *v. Ungern-Sternberg*, in: Schrickler/Loewenheim, UrhR, § 19a UrhG Rn. 100.

Suchmaschine das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, wenn er ein Thumbnail in der Trefferliste seiner Suchmaschine anzeigt, das auf einem Frame einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung basiert.

2. Keine urheberrechtliche Schranke

Der Betreiber einer Suchmaschine kann sich hinsichtlich der Anzeige der Thumbnails in der Trefferliste nicht auf eine urheberrechtliche Schranke berufen. Bei einem Thumbnail handelt es sich nicht um eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung des Originals i.S.v. § 23 Satz 1 UrhG, weil durch das Thumbnail das Originalbild lediglich in komprimierter Form i.S.v. § 19a UrhG zugänglich gemacht wird.¹⁶⁵ Außerdem liegt keine Inhaltsangabe gemäß § 12 Abs. 2 UrhG, da das Original zwar komprimiert, aber vollständig wiedergegeben wird.¹⁶⁶ Darüber hinaus scheidet auch die Anwendbarkeit von § 44a UrhG aus, weil zum einen ein Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG erfolgt und zum anderen den Thumbnails eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt.¹⁶⁷ Darüber hinaus werden Thumbnails nicht vom Zitatzweck gemäß § 51 UrhG erfasst, weil die Darstellung der Thumbnails in der Trefferliste der Suchmaschine dazu dient, das Originalbild um seiner selbst willen als Vorschau bild der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen und es aufgrund des automatisierten Verfahrens zu keiner geistigen Auseinandersetzung kommt.¹⁶⁸

3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG

Das Anzeigen der Thumbnails in der Trefferliste einer Suchmaschine unterfällt nicht dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG. Die Thumbnails werden zwar durch den Betreiber einer Suchmaschine im Suchindex gespeichert und anschließend erst in der Trefferliste angezeigt, allerdings erfolgt diese Speicherung nicht im Auftrag eines Nutzers der Suchmaschine, sondern auf Vorrat durch den Betreiber der Suchmaschine. Außerdem handelt es sich um eine eigene Information des Betreibers der Suchmaschine, sodass eine Haftungsprivilegierung nicht in Betracht kommt.¹⁶⁹

¹⁶⁵ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 22 (Vorschau bilder I).

¹⁶⁶ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 23 (Vorschau bilder I).

¹⁶⁷ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 24 (Vorschau bilder I).

¹⁶⁸ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 25 ff. (Vorschau bilder I).

¹⁶⁹ Zur Einordnung der Speicherungen im Suchindex als privilegierte Tätigkeit gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 12 D. II.

4. Rechtswidrigkeit

Der BGH hat hinsichtlich des Anzeigens von Thumbnails in der Trefferliste einer Suchmaschine entschieden, dass der jeweilige Rechteinhaber, der einen urheberrechtlich geschützten Inhalt ins Internet einstellt oder mit seiner Zustimmung durch einen Dritten einstellen lässt, ohne dabei technisch mögliche Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen, durch schlüssiges Verhalten seine schlichte Einwilligung in eine Wiedergabe der Abbildung als Thumbnail erklärt (sog. Einwilligungslösung).¹⁷⁰ Dabei handelt es sich um eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers hinsichtlich einer öffentlichen Zugänglichmachung des Originalbildes als Thumbnail. Der BGH geht davon aus, dass ein Rechteinhaber durch den Verzicht auf eine technisch mögliche Schutzmaßnahme (z.B. den Robot-Exclusion-Standard)¹⁷¹ sich objektiv mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen im Internet, insbesondere durch Suchmaschinen, einverstanden erklärt.¹⁷² Dabei handelt es sich um eine schlichte Einwilligung durch den Rechteinhaber und kein konkludentes Nutzungsrecht gemäß § 31 UrhG.¹⁷³ Eine solche schlichte Einwilligung unterscheidet sich von der dinglichen Übertragung von Nutzungsrechten und der schuldrechtlichen Gestattung dadurch, dass zwar die Handlung der Wiedergabe durch die Suchmaschine gerechtfertigt ist, die Suchmaschine aber weder ein dingliches Recht noch einen schuldrechtlichen Anspruch oder ein sonstiges gegen den Willen des Rechteinhaber durchsetzbares Recht hinsichtlich des Originalbildes erhält.¹⁷⁴ Die Einwilligungslösung kann nur dann gelten, wenn das Originalbild des Thumbnails durch den Rechteinhaber oder mit dessen Zustimmung frei im Internet verfügbar ist.¹⁷⁵ Bei Thumbnails, denen ein Frame eines nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung zugrunde liegt, erfolgt gerade keine Zustimmung durch den Rechteinhaber, sodass die Einwilligungslösung nicht gelten kann.

¹⁷⁰ BGH v. 19.10.2011 – I ZR 140/10, GRUR 2012, 602, 604 Rn. 18 (Vorschaubilder II); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 631 Rn. 33 ff. (Vorschaubilder I).

¹⁷¹ Zum Robot-Exclusion-Standard siehe Kap. 12 C. I.

¹⁷² BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 632 Rn. 36 (Vorschaubilder I).

¹⁷³ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 630 Rn. 28 ff. (Vorschaubilder I).

¹⁷⁴ BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 631 Rn. 34 (Vorschaubilder I).

¹⁷⁵ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I).

Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung von Suchmaschinen für das Funktionieren des Internets ist der Betreiber einer Suchmaschine für das Anzeigen eines Thumbnails, dessen zugrunde liegendes Original ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers frei im Internet zugänglich ist, jedoch nur verantwortlich, wenn er Kenntnis von der fehlenden Zustimmung hat.¹⁷⁶ Dies folgt auch aus der Rechtsprechung des BGH in der Rechtssache *Vorschaubilder III*¹⁷⁷, wonach von einem Betreiber einer Suchmaschine vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er sich vor der Verlinkung von Inhalten vergewissert, ob die vom Crawler aufgefundenen und automatisiert im Suchindex gespeicherten Inhalte mit Zustimmung des Rechteinhabers frei im Internet verfügbar sind, bevor diese Inhalte den Nutzern der Suchmaschine in der Trefferliste angezeigt werden.¹⁷⁸ Hinsichtlich der Einwilligungslösung bedeutet dies, dass von einem Betreiber einer Suchmaschine vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er sich vergewissert, ob das durch den Crawler aufgefundene Original mit oder ohne Zustimmung des Rechteinhabers ins Internet eingestellt wurde und falls es mit Zustimmung eingestellt wurde, ob der jeweilige Rechteinhaber ausdrücklich einwilligt, dass von seinem Original ein Thumbnail generiert und dieses in Trefferlisten angezeigt werden darf.¹⁷⁹ Folglich gilt hinsichtlich des Anzeigens der Thumbnails eine widerlegliche Vermutung dahingehend, dass Rechteinhaber durch schlüssiges Verhalten ihre schlichte Einwilligung in eine Wiedergabe des Originalbildes als Thumbnail durch Suchmaschinen erklären, es sei denn, sie sichern das Originalbild technisch gegen das Auffinden durch Suchmaschinen ab oder weisen den Betreiber einer Suchmaschine mittels einer Notification darauf hin, dass das Originalbild ohne ihre Zustimmung frei im Internet verfügbar ist. Daher liegt eine unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG vor, wenn der Rechteinhaber den Betreiber einer Suchmaschine mittels einer Notification auf seine fehlende oder widerrufenen schlichte Einwilligung hinsichtlich der Anzeige des Thumbnails in der Trefferliste hinweist.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 633 Rn. 39 (Vorschaubilder I).

¹⁷⁷ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 (Vorschaubilder III).

¹⁷⁸ BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 185 Rn. 60 (Vorschaubilder III); bestätigt durch BGH v. 27.02.2018 – VI ZR 489/16, GRUR 2018, 642, 645 Rn. 34 (Internetforum); zustimmend *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 61; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹⁷⁹ So wohl auch *Obly*, GRUR 2018, 178, 188.

¹⁸⁰ Vgl. *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; so wohl auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 101.

III. Sekundärhaftung für das Anzeigen von Thumbnails

Eine Sekundärhaftung des Betreibers einer Suchmaschine durch das Anzeigen eines Thumbnails in der Trefferliste kommt nicht in Betracht. Der Betreiber einer Suchmaschine übernimmt das Originalbild und speichert dieses als Thumbnail eigenständig im Suchindex ab, um dieses anschließend in der Trefferliste der Suchmaschine anzeigen zu können. Folglich nimmt der Betreiber einer Suchmaschine nicht nur eine mittelbare, sondern eine unmittelbare Verletzungshandlung vor.¹⁸¹

IV. Vermittlerhaftung für das Anzeigen von Thumbnails

Rechteinhaber haben jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung die Möglichkeit, den entsprechenden Betreiber einer Suchmaschine mittels einer Notification auf ihre fehlende oder widerrufenen schlichte Einwilligung hinsichtlich der Anzeige des Thumbnails in der Trefferliste hinzuweisen.¹⁸² Durch eine solche Notification kann der Betreiber der Suchmaschine dazu verpflichtet werden, die entsprechende Urheberrechtsverletzung durch die Thumbnails zu beenden oder erneuten Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen. Der Betreiber der Suchmaschine kann dazu insbesondere das Thumbnail aus dem Suchindex löschen und ein Delisting als Suchergebnis vornehmen. Diesbezüglich gelten die Ausführungen hinsichtlich der Vermittlerhaftung einer Suchmaschine für das Erstellen der Trefferliste entsprechend.¹⁸³

¹⁸¹ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 914 Rn. 40 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 180 Rn. 19 (Vorschaubilder III); v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 20 (Vorschaubilder I).

¹⁸² Vgl. *Oblý*, GRUR 2018, 178, 188; so wohl auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 101.

¹⁸³ Zur Vermittlerhaftung von Suchmaschinen für die Erstellung der Trefferliste siehe Kap. 12 E. V.

G. Verantwortlichkeit für die Speicherungen im Cache

Damit Suchanfragen von Nutzern durch die Suchmaschine schnell und effizient in nahezu Echtzeit beantwortet werden können, nehmen die Betreiber von Suchmaschinen verschiedene Speicherungen im Cache der Suchmaschine vor (hierzu unter I.). Diese Speicherungen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, da insbesondere kein Caching i.S.v. § 9 Satz 1 TMG vorliegt (hierzu unter II.). Der Betreiber einer Suchmaschine ist für diese Speicherungen unmittelbar im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich, weil er sie eigenständig vornimmt (hierzu unter III.). Eine Sekundärhaftung scheidet aufgrund der unmittelbaren Verletzungshandlungen durch Betreiber der Suchmaschine aus. Eine Vermittlerhaftung kommt nicht in Betracht, da der Cache der Suchmaschine nicht durch Dritte genutzt werden kann und die Suchmaschine bei dieser rein internen Nutzung nicht als Vermittler i.S.v. Art 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie tätig wird.

I. Speicherungen im Cache

Suchmaschinen speichern die durch den Crawler lokalisierten Inhalte häufig in einem internen Cache. Diese Speicherungen im Cache sind von den Speicherungen im Suchindex zu unterscheiden.¹⁸⁴ Anders als bei den Speicherungen im Suchindex, werden im Cache vollständige Kopien der durch den Crawler lokalisierten Inhalte gespeichert. Diese Kopien werden automatisch aktualisiert, sobald der Crawler den Inhalt bei der kontinuierlichen Durchsuchung des Internets erneut auffindet und Änderungen feststellt. Im Einzelfall kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Aktualisierung der Inhalte im Cache kommen.¹⁸⁵ Durch den Cache ist es einer Suchmaschine möglich, bei einer Suchanfrage die relevanten Inhalte schneller und effizienter als Suchergebnisse anzuzeigen, was dazu führt, dass sie nahezu in Echtzeit beantwortet werden können. Außerdem können den Nutzern die Inhalte auch als Suchergebnis ermittelt werden, wenn der Quell-Server des lokalisierten Inhalts vorübergehend nicht verfügbar ist oder der gesuchte Inhalt auf dem Quell-Server verändert wurde.¹⁸⁶

¹⁸⁴ *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 110; zu den Speicherungen im Suchindex durch eine Suchmaschine siehe Kap. 12 D.

¹⁸⁵ Vgl. *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 59.

¹⁸⁶ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2 u. 26; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 110 u. Rn. 130.

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Die Speicherungen im Cache einer Suchmaschine stellen keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG dar. Es handelt sich insbesondere nicht um automatisch zeitlich begrenzte Zwischenspeicherungen i.S.v. § 9 Satz 1 TMG, die allein dem Zweck dienen, die Übermittlung von Informationen, die von einem Nutzer eingegeben wurden, an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten.¹⁸⁷ Der Cache einer Suchmaschine kann, trotz seiner Namensgleichheit, nicht mit einem Cache i.S.v. § 9 TMG gleichgesetzt werden.¹⁸⁸ Im Cache der Suchmaschine werden vollständige Kopien der durch den Crawler lokalisierten Inhalte gespeichert, damit diese auch aus dem Cache abgerufen werden können, wenn der Quell-Server vorübergehend nicht verfügbar ist oder der gewünschte Inhalt auf dem Quell-Server gelöscht oder verändert wurde.¹⁸⁹ Die Speicherungen im Cache der Suchmaschine erfolgen zwar grundsätzlich vorübergehend, bis der Crawler bei der kontinuierlichen Durchsuchung des Internets etwaige Änderungen feststellt, allerdings dient er der Suchmaschine als eine Art Archiv. Mit dem Cache einer Suchmaschine wird daher nicht nur der Zweck verfolgt, die Übermittlung von Informationen auf Anfrage effizienter zu gestalten. Durch die Speicherungen im Cache wird vielmehr die Übermittlung von Informationen an andere Nutzer auch dann ermöglicht, wenn die eigentliche Information nicht mehr vorhanden ist oder verändert wurde. Die Speicherungen im Cache der Suchmaschine erfüllen auch nicht die Voraussetzungen an eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG, da sie gerade nicht ausschließlich der Übermittlung von Informationen dienen, sondern anlasslos durch die Suchmaschine erfolgen.¹⁹⁰ Außerdem liegt auch kein Abspeichern von Informationen i.S.v. § 10 TMG

¹⁸⁷ Zur automatischen zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung gemäß § 9 Satz 1 TMG durch Cache-Provider siehe Kap. 10 A. II. 1. b).

¹⁸⁸ So auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 9 TMG Rn. 11; *Ott*, in: BeckOK InfoMedienR, § 9 TMG Rn. 30; *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 26; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 130.

¹⁸⁹ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2 u. 26; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 110 u. Rn. 130 m.w.N.

¹⁹⁰ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 25 u. 30; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 121; zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b) bb).

vor.¹⁹¹ Die Speicherungen im Cache erfolgen nicht im Auftrag eines Nutzers, sondern intern für Zwecke der Suchmaschine.¹⁹²

III. Primärhaftung für die Speicherungen im Cache

Der Betreiber einer Suchmaschine ist für die Speicherungen im Cache im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich.¹⁹³ Durch diese Speicherungen kann der Betreiber einer Suchmaschine im Einzelfall unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber verletzen (hierzu unter 1.). Jedenfalls liegt eine unmittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG vor, sofern sich die Speicherungen auf urheberrechtlich geschützte Inhalte beziehen (hierzu unter 2.). Hinsichtlich dieser Speicherungen im Cache einer Suchmaschine gelten weder urheberrechtliche Schranken (hierzu unter 3.) noch Haftungsprivilegierungen i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG (hierzu unter 4.), sodass die Verantwortlichkeit des Betreibers der Suchmaschine uneingeschränkt besteht. Eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers kann hinsichtlich der Speicherungen im Cache der Suchmaschine nicht angenommen werden (hierzu unter 5.).

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Der Betreiber einer Suchmaschine kann im Einzelfall unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG in der besonderen Form der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG verletzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn er urheberrechtsverletzende Inhalte im Cache der Suchmaschine speichert und diese bei einer entsprechenden Suchanfrage eines Nutzers aus dem Cache abrufen und diesem zugänglich macht.¹⁹⁴ Anders als bei einer gewöhnlichen Suchanfrage wird dem Nutzer in einem solchen Fall der urheberrechtsverletzende Inhalt nicht vom Quell-Server aus

¹⁹¹ Zum Abspeichern einer Information gemäß § 10 Satz 1 TMG durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. a).

¹⁹² *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 131 m.w.N.

¹⁹³ Vgl. BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 629 Rn. 17 (Vorschaubilder I); siehe auch *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 16 UrhG Rn. 26; *Loewenheim*, in: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 16 UrhG Rn. 9; zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

¹⁹⁴ A.A. *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 114.

angezeigt, sondern aus dem Cache der Suchmaschine abgerufen. Die urheberrechtsverletzenden Inhalte befinden sich durch die Speicherung im Cache in der Zugriffssphäre der Suchmaschine, wobei diese ihren Nutzern häufig ermöglicht, die urheberrechtsverletzenden Inhalte auch dann aus dem Cache abzurufen, wenn der Quell-Server vorübergehend nicht verfügbar ist oder die Inhalte nicht mehr auf dem Quell-Server vorhanden sind oder geändert wurden.¹⁹⁵ Dadurch nimmt der Betreiber einer Suchmaschine nicht nur Verlinkungen der urheberrechtlich geschützten Inhalte vor, sondern hält diese selbst zum Abruf bereit. Um die urheberrechtsverletzenden Inhalte aus dem Internet entfernen zu können, genügt es in einem solchen Fall nicht, wenn sich der jeweilige Rechteinhaber an den Betreiber des Quell-Servers wendet – wie dies bei einem Hyperlink der Fall wäre –, da der Inhalt noch im Cache der Suchmaschine vorhanden ist.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Durch die Speicherung von urheberrechtsverletzenden Inhalten im Cache verletzt der Betreiber der Suchmaschine unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG der jeweiligen Rechteinhaber.¹⁹⁶ Die gespeicherten Inhalte werden im Cache der Suchmaschine körperlich festgelegt und vervielfältigt.

3. Keine urheberrechtliche Schranke

Hinsichtlich der Primärhaftung für die Speicherungen im Cache einer Suchmaschine ist keine urheberrechtliche Schranke anwendbar. Die entsprechenden Speicherungen unterfallen nicht der Schrankenbestimmung in § 44a UrhG, da die Speicherungen nicht nur flüchtig oder begleitend sind und auch keinen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen.

¹⁹⁵ Vgl. *Paal*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 2 u. 26; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 110 u. Rn. 130 m.w.N.

¹⁹⁶ Wohl a.A. *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 61, der darauf abstellt, dass es an einer fortdauernden Haupttat eines Dritten fehle, wenn der rechtsverletzende Inhalt nur noch im Cache einer Suchmaschine zu finden sei und dabei auf eine eigenständige Rechtsverletzung durch den Betreiber einer Suchmaschine nicht eingeht.

4. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG

Der Betreiber einer Suchmaschine ist bezüglich der Speicherungen im Cache der Suchmaschine nicht gemäß §§ 7 bis 10 TMG in seiner Haftung privilegiert. Diese Haftungsprivilegierungen sind auf die Speicherungen im Cache einer Suchmaschine gerade nicht anwendbar, da der Betreiber der Suchmaschine dadurch keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG durchführt.¹⁹⁷

5. Rechtswidrigkeit

Hinsichtlich der Speicherungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Cache einer Suchmaschine kann die Einwilligungslösung nicht zur Anwendung kommen. Der BGH hat bezüglich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG durch Thumbnails einer Suchmaschine entschieden, dass von einer die Rechtswidrigkeit ausschließenden schlichten Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers zur öffentlichen Zugänglichmachung des Originalbildes durch ein Thumbnail auszugehen ist, wenn er dieses frei verfügbar ins Internet einstellt und dabei keine technischen Vorkehrungen, um ein Auffinden des Originalbildes durch Suchmaschinen zu verhindern.¹⁹⁸ Bei den Speicherungen im Cache der Suchmaschine handelt es sich, anders als bei den Speicherungen im Suchindex und bei der Anzeige der Thumbnails in der Trefferliste, nicht um eine notwendige Funktion einer Suchmaschine, die deren Nutzung überhaupt erst ermöglicht. Daher findet die Einwilligungslösung hinsichtlich dieser Speicherungen keine Anwendung.

¹⁹⁷ Zur Einordnung der Speicherungen im Cache als privilegierte Tätigkeit gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 12 G. II.

¹⁹⁸ Siehe ausführlich BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628, 631 Rn. 33 ff. (Vorschaubilder I); zur Einwilligungslösung bei Thumbnails hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG siehe Kap. 12 F. II. 4.

H. Verantwortlichkeit für Keyword Advertising

Verschiedene Suchmaschinen ermöglichen es, dass Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsteilnehmer (sog. Werbende) Keyword Advertising im Zusammenhang mit Suchanfragen betreiben können, sodass in den durch die Suchmaschine generierten Trefferlisten auch entsprechende Kontextwerbung angezeigt wird (hierzu unter I.). Die Bereitstellung eines solchen Referenzierungsdienstes unterfällt hinsichtlich der Speicherungen der entsprechenden Schlüsselwörter (sog. Keywords) für die Werbenden der privilegierten Tätigkeit des Hostings von Informationen gemäß § 10 TMG (hierzu unter II.). Mangels eigenständiger unmittelbarer Verletzungshandlung ist der Betreiber einer Suchmaschine für das Keyword Advertising und die Speicherung der Keywords nicht im Rahmen einer Primärhaftung unmittelbar verantwortlich (hierzu unter III.). Ausnahmsweise kann der Betreiber einer Suchmaschine allerdings für das Keyword Advertising im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich sein, sofern dadurch unmittelbare Urheberrechtsverletzungen ermöglicht oder zumindest erleichtert werden (hierzu unter IV.). Jedenfalls kann der Betreiber einer Suchmaschine im Rahmen der Vermittlerhaftung dazu verpflichtet werden, das entsprechende Keyword Advertising zu beenden und zukünftig zu verhindern, mit dem die beanstandeten Urheberrechtsverletzungen gefördert werden (hierzu unter V.).

I. Keyword Advertising

Neben der Bereitstellung der eigentlichen Suchfunktion bieten Suchmaschinen häufig einen Referenzierungsdienst als Zusatzfunktion an, mit dem Werbende unterschiedliche Werbung innerhalb des Dienstes der Suchmaschine schalten können (sog. Keyword Advertising).¹⁹⁹ Ein solcher Referenzierungsdienst ermöglicht es den Werbenden – unabhängig vom Search Engine Optimization (SEO)²⁰⁰ – gegen Entgelt Einfluss darauf zu nehmen, wie und wo ihre Website als Suchergebnisse in einer Trefferliste der Suchmaschine angezeigt wird. Durch den Referenzierungsdienst können sie ihre Websites gezielt bewerben, indem der Hyperlink zur Website bei bestimmten Suchanfragen zwangsläufig als Suchergebnis erscheint (sog. Sponsored Links).²⁰¹ Die Werbenden können die Anzeige von solchen Sponsored Links mit verschiedenen

¹⁹⁹ *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 95.

²⁰⁰ Zum Search Engine Optimization (SEO) siehe Kap. 12 E. I.

²⁰¹ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 95.

Suchbegriffen als Schlüsselwörter (sog. Keywords) koppeln oder in einem Bieterverfahren ersteigern, sodass bei Eingabe der Keywords durch Nutzer der Suchmaschine der Sponsored Link in der Trefferliste enthalten ist, unabhängig davon, ob der Algorithmus der Suchmaschine diesen als Suchergebnis überhaupt ermittelt hätte.²⁰² Diese Sponsored Links werden allerdings nicht in der algorithmisch erstellten Trefferliste angezeigt, sondern oberhalb oder rechts von der Trefferliste als „Anzeigen“ oder „Sponsored Links“ gesondert dargestellt.²⁰³ Die Werbenden haben außerdem die Möglichkeit, dem Sponsored Link eine kurze Werbebotschaft beizufügen, um deren Aussagekraft zu erhöhen.²⁰⁴ Neben dem Entgelt für die Registrierung der Keywords erhalten die Betreiber einer Suchmaschine häufig eine erfolgsabhängige Vergütung, die auf den unterschiedlichen Vergütungsmodellen, wie bei gewöhnlicher Werbung im Internet, beruhen kann.²⁰⁵ Durch eine entsprechend höhere Vergütung kann der Werbende zudem beeinflussen, an welcher Position sein Sponsored Link innerhalb der Anzeigen von anderen Werbenden gelistet wird.²⁰⁶

II. Suchmaschinen als Host-Provider beim Keyword Advertising, § 10 Satz 1 TMG

Durch die Speicherung von Keywords für die Werbenden übernimmt der Betreiber einer Suchmaschine beim Keyword Advertising eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Der EuGH hat in der Rechtssache *Google und Google France*²⁰⁷ klargestellt, dass ein Hosting von Informationen i.S.v. Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie durch einen Betreiber einer Suchmaschine vorliegen kann, wenn er seinen Nutzern im

²⁰² EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 141.

²⁰³ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 141; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 111.

²⁰⁴ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 96.

²⁰⁵ Zu den Vergütungsmodellen bei nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 13 E. I. 2.

²⁰⁶ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 445 (Google und Google France); siehe auch *Hüsch*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 96.

²⁰⁷ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

Rahmen der Suchmaschine ein Keyword Advertising ermöglicht.²⁰⁸ Der Betreiber der Suchmaschine ermöglicht als Diensteanbieter nach der Rechtsauffassung des EuGH, dass seine Nutzer Informationen, nämlich die entsprechenden Keywords, abspeichern können, sodass ein Hosting von Informationen erfolgt.²⁰⁹ Daher erbringt der Betreiber einer Suchmaschine hinsichtlich dieser Speicherung von Informationen eine privilegierte Tätigkeit und ist Host-Provider i.S.v. § 10 Satz 1 TMG.

III. Primärhaftung für Keyword Advertising

Der Betreiber einer Suchmaschine nimmt durch das Keyword Advertising keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, sodass er nicht im Rahmen einer Primärhaftung für etwaige Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist.²¹⁰ Er ermöglicht es den Werbenden lediglich Keywords im Rahmen des Referenzierungsdienstes zu speichern und entsprechende Sponsored Links zu platzieren. Etwaige Urheberrechtsverletzungen werden daher unmittelbar durch die Werbenden begangen, für die diese wiederum eigenständig verantwortlich sind.²¹¹

IV. Sekundärhaftung für Keyword Advertising

Der Betreiber einer Suchmaschine ist in der Regel auch nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für das Keyword Advertising sowie die Werbebotschaften der Werbenden verantwortlich, sodass keine Sekundärhaftung für unmittelbare Urheberrechtsverletzungen besteht. Der Betreiber einer Suchmaschine verletzt dabei weder mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) noch das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.). Sofern im Einzelfall dennoch eine Sekundärhaftung angenommen werden kann, gilt zugunsten des Betreibers der Suchmaschine die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG (hierzu unter 3.).

²⁰⁸ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 450 Rn. 106 ff. (Google und Google France).

²⁰⁹ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 110 f. (Google und Google France).

²¹⁰ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

²¹¹ Zur Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken siehe Kap. 13 E.

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Durch die Speicherung der Keywords und die Ermöglichung der Platzierung von Sponsored Links verletzt der Betreiber einer Suchmaschine in der Regel nicht mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet auch die Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten Keyword Advertising betreiben können.²¹² Durch einen entsprechenden Sponsored Link können daher unmittelbare Urheberrechtsverletzungen verlinkt werden. Durch die Verlinkung von solchen Websites oder Diensten als Sponsored-Link nimmt der Betreiber einer Suchmaschine eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor.²¹³ Aufgrund der Bewerbung der jeweiligen Sponsored-Links und der Erleichterung der Auffindbarkeit dieser Websites und Dienste nimmt die Suchmaschine zudem eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen ein.²¹⁴ Allerdings wird der Betreiber einer Suchmaschine bei der Ermöglichung von Keyword Advertising und der Speicherung von Keywords nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig.²¹⁵ Dazu müsste der Betreiber der Suchmaschine wissen oder hätte vernünftigerweise wissen müssen, dass es sich bei den Sponsored Links um Hyperlinks zu strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten handelt. Da die Sponsored Links automatisiert erstellt und nicht durch die Suchmaschine überprüft werden, handelt der Betreiber einer Suchmaschine ohne entsprechende Kenntnis. Etwas anderes gilt nur, wenn Rechteinhaber den Betreiber einer Suchmaschine mittels einer Notification auf eine solche Verlinkung durch Sponsored Links hinweisen. In einem solchen Fall muss der Betreiber der Suchmaschine den Sponsored Link entfernen, um einer Sekundärhaftung zu entgehen.

²¹² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

²¹³ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

²¹⁴ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²¹⁵ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Der Betreiber einer Suchmaschine nimmt zwar mittelbar eine körperliche Festlegung der Keywords und der Werbebotschaften vor, indem er Werbenden ermöglicht, diese im Rahmen seines Referenzierungsdienstes zu speichern,²¹⁶ allerdings verletzt er dadurch nicht das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG. Durch die Keywords oder Werbebotschaften selbst erfolgt in der Regel keine unmittelbare Urheberrechtsverletzung, sodass durch deren Speicherung auch keine urheberrechtlich geschützten Inhalte vervielfältigt werden. Eine Sekundärhaftung für das Keyword Advertising kommt daher hauptsächlich bei Marken- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Betracht.²¹⁷

3. Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG

Sofern im Einzelfall eine Sekundärhaftung des Betreibers einer Suchmaschine vorliegen sollte, gilt die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG.²¹⁸ Die Haftungsprivilegierung ist nur anwendbar, wenn der Betreiber der Suchmaschine bei der Ermöglichung des Keyword Advertisings seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht verlässt.²¹⁹ Er muss daher das Keyword Advertising gegenüber den Werbenden in rein technischer, automatischer und passiver Art bereitstellen und darf weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzen. Verlässt der Betreiber der Suchmaschine dagegen diese rein neutrale Vermittlerrolle und nimmt bei der Bereitstellung des Referenzierungsdienstes eine aktive Rolle ein, ist er nicht gemäß § 10 TMG privilegiert und ist folglich uneingeschränkt im Rahmen der Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich. Der EuGH hat in

²¹⁶ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 111 (Google und Google France).

²¹⁷ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

²¹⁸ Zur Einordnung von Suchmaschinen als Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG beim Keyword Advertising siehe Kap. 12 H. II.; zur Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II.

²¹⁹ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 114 (Google und Google France); zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. d).

der Rechtssache *Google und Google France*²²⁰ klargestellt, dass keine aktive Rolle des Betreibers einer Suchmaschine vorliegt, nur weil er beim Keyword Advertising eine Vergütung vom Werbenden erhält, die Modalitäten für die Vergütung vorgibt und durch allgemeine Auskünfte die Werbenden unterstützt.²²¹ Der Betreiber einer Suchmaschine nimmt auch dann keine aktive Rolle ein, wenn er die ausgewählten oder ersteigerten Keywords der Werbenden kennt oder kontrolliert.²²² Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt allerdings eine aktive Rolle des Betreibers einer Suchmaschine vor, wenn er die Reihenfolge der Sponsored Links in Abhängigkeit der von den Werbenden gezahlten Vergütung bestimmt und dadurch Einfluss auf das Ranking der Trefferliste nimmt und dieses kontrolliert.²²³ Zusätzlich ist zu berücksichtigen, welche Rolle der Betreiber einer Suchmaschine bei der Festlegung der Keywords sowie der Abfassung der Werbebotschaft durch die Werbenden einnimmt.²²⁴ Macht dieser den Werbenden z.B. Vorschläge für weitere Keywords oder unterbindet er die Auswahl bestimmter Keywords, kann er ebenfalls eine aktive Rolle einnehmen. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche weitere Funktionen, mit denen der Betreiber einer Suchmaschine das Keyword Advertising der Werbenden optimieren und dadurch eine aktive Rolle einnehmen kann.²²⁵

²²⁰ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445 (Google und Google France).

²²¹ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 116 (Google und Google France).

²²² EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 117 (Google und Google France); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensing, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 150.

²²³ Vgl. EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 115 (Google und Google France); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 87; gemäß Art. 5 Abs. 3 Platform-to-Business-Verordnung sind Betreiber einer Suchmaschine zudem dazu verpflichtet, gegenüber den Nutzern ihrer Suchmaschine transparent zu erläutern, wie sich direkte oder indirekte Entgelte auf das Ranking der Trefferliste der Suchmaschine auswirken.

²²⁴ EuGH v. 23.03.2010 – C-236/08 bis C-238/08, GRUR 2010, 445, 451 Rn. 118 (Google und Google France); siehe auch *Conrad*, in: Hoeren/Bensing, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 150.

²²⁵ Siehe ausführlich *Hüsch*, in: Hoeren/Bensing, Haftung im Internet, Kap. 11 Rn. 95 ff.

V. Vermittlerhaftung für Keyword Advertising

Unabhängig davon, ob eine Primär- oder Sekundärhaftung des Betreibers einer Suchmaschine für das Keyword Advertising besteht, kann dieser als Host-Provider gemäß § 10 TMG verschuldensunabhängig im Rahmen einer Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.²²⁶ Durch das Keyword Advertising und die Platzierung von Sponsored Links in der Trefferliste der Suchmaschine sind sie Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und fördern die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen, indem solche Übertragungen oder aber strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste verlinkt werden.²²⁷ Selbst wenn die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG zugunsten des Betreibers der Suchmaschine gilt, wird seine Vermittlerhaftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt, sodass er durch die jeweiligen Rechteinhaber entsprechend in Anspruch genommen werden kann.²²⁸ Sobald durch das Keyword Advertising oder die Sponsored Links nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verlinkt werden bzw. sich diese auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste beziehen, besteht die Vermittlerhaftung des Betreibers einer Suchmaschine. Die jeweiligen Rechteinhaber haben dann insbesondere die Möglichkeit im Wege eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG eine Entfernung oder Sperrung des Zugangs von bestimmten Keywords oder Sponsored Links zu verlangen.²²⁹ Außerdem können dem Betreiber einer Suchmaschine durch gerichtliche Anordnung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG konkrete Maßnahmen auferlegt werden, um Urheberrechtsverletzungen durch das Keyword Advertising im Rahmen seines Referenzierungsdienstes abzustellen und zukünftig zu verhindern.²³⁰ In diesem

²²⁶ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III.

²²⁷ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.; zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

²²⁸ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

²²⁹ Vgl. *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 151; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

²³⁰ Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Sponsored Link durchaus den Anschein erwecken kann, dass dieser einen inhaltlichen Bezug zur Suchanfrage aufweist oder sogar rechtmäßig sein muss, weil er prominent in der Trefferliste beworben wird. Außerdem besteht zwischen dem Betreiber einer Suchmaschine und dem Werbenden ein Vertragsverhältnis, weshalb er die Möglichkeit hat, die Sponsored Links zu kontrollieren, vorab zu prüfen und mit dem Werbenden in Kontakt zu treten.²³¹

im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Provider siehe Kap. 7 A. III. 2.; zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

²³¹ Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, Vor §§ 7-10 Rn. 91.

I. Zusammenfassung

Suchmaschinen nehmen beim Auffinden von Informationen innerhalb des Internets eine Schlüsselrolle ein und ermöglichen ihren Nutzern als Navigationshilfe eine einfache Suche nach bestimmten Websites oder konkreten Inhalten. Durch eine Suchanfrage erhalten Nutzer einer Suchmaschine häufig Informationen als Suchergebnis angezeigt, die diese gar nicht kannten und ohne die Suchmaschine auch nicht aufgefunden hätten.²³² Der Dienst einer Suchmaschine ist in seiner Gesamtheit nicht i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG privilegiert, sodass der Betreiber einer Suchmaschine grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist. Zwar können einzelne Funktionen einer Suchmaschine i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG privilegiert sein, allerdings wäre es wünschenswert für Suchmaschinen Rechtssicherheit zu schaffen und aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für das Funktionieren des Internets eine eigenständige und passende Haftungsprivilegierung zu normieren. Möglich wäre es gewesen, den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider explizit auf Suchmaschinen zu erstrecken, wie dies der *Rat der Europäischen Union* im Hinblick auf Art. 5 Digital Services Act angeregt hatte.²³³ Für Rechteinhaber besteht derzeit jedenfalls die Möglichkeit einen Betreiber einer Suchmaschine im Rahmen der Vermittlerhaftung mittels einer Notification dazu zu verpflichten, dass dieser ein Delisting von verschiedenen Hyperlinks in der Trefferliste oder aber von Thumbnails vornimmt. Kommt der Betreiber einer Suchmaschine einer Aufforderung zum Delisting nicht nach, handelt er ab dem Erhalt der Notification in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens. Ein Delisting kommt insbesondere in Betracht, wenn sich der Hyperlink auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung oder auf eine strukturell rechtsverletzende Website bzw. die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes bezieht. Beim Keyword Advertising kann der Betreiber der Suchmaschine auch im Rahmen der Vermittlerhaftung auf Take Down von entsprechenden Sponsored Links oder auf Entfernung von bestimmten Keywords in Anspruch genommen werden.

²³² Vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 Platform-to-Business-Verordnung; siehe auch EuGH v. 24.09.2019 – C-136/17, GRUR 2019, 1310, 1312 Rn. 36 (GC/CNIL); *Wagner*, GRUR 2020, 329, 331.

²³³ Vgl. *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 4 Abs. 1.

Kapitel 13

Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming über das Internet können in Abhängigkeit von der verwendeten Übertragungstechnik, -art und -form weitere Intermediäre beteiligt sein.¹ Je nach Ausgestaltung des Dienstes oder der Tätigkeit des jeweiligen Intermediären können entweder Uploader, End-User oder andere Diensteanbieter auf sie zurückgreifen. Diese weiteren Intermediäre unterfallen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG. Daher ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob der konkrete Dienst des Intermediären gemäß §§ 7 bis 10 TMG privilegiert ist oder ob der Intermediär für Rechtsverletzungen im Internet nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich ist. In Erwägungsgrund Nr. 29 Digital Services Act werden verschiedene Dienste explizit dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung der Art. 4 bis 6 Digital Services Act zugeordnet, sodass für diese in Zukunft Rechtssicherheit besteht. Für die weiteren Dienste ist unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 15 Digital Services Act anhand der konkreten Tätigkeit zu prüfen, ob ihr Dienst die Voraussetzungen einer reinen Durchleitung, einer Caching-Leistung oder eines Hosting-Dienstes erfüllt. Im Hinblick auf die Vermittlerhaftung dieser Intermediäre ist zu beachten, dass der Begriff des Vermittlers i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie weit zu verstehen ist.² Nach der Rechtsprechung des EuGH beschränkt sich der Begriff des Vermittlers gerade nicht auf den elektronischen Handel und die Kommunikation über das Internet, sondern kann z.B. auch den Mieter einer Markthalle erfassen, in der urheberrechtsverletzende Ware durch Dritte verkauft

¹ Zu den Übertragungstechniken beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 2.; zu den Übertragungsarten beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 3.; zu den Übertragungsformen beim Streaming siehe Kap. 2 B. II. 4.

² Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

wird.³ Dabei ist allerdings zu beachten, dass ein Dienst eines Intermediären durchaus so weit von der konkreten Verletzungshandlung entfernt sein kann, dass es unverhältnismäßig wäre, diesem im Rahmen der Vermittlerhaftung durch eine gerichtliche Anordnung eine Maßnahme zum Abstellen und der Verhinderung der Urheberrechtsverletzung aufzuerlegen.⁴ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels Streaming im Internet können insbesondere Hardware- und Software-Anbieter (hierzu unter A.), Webbrowser (hierzu unter B.), VPN-Provider (hierzu unter C.), CDN-Provider (hierzu unter D.) sowie Werbende und Werbenetzwerke (hierzu unter E.) als weitere Intermediäre in Betracht kommen.

A. Verantwortlichkeit von Hardware- und Software-Anbietern

Uploader und End-User sind beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zur technischen Umsetzung auf unterschiedliche Hardware und Software angewiesen. Die jeweilige Hardware und Software wird durch verschiedene Anbieter hergestellt bzw. programmiert und zum Verkauf angeboten bzw. in Verkehr gebracht (hierzu unter I.). Hardware- und Software-Anbieter erbringen keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass keine Haftungsprivilegierung anwendbar ist (hierzu unter II.). Eine Primärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern scheidet mangels eigenständiger unmittelbarer Verletzungshandlung aus (hierzu unter III.). Da Hardware- und Software-Anbieter ihre Produkte anwendungsneutral bereitstellen und in der Regel keine Kenntnis davon haben, wie diese durch Uploader oder End-User verwendet werden, kann eine Sekundärhaftung nur ausnahmsweise vorliegen (hierzu unter IV.). Eine Vermittlerhaftung kommt in der Regel nicht in Betracht, da Hardware- und Software-Anbieter keine Vermittler sind (hierzu unter V.).

³ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 29 f. (Tommy Hilfiger/Delta Center).

⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

I. Begriff des Hardware- und Software-Anbieters

Hardware- und Software-Anbieter sind die Hersteller bzw. Produzenten von unterschiedlicher Hardware oder Software, die auch für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verwendet werden kann. Durch die entsprechende Hardware oder Software wird u.a. technisch ermöglicht, dass Uploader oder End-User den Bewegtbildcontent über das Internet streamen können. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen Anbieter ihre Produkte anwendungsneutral anbieten und ihren Nutzern bzw. Kunden bereitstellen. Außerdem können sie grundsätzlich nicht kontrollieren, wie ihre Nutzer bzw. Kunden die Hardware oder Software konkret verwenden, sodass sie nicht beeinflussen können, ob ihre Hardware oder Software zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsverletzungen im Internet missbraucht wird. Hinsichtlich nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet ist zwischen Anbietern von Hardware (hierzu unter 1.), von Software (hierzu unter 2.) und von softwareoptimierter Hardware (hierzu unter 3.) zu unterscheiden.

1. Begriff des Anbieters von Hardware

Hardware-Anbieter sind Hersteller von unterschiedlichen Hardwarekomponenten (z.B. Arbeitsspeicher, Festplatten, Bildschirme) oder vollständigen Computersystemen (z.B. Endgeräte, Server). Letztere setzen sich wiederum aus einzelnen Hardwarekomponenten zusammen und sind für eine Nutzung des Internets als Kommunikationsnetz erforderlich.

2. Begriff des Anbieters von Software

Software-Anbieter entwickeln und vertreiben unterschiedliche Software, die zum Betrieb oder der Nutzung von Computersystemen erforderlich ist (z.B. Betriebssysteme, Anwendungsprogramme). Unter einer Softwareanwendung wird dabei jedes digitale Produkt oder jeder digitale Dienst verstanden, der auf einem Betriebssystem läuft.⁵ Solche Softwareanwendungen werden in der Regel durch spezialisierte Unternehmen programmiert und anschließend von diesen vertrieben. Allerdings existieren auch verschiedene Softwareanwendungen, deren Quelltext im Internet öffentlich

⁵ Vgl. Art 2 Nr. 13 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) v. 15.12.2020 – COM(2020) 842 final, 2020/0374 (COD) („Digital Markets Act“).

einschbar ist und durch jeden geändert, genutzt oder weiterentwickelt werden kann (sog. Open Source Software). Die unterschiedlichen Softwareanwendungen können entweder entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung bereitgestellt werden. Für eine nichtautorisierte Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet sind für Uploader und End-User insbesondere Mediaplayer, Decoder- und Konverter-Software, Addons sowie Peer-to-Peer-Software als Softwareanwendungen erforderlich.

a) Mediaplayer

Bei einem Mediaplayer handelt es sich um eine Softwareanwendung, mit der audiovisuelle Inhalte auf dem Endgerät des End-Users wiedergegeben werden kann. Als Mediaplayer kommt entweder eine externe Software oder ein sog. Plug-in-Player in Betracht, der in den Webbrowser des End-Users integriert ist.⁶

b) Decoder- und Konverter-Software

Erfolgt die autorisierte Übertragung durch den jeweiligen Rechteinhaber über Pay-TV, muss der Uploader das technisch verschlüsselte analoge TV-Signal dieser Übertragung mittels der entsprechenden Smartcard des Rechteinhabers entschlüsseln (sog. Decodierung), bevor er den Bewegtbildcontent nichtautorisiert im Internet übertragen kann.⁷ Nach der Decodierung der autorisierten Übertragung kann der Uploader den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung frei im Internet verbreiten, sodass End-User – auch ohne entsprechende Smartcard des Rechteinhabers – die nichtautorisierte Übertragung des Uploader streamen können. Für eine solche Decodierung des analogen TV-Signals existiert verschiedene Decoder-Software. Außerdem gibt es auch softwareoptimierte Hardware-Boxen, in die die Smartcard des Rechteinhabers eingesteckt werden kann und dessen verschlüsseltes Signal automatisiert entschlüsselt wird. Um das entschlüsselte analoge TV-Signal im Internet mittels Streaming übertragen zu können, muss der Uploader dieses mittels entsprechender Konverter-Software in ein digitales Dateiformat umwandeln (sog. Konvertierung), das zur Übertragung des Bewegtbildcontents mittels Streaming über das Internet geeignet ist (z.B. MP4, MOV, MPG). Dieses konvertierte digitale Dateiformat kann der Uploader anschließend auf einen Streaming-Server hochladen, wodurch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung ermöglicht wird.

⁶ *Wandtke/v. Gerlach*, GRUR 2013, 676, 676 Fn. 17.

⁷ Vgl. *Kubn/Lau*, in: *Stopper/Lentze*, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 3 Rn. 86 Fn. 291.

c) Addons

Bei Addons handelt es sich um Erweiterungen, die sich für zahlreiche Softwareanwendungen auf dem Endgerät des Nutzers installieren lassen, um deren Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern bzw. zu verbessern. Addons können zum einen vom Software-Anbieter selbst oder aber durch Dritte entwickelt werden, die in keinem Zusammenhang mit der ursprünglichen Software stehen.⁸ Im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet gibt es z.B. Addons mit denen ein Mediaplayer entsprechend erweitert werden kann. Auf der Website www.kodi-tipps.de finden sich verschiedene Anleitungen, wie z.B. der Mediaplayer *KODI* durch Addons derart modifiziert werden kann, dass mit diesem das Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ohne weiteres möglich ist. Es gibt Anleitungen zur Installation des *Sport 365 Kodi Addons* und des *Sport HD Kodi Addon*, die „eine große Auswahl an Live Sport Streams diverser Sportereignisse wie Fußball, Basketball, Football oder Motorsport“ bieten.⁹ Die Website www.kodi-tipps.de weist dabei darauf hin, „in keinerlei Verbindung zu Kodi oder den Entwicklern von Addons“ zu stehen und der Beitrag auf der Website diene außerdem nur dazu, „die Installation eines Video-Addons zu veranschaulichen“, weshalb für „den Inhalt dieser Addons [...] die entsprechenden Entwickler verantwortlich [sind]“.¹⁰

⁸ *Chip* v. 07.09.2018, Was sind Add-ons? Verständlich erklärt.

⁹ Sport 365 Kodi Addon installieren (UPDATE) v. 10.04.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-365-kodi-addon-herunterladen-installieren-grosse-auswahl-an-live-sport-streams/> (Stand: 15.05.2022) sowie Sport HD Kodi Addon installieren (Sport 365 Alternative) v. 25.09.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-hd-kodi-addon-installieren/> (Stand: 15.05.2022).

¹⁰ Sport 365 Kodi Addon installieren (UPDATE) v. 10.04.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-365-kodi-addon-herunterladen-installieren-grosse-auswahl-an-live-sport-streams/> (Stand: 15.05.2022) sowie Sport HD Kodi Addon installieren (Sport 365 Alternative) v. 25.09.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-hd-kodi-addon-installieren/> (Stand: 15.05.2022).

d) Peer-to-Peer-Software

Sofern die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik¹¹ erfolgt, benötigen sowohl der Uploader als auch der End-User entsprechende Peer-to-Peer-Software auf ihren Endgeräten. Mittels der Peer-to-Peer-Software wird zwischen dem Endgerät des Uploaders und dem Endgerät des End-Users das erforderliche Peer-to-Peer-Netz hergestellt, sodass der Bewegtbildcontent ohne Verwendung eines Streaming-Servers unmittelbar gestreamt werden kann.¹² Durch ein Kopplungssystem sieht Peer-to-Peer-Software häufig vor, dass End-User den empfangenen Bewegtbildcontent zwingend auch selbst an andere End-User übertragen.¹³

3. Begriff des Anbieters von softwareoptimierter Hardware

Anbieter von softwareoptimierter Hardware vertreiben Hardwarekomponenten, auf die sie Software vorinstalliert haben, damit diese Hardwarekomponenten für bestimmte Anwendungszwecke durch den Nutzer bzw. Kunden verwendet werden kann. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen kommen häufig sog. Set-Top-Boxen zum Einsatz, die es dem End-User ermöglichen, den Stream direkt über seinen Smart-TV abzurufen.¹⁴ Set-Top-Boxen sind eine Art Receiver, die bereits vollständig zum Streamen von urheberrechtsverletzenden Inhalten konfiguriert sind, indem die erforderliche Software oder notwendige Addons bereits vorinstalliert sind.¹⁵ Diese Set-Top-Boxen muss der End-User an seinen Smart-TV anschließen und kann dadurch unmittelbar nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen weltweit abrufen, da durch die vorinstallierten Addons direkt entsprechende Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites integriert werden.¹⁶

¹¹ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

¹² Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 2 Rn. 30.

¹³ Vgl. EuGH v. 17.06.2021 – C-597/19, GRUR 2021, 1067, 1069 Rn. 49 u. 59 (Mircom/Telenet); siehe auch GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 07.12.2020 – C-597/19, BeckRS 2020, 35419 Rn. 54 ff. (Mircom/Telenet).

¹⁴ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 1.

¹⁵ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 32; zum illegalen IPTV in der Europäischen Union siehe ausführlich *EUIPO*, *Illegal IPTV in the European Union*.

¹⁶ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Hardware- und Software-Anbieter erbringen keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, weshalb die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG keine Anwendung auf sie finden. Hardware- und Software-Anbieter sind bereits keine Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, sodass der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen des TMG nicht eröffnet ist.¹⁷ Sie halten insbesondere keine Telemedien zur Nutzung bereit und vermitteln auch nicht den Zugang zu Telemedien. Die Bereitstellung von Hardware und Software stellt insbesondere keinen elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG dar.¹⁸

III. Primärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern

Hardware- und Software-Anbieter sind nicht im Rahmen einer Primärhaftung für Rechtsverletzungen verantwortlich.¹⁹ Sie nehmen selbst keine unmittelbare Verletzungshandlung vor, indem sie die Hardware oder Software herstellen und vertreiben. Die Verletzungshandlungen erfolgen unmittelbar durch ihre Nutzer bzw. Kunden, sodass eine Primärhaftung nicht in Betracht kommt.

IV. Sekundärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern

Hardware- und Software-Anbieter sind in der Regel nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die unter Verwendung ihrer Produkte unmittelbar durch Uploader oder End-User begangen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass weder Hardware- noch Software-Anbieter wirksam kontrollieren können, wie ihre Nutzer bzw. Kunden die Hardware oder die Software konkret verwenden. Die Herstellung und der Vertrieb der Hardware und Software erfolgt anwendungsneutral und dient in erster Linie rechtmäßigen Zwecken. In Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie wird klargestellt, dass die bloße Bereitstellung einer Einrichtung, die eine Wiedergabe ermöglicht oder bewirkt, selbst keine Wiedergabe i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie darstellt. Als solche Einrichtung kann grundsätzlich auch Hardware, Software und auch

Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

¹⁷ Zum Begriff des Diensteanbieters gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG siehe Kap. 4 B. I. 2.

¹⁸ So auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 1 Rn. 84 u. § 2 Rn. 30 m.w.N.

¹⁹ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

softwareoptimierte Hardware eingeordnet werden. Daher kann lediglich in besonderen Ausnahmefällen eine Sekundärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern angenommen werden, insbesondere wenn diese ihre Produkte nicht anwendungsneutral bereitstellen, sondern z.B. gezielt damit bewerben, dass mit diesen Urheberrechtsverletzungen begangen werden können. In einem solchen Fall kann eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) sowie des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.) in Betracht kommen. Außerdem können sie mittelbar eine technische Schutzmaßnahme des jeweiligen Rechteinhabers gemäß § 95a UrhG umgehen, indem ihre Produkte zur Decodierung und Konvertierung der autorisierten Übertragung verwendet werden (hierzu unter 3.). Mangels Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG²⁰ können Hardware- und Software-Anbieter im Rahmen der Sekundärhaftung uneingeschränkt in Anspruch genommen werden, sofern die entsprechend notwendigen Voraussetzungen ausnahmsweise vorliegen.²¹

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Uploader und End-User sind bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet auf unterschiedliche Hardware und Software angewiesen, die durch die jeweiligen Anbieter zur Verfügung gestellt wird. Im Ausnahmefall können diese durch die Bereitstellung der Hardware und Software mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers verletzen, das durch den Uploader oder End-User, der die jeweilige Hardware oder Software nutzt, unmittelbar verletzt wird.²² Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie liegt eine solche Verletzung vor, wenn der Hardware- oder Software-Anbieter eine Handlung der Wiedergabe vornimmt und diese Wiedergabe öffentlich erfolgt.²³

²⁰ Zur Einordnung von Hardware- und Software-Anbietern als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 13 A. II.

²¹ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

²² Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1.; zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1.

²³ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66

a) Handlung der Wiedergabe

Da Hardware- und Software-Anbieter bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung keine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen, sondern diese durch den Uploader oder den End-User erfolgt, kommt lediglich eine mittelbare Handlung der Wiedergabe in Betracht. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor, wenn anhand einer individuellen Beurteilung feststeht, dass die Tätigkeit des Intermediären eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbare Rechtsverletzung durch einen Dritten einnimmt und der mittelbar handelnde Intermediär in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wofür unterschiedliche und flexible Kriterien heranzuziehen sind, die unselbständig und miteinander verflochten sind.²⁴

(Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

²⁴ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 10.01.2019 – IZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Ein Hardware- und Software-Anbieter kann durch die Bereitstellung seiner Produkte eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vornehmen.²⁵ Der Begriff der Wiedergabe ist unter Berücksichtigung des hohen Schutzniveaus, das durch die InfoSoc-Richtlinie erreicht werden soll, sowie von Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie weit zu verstehen und umfasst jede – unmittelbare oder mittelbare – Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit, unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.²⁶ Daher kann eine Handlung der Wiedergabe bereits angenommen werden, wenn durch eine Tätigkeit die Möglichkeit für einen Zugriff auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt eröffnet wird.²⁷ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gerade keine Handlung der Wiedergabe vorliegt, wenn i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie eine Einrichtung, die eine Wiedergabe ermöglicht oder bewirkt, lediglich bereitgestellt wird. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann das bloße körperliche Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken (wie z.B. ein Autoradio), keine mittelbare Handlung der Wiedergabe darstellen.²⁸

Ein solches bloßes körperliches Bereitstellen erfolgt auch durch Hardware-Anbieter, sodass diese keine mittelbare Handlung der Wiedergabe vornehmen können. Anders verhält es sich bei Software-Anbietern und Anbieter von softwareoptimierter

²⁵ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

²⁶ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 26 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16 (SBS/SABAM); v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473, 475 Rn. 23 ff. (OSA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 186 u. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

²⁷ EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 20 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 31 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 36 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 39 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 19 (Svensson/Retriever Sverige).

²⁸ EuGH v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 33 ff. (Stim/Fleetmanager).

Hardware. Diese können durchaus eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vornehmen und sich nicht auf ein bloßes Bereitstellen einer Einrichtung beschränken. In der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*²⁹ hat der EuGH hinsichtlich eines Anbieters von Set-Top-Boxen, die das Streamen von urheberrechtsverletzenden Inhalten mittels eines Smart-TV ermöglichen, entschieden, dass sich dessen Tätigkeit nicht mehr auf das bloße körperliche Bereitstellen von Einrichtungen i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie beschränkt, wenn er auf der Hardware verschiedene Software oder Addons vorinstalliert, die den Zugriff auf urheberrechtsverletzende Websites ermöglichen.³⁰ Daher können Anbieter von Software und von softwareoptimierter Hardware eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vornehmen.³¹

bb) Zentrale Rolle

Damit die Sekundärhaftung für mittelbare Handlungen nicht über Gebühr erstreckt wird, muss der mittelbar handelnde Intermediär im Hinblick auf die unmittelbare Urheberrechtsverletzung objektiv eine zentrale Rolle einnehmen.³² Eine solche zentrale Rolle liegt nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH vor, wenn der Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt erhalten würden.³³ Dasselbe gilt hinsichtlich eines Uploaders, wenn dieser ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe den nichtautorisierten Bewegtbildcontent nicht oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer auf einen Streaming-Server hochladen oder über das Internet streamen kann. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet könnte der End-User ohne einen Mediaplayer den Stream nicht ansehen. Außerdem ist ein End-User regelmäßig auf Addons oder gar vollständig

²⁹ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³⁰ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 39 ff. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³¹ Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 35 ff. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³² Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

³³ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

vorinstallierte Set-Top-Boxen angewiesen, um Zugriff auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen zu erhalten. Auf der anderen Seite ist der Uploader zwingend auf Decoder- und Konverter-Software angewiesen, um ein analoges TV-Signal zu entschlüsseln und über das Internet streamen zu können. Sofern die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik³⁴ erfolgt, benötigen Uploader und End-User geeignete Peer-to-Peer-Software. Insofern können Anbieter von entsprechender Software oder von softwareoptimierter Hardware im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet eine zentrale Rolle einnehmen.

cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

Ein gewichtiges Kriterium für die Bestimmung einer Sekundärhaftung ist der Umstand, ob der Intermediär aus subjektiver Sicht bei seiner mittelbaren Handlung der Wiedergabe in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.³⁵ Dem Anbieter der Software oder der softwareoptimierten Hardware muss bei der Bereitstellung seiner Produkte zumindest bewusst sein, dass er mittelbar die Begehung von fremden Urheberrechtsverletzungen ermöglicht oder jedenfalls vereinfacht.³⁶ Hierzu genügt es, wenn dem ihm bekannt ist, dass End-User ohne seine Produkte keinen oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer Zugang zu nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen erhalten würden oder Uploader eine solche nichtautorisierte Übertragung nicht über das Internet verbreiten können.³⁷ Hierbei sind alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die den konkreten Einzelfall kennzeichnen und es ermöglichen, direkt oder indirekt Schlussfolgerungen hinsichtlich der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens von Hardware- und Software-Anbietern zu ziehen.³⁸

³⁴ Zur nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet mittels der Peer-to-Peer Technik siehe Kap. 2 C. III.

³⁵ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

³⁶ Vgl. EuGH v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 792 Rn. 36 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); so auch *Leistner*, GRUR 2017, 755, 757.

³⁷ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

³⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 83

(1) Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen

Ein Hardware- oder Software-Anbieter wird jedenfalls dann in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wenn er die Begehung von unmittelbaren Rechtsverletzungen durch seine Nutzer bzw. Kunden fördert.³⁹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Anbieter seine Produkte gezielt damit bewirbt, dass durch diese Urheberrechtsverletzungen begangen werden können.⁴⁰ In der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*⁴¹ nahm der EuGH an, dass ein Anbieter von softwareoptimierter Hardware in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wenn er damit wirbt, dass seine vollständig vorinstallierte Set-Top-Box seinen Kunden ermögliche, kostenlos und einfach auf ihrem Smart-TV urheberrechtlich geschützte Inhalte anzusehen, die ohne Erlaubnis der jeweiligen Rechteinhaber im Internet zugänglich sind.⁴² Hinsichtlich von Software-Anbietern entschied der BGH in der Rechtssache *Cybersky*⁴³ unter Zugrundelegung der Grundsätze der Störerhaftung, dass der Anbieter einer Software, durch die das analoge TV-Signal in ein digitales Dateiformat konvertiert und anschließend mittels der Peer-to-Peer-Technik übertragen werden kann, ebenfalls einen willentlich und adäquat-kausalen Beitrag zur unmittelbaren Urheberrechtsverletzung leistet.⁴⁴ Der BGH begründete dies damit, dass der Software-Anbieter gezielt damit warb, dass seine Software dazu verwendet werden könne, Pay-TV kostenlos an Dritte zu senden oder aber selbst kostenlos zu empfangen.⁴⁵ Folglich ist eine volle

(Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

³⁹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch die Förderung von unmittelbaren Rechtsverletzungen siehe Kap. 4 A. II. 3. b).

⁴⁰ Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]), bezogen auf Set-Top-Boxen.

⁴¹ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁴² Vgl. EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁴³ BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841 (Cybersky).

⁴⁴ BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 843 Rn. 21 (Cybersky); siehe auch *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 171 ff.

⁴⁵ BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 843 Rn. 21 (Cybersky), auf der Website des Software-Anbieters hieß es z.B. wörtlich: „Wenn also das normale TV nichts mehr zu bieten hat, reicht ein Knopfdruck auf die Fernbedienung und ‚kostenloses Pay-TV‘ steht bereit.“ siehe BGH v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 842 Rn. 9 (Cybersky).

Kenntnis der Folgen des Verhaltens anzunehmen, wenn ein Hardware- oder Software-Anbieter direkt oder indirekt damit wirbt, dass seine Produkte – zumindest auch – zum Streamen von nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verwendet werden können.

(2) Gewinnerzielungsabsicht

Als weiteres subjektives Kriterium kann herangezogen werden, ob der Intermediär bei seiner mittelbaren Handlung der Wiedergabe mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird.⁴⁶ Hardware- und Software-Anbieter handeln in der Regel stets mit Gewinnerzielungsabsicht. Allerdings kann die Gewinnerzielungsabsicht allein nicht zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens führen, sodass weitere Kriterien vorliegen müssen.⁴⁷ Die Gewinnerzielungsabsicht stellt keine zwingende Voraussetzung dar, kann allerdings ergänzend berücksichtigt werden.⁴⁸ In der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*⁴⁹ zog der EuGH die Gewinnerzielungsabsicht des Anbieters der Set-Top-Boxen ebenfalls nur ergänzend heran.⁵⁰

(3) Erhalt einer Notification

Sofern ein Hardware- oder Software-Anbieter seine Produkte ausschließlich anwendungsneutral zur Verfügung stellt und insbesondere nicht zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen bewirbt, können Rechteinhaber die volle Kenntnis der Folgen des

⁴⁶ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Gewinnerzielungsabsicht siehe Kap. 4 A. II. 3. c).

⁴⁷ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁴⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 86 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 791, 792 Rn. 29 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 34 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 42 f. (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 166 Rn. 204 ff. (FA Premier League/Karen Murphy).

⁴⁹ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁵⁰ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

Verhaltens nicht durch eine Notification begründen.⁵¹ Selbst wenn ein anwendungsneutraler Hardware- oder Software-Anbieter auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird, die mittels seiner Produkte begangen wird, kann er nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens handeln. Anwendungsneutrale Hardware- oder Software-Anbieter können gerade nicht beeinflussen, zu welchen Zwecken Nutzer bzw. Kunden ihre Produkte nutzen oder ggf. missbrauchen. Zudem sind ihre Produkte in der Regel auf eine rechtmäßige Nutzung ausgelegt. Hardware- und Software-Anbieter haben daher keine tatsächliche Möglichkeit, auf die konkrete Verwendung ihrer Produkte durch ihre Nutzer bzw. Kunden Einfluss zu nehmen oder die Nutzung für urheberrechtsverletzende Zwecke einzuschränken. Daher kann auch eine berechtigte Notification eines Rechteinhabers nicht dazu führen, dass der Hardware- oder Software-Anbieter die fremde Urheberrechtsverletzung billigt und ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Notification offensichtlich fahrlässig handelt, da er gerade keine Kontrolle über diese hat und auch nicht auf diese einwirken kann.

(4) Strukturell rechtsverletzende Software oder softwareoptimierter Hardware

Ein Hardware- oder Software-Anbieter wird in jedem Fall in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wenn seine Tätigkeit strukturell rechtsverletzend ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Software oder softwareoptimierte Hardware auf die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ausgerichtet ist und für unmittelbare Verletzungshandlungen optimiert wurde. Der EuGH nahm in der Rechtssache *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*⁵² an, dass dem Anbieter von mit Addons vorinstallierten Set-Top-Box, die das Streamen von urheberrechtsverletzenden Inhalten ermöglicht, allgemein bekannt war, dass diese für rechtswidrige Zwecke verwendet wird.⁵³ Der Anbieter dieser Set-Top-Boxen installierte die Addons bewusst, wobei der Hauptanreiz darin lag, urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig aus dem Internet abrufen zu können.⁵⁴ Eine solche strukturell rechtsverletzende softwareoptimierte

⁵¹ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

⁵² EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

⁵³ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 50 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 120 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁵⁴ EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 613 Rn. 51 (Stichting Brein/Wullems

Hardware liegt vor, wenn ein Anbieter Hardware mit Decoder-Software optimiert, sodass Uploader ohne Weiteres die Smartcard eines Pay-TV-Anbieters decodieren und das unverschlüsselte TV-Signal sodann über das Internet streamen können.⁵⁵ Das LG Hamburg nahm z.B. eine Gehilfenhaftung an, wenn ein Anbieter einer mittels Decoder-Software optimierten Hardware von einem Betreiber einer Content-Website verschiedene Zahlungen erhält, aus deren Verwendungszweck gefolgert werden kann, dass ihm bekannt war, dass die von ihm gelieferte Hardware mit der vorinstallierten Software zum Betrieb einer strukturell rechtsverletzenden Website genutzt wird.⁵⁶

b) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Sofern eine mittelbare Handlung der Wiedergabe durch einen Hardware- und Software-Anbieter angenommen werden kann, ist diese Wiedergabe öffentlich, wenn die unmittelbare Handlung durch den Uploader oder den End-User öffentlich ist.⁵⁷

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Ein Hardware- oder Software-Anbieter kann ausnahmsweise auch mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzen, indem Uploader oder End-User deren Hardware oder Software nutzen, um das Vervielfältigungsrecht unmittelbar zu verletzen. Hinsichtlich einer mittelbaren Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß §§ 16, 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie zu berücksichtigen, wobei unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigungen des urheberrechtlich geschützten Inhalts erfasst sind. Das Vervielfältigungsrecht i.S.v. Art. 2 InfoSoc-Richtlinie erfasst daher auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen, insbesondere weil unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 21 InfoSoc-Richtlinie der Begriff der Vervielfältigungshandlung weit zu verstehen ist. Eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch Hardware- oder Software-Anbieter kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe erfüllt sind. Nimmt der

[Filmspieler]).

⁵⁵ Vgl. LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 875, bezogen auf die Gehilfenhaftung.

⁵⁶ LG Hamburg v. 23.02.2017 – 310 O 221/14, ZUM 2017, 873, 875.

⁵⁷ Zur Öffentlichkeit der Wiedergabe im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 1. a) bb); zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 1.

Hardware- oder Software-Anbieter eine zentrale Rolle ein und wird er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, kann eine Sekundärhaftung auch im Hinblick auf das Vervielfältigungsrecht vorliegen.⁵⁸ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur mittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG entsprechend.⁵⁹ Eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts kann nur vorliegen, wenn der Uploader oder der End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzt.⁶⁰

3. Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen, § 95a UrhG

Insbesondere Anbieter von Decoder-Software können auch mittelbar technische Schutzmaßnahmen i.S.v. § 95a UrhG umgehen, indem Uploader mit ihrer Software das verschlüsselte TV-Signal eines autorisierten Rechteinhabers entschlüsseln und dieses anschließend unverschlüsselt im Internet verbreiten.⁶¹ Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 6 InfoSoc-Richtlinie und Erwägungsgrund Nr. 47 InfoSoc-Richtlinie sollen insbesondere solche technischen Entwicklungen geschützt werden, die dazu bestimmt sind, unbefugte Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu verhindern oder einzuschränken. Eine mittelbare Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen kann nur in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen für eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG erfüllt sind und der Hardware- oder Software-Anbieter eine zentrale Rolle einnimmt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wobei die Ausführungen zur mittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe entsprechend gelten.⁶² Ein Uploader umgeht solche technischen Schutzmaßnahmen, bevor er den Bewegtbildcontent nichtautorisiert im Internet übertragen kann.⁶³

⁵⁸ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.; zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁵⁹ Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern siehe Kap. 13 A. IV. 1.

⁶⁰ Zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 2.; zur Verletzung des Vervielfältigungsrechts gemäß § 16 UrhG im Rahmen der Primärhaftung von End-Usern siehe Kap. 5 B. II. 2.

⁶¹ Denkbar ist bei Decoder-Software auch eine Primärhaftung gemäß § 95a Abs. 3 UrhG.

⁶² Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von Hardware- und Software-Anbietern siehe Kap. 13 A. IV. 1.

⁶³ Zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gemäß § 95a UrhG im Rahmen der

V. Vermittlerhaftung von Hardware- und Software-Anbietern

Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung ist nur anwendbar, wenn der jeweilige Hardware- oder Software-Anbieter als Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie eingeordnet werden kann.⁶⁴ Vom Begriff des Vermittlers werden alle Dienste erfasst, die innerhalb einer Kette in unterschiedlicher Funktion und in unterschiedlichem Ausmaß an einer konkreten unmittelbaren Urheberrechtsverletzung beteiligt sind.⁶⁵ Daher kann es genügen, wenn der Intermediär lediglich eine Einrichtung i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 27 InfoSoc-Richtlinie bereitstellt, die z.B. die Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts ermöglicht oder bewirkt, und dadurch als Vermittler zwischen den unmittelbar handelnden Personen und der Öffentlichkeit fungiert.⁶⁶ Bei der bloßen Bereitstellung von Hardware fungiert deren Anbieter aber gerade nicht als Vermittler zwischen den unmittelbar handelnden Uploadern und End-User bzw. der Öffentlichkeit, da deren Nutzung und Verwendung dem Uploader und End-User überlassen ist. Der Hardware-Anbieter nimmt hierauf keinerlei Einfluss. Ähnlich verhält es sich bei Anbietern von Software und von softwareoptimierter Hardware. Sofern diese im Einzelfall als Vermittler eingeordnet werden können, sind sie in der Regel so weit von der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung durch Uploader oder End-User entfernt, dass es unverhältnismäßig wäre, diesen im Rahmen der Vermittlerhaftung durch eine gerichtliche Anordnung Maßnahmen zum Abstellen und der Verhinderung der Urheberrechtsverletzung aufzuerlegen.⁶⁷ Sofern die unionsrechtliche Vermittlerhaftung dennoch auf diese Anwendung finden kann, würde diese uneingeschränkt gelten, da die entsprechenden Anbieter gerade nicht dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG unterfallen.⁶⁸

Primärhaftung von Uploadern siehe Kap. 5 A. II. 3.

⁶⁴ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.

⁶⁵ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 67 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁶ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 69 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁷ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁶⁸ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

B. Verantwortlichkeit von Webbrowsern

Zur Nutzung des Internets und insbesondere zum Aufruf von Websites verwenden Uploader und End-User beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung einen Webbrowser. Ein Webbrowser ermöglicht es seinen Nutzern, durch die Eingabe der IP-Adresse oder der Domain Websites oder konkrete Inhalte im Internet zu adressieren (hierzu unter I.). Die Betreiber von Webbrowsern sind Access-Provider gemäß § 8 TMG (hierzu unter II.). Eine Primärhaftung der Betreiber von Webbrowsern kommt nicht in Betracht, da sie keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen (hierzu unter III.). Ein Betreiber eines Webbrowsers ist regelmäßig auch nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Rechtsverletzungen verantwortlich, die seine Nutzer unmittelbar begehen, da er – ähnlich wie der Internet-Service-Provider⁶⁹ – selbst nach Erhalt einer Notification durch einen Rechteinhaber keine Kontrolle über die weitergeleitete bzw. gespeicherte Information besitzt und auch auf die Rechtsverletzung keinen Einfluss nehmen kann (hierzu unter IV.). Allerdings kann ein Betreiber eines Webbrowsers bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des Webbrowsers

Webbrowser sind Softwareanwendungen, die auf dem Endgerät eines Nutzers installiert werden und es dem Nutzer ermöglichen Websites oder andere Inhalte im Internet zu adressieren und abzurufen.⁷⁰ Ein Webbrowser visualisiert automatisch die jeweiligen Quelltexte einer Website bzw. der adressierten Inhalte auf dem Endgerät des Nutzers und dient als Übersetzer der ursprünglichen Auszeichnungssprachen (z.B. Hypertext Markup Language – HTML) oder Programmiersprachen (z.B. JavaScript) innerhalb des Internets.⁷¹ Ein Betreiber eines Webbrowsers ermöglicht seinen Nutzern innerhalb der Anwendungsschicht⁷² die Auszeichnungs- oder Programmiersprache

⁶⁹ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

⁷⁰ *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Browser“; *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 80 f.; v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 44a UrhG Rn. 3.

⁷¹ Siehe ausführlich *Sieber*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 1 Rn. 80 f.

⁷² Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

nicht als Quelltext, sondern als grafisch aufbereitete Darstellung wahrzunehmen. Der Webbrowser bildet dabei die Benutzeroberfläche für die Nutzung des Internets, mittels derer gewöhnliche Nutzer überhaupt erst in die Lage versetzt werden, Website aufzurufen sowie Inhalte anzusehen und hoch- oder herunterzuladen.⁷³ Bei einer nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung mittels der serverbasierten Technik⁷⁴ sind die Uploader und End-User auf einen Webbrowser angewiesen, um z.B. Content-Websites, Aggregatoren-Websites sowie die Websites von Streaming-Providern oder Video-Sharing-Plattformen nutzen zu können.⁷⁵ Auch bei einer nicht-autorisierten Übertragung der Sportveranstaltung mittels der Peer-to-Peer Technik⁷⁶ müssen Uploader und End-User zunächst mittels einer Peer-to-Peer-Websites⁷⁷ miteinander verknüpft werden, wofür sie ebenfalls einen Webbrowser nutzen. Die Betreiber von Webbrowsern übernehmen im Rahmen ihres Dienstes oftmals weitere Funktionen, weshalb sie im Einzelfall zusätzlich als Proxy-Cache-Server-Provider, als DNS-Resolver oder als Suchmaschine eingeordnet werden können. In einem solchen Fall gelten die Ausführungen zu diesen Diensten ergänzend.

II. Webbrowser als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Ein Betreiber eines Webbrowsers ist ein Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG (hierzu unter 1.), sodass seine Tätigkeit dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG unterfallen kann (hierzu unter 2.). Sofern Webbrowser ein Caching im Client-Cache oder aber auf einem Proxy-Cache-Server vornehmen, sind diesbezüglich die Ausführungen zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern ergänzend zu beachten.⁷⁸

⁷³ Vgl. *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „Browser“; *Schmidt/Pruß*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 3 Rn. 110.

⁷⁴ Zur serverbasierten Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. II.

⁷⁵ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

⁷⁶ Zur Peer-to-Peer Technik und den beteiligten Intermediären siehe Kap. 2 C. III.

⁷⁷ Zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

⁷⁸ Zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern siehe Kap. 10.

1. Webbrowser als Diensteanbieter, § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG

Die Betreiber von Webbrowsern sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG.⁷⁹ Anders als ein gewöhnlicher Software-Anbieter vermittelt der Betreiber eines Webbrowsers seinen Nutzern den Zugang zur Nutzung von Telemedien i.S.v. § 1 Abs. 1 TMG. Auch wenn der Webbrowser selbst kein Telemedium darstellt, erhalten seine Nutzer Zugang zu Websites oder anderen Inhalten, die Telemedien sind. Ein Webbrowser ermöglicht seinen Nutzern überhaupt erst Websites und andere Inhalte des Internets zu adressieren und diese aufzurufen. Außerdem übersetzt er die Auszeichnungs- oder Programmiersprache und stellt diese seinen Nutzern grafisch aufbereitet dar, sodass sie die Website oder die Inhalte wahrnehmen können und diese nicht nur als Quelltext angezeigt bekommen. Webbrowser sind daher Online-Dienste, die ihren Nutzern Zugang zu Daten oder zur Datenabfrage bereitstellen.⁸⁰

2. Reine Durchleitung durch Webbrowser, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Die Tätigkeit eines Webbrowsers unterfällt dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG.⁸¹ Der Betreiber eines Webbrowsers vermittelt seinen Nutzer durch die Bereitstellung seines Webbrowsers den Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz und übermittelt außerdem von seinen Nutzern eingegebene Informationen über das Internet als Kommunikationsnetz. Dies gilt erst recht mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act am 17.02.2024, da dann der Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider in Art. 4 Digital Services Act dahingehend erweitert wird, dass dieser auch die Ermöglichung des Abrufs von Informationen durch einen Dienst umfasst.⁸² Nutzer rufen die Informationen aus dem Internet mittels des Webbrowsers ab, weshalb unter Beachtung von Art. 4 Digital Services Act die Betreiber eines Webbrowsers nicht für die „*abgerufenen Informationen*“ verantwortlich und insofern privilegiert sind.

⁷⁹ A.A. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 84 u. § 2 Rn. 30 m.w.N.

⁸⁰ Vgl. Begr. BRegE v. 23.10.2006, BT-Drs. 16/3078, S. 13.

⁸¹ A.A. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 1 Rn. 84 u. § 2 Rn. 30 m.w.N.; zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

⁸² Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

a) Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Der Betreiber eines Webbrowsers vermittelt seinen Nutzern durch die Bereitstellung seines Dienstes den Zugang zum Internet i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie.⁸³ Der EuGH hat klargestellt, dass ein Dienst i.S.v. Art. 12 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie bereits dann als erbracht anzusehen ist, wenn der vermittelte Zugang zu einem Kommunikationsnetz den Rahmen des technischen, automatischen und passiven Vorgangs, der die erforderliche Übermittlung von Informationen gewährleistet, nicht überschreitet, ohne dass zusätzliche Anforderungen erfüllt sein müssten.⁸⁴ Zu beachten ist, dass der Zugang zum Internet innerhalb der Netzzugangsschicht⁸⁵ für einen Nutzer auch ohne einen Webbrowser bereits besteht und ein Webbrowser vielmehr innerhalb der Anwendungsschicht⁸⁶ tätig wird und es seinen Nutzern erst dort ermöglicht, Websites oder andere Inhalte zu adressieren.

Allerdings ist für einen gewöhnlichen Nutzer des Internets die Verwendung eines Webbrowsers zwingend erforderlich, um das Internet als Kommunikationsnetz überhaupt nutzen zu können. Der Webbrowser dient seinen Nutzern als eine Art Übersetzer der im Internet verwendeten Auszeichnungs- oder Programmiersprachen. Im Rahmen seines Dienstes entschlüsselt der Webbrowser die Quelltexte einer Website oder anderer Inhalte und bereitet diese visuell auf, sodass sie von seinen Nutzern grafisch wahrgenommen werden können und nicht als Quelltext dargestellt werden. Ohne Webbrowser wären Websites und andere Inhalte lediglich als Quelltext sichtbar, der in Abhängigkeit der unterschiedlichen Auszeichnungs- oder Programmiersprachen aus verschiedenen Codes besteht. Da gewöhnliche Nutzer des Internets mit diesen Quelltexten in der Regel nichts anfangen können und insbesondere nicht in der Lage sind, diese zu verstehen bzw. zu übersetzen, sind sie für eine Nutzung des Internets zwingend auf die Tätigkeit eines Webbrowsers angewiesen. Zur Nutzung des Internets muss daher auf dem Endgerät des Nutzers innerhalb der Netzzugangsschicht zwingend ein Webbrowser installiert sein, damit der Nutzer das Internet nutzen kann, auch wenn der Webbrowser innerhalb der Anwendungsschicht tätig wird. Insofern verschafft der

⁸³ Zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2 a).

⁸⁴ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1148 Rn. 44 ff. u. 54 (McFadden/Sony Music).

⁸⁵ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

⁸⁶ Zur Anwendungsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 4.

Webbrowser seinen Nutzern zwar keinen physischen Zugang zum Internet als Kommunikationsnetz, allerdings bildet er die Grundlage für die Nutzung des Internets und ermöglicht seinen Nutzern, Websites oder andere Inhalte grafisch wahrzunehmen. Die Übersetzung des Quelltextes stellt einen Eingriff technischer Art im Verlauf der Übermittlung i.S.v. Erwägungsgrund Nr. 43 E-Commerce-Richtlinie dar, wodurch die Integrität der übermittelten Information gerade nicht verändert wird.

b) Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

Selbst wenn eine Vermittlung des Zugangs zum Internet als Kommunikationsnetz abgelehnt werden sollte, übermittelt ein Webbrowser in jedem Fall von seinen Nutzern eingegebene Informationen im Internet als Kommunikationsnetz.⁸⁷ Der Webbrowser übersetzt für seine Nutzer deren Befehle, die diese innerhalb der Benutzeroberfläche des Webbrowsers ausführen (z.B. Adressierung von Inhalten oder Aktualisierung einer Website), in das entsprechende Anwendungsprotokoll. Dadurch ist eine Übermittlung der von den Nutzern eingegebenen Informationen erst möglich, da gewöhnliche Nutzer des Internets ohne einen Webbrowser nicht in der Lage wären, Befehle vorzunehmen oder eine Kommunikation über das Internet auszulösen. Die von den Nutzern eingegebenen Befehle und Informationen übermittelt der Webbrowser über das Internet als Kommunikationsnetz, wobei insbesondere die Übertragung der Bitfolgen ausgelöst und ermöglicht wird.

c) Abruf von Informationen, Art. 4 Digital Services Act

Webbrowser unterfallen jedenfalls mit dem Inkrafttreten des Digital Services Act am 17.02.2024 dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act. Dieser wurde im Vergleich zur E-Commerce-Richtlinie bzw. TMG erweitert und umfasst nunmehr neben der Übermittlung von Informationen und der Vermittlung eines Zugangs zu einem Kommunikationsnetz auch die Ermöglichung eines Abrufs von Informationen aus einem Kommunikationsnetz.⁸⁸ Der Anbieter eines Vermittlungsdienstes ist bei Anwendung des Digital Services Act nicht für „*abgerufene Informationen*“ verantwortlich, sofern er diese nicht

⁸⁷ Zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

⁸⁸ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

verändert. Diese Erweiterung des Wortlauts der Haftungsprivilegierung für Access-Provider führt dazu, dass Webbrowser – unabhängig vom Vorliegen einer Übermittlung von Informationen oder der Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz – in Zukunft gemäß Art. 4 Digital Services Act privilegiert sind. Der Nutzer eines Webbrowsers initiiert den Abruf von bestimmten Inhalten aus dem Internet oder aus einem anderen Kommunikationsnetz unter Verwendung des Webbrowsers. Der Nutzer kann insofern Inhalte mittels des Webbrowsers aus einem Kommunikationsnetz abrufen und der Betreiber der Webbrowser ist für diese „*abgerufenen Informationen*“ nicht verantwortlich.

III. Primärhaftung von Webbrowsern

Eine Primärhaftung von Webbrowsern kommt bei Rechtsverletzungen im Internet nicht in Betracht. Der Betreiber eines Webbrowsers nimmt keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, da er seinen Nutzern lediglich die Adressierung und den Aufruf von Websites sowie Inhalten im Internet ermöglicht.⁸⁹ Die unmittelbare Urheberrechtsverletzung erfolgt durch seine Nutzer sowie die einzelnen genutzten Dienste. Sofern durch den Webbrowser bei der Übermittlung und Verarbeitung der Anfragen seiner Nutzer Vervielfältigungshandlungen vorgenommen werden, gilt jedenfalls die urheberrechtliche Schranke des § 44a Nr. 1 UrhG. Solche Vervielfältigungshandlungen sind vorübergehend und dienen ausschließlich der Übertragung von Informationen in einem Kommunikationsnetz zwischen Dritten und dem Webbrowser als Vermittler, wobei der Betreiber des Webbrowsers gemäß § 8 Abs. 2 TMG diesbezüglich privilegiert wäre.⁹⁰

IV. Sekundärhaftung von Webbrowsern

Ein Betreiber eines Webbrowsers ist regelmäßig nicht im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Rechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verantwortlich. Ähnlich wie bei einem Internet-Service-Provider erstreckt sich die Tätigkeit eines Webbrowsers nur auf eine begrenzte Zeitdauer und ist auf die Verarbeitung der Anfragen durch seine Nutzer beschränkt,

⁸⁹ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

⁹⁰ Zur Einordnung von Webbrowsern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 B. II.; zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b).

weshalb er – genauso wie der Internet-Service-Provider⁹¹ – nach der durchgeführten Anfrage keine Kontrolle mehr über die weitergeleiteten bzw. gespeicherten Informationen besitzt und auch nicht in der Lage ist, diese zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.⁹² Daher wird ein Betreiber eines Webbrowsers durch den Erhalt einer Notification eines Rechteinhabers nicht in die Lage versetzt, auf die konkrete Rechtsverletzung seiner Nutzer Einfluss zu nehmen, weshalb eine Sekundärhaftung bei einer bloßen Bereitstellung eines Webbrowsers ausscheidet (hierzu unter 1.). Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung vorliegen, würde die Tätigkeit eines Webbrowsers dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG unterfallen, sodass dieser gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz sowie auf Ersatz der Kosten, die für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche erforderlich wären, in Anspruch genommen werden kann (hierzu unter 2.).

1. Bloße Bereitstellung eines Webbrowsers

Durch die bloße Bereitstellung eines Webbrowsers erhalten Uploader und End-User bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung regelmäßig Zugang zu den erforderlichen Websites, um den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung streamen zu können. Daher trägt ein Webbrowser mittelbar zu den Urheberrechtsverletzungen bei, die unmittelbar durch einen Uploader oder End-User erfolgen.⁹³ Ein Webbrowser nimmt in diesem Zusammenhang regelmäßig eine zentrale Rolle ein, da Uploader oder End-User ohne die Verwendung eines Webbrowsers nicht in der Lage wären, eine Website oder konkrete Inhalte im Internet aufzurufen bzw. diese überhaupt mittels der Eingabe der IP-Adresse oder Domain zu adressieren.⁹⁴ Der Betreiber eines Webbrowsers handelt allerdings bei der bloßen Bereitstellung eines Webbrowsers nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens.⁹⁵ Er hat bei der

⁹¹ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

⁹² Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music); so auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 5, jeweils bezogen auf Internet-Service-Provider.

⁹³ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

⁹⁴ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

⁹⁵ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von

Erbringung seines Dienstes keine Kenntnis oder Kontrolle über die von seinen Nutzern eingegebenen Informationen und kann auf diese bei der Weiterleitung bzw. Speicherung auch keinen Einfluss nehmen. Selbst wenn ein Betreiber eines Webbrowsers durch eine entsprechende Notification eines Rechteinhabers auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung hingewiesen wird, kann er – ähnlich wie der Internet-Service-Provider⁹⁶ – nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden. Der Erhalt einer Notification kann nicht dazu führen, dass er die Urheberrechtsverletzung, die sein Nutzer unter Verwendung des Webbrowsers unmittelbar begeht, billigt, sodass er diesbezüglich auch nicht offensichtlich fahrlässig handeln kann.⁹⁷ Die Tätigkeit eines Webbrowsers beschränkt sich – wie bei einem Internet-Service-Provider – auf eine begrenzte Zeitdauer und endet mit der Verarbeitung der Anfrage seiner Nutzer, weshalb er danach keine Kontrolle mehr über die Informationen seiner Nutzer besitzt.⁹⁸ Der Betreiber eines Webbrowsers kann daher tatsächlich nicht mehr auf die Informationen und auch die Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer einwirken, sodass eine Sekundärhaftung des Webbrowsers auch nach Erhalt einer Notification nicht in Betracht kommen kann.

2. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Auf eine etwaige Sekundärhaftung eines Webbrowsers wäre die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG anwendbar, weshalb dieser – selbst bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einer Sekundärhaftung – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden könnte und auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen müsste. Daher wäre ein Webbrowser jedenfalls von seiner Verantwortlichkeit im Rahmen der Sekundärhaftung freigestellt.

Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁹⁶ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

⁹⁷ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

⁹⁸ Bezogen auf Internet-Service-Provider siehe EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music); siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 5.

V. Vermittlerhaftung von Webbrowsern

Unabhängig vom Bestehen einer Primär- oder Sekundärhaftung, kann der Betreiber eines Webbrowsers als Access-Provider bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet in jedem Fall im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden.⁹⁹ Die Betreiber von Webbrowsern sind Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb die unionsrechtliche Vermittlerhaftung auf diese anwendbar ist.¹⁰⁰ Sie fördern die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet, indem sie Uploadern und End-Usern ermöglichen das Internet zu nutzen und Websites aufzurufen. Die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG schließt die Vermittlerhaftung eines Webbrowsers nicht aus, sondern schränkt diese lediglich in ihrer inhaltlichen Reichweite ein.¹⁰¹ Wie auch bei einem Internet-Service-Provider¹⁰² ist zu beachten, dass ein Webbrowser ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell betreibt, das als solches nicht in besonderer Weise die Gefahr von Rechtsverletzungen schafft.¹⁰³ Die Vermittlerhaftung darf daher das Geschäftsmodell eines Webbrowsers wirtschaftlich nicht gefährden oder seine Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren.¹⁰⁴ Webbrowser können als Access-Provider jedoch durch Rechteinhaber insbesondere auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG (hierzu unter 1.) sowie auf Abstellen und Verhinderung einer

⁹⁹ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III.

¹⁰⁰ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

¹⁰¹ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

¹⁰² Zur Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. V.

¹⁰³ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 26 f. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 48 (kinox.to), jeweils bezogen auf Internet-Service-Provider.

¹⁰⁴ Vgl. BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 24.11.2016 – I ZR 220/15, GRUR 2017, 617, 618 Rn. 14 (WLAN-Schlüssel); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 271 Rn. 20 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]); OLG München v. 14.06.2018 – 29 U 732/18, GRUR 2018, 1050, 1053 Rn. 48 (kinox.to), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung hinsichtlich eines Internet-Service-Providers.

Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in Anspruch genommen werden (hierzu unter 2.).

1. Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG

Im Rahmen der Vermittlerhaftung kann ein Webbrowser bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet durch den jeweiligen Rechteinhaber auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch genommen werden, wobei diesbezüglich die Ausführungen zum Internet-Service-Provider entsprechend gelten.¹⁰⁵ Insbesondere muss im Hinblick auf den Webbrowser der Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG gewahrt werden. Daher darf im konkreten Einzelfall keine andere Möglichkeit bestehen, der konkreten Urheberrechtsverletzung durch die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung abzuwehren, als den Webbrowser in Anspruch zu nehmen.¹⁰⁶ Die konkrete Sperrmaßnahme, die einem Webbrowser auferlegt werden soll, muss zudem die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte hinreichend berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich bringen (sog. Fair Balance).¹⁰⁷ Eine Netzsperrung gegenüber einem Webbrowser darf daher nicht zu einem Overblocking führen, wobei nicht jede Sperrung von rechtmäßigen Inhalten automatisch zu einem unverhältnismäßigen Overblocking führt.¹⁰⁸ Als konkrete Sperrmaßnahmen kommen hinsichtlich eines Webbrowsers insbesondere IP-, DNS- und URL-Sperren in Betracht.¹⁰⁹ Durch diese können Rechteinhaber bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet z.B. erreichen, dass strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste¹¹⁰ nicht mehr über den Webbrowser aufgerufen werden können, sodass Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites

¹⁰⁵ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.; zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. V. 1.

¹⁰⁶ Zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. c).

¹⁰⁷ Zur Angemessenheit der Sperrmaßnahme siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd).

¹⁰⁸ Zur Vermeidung von Overblocking siehe Kap. 9 A. III. 2. d) dd) (1).

¹⁰⁹ Zur IP-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) aa); zur DNS-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) bb); zur URL-Sperre siehe Kap. 9 A. III. 2. e) cc).

¹¹⁰ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

sowie die Websites von strukturell rechtsverletzenden Streaming-Providern oder Video-Sharing-Plattformen gesperrt werden können.¹¹¹

2. Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG

Aufgrund der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG können einem Webbrowser im Rahmen der Vermittlerhaftung durch gerichtliche Anordnung auch weitere konkrete Maßnahmen auferlegt werden, mit denen er die Urheberrechtsverletzungen unter Verwendung seines Dienstes abstellen und zukünftig verhindern muss.¹¹² Solche Maßnahmen dürfen generell nicht zu einer allgemeinen Überwachungspflicht des Webbrowsers i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG führen, allerdings sind Maßnahmen möglich, die zeitlich befristet oder auf bestimmte Websites oder Inhalte beschränkt sind.¹¹³ In Abhängigkeit von der konkreten Urheberrechtsverletzung können Rechteinhaber bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltungen daher gegenüber einem Webbrowser durch eine gerichtliche Anordnung weitergehende Maßnahmen anordnen lassen, als dies § 7 Abs. 4 TMG vorsieht. An solche weitergehenden Maßnahmen sind allerdings hohe Anforderungen zu stellen, wobei insbesondere die Erwägungen zu § 7 Abs. 4 TMG entsprechend berücksichtigt werden müssen.

¹¹¹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.; zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹¹² Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 3.; zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. c).

¹¹³ Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

C. Verantwortlichkeit von VPN-Providern

Um ihre Identität sowie ihren Standort beim Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung zu verbergen und anonym handeln zu können, nutzen Uploader und End-User häufig ein eigenständiges virtuelles privates Kommunikationsnetz (sog. Virtual Private Network – VPN), das durch unterschiedliche VPN-Provider bereitgestellt werden. Bei der Nutzung eines VPN wird die eigentliche IP-Adresse des Uploaders oder End-Users verschlüsselt und durch eine IP-Adresse des VPN ausgetauscht (hierzu unter I.). Da der Dienst eines VPN-Providers dem Anwendungsbereich von § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG unterfällt, ist die Haftungsprivilegierung für Access-Provider anwendbar (hierzu unter II.). Mangels eigenständiger unmittelbarer Verletzungshandlung sind VPN-Provider nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich (hierzu unter III.). Ähnlich wie bei einem Internet-Service-Provider¹¹⁴ kommt keine Sekundärhaftung des VPN-Providers in Betracht, da er keine Kontrolle über die weitergeleiteten bzw. gespeicherten Informationen seiner Nutzer ausüben kann (hierzu unter IV.). Allerdings besteht dennoch eine Vermittlerhaftung des VPN-Providers (hierzu unter V.).

I. Begriff des VPN-Providers

VPN-Provider stellen im Rahmen ihres Dienstes unterschiedliche VPN zur Verfügung, die durch ihre Nutzer zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden können (hierzu unter 1.). Da bei einer Nutzung eines VPN technisch die eigentliche IP-Adresse des Nutzers verschlüsselt und durch eine IP-Adresse des VPN ausgetauscht wird, werden VPN häufig auch zur Begehung für Urheberrechtsverletzungen im Internet missbraucht, da für Rechteinhaber aufgrund der anonymisierten IP-Adresse eine Rückverfolgung des verwendeten Internetzugangs häufig nicht möglich ist (hierzu unter 2.).

1. Begriff des Virtual Private Network (VPN)

Bei einem Virtual Private Network (VPN) handelt es sich um ein eigenständiges virtuelles privates Kommunikationsnetz, bei dem die einzelnen Nutzer nicht durch eine eigene physische Verbindung unmittelbar mittels Kabel (z.B. LAN) oder einer Funktechnologie (z.B. WLAN) miteinander verbunden sind, sondern zur Verbindung auf ein fremdes bereits bestehendes Kommunikationsnetz und dessen physische Infra-

¹¹⁴ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

struktur zurückgreifen.¹¹⁵ Als bestehendes Kommunikationsnetz wird regelmäßig das Internet verwendet, wobei dann innerhalb des Internets ein eigenständiges virtuelles Kommunikationsnetz geschaffen wird. Über das VPN wird der vollständige Datenverkehr der Nutzer umgeleitet und verschlüsselt, wobei diese in der Regel durch das Internet Protocol Security (IPSec) gesichert werden.¹¹⁶ Das bedeutet, dass bei einem VPN die unterschiedlichen Nutzer zwar über das Internet miteinander verbunden sind und deren Kommunikation über das Internet durchgeführt wird, allerdings das VPN ein eigenes Kommunikationsnetz innerhalb des Internets bildet. Der Zugang zu einem solchen VPN kann auf bestimmte Nutzer beschränkt werden, sodass sich diese vor einem Zugriff auf das VPN vorher authentifizieren müssen.¹¹⁷ Darüber hinaus ermöglicht ein VPN auch, dass beispielsweise ein öffentlich zugängliches WLAN oder ein Hotspot anonym zum Schutz der eigenen Daten und ohne Freigabe der eigenen IP-Adresse genutzt werden kann.¹¹⁸

2. Verschlüsselung der IP-Adresse

Beim Zugang zum VPN wird die eigentliche IP-Adresse des Nutzers verschlüsselt und mit einer IP-Adresse des jeweiligen VPN ausgetauscht.¹¹⁹ Dadurch kann eine anonyme Kommunikation über das VPN unter Verwendung des Internets sichergestellt werden. Greifen Nutzer aus dem VPN heraus auf das Internet zu, ist dieser Kommunikation die IP-Adresse des VPN vorgeschaltet.¹²⁰ Daher werden VPN auch zur Begehung von Rechtsverletzungen im Internet missbraucht, da nach außen lediglich die IP-Adresse des VPN in Erscheinung tritt und nicht nachvollzogen werden kann, welcher Internetzugang konkret zur Begehung der Rechtsverletzung genutzt wurde. Durch die Verwendung eines VPN können Uploader und End-User daher ihre Identität bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet verschleiern.

¹¹⁵ Siehe ausführlich *Baun*, Computernetze kompakt, S. 217 f.

¹¹⁶ *iRights info* v. 26.07.2016, VPN: Der vielseitige Tunnel durchs Netz; *klicksafe*, Den Standort ändern: VPN- und Proxy-Dienste.

¹¹⁷ Vgl. *Baun*, Computernetze kompakt, S. 217 f.; *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „VPN“.

¹¹⁸ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 218; vgl. *klicksafe*, Wie Standortdaten gesammelt werden.

¹¹⁹ Vgl. *Pruß/Sarre*, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, Technisches Glossar, „VPN“.

¹²⁰ *Baun*, Computernetze kompakt, S. 218.

Außerdem können End-User durch die Nutzung eines VPN zusätzlich ihren Standort verbergen, sodass sie z.B. auch autorisierte Übertragungen einer Sportveranstaltung durch ausländische Rechteinhaber unter Umgehung des Geoblocking in Deutschland streamen können.¹²¹ Auf unterschiedlichen Websites und in Foren, mit Tipps und Anleitungen zum Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen, wird End-Usern explizit die Verwendung eines VPN empfohlen. Exemplarisch dafür heißt es auf der Website www.kodi-tipps.de zu *Sport 365 Kodi Addons* sowie *Sport HD Kodi Addon* wörtlich: „Bevor wir starten, weisen wir darauf hin, dass das Streamen bestimmter Inhalte über Kodi nicht legal ist. Um die eigene Privatsphäre zu schützen, empfehlen wir die Nutzung eines VPNs. Mit einem VPN wird eure Internetverbindung verschlüsselt und eure Identität verschleiert. Außerdem lassen sich für bestimmte Dienste Ländersperren umgehen.“¹²²

II. VPN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

VPN-Provider sind Diensteanbieter gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, da sie ihren Nutzern – wie auch ein Internet-Service-Provider – den Zugang zur Nutzung von Telemedien vermitteln. Ihr Dienst besteht nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über ein Kommunikationsnetz,¹²³ da sie – ebenfalls wie ein Internet-Service-Provider – weitere Dienste erbringen.¹²⁴ VPN-Provider verschlüsseln z.B. den Datenaustausch und stellen zudem sicher, dass nur befugte Personen Zugang zum jeweiligen VPN erhalten. Unter Berücksichtigung der Tätigkeit eines VPN-Provider kann dieser als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eingeordnet werden. Bei einem VPN handelt es sich um ein eigenständiges Kommunikationsnetz, das innerhalb des Internets besteht und lediglich das Internet als bestehendes Kommunikations-

¹²¹ Vgl. *iRights info v.* 26.07.2016, VPN: Der vielseitige Tunnel durchs Netz; *klicksafe*, Den Standort ändern: VPN- und Proxy-Dienste; zum Geoblocking siehe Kap. 5 A. II. 3. a) cc).

¹²² *Sport 365 Kodi Addon installieren (UPDATE) v.* 10.04.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-365-kodi-addon-herunterladen-installieren-grosse-auswahl-an-live-sport-streams/> (Stand: 15.05.2022) sowie *Sport HD Kodi Addon installieren (Sport 365 Alternative) v.* 25.09.2020, abrufbar unter <https://www.kodi-tipps.de/sport-hd-kodi-addon-installieren/> (Stand: 15.05.2022).

¹²³ So aber *Holznapel*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 16.2 Rn. 79.

¹²⁴ So auch *Rat der Europäischen Union v.* 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 27a.

netz zum Datenaustausch nutzt. Das bedeutet, dass innerhalb der Netzzugangsschicht einerseits eine physische Verbindung zum Internet und andererseits eine virtuelle Verbindung zum VPN bestehen muss. Indem der VPN-Provider seinen Nutzern das VPN bereitstellt, vermittelt er ihnen daher innerhalb der Netzzugangsschicht virtuell den Zugang zu einem Kommunikationsnetz.¹²⁵ Außerdem übermittelt ein VPN-Provider auch von seinen Nutzern eingegebene Informationen über das VPN als Kommunikationsnetz.¹²⁶ Dies wird im Übrigen auch durch den Digital Services Act klargestellt. In Erwägungsgrund Nr. 28 und 29 Digital Services Act werden VPN als „virtuelle private Netzwerke“ explizit als Vermittlungsdienste eingeordnet, deren Dienst eine reine Durchleitung i.S.v. Art. 4 Digital Services Act darstellt. Insofern sind VPN-Provider als Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act privilegiert.¹²⁷

III. Primärhaftung von VPN-Providern

VPN-Provider sind nicht im Rahmen einer Primärhaftung für Rechtsverletzungen im Internet verantwortlich.¹²⁸ Ähnlich wie bei einem Internet-Service-Provider können auch bei einer Übermittlung der Informationen durch VPN-Provider Vervielfältigungen erfolgen.¹²⁹ Für diese Vervielfältigungshandlungen ist ein VPN-Provider allerdings nicht verantwortlich, da die urheberrechtliche Schranke für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen gemäß § 44a Nr. 1 UrhG gilt. Die Vervielfältigungen dienen ausschließlich der Übertragung der Informationen im VPN als Kommunikationsnetz zwischen Dritten und dem VPN-Provider als Vermittler. Der VPN-Provider wäre – selbst bei einer Nichtanwendbarkeit von § 44a Nr. 1 UrhG – gemäß § 8 Abs. 2 TMG privilegiert, da die Vervielfältigungen auf einer automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung beruhen.¹³⁰ Zu beachten ist, dass ein VPN-Provider nicht kollusiv i.S.v. § 8

¹²⁵ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.; zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. a).

¹²⁶ Zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

¹²⁷ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act siehe Kap. 9 A. IV.

¹²⁸ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

¹²⁹ Zur Primärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. III.

¹³⁰ Zur Einordnung von VPN-Providern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 C. II.; zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b).

Abs. 1 Satz 3 TMG mit seinem Nutzer hinsichtlich der unmittelbaren Urheberrechtsverletzung zusammenwirkt, indem er diesem eine Verschleierung seiner IP-Adresse ermöglicht. Mit der Nutzung eines VPN und Änderung der IP-Adresse werden in der Regel rechtmäßige Zwecke verfolgt, die nicht zwangsläufig zur Annahme führen können, dass das VPN zur Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht wird.

IV. Sekundärhaftung von VPN-Providern

Hinsichtlich der Sekundärhaftung eines VPN-Providers gelten die Ausführungen zu einem Internet-Service-Provider entsprechend.¹³¹ Eine Sekundärhaftung eines VPN-Providers liegt nicht vor, da sich dessen Tätigkeit nicht über eine gewisse Zeitdauer erstreckt, sondern auf die der Übermittlung der entsprechenden Information seiner Nutzer beschränkt. Daher hat ein VPN-Provider – wie auch ein Internet-Service-Provider – nach der Durchführung der Übermittlung keine Kontrolle mehr über die Informationen und ist auch nicht in der Lage, diese zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.¹³² Ein VPN-Provider ist nach Erhalt einer Notification nicht in der Lage, auf die konkrete Rechtsverletzung Einfluss zu nehmen, sodass bei einer bloßen Bereitstellung eines VPN eine Sekundärhaftung des VPN-Providers ausscheidet (hierzu unter 1.). Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung dennoch erfüllt sind, gilt jedenfalls die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG zugunsten des VPN-Providers (hierzu unter 2.).

1. Bloße Bereitstellung eines VPN

Ein VPN-Provider nimmt durch die bloße Bereitstellung eines VPN an seine Nutzer keine mittelbare Verletzungshandlung vor, für die er im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich wäre. Der VPN-Provider nimmt zwar – wie auch ein Internet-Service-Provider – durch die Bereitstellung des VPN eine mittelbare Handlung vor, mit der er zu den unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch Uploader oder End-User als seine Nutzer beiträgt, und kann im Einzelfall eine zentrale Rolle einnehmen, da Uploader oder End-User ohne die Verwendung eines VPN nicht in der Lage wären ihre IP-Adresse zu verschlüsseln und beim Streamen der nichtautorisierten

¹³¹ Zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

¹³² Vgl. EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music); so auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 8 Rn. 5, jeweils bezogen auf Internet-Service-Provider.

Übertragung anonym zu handeln.¹³³ Allerdings wird ein VPN-Provider bei der bloßen Bereitstellung eines VPN nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wobei diesbezüglich die Ausführungen zum Internet-Service-Provider entsprechend gelten.¹³⁴ Ein VPN-Provider erhält durch seine Tätigkeit keine Kenntnis oder Kontrolle über die von seinen Nutzern eingegebenen Informationen und kann auf diese bei der Weiterleitung oder Speicherung auch keinen Einfluss nehmen. Selbst nach Erhalt einer Notification und dem Hinweis auf eine konkrete Urheberrechtsverletzung, wird der VPN-Provider im Anschluss nicht in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig. Mangels Einflusses auf die weitergeleitete bzw. gespeicherte Information kann der VPN-Provider die Urheberrechtsverletzung, die sein Nutzer unter Verwendung seines VPN unmittelbar begeht, nicht billigen und diesbezüglich auch nicht offensichtlich fahrlässig handeln.¹³⁵ Wie beim Internet-Service-Provider erstreckt sich die Tätigkeit eines VPN-Providers nicht über eine gewisse Zeitdauer und endet mit der Weiterleitung bzw. Speicherung der Informationen für seinen Nutzer, weshalb er nach der erfolgten Adressierung und dem Abruf der Website oder der Inhalte keine Kontrolle mehr besitzt.¹³⁶ Hierauf hat auch die Verschlüsselung der IP-Adresse, die mit der Nutzung eines VPN verbunden ist, keinen Einfluss, da diese im Grundsatz rechtmäßigen Zwecken dient und ein Missbrauch nicht von Grund auf vermutet werden kann.

2. Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Sofern im Einzelfall dennoch sämtliche Voraussetzungen für eine Sekundärhaftung eines VPN-Providers vorliegen, wäre auf einen VPN-Provider die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG anwendbar.¹³⁷ Der VPN-Provider kann daher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung

¹³³ Zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.; zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

¹³⁴ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.; zur Sekundärhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. IV.

¹³⁵ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

¹³⁶ Bezogen auf Internet-Service-Provider siehe EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1149 Rn. 63 (McFadden/Sony Music).

¹³⁷ Zur Einordnung von VPN-Providern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 C. II.

und Schadensersatz in Anspruch genommen werden und muss auch die Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche nicht tragen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein VPN-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle nicht durch die Verschlüsselung der Kommunikation sowie dem Austausch der IP-Adresse seiner Nutzer verlässt.¹³⁸ Zwar kann dieser Vorgang zur Begehung von anonymen Urheberrechtsverletzungen im Internet missbraucht werden, allerdings ist er technisch bedingt und dient in erster Linie rechtmäßigen Zwecken. Der EuGH hat hinsichtlich eines Diensteanbieters, der es durch die Vermietung und Registrierung von IP-Adressen ermöglicht, dass Domains anonym verwendet werden können, klargestellt, dass dieser dennoch dem Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen gemäß Art. 12 bis 14 E-Commerce-Richtlinie unterfallen kann, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.¹³⁹ Die Ermöglichung einer anonymen Nutzung des Internets führt daher nicht automatisch zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle. Dies wird nun auch in Erwägungsgrund Nr. 20 Digital Services Act klargestellt. Demnach soll allein die Tatsache, dass ein Dienst verschlüsselte Übertragungen oder ein anderes System anbietet, mit dem die Identifizierung des Nutzers unmöglich wird, für sich genommen nicht als Erleichterung rechtswidriger Tätigkeiten gelten. Durch die bloße Bereitstellung eines VPN verlässt der Anbieter daher nicht seine rein neutrale Vermittlerrolle.

V. Vermittlerhaftung von VPN-Providern

Die Ausführungen zur Vermittlerhaftung eines Internet-Service-Providers gelten für einen VPN-Providers entsprechend.¹⁴⁰ VPN-Provider sind Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie und können als Access-Provider insbesondere auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Fair Balance ist zu beachten, dass VPN-Provider einen erheblichen Beitrag leisten, um missbräuchliche Zensur im Internet zu umgehen.¹⁴¹

¹³⁸ Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 2. d).

¹³⁹ EuGH v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 924 Rn. 52 (SNB-REACT/Deepak Mehta); so auch *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 20.

¹⁴⁰ Zur Vermittlerhaftung von Internet-Service-Providern siehe Kap. 9 C. V.

¹⁴¹ Vgl. *Spiegel* v. 03.09.2021, Internetblockade – Russland sperrt sechs VPN-Anbieter.

D. Verantwortlichkeit von CDN-Providern

Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet haben strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste ein großes Interesse daran anonym zu handeln und ihre Identität sowie ihren Standort zu verbergen.¹⁴² Dazu greifen sie häufig auf ein Content Delivery Network (CDN) zurück. CDN-Provider stellen weltweit ein Netz mit unterschiedlichen Servern als CDN bereit, die z.B. als Web-Server oder als Streaming-Server genutzt werden können (hierzu unter I.). Da CDN-Provider unterschiedliche Dienste anbieten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG vorliegt (hierzu unter II.). CDN-Provider nehmen keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vor, sodass sie nicht im Rahmen einer Primärhaftung für Rechtsverletzungen verantwortlich sind (hierzu unter III.). Allerdings kommt eine Sekundärhaftung von CDN-Providern in Betracht, da diese durch die Bereitstellung des CDN mittelbar an den unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer mitwirken (hierzu unter IV.). In jedem Fall können CDN-Provider durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

I. Begriff des CDN-Providers

CDN-Provider stellen im Rahmen ihres Dienstes ein CDN zur Verfügung, das insbesondere einer schnelleren Übermittlung von Informationen sowie einer verbesserten Stabilität der Übermittlung von Informationen dient (hierzu unter 1.). Zum Schutz ihrer Nutzer vor direkten Angriffen von außen, wird die eigentliche IP-Adresse des Nutzers durch das CDN verschlüsselt und durch eine IP-Adresse des CDN ersetzt, was dazu führt, dass die IP-Adresse des unmittelbar handelnden Nutzers nach außen nicht ersichtlich ist und auch nicht zurückverfolgt werden kann (hierzu unter 2.).

1. Begriff des Content Delivery Network (CDN)

Ein Content Delivery Network (CDN) ist ein Netz, das aus unterschiedlichen Servern und Rechenzentren besteht, die geografisch weltweit verteilt und über das Internet miteinander verbunden sind.¹⁴³ Ein CDN besteht dabei aus einem Quell-

¹⁴² Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁴³ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy*

Server eines Nutzers (sog. Back-Host) und unterschiedlichen Servern des CDN-Providers (sog. Front-Hosts). Die Front-Hosts rufen die Inhalte, die auf dem Back-Host gespeichert sind, ab und speichern diese selbst für eine zukünftige Übermittlung der Informationen zwischen.¹⁴⁴ Das CDN wird folglich dem eigentlichen Server eines Nutzers oder eines Host-Providers vorgeschaltet.¹⁴⁵ Die Front-Hosts können insbesondere als Proxy-Cache-Server¹⁴⁶ oder Mirror-Server¹⁴⁷ ausgestaltet sein.¹⁴⁸ Allerdings gibt es auch CDN, die ausschließlich aus Proxy-Servern bestehen.¹⁴⁹ Als Back-Host kommen sämtliche Server in Betracht, die entweder durch die Nutzer selbst oder aber durch einen zwischengeschalteten Host-Provider betrieben werden, weshalb z.B. Web-Server oder Streaming-Server als Back-Host fungieren können. Durch die Verwendung eines CDN kann insbesondere die Effizienz der Bereitstellung von Inhalten im Internet und die Datenübertragung verbessert werden.¹⁵⁰ Bei einer Anfrage an den Back-Host durch einen Internetnutzer wählt das CDN einen Front-Host aus, der für die Übermittlung des angefragten Inhalts bestmöglich geeignet ist. Durch die geografische Verteilung der Front-Hosts können die Inhalte mittels des CDN schneller an den anfragenden Nutzer bereitgestellt werden, da diese von einem geografisch nahegelegenen Front-Host abgerufen werden.¹⁵¹ Bei der Auswahl des jeweiligen Front-Hosts berücksichtigt das CDN zur schnelleren Übermittlung der angefragten Informationen u.a. die physische

Watch List, S. 11 Fn. 39.

¹⁴⁴ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 21; siehe auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 326 (Cloudflare).

¹⁴⁵ Vgl. *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 18 u. 22.

¹⁴⁶ Zur Verantwortlichkeit von Proxy-Cache-Server-Providern siehe Kap. 10 B.

¹⁴⁷ Zur Verantwortlichkeit von Mirror-Server-Providern siehe Kap. 10 C.

¹⁴⁸ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 72 ff. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 18 u. 22.

¹⁴⁹ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39.

¹⁵⁰ Vgl. *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 20 Fn. 110.

¹⁵¹ *Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 20; siehe auch *Cloudflare*, Das Cloudflare-CDN verstehen.

Verbindung und Entfernung des Nutzers zum Front-Host (z.B. die geografische Entfernung) sowie zur Verbesserung der Stabilität der Übermittlung die aktuelle Auslastung des Back-Hosts und der bereits genutzten Front-Hosts (z.B. die Anzahl der bereits bestehenden aktiven Verbindungen zum jeweiligen Server).¹⁵² Dadurch kann insbesondere bei einem vermehrten gleichzeitigen Zugriff auf einen Back-Host die Bandbreitennutzung deutlich verringert werden, da die Anfragen durch das CDN bestmöglich auf unterschiedliche Front-Hosts verteilt werden, was u.a. auch die zeitgleiche Übertragung von großen Datenmengen ermöglicht.¹⁵³ Daher verwenden z.B. auch autorisierte Rechteinhaber ein CDN bei der Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet – insbesondere wenn diese als Live-Stream erfolgen –, damit die Übertragung an eine Vielzahl an Personen gleichzeitig und ohne technischen Störungen in hoher Übertragungsqualität erfolgen kann.¹⁵⁴

2. Verschlüsselung der IP-Adresse

Ein CDN bietet seinen Nutzern in der Regel – neben der schnelleren Übermittlung von Inhalten sowie der Verbesserung der Stabilität der Übermittlung – zusätzlich Sicherheit bei der Bereitstellung des Back-Hosts. Das CDN kann anhand einer Identitätsüberprüfung der anfragenden Nutzer potenzielle Bedrohungen für den Back-Host filtern und schädlichen Anfragen (z.B. Hackern, Viren oder Botnet-Angriffen) den Zugang auf die Inhalte des Back-Hosts verweigern.¹⁵⁵ Außerdem bietet ein CDN regelmäßig auch einen Schutz vor Distributed Denial of Service-Angriffen (sog. DDoS-Angriffe), bei dem eine Website gezielt durch eine Überflutung von Anfragen überlastet wird und die Verbindung zur Website aufgrund der Datenlast abbricht (sog. DDoS-Schutz).¹⁵⁶ Die Dienste von CDN-Providern werden daher weltweit von einer Vielzahl an Unternehmen und auch staatlichen Institutionen in Anspruch genommen,

¹⁵² *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; *Cloudflare*, Das Cloudflare-CDN verstehen; siehe auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70 Rn. 10 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁵³ *Kurose/Ross*, Computer Networking, S. 592 f.; siehe auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 68 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁵⁴ Vgl. *Fuchs/Försterling*, MMR 2018, 292, 292.

¹⁵⁵ *Europäische Kommission v.* 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; *Cloudflare*, Wie funktioniert Cloudflare?.

¹⁵⁶ Siehe *Cloudflare*, Das Cloudflare-CDN verstehen.

weil dadurch die Sicherheit, Performance sowie Zuverlässigkeit des Back-Hosts verbessert und gegen Cyberangriffe geschützt werden kann.¹⁵⁷ Um den Back-Host des Nutzers vor solchen direkten Angriffen von außen zu schützen, wird die IP-Adresse des Back-Hosts durch das CDN verschlüsselt und nach außen verborgen.¹⁵⁸ Dem Back-Host wird eine IP-Adresse des CDN zugewiesen, sodass nach außen nur das CDN und der entsprechende CDN-Provider in Erscheinung treten.¹⁵⁹ Dazu wird außerdem sämtlicher Datenverkehr von und zu dem angefragten Back-Host zunächst über das CDN umgeleitet.¹⁶⁰ Ein unmittelbarer Angriff des Back-Hosts ist ohne Kenntnis seiner IP-Adresse in der Regel nicht möglich, weshalb lediglich mittelbar ein Front-Host des CDN angegriffen werden kann, was allerdings durch das CDN ausgeglichen wird. Das führt allerdings dazu, dass der Nutzer des CDN nahezu vollständig anonym handeln kann und seine IP-Adresse verschlüsselt wird, sodass sein Internetzugang durch Rechteinhaber nicht identifiziert werden kann. Bei einer entsprechenden Whois-Abfrage¹⁶¹ hinsichtlich der verwendeten Domain einer Website oder eines Dienstes wäre der CDN-Provider als Domain-Inhaber hinterlegt und nicht der wahre Domain-Inhaber.¹⁶² Aus diesem Grund werden CDN häufig missbräuchlich vor einen strukturell rechtsverletzenden Server vorgeschaltet, damit deren Betreiber im Internet anonym handeln können.¹⁶³ Für eine solche Anonymisierung und Verschleierung ihres

¹⁵⁷ Siehe *Cloudflare*, Wie funktioniert Cloudflare?.

¹⁵⁸ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39.

¹⁵⁹ *Cloudflare*, Wie funktioniert Cloudflare?; *Cloudflare*, Warnung bezüglich Anzeigen Ihrer Ursprungs-IP-Adresse über DNS-Einträge; siehe auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 326 (Cloudflare).

¹⁶⁰ Vgl. *Europäische Kommission* v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 21; siehe auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70 Rn. 10 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 326 (Cloudflare); *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 18.

¹⁶¹ Zur Domain-Abfrage (Whois) und zum Anspruch auf Auskunft im Rahmen der Vermittlerhaftung der Domain-Registry und von Domain-Registren siehe Kap. 11 B. VI. 1.

¹⁶² *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 Fn. 39; v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 20; siehe auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 326 (Cloudflare); *Paepke/Blask*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 14 Rn. 42.

¹⁶³ Vgl. LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 326 (Cloudflare); siehe auch *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 18.

Standorts greifen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen häufig strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste auf ein CDN zurück.¹⁶⁴

II. Privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Da CDN-Provider ihren Nutzern verschiedene Dienste bereitstellen, die zudem bei jedem CDN-Provider unterschiedlich ausgestaltet sein können, ist deren pauschale Zuordnung zu einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG in der Praxis äußerst schwierig.¹⁶⁵ CDN-Provider sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG und halten das CDN als Telemedium i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG zur Nutzung bereit, sodass der Anwendungsbereich der §§ 8 bis 10 TMG eröffnet ist.¹⁶⁶ Der Dienst eines CDN-Providers kann sich neben der eigentlichen Bereitstellung des CDN auf die Übertragung, Auslieferung oder Speicherung von Informationen beziehen, weshalb CDN-Provider zusätzlich auch Content-Provider, Internet-Service-Provider, Domain-Inhaber, Host-Provider oder Cloud-Service-Provider sein können.¹⁶⁷ In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Speicherungen, die ein CDN-Provider vornimmt, in Abhängigkeit der Ausgestaltung seines Dienstes vorübergehend oder dauerhaft sein können.¹⁶⁸ Daher ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der CDN-Provider ein Access-Provider (hierzu unter 1.), Cache-Provider (hierzu unter 2.) oder Host-Provider (hierzu unter 3.) sein kann.

¹⁶⁴ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁶⁵ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 f.

¹⁶⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – GRUR 2021, 70, 71 Rn. 68 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁶⁷ *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 11 f.

¹⁶⁸ *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 12 Fn. 40.

1. CDN-Provider als Access-Provider, § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG

CDN-Provider können unter Berücksichtigung ihres konkreten Dienstes Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sein.¹⁶⁹ Ein CDN-Provider vermittelt seinen Nutzern zwar nicht innerhalb der Netzzugangsschicht¹⁷⁰ den Zugang zu einem Kommunikationsnetz¹⁷¹, allerdings kommt eine Übermittlung von durch seinen Nutzer eingegebenen Informationen über ein Kommunikationsnetz in Betracht.¹⁷² Bei einem CDN wird in der Regel sämtlicher Datenverkehr des angefragten Back-Host zunächst über die Front-Hosts des CDN umgeleitet, wodurch der CDN-Provider von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG übermittelt.¹⁷³ Der CDN-Provider wird dabei innerhalb der Internetschicht tätig und kann daher Access-Provider sein.¹⁷⁴

2. CDN-Provider als Cache-Provider, § 9 Satz 1 TMG

Im Hinblick auf die Speicherungen der Informationen des Back-Hosts auf den eigenen Front-Hosts des CDN kann ein CDN-Provider ein Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1 TMG sein.¹⁷⁵ Der Dienst eines CDN-Providers muss sich in einem solchen Fall auf eine Zwischenspeicherung der Informationen des Back-Hosts beschränken und darf diese nicht dauerhaft abspeichern.¹⁷⁶ In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass ein Caching i.S.v. § 9 Satz 1 TMG nur vorliegt, wenn die Zwischenspeicherungen der von einem Nutzer eingegebenen Informationen allein dem Zweck dienen, die Übermittlung von Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage

¹⁶⁹ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2.

¹⁷⁰ Zur Netzzugangsschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 1.

¹⁷¹ Zur Vermittlung des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2 a).

¹⁷² Zur Übermittlung von Informationen in einem Kommunikationsnetz i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. II. 2. b).

¹⁷³ So auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 68 (HERZ KRAFTWERKE [Cloudflare]).

¹⁷⁴ Zur Internetschicht im TCP/IP-Referenzmodell siehe Kap. 2 B. I. 2.

¹⁷⁵ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG siehe Kap. 10 A. II. 1.

¹⁷⁶ Vgl. *Europäische Kommission* v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 12 Fn. 40.

effizienter zu gestalten.¹⁷⁷ Dies ist bei einem CDN-Provider in der Regel nicht der Fall, da er mit den Zwischenspeicherungen weitere Zwecke zugunsten seiner Nutzer verfolgt.¹⁷⁸ CDN-Provider ermöglichen durch die Zwischenspeicherungen auf den Front-Hosts regelmäßig eine schnellere Übermittlung der Informationen und gewährleisten auch die Sicherheit und Stabilität des Back-Hosts.¹⁷⁹ Durch diese weiteren Zwecke der Zwischenspeicherung dient sie nicht allein der effizienteren Übermittlung von Informationen, sodass ein CDN-Provider kein Cache-Provider i.S.v. § 9 Satz 1 TMG ist.¹⁸⁰

3. CDN-Provider als Host-Provider, § 10 Satz 1 TMG

Ein CDN-Provider ist regelmäßig ein Host-Provider i.S.v. § 10 Satz 1 TMG.¹⁸¹ Verschiedene CDN-Provider ermöglichen ihren Nutzern ein Abspeichern der Informationen des Back-Hosts auf den Front-Host des CDN,¹⁸² weshalb es sich in einem solchen Fall um einen Hosting-Dienst handelt. Zudem kann auch dann ein Hosting-Dienst vorliegen, wenn lediglich eine Zwischenspeicherung i.S.v. § 9 Satz 1 TMG erfolgt und diese nicht dem alleinigen Zweck dient, eine Übermittlung der Information effizienter zu gestalten. Verfolgt der CDN-Provider mit der Zwischenspeicherung der Informationen des Back-Hosts auf dem Front-Host weitere Zwecke, speichert er jedenfalls im Auftrag seiner Nutzer Informationen i.S.v. § 10 Satz 1 TMG ab.

¹⁷⁷ Zur Zwischenspeicherung mit dem alleinigen Zweck der effizienteren Gestaltung der Übermittlung gemäß § 9 Satz 1 TMG siehe Kap. 10 A. II. 1. c).

¹⁷⁸ So auch OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 80 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); Nordemann, J.B., GRUR 2021, 18, 19.

¹⁷⁹ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 80 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁸⁰ Offengelassen OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 75 u. 80 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

¹⁸¹ Zur Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Host-Provider gemäß § 10 TMG siehe Kap. 7 A. II. 1.

¹⁸² Vgl. Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 12 Fn. 40.

III. Primärhaftung von CDN-Providern

Ein CDN-Provider ist für Rechtsverletzungen nicht unmittelbar im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich.¹⁸³ Er nimmt die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen nicht selbst auf dem Back-Host vor, sondern spiegelt den Back-Host lediglich für seine Nutzer (z.B. Betreiber von Websites, Diensten oder Servern), die die Urheberrechtsverletzungen im Einzelfall unmittelbar begehen. Durch die Bereitstellung des CDN und die Spiegelung des Back Hosts auf den Front Hosts erfolgt auch keine unmittelbare Vervielfältigungshandlung durch den CDN-Provider i.S.v. § 16 UrhG. Er nimmt die Speicherungen auf den Front Hosts automatisiert für seine Nutzer und insbesondere in deren Auftrag vor. Der Speichervorgang durch das CDN erfolgt für die Nutzer des CDN-Providers – meist auf einer vertraglichen Grundlage –, wobei die Nutzer festlegen, welche Inhalte auf den Front Hosts gespeichert werden, indem sie diese auf dem Back Host hochladen.

IV. Sekundärhaftung von CDN-Providern

Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet sind CDN-Provider mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die unter Verwendung ihres CDN durch strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste unmittelbar begangen werden.¹⁸⁴ CDN-Provider verletzen mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG (hierzu unter 1.) sowie das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG (hierzu unter 2.). Sofern sich der CDN-Provider im jeweiligen Einzelfall nicht auf eine Haftungsprivilegierung gemäß §§ 7 bis 10 TMG berufen kann (hierzu unter 3.), ist er uneingeschränkt im Rahmen der Sekundärhaftung verantwortlich.¹⁸⁵

¹⁸³ So auch LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 329 Rn. 85 f. (Cloudflare), bezogen auf eine täterschaftliche Haftung; zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

¹⁸⁴ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁸⁵ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

1. Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

CDN-Provider können durch die Bereitstellung des CDN mittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers verletzen. Eine solche mittelbare Rechtsverletzung erfolgt durch einen CDN-Provider, sofern seine Nutzer als strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste unmittelbar das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG verletzen. Daher ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet auf die unmittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe durch Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites sowie strukturell rechtsverletzende Streaming-Provider oder strukturell rechtsverletzende Video-Sharing-Plattformen abzustellen.¹⁸⁶ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH verletzt ein Intermediär das Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie mittelbar, wenn er eine Handlung der Wiedergabe vornimmt und diese Handlung der Wiedergabe öffentlich erfolgt.¹⁸⁷

a) Handlung der Wiedergabe

CDN-Provider nehmen bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung, die unter Verwendung ihres CDN erfolgt, eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt eine mittelbare

¹⁸⁶ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.; zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

¹⁸⁷ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 66 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 29 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 30 (Stim/Fleetmanager); v. 19.12.2019 – C-263/18, GRUR 2020, 179, 183 Rn. 61 (NUV/Tom Kabinet); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 912 Rn. 19 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 24 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 611 Rn. 29 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); v. 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152, 1153 Rn. 32 (GS Media/Sanoma); v. 13.02.2014 – C-466/12, GRUR 2014, 360, 361 Rn. 24 (Svensson/Retriever Sverige); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 502 Rn. 33 (ITV Broadcasting/TVC).

Handlung der Wiedergabe vor, wenn anhand einer individuellen Beurteilung feststeht, dass die Tätigkeit des Intermediären objektiv eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbare Rechtsverletzung durch einen Dritten einnimmt und der Intermediär subjektiv zudem in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, wofür unterschiedliche und flexible Kriterien heranzuziehen sind, die unselbständig und miteinander verflochten sind.¹⁸⁸

aa) Mittelbare Handlung der Wiedergabe

Indem CDN-Provider den gesamten Datenverkehr des Back-Hosts auf die Front-Hosts des CDN umleiten und sämtliche Anfragen an den Back-Host bearbeiten, nehmen sie eine mittelbare Handlung der Wiedergabe vor.¹⁸⁹ Daher erfolgt auch bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung durch eine strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst eine mittelbare Handlung der Wiedergabe durch den CDN-Provider.

¹⁸⁸ St. Rspr. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1059 Rn. 67 u. 80 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 708 Rn. 30 ff. (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 610 Rn. 31 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 25 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 30 f. (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]); siehe auch GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 109 u. Fn. 45 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 10.01.2019 – I ZR 267/15, GRUR 2019, 813, 817 Rn. 39 (Cordoba II); vgl. auch *Obly*, GRUR 2018, 1132, 1140; *Obly*, GRUR 2018, 178, 188; zur Kritik, dass Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie die Sekundärhaftung nicht regle, siehe ausführlich GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 102 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁸⁹ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 81 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 330 Rn. 83 u. 94 (Cloudflare), jeweils bezogen auf den willentlich und adäquat-kausalen Beitrag der Störerhaftung; zur mittelbaren Handlung im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 1.

bb) Zentrale Rolle

Ein CDN-Provider nimmt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet objektiv eine zentrale Rolle bezüglich der unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste ein.¹⁹⁰ Eine solche zentrale Rolle ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe nicht oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer in der Lage wäre, Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt zu gewähren.¹⁹¹ Der CDN-Provider nimmt bereits aufgrund der Umleitung des gesamten Datenverkehrs des Back-Hosts auf die Front-Hosts des CDN eine zentrale Rolle ein, da er dadurch eine stabile Übertragung des nichtautorisierten Bewegtbildcontents ermöglicht.¹⁹² Hinzu kommt, dass das CDN als eine Art Gatekeeper der strukturell rechtsverletzenden Website oder des strukturell rechtsverletzenden Dienstes fungiert und dabei einen Schutz vor potenzielle Bedrohungen für den Back-Host gewährleistet. Auch dieser Umstand kann eine zentrale Rolle des CDN-Providers begründen.¹⁹³ Darüber hinaus führt die Verwendung eines CDN zu einer Verschlüsselung der IP-Adresse des Back-Hosts, weshalb CDN-Provider bedeutsam für die anonyme Begehung von Urheberrechtsverletzungen sind. Die Anonymisierungsmöglichkeit eines Dienstes führt zwar nicht automatisch zu einem Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle,¹⁹⁴ allerdings kann sie eine zentrale Rolle des Dienstes im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen begründen, insbesondere wenn strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste diese Möglichkeit gezielt nutzen, um ihre Identität zu verschleiern¹⁹⁵.

¹⁹⁰ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

¹⁹¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 02.04.2020 – C-753/18, GRUR 2020, 609, 611 Rn. 32 (Stim/Fleetmanager); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

¹⁹² So auch Müller, MMR 2020, 326, 335.

¹⁹³ So auch Müller, MMR 2020, 326, 335.

¹⁹⁴ Vgl. EuGH v. 07.08.2018 – C-521/17, GRUR 2018, 921, 924 Rn. 52 (SNB-REACT/Deepak Mehta); so auch *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Erwägungsgrund Nr. 20.

¹⁹⁵ Vgl. Müller, MMR 2020, 326, 335; Müller, MMR 2019, 426, 430.

cc) Kenntnis der Folgen des Verhaltens

In subjektiver Hinsicht wird ein CDN-Provider in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig, wenn es sich bei seinem Nutzer um den Betreiber einer strukturell rechtsverletzenden Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst handelt.¹⁹⁶ Der CDN-Provider unterhält mit seinem Nutzer in der Regel eine vertragliche Beziehung, sodass diesem möglich und zumutbar ist die Website oder Dienste seiner Nutzer vorab dahingehend zu überprüfen, ob sein eigener Dienst durch eine strukturell rechtsverletzende Website oder einen strukturell rechtsverletzenden Dienst genutzt wird. In einem solchen Fall ist es dem CDN-Provider bekannt oder ihm hätte zumindest bekannt sein müssen, dass sein CDN zur strukturellen Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht wird. Der CDN-Provider handelt jedenfalls nach dem Erhalt einer berechtigten Notification durch den Rechteinhaber in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens.¹⁹⁷ Durch die Notification erlangt der CDN-Provider Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung und billigt diese, wenn er sie nicht unverzüglich abstellt oder verhindert, weshalb er ab dem Erhalt der Notification fahrlässig handelt.¹⁹⁸

b) Öffentlichkeit der Wiedergabe

Die mittelbare Handlung der Wiedergabe durch einen CDN-Provider ist öffentlich, wenn die unmittelbare Handlung der Wiedergabe seiner Nutzer ebenfalls öffentlich i.S.v. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ist. Diesbezüglich gelten daher die Ausführungen zu Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites sowie zu strukturell rechtsverletzenden Streaming-Providern oder strukturell rechtsverletzende Video-Sharing-Plattformen entsprechend.¹⁹⁹

¹⁹⁶ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

¹⁹⁷ Zur Begründung der vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens durch Erhalt einer Notification siehe Kap. 4 A. II. 3. d).

¹⁹⁸ GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA *Szpunar*, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); siehe auch BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 67 (Vorschaubilder III); OLG Hamburg v. 13.05.2013 – 5 W 41/13, MMR 2013, 533, 534 (Gehilfenhaftung eines Sharehosters); LG Hamburg v. 22.06.2018 – 308 O 314/16, ZUM 2018, 814, 819.

¹⁹⁹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von

2. Verletzung des Vervielfältigungsrechts, § 16 UrhG

Sofern eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG durch einen CDN-Provider angenommen werden kann, verletzt er gleichzeitig auch mittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß §§ 16, 15 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Das Vervielfältigungsrecht umfasst unter Beachtung von Art. 2 InfoSoc-Richtlinie auch mittelbare Vervielfältigungshandlungen. Eine mittelbare Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch CDN-Provider erfolgt, wenn Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites sowie strukturell rechtsverletzende Streaming-Providern oder strukturell rechtsverletzende Video-Sharing-Plattformen unmittelbar das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG verletzen.²⁰⁰ In einem solchen Fall kann auch hinsichtlich der mittelbaren Vervielfältigungshandlung durch den CDN-Provider eine zentrale Rolle angenommen werden, wobei er insbesondere auch in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²⁰¹ Diesbezüglich gelten die Ausführungen zur mittelbaren Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe.²⁰²

3. Keine Haftungsprivilegierung, §§ 7 bis 10 TMG

CDN-Provider können unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung ihres Dienstes durchaus eine privilegierte Tätigkeit i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG erbringen.²⁰³ Daher sind die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG zwar grundsätzlich auf CDN-Provider anwendbar, allerdings liegen die zwingend erforderlichen Privilegierungsvoraussetzungen in der Regel nicht vor.

Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.; zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

²⁰⁰ Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.; zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

²⁰¹ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.; zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

²⁰² Zur Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG im Rahmen der Sekundärhaftung von CDN-Providern siehe Kap. 13 D. IV. 1.

²⁰³ Zur Einordnung von CDN-Providern als privilegierte Diensteanbieter gemäß §§ 8 bis 10 TMG siehe Kap. 13 D. II.

a) Keine Haftungsprivilegierung für Access-Provider, § 8 TMG

Sofern ein CDN-Provider als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG eingeordnet werden können, scheidet die Haftungsprivilegierung für Access-Provider zugunsten des CDN-Providers aus.²⁰⁴ Ein CDN-Provider beschränkt sich bei seiner Bereitstellung des CDN nicht auf eine reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG und auch nicht auf eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung.²⁰⁵ CDN-Provider verlassen bei der Übermittlung der Informationen für ihre Nutzer in der Regel ihre rein neutrale Vermittlerrolle, indem sie in vielfacher Hinsicht in den Datenverkehr zwischen dem Back-Host und dem anfragenden Nutzer eingreifen.²⁰⁶ Insbesondere durch die Identitätsprüfung des anfragenden Nutzers, um potenzielle Bedrohungen zu filtern und den Back-Host vor schädlichen Angriffen zu schützen, wählen CDN-Provider den Adressaten der übermittelten Information i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TMG aus.²⁰⁷ Außerdem speichert ein CDN-Provider die Informationen des Back-Hosts unabhängig von einer konkreten Übermittlung auf seinen Front-Hosts, sodass die Zwischenspeicherung nicht ausschließlich der Durchführung der Übermittlung von Informationen i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG dient.²⁰⁸

b) Keine Haftungsprivilegierung für Cache-Provider, § 9 TMG

Da CDN-Provider mit den Speicherungen auf den Front-Hosts in der Regel auch weitere Zwecke verfolgen und dadurch die Übermittlung der Informationen nicht ausschließlich effizienter gestalten, können sie nicht als Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1

²⁰⁴ Zur Einordnung von CDN-Providern als Access-Provider gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 D. II. 1.

²⁰⁵ Zur reinen Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. a); zur automatischen kurzzeitigen Zwischenspeicherung i.S.v. § 8 Abs. 2 TMG durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 3. b).

²⁰⁶ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 66 ff. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); zustimmend Müller, MMR 2020, 326, 334; Nordemann, J.B., GRUR 2021, 18, 19; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Access-Provider siehe Kap. 9 A. II. 2. d).

²⁰⁷ LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 329 Rn. 78 (Cloudflare).

²⁰⁸ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 71 Rn. 69 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch bereits LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 329 Rn. 79 (Cloudflare); zustimmend Nordemann, J.B., GRUR 2021, 18, 19.

TMG eingeordnet werden.²⁰⁹ Selbst bei einer Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider würde der CDN-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle verlassen, wenn er im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG Kenntnis davon erlangt, dass die gespeicherte Information auf dem Back-Host entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht bzw. eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat und der CDN-Provider diese in der Folge nicht unverzüglich entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt.²¹⁰

c) Keine Haftungsprivilegierung für Host-Provider, § 10 TMG

Ein CDN-Provider ist grundsätzlich ein Host-Provider i.S.v. § 10 Satz 1 TMG, da er die Informationen des Back-Hosts auf seinen Front-Hosts abspeichert.²¹¹ Die Haftungsprivilegierung für Host-Provider gilt zugunsten des CDN-Providers allerdings nur dann, wenn dieser seinen Dienst in rein technischer, automatischer und passiver Art bereitstellt und insbesondere keine Kenntnis oder Kontrolle über die weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen besitzt.²¹² Verlässt der CDN-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle, ist er nicht privilegiert und kann folglich uneingeschränkt im Rahmen der Sekundärhaftung für die fremden Rechtsverletzungen in Anspruch genommen werden. Eine aktive Rolle liegt jedenfalls vor, wenn der CDN-Provider in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.²¹³ Da er in einem solchen Fall Kenntnis von den auf seinen Front-Hosts gespeicherten Informationen hat, kann er sich nicht auf die Haftungsprivilegierung berufen. Im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste ist er daher nicht gemäß § 10 Satz 1 TMG privilegiert. Außerdem scheidet die Haftungsprivilegierung für Host-Provider auch dann aus, wenn dieser im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG durch eine Notification auf eine Urheberrechtsverletzung hingewiesen

²⁰⁹ Zur Einordnung von CDN-Providern als Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 D. II. 2.

²¹⁰ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III. 1.

²¹¹ Zur Einordnung von CDN-Providern als Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 TMG siehe Kap. 13 D. II. 3.

²¹² Zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 3.; zum Verlassen der rein neutralen Vermittlerrolle durch Host-Provider siehe Kap. 7 A. II. 1. d).

²¹³ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 140 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

wird und den Take Down nicht unverzüglich vornimmt.²¹⁴ Die Missachtung einer Notification begründet eine Sekundärhaftung des CDN-Providers.²¹⁵

V. Vermittlerhaftung von CDN-Providern

CDN-Provider sind Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie, weshalb die unionsrechtliche Vermittlerhaftung uneingeschränkt Anwendung auf sie findet.²¹⁶ Sofern der jeweilige CDN-Provider im konkreten Einzelfall als Access-Provider, Cache-Provider oder Host-Provider eingeordnet werden kann und zusätzlich die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG gelten, wird die Vermittlerhaftung, trotz des Bestehens einer solchen Haftungsprivilegierung, lediglich eingeschränkt und gerade nicht ausgeschlossen.²¹⁷ In einem solchen Fall gelten die Ausführungen zur Vermittlerhaftung von Host-Providern, Access-Providern oder Cache-Providern für den CDN-Provider entsprechend, in Abhängigkeit davon, welche Haftungsprivilegierung im konkreten Einzelfall zu seinen Gunsten gilt.²¹⁸ Sofern ein CDN-Provider keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG erbringt oder er sich nicht auf die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG berufen kann, gilt die Vermittlerhaftung für ihn uneingeschränkt.²¹⁹ Im Rahmen der Vermittlerhaftung ist hinsichtlich eines CDN-Providers zu berücksichtigen, dass er – trotz der bestehenden Anonymisierungs-

²¹⁴ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.

²¹⁵ Vgl. OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 81 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]), mit Verweis auf BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1137 Rn. 49 (YouTube I) m.w.N.; so auch bereits LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 330 Rn. 87 u. 95 (Cloudflare), jeweils bezogen auf die Gehilfenhaftung und die Grundsätze der Störerhaftung.

²¹⁶ Vgl. *Nordemann, J.B.*, GRUR 2021, 18, 20; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

²¹⁷ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2.

²¹⁸ Zur Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III.; zur Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III.

²¹⁹ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

möglichkeiten bezüglich der IP-Adresse des Back-Hosts – ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell betreibt, das als solches nicht in besonderer Weise die Gefahr von Urheberrechtsverletzungen schafft und regelmäßig neutral erbracht wird, um z.B. den Datenschutz sowie die Datensicherheit bei der Nutzung des Internets zu stärken.²²⁰ Dennoch kann ein CDN-Provider bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet unmittelbar durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden, da er insbesondere nicht subsidiär haftet.²²¹ Im Rahmen dieser Vermittlerhaftung kann der CDN-Provider durch Rechteinhaber verschuldensunabhängig dazu verpflichtet werden, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung einer Urheberrechtsverletzung oder zur Vorbeugung gegen erneute Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen.²²²

²²⁰ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 73 Rn. 81 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch bereits LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 330 Rn. 84 u. 94 (Cloudflare).

²²¹ OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 74 Rn. 85 f. (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]); so auch bereits LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 332 Rn. 109 ff. (Cloudflare), jeweils bezogen auf die Grundsätze der Störerhaftung.

²²² EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 22 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 127 ff. (L'Oréal/eBay).

E. Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken

Zur Generierung von Einnahmen kommt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet in erster Linie die Schaltung von Werbung in Betracht. Aufgrund der vielseitigen Möglichkeiten zur Platzierung von Werbung, wird eine nichtautorisierte Übertragung regelmäßig mit zahlreicher Werbung überfrachtet, wobei diese auch direkt in den Bewegtbildcontent oder aber die entsprechende Website eingebunden werden kann.²²³ Werbung kann im Internet nicht nur bei rechtmäßigen Angeboten, sondern auch von den Betreibern einer urheberrechtsverletzenden Website geschaltet werden, sodass auch strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste Einnahmen aus Werbung erzielen können.²²⁴ Die Betreiber von Websites oder von Diensten können allgemein Werbenden – meist mittelbar über verschiedene Werbenetzwerke – die Möglichkeit einräumen, auf ihrer Website oder ihm Rahmen ihres Dienstes Werbung unterschiedlicher Art zu schalten (hierzu unter I.). Werbende und Werbenetzwerke sind grundsätzlich Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, wobei sie allerdings keine privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG erbringen, sodass sie hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit nicht privilegiert sind (hierzu unter II.). Bei der Verantwortlichkeit von Werbenden und Werbenetzwerken geht es in dieser Untersuchung nicht darum, ob sie ihre besonderen Pflichten aus dem TMG oder MStV einhalten, sondern darum, ob sie für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet verantwortlich sind. Da Werbende und Werbenetzwerke keine eigenständige unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen, sind sie nicht im Rahmen einer Primärhaftung für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, die sie im Internet bewerben (hierzu unter III.). Allerdings kommt eine Sekundärhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet in Betracht, sofern sie Kenntnis davon haben, dass sie im Umfeld von Urheberrechtsverletzungen werben und durch ihre Vergütung diese Urheberrechtsverletzungen fördern (hierzu unter IV.). Werbende und Werbenetzwerke können jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden (hierzu unter V.).

²²³ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

²²⁴ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 68 Digital Services Act; siehe ausführlich *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 15 f. sowie die Definitionen, S. 42 ff.

I. Begriff des Werbenden und Werbenetzwerks

Werbenetzwerke sind Dienste im Internet, die Werbende (z.B. Unternehmen) mit Werbetreibenden (z.B. Websites) verbinden, damit diese auf der Website des Werbetreibenden Werbung schalten können.²²⁵ Die unterschiedlichen Werbenetzwerke bündeln verschiedene Werbeflächen (sog. Ad Space) von Werbetreibenden im Internet und veräußern diese an Werbende, die gegen Entgelt ihre entsprechende Werbung gesammelt schalten können und sich nicht an jeden einzelnen Betreiber einer Website als Werbetreibenden wenden müssen.²²⁶ Dem Werbetreibenden teilen die Werbenetzwerke entsprechende Codes mit, mit denen die jeweilige Werbung in die Website oder in konkrete Inhalte des Werbetreibenden integriert werden kann.²²⁷ Werbende haben in der Regel die Möglichkeit, den Werbenetzwerken vorzuschreiben, für welche Bereiche oder gar auf welchen Websites ihre Werbung geschaltet werden soll.²²⁸ Allerdings ist es durchaus möglich, dass aufgrund der Vielzahl an Werbeflächen, die häufig auch untervermietet werden, einzelne Werbende den Überblick und die Kontrolle darüber verlieren, auf welcher Website und im Zusammenhang mit welchen Inhalten ihre Werbung angezeigt wird.²²⁹ Dieser Umstand wird zudem dadurch verstärkt, dass in der Praxis Werbeflächen immer häufiger automatisiert gehandelt werden, wodurch sie effizienter und kostengünstiger vergeben werden können (sog. Programmatic Advertising).²³⁰ Aufgrund der automatisierten Vergabe der Werbeflächen kann es vermehrt dazu kommen, dass die Werbung von großen Unternehmen und bedeutsamen Marken auch im

²²⁵ Siehe ausführlich *Emde/Weber*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 9 Rn. 5 ff.; zum Begriff der Werbung siehe Art. 3 lit. r) Digital Services Act.

²²⁶ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 21 f.; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 106; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 15 f.; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

²²⁷ Vgl. *Ayers/Hsiao*, The Price of Free Illegal Live Streaming Services, S. 3; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3; siehe auch *Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 21 f.

²²⁸ *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 10.

²²⁹ Vgl. *Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final*, Counterfeit and Piracy Watch List, S. 21; *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 5 u. 10.

²³⁰ Siehe ausführlich *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 6.

Zusammenhang mit strukturell urheberrechtsverletzenden Inhalten erscheint.²³¹ Auch bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet wird verschiedene Werbung geschaltet, wobei alle Werbeformen (hierzu unter 1.) und Vergütungsmodelle (hierzu unter 2.) vorkommen.

1. Werbeformen bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen

Websites, die für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verwendet werden (z.B. Content-Websites, Aggregatoren-Websites oder Peer-to-Peer-Websites²³²), sind häufig mit unterschiedlicher Werbung überfrachtet.²³³ Dabei kommen nahezu alle Werbeformen vor, um mit der nichtautorisierten Übertragung der Sportveranstaltung größtmögliche Einnahmen erzielen zu können. Die entsprechenden Betreiber dieser Websites verwenden vor allem Display Advertising (z.B. Werbebanner, Skyscraper), Overlay Advertising (z.B. Pop-ups, Pop-under) und Embedded Advertising.²³⁴ Insbesondere Content-Websites sowie strukturell rechtsverletzende Streaming-Provider sowie Video-Sharing-Plattformen²³⁵, aber auch Uploader²³⁶, nutzen zusätzlich die Möglichkeit des Skin Advertisings.²³⁷ Dabei wird die Werbung in den Skin – also in den Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung selbst – integriert, sodass diese der eigentlichen Übertragung vorgeschaltet wird und dem End-User neben der autorisierten Werbung im Bewegtbildcontent zusätzlich im Rahmen der Übertragung angezeigt wird.²³⁸

²³¹ *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 6.

²³² Zur Verantwortlichkeit von Content-Websites siehe Kap. 6 B.; zur Verantwortlichkeit von Aggregatoren-Websites siehe Kap. 6 C.; zur Verantwortlichkeit von Peer-to-Peer-Websites siehe Kap. 6 D.

²³³ *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

²³⁴ Zu den Werbeformen siehe *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 16 ff. sowie die Definitionen, S. 42 ff.

²³⁵ Zur Verantwortlichkeit von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B.; zur Verantwortlichkeit von Video-Sharing-Plattformen siehe Kap. 8 B.

²³⁶ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern siehe Kap. 5 A.

²³⁷ Vgl. *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 17; *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3.

²³⁸ Vgl. EuGH v. 07.03.2013 – C-607/11, ECLI:EU:C:2013:147 Rn. 11 (ITV Broadcasting/TVC).

2. Vergütungsmodelle bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen

Die Vergütung für die Schaltung der Werbung durch die Werbenden und Werbenetzwerke an den jeweiligen Betreiber einer Website oder eines Dienstes basiert auf verschiedenen Modellen. In Betracht kommen vor allem eine Abrechnung nach cost-per-thousand (CPT), click-through-rate (CTR) oder cost-per-click (CPC).²³⁹ Beim Vergütungsmodell cost-per-thousand (CPT) wird die Vergütung anhand von je 1.000 Sichtkontakten (sog. Ad Impressions) durch die End-User einer Übertragung festgesetzt. Bei einer Abrechnung nach der click-through-rate (CTR) richtet sich die Vergütung nach der Anzahl der Klicks der End-User auf ein bestimmtes Werbebanner im Verhältnis zu den gesamten Ad Impressions. Erfolgt die Vergütung nach cost-per-click (CPC) wird jeder einzelne Klick eines End-Users auf das Werbebanner zu einem festgelegten Preis vergütet.²⁴⁰ Aufgrund dieser unterschiedlichen Vergütungsmodelle ist es für Uploader auch lukrativ, Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung kostenfrei und nichtautorisiert im Internet zu streamen, dessen ursprüngliche Übertragung bereits kostenlos und frei empfangbar beim autorisierten Rechteinhaber verfügbar war.²⁴¹

II. Keine privilegierte Tätigkeit, §§ 8 bis 10 TMG

Werbende und Werbenetzwerke sind Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG, sofern ihr Werbeangebot als funktional eigenständig und nicht als Teil eines Gesamtauftritts wahrgenommen wird.²⁴² Dabei ist insbesondere zu beachten, dass durch Art. 6 und Art. 7 E-Commerce-Richtlinie gerade eine kommerzielle Kommunikation und folglich auch Werbung erfasst wird.²⁴³ Allerdings unterfällt die Tätigkeit eines

²³⁹ Siehe ausführlich *Emde/Weber*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 9 Rn. 10 ff.

²⁴⁰ Vgl. *Rafique/Goethem/Joosen/Huygens/Nikiforakis*, It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services, S. 3; siehe auch *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 5.

²⁴¹ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* v. 13.06.2016, Illegale Mitschnitte auf Youtube verfälschen die Quote der Sender.

²⁴² *Martini*, in: BeckOK InfoMedienR, § 2 TMG Rn. 7a; *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 2 TMG Rn. 10 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 20, jeweils m.w.N.

²⁴³ So auch *Ricke*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 2 TMG Rn. 10 ff.; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 2 Rn. 20, jeweils m.w.N.

Werbenden oder eines Werbenetzwerks nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass keine Haftungsprivilegierung gilt.

III. Primärhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken

Im Hinblick auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet sind Werbende und Werbenetzwerke nicht im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich, da sie diesbezüglich keine unmittelbare Verletzungshandlung vornehmen.²⁴⁴ Eine strafrechtliche oder anderweitige zivilrechtliche Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.²⁴⁵ Zulasten der Werbenden kann – u.a. unter Mitwirkung von Werbenetzwerken – z.B. ein Anzeigen- oder Klickbetrug stattfinden, bei dem Werbung abgerechnet wird, die überhaupt nicht ausgespielt wurde.²⁴⁶ Außerdem besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Werbenden und Werbenetzwerke, die durch ihre vermeintlichen Werbeanzeigen Viren, Malware oder schädliche Erweiterungen platzieren und damit End-User schädigen wollen.²⁴⁷

IV. Sekundärhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken

Im Rahmen einer Sekundärhaftung können Werbende und auch Werbenetzwerke mittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sein, indem sie eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet bewerben oder durch ihre Werbung eine solche Übertragung zumindest fördern. In Betracht kommt insbesondere eine mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Da für Werbende und Werbenetzwerke die Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG nicht gelten, sind sie nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt verantwortlich und können im Rahmen der Sekundärhaftung in Anspruch genommen werden.²⁴⁸ Der Begriff der Wiedergabe ist, ausgehend vom hohen Schutzniveau, das

²⁴⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.

²⁴⁵ Siehe ausführlich *Emde/Weber*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 9 Rn. 20 ff. u. 39 ff.; zur Markenrechtsverletzung siehe *Conrad*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 7 Rn. 143 ff. u. 153 ff.

²⁴⁶ *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 11; siehe auch *Deutschlandfunk v. 09.04.2016*, Fußball-Übertragungen – Millionenschäden durch gehackte Livestreams.

²⁴⁷ Zur Schadsoftware und anderen betrügerischen Inhalten siehe Kap. 2 A. III. 2.

²⁴⁸ Zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers aufgrund der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B.

durch die InfoSoc-Richtlinie erreicht werden soll, sowie von Erwägungsgrund Nr. 23 InfoSoc-Richtlinie, weit zu verstehen und umfasst jegliche – unmittelbare oder mittelbare – Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts an eine Öffentlichkeit, unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren.²⁴⁹ Da die Einnahmen aus der Schaltung von Werbung zwingend erforderlich sind, um überhaupt eine nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet kostenlos anbieten zu können, ist von einer mittelbaren Handlung der Werbenden und Werbenetzwerke auszugehen. Sie nehmen dabei auch eine zentrale Rolle im Hinblick auf die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen durch die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung ein.²⁵⁰ Eine solche zentrale Rolle liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer eines Dienstes ohne die mittelbare Handlung der Wiedergabe nicht oder nur deutlich schwerer bzw. komplexer in der Lage wäre, Zugang zum urheberrechtlich geschützten Inhalt zu gewähren.²⁵¹ Dies ist bei Werbenden und Werbenetzwerken der Fall, da sie in der Regel eine wichtige und teilweise die einzige Einnahmequelle bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet darstellen und dadurch die Urheberrechtsverletzungen erst ermöglichen.²⁵² Werbende und Werbenetzwerke werden in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig, sofern ihre Werbung auf strukturell rechtsverletzenden Websites oder durch strukturell rechtsverletzende Dienste geschaltet wird.²⁵³ In einem solchen Fall wissen sie oder sie hätten zumindest wissen

²⁴⁹ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 26 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 31.05.2016 – C-117/15, GRUR 2016, 684, 686 Rn. 38 (Reha Training/GEMA); v. 19.11.2015 – C-325/14, GRUR 2016, 60, 61 Rn. 16 (SBS/SABAM); v. 27.02.2014 – C-351/12, GRUR 2014, 473, 475 Rn. 23 ff. (OSA); v. 07.03.2013 – C-607/11, GRUR 2013, 500, 501 Rn. 20 (ITV Broadcasting/TVC); v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08, GRUR 2012, 156, 165 Rn. 186 u. 193 (FA Premier League/Karen Murphy).

²⁵⁰ Zur zentralen Rolle im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 2.

²⁵¹ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1060 Rn. 77 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 14.06.2017 – C-610/15, GRUR 2017, 790, 791 Rn. 26 (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]); v. 26.04.2017 – C-527/15, GRUR 2017, 610, 612 Rn. 31 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]).

²⁵² Vgl. *Europäische Kommission* v. 29.11.2017 – COM(2017) 707 final, Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute, S. 10.

²⁵³ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von

müssen, dass ihre Werbung zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht wird und diese fördert. In jedem Fall werden Werbende und Werbenetzwerke in voller Kenntnis der Folgen ihres Verhaltens tätig, wenn sie durch einen Rechteinhaber mittels einer Notification darauf hingewiesen werden, dass ihre Werbung im Zusammenhang mit nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen erscheint. Sie sind dann verpflichtet, unverzüglich sicherzustellen, dass sie die entsprechende nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung oder die verwendete strukturell rechtsverletzende Website bzw. den verwendeten strukturell rechtsverletzenden Dienst in Zukunft nicht mehr bewerben. Missachten Werbende oder Werbenetzwerke eine berechtigte Notification, billigen sie durch ihr Verhalten die fremden Urheberrechtsverletzungen, weshalb sie offensichtlich fahrlässig handeln und im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich sind.²⁵⁴

V. Vermittlerhaftung von Werbenden und Werbenetzwerken

Auf einen Werbenden oder ein Werbenetzwerk ist die unionsrechtliche Vermittlerhaftung anwendbar, da sie Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sind.²⁵⁵ Vermittler sind alle Dienste, die innerhalb einer Kette in unterschiedlicher Funktion und in unterschiedlichem Ausmaß an einer konkreten unmittelbaren Urheberrechtsverletzung beteiligt sind.²⁵⁶ Indem Werbende und Werbenetzwerke die nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung finanziell unterstützen, tragen sie zu dieser innerhalb der Kette bei. Mangels Haftungsprivilegierung ist die unionsrechtliche Vermittlerhaftung uneingeschränkt anwendbar.²⁵⁷ Zu beachten ist, dass es im Einzelfall

Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.; zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

²⁵⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 111 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Szpunar, Schlussantrag v. 08.02.2017 – C-610/15, BeckRS 2017, 101407 Rn. 51 f. (Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]).

²⁵⁵ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

²⁵⁶ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 67 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁵⁷ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

unverhältnismäßig sein kann, einem Intermediären durch eine gerichtliche Anordnung im Rahmen der Vermittlerhaftung Maßnahmen zum Abstellen und der Verhinderung der Urheberrechtsverletzung aufzuerlegen, weil dieser von der Urheberrechtsverletzung zu weit entfernt ist.²⁵⁸ Von einem Werbenden oder einem Werbenetzwerk kann aber in jedem Fall durch einen Rechteinhaber mittels einer Notification verlangt werden, die Werbung auf einer strukturell rechtsverletzenden Website oder einem strukturell rechtsverletzenden Dienst unverzüglich einzustellen, da er ansonsten im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich ist.²⁵⁹

F. Zusammenfassung

Die verschiedenen an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet beteiligten Uploader, End-User oder Dienste nutzen häufig die Dienste oder Leistungen von weiteren Intermediären. Diese weiteren Intermediären unterfallen nicht eindeutig einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass im Einzelfall geprüft werden muss, ob sie hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit privilegiert sind. Hardware- und Software-Anbieter erbringen ihre Leistung anwendungsneutral und können nicht beeinflussen, ob ihre Hardware oder Software für die Begehung von Urheberrechtsverletzungen bzw. zum Streamen von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen missbraucht wird, sodass diese nicht für die jeweiligen Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sind. Ausnahmsweise kann eine Sekundärhaftung vorliegen, wenn z.B. eine Software oder eine softwareoptimierte Hardware gezielt die Begehung von Urheberrechtsverletzungen ermöglichen soll oder aber durch den jeweiligen Anbieter diesbezüglich bewusst beworben wird.

Zur Nutzung des Internets verwenden Uploader und End-User in der Regel Webbrowser, die Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG sind, weshalb hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gilt. Sie können gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG insbesondere nicht auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Allerdings können sie im Rahmen

²⁵⁸ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

²⁵⁹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

ihrer Vermittlerhaftung zur Umsetzung einer Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG verpflichtet werden, wobei IP-, DNS- und URL-Sperren möglich sind. Ein Vorgehen gegen Webbrowser ist für Rechteinhaber besonders effektiv, da Maßnahmen – wie auch bei einem Internet-Service-Provider – einen großen Personenkreis betreffen würden, weil sämtliche Nutzer des in Anspruch genommenen Webbrowsers davon erfasst wären. Da die Anzahl der gängigen Webbrowser nicht all zu groß ist, wäre ein Vorgehen von Rechteinhabern gegenüber von Webbrowsern äußerst zielführend, um strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste zu sperren. Ein solches Vorgehen könnte ergänzend zu einem Vorgehen hinsichtlich von Internet-Service-Providern erfolgen.

Durch die Nutzung eines VPN können insbesondere Uploader und End-User anonym im Internet handeln, weshalb deren Identität bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung grundsätzlich nicht zurückverfolgt werden kann. VPN-Provider erbringen einen bedeutsamen Dienst, der in erster Linie rechtmäßigen Zwecken dient und lediglich für Urheberrechtsverletzungen missbraucht wird. Jedenfalls sind VPN-Provider als Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG einzuordnen, weshalb sie umfassend hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit privilegiert sind. Ein CDN wird oft durch strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste genutzt, um die nichtautorisierte Übertragung von Sportveranstaltungen zu ermöglichen. Ein CDN kann dazu missbraucht werden, um anonym im Internet handeln und den Standort des Back-Hosts verschleiern zu können. CDN-Provider können für Urheberrechtsverletzungen im Rahmen einer Sekundärhaftung verantwortlich sein, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Dienst dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung unterfällt und ob der CDN-Provider seine rein neutrale Vermittlerrolle verlässt.

Ein weiterer wichtiger Ansatz bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen ist, die Einnahmen aus Werbung für deren Anbieter auszutrocknen und die entsprechenden Angebote dadurch wirtschaftlich weniger rentabel zu machen (sog. Follow the Money).²⁶⁰ Werbende und Werbenetzwerke müssen sicherstellen, dass sie ihre Werbung nicht auf strukturell rechtsverletzenden Websites oder bei strukturell rechtsverletzenden Diensten schalten. Ein Verweis auf einen automatisierten Kauf von Werbeflächen darf in diesem Zusammenhang nicht gelten. Jedenfalls nach Erhalt einer berechtigten Notification müssen Werbende und Werbenetzwerke für die Zukunft verhindern, dass sie auf solchen Websites oder für solche Dienste werben.

²⁶⁰ Siehe hierzu *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 5 m.w.N.

Kapitel 14

Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet

Die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen erfolgen im Internet, was die Rechtsdurchsetzung für Rechteinhaber gegenüber von Intermediären zusätzlich erschwert. Generell stellt sich bei der Rechtsdurchsetzung im Hinblick auf Rechtsverletzungen im Internet zunächst die Frage, welches Gericht international zuständig und welches nationale Recht anwendbar ist (hierzu unter A.). Sofern der Intermediär im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verantwortlich ist, kann der Rechteinhaber sämtliche Ansprüche nach den allgemeinen Gesetzen uneingeschränkt geltend machen, wobei die Besonderheiten einer Rechtsdurchsetzung im Internet zu beachten sind (hierzu unter B.). Im Rahmen der Vermittlerhaftung können Rechteinhaber gegenüber einem nichtverantwortlichen Intermediären auch bei Bestehen einer Haftungsprivilegierung i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG unterschiedliche Ansprüche geltend machen, mit denen insbesondere ein Take Down und Stay Down des nichtautorisierten Bewegtbildcontents durch den Intermediären erreicht werden kann (hierzu unter C.). Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche sind verschiedene weitere Aspekte der Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären zu berücksichtigen (hierzu unter D.).

A. Internationale Gerichtszuständigkeit und anwendbares Recht

Eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltungen ist über das Internet regelmäßig weltweit abrufbar, weshalb die damit verbundenen Urheberrechtsverletzungen einen internationalen Bezug aufweisen. Die Uploader und End-User einer solchen nichtautorisierten Übertragung sind häufig weltweit verteilt und nutzen außerdem Websites oder Dienste aus unterschiedlichen Ländern. Zudem haben die Intermediäre, die diese Dienste bzw. Leistungen erbringen, ihren Sitz in der Regel im Ausland.

Aufgrund dieser Ubiquität einer nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet ist vor einer etwaigen Rechtsdurchsetzung durch die jeweiligen Rechteinhaber zu bestimmen, welches Gericht für eine etwaige gerichtliche Anordnung international zuständig (hierzu unter I.) sowie welches nationale Recht im konkreten Einzelfall anwendbar ist (hierzu unter II.).

I. Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit

Für grenzüberschreitende Sachverhalte regelt die internationale Gerichtszuständigkeit, welches nationale Gericht für einen konkreten Rechtsstreit zuständig ist. Um die in der Praxis auftretenden Probleme oder Verzögerungen bei Auslandszustellungen sowie Auslandsvollstreckungen zu vermeiden, ist es für einen deutschen Rechteinhaber vorteilhaft, seine Ansprüche gegen einen Intermediären bei einem deutschen Gericht geltend machen zu können. Weder die E-Commerce-Richtlinie noch das TMG sehen für die internationale Gerichtszuständigkeit Bestimmungen vor,¹ weshalb sich die internationale Zuständigkeit zum einen nach dem Unionsrecht und zum anderen nach verschiedenen internationalen Staatsverträgen richtet. Bei Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Rechtsverletzers die besonderen Gerichtsstände der unerlaubten Handlung gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (hierzu unter 1.), gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ (hierzu unter 2.) sowie gemäß § 32 ZPO (hierzu unter 3.) relevant. Demnach ist jeweils auf den Handlungs- oder Erfolgsort einer Verletzungshandlung abzustellen (hierzu unter 4.).

1. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO

Innerhalb der Europäischen Union ergibt sich die Zuständigkeit der einzelnen nationalen Gerichte in erster Linie aus der EuGVVO. Für deliktische Ansprüche sieht Art. 7 Nr. 2 EuGVVO einen besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung vor.² Demnach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer

¹ Vgl. Art. 1 Abs. 4 E-Commerce-Richtlinie sowie § 1 Abs. 5 TMG.

² Siehe ausführlich *Banholzer*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 25 Rn. 60 ff.

unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.³ Dem Anwendungsbereich von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO unterfallen daher auch sämtliche Ansprüche, die aufgrund einer unerlaubten Handlung geltend gemacht werden können.⁴ Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort.⁵ Bei einer Urheberrechtsverletzung kann daher das Gericht am Handlungs- oder Erfolgsort der konkreten Verletzungshandlung international zuständig sein.⁶

2. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, Art. 5 Nr. 3 LugÜ

Ein besonderer Gerichtsstand für unerlaubte Handlungen kann sich auch aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ ergeben. Das LugÜ gilt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein. Die Regelungen des LugÜ entsprechen weitestgehend den Vorgaben der EuGVVO, wobei bei einer Doppelmitgliedschaft die EuGVVO gemäß Art. 54b LugÜ Vorrang hat. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann sich bei Urheberrechtsverletzungen als unerlaubte Handlung daher auch aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ ergeben, wobei ebenfalls auf den Handlungs- und den Erfolgsort der konkreten Verletzungshandlung abzustellen ist.⁷

³ Zur Reichweite der Formulierung „unerlaubte Handlung oder Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ ausführlich EuGH v. 24.11.2020 – C-59/19, MMR 2021, 35, 36 Rn. 23 ff. (Wikingerhof/Booking.com).

⁴ Vgl. BGH v. 14.02.2020 – VI ZR 497/18, GRUR-RS 2020, 1913 Rn. 13 (www.yelp.de).

⁵ EuGH v. 30.11.1976 – 21/76, NJW 1977, 493, 494 (Mines de Potasse d’Alsace), bezogen auf die Regelung in Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, an deren Stelle gemäß Art. 68 EuGVVO die Regelung in Art. 7 Nr. 2 EuGVVO getreten ist; siehe auch EuGH v. 31.05.2018 – C-306/17, MMR 2018, 522, 522 Rn. 18 (Nothartová/Boldizsár).

⁶ BGH v. 15.02.2007 – I ZR 114/04, GRUR 2007, 871, 872 Rn. 17 (Wagenfeld-Leuchte).

⁷ Vgl. BGH v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1031 Rn. 18 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 370 Rn. 13 (Alone in the Dark).

3. Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann sich im Übrigen auch aus den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im deutschen Recht ergeben, sofern und soweit keine spezielleren Verordnungen oder Übereinkommen greifen oder ein entsprechender Staatsvertrag nicht existiert.⁸ Im Einzelfall kann daher der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß § 32 ZPO die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründen, wenn die EuGVVO, das LugÜ und andere Staatsverträge nicht anwendbar sind.⁹ Nach der Rechtsprechung des BGH regelt § 32 ZPO mit der örtlichen Zuständigkeit mittelbar auch die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, sodass der Regelung in § 32 ZPO eine Doppelfunktion zukommt.¹⁰ Entscheidend ist dabei ebenfalls der Handlungs- und Erfolgsort der konkreten Verletzungshandlung.¹¹ Bei Urheberrechtsverletzungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass der besondere örtliche Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO nicht anwendbar ist, sofern die Voraussetzungen des ausschließlichen Gerichtsstands des § 104a UrhG erfüllt sind. Gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 UrhG ist für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die geschützte Werke oder Leistungsschutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen kann der ausschließliche Gerichtsstand des § 104a UrhG insbesondere bei End-Usern als natürliche Personen anwendbar sein.

⁸ Vgl. BGH v. 07.12.1998 – IX ZR 196/97, NJW 1999, 1395, 1396 (Beweislast für Gläubigerbenachteiligung); v. 08.04.1985 – VII ZR 359/83, NJW 1985, 2090, 2090 (Internationale Zuständigkeit).

⁹ Siehe ausführlich *Banbolzer*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 25 Rn. 73 ff.

¹⁰ BGH v. 21.04.2016 – I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048, 1049 Rn. 17 (An Evening with Marlene Dietrich); siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 48.

¹¹ BGH v. 21.04.2016 – I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048, 1049 Rn. 17 (An Evening with Marlene Dietrich); v. 02.03.2010 – VI ZR 23/09, GRUR 2010, 461, 462 Rn. 8 (The New York Times); siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 48.

4. Handlungs- und Erfolgsort bei Rechtsverletzungen im Internet

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet können verschiedene Orte als Handlungs- oder Erfolgsort in Betracht kommen und die internationale Zuständigkeit begründen. Aufgrund der Ubiquität des Internets, fallen der Handlungs- und Erfolgsort oftmals auseinander, weshalb für die gleiche Urheberrechtsverletzung verschiedene internationale Gerichte – unter Umständen sogar nebeneinander – zuständig sein können.¹² Der Handlungsort einer unerlaubten Handlung ist der Ort, an dem die konkrete Verletzungshandlung ursächlich begangen wird.¹³ Als Handlung in diesem Sinne gilt jedes unmittelbar schädigungsgeeignete Verhalten, das ein rechtlich geschütztes Interesse gefährdet und damit als tatbestandsmäßige Ausführungshandlung mit Außenwirkung in Erscheinung tritt.¹⁴ Als Handlungsort bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet kommt daher der Ort in Betracht, an dem der Uploader den Bewegtbildcontent unbefugt abgreift, unmittelbar übernimmt und anschließend über das Internet verbreitet. Außerdem gilt auch der Ort als Handlungsort, an dem der End-User die nichtautorisierte Übertragung streamt und die Vervielfältigungshandlungen vornimmt. Der Handlungsort kann auch der Ort sein, an dem sich ein Streaming-Server oder Web-Server befindet, auf denen unmittelbare Verletzungshandlungen vorgenommen werden.

Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung ist dagegen der Ort, an dem der Schaden durch die Verletzungshandlung erfolgt und in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wird.¹⁵ Dabei ist auf den Ort der primären Rechtsgutsverletzung abzustellen und nicht

¹² Vgl. *Fitzner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 2 Rn. 78 ff.; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 152.

¹³ EuGH v. 07.03.1995 – C-68/93, NJW 1995, 1881, 1882 Rn. 20 ff. (Presse Alliance); v. 30.11.1976 – 21/76, NJW 1977, 493, 494 (Mines de Potasse d'Alsace); BGH v. 21.04.2016 – I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048, 1049 Rn. 17 (An Evening with Marlene Dietrich); v. 02.03.2010 – VI ZR 23/09, GRUR 2010, 461, 462 Rn. 8 (The New York Times).

¹⁴ Vgl. *Fitzner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 2 Rn. 81 m.w.N.; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 151.

¹⁵ EuGH v. 07.03.1995 – C-68/93, NJW 1995, 1881, 1882 Rn. 20 ff. (Presse Alliance); v. 30.11.1976 – 21/76, NJW 1977, 493, 494 (Mines de Potasse d'Alsace); BGH v. 21.04.2016 – I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048, 1049 Rn. 17 (An Evening with Marlene Dietrich); v. 02.03.2010 – VI ZR 23/09, GRUR 2010, 461, 462 Rn. 8 (The New York Times).

auf den Ort, an dem der Schadenserfolg bzw. der Vermögensschaden eingetreten ist.¹⁶ Zur Begründung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte durch den Erfolgsort ist es daher erforderlich, dass die geltend gemachten Rechte auch nach deutschem Recht geschützt sind und die nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung oder die Website, die diese bereithält, auch in Deutschland abgerufen werden kann.¹⁷ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung über das Internet liegt der Erfolgsort daher stets auch in Deutschland, wenn die Übertragung mittels Streaming durch End-User in Deutschland abgerufen werden kann.

Im Hinblick auf mittelbare Handlungen durch Intermediäre bei Urheberrechtsverletzungen im Internet gelten die Ausführungen zum Handlungs- und Erfolgsort bei einer unmittelbaren Verletzungshandlung entsprechend. Als Handlungsort ist insbesondere der Sitz bzw. Wohnsitz des jeweiligen Intermediären maßgeblich, an dem die mittelbare Handlung vorgenommen wird. Hinsichtlich des Erfolgsorts ist auf den Erfolgsort der unmittelbaren Handlung abzustellen, an der der Intermediär mittelbar mitwirkt.

II. Anwendbarkeit des deutschen Rechts

Bei Rechtsverletzungen im Internet stellt sich zudem die Frage, welches nationale Recht auf die unmittelbaren Verletzungshandlungen anwendbar ist. In Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie i.V.m. dem Anhang der E-Commerce-Richtlinie sieht § 3 Abs. 4 Nr. 6 TMG vor, dass das Urheberrecht nicht von dem durch das Herkunftslandprinzip koordinierten Bereich erfasst ist und daher das Herkunftslandprinzip auf Urheberrechtsverletzungen keine Anwendung findet.¹⁸ Zur Bestimmung des anwendbaren Rechts ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung das für die Europäische Union geltende Schutzlandprinzip gemäß Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass der Anwendungsbereich der Rom II-Verordnung nicht auf Handlungen in der Europäischen Union beschränkt ist und außerhalb des Anwendungs-

¹⁶ Vgl. *Fitzner*, in: Hoeren/Bensinger, Haftung im Internet, Kap. 2 Rn. 84 m.w.N.; *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 151.

¹⁷ BGH v. 21.04.2016 – I ZR 43/14, GRUR 2016, 1048, 1049 Rn. 18 (An Evening with Marlene Dietrich), mit Verweis auf EuGH v. 22.01.2015 – C-441/13, GRUR 2015, 296, 297 Rn. 32 (Hejduk/EnergieAgentur); v. 03.10.2013 – C-170/12, GRUR 2014, 100, 102 Rn. 42 (Pinckney/Mediatech).

¹⁸ Siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 48.

bereichs der Rom II-Verordnung das autonome deutsche Schutzlandprinzip als ungeschriebene Ausnahme des Deliktstatus zur Anwendung kommt.¹⁹

Die Bestimmung des anwendbaren nationalen Rechts innerhalb der Europäischen Union erfolgt bei außervertraglichen Schuldverhältnissen nach der Rom II-Verordnung, die auch Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlungen umfasst. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung gilt der Grundsatz, dass das nationale Recht des Europäischen Mitgliedstaates anwendbar ist, das am Erfolgsort der unerlaubten Handlung gilt (sog. Erfolgsortprinzip). Für die Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums sieht Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung eine Abweichung vor. Demnach findet das nationale Recht des Europäischen Mitgliedstaates Anwendung, für das aufgrund der Verletzung des geistigen Eigentums, der Schutz beansprucht wird (sog. Schutzlandprinzip).²⁰ Aufgrund der Ubiquität des Internets würde die strikte Anwendung des Schutzlandprinzips dazu führen, dass jedes nationale Recht anwendbar wäre, da Inhalte über das Internet grundsätzlich aus jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgerufen werden können.²¹ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es daher zur Anwendung eines nationalen Rechts erforderlich, dass die Handlung des Rechtsverletzers die Absicht erkennen lässt, dass er auch Personen aus dem jeweiligen Europäischen Mitgliedstaat als Schutzland gezielt ansprechen wollte.²² Dabei sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen, wie z.B. die Sprache einer Website, die Art des Inhalts der Website, die Kontaktadresse im Impressum, etwaige Hyperlinks sowie die Top-Level-Domain.²³

¹⁹ Siehe ausführlich *Raue*, in: Dreier/Schulze, UrhG, Vor § 120 Rn. 60 m.w.N.

²⁰ Vgl. BGH v. 08.03.2012 – I ZR 75/10, GRUR 2012, 621, 622 Rn. 17 (OSCAR); v. 22.01.2009 – I ZR 148/06, ZUM-RD 2009, 531, 532 Rn. 12 (Le Corbusier); v. 13.10.2004 – I ZR 163/02, GRUR 2005, 431, 432 (Hotel Maritime); siehe auch *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 156; *Nordemann-Schiffel*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 75 ff.

²¹ Vgl. EuGH v. 18.10.2012 – C-173/11, GRUR 2012, 1245, 1247 Rn. 35 (Football Dataco/Sportradar).

²² EuGH v. 18.10.2012 – C-173/11, GRUR 2012, 1245, 1247 Rn. 39 (Football Dataco/Sportradar).

²³ Vgl. EuGH v. 18.10.2012 – C-173/11, GRUR 2012, 1245, 1248 Rn. 42 (Football Dataco/Sportradar); BGH v. 12.12.2013 – I ZR 131/12, GRUR 2014, 601, 604 Rn. 46 (englischsprachige Pressemitteilung); v. 13.10.2004 – I ZR 163/02, GRUR 2005, 431, 432 f. (Hotel Maritime); KG Berlin v. 26.09.2011 – 24 U 111/10, WRP 2012, 102, 106

B. Ansprüche des Rechteinhabers aufgrund der Primär- und Sekundärhaftung

Sofern ein Intermediär für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist, kann der Rechteinhaber gegen diesen Intermediären uneingeschränkt sämtliche Ansprüche nach den allgemeinen Gesetzen geltend machen.²⁴ Der jeweilige Rechteinhaber hat gegenüber einem solchen Intermediären insbesondere einen Anspruch auf Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG (hierzu unter I.), auf Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG (hierzu unter II.) sowie bei Vorliegen eines Verschuldens auch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG (hierzu unter III.). Außerdem kann der Rechteinhaber einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 1 UrhG geltend machen (hierzu unter IV.).

I. Anspruch auf Beseitigung, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Rechteinhaber haben bei einer widerrechtlichen Verletzung ihres urheberrechtlich geschützten Werkes oder Leistungsschutzgegenstandes einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Durch diesen Anspruch auf Beseitigung können Rechteinhaber von einem Intermediären verlangen, dass er die Verletzungshandlung und somit den andauernden urheberrechtsverletzenden Zustand beendet.²⁵ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung umfasst der Beseitigungsanspruch daher jedenfalls die Pflicht eines Intermediären, den nichtautorisierten Bewegtbildcontent im Rahmen seines Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu diesem zu sperren. Das bedeutet, dass mit dem Anspruch auf Beseitigung stets ein Anspruch auf Take Down des jeweiligen nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus kann der Intermediär auch dazu verpflichtet werden, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den urheberrechtsverletzenden Zustand zu beenden und die Quelle der Beeinträchtigung des geschützten Rechts abzustellen. Der Beseitigungsanspruch umfasst als positives Handlungselement gerade auch solche Belastungen eines Rechteinhabers,

(Zusatzkosten für Kreditkartenzahlungen); siehe auch *Hoeren*, in: Hoeren/Sieber/Holzner, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 161; *Nordemann-Schiffel*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, Vor §§ 120 ff. UrhG Rn. 79.

²⁴ Zur Primärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. I.; zur Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II.

²⁵ Vgl. BGH v. 18.09.2014 – I ZR 76/13, GRUR 2015, 258, 262 Rn. 64 (CT-Paradies) m.w.N.

die durch die fortdauernde Gefährdung durch eine Urheberrechtsverletzung entstehen und nicht durch die bloße Entfernung des jeweiligen Inhalts sowie einer Unterlassung von zukünftigen Rechtsverletzungen zuverlässig und vollständig abgestellt werden können.²⁶ Daher können einem Intermediären durch den Anspruch auf Beseitigung auch positiven Handlungspflichten auferlegt werden, mit denen er den gesamten andauernden urheberrechtsverletzenden Zustand beseitigen muss, sofern ihm diese Handlungspflichten möglich und zumutbar sind.²⁷ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung kann ein Intermediär daher dazu verpflichtet werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der bereits im Internet verfügbare nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung zukünftig nicht mehr im Internet abrufbar ist und durch den Intermediären auch von bestimmten Servern gelöscht wird.²⁸ In Abgrenzung zur Naturalrestitution im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs beschränkt sich der Beseitigungsanspruch auf die Vermeidung zukünftiger neuer Schäden durch die noch andauernde Rechtsverletzung, wohingegen der Schadenersatzanspruch den Ausgleich bereits eingetretener Schäden umfasst.²⁹

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag hinsichtlich eines Uploaders lautet:

Der Beklagte wird verpflichtet, die in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke der audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], wie er diese insbesondere am [Datum] um [Uhrzeit] über den Dienst [Name des Streaming-Providers] öffentlich wiedergegeben hat, vollständig zu löschen.

Der Beklagte wird verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf den Betreiber des Dienstes [Name des Streaming-Providers], der über die URL [konkrete URL] erreichbar ist und sich der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, einzuwirken, um diesen zu einem Löschen der insbesondere über die folgende URL [konkrete URL]

²⁶ Kefferpütz, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 97 ff. UrhG Rn. 62; Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 40a; v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 42, jeweils m.w.N.

²⁷ Vgl. BGH v. 18.09.2014 – I ZR 76/13, GRUR 2015, 258, 263 Rn. 66 (CT-Paradies); siehe auch v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 43.

²⁸ Vgl. BGH v. 18.09.2014 – I ZR 76/13, GRUR 2015, 258, 263 Rn. 67 (CT-Paradies) m.w.N.; siehe auch Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 40a.

²⁹ v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 43.

weiterhin öffentlich wiedergegebenen audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] zu veranlassen.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag hinsichtlich eines Streaming-Providers lautet:

Der Beklagte wird verpflichtet, die in seinem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz befindlichen elektronischen Vervielfältigungsstücke der audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], wie diese insbesondere über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar sind, vollständig zu löschen.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag hinsichtlich einer Aggregatoren-Website lautet:

Der Beklagte wird verpflichtet, auf der von ihm über die URL [konkrete URL] erreichbaren und unter der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] betriebenen Website sämtliche Hyperlinks vollständig zu löschen, die unmittelbar oder mittelbar audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] verlinken, wie insbesondere mittels der folgenden URL [konkrete URL].

II. Anspruch auf Unterlassung, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG

Bei einer widerrechtlichen Verletzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder Leistungsschutzgegenstandes kann der jeweilige Rechteinhaber von einem Intermediären bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr einen Verletzungsunterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG (hierzu unter 1.) oder bei Vorliegen einer Erstbegehungsgefahr einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG (hierzu unter 2.) geltend machen. Der Unterlassungsanspruch umfasst dabei insbesondere die Verpflichtung des Intermediären, die bereits begangene Urheberrechtsverletzung oder erstmals konkret drohende Urheberrechtsverletzung zu unterlassen (hierzu unter 3.).

1. Verletzungsunterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Durch den Verletzungsunterlassungsanspruch kann der Rechteinhaber gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG von einem Intermediären verlangen, eine bereits erfolgte Urheberrechtsverletzung zu beenden und in Zukunft zu unterlassen.³⁰ Erforderlich ist dafür, dass eine konkrete Gefahr für eine zukünftige gleichartige Urheberrechtsverletzung unter den gleichen Tatumständen besteht (sog. Wiederholungsgefahr).³¹ Eine solche Wiederholungsgefahr wird durch die vorangegangene Verletzungshandlung indiziert,³² wobei sich diese nicht auf identische Urheberrechtsverletzung beschränkt, sondern auch die Vermutung für zukünftige im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen umfasst.³³ Die Wiederholungsgefahr wird daher hinsichtlich eines Intermediären bereits dadurch begründet, dass sein Dienst oder seine Leistung einmal für eine nicht-autorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung genutzt wurde. Diese indizierte Wiederholungsgefahr kann der Intermediär regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung i.S.v. § 97a Abs. 1 UrhG ausräumen.³⁴

2. Vorbeugender Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG

Durch § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG wird klargestellt, dass ein Rechteinhaber nicht abwarten muss, bis eine konkrete Verletzung seines urheberrechtlich geschützten Werkes oder Leistungsschutzgegenstandes eingetreten ist, sondern er auch vorbeugend einen Anspruch auf Unterlassung geltend machen kann, sofern eine konkrete Urheberrechtsverletzung erstmalig droht. Dazu ist es erforderlich, dass eine konkrete Gefahr für eine erstmalige Rechtsverletzung in der Zukunft besteht (sog. Erstbegehungsgefahr). Eine Erstbegehungsgefahr liegt in der Regel vor, wenn ernsthafte und greifbare

³⁰ Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 29; v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 35.

³¹ Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 30.

³² BGH v. 18.09.2014 – I ZR 76/13, GRUR 2015, 258, 262 Rn. 58 (CT-Paradies); siehe auch Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 30; Reber, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 87 Rn. 153; Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 59.

³³ BGH v. 20. 6. 2013 – I ZR 55/12, GRUR 2013, 1235, 1236 Rn. 18 (Restwertbörse II) m.w.N.; so auch Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 30; Reber, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 87 Rn. 153; Specht, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 59.

³⁴ Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 31 f.; Reber, in: Loewenheim, Handbuch UrhR, § 87 Rn. 156.

tatsächliche Anhaltspunkte nahelegen, dass potenzielle Rechtsverletzer sich in naher Zukunft in der fraglichen Weise rechtswidrig verhalten werden und folglich im Begriff sind, eine konkrete Rechtsverletzung zu begehen.³⁵ Einem solchen vorbeugenden Unterlassungsanspruch kommt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung allerdings nur eine untergeordnete Rolle zu, da die entsprechenden Dienste bei einer nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen wiederkehrend verwendet werden.

3. Inhalt des Unterlassungsanspruchs

Durch den Unterlassungsanspruch können Rechteinhaber von einem Intermediären verlangen, dass dieser die bereits begangene oder erstmals konkret drohende Urheberrechtsverletzung in Zukunft unterlässt.³⁶ Die Unterlassung einer Urheberrechtsverletzung setzt zugleich voraus, dass die vorangegangene Verletzungshandlung beendet wird, weshalb mit dem Unterlassungsanspruch auch ein positives Handeln des Intermediären verbunden sein kann.³⁷ Daher kann ein Intermediär durch den Anspruch auf Unterlassung dazu verpflichtet werden, eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung durch seinen Dienst zu beenden, indem er den nichtautorisierten Bewegtbildcontent entfernt oder den Zugang zu diesem sperrt. Gleichzeitig muss der Intermediär sicherstellen, dass dieser nichtautorisierte Bewegtbildcontent der Sportveranstaltung nicht erneut in urheberrechtsverletzender Art und Weise mittels seines Dienstes übertragen wird. Der Unterlassungsanspruch umfasst deshalb mindestens einen Take Down und einen Stay Down des nichtautorisierten Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung.

Der Unterlassungsanspruch umfasst jedoch nicht nur die identische Handlung, die die Wiederholungsgefahr oder Erstbegehungsgefahr begründet, sondern erstreckt sich auch auf im Kern gleichartige Verletzungshandlungen des Intermediären.³⁸ Bei einer

³⁵ BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 949 Rn. 32 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 15.01.2009 – I ZR 57/07, GRUR 2009, 841, 842 Rn. 8 (Cybersky); v. 12.07.2007 – I ZR 18/04, GRUR 2007, 890, 894 Rn. 54 (Jugendgefährdende Medien bei eBay); siehe auch *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 39; v. *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 41.

³⁶ *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 40a.

³⁷ Vgl. *Nordemann, J.B.*, in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 40a.

³⁸ BGH v. 20. 6. 2013 – I ZR 55/12, GRUR 2013, 1235, 1236 Rn. 18 (Restwertbörse II)

nichtautorisierter Übertragung einer Sportveranstaltung beschränkt sich der Anspruch auf Unterlassung nicht nur auf den konkreten Bewegtbildcontent, der gestreamt wird, sondern erfasst auch im Kern gleichartige nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen desselben Rechteinhabers. Der Unterlassungsanspruch umfasst daher sämtliche Übertragungen, die mit der Einzelveranstaltung in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Intermediär muss deshalb sicherstellen, dass es im Rahmen seines Dienstes nicht zu weiteren nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen desselben Sportveranstalters oder desselben autorisierten Rechteinhabers kommt. Erfasst ist der gesamte Sportwettbewerb, in den die jeweilige Einzelveranstaltung eingebunden ist, weshalb der Intermediär nichtautorisierte Übertragungen von weiteren Spielen der gleichen Liga, des gleichen Turniers oder des gleichen Pokalwettbewerbs unterlassen muss, unabhängig von der Saison oder Spielzeit. Darüber hinaus kann sich der Unterlassungsanspruch auch auf eine vollständige Rechteperiode eines Sportwettbewerbs beziehen, da in diesem Zeitraum der gleiche Rechteinhaber zur Verwertung der autorisierten Übertragungen berechtigt ist.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag gegen einen Uploader lautet:

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, über das Internet audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, weiterzusenden und/oder öffentlich wiederzugeben und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen, wie dies insbesondere über den Dienst [Name des Streaming-Providers], welcher über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar ist und sich der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, geschehen ist und zwar am [Datum] hinsichtlich der audiovisuellen Aufnahmen der [konkrete Einzelsportveranstaltung], die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar waren.

m.w.N.; so auch Nordemann, J.B., in: Fromm/Nordemann, UrhR, § 97 UrhG Rn. 41.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag gegen einen Streaming-Provider lautet:

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] im Internet, insbesondere über den vom Beklagten betriebenen Streaming-Server, der sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen, weiterzusenden und/oder öffentlich wiederzugeben und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen, wie dies insbesondere am [Datum] um [Uhrzeit] hinsichtlich der audiovisuellen Aufnahmen der [konkrete Einzelsportveranstaltung] geschehen ist, die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar waren.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag gegen einen Betreiber einer Aggregatoren-Website lautet:

Dem Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, untersagt, mittels Hyperlinks audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] im Internet, insbesondere über die vom Beklagten unter der folgenden URL [konkrete URL] betriebenen Website, die sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich wiederzugeben und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen, wie dies insbesondere am [Datum] um [Uhrzeit] hinsichtlich der audiovisuellen Aufnahmen der [konkrete Einzelsportveranstaltung] geschehen ist, die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar waren.

III. Anspruch auf Schadensersatz, § 97 Abs. 2 UrhG

Handelt der Intermediär bei einer widerrechtlichen Verletzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes oder Leistungsschutzgegenstandes mit Verschulden hat der Rechteinhaber zudem einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG. Anders als der Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung besteht der Schadensersatzanspruch gegenüber einem Intermediären nur, wenn er mit Verschulden – also vorsätzlich oder fahrlässig – im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung gehandelt hat (hierzu unter 1.). Die konkrete Höhe des Schadensersatzes kann bei Urheberrechtsverletzungen nach drei Berechnungsarten durch die jeweiligen Rechteinhaber bemessen werden (hierzu unter 2.), wobei bei der Geltendmachung verschiedene Besonderheiten zu beachten sind (hierzu unter 3.).

1. Verschulden des Intermediären

Der Anspruch auf Schadensersatz besteht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG nur, wenn der Intermediär im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen schuldhaft gehandelt hat. Daher muss der Intermediär bei der Bereitstellung seines Dienstes bezüglich der konkreten Urheberrechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig handeln. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn der Intermediär für die Urheberrechtsverletzung lediglich mittelbar verantwortlich ist, da er zur Begründung seiner Sekundärhaftung in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werden muss.³⁹ Zu beachten ist dabei, dass gegenüber einem Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 TMG ein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn ihm Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder rechtswidrige Information offensichtlich wird.⁴⁰

2. Höhe des Schadensersatzes

Bei einer Urheberrechtsverletzung kann der Rechteinhaber seinen entstandenen Schaden auf der Grundlage von drei unterschiedlichen Berechnungsmethoden gegenüber einem Intermediären geltend machen. Die Höhe des Schadensersatzes kann sich gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG i.V.m. §§ 249 ff. BGB nach dem konkreten Schaden des

³⁹ Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁴⁰ Zur Kenntnis von Tatsachen oder Umständen gemäß § 10 Satz 1 Nr. 1 Hs. 2 TMG von Host-Providern siehe Kap. 7 A. II. 2. a) bb).

Rechteinhabers, gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG nach dem durch die Rechtsverletzung erzielten Gewinn durch den Intermediären als Rechtsverletzer sowie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG nach einer angemessenen Lizenzgebühr bemessen. Der Rechteinhaber kann zwischen diesen drei Berechnungsmethoden grundsätzlich frei wählen, wobei er sie nicht derart miteinander Vermengen darf, dass Schadenspositionen doppelt abgegolten werden (sog. Verquickungsverbot).⁴¹ Zur Bezifferung des Schadens steht dem Rechteinhaber zudem ein unselbstständiger Anspruch auf Auskunft gemäß § 259 BGB i.V.m. § 249 BGB gegenüber dem Intermediären zu.⁴²

a) Konkreter Schaden, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG i.V.m. §§ 249 ff. BGB

Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG ist der Intermediär als Rechtsverletzer verpflichtet, dem Rechteinhaber den aus der Urheberrechtsverletzung konkret entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des konkreten Schadens bemisst sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auf der Grundlage der §§ 249 ff. BGB. Im Wege der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Intermediär als Rechtsverletzer den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn er die Urheberrechtsverletzung nicht vorgenommen hätte. Gemäß § 252 Satz 1 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn des Rechteinhabers, wobei gemäß § 252 Satz 2 BGB der Gewinn als entgangen gilt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet und rechtmäßig erzielt werden konnte.⁴³ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung wäre darauf abzustellen, welcher konkrete Schaden dem jeweiligen Rechteinhaber – also dem Sportveranstalter oder dem autorisierten Rechteinhaber – durch die konkrete nichtautorisierte Übertragung entstanden ist, wobei diese Ermittlung in der Praxis regelmäßig nicht möglich ist. Insbesondere kann nicht bestimmt werden, welche End-User ansonsten ein Abonnement beim Rechteinhaber abgeschlossen hätten.

⁴¹ v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 59.

⁴² Siehe ausführlich BGH v. 29.04.2010 – I ZR 68/08, GRUR 2010, 623, 626 Rn. 43 (Restwertbörse); siehe auch *Kefferpütz*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 97 ff. UrhG Rn. 47; *Specht*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 97 Rn. 80; v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 48.

⁴³ Vgl. dazu ausführlich v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 62 ff. m.w.N.

b) Gewinn des Intermediären, § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG

Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes kann gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 UrhG der Gewinn berücksichtigt werden, den der Intermediär als Rechtsverletzer durch die Begehung der konkreten Urheberrechtsverletzung erzielt hat (sog. Verletzer-gewinn). Bei der Herausgabe des Verletzergewinns kommt es zu einem Ausgleich des Vermögensschadens des Rechteinhabers, dem der Gedanke zugrunde liegt, dass es unbillig wäre dem Rechtsverletzer den Gewinn aus der Urheberrechtsverletzung zu belassen.⁴⁴ Die konkrete Urheberrechtsverletzung muss dabei nicht adäquat kausal für die Erzielung dieses Gewinns des Intermediären gewesen sein, sondern es genügt, wenn der Gewinn wertend der konkreten Urheberrechtsverletzung zugeordnet werden kann.⁴⁵ Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung können daher insbesondere die Werbeeinnahmen und sonstigen Einnahmen eines Intermediären berücksichtigt werden, wobei der konkrete Nachweis der Höhe dieser Einnahmen in der Praxis regelmäßig ohne eine Mitwirkung des Intermediären nicht möglich ist.

c) Lizenzanalogie, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG

Die Höhe des Schadensersatzes kann gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auch auf der Grundlage des Betrags berechnet werden, den der Intermediär hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des urheberrechtlich geschützten Inhalts vom Rechteinhaber eingeholt hätte (sog. Lizenzanalogie). Bei der Lizenzanalogie wird ein Lizenzvertrag zwischen dem Rechtsverletzer und dem Rechteinhaber fingiert, wobei der Rechtsverletzer nachträglich eine fiktive Lizenz für die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werks oder Leistungsschutzgegenstandes an den Rechteinhaber zahlen muss.⁴⁶ Diese Lizenzanalogie kann insbesondere in Bereichen angewandt werden, in denen die Überlassung des urheberrechtlich geschützten Inhalts zur ausschließlichen Benutzung durch Dritte gegen Entgelt rechtlich möglich und verkehrüblich ist.⁴⁷ Dies ist bei Übertragungen von Sportveranstaltungen der Fall, da die jeweiligen Sportveranstalter auf der Grundlage des Hausrechts die audiovisuellen Verwertungs-

⁴⁴ v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 66.

⁴⁵ BGH v. 24.7.2014 – I ZR 27/13, GRUR 2015, 269, 271 Rn. 21 ff. (K-Theory); siehe auch v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 67.

⁴⁶ BGH v. 22.03.1990 – I ZR 59/88, GRUR 1990, 1008, 1009 (Lizenzanalogie); v. 24.01.1975 – I ZR 106/73, GRUR 1975, 323, 324 (Geflügelte Melodien); siehe auch v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 97 UrhG Rn. 69.

⁴⁷ BGH v. 22.03.1990 – I ZR 59/88, GRUR 1990, 1008, 1009 (Lizenzanalogie).

rechte an autorisierte Rechteverwerter vergeben und diese in der Regel exklusiv einräumen.⁴⁸ Daher kann bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes bei einer nicht-autorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung darauf abgestellt werden, welche Lizenzgebühr der jeweilige Rechteverwerter für die autorisierte Übertragung der Sportveranstaltung an den Sportveranstalter hätte entrichten müssen.

3. Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs

Bei der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz im Wege einer Leistungsklage muss der Schadensersatz konkret beziffert werden.⁴⁹ Der Rechteinhaber hat allerdings die Möglichkeit mittels einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO zunächst Auskunft über die erforderlichen Informationen zu verlangen, um den Schadensersatz überhaupt konkret beziffern zu können. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, eine Klage auf Auskunft mit einer Feststellungsklage zu verbinden, die auf die Feststellung der Ersatzpflicht des Intermediären aufgrund der Urheberrechtsverletzung gerichtet ist.⁵⁰ Außerdem kann eine unbezifferte Klage gestellt werden, wenn die Bezifferung des konkreten Betrags ausnahmsweise entbehrlich ist und dessen Bestimmung von einer gerichtlichen Schätzung gemäß § 287 ZPO oder vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist.⁵¹ In einem solchen Fall muss der Rechteinhaber allerdings dennoch die Grundlagen für die Berechnung bzw. Schätzung des als Schadensersatz geforderten Betrags und eine Größenordnung seiner Vorstellung darlegen, was z.B. durch die Angabe eines Ungefähr- oder Mindestbetrags möglich ist.⁵²

⁴⁸ Zur Produktion und Verwertung des autorisierten Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. I. 1.

⁴⁹ *Kefferpütz*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 97 ff. UrhG Rn. 52.

⁵⁰ BGH v. 09.01.2007 – VI ZR 133/06, NJW-RR 2007, 601 (Feststellungsantrag in Arzthaftungssache); siehe ausführlich *Kefferpütz*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 97 ff. UrhG Rn. 52.

⁵¹ LG München I v. 01.07.2015 – 37 O 5394/14, Rn. 24; siehe auch BGH v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1236 Rn. 33 (Loud), der auf die Entscheidung des LG München I v. 01.07.2015 – 37 O 5394/14 Bezug nimmt, in der ein entsprechender unbezifferter Antrag auf Schadensersatz gestellt wurde, und dies nicht bemängelt; vgl. auch *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 253 Rn. 34 m.w.N.

⁵² LG München I v. 01.07.2015 – 37 O 5394/14, Rn. 24; siehe auch *Foerste*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 253 Rn. 34 m.w.N.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag zur Feststellung der Ersatzpflicht lautet:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm als Folge der öffentlichen Zugänglichmachung, Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe der audiovisuellen Aufnahmen der [konkrete Einzelsportveranstaltung], die am [Datum] über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar waren, entstanden sind und noch entstehen werden.

Ein Formulierungsbeispiel für einen unbezifferten Antrag mit einem Mindestbetrag lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen angemessenen Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht weniger als EUR [Betrag] betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [Datum].

IV. Anspruch auf Auskunft, § 101 Abs. 1 UrhG

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG hat ein Rechteinhaber bei einer widerrechtlichen Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß gegenüber einem Intermediären als Rechtsverletzer einen Anspruch auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder der sonstigen Erzeugnisse. Die Formulierung „sonstige Erzeugnisse“ stellt klar, dass sich der Auskunftsanspruch nicht nur auf körperliche Verwertungsrechte bezieht, sondern auch hinsichtlich von anderen Verwertungsformen gilt, sodass insbesondere die audiovisuelle Verwertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten im Internet umfasst ist.⁵³ Der Anspruch auf Auskunft kann bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung insbesondere auf die Identität des Uploaders abzielen. Für die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs ist es gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG erforderlich, dass die Urheberrechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß erfolgt (hierzu unter 1.). Der Umfang des Auskunftsanspruchs richtet sich nach § 101 Abs. 3 UrhG (hierzu unter 2.). Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet ist zu beachten, dass die Auskunft durch einen Intermediären häufig nur unter Verwendung von Bestands- oder Verkehrsdaten ihrer Nutzer erteilt werden kann (hierzu unter 3.).

⁵³ Vgl. Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 49; siehe auch *Bobne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 7.

1. Gewerbliches Ausmaß der Urheberrechtsverletzung

Der Anspruch auf Auskunft eines Rechteinhabers besteht gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG gegenüber einem Intermediären als Rechtsverletzer nur, wenn die Urheberrechtsverletzungen in einem gewerblichen Ausmaß erfolgt sind. Das gewerbliche Ausmaß kann sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 UrhG sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben. Hierzu sind alle maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu würdigen.⁵⁴ Aus Erwägungsgrund Nr. 14 Enforcement-Richtlinie folgt, dass sich in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen dadurch auszeichnen, dass sie zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils erfolgen. Dies ist bei nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen in der Regel der Fall, da mit diesen ein lukratives Geschäftsmodell verfolgt werden kann.⁵⁵ Außerdem kann sich das gewerbliche Ausmaß nicht nur aus der Anzahl an nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen und deren Einnahmen ergeben, sondern bereits aus der Schwere einer einzelnen Urheberrechtsverletzung.⁵⁶ Eine einmalige widerrechtliche öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Inhalts kann im gewerblichen Ausmaß erfolgen, wenn es sich z.B. um einen besonders umfangreichen oder vollständigen Inhalt handelt, der vor oder unmittelbar nach der offiziellen Veröffentlichung in Deutschland über das Internet verbreitet wird (wie z.B. bei einem Kinofilm oder Musikalbum hinsichtlich der Erstveröffentlichung).⁵⁷ In einem solchen Fall wiegt die einmalige Urheberrechtsverletzung bereits so schwer, dass ein gewerbliches Ausmaß anzunehmen ist. Genauso verhält es sich bei einer nichtautorierten Übertragung einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung, bei der ebenfalls der wirtschaftliche Wert der audiovisuellen Verwertung am größten

⁵⁴ OLG München v. 17.11.2011 – 29 U 3496/11, MMR 2012, 115, 116 (YouTube); OLG Köln v. 05.10.2010 – 6 W 82/10, MMR 2011, 108, 110 (Gestattungsanordnung II).

⁵⁵ Zum Geschäftsmodell von nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen siehe Kap. 2 A. III.

⁵⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 09.04.2008, BT-Drs. 16/8783, S. 50; so auch OLG München v. 17.11.2011 – 29 U 3496/11, MMR 2012, 115, 116 (YouTube).

⁵⁷ OLG München v. 17.11.2011 – 29 U 3496/11, MMR 2012, 115, 116 (YouTube), mit Verweis auf Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 09.04.2008, BT-Drs. 16/8783, S. 50.

ist.⁵⁸ Ein gewerbliches Ausmaß einer einmaligen Urheberrechtsverletzung kann jedenfalls angenommen werden, wenn ein Fall des § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG vorliegt und es sich Filmwerke oder Laufbilder handelt, die noch nicht abschließend erstmalig öffentlich wiedergegeben wurden.

2. Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG

Der Umfang des Auskunftsanspruchs bemisst sich nach der Regelung in § 101 Abs. 3 UrhG. Sofern der entsprechende Intermediär über diese Informationen verfügt, muss er sie dem jeweiligen Rechteinhaber unverzüglich mitteilen. Gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG hat der Intermediär Angaben über den Namen und die Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, zu machen. Für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen bedeutet dies, dass der Intermediär Angaben über den Namen und die Anschrift des Uploaders machen muss, der den nichtautorisierten Bewegtbildcontent unter Verwendung seines Dienstes im Internet verbreitet hat. Einem Intermediären ist in der Regel der Name eines Uploaders nicht bekannt, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass Diensteanbieter ihren Nutzern gemäß § 19 Abs. 2 TTDSG die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym ermöglichen müssen. Daher ist ein Intermediär meistens nicht in der Lage, Rechteinhabern den Namen des Uploaders mitzuteilen.

Der Begriff der „*Anschrift*“ in § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG erfasst jedenfalls die Postadresse eines Uploaders, die allerdings in den wenigsten Fällen dem Intermediären bekannt ist. Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet wäre es daher zielführend, wenn vom Begriff der „*Anschrift*“ auch elektronische Adressen und weitere Informationen zum Uploader erfasst wären (wie z.B. E-Mail-Adressen, IP-Adressen, Bankdaten oder Telefonnummern).⁵⁹ Allerdings sind hinsichtlich des Umfangs des Auskunftsanspruchs die

⁵⁸ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 306; siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 4 Ziff. M; zur Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung siehe Kap. 2 A. I. 3. b) aa).

⁵⁹ Vgl. OLG Hamburg v. 01.07.2015 – 5 U 175/10, BeckRS 2015, 14371 Rn. 440 f. (YouTube II); OLG Köln v. 25.03.2011 – 6 U 87/10, GRUR-RR 2011, 305, 308 (Schweizer Sharehoster).

unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 8 Abs. 2 Enforcement-Richtlinie zu berücksichtigen. Der EuGH hat diesbezüglich entschieden, dass der Auskunftsanspruch keine elektronischen Adressen, wie z.B. E-Mail-Adressen, IP-Adressen oder Telefonnummern, des Nutzers einer Plattform oder eines Dienstes umfasst.⁶⁰ Der EuGH verwies darauf, dass es sich bei „Adressen“ um einen unionsrechtlichen Begriff handelt, der autonom und einheitlich ausgelegt werden muss, wobei der gewöhnliche Sprachgebrauch zu berücksichtigen ist.⁶¹ Der Begriff „Adresse“ erfasst nach der Rechtsauffassung des EuGH im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur die Postanschrift, d.h. den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort einer Person, insbesondere wenn keine weitere Präzisierung vorgenommen wird.⁶² Der EuGH stellte klar, dass die Europäischen Mitgliedstaaten den Auskunftsanspruch auf weitere Adressen oder Informationen über die Mindestharmonisierung des Art. 8 Abs. 2 Enforcement-Richtlinie hinaus erstrecken können.⁶³ Ein solcher weitergehender Auskunftsanspruch wird im deutschen Recht nicht geregelt. Zwar verwendet Art. 8 Abs. 2 lit. a) Enforcement-Richtlinie den Begriff „Adressen“ und die Regelung in § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG den Begriff „Anschrift“, allerdings wird durch diese abweichende Formulierung der Umfang des Auskunftsanspruchs im deutschen Recht nicht erweitert.⁶⁴ Nach der Rechtsprechung des BGH erfasst der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG keine elektronischen Adressen eines Uploaders (wie z.B. E-Mail-Adressen, IP-Adressen oder Telefonnummern).⁶⁵

⁶⁰ EuGH v. 09.07.2020 – C-264/19, GRUR 2020, 840, 841 Rn. 23 ff. (Constantin Film/YouTube [YouTube-Drittauskunft]); a.A. bezüglich von E-Mail-Adressen noch OLG Frankfurt a.M. v. 22.08.2017 – 11 U 71/16, GRUR 2017, 1116.

⁶¹ EuGH v. 09.07.2020 – C-264/19, GRUR 2020, 840, 841 Rn. 28 f. (Constantin Film/YouTube [YouTube-Drittauskunft]).

⁶² EuGH v. 09.07.2020 – C-264/19, GRUR 2020, 840, 842 Rn. 30 (Constantin Film/YouTube [YouTube-Drittauskunft]); a.A. noch OLG Hamburg v. 01.07.2015 – 5 U 175/10, BeckRS 2015, 14371 Rn. 441 (YouTube II); OLG Köln v. 25.03.2011 – 6 U 87/10, GRUR-RR 2011, 305, 308 (Schweizer Sharehoster), die jeweils annahmen, dass eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nur möglich sei, wenn in einem Fall, in dem die Postanschrift nicht registriert ist und damit nicht mitgeteilt werden kann, eine Auskunftsverpflichtung hinsichtlich der E-Mail-Adresse besteht.

⁶³ EuGH v. 09.07.2020 – C-264/19, GRUR 2020, 840, 842 Rn. 36 (Constantin Film/YouTube [YouTube-Drittauskunft]).

⁶⁴ BGH v. 10.12.2020 – I ZR 153/17, NJW 2021, 779, 781 Rn. 18 (YouTube-Drittauskunft II).

⁶⁵ Vgl. BGH v. 10.12.2020 – I ZR 153/17, NJW 2021, 779, 781 Rn. 16 f. (YouTube-

3. Anordnung bei Verwendung von Bestands- oder Verkehrsdaten

Sofern eine entsprechende Auskunft durch einen Intermediären bei Urheberrechtsverletzungen im Internet möglich ist, basiert diese häufig auf Bestands- oder Verkehrsdaten der Nutzer seines Dienstes. Bei Bestandsdaten handelt es sich gemäß § 3 Nr. 6 TKG um Daten eines Endnutzers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Kommunikationsdienste erhoben werden (z.B. Name, Anschrift und etwaige weitere Kontaktinformationen). Soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist, dürfen Intermediäre, die Anbieter von Telemedien sind, gemäß § 21 Abs. 1 TTDSG nur auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen.⁶⁶ Bei Verkehrsdaten handelt es sich dagegen gemäß § 3 Nr. 70 TKG um solche Daten, die bei der Erbringung eines Kommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (z.B. die verwendete IP-Adresse zu einem bestimmten Nutzungszeitpunkt sowie die Dauer der Nutzung des Internetzugangs). Sofern die Auskunft eines Intermediären nur unter Verwendung von solchen Verkehrsdaten erteilt werden kann, ist gemäß § 101 Abs. 9 Satz 1 UrhG für die Erteilung der Auskunft eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich, die vom Rechteinhaber beim nach § 101 Abs. 9 Satz 2 UrhG zuständigen Gericht zu beantragen ist.⁶⁷

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag gegenüber einem Streaming-Provider hinsichtlich der Identität des Uploaders lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger durch Angabe des Namens und der Anschrift Auskunft über den Nutzer zu erteilen, der die audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] über die folgende URL [konkrete URL] durch Hochladen am [Datum] um [Uhrzeit] öffentlich zugänglich gemacht, weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben hat.

Drittauskunft II).

⁶⁶ Zur Verfassungsmäßigkeit einer Bestandsdatenauskunft vor der Normierung des TTDSG ausführlich BVerfG v. 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, NJW 2020, 2699 (Bestandsdatenauskunft II); v. 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05 NJW 2012, 1419 (Bestandsdatenauskunft I).

⁶⁷ Siehe auch BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1027 Rn. 10 (Alles kann besser werden).

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag hinsichtlich des Umfangs der Urheberrechtsverletzungen gegen einen Streaming-Provider lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger über den Umfang der Nutzung der audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], die über die folgende URL [konkrete URL] am [Datum] um [Uhrzeit] über den vom Beklagten betriebenen Streaming-Server, der sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, abrufbar waren, durch Vorlage eines geordneten Verzeichnisses Auskunft zu erteilen.

Die Auskunft hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- *wie oft die audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] über vom Beklagten betriebene Streaming-Server öffentlich zugänglich gemacht, weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben wurden unter Angabe der jeweiligen URL, des Namens der Dateien und des Datums des Uploads, und wie lange diese Dateien auf dem Streaming-Server des Beklagten zum Abruf bereitgehalten wurden;*
- *wie oft die audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] über vom Beklagten betriebene Streaming-Server abgerufen wurden;*
- *die Höhe der auf diese Nutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer), insbesondere den Netto-Nutzerpreis für den Abruf der audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] bzw. das Abonnement, d.h. das jeweils vom End-User gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer; sowie*
- *die durch diese Nutzung erzielten Gewinne unter Angabe der Gesamtumsätze und sämtlicher Kostenfaktoren (aufgeschlüsselt nach Kostenart).*

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Erlass einer Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 UrhG lautet:

Dem Beteiligten wird gestattet, dem Antragsteller unter Verwendung von Verkehrsdaten i.S.v. § 3 Nr. 70 TKG über den Namen und die Anschrift derjenigen Nutzer Auskunft zu erteilen, denen die in der Anlage aufgeführten IP-Adressen zu den jeweils ebenfalls in der Anlage aufgeführten Zeitpunkten zugewiesen waren.

C. Ansprüche des Rechteinhabers aufgrund der Vermittlerhaftung

Bei Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet können Rechteinhaber gegen Intermediäre aufgrund der Vermittlerhaftung auch dann verschiedene Ansprüche geltend machen, wenn diese weder unmittelbar noch mittelbar für die entsprechende Urheberrechtsverletzung im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich sind.⁶⁸ Die Vermittlerhaftung eines Intermediären besteht gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie verschuldensunabhängig und soll Rechteinhabern ermöglichen, einen Intermediären als Vermittler dazu zwingen zu können, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung einer Urheberrechtsverletzung oder zur Vorbeugung gegen erneute Urheberrechtsverletzungen zu ergreifen.⁶⁹ Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der eigenen Verantwortlichkeit des Vermittlers, weshalb die Vermittlerhaftung auch dann anwendbar ist, wenn er sich an alle Verpflichtungen und Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten gehalten hat, die er bei der Bereitstellung seines Dienstes oder seiner Leistung zu beachten hat.⁷⁰ Die Vermittlerhaftung besteht daher gegenüber sämtlichen Intermediären allein aufgrund des Umstandes, dass sie Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sind.⁷¹ Die Ansprüche aufgrund der Vermittlerhaftung sind durch die Rechteinhaber mittels einer Notification gegenüber dem Intermediären geltend zu machen, die von einer Abmahnung i.S.v. § 97a UrhG abzugrenzen ist (hierzu unter I.). Da der deutsche Gesetzgeber keine explizite Anspruchsgrundlage für die Vermittlerhaftung geschaffen hat, ist diese bei einer Urheberrechtsverletzung ebenfalls auf die Anspruchsgrundlage des § 97 Abs. 1 UrhG zu stützen, wobei die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nicht vollumfänglich bestehen (hierzu unter II.). Hinsichtlich des Inhalts der Vermittlerhaftung ist insbesondere danach zu differenzieren, ob diese uneingeschränkt besteht oder durch das Vorliegen einer Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG eingeschränkt wird (hierzu unter III.). Unabhängig davon besteht gegen einzelne Intermediäre jedenfalls einen Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG (hierzu unter IV.).

⁶⁸ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.

⁶⁹ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 22 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 127 ff. (L'Oréal/eBay).

⁷⁰ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁷¹ Zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

I. Notification durch Rechteinhaber

Rechteinhaber haben die Möglichkeit, einen Intermediären auf eine Urheberrechtsverletzung hinzuweisen, die unter Verwendung seines Dienstes begangen wird, und ihn zur Vornahme verschiedener Maßnahmen im Rahmen der Vermittlerhaftung aufzufordern (sog. Notification). Sofern der Intermediär bei einer berechtigten Notification die geforderten Maßnahmen nicht unverzüglich ergreift, ist er in der Regel ab dem Erhalt der Notification im Rahmen einer Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich, da er durch die Missachtung der Notification die entsprechende Verletzungshandlung billigt und in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird.⁷² Eine Notification eines Rechteinhabers muss inhaltlich bestimmt sein und den Intermediären in die Lage versetzen, die Urheberrechtsverletzung aufzufinden und die geforderte Maßnahme vorzunehmen (hierzu unter 1.). Da die Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung eines Intermediären erfolgt, können Rechteinhaber von diesem keinen Ersatz der vor- und außergerichtlichen Kosten verlangen (hierzu unter 2.). Eine Notification ist daher von einer kostenpflichtigen Abmahnung eines Intermediären i.S.v. § 97a UrhG abzugrenzen, die im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung in Betracht kommt (hierzu unter 3.).

1. Inhalt der Notification

Der Rechteinhaber muss einen Intermediären durch die Notification in die Lage versetzen, die beanstandete Urheberrechtsverletzung und die dieser zugrundeliegenden Information überhaupt innerhalb seines Dienstes auffinden und lokalisieren zu können.⁷³ Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass der Rechteinhaber die beanstandete Information konkret bezeichnet und in Abhängigkeit des konkreten Einzelfalls dem Intermediären die verwendete Domain, URL oder IP-Adresse mitteilt, über die diese Information aufgerufen werden kann, sowie das Datum und die Uhrzeit angibt, zu denen die Information beim Auffinden durch den Rechteinhaber abrufbar war.⁷⁴

⁷² Zur vollen Kenntnis der Folgen des Verhaltens im Rahmen der Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. II. 3.

⁷³ Bezogen auf eine Notification gegenüber Host-Providern siehe GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 187 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I).

⁷⁴ Vgl. OLG München v. 02.03.2017 – 29 U 1797/16, MMR 2017, 628 (Gray's Anatomy);

Nur wenn der Intermediär die beanstandete Information im Rahmen seines Dienstes auffinden und lokalisieren kann, kann er die geforderten Maßnahmen des Rechteinhabers umsetzen. Die Notification muss es dem Intermediären außerdem ermöglichen, sich ohne eingehende rechtliche Prüfung davon zu überzeugen, dass die beanstandete Information rechtswidrig ist und die geforderte Maßnahme mit dem Grundsatz der Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar ist.⁷⁵ Bei einer Urheberrechtsverletzung muss eine Notification daher insbesondere Angaben dazu enthalten, dass die beanstandete Information urheberrechtlich geschützt ist, der Absender der Notification der entsprechende Rechteinhaber ist und eine Urheberrechtsverletzung tatsächlich vorliegt, weil die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Inhalts ohne die erforderliche Erlaubnis des Rechteinhabers erfolgt und keine urheberrechtliche Schranke anwendbar ist.⁷⁶ Die Notification muss folglich alle Angaben enthalten, die dazu erforderlich sind, dass ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer in der Situation des Intermediären leicht und ohne eingehende rechtliche sowie sachliche Prüfung feststellen kann, dass im konkreten Einzelfall eine Urheberrechtsverletzung vorliegt.⁷⁷ Hierzu sieht Art. 16 Abs. 2 Digital Services Act bestimmte Anforderungen vor, die bei einer Notification in Zukunft zu beachten sind. Bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung muss der jeweilige Rechteinhaber durch die Notification daher jedenfalls den urheber-

LG Hamburg v. 22.06.2018 – 308 O 314/16, ZUM 2018, 814, 819; siehe auch *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 67; *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 60; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 51 u. 75 u. § 10 Rn. 25.

⁷⁵ Bezogen auf eine Notification gegenüber Host-Providern siehe EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 116 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 187 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I).

⁷⁶ Bezogen auf eine Notification gegenüber Host-Providern siehe GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 188 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); BGH v. 20.09.2018 – I ZR 53/17, GRUR 2018, 1239, 1243 Rn. 36 (uploaded I); v. 13.09.2018 – I ZR 140/15, GRUR 2018, 1132, 1136 Rn. 45 (YouTube I); siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 51 u. 75, m.w.N.

⁷⁷ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 190 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents und die Verletzung darlegen, seine Rechteinhaberschaft nachweisen sowie den elektronischen Speicherort eindeutig angeben.

2. Kosten der Notification

Ein Rechteinhaber kann von einem Intermediären keinen Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen und angefallenen Kosten verlangen, die ihm durch die Notification entstanden sind.⁷⁸ Daher müssen Intermediäre insbesondere nicht die erforderlichen vor- und außergerichtlichen Kosten des jeweiligen Rechteinhabers tragen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Intermediär bis zum Erhalt der Notification keine Kenntnis von der beanstandeten Information und der damit verbundenen Urheberrechtsverletzung hat. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Intermediär nicht für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich, weshalb er auch nicht mit etwaigen Kosten des Rechteinhabers belastet werden soll. Sofern der Intermediär bereits vor dem Erhalt der Notification nachweislich Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hat, kann er durch den Rechteinhaber dagegen kostenpflichtig i.S. § 97a UrhG im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung abgemahnt werden.

3. Abgrenzung zur Abmahnung, § 97a UrhG

Im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung eines Intermediären hat der Rechteinhaber die Möglichkeit, diesen vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß § 97a Abs. 1 UrhG auf Unterlassung der Urheberrechtsverletzung abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Eine solche Abmahnung muss gemäß § 97a Abs. 2 Satz 1 UrhG inhaltlich insbesondere in klarer und verständlicher Weise gefasst sein muss, da sie ansonsten gemäß § 97a Abs. 2 Satz 2 UrhG unwirksam ist. Im Gegensatz zu einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung hat der Rechteinhaber bei einer berechtigten Abmahnung gegenüber dem Intermediären gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. Dieser Erstattungsanspruch umfasst sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die dem Rechteinhaber durch die Abmahnung entstanden sind, weshalb davon insbesondere auch Rechtsanwaltskosten erfasst sind.⁷⁹

⁷⁸ Vgl. *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 10 Rn. 115, der hinsichtlich der Notification von einer „ersten Abmahnung“ spricht.

⁷⁹ *Kefferpütz*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, Vor §§ 97 ff. UrhG Rn. 42.

II. Anspruchsgrundlage der Vermittlerhaftung

Durch Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie wird unionsrechtlich lediglich bestimmt, dass eine Vermittlerhaftung bestehen muss, wobei gerade keine Anspruchsgrundlage für sie geschaffen wird. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Regelung in Art. 11 Satz 3 Enforcement-Richtlinie. Die Ausgestaltung der Vermittlerhaftung, insbesondere die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen, obliegt gemäß Erwägungsgrund Nr. 59 InfoSoc-Richtlinie den einzelnen Europäischen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen sowie Modalitäten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Mindestvorgaben festlegen sollen. Der deutsche Gesetzgeber hat die unionsrechtliche Vermittlerhaftung unter Verweis auf die geltende Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der Grundsätze der Störerhaftung allerdings bislang nicht im deutschen Recht normiert.⁸⁰ Die einzige Ausnahme hierzu bildet der Anspruch auf Auskunft gegenüber von nichtverantwortlichen Dritten gemäß § 101 Abs. 2 UrhG, der die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 8 Abs. 1 Enforcement-Richtlinie umsetzt. Daher existiert im deutschen Recht bislang keine explizite Anspruchsgrundlage für die Vermittlerhaftung von Intermediären. Anerkannt ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass im Rahmen der Störerhaftung, die durch die Rechtsprechung des BGH nach wie vor angewandt wird, gegenüber dem Störer jedenfalls ein Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG des jeweiligen Rechteinhabers besteht.⁸¹ Die unionsrechtliche Vermittlerhaftung ist flexibler als der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung und erfasst insbesondere sämtliche konkreten Maßnahmen, die eine Urheberrechtsverletzung beenden oder zukünftig verhindern können, wobei im Einzelfall auch ein positives Tun vom Intermediären verlangt werden kann. Diese konkreten Maßnahmen können unterschiedlich ausgestaltet sein und auf die Tätigkeit des Intermediären sowie die jeweilige

⁸⁰ Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 32.

⁸¹ St. Rspr. BGH v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63, 64 Rn. 13 (Störerhaftung des Registrars); v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 947 Rn. 15 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1045 Rn. 15 (Dead Island); v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178, 186 Rn. 74 (Vorschaubilder III); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 270 Rn. 21 (Störerhaftung des Accessproviders [goldesel]); v. 05.02.2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485, 490 Rn. 49 f. (Kinderhochstühle im Internet III); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 659 Rn. 22 (BearShare); v. 15.08.2013 – I ZR 80/12, GRUR 2013, 1030, 1032 Rn. 30 (File-Hosting-Dienst); v. 12.07.2012 – I ZR 18/11, GRUR 2013, 370, 371 Rn. 19 (Alone in the Dark).

Urheberrechtsverletzung angepasst werden. Da es für die Vermittlerhaftung an einer expliziten Anspruchsgrundlage im deutschen Recht fehlt, muss diese zur Schaffung eines richtlinienkonformen Zustands auf den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gestützt werden können, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Intermediär im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist. Außerdem muss der Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung inhaltlich eingeschränkt oder erstreckt werden, um die flexiblen Maßnahmen der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung abdecken zu können.

III. Inhalt der Vermittlerhaftung

Bei der inhaltlichen Reichweite der Vermittlerhaftung und den konkreten Maßnahmen, die einem Intermediären auferlegt werden können, ist danach zu unterscheiden, ob die Vermittlerhaftung eines Intermediären uneingeschränkt besteht (hierzu unter 1.) oder ob die Vermittlerhaftung aufgrund einer Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG eingeschränkt wird (hierzu unter 2.).

1. Uneingeschränkte Vermittlerhaftung

Sofern zugunsten eines Intermediären keine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG gilt, kann dieser uneingeschränkt im Rahmen der Vermittlerhaftung in Anspruch genommen werden. Demnach müssen Rechteinhaber gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie die Möglichkeit haben, gerichtliche Anordnungen gegen den Intermediären als Vermittler zu beantragen. Die konkreten Maßnahmen, die einem Intermediären auferlegt werden können, können unterschiedlich ausgestaltet sein und auf die Tätigkeit des Intermediären sowie die jeweilige Urheberrechtsverletzung angepasst werden. In Betracht kommen jedenfalls alle Maßnahmen, die zur Beendigung oder Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen geeignet sind und im Einklang mit dem Fair Balance stehen, wobei die betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte der einzelnen Beteiligten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

a) Maßnahmen zur Beendigung und Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen

Durch die Vermittlerhaftung sollen Rechteinhaber die Möglichkeit haben, einen Intermediären als Vermittler dazu zwingen zu können, entsprechende Maßnahmen zur Beendigung einer Rechtsverletzung oder zur Vorbeugung gegen erneute Urheber-

rechtsverletzungen zu ergreifen.⁸² Einem Intermediären können daher als Vermittler für die Zukunft verhältnismäßige Pflichten auferlegt werden, die dazu geeignet sind, die Urheberrechtsverletzung zu beenden oder zukünftige Rechtsverletzungen über seinen Dienst zu verhindern, auch wenn er für diese nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist.⁸³ Diese Maßnahmen sind inhaltlich grundsätzlich nicht eingeschränkt. Dabei ist zu beachten, dass Intermediäre als Vermittler einerseits oftmals am besten in der Lage sind, die Urheberrechtsverletzungen über ihren Dienst oder mittels ihrer Leistung zu beenden oder erneuten Urheberrechtsverletzungen vorzubeugen, wobei sie andererseits in der Regel ein von der Rechtsordnung gebilligtes und gesellschaftlich erwünschtes Geschäftsmodell betreiben und dadurch oft einen wesentlichen Beitrag für die Funktionsfähigkeit des Internets leisten.⁸⁴ Rechteinhaber haben im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung jedenfalls einen Anspruch auf Beseitigung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG gegenüber dem Intermediären, wonach dieser insbesondere die beanstandete Urheberrechtsverletzung beenden oder die entsprechende Information im Rahmen des Dienstes entfernen muss.⁸⁵ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH umfasst die uneingeschränkte Vermittlerhaftung auch die Möglichkeit, einen Intermediären als Vermittler dazu zu verpflichten, einer erneuten Rechtsverletzung vorzubeugen.⁸⁶ Daher kann einem Intermediären auferlegt werden, dass er alle Anstrengungen zu unternehmen hat, um das künftige Hochladen des urheberrechtlich geschützten Inhalts zu verhindern oder aber auch

⁸² EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 22 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 127 ff. (L'Oréal/eBay).

⁸³ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 u. 214 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁴ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 209 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁸⁵ Zum Anspruch auf Beseitigung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. I.

⁸⁶ EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1064 Rn. 34 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 37 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 29 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 131 (L'Oréal/eBay).

zukünftige im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen i.S.v. § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG zu unterlassen.⁸⁷ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Vermittlerhaftung eines Intermediären grundsätzlich flexibler ist als der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung. Durch die Vermittlerhaftung können einem Intermediären auch konkrete Maßnahmen auferlegt werden, mit denen er durch ein aktives Tun eine Urheberrechtsverletzung durch seinen Dienst verhindern muss. Dazu kann er z.B. verpflichtet werden, verschiedene Filtersysteme im Rahmen seines Dienstes umzusetzen. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, den Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung inhaltlich zu erstrecken, um die konkreten Maßnahmen der Vermittlerhaftung richtlinienkonform abzubilden.

b) Fair Balance

Damit die Vermittlerhaftung nicht über Gebühr erstreckt wird, müssen die Maßnahmen, die einem Intermediären als Vermittler auferlegt werden sollen, unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 Enforcement-Richtlinie inhaltlich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Dabei hat im jeweiligen Einzelfall ein Ausgleich aller betroffenen schutzwürdigen Interessen zu erfolgen, wobei den Intermediären keine Anordnungen auferlegt werden dürfen, die die Bereitstellung ihrer Dienste unverhältnismäßig beschränken, sie mit übermäßigen Kosten belasten oder Schranken für die rechtmäßige Nutzung der Dienste errichten (sog. Fair Balance).⁸⁸ Dabei sind insbesondere die unterschiedlichen Einflüsse der betroffenen unionsrechtlichen und nationalen Grundrechte der einzelnen Beteiligten zu berücksichtigen. Durch diese Interessenabwägung ist im Einzelfall zu ermitteln, welche konkrete Maßnahme verhältnismäßig und dem Intermediären zumutbar ist, um die Urheberrechtsverletzung zu beenden oder zukünftigen Rechtsverletzungen

⁸⁷ Zum Anspruch auf Unterlassung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. II.

⁸⁸ Vgl. EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1064 Rn. 33 f. (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 62 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 34 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 36 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 136 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 217 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

vorzubeugen. Dabei ist es durchaus möglich, dass ein Intermediär bzw. dessen Dienst so weit von der konkreten Urheberrechtsverletzung entfernt ist, dass es unverhältnismäßig wäre, ihm eine entsprechende Maßnahme aufzuerlegen.⁸⁹

aa) Betroffene Grundrechte der Rechteinhaber

Hinsichtlich der Rechteinhaber ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung zu beachten, dass ihr Recht am geistigen Eigentum, das durch die Grundrechte gemäß Art. 17 Abs. 2 GrCh und Art. 14 Abs. 2 GG geschützt wird, beeinträchtigt wird.⁹⁰ Ausgehend von Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sollen Rechteinhaber durch die Vermittlerhaftung die Möglichkeit erhalten, auch gegen nichtverantwortliche Intermediäre gerichtliche Anordnungen zu erlangen, um ihre bestehenden Rechte am geistigen Eigentum effektiv schützen zu können. Die Vermittlerhaftung besteht gemäß Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie gerade im Hinblick auf solche Urheberrechtsverletzungen, wobei auch das hohe Schutzniveau zu beachten ist. Der Schutz des geistigen Eigentums spielt daher im Rahmen der Vermittlerhaftung eine äußerst bedeutsame Rolle. Allerdings wird in Erwägungsgrund Nr. 2 Enforcement-Richtlinie klargestellt, dass durch den Schutz des Rechts am geistigen Eigentum, die freie Meinungsäußerung, der freie Informationsverkehr und auch der Schutz personenbezogener Daten nicht behindert werden darf. Das Recht am geistigen Eigentum ist daher nicht absolut und schrankenlos, sondern muss im Allgemeinen abgewogen und in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden.⁹¹

⁸⁹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 215 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

⁹⁰ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 81 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 47 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 21 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 35 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁹¹ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 3 u. 31 InfoSoc-Richtlinie; so auch EuGH v. 29.07.2019 – C-476/17, GRUR 2019, 929, 931 Rn. 32 ff. (Pelham/Hütter [Metall auf Metall III]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 384 Rn. 41 f. (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 43 f. (Scarlet Extended/SABAM); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 61 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

bb) Betroffene Grundrechte der Intermediäre

Durch die Vermittlerhaftung können Intermediäre als Vermittler durch Rechteinhaber dazu gezwungen werden, an der Beendigung und Vorbeugung zukünftiger Urheberrechtsverletzungen im Rahmen ihres Dienstes mitzuwirken, obwohl sie nicht für diese verantwortlich sind.⁹² Dadurch wird die wirtschaftliche Tätigkeit und damit das Recht auf unternehmerische Freiheit gemäß Art. 16 GrCh sowie das Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG des Intermediären beeinträchtigt.⁹³ Aufgrund der unternehmerischen Freiheit hat jedes Unternehmen bzw. jeder Wirtschaftsteilnehmer das Recht, in den Grenzen der eigenen Verantwortlichkeit über wirtschaftliche, technische und finanzielle Ressourcen zu verfügen, wozu insbesondere auch die Entscheidung über den Einsatz von administrativen, technischen und finanziellen Aufwand zählt.⁹⁴ Diese freie Entscheidung eines Intermediären wird durch die Vermittlerhaftung eingeschränkt, was bei der Anordnung von Maßnahmen hinreichend zu beachten ist, wobei insbesondere die Kosten für die Umsetzung eine Rolle spielen können. Allerdings dürfen die Kosten, die für die erstmalige Einrichtung einer Maßnahme entstehen, nicht berücksichtigt werden, da ansonsten der erste Rechteinhaber, der seine Rechte gegenüber dem Intermediären geltend macht, stets auf die unverhältnismäßig hohen Kosten für die Ersteinrichtung der Maßnahme verwiesen werden könnte und der Anspruch wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausscheidet.⁹⁵

⁹² EuGH v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1063 Rn. 22 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1033 Rn. 127 ff. (L'Oréal/eBay).

⁹³ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 82 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 47 ff. (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 384 Rn. 44 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 46 (Scarlet Extended/SABAM); BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 21 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1046 Rn. 21 (Dead Island); v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 37 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁹⁴ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 49 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 272 Rn. 37 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁹⁵ Bezogen auf Access-Provider siehe LG München I v. 01.02.2018 – 7 O 17752/17, MMR 2018, 322, 325 Rn. 69 (kinox.to).

cc) Betroffene Grundrechte der Nutzer des Internets

Die konkreten Maßnahmen, die Intermediäre aufgrund ihrer Vermittlerhaftung umsetzen müssen, können auch die Grundrechte der unterschiedlichen Internetnutzer beeinträchtigen. Im Einzelfall kann dadurch das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 8 GrCh beeinträchtigt werden.⁹⁶ Relevanter ist eine Beeinträchtigung des Rechts auf Informationsfreiheit gemäß Art. 11 GrCh und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, das auch die Freiheit umfasst, Informationen oder Ideen über das Internet empfangen oder weitergeben zu können.⁹⁷ Dabei ist das Allgemeininteresse an der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu beachten.⁹⁸ In Abhängigkeit von der konkreten angeordneten Maßnahme kann es Nutzern z.B. nicht mehr möglich sein auf eine bestimmte Website zuzugreifen, konkrete Inhalte abzurufen oder eigene Inhalte hochladen und über das Internet teilen können. Einzelne Maßnahmen können dazu führen, dass rechtmäßige Inhalte eines Nutzers unberechtigterweise gelöscht werden (sog. Overblocking).⁹⁹ Im Rahmen der Vermittlerhaftung ist sicherzustellen, dass Nutzern einerseits nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen des Internets zu erhalten, wobei andererseits zuverlässig verhindert oder zumindest erschwert werden muss, dass unerlaubten Zugriffe auf urheberrechtlich geschützte Inhalte erfolgen.¹⁰⁰ Bei strukturell

⁹⁶ Vgl. EuGH v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 268 Rn. 50 (Scarlet Extended/SABAM); vgl. auch BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 277 Rn. 77 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]).

⁹⁷ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 82 (McFadden/Sony Music); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 471 Rn. 47 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 384 Rn. 50 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 268 Rn. 50 (Scarlet Extended/SABAM); siehe auch BGH v. 07.03.2019 – I ZR 53/18, GRUR 2019, 947, 948 Rn. 21 (Bring mich nach Hause [McFadden/Sony Music]); vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 241 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe ausführlich *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 82 f.

⁹⁸ EuGH v. 29.07.2019 – C-476/17, GRUR 2019, 929, 931 Rn. 32 (Pelham/Hütter [Metall auf Metall III]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 914 Rn. 41 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]).

⁹⁹ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 384 Rn. 50 (SABAM/Netlog); zum Overblocking *Wagner*, GRUR 2020, 447, 452.

¹⁰⁰ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 472 Rn. 63 (UPC

rechtsverletzenden Websites oder Dienste findet das Recht auf Informationsfreiheit keine Anwendung, da diese gezielt Urheberrechtsverletzungen ermöglichen.¹⁰¹

dd) Fernmeldegeheimnis und Grundrecht auf Achtung der Kommunikation

Eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 GG oder des Grundrechts auf Achtung der Kommunikation gemäß Art. 7 GrCh kann zwar z.B. beim Einsatz von Filtersystemen zur Erkennung von rechtsverletzenden Informationen vorliegen, allerdings handelt es sich bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung nicht um eine geschützte Individualkommunikation.¹⁰² Durch das Fernmeldegeheimnis wird die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Information geschützt, weshalb es durch die Maßnahmen nicht zu einer Kenntnisnahme, Aufzeichnung oder Verwertung von Kommunikationsinhalten oder -daten durch den Staat kommen darf.¹⁰³ Das Fernmeldegeheimnis begründet auch dann eine Schutzpflicht des Staates gegen unbefugte Kenntniserlangung der Information durch Dritte, wenn die genutzten Telekommunikationsanlagen von privaten Anbietern betrieben werden.¹⁰⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass lediglich der nichtöffentliche Austausch zwischen zwei Kommunikationsteilnehmern geschützt wird und die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation gerade nicht umfasst ist.¹⁰⁵ Das Grundrecht auf Achtung der Kommunikation gemäß Art. 7 GrCh bezieht sich ebenfalls auf die Vertraulichkeit der Kommunikation, die nicht an die Öffentlichkeit gerichtet ist, und soll vor einer Verhinderungen oder Verzögerungen dieser Kommunikation schützen.¹⁰⁶

Telekabel/Constantin Film [kino.to]).

¹⁰¹ Zum Begriff der strukturell rechtsverletzenden Website siehe Kap. 6 A. I. 4.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Hosting-Dienstes siehe Kap. 7 A. I. 2.; zum Begriff des strukturell rechtsverletzenden Content-Sharing-Dienstes siehe Kap. 8 A. I. 3.

¹⁰² Siehe ausführlich BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 60 ff. (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]) m.w.N., bezogen auf die Sperrung einer Website durch einen Internet-Service-Provider; siehe auch *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 84 ff.

¹⁰³ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 65 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]) m.w.N.

¹⁰⁴ BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 65 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]) m.w.N.

¹⁰⁵ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 275 Rn. 65 (Störerhaftung des Access-Providers [goldesel]) m.w.N.

¹⁰⁶ Vgl. BGH v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, GRUR 2016, 268, 276 Rn. 70 (Störerhaftung des

2. Eingeschränkte Vermittlerhaftung

Handelt es sich bei dem Intermediären um einen privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG und gilt hinsichtlich einer konkreten Urheberrechtsverletzung im Einzelfall eine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG zugunsten dieses Intermediären, ist dessen Vermittlerhaftung eingeschränkt.¹⁰⁷ Da die Haftungsprivilegierungen die Vermittlerhaftung gerade nicht ausschließen, können Rechteinhaber zwar nicht sämtliche Ansprüche gegenüber dem Intermediären geltend machen, allerdings bestehen diese Ansprüche dennoch inhaltlich eingeschränkt.¹⁰⁸ Unter Beachtung des Fair Balance sehen die Haftungsprivilegierungen gleichzeitig verschiedene Ansprüche vor, die im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung in jedem Fall durch Rechteinhaber geltend gemacht werden können. In Abhängigkeit davon, welche privilegierte Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG vorliegt, haben Rechteinhaber einen Anspruch auf Take Down oder Stay Down einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung. Jedenfalls besteht unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG ein Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, der gerichtlich geltend gemacht werden muss. Gegenüber von Access-Providern haben Rechteinhaber einen Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG, mit dem u.a. Website-Sperren umgesetzt werden können.

a) Anspruch auf Take Down, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Die Anwendbarkeit verschiedener Haftungsprivilegierungen setzt voraus, dass der Intermediär im Rahmen der Vermittlerhaftung tätig werden muss, um sich überhaupt auf die jeweilige Haftungsprivilegierung berufen zu können.¹⁰⁹ Ein Intermediär kann z.B. dazu verpflichtet sein, im Rahmen eines Melde- und Entfernungssystems eine konkrete Information im Rahmen seines Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (sog. Take Down). Eine solche Verpflichtung zum Take Down sehen die

Access-Providers [goldesel]) m.w.N.

¹⁰⁷ Zur Einschränkung der Vermittlerhaftung von Intermediären durch die Haftungsprivilegierungen des TMG siehe Kap. 4 B. III. 4.

¹⁰⁸ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1209 Rn. 25 (Glawischnik-Piesczek/Facebook Ireland); so auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 137 f., 198 u. 235 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁰⁹ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 235 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

Haftungsprivilegierungen für Host-Provider gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG und für Cache-Provider gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG vor. Außerdem sind Content-Sharing-Provider zur Enthftung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG ebenfalls zur Vornahme eines Take Down verpflichtet. Für Rechteinhaber besteht daher die Möglichkeit diese Intermediäre im Rahmen der Vermittlerhaftung durch ein Notice and Take Down-Verfahren dazu zu verpflichten, den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.¹¹⁰ Im Unterschied zum Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG, der ebenfalls einen Take Down des urheberrechtsverletzenden Inhalts umfasst, bedarf das Notice and Take Down-Verfahren keiner gerichtlichen oder behördlichen Anordnung. Es genügt vielmehr eine entsprechende Notification des jeweiligen Rechteinhabers gegenüber dem Intermediären, um die Verpflichtung zum Take Down zu begründen.¹¹¹ In Art. 16 f. Digital Services Act wird für die Zukunft im Übrigen ein umfassendes Notice and Action-Verfahren normiert, das für Host-Provider und Online-Plattformen gilt und zwingend bei der Erbringung der Dienste bereit zu stellen ist.

aa) Keine Gleichsetzung mit dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 UrhG

Der Anspruch auf Take Down entspricht inhaltlich nicht mit dem Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG.¹¹² Vor dem 3. TMG-ÄndG wurden die Begriffe „Entfernung“ und „Sperrung“ mit den Begriffen „Beseitigung“ und „Unterlassung“ gleichgesetzt, weshalb davon ausgegangen wurde, dass im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG geltend gemacht werden kann.¹¹³

¹¹⁰ Zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Host-Providern siehe Kap. 7 A. III. 1.; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 1.; zum Notice and Take Down-Verfahren gemäß § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Cache-Providern siehe Kap. 10 A. III. 1.

¹¹¹ Zur Notification durch Rechteinhaber im Rahmen der Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. I.

¹¹² Zum Anspruch auf Beseitigung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. I.

¹¹³ St. Rspr. BGH v. 25.10.2011 – VI ZR 93/10, GRUR 2012, 311, 312 Rn. 19 (Blog-Eintrag); v. 22.07.2010 – I ZR 139/08, GRUR 2011, 152, 153 Rn. 26 (Kinderhochstühle im

Eine solche Gleichsetzung der Begriffe ist allerdings spätestens seit dem 3. TMG-ÄndG nicht mehr möglich. Während in §§ 7 Abs. 3 Satz 1, 9 Satz 1 Nr. 5, 10 Satz 1 Nr. 2 TMG auf die Begriffe „Entfernung“ und „Sperrung“ einer Information abgestellt wird, wurde durch das 3. TMG-ÄndG in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG eine Regelung aufgenommen, wonach Access-Provider insbesondere nicht „auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden“ können. Es ist daher davon auszugehen, dass nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers die „Entfernung“ und „Sperrung“ einer Information i.S.v. §§ 7 Abs. 3 Satz 1, 9 Satz 1 Nr. 5, 10 Satz 1 Nr. 2 TMG nicht mit der „Beseitigung“ und „Unterlassung“ einer Rechtsverletzung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG gleichgesetzt werden soll. Zumal sich dann die Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG und § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG widersprechen würden. Daher entspricht der Anspruch auf Take Down nicht dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG. Unter Berücksichtigung der Reichweite eines Anspruchs auf Take Down kann dieser dennoch auf § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG gestützt werden. Da es sich beim Take Down im Vergleich zur Beseitigung um ein Weniger handelt, kann zur Geltendmachung eines Take Down die Regelung inhaltlich eingeschränkt werden und die Anspruchsgrundlage bilden.

bb) Reichweite der Verpflichtung zum Take Down

Bei der Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information handelt es sich um eine Verpflichtung zum Take Down, die nicht so weitreichend ist, wie eine Beseitigung i.S.v. § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG und daher ein Weniger darstellt. Der Intermediär ist zur Umsetzung eines Take Down dazu verpflichtet, die beanstandete Information im Rahmen seines Dienstes zu entfernen oder den Zugang zu dieser zu sperren, falls eine Entfernung der Information technisch nicht möglich oder unzumutbar ist. Im Hinblick auf Content-Sharing-Provider wurde dieser Anspruch auf Take Down gemäß §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 UrhDaG als einfache Blockierung definiert. Bei einer „Blockierung“ handelt es sich gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG gerade um die „Sperrung oder Entfernung“ von Informationen, wobei § 8 Abs. 1 UrhDaG eine einfache Blockierung und § 7 Abs. 1 UrhDaG eine qualifizierte Blockierung regelt.¹¹⁴ Der Anspruch auf Take

Internet I); v. 30.06.2009 – VI ZR 210/08, GRUR 2009, 1093, 1094 Rn. 17 (Focus Online); v. 30.04.2008 – I ZR 73/05, GRUR 2008, 702, 705 Rn. 38 (Internet-Versteigerung III); v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 19 (Internet-Versteigerung II); v. 27.03.2007 – VI ZR 101/06, GRUR 2007, 724, 725 Rn. 7 (Meinungsforum).

¹¹⁴ Zur Pflicht zur einfachen Blockierung gemäß § 8 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. b).

Down kann daher mit einer einfachen Blockierung i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG gleichgesetzt werden und umfasst die Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer urheberrechtsverletzenden Information, wobei insbesondere eine Löschung auf den Servern des Intermediären vorzunehmen ist.¹¹⁵

Im Unterschied zum Beseitigungsanspruch ist der Intermediär zur Umsetzung eines Take Down nicht verpflichtet, den gesamten urheberrechtsverletzenden Zustand zu beseitigen und muss daher keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen, die über die bloße Entfernung oder Sperrung des Zugangs einer Information hinaus gehen.¹¹⁶ Ein Intermediär kommt seiner Verpflichtung zum Take Down nach, wenn er die beanstandete Information löscht, über die er die technische Kontroll- und Einflussmöglichkeit ausübt, wobei er sicherstellen muss, dass die Information auch auf anderen Servern gelöscht wird, über die er keine technische Kontroll- und Einflussmöglichkeit hat.¹¹⁷ Zu beachten ist dabei allerdings, dass ein Intermediär auch über fremde Server, die er z.B. von einem übergeordneten Host-Provider bezieht, die technische Kontroll- und Einflussmöglichkeit ausüben kann, indem er z.B. die Informationen auf diesen fremden Server selbst eigenständig löschen kann oder aufgrund einer vertraglichen Beziehung zum Host-Provider diesen zur Löschung verpflichten kann. Dabei ist unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund Nr. 46 E-Commerce-Richtlinie insbesondere der Grundsatz der freien Meinungsäußerung zu wahren,¹¹⁸ der bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltungen allerdings eine untergeordnete Rolle spielt, da durch dessen Löschung insbesondere kein Overblocking erfolgt. Anders als der Anspruch auf Stay Down bezieht sich der Take Down ausschließlich auf die konkret beanstandete Information in ihrer vorliegenden Verletzungsform und erstreckt sich nicht auf im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen.¹¹⁹

¹¹⁵ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46 u. 138.

¹¹⁶ Zum Anspruch auf Beseitigung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. I.

¹¹⁷ Bezogen auf Host-Provider siehe *Hoeren*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.2 Rn. 32; siehe auch *Hoffmann*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 10 TMG Rn. 45; *Paal/Hennemann*, in: *BeckOK InfoMedienR*, § 10 TMG Rn. 48; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 50 jeweils m.w.N.

¹¹⁸ Vgl. EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1063 Rn. 113 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹¹⁹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772

Ein Formulierungsbeispiel für eine Aufforderung zum Take Down im Rahmen eines Notice and Take Down-Verfahrens i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG gegen einen Host-Provider lautet:

Wir fordern Sie auf, die am [Datum] um [Uhrzeit] öffentlich zugänglich gemachten, weitergesendeten und/oder öffentlich wiedergegebenen audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar sind, im Rahmen ihres Dienstes [Name des Hosting-Dienstes] unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren, indem sie diese auf den von Ihnen betriebenen und/oder genutzten Servern, die sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedienen, vollständig löschen.

b) Anspruch auf Stay Down, § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG

Die Enthftung eines Content-Sharing-Providers i.S.v. § 1 Abs. 2 UrhDaG setzt voraus, dass dieser als Intermediär im Rahmen der Vermittlerhaftung verschiedenen Pflichten nachkommen muss, um nicht gemäß § 1 Abs. 1 UrhDaG unmittelbar für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu sein. Diese Pflichten eines Content-Sharing-Providers können vorsehen, dass er im Rahmen eines Melde- und Sperrsystems eine Information nicht nur entfernen oder den Zugang zu ihr sperren, sondern zusätzlich alle Anstrengungen unternehmen muss, damit diese Information in Zukunft nicht über seinen Dienst verbreitet wird oder eine bereits erfolgte Urheberrechtsverletzung künftig verhindert wird (sog. Stay Down). Einen Stay Down von Informationen sehen z.B. die Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG sowie die Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG eines Content-Sharing-Providers vor.¹²⁰ Diese Pflichten ermöglichen Rechteinhabern,

Rn. 192 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); siehe auch Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 67; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 51 u. 75, jeweils m.w.N., allerdings bezogen auf eine Geltendmachung der Entfernung und Sperrung der Nutzung von Informationen im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs vor dem 3. TMG-ÄndG; zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

¹²⁰ Zur Pflicht zur reaktiven qualifizierten Blockierung gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. c); zur Pflicht zur präventiven qualifizierten

einen Stay Down von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch ein Notice and Stay Down-Verfahren i.S.v. § 8 Abs. 3 UrhDaG sowie durch ein Information and Stay Down-Verfahren i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung zu erreichen.¹²¹ Dieser Anspruch auf Stay Down entsteht durch eine entsprechende Notification des Rechteinhabers, die zusätzlich die erforderlichen Informationen für die Umsetzung eines Stay Down enthalten muss (sog. Information).¹²² Hiervon zu unterscheiden ist der Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG, der ebenfalls einen Stay Down umfasst. Dieser bedarf allerdings einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

aa) Reichweite der Verpflichtung zum Stay Down

Zur Umsetzung einer Verpflichtung zum Stay Down muss ein Intermediär einerseits einen Take Down der beanstandeten Information vornehmen, sofern diese bereits im Rahmen seines Dienstes vorhanden ist,¹²³ und andererseits muss er zusätzlich alle Anstrengungen unternehmen, damit diese Information entweder in Zukunft nicht mehr erneut über seinen Dienst verbreitet wird oder es in Zukunft überhaupt nicht zu einer solchen Verbreitung der Information über seinen Dienst kommt. Im Hinblick auf die Enthftung von Content-Sharing-Providern wird diese Verpflichtung zum Stay Down in § 7 Abs. 1 UrhDaG als qualifizierte Blockierung definiert, wonach dieser bestmöglich sicherstellen muss, dass ein urheberrechtlich geschützter Inhalt nicht über seinen Dienst öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist.¹²⁴ Daher kann eine Verpflichtung zum Stay Down mit einer qualifizierten Blockierung i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG gleichgesetzt werden.¹²⁵ Ein Stay Down kann zum einen

Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d).

¹²¹ Zum Notice and Stay Down-Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 2.; zum Information and Stay Down-Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. III. 3.

¹²² Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

¹²³ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

¹²⁴ Zur Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d).

¹²⁵ Vgl. Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 137.

anlassbezogen hinsichtlich einer bereits erfolgten Urheberrechtsverletzung unter Verwendung des Dienstes des Intermediären i.S.v. § 8 Abs. 2 UrhDaG bestehen und zum anderen durch den jeweiligen Rechteinhaber i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG präventiv geltend gemacht werden, damit es überhaupt nicht zu einer entsprechenden Urheberrechtsverletzung über den Dienst des Intermediären kommt. Die Verpflichtung zum Stay Down kann allerdings nicht mit dem Anspruch auf Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG gleichgesetzt werden.¹²⁶ Während sich ein Unterlassungsanspruch auch auf im Kern gleichartige Verletzungshandlungen erstreckt, beschränkt sich der Stay Down auf einen konkreten urheberrechtlich geschützten Inhalt eines Rechteinhabers. Ein Intermediär muss zur Umsetzung einer Verpflichtung zum Stay Down „die Fortsetzung dieser Rechtsverletzung“¹²⁷ verhindern, weshalb seine Maßnahmen bezüglich „aller identischen Informationen“¹²⁸ wirken müssen. Bei einer nichtautorierten Übertragung einer Sportveranstaltung muss der Intermediär zur Umsetzung eines Stay Down daher entweder verhindern, dass derselbe Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung erneut über seinen Dienst gestreamt wird oder aber, dass dieser überhaupt nicht über seinen Dienst gestreamt werden kann. Daher ist es gerade erforderlich, dass der jeweilige Rechteinhaber einem Content-Sharing-Provider zur Umsetzung einer reaktiven qualifizierten Blockierung und einer präventiven qualifizierten Blockierung eine Referenzdatei vom Bewegtbildcontent seiner Sportveranstaltung durch eine Information bereitstellt.¹²⁹ Da der Anspruch auf Stay Down im Vergleich zum Anspruch auf Unterlassung ein Weniger darstellt, kann dieser auf § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG als Anspruchsgrundlage gestützt werden.

¹²⁶ Zum Anspruch auf Unterlassung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. II.

¹²⁷ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 77 (McFadden/Sony Music), bezogen auf den Stay Down nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie.

¹²⁸ GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 192 f. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]), bezogen auf eine Abgrenzung eines Notice and Take Down-Verfahrens von einem Notice and Stay Down-Verfahren.

¹²⁹ Zur Information im Rahmen eines Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d) aa).

bb) Umsetzung der Verpflichtung zum Stay Down

Bei der Umsetzung einer Verpflichtung zum Stay Down ist zwischen dem Einsatz von manuellen bzw. teilautomatisierten Verfahren sowie dem Einsatz von automatisierten Verfahren zu differenzieren. Sofern ein Content-Sharing-Provider als Intermediär den Stay Down durch ein manuelles oder teilautomatisiertes Verfahren umsetzt, besteht die Verpflichtung zur Umsetzung uneingeschränkt.¹³⁰ Bei einer Verwendung eines automatisierten Verfahrens (z.B. eines Upload-Filters) sind die Regelungen zur mutmaßlich erlaubten Nutzung gemäß §§ 9 bis 11 UrhDaG zu beachten.¹³¹ Allerdings liegt bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in keinem Fall eine mutmaßlich erlaubte Nutzung vor, da die entsprechenden Regelungen bei einer Live-Berichterstattung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG keine Anwendung finden und bei einer zeitversetzten Berichterstattung die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 UrhDaG nicht erfüllt sind. Daher ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung die Verpflichtung zum Stay Down auch bei der Verwendung eines automatisierten Verfahrens durch den Content-Sharing-Provider uneingeschränkt umzusetzen.

Ein Formulierungsbeispiel für eine Aufforderung zum Stay Down im Rahmen des Notice and Stay Down-Verfahrens gemäß § 8 Abs. 3 UrhDaG gegen eine Video-Sharing-Plattform lautet:

Wir fordern Sie auf, die am [Datum] um [Uhrzeit] öffentlich zugänglich gemachten, weitergesendeten und/oder öffentlich wiedergegebenen audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar sind, im Rahmen ihres Dienstes [Name der Video-Sharing-Plattform] unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren, indem sie diese auf den von Ihnen betriebenen und/oder genutzten Servern, die sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedienen, vollständig löschen. Außerdem fordern wir Sie dazu auf, anhand der beigefügten Referenzdatei alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine erneute öffentliche Zugänglichmachung, Weitersendung und/oder öffentliche Wiedergabe dieser audiovisuellen Aufnahmen unter Verwendung ihres Dienstes [Name der Video-Sharing-Plattform] zu verhindern.

¹³⁰ Zum Einsatz von manuellen oder teilautomatisierten Verfahren durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) cc).

¹³¹ Zum Einsatz automatisierter Verfahren durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd).

Ein Formulierungsbeispiel für eine Aufforderung zum Stay Down im Rahmen des Information and Stay Down-Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG gegen eine Video-Sharing-Plattform lautet:

Wir fordern Sie auf, anhand der beigefügten Referenzdatei alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine zukünftige öffentliche Zugänglichmachung, Weitersendung und/oder öffentliche Wiedergabe der audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] unter Verwendung ihres Dienstes [Name der Video-Sharing-Plattform] zu verhindern.

c) Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung, § 97 Abs. 1 UrhG

Nach der Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG bleiben Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit eines Intermediären als privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG unberührt.¹³² Durch § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG sollen die unionsrechtlichen Vorgaben der Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie gebündelt ins deutsche Recht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings der abweichende Wortlaut der Regelungen der E-Commerce-Richtlinie zu berücksichtigen. Demnach lassen die Haftungsprivilegierungen in Art. 12 bis 14 E-Commerce-Richtlinie die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde von einem privilegierten Diensteanbieter verlangt, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Während § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG lediglich auf eine Entfernung und Sperrung des Zugangs einer Information abstellt, erfassen die Regelungen der E-Commerce-Richtlinie ein Abstellen einer bestehenden Rechtsverletzung und die Verhinderung von zukünftigen Rechtsverletzungen durch den Intermediären. Daher ist die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG richtlinienkonform auszulegen. Trotz einer richtlinienkonformen Auslegung stellt die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG – ebenso wie die Regelungen in Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie – keine eigenständige Anspruchsgrundlage dar, sondern setzt voraus, dass nach den allgemeinen Gesetzen bereits ein Anspruch des Rechteinhabers besteht, der das Abstellen oder die Verhinderung der Rechtsverletzung

¹³² Zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß 7 Abs. 3 Satz 1 TMG durch privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. III. 4. b).

umfasst.¹³³ Durch § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG wird die Verantwortlichkeit eines privilegierten Diensteanbieters i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG daher insoweit privilegiert, dass dieser nach den allgemeinen Gesetzen höchstens zum Abstellen einer Rechtsverletzung sowie zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen verpflichtet werden kann, sofern die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG für ihn gelten. Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs zum 3. TMG-ÄndG soll das Abstellen oder die Verhinderung der Rechtsverletzung i.S.v. § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG nur möglich sein, wenn der Anspruch nach den allgemeinen Gesetzen „klar gesetzlich geregelt“ ist.¹³⁴ Als Anspruchsgrundlage für das Abstellen oder die Verhinderung einer Rechtsverletzung kommt der Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG in Betracht, der verschuldensunabhängig besteht und eingeschränkt auch im Rahmen der Vermittlerhaftung geltend gemacht werden kann.

aa) Keine Gleichsetzung mit dem Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, § 97 Abs. 1 UrhG

Die Verpflichtung zum Abstellen einer bestehenden und zur Verhinderung einer zukünftigen Rechtsverletzung i.S.v. § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG kann bei einer richtlinienkonformen Auslegung inhaltlich nicht mit einer Beseitigung und Unterlassung i.S.v. § 97 Abs. 1 UrhG gleichgesetzt werden.¹³⁵ Abweichend von der Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung¹³⁶ umfasst die Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung einen Anspruch auf Take Down und auf Stay Down eines urheberrechtlich geschützten Inhalts. Zudem können einem Intermediären konkrete Maßnahmen auferlegt werden, sodass er durch ein aktives Tun Rechtsverletzungen im Rahmen seines Dienstes abstellen oder verhindern muss. Es handelt sich daher im Vergleich zur Beseitigung und Unterlassung um ein Weniger, weshalb § 97 Abs. 1 UrhG inhaltlich einzuschränken ist.

¹³³ Vgl. Begr. BRegE v. 17.05.2001, BT-Drs. 14/6098, S. 23; v. 09.04.1997, BT-Drs. 13/7385, S. 21; siehe auch *Hoffmann*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 7 TMG Rn. 38; *Sieber/Höfninger*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 46; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 43.

¹³⁴ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 11.

¹³⁵ Zum Anspruch auf Beseitigung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. I.; zum Anspruch auf Unterlassung im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. II.

¹³⁶ Zur Anwendung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG in der deutschen Rechtsprechung siehe Kap. 4 B. III. 5. a).

bb) Reichweite der Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung

Die Regelungen in Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie sehen vor, dass von einem Diensteanbieter trotz des Bestehens einer Haftungsprivilegierung verlangt werden kann, eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Aus Erwägungsgrund Nr. 45 E-Commerce-Richtlinie folgt, dass das Abstellen und die Verhinderung einer Rechtsverletzung die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs einer konkreten Information umfasst, sodass jedenfalls ein Anspruch auf Take Down besteht.¹³⁷ Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH kann ein privilegierter Diensteanbieter nach Maßgabe der Art. 12 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 3 E-Commerce-Richtlinie auch dazu verpflichtet werden, einer erneuten Rechtsverletzung vorzubeugen, indem er alle Anstrengungen zu unternehmen hat, um eine künftige Rechtsverletzung zu verhindern.¹³⁸ Daher besteht auch ein Anspruch auf Stay Down gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG.¹³⁹ Ein privilegierter Diensteanbieter kann daher durch eine gerichtliche Anordnungen jedenfalls dazu verpflichtet werden einen Take Down oder Stay Down umzusetzen. Zusätzlich können ihm auch weitere Maßnahmen auferlegt werden, die dazu führen, dass die Fortsetzung einer Rechtsverletzung nicht mehr über seinen Dienst ermöglicht wird.¹⁴⁰ Diese Maßnahmen müssen – wie auch bei der uneingeschränkten Vermittlerhaftung¹⁴¹ –

¹³⁷ Zum Anspruch auf Take Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. a).

¹³⁸ EuGH v. 22.06.2021 – C-682/18 u. C-683/18, GRUR 2021, 1054, 1064 Rn. 126 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]); v. 07.07.2016 – C-494/15, GRUR 2016, 1062, 1064 Rn. 34 (Tommy Hilfiger/Delta Center); v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 37 (UPC Telekabel/Constantin Film [kino.to]); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 29 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 31 (Scarlet Extended/SABAM); v. 12.07.2011 – C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1034 Rn. 131 (L'Oréal/eBay); siehe auch GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 195 ff. (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹³⁹ Zum Anspruch auf Stay Down im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 2. b).

¹⁴⁰ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 76 f. (McFadden/Sony Music).

¹⁴¹ Zu den Ansprüchen des Rechteinhabers im Rahmen der uneingeschränkten Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 C. III. 1.

gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 Enforcement-Richtlinie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei dem Intermediären als Vermittler insbesondere keine übermäßigen Kosten auferlegt werden dürfen.

Hinzu kommt, dass einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG in Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie gemäß § 7 Abs. 2 TMG keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen, was die Maßnahmen zusätzlich beschränkt.¹⁴² Die Regelungen in § 7 Abs. 2 TMG sowie Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie stehen allerdings einer spezifischen Überwachungspflicht eines privilegierten Diensteanbieters nicht entgegen.¹⁴³ In der Rechtssache *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*¹⁴⁴ hat der EuGH unter Verweis auf die spanische, englische und französische Sprachfassung von Art. 18 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie klargestellt, dass die Maßnahmen, die einem Host-Provider als privilegierten Diensteanbieter im Rahmen der Vermittlerhaftung auferlegt werden können, grundsätzlich nicht in ihrer Reichweite begrenzt sind und auch ein privilegierter Diensteanbieter dazu verpflichtet werden kann, „jede“ mutmaßliche Rechtsverletzung oder „jeden“ weiteren Schaden für den Rechteinhaber zukünftig abzustellen oder zu verhindern.¹⁴⁵ Der EuGH führte insbesondere aus, dass es unter Berücksichtigung des Verbots der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie möglich ist, einem privilegierten Diensteanbieter Maßnahmen aufzuerlegen, die über die konkrete beanstandete Information hinausgehen und auch identische oder aber sinngleiche Informationen im jeweiligen Einzelfall erfassen können.¹⁴⁶

(1) Konkrete Information

Der Anspruch auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung umfasst jedenfalls den Take Down oder Stay Down der konkreten urheberrechtsverletzenden Information, die über dessen Dienst im Internet verbreitet und vom jeweiligen

¹⁴² Zum Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 TMG für privilegierte Diensteanbieter siehe Kap. 4 B. II. 2.

¹⁴³ Vgl. Erwägungsgrund Nr. 47 E-Commerce-Richtlinie.

¹⁴⁴ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁴⁵ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 30 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁴⁶ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1211 Rn. 53 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

Rechteinhaber beanstandet wurde. Von einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG kann verlangt werden, dass er eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung von einem bestimmten Uploader entfernt oder den Zugang zu dieser für die Nutzer seines Dienstes sperrt. Außerdem hat der privilegierte Diensteanbieter sodann sicherzustellen, dass die konkrete nichtautorisierte Übertragung der Sportveranstaltung nach dem erfolgten Take Down nicht erneut über seinen Dienst gestreamt werden kann, sodass er einen Stay Down umsetzen muss.

(2) Identische Information

Der EuGH hat in der Rechtssache *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*¹⁴⁷ entschieden, dass einem privilegierten Diensteanbieter bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung über eine Social-Media-Plattform durch ein Gericht oder eine Behörde auferlegt werden kann, dass dieser nicht nur die konkrete beanstandete ehrverletzende Information eines bestimmten Nutzers zu löschen hat, sondern die Pflicht zur Löschung auch alle anderen Informationen anderer Nutzer umfasst, die den identischen Wortlaut haben wie die ursprüngliche Information.¹⁴⁸ Der EuGH nimmt an, dass ein ehrverletzender Post auf der Social-Media-Plattform *Facebook* durch eine Vielzahl an Nutzern geteilt und dadurch in identischer Art und Weise wiedergegeben werden kann, wodurch eine schnelle Übermittlung und Verbreitung der ehrverletzenden Information möglich ist.¹⁴⁹ Aus diesem Grund sieht es der EuGH für erforderlich und auch angemessen an, dass der privilegierte Diensteanbieter dazu verpflichtet wird, nicht nur den konkreten ehrverletzenden Post des ursprünglichen Nutzers zu löschen, sondern alle anderen Posts zu entfernen, die mit diesem inhaltlich identisch sind, aber von anderen Nutzer stammen.¹⁵⁰

Diese Erwägungen des EuGH können auch für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen gelten. Ähnlich wie bei einem ehrverletzenden Post lassen sich identische Kopien von einer audiovisuellen Aufnahme durch privilegierte Dienste-

¹⁴⁷ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁴⁸ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 33 ff. (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁴⁹ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 36 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁵⁰ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 37 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

anbieter einfach auffinden und sperren, weshalb eine entsprechende Anordnung von Maßnahmen bezüglich des identischen Bewegtbildcontents verhältnismäßig ist.¹⁵¹ Der nichtautorisierte Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung wird auf einen Streaming-Server hochgeladen und durch unterschiedliche Hyperlinks zum Streaming-Server verlinkt, wobei sich die unterschiedlichen Hyperlinks auf den identischen Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung beziehen. Außerdem existiert für dieselbe Sportveranstaltung meistens eine Vielzahl an nichtautorisierten Übertragungen durch unterschiedliche Uploader, die insbesondere bei einer Live-Berichterstattung innerhalb kürzester Zeit über das Internet verbreitet werden. Das bedeutet, dass dieselbe autorisierte Übertragung eines Rechteinhabers durch unterschiedliche Uploader abgegriffen, unmittelbar übernommen und mittels Streaming im Internet verbreitet wird. Unter Berücksichtigung der Erwägungen des EuGH in der Rechtssache *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*¹⁵² kann einem privilegierten Diensteanbieter daher nicht nur auferlegt werden, einzelne Hyperlinks oder bestimmte nichtautorisierte Übertragungen einer Sportveranstaltung durch einen Take Down abzustellen und diesbezüglich einen Stay Down umzusetzen. Der Anspruch eines Rechteinhabers erfasst vielmehr sämtliche Hyperlinks zum identischen Bewegtbildcontent einer Sportveranstaltung sowie sämtliche identischen nichtautorisierte Übertragungen, auch wenn diese von unterschiedlichen Uploadern stammen.

(3) Im Kern gleichartige Information

Die Maßnahmen, die einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG auferlegt werden können, können sich im konkreten Einzelfall auch auf im Kern gleichartige Informationen erstrecken, sofern die Umsetzung einer solchen Maßnahme dem Diensteanbieter möglich und zumutbar ist. Hinsichtlich eines Host-Providers hat der BGH entschieden, dass dieser nach einem klaren Hinweis auf eine Markenrechtsverletzung, nicht nur die konkrete Information entfernen oder sperren muss, sondern vielmehr auch Vorsorge dafür treffen muss, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Markenrechtsverletzungen im Rahmen seines Dienstes kommt.¹⁵³ In einem solchen

¹⁵¹ Vgl. GA *Øe*, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 222 (Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]).

¹⁵² EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁵³ BGH v. 11.03.2004 – I ZR 304/01, GRUR 2004, 860, 864 (Internet-Versteigerung I); kritisch dazu *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 57; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 51 u. 75.

Fall besteht eine Verpflichtung, im Kern gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern, wie dies auch im Rahmen des Unterlassungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 UrhG erforderlich ist.¹⁵⁴ In der Rechtssache *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*¹⁵⁵ hat der EuGH ebenfalls entschieden, dass einem privilegierten Diensteanbieter bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen trotz der Regelung in Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie im Einzelfall auferlegt werden kann, dass dieser auch solche Informationen zu entfernen hat, die mit der konkreten ehrverletzenden Information nicht identisch, sondern nur sinngleich sind.¹⁵⁶ Der EuGH führte aus, dass es bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht darauf ankommt, dass die identischen Begriffe verwendet werden, die bereits als ehrverletzend eingeordnet wurden, sondern auch durch im Wesentlichen unveränderte Begriffe die gleiche Aussage vermittelt werden kann.¹⁵⁷ Um die Persönlichkeitsrechtsverletzung abzustellen und ihre Wiederholung sowie weiteren Schaden i.S.v. Art. 18 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass der Diensteanbieter auch solche Informationen sperrt, deren Inhalt wegen der verwendeten Worte oder ihrer Kombination im Vergleich zur ursprünglichen ehrverletzenden Information zwar leicht unterschiedlich formuliert ist, aber im Wesentlichen die gleiche Aussage vermittelt.¹⁵⁸

Wegen der Regelung in Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie darf eine entsprechende Anordnung allerdings nicht alle im Kern gleichartigen Rechtsverletzungen umfassen, sondern darf sich nur auf solche Rechtsverletzungen beziehen, die aufgrund von spezifischen Einzelheiten (z.B. den Namen der ehrverletzten Person, die Umstände der Ehrverletzung und dem Inhalt, der für ehrverletzend befunden wurde) keine autonome Beurteilung der Rechtsverletzung durch den privilegierten Diensteanbieter erforderlich machen.¹⁵⁹ Für den jeweiligen Diensteanbieter muss klar sein, dass die beanstandete

¹⁵⁴ Zum Inhalt des Unterlassungsanspruchs siehe Kap. 14 B. II. 3.

¹⁵⁵ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁵⁶ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 38 ff. (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*); wohl a.A. *Sieber/Höfinger*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 57 u. 60; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 51 u. 75, jeweils m.w.N.

¹⁵⁷ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 39 f. (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁵⁸ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 41 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁵⁹ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1211 Rn. 45 (*Glawischnig-*

Information ebenso ehrverletzend ist, wie die ursprüngliche Information. Eine entsprechende Anordnung muss diese spezifischen Einzelheiten, die die Persönlichkeitsrechtsverletzung im Einzelfall begründen, sodann enthalten, um den privilegierten Diensteanbieter in die Lage zu versetzen, ohne autonome Beurteilung unter Einsatz von automatisierten Techniken oder Mitteln eine Nachforschung auf seinem Dienst vornehmen zu können.¹⁶⁰ Diese Erwägungen des EuGH können auch auf Urheberrechtsverletzungen angewandt werden, sofern es dem privilegierten Diensteanbieter möglich und auch zumutbar ist, im Kern gleichartige Urheberrechtsverletzungen im Rahmen seines Dienstes festzustellen und entsprechend abzustellen.¹⁶¹ Dies ist bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung möglich, da die mit dieser verbundenen Urheberrechtsverletzungen offensichtlich sind.¹⁶²

(4) Weltweite Wirkung

Aufgrund der Ubiquität des Internets haben Anordnungen gegenüber einem privilegierten Diensteanbieter häufig eine weltweite Wirkung, weil deren Dienste regelmäßig länderunabhängig im Internet abgerufen werden können. Sofern die Löschung der beanstandeten Information oder die Sperrung des Zugangs zur beanstandeten Information technisch nicht nur im Land des Handlungs- oder Erfolgsorts umgesetzt werden kann, wirkt sich eine solche weltweit aus. Der EuGH hat in der Rechtssache *Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*¹⁶³ klargestellt, dass Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie sowie die weiteren unionsrechtlichen Vorgaben einer Anordnung nicht entgegenstehen, die im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts eine weltweite Wirkung erzeugt (sog. Cross Border Injunction).¹⁶⁴ Der Anspruch des Rechteinhabers auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung wird daher nach den unions-

Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁶⁰ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1211 Rn. 46 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁶¹ Vgl. GA Øe, Schlussantrag v. 16.07.2020 – C-682/18 u. C-683/18, BeckRS 2020, 18772 Rn. 222 (*Peterson/Google u. Elsevier/Cyando [YouTube u. uploaded]*).

¹⁶² Zur Offensichtlichkeit der Urheberrechtsverletzung durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen der Vermittlerhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. V. 1. a).

¹⁶³ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208 (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

¹⁶⁴ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1211 Rn. 48 ff. (*Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland*).

rechtlichen Vorgaben nicht räumlich eingeschränkt, wobei es den Europäischen Mitgliedstaaten obliegt, die internationalen Regeln diesbezüglich zu berücksichtigen.¹⁶⁵

(5) Vorbeugende Anordnungen

Als allgemeine Überwachungspflicht i.S.v. § 7 Abs. 2 TMG sind in der Regel Anordnungen anzusehen, mit denen ein privilegierter Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG anlasslos dazu verpflichtet werden soll, eine Rechtsverletzung mittels seines Dienstes vorbeugend zu verhindern.¹⁶⁶ Mit einer solchen vorbeugenden Anordnung müsste der privilegierte Diensteanbieter bestimmte Informationen bereits vor ihrer Verbreitung über das Internet herausfiltern und proaktiv sicherstellen, dass diese nicht mittels seines Dienstes weitergeleitet oder gespeichert werden.¹⁶⁷ Möglich sind allerdings vorbeugende Anordnungen, wenn diese anlassbezogen sind und daher eine spezifische Überwachungspflicht des Diensteanbieters begründen. Hinsichtlich eines Host-Providers hat der BGH entschieden, dass dieser als potenzieller Störer vorbeugend auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Erstbegehungsfahr vorliegt.¹⁶⁸ Der BGH begründete dies damit, dass der Rechteinhaber bei einer drohenden Gefährdung nicht erst abwarten muss, bis der erste Eingriff in das geschützte Recht erfolgt, weshalb auch ein privilegierter Diensteanbieter vorab auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.¹⁶⁹ Dieser Entscheidung lag ein markenrechtlicher Sachverhalt zugrunde, bei dem der Rechteinhaber die Plattform *eBay* bereits aufgrund von Markenrechtsverletzungen seiner nationalen Marken und internationalen Marken auf Unterlassung in Anspruch genommen hat. Während des Verfahrens wurden die nationalen Marken und internationalen Marken sodann

¹⁶⁵ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1211 Rn. 52 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

¹⁶⁶ So auch i.E. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 57; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 48; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 73.

¹⁶⁷ Vgl. *Paal/Hennemann*, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 57.

¹⁶⁸ BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 711 Rn. 41 (Internet-Versteigerung II); kritisch dazu *Fitzner*, GRUR Int. 2012, 109, 114; *Sieber/Höfing*, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 18.1 Rn. 48; *Spindler*, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 73; zustimmend *Hartmann*, Unterlassungsansprüche im Internet, S. 51.

¹⁶⁹ BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 711 Rn. 41 (Internet-Versteigerung II).

zusätzlich als Gemeinschaftsmarken in der Europäischen Union geschützt. Da zum Zeitpunkt der Markenrechtsverletzung die Gemeinschaftsmarken noch nicht eingetragen waren, bezog sich der entsprechende Unterlassungsanspruch lediglich auf eine drohende Verletzung dieser Gemeinschaftsmarken.¹⁷⁰ Der BGH folgte dem Vorliegen der Erstbegehungsgefahr aus den bereits erfolgten Rechtsverletzungen hinsichtlich der bereits früher auf der Plattform *eBay* verwendeten nationalen Marken und IR-Marken des Rechteinhabers.¹⁷¹ Diese Rechtsprechung des BGH ist mit den unionsrechtlichen Vorgaben zur Vermittlerhaftung und insbesondere mit dem Verbot der Auferlegung von allgemeinen Überwachungspflichten für privilegierte Diensteanbieter gemäß Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie vereinbar, da lediglich eine spezifische Überwachungspflicht begründet wird.

Aus der Regelung in Art. 18 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie folgt, dass die Maßnahmen, die einem privilegierten Diensteanbieter auferlegt werden können, grundsätzlich nicht in ihrer Reichweite begrenzt sind und auch ein privilegierter Diensteanbieter dazu verpflichtet werden kann, „jede“ mutmaßliche Rechtsverletzung oder „jeden“ weiteren Schaden für den Rechteinhaber zukünftig abzustellen oder zu verhindern.¹⁷² Die zukünftige Verhinderung einer Rechtsverletzung muss folglich die Möglichkeit einer vorbeugenden Anordnung umfassen, sofern diese gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 1 und 2 Enforcement-Richtlinie wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Zudem ist zu beachten, dass Rechteinhabern im Hinblick auf ihre urheberrechtlich geschützten Inhalte gemäß Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ein Recht vorbeugender Art zukommt, das es ihnen erlaubt, sich bei Nutzern dieser Inhalte vor einer beabsichtigten öffentlichen Wiedergabe einzuschalten und diese Wiedergabe zu verbieten.¹⁷³ Besteht im Einzelfall daher ein konkreter Anlass für eine Urheberrechtsverletzung, kann dem Intermediären auch eine vorbeugende Anordnung auferlegt werden. Ein konkreter Anlass für eine solche vorbeugende Anordnung kann insbesondere vorliegen, wenn eine Erstbegehungsgefahr besteht, wie dies bei einem vorbeugenden

¹⁷⁰ BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 709 (Internet-Versteigerung II).

¹⁷¹ BGH v. 19.04.2007 – I ZR 35/04, GRUR 2007, 708, 710 Rn. 21 (Internet-Versteigerung II).

¹⁷² EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 30 (Glawischnig-Pieszek/Facebook Ireland).

¹⁷³ EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19, GRUR 2021, 706, 707 Rn. 21 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]); v. 07.08.2018 – C-161/17, GRUR 2018, 911, 913 Rn. 29 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]).

Anspruch auf Unterlassung i.S.v. § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG vorausgesetzt wird.¹⁷⁴ Eine vorbeugende Anordnung wurde im Übrigen für Content-Sharing-Provider explizit normiert, die eine Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG trifft, sofern sie vom Rechteinhaber eine Referenzdatei erhalten.¹⁷⁵

(6) Upload-Filter

Der EuGH hat entschieden, dass eine Anordnung, mit der ein Access- oder ein Host-Provider zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen dazu verpflichtet werden soll, mittels des Einsatzes eines automatisierten Filtersystems (sog. Upload-Filter) sämtliche weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen unterschiedslos, präventiv, auf eigene Kosten und zeitlich unbegrenzt zu überwachen, nicht mit Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie vereinbar ist.¹⁷⁶ Ein solches allgemeines Filtersystem würde dazu führen, dass ein privilegierter Diensteanbieter alle im Rahmen seines Dienstes weitergeleiteten oder gespeicherten Informationen systematisch dahingehend überprüfen müsste, ob diese einerseits urheberrechtlich geschützte Inhalte enthalten und ob sie andererseits urheberrechtsverletzend genutzt werden.¹⁷⁷ Der Diensteanbieter müsste für jeden Inhalt einzeln entscheiden, ob dieser mittels seines Dienstes durch seine Nutzer verwendet werden darf. Ein Upload-Filter würde daher zu einer anlasslosen Beobachtung der Nutzer des Dienstes führen, sämtliche Informationen erfassen sowie unterschiedslos alle Nutzer des Dienstes betreffen und folglich eine allgemeine Überwachungspflicht darstellen.¹⁷⁸ Aus dieser ständigen Rechtsprechung des EuGH lässt sich im Umkehrschluss allerdings folgern, dass der Einsatz eines Upload-Filters im Einzelfall angeordnet werden kann, wenn dieser nicht allgemeiner und anlassloser Art ist. In diesem Zusammenhang wurden für Content-Sharing-Provider in §§ 9 bis 11 UrhDaG Regelungen normiert, wonach sie im Rahmen ihres Dienstes automatisierte

¹⁷⁴ Zum vorbeugenden Unterlassungsanspruch siehe Kap. 14 B. II. 2.

¹⁷⁵ Zur Pflicht zur präventiven qualifizierten Blockierung gemäß § 7 Abs. 1 UrhDaG von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8 A. II. 3. d).

¹⁷⁶ EuGH v. 15.09.2016 – C-484/14, GRUR 2016, 1146, 1150 Rn. 87 (McFadden/Sony Music); v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 26 ff. (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 266 Rn. 29 ff. (Scarlet Extended/SABAM).

¹⁷⁷ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 36 (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 38 (Scarlet Extended/SABAM).

¹⁷⁸ EuGH v. 16.02.2012 – C-360/10, GRUR 2012, 382, 383 Rn. 37 ff. (SABAM/Netlog); v. 24.11.2011 – C-70/10, GRUR 2012, 265, 267 Rn. 39 ff. (Scarlet Extended/SABAM).

Verfahren (z.B. Upload-Filter) verwenden können.¹⁷⁹ Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass es unter Berücksichtigung der Meinungs- und Kunstfreiheit nicht zu fälschlicherweise vorgenommenen Blockierungen (sog. False Positives) und damit zu einer unverhältnismäßigen Löschung von rechtmäßigen Inhalten kommt (sog. Overblocking).¹⁸⁰ Der Einsatz von Upload-Filtern ist insbesondere verhältnismäßig, wenn durch Regelungen zu mutmaßlich urheberrechtsverletzenden Nutzungen (sog. likely infringing) und mutmaßlich erlaubten Nutzungen (sog. likely to be legitimate) ein Rahmen geschaffen wird, wonach nur mutmaßlich urheberrechtsverletzende Inhalte automatisiert blockiert werden dürfen.¹⁸¹

cc) Geltendmachung des Anspruchs auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung

Mit dem 3. TMG-ÄndG wurde die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG um den Zusatz „aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen“ ergänzt.¹⁸² Die Verpflichtung zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung besteht für einen privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG daher im Rahmen der Vermittlerhaftung nur, wenn diese durch ein Gericht oder eine Behörde¹⁸³ angeordnet wurde. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zum 3. TMG-ÄndG heißt es hierzu, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG „konkretisiert“ werden und dadurch sichergestellt wird, dass die erforderliche „Interessenabwägung im Einzelfall durch eine staatliche Stelle erfolgt“.¹⁸⁴ Diese Interessenabwägung ergibt sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 1

¹⁷⁹ Zum Einsatz automatisierter Verfahren durch Content-Sharing-Provider siehe Kap. 8 A. II. 3. d) dd).

¹⁸⁰ Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46, 137 u. 139; siehe ausführlich Barudi, in: Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 108 ff.

¹⁸¹ Europäische Kommission v. 27.07.2020, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, S. 15 f.; siehe auch Begr. BRegE v. 09.03.2021, BT-Drs. 19/27426, S. 46.

¹⁸² Zur dogmatischen Einordnung siehe Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 45; Grisse, GRUR 2017, 1073, 1075 f.; Hofmann, GPR 2017, 176, 182; vor dem 3. TMG-ÄndG Hoeren/Klein, MMR 2016, 760, 767.

¹⁸³ Eine behördliche Anordnung kann z.B. gemäß § 109 Abs. 3 MStV durch die zuständige Landesmedienanstalt oder gemäß § 20 Abs. 4 JMStV durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) entsprechend § 109 Abs. 3 MStV getroffen werden.

¹⁸⁴ Begr. BRegE v. 28.04.2017, BT-Drs. 18/12202, S. 11.

und 2 Enforcement-Richtlinie. Ausweislich des Wortlauts von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG und der Begründung des Gesetzesentwurfs zum 3. TMG-ÄndG soll die Abwägung aller schutzwürdigen Interessen durch ein Gericht oder eine Behörde vorgenommen werden. Das bedeutet, dass einem privilegierten Diensteanbieter i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung Maßnahmen zum Abstellen und zur Verhinderung einer Rechtsverletzung nur aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung auferlegt werden dürfen und diese nicht von Grund auf bestehen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass hiervon die Ansprüche auf Take Down oder Stay Down sowie der Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG unberührt bleiben. Sofern gegenüber einem privilegierten Diensteanbieter ein solcher Anspruch besteht, kann dieser auch ohne gerichtliche oder behördliche Anordnung geltend gemacht werden. Das Erfordernis einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung gilt ausschließlich, wenn ein Rechteinhaber von einem privilegierten Diensteanbieter ein Abstellen und eine Verhinderung von Rechtsverletzungen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG auf der Grundlage von § 97 Abs. 1 UrhG fordert und diesem weitergehende Maßnahmen auferlegen lassen möchte als einen bloßen Take Down oder Stay Down einer Information.

Ein allgemeines Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Abstellen und Verhinderung einer Rechtsverletzung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gegen einen Diensteanbieter lautet:

Der Beteiligte wird verpflichtet, die am [Datum] um [Uhrzeit] öffentlich zugänglich gemachten, weitergesendeten und/oder öffentlich wiedergegebenen audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung], die über die folgende URL [konkrete URL] abrufbar sind, im Rahmen seines Dienstes [Name der Video-Sharing-Plattform] unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren, indem er diese auf den von ihm betriebenen und/oder genutzten Servern, die sich insbesondere der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedienen, vollständig löscht. Außerdem hat der Beteiligte durch die nachfolgend genannte Maßnahme zu verhindern, dass es zu einer erneuten öffentlichen Zugänglichmachung, Weitersendung und/oder öffentlichen Wiedergabe dieser audiovisuellen Aufnahmen unter Verwendung seines Dienstes [Name der Video-Sharing-Plattform] kommt: [konkrete Maßnahme].

d) Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen, § 7 Abs. 4 TMG

Im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern haben Rechteinhaber einen Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG, mit dem insbesondere Website-Sperren durchgesetzt werden können.¹⁸⁵ Dieser Anspruch auf Netzsperrung besteht gegenüber sämtlichen Access-Providern i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG und erfasst daher bei einer richtlinienkonformen Auslegung neben WLAN-Providern insbesondere auch Internet-Access-Holder und Internet-Service-Provider.¹⁸⁶ Dabei ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH von einem Internet-Service-Provider die Umsetzung einer Website-Sperre verlangt werden kann, wenn auf der entsprechenden Website urheberrechtlich geschützte Inhalte zugänglich gemacht werden.¹⁸⁷ Der Anspruch auf Netzsperrung besteht insbesondere auch dann, wenn der Access-Provider aufgrund der Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG nicht für eine Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, sodass er im Rahmen der eingeschränkten Vermittlerhaftung geltend gemacht werden kann. Bei der Regelung in § 7 Abs. 4 TMG handelt es sich – anders als bei § 7 Abs. 3 Satz 1 TMG – um eine eigenständige Anspruchsgrundlage. Es handelt sich dabei um einen auf positive Leistung gerichteten Anspruch, weshalb der Rechteinhaber die Sperrmaßnahme, die der Access-Provider umsetzen soll, konkret bezeichnen muss.¹⁸⁸ Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des Anspruchs gemäß § 7 Abs. 4 TMG trägt grundsätzlich der Rechteinhaber. Er muss daher darlegen und beweisen können, dass für ihn keine andere Abhilfemöglichkeit besteht und insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt wird.¹⁸⁹ Außerdem muss er auch darlegen, dass die von ihm beantragte Sperrmaßnahme zumutbar und verhältnismäßig ist und insbesondere zu keinem Overblocking führt.¹⁹⁰ Hinsichtlich der Zumutbarkeit der Sperrmaßnahme ist zu

¹⁸⁵ Zum Anspruch auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG im Rahmen der Vermittlerhaftung von Access-Providern siehe Kap. 9 A. III. 2.

¹⁸⁶ Zur Anwendbarkeit des Anspruchs auf Sperrung der Nutzung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG auf alle Access-Provider i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. a).

¹⁸⁷ EuGH v. 27.03.2014 – C-314/12, GRUR 2014, 468, 470 Rn. 42 ff. (UPC Teleka-
bel/Constantin Film [kino.to]).

¹⁸⁸ BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17, GRUR 2018, 1044, 1050 Rn. 57 (Dead Island); so auch Nordemann, J.B., GRUR 2018, 1016, 1020; Rehart, MMR 2020, 35, 40; Rehart, MMR 2018, 784, 786.

¹⁸⁹ Zum Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 TMG siehe Kap. 9 A. III. 2. c).

¹⁹⁰ Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 76a.

berücksichtigen, dass der Rechteinhaber regelmäßig keinen Einblick in die internen Abläufe und Prozesse des Access-Providers hat, weshalb den Access-Provider diesbezüglich eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast trifft und dieser sich substantiiert auf die Unzumutbarkeit berufen muss.¹⁹¹ Für die Durchsetzung und Geltendmachung des Anspruchs kann der Rechteinhaber vom Access-Provider gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 TMG keine Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten verlangen.¹⁹²

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Sperrung der Nutzung einer Aggregatoren-Website gemäß § 7 Abs. 4 TMG gegen einen Internet-Service-Provider lautet:

Der Beklagte wird verpflichtet, im Wege einer [DNS-Sperre/IP-Sperre/URL-Sperre] seinen Kunden über das Internet den Zugang zu der Website [Name der Website des Aggregators], die über die folgende Domain [Domain der Website des Aggregators] abrufbar ist und sich der folgenden IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, zu sperren, solange über diese Website audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] öffentlich zugänglich gemacht, weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben werden.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Sperrung der Nutzung einer Aggregatoren-Website gemäß § 7 Abs. 4 TMG gegen einen Internet-Access-Holder lautet:

Der Beklagte wird verpflichtet, im Wege einer [DNS-Sperre/IP-Sperre/URL-Sperre] sicherzustellen, dass Dritte über seinen Internetzugang keinen Zugriff zu der Website [Name der Website des Aggregators], die über die folgende Domain [Domain der Website des Aggregators] abrufbar ist und sich der folgenden IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] bedient, erhalten, solange über diese Website audiovisuelle Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] öffentlich zugänglich gemacht, weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben werden.

¹⁹¹ Mantz, GRUR 2017, 969, 975; Paal/Hennemann, in: BeckOK InfoMedienR, § 7 TMG Rn. 76a; Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 102; Spindler, NJW 2017, 2305, 2308.

¹⁹² Siehe ausführlich Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, § 7 Rn. 105 ff.

IV. Anspruch auf Auskunft, § 101 Abs. 2 UrhG

Rechteinhaber können im Rahmen der Vermittlerhaftung einen Anspruch auf Auskunft gegenüber einem Intermediären geltend machen. Dieser Anspruch auf Auskunft besteht auch, wenn die Vermittlerhaftung durch die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG eingeschränkt ist, da die Erteilung der Auskunft in jedem Fall zumutbar ist. Während die Regelung in § 101 Abs. 1 UrhG einen Anspruch auf Auskunft gegen Intermediäre vorsieht, die im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung für die Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sind,¹⁹³ regelt § 101 Abs. 2 UrhG einen Anspruch auf Auskunft gegenüber verschiedenen Intermediären, die nicht für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sind. Durch den Auskunftsanspruch in § 101 Abs. 2 UrhG werden die unionsrechtlichen Vorgaben von Art. 8 Enforcement-Richtlinie ins deutsche Recht umgesetzt, sodass dieser Anspruch im Rahmen der Vermittlerhaftung eines Intermediären geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Auskunft besteht gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzungen (hierzu unter 1.) oder aber wenn der Rechteinhaber gegenüber dem Rechtsverletzer bereits Klage erhoben hat (hierzu unter 2.). Zu beachten ist dabei, dass der Auskunftsanspruch nur gegenüber solchen Intermediären geltend gemacht werden kann, die als Vermittler die Voraussetzungen der § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG erfüllen (hierzu unter 3.). Der Umfang der Auskunft, die ein Rechteinhaber vom Intermediären erhalten kann, richtet sich nach der Regelung in § 101 Abs. 3 UrhG (hierzu unter 4.).

1. Offensichtliche Rechtsverletzung

Der Anspruch auf Auskunft besteht gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 UrhG in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzungen. Dadurch soll dem Rechteinhaber ermöglicht werden, durch eine Auskunft eines nichtverantwortlichen Intermediären den eigentlichen Rechtsverletzer überhaupt ermitteln und identifizieren zu können.¹⁹⁴ Eine offensichtliche Rechtsverletzung liegt i.S.v. § 101 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 UrhG vor, wenn die Rechtslage und die Rechtsverletzung so eindeutig erscheinen, dass eine Fehlentscheidung oder eine andere Beurteilung im Rahmen des richterlichen Ermessens und damit eine

¹⁹³ Zum Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 1 UrhG im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären siehe Kap. 14 B. IV.

¹⁹⁴ Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 49 mit Verweis auf S. 39 zu § 140b PatG; so auch BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1028 Rn. 19 (Alles kann besser werden).

ungerechtfertigte Belastung des zur Auskunft verpflichteten Dritten kaum möglich ist.¹⁹⁵ Eine offensichtliche Rechtsverletzung kann daher nicht vorliegen, wenn nach einem objektiven Maßstab in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht Zweifel an einer Rechtsverletzung bestehen.¹⁹⁶ Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen sind die Voraussetzungen an eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung erfüllt.¹⁹⁷ In der Regel ist nur eine begrenzte Anzahl an nationalen oder internationalen Rechteverwertern dazu berechtigt, eine Sportveranstaltung autorisiert zu übertragen, wobei häufig eine Exklusivität besteht. Macht der jeweilige Rechteinhaber daher eine Urheberrechtsverletzung durch eine solche Übertragung geltend und stammt diese weder vom Sportveranstalter noch vom autorisierten Rechteverwerter, ist es ohne weiteres möglich die Urheberrechtsverletzung festzustellen, sodass sie offensichtlich ist.¹⁹⁸

2. Anhängiges Klageverfahren

Der Auskunftsanspruch besteht gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 UrhG außerdem auch dann, wenn der Rechteinhaber gegen den eigentlichen Rechtsverletzer bereits Klage erhoben hat und das entsprechende Klageverfahren bereits anhängig ist. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall der Rechteinhaber die Identität des Rechtsverletzers bereits kennen muss und der Auskunftsanspruch nur noch der Spezifizierung seiner Ansprüche dient (z.B. zur Berechnung der Höhe des Schadensersatzes).¹⁹⁹ Nach der Rechtsprechung des EuGH kann dieser Anspruch auf Auskunft auch nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens gegen den Rechtsverletzer noch geltend gemacht werden, wenn in dem Verfahren lediglich die Urheberrechtsverletzung als solche festgestellt wurde und später konkrete Ansprüche geltend gemacht werden sollen.²⁰⁰

¹⁹⁵ OLG Hamburg v. 28.04.2005 – 5 U 156/04, MMR 2005, 453, 456 (Rammstein); *Bobne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 17; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 101 Rn. 11 jeweils m.w.N.

¹⁹⁶ Vgl. *Bobne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 17.

¹⁹⁷ Zur Offensichtlichkeit der Urheberrechtsverletzung durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen der Vermittlerhaftung von Streaming-Providern siehe Kap. 7 B. V. 1. a).

¹⁹⁸ Siehe auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 9 Ziff. 18.

¹⁹⁹ *Bobne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 15.

²⁰⁰ Siehe ausführlich EuGH v. 18.01.2017 – C-427/15, GRUR 2017, 316, 317 Rn. 18 ff. (NEW WAVE/ALLTOYS).

Da bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet die Identität des Uploaders in der Regel nicht bekannt ist, kommt der Regelung in § 101 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 UrhG keine nennenswerte Bedeutung zu.

3. Auskunftspflichtiger, § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG

Der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG besteht im Rahmen der Vermittlerhaftung nicht pauschal gegenüber allen Intermediären, die Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie sind. Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG kann dieser Anspruch nur gegen eine Person geltend gemacht werden, die in gewerblichem Ausmaß rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte (Nr. 1), rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm (Nr. 2), für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte (Nr. 3) oder nach der Angabe einer von Nr. 1 bis 3 genannten Person an konkreten Handlungen der Rechtsverletzung beteiligt war (Nr. 4).

a) Gewerbliches Ausmaß der Handlung des Intermediären

Der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 UrhG besteht nur, wenn der Intermediär in gewerblichem Ausmaß im Hinblick auf die in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG genannten Voraussetzungen tätig wird. Aus den unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 8 Abs. 1 Enforcement-Richtlinie folgt eindeutig, dass die Tätigkeit der in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG genannten Personen in gewerblichem Ausmaß erfolgen muss. Der BGH hat in der Rechtssache *Alles kann besser werden*²⁰¹ entschieden, dass § 101 Abs. 2 Satz 1 UrhG gerade nicht voraussetzt, dass die beanstandete Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß erfolgt sein muss und es vielmehr genügt, wenn der in Anspruch genommene Dritte in gewerblichem Ausmaß handelt.²⁰² Der BGH führt hierzu aus, dass sich die Formulierung „in gewerblichem Ausmaß“ nur auf die in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG genannten Tätigkeiten bezieht und gerade nicht auf die Rechtsverletzungen am Anfang des Wortlauts des § 101 Abs. 2

²⁰¹ BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026 (Alles kann besser werden).

²⁰² BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1027 Rn. 10 ff. (Alles kann besser werden); bestätigt durch BGH v. 21.09.2017 – I ZR 58/16, GRUR 2017, 1236, 1241 Rn. 53 (Sicherung der Drittauskunft); v. 05.12.2012 – I ZB 48/12, GRUR 2013, 536, 539 Rn. 30 (Die Heiligträger des Todes); a.A. OLG München v. 17.11.2011 – 29 U 3496/11, MMR 2012, 115, 116 (YouTube) m.w.N.; zur Kritik und zum Meinungsstand siehe ausführlich *Bohne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 18 f. m.w.N.

Satz 1 UrhG Bezug nimmt.²⁰³ Die Begründung des Regierungsentwurfs sah zwar vor, dass auch die Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß erfolgen muss,²⁰⁴ allerdings hat dies nach der Rechtsauffassung des BGH keinen Ausdruck im Gesetzeswortlaut gefunden, weshalb nach einer Auslegung des Gesetzeswortlauts eine entsprechende Voraussetzung beim Auskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 2 UrhG nicht angenommen werden kann.²⁰⁵ Insofern besteht der Auskunftsanspruch gegenüber gewerblich handelnden Intermediären, sofern die weiteren Voraussetzungen der § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG erfüllt sind.

b) Auskunft begründendes Verhalten, § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 UrhG

Zur Begründung der Auskunftspflicht eines Intermediären ist es erforderlich, dass dieser Vervielfältigungsstücke in seinem Besitz hatte (Nr. 1), rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch genommen hat (Nr. 2), für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbracht hat (Nr. 3) oder nach der Angabe einer von Nr. 1 bis 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen der Rechtsverletzung beteiligt war (Nr. 4). Bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltung ist insbesondere die Regelung in § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG relevant. Die unterschiedlichen Intermediäre erbringen Dienste oder Leistungen, die das Streamen einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung ermöglichen und dadurch für die Begehung von Urheberrechtsverletzungen genutzt werden. Insofern kann der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung in der Regel gegen jeden Intermediären geltend gemacht werden, der gewerblich handelt und ein Vermittler i.S.v. Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-Richtlinie ist.²⁰⁶

²⁰³ BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1027 Rn. 11 ff. (Alles kann besser werden).

²⁰⁴ Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 49.

²⁰⁵ BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1029 Rn. 27 ff. (Alles kann besser werden).

²⁰⁶ Vgl. EuGH v. 09.07.2020 – C-264/19, GRUR 2020, 840, 841 Rn. 24 (Constantin Film/YouTube [YouTube-Drittauskunft]); BGH v. 19.04.2012 – I ZB 80/11, GRUR 2012, 1026, 1030 Rn. 35 (Alles kann besser werden); siehe auch Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 49; zum Begriff des Vermittlers gemäß Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie siehe Kap. 4 A. III. 1.

4. Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG

Der Umfang des Auskunftsanspruchs gemäß § 101 Abs. 2 UrhG richtet sich ebenfalls nach der Regelung in § 101 Abs. 3 UrhG, weshalb die Ausführungen zu § 101 Abs. 1 UrhG im Rahmen der Primär- und Sekundärhaftung von Intermediären entsprechend gelten.²⁰⁷ Rechteinhaber haben daher keinen Anspruch, von einem Intermediären Auskunft hinsichtlich einer elektronischen Adresse (wie z.B. E-Mail-Adresse, IP-Adresse oder Telefonnummer) zu erhalten, da sich der Auskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG lediglich auf den Namen und die postalische Anschrift beschränkt.²⁰⁸ Für den Auskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 2 UrhG sind ebenfalls verschiedene Anordnungen erforderlich, sofern die Auskunft nur unter Verwendung von Bestands- oder Verkehrsdaten erfolgen kann.²⁰⁹ Während eine Auskunft hinsichtlich von Bestandsdaten gemäß § 21 Abs. 1 TTDSG nur auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall erfolgen darf, ist bei einer Auskunft bezüglich von Verkehrsdaten gemäß § 101 Abs. 9 UrhG eine richterliche Anordnung erforderlich. Daher sind insbesondere bei einem Auskunftsanspruch gegenüber von Internet-Service-Provider sowie Network-Providern hohe Voraussetzungen zu beachten, wobei verschiedene datenschutzrechtliche Implikationen gelten.²¹⁰

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Auskunft gegenüber einem Internet-Access-Holder hinsichtlich der Identität des Uploaders lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger durch Angabe des Namens und der Anschrift Auskunft zu über den Nutzer zu erteilen, der die audiovisuellen Aufnahmen der [Name der Sportveranstaltung] über die folgende URL [konkrete URL]

²⁰⁷ Zum Umfang des Anspruchs auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 3 UrhG siehe Kap. 14 B. IV. 2.

²⁰⁸ Vgl. BGH v. 10.12.2020 – I ZR 153/17, NJW 2021, 779, 781 Rn. 16 f. (YouTube-Drittauskunft II).

²⁰⁹ Zu den erforderlichen Anordnungen bei Verwendung von Bestands- oder Verkehrsdaten siehe Kap. 14 B. IV. 3.

²¹⁰ Siehe ausführlich EuGH v. 19.10.2016 – C-582/14, NJW 2016, 3579 (Breyer/Deutschland); v. 19.02.2009 – C-557/07, GRUR 2009, 579 (LSG-Gesellschaft); v. 29.01.2008 – C-275/06, GRUR 2008, 241 (Promusicae/Telefónica); BGH v. 13.07.2017 – I ZR 193/16, GRUR 2018, 189 (Benutzererkennung); v. 16.05.2017 – VI ZR 135/13, NJW 2017, 2416 (Dynamische IP-Adresse); siehe auch *Bobne*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, § 101 UrhG Rn. 34 f. m.w.N.

durch Hochladen am [Datum] um [Uhrzeit] über den Internetanschluss des Beklagten und unter Verwendung der IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] öffentlich zugänglich gemacht, weitergesendet und/oder öffentlich wiedergegeben hat.

Ein Formulierungsbeispiel für einen Antrag auf Auskunft gegenüber einem Internet-Service-Provider hinsichtlich der Identität des Internet-Access-Holders lautet:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger durch Angabe des Namens und der Anschrift Auskunft über den Nutzer zu erteilen, der am [Datum] um [Uhrzeit] über die IP-Adresse [konkrete IP-Adresse] des Beklagten Zugang zum Internet hatte.

D. Weitere Aspekte der Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären

Bei der Rechtsdurchsetzung hinsichtlich von Urheberrechtsverletzungen im Internet sind weitere Aspekte zu beachten. Eine erhebliche Bedeutung hat z.B., ob in einem gerichtlichen Verfahren der Rechteinhaber oder der jeweilige Intermediär die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG trägt (hierzu unter I.). Außerdem sind verschiedene Besonderheiten im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zu beachten (hierzu unter II.).

I. Darlegungs- und Beweislast bei den Haftungsprivilegierungen, §§ 7 bis 10 TMG

Entscheidend dafür, ob ein Intermediär im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung verantwortlich ist oder lediglich auf der Grundlage der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden kann, ist oftmals, ob für ihn im konkreten Einzelfall eine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG gilt. Besonders bedeutsam ist für ein gerichtliches Verfahren in diesem Zusammenhang, wer die entsprechende Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer solchen Haftungsprivilegierung trägt. Dabei kann nicht pauschal auf die Haftungsprivilegierungen der §§ 7 bis 10 TMG abgestellt werden, sondern es muss zwischen den einzelnen Umständen und Voraussetzungen einer nach §§ 8 bis 10 TMG privilegierten Tätigkeit differenziert werden. Daher kann die Darlegungs- und Beweislast in einem gerichtlichen Verfahren zum einen beim Rechteinhaber (hierzu unter 1.) und zum anderen beim jeweiligen Intermediären (hierzu unter 2.) liegen.

1. Darlegungs- und Beweislast des Rechteinhabers

Der Rechteinhaber trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Intermediär als Diensteanbieter i.S.v. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG tätig ist und Kenntnis von der Urheberrechtsverletzung hat, die seine entsprechende Haftungsprivilegierung ausschließt. Der BGH hat hinsichtlich der Regelung in § 5 Abs. 2 TDG a.F. entschieden, dass es sich bei der Kenntnis des jeweiligen Diensteanbieters um ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal handelt, für das der Rechteinhaber als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast trägt.²¹¹ Daher ist die Kenntnis eines Host-Providers i.S.v. § 10

²¹¹ BGH v. 23.09.2003 – VI ZR 335/02, GRUR 2004, 74, 75 (rassistische Hetze) m.w.N., bezogen auf § 5 Abs. 2 TDG in der Fassung v. 22.07.1997: „Diensteanbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen

Satz 1 Nr. 1 TMG und eines Cache-Providers i.S.v. § 9 Satz 1 Nr. 5 TMG als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal einzuordnen, das der Rechteinhaber darlegen und beweisen muss. Dasselbe gilt hinsichtlich der Kenntnis eines Content-Sharing-Providers i.S.v. §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1, Abs. 3 UrhDaG. Der Rechteinhaber kann diese Kenntnis eines Intermediären durch eine entsprechende Notification begründen und hat es folglich selbst in der Hand, den Nachweis der Kenntnis des Intermediären erbringen zu können.²¹² Außerdem trägt der Rechteinhaber auch bezüglich eines absichtlichen kollusiven Zusammenwirkens des Intermediären mit dem Rechtsverletzer die Darlegungs- und Beweislast, da es sich auch bei § 8 Abs. 1 Satz 3 TMG und § 9 Satz 2 TMG um anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale handelt.²¹³

2. Darlegungs- und Beweislast des Intermediären

Bei den Voraussetzungen der Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG handelt es sich nicht ausschließlich um anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale, die der Rechteinhaber als Anspruchsteller darlegen und beweisen muss. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es einem Rechteinhaber in der Praxis schlicht nicht möglich oder zumindest unzumutbar ist, alle Umstände zu kennen, aus denen sich die Voraussetzungen der entsprechenden Haftungsprivilegierung für einen Dienst eines Intermediären ergeben.²¹⁴ Insbesondere im Hinblick auf die Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG sowie für Cache-Provider gemäß § 9 TMG wären dafür verschiedene Einblicke in die internen Abläufe und technischen Vorgänge des jeweiligen Intermediären erforderlich. Ein Rechteinhaber ist daher nicht in der Lage, darzulegen oder sogar zu beweisen, dass sich die Tätigkeit eines Access-Providers gerade nicht auf eine reine Durchleitung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 1 TMG oder eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung gemäß § 8 Abs. 2 TMG beschränkt oder der Cache-Provider die vorgesehenen Industriestandards gemäß § 9 Satz 1 TMG einhält.²¹⁵ Aus diesem Grund ist es sach- und interessengerecht, wenn der jeweilige Intermediär für das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen für die Haftungsprivilegierung für

Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.“

²¹² *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 74, bezogen auf § 10 Satz 1 TMG.

²¹³ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 8 Rn. 69 u. § 9 Rn. 36 m.w.N.

²¹⁴ Vgl. *Paal/Hennemann*, in: *BeckOK InfoMedienR*, § 7 TMG Rn. 74 ff.; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, Vor §§ 7-10, Rn. 44 ff.

²¹⁵ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, Vor §§ 7-10, Rn. 45, § 8 Rn. 69 u. § 9 Rn. 35 m.w.N.

Access-Provider gemäß § 8 TMG sowie für die Haftungsprivilegierung für Cache-Provider gemäß § 9 TMG die Darlegungs- und Beweislast trägt.²¹⁶ Da die Voraussetzungen für eine Haftungsprivilegierung der §§ 7 bis 10 TMG in der Sphäre des jeweiligen Intermediären liegen und von einem Dritten nicht ohne weiteres nachvollzogen oder überprüft werden können, muss dieser in einem gerichtlichen Verfahren deren Vorliegen darlegen und beweisen.²¹⁷ Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Enthftung eines Content-Sharing-Providers gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG, da dieser unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben in Art. 17 Abs. 4 DSM-Richtlinie stets verantwortlich ist, „*es sei denn*“ er kann sich hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung enthaften. In diesem Zusammenhang ist zudem die sekundäre Darlegungslast eines Internet-Access-Holders zu beachten, mit der er die Vermutung einer unmittelbaren Urheberrechtsverletzung widerlegen muss, wenn sein Internetzugang anhand der IP-Adresse eindeutig identifiziert wurde.²¹⁸

II. Einstweiliges Verfügungsverfahren

Rechteinhaber können ihre bestehenden Ansprüche, die sich aus einer Primär-, Sekundär- oder Vermittlerhaftung eines Intermediären ergeben, auch im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend machen. Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. a) Enforcement-Richtlinie gelten hinsichtlich von Anordnungen zur Verhinderung einer drohenden Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums gegenüber einem Intermediären die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie. In Art. 18 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie wird diesbezüglich geregelt, dass die Europäischen Mitgliedstaaten über die nach dem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden Klagemöglichkeiten hinsichtlich von Diensteanbietern sicherstellen müssen, dass rasch Maßnahmen getroffen werden können, um „*jede*“ mutmaßliche Rechtsverletzung abzustellen und

²¹⁶ Zur Haftungsprivilegierung für Access-Provider siehe LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19, MMR 2020, 326, 329 Rn. 76 (Cloudflare); Hoffmann/Volkmann, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 8 TMG Rn. 45; zur Haftungsprivilegierung für Cache-Provider siehe OLG Köln v. 09.10.2020 – 6 U 32/20, GRUR 2021, 70, 72 Rn. 73 (HERZ KRAFT WERKE [Cloudflare]).

²¹⁷ So auch Spindler, in: Spindler/Schmitz, TMG, Vor §§ 7-10, Rn. 45, § 8 Rn. 69 u. § 9 Rn. 35 m.w.N.

²¹⁸ Zur Vermutung einer eigenständigen unmittelbaren Handlung im Rahmen der Primärhaftung von Internet-Access-Holdern siehe Kap. 9 B. III. 2.

dadurch „jeden“ weiteren Schaden für die betroffenen Rechteinhaber zu verhindern.²¹⁹ Ausweislich von Erwägungsgrund Nr. 40 E-Commerce-Richtlinie soll dadurch für Rechteinhaber eine geeignete Grundlage geschaffen werden, um rasch und zuverlässig wirkende Verfahren zur Entfernung und Sperrung von Informationen zu entwickeln (sog. Near-Real-Time-Enforcement). Dabei ist gemäß Erwägungsgrund Nr. 52 E-Commerce-Richtlinie insbesondere die spezifische Eigenheit des Internets zu beachten, die durch ihre Schnelligkeit und geografischen Ausbreitung gekennzeichnet ist, was allerdings dazu führt, dass Rechtsverletzungen im Internet sich schnell und weltweit verbreiten, sodass zur Verhinderung von Schäden rasche Maßnahmen und Klagemöglichkeiten erforderlich sind.²²⁰ Das deutsche Recht sieht keine expliziten Verfahren oder Klagemöglichkeiten für ein solches Near-Real-Time-Enforcement vor, weshalb die unionsrechtlichen Vorgaben hinreichend im Rahmen der allgemeinen einstweiligen Verfügungsverfahren gemäß §§ 916 ff. ZPO zu berücksichtigen sind.

²¹⁹ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 30 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

²²⁰ Vgl. EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 28 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

Kapitel 15

Thesen und Ausblick

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass Sportveranstalter und ihre autorisierten Rechtverwerter als Rechteinhaber eine nichtautorisierte Übertragung ihrer Sportveranstaltungen im Internet nur bedingt durch ein Vorgehen gegenüber von Intermediären wirksam unterbinden werden können. Da eine Rechtsdurchsetzung gegenüber von Uploadern und End-Usern in der Regel aufgrund der vielseitigen Anonymisierungsmöglichkeiten ausscheidet, kann ein Vorgehen gegen die beteiligten Intermediäre die letzte verbleibende Möglichkeit für Rechteinhaber sein, um ihre audiovisuellen Verwertungsrechte zu schützen. Allerdings ist dies für Rechteinhaber ein langwieriger und kostenintensiver Weg, der ihnen durch rechtliche und tatsächliche Hürden bezüglich der Verantwortlichkeit von Intermediären erheblich erschwert wird. Nach der derzeitigen Rechtslage sind Rechteinhaber insbesondere im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Live-Berichterstattungen weitestgehend schutzlos, da es an Rechtsschutzmöglichkeiten fehlt, die in Echtzeit oder zumindest innerhalb des Live-Fensters effektiv durchgesetzt werden können.¹ In diesem abschließenden Kapitel werden daher die erarbeiteten Lösungsansätze für einen besseren Schutz von Rechteinhabern bezüglich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen mittels Streaming im Internet als Thesen zusammengefasst (hierzu unter A.). Zudem erfolgt ein Ausblick auf die derzeit geplanten Maßnahmen auf Unionsebene (hierzu unter B.).

¹ So auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 11.

A. Thesen

Bereits im Hinblick auf den rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen sind für eine effektive und wirksame Rechtsdurchsetzung in der Praxis Verbesserungen zugunsten der Sportveranstalter erforderlich (hierzu unter I.). Für die Urheberrechtsverletzungen durch eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet sind die Uploader und End-User als unmittelbare Rechtsverletzer verantwortlich (hierzu unter II.). Auch hinsichtlich der einzelnen Intermediäre, die an einer solche nichtautorisierten Übertragung beteiligt sind, wie z.B. Content-Provider (hierzu unter III.), Host-Provider (hierzu unter IV.), Content-Sharing-Provider (hierzu unter V.), Access-Provider (hierzu unter VI.), Cache-Provider (hierzu unter VII.), DNS-Dienste (hierzu unter VIII.), Suchmaschinen (hierzu unter IX.) sowie weitere Intermediäre (hierzu unter X.), besteht in der Regel eine entsprechende Verantwortlichkeit, wobei Rechteinhaber ihre Ansprüche allerdings aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen Hürden nicht oder nicht rechtzeitig durchsetzen können. Daher sind jedenfalls Anpassungen im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten bei Rechtsverletzungen im Internet erforderlich, insbesondere wenn Live-Berichterstattungen betroffen sind (hierzu unter XI.).

I. Thesen zum rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen

Der rechtliche Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen ist aus praktischer Sicht unzureichend ausgestaltet und erschwert die Rechtsdurchsetzung durch Sportveranstalter unnötig.² Um Sportveranstalter und ihre autorisierten Rechteinhaber besser zu schützen, wäre insofern eine Normierung eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts *sui generis* für Sportveranstalter (hierzu unter 1.) sowie eine Anpassung des Leistungsschutzrechts für Filmhersteller (hierzu unter 2.) erforderlich.

1. Urheberrechtliches Leistungsschutzrecht *sui generis* für Sportveranstalter

Zugunsten von Sportveranstaltern ist die Normierung eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts *sui generis* erforderlich. Dieses Leistungsschutzrecht sollte hinsichtlich ihrer jeweiligen Sportveranstaltungen gelten und – ähnlich wie der Vorschlag

² Zum rechtlichen Schutz des Bewegtbildcontents von Sportveranstaltungen siehe Kap. 3.

des *Europäischen Parlaments* in Art. 12a des Entwurfs der DSM-Richtlinie³ – das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG, das Senderecht gemäß § 20 UrhG sowie das Aufzeichnungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG umfassen. Bezogen auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet genügt eine Verankerung eines solchen Leistungsschutzrechts im Urheberrecht,⁴ sodass es nicht absolut wirkend ausgestaltet sein muss.⁵ Sportveranstalter können sich hinsichtlich der audiovisuellen Verwertungsrechte an ihren Sportveranstaltungen lediglich auf das räumlich beschränkte Hausrecht berufen. Die Rechtsdurchsetzung bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet kann allerdings nicht auf dieser Grundlage erfolgen, weshalb Sportveranstalter hierzu auf die Mitwirkung des Host Broadcasters, der einzelnen Rechteinhaber sowie weiterer Beteiligter angewiesen sind und sich die entsprechenden Rechte einräumen oder übertragen lassen müssen. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang zweifelsfrei, dass die Normierung eines urheberrechtlichen Leistungsschutzrechts *sui generis* für Sportveranstalter nicht dazu führen wird, dass die Probleme bei der Rechtsdurchsetzung bezüglich der nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen, insbesondere die bestehenden Anonymisierungsmöglichkeiten und das fehlende Near-Real-Time-Enforcement, überwunden werden.⁶ Ebenfalls kann

³ *Europäisches Parlament* v. 12.09.2018 – P8_TA-PROV(2018)0337, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)), S. 66.

⁴ Siehe auch *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 114 ff. u. 154 ff.; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 239 f.; *Heermann*, GRUR 2012, 791, 798, der ein absolut wirkendes Leistungsschutzrecht für nicht erforderlich erachtet, allerdings einer Verankerung im Urheberrecht grundsätzlich offen gegenübersteht.

⁵ Zur Forderung nach einer Normierung eines allgemeinen Leistungsschutzrechts *sui generis* für Sportveranstalter stellvertretend ausführlich *Brost*, Ein Leistungsschutzrecht *sui generis* für Sportveranstalter; *Hilty/Henning-Bodewig*, Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter?; *Kainer*, Sportveranstalterrecht – Ein neues Immaterialgüterrecht?; *Paal*, Leistungs- und Investitionsschutz für Sportveranstalter; zum Meinungsstand ausführlich *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 95 ff. u. 147 ff.; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 232 ff.; *Heermann*, GRUR 2012, 791, 791 ff.

⁶ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 10 Ziff. 24; *Heermann*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 7 Rn. 33; *Heermann*, GRUR 2015, 232, 236.

nicht bestritten werden, dass sich der Sportveranstalter die entsprechenden Rechte einräumen oder übertragen lassen kann.⁷ Nicht zu vernachlässigen ist dabei allerdings der praktische Gesichtspunkt bei der Rechtsdurchsetzung. Sportveranstalter sind bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet derzeit in einem gerichtlichen Verfahren dazu gezwungen, aufwendig ihre Rechteinhaberschaft darzulegen und zu beweisen. Solche Gerichtsverfahren sind aufgrund der Kommunikation über das Internet und der Beteiligung von Intermediären bereits technisch komplex und werden für Sportveranstalter unnötig erschwert, indem die Gegenseite bereits die erforderliche Rechteinhaberschaft bestreiten kann.⁸

2. Leistungsschutzrecht für Filmhersteller, §§ 94, 95 UrhG

Das Leistungsschutzrecht für Filmhersteller gemäß §§ 94, 95 UrhG erfordert eine vorherige Fixierung des Films auf einem Filmträger, was bei einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung dazu führt, dass der Bewegtbildcontent durch den Host Broadcaster zunächst fixiert werden muss und erst geringfügig zeitversetzt übertragen werden darf. Hierdurch wird der Schutz des Bewegtbildcontents einer Sportveranstaltung zusätzlich erschwert, da ein solches Verfahren in der Praxis aufwendig und kostenintensiv ist. Eine vorherige Fixierung des Films erscheint unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Möglichkeit einer parallelen Aufzeichnung jedenfalls nicht mehr zeitgemäß.⁹

II. Thesen zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern

Obwohl Uploader und End-User als unmittelbare Rechtsverletzer für die Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Rahmen einer Primärhaftung verantwortlich sind, haben Rechteinhaber in der Praxis kaum Möglichkeiten gegen diese direkt vorzugehen.¹⁰ Uploader und auch End-User verschleiern regelmäßig ihre Identität und ihren Standort, indem sie auf unterschiedliche Anonymisierungsmöglichkeiten im Internet zurückgreifen, sodass Rechteinhaber diese nicht identifizieren und folglich auch ihre Rechte nicht gegenüber ihnen durchsetzen können. Im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 TTDSG sollte klarstellend

⁷ So z.B. *Heermann*, GRUR 2015, 232, 236.

⁸ So bereits *Bischoff/Brost*, MMR 2021, 303, 308.

⁹ So auch *Heermann*, GRUR 2015, 232, 239; *Ratjen*, Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, S. 36 f.

¹⁰ Zur Verantwortlichkeit von Uploadern und End-Usern siehe Kap. 5.

geregelt werden, dass das Recht auf anonyme oder pseudonyme Nutzung des Internets nur hinsichtlich von rechtmäßigen Nutzungen besteht und eingeschränkt werden kann, wenn für Rechteinhaber kein effektiver Rechtsschutz hinsichtlich von unmittelbaren Verletzungshandlungen besteht.¹¹ Für Rechteinhaber kann zwar durchaus ein Anspruch auf Auskunft gegenüber von Intermediären hinsichtlich der Identität von Uploadern bestehen, allerdings führt dieser ins Leere, wenn diese die Klardaten eines Uploaders (also den Namen bzw. dessen Anschrift) nicht erfassen und verifizieren.¹² Bei einer Übertragung von audiovisuellen Inhalten durch einen Live-Stream könnte unter Berücksichtigung von deren schnellen Verbreitung und Reichweite im Internet, insbesondere auch im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte (wie z.B. solche i.S.v. § 1 Abs. 3 NetzDG), eine Klarnamenpflicht des jeweiligen Uploaders erwogen werden.¹³ Bei End-Usern sollte ein Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit von nichtautorisierter Übertragungen von Sportveranstaltungen sowie den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden geschaffen werden (z.B. durch Kampagnen oder Aktionsspieltage). Der deutsche Gesetzgeber ist zudem dazu aufgefordert, im Hinblick auf Highlight-Berichterstattungen über Sportveranstaltungen der erheblichen Missbrauchsgefahr, die durch die Regelungen in §§ 12 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Nr. 1 UrhDaG geschaffen wird, entgegenzuwirken.

III. Thesen zur Verantwortlichkeit von Content-Providern

Die unterschiedlichen Betreiber von Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites sind als Content-Provider für eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung, die unter Verwendung ihrer Website erfolgen, im Rahmen einer Primär- oder zumindest einer Sekundärhaftung verantwortlich.¹⁴ Bei diesen Websites handelt es sich in der Regel um strukturell rechtsverletzende Websites, die weitgehende Anonymisierungsmöglichkeiten des Internets ergreifen, um eine Rückverfolgung ihrer Identität oder ihres Standorts umfassend zu verschleiern, sodass eine Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich ist. Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, dass ein erleichtertes Vorgehen gegen solche strukturell

¹¹ So auch *Wagner*, GRUR 2020, 447, 456, bezogen auf § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG a.F. als Vorgängerregelung von § 19 Abs. 2 TTDSG, mit Verweis auf *Pille*, NJW 2018, 3545, 3550.

¹² So auch *Spindler*, MMR 2018, 48, 52.

¹³ Zur Klarnamenpflicht bei der Nutzung von Social-Media ausführlich BGH v. 27.01.2022 – III ZR 3/21 u. III ZR 4/21, NJW 2022, 1314 (Klarnamenpflicht bei Facebook).

¹⁴ Zur Verantwortlichkeit von Content-Providern siehe Kap. 6.

rechtsverletzenden Websites normiert wird, damit sich deren Betreiber nicht hinter den Anonymisierungsmöglichkeiten des Internets und vermeintlich bestehenden Haftungsprivilegierungen verstecken können. Dabei sollten durch den Gesetzgeber Kriterien geschaffen werden, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine strukturell rechtsverletzende Website vorliegt. Insbesondere wenn die Betreiber einer Website entgegen der allgemeinen Informationspflicht in Art. 5 E-Commerce-Richtlinie sowie § 5 TMG keinerlei Kontaktinformationen bereithalten und sie auch anderweitig nicht identifiziert werden können, sollte die Möglichkeit bestehen, eine Website zumindest vorübergehend zu sperren, wenn es sich um eine strukturell rechtsverletzende Website handelt. Gleichzeitig ist es erforderlich eine sog. Know-Your-Business-Customer-Verpflichtung einzuführen, sodass Betreiber von strukturell rechtsverletzenden Websites bestimmte Dienste (z.B. Hosting-Dienste oder DNS-Dienste) nicht anonym nutzen und für die Begehung von strukturellen Urheberrechtsverletzungen gezielt missbrauchen können.¹⁵ Im Hinblick auf Verlinkungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch Hyperlinks ist der deutsche Gesetzgeber aufgefordert, die Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH gesetzlich zu normieren und dadurch Rechtssicherheit zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollte zudem eine Haftungsprivilegierung für das Setzen von rechtmäßigen Hyperlinks geschaffen werden, wobei deren Bedeutung für die Funktionalität des Internets zu berücksichtigen ist.¹⁶

¹⁵ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 11; siehe ausführlich „Know your business customer“ (KYBC) obligations: a real and tangible solution to reduce illegal content and products with minimal burdens on intermediaries and legitimate businesses, Brüssel November 2021.

¹⁶ Vgl. z.B. die Umsetzung in Österreich für Hyperlinks angelehnt an Art. 14 E-Commerce-Richtlinie in § 17 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001.

IV. Thesen zur Verantwortlichkeit von Host-Providern

Hinsichtlich der an einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung beteiligten Host-Provider, u.a. Streaming-Provider und Web-Hoster, gilt in der Regel die Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG.¹⁷ Insbesondere Streaming-Provider können in Abhängigkeit ihres Hosting-Dienstes und ihres Verhaltens durchaus im Rahmen einer Sekundärhaftung mittelbar für Urheberrechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen verantwortlich sein, die unter Verwendung ihrer Streaming-Server erfolgen. Eine solche Sekundärhaftung kann insbesondere vorliegen, wenn sie bei der Bereitstellung ihres Hosting-Dienstes urheberrechtliche Verkehrs- oder Sorgfaltspflichten verletzen, die unmittelbaren Urheberrechtsverletzungen fördern oder eine berechtigte Notification eines Rechteinhabers ignorieren. In einem solchen Fall gilt die Haftungsprivilegierung für Host-Provider nicht und Rechteinhaber können diese uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen in Anspruch nehmen. Unabhängig davon, ob eine solche Sekundärhaftung eines Host-Providers vorliegt, können sie stets auf Grundlage der Vermittlerhaftung durch die jeweiligen Rechteinhaber in Anspruch genommen werden. Bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung haben Rechteinhaber insbesondere die Möglichkeit einen Take Down des nichtautorisierten Bewegtbildcontents im Wege eines Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG gegenüber einem Host-Provider zu erwirken. Ein solcher Take Down ist wirkungslos, wenn er bei einer nichtautorisierten Live-Berichterstattung nicht innerhalb des entsprechenden Live-Fensters erfolgt. Daher ist es erforderlich, dass Rechteinhaber als Trusted Flagger die Möglichkeit erhalten, gegenüber von Host-Providern einen Take Down in Echtzeit oder zumindest innerhalb des Live-Fensters erwirken zu können. Die Verpflichtung zum Vorsehen eines Trustet Flagger-Verfahrens sieht Art. 22 Digital Services Act lediglich im Hinblick auf Online-Plattformen vor und ermöglicht zudem nicht explizit Take Downs innerhalb eines Live-Fensters. Es sollte daher im Zusammenhang mit § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Digital Services Act klargestellt werden, dass ein Host-Provider nur dann unverzüglich handelt, wenn er den nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung sofort oder jedenfalls spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer berechtigten Notification entfernt oder den Zugang zu diesem sperrt.¹⁸ Streaming-Provider haben

¹⁷ Zur Verantwortlichkeit von Host-Providern siehe Kap. 7.

¹⁸ Siehe auch *Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236*, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld S. 7 Ziff. 11 ff.

im Rahmen ihres Dienstes durch spezifische Instrumente und Maßnahmen sicherzustellen, dass ein solcher unverzüglicher Take Down möglich ist.¹⁹ Ein Take Down ist nur möglich, wenn der jeweilige Host-Provider compliant ist und mit Rechteinhabern kooperiert. Bezüglich von strukturell rechtsverletzenden Hosting-Diensten sollte klargestellt werden, dass diese gerade nicht nach § 10 TMG privilegiert sind, wie dies bereits durch das 2. TMG-ÄndG angedacht war.²⁰

V. Thesen zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern

Für Content-Sharing-Provider, zu denen insbesondere Video-Sharing-Plattformen zählen, wurde durch das UrhDaG in Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie eine umfassende und komplexe Haftungssystematik geschaffen, die insbesondere Urheberrechtsverletzungen durch audiovisuelle Inhalte verhindern soll.²¹ Durch die Haftungsverstärkung in § 1 Abs. 1 UrhDaG wird eine Primärhaftung von Content-Sharing-Providern für Urheberrechtsverletzungen vermutet, die ihre Nutzer unter Verwendung des Dienstes begehen, wobei Content-Sharing-Provider diese Vermutung durch eine Enthftung gemäß § 1 Abs. 2 UrhDaG widerlegen können. Zur Enthftung müssen Content-Sharing-Provider insbesondere im Rahmen der Vermittlerhaftung einen Take Down und Stay Down von urheberrechtlich geschützten Inhalten vornehmen, was Rechteinhaber durch Notice and Take Down-Verfahren i.S.v. § 8 Abs. 1 UrhDaG, Notice and Stay Down-Verfahren i.S.v. § 8 Abs. 3 UrhDaG sowie Information and Stay Down-Verfahren i.S.v. § 7 Abs. 1 UrhDaG bewirken können. Für nichtautorisierte Übertragungen einer Live-Berichterstattung von Sportveranstaltungen bietet das UrhDaG einen erfolgsversprechenden Ansatz, weil der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 Satz 3 UrhDaG erkannt hat, dass das Live-Fenster zur Rechtsdurchsetzung äußerst kurz ist und daher in einem solchen automatisierte Verfahren (z.B. Upload-Filter) uneingeschränkt zum Einsatz kommen können. Abzuwarten bleibt, wie die Regelungen des UrhDaG in der Praxis angewandt und umgesetzt werden und welche Auswirkungen der Digital Services Act auf die Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern haben wird. Jedenfalls muss klargestellt werden, dass auch Content-Sharing-Provider nur dann ihrer Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 UrhDaG nachkommen, wenn sie den

u. S. 11 ff.

¹⁹ So auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 9 Ziff. 19.

²⁰ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6.

²¹ Zur Verantwortlichkeit von Content-Sharing-Providern siehe Kap. 8.

nichtautorisierten Bewegtbildcontent einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung sofort oder jedenfalls spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Erhalt einer berechtigten Notification entfernen oder den Zugang sperren.²²

VI. Thesen zur Verantwortlichkeit von Access-Providern

Access-Provider, die an jeder nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet zwangsläufig beteiligt sind, werden durch die Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG vollumfänglich hinsichtlich einer Primär- und Sekundärhaftung privilegiert und von ihrer Verantwortlichkeit freigestellt.²³ Für Internet-Access-Holder gilt die Haftungsprivilegierung allerdings im Einzelfall nicht. Sofern Uploader oder End-User die IP-Adresse des verwendeten Internetzugangs nicht verschleiern, kann anhand der IP-Adresse nachvollzogen werden, welchem Internet-Access-Holder der Internetzugang gehört. Daher wird bei Rechtsverletzungen im Internet tatsächlich vermutet, dass der jeweilige Internet-Access-Holder die entsprechende Urheberrechtsverletzung selbst unmittelbar begangen hat. Das bedeutet, dass eine Primärhaftung eines Internet-Access-Holders zu vermuten ist, wenn die IP-Adresse seines Internetzugangs bei einer Urheberrechtsverletzung im Internet eindeutig identifiziert werden kann. Der Internet-Access-Holder muss im Rahmen einer sekundären Darlegungslast diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt auch andere Nutzer seinen Internetzugang verwenden konnten.²⁴ Unabhängig von einer solchen Primärhaftung eines Internet-Access-Holders, können Rechteinhaber diesen im Rahmen einer Vermittlerhaftung in jedem Fall dazu verpflichten, den Zugriff auf eine strukturell rechtsverletzende Website oder die Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes durch seinen Internetzugang gemäß § 7 Abs. 4 TMG zu sperren.

²² Siehe auch *Europäisches Parlament v.* 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld S. 7 Ziff. 11 ff. u. S. 11 ff.

²³ Zur Verantwortlichkeit von Access-Providern siehe Kap. 9.

²⁴ St. Rspr. BGH v. 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714, 718 Rn. 47 ff. (Saints Row); v. 30.03.2017 – I ZR 19/16, GRUR 2017, 1233, 1233 Rn. 14 (Loud); v. 12.05.2016 – I ZR 48/15, GRUR 2016, 1280, 1282 Rn. 32 (Everytime we touch); v. 11.06.2015 – I ZR 75/14, GRUR 2016, 191, 194 Rn. 37 ff. (Tauschbörse III); v. 11.06.2015 – I ZR 19/14, GRUR 2016, 176, 181 Rn. 52 (Tauschbörse I); v. 08.01.2014 – I ZR 169/12, GRUR 2014, 657, 658 Rn. 15 (BearShare); v. 15.11.2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511, 514 Rn. 33 (Morpheus); v. 12.05.2010 – I ZR 121/08, GRUR 2010, 633, 634 Rn. 12 (Sommer unseres Lebens).

Besonderes zielführend ist für Rechteinhaber bei einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet ein Vorgehen gegen Internet-Service-Provider, da diese stets kontaktfähig und identifizierbar sind und sich deren Maßnahmen auf einen großen Personenkreis auswirken. Von Maßnahmen eines Internet-Service-Providers sind sämtliche seiner Kunden betroffen, sodass entsprechende Website-Sperren eine weitreichende Wirkung haben. Die umfangreiche Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß § 8 TMG gilt auch zugunsten von Internet-Service-Providern, sodass diese nicht im Rahmen einer Primär- oder Sekundärhaftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet verantwortlich sind. Allerdings können auch Internet-Service-Provider aufgrund ihrer Vermittlerhaftung, die unabhängig von einer Primär- oder Sekundärhaftung verschuldensunabhängig besteht, u.a. zur Umsetzung einer Website-Sperre gemäß § 7 Abs. 4 TMG verpflichtet werden. Rechteinhaber haben daher die Möglichkeit, strukturell rechtsverletzende Websites oder Websites von strukturell rechtsverletzenden Diensten durch Internet-Service-Provider sperren zu lassen, sodass ihre Kunden nicht mehr auf diese Websites zugreifen können. Dadurch können nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen unterbunden werden, da für die Kunden des Internet-Service-Providers ein Zugriff z.B. auf Content-, Aggregatoren- oder Peer-to-Peer-Websites nicht mehr möglich wäre. Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in § 7 Abs. 4 TMG ist die Umsetzung einer solchen Website-Sperre für Rechteinhaber allerdings ein langwieriger Prozess, weshalb sie auf eine Kooperation mit den jeweiligen Internet-Service-Providern angewiesen sind. Hierfür ist die Schaffung der *Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)* im Hinblick auf strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste ein vielversprechender Ansatz.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten jedenfalls kein Overblocking zu befürchten ist. Außerdem findet auch der Grundsatz der Subsidiarität keine Anwendung, da ein entsprechendes Vorgehen für Rechteinhaber gegen die Betreiber solcher Websites oder Dienste bzw. deren Host-Provider unzumutbar ist. Der deutsche Gesetzgeber sollte allerdings klare Kriterien normieren, anhand derer eine strukturell rechtsverletzende Website oder ein strukturell rechtsverletzender Dienst bestimmt werden kann. Eine solche Einordnung kann nicht nur von der Anzahl an urheberrechtsverletzenden Inhalten im Gesamtverhältnis aller Inhalte der Website oder des Dienstes abhängig sein, weil rechtmäßige Inhalte auch völlig belanglos sein können und nur missbräuchlich genutzt werden, um einer Sperrung zu entgehen (sog. Feigenblatt-Taktik). Für das 2. TMG-ÄndG wurde bereits eine Definition von strukturell rechtsverletzenden Hosting-Diensten vorgesehen, die nicht

nach § 10 TMG privilegiert sein sollten.²⁵ Diese Regelung wurde letztlich nicht umgesetzt, da Rechtsunsicherheit befürchtet wurde.²⁶ Zur Schaffung von Rechtssicherheit und der Vermeidung von Overblocking wäre die Normierung von flexiblen Kriterien erforderlich, die u.a. die vorgehaltenen Kontaktmöglichkeiten und Inhalte berücksichtigt, wobei insbesondere auch auf die Gesamtumstände und die ergriffenen Anonymisierungsmöglichkeiten abgestellt werden kann. Jedenfalls muss klargestellt werden, dass die Sperrung einer strukturell rechtsverletzenden Website nicht nur eine konkrete Website erfasst, sondern auch alle anderen Websites, auf denen die konkreten Urheberrechtsverletzungen gespiegelt werden, unabhängig davon, welche Domain (z.B. bei Verwendung von Mirror-Domains) oder IP-Adresse (z.B. bei Verwendung von Mirror-Servern) verwendet wird.²⁷ Außerdem sollte angestrebt werden, dass die Sperrung von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten grenzüberschreitend durch europäische Internet-Service-Provider – nach einer entsprechenden Prüfung – umgesetzt werden sollten, da sich solche Websites oder Dienste nicht nur auf Übertragungen von deutschen Sportveranstaltungen beschränken, sondern sämtliche Sportarten und nationale Ligen weltweit erfassen.²⁸

VII. Thesen zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern

Die Verantwortlichkeit von Cache-Providern spielt bei nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet eine eher untergeordnete Rolle, weshalb diesbezüglich keine Anpassungen erforderlich sind.²⁹ Während Proxy-Cache-Server-Provider aufgrund der Haftungsprivilegierung gemäß § 9 TMG nicht verantwortlich sind, haften Mirror-Server-Provider uneingeschränkt für Urheberrechtsverletzungen durch ihre Dienste im Rahmen einer Primärhaftung. Mirror-Server werden häufig

²⁵ Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 6.

²⁶ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu Begr. BRegE v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745, S. 15; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zur Begr. BRegE (v. 18.11.2015, BT-Drs. 18/6745) v. 01.06.2016, BT-Drs. 18/8645, S. 11; siehe auch *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, TMG, § 10 Rn. 18.

²⁷ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 13.

²⁸ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 8 Ziff. 14.

²⁹ Zur Verantwortlichkeit von Cache-Providern siehe Kap. 10.

auch von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten missbraucht, um eine Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch Rechteinhaber zu erschweren.

VIII. Thesen zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten

DNS-Dienste sind für Rechtsverletzungen durch nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.³⁰ Der jeweilige Dienst unterfällt in der Regel nicht dem Anwendungsbereich einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass für sie keine Haftungsprivilegierung gilt. Da DNS-Dienste eine erhebliche Bedeutung für die Kommunikation über das Internet haben, wurde für sie durch den Digital Services Act Rechtsicherheit geschaffen und diese explizit der Haftungsprivilegierung für Access-Provider gemäß Art. 4 Digital Services Act zugewiesen. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Haftungsprivilegierung auf das Ermöglichen eines Abrufs von Informationen sind DNS-Dienste zukünftig privilegiert. Rechteinhaber haben jedenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung die Möglichkeit gegenüber von DNS-Diensten auf eine Dekonnektierung einer Domain einer strukturell rechtsverletzenden Website oder der Website eines strukturell rechtsverletzenden Dienstes hinzuwirken bzw. eine entsprechende DNS-Sperre umsetzen zu lassen. Dadurch kann die Adressierbarkeit einer solchen Website verhindert oder zumindest eingeschränkt werden, sodass diese nicht mehr für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen genutzt werden kann. Auch hierzu ist es erforderlich, dass Kriterien für die Bestimmung von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten normiert werden.

IX. Thesen zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen

Die Betreiber von Suchmaschinen sind grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich, da der Dienst nicht in seiner Gesamtheit i.S.d. §§ 7 bis 10 TMG privilegiert ist.³¹ Einzelne Funktionen können zwar dem Anwendungsbereich einer Haftungsprivilegierung unterfallen, allerdings wird dies der erheblichen Bedeutung von Suchmaschinen als Navigationshilfe für das Funktionieren des Internets nicht gerecht. Für Betreiber von Suchmaschinen sollte daher eine explizite Haftungsprivilegierung geschaffen werden, die die Besonderheiten einer

³⁰ Zur Verantwortlichkeit von DNS-Diensten siehe Kap. 11.

³¹ Zur Verantwortlichkeit von Suchmaschinen siehe Kap. 12.

Suchmaschine angemessen berücksichtigt und für Rechtssicherheit sorgt.³² Denkbar wäre in diesem Zusammenhang gewesen, den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierung für Cache-Provider explizit auf Suchmaschinen zu erstrecken, wie dies der *Rat der Europäischen Union* im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Digital Services Act angeregt hat.³³ Eine Umsetzung dieses Änderungsvorschlags erfolgte jedoch nicht, sodass auch in Zukunft eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der einzelnen Funktionen einer Suchmaschine erfolgen muss. Bei einer nichtautorisierten Übertragung von Sportveranstaltungen im Internet besteht für Rechteinhaber jedenfalls die Möglichkeit eine Suchmaschine mittels einer Notification im Rahmen der Vermittlerhaftung dazu zu verpflichten, dass diese ein Delisting von verschiedenen Hyperlinks in der Trefferliste oder aber von Thumbnails vornimmt. Ein solches Delisting kommt insbesondere in Betracht, wenn sich der Hyperlink auf eine nichtautorisierte Übertragung einer Sportveranstaltung oder aber auf strukturell rechtsverletzende Websites oder Dienste bezieht. Beim Keyword Advertising kann der Betreiber der Suchmaschine ebenfalls im Rahmen der Vermittlerhaftung auf Take Down von entsprechenden Sponsored Links oder auf Entfernung von bestimmten Keywords in Anspruch genommen werden.

X. Thesen zur Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären

An einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet sind häufig weitere Intermediäre beteiligt, deren Dienste oder Leistungen durch Uploader, End-User oder andere Dienste genutzt werden. Solche weiteren Intermediären unterfallen nicht eindeutig einer privilegierten Tätigkeit i.S.d. §§ 8 bis 10 TMG, sodass im konkreten Einzelfall geprüft werden muss, ob sie hinsichtlich einer nichtautorisierten Übertragung einer Sportveranstaltung im Internet, die unter Verwendung ihrer Dienste oder Leistungen erfolgt, privilegiert sind.³⁴ Für Rechteinhaber ist insbesondere ein Vorgehen gegenüber von Webbrowsern zielführend, da diese ergänzend zu Internet-Service-Providern eine Netzsperrung gemäß § 7 Abs. 4 TMG umsetzen können, wodurch die Sperrung von strukturell rechtsverletzenden Websites oder Diensten noch

³² Vgl. z.B. die Umsetzung in Österreich für Suchmaschinen angelehnt an Art. 12 E-Commerce-Richtlinie in § 14 Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl. I Nr. 152/2001.

³³ Vgl. *Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, Art. 4 Abs. 1.

³⁴ Zur Verantwortlichkeit von weiteren Intermediären siehe Kap. 13.

zielführender ist. Außerdem ist für Rechteinhaber ein Vorgehen gegen Werbende und Werbenetzwerke sinnvoll, die als wichtige Einnahmequelle für die Anbieter von nicht-autorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen dienen. Durch den Wegfall oder zumindest der Reduzierung dieser Einnahmen wären die Angebote wirtschaftlich weniger rentabel (sog. Follow the Money).³⁵

XI. Thesen zur Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet

Die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet sind derzeit für Rechteinhaber unzureichend, insbesondere wenn eine Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung betroffen ist.³⁶ Der deutsche Gesetzgeber hat bislang die unionsrechtliche Vermittlerhaftung, die sich für Urheberrechtsverletzungen aus Art. 8 Abs. 1 InfoSoc-Richtlinie ergibt, nicht ins deutsche Recht umgesetzt und verweist hierzu auf die Grundsätze der Störerhaftung.³⁷ Die Grundsätze der Störerhaftung erfüllen allerdings nicht vollumfänglich die Vorgaben der unionsrechtlichen Vermittlerhaftung.³⁸ Der deutsche Gesetzgeber hat bis heute keine Grundlage für die Auferlegung von Maßnahmen geschaffen, mit denen Intermediäre als Vermittler in Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 E-Commerce-Richtlinie dazu verpflichtet werden können, „jede“ mutmaßliche Rechtsverletzung oder „jeden“ weiteren Schaden für den Rechteinhaber zukünftig abzustellen oder zu verhindern.³⁹ Es fehlt im deutschen Recht zudem an einer klaren gesetzlichen Grundlage für ein Notice and Take Down-Verfahren, das sich derzeit nur aus der Haftungsprivilegierung in § 10 Satz 1 Nr. 2 TMG ableiten lässt. Jedenfalls ist im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet, die eine Live-Berichterstattung betreffen, erforderlich, eine Rechtsdurchsetzung in Echtzeit oder zumindest innerhalb des Live-Fensters zu ermöglichen, weshalb ein Near-Real-Time-Enforcement normiert werden muss (hierzu unter 1.). Außerdem muss der Umfang des Auskunftsanspruchs gemäß § 101 Abs. 3 UrhG bei Rechtsverletzungen im Internet erweitert werden (hierzu unter 2.).

³⁵ Siehe hierzu *OHIM*, Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, S. 5 m.w.N.

³⁶ Zur Rechtsdurchsetzung gegenüber von Intermediären im Internet siehe Kap. 14.

³⁷ Begr. RegE v. 20.04.2007, BT-Drs. 16/5048, S. 32.

³⁸ Zur Vermittlerhaftung von Intermediären siehe Kap. 4 A. III.; zur Verantwortlichkeit als Störer unter Berücksichtigung der Vermittlerhaftung siehe Kap. 4 A. IV. 3.

³⁹ EuGH v. 03.10.2019 – C-18/18, GRUR 2019, 1208, 1210 Rn. 30 (Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland).

1. Near-Real-Time-Enforcement

Für einen effektiven und wirksamen Schutz von Rechteinhabern vor nichtautorierten Übertragungen ihrer Sportveranstaltungen im Internet müssen die Maßnahmen zur Beendigung einer entsprechenden Übertragung in Echtzeit oder zumindest innerhalb des jeweiligen Live-Fensters der Sportveranstaltung durchgesetzt werden können (sog. Near-Real-Time-Enforcement).⁴⁰ Insbesondere bei einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung müssen die jeweiligen Rechteinhaber innerhalb des Live-Fensters die nichtautorisierte Übertragung im Internet überhaupt auffinden und zusätzlich die entsprechenden Maßnahmen zur Beendigung dieser Übertragung gegenüber den jeweiligen Intermediären durchsetzen. Sobald die Sportveranstaltung beendet ist und daher das Live-Fenster überschritten wird, führt die Beendigung der nichtautorierten Übertragung ins Leere, da kein Interesse mehr an dieser besteht. Eine entsprechende Rechtsdurchsetzung ist für Rechteinhaber innerhalb des Live-Fensters derzeit allerdings nur möglich, wenn die jeweiligen Intermediäre kooperativ sind und entsprechende Aufforderungen zur Beendigung der nichtautorierten Übertragung im Rahmen ihres Dienstes sofort umsetzen (sog. compliant). Ist ein Intermediär dagegen nicht kooperativ und kommt er berechtigten Aufforderungen eines Rechteinhabers nicht nach (sog. non-compliant), scheidet eine Rechtsdurchsetzung des Rechteinhabers innerhalb des Live-Fensters, da dieser dann auf eine gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche angewiesen ist und eine gerichtliche Entscheidung in der Regel nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Es ist daher zwingend erforderlich, dass für Rechteinhaber Rechtsbehelfe geschaffen werden, nach denen Gerichte oder Behörden einstweiligen Verfügungen erlassen können, mit denen in Echtzeit ein Take Down einer nichtautorierten Übertragung einer Live-Berichterstattung über eine Sportveranstaltung angeordnet werden kann, wobei die Sperrverfügung aufgrund der kurzen Prüfdauer durch das Gericht bzw. die Behörde zunächst auf die Dauer des Live-Fensters beschränkt werden kann.⁴¹

⁴⁰ Vgl. *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld, S. 6 Ziff. W u. S. 8 Ziff. 16.

⁴¹ So auch *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur Entschließung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 13.

2. Umfang des Auskunftsanspruchs, § 101 Abs. 3 UrhG

Im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen im Internet ist es erforderlich, den Umfang des Anspruchs auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 3 UrhG zu erweitern. In § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG muss klargestellt werden, dass sich der Begriff der „*Anschrift*“ auch auf elektronische Adressen eines Nutzers bezieht und insbesondere E-Mail-Adressen, IP-Adressen oder Telefonnummern umfasst. Die Regelung in § 21 Abs. 1 TTDSG sieht zwar vor, dass zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum auf Anordnung der zuständigen Stellen ein Intermediär im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten seiner Nutzer erteilen muss, allerdings werden durch Intermediäre häufig gar keine Bestandsdaten erhoben oder die entsprechenden Angaben nicht verifiziert. Dies folgt u.a. aus § 19 Abs. 2 TTDSG, wonach Intermediäre als Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym ermöglichen müssen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Intermediären ist daher in der Regel weder der Name noch die postalische Adresse seiner Nutzer bekannt, über die er nach § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG Auskunft erteilen muss. Sofern ein Dienst eines Intermediären eine vorherige Registrierung voraussetzt, genügt oftmals die bloße Angabe einer E-Mail-Adresse, sodass Intermediäre einem Rechteinhaber gar keine entsprechende Auskunft erteilen können. Das hat zur Folge, dass der Anspruch auf Auskunft gemäß § 101 Abs. 1 UrhG bzw. § 101 Abs. 2 UrhG bei Urheberrechtsverletzungen hinsichtlich der Identität eines Uploaders in der Regel ins Leer führt.⁴² Sofern daher im Einzelfall keine Klarnamenpflicht eines Intermediären besteht, wäre es für einen effektiven und wirksamen Schutz von Rechteinhabern vor Urheberrechtsverletzungen im Internet erforderlich, dass der Auskunftsanspruch eines Intermediären insbesondere auch elektronische Adressen seiner Nutzer umfasst.

⁴² So auch *Spindler*, MMR 2018, 48, 52.

B. Ausblick

Das *Europäische Parlament* hat in seiner EntschlieÙung mit Empfehlungen an die *Europäische Kommission* zu den Herausforderungen für Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld bereits umfassend erkannt, dass der derzeitige Rechtsrahmen des Unionsrechts keinen angemessenen und wirksamen Rechtsschutz für Rechteinhaber im Hinblick auf Live-Berichterstattungen von Sportveranstaltungen bietet und es daher Anpassungen bedarf.⁴³ Das *Europäische Parlament* hat daher die *Europäische Kommission* dazu aufgefordert, unverzüglich Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen, die die Empfehlungen des Europäischen Parlaments entsprechend umsetzen.⁴⁴ Wie aufgezeigt, verbessert der Digital Services Act die Situation für Rechteinhaber in diesem Zusammenhang nicht wesentlich. Durch den Digital Services Act wird zwar für bestimmte Dienste Rechtssicherheit und zusätzliche Sorgfaltspflichten geschaffen, aber es fehlen Regelungen hinsichtlich der Besonderheiten von Live-Streams, sodass ein Handeln der *Europäischen Kommission* zwingend erforderlich ist. Die *Europäische Kommission* könnte eine Richtlinie zum Schutz audiovisueller Verwertungsrechte bei Sportveranstaltungen in die Wege leiten, die den rechtlichen Schutz von Sportveranstaltern sowie die entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Live-Berichterstattungen, in der Europäischen Union harmonisiert. Die vom *Europäischem Parlament* formulierten Empfehlungen waren für Rechteinhaber im Sport bereits vielversprechend und könnten die erforderliche Abhilfe schaffen. Allerdings erfolgte diesbezüglich keine Umsetzung im Digital Services Act. Die *Europäische Kommission* wird sich jedenfalls an ihrer Aussage messen lassen müssen und muss zeigen, dass ihr die Herausforderungen, vor denen Sportveranstalter im digitalen Umfeld und insbesondere im Zusammenhang mit nichtautorierten Übertragungen von Sportveranstaltungen stehen, tatsächlich bewusst sind.⁴⁵

⁴³ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur EntschlieÙung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 11.

⁴⁴ *Europäisches Parlament* v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Anlage zur EntschlieÙung: Empfehlungen zum Inhalt des geforderten Vorschlags, S. 6, Ziff. 1.

⁴⁵ Erklärung der *Europäischen Kommission* im Anhang zu *Europäisches Parlament* v. 26.03.2019 – P8_TA-PROV(2019)0231, Legislative EntschlieÙung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, S. 151.

Es bleibt daher abzuwarten, ob und mit welchem Inhalt die *Europäische Kommission* Rechtsakte zum Schutz von Rechteinhabern im Sport vorlegen wird. Klar ist in diesem Zusammenhang, dass nicht jede einzelne Maßnahme, direkt dazu führen wird, dass es in Zukunft keine nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet mehr geben wird. Hierfür sind der technische Fortschritt und die unterschiedlichen neuen Technologien im digitalen Umfeld zu vielseitig, sodass Uploader sowie strukturell rechtsverletzende Websites und Dienste auch zukünftig Möglichkeiten finden werden, entsprechende Maßnahmen zu umgehen und nichtautorisierte Übertragungen zu ermöglichen. Der Gesetzgeber ist allerdings aufgefordert, ihnen ein solches Vorgehen so schwer, wie möglich zu machen. Zwingend erforderlich ist jedenfalls, dass Sportveranstalter und deren autorisierte Rechteverwerter als Rechteinhaber bei einer Live-Berichterstattung angemessen und wirksam geschützt werden, um ihre audiovisuellen Verwertungsrechte selbst schützen zu können. Ein solcher Schutz ist derzeit mangels geeigneter Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten nicht gewährleistet. Um es wiederum überspitzt zu formulieren, Rechteverwerter können derzeit nicht über exklusive audiovisuelle Verwertungsrechte verfügen, da diese nicht hinreichend vor nichtautorisierten Übertragungen geschützt werden können. Daher wäre im Hinblick auf nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen im Internet derzeit das von *Jack Joseph Valenti* geäußerte Zitat in seiner ursprünglichen Form wohl zutreffender:

„*If what you own cannot be protected, you own nothing.*“⁴⁶

⁴⁶ *Jack Joseph Valenti* (* 05.09.1921; † 26.04.2007), US-amerikanischer Lobbyist der Filmindustrie und langjähriger Präsident der *Motion Picture Association of America*, der diese ursprüngliche Form seines Zitats später in einem Pamphlet umschrieb zu „*If you cannot protect what you own, you don't own anything.*“, vgl. *Wikiquote*, Jack Valenti, abrufbar unter https://en.wikiquote.org/wiki/Jack_Valenti (Stand: 15.05.2022).

Literaturverzeichnis

- Abrar, Sascha*: EuGH: Gewinnerzielungsabsicht und Kenntnis der Rechtsverletzung lösen Linkhaftung aus – Anm. zu EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15 (GS Media/Sanoma), GRUR-Prax 2016, 450
- Abrar, Sascha*: Framing bei gleichem Publikum keine öffentliche Wiedergabe – Anm. zu EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13 (BestWater International/Mebes [Die Realität]), GRUR-Prax 2014, 506
- Abrens, Hans-Jürgen*: 21 Thesen zur Störerhaftung im UWG und im Recht des Geistigen Eigentums, WRP 2007, 1281 ff.
- Albrecht, Martin von / Fiss, Olaf*: Murphy reloaded: Die Zulässigkeit von Geoblocking für audiovisuelle Inhalte im Lichte aktueller Entwicklungen, ZUM 2020, 18 ff.
- Appen, Jörg von / Barath, Aljosha*: Nicht autorisiertes Live-Streaming von Sportereignissen, CaS 2014, 249 ff.
- Auer-Reinsdorff, Astrid / Conrad, Isabell* (Hrsg.): Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Auflage, München 2019
- Ayers, Hudson / Hsiao, Luke*: The Price of Free Illegal Live Streaming Services, Studie der Stanford University 2019, veröffentlicht in ArXiv 2019 S. 1-10, abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/1901.00579.pdf> (Stand: 15.05.2022)
- Barudi, Malek* (Hrsg.): Das neue Urheberrecht – UrhG / UrhDaG / VGG, 1. Auflage, Baden-Baden 2021
- Baumann, Hendrik*: Die audiovisuelle Verwertung der Fußballbundesliga, Diss. Marburg 2010
- Baun, Christian*: Computernetze kompakt, 4. Auflage, Berlin 2018
- Becker, Maximilian*: Von der Freiheit, rechtswidrig handeln zu können, ZUM 2019, 636 ff.
- Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, *Gersdorf, Hubertus / Paal, Boris P.* (Hrsg.), 34. Edition, Stand: 01.11.2021, München 2021
- Becker, Maximilian*: Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien, ZUM 2012, 643 ff.

- Bischoff, David*: Die unionsrechtliche Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Internet, WRP 2023, 20 ff.
- Bischoff, David / Brost, Stefan*: Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen – Plädoyer für einen besseren Rechtsschutz der Sportveranstalter, MMR 2021, 303 ff.
- Brost, Stefan*: Ein Leistungsschutzrecht sui generis für Sportveranstalter – Grundrechtliche Handlungsverpflichtungen und Gestaltungsoptionen des Gesetzgebers, Diss. Gießen 2017
- Bullinger, Winfried / Jani, Ole*: Fußballübertragung in der virtuellen Welt, Lizenz erforderlich oder nicht?, ZUM 2008, 897 ff.
- Busch, Thomas*: Zur urheberrechtlichen Einordnung der Nutzung von Streamingangeboten, GRUR 2011, 496 ff.
- Büscher, Mareile / Müller, Judith*: Urheberrechtliche Fragestellungen des Audio-Video-Streamings, GRUR 2009, 558 ff.
- Christiansen, Per*: Wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung in einem Internetportal – Anm. zu LG Köln v. 26.11.2003 – 28 O 706/02, MMR 2004, 185 ff.
- Dippelhofer, Misha*: Lost or found? – Die Störerhaftung der Suchmaschinenbetreiber nach dem BGH-Urteil „Autocomplete“, MMR-Aktuell 2013, 352714
- Dreier, Thomas / Schulze, Gernot* (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz: UrhG, 6. Auflage, München 2018
- Dressel, Caroline*: Das Recht am eigenen Bild von Sportlern, Diss. Köln 2020
- Dustmann, Andreas / Nordemann, Jan Bernd*: To Peer Or Not To Peer, CR 2004, 380 ff.
- Ehret, Susanne*: Internet-Auktionshäuser auf dem haftungsrechtlichen Prüfstand, CR 2003, 754 ff.
- Enstbaler, Jürgen*: Streaming und Urheberrechtsverletzung, NJW 2014, 1553 ff.
- Fangerow, Kathleen / Schulz, Daniela*: Die Nutzung von Angeboten auf www.kino.to, Eine urheberrechtliche Analyse des Film-Streamings im Internet, GRUR 2010, 677 ff.
- Fezer, Karl-Heinz / Büscher, Wolfgang / Obergfell, Eva Inés* (Hrsg.): Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Auflage, München 2016
- Fezer, Karl-Heinz*: Markenrecht, 4. Auflage, München 2009

- Fitzgerald-Morgan, Ciaran*: The Legality Of Geo-Blocking: Could Sky's Recent Commitments In The „Pay-TV“ Case Impact European Sports Broadcasting?, in LawInSports v. 01.08.2019, abrufbar unter <https://www.lawinsport.com/topics/item/the-legality-of-geo-blocking-could-sky-s-recent-commitments-in-the-pay-tv-case-impact-european-sports-broadcasting> (Stand: 15.05.2022)
- Fitzner, Julia*: Sind Haftungsbeschränkungen für Host-Provider noch zeitgemäß? Der „Safe Harbor“ gem. § 512 (c) Copyright Act und die Haftungsbeschränkungen gem. Art. 14 E-Commerce-Richtlinie bzw. § 10 TMG, GRUR Int. 2012, 109 ff.
- Frey, Dieter*: Die Vergabe der medialen Rechte an der Fußball-Bundesliga, Vom kartellrechtlichen Streitfall zum lizenzrechtlichen Problemfall? ZUM 2005, 585 ff.
- Frey, Harald*: Die Fortentwicklung der Plattformhaftung im Urheberrecht durch den EuGH – Mögliche Auswirkungen auf das nationale Haftungssystem, MMR 2022, 97 ff.
- Fritzweiler, Jochen / Pfister, Bernhard / Summerer, Thomas* (Hrsg.): Praxishandbuch Sportrecht, 4. Auflage, München 2020
- Fromm, Friedrich Karl / Nordemann Wilhelm* (Hrsg.): Urheberrecht, Kommentar zum Urhebergesetz, Verlagsgesetz, Einigungsvertrag (Urheberrecht), zur EU-Portabilitätsverordnung, 12. Auflage, Stuttgart 2018
- Fuchs, Stefanie / Farkas, Thomas*: Kann der EuGH dem Paperboy das (Best)Water reichen? ZUM 2015, 110 ff.
- Fuchs, Thomas / Försterling, Matthias*: Neue Entscheidungen in der Plattformregulierung – Plattformrechtliche Relevanz von Live-Streaming-Portalen und Zero-Rating-Angeboten, MMR 2018, 292 ff.
- Galetzka, Christian / Stamer, Erik*: Streaming – aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis, Redtube, kinox.to & Co., MMR 2014, 292 ff.
- Galli, Albert / Elter, Vera-Carina / Gömmel, Rainer / Holzhäuser, Wolfgang / Straub, Wilfried* (Hrsg.): Sportmanagement, 2. Auflage, München 2012
- Gercke, Marco*: AG Bielefeld: Haftung eines Bildsuchmaschinenbetreibers – Anm. zu AG Bielefeld v. 08.02.2005 – 42 C 767/04, MMR 2005, 556 ff.
- Gercke, Marco*: Sind Raubkopierer „Verbrecher“?, Die strafrechtliche Bewertung der Tauschbörsennutzung, JA 2009, 90 ff.

- Gerpott, Torsten*: Artikel 17 der neuen EU-Urheberrechtsrichtlinie: Fluch oder Segen? Einordnung des Streits um „Upload-Filter“ auf Online-Sharing-Plattformen, MMR 2019, 420 ff.
- Gierke, Cornelia von*: Grenzen der wettbewerbsrechtlichen Störerhaftung, WRP 1997, 892 ff.
- Gräbig, Johannes*: Aktuelle Entwicklungen bei Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen – Vom Störer zum Täter – ein neues einheitliches Haftungskonzept?, MMR 2011, 504 ff.
- Grisse, Karina*: Facetten der Vermittlerhaftung: Öffentliche Wiedergabe, Sekundärhaftung, Haftungsprivilegien, Störerhaftung, Schadensersatz, ZUM 2020, 819 ff.
- Grisse, Karina*: Was bleibt von der Störerhaftung? – Bedeutung der 3. Änderung des TMG für die zivilrechtliche Systematik und Umsetzung der Vermittlerhaftung in Deutschland, GRUR 2017, 1073 ff.
- Grünberger, Michael*: Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2017 – Teil II, ZUM 2018, 321 ff.
- Grünberger, Michael*: Einheit und Vielfalt im Recht der öffentlichen Wiedergabe, Zugleich Besprechung von EuGH „Reha Training/GEMA“ und BGH „Königshof“, GRUR 2016, 977 ff.
- Hacker, Franz*: „L’Oréal/eBay“: Die Host-Provider-Haftung vor dem EuGH, GRUR-Prax 2011, 391 ff.
- Haedicke, Maximilian*: Die Haftung für mittelbare Urheber- und Wettbewerbsrechtsverletzungen – Zugleich eine Besprechung von BGH v. 15.10.1998 – Möbelklassiker, GRUR 1999, 397 ff.
- Hartmann, Alexander*: Unterlassungsansprüche im Internet – Störerhaftung für nutzergenerierte Inhalte, Diss. Potsdam 2009
- Heermann, Peter W.*: Kein Leistungsschutz durch die Hintertür, sondern durch das Hausrecht – Anm. zu BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09 (hartplatzhelden.de), CaS 2011, 165 ff.
- Heermann, Peter W.*: Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter de lege ferenda?, GRUR 2012, 791 ff.
- Heermann, Peter W.*: Neues zum Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter, GRUR 2015, 232 ff.
- Heermann, Peter W.*: Stellung und Stellenwert des Hausrechts bei der audiovisuellen Verwertung von Sportveranstaltungen (Teil 1), WRP 2012, 17 ff.

- Heermann, Peter W.:* Stellung und Stellenwert des Hausrechts bei der audiovisuellen Verwertung von Sportveranstaltungen (Teil 2), WRP 2012, 132 ff.
- Hennemann, Moritz:* Die Inanspruchnahme von Zugangsvermittlern: Von der Störerhaftung zum Sperranspruch, ZUM 2018, 754 ff.
- Hess, Gangolf:* Das „Aus“ in der Parenthese – Zum Abschied des Bundesgerichtshofs von der Störerhaftung bei lauterkeitsrechtlichen Verstößen, GRUR-Prax 2011, 25 ff.
- Hilty Reto M. / Henning-Bodewig, Frauke:* Rechtsgutachten – Leistungsschutzrecht für Sportveranstalter? v. 15.11.2006, abrufbar unter: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/downloads/recht/Hilty_Gutachten_Leistungsschutzrechte.pdf (Stand: 15.05.2022)
- Hoeren, Thomas:* Keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken mehr gegen Hyperlinks? Anmerkung zum BGH-Urteil „Paperboy“, GRUR 2004, 1 ff.
- Hoeren, Thomas:* Urheberrechtliche Fragen rund um IP-TV und Handy-TV, MMR 2008, 139 ff.
- Hoeren, Thomas / Bensinger, Viola (Hrsg.):* Haftung im Internet, Berlin 2014
- Hoeren, Thomas / Klein, Florian:* Keine Haftung des Betreibers öffentlicher WLAN-Netze – Mc Fadden, MMR 2016, 760 ff.
- Hoeren, Thomas / Sieber, Ulrich / Holznagel, Bernd (Hrsg.):* Handbuch Multimedia-Recht, 57. Ergänzungslieferung, München 2021
- Höfinger, Frank Michael:* Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 13.02.2014 – C-466/12 – Nils Svensson u. a./Retriever Sverige AB, ZUM 2014, 293 ff.
- Hofmann, Franz:* Das Allgemeininteresse an der Verfügbarkeit von Internet im Spannungsverhältnis zum Schutz von Urheberrechten – Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 15. 9. 2016 – C-484/14 (Tobias McFadden./ Sony Music Entertainment Germany GmbH) sowie zum Dritten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (neues WLAN-Gesetz – 3. TMGÄndG), GPR 2017, 176 ff.
- Hofmann, Franz:* Die Plattformverantwortlichkeit nach dem neuen europäischen Urheberrecht – »Much Ado About Nothing«?, ZUM 2019, 617 ff.
- Hofmann, Franz:* Fünfzehn Thesen zur Plattformhaftung nach Art. 17 DSM-RL, GRUR 2019, 1219 ff.

Holznagel, Bernd: Verfassungsrechtliche Fragen der Umsetzung von Art. 17 DSM-RL, ZUM 2020, 1 ff.

Holznagel, Daniel: Schadensersatzhaftung gefahrgeneigter Hostprovider wegen nicht verhinderter „gleichartiger“ Inhalte, CR 2017, 463 ff.

Hornung, Gerrit: Die Haftung von W-LAN Betreibern, CR 2007, 88 ff.

Ingerl, Reinhard / Robnke, Christian: Markengesetz: MarkenG, 3. Auflage, München 2010

Jahn, David / Palzer, Christoph: Der Intermediär im Spannungsfeld zwischen digitaler Dynamik und Rechtsgüterschutz, Zugleich Kommentar zu BGH v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, K&R 2015, 737 ff. – Hotelbewertungsportal, K&R 2015, 767 ff.

Jani, Ole / Leenen, Frederik: EuGH: Zulässige Verlinkung auf frei zugänglich veröffentlichte Artikel - Nils Svensson ua/Retriever Sverige – Anm. zu EuGH v. 13.02.2014 – C-466/12 (Svensson/Retriever Sverige), GRUR 2014, 360 ff.

Jani, Ole / Leenen, Frederik: Paradigmenwechsel bei Links und Framings, NJW 2016, 3135 ff.

Jänich, Volker Michael: Markenverletzungen auf Internet-Marktplätzen, MarkenR 2011, 293 ff.

Jaworski, Stanislaus / Nordemann, Jan Bernd: Gehilfenhaftung von Intermediären bei Rechtsverletzungen im Internet – BGH-Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in den Instanzen, GRUR 2017, 567 ff.

Jungheim, Stephanie: Auswirkungen der Produktion des Basissignals durch die DFL auf die Bundesliga-Fernsehrechte, SpuRt 2008, 89 ff.

Kainer, Isabel: Sportveranstalterrecht – Ein neues Immaterialgüterrecht?, Diss. Bayreuth 2014

Kirschenbofer, Matthias: Die Verbreitung von Programmen und Territorialitätsprinzip am Beispiel von Film-, Fernseh- und Sportprogrammen – Rechtsfragen im Bereich Sport, ZUM 2006, 15 ff.

Koch, Frank: Der Content bleibt im Netz – gesicherte Werkverwertung durch Streaming-Verfahren, GRUR 2010, 574 ff.

Köbler, Helmut: „Täter“ und „Störer“ im Wettbewerbs- und Markenrecht – Zur BGH-Entscheidung „Jugendgefährdende Medien bei eBay“, GRUR 2008, 1 ff.

Köbler, Helmut: Die Beteiligung an fremden Wettbewerbsverstößen, WRP 1997, 897 ff.

- Köbler, Helmut / Bornkamm, Joachim / Feddersen, Jörn* (Hrsg.): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Preisangabenverordnung – Unterlassungsklagengesetz – Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung, 39. Auflage, München 2021
- Köbler, Sebastian*: Die Haftung privater Internetanschlusshaber – Familie und Privatheit innerhalb der Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten, Diss. Bayreuth 2017
- Krebs, Peter / Becker, Peter / Dück, Hermann*: Das gewerbliche Veranstalterrecht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung, GRUR 2011, 391 ff.
- Kreile, Johannes*: Ende territorialer Exklusivität – Der EuGH als Totengräber?, Welche Folgen hat der „Karen-Murphy-Case“?, ZUM 2012, 177 ff.
- Kreutzer, Till*: Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzen aus der Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda – Teil 2, GRUR 2011, 307 ff.
- Kur, Annette*: Der wettbewerbliche Leistungsschutz Gedanken zum wettbewerbsrechtlichen Schutz von Formgebungen, bekannten Marken und „Characters“, GRUR 1990, 1 ff.
- Kurose, James F. / Ross, Keith W.*: Computer Networking – A Top-Down Approach, 6. Auflage, New Jersey 2013
- Laier, Matthias*: Berichterstattung über Sportereignisse – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Existenz und Vermarktung von medialen Verwertungsrechten für den Hörfunk und die Neuen Medien, Diss. Bayreuth 2007
- Leistner, Matthias*: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 8. September 2016 – C-160/15, ZUM 2016, 980 ff.
- Leistner, Matthias*: Die „The Pirate Bay“-Entscheidung des EuGH: ein Gerichtshof als Ersatzgesetzgeber, GRUR 2017, 755 ff.
- Leistner, Matthias*: Reformbedarf im materiellen Urheberrecht: Online-Plattformen und Aggregatoren; Referat auf der Konferenz „Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland“ am 01.12.2015 in Berlin, ZUM 2015, 580 ff.
- Leistner, Matthias*: Störerhaftung und mittelbare Schutzrechtsverletzung, GRUR-Beil. 2010, 1 ff.
- Leistner, Matthias*: Urheberrecht an der Schnittstelle zwischen Unionsrecht und nationalem Recht – Werkbegriff und Recht der öffentlichen Wiedergabe, GRUR 2014, 1145 ff.

- Leistner, Matthias / Grisse, Karina*: Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil 1), GRUR 2015, 19 ff.
- Leistner, Matthias / Grisse, Karina*: Sperrverfügungen gegen Access-Provider im Rahmen der Störerhaftung (Teil 2), GRUR 2015, 105 ff.
- Leistner, Matthias / Stang, Felix*: Die Neuerung der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten – Ein Siegeszug der Prüfungspflichten?, WRP 2008, 533 ff.
- Lerach, Mark*: Dringlichkeit bei DNS-Sperre nicht schutzrechtsbezogen, GRUR-Prax 2020, 29 ff.
- Libertus, Michael*: Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Anbieters von Chatrooms, TKMR 2003, 179 ff.
- Lochmann, René*: Die Einräumung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen: zugleich ein Beitrag zur Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten im System des Privatrechts, Diss. München 2005
- Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.): Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, München 2021
- Mantz, Reto*: Die (neue) Haftung des (WLAN-)Access-Providers nach § 8 TMG – Einführung von Websperren und Abschaffung der Unterlassungshaftung, GRUR 2017, 969 ff.
- Mantz, Reto*: LG Hamburg: Störerhaftung bei ungesichertem Funknetz, MMR 2006, 763 ff.
- Martiny, Miriam*: Geoblocking – eine wirksame technische Schutzmaßnahme? – Voraussetzungen des § 95a UrhG und die Konsequenzen für Nutzer und Rechteinhaber, MMR 2016, 579 ff.
- Maume, Philipp*: OLG Stuttgart: hartplatzhelden.de – Anm. zu OLG Stuttgart v. 19.03.2009 – 2 U 47/08, MMR 2009, 395 ff.
- Michl, Felix*: Urheberrechtliche Zulässigkeit des so genannten „Framing“ – Die Realität II – Anm. zu BGH v. 09.07.2015 – I ZR 46/12 (Die Realität II), LMK 2016, 376535
- Milano, Dominic*: Content Control: Digital Watermarking and Fingerprinting, abrufbar unter: https://www.digimarc.com/docs/default-source/technology-resources/white-papers/rhomet_wp_fingerprinting_watermarking.pdf (Stand: 15.05.2022)
- Müller, Willem*: Access-Provider muss Zugang zu urheberrechtsverletzender Webseite sperren – goldesel.to – Anm. zu LG München I v. 07.06.2019 – 37 O 2516/18, MMR 2019, 535 ff.

- Müller, Willem*: Anonymisierungsdienst haftet als Störer für die Verbreitung illegaler Inhalte – Anm. zu LG Köln v. 30.01.2020 – 14 O 171/19 (Cloudflare), MMR 2020, 326 ff.
- Müller, Willem*: Die unmittelbare Inanspruchnahme des Access-Providers – Aktuelle Voraussetzungen einer Internetsperre bei Urheberrechtsverletzungen, MMR 2019, 426 ff.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, *Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut / Limperg, Bettina* (Hrsg.), 9. Auflage, München 2021
- Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, *Heermann, Peter W. / Schlingloff, Jochem* (Hrsg.), 3. Auflage, München 2020
- Musielak, Hans-Joachim / Voit, Wolfgang* (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, 17. Auflage, München 2020
- Neubauer, Arne / Soppe, Martin*: „Öffentliche Wiedergabe“ bei Verkauf eines multimedialen Medienabspielers – Stichting Brein/Wullems – Anm. zu EuGH v. 26.04.2017 – C-527/15 (Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]), GRUR 2017, 610 ff.
- Nolte, Martin*: Neue Bedrohungen für die Persönlichkeitsrechte von Sportlern: Frühjahrstagung 2010 der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V., Stuttgart 2011
- Nordemann, Jan Bernd*: Die Haftung allgemeiner Zugangsprovider auf Website-Sperren – Der aktuelle Stand nach BGH „Dead Island“, GRUR 2018, 1016 ff.
- Nordemann, Jan Bernd*: EuGH-Urteile GS Media, Filmspeler und ThePirateBay: ein neues europäisches Haftungskonzept im Urheberrecht für die öffentliche Wiedergabe, GRUR Int. 2018, 526 ff.
- Nordemann, Jan Bernd*: Nach TMG-Reform und EuGH „McFadden“ – Das aktuelle Haftungssystem für WLAN- und andere Zugangsprovider, GRUR 2016, 1097 ff.
- Nordemann, Jan Bernd*: Neues zur Providerhaftung im Urheberrecht – Registrare, CDN- und DNS-Provider und ihre strukturell rechtsverletzenden Kunden, GRUR 2021, 18 ff.
- Nordemann, Jan Bernd / Steinbrecher, Judith*: Urheberrecht: Wirtschaftsübereinkunft gründet Clearingstelle, MMR 2021, 189 ff.
- Obly, Ansgar*: Anm. zu BGH v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 (Dead Island), JZ 2019, 251 ff.
- Obly, Ansgar*: Der weite Täterbegriff des EuGH in den Urteilen »GS Media«, »Filmspeler« und »The Pirate Bay«: Abenddämmerung für die Störerhaftung, ZUM 2017, 793 ff.

- Obly, Ansgar*: Die Haftung von Internet-Dienstleistern für die Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten, GRUR 2017, 441 ff.
- Obly, Ansgar*: Die Verantwortlichkeit von Intermediären, ZUM 2015, 308 ff.
- Obly, Ansgar*: EuGH-Vorlage zur Haftung einer Internetvideoplattform für Urheberrechtsverletzungen – YouTube – Anm. zu BGH v. 13.09.2018 – I ZR 140/15 (YouTube I), GRUR 2018, 1132 ff.
- Obly, Ansgar*: Hartplatzhelden.de oder: Wohin mit dem unmittelbaren Leistungsschutz?, GRUR 2010, 487 ff.
- Obly, Ansgar*: Keine „öffentliche Wiedergabe“ durch Hyperlinksetzen ohne Gewinnerzielungsabsicht – GS Media/Sanoma ua – Anm. zu EuGH v. 08.09.2016 – C-160/15 (GS Media/Sanoma), GRUR 2016, 1152 ff.
- Obly, Ansgar*: Keine Urheberrechtsverletzung bei Bildersuche durch Suchmaschinen – Vorschaubilder III – Anm. zu BGH v. 21.09.2017 – I ZR 11/16 (Vorschaubilder III), GRUR 2018, 178 ff.
- Obly, Ansgar*: Öffentliche Wiedergabe durch Framing bei Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek] – Anm. zu EuGH v. 09.03.2021 – C-392/19 (VG Bild-Kunst/SPK [Deutsche Digitale Bibliothek]), GRUR 2021, 706 ff.
- Obly, Ansgar*: The broad concept of “communication to the public” in recent CJEU judgments and the liability of intermediaries: primary, secondary or unitary liability?, GRUR Int. 2018, 517 ff.
- Obly, Ansgar*: Unmittelbare und mittelbare Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach dem „Córdoba“-Urteil des EuGH, GRUR 2018, 996 ff.
- Obly, Ansgar*: Urheberrecht und UWG, GRUR Int. 2015, 693 ff.
- Obly, Ansgar / Sosnitza, Olaf* (Hrsg.): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung, 7. Auflage, München 2016
- Osterwalder, Simon*: Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen, Diss. Zürich 2003
- Ott, Stephan*: Haftung für Hyperlinks – Eine Bestandsaufnahme nach 10 Jahren, WRP 2006, 691 ff.
- Ott, Stephan*: Haftung für verlinkte urheberrechtswidrige Inhalte in Deutschland, Österreich und den USA, GRUR Int. 2007, 14 ff.

- Paal, Boris*: Leistungs- und Investitionsschutz für Sportveranstalter – Bestandsaufnahme, Analyse und Folgerungen, 2014
- Pfitzmann, Andreas / Köpsell, Stefan / Kriegelstein, Thomas*: Sperrverfügungen gegen Access-Provider – Technisches Gutachten, Technische Universität Dresden 2008, abrufbar unter: https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Publikationen/Studien_Gutachten/Gutachten_Sperrverfuegung_Technik_2008.pdf (Stand: 15.05.2022)
- Pille, Jens-Ullrich*: Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit im Internet, NJW 2018, 3545 ff.
- Poll, Günter*: Neue internetbasierte Nutzungsformen, Das Recht der Zugänglichmachung auf Abruf (§ 19a UrhG) und seine Abgrenzung zum Senderecht (§§ 20, 20b UrhG), GRUR 2007, 476 ff.
- Radmann, Friedrich*: Kino.to – Filmegucken kann Sünde sein – Zur Rechtswidrigkeit der Nutzung von (offensichtlich) illegalen Streaming-Filmportalen, ZUM 2010, 387 ff.
- Rafique, M. Zubair / Goethem, Tom van / Joosen, Wouter / Huygens, Christophe / Nikiforakis, Nick*: It's Free for a Reason: Exploring the Ecosystem of Free Live Streaming Services; Studie der Katholieke Universiteit Leuven und der Stony Brook University 2016, veröffentlicht in NDSS 2016, Internet Society S. 1-15, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.14722/ndss.2016.23030> (Stand: 15.05.2022)
- Ratjen, Eckhard*: Vermarktung und Verletzung von Verwertungsrechten an aufgezeichneten Sportveranstaltungen, Diss. Kiel 2010
- Rebart, Nikolaus*: Dringlichkeitsanforderungen beim Sperranspruch gegen Access-Provider – Anm. zu OLG München v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35 ff.
- Rebart, Nikolaus*: Inanspruchnahme von Access-Providern im Eilverfahren, Betrachtung von ausgewählten Verfahrensfragen für im Internet begangene Urheberrechtsverletzungen, MMR 2018, 784 ff.
- Reuther, Alexander*: Aktuelle Problemfelder bei Tauschbörsenfällen – Ausgewählte Entscheidungen zur Filesharing-Haftung, MMR 2018, 433 ff.
- Röhl, Christoph*: Zur Zulässigkeit nicht autorisierter Internet-Übertragungen von Schach-Wettbewerben mittels „digitaler Schachbretter“ – zugleich Anmerkung zum Urteil des LG Berlin v. 29.03.2011 – 16 O 270/10, SpuRt 2011, 147 ff.
- Röhl, Christoph / Bosch, Andreas*: Musiktaschbörsen im Internet, Eine rechtliche Bewertung aus aktuellem Anlass, NJW 2008, 1415 ff.

- Rössel, Markus*: Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google – Vorschaubilder – Anm. zu BGH v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 (Vorschaubilder I), MMR 2010, 475 ff.
- Rössel, Markus / Rössel, Martina*: Filterpflichten des Providers, CR 2005, 809 ff.
- Roth, Hans-Peter*: Verantwortlichkeit von Betreibern von Internet-Marktplätzen für Markenrechtsverletzungen durch Nutzer: L'Oréal gegen eBay, WRP 2011, 1258 ff.
- Ruess, Peter / Slopek, David*: Zum unmittelbaren wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach hartplatzhelden.de, WRP 2011, 834 ff.
- Sack, Rolf*: Leistungsschutz nach § 3 UWG, GRUR 2016, 782 ff.
- Schack, Haimo*: Rechtsprobleme der Online-Übermittlung, GRUR 2007, 639 ff.
- Schmid, Gregor / Grewe, Max*: Digital Services Act: Neues „Grundgesetz für Onlinedienste“?, MMR 2021, 279 ff.
- Schönfeld, Max von*: Haftung von Suchmaschinenbetreibern bei Auslistungsbegehren – Rechtsprechungsanalyse: Wie haften Google & Co.?, MMR 2021, 208 ff.
- Schricker, Gerhard / Loewenbeim, Ulrich* (Hrsg.): Urheberrecht, 6. Auflage, München 2020
- Schubert, Tobias*: Urheberrechtliche Einordnung von „embedded“ Links unter Umgehung technischer Schutzmaßnahmen gegen Framing – Anm. zu BGH v. 25.04.2019 – I ZR 113/18 (Deutsche Digitale Bibliothek I), MMR 2019, 436 ff.
- Schulze, Gernot*: Aspekte zu Inhalt und Reichweite von § 19 a UrhG, ZUM 2011, 2 ff.
- Schulze, Gernot*: Svensson, BestWater und Die Realität – Ist Framing nun grundsätzlich zulässig? – Anm. zu EuGH v. 21.10.2014 – C-348/13 (BestWater International/Mebes [Die Realität]), ZUM 2015, 106 ff.
- Schünemann, Wolfgang*: Die wettbewerbsrechtliche „Störer“-Haftung, Ein Konstrukt zwischen „praktischer Notwendigkeit“ und dogmatischer Begründbarkeit, WRP 1998, 120 ff.
- Schwartmann, Rolf* (Hrsg.): Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2014
- Senftleben, Martin*: Grundprobleme des urheberrechtlichen Dreistufentests, GRUR Int. 2004, 200 ff.

- Sesing, Andreas / Baumann, Jonas*: Sperranspruch statt Störerhaftung? Eine Analyse zur Reichweite der Änderungen des 3. TMG-ÄndG, MMR 2017, 583 ff.
- Sosnitza, Olaf*: Das Internet im Gravitationsfeld des Rechts: Zur rechtlichen Beurteilung so genannter Deep Links, CR 2001, 693 ff.
- Specht, Louisa*: Ausgestaltung der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern zwischen Vollharmonisierung und nationalem Recht, ZUM 2017, 114 ff.
- Spindler, Gerald*: Art. 17 DSM-RL und dessen Vereinbarkeit mit primärem Europarecht – Zugleich ein Beitrag zu Umsetzungsmöglichkeiten, GRUR 2020, 253 ff.
- Spindler, Gerald*: Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr – Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip, NJW 2002, 921 ff.
- Spindler, Gerald*: Das neue Telemediengesetz – WLAN-Störerhaftung endgültig adé?, NJW 2017, 2305 ff.
- Spindler, Gerald*: Die neue Providerhaftung für WLANs – Deutsche Störerhaftung adé?, NJW 2016, 2449 ff.
- Spindler, Gerald*: Die Verantwortlichkeit der Provider für „Sich-zu-Eigen-gemachte“ Inhalte und für beaufsichtigte Nutzer, MMR 2004, 440 ff.
- Spindler, Gerald*: Haftung ohne Ende? – Über Stand und Zukunft der Haftung von Providern, MMR 2018, 48 ff.
- Spindler, Gerald*: Sperrverfügungen gegen Access-Provider – Klarheit aus Karlsruhe?, GRUR 2016, 451 ff.
- Spindler, Gerald*: Störerhaftung für Access-Provider reloaded, GRUR 2018, 1012 ff.
- Spindler, Gerald*: Verantwortlichkeit von Diensteanbietern nach dem Vorschlag einer E-Commerce-Richtlinie, MMR 1999, 199 ff.
- Spindler, Gerald / Schmitz, Peter* (Hrsg.): Telemediengesetz: TMG, mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), 2. Auflage, München 2018
- Spindler, Gerald / Schuster, Fabian* (Hrsg.): Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage, München 2015
- Spindler, Gerald / Volkamm, Christian*: Die zivilrechtliche Störerhaftung der Internet-Provider, WRP 2003, 1 ff.

- Stadler, Thomas*: Haftung für Informationen im Internet, 2. Auflage, Berlin 2005
- Steiner, Udo* (Hrsg.): Rechtsfragen der Sportfinanzierung, Stuttgart 2019
- Stieper, Malte*: Die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – Keynote auf der Konferenz „Perspektiven des Urheberrechts im Informationszeitalter“ am 19.11.2018 in Berlin, ZUM 2019, 211 ff.
- Stieper, Malte*: Rezeptiver Werkgenuss als rechtmäßige Nutzung, Urheberrechtliche Bewertung des Streaming vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen FAPL/Murphy, MMR 2012, 12 ff.
- Stolz, Alexander*: Rezipient = Rechtsverletzer...?, (Keine) Urheberrechtsverletzung durch die Nutzung illegaler Streaming-Angebote, MMR 2013, 353 ff.
- Stopper, Martin / Lentze, Gregor* (Hrsg.): Handbuch Fußball-Recht, Rechte – Vermarktung – Organisation, 2. Auflage, Berlin 2018
- Stopper, Martin*: Wer ist Veranstalter und Rechtsträger im Profi-Fußball, SpuRt 1999, 188 ff.
- Stopper, Martin*: Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch bei Amateurfußballspielen auf Internetportal – Anm. zu BGH v. 28.10.2010 – I ZR 60/09 (hartplatzhelden.de), SpuRt 2011, 158 ff.
- Suwelack, Felix*: Leistungsschutzrecht und Upload-Filter aus ökonomischer Perspektive – Werden die Reform-Vorschläge der EU-Kommission ihrem eigenen Legitimationsmodell gerecht?, MMR 2018, 582 ff.
- Tanenbaum, Andrew S. / Whetherall, David J.*: Computer Networks, 5. Auflage, Boston 2011
- Ungern-Sternberg, Joachim von*: Urheberrechtlicher Werknutzer, Täter und Störer im Lichte des Unionsrechts – Zugleich Besprechung zu EuGH, Urt. v. 15.03. 2012 – C-162/10 – Phonographic Performance (Ireland), und Urt. v. 15.03. 2012 – C-135/10 – SCF, GRUR 2012, 576 ff.
- Ungern-Sternberg, Joachim von*: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2010 und 2011 (Teil II), GRUR 2012, 321 ff.
- Ungern-Sternberg, Joachim von*: Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2017 GRUR 2018, 225 ff.

- Volkmann, Caroline*: Verlinkung & Haftung: Bedeutet die EuGH-Trilogie das Aus für die Informationsfreiheit und den Meinungs Austausch im Internet?, CR 2017, 36 ff.
- Volkmann, Christian*: Aktuelle Entwicklungen in der Providerhaftung im Jahr 2007, K&R 2008, 329 ff.
- Volkmann, Christian*: Verkehrspflichten für Internet-Provider, CR 2008, 232 ff.
- Wagner, Gerhard*: Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 1), GRUR 2020, 239 ff.
- Wagner, Gerhard*: Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2), GRUR 2020, 447 ff.
- Waldhauser, Hermann*: Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, Diss. München 1998
- Walter, Michel M.*: Framing – Inline-Linking, MR-Int. 2014, 122 ff.
- Wandtke, Artur-Axel*: Der Schutz choreographischen Schaffens im Urheberrecht der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland, ZUM 1991, 115 ff.
- Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried* (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht: UrhR, 5. Auflage, München 2019
- Wandtke, Artur-Axel / Gerlach, Felix Tessen von*: Die urheberrechtliche Rechtmäßigkeit der Nutzung von Audio-Video Streaminginhalten im Internet, GRUR 2013, 676 ff.
- Wandtke, Artur / Hauck, Ronny*: Art. 17 DSM-Richtlinie – Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht, ZUM 2019, 627 ff.
- Wypchol, Markus*: Urheberrecht: Hochladen einer Fotografie auf der Website einer Schule gilt als „öffentliche Wiedergabe“ – Córdoba – Anm. zu EuGH v. 07.08.2018 – C-161/17 (Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff [Cordoba]), EuZW 2018, 819 ff.
- Zimmermann, Johannes*: Die unbeachtete Zweistufigkeit von Providerauskünften in Filesharingfällen, K&R 2015, 73 ff.

Internetquellenverzeichnis

Stand: 15.05.2022

Augsburger Allgemeine v. 21.04.2017, Was hinter der TV-Übertragung eines Fußballspiels steckt, abrufbar unter: <https://www.augsburger-allgemeine.de/sport/Was-hinter-der-TV-Uebertragung-eines-Fussballspiels-steckt-id41242872.html>

Berlin.de v. 12.01.2018, Illegale Livestreams im Internet, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/special/computer-und-handy/internet/ratgeber/4620892-909361-illegale-livestreams-im-internet.html>

Chip v. 07.09.2018, Was sind Add-ons? Verständlich erklärt, abrufbar unter: https://praxistipps.chip.de/was-sind-add-ons-verstaendlich-erklaert_41561

Cloudflare, Das Cloudflare-CDN verstehen, abrufbar unter: <https://support.cloudflare.com/hc/de/articles/200172516-Das-Cloudflare-CDN-verstehen>

Cloudflare, DNS-Stammserver, abrufbar unter: https://www.cloudflare.com/de-de/learning/dns/glossary/dns-root-server/?utm_referrer=https://www.google.com

Cloudflare, Warnung bezüglich Anzeigen Ihrer Ursprungs-IP-Adresse über DNS-Einträge, abrufbar unter: <https://support.cloudflare.com/hc/de/articles/115003687931-Warnung-bezueglich-Anzeigen-Ihrer-Ursprungs-IP-Adresse-ueber-DNS-Eintraege>

Cloudflare, Wie funktioniert Cloudflare?, abrufbar unter: <https://support.cloudflare.com/hc/de/articles/205177068-Wie-funktioniert-Cloudflare->

CUII, Pressemitteilung v. 11.03.2021, Gemeinsame Lösung für den Umgang mit strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten im Netz: Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber gründen unabhängige „Clearingstelle“, abrufbar unter: https://cuii.info/fileadmin/files/20210311_PM_Gruendung_CUII.pdf

CUII, Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII), abrufbar unter: https://cuii.info/fileadmin/files/CUII_Verhaltenskodex.pdf

DENIC, DENIC-Domainrichtlinien und Datenschutzhinweise, abrufbar unter: <https://www.denic.de/domains/de-domains/domainrichtlinien/>

DENIC, DENIC-Mitgliederliste, abrufbar unter: <https://www.denic.de/ueber-denic/mitglieder/liste/>

DENIC, Der DENIC-Nameservice – Navigationssystem für das deutsche Internet, abrufbar unter: <https://www.denic.de/service/nameservice/>

DENIC, Der DISPUTE-Eintrag, abrufbar unter: <https://www.denic.de/service/dispute/>

DENIC, Die Domain-Datenbank – Zentralregister aller .de-Domains, abrufbar unter: <https://www.denic.de/service/domain-datenbank/>

DENIC, Informationen für Domainanmelder, abrufbar unter: <https://www.denic.de/fragen-antworten/faqs-fuer-domainanmelder/#code-48>

DENIC, Informationen zu Rechtsfragen, abrufbar unter: <https://www.denic.de/fragen-antworten/faqs-zu-rechtsthemen/#code-57>

DENIC, Pressemitteilung v. 01.03.2018, Umfangreiche Neuerungen an der DENIC-Domainabfrage whois geplant: Proaktiv für Datensparsamkeit und Datenschutz, abrufbar unter: <https://www.denic.de/aktuelles/pressemitteilungen/artikel/umfangreiche-neuerungen-an-der-denic-domainabfrage-whois-geplant-proaktiv-fuer-datensparsamkeit-und/>

DENIC, Rechtswidrige Inhalte – die Grauzone im Internet, abrufbar unter: <https://www.denic.de/wissen/rechtswidrige-inhalte/>

DENIC, Wissenswertes zur DENIC-Domainabfrage, abrufbar unter: <https://www.denic.de/service/whois-service/>

Deutschlandfunk v. 09.04.2016, Fußball-Übertragungen – Millionenschäden durch gehackte Livestreams, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/fussball-uebertragungen-millionenschaeden-durch-gehackte.1346.de.html?dram:article_id=350809

Deutschlandfunk v. 09.11.2019, Wie BeOutQ der Bundesliga schadet, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/piratensender-wie-beoutq-der-bundesliga-schadet.1346.de.html?dram:article_id=463082

Deutschlandfunk Kultur v. 04.01.2020, Illegales Streaming – Keiner macht es, alle wissen, wie es geht, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/illegales-streaming-keiner-macht-es-alle-wissen-wie-es-geht.2147.de.html?dram:article_id=467134

DFB/DFL, Stellungnahme zum 2. EU-Urheberrechtspaket, Oktober 2016, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/10282016_Stellungnahme_DFB_DFL_EU-Urheberrechtsreform?__blob=publicationFile&v=2

DFL v. 03.03.2020, Medienrechteausschreibung 2020, abrufbar unter: https://media.dfl.de/sites/2/2020/03/Handout_Vorstellung_Medienrechte_Ausschreibung_dflde_03032020.pdf

DFL, Medienrichtlinien für die Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga gültig seit der Spielzeit 2021/22, abrufbar unter: <https://media.dfl.de/sites/2/2021/12/Anhang-XI-zur-LO-Medienrichtlinien-2021-12-15-Stand.pdf>

DFL, Pressemitteilung v. 07.08.2019, „DFL for Equity“: DFL und Athletia gründen Joint Venture zur internationalen Piraterie-Überwachung, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/aktuelles/dfl-for-equity-dfl-und-athletia-gruenden-joint-venture-zur-internationalen-piraterie-ueberwachung/>

DFL, Pressemitteilung v. 22.06.2020, DFL erlöst ab 2021/22 durchschnittlich 1,1 Milliarden Euro pro Saison, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/aktuelles/medienrechte-vergabe-ergebnisse-2020/>

Europäische Kommission v. 21.11.2003 – KOM(2003) 702 endgültig, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2003:0702:FIN:DE:PDF>

Europäische Kommission v. 14.09.2016 – COM(2016) 593 final – 2016/0280 (COD), Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, {SWD(2016) 301 final} {SWD(2016) 302 final}, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593>

Europäische Kommission v. 28.09.2017 – COM(2017) 555 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Umgang mit illegalen Online-Inhalten – Mehr Verantwortung für Online-Plattformen, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0555&from=DE>

Europäische Kommission v. 29.11.2017 – COM(2017) 707 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0707&from=EN>

Europäische Kommission v. 01.03.2018 – C(2018) 1177 final, Empfehlung (EU) 2018/334 der Kommission für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0334&from=EL>

Europäische Kommission v. 07.12.2018 – SWD(2018) 492 final, Commission Staff Working Document – Counterfeit and Piracy Watch List, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/december/tradoc_157564.pdf

Europäische Kommission v. 19.02.2020 – COM(2020) 67 final, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-shaping-europes-digital-future-feb2020_de_0.pdf

Europäische Kommission v. 27.07.2020, Targeted consultation addressed to the participants to the stakeholder dialogue on Article 17 of the Directive on Copyright in the Digital Single Market, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/directive-copyright-digital-single-market-commission-seeks-views-participants-stakeholder>

Europäische Kommission v. 14.12.2020 – SWD(2020) 360 final, Commission Staff Working Document – Counterfeit and Piracy Watch List, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/december/tradoc_159183.pdf

Europäische Kommission v. 15.12.2020 – COM(2020) 825 final – 2020/0361 (COD), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, {SEC(2020) 432 final} - {SWD(2020) 348 final} - {SWD(2020) 349 final}, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0825&from=EN>

Europäisches Parlament v. 12.09.2018 – P8_TA-PROV(2018)0337, Abänderungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0337_DE.pdf

Europäisches Parlament v. 26.03.2019 – P8_TA-PROV(2019)0231, Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/sequence_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/03-26/0231/P8_TA-PROV\(2019\)0231_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/sequence_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2019/03-26/0231/P8_TA-PROV(2019)0231_DE.pdf)

Europäisches Parlament v. 19.05.2021 – P9_TA(2021)0236, Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zu den Herausforderungen für die Organisatoren von Sportveranstaltungen im digitalen Umfeld (2020/2073(INL)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0236_DE.pdf

Europäisches Parlament v. 20.12.2021 – A9-0356/2022, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz – Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)), abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0356_DE.pdf

Europäisches Parlament v. 20.01.2022 – P9_TA(2022)0014, Gesetz über digitale Dienste, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)) – Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0014_DE.pdf

European Parliamentary Research Service (EPRS): Study – European added value assessment – Challenges facing sports event organisers in the digital environment – PE 654.205 – December 2020, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654205/EPRS_STU\(2020\)654205_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/654205/EPRS_STU(2020)654205_EN.pdf)

European Union Intellectual Property Office (EUIPO): Illegal IPTV in the European Union – Research on online business models infringing intellectual property rights – Phase 3, Economic, Legal and Technical analysis Report, November 2019, abrufbar unter: https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/reports/2019_Illegal_IPTV_in_the_European_Union/2019_Illegal_IPTV_in_the_European_Union_Full_en.pdf

EUROPOL v. 28.08.2020, Illegal streaming service with over 2 million subscribers worldwide switched off, abrufbar unter: <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/illegal-streaming-service-over-2-million-subscribers-worldwide-switched>

EUROPOL v. 01.12.2020, Widely used illegal streaming platform switched off from Switzerland, abrufbar unter: <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/widely-used-illegal-streaming-platform-switched-switzerland>

Google Transparenzbericht, YouTube-Community-Richtlinien und ihre Anwendung, Gesamtzahl der entfernten Videos – Zeitraum Oktober 2021 bis Dezember 2021, abrufbar unter: https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?hl=de&total_removed_videos=period:2021Q4;exclude_automated:all&lu=total_removed_videos

Handelsblatt v. 07.06.2016, Sky bangt um Bundesliga-Rechte, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/milliardenpoker-sky-bangt-um-bundesliga-rechte/13701322-all.html>

Handelsblatt v. 22.08.2018, 1,9 Millionen Deutsche schauen illegal Pay-TV – 700 Millionen Euro Schaden jährlich, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/wissenschaftliches-gutachten-1-9-millionen-deutsche-schauen-illegal-pay-tv-700-millionen-euro-schaden-jaehrlich/22940400.html?ticket=ST-4843874-i9szPm7XMw9VdrwRHoeu-ap4>

iRights info v. 26.07.2016, VPN: Der vielseitige Tunnel durchs Netz, abrufbar unter: <https://irights.info/artikel/vpn-funktionsweise-einsatz/27704>

IVD/FDS File Defense Service, Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Urheberrecht, September 2019, abrufbar unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/090619_Stellungnahme_IVD_EU-Richtlinien_Urheberrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

klicksafe, Den Standort ändern: VPN- und Proxy-Dienste, abrufbar unter: <https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/geo-location-das-wo-im-netz/teil-2-den-standort-aendern-vpn-und-proxy-dienste/>

klicksafe, Wie Standortdaten gesammelt werden, abrufbar unter: <https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/geo-location-das-wo-im-netz/teil-1-wie-standortdaten-gesammelt-werden/>

„*Know your business customer*“ (*KYBC*) *obligations*: a real and tangible solution to reduce illegal content and products with minimal burdens on intermediaries and legitimate businesses, Brüssel November 2021, abrufbar unter: <https://www.kybc.eu/wp-content/uploads/2021/11/KYBC-letter-Council-Nov20211.pdf>

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb (MPI) – Harhoff, Dietmar / Hilty, Reto / Stürz, Roland / Szyer Alexander (Forschende): Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet durch deutsche Verbraucher – Ergebnisübersicht einer repräsentativen quantitativen Erhebung, 2017, abrufbar unter: https://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/projekte/Nutzerverhalten_Kurzbericht.pdf

- NDR* v. 13.10.2021, Osnabrücker Ermittler schalten illegale Pay-TV-Plattform ab, abrufbar unter: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Osnabruecker-Ermittler-schalten-illegale-Pay-TV-Plattform-ab,cybercrime216.html
- Office for Harmonization in the Internal Market (OHIM)*: Digital Advertising on Suspected Infringing Websites, Januar 2016, abrufbar unter: <https://euipo.europa.eu/ohimportal/documents/11370/80606/Digital+Advertising+on+Suspected+Infringing+Websites>
- PC-Welt* v. 02.10.2009, Bulletproof Hosting: Provider für Raubkopien und Kinderpornographie, abrufbar unter: <https://www.pcwelt.de/ratgeber/Bulletproof-Hosting-Provider-fuer-Raubkopien-und-Kinderpornographie-Tatort-Internet-475107.html>
- Rat der Europäischen Union* v. 18.11.2021 – 13203/21 – 2020/0361(COD), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-INIT/de/pdf>
- Rat der Europäischen Union* v. 23.04.2022, Gesetz über digitale Dienste: Vorläufige Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament, um das Internet zu einem sichereren Raum für Menschen in Europa zu machen, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/04/23/digital-services-act-council-and-european-parliament-reach-deal-on-a-safer-online-space/>
- Schau Hin*, Jugendschutzeinstellungen bei der Fritzbox – eine Anleitung, abrufbar unter: <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/jugendschutz-sicherheitseinstellungen-fuer-die-fritzbox>
- Spiegel* v. 03.09.2021, Internetblockade – Russland sperrt sechs VPN-Anbieter, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/russland-sperrt-sechs-vpn-anbieter-a-c537590d-e795-4012-9949-c6b76e83368c?sara_ecid=soci_upd_KsBF0AFjflf0DZCxp-PYDCQgO1dEMph
- SPONSORS* v. 28.07.2020, Das traditionelle Pay-TV-Modell ist tot, abrufbar unter: <https://www.sponsors.de/news/themen/neue-realitaet-im-tv-markt>
- Süddeutsche Zeitung* v. 13.06.2016, Illegale Mitschnitte auf Youtube verfälschen die Quote der Sender, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/medien/piraterie-verdienstausschuss-1.3029754#>
- Süddeutschen Zeitung* v. 28.05.2019, „Niemand kann darauf hoffen, ungestraft davonzukommen“, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/digital/filessharing-piraterie-downloads-lul-to-staatanwalt-urheberrecht-copyright-1.4464525>

- Süddeutsche Zeitung* v. 26.04.2020, Hier brummt das Internet – Netz-Knotenpunkt De-Cix, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/digital/internet-knoten-decix-corona-1.4879842>
- Süddeutsche Zeitung* v. 13.01.2021, Neues Netz-Protokoll Quic – Revolution in den Tiefen des Internets, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/digital/internet-schneller-google-tcp-protokoll-verschluesselung-1.5171790>
- Süddeutsche Zeitung* v. 02.02.2021, Mittendrin statt nur daheim – Technik beim Super Bowl, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/super-bowl-technik-1.5193300>
- Süddeutsche Zeitung* v. 06.05.2022, Netflix & Co.: So wollen Streamingdienste geteilte Konten eindämmen, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/netflix-streaming-account-disney-passwort-teilen-1.5579735>
- The Danish Rights Alliance*, Pressemitteilung v. 06.07.2020, The Danish Rights Alliance and LaLiga wins case on blocking of illegal live sports, abrufbar unter: <https://rettighedsalliancen.dk/the-danish-rights-alliance-and-laliga-wins-case-on-blocking-of-illegal-live-sports/>
- T.M.C. Asser Instituut / Asser International Sports Law Centre Institute for Information Law – University of Amsterdam*: Study on sports organisers’ rights in the European Union, Final Report, EAC/18/2012, February 2014, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/as-sets/eac/sport/news/2014/docs/study-sor2014-final-report-gc-compatible_en.pdf
- TONIC*, Tonic Frequently Asked Questions, abrufbar unter: <https://www.tonic.to/faq.htm?B6G53667;;;#16>
- Torrentfreak* v. 06.02.2020, Millions Illegally Streamed the Super Bowl via YouTube and Facebook, abrufbar unter: <https://torrentfreak.com/millions-illegally-streamed-the-super-bowl-via-youtube-and-facebook-200206/>
- TZ* v. 19.02.2019, FC Liverpool gegen FC Bayern München: So sehen Sie die Champions League heute live im TV und Live-Stream, abrufbar unter: <https://www.tz.de/sport/fc-bayern/fc-liverpool-fc-bayern-champions-league-heute-live-im-tv-und-live-stream-11776846.html>
- UEFA*, Pressemitteilung v. 20.10.2020, Irischer High Court stoppt illegales Streamen von UEFA-Spielen, abrufbar unter: <https://de.uefa.com/insideuefa/about-uefa/news/0262-10a75ae6af99-097ade1a238b-1000-irischer-high-court-stoppt-illegales-streamen-von-uefa-spielen/>

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages v. 20.11.2017 – WD 3-3000-206/17,
Ausarbeitung – Datenschutzrechtliche Zulässigkeit des WLAN-Trackings, abrufbar unter:
[https://www.bundestag.de/re-
source/blob/538890/3dfae197d2c930693aa16d1619204f58/WD-3-206-17-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/538890/3dfae197d2c930693aa16d1619204f58/WD-3-206-17-pdf-data.pdf)

Zeit-Online v. 21.06.2016, Ein Schuss, ein Tor, ein Trojaner, abrufbar unter:
[https://www.zeit.de/digital/internet/2016-06/livestreams-fussball-em-illegal-schadsoft-
ware/komplettansicht](https://www.zeit.de/digital/internet/2016-06/livestreams-fussball-em-illegal-schadsoftware/komplettansicht)

David Bischoff

Die urheberrechtliche Verantwortlichkeit für nichtautorisierte Übertragungen von Sportveranstaltungen

Die Dissertation untersucht die Verantwortlichkeit von Intermediären für Urheberrechtsverletzungen im Internet anhand des Beispiels von nichtautorisierten Übertragungen von Sportveranstaltungen. Dabei wird auf die bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Hürden für Rechteinhaber eingegangen und ein Ausblick auf die Änderungen durch den Digital Services Act vorgenommen.